

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 786    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Satzungstext**

Gliederungspunkt: **Satzungstext**

### **Einwendung:**

4. Sonstige Hinweise aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde

Der in Ihrer Satzung über das RROP für den Landkreis Northeim enthaltene § 2 Abs. 1 sollte richtigerweise folgendermaßen gefasst werden: „Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.“

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Der Satzungsentwurf ist entsprechend angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: 335    Stellungnahme-ID: 66    BE-ID: 181    **Privat**

Dokument: **Zeichnerische Darstellung**

Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

Ich beziehe mich auf unser Gespräch vom 13.10.23 im Büro Ihrer Kollegin zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm. Speziell über die Errichtung einer PV Freiflächenanlage in Einbeck/Volksen am Altendorfer Berg.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gebe ich Ihnen hiermit folgende Einwendungen bzw. Informationen zu unserem Vorhaben, und wie sie in das neue ROP mit einbezogen werden können.

Als Anlage habe ich Ihnen die Anfrage an die Stadt Einbeck mit der Projektinformation und eine Karte beigelegt.

Die geplante Fläche befindet sich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft 3.2.103, und Vorbehaltsgebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes 3.1.214

Aus der Projektinformation ist die genaue Lage ersichtlich. Die Flächen sind hängig und erosionsgefährdet bis stark erosionsgefährdet.

Unmittelbar an der geplanten Fläche verläuft ein Erdkabel mit ausreichend Kapazität, um ca 5 MW zu unserem Projektpartner, den Stadtwerken Einbeck zu transportieren. Die verbleibenden nicht bebauten Flächen von den Flurstücken würden wir dem Natur und Landschaftsschutz bzw. Insektenschutz zur Verfügung stellen. Zusätzlich würden wir in unmittelbarer Nähe eine Streuobstwiese anlegen.

Die PV Anlage wird aufgeständert und ganzflächig begrünt. Um dem Insekten- und Kleinlebewesenschutz zu fördern sollen die Pflegemaßnahmen in grösstmöglichen Abständen durchgeführt werden.

Zu den Einlassungen des Landvolkverbandes zum ROP hinsichtlich der Errichtung von PV Freiflächen Anlagen in nicht privilegierten Gebieten, ausser der Errichtung von Agri PV, argumentieren wir dagegen, das solche Anlagen in diesen Hanglagen praktisch nicht möglich sind.

Wir sind der festen Überzeugung, das die geplante Anlage wegen der relativ schnellen Umsetzung nicht nur zur Energiesicherheit und zum Insektenschutz beiträgt, sondern sich auch in positiver Weise in das oberhalb liegende Landschafts - bzw. Naturschutzgebiet einfügt.

Wir bitten sie um die Einarbeitung unseres Projektes in Ihre Planungen zum neuen Raumordnungsprogramm.

[ANHANG]:

Anfrage zur Genehmigungsfähigkeit einer PV-Anlage

beigefügt erhalten Sie eine Kurzinformation zu der von mir geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage im Osten der Stadt. Sie soll eine Größe von 5 MW erhalten und wird eine Fläche von etwa 5 ha beanspruchen. Diese Fläche ist in vielfacher Hinsicht ideal für PV geeignet: nach Süden abfallend, dadurch erosionsgefährdet und in mehrfacher Hinsicht vorbelastet.

Der geplante Standort ist durch ein Erdkabel der Stadtwerke unmittelbar mit den Verbrauchern im Zentrum der Stadt verbunden. Unsere Gespräche mit den Stadtwerken haben ergeben, dass die geplante Größe der PV-Anlage sich hervorragend in das örtliche Netz eingliedern lassen würde.

Die PV-Anlage soll gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und den Stadtwerken umgesetzt werden. Gerne sind wir bereit, die Details dem Stadtrat und der interessierten Öffentlichkeit vorzustellen!

Projektinformationen:

[Ort anonymisiert]

Bauvorhaben: Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich der Stadt Einbeck auf ca. 5ha mit bis zu 5 MWp Nennleistung

Grundstück: [Ort anonymisiert] Ackerland, Bodenpunkte 45-55, Bodenart Lehm

Netzanschluss: Direkt am Grundstück möglich

Begründung:

- Zentrumsnah: Gewerbegebiet Einbeck-Ost nur ca. 1,2km entfernt, Städtische Wohngebiete in 1,5km Entfernung
- Abgelegen: Fläche befindet sich außerhalb der Bebauung und ebenso außerhalb des Blickfeldes der Stadt.  
(Von der PV-Anlage gehen ohnehin keine Emissionen aus.)
- Vorbelastet: Landesstraße L487 direkt angrenzend, Eisenbahnlinie ca. 300m im Süden, Überlandleitung 110KV quert das Grundstück.
- Geringwertig: Das Ackerland ist stark erosionsgefährdet.
- Naturschutz: Geringe Versiegelung, vollflächige Begrünung. Extensivierungsmaßnahme.  
Schaffung eines Rückzugsgebietes für Kleinsäuger und Insekten.
- Beitrag zur Unabhängigkeit von Energieimporten.  
Trägt unmittelbar zur Reduzierung der Stromkosten bei.
- Bündelung von Energieerzeugung und -verbrauch.  
Unmittelbare Ortsrandlage erlaubt direkte Einspeisung in das lokale Stromnetz, ohne Transformations- oder Transportverluste.
- Kurzfristig umsetzbare Klimaschutzmaßnahme.  
Fördert die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern.

[KARTENAUSSCHNITT]

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Das RROP enthält keine Flächenfestlegungen für Photovoltaik. Ein Privilegierungstatbestand nach § 35 BauGB ist nicht erkennbar, somit liegt ein Planerfordernis in Form einer Bauleitplanung auf dem RROP nachgelagerter Ebene vor. Der Einwendung, das Projekt in die Planungen zum RROP einzuarbeiten, kann auf Ebene der Regionalplanung nicht gefolgt werden. Es erfolgt eine Berücksichtigung und Bewertung mit den überlagernden Nutzungen:

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Das Projektgebiet liegt nach RROP in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Vorranggebiet kulturelles Sachgut (2. RROP-Entwurf), die grundsätzlich nicht für eine Inanspruchnahme von Freiflächen-Photovoltaik vorgesehen sind. Freiflächen-Photovoltaik ist, anders als naturräumliche Festlegungen, nicht zwingend standörtlich gebunden.

Nach §3a NKlimaG (20.12.2023) sowie nach aktuellem gemeinsamen Schreiben von MU, ML und MW vom 17.11.2023 sollen Flächen mit hohem Ertragspotenzial, gemessen an einer Bodenpunktezahl >50 Bodenpunkten nicht für Freiflächen-PV in Anspruch genommen werden.

Im projektierten Bereich liegen Bodenpunkte > 50 vor. Der Bereich war zuvor (RROP 2006) und wird aktuell aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft überplant. Die Berücksichtigung der extrem hohen Wassererosionsgefährdung nach Anlage 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung und gem. DIN 19708 ändert an dieser Einschätzung nichts, eine landwirtschaftliche maschinelle Bewirtschaftung erscheint erschwert, aber weiterhin möglich (Bezug zu Verordnung über erosionsgefährdete landwirtschaftliche Flächen zuletzt geändert durch VO vom 7.2.24 Nds. GVBl. 2024 Nrn. 5, 16).

Nach LROP 2022 sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für Freiflächen-PV in Anspruch genommen werden (4.2.1 Ziffer 03). Als Grundsatzfestlegung unterliegt dies der Abwägung auf nachgelagerter Ebene. Dass die vorgesehene Ausnahme für Agri-PV aufgrund der standortkonkreten Bedingungen nicht zum Tragen kommen soll, ändert an der fachlichen Bewertung der Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft nichts.

Das projektierte Gebiet liegt in einer historischen Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung – Die Hube bei Einbeck. Der Bereich ist aufgrund seiner hervorzuhebenden Bedeutung im 2. RROP-Entwurf als Vorranggebiet kulturelles Sachgut überplant und dient der Erhaltung der wahrnehmbaren regionalen Identität der Landschaftsausschnitte. Die Errichtung von Freiflächen-PV steht diesem Ziel entgegen.

Als Vorbelastung im Sinne des RROP gelten neben Versiegelungen die direkte räumliche Nähe an und entlang der BAB, Bundesstraße und Schienennetzen, da durch Verlärmung eine reduzierte Eignung zur Naherholung zu erwarten ist. Mit einer Distanz von ca. 800 Metern zur Eisenbahnlinie ist eine Wertung als Vorbelastung fraglich und regelmäßig im Rahmen des Bauleitplanverfahrens auf nachgelagerter Ebene unter Berücksichtigung der konkreten Planungen zu bewerten.

Der unwiederbringlichen Wahrung der Identität der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften wird aus Sicht des Regionalplanungsträgers im konkreten Flächenzuschnitt eine höhere Bedeutung zugesprochen. An den betroffenen Festlegungen in der überarbeiteten 2. Entwurfssfassung des RROP wird festgehalten bzw. entsprechend der Hinweise des ArL (vgl. BE-ID 714) im Rahmen der Überprüfung des ersten RROP-Entwurfs angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: 107 Stellungnahme-ID: 97 BE-ID: 243 EAM

Dokument: **Zeichnerische Darstellung**

Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

Im weitem ist uns aufgefallen, dass der Standort des Umspannwerkes in Uslar verkehrt eingezeichnet ist.

Wir bitten sie, dies zu korrigieren.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Zeichnerische Darstellung wird entsprechend angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: 225 Stellungnahme-ID: 94 BE-ID: 237 PLEdoc

Dokument: **Zeichnerische Darstellung**

Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

[TABELLE der betroffenen Anlagen, s. Karte und Anhang]

von der [Name anonymisiert], sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. [Name anonymisiert] ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)- Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Kabelschutzrohranlagen um eine oder mehrere Kabelschutzrohranlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als KSR-Anlage. Die Trassenführung der KSR-Anlage ist aus den Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation. [Name anonymisiert] gibt i.d.R. keine digitalen Daten an Dritte heraus. Mithilfe der Koordinaten an den TS-Punkten in den beiliegenden Bestandsplänen ist eine sehr präzise Übernahme der LWL-Trasse in CAD-Systeme möglich. In Ausnahmefällen liegen allerdings keine Koordinaten der TS-Punkte vor. Wir bitten Sie, die KSR-Anlage nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage gewährleistet ist und sich durch die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an der KSR-Anlage ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage haben, mit uns abzustimmen sind.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die in den RROP verwendbaren Planzeichen sind verbindlich in der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen festgelegt, ein entsprechendes Planzeichen für KSR-Anlagen existiert aktuell nicht. Die Einführung eines neuen Planzeichens zum aktuellen Verfahrensstand und die Darstellung der KSR-Anlagen im Maßstab des RROP (1:50.000) wird aufgrund der kleinräumigen Ausprägung der Strukturen und deren Bestandsorientiertheit aus Sicht des Plangebers als nicht zielführend erachtet. Der Anregung, die KSR-Anlagen nachrichtlich in das RROP zu übernehmen, wird daher nicht gefolgt.

Rechtskräftig genehmigte und bestehende Anlagen genießen auch ohne konkrete Ausweisung im RROP Bestandsschutz und werden durch die Festlegungen im RROP aus Sicht des Regionalplanungsträgers nicht beeinträchtigt. Die weiteren Hinweise beziehen sich auf dem RROP nachgelagerte Planverfahren und werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: 117    Stellungnahme-ID: 217    BE-ID: 614    **Flecken Nörten-Hardenberg**  
Dokument: **Zeichnerische Darstellung**    Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

4.

Die Wohn- und Gewerbegebiete, welche in den F- und B-Plänen vom Flecken Nörten-Hardenberg bereits festgesetzt sind, sind zum Entwurf des RROP vom Landkreis zu berücksichtigen. Gerade an den Ortsrandlagen wurden im RROP Festsetzungen getroffen, die den Planungsabsichten der Gemeinde entgegenstehen.

Anbei erhalten Sie eine Übersicht aus den Ortschaften zu den Festsetzungen des F-Planes zu den Wohnbau- und Gewerbegebieten als Anlagen 6 bis 16.

Bitte nehmen Sie hinsichtlich Ihrer Festsetzungen zu den Vorrang- und Vorbehaltsflächen einen Abgleich vor, ob es hier zu Widersprüchen kommt. Aufgrund der Kartendarstellung sind kleinflächige Darstellungen nicht immer eindeutig nachvollziehbar.

Die Festsetzung im RROP als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, die gegen die Festsetzungen des F-Planes und seiner Änderungen zu den Wohnbau- und Gewerbegebieten des Flecken Nörten-Hardenberg stehen, sind zurückzunehmen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die in den Anlagen 6 bis 16 dargestellten Bereich wurden auf im ersten RROP-Entwurf festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geprüft, die im Widerspruch zu einer Siedlungsentwicklung stehen könnten:

Anlage 6 (Wolbrechtshausen): Der südliche Bereich wird von einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft überlagert. Die Festlegung stellt keinen Widerspruch zu einer Siedlungsentwicklung dar und kann im Zuge einer konkreten Planung abgewogen werden. Der nördliche Bereich ist maßstabsbedingt von keiner Festlegung betroffen. Es folgt daraus kein Anpassungsbedarf der Festlegungen.

Anlage 7 (Parsen): In dem Bereich sind keine Festlegungen im ersten RROP-Entwurf getroffen. Es folgt daraus kein Anpassungsbedarf der Festlegungen.

Anlage 8 und 9 (Parsen): Der Bereich wird südlich von einem Vorranggebiet Hochwasserschutz überlagert, wobei es sich um das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Harste handelt. Dies betrifft insbesondere das im Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbegebiet Parsen“ festgelegte, unbebaute Industriegebiet (GI, s. Anlage 9 des Einwandes). Die Grenzen basieren auf der HQ100 Abgrenzung, also einem statistischen 100-jährigen Hochwasserereignis und sind vom NLWKN übernommen. Die Belange des Hochwasserschutzes sind auch unabhängig entsprechender Festlegungen im RROP bei Planungen und Maßnahmen im ÜSG hoch zu gewichten. Aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten und der Anpassungspflicht einer Siedlungs- oder Gewerbeentwicklung an den Hochwasserschutz überwiegt an dieser Stelle der Hochwasserschutzbelang und es erfolgt keine Anpassung des Vorranggebietes Hochwasserschutz im RROP. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Bestimmte Nutzungen und Bauvorhaben im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet stehen fachrechtlich unter einem Genehmigungsvorbehalt, der vom RROP an dieser Stelle nicht zusätzlich verstärkend geregelt wird und auch

unabhängig von Ausweisungen im RROP besteht.

Die Festlegung im RROP bietet einen vorausschauenden Hinweis auf Bereiche, in denen ein hohes Risiko für Schadensereignisse besteht und zielt auf eine vorsorgeorientierte Schadensminimierung auf nachgelagerter Ebene durch angepasste oder geänderte Nutzungen und Maßnahmen ab. Die Belange des Hochwasserschutzes sind auch unabhängig von den Festlegungen im RROP auf nachgelagerter Planungs- und Maßnahmenebene z. B. im Rahmen von Bauleitplanverfahren entsprechend zu berücksichtigen und mit der Unteren Wasserbehörde als Fachstelle vorhaben- und maßnahmenbezogen abzustimmen.

Anlage 10 (Lütgenrode): Die Festlegungen werden angepasst. Die Abwägung erfolgt im Zuge der Stgna-ID 117, BE-ID 613.

Anlage 11 (Elvесе): In dem Bereich sind keine Festlegungen im ersten RROP-Entwurf getroffen. Es folgt daraus kein Anpassungsbedarf der Festlegungen.

Anlage 12 (Bishausen): Die Festlegungen im Bereich Natur und Landschaft werden angepasst (s. auch Stgna-ID 117, BE-ID 611). Eine Anpassung des in Bishausen verorteten Vorranggebietes Hochwasserschutz erfolgt nicht. Die Grenzen basieren auf der HQ100 Abgrenzung, also einem statistischen 100-jährigen Hochwasserereignis und sind vom NLWKN übernommen. Die Belange des Hochwasserschutzes sind auch unabhängig entsprechender Festlegungen im RROP bei Planungen und Maßnahmen im ÜSG hoch zu gewichten. Aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten und der Anpassungspflicht einer Siedlungs- oder Gewerbeentwicklung an den Hochwasserschutz überwiegt an dieser Stelle der Hochwasserschutzbelang und es erfolgt keine Anpassung des Vorranggebietes Hochwasserschutz im RROP. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Bestimmte Nutzungen und Bauvorhaben im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet stehen fachrechtlich unter einem Genehmigungsvorbehalt, der vom RROP an dieser Stelle nicht zusätzlich verstärkend geregelt wird und auch unabhängig von Ausweisungen im RROP besteht.

Die Festlegung im RROP bietet einen vorausschauenden Hinweis auf Bereiche, in denen ein hohes Risiko für Schadensereignisse besteht und zielt auf eine vorsorgeorientierte Schadensminimierung auf nachgelagerter Ebene durch angepasste oder geänderte Nutzungen und Maßnahmen ab. Die Belange des Hochwasserschutzes sind auch unabhängig von den Festlegungen im RROP auf nachgelagerter Planungs- und Maßnahmenebene z. B. im Rahmen von Bauleitplanverfahren entsprechend zu berücksichtigen und mit der Unteren Wasserbehörde als Fachstelle vorhaben- und maßnahmenbezogen abzustimmen.

Anlage 13 (Sudershausen): Es bestehen (das südwestliche Mischgebiet ausgenommen) Überlagerungen mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Die Festlegung stellt keinen Widerspruch zu einer Siedlungsentwicklung dar und kann im Zuge einer konkreten Planung abgewogen werden. Es folgt daraus kein Anpassungsbedarf der Festlegungen. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der an anderer Stelle vorgebrachten Einwendungen die Kulisse der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz erweitert wird und sich die in der Anlage dargelegten Bereiche im zweiten RROP-Entwurf gänzlich (betrifft das südliche Mischgebiet) oder partiell (betrifft den B-Plan Nr. 3) in einem Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz befinden. Die ausgeweitete Festlegung des Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz basiert auf Daten der Bodenkarte (BK50) des LBEG und ihrer Auswertungsthemen. Die Festlegung an diesem Standort weist durch die vorhandene Bodenbeschaffenheit auf ein erhöhtes Risiko bei Hochwasser und Starkregen hin und soll, wenn standortkonkret möglich und sinnvoll, als Suchraum für potenzielle Hochwasserschutzmaßnahmen dienen (z.B. Schaffung von Retentionsraum). Die Ausweisung stellt keinen grundsätzlichen Widerspruch zu einer Siedlungsentwicklung dar und soll im Rahmen nachgelagerter Planungen und Maßnahmen bspw. einer Bauleitplanung in die Abwägung einbezogen werden.

Anlage 14 (Angerstein): Die Festlegungen werden angepasst. Die Abwägung erfolgt im Zuge der Stgna-ID 117, BE-ID 612. Die verbleibenden Überlagerungen mit einem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung im Bereich der Kleingärten und am südlichen Ortsausgang stehen in keinem Widerspruch zu einer Siedlungsentwicklung und können bei konkreten Planungen abgewogen werden. Es folgt daraus kein Anpassungsbedarf der Festlegungen.

Anlage 15 und 16 (Nörten-Hardenberg): Die in den Anlagen dargestellten Bereiche sind (das GI-Gebiet im Südwesten ausgenommen) bereits in der Festlegung des zentralen Siedlungsgebietes des Grundzentrums Nörten-Hardenberg enthalten. Das GI-Gebiet im Südwesten der Ortschaft befindet sich in einem Vorranggebiet Hochwasserschutz, wobei es sich um das vorläufig gesicherte ÜSG der Leine handelt. Die Grenzen basieren auf der HQ100 Abgrenzung, also einem statistischen 100-jährigen Hochwasserereignis und sind vom NLWKN übernommen. Die Belange des Hochwasserschutzes sind auch ohne Festlegungen im RROP bei Planungen und Maßnahmen im ÜSG entsprechend hoch zu gewichten. Aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten und der Anpassungspflicht einer Siedlungs- oder Gewerbeentwicklung an den Hochwasserschutz überwiegt an dieser Stelle der Hochwasserschutzbelang und es erfolgt keine Anpassung des Vorranggebietes Hochwasserschutz im RROP.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Bestimmte Nutzungen und Bauvorhaben im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet stehen fachrechtlich unter einem Genehmigungsvorbehalt, der vom RROP an dieser Stelle nicht zusätzlich verstärkend geregelt wird und auch unabhängig von Ausweisungen im RROP besteht.

Die Festlegung im RROP bietet einen vorausschauenden Hinweis auf Bereiche, in denen ein hohes Risiko für Schadensereignisse besteht und zielt auf eine vorsorgeorientierte Schadensminimierung auf nachgelagerter Ebene durch angepasste oder geänderte Nutzungen und Maßnahmen ab. Die Belange des Hochwasserschutzes sind auch unabhängig von den Festlegungen im RROP auf nachgelagerter Planungs- und Maßnahmenebene z. B. im Rahmen von Bauleitplanverfahren entsprechend zu berücksichtigen und mit der Unteren Wasserbehörde als Fachstelle vorhaben- und maßnahmenbezogen abzustimmen.

---

Stellungnehmer-ID: **248** Stellungnahme-ID: **285** BE-ID: **1065** **Stadt Hardegsen**

Dokument: **Zeichnerische Darstellung**

Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

Weiterhin bitte ich vorsichtshalber nochmals darum die Gewerbeflächen bei Hevensen entsprechend des bisherigen E-Mail-Verkehrs zu berücksichtigen.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Es handelt sich um eine doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 278, BE-ID 1034.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **784**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Zeichnerische Darstellung**

Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

Abschnitt 4.1.4 Ziffer 03

Die Festlegung der Fährverbindung über die Weser bei Wahmbeck sollte gemäß NLT-Planzeichenkatalog als Vorbehaltsgebiet Fährverbindung bezeichnet werden. Das Planzeichen ist in der Plankarte kaum sichtbar und daher freizustellen bzw. in seiner Darstellung zu verlängern.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Bezeichnung des Vorbehaltsgebietes wird entsprechend der Anmerkung angepasst. Die Beschreibende Darstellung wird in Abschnitt 4.1.4 ehem. Ziffer 03 (neu Ziffer 04) ergänzt. Das Symbol wird freigestellt um die Sichtbarkeit zu gewährleisten.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **773**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Zeichnerische Darstellung**

Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

Abschnitt 2.2 Ziffern 10, 11 und 06

Für die Festlegung der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind gemäß Ziffer 02 Satz 4 der Anlage 3 der Verordnung zum LROP die standardisierten Planzeichen in Ziffer 04 zu verwenden. Die Darstellung in der Legende und in der Plankarte entspricht nicht den Vorgaben und ist hinsichtlich der Strichstärke und des Kreisradius an das vorgegebene Planzeichen anzupassen.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Darstellung wird entsprechend der Anlage 3 der Verordnung zum LROP angepasst. Die Darstellung in der Legende und der Plankarte werden entsprechend angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: **82**    Stellungnahme-ID: **83**    BE-ID: **165**    **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord**

Dokument: **Zeichnerische Darstellung**

Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

Durch den Landkreis Northeim verlaufen die folgenden planfestgestellten Bahnanlagen:

- Strecke 1733 Hannover – Kassel – Würzburg, km 57,1 – 91,9
- Strecke 1732 Hannover – Kassel, km 62,1 – 100,5
- Strecke 1940 Helmstedt – Holzminden, km 93,1 – 121,4
- Strecke 2975 Ottbergen – Northeim, km 0,0 – 32,6
- Strecke 1801 Göttingen – Bodenfelde, km 0,0 – 24,1
- Strecke 1810, Northeim – Nordhausen, km 0,0 – 102,2
- 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 566 Nörten Hardenberg – Kreiensen, Mast-Nr. 9696-9774

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

- 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 458 Abzw. Kreiensen – Rethen, Mast-Nr. 9772 – 9823
- 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 564 Körle – Nörten Hardenberg, Mast-Nr. 9685 - 9699

Wir bitten im Rahmen der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes die nachfolgenden Auflagen und Hinweise zu beachten:

Eisenbahn-Bundesamt

Planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen dürfen nicht überplant werden. Die Bahnanlagen unterliegen gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA). Daher ist das EBA im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Das Eisenbahn-Bundesamt wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Die genannten Bahnanlagen sind im RROP-Entwurf als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke, Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke und als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt und somit in der Planung entsprechend beachtet. Die Beschreibende Darstellung und Begründung werden um die Bahnstromleitung Verbindung Körle - Rethen ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **248** Stellungnahme-ID: **278** BE-ID: **1034** **Stadt Hardegsen**  
Dokument: **Zeichnerische Darstellung** Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

Weiterhin bitte ich vorsichtshalber nochmals darum die Gewerbeflächen bei Hevensen entsprechend des bisherigen E-Mail-Verkehrs zu berücksichtigen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Gewerbeflächen werden im RROP berücksichtigt, indem die konkreten Entwicklungsabsichten der Stadt Hardegsen bei den im RROP getroffenen Festlegungen in die Entwurfsüberarbeitung nach der ersten Offenlage mit einbezogen werden und mögliche Nutzungskonkurrenzen in dem betroffenen Bereich zurückgenommen werden. Im Ergebnis liegen in dem Bereich der Gewerbeflächen bei Hevensen nach Einarbeitung der im ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Hinweise keine einer gewerblichen Entwicklung entgegenstehenden Festlegungen des RROP vor.

---

Stellungnehmer-ID: **225** Stellungnahme-ID: **81** BE-ID: **170** **PLEdoc**  
Dokument: **Zeichnerische Darstellung** Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- [Name anonymisiert] Essen
- [Name anonymisiert] Essen
- [Name anonymisiert] Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- [Name anonymisiert] Essen
- [Name anonymisiert] Essen
- [Name anonymisiert] Dortmund
- [Name anonymisiert] Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.  
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Anlage(n)  
ÜBERSICHTSKARTE

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Planungsraum des RROP ist nicht betroffen.

---

Stellungnehmer-ID: 272    Stellungnahme-ID: 226    BE-ID: 465    **Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.**  
Dokument: **Zeichnerische Darstellung**    Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

2) Hinweise unserer Mitgliedsunternehmen

a) Ton- und Tonsteinlagerstätte bei Dassel (To3)

Die Firma [Name anonymisiert] betreibt in Dassel eine Ziegelei. Neben den Ziegelprodukten werden seit einigen Jahren Lehmbaumstoffe produziert. Der benötigte Rohstoff wird aus einer Lagerstätte unmittelbar nordwestlich an das Betriebsgelände anschließend gewonnen. Dieser ca. 8,5 ha große Bereich ist im aktuellen Entwurf des Regionalen Raumplanes als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen (s. To3, S. 119 Anlage\_3.2.2\_steckbriefe\_rohstoffe\_1\_).

Da davon auszugehen ist, dass die Nachfrage nach Lehmbaumstoffen in den kommenden Jahren steigen wird, weil diese u.a. als Substitut für Gipskartonplatten fungieren, und somit die Gewinnungsraten für den Lehmrostoff steigen werden, ist es sinnvoll, frühzeitig die Versorgung des Werkes sicherzustellen. Daher ist es angezeigt, den möglichen Erweiterungsbereich der bestehenden Gewinnungsstätte in Richtung Norden (Abb. 1) im RROP ebenfalls als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung auszuweisen und somit eine mögliche Überplanung durch konkurrierende Nutzungen zu verhindern.

Durch eine Erweiterung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung ist gewährleistet, dass das Werk langfristig mit den benötigten Rohstoffen versorgt werden kann, und für das Unternehmen eine Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen wird, wodurch Arbeitsplätze gesichert werden. Neben den ökonomischen Vorteilen stellt die Ausweisung des Bereiches als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung auch einen ökologischen Vorteil dar. Denn durch die kurzen Transportwege werden unnötige CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch längere Transportdistanzen bedingt wären, vermieden.

Ein weiterer Vorteil, der in diesem Zusammenhang zu nennen ist, ist, dass durch die Ausweisung des Bereiches als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im RROP im Anschluss „nur“ noch eine Genehmigung für die Gewinnung beantragt werden muss, weil die Fläche bereits endabgewogen ist. Es werden also Verfahren, die ansonsten im Vorfeld notwendig wären, vermieden, was insgesamt in einer Zeitersparnis und in einer Vermeidung von bürokratischem Aufwand resultiert.

Im Sinne einer dezentralen, langfristigen Rohstoffversorgung, die die Basis für innovative Bauprodukte darstellt, und den oben genannten Punkten halten wir es daher für angezeigt, dass der Erweiterungsbereich der bestehenden Gewinnungsstätte (Abb. 1) als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen wird.

[Karte]

Abbildung 1: Kartendarstellung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung To3 im vorliegenden Entwurf des RROP. Die rot gestrichelte Linie markiert den Erweiterungsbereich der aktuellen Gewinnungsstätte, der ebenfalls als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden sollte.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Der vorgeschlagene Erweiterungsbereich ist als Prüffläche im Steckbrief der Lagerstätte To3 aufgenommen und auf seine Potenziale und Nutzungskonkurrenzen hin untersucht. Im Ergebnis wird die Fläche inkl. der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche mit 13,52 ha als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung aufgenommen und konkurrierende, entgegenstehende Nutzungen auf der Teilfläche, in diesem Fall Vorranggebiet Landwirtschaft,



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

zurückgenommen. Der Sicherung der Rohstoffvorkommen sowie den Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden Rohstoffabbauten wird eine höhere Bedeutung zugesprochen gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung auf dieser Teilfläche. Dies steht auch im Sinne der textlichen Festlegung in 3.2.2 Ziffer 08 Satz 1, nach der Lagerstätten vollständig erschöpft werden sollen, bevor neue Lagerstätten erschlossen werden. Es handelt sich, gemessen am bisherigen Abbaugeschehen, um eine geringfügige und für die aktuelle Betriebsgröße als angemessen angesehene Erweiterungsfläche und lediglich geringfügige sowie vertretbare Verringerung des Vorranggebiets Landwirtschaft. Die Zeichnerische Darstellung, Bedarfsermittlung in der Begründung zu Ziffer 06 sowie Anlage 3.2.2 mit den Steckbriefen der Rohstoffgebiete werden entsprechend angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **775**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Zeichnerische Darstellung**

Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

**Einwendung:**

Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05

Bei der Verwendung von Planzeichen, die nicht in Anlage 3 der Verordnung zum LROP enthalten sind, soll vor dem Hintergrund einer vergleichbaren und einheitlichen Darstellungsweise im RROP auf die korrekte Bezeichnung gemäß NLT-Planzeichenkatalog geachtet werden. Der linienhaften Darstellung des „Vorranggebiets Biotopverbund“ ist in der Legende der Zusatz „- linienhaft“ hinzuzufügen, weiterhin ist das Punktsymbol für Vorranggebiet Biotopverbund um den Zusatz „Querungshilfe“ zu ergänzen.

**Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Legende der Zeichnerischen Darstellung wird entsprechend korrigiert.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **778**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Zeichnerische Darstellung**

Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

**Einwendung:**

Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06

Für die Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind gemäß Ziffer 02 Satz 4 der Anlage 3 der Verordnung zum LROP die standardisierten Planzeichen in Ziffer 04 zu verwenden. Die Darstellung in der Legende und in der Plankarte entspricht nicht den Vorgaben und ist an das vorgegebene Planzeichen anzupassen.

**Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Planzeichen werden entsprechend der Anlage 3 der LROP-VO angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **772**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Zeichnerische Darstellung**

Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

**Einwendung:**

Als Träger der Regionalplanung können Sie nur Festlegungen im eigenen Planungsraum treffen, d. h. es können in Ihrem RROP nur für das Gebiet des Landkreises Northeim Festlegungen getroffen werden. In der Zeichnerischen Darstellung sind auch Festlegungen außerhalb Ihres Planungsraums enthalten, so auf dem Gebiet des Landkreises Göttingen sowie in den benachbarten Landkreisen und Bundesländern. Dies ist zur Wahrung des räumlichen Verständnisses und zur Verbesserung der Lesbarkeit der Plankarte auf der Grundlage der Ziffer 03 Satz 2 der Anlage 3 der Verordnung zum LROP möglich. Regionalplanerische Festlegungen außerhalb des eigenen Planungsraums müssen gleichwohl den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen entsprechen. Ich weise darauf hin, dass der Landkreis Göttingen derzeit nicht über ein rechtskräftiges RROP verfügt und daher in diesem Bereich nur Festlegungen der Anlage 2 der Verordnung zum LROP nachrichtlich dargestellt werden können.

**Abwägung:**

Wird gefolgt

Die in der Zeichnerischen Darstellung über den Planungsraum hinausgehenden Festlegungen werden entfernt, es werden lediglich die gelten Festlegungen zu den Mittel- und Oberzentren des LROP sowie die Naturparkgrenze nachrichtlich dargestellt.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 25 Stellungnahme-ID: 219 BE-ID: 779 Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2

Dokument: **Zeichnerische Darstellung** Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02 bis 04

Die Größendarstellung des Kreissymbols im Kartenausschnitt der Zeichnerischen Darstellung stimmt nicht mit der Größendarstellung in der Legende überein. Die Darstellung in der Legende ist entsprechend der Größe der Darstellung in der Karte anzugleichen. Orientierung dafür bietet der NLT-Planzeichenkatalog und das darin angeführte Planzeichen.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Kreissymbole werden entsprechend angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: 25 Stellungnahme-ID: 219 BE-ID: 770 Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2

Dokument: **Zeichnerische Darstellung** Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

3.Zeichnerische Darstellung

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 ROG sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung in den Raumordnungsplänen als solche zu kennzeichnen. Dies gilt auch für die Zeichnerische Darstellung. Die Festlegungen sind in der Legende in geeigneter Weise zu deklarieren, so dass eine eindeutige Unterscheidung gewährleistet wird. Nach Ziffer 02 Satz 5 der Anlage 3 der Verordnung zum LROP ist durch Textziffern in der Legende der Zeichnerischen Darstellung auf die entsprechenden Aussagen der Beschreibenden Darstellung hinzuweisen. Vereinzelt werden die Bezüge fehlerhaft abgebildet (z.B. Windenergienutzung, Umspannwerk oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft) und sind diesbezüglich zu korrigieren.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Festlegungen werden in der Legende der Zeichnerischen Darstellung entsprechend gekennzeichnet. Die Textziffern werden entsprechend korrigiert und mit dem richtigen Bezug dargestellt.

---

Stellungnehmer-ID: 59 Stellungnahme-ID: 223 BE-ID: 800 Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im BBSR

Dokument: **Zeichnerische Darstellung** Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

Zu den zeichnerischen Festlegungen

Der Entwurf zum Raumordnungsprogramm für den Landkreis Northeim weist in seinen zeichnerischen Festlegungen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrückhaltebecken aus. Die Planzeichen der rechtsverbindlichen zeichnerischen Festlegung zum Hochwasserschutz sind deutlich erkennbar und kommen der raumordnungsrechtlich geforderten, räumlichen Konkretheit insbesondere von Vorranggebieten nach, indem die Polygone als geschlossene Flächen mit Umrisslinien bzw. mittels Flächenfüllungen dargestellt werden. Allerdings ist eine klare Abgrenzung der zeichnerischen Festlegungen zum Hochwasserschutz durch Überlagerung mit anderen zeichnerischen Festlegungen teilweise schwierig. Der Raumordnungsprogramm entwurf Northeim löst diesen Konflikt, indem die Festlegungen zur Wasserwirtschaft in der Beikarte 3.2.4 dargestellt werden. Die hier gewählte Darstellung erlaubt eine begrüßenswerte Übersichtlichkeit und ermöglicht es den Leserinnen und Lesern des Regionalplans räumlich konkret zu erkennen, ob sich ein Standort bereits innerhalb oder noch außerhalb eines Raumordnungsgebiets zum Hochwasserschutz befindet.

Raumordnungsrechtlich ist die Benennung von textlichen als auch zeichnerischen Festlegungen als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung nach § 7 Abs. 1 und § 13 Abs. 4 angezeigt. Die Erläuterung des Raumordnungsprogramm entwurfs verweist auf den Rechtscharakter von Vorranggebieten als Ziel und von Vorbehaltsgebieten als Grundsatz der Raumordnung. Dennoch wird von unserer Seite angeregt, durch das Hinzufügen der Buchstaben (Z) für Ziel und (G) für Grundsatz der Raumordnung eine deutlichere Kennzeichnung zu erreichen wie es bereits in anderen Landes- und Regionalplänen praktiziert wird.

### **Abwägung:**

Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die Festlegungen werden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung in der Legende der Zeichnerischen Darstellung mit (Z) oder (G) gekennzeichnet. Von einer weiteren Kennzeichnung in der entsprechenden Beikarte wird abgesehen, da eine eindeutige Zuordnung der Festlegungen bereits durch die Kennzeichnung in der Zeichnerischen Darstellung nach Entwurfsüberarbeitung möglich ist. An der Kennzeichnung der in der Beschreibenden Darstellung getroffenen Festlegungen entsprechend der Lesehinweise zu Beginn der Beschreibenden Darstellung wird festgehalten, da hier auch ohne Kennzeichnung durch (Z) oder (G) eindeutig hervorgeht, ob es sich um ein Ziel oder einen Grundsatz handelt.

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **777**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Zeichnerische Darstellung**    Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

**Einwendung:**  
Abschnitt 3.1.4 04

Das Planzeichen für Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut mit linienhafter Ausprägung ist nicht im NLT-Planzeichenkatalog enthalten. Nach Ziffer 02 Satz 4 der Anlage 3 LROP soll -im Hinblick auf eine landesweite Standardisierung- für Planzeichen, für die bisher keine Vorgabe besteht, eine Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde erfolgen. Auch das Fehlen des kreisförmigen Symbols bei linienhaft festgelegten Vorbehaltsgebieten kulturelles Sachgut in Ihrem RROP ist dabei in den Blick zu nehmen. Es ergeht der Hinweis, dass nach NLT-Planzeichenkatalog bei einer Festlegung kleiner als das vorgegebene Kreissymbol die alleinige Darstellung des Symbols genügt. Für die Freistellung der in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eingezeichneten Symbole für kulturelle Sachgüter besteht daher keine Notwendigkeit, die freigestellten Symbole in der Legende separat aufzuführen.

**Abwägung:**  
*Wird gefolgt*  
Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung werden die standardisierten Planzeichen zu den Festlegungen im Bereich kulturelles Sachgut verwendet. Die linienhaften Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut entfallen im Zuge des Überarbeitungsprozesses (s. Stgna 219, BE-ID 715). Die linearen Symbole werden künftig nicht mehr aufgeführt. Auf die Freistellung der in den Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut eingezeichneten Symbole in der Legende der Zeichnerischen Darstellung wird verzichtet.

Stellungnehmer-ID: **147**    Stellungnahme-ID: **218**    BE-ID: **625**    **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**  
Dokument: **Zeichnerische Darstellung**    Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

**Einwendung:**  
Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von aktivem Bergbau. Entsprechend allgemeiner Vorschriften sind Bohrpunkte in einem Schutzradius von 5,0 m von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen frei zu halten. Ggf. ist auch eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Technik zu belassen. Für die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen kontaktieren Sie bitte den Auftraggeber bzw. seinen Rechtsnachfolger. Das Verfahren erfasst nach den uns vorliegenden Informationen die folgenden Bohrungen.?

Klasse	Betreiber	Ost	Nord
unverfüllte KW-Bohrungen [Inhalt anonymisiert]			
unverfüllte KW-Bohrungen [Inhalt anonymisiert]			
Erdöl- und Hilfsbohrungen [Inhalt anonymisiert]			
Erdöl- und Hilfsbohrungen [Inhalt anonymisiert]			
Erdöl- und Hilfsbohrungen [Inhalt anonymisiert]			
unverfüllte KW-Bohrungen [Inhalt anonymisiert]			

**Abwägung:**  
*Wird zur Kenntnis genommen*  
Der Regionalplanungsträger erarbeitet das Regionale Raumordnungsprogramm. Nachgelagerte Vorhaben sind im Rahmen der ggf. vorgesehenen Beteiligungsverfahren der notwendigen standortkonkreten Genehmigungsverfahren zu erwarten und unterliegen nicht der Steuerungswirkung und Beteiligungspflicht der Regionalplanung. Der Hinweis wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer-ID: **52**    Stellungnahme-ID: **80**    BE-ID: **230**    **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**  
Dokument: **Zeichnerische Darstellung**    Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

WE 107646 - Landw.-Fläche in Kalefeld

Das potenziell betroffene Flurstück der Liegenschaft ist:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kalefeld	8	[Ort anonymisiert]

Die Liegenschaft wurde nicht auf Altlasten und Kampfmittel geprüft.

Derzeitig besteht die Fläche aus Grünland und dient aktuell als Vorhalteflächen für künftige Kompensationsmaßnahmen. Die Liegenschaft soll als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt werden, sobald ein konkreter Bundesbedarf besteht. Wir bitten dies bei der Planung des RROP zu berücksichtigen.

Unter Beachtung vorstehender Hinweise bestehen aus Sicht der BImA keine Einwände oder Bedenken gegen das in Rede stehende Verfahren

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine kleinräumige Fläche im Bezug zu dem RROP zugrunde gelegten Planungsmaßstab von 1:50.000. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, die Ausweisung basiert auf Daten der Bodenfruchtbarkeit und Bodenkundlichen Feuchtestufen in einer Auswertung in Form eines landwirtschaftlichen Fachbeitrags. Vorbehaltsgebiete stellen Grundsätze der Raumordnung dar, d.h., sie sind anders als Ziele der Raumordnung nicht endabgewogen und dienen als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und stehen der künftigen Nutzung nicht grundsätzlich entgegen, insbesondere in Anbetracht des kleinräumigen Zuschnitts der vorgesehenen Nutzung. Eine entsprechende Planänderung ist daher nicht erforderlich.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 776    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Zeichnerische Darstellung**

Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

Abschnitt 3.1.2 Ziffer 11

Die Planzeichen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wald entsprechen nicht der Vorgabe der Anlage 3 der Verordnung zum LROP und sind dahingehend anzupassen (Grünton). Es ergeht der Hinweis, dass die Grünfärbung des Planzeichens Vorranggebiet Wald in der Legende der Zeichnerischen Darstellung Ihres RROP nicht der Farbe der Flächenkulisse im Kartenausschnitt entspricht. Diese Unstimmigkeit ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit der Karte aufzulösen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Farbtöne werden entsprechend angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 781    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Zeichnerische Darstellung**

Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

Abschnitt 4.1.2 Ziffer 03

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Eindeutigkeit mit der Beschreibenden Darstellung des RROP sollte das „Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehr“ gemäß NLT-Planzeichenkatalog in „Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktionen“ umbenannt werden.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Das Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktionen wird entsprechend umbenannt.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 147 Stellungnahme-ID: 218 BE-ID: 624 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Dokument: **Zeichnerische Darstellung**

Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

[Anlage]

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Bergbau: Ost

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen:

Objektname Betreiber Leitungstyp Leitungsstatus

Gas\_NI [Name anonymisiert] Bergbauliche Leitung betriebsbereit / in Betrieb

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Regionalplanungsträger erarbeitet das Regionale Raumordnungsprogramm. Nachgelagerte Vorhaben sind im Rahmen der ggf. vorgesehenen Beteiligungsverfahren der notwendigen standortkonkreten Genehmigungsverfahren zu erwarten und unterliegen nicht der Steuerungswirkung und Beteiligungspflicht der Regionalplanung. Der Hinweis wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: 25 Stellungnahme-ID: 219 BE-ID: 774 Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2

Dokument: **Zeichnerische Darstellung**

Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

Abschnitt 2.2 Ziffern 10 und 11

Die Festlegung der Ober- und Mittelzentren ist der obersten Landesplanungsbehörde vorbehalten. Demzufolge ist nur eine nachrichtliche Darstellung im RROP möglich; die Festlegungen sind in der Zeichnerischen Darstellung entsprechend zu kennzeichnen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die nachrichtliche Darstellung wird entsprechend in der Legende gekennzeichnet.

---

Stellungnehmer-ID: 25 Stellungnahme-ID: 219 BE-ID: 782 Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2

Dokument: **Zeichnerische Darstellung**

Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

Abschnitt 4.1.2 Ziffer 05/07

Das Planzeichen „Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke“ sollte in der Legende als Symbol mit zwei einfachen, ausgefüllten Punkten und ohne durchgezogene Linie gemäß NLT-Planzeichen- katalog dargestellt und als „Vorranggebiet Elektrischer Betrieb“ bezeichnet werden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da das ehem. Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke im Zuge der Entwurfsüberarbeitung entfällt (s. BE-ID 735).

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 771    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Zeichnerische Darstellung**    Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

In Ihren Unterlagen sind die korrekten Begrifflichkeiten der im LROP enthaltenen Regelungsaufträge und der verbindlich festgelegten Planzeichen gem. Ziffer 04 der Anlage 3 der Verordnung zum LROP zu verwenden (z. B. „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ statt „Schwerpunktaufgabe Wohnstätten“, „Vorranggebiet Leitungstrasse“ statt „Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse“ und „Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ statt „Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung“). Gleichzeitig ist auch eine entsprechende Korrektur in der Beschreibenden Darstellung und Begründung vorzunehmen. Darüber hinaus gehende Festlegungen im RROP-Entwurf, die nicht den Begrifflichkeiten des NLT-Planzeichenkatalogs entsprechen, sollen vor dem Hintergrund einer vergleichbaren und einheitlichen Darstellungsweise von RROP in Niedersachsen an dessen Bezeichnungen angepasst werden. Bei Abweichung vom NLT-Planzeichenkatalog soll eine Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde vorgenommen werden.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die korrekten Begrifflichkeiten der Anlage 3 der Verordnung zum LROP werden in der Legende der Zeichnerischen Darstellung, der Beschreibenden Darstellung sowie der Begründung und allen weiteren Dokumenten, die zum RROP gehören, ergänzt. Bei über die Anlage 3 der LROP-VO hinausgehenden Bezeichnungen werden in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde die Begrifflichkeiten aus dem NLT-Planzeichenkatalog verwendet.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 785    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Zeichnerische Darstellung**    Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03

Die Größendarstellung im Kartenausschnitt der Zeichnerischen Darstellung stimmt nicht mit der Größendarstellung in der Legende überein. Die Darstellung in der Legende ist entsprechend der Größe der Darstellung in der Karte anzugleichen. Dabei ist Bezug auf die Anlage 3 der Verordnung zum LROP zu nehmen und das darin festgelegte Planzeichen entsprechend anzuwenden.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Planzeichen werden entsprechend angepasst. Die Darstellung in der Legende und der Karte werden aufeinander abgestimmt.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 780    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Zeichnerische Darstellung**    Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

Abschnitt 3.2.4 Ziffer 21

Das Planzeichen für Vorbehaltsgebiete Hochwasserrückhaltebecken sollte gemäß NLT-Planzeichenkatalog um die Darstellung des geplanten bzw. voraussichtlich vorzusehenden Bauwerkes ergänzt werden.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Soweit das voraussichtlich vorzusehende Bauwerk bereits bekannt ist, bzw. in der Planung soweit vorangeschritten ist, dass es abgegrenzt und sichtbar dargestellt werden kann, wird dieses ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 783    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Zeichnerische Darstellung**    Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

Abschnitt 4.1.3

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Es wird empfohlen, die Legende der Zeichnerischen Darstellung für die Festlegungen im Bereich Verkehr - Straße in der Reihenfolge der Festlegungen in der Beschreibenden Darstellung bzw. des NLT-Planzeichenkatalogs zu ordnen. Das Symbol für das Vorranggebiet Anschlussstelle (Abschnitt 4.1.3 Ziffer 02) in der Legende entspricht fälschlicherweise dem Planzeichen des Vorbehaltsgebietes und ist entsprechend des NLT-Planzeichenkatalogs zu korrigieren.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Reihenfolge der Festlegungen in der Legende wird neu angeordnet. Das Planzeichen für das VR Anschlussstelle wird korrigiert.

---

Stellungnehmer-ID: **52**    Stellungnahme-ID: **80**    BE-ID: **228**    **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**  
Dokument: **Zeichnerische Darstellung**    Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

Nach Durchsicht und Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BImA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung:

Es wird festgestellt, dass nachfolgend genannte BImA-eigene Wirtschaftseinheiten innerhalb des Planungsgebietes belegen sind:

WE 138728 Nörten-Hardenberg, A u E-FI.

Das potenziell betroffene Flurstück der Liegenschaft ist:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Nörten-Hardenberg	22	[Ort anonymisiert]

Die Liegenschaft wurde nicht auf Altlasten und Kampfmittel geprüft.

Bei der Liegenschaft handelt es sich um eine Ausgleich- und Ersatzmaßnahme. Der überwiegende Teil ist verpachtet und wird grünwirtschaftlich genutzt. Auf der restlichen Fläche wurde zum einen eine Ufersicherungsbepflanzung angelegt und zum anderen ein Feuchtbiotop angelegt zur Entwässerung der Leine. Die Kompensationsmaßnahme darf durch die Planung des RROP nicht beeinträchtigt werden. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch den BFB Niedersachsen ist als Dienstleister der Bundesstraßenbauverwaltung für die Unterhaltung zahlreicher planfestgestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A&E-Maßnahmen) zuständig, die im Rahmen des Ausbaus von Bundesstraßen und Autobahnen hergestellt wurden. Hier ist der genannte Bundesforstbetrieb regelmäßig Eigentümer oder Besitzer von Flurstücken und koordinieren bzw. setzen selber Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege der A&E-Maßnahmen um.

Es ist sicherzustellen, dass alle planfestgestellten Maßnahmen im in Frage kommenden Gebiet in Lage, Größe, Zustand und Nutzungsart bestehen bleiben. Es ist planerisch sicherzustellen, dass Veränderungen im Umfeld der Maßnahmeflächen, die aus heutiger Sicht zu einer indirekten ökologischen Verschlechterung der einzelnen Maßnahmen führen, nicht stattfinden. Hierbei sind jeweils das planfestgestellte Maßnahmeziel sowie die aktuell gültigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Mögliche Eingriffe/ Änderungen in bestehende A&E-Maßnahmen sind zu vermeiden. Unvermeidbare planungsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf planfestgestellte A&E-Maßnahmen haben könnten, bedürfen zwingend der Zustimmung der Planfeststellungsbehörden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Das aufgeführte Gebiet ist im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung festgelegt. Ziel der Festlegung ist die Sicherung und Entwicklung von Grünland im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Umsetzungsebenen. Die Nutzungen stehen im Einklang miteinander.

Es handelt sich um eine kleinräumige Fläche im Bezug zu dem RROP zugrunde gelegten Planungsmaßstab von 1:50.000. Vorbehaltsgebiete stellen Grundsätze der Raumordnung dar, d.h., sie sind anders als Ziele der Raumordnung nicht endabgewogen und dienen als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Des Weiteren ist das angegebene Flurstück im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung und als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegt. Auch diese Festlegungen beeinträchtigen die Kompensationsmaßnahme nicht.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: **52**    Stellungnahme-ID: **80**    BE-ID: **229**    **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**  
Dokument: **Zeichnerische Darstellung**    Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

WE 107656 - Thüdinghausen, unbeb. Flurst.  
Das potenziell betroffene Flurstück der Liegenschaft ist:  
Gemarkung    Flur    Flurstück  
Thüdinghausen    4    [Ort anonymisiert]

Die Liegenschaft wurde nicht auf Altlasten und Kampfmittel geprüft.

Auf dem Gelände befinden sich zwei Freileitungsmasten. Ansonsten besteht die Fläche aus Ackerland, ist verpachtet und wird landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die derzeitigen Planungen sehen vor die Fläche weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die im RROP vorgenommenen Festlegungen stehen in keinem Widerspruch zu den vom Stellungnehmer genannten Nutzungen. Die vorhandenen Freileitungsmasten, bzw. deren vorhandenen Freileitungen werden im Rahmen des RROP raumordnerisch als Vorranggebiet Leitungstrasse gesichert. Bei dem Gebiet handelt es sich zudem um ein Vorranggebiet Landwirtschaft, die Ausweisungen der Vorranggebiete Landwirtschaft basiert auf Daten der Bodenfruchtbarkeit sowie bodenkundlichen Feuchtestufen in einer Auswertung in Form eines landwirtschaftlichen Fachbeitrags. Die als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegten Flächen weisen entsprechend höchstertragreiche Böden auf. Dort sind die landwirtschaftliche Nutzung sowie Vorhaben, die der Landwirtschaft unmittelbar dienen, zulässig.

---

Stellungnehmer-ID: **410**    Stellungnahme-ID: **161**    BE-ID: **213**    **Privat**  
Dokument: **Zeichnerische Darstellung**    Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

ich bin nicht damit einverstanden, dass folgende Ackerflächen,  
Gemarkung Erzhausen  
[Ort anonymisiert]  
Gemarkung Beulshausen  
[Ort anonymisiert]  
Gemarkung Greene  
[Ort anonymisiert]  
in Weideflächen umstrukturiert werden sollen.

Da diese Ackerflächen die höchsten Bodenpunkte haben, gefährdet es meine Existenz.

Leider kann ich in der Skizze nicht genau entnehmen, ob das Greener Land auch davon betroffen ist? Ich habe es vorsichtshalber mit aufgelistet.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die genannten Flächen sind im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt. Nach § 4 ROG entfaltet das RROP keine unmittelbare Steuerungswirkung auf Privatbesitzer im genehmigungsfreien Handeln, wie der Gestaltung der Bewirtschaftung, sondern zielt auf eine Berücksichtigung auf nachgelagerter Genehmigungsebene in Zusammenhang mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ab. Das RROP entfaltet durch die Festlegungen von Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung keine Verpflichtung für Privatbesitzer und Bewirtschafter Ackerflächen in Grünland umzuwandeln. Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dienen auch zur Festlegung von Habitatkorridoren des Biotopverbundes. Kriterien sind die Lage im Kerngebiet des Biotopverbundes „Offenland Entwicklung“ oder prioritäre Entwicklungskorridore entlang von Gewässern. Die Regionalplanung schränkt die bisherige Nutzung in der bestehenden Form nicht ein.

---

Stellungnehmer-ID: **285**    Stellungnahme-ID: **29**    BE-ID: **34**    **Wasserstraßen- u. Schiffsamt Hann.-Münden**  
Dokument: **Zeichnerische Darstellung**    Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**



### **Einwendung:**

5. In der zeichnerischen Festlegung sind Teile der Weser im als „Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung und Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung“ gekennzeichnet. Dies widerspricht der bestimmungsgemäßen Nutzung der Bundeswasserstraßen im Sinne von § 4, Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (sog. Funktionssicherungsklausel; siehe Nummern 3).

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Weser ist im Landkreis Northeim als linienhaftes Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt, die verkehrliche Nutzung als Bundeswasserstraße ist im RROP entsprechend beachtet. Die angesprochenen kartografischen Ungenauigkeiten mit einem angrenzenden flächenhaften Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sind auf den Planungsmaßstab 1:50.000 zurückzuführen. Eine bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Weser ist auf Grundlage der Prioritätsgewässer der WRRL als linienhaftes Vorranggebiet Natur und Landschaft VN L 89 ausgewiesen (sh. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 11 Satz 1; Tab. 3.1.2-14). Aus Sicht des Planungsträgers sind die beiden vorrangigen Nutzungen miteinander vereinbar. In der tabellarischen Aufstellung der linienhaften Vorranggebiete Natur und Landschaft Tab. 3.1.2-14 wird in Bezug auf die zu vermeidenden Belastungen und potenziellen Beeinträchtigungen der linienhaften Vorranggebiete Natur und Landschaft ein entsprechender Hinweis auf die Beachtung der bestimmungsgemäßen Nutzung der Bundeswasserstraße ergänzt:

"die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der Weser als Bundeswasserstraße und Vorranggebiet Schifffahrt ist hierbei zu berücksichtigen."

---

Stellungnehmer-ID: **444**    Stellungnahme-ID: **210**    BE-ID: **595**    **Ortsrat Hohnstedt**

Dokument: **Zeichnerische Darstellung**

Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

Anlage 1:

Zur künftigen „Entwicklungsfläche“ der Ortschaft sollen die folgenden Flurstücke freigehalten werden:

- Gemarkung Hohnstedt – Flur 10 – Flurstück 16
- Gemarkung Hohnstedt – Flur 10 – Flurstück 17
- Gemarkung Hohnstedt – Flur 10 – Flurstück 18
- Gemarkung Hohnstedt – Flur 10 – Flurstück 19
- Gemarkung Hohnstedt – Flur 10 – Flurstück 20
- Gemarkung Hohnstedt – Flur 10 – Flurstück 22
- Gemarkung Hohnstedt – Flur 10 – Flurstück 23
- Gemarkung Hohnstedt – Flur 10 – Flurstück 24
- Gemarkung Hohnstedt – Flur 10 – Flurstück 25
- Gemarkung Hohnstedt – Flur 10 – Flurstück 26
- Gemarkung Hohnstedt – Flur 10 – Flurstück 27
- Gemarkung Hohnstedt – Flur 10 – Flurstück 28

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Für die Abwägung zum Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Ka4 in direkter räumlicher Nähe sh. BE ID 592. Die Abwägung zur Berücksichtigung der genannten Entwicklungsflächen im Rahmen der Siedlungsentwicklung erfolgt unter BE-ID 581.

Der Belang des Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft entspricht der aktuellen Darstellung im Flächennutzungsplan. Vorbehaltsgebiete sind grundsätzlich der Abwägung auf nachgelagerter Ebene zugänglich und schränken eine zukünftige Entwicklung der Ortschaft nicht unüberwindbar ein. Es handelt sich um ertragreiche Böden nach aktuellem landwirtschaftlichen Fachbeitrag. An den Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im RROP wird festgehalten.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 285 Stellungnahme-ID: 29 BE-ID: 31 **Wasserstraßen- u. Schifffahrtsamt Hann.-Münden**

Dokument: **Zeichnerische Darstellung**

Gliederungspunkt: **Zeichnerische Darstellung**

### **Einwendung:**

Folgende Punkte bitte ich zu beachten:

1. Die Nutzung und Benutzung von Bundeswasserstraßen ist im Bundeswasserstraßengesetz und den dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften abschließend geregelt. Die Grenze der Raum-/Regionalplanung sollte so gezogen werden, dass die Bundeswasserstraßen außerhalb der Plangebiete liegen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Weser ist im LROP 2022 als Vorranggebiet Schifffahrt aufgenommen (s. LROP 4.1.4 Ziffer 01) und ist entsprechend in das RROP aufzunehmen. Der Weserverlauf ist im RROP maßstabsbedingt konkretisiert als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung wird im Fall von überlagernden Festlegungen eine Vereinbarkeit beider Festlegungen in der zugehörigen Begründung dokumentiert. Bei der Grenze des Planungsraums handelt es sich um offizielle Verwaltungsgrenzen ("Landkreisgrenze"), die nicht verändert werden können. Die Festlegungen werden aus den o.g. Gründen beibehalten.

---

Stellungnehmer-ID: 25 Stellungnahme-ID: 219 BE-ID: 787 **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **Beschreibende Darstellung**

### **Einwendung:**

Vor dem Hintergrund der verordnungsrechtlichen Vorgabe, die Gliederungsstruktur des LROP in ihren Grundzügen im RROP zu beachten, wird empfohlen, an entsprechender Stelle einen Hinweis in der Beschreibenden Darstellung zu ergänzen, dass LROP-Abschnitte, die auf den Planungsraum nicht zutreffen, nicht aufgenommen bzw. keine eigenen Regelungen dazu getroffen werden (z. B. Abschnitte 1.3 und 1.4).

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Ein entsprechender Hinweis wird in den Erläuterungen im Dokument der Beschreibenden Darstellung ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: 25 Stellungnahme-ID: 219 BE-ID: 689 **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **Beschreibende Darstellung**

### **Einwendung:**

Die Kompetenz der Raumordnung ist grundsätzlich auf die überörtliche und überfachliche Planung beschränkt und zielt in erster Linie auf den Ausgleich konkurrierender Ansprüche an den Raum ab. Festzustellen ist, dass in der Beschreibenden Darstellung Aussagen enthalten sind, die weder einem Ziel noch einem Grundsatz der Raumordnung gemäß § 3 (1) ROG entsprechen und deren Adressaten nicht den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen. Diese erläuternden Aussagen, Hinweise bzw. nachrichtlichen oder sonstigen planungspolitischen Aussagen ohne Rechtscharakter haben Sie gesondert als Kategorie „Leitsatz“ gekennzeichnet, so dass sie von Zielen und Grundsätzen zu unterscheiden sind. In der Vorbemerkung zur Beschreibenden Darstellung führen Sie zutreffend aus, dass Leitsätze nicht die Funktion von Erfordernissen der Raumordnung haben und somit auch keine Bindungswirkung auslösen, sondern eine Orientierungsfunktion für Entscheidungen des Landkreises bieten. Weiter führen Sie aus, dass die Leitsätze auch eine klarstellende Funktion für vorangestellte Festlegungen haben sollen. Dies ist jedoch nicht sachgerecht, da Klarstellungen und Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen des RROP ausschließlich in der jeweiligen Begründung der Festlegung vorzunehmen sind. Die Leitsätze sind daraufhin zu überprüfen. Im Falle von „Klarstellungen“ sind die Leitsätze in der Beschreibenden Darstellung zu streichen und bei Bedarf in die Begründung zu übernehmen. Zudem sind Leitsätze eindeutig zu formulieren, sodass diese dem Anschein nach nicht wie Festlegungen mit Rechtscharakter wirken. Beispielsweise sind die jeweiligen Regelungsgegenstände in Abschnitt 2.1 Ziffer 11 Satz 2 oder Abschnitt 2.1 Ziffer 12 Satz 2 nicht geeignet für einen Leitsatz.

Die Leitsätze gehören auch nicht zur Systematik der Beschreibenden Darstellung und sind somit nicht in der Begründung zu begründen und auch nicht wie Festlegungen durchnummerieren. Die Lesbarkeit der Beschreibenden Darstellung ist zu wahren.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

In der Vorbemerkung der Beschreibenden Darstellung wird die Formulierung "[...] oder einer klarstellenden Funktion für vorangestellte Festlegungen" entfernt.

Die Beschreibende Darstellung wird überprüft. Im Fall von klarstellenden Leitsätzen werden diese aus der Beschreibenden Darstellung entfernt und ggf. in die Begründung der Ziel- oder Grundsatzfestlegung, auf die sich der jeweilige Leitsatz bezieht, überführt. Die Formulierung der Leitsätze wird überprüft und im Falle einer "Ist"-Formulierung in eine "Soll"-Formulierung geändert, sodass diese nicht wie Festlegungen mit

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Teilnahmeverfahren

Rechtscharakter wirken. Um die Nummerierung der Leitsätze von der Systematik der Beschreibenden Darstellung abzuheben und dennoch die Leserlichkeit zu wahren, werden diese künftig mit einer eigenen, fortlaufenden Nummerierung versehen, der ein "L" vorangestellt ist. Die Begründung zu den Leitsätzen wird zudem entfernt.

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **693**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **Beschreibende Darstellung**

### **Einwendung:**

Nichterfüllung der Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit der Erfordernisse der Raumordnung (Kategorie 1)

Nachfolgend werden beispielhaft, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, abschnittsbezogen die Festlegungen der Beschreibenden Darstellung aufgelistet, welche die Bestimmtheitsanforderungen des § 3 (1) Nr. 2 ROG sowie Bindungswirkungen des § 4 ROG nicht erfüllen und daher zu überarbeiten sind (vgl. die Ausführungen zu den grundsätzlichen Vorbemerkungen). Die nachfolgend aufgeführte Einordnung bezieht sich nicht zwingend auf die jeweilige komplette Festlegungsziffer. Zudem ist es möglich, dass einzelne Teile einer Festlegungsziffer auch der jeweils anderen Kategorie zugeordnet werden können.

Kapitel 2, Abschnitt 2.1: 2.1 Ziffer 08 Satz 2

Kapitel 2, Abschnitt 2.3: 2.3 Ziffer 05 Satz 3

Kapitel 3, Abschnitt 3.1: 3.1.2 Ziffer 05

Kapitel 3, Abschnitt 3.2: 3.2.2 Ziffer 10 Satz 4, 3.2.4 Ziffer 14 Satz 1, 3.2.4 Ziffer 15

Kapitel 4, Abschnitt 4.2.1: 4.2.1 Ziffer 03

Kapitel 4, Abschnitt 4.3: 4.3 Ziffer 04 Satz 3

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Hinweise auf die Bestimmtheitsanforderungen sind für sämtliche textlichen Festlegungen überprüft und ggf. überarbeitet.

Kapitel 2, Abschnitt 2.1: 2.1 Ziffer 08 Satz 2: Die Formulierung zur Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs wurde entfernt und durch die Entwicklung von Wohnstätten analog zu LROP 2.1 05 ersetzt (BE-ID 697).

Kapitel 2, Abschnitt 2.3: 2.3 Ziffer 05 Satz 3: Eine Auseinandersetzung mit dem REHK sowie den für die Festlegung der mittelzentralen Kongruenzräume zugrunde gelegten Kriterien werden in der Begründung ergänzt (BE-ID 707).

Die Ziffer 05 des Abschnitts 3.1.2 ist überarbeitet. In dem Zusammenhang sind die Habitatkorridore als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund geändert und Überlagerungen geprüft und entflochten (vgl. BE-IDs 709, 711, 710, 712).

Kapitel 3, Abschnitt 3.2: 3.2.2 Ziffer 10 Satz 4: Für den Hinweis zu 3.2.2 Ziffer 10 Satz 4 wurde die Begründung angepasst (s. BE-ID 725).

3.2.4 Ziffer 14 Satz 1: Eine Überarbeitung ist erfolgt (s. BE-ID 730).

3.2.4 Ziffer 15: Eine Überarbeitung ist erfolgt (s. BE-ID 731).

Kapitel 4, Abschnitt 4.2.1: 4.2.1 Ziffer 03: Eine Überarbeitung ist auf Grundlage vielzähliger Hinweise erfolgt. Die Festlegung erfüllt im Ergebnis der regionalplanerischen Prüfung den Bestimmtheitsanspruch unter Berücksichtigung der ergänzenden Informationen aus den Gebietsblättern, der zeichnerischen Darstellung und Begründung. Aus Gründen der Lesbarkeit erfolgt keine weitergehende Ausführung der textlichen Festlegungen in der Beschreibenden Darstellung.

Kapitel 4, Abschnitt 4.3: 4.3 Ziffer 04 Satz 3: Die Festlegung entfällt im Zuge der Entwurfsüberarbeitung (s. BE-ID 767 und 768).

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **687**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **Beschreibende Darstellung**

### **Einwendung:**

2.Raumordnerische Belange gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen sowie genehmigungsrelevante Aspekte der oberen Landesplanungsbehörde im ArL Braunschweig

2.A Grundsätzliche genehmigungsrelevante Vorbemerkungen

Im Ergebnis der Prüfung Ihres RROP-Entwurfs habe ich Mängel festgestellt, welche die Genehmigungsfähigkeit Ihres RROP beeinträchtigen.

In der Beschreibenden Darstellung mangelt es mehreren Festlegungen an der räumlichen und sachlichen Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit. Teilweise werden die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung (§ 4 ROG) außer Acht gelassen. Festlegungen werden in einigen Fällen nur unzureichend begründet, so dass der Abwägungsvorgang nicht nachvollziehbar ist. Auch der Adressatenkreis von Festlegungen bleibt zuweilen unklar. Weiterhin fallen in Ihrem RROP-Entwurf Festlegungen auf, denen die raumordnerische Kompetenz zur Festlegung fehlt.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, durch den Träger der Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Da von ihnen die weitestgehenden Bindungswirkungen ausgehen, sind die Anforderungen entsprechend hoch. Dass es sich um ein Ziel der Raumordnung handelt, muss sich zunächst bei textlichen Festlegungen aus der gewählten Formulierung ergeben. Bezüglich der sachlichen Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit muss klar erkennbar sein, wer Adressat der Regelung ist, welche Vorgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind und welches Handeln oder Unterlassen bezüglich der Nutzung des Raums von ihm verlangt wird. Dazu ist es u. a. erforderlich, dass die im Ziel verwendeten Begrifflichkeiten klar definiert werden oder zumindest in der Begründung klar ausgeführt wird, was gemeint ist. Ansonsten wäre die Festlegung nicht eindeutig zu handhaben und die Anforderungen an die Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit sind nicht erfüllt. Mögliche Ausnahmen von einem Ziel der Raumordnung müssten im RROP-Entwurf gemäß § 6 (1) ROG in einer Ziel-Ausnahme-Regel, die abgewogen und hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar ist, festgelegt werden.

Zur Herstellung der räumlichen Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit bedarf es eines konkreten Raumbezuges durch eine textliche und/oder zeichnerische räumliche Abgrenzung oder die Benennung von Kriterien, anhand derer der Regelungsgegenstand zweifelsfrei bestimmt werden kann.

Ein Ziel der Raumordnung setzt generell voraus, dass es durch den Träger der Regionalplanung abschließend abgewogen ist und dies in der Begründung hinreichend dokumentiert wird. Einige Festlegungen erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die textlichen Festlegungen in der Beschreibenden Darstellung sowie die Begründung werden dahingehend kritisch überprüft und ggf. angepasst. Das Abwägungsergebnis zu den in dieser Stellungnahme konkret angeführten Ziffern, auf die dieser Hinweis zutrifft, ist der jeweilige Bearbeitungseinheit zu entnehmen.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **688**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **Beschreibende Darstellung**

### **Einwendung:**

Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 ROG von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen und können im Einzelfall überwunden werden, wenn es gewichtige Gründe hierfür gibt. Auch hier kann es sich um räumlich oder sachlich bestimmte oder bestimmbar Festlegungen handeln (z.B. Vorbehaltsgebiete). Ihre im Vergleich zu einem Ziel der Raumordnung schwächere Verbindlichkeit ist durch die Verwendung einer entsprechenden Formulierung zu verdeutlichen (z. B. „sollen“, „sollten“, „können“ oder „grundsätzlich“). Dennoch müssen Grundsätze ebenfalls einen nachvollziehbaren Raumbezug haben und entfalten ebenfalls die Bindungswirkungen des § 4 ROG - der Adressat muss erkennbar und bestimmbar sein.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die textlichen Festlegungen in der Beschreibenden Darstellung sowie die Begründung werden dahingehend kritisch überprüft und ggf. angepasst. Das Abwägungsergebnis zu den in dieser Stellungnahme konkret angeführten Ziffern, auf die dieser Hinweis zutrifft, ist der jeweilige Bearbeitungseinheit zu entnehmen.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **694**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **Beschreibende Darstellung**

### **Einwendung:**

Überschreitung der Regelungskompetenz der Raumordnung (Kategorie 2)

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Im Folgenden werden beispielhaft, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, abschnittsbezogen die Festlegungen aufgelistet, welche die inhaltliche oder räumliche Regelungskompetenz des Trägers der Regionalplanung überschreiten (vgl. die Ausführungen zu den grundsätzlichen Vorbemerkungen) und daher zu überarbeiten sind. Die nachfolgend aufgeführte Einordnung bezieht sich nicht zwingend auf die jeweilige komplette Festlegungsziffer. Zudem ist es möglich, dass einzelne Teile einer Festlegungsziffer auch der jeweils anderen Kategorie zugeordnet werden können.

Kapitel 1, Abschnitt 1.1: 1.1 03 Satz 3, 1.1 Ziffer 07, 1.1 Ziffer 11, 1.1 Ziffer 14

Kapitel 2, Abschnitt 2.1: 2.1 Ziffer 12 Satz 3

Kapitel 2, Abschnitt 2.2: 2.2 Ziffer 02 Satz 1, 2.2 Ziffer 04 Satz 3

Kapitel 4, Abschnitt 4.1: 4.1.4 Ziffer 02 Satz 2

Kapitel 4, Abschnitt 4.3: 4.3 Ziffer 05

### **Abwägung:**

#### *Wird gefolgt*

Die Beschreibende Darstellung wird dahingehend kritisch überprüft und ggf. überarbeitet. Die genannten Ziffern und Sätze werden aus der Beschreibenden Darstellung entfernt oder zu einem Leitsatz umgewidmet, sodass die Regelungskompetenz der Raumordnung nicht überschritten wird (vgl. BE-ID 699, 700, 701, 739 und 769).

Kapitel 1, Abschnitt 1.1, 1.1 03 Satz 3: wird zu einem Leitsatz umgewidmet (neu L1); 1.1 Ziffer 07: wird zu einem Leitsatz umgewidmet (neu L2); 1.1 Ziffer 11: wird zu einem Leitsatz umgewidmet (neu L3); 1.1 Ziffer 14: wird zu einem Leitsatz umgewidmet (neu L4).

Kapitel 2, Abschnitt 2.1, 2.1 Ziffer 12 Satz 3: wird aus der Beschreibenden Darstellung entfernt.

Kapitel 2, Abschnitt 2.2, 2.2 Ziffer 02 Satz 1: wird zu einem Leitsatz umgewidmet (neu L6); 2.2 Ziffer 04 Satz 3: wird zu einem Leitsatz umgewidmet (neu L7).

Kapitel 4, Abschnitt 4.1, 4.1.4 Ziffer 02 Satz 2: wird zu einem Leitsatz umgewidmet (neu L13).

Kapitel 4, Abschnitt 4.3, 4.3 Ziffer 05: entfällt im Rahmen der Überarbeitung gänzlich.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **695**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises Northeim**

### **Einwendung:**

2.B RROP-Entwurf im Einzelnen

Kapitel 1

Im Kapitel 1 sind Grundsätze (1.1 Ziffer 07, 1.1 Ziffer 11, 1.1 Ziffer 14) formuliert, die der Regionalentwicklung zuzuordnen sind. Die Regionalentwicklung ist zwar Teil der Raumordnung, Maßnahmen der Regionalentwicklung können jedoch nicht Inhalt von Festlegungen in Raumordnungsplänen sein, da diese allenfalls deren Umsetzung dienen. Dazu zählen beispielsweise Maßnahmen, die die Zusammenarbeit von Institutionen verbessern sowie die medizinische Versorgung qualitativ aufwerten und sichern sollen.

Grundsätze sind gem. § 3 (1) Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Auch wenn Grundsätze überwunden werden können, müssen sie der Regelkompetenz der Raumordnung unterliegen, inhaltlich klar sein und einen Raumbezug aufweisen. Andernfalls ist für den vorgesehenen Adressaten (z.B. einen anderen Planungsträger oder eine andere Behörde) aus den Grundsätzen des RROP nicht erkennbar, worin die „Vorgabe“ besteht, die es zu berücksichtigen gilt. Die o.g. Grundsätze können folglich nicht als Grundsatz in Ihrem RROP aufgeführt werden. Hierzu zählt auch der Grundsatz 1.1 Ziffer 03 Satz 3.

Sollten Sie diese allgemeinen, übergeordneten Aussagen in Ihrem RROP beibehalten wollen, können Sie diese als Leitsatz des Regionalen Raumordnungsprogramms darstellen.

Das Kapitel 1 ist dahingehend zu überarbeiten.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

In Abschnitt 1.1 werden Ziffer 03 Satz 3 (neu L1), Ziffer 07 (neu L2), Ziffer 11 Satz 1 und 2 (neu L3) sowie Ziffer 14 Satz 1 und 2 (neu L4) von einem Grundsatz zu einem Leitsatz umgewidmet.

---

Stellungnehmer-ID: **280** Stellungnahme-ID: **304** BE-ID: **1113** **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim**

### **Einwendung:**

[1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim]

08

1 In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. <sup>2</sup>Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen

Windenergie über Wald trägt zur Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und Beschäftigung bei.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise und Statements werden zur Kenntnis genommen und bleiben unkommentiert, da sie keine Forderung und zur Abwägung relevante planerische Hinweise enthalten. Die Einschätzung und Darlegung der Windenergienutzung im Wald und Umsetzung im RROP ist im Rahmen der Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren sowie im überarbeiteten zweiten RROP-Entwurf dokumentiert und nicht Bestandteil der Festlegungen im Abschnitt 1.1.

---

Stellungnehmer-ID: **280** Stellungnahme-ID: **304** BE-ID: **1109** **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim**

### **Einwendung:**

Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung

01

1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim

1 In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. <sup>2</sup>Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden

Als Ziel im RROP ist zu verankern: Um mit einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand zu schaffen, wird der Ausbau der regenerativen Energie (Windenergie über Wald) weiter geöffnet. Anmerkung: Ansonsten steht das Versagen von Windenergie über Wald auch im Widerspruch zum Leitungsbau den Waldbesitzende dulden müssen, hier kann ein Vorranggebiet Wald für diesen Zweck hingegen grundsätzlich in Anspruch genommen werden. LROP 3.2.1 04 Einzufügen im RROP als Ziel ist: Die Windhöffigkeit vieler Waldstandorte stellt ein regionsspezifisches Entwicklungspotenzial dar; dieses Potenzial wird für eine dezentrale, kostengünstige Energieversorgung vollumfänglich genutzt. Eine durchschnittliche Windkraftanlage mit einer Nennleistung von sechs Megawatt erzeugt als Jahresproduktion rund zehn Gigawattstunden Strom. Damit ließen sich bis zu 3.500 Haushalte ganzjährig mit Energie versorgen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der Einwendung kann nicht gefolgt werden, da eine Windenergienutzung im Wald in weiten Teilen des Landkreises Northeim durch die Festlegungen im LROP 2022 ausgeschlossen ist.

Die Windenergienutzung im Wald wird in Abschnitt 4.2.1 thematisiert und in Abschnitt 1.1 nicht für sinnvoll erachtet.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die angesprochene Ausnahmemöglichkeit für Leitungsbau im Wald bezieht sich auf Festlegungen im LROP 2022 und unterliegt nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung im RROP.

Stellungnehmer-ID: 250 Stellungnahme-ID: 113 BE-ID: 292 **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim**

Ziele und Grundsätze: 11

### **Einwendung:**

Hinweis zu: Hausärztliche Versorgung im Stadtgebiet der Stadt Northeim

Im Gebiet der Stadt Northeim sind nach Aussage der KVN ausreichend Hausarztpraxen vorhanden. Die Versorgungsquote liegt danach bei 110 v. Hd. für das Stadtgebiet. In Gesprächen mit Einwohner\_innen, vor allem Personen, die in das Stadtgebiet zugezogen sind, stellt sich immer wieder heraus, dass die im Stadtgebiet ansässigen Hausarztpraxen neue Patientinnen und Patienten nicht mehr aufnehmen. Niedergelassene Hausärzte in Gemeindegebieten, die an das Gebiet der Stadt Northeim angrenzen, berichten über regelmäßige Anrufe aus dem Stadtgebiet der Stadt Northeim von Personen, die von ihm behandelt werden wollen, weil die in Northeim niedergelassenen Hausärzte „wohl“ keine Patienten mehr annehmen. Es ist bekannt, dass viele Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft Bühle ihre hausärztliche Versorgung in Nörten-Hardenberg haben. Es ist bekannt, dass viele Einwohner\_innen der Ortschaften, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Gemeindegrenze befinden, für ihre hausärztliche Versorgung in die Nachbarkommunen ausweichen.

Es ist davon auszugehen, dass unsere Ortschaften trotz Ausweisung neuer Baugebiete dem demografischen Wandel und damit einer weiteren älter werdenden Gesellschaft in den Ortschaften unterliegen. Auch ist bei diesem Personenkreis eine Zunahme chronischer und multimorbider Krankheitsbilder zu verzeichnen. Aus Gesprächen mit niedergelassenen Hausärzten ist weiterhin festzustellen, dass die Behandlungsfrequenzen ältere Patienten im Umfang immer höher und vom Zeitaufwand immer umfangreicher werden.

Hinzu kommt, dass aufgrund der veränderten gesellschaftlichen Struktur, damit ist gemeint, dass ein Leben mehrere Generationen unter einem Dach nicht mehr gegeben ist, die Mobilität der älteren Gesellschaft, auch bei einem zurückgehenden Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs, immer eingeschränkter wird.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass für junge Ärztinnen und Ärzte die sogenannte Work- Life-Balance im Vordergrund steht und Sie damit nicht uneingeschränkt, wie das noch bei der älteren Generation der niedergelassenen Hausärzte üblich war bzw. noch ist, dem Patienten zur Verfügung stehen.

In den nächsten Jahren werden in Northeim ansässige Hausärzte das Ruhestandsalter erreichen und eine Übernahme der Praxen durch junge Ärztinnen und Ärzte dürfte aufgrund der vorgenannten Gründe fraglich sein.

Strategisch sollte die Stadt Northeim versuchen, die Kassensitze zu übernehmen und in ein kommunales MVZ investieren. Hierzu bedarf es der Unterstützung des Landkreises Northeim.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es ergeht der Hinweis, dass es sich bei der angesprochenen Ziffer (ehem. Abschnitt 1.1 Ziffer 11, neu L3) um einen Leitsatz des RROP handelt. Die Aussagen zählen nicht zu den Erfordernissen der Raumordnung nach § 3 ROG und die Adressaten unterliegen nicht den Bindungswirkungen nach § 4 ROG. Die für das RROP des Landkreises Northeim zuständige Genehmigungsbehörde hat im Zuge des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens den Hinweis vorgebracht, dass die im RROP-Entwurf enthaltenen Leitsätze nicht zur Systematik des RROP gehören. Diese sind daher nicht wie die Ziele und Grundsätze in der Beschreibenden Darstellung zu nummerieren und in der Begründung nicht zu begründen. Die Unterstützung bei der Übernahme der Kassensitze und bei der Investition in ein MVZ unterliegen nicht der Regelungskompetenz der Raumordnung und sind somit nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens.

Stellungnehmer-ID: 250 Stellungnahme-ID: 113 BE-ID: 296 **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim**

### **Einwendung:**

Zu 1.1 15

Das lässt nach hiesiger Auffassung den Rückschluss zu, dass bei Entscheidungen über Standorte wichtiger öffentlicher Einrichtungen berücksichtigt werden soll, wie diese zum Ausgleich der regionalen Disparitäten in benachteiligten ländlichen Gebieten beitragen können. Als regionale Disparitäten werden hier vordringlich Unterschiede oder Ungleichheiten in wirtschaftlicher Entwicklung, Lebensqualität, Infrastruktur und sozialen Bedingungen zwischen verschiedenen geografischen Zonen gesehen, deren Verringerung die Erreichung einer ausgewogeneren und gerechteren Entwicklung als Ziel hat.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die angesprochene Festlegung ist vom Land Niedersachsen im Landes-Raumordnungsprogramm erfolgt und nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 250 Stellungnahme-ID: 113 BE-ID: 294 **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim**

Ziele und Grundsätze: 07

### **Einwendung:**

Zu 1.1 07

Die Aussage, dass zur Unterstützung der Dörfer und Gemeinden das Projekt der Dorfmoderation und die Ausbildung der Dorfmoderator\_innen fortgeführt werden soll, wird positiv gesehen. Die bestehenden Förderprogramme sollten bestehen bleiben bzw. ausgebaut werden.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Der in Abschnitt 1.1 Ziffer 07 festgelegte Grundsatz entzieht sich laut Hinweis der für den Landkreis Northeim zuständigen Genehmigungsbehörde der Regelungskompetenz der Raumordnung gem. § 4 ROG (vgl. BE-ID 694), da er der Regionalentwicklung zuzuordnen ist. An dem ehem. Grundsatz wird, im Sinne der Einwendung, in Form eines Leitsatzes festgehalten (neu L2). Der Einwand enthält daher keine planungsrelevanten Hinweise und wird lediglich zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: 250 Stellungnahme-ID: 113 BE-ID: 293 **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

Zu 1.1 03

Die in der Begründung aufgezeigten Handlungsfelder für die Kommunal- und Siedlungsstruktur, in weiten Teilen der Daseinsvorsorge sowie umfänglich im Bereich Tourismus-Freizeit-Kultur entsprechen grundsätzlich auch den Intentionen der Stadt Northeim.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: 465 Stellungnahme-ID: 247 BE-ID: 858 **Ortsrat Sebexen**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim**

Ziele und Grundsätze: 11

### **Einwendung:**

Medizinische Versorgung:

Die medizinische Versorgung auf dem Land soll unter Berücksichtigung innovativer Möglichkeiten gesichert und verbessert werden. Der Zugang zu geeigneten Pflegemöglichkeiten soll erleichtert werden.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Der Inhalt ist identisch mit RROP-Abschnitt 1.1 ehem. Ziffer 11 (neu Leitsatz L3) und beinhaltet daher keine verfahrensrelevanten Hinweise.

---

Stellungnehmer-ID: 250 Stellungnahme-ID: 113 BE-ID: 295 **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim**

### **Einwendung:**



Zu 1.1 10

Aufgrund der permanent steigenden Raumanforderungen bezüglich der Breitbandverfügbarkeit, unterstützt die Stadt Northeim die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze. Um den Betrieben und deren Mitarbeitenden einen störungsfreien Workflow sowie die Einrichtung von E-Commerce-Angeboten zu ermöglichen, wird ein Hochgeschwindigkeitsbreitband von mindestens 100 Mbit/s als sinnvoll angesehen. Diese Mindestanforderung beruft sich auf die Gigabitstrategie des Bundes. So können Kommunen und Landkreisen seit April 2021 durch das Graue-Flecken- Programm, für alle Gebiete mit Anschlüssen mit weniger als 100Mbit/s eine Gigabitförderung beim Bund beantragen (BMDV 2022, S. 34).

Quelle: BMDV (2022): Pressemitteilung: Gigabitstrategie der Bundesregierung verabschiedet. Online unter: <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2022/050-wissing-gigabitstrategie-der-bundesregierung-verabschiedet.html>

Es wird zudem die Einrichtung öffentlich zugänglicher WLAN-Hotspots in den Ortskernen sowie der Innenstädte begrüßt. So soll die Aufenthaltsqualität gesteigert und Möglichkeit zur Kommunikation über bedeutende Anlaufstellen gewährleistet werden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **306**    Stellungnahme-ID: **8**    BE-ID: **4**    **NABU Northeim und Umgebung e.V.**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim**

### **Einwendung:**

Es sollen: Vernetzte Räume und Korridore für Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden, eine natürliche Infrastruktur, die die kulturelle überlappt und sie ergänzt. Es sollen geeignete Maßnahmen gefunden werden, die der Zerschneidung von natürlichen Siedlungs- und Ausbreitungsräumen entgegenwirken.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vernetzung von Räumen und Korridoren im Sinne des Biotopverbundes werden in Abschnitt 3.1.2 behandelt und Festlegungen getroffen, die zur Vorbereitung von flächenkonkreten Maßnahmen dienen können. Eine Thematisierung der kulturhistorischen Landschaften ist in Abschnitt 3.1.4 verankert.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **788**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

Ziele und Grundsätze: **04**

### **Einwendung:**

Abschnitt 2.1 Ziffer 04

Laut der Festlegung werden in der Zeichnerischen Darstellung im Bereich der A 7 gemeindeübergreifende Vorranggebiete Industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegt. Diese Formulierung suggeriert, dass es sich um mehrere Vorranggebiete (Plural) handelt. Tatsächlich ist in der Zeichnerischen Darstellung jedoch lediglich ein Vorranggebiet westlich der A 7 in der Nähe der Anschlussstelle Northeim-West festgelegt. Insofern sollte hier aus Gründen der Normenklarheit eine Singularformulierung gewählt werden.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Formulierung wird entsprechend angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **696**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

### **Einwendung:**

Kapitel 2

### LROP Abschnitt 2.1 Ziffer 10

Das LROP beauftragt die Träger der Regionalplanung mit Abschnitt 2.1 Ziffer 10, für militärische Flug- und Übungsplätze, für die Lärmschutzverordnungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm erlassen worden sind, mindestens die Schutzzonen 1 und 2 in den RROP als Lärmbereiche festzulegen (Ziel der Raumordnung).

In Ihrem RROP-E ist keine Auseinandersetzung mit diesem Auftrag erkennbar, der Programmsatz wurde auch nicht nachrichtlich übernommen. Falls im Planungsraum des Landkreises Northeim solche militärischen Flug- und Übungsplätze existieren, sind sie im RROP festzulegen. Falls nicht, ist in der Begründung kurz auszuführen, dass im Landkreis Northeim keine Betroffenheit vorliegt und daher keine Festlegung vorgenommen wird.

#### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Abschnitt 2.1 Ziffer 10 des LROP wird in die Beschreibende Darstellung des RROP nachrichtlich übernommen und in Abschnitt 2.1 als Ziffer 14 festgelegt. Im Falle des Landkreises Northeim existieren weder entsprechenden militärischen Flug- oder Übungsplätze, noch liegt eine Betroffenheit vor. Der Landkreis Northeim verzichtet daher auf die Festlegung von Lärmbereichen. Die Begründung hierzu erfolgt in Abschnitt 2.1 Ziffer 14 des RROP.

---

Stellungnehmer-ID: 250    Stellungnahme-ID: 113    BE-ID: 299    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**  
Ziele und Grundsätze: 08

#### **Einwendung:**

Zu 2.1 08 Satz 1 und 2

Es ist fraglich, wie sich der Eigenbedarf für eine Ortschaft genau definiert. In den Entwurfsunterlagen ist hierzu keine Berechnungsgrundlage zu finden. Es sollte eine Klarstellung erfolgen, inwieweit sich der Eigenbedarf in Abhängigkeit zu den infrastrukturellen Einrichtungen zur Daseinsvorsorge berechnet. Die Stadt Northeim hat dem Landkreis umfangreiche Unterlagen zur Siedlungsentwicklung zur Verfügung gestellt und gefordert, dass die Ortschaft Höckelheim ebenfalls Standort für die Entwicklung von Wohnstätten außerhalb der zentralen Orte dargestellt werden sollte. Der Landkreis ist diesem Hinweis gefolgt. Es sind nunmehr die Ortschaften Hohnstedt, Höckelheim und Langenholtensen als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten außerhalb der zentralen Orte dargestellt. Die Ortschaft Sudheim ist als Standort für die Sicherung von Arbeitsstätten dargestellt. Aufgrund der Entwicklung der Arbeitsstätten und deren Sicherung in der Ortschaft Sudheim muss automatisch auch eine Weiterentwicklung der Wohnbaufläche erfolgen. Um eine Weiterentwicklung der Ortschaft Hammenstedt nicht in der Zukunft einzuschränken ist es erforderlich, dass zusätzliche Flächen über den Eigenbedarf als Wohn- und Gewerbegebiete auszuweisen sind. Ein weiterer Punkt ist, dass die Stadt sich in alle Richtungen entwickeln soll, dabei darf der östliche Teil der Stadt Northeim, Ortschaft Hammenstedt, nicht ausgeschlossen werden. Laut der gesetzlichen Leitvorstellung der Raumordnung sollte dies zu einer großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führen. Das wird auch für Hammenstedt gefordert.

#### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Begrifflichkeit der Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs in Abschnitt 2.1 Ziffer 08 wird im Zuge der Einarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen gestrichen (s. BE-ID 697) und stattdessen, basierend auf dem LROP-Grundsatz in Abschnitt 2.1 Ziffer 05 des RROP, auf die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten abgestellt, die sich auf die Zentralen Orte sowie auf die vorhandenen Siedlungsgebiete mit ausreichend Infrastruktur - im RROP als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten festgelegt - konzentrieren soll. Bei der Festlegung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, also eine Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Der Anregung bezüglich der Berechnung des Eigenbedarfs/Eigenbedarfsregelung kann nicht gefolgt werden.

Gemäß dem neuen Grundsatz in Ziffer 11 (ehem. Ziffer 12) Satz 2 in Abschnitt 2.1 des RROP-Entwurfes soll die Entwicklung von Wohnstätten ebenso auf die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten konzentriert werden, um in Ortschaften mit besonderem Arbeitsplatzbesatz entsprechenden Wohnraum zu schaffen. Dies gilt auch für die Ortschaft Sudheim, an deren Festlegung als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgehalten wird.

Die Ortschaft Hammenstedt erfüllt weder die Kriterien zur Festlegung als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (vgl. Begründung des RROP zu Abschnitt 2.1 Ziffer 10 Satz 1 (ehem. Ziffer 11)) noch zur Festlegung als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (vgl. Begründung des RROP zu Ziffer 11 Satz 1 (ehem. Ziffer 12)) oder als Grundzentrum (vgl. Begründung des RROP zu Abschnitt 2.2 Ziffer 06 Satz 1). Nach Überprüfung gibt es nach wie vor keine Anhaltspunkte, dass Hammenstedt aktuell die entsprechenden Kriterien erfüllt. Hammenstedt zählt daher nicht zu den Zentralen Orten oder den Siedlungsgebieten mit ausreichender Infrastruktur, auf die die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten konzentriert werden soll (vgl. Abschnitt 2.1 Ziffer 05). Bei der in Abschnitt 2.1 Ziffer 05 enthaltenen

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Teilnahmeverfahren

LROP-Übernahme handelt es sich, wie eingangs beschrieben, um einen Grundsatz der Raumordnung, von dem in begründeten (Einzel)Fällen abgewichen werden kann, bspw., wenn sich die Anzahl der Einrichtungen für die Daseinsvorsorge in der entsprechenden Ortschaft erhöht. Eine Entwicklung der Ortschaft Hammenstedt wird durch die Festlegungen im RROP-Entwurf nicht ausgeschlossen. Die Ausweisung neuer Bauflächen ist in Bezug auf die vorhandene Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge in einem vertraglichen Rahmen und unter Beachtung des schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§1a Abs. 2 BauGB) grundsätzlich möglich. Hammenstedt wird im Ergebnis der Überprüfung nicht als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- oder Arbeitsstätten in den zweiten RROP-Entwurf aufgenommen.

Stellungnehmer-ID: **311** Stellungnahme-ID: **37** BE-ID: **50** **Privat**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

Ziele und Grundsätze: **11**

### **Einwendung:**

ich habe am 10/10/23 im Kreishaus nach dem Empfang von [Name anonymisiert] speziell den Entwurf des RROP = Einstufung der Ortschaften = eingesehen und bitte, die Einstufung der Ortschaft Vogelbeck von jetzt 5 Punkten auf über 7 Punkte einzustufen!

Gründe:

1. Die Einwohnerzahl der Ortschaft beträgt jetzt durch Neubau von 22 Wohnhäusern ca. 990 Personen.

2. Vogelbeck ist ruhig gelegen, hat keinen Durchgangsverkehr, ist aber durch die ca. nur 500 Meter entfernte Bundesstraße 3, die ca. 6km entfernte Autobahn 7 und den ca. 3km entfernten Bahnhof Einbeck – Salzderhelden sehr gut an die öffentlichen Verkehrswege angeschlossen und alle 2 Stunden verkehren hierzu die Busse der Ilmebahn. Die Mittelzentren Einbeck und Northeim mit allen Versorgungsgeschäften und 2 Krankenhäusern sind nach 5km bzw. 7km zu erreichen, die nächste Arztpraxis ist nur 3km entfernt. Im Dorf selbst ist eine renovierte Grundschule und ein Kindergarten – Krippe – mit ca. 50 Plätzen erst neu gebaut worden.

3. Seit dem Jahr 2021 ist das Dorf mit Breitband/Glasfaseranschluss vollständig erschlossen.

4. Durch die umliegenden Naturflächen, viele Waldgebiete mit gutem Wildbestand (auch Luchs und Wildkatzen) und dem Leinepolder Vogelschutzgebiet (Kraniche, Störche und weitere Zugvögel) ist es hier ein gutes Erholungsgebiet.

Alle diese Kriterien führen dazu, dass Vogelbeck ein sehr gefragter Wohnort ist und darum müssen hier für „Neusiedler“ weitere Bauflächen ausgewiesen werden. Bitte stufen Sie deshalb auch Vogelbeck als vorrangiges Dorfgebiet ein.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Forderung, Vogelbeck als vorrangiges Dorfgebiet festzulegen, wird aufgrund des Nicht-Vorhandenseins eines entsprechenden Planzeichens dahingehend interpretiert, dass eine Zielfestlegung als Schwerpunkt für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gefordert wird.

Gemäß Abschnitt 2.1 Ziffer 05 des LROP soll die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. Die Beurteilung der vorhandenen Siedlungsgebiete und ihrer Infrastruktur ist in der Begründung zu Abschnitt 2.1 Ziffer 10 (ehem. Ziffer 11) Satz 1 dargelegt und die Ergebnisse für die Ortschaften in der Tabelle der Anlage 2.1 enthalten. Nicht-zentrale Orte mit einer hohen oder sehr hohen Gesamtbewertung werden demnach als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt.

1. Die Einwohnerzahl von Vogelbeck wird in der Anlage 2.1 von 901 auf 965 Einwohner (Stand 01.07.2024, Stadt Einbeck) erhöht. Sie wurde zwar als Größenordnung in die Untersuchung mit einbezogen, da davon auszugehen ist, dass z.B. eine Korrelation zwischen der Einwohnerzahl mit den Kriterien Ärzteversorgung, Schulen und periodischer Einzelhandel vorliegt. Sie hat jedoch keine Aussagekraft über die infrastrukturelle Ausstattung einer Ortschaft, weshalb in der zugrunde gelegten Systematik keine Bepunktung der Einwohnerzahl erfolgt. Die höhere Einwohnerzahl hat daher keine Auswirkungen auf die Bepunktung der Ortschaft Vogelbeck.

2. Die verkehrliche Anbindung wurde bereits bei den getroffenen Festlegungen berücksichtigt. Der in Anlage 2.1 angegebene Wert von 12 Minuten Fahrzeit zum nächstgelegenen Mittelzentrum (Einbeck) wurde überprüft und erneut bestätigt. Der Planungsträger sieht eine weitreichende Anbindung nahezu aller Ortschaften im Landkreisgebiet mit Bussen, was u.a. dazu führt, dass das Vorhandensein von Bushaltestellen nicht als aussagekräftiges Kriterium herangezogen werden kann. Eine kleinräumige Überprüfung und Kategorisierung der Qualität und Quantität der Busanbindungen übersteigt die Machbarkeit auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogrammes. Unabhängig davon unterstützt der Planungsträger Initiativen zur Verbesserung der Anbindung an den ÖPNV im gesamten Landkreisgebiet.

Für die Berücksichtigung der Kriterien Bahnanbindung, Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und medizinische Versorgung wurde die Lage von Bahnstation, periodischem Einzelhandel oder eines Krankenhauses und Arztes in den einzelnen Ortschaften betrachtet. Diese Einrichtungen sind in Vogelbeck nicht vorhanden (sondern wie durch den Einwender beschrieben einige Kilometer entfernt), weshalb sich hier

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

keine Änderungen in der Bepunktung in Anlage 2.1 ergeben. Eine Veränderung ergibt sich jedoch für das Kriterium Kindertagesstätten. Durch die Erweiterung des Betreuungsangebots zum 1.8.2019 wird in der Kategorie "Kindergarten, -tagesstätte" ein zusätzlicher Punkt vergeben, sodass die Bepunktung von 1 auf 2 steigt.

3. Es wird davon ausgegangen, dass im Planungszeitraums des RROP eine deutliche Verbesserung und flächendeckende, nicht auf spezifische Ortschaften ausgerichtete Versorgung des Landkreisgebiets mit ausreichender bis guter Internetanbindung erreicht wird. Die genannten Kriterien werden zur Beurteilung der Daseinsvorsorge aus den genannten Gründen nicht herangezogen. Daher hat der Breitband-/Glasfaseranschluss Vogelbecks keine Auswirkung auf die Bepunktung in Anlage 2.1.

4. Aufgrund der individuellen, subjektiven Einschätzung und Nutzung von Erholungsgebieten auf lokaler Ebene, sowie aufgrund naturräumlich gegebener Eigenheiten des Landkreises Northeim geht der Planungsträger davon aus, dass weiträumig und nahezu flächendeckend im Landkreisgebiet Erholungs- und Naherholungsgebiete an die Ortschaften grenzen. Eine Aufnahme als Kriterium bei der Betrachtung der Daseinsvorsorge wird daher als nicht zielführend gesehen. Eine Freihaltung der regional bedeutenden Erholungsgebiete und naturschutzfachlich besonders wertvollen Gebiete (z.B. Leinepolder) wird mit dem RROP und entsprechenden Planzeichen angestrebt.

Die Gesamtbewertung Vogelbecks erhöht sich somit von 5 auf 6, in der Gesamtbewertung bleibt Vogelbeck dennoch bei einer mittleren Bewertung (Kategorie 3). Eine Ausweisung als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten erfolgt erst ab einer Gesamtbewertung von 7 (Kategorie 4 und 5, hohe und sehr hohe Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge). Eine Aufnahme Vogelbecks als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten folgt daraus nicht. Die im RROP getroffenen Festlegungen stehen dem Ausbau von Einrichtungen der Daseinsvorsorge nicht entgegen. Die Ausweisung neuer Bauflächen ist in Bezug auf die vorhandene Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge in einem verträglichen Rahmen und unter Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§1a Abs. 2 BauGB) grundsätzlich möglich. Es erfolgt der Hinweis, dass es sich künftig bei den überarbeiteten, getroffenen Regelungen um Grundsätze der Raumordnung handelt, von denen in begründeten (Einzel)Fällen abgewichen werden kann, bspw., wenn die Ausstattung einer Ortschaft mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge gestärkt wird. Es liegt in der Planungshoheit der Städte und Gemeinden, die infrastrukturelle Ausstattung sowie die Ausstattung mit daseinsvorsorgerelevanten Einrichtungen in den Ortschaften zu verbessern, sodass eine großflächige Siedlungsflächenentwicklung angemessen ist und nicht zu einer Überlastung der (sozialen) Infrastruktur führt.

---

Stellungnehmer-ID: 472 Stellungnahme-ID: 255 BE-ID: 875 **Ortsrat Willershausen**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

### **Einwendung:**

Der Ortsrat der Ortschaft Willershausen begrüßt, das Willershausen erneut als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt worden ist, so dass die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen über die Eigenentwicklung hinaus möglich sei (Erläuterung: 2.1.12 Satz 2 RROP). Das soll nunmehr auch für die Schaffung neuen Wohnraums gelten (Erläuterung: 2.1.08 Satz 2).

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es erfolgt der Hinweis, dass im Zuge der Entwurfsüberarbeitung nach Hinweis der für den Landkreis Northeim zuständigen Genehmigungsbehörde die Begrifflichkeit der Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs in den vom Einwender genannten Ziffern entfällt. Stattdessen wird auf den in Abschnitt 2.1 Ziffer 07 (LROP-Abschnitt 2.1 Ziffer 05) getroffenen Grundsatz abgestellt, nach dem die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten auf die Zentralen Orte und die vorhandenen Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden soll. Letztere sind im RROP als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- oder Arbeitsstätten festgelegt. Die in der ehem. Ziffer 2.1 08 Satz 2 getroffene Zielformulierung wird in Abschnitt 2.1 Ziffer 11 (ehem. Ziffer 12) als Grundsatz in Satz 2 ergänzt. Die Zustimmung des Einwenders hat daher nach wie vor Bestand.

---

Stellungnehmer-ID: 116 Stellungnahme-ID: 305 BE-ID: 1131 **Flecken Bodenfelde**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

Ziele und Grundsätze: 12

### **Einwendung:**

unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 20.09.23 — Az.: 44-RO-RRROP/23 wird aus Sicht des Fleckens Bodenfelde angeregt

- auf Seite 11, Punkt 12 der beschreibenden Darstellung bei den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten die Ortschaften Wahmbeck und Nienover hinzuzufügen

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Ortschaften Wahmbeck und Nienover erfüllen nicht die in der Begründung zu Abschnitt 2.1 Ziffer 12 (neu Ziffer 11) Satz 1 aufgeführten Kriterien für die Ausweisung als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten. Größere Arbeitgeber und/oder Gewerbestandorte im regionalplanerischen Bezugsmaßstab 1:50.000 sind dort nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorhanden. Von einer Ausweisung Wahmbecks und Nienover als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten wird daher abgesehen.

---

Stellungnehmer-ID: **250** Stellungnahme-ID: **113** BE-ID: **301** **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

Ziele und Grundsätze: **12**

### **Einwendung:**

Zu 2.1 12

Auch die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten im Northeimer Ortsteil Sudheim wird begrüßt. Dort sehen wir auch ein bisher ungenutztes Potential, welches durch diese Zielsetzungen ausgeschöpft werden kann.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **244** Stellungnahme-ID: **135** BE-ID: **434** **Stadt Bad Gandersheim**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

### **Einwendung:**

[Anlage]

I. zu 2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

Generell ist nicht nachvollziehbar warum im Bereich der Stadt Bad Gandersheim lediglich der Ortsteil Heckenbeck als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten vorgesehen ist. Grundsätzlich sollten allen Ortsteilen der Stadt Bad Gandersheim diese Funktion zugewiesen werden, mindestens jedoch den größten Ortsteilen Harriehausen und Altgandersheim.

2.11 Satz 4 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Wegen vorhandenen größeren Arbeitgebern aus dem gewerblichen/produzierenden Gewerbe sollten mindestens die Ortsteile Altgandersheim, Harriehausen und Dannhausen als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgesetzt werden.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Gemäß LROP-Abschnitt 2.1 Ziffer 05 (im RROP Abschnitt 2.1 Ziffer 07) soll die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. Im Zuge der Erarbeitung des RROP-Entwurfes wurden daher alle Ortschaften im Landkreis auf ihre Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie ihre vorhandene Infrastruktur untersucht. Hierbei wurden die Kriterien Öffentlicher Personennahverkehr, Fahrtzeit mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) bis zum nächstgelegenen Ober- bzw. Mittelzentrum, Ärzte, Pflegeeinrichtungen, Schulen, Kindertagesstätten und periodischer Einzelhandel betrachtet. Nicht-Zentrale Orte mit einer hohen oder sehr hohen Gesamtbewertung von mindestens 7 Punkten werden als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt. Genauere Informationen zu der Methodik sind der Begründung zu Ziffer 10 (ehem. Ziffer 11) aus Abschnitt 2.1 des RROP-Entwurfes zu entnehmen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in der Tabelle dargestellt, die dem RROP-Entwurf als Anlage 2.1 beigefügt ist und mit den Städten und Gemeinden abgestimmt wurde. Anlage 2.1 ist zu entnehmen, dass lediglich die Stadt Bad Gandersheim selbst und die Ortschaft Heckenbeck eine Gesamtbewertung >7 auf Grundlage der o.g. Kriterien aufweisen. Die reine Größe eines Ortsteils hat dabei keine Aussagekraft über die im genannten LROP-Grundsatz vorausgesetzte, ausreichende Infrastruktur. Weitere Argumente, die für eine Ausweisung der genannten Ortschaften als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sprechen würden, werden vom Einwender nicht vorgebracht. Der Anregung, die größten Ortsteile Harriehausen (Gesamtbewertung von 5) und Altgandersheim (Gesamtbewertung von 2) als Standort für die Sicherung und

Entwicklung von Wohnstätten aufzunehmen, wird nach Überprüfung der entsprechenden Kriterien daher nicht gefolgt.

Der Anregung, 2.1 11 Satz 3 (ehemals Satz 4) ersatzlos zu streichen, wird nicht gefolgt. Er entspricht u.a. der Bodenschutzklausel in § 1a Absatz 2 BauGB sowie den Grundsätzen der Raumordnung gem. § 2 ROG.

Die Ortschaften Altgandersheim, Harriehausen und Dannhausen wurden auf die Erfüllung der Kriterien zur Festlegung als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass der Ort Altgandersheim die in der Begründung zu 2.1 Ziffer 11 (ehem. Ziffer 12) Satz 1 genannten Kriterien erfüllt. Altgandersheim wird daher als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten im zweiten RROP-Entwurf ausgewiesen. Die Ortschaften Harriehausen und Dannhausen erfüllen die Kriterien nicht. Der Forderung, die letztgenannten Ortschaften in die Festlegung unter 2.1 Ziffer 11 (ehem. 12) Satz 1 mit einzubeziehen, wird daher nicht gefolgt.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 697    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

Ziele und Grundsätze: 08

### **Einwendung:**

Abschnitt 2.1 Ziffer 08 Satz 1 und 2

Mit Satz 1 wird als Grundsatz der Raumordnung in der Sache eine Regelung zur Siedlungsentwicklung formuliert. Auch für Siedlungen, die nicht Zentraler Ort oder Standorte zur Sicherung und Entwicklungen von Wohnstätten sind, soll eine Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus möglich ein. Eine Einschränkung erfolgt hinsichtlich der Wohnform; die Realisierung besonderer, zukunftsfähiger, nachhaltiger Wohnformen wird formuliert. Die beabsichtigte Regelungsintention erschließt sich nicht, denn es gibt keine Regelung, die für bestimmte Standorte die Siedlungsentwicklung auf den Eigenbedarf beschränkt. Insofern kann in allen Standorten eine Siedlungsentwicklung erfolgen, die über den Eigenbedarf hinausgeht.

Mit Satz 2 erfolgt eine zielförmige Festlegung. Auch hier stellt sich die Frage nach der Regelungsintention, denn so soll zielförmig festgelegt werden, dass eine (Siedlungs-) Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus auch für Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten möglich, ist. Da der RROP Entwurf aber keine zielförmigen Beschränkungen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung in irgendeiner Form enthält, erschließt sich auch diese Regelung nicht. Sie haben die Option, die Regelungen entfallen zu lassen oder den Eigenbedarf und den darüberhinausgehenden Entwicklungsrahmen zu definieren.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Der Bezug zu einer Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus wird aus Abschnitt 2.1 Ziffer 08 Satz 1 und 2 sowie Ziffer 10 (ehem. Ziffer 11, Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten) und Ziffer 11 (ehem. Ziffer 12, Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten) entfernt. Es wird stattdessen auf die Entwicklung von Wohnstätten abgestellt, die gemäß Abschnitt 2.1 Ziffer 05 des LROP (2022), im RROP Abschnitt 2.1 Ziffer 07, vorrangig auf die Zentralen Orte und die vorhandene Siedlungsstruktur mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden soll. Letztere sind im RROP als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- oder Arbeitsstätten festgelegt. Dies wird in der Beschreibenden Darstellung und der Begründung der betroffenen Ziffern ergänzt. Von einer Definition des Eigenbedarfs und des darüberhinausgehenden Entwicklungsrahmens wird abgesehen.

Ehem. Abschnitt 2.1 Ziffer 08 Satz 1 verbleibt als neuer Leitsatz L5 in der Beschreibenden Darstellung.

Ehem. Abschnitt 2.1 Ziffer 08 Satz 2 wird von einem Ziel zu einem Grundsatz der Raumordnung umgewidmet, in Abschnitt 2.1 Ziffer 11 (ehem. Ziffer 12, Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten) als Satz 2 überführt und die Begründung entsprechend angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: 250    Stellungnahme-ID: 113    BE-ID: 302    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

### **Einwendung:**

Zu 2.1 14 und 15

Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben.

„Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen ... den Tourismus ... stärken“ „Belästigungen ... durch ...Lärm sollen ... durch räumliche Trennungen ... vermieden werden.“

Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

### Anmerkung:

Der Große Freizeitsee ist schon jetzt ein touristischer Anziehungspunkt für Wassersportler und Erholungssuchende. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans NOM 90 „Northeimer Seenplatte – Großer See und Strandsee“ nach dem kurzfristig absehbaren Ende des Kiesabbaus im Großen Freizeitsee kann sich die Seenplatte zu einem touristischen Großprojekt entwickeln (Ausbau Freizeitangebote, Hotelneubau, Feriendorf). Eine räumliche Trennung zur Autobahn (Lärmschutzwand) wäre dann jedoch unumgänglich. Auch die Eigentumsverhältnisse müssen dabei berücksichtigt werden. Die Lärmbelastung durch Autobahn und Bahnstrecken direkt durch/an der Seenplatte stellt bereits jetzt eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Bereichs dar. Im RROP sollte dargestellt werden, dass die Anforderungen an den Lärmschutz insbesondere bei einer touristischen Entwicklung berücksichtigt werden müssen.

### Abwägung:

*Wird nicht gefolgt*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans NOM 90 ist im aktuellen RROP-Entwurf als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Kiesabbau festgelegt. Informationen über ein kurzfristig absehbares Ende des Kiesabbaus an der Northeimer Seenplatte im Planungszeitrahmen des RROP liegen dem Landkreis aktuell nicht vor.

Bei den zitierten Ziffern handelt es sich um Grundsätze des LROP (2022, Abschnitt 2.1 Ziffer 08 und 09), die in das RROP als Ziffer 2.1 13 (neu Ziffer 12) und 2.1 14 (neu Ziffer 13) übernommen wurden. Ziffer 2.1 14 (neu Ziffer 13) sagt aus, dass Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigung und Lärm durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarenden Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden sollen. Die Begründung des LROP zu Ziffer 2.1 09 erläutert dazu: "In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können auf der Grundlage gebietsbezogener Immissionsuntersuchungen mit dem Ziel einer räumlichen Entflechtung Lärmbereiche oder Siedlungsbeschränkungsbereiche festgelegt werden z.B. an stark lärmbelasteten Straßen und Schienenwegen, [...]. Lärmbereiche umfassen die Gebiete mit störenden Wirkungen vorhandener Lärmemissionen. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung in die Abwägung einzustellen, dass in den Lärmbereichen von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist." Die Regelung bezieht sich dabei insbesondere auf die Siedlungsentwicklung. Der Northeimer Freizeitsee ist von großer Bedeutung für die Erholung und den Tourismus im Landkreis, was sich auch in den Festlegungen im RROP-Entwurf als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt (T 9) und Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung (V IE 5) widerspiegelt. Das Errichten von Lärmschutzwänden ist jedoch nicht Gegenstand der Raumordnung und Regionalplanung und entzieht sich der Steuerungswirkung und Regelungskompetenz des RROP. Die Raumordnung kann lediglich zusammen mit der Bauleitplanung auf bspw. ausreichenden räumlichen Abstand zwischen Lärmbereichen und einer touristischen Nutzung hinwirken, sofern es sich hierbei um konkurrierende Nutzungen handelt. Aufgrund der bestehenden tatsächlichen Nutzungen wird an den im ersten RROP-Entwurf getroffenen Festlegungen im Bereich der Northeimer Seenplatte und des Freizeitsees festgehalten. Eigentumsverhältnisse können ebenfalls nicht auf Ebene der Raumordnung betrachtet werden.

---

Stellungnehmer-ID: **306**    Stellungnahme-ID: **9**    BE-ID: **5**    **NABU Northeim und Umgebung e.V.**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

### Einwendung:

Alle Siedlungsstrukturen sollen ökologisch wertvolle Grünflächen aufweisen, die über reine Rasenflächen hinausgehen, als Ergänzung privater Gärten. Diese sollen lokalen Insekten-, Vogel- und anderen Tierarten, die an menschliche Siedlungen angepasst sind, ausreichend Lebensraum bieten. Es ist darauf hinzuwirken, dass ökologisch tote Grünflächen auch im privaten Bereich (z. B. Schottergärten) in wertvollere Flächen rückgebaut werden.

### Abwägung:

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Anregung kann auf der Ebene der Raumordnung nicht gefolgt werden. Nach § 4 ROG hat ein Regionalplan keine unmittelbare Bindungswirkung gegenüber Privatpersonen in Bezug auf genehmigungsfreies Handeln, die Gestaltung privater Gärten unterliegt somit i. d. R. nicht der Steuerungswirkung des Regionalplans. Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von ökologisch wertvollen Grünflächen (z.B. Privatgärten und Grünstreifen) innerhalb der Siedlungsgebiete entziehen sich der Regelungskompetenz des Regionalplanungsträgers gemäß § 4 ROG und werden u.a. im Rahmen der Bauleitplanung durch die Städte und Gemeinden festgelegt. Entsprechende zeichnerische Festlegungen sind zudem aufgrund des vorgeschriebenen Maßstabs 1 : 50.000 nicht darstellbar. Der Landkreis Northeim stellt zu Informationszwecken diverse naturschutzfachliche Merkblätter zur Verfügung (z.B. Merkblatt zu Schottergärten und einer naturnahen Gestaltung von Vorgärten). Diese können unter <https://www.landkreis-northeim.de/portal/seiten/merkblaetter-900000020-23900.html> abgerufen werden.

---

Stellungnehmer-ID: **121**    Stellungnahme-ID: **268**    BE-ID: **969**    **Gemeinde Katlenburg-Lindau**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

### Einwendung:

[Für die Ortschaft Gillersheim]

- Die Dorfentwicklung muss für alle Ortschaften auch weiterhin möglich sein.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Eine Dorfentwicklung ist für alle Ortschaften weiterhin möglich.

---

Stellungnehmer-ID: **121** Stellungnahme-ID: **268** BE-ID: **981** **Gemeinde Katlenburg-Lindau**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

### **Einwendung:**

- Die nachhaltige Siedlungsflächenentwicklung (Eigenbedarfsentwicklung) muss nicht nur für die Grundzentren Katlenburg und Lindau sowie die Ortschaft Gillersheim, sondern auch für die verbleibenden vier Ortschaften Berka, Elvershausen, Suterode und Wachenhausen ermöglicht und in begründeten Fällen auch über eine Eigenentwicklung hinaus weiterentwickelt werden können.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung wird durch die im RROP getroffenen Festlegungen nicht eingeschränkt.

Bei den in Abschnitt 2.1 des RROP-Entwurfes getroffenen Festlegungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Sie dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Von Grundsätzen der Raumordnung kann in begründeten Fällen abgewichen werden, bspw., wenn sich die Ausstattung einer Ortschaft mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Schule, Kindertagesstätte, Nahversorger etc.) erhöht hat und eine entsprechende Siedlungsentwicklung angemessen ist.

---

Stellungnehmer-ID: **121** Stellungnahme-ID: **268** BE-ID: **977** **Gemeinde Katlenburg-Lindau**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

### **Einwendung:**

[Für die Ortschaft Wachenhausen]

- Mittelfristig reichen die vorhandenen Bauplätze in Wachenhausen aus, die Siedlungsflächenentwicklung (Eigenbedarfsentwicklung) muss aber auch langfristig gewährleistet sein.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Eine entsprechende Entwicklung wird durch die im RROP getroffenen Festlegungen nicht eingeschränkt.

---

Stellungnehmer-ID: **250** Stellungnahme-ID: **113** BE-ID: **298** **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

Ziele und Grundsätze: **06**

### **Einwendung:**

Zu 2.1 06 Satz 1

Die Einführung eines Leerstandskatasters wird ebenfalls als äußerst sinnvoll erachtet. Dies erlaubt eine umfassende Übersicht über alle leerstehenden Gewerbeflächen in Northeim und bietet sowohl eine Arbeitserleichterung als auch die Möglichkeit einer einfacheren Bewerbung.

Die Tatsache, dass eine Nachverdichtung erfolgen soll und demgegenüber Innenbereichsflächen entsiegelt werden sollen, widerspricht sich. Es sollte in diesem Zusammenhang eine Klarstellung erfolgen.

### **Abwägung:**



*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anmerkung zur Widersprüchlichkeit von Nachverdichtung und Entsiegelung auf die in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 16 Satz 1 getroffene Grundsatzfestlegung bezieht. Eine Entsiegelung von Innenbereichsflächen steht zu einer Nachverdichtung, bspw. durch Wohnbebauung, nicht im Widerspruch. Eine Entsiegelung kann sich bspw. auch auf Flächen beziehen, die einer Nachverdichtung oftmals nicht zugänglich sind, wie z. B. Parkplätze oder öffentliche Plätze. Auch bei einer Nachverdichtung kann zudem eine Versiegelung in einem möglichst geringen Ausmaß oder gar eine partielle Entsiegelung einbezogen werden. Die Nachverdichtung dient zudem einer möglichst geringen Neuinanspruchnahme von unbelasteten und zuvor nicht versiegelten Freiflächen, die ebenfalls von hoher Relevanz für die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser sind.

---

Stellungnehmer-ID: **136**   Stellungnahme-ID: **275**   BE-ID: **916**   **IHK Hannover**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

Ziele und Grundsätze: **04**

**Einwendung:**

Zu den Zielen und Grundsätzen im Einzelnen tragen wir folgende Anregungen und Bedenken vor:

Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 04

Wir begrüßen ausdrücklich die Festlegung eines interkommunalen Vorranggebietes für Industrie und Gewerbe westlich der Anschlussstelle Northeim-West der BAB 7. Wir weisen darauf hin, dass in der Formulierung der Ziffer 04 der

Plural gewählt wurde. Weitere Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe an der BAB 7 können wir allerdings in der zeichnerischen Darstellung nicht finden.

**Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Formulierung in Abschnitt 2.1 Ziffer 04 wird entsprechend angepasst. Die Formulierung wird von Plural in Singular geändert.

---

Stellungnehmer-ID: **121**   Stellungnahme-ID: **268**   BE-ID: **966**   **Gemeinde Katlenburg-Lindau**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

**Einwendung:**

[Für die Ortschaft Elvershausen]

- Die Siedlungsflächenentwicklung (Eigenbedarfsentwicklung) für die kleinen Ortschaften sollte verbessert werden.

**Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung entfällt nach Hinweis der für den Landkreis Northeim zuständigen Genehmigungsbehörde die Begrifflichkeit der Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs. Stattdessen wird auf den in Abschnitt 2.1 Ziffer 07 (LROP-Abschnitt 2.1 Ziffer 05) getroffenen Grundsatz abgestellt, nach dem die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten auf die Zentralen Orte und die vorhandenen Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden soll. Letztere sind im RROP als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- oder Arbeitsstätten festgelegt. Die in der ehem. Ziffer 2.1 08 Satz 2 getroffene Zielformulierung wird in Abschnitt 2.1 Ziffer 11 (ehem. Ziffer 12) als Grundsatz in Satz 2 ergänzt.

Im RROP sind bereits auch "kleine" Ortschaften mit guter infrastruktureller und daseinsvorsorgerelevanter Ausstattung als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- oder Arbeitsstätten ausgewiesen, da sie die entsprechenden Kriterien erfüllen (vgl. Begründung zu Abschnitt 2.1 Ziffer 10 (ehem. 11) Satz 1 und Ziffer 11 (ehem. 12)) Satz 1. Es liegt in der Planungshoheit der Städte und Gemeinden, die infrastrukturelle Ausstattung sowie die Ausstattung mit daseinsvorsorgerelevanten Einrichtungen in den Ortschaften zu verbessern, sodass eine großflächige Siedlungsflächenentwicklung angemessen ist und nicht zu einer Überlastung der (sozialen) Infrastruktur führt.

---

Stellungnehmer-ID: **250**   Stellungnahme-ID: **113**   BE-ID: **297**   **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

*Ziele und Grundsätze: 04*

**Einwendung:**

Zu 2.1 04

Es wird begrüßt, dass im Bereich der Autobahn A7 gemeindeübergreifende Vorranggebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegt werden sollen. Laut der zeichnerischen Darstellung entspricht dieses Gebiet den Planungen für ein interkommunales Gewerbegebiet zwischen Northeim und Moringen. Vor dem Hintergrund zahlreicher Anfragen von Unternehmen, die einen neuen Standort mit einer guten bis sehr guten Autobahnanbindung suchen, werden diese Entwicklungen sehr begrüßt. Die Stadt Northeim wünscht sich im Zuge der erforderlichen Bauleitplanung und Erschließung des Gebietes die weitere begleitende Unterstützung des Landkreises Northeim.

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: 250    Stellungnahme-ID: 113    BE-ID: 300    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

*Ziele und Grundsätze: 11*

**Einwendung:**

Zu 2.1 11 Satz 1 und 2

Die gezielte Ausweisung von Wohnbauflächen in den Northeimer Ortsteilen Höckelheim, Hohnstedt und Langenholtensen führt zu einer Steigerung der Bevölkerungszahlen. Höckelheim und Langenholtensen sind Grundschulstandorte, alle drei Ortschaften verfügen über je eine Kindertagesstätte teils mit angeschlossener Krippe in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft. Bevölkerungszuwachs führt einerseits zur Stärkung der Ortschaften, verpflichtet andererseits aber insbesondere die Stadt Northeim als Schulträger zur Bereitstellung von schulischen Betreuungskapazitäten. Eine Sicherstellung der Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus wird für alle Ortschaften gefordert. Der periodische Einzelhandel in der Ortschaft Langenholtensen hat sich durch die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittel-Discounters erhöht. Der Wert der Verkaufsfläche in der Anlage 2.1: Daseinsvorsorgeeinrichtungen und der Tabelle 2.3-2 in der Begründung ist demnach für die Ortschaft Langenholtensen entsprechend anzupassen.

Der Ausbau der Nahversorgung durch kleinflächige Anbieter wird auch für weitere Ortschaften begrüßt.

Bei der Berechnung des Eigenbedarfes der Ortschaften anhand der jeweiligen Einrichtungen zur Daseinsvorsorge wird die ausschließliche Betrachtung der Anzahl der jeweiligen Einrichtung als nicht ausreichend angesehen. Die jeweilige Einrichtung sollte dabei vielmehr mit der Anzahl der Bevölkerung in Verbindung gebracht werden, da dadurch eine deutlich qualitativere Aussage zur Daseinsvorsorge getroffen werden könnte.

Die jeweiligen Einrichtungen zur Daseinsvorsorge sollten sich zukünftig entsprechend berechnen bzw. darstellen:

- Arzt je Einwohner\_in
- Pflegeeinrichtung bzw. Pflegeplatz je Einwohner\_in
- Schule bzw. Schulplatz je Person nach Altersgruppe
- Kindertagesstätte bzw. Kindertagesstättenplatz je Kind bis 6 Jahre

**Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Der Wert in der Tabelle, die dem RROP als Anlage 2.1 beigefügt ist, wurde entsprechend der Anmerkung angepasst. Die Bewertung der Ortschaft Langenholtensen im Bereich Einzelhandel wurde dadurch von 2 auf 4 erhöht. Da für die Ortschaft bereits eine Festlegung als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten im RROP-Entwurf vorgesehen ist, ergeben sich hieraus keine Änderungen in den getroffenen Festsetzungen.

Dem Einwand, die Berechnung des Eigenbedarfes der Ortschaften anhand der Einrichtungen zur Daseinsvorsorge vorzunehmen, wird nicht gefolgt. Im RROP wird keine Berechnung von Eigenbedarfswerten vorgenommen, dementsprechend kann dem Einwand nicht gefolgt werden. Die im 1. RROP-Entwurf getroffenen Regelungen bezüglich einer Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs entfallen im Zuge der Entwurfsüberarbeitung (s. BE-ID 697).

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 699    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

Ziele und Grundsätze: **12**

**Einwendung:**

Abschnitt 2.1 Ziffer 12 Satz 3

Der Adressat der Regelung ist nicht klar. Die Festlegung wird nicht von der Regelungskompetenz der Raumordnung abgedeckt.

**Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Abschnitt 2.1 Ziffer 12 Satz 3 wird mangels Regelungskompetenz aus der Beschreibenden Darstellung und Begründung entfernt.

---

Stellungnehmer-ID: **136** Stellungnahme-ID: **275** BE-ID: **917** **IHK Hannover**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

Ziele und Grundsätze: **12**

**Einwendung:**

Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 12, Satz 4

Grundsätzlich unterstützen wir die Aussagen zur Nachverdichtung, Reaktivierung und Altlastensanierung. Wir weisen aber drauf hin, dass es sich hier um sehr individuelle Anforderungen und Problematiken handelt, die auf Grundstücks- und Unternehmensebene betrachtet werden müssen. So sind beispielsweise die spezifischen Anforderungen von Unternehmen an die Grundstückszuschneide oder Zufahrtmöglichkeiten zu beachten. Besonders kritisch kann sich die Altlastenproblematik darstellen. Vielfach stellen sich Sanierungsmaßnahmen als deutlich komplexer und zeitaufwändiger dar, als es bei einer vorherigen Betrachtung absehbar war.

Da in einer unternehmerischen Standortentscheidung in der Regel keine mehrjährigen Vorbereitungen von Grundstücken mit nicht absehbaren Kosten abbildbar ist, würde durch eine Forderung zunächst Altlastenflächen für Gewerbeentwicklungen zu nutzen, die Ansiedlung von Unternehmen erschwert oder unterbunden werden. Sinnvoller wäre es, wenn die Kommunen bei der Sanierung von Altlastenflächen in Vorleistung gehen würden.

Wir empfehlen deshalb den Grundsatz 2.1.12 Satz 4 wie folgt zu ändern: Für geplante Gewerbeentwicklungen soll zunächst geprüft werden, ob Industrie- und Gewerbeflächen verdichtet, reaktiviert, Altlastenbestände saniert oder Baulandreserven ausgeschöpft werden können.

**Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Es handelt sich bei der Festlegung in Abschnitt 2.1 Ziffer 12 (neu Ziffer 11) Satz 4 (neu Satz 3) um einen Grundsatz, der bereits den vom Einwender geforderten Prüfauftrag beinhaltet und von dem begründet abgewichen werden kann, z. B. wenn eine Prüfung ergibt, dass Altlastenbestände nicht genutzt werden können. Die Formulierung des Grundsatzes wird daher nicht angepasst.

Die genannten Betrachtungen auf Grundstücks- und Unternehmerebene sind nicht Bestandteil des RROP (Maßstab 1:50.000), sondern auf Ebene der Bauleitplanung zu betrachten. Die Beteiligung der Kommunen und der Umgang dieser mit Sanierungen von Altlasten obliegt nicht der Steuerungswirkung der Regionalplanung und des RROP.

---

Stellungnehmer-ID: **359** Stellungnahme-ID: **129** BE-ID: **388** **Stadt Dassel**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

**Einwendung:**

Aus Sicht der Stadt Dassel gibt es an folgenden Punkten Änderungs- und Ergänzungsbedarf zur Entwurfsfassung:

1. Siedlungsentwicklung

Die Festlegung auf die Zentralen Orte und die Orte mit der Aufgabe der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten geht am tatsächlichen Bedarf der Ortschaften im Stadtgebiet vorbei. Zwar gesteht der Entwurf des RROP auch anderen Ortschaften Entwicklungsmöglichkeiten zu, dies jedoch nur, wenn besondere, zukunftsfähige und nachhaltige Wohnformen entwickelt werden sollen. Die Stadt Dassel hat großes Interesse, solche Wohnformen in den Ortschaften des Stadtgebietes zu schaffen und auch bereits Ansätze für Baugebiete der Zukunft, die diesen Vorgaben entsprechen.

Darüber hinaus gibt es jedoch den Bedarf der Entwicklung kleiner Baugebiete mit wenigen Einheiten in den kleineren Ortschaften. Hier wird der mittelfristige örtliche Bedarf teilweise schon mit vier bis acht

Baugrundstücken gedeckt, für die innovative Formen, wie z.B. ein Nähwärmeconcept aus regenerativen Energien wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Das RROP sollte an dieser Stelle für eine klassische Siedlungsentwicklung in kleinen Ortschaften mit kleinen Entwicklungsbereichen geöffnet werden.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Formulierung bezüglich einer Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfes wird im Zuge der Entwurfsüberarbeitung aus der Beschreibenden Darstellung sowie der Begründung entfernt und mit Bezug auf LROP-Abschnitt 2.1 Ziffer 05 durch die Entwicklung von Wohnstätten ersetzt.

Der in ehem. Abschnitt 2.1 Ziffer 08 Satz 1 gefasste Grundsatz zu alternativen Wohnformen entzieht sich laut der für den Landkreis Northeim zuständigen Genehmigungsbehörde der Regelungskompetenz der Raumordnung gem. § 4 ROG und wird daher von einem Grundsatz zu einem Leitsatz (neu L5) umgewidmet. Die Aussagen zählen nicht zu den Erfordernissen der Raumordnung nach § 3 ROG und die Adressaten unterliegen nicht den Bindungswirkungen nach § 4 ROG. Es handelt sich dabei vielmehr um nicht-verbindliche Prinzipien, an denen der Landkreis festhält. Besondere, zukunftsfähige oder nachhaltige Wohnformen können auch bspw. barrierefreie Wohnungen, Wohnungen mit Betreuungsangeboten oder klimaneutrales Wohnen sein.

Darüber hinaus stehen die in Abschnitt 2.1 des RROP getroffenen Regelungen einer Entwicklung kleiner Baugebiete mit wenig Einheiten nicht entgegen.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 698    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

Ziele und Grundsätze: 12

### **Einwendung:**

Abschnitt 2.1 Ziffer 12 Satz 1

Mit diesem Ziel der Raumordnung werden im Landkreis Northeim zehn Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt.

Laut der NLT-Arbeitshilfe „Planzeichenkatalog - Planzeichen in der Regionalplanung“ sollte das Planzeichen „Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ sparsam verwendet werden und nur dort zum Einsatz kommen, wo eine Entwicklung von Arbeitsstätten im Zeitraum der Geltungsdauer des RROP auch realistisch ist. Im Regelfall kommen nur Standorte in Betracht, die sich bereits durch eine überdurchschnittliche Zahl von Arbeitsstätten auszeichnen bzw. für die konkrete Entwicklungsabsichten bestehen.

Der Festlegung liegt kein Kriterienkatalog zugrunde. Die Begründungen sind teilweise unzureichend und daher nicht nachvollziehbar. Das betrifft insbesondere die Festlegung der Ortsteile: Fredelsloh, Lütgenrode, Sohlingen, Sudheim, Volpriehausen und Willershausen. Die Begründung ist insofern zu ergänzen, dass daraus hervorgeht, welche Aspekte die einzelnen Ortsteile zur Festlegung qualifizieren.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die für die getroffene Festlegung zugrundeliegenden Kriterien werden in der Begründung zu Abschnitt 2.1 Ziffer 11 Satz 1 (ehem. Ziffer 12) ergänzt und die einzelnen Standorte nachbegründet.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 703    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte**

Ziele und Grundsätze: 06

### **Einwendung:**

Abschnitt 2.2 Ziffer 06 Satz 2

Satz 2 legt die grundzentralen Verflechtungsbereiche für Kommunen, in denen mehrere Zentrale Orte festgelegt sind, fest. Das betrifft die Gebiete der Stadt Dassel, der Stadt Einbeck sowie der Gemeinde Katlenburg-Lindau.

Die grundzentralen Verflechtungsbereiche von Dassel und Markoldendorf sind in der Begründung in Abb. 2.2-1 zeichnerisch dargestellt. Hier ist unklar, weshalb ein Teilbereich des Verflechtungsraums Dassel innerhalb des Verflechtungsraums Markoldendorf liegt.

Redaktionell ist unklar, weshalb in der Beschreibenden Darstellung der Verflechtungsbereiche auf dem Gebiet der Stadt Einbeck Gemarkungen genannt sind, während bei Dassel und Katlenburg-Lindau Ortsteile

aufgezählt werden.

Die Beschreibende Darstellung sowie die Begründung sind entsprechend zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Abgrenzung der grundzentralen Verflechtungsbereiche erfolgt auf Gemarkungsebene. Bei dem genannten Teilbereich des Verflechtungsraums Dassel handelt es sich um eine Exklave der Gemarkung Deitersen innerhalb der Gemarkung Hunnesrück, konkret um einen Waldbereich ohne Einwohner\*innen. Entsprechend erfolgt die Darstellung zum grundzentralen Verflechtungsbereich Markoldendorf (vgl. S. 5 des Protokolls zur 3. Sitzung des Arbeitskreises zum Regionalen Einzelhandelskonzept – zentrale Versorgungsbereiche und Kongruenzräume vom 13. September 2017). In der Abb. 2.2-1 "Grundzentrale Verflechtungsbereiche Dassel und Markoldendorf" wird aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Exklave die Beschriftung "Deitersen" hinzugefügt. Die Begründung wird zudem um eine Erläuterung zu dem betroffenen Bereich ergänzt.

Die grundzentralen Verflechtungsbereiche in RROP-Abschnitt 2.2 Ziffer 06 Satz 2 sind auf Gemarkungsebene und nicht auf Ortsteilebene festgelegt. Die Formulierung in der Beschreibenden Darstellung zu Abschnitt 2.2 Ziffer 06 Satz 2 wird entsprechend angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: **246** Stellungnahme-ID: **267** BE-ID: **1145** **Stadt Einbeck**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte**

### **Einwendung:**

Im RROP 2006 wurde für die Ortschaft Greene eine grundzentrale Ergänzungsfunktion für das Grundzentrum Kreiensen zugewiesen. Aufgrund der vorliegenden infrastrukturellen Ausstattung muss diese Funktion aufrechterhalten werden.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Forderung wird bereits im 1. RROP-Entwurf erfüllt. Die Ortschaft Greene ist aufgrund ihrer Ausstattung im Bereich der Daseinsvorsorge und Infrastruktur (vgl. Tabelle in der Anlage 2.1-1 zum RROP) als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt. Dies entspricht der im RROP 2006 zugeschriebenen Ergänzungsfunktion der Ortschaft.

---

Stellungnehmer-ID: **120** Stellungnahme-ID: **235** BE-ID: **818** **Gemeinde Kalefeld**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte**

Ziele und Grundsätze: **04**

### **Einwendung:**

Zu 2.2 04 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte:

Alle Ortsteile bzw. Ortschaften im Landkreis Northeim sollen eine Anbindung an den ÖPNV erhalten. Die Erreichbarkeit der nächstgelegenen Zentralen Orte - zur Wahrnehmung der dort vorgehaltenen Angebote - soll gewährleistet werden.

Die Anbindung sollte nicht nur auf den Schulbusverkehr ausgerichtet sein.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Festlegung unter 2.2 04 Satz 1 bezieht sich insbesondere auf Personengruppen, die keine Fahrerlaubnis besitzen, über kein eigenes Fahrzeug verfügen oder aus weiteren Gründen auf den ÖPNV angewiesen sind. Dies betrifft nicht nur Schüler\*innen, sondern sämtliche Bevölkerungsgruppen. Der Hinweis entspricht daher der Regelungsabsicht der Ziffer 2.2 04.

---

Stellungnehmer-ID: **250** Stellungnahme-ID: **113** BE-ID: **304** **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte**

Ziele und Grundsätze: **02**

### **Einwendung:**

Zu 2.2 02

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Entsprechend der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Northeim aus dem Jahr 2017 wird die Zielsetzung, dass der Erhalt der Einrichtungen der Daseinsvorsorge an den Standorten der Zentrale Orte Vorrang haben, begrüßt.

Aus Sicht der Stadt Northeim wird dieser Punkt sehr begrüßt. Gleichwohl wird hier noch Potenzial für Ergänzungen hinsichtlich der Diversität in der Regionalplanung gesehen. So sehen wir aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen, die Einrichtung von Beratungsangeboten für Menschen unterschiedlicher sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentitäten als wichtige Ergänzung in einem Mittelzentrum an.

Die Schaffung eines flächendeckenden Zugangs zu Versorgungsangeboten, zu Bildung, zu kulturellen und sportlichen Angeboten sowie zur sozialen und technischen Infrastruktur entspricht auch den Zielen der Stadt Northeim als Mittelzentrum, die bereits jetzt konzentriert auf die Kernstadt vorgehalten werden. Aber auch die Ortschaften verfügen zumindest im Sportsektor fast vollständig über adäquate Anlagen.

Außerdem sollten Wohnprojekte angestoßen werden, die das Leben im Alter vereinfachen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Die Festlegungen der ehem. Sätze 1 sowie 3 bis 7 der Ziffer 02 in Abschnitt 2.2 überschreiten nach Anmerkung der für den Landkreis Northeim zuständigen Genehmigungsbehörde die Regelungskompetenz der Raumordnung gem. § 4 ROG und werden daher von Grundsätzen zu Leitsätzen umgewidmet (neu L6).

Dem Hinweis, die Einrichtung von Beratungsangeboten für Menschen unterschiedlicher sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentitäten als für ein Mittelzentrum wichtige Einrichtungen mit aufzunehmen, wird gefolgt. Dies ist jedoch ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der RROP. Der zweite Satz in Leitsatz L6 (ehem. Ziffer 02) in Abschnitt 2.2 wird entsprechend ergänzt.

Das Anstoßen von bestimmten Wohnformen entzieht sich ebenfalls der Regelungskompetenz der Raumordnung gem. § 4 ROG, wird jedoch in dem Leitsatz (ehemals Grundsatz) 2.1 08 Satz 1 thematisiert.

---

Stellungnehmer-ID: **250** Stellungnahme-ID: **113** BE-ID: **305** **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte**

Ziele und Grundsätze: **04**

### **Einwendung:**

Zu 2.2 04

Nach Satz 1 ist folgender Satz zu ergänzen:

An Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zentralen Orten soll Ladeinfrastruktur zur Ladung von E-Fahrzeugen (sowohl für E-Autos als auch E-Bikes) bevorzugt errichtet werden.

Zusätzlich sollte eine Mindestfrequenz der Anbindung an den ÖPNV aller Ortschaften festgehalten werden

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Anregungen sind nicht Bestandteil des RROP und entziehen sich der Regelungskompetenz der Raumordnung gem. § 4 ROG. Den Anregungen kann daher nicht gefolgt werden. Die Frequenz der Anbindung an den ÖPNV aller Ortschaften ist bspw. Bestandteil des Nahverkehrsplans des ZVSN.

---

Stellungnehmer-ID: **250** Stellungnahme-ID: **113** BE-ID: **303** **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte**

### **Einwendung:**

Zu 2.2 01

Die Feststellung der Notwendigkeit zur Sicherstellung, dass in allen Teilräumen ausreichend und qualitativ hochwertige Dienstleistungen der Daseinsvorsorge (z.B. Gesundheitsversorgung, Bildung, öffentliche Verkehrsmittel) zur Verfügung gestellt werden, um eine dauerhaft gleichwertige Lebensqualität in allen Zonen zu gewährleisten, wird insbesondere vor dem Aspekt der guten Erreichbarkeit ausdrücklich begrüßt.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die angesprochene Festlegung ist vom Land Niedersachsen im Landes-Raumordnungsprogramm erfolgt und nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **701**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte**  
Ziele und Grundsätze: **04**

### **Einwendung:**

Abschnitt 2.2 Ziffer 04 Satz 3

Der Grundsatz stellt auf die Ergänzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) durch alternative Mobilitätsangebote ab.

Aus der Begründung geht nicht hervor, inwiefern die Steuerung alternativer Mobilitätsangebote der Bindungswirkung an die Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG unterliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, würde die Festlegung nicht von der Regelungskompetenz der Raumordnung abgedeckt. Die Festlegung ist dahingehend zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Denkbar wäre hier auch eine Formulierung als Leitsatz.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Abschnitt 2.2 Ziffer 04 Satz 3 wird zu einem Leitsatz (neu L7) umgewidmet. Die Begründung der Leitsätze wird im Zuge der Entwurfsüberarbeitung entfallen (s. auch BE-ID 689).

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **700**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte**  
Ziele und Grundsätze: **02**

### **Einwendung:**

Abschnitt 2.2 Ziffer 02 Satz 1

Der Grundsatz formuliert, dass der Erhalt von Einrichtungen der Daseinsvorsorge an den Standorten der Zentralen Orte Vorrang haben solle, sofern aus fachlichen Gründen nicht ein anderer Ort vorzugswürdig sei.

Der Adressat der Regelung ist nicht klar. Die Begründung nennt als Beispiele Pflege- und medizinische Einrichtungen. Diese zählen zwar zum Bereich der Daseinsvorsorge, unterliegen aber - sofern sie sich nicht in Trägerschaft der öffentlichen Hand befinden - nicht den Bindungswirkungen des § 4 Abs. 1 ROG. Die Festlegung würde in diesen Fällen die Regelungskompetenz der Raumordnung überschreiten.

Aus der Begründung geht auch nicht hervor, inwiefern ein anderer Ort außerhalb der zentralen Orte aus fachlicher Sicht „vorzugswürdiger“ sein kann.

Die Festlegung ist zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Abschnitt 2.2 Ziffer 02 Satz 1 wird zu einem Leitsatz (neu L6) umgewidmet. Die Begründung der Leitsätze wird im Zuge der Entwurfsüberarbeitung entfallen (s. auch BE-ID 689).

---

Stellungnehmer-ID: **465**    Stellungnahme-ID: **247**    BE-ID: **859**    **Ortsrat Sebexen**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte**  
Ziele und Grundsätze: **04**

### **Einwendung:**

### ÖPNV

Alle Ortsteile im Landkreis Northeim sollen eine Anbindung an den ÖPNV erhalten. Die Erreichbarkeit der nächstgelegenen Zentralen Orte- zur Wahrnehmung der dort vorgehaltenen Angebote- soll gewährleistet werden. Angebote des ZVSN sollen künftig noch stärker durch alternative Mobilitätskonzepte praxistauglich ergänzt werden, um allen Menschen im Landkreis Northeim eine gute Erreichbarkeit zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu ermöglichen.

### Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen

Der Einwand ist identisch mit dem Wortlaut der Beschreibenden Darstellung zu Abschnitt 2.2 Ziffer 04 ehem. Satz 1 bis 3. Der Einwand enthält daher keine verfahrensrelevanten Hinweise. Es erfolgt jedoch an dieser Stelle der Hinweis, dass sich nach Anmerkung der für den RROP des Landkreises zuständigen Genehmigungsbehörde Abschnitt 2.2 Ziffer 04 ehem. Satz 3 der Regelungskompetenz der Raumordnung gem. § 4 ROG entzieht. Der Satz wird daher im Zuge der Entwurfsüberarbeitung von einem Grundsatz zu einem Leitsatz umgewidmet (neu L7).

---

Stellungnehmer-ID: **302** Stellungnahme-ID: **4** BE-ID: **2** **Landkreis Northeim - FB 36**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte**

Ziele und Grundsätze: **02**

### Einwendung:

Das seit dem 01.01.2022 im Landkreis Northeim betriebene Frauenhaus ist in seinem Bestand zu sichern

### Abwägung:

Wird gefolgt

Der bestehende Leitsatz in Abschnitt 2.2 ehem. Ziffer (neu L6) wird um folgenden Satz ergänzt: Bestehende Frauenhäuser sollen in ihrem Bestand gesichert werden.

---

Stellungnehmer-ID: **246** Stellungnahme-ID: **267** BE-ID: **1146** **Stadt Einbeck**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

Ziele und Grundsätze: **05**

### Einwendung:

Einzelhandel/ Grundzentraler und Mittelzentraler Kongruenzraum

Im Einzelnen werden hierzu folgende Anmerkungen getroffen:

Der Kongruenzraum wird definiert als Raum im Umfeld eines Zentralen Ortes, den Einzelhandelsgroßprojekte, die im Zentralen Ort angesiedelt werden sollen oder bereits bestehen, im Wesentlichen versorgen sollen.

Grundzentrale Kongruenzräume<sup>1</sup> für Einbeck und Kreiensen

Einbeck ist als Mittelzentrum ausgewiesen, wenngleich bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben oder bei Erweiterungen von Betrieben mit periodischem Kernsortimenten<sup>2</sup> 3, d.h. alle Supermärkte, Lebensmittel-Discounter, Drogeriemärkte, für Einbeck der grundzentrale Kongruenzraum<sup>4</sup> ausschlaggebend ist. Da Kreiensen als Grundzentrum eingestuft ist, wurden sämtliche Stadtteile den beiden Kongruenzräumen zugeordnet. Für die Bewertung des sogenannten Kongruenzgebotes<sup>5</sup> (vgl. LROP 2.3.03) ist der jeweilige Kongruenzraum zu berücksichtigen. Demnach müssen jeweils mindestens 70 % des Umsatzes eines Vorhabens mit Verbrauchern aus diesem Kongruenzraum erzielt werden.

Dem grundzentralen Kongruenzraum (vgl. Beschreibende Darstellung, Seite 14) von Kreiensen wurden die Ortschaften der ehemals selbstständigen Gemeinde zugeordnet, gleichwohl wurden Entfernungen zur Einbecker Innenstadt nicht berücksichtigt. Von den südlich bzw. westlich der Einbecker Innenstadt gelegenen Ortschaften Ahlshausen und Rittierode fährt man jedoch genauso lange bzw. nur wenig länger in die Einbecker Innenstadt wie in die Ortsmitte von Kreiensen.

[Tabelle 1: Pkw-Fahrminuten von den Ortschaften des grundzentralen Kongruenzraumes Kreiensen in die Einbecker Innenstadt bzw. in die Ortsmitte von Kreiensen Ortschaften]



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Fazit: Die Abgrenzung des grundzentralen Kongruenzraumes von Kreiensen berücksichtigt nicht die Entfernungen und die Lage einzelner Stadtteile zur Einbecker Innenstadt. Zumindest die südlich bzw. westlich der Einbecker Innenstadt gelegenen Ortschaften Ahlshausen und Rittierode sollten dem grundzentralen Kongruenzraum von Einbeck zugeordnet werden.

1 Grundzentraler Kongruenzraum = bezieht sich auf Grundzentren und auf Betriebe mit einem periodischen Kernsortiment. Jeder zentrale Ort verfügt bezüglich des periodischen Bedarfs „nur“ über das eigene Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtgebiet als – dann grundzentralen – Kongruenzraum. Kreiensen ist ein Grundzentrum. Die dortigen Betriebe, v.a. Rewe und Aldi, versorgen Einwohner aus Kreiensen und den Orten, welche zum Kongruenzraum gehören.

2 Periodische Sortimente = Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, freiverkäufliche Arzneimittel, Schnittblumen, Tier-nahrung, Zeitungen/ Zeitschriften; Aperiodische Sortimente: alle anderen Sortimente

3 Kernsortiment: Sortiment mit dem Umsatzschwerpunkt, z.B. ein Supermarkt führt ein periodisches Kernsortiment und im Randsortiment z.B. Bücher, Schreib- / Spielwaren, Haushaltswaren

4 Kongruenzraum = Räumlicher Bereich, welcher einem zentralen Ort als Versorgungsgebiet für den Einzelhandel raumordnerisch zugestanden wird-

5 Kongruenzgebot = Ein großflächiger Betrieb muss zur Größe der Stadt und zu ihrem zentralörtlichen Status (Grund-, Mittel- oder Oberzentrum) passen. Der Umsatz des Betriebs muss zum 70 % mit Verbrauchern aus der Stadt und dem entsprechenden Versorgungsraum (= Kongruenzraum) erzielt werden. Nur 30 % des Umsatzes dürfen mit Verbrauchern aus anderen Gemeinden, welche raumordnerisch nicht dem Kongruenzraum zugeordnet sind, erwirtschaftet werden.

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Die grundzentralen Verflechtungsbereiche, die gem. Abschnitt 2.3 Ziffer 05 Satz 1 und 2 den grundzentralen Kongruenzräumen entsprechen, werden in Abschnitt 2.2 Ziffer 06 Satz 2 des RROP festgelegt. Im Zuge der Erstellung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes (REHK) für den Landkreis Northeim wurden Vorschläge für die Abgrenzung der grundzentralen Verflechtungsbereiche erarbeitet. Hierzu wurden die Kriterien verkehrliche Erreichbarkeit der Lebensmittelmärkte mit dem MIV und ÖPNV, die Kenngrößen des Einzelhandels der grundzentralen Sätze sowie siedlungsstrukturelle und topographische Gegebenheiten qualitativ bewertet (s. Begründung zu Abschnitt 2.2 Ziffer 06 Satz 2). Der Aussage, dass bei der Abgrenzung des grundzentralen Kongruenzraumes nicht die Entfernung und die Lage einzelner Stadtteile zur Einbecker Innenstadt berücksichtigt wurde, wird demnach widersprochen. Nach Erarbeitung der Vorschläge wurde das Ergebnis mit den Städten und Gemeinden im Zuge mehrerer Arbeitskreise abgestimmt und ggf. angepasst, wenn tatsächliche Gegebenheiten für eine abweichende Zuordnung einzelner Ortschaften sprachen und eine eindeutige Zuordnung, bspw. aufgrund nahezu identischer MIV-Erreichbarkeit, zu einem der beiden grundzentralen Verflechtungsbereiche nicht vorgenommen werden konnte. Im Fall von Ahlshausen und Rittierode sind die Erreichbarkeit mit dem MIV zum nächstgelegenen Grundzentrum Einbeck oder Kreiensen (nahezu) identisch. Dies spiegelt sich auch in der im Einwand enthaltenen Tabelle 1 (Ahlshausen: Fahrminuten bis Einbeck = 13, Fahrminuten nach Kreiensen = 11; Rittierode: Fahrminuten sowohl nach Einbeck als auch nach Kreiensen = 10) und der gutachterlichen Einschätzung wieder, dass beide Ortschaften annähernd gleich stark auf die Grundzentren Einbeck und Kreiensen ausgerichtet sind. Der Plangeber hat darauf basierend den Vorschlag unterbreitet, die beiden Ortschaften dem grundzentralen Verflechtungsbereich der Stadt Einbeck zuzuordnen. Im Zuge des o.g. Abstimmungsprozesses wurden seitens der Stadt Einbeck Hinweise vorgebracht, dass sich die Bevölkerung der Ortschaften Ahlshausen und Rittierode bei der Versorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs eher auf das Grundzentrum Kreiensen konzentriert, als auf die Stadt Einbeck. Die Hinweise wurden validiert und die Ortschaften entsprechend dem Grundzentrum Kreiensen zugeordnet.

Weitere Argumente außer der MIV-Erreichbarkeit, die für eine Zuordnung der Ortschaften Ahlshausen und Rittierode zum grundzentralen Verflechtungsbereich der Stadt Einbeck sprechen könnte, gehen aus dem Einwand nicht hervor. An der Festlegung wird daher festgehalten und die Ortschaften Ahlshausen und Rittierode weiterhin dem grundzentralen Verflechtungsbereich von Kreiensen zugeordnet.

---

Stellungnehmer-ID: 250    Stellungnahme-ID: 113    BE-ID: 307    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

Ziele und Grundsätze: 13

### **Einwendung:**

Zu 2.3 13

Die Vermeidung und Reaktivierung von Leerständen und die Erarbeitung von Konzepten zur zwischenzeitlichen Bespielung von leerstehenden Ladenlokalen in der Northeimer Innenstadt ist eine der Hauptaufgaben des Innenstadtmanagements der Stadt Northeim. Fortlaufend wird an der Umsetzung von Konzepten sowie an der Vermittlung von Leerständen gearbeitet.

Die Bespielung des Leerstandes ist eine primäre Aufgabe der Stadt Northeim. Die Belebung durch ein aufwertendes Konzept während einer Übergangszeit wird sehr durch das Innenstadtmanagement begrüßt und erfordert zudem mehr Flexibilität in der Genehmigung unterschiedlicher (temporärer) Nutzungskonzepte.

Leerstände in historischen Ortskernen oder anderen städtebaulich integrierten Lagen in den Zentralen Orten sollen vermieden werden. Bestehende Leerstände sind möglichst zu beheben bzw. sollten für eine

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Übergangszeit im Sinne einer Aufwertung für das Orts- bzw. Stadtbild gestaltet werden.

Anmerkung:

Ggf. vorhandene städtebauliche Vorgaben / Gestaltungssatzungen werden dazu teilweise angepasst / gelockert werden müssen

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Anpassung von Gestaltungssatzungen oder ggf. vorhandenen sonstigen gestalterischen, städtebaulichen Festsetzungen obliegt der Stadt Northeim und ist nicht Bestandteil des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms.

---

Stellungnehmer-ID: **250** Stellungnahme-ID: **113** BE-ID: **306** **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

Ziele und Grundsätze: **02**

### **Einwendung:**

Zu 2.3 02

Einen guten und einfachen Zugang zu lokalen Nahversorgungsangeboten ist für ansässige Unternehmen sowie für deren Mitarbeitenden von enormer Wichtigkeit und stellt bei der Frage einer Standortentscheidung einen wesentlichen Faktor dar. Daher wird auch diese Entwicklung als sehr sinnvoll erachtet.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **25** Stellungnahme-ID: **219** BE-ID: **708** **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

Ziele und Grundsätze: **13**

### **Einwendung:**

Abschnitt 2.3 Ziffer 13 Satz 2

Es handelt sich hier um einen Grundsatz der Raumordnung. Die Formulierung „sind möglichst zu beheben“ suggeriert eine Zielqualität, die dem Grundsatzcharakter nicht gerecht wird. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Formulierung in Abschnitt 2.3 Ziffer 12 (ehem. Ziffer 13) wird entsprechend angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: **166** Stellungnahme-ID: **119** BE-ID: **367** **Landkreis Göttingen**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

Ziele und Grundsätze: **05**

### **Einwendung:**

Zu Ziffer 2.3 03 Entwicklung des großflächigen Einzelhandels

Der Landkreis Northeim hat wie der Landkreis Göttingen Kongruenzräume für periodische Sortimente (grundzentrale Kongruenzräume) wie auch für aperiodische Sortimente (mittelzentrale Kongruenzräume) festgelegt. Die Kongruenzräume wurden für den Landkreis Göttingen im Rahmen eines regionalen Einzelhandelskonzeptes (REHK) ermittelt. Der Kongruenzraum beschreibt den Raum im Umfeld eines Zentralen

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Ortes, den Einzelhandelsgroßprojekte (EGP), die im Zentralen Ort angesiedelt werden sollen oder bereits bestehen, im Wesentlichen versorgen sollen. Im Fall benachbarter mittelzentraler Kongruenzräume kann es durchaus zu Überlagerungen kommen, die Darstellung außerhalb des Planungsraums ist ausschließlich nachrichtlich. Der Landkreis Northeim hat in zwei Fällen, Northeim und Uslar, den Kongruenzraum auf den Landkreis Göttingen ausgedehnt. Der Ausdehnung des mittelzentralen Kongruenzraums der Stadt Northeim auf den Ort Bilshausen der Samtgemeinde Gieboldehausen (im Landkreis Göttingen dem Mittelzentrum Duderstadt zugeordnet) kann zugestimmt werden. Dies wird auch in der Begründung des RROP-Entwurfs 2020 des Landkreises Göttingen in der Begründung zu Ziffer 2.3 03 angeführt. Dennoch soll aber auch hier die Größenordnung von EGP gezielt an der örtlichen Nachfrage orientiert sein und darf nicht wesentlich Kaufkraft aus Duderstadt abziehen.

Anders wird die Situation im Fall des Fleckens Adelebsen und des Ortsteils Eberhausen gesehen. Der Landkreis Northeim ordnet das Grundzentrum Adelebsen und Eberhausen dem mittelzentralen Kongruenzraum Uslar zu. Hier sieht der Landkreis Göttingen aufgrund der realen Situation deutlich die Zuordnung beim Oberzentrum Göttingen und nicht beim Mittelzentrum Uslar. Die vorgenommene Darstellung ist zwar nur als nachrichtlich zu werten, es wird aber trotzdem angeregt den mittelzentralen Kongruenzraum des Mittelzentrums Uslar auf das Gebiet des Landkreises Northeim zu beschränken.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Anregung, den mittelzentralen Kongruenzraum des Mittelzentrums Uslar auf das Gebiet des Landkreises Northeim zu beschränken, wird sinngemäß gefolgt. Die grenzübergreifende Darstellung im eigenen Regionalen Einzelhandelskonzept bzw. RROP wird, wie durch den Einwender erläutert, lediglich nachrichtlich vorgenommen, da eine Bestimmung mangels Planungskompetenz nicht mittels Festlegung im Regionalen Einzelhandelskonzept bzw. RROP erfolgen kann. Daher sind Abweichungen in den Planungsgrundlagen benachbarter Planungsträger möglich. Dies spiegelt sich auch im Ergebnis des im Jahr 2018 vorgenommenen Abstimmungsprozesses mit den angrenzenden Trägern der Regionalplanung zu den mittelzentralen Kongruenzräumen wieder. In der Beschreibenden Darstellung zu Ziffer 2.3 05 werden daher die Ortschaften, die nicht auf dem Gebiet des Landkreises Northeim liegen, nicht mehr aufgeführt. In der Begründung erfolgt die Ergänzung, dass es sich bei der Zuordnung der Kommunen, die außerhalb des Landkreises Northeim verortet sind, um eine nachrichtliche Darstellung handelt. Sie werden in Tabelle 2.3-3 "Mittelzentrale Kongruenzräume" zudem in grauer Farbgebung dargestellt. Ehemals Abb. 2.3-1 "Mittelzentrale Kongruenzräume" wird zudem aus Gründen der Übersichtlichkeit aus der Begründung entfernt, weshalb auch hier keine Darstellung der über die Landkreisgrenze hinausgehenden mittelzentralen Kongruenzräume mehr erfolgt. Das Kongruenzgebot gem. LROP-Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 1 bis 10 i.V.m. dem Beeinträchtigungsverbot gem. LROP-Abschnitt 2.3 Ziffer 08 schützt zudem die Zentralen Orte vor einem Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile durch neue Einzelhandelsgroßprojekte in anderen Zentralen Orten, weshalb ein Abzug wesentlicher Kaufkraft aus Duderstadt durch die in RROP-Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 3 getroffene Festlegung nicht zu erwarten ist.

---

Stellungnehmer-ID: **280** Stellungnahme-ID: **304** BE-ID: **1225** **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3. Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen**

### **Einwendung:**

Im RROP des Landkreises Northeim dürfen auf den Privatwaldflächen keine Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und deren Entwicklungspotentiale, d.h. auch Umsetzung der erneuerbaren Energien wie Windenergie über Wald, durch die u.a. unter 3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzung in Verbindung mit 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzung aufgeführten:

- Vorranggebiete Natur und Landschaft (WBV: Ausnahme NSG),
- Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft
- Vorranggebiete NATURA 2000 (WBV: Ausnahme LRT)
- Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes,
- Vorranggebiet Biotopverbund,
- Vorrang -und Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut,
- Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung und Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt, hier wird der Wald wieder überproportional als Einzugsgebiet betroffen sein, ebenso beim Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg
- Ausweisung von Vorranggebiete Wald - Übernahme LROP,?
- Ausweisung von Vorranggebiete Wald regionaler Bedeutung - historisch alte Waldböden (LBEG)
- und Vorranggebiete Wald regionaler Bedeutung - ökologisch bedeutsam
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Kerngebiete Entwicklung Halboffenland sowie gewässer- und auebezogene Biotope, Moore identifiziert, die in ihrer Struktur und Anzahl nicht ausreichend für den Biotopverbund sind.
- sowie weiteren Schutzkonzepten, Habitatkorridore, Waldverbund, Pufferflächen, für den Naturschutz wertvolle Bereiche etc.

erfolgen.

Selbst bei Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sind schon Hinweise zur Bewirtschaftung vermerkt: Z.B.: Naturnahe Waldbewirtschaftung, Belassen von Alt- und Totholz, Habitatbäume  
Ebenso bei den Vorbehaltsgebieten Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes:

Aufwertung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung, Entwicklung von alten Waldbeständen mit Totholz

Der Produktivitätserhalt der Wälder, ihre nachhaltige Bewirtschaftung mit klimaangepassten Baumarten wie z.B. der Douglasie und die Holzverwendung mit den Klimaschutzeffekten durch Speicherung, sowie der energetischen und stofflichen Substitution und auch die Windenergie über Wald sind vorrangig wichtige klimapolitische Ziele.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Aufgabe der Regionalplanung ist die Koordination von konkurrierenden Nutzungen an den Raum. Die Regionalplanung entfaltet gegenüber Privatpersonen im genehmigungsfreien Handeln, wie der Gestaltung der Bewirtschaftung, keine unmittelbare Steuerungswirkung gem. § 4 ROG. Überlagerungen mit naturschutzfachlich begründeten Planzeichen wie Vorranggebieten Natur und Landschaft oder Natura 2000 etc. basieren auf bestehenden aktuell gültigen Schutzgebietsverordnungen. Sich aus den ggf. nachgelagert zu den Schutzgebieten bestehenden entsprechend ergebenden Bewirtschaftungs- und Managementpläne fallen nicht in den Zuständigkeits- und Wirkungsbereich der Regionalplanung. Die regionalplanerischen Festlegungen inkl. der in den Einzelbegründungen aufgeführten entsprechenden Entwicklungsabsichten zielen auf eine Berücksichtigung auf nachgelagerter Ebene, bei der Planung und Genehmigung von raumbedeutsamen Maßnahmen ab und können bspw. der Gestaltung von Kompensationsmaßnahmen und der Einschätzung von nicht zu vereinbarenden raumbedeutsamen Maßnahmen dienen. Sie schränken die bestehende Bewirtschaftung durch Privatpersonen im genehmigungsfreien Handeln nach § 4 ROG nicht ein. Die in der Begründung des RROP zu den angesprochenen Festlegungen genannten Eigenheiten und Hinweisen der Gebiete sind auf Grundlage eines Fachgutachtens sowie Abstimmungen und Untersuchungen im Rahmen der RROP-Entwurfserarbeitung erstellt und orientieren sich auf der Maßstabsebene 1:50.000 an den vorhandenen Gegebenheiten und Biotopausstattungen der festgelegten Gebiete, die Eigentumsverhältnisse bleiben maßstabsbezogen unberücksichtigt.

Die Diskussion der klimapolitischen Ziele obliegt der Landes- und Bundesregierung und fällt nicht in den Steuerungsbereich der Regionalplanung. Windenergienutzung im Wald ist aufgrund der weiträumigen Festlegungen von Vorranggebieten Wald des LROP 2022 im Landkreis Northeim weiträumig nicht zulässig. Die Waldbereiche außerhalb der genannten Vorranggebiete sind im Rahmen der Windenergieplanung zum RROP auf eine Eignung als Standort für die Windenergienutzung abgeprüft und ggf. als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP enthalten.

---

Stellungnehmer-ID: **280**    Stellungnahme-ID: **304**    BE-ID: **1231**    **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3. Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen**

### **Einwendung:**

Die naturschutzfachlichen Regularien überlagern die Interessen der Waldbesitzenden und die Umsetzung einer nachhaltigen Forstwirtschaft im Gleichklang mit den Säulen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Dabei erfolgt die Bewirtschaftung der Waldflächen bereits nach den strengen Vorgaben der Bundes- und Landeswald - sowie Naturschutzgesetzgebung. Überdies sind für den größten Teil der Waldflächen zusätzliche freiwillige Zertifikate existent (i.d.R. PEFC), die eine weitere über die Gesetzgebung hinausgehende Einschränkung der Bewirtschaftung beinhalten. Mit diesen umfassenden Bewirtschaftungsvorgaben wird u.E. den Ansprüchen des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald vollumfänglich Rechnung getragen. Eine Belegung der Waldflächen mit Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten etc. mit Naturschutzintention ist somit nicht hinnehmbar.

Dazu auch der Ökologe Prof. Dr. Roland Irslinger am 10.06.2022 auf dem C02-Wirtschaftsgipfel in Sachsen-Anhalt:

Keine Wald-Pflanzenart ist in den letzten Jahrzehnten ausgestorben, es gibt keinen Insektenschwund im Wald, die Waldvögel haben zugenommen, geschützte Großpilze bleiben stabil. Ein Wirtschaftswald hat meist höhere Artenvielfalt als Waldwildnis. Dass sich die Nutzung von Wäldern und eine hohe Biodiversität nicht widersprechen, verdeutlicht auch der letzte Indikatorenbericht der Bundesregierung zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Der Teilindikator für Wälder erreichte 90 Prozent des Zielwertes und verzeichnet einen statistisch signifikanten positiven Trend.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Überlagerungen mit naturschutzfachlich begründeten Planzeichen wie Vorranggebieten Natur und Landschaft oder Natura 2000 basieren auf bestehenden aktuell gültigen Schutzgebietsverordnungen. Sich aus den ggf. nachgelagert zu den Schutzgebieten bestehenden entsprechend ergebenden Bewirtschaftungs- und Managementpläne fallen nicht in den Zuständigkeits- und Wirkungsbereich der Regionalplanung und werden bei den regionalplanerischen Ausweisungen auf Maßstabsebene 1:50.000 nicht berücksichtigt.

Die Regionalplanung entfaltet gegenüber Privatpersonen im genehmigungsfreien Handeln, wie der Gestaltung der Bewirtschaftung, keine unmittelbare Steuerungswirkung gem. § 4 ROG.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 147 Stellungnahme-ID: 218 BE-ID: 627 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.1.1 Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes, Bodenschutz**

### **Einwendung:**

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in zu erarbeitenden Umweltberichten ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Hinweise, wie auf der Grundlage von flächendeckend in Niedersachsen vorliegenden Daten und im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS verfügbaren Auswertungsmethoden eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung auf kommunaler Ebene durchgeführt und kartographisch umgesetzt werden kann, finden Sie in Geobericht 26 Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Eine Zusammenstellung der schutzwürdigen Böden in Niedersachsen finden Sie in Geoberichte 8. Dabei handelt es sich um Böden mit besonderer Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion. In Niedersachsen können dies Böden mit besonderen Standorteigenschaften, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung, Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung oder seltene Böden sein. Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind diese Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen

Im Plangebiet liegen kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.

Zudem möchten wir hier das im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ausgegebene Flächensparziel betonen. Die Bundesregierung hat als ein Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie eine Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2030 auf unter 30 ha pro Tag ausgegeben. Für Niedersachsen wird basierend darauf eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit der Ressource Boden für die regionale Raumplanung.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Plangebiets Boden-Dauerbeobachtungsflächen (BDF) befinden. Boden-Dauerbeobachtungsflächen dienen der langfristigen Erfassung von belastungs- und nutzungsspezifischen Bodenveränderungen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es unbedingt erforderlich, dass diese Flächen gesichert bleiben. Wir verweisen auf die Darstellung der BDF im NIBIS® Kartenserver.

Bezeichnung

Oldershausen

Solling, Buche

Solling, Fichte

Spanbeck

Bei Detailplanungen in diesen Bereichen sind genaue Koordinaten beim LBEG unter dem auf folgenden Kontakt zu erfragen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Umweltbericht erfüllt die inhaltlichen wie methodischen Ansprüche an eine strategische Umweltprüfung, die im Planungsmaßstab der Regionalplanung (1:50.000) und auf der Grundlage verfügbarer

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Umweltinformationen erfolgt. Die Umweltprüfung wird unter Bezugnahme auf die raumordnungsrechtlichen Grundlagen und entsprechende Vorgaben zur Durchführung an Hand verfügbarer Daten und Unterlagen durchgeführt. Sonderprüfungen bzw. eigenständige Informationserhebungen für die Umweltprüfung sind auf der Ebene der Regionalplanung generell nicht veranlasst.

Innerhalb der Umweltprüfung erfolgte eine Prüfung des Schutzguts Boden anhand der Bodenkarte 1:50.000 (BK 50) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), wie in dem genannten Geobericht 26 für die regionale Ebene empfohlen. Aufgrund der oft vorherrschenden Kleinteiligkeit der schutzwürdigen Böden (u.a. kohlenstoffreiche Böden) und Boden-Dauerbeobachtungsflächen sowie des Fehlens von über die im RROP dargestellten Sachverhalte hinausgehenden Informationen (Kultur- und sonstige Sachgüter) ist das Schutzgut Boden auf dieser Maßstabebene nicht abschließend zu berücksichtigen. Für die Abwägung und Festlegung von regionalplanerischen Vorranggebieten (als Zielen der Raumordnung) ist ferner ausschließlich zu prüfen, ob konkurrierende Belange der Durchsetzung der mit einem Vorrang belegten Nutzung unüberwindbar entgegenstehen. Dies ist hier – schon aufgrund der Möglichkeit der Vermeidung und Kompensation im Zuge der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren – nicht der Fall. Kleinräumige Vorkommen empfindlicher, besonders schutzwürdiger Böden oder kohlenstoffreiche Böden können bei neuen Flächeninanspruchnahmen, z. B. durch Siedlungsgebiete oder Windenergieanlagen, im Rahmen des Zulassungsverfahrens berücksichtigt werden. Auf dieser Ebene ist auch eine vertiefende Bewertung und Berücksichtigung der vorhandenen Böden durchzuführen. Hier sind dann auch der angesprochene Leitfaden zu berücksichtigen und geeignete potenzielle Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Die Umweltprüfung hat die Aufgabe, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass diese in die Abwägung eingestellt werden. Dies ist erfolgt. Ein vollständiger Ausschluss solcher voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht gefordert.

---

Stellungnehmer-ID: **306** Stellungnahme-ID: **12** BE-ID: **8** **NABU Northeim und Umgebung e.V.**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.1.1 Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes, Bodenschutz**

**Einwendung:**

zu 06: Es ist zu ermitteln, welche vormaligen Moorflächen im Landkreis (zumeist durchströmte Niedermoorflächen) erworben und zu Moorflächen rückgebaut werden können.

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die angesprochene Festlegung ist vom Land Niedersachsen im Landes-Raumordnungsprogramm erfolgt und nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens.

Relikte von Moorflächen sind im Zusammenhang mit der Erstellung eines landkreisweiten Biotopverbundkonzeptes flächenbezogen erfasst und inhaltlich in den Themenkomplex des Gewässer- und Auenverbundes integriert.

Die Ermittlung und der Ankauf von geeigneten Flächen zur Renaturierung von Moorflächen liegen nicht innerhalb der Regelungskompetenz des RROP und der Regionalplanung, sondern bedürfen nachgelagerter, flächenscharfer und fachspezifischer Untersuchungen auf untergeordneter Planungsebene.

---

Stellungnehmer-ID: **306** Stellungnahme-ID: **10** BE-ID: **6** **NABU Northeim und Umgebung e.V.**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.1.1 Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes, Bodenschutz**

**Einwendung:**

Etwaige weitere Inanspruchnahmen von Freiflächen sollten überproportional durch Rückbauten früherer in Anspruch genommener Flächen oder durch überproportional zu schaffende Ausgleichsflächen, die mehr als nur eine Umwidmung von ohnehin vorhandenem Grünland darstellen, ausgeglichen werden. Der Schwerpunkt sollte dabei auf Rückbau älterer Nutzungsflächen liegen.

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Ausgleichs- und Rückbaumaßnahmen wie die vom Einwender genannten Maßnahmen werden im Zusammenhang mit der Planung von Vorhaben im Rahmen der Genehmigungsplanung festgelegt und entziehen sich der Regelungskompetenz des Regionalplanungsträgers im RROP.

---

Stellungnehmer-ID: **306** Stellungnahme-ID: **11** BE-ID: **7** **NABU Northeim und Umgebung e.V.**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.1.1 Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes, Bodenschutz**

**Einwendung:**

zu 05.: Neuversiegelungen sind nur zu genehmigen, wenn mindestens die gleiche Fläche von Altversiegelungen renaturiert wird, wobei die ökologische Wertigkeit der entstehenden Neuf Flächen zu berücksichtigen ist. Neue entsiegelte Flächen sollen durch entsprechende Renaturierungsmaßnahmen entweder mindestens denselben Wert haben wie die zu versiegelnden Flächen oder aber bei minderer Wertigkeit entsprechend größer sein, so dass der ökologische Gesamtwert aus dem Saldo entsiegelte Flächen zu versiegelte Flächen mindestens ausgeglichen oder positiv ist.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die angesprochene Festlegung ist vom Land Niedersachsen im Landes-Raumordnungsprogramm erfolgt und nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens.

Stellungnehmer-ID: **388** Stellungnahme-ID: **202** BE-ID: **1001** **BUND Kreisgruppe Northeim**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**

Ziele und Grundsätze: **07**

### **Einwendung:**

B) Thema Biotopverbund

Zitat Seite 25 RROP-Entwurf:

„1Die im Biotopverbundkonzept des Landkreises Northeim aufgeführten Kerngebiete Entwicklung und prioritären Entwicklungs-korridore sollen langfristig entsprechend ihrer Funktion im Biotopverbund entwickelt werden. 2Künftige Flächenpools für Kom-pensationsmaßnahmen sowie einzelne Kompensationsmaß-nahmen für raumbedeutsame Vorhaben sollen zur Entwicklung des Biotopverbundes beitragen. 3Eine Umsetzung innerhalb der Kerngebiete Entwicklung und der prioritären Entwicklungskorridore soll geprüft und angestrebt werden. „

Zitat Begründung auf Seite 104

„wobei 10 % der Offenlandfläche dem Biotopverbund zugerechnet werden sollen. Mit einer Gesamtfläche von 26.720 ha und somit einem Anteil von 21 % an der Landkreisfläche kommt der Landkreis Northeim den Anforderungen des § 20 BNatSchG und des NAGBNatSchG bzw. des „Niedersächsischen Weges“ grundsätzlich nach. Verbesserungspotenzial weist an dieser Stelle insbesondere der Biotopverbund der Lebensraumkomplexe Offenland und Halboffenland auf, welcher lediglich 1 % bzw. 2 % der Landkreisfläche, also insgesamt 3 % ausmacht“

Die gelb unterlegten Passagen der Begründung zeigen, dass die ausgewiesenen Flächen für den Biotopverbund deutlich unzureichend sind. Und gleichzeitig ist die oben gelb markierte Passage aus dem RROP Entwurf so unverbindlich und beliebig formuliert, dass sie keine ausreichende Wirkung entfalten wird.

-->Wir fordern, mehr Flächen im Offenland und Halboffenland für den Biotopverbund auszuweisen, um die Ziele zu erfüllen.

-->Außerdem fordern wir angesichts des unzureichenden Zustandes, die oben gelb unterlegte Passage aus dem RROP-Entwurf verbindlicher zu formulieren, z.B. in dem die Worte „soll geprüft und angestrebt werden“ ersetzt werden durch „soll erfolgen“.

### **Abwägung:**

Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Der Biotopverbund setzt sich aus verschiedenen Ausweisungen und Festlegungen zusammen, u. a. Natur und Landschaft, Biotopverbund, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung etc. Um die Darstellbarkeit und Übersichtlichkeit weitestgehend zu wahren sind naturschutzfachlich wertvolle Komplexe z. T. räumlich arrondiert ausgewiesen. Somit sind auch in den Festlegungen zu Natur und Landschaft sowie Biotopverbund Grünländer enthalten, unter Berücksichtigung der entsprechenden Schutzgegenstände und Entwicklungsziele und -potenziale in den Einzelbegründungen der Gebiete in der Begründung.

Die Festlegungen der Grünlandgebiete wurden gemeinsam mit der UNB überprüft und ergänzt, konkurrierende Ausweisungen wurden zurückgenommen, Informationen zu Schutzgegenständen und Entwicklungszielen der Festlegungen ergänzt, vgl. BE ID 1004 und entsprechende Abwägung an dieser Stelle.

Die zitierten Anteile aus der Begründung entspringen einer Darstellung der Kerngebiete für den Offenland- und Halboffenlandverbund und der Biotopverbundplanung des Landkreises als Fachgutachten und Grundlage der Erarbeitung der RROP-Planzeichen. Der Regionalplanungsträger hat die Ausweisungen um für den Offenlandverbund geeignete und im ersten Beteiligungsverfahren gemeldete Grünlandkomplexe ergänzt. Nicht vernachlässigt werden dürfen die Strukturen, die zu einer Entwicklung im Sinne des Offenlandverbundes geeignet und durch die vorliegenden Ausweisungen vorbereitet werden, aber bisher noch nicht der spezifischen Biotopausstattung entsprechen und somit tlw. noch nicht mit eingerechnet werden konnten.

An der zitierten Grundsatzfestlegung wird festgehalten. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um nicht endabgewogene Festlegungen, die zu berücksichtigen sind. Die Festlegung bringt zum Ausdruck, dass die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in den Kerngebieten Entwicklung und prioritären Entwicklungskorridoren geprüft werden sollen. Dies ist abhängig von der räumlichen Lage des Vorhabens, sowie der Kompensationsmaßnahme, der geplanten Gestaltung der Maßnahme sowie der Flächenverfügbarkeit. Kompensationen sollen grundsätzlich in räumlicher Nähe des Vorhabens umgesetzt werden. Die

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Gestaltung muss im Biotopverbundzusammenhang stimmig sein und geht über die Festlegungen hinaus, so sind bspw. Maßnahmen im Gewässer- und Auenbezug besonders zu begrüßen, die Begründung wurde dahingehend ergänzt. Dies ist im Vorhabenbezug und Steuerung der Kompensationsmaßnahme zu prüfen und nachzuweisen. Unter diesen Voraussetzungen erscheint eine striktere Fassung der textlichen Festlegung nicht zielführend, sondern muss Spielraum für eine geeignete und stimmige Umsetzung und räumliche Zuordnung der Maßnahme bieten.

Stellungnehmer-ID: **178** Stellungnahme-ID: **79** BE-ID: **132** **Leineverband**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**

Ziele und Grundsätze: **07**

### **Einwendung:**

zu den vorliegenden Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim bringe ich folgende Hinweise und Anregungen vor:

Die im Wasserhaushaltsgesetz formulierten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer unter anderem in Bezug auf Reinhaltung, Durchgängigkeit, Gewässerrandstreifen und der Anforderung an die Gewässerunterhaltung dienen alle der Aufgabe, für die Gewässer einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand zu erhalten oder zu erreichen.

Auch die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beinhalten im Bundesnaturschutzgesetz, dass für Binnengewässer ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten ist, insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen. Insbesondere sind auch wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Um die Erreichung dieser Ziele zu unterstützen, wird angeregt, in der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Northeim aufzunehmen, dass die Kompensationsmaßnahmen – für Eingriffe in Natur und Landschaft – vorzugsweise an Fließgewässern erfolgen sollen, die das Land als Gewässerlandschaft ausgewiesen hat. Schwerpunkte für eine zeichnerische Darstellung dieses Zieles sind vorzugsweise die ausgedehnten Auen der Gewässer Leine, Ilme und Rhume sowie deren Nebengewässer. Das Land hat im Rahmen des Landesraumordnungsprogrammes die Korridore der Gewässerlandschaften festgelegt, die besonders entwickelt werden sollen, auf diese sollte Bezug genommen werden.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Im LROP 2022 sind die Gewässer als Vorranggebiete Biotopverbund linienhaft dargestellt und sind als Vorranggebiete Natur und Landschaft linienhaft in das RROP übernommen. Eine Aktualisierung wird vorgenommen. Zudem diene das Aktionsprogramm Gewässerlandschaften als konzeptionelle Grundlage für die landkreisweite aktuelle Biotopverbundplanung, insbesondere für die Themenkomplexe Offenland, hier Feuchtgrünland sowie den Gewässerverbund. Auenbereiche sind dort berücksichtigt und fokussiert behandelt. Die Darstellung im regionalen Biotopverbundkonzept und Übernahme in das RROP gehen inhaltlich und konzeptionell über die LROP-Festlegungen hinaus und konkretisieren diese im Sinne der Festlegungen entsprechend eines Verbund-Lebensraumkomplexes und Konkretisierung der LROP-Festlegungen im Kontext der Lebensraumkomplexe.

So finden sich Festlegungen und Gestaltungen entsprechend dem Aktionsprogramm Gewässerlandschaften und über den Gewässerverlauf hinausgehend als Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie weiterer Vorbehaltsfestlegungen. Die linienhaft ausgeprägten Kerngebiete des Gewässer-Biotopverbundes als Vorranggebiete Natur und Landschaft sind nicht nur auf die Gewässerkörper an sich reduziert, sondern inkl. Gewässerrandstreifen zu verstehen. Diese sind von hoher ökologischer Bedeutung. Entsprechende Hinweise sind in der Begründung zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05 sowie Ziffer 11 gegeben. Aus dem regionalen Verbundkonzept und somit auf Grundlage des Aktionsprogramms Gewässerlandschaften sind Flächen und Verbundelemente identifiziert, die sich besonders eignen und von besonderer Bedeutung sind, entwickelt und aufgewertet zu werden. Diese sind als Kerngebiete Entwicklung aufgenommen und entsprechend der o.g. Vorrangfestlegungen aufgenommen. Hinweise sind der Begründung der Einzelemente zu entnehmen. Die zeichnerische geplante Festlegung wird als ausreichend erachtet und enthält Festlegungen zu den angesprochenen Gewässerverläufen.

Der Einwendung wird in Bezug auf die Kompensationsmaßnahmen gefolgt und ein entsprechender Hinweis auf das Aktionsprogramm Gewässerlandschaften sowie die Einbeziehung der Gewässerrandstreifen in Ziffer 07 des Abschnitts 3.1.2 ergänzt.

Stellungnehmer-ID: **25** Stellungnahme-ID: **219** BE-ID: **789** **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**

Ziele und Grundsätze: **11**

**Einwendung:**

Abschnitt 3.1.2 Ziffer 11 Satz 2

In der Festlegung fehlt ein Bindestrich bei „Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“.

**Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Festlegung wird korrigiert.

---

Stellungnehmer-ID: **64** Stellungnahme-ID: **272** BE-ID: **901** **Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**

Ziele und Grundsätze: **05**

**Einwendung:**

ein Großteil des betroffenen Streckenabschnitts liegt im ÖPP-Bereich der A 7.

Von Seiten der Landespflege bestehen gegen die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Northeim keine Bedenken.

Vorranggebiete Biotopverbund (3.1.2 05)

Die Ziele und Festlegungen zur Entwicklung des Biotopverbunds, insbesondere die Ost-West-Vernetzung zwischen Harz und Solling über die A7, werden von der Autobahn GmbH begrüßt.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **204** Stellungnahme-ID: **271** BE-ID: **895** **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.1.3 Natura 2000**

**Einwendung:**

Zu 3.1.3 Natura 2000

Für die Vollständigkeit empfehle ich eine textliche Ergänzung zur Integration der Vorranggebiete Natura 2000 in einen kreisweiten und überregional konnektiven Biotopverbund einzufügen.

**Abwägung:**

Wird gefolgt

Neben textlichen Ergänzungen in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05 wird ein entsprechender Bezug in Abschnitt 3.1.3 Ziffer 03 der Begründung zu Satz 1 und 2 hergestellt und Hinweise auf die Biotopverbundfunktion ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **444** Stellungnahme-ID: **210** BE-ID: **590** **Ortsrat Hohnstedt**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.1.3 Natura 2000**

Ziele und Grundsätze: **03**

**Einwendung:**

Zu 3.1.3 Natura - FFH Vogelschutzgebiet Leinepolder, Polder 4

Der Polder 4 liegt in der Gemarkung Hohnstedt. Dieses Gebiet ist ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Ortschaft Hohnstedt. Es wird vielfach zum Joggen, Fahrradfahren und Wandern genutzt.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Der Ortsrat Hohnstedt lehnt weitere Restriktionen bzw. Verschärfungen von Verboten (bis hin zum Betretungsverbot) ab. Durch den Bau der ICE Strecke sind in den letzten Jahrzehnten bereits viele wertvolle Ackerflächen verloren gegangen. Den Landwirten wurden, bei der durch den Bahnbau erforderlichen Flurbereinigung, die Ackerflächen im Leinepolder 4 als Eigentum zugeteilt.

Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis, wie in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Leineniederung Salzderhelden“ vom 15.09.2008 unter §3 Abs. 9 (3) beschrieben, muss weiter möglich sein.

Pauschale Verbote von Herbiziden sind hier nicht hinzunehmen. Eine Ausnahmegenehmigung nach §4 Abs. 2 Pflanzenschutzanwendungsverordnung muss hier auch zukünftig möglich sein. Die ab 2024 geforderte Verträglichkeitsvorprüfung gemäß §34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) muss hinsichtlich der Herbizid Anwendung näher definiert werden und unbürokratisch durchzuführen sein. Für eine ausschließlich mechanische Unkrautbekämpfung fehlt es den konventionell wirtschaften Betrieben an der entsprechenden Technik. Ein hierdurch entstehender Zwang zu ökologischer Landwirtschaft entspricht nicht der freien Berufswahl wie im BGB verankert.

Ein Entzug der wirtschaftlichen Grundlage würde gleichzeitig auch zu einem Verfall der ortbildprägenden landwirtschaftlichen Gehöfte führen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der angesprochene Polder IV ist als Vorranggebiet Natura 2000 sowie Vorranggebiet Natur und Landschaft überplant. Die Festlegungen der Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Natur und Landschaft basieren auf verordneten Naturschutzgebieten sowie Natura 2000 Gebieten und verpflichtende Übernahmen aus dem LROP 2022, in diesem Fall Ausweisungen als Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Biotopverbund ebd. Bewirtschaftungs- und Managementauflagen fallen nicht in den Zuständigkeits- und Wirkungsbereich der Regionalplanung und sind nicht Teil der regionalplanerischen Ausweisungen und textlichen Festlegungen im RROP. Die Regionalplanung entfaltet gegenüber Privatpersonen im genehmigungsfreien Handeln, wie der Gestaltung der Bewirtschaftung, keine unmittelbare Steuerungswirkung gem. § 4 ROG.

Die Stellungnahme enthält keine für die planerische Abwägung zum RROP relevanten Hinweise, die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **490** Stellungnahme-ID: **303** BE-ID: **1100** **Privat**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.1.4 Kulturelles Sachgut**

Ziele und Grundsätze: **06**

### **Einwendung:**

[Anlage]

gern übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf 2023 des RROP. Zunächst möchten wir Ihnen allerdings kurz unser Unternehmen vorstellen

Die [Name anonymisiert] versteht sich als ein auf den Kunden fokussierter, eigenständiger Anbieter von mineralischen Produkten für die Bereiche Landwirtschaft, Industrie, Verbraucher und Gemeinden. Um diese Produkte anbieten zu können, werden die mineralischen Rohstoffe Kali und Salz vorwiegend in unseren bergbaulichen Betrieben unter Tage gefördert und in den übertägigen Anlagen zu Produkten aufbereitet. Unsere weltweit über 11.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen Landwirten bei der Sicherung der Welternährung, bieten Lösungen, die Industrien am Laufen halten, bereichern das tägliche Leben der Konsumenten und sorgen für Sicherheit im Winter. So sind die Mineralien Kali und Salz Schlüsselrohstoffe für Landwirtschaft, Industrie und Verbraucher. Hochreine Salze für die Herstellung von Impfstoffen und Kalidüngemittel für die Sicherung der Welternährung sind zwei Beispiele, an denen die Bedeutung einer verlässlichen heimischen Rohstoffgewinnung sichtbar wird. Darüber hinaus sind unsere Salze (Kali- und hochreine Steinsalze) essenzielle Grundstoffe für die Medizin sowie die Pharmabranche und unverzichtbare Basisrohstoffe für Lieferketten im Bereich Chemie, Textil, Farben und Lacke, Metalle, Glas und vieles mehr. Die stetig steigende Nachfrage nach mineralischen Produkten bedienen wir unter anderem aus Produktionsstätten in Niedersachsen, die zu hochwertigen Steinsalzprodukten, wie etwa Elektrolyse- oder Tafelsalzen verarbeitet werden. Eine sichere Rohstoffversorgung ist dabei für die deutsche und europäische Volkswirtschaft von existenzieller Bedeutung. Die Bundesregierung machte erst in ihrem Rohstoff-Eckpunktepapier Anfang 2023 und in der neuen Nationalen Strategie vom Juni 2023 deutlich, dass eine resiliente Rohstoffversorgung unabdingbar ist. Der heimische Bergbau leistet hierfür den entscheidenden Beitrag.

Um auch zukünftig einen wichtigen Beitrag zur sicheren Rohstoffversorgung beizutragen, bitten wir Sie bei der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms folgenden Umstand zu berücksichtigen:

Die [Name anonymisiert] hat sich von der [Name anonymisiert] vertraglich das alleinige und ausschließliche Recht einräumen lassen, auf Verlangen auf einer Gesamtfläche von circa 13.651 ha im Solling grundeigene Bodenschätze in Form von Kali- u. Steinsalzen aufzusuchen, zu gewinnen, weiterzuverarbeiten und zu vermarkten. Die gesamte Lagerstätte weist eine gewinnbare Menge von ca. 330 Mio. t Rohsalz auf, wobei

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

wesentliche Teile der Lagerstätte im Landkreis Northeim liegen (vgl. Anlage 1). Die exakte Geometrie der Gerechsamte Solling im Landkreis Northeim entnehmen Sie bitte dem angehängten Geodatensatz (Shapefile) für die Verwendung in einem GIS (vgl. Anlage 2).

Um die Nutzung der Lagerstätte für zukünftige Generationen zu ermöglichen, sind wir auf eine vorausschauende und die Belange des Bergbaus ausreichend berücksichtigende Raumordnung angewiesen. Denn die von uns gewonnenen Rohstoffe sind standortgebunden und die Rohstoffplanung verfügt zur Sicherung ihrer Ressourcen über keine eigene Fachplanung, sie ist vielmehr auf die Festlegungen der Raumordnung angewiesen. Die Raumordnung muss angesichts der o.g. übergeordneten Ziele und überragenden Gemeinwohlinteressen eine gesicherte und resiliente Rohstoffversorgung ermöglichen, indem die Festlegung von Gebieten zur Rohstoffgewinnung einen verlässlichen Ordnungsrahmen für eine nachhaltige Rohstoffnutzung und bedarfsgerechte Rohstoffversorgung schafft. Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern, weshalb für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sind.

Wir möchten Sie daher bitten, die bedarfsgerechte Erschließung und Nutzung unserer Lagerstätte planerisch zu sichern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung der Kali- und Steinsalze erforderlich ist, dass sowohl die untertägige Lagerstätte vor konkurrierenden Nutzungen freigehalten wird als auch Bereiche für übertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung bzw. Ablagerung sowie Transport der tief liegenden Rohstoffe raumordnerisch gesichert werden. Nur auf diese Weise ist die vollständige Nutzung der Rohstoffverkommen sichergestellt. Insoweit möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass wir den unter Ziffer 3.1.4 06 Satz 2 genannten Leitsatz des regionalen Raumordnungsprogramms aufgrund seiner Reichweite („könnten“) und seiner potentiellen Ausschlusswirkung als nicht mit den o.G. Zielen zur Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung vereinbar halten. Daher bitten wir darum, diesen Satz zu streichen oder jedenfalls dergestalt anzupassen, dass die o.g. untertägige und übertägige Nutzung der Lagerstätte angemessen in den planerischen Festlegungen berücksichtigt wird.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Aus Sicht der Regionalplanung kann auf Grundlage und Einordnung der Einwendung nicht prognostiziert werden, dass sich der Rohstoffabbau auf der gesamten Fläche gegenüber potenziellen konkurrierenden Nutzungen durchsetzt, was für eine Ausweisung notwendig wäre. Die vorgeschlagene Verortung umfasst Gebiete, die der Erholung, Siedlungsentwicklung, Ökologie und Umsetzung von Natura 2000 und der regionalen sowie landesweiten Biotopverbundplanung etc. dienen und z. T. bereits auf Grundlage des LROP 2022 für eine Ausweisung mit der Zweckbestimmung der Rohstoffgewinnung nicht zu vereinbaren sind. Die betroffenen angesprochenen Ausweisungen dienen z. T. dem Allgemeinwohl und überwiegen in der Abwägung gegenüber dem ökonomischen Interesse des Unternehmens.

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Der Leitsatz in Abschnitt 3.1.4 Ziffer 06 wird im Zuge der Überprüfung und Entwurfsüberarbeitung zu Bau- und Bodendenkmälern ebenfalls entfallen. Die Leitsätze zählen nicht zu den Erfordernissen der Raumordnung nach § 3 ROG und die Adressaten unterliegen nicht den Bindungswirkungen nach § 4 ROG.

---

Stellungnehmer-ID: **272** Stellungnahme-ID: **226** BE-ID: **459** **Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.1.4 Kulturelles Sachgut**

Ziele und Grundsätze: **06**

### **Einwendung:**

b) 3.1.4 Kulturelles Sachgut Ziffer 06

In der Begründung zu Kapitel 3.1.4 Kulturelles Sachgut Ziffer 06 heißt es, dass

„... flächenhafte Veränderungen beispielsweise der historischen Kulturlandschaften, wie durch Rohstoffgewinnung oder Flurbereinigungen, die historischen Nutzungsformen, wie Wanderschäferie, Triften oder Halbtrockenrasen, erkennbar lassen müssen und die Veränderungen sollten an die Maßstäblichkeit der Kulturlandschaft angepasst werden. Dies gilt sowohl für Veränderungen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, als auch für Veränderungen, die außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geplant werden, aber durch ihre Unmaßstäblichkeit in den Raum hinein wirken und die Wahrnehmung der historischen Kulturlandschaft erschweren,..."

Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass Lagerstätten standortgebunden sind, und die Gewinnung der Rohstoffe essentiell für die Erreichung landes- und bundespolitischer Ziele ist. Daher lehnen wir eine grundsätzliche Einschränkung, wie es in der Begründung dargestellt wird, ab und schlagen vor, für die Rohstoffgewinnung die Möglichkeit der Einzelfallprüfung in Betracht zu ziehen. Denn, sollte es zu einer flächenhaften Veränderung von Kulturlandschaften auf Grund der Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen kommen, ist laut NDSchG das jeweilige Unternehmen dann als Flächeneigentümer dazu verpflichtet im Vorfeld

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

entsprechende Untersuchungen und Dokumentationen durchführen zu lassen. Somit wird gewährleistet, dass das Wissen um dieses Kulturdenkmal erhalten bleibt. Daher schlagen wir vor den Kap. 3.1.4 Ziffer 06 Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

„Alle Planungen und Maßnahmen, die ihren in der Landschaft ablesbaren historischen Wert überformen könnten, sollen unterlassen oder in angepasster Form umgesetzt werden. Eine Rohstoffgewinnung kann auf Grund der Standortgebundenheit von geologischen Lagerstätten nach einer Einzelfallprüfung ermöglicht werden.“

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Leitsatz in Abschnitt 3.1.4 Ziffer 06 wird im Zuge der Überprüfung und Entwurfsüberarbeitung zu Bau- und Bodendenkmälern entfallen, was nach Ansicht des Regionalplanungsträgers im Sinne der Einwendung liegt.

Die Auswirkungen eines potenziellen Rohstoffabbaus sind unter Berücksichtigung standort- und vorhabenbezogener Informationen auf nachgelagerter Zulassungsebene zu prüfen. Hierbei sind die im RROP festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die im RROP festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind im Fall von Überlagerungen mit Gebieten des kulturellen Sachguts auf Ebene des RROP geprüft und die Ergebnisse in den Steckbriefen als Anlage der Begründung dokumentiert.

---

Stellungnehmer-ID: 116    Stellungnahme-ID: 305    BE-ID: 1132    **Flecken Bodenfelde**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **3.1.4 Kulturelles Sachgut**

### **Einwendung:**

• auf Seite 28, Punkt 3.1.4 der beschreibenden Darstellung als kulturelles Sachgut unter 03 die Weserfähre Wahmbeck mit "HK" als historisches Kulturgut zu kennzeichnen und zusätzlich das Heimatmuseum Bodenfelde aufzunehmen

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die historischen Kulturlandschaften ("HK") auf die sich hier bezogen wird, gehen vom Gutachten „Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen“ (Wiegand, C., 2019. im Auftrag des NLWKN) aus. Die angesprochene Festlegung ist vom Land Niedersachsen im Landes-Raumordnungsprogramm erfolgt und nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens.

Die Festlegung der Historischen Kulturlandschaften ("HK") zielt ab auf das wertgebende Landschaftsbild und eine regionale bis überregionale Bedeutung, dies wird bei der einzelnen lokal bedeutsamen Fährverbindung nicht als ausschlaggebendes Kriterium für eine "historische Kulturlandschaft" oder für eine Festlegung als Vorbehalts- oder Vorranggebiet Kulturelles Sachgut gesehen.

Die Weserfähre Wahmbeck stellt im Bereich Bodenfelde jedoch nicht nur in touristischer Hinsicht ein Bindeglied für den Weserradweg dar, sondern auch für den allgemeinen Verkehr. Die Ausweisung erfolgt daher als Vorbehaltsgebiet Fährverbindung. Die Ausweisung wird aus Sicht des Regionalplanungsträgers für zielführend und ausreichend erachtet.

Die Aufnahme von Museen oder ähnlichen Einrichtungen übersteigt den planerischen Maßstab 1:50.000 und wird lediglich im Zusammenhang mit Ausweisungen von Vorranggebieten Tourismusschwerpunkt und einer räumlichen Konzentration von touristischen Einrichtungen geprüft. Dies trifft aus Sicht des Regionalplanungsträgers nicht für das Heimatmuseum Bodenfelde zu.

---

Stellungnehmer-ID: 280    Stellungnahme-ID: 304    BE-ID: 1125    **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

### **Einwendung:**

3.2.1 -08-09-

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

-08-

1Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen nicht zerschnitten werden.

2Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.

-09-

1Die Waldstandorte in den in Anlage 2 festgelegten

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

- Vorranggebieten Wald sowie
- Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs und Entwicklungszielen entsprechen, sind zu erhalten und zu entwickeln.

Die in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) die in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann

Widersprüchlich im LROP und den geplanten Änderungen: Für Höchstspannungsleitungen wird eine Ausnahme vom VR Wald im LROP aufgenommen LROP 3.2.1 -04 mit der Begründung in Teil B, S. 29: Übertragungsnetzausbau ist ein zwingend notwendiger Schritt der den Ausbau der erneuerbaren Energien begleitet. Damit leistet er einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende, zum Klimaschutz und zur Netzstabilität in Deutschland.

Erforderlich:  
- Windenergie über Wald leistet ebenfalls einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz und speist die Stromnetze. Also auch hier ist eine allgemeingültige Ausnahme aufzunehmen.

Begründung in Teil B, S. 29 Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) soll zur Beschleunigung des Ausbaus der länder- und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen beitragen, die aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind (§ 1 NABEG).

Ein überragendes öffentliches Interesse besteht ebenfalls an einer dezentralen Versorgungssicherheit, bezahlbaren Energiepreisen und verlässlichen Rahmenbedingungen durch WEA im Wald! § 2 EEG.

Begründung in Teil B, S. 29 .... Um zu vermeiden, dass Vorranggebiete Wald eine unüberwindbare Barriere für Netzausbauprojekte nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz darstellen, ist für diese eine entsprechende Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG erforderlich.

Es sollte kein Vorranggebiet Wald festgelegt, sondern die Potentiale genutzt werden. Ziel der Raumordnung muss der Ausbau der Windenergie über Wald sein. Die Festlegung von Vorranggebieten Wald sind zu streichen. Unsere enggestrickte solide Bundes- und Landeswaldgesetzgebung enthält bereits klare Maßgaben zum Walderhalt, es bedarf keiner weiteren Regulierung. Zu bedenken ist auch, dass ein Vorranggebiet Wald der Entwicklung von Mooren entgegensteht.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die vom Einwender angesprochenen Festlegungen beziehen sich auf verpflichtende Übernahmen aus dem LROP 2022, die nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger unterliegen. Das LROP 2022 verpflichtet die Regionalplanungsträger (Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04), die Vorranggebiete Wald des LROP in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Der Einwendung, die Vorranggebiete Wald zu streichen, kann nicht gefolgt werden, da eine Streichung der entsprechenden Festlegungen unzulässig wäre.

Zur Einwendung, die Vorranggebiete Wald stehen der Entwicklung von Moorflächen entgegen, wird auf die Begründung und Herleitung der Vereinbarkeit zwischen Moor- und Moorentwicklungsflächen mit den Vorranggebieten Wald und Vorranggebieten Natur und Landschaft im Rahmen der im zweiten RROP-Entwurf ergänzten Einzelbegründungen der entsprechenden Gebiete verwiesen. Die Vereinbarkeit mit der Moorentwicklung und -renaturierung im Landkreis Northeim ist an den betroffenen Stellen hergeleitet und wird vom Regionalplanungsträger gesehen. Die Vorranggebiete Wald erfüllen vielfältige Waldfunktionen und leisten einen Beitrag zum Klimaschutz, im Fokus steht zudem die ungestörte Bodenentwicklung unabhängig der jeweiligen Bestockung und auf Grundlage alter historischer Waldstandorte.

---

Stellungnehmer-ID: **280** Stellungnahme-ID: **304** BE-ID: **1123** **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **02**

### **Einwendung:**

3.2.1

-02-

RROP-E

3.2.1 -02

S. 2 ist für die Forstwirtschaft zu übernehmen!

Zulässig innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft sind alle Vorhaben, die der Landwirtschaft unmittelbar dienen, sowie Windenergieanlagen, Funk-, Strommasten oder ähnliche mastartige Anlagen, die von öffentlichem Interesse sind.

Für die Forstwirtschaft ist, gleichlautend wie bei der Landwirtschaft, als verbindliches Ziel einzufügen:

Zulässig innerhalb der Vorranggebiete Wald sind alle Vorhaben, die der FORSTWIRTSCHAFT unmittelbar dienen, sowie Windenergieanlagen, Funk-, Strommasten oder ähnliche mastartige Anlagen, die von öffentlichem Interesse sind.

Sollte dies für die Waldflächen nicht gleichfalls gelten, entspricht die Formulierung im RROP-E dem Vorrang von Windenergie im Offenland, der als nicht rechtens im LROP gestrichen wurde.

Nach § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die BE-ID 1107 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **280**    Stellungnahme-ID: **304**    BE-ID: **1107**    **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

### **Einwendung:**

Mit der Neuaufstellung des RROP-E sind zwar erstmals Waldflächen im Landkreis Northeim für eine Windenergienutzung vorgesehen, deren Potential für die Windenergienutzung bei einem Waldflächenanteil des Landkreises Northeim von über 39 % aber stärker ausgeschöpft werden müssen. Insbesondere Kalamitätsflächen sind in Gänze als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Die Windenergienutzung über Wald ist ein fundamentaler Bestandteil der Energiewende. Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete mit einer weitgehenden Tabuisierung im LROP wie

im RROP ohne eine ausgewogene Abwägung der Interessen des Gemeinwohls/öffentlicher Belange wird abgelehnt. Sozio-ökonomische Kriterien sind ausreichend zu berücksichtigen!

In der abschließenden Prüfung des Landkreises Northeim werden nur 34 Potenzialflächenkomplexe grundsätzlich raum- und umweltverträglich beurteilt und weisen einen Flächenumfang von insgesamt 1.832,82 ha auf. Damit werden nur 1,44 % der Landkreisfläche für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung gestellt. 0,34 % von den Vorranggebieten Windenergienutzung liegen innerhalb der Vorranggebiete Wald gemäß LROP und stehen nach aktueller Rechtslage für eine Windenergienutzung derzeit nicht zur Verfügung.

Es wird zwar der Flächenbeitragswert des Landkreises erreicht, aber die sozio-ökonomischen Faktoren sind nicht ausreichend berücksichtigt! Das Potenzial wird nicht ausgeschöpft.

Nach § 2 EEG liegen aber die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Waldbesitzende müssen die Möglichkeit haben in ihrem Wald Alternativnutzungen umzusetzen, da zukünftig die Holznutzung nicht mehr den Schutz und Erhalt des Waldes allein sichern kann. Es sind zusätzliche Einnahmequellen erforderlich, um auch die Wiederbewaldung mitfinanzieren zu können. Auch der Umbau zu Mischwäldern wird weiter fortgesetzt und belastet die Waldbesitzenden finanziell?

in besonderem Maße. Erforderlich ist daher die Sicherung einer nachhaltigen Forstwirtschaft, die Waldbesitzenden zusätzlich zur Holznutzung alternative Nutzungen zum Schutz und Erhalt des Waldes ermöglicht. Ziel ist es alternative Einnahmequellen zur Einkommensdiversifizierung der Forstwirtschaft vor dem Hintergrund des Klimawandels zu ermöglichen.

Für die Forstwirtschaft ist daher, gleichlautend wie bei der Landwirtschaft, als verbindliches Ziel einzufügen: Zulässig innerhalb der Vorranggebiete Wald sind alle Vorhaben, die der Forstwirtschaft unmittelbar dienen, sowie Windenergieanlagen, Funk-, Strommasten oder ähnliche mastartige Anlagen, die von öffentlichem Interesse sind.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Sollte dies für die Forstwirtschaft nicht gleichfalls gelten, entspricht der Passus weitestgehend dem Vorrang von Windenergie im Offenland, der als nicht rechtens im LROP gestrichen wurde.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Bei den Vorranggebieten Wald des LROP 2022 handelt es sich um endabgewogene Ausweisungen, die nicht der Abwägung durch den Träger der Regionalplanung unterliegen. § 2 EEG kann an dieser Stelle für eine Berücksichtigung der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Vorranggebieten Wald des LROP 2022 nicht in die Abwägung durch den Regionalplanungsträger bei Aufstellung des RROP einbezogen werden. Rechtliche Vorgaben können durch das „überragende öffentliche Interesse“ nicht überwunden werden.

Der Regionalplanungsträger beabsichtigt, durch die Erreichung des Teilflächenziels die Steuerungswirkung der Windenergienutzung zu erlangen. Mit Erreichung des regionalen Teilflächenziels ist die Neu-Errichtung von Windenergieanlagen nur innerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete zulässig (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB). In Bezug auf die vom Einwender angesprochene Festlegung zu den Vorranggebieten Landwirtschaft muss ausgeführt werden, dass eine Überlagerung zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung mit Vorranggebieten Landwirtschaft nach eingegangenen entsprechenden Hinweisen nicht zulässig ist und die Festlegung entsprechend geändert wird. Da ebenso eine Inanspruchnahme von Vorranggebieten Wald des LROP 2022 für die Windenergienutzung nach aktuell geltender Rechtslage nicht zulässig ist, kann der Einwendung in diesem Punkt nicht gefolgt werden. Die Waldflächen außerhalb der Vorranggebiete Wald des LROP wurden auf ihre Eignung für eine Windenergienutzung im Rahmen der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung überprüft, eine entsprechende Festlegung ist in Verbindung mit der Konzentrierung auf die Vorranggebiete Windenergienutzung durch Erreichung des regionalen Teilflächenziels somit obsolet.

Raumbedeutsame Maßnahmen sind unabhängig einer konkreten Festlegung im RROP zulässig, wenn sie kein Ziel der Raumordnung beeinträchtigen. Diese Prüfung ist einzelfall- und standortbezogen auf nachgelagerter Genehmigungsebene durchzuführen und kann für die Vorranggebiete Wald nicht pauschal im RROP erfolgen. Raumbedeutsame Maßnahmen sollen grundsätzlich auf den raumverträglichsten Standort gelenkt werden. Verglichen mit dem Offenland im Landkreis Northeim bedeuten raumbedeutsame Infrastrukturmaßnahmen im Wald i. d. R. eine stärkere Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Waldes, verstärkte Zerschneidungseffekte zusammenhängender Waldbereiche, langfristigen Verlust der Bodenfunktionen sowie Einschränkungen in der Bewirtschaftung, die mit der Zielfestlegung eines Vorranggebietes Wald nicht vereinbar sind.

Der Regionalplanungsträger hält daran fest, intakte, stabile und zusammenhängende Waldbereiche zu fördern und von raumbedeutsamen Maßnahmen freizuhalten.

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Das LROP 2022 führt in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 bereits Ausnahmen für NABEG-Vorhaben im Vorranggebiet Wald auf, die Festlegung ist in das RROP übernommen.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **716**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

### **Einwendung:**

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02

In Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 1 ist das Vorranggebiet Landwirtschaft in der mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmten Fassung des Planzeichens und aus Gründen der Rechtsklarheit analog der Zeichnerischen Darstellung zu benennen. Der Zusatz „auf Grund sehr hohen Ertragspotenzials“ dient nur der Begründung.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Bezeichnung wird entsprechend angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **720**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **04**

### **Einwendung:**

Ich merke darüber hinaus an, dass Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft als Grundsatz der Raumordnung einer Abwägung zugänglich sind und Freiflächenphotovoltaikanlagen auch ohne die Regelung des Satzes 3 in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft errichtet werden können.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **280** Stellungnahme-ID: **304** BE-ID: **1224** **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **11**

### **Einwendung:**

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Balance zwischen Privatnützlichkeits und Sozialpflichtigkeit herzustellen. Ein Waldeigentümer bindet sich vermögensrechtlich über Generationen an Grund und Boden und benötigt gesicherte Eigentumsverhältnisse für sich und seine Familie. Das in dem Eigentum begründete Verfügungsrecht beinhaltet auch das Recht auf Nutzungsänderungen im Wald. Eigentümerziele müssen über die Bewirtschaftungsmaßnahmen und Nutzungsmöglichkeiten entscheiden, eine Einschränkung der betrieblichen Flexibilität stellt einen wesentlichen betriebswirtschaftlichen Nachteil dar.

Im Hinblick auf die stetig steigenden Ansprüche verschiedenster Interessengruppen an den Wald muss die Eigentumsgarantie mit dem individuellen Verfügungsrecht des Waldeigentümers gesichert werden. Mit dem Ausweisen verschiedenster Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Wald ist die Eigentümergebietautonomie nicht mehr gewährleistet.

### **Abwägung:**

Wird nicht gefolgt

Nach § 4 ROG entfaltet ein Regionalplan keine unmittelbare Steuerungswirkung auf Privatpersonen und das genehmigungsfreie Handeln, in diesem Falle die Gestaltung der Bewirtschaftung der Waldgebiete, sondern zielt auf genehmigungspflichtige raumbedeutsame Planungen und Vorhaben ab. Es ist Aufgabe der Regionalplanung und des RROP, sämtliche z. T. konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren. Die regionalplanerischen Festlegungen erfolgen ohne Berücksichtigung und Wertung der Eigentumsverhältnisse und im Planungsmaßstab 1:50.000 auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten und landesplanerischen Vorgaben.

Nutzungsänderungen im Wald, wie Waldumwandlungen sind gem. NWaldLG bei der unteren Waldbehörde zu beantragen. Aus den Ausweisungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald wird keine darüber hinausgehende Einschränkung der Privatwaldbesitzer auf Eigentumsflächen abgeleitet.

Die Stellungnahme enthält darüber hinaus keine weiteren für die planerische Abwägung relevanten Hinweise.

---

Stellungnehmer-ID: **250** Stellungnahme-ID: **113** BE-ID: **312** **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

### **Einwendung:**

Zu 3.2.1 09 Satz 1

Die Auseinandersetzung mit der Thematik „Wald“ sollte noch umfassender erfolgen. Es sollte sichergestellt werden, dass der Wald im Landkreis Northeim in seiner räumlichen Verteilung und nach seiner Fläche nicht nur erhalten wird, sondern die Fläche aus Gründen der Klimaanpassung sogar vermehrt wird. Auch die Struktur der Waldränder sowie die Abstandsflächen sollten in der bisherigen Form, auch aus Gründen der Windbruch- und Waldbrandgefahr geschützt werden.

### **Abwägung:**

Wird nicht gefolgt

Aufgrund des bereits hohen Waldanteils im Landkreis Northeim wird der Sicherung und Entwicklung der Waldbestände und ihrer Funktionen im Bestand sowie der Erhaltung und Freihaltung der landwirtschaftlich genutzten Böden eine höhere Bedeutung zugesprochen, als der Erhöhung des Waldanteils. Die landwirtschaftlich genutzten Böden unterliegen bereits einem erhöhten Nutzungsdruck konkurrierender raumbedeutsamer Raumanprüche. Die zuvor als Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils geplanten Bereiche befinden sich in der Aufforstung und werden auf Hinweis der Einwendung unter BE-ID 543 gestrichen. Bereits aufgeforstete bzw. die in Kürze aufgeforsteten Bereiche werden als Vorbehaltsgebiete Wald aufgenommen. Eine weitere Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zur Vergrößerung des Waldanteils wird nicht angestrebt. Standortkonkrete Flächen zur weiteren Überprüfung werden nicht genannt.

Den Waldrändern wird bereits im LROP 2022 ein besonderer Schutz- und Pflegebedarf und eine hohe ökologische Bedeutung zugesprochen. Zur Wahrung der Funktionen sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Beeinträchtigungen und Störungen herbeiführen können, einen Mindestabstand von ca. 100 m zum Waldrand einhalten. Die Übernahme der Festlegung aus dem LROP 2022 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03 Satz in das RROP wird für ausreichend erachtet.



Stellungnehmer-ID: 201 Stellungnahme-ID: 198 BE-ID: 532 Niedersächsische Landesforsten

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: 11

### **Einwendung:**

Zu: 3.2.1 11 Satz 1 Waldstandorte

dort steht: „1Die Waldstandorte in den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten regional bedeutsamen Vorranggebieten Wald sind zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln.“

Die Aussage dieser Zielsetzung des RROP wird nicht deutlich. Die grundsätzliche Sicherung von Waldflächen findet durch das NWaldLG statt (vgl. §2 NWaldLG). Daher sind alle Waldstandorte zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln. Wir bitten um den Bezug zum NWaldLG.

Zudem sind die Vorranggebiete Wald von anderen raumbedeutsamen Planungen ausgenommen. Dabei wird nicht unterschieden zwischen den „regional bedeutsamen Vorranggebieten Wald“ aus dem RROP und den „Vorranggebieten Wald“ aus dem LROP. Wir bitten um eine eindeutigere Formulierung.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach LROP 2022 3.2.1 Ziffer 04 Satz 2 ist die Übernahme und Ausweisung von Vorranggebieten Wald im RROP verpflichtend. Die Ausweisung stützt sich auf die Übernahme der Festlegungen des LROP und ergänzende Ausweisung von Waldflächen zur verbindlichen Berücksichtigung auf Ebene der Regionalplanung und Raumordnung, ohne die Regelungen des Fachrechts (NWaldLG) zu überregeln oder sich unzulässiger Weise an die Stelle des Fachrechts zu setzen. Bei der kritisierten Zielformulierung der textlichen Festlegung handelt es sich um eine gebräuchliche Standardformulierung, die in der entsprechenden Begründung in ihrer Zielrichtung inhaltlich detailliert beschrieben ist und dort nachgelesen werden kann. Die Formulierung der Festlegung wird beibehalten und in der Begründung die Bezugnahme auf das NWaldLG ergänzt.

Die Formulierung "regional bedeutsam" wird gestrichen.

---

Stellungnehmer-ID: 173 Stellungnahme-ID: 212 BE-ID: 603 Landvolk Northeim-Osterode Kreisbauernverband e.V.

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: 02

### **Einwendung:**

3.2.1 02 S. 2 und 3, i.V.m. 3.1.1 05

Ansonsten ist der Anspruch an den knappen Faktor Boden (=Fläche) omnipräsent, die Landwirtschaft verschließt sich i.d.R. auch nicht den Vorgaben und Auswirkungen der Energiewende. Die Zulässigkeit aller Vorhaben, die der Landwirtschaft unmittelbar dienen, wie z.B. der Wirtschaftswegebau oder die Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben, wie auch Windenergieanlagen, Funk-, Strommasten oder andere mastenartige Anlagen im öffentlichen Interesse, sollen auch in den Vorranggebieten Landwirtschaft weiterhin möglich sein.

Der hohe Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Flächen ist hinlänglich bekannt. Daher sind solche Vorhaben möglichst flächensparend und verträglich für die landwirtschaftliche Nutzung umzusetzen und zu platzieren.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen unterliegen einem hohen Nutzungsdruck durch konkurrierende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie Infrastrukturvorhaben und Siedlungsentwicklungen. Die Flächeninanspruchnahme auf landwirtschaftlicher Nutzfläche soll mit möglichst geringen Einschränkungen der Bewirtschaftbarkeit einhergehen und finden sich in den Festlegungen des RROP wieder.

Vorhaben, die der Landwirtschaft dienen, sind dabei auch mit der Vorranggebietsfestlegung für die Landwirtschaft regelmäßig vereinbar und zulässig, vorbehaltlich der standort- und umsetzungskonkreten Ausgestaltung.

Windenergieanlagen dienen nicht unmittelbar der landwirtschaftlichen Nutzung. Auf Grundlage der eingegangenen Hinweise aus dem ersten Beteiligungsverfahren des RROP ist eine Entflechtung vorzunehmen und Windenergieanlagen aus 3.2.1 Ziffer 02 Satz 2 zu streichen.

Nach aktueller Rechtslage bleibt strittig, inwiefern sich überlagernde Teilflächen, die als Vorranggebiete Landwirtschaft sowie Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen sind, an das regionale Teilflächenziel

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

gemäß § 2 und Anlage des NWindG für die Steuerung der Windenergie angerechnet werden können (siehe auch BE-ID 753). Der Erreichung des Teilflächenziels wird bei der vorgelegten Planung eine herausragende Bedeutung zugesprochen. Nach Erreichen des Teilflächenziels ist eine Errichtung von Windenergie-Neuanlagen lediglich innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung möglich. Es wird eine Entflechtung vorgenommen und der Vorrang für die Landwirtschaft auf den betroffenen Teilgebieten weicht nach raumbezogener Überprüfung einem Vorbehalt für die Landwirtschaft. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist in den Vorbehaltsgeländen Landwirtschaft, abgesehen von den reinen Anlagenstandorten, Zuwegungen und Aufstellflächen sowie temporären Baustelleneinrichtungen in den betroffenen Gebieten dabei weiterhin uneingeschränkt möglich. So werden höchst ertragreiche Standorte weiterhin für die Landwirtschaft ausgewiesen und sollen weitestmöglich von konkurrierenden oder potenziell konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden (vgl. BE-ID 717 und dortige entsprechende Abwägung).

---

Stellungnehmer-ID: **215** Stellungnahme-ID: **208** BE-ID: **564** **Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **17**

**Einwendung:**

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die von der Fischerei genutzten Still- und Fließgewässer im Landkreis Northeim gemäß RROP 3.2.1 17 entwickelt werden sollen.

Der Erhalt und die Entwicklung naturraumtypischer Oberflächengewässer sind zudem ein wertvoller Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, der Ziele der FFH-Richtlinie sowie der EU-Aal-Verordnung, sofern Gewässer des Aallebensraumes betroffen sind.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **388** Stellungnahme-ID: **202** BE-ID: **1002** **BUND Kreisgruppe Northeim**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **13**

**Einwendung:**

C) Thema Wald

Die Aussagen des Absatzes 13 im Kapitel 3.2.1. werden sehr begrüßt und dürfen im weiteren Verfahren nicht zulasten autochthoner, naturnaher Laubwaldgesellschaften verändert werden.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die erfolgten Veränderungen in Ziffer 13 (alt, neu Ziffer 10) führen nicht zur Schwächung, sondern zur Klarstellung der Grundsatzfestlegungen. Der Charakter der Grundsatzfestlegung, stabile Laub- und Laubmischwälder mit einer größtmöglichen Anzahl autochthoner Arten zu etablieren bleibt erhalten.

---

Stellungnehmer-ID: **201** Stellungnahme-ID: **198** BE-ID: **536** **Niedersächsische Landesforsten**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **13**

**Einwendung:**

Zu: 3.2.1 13 Satz 3 autochthone Arten

Dort steht: „3Die Sicherung, Entwicklung oder Herstellung der Stabilität und Gesundheit der Waldökosysteme mit ihren autochthonen Arten der Flora und Fauna soll besonders im Hinblick auf den Klimawandel bei allen waldbaulichen Maßnahmen intensiv berücksichtigt werden.“ An dieser Stelle bleibt unklar, ob hier eine Empfehlung zur ausschließlichen Verwendung von autochthonen Arten in der Forstwirtschaft erfolgen soll. Unsere Wälder leiden schon heute unter den sich ändernden Klimabedingungen. Eine Fokussierung von waldbaulichen Maßnahmen auf die Entwicklung von Wäldern bei denen ausschließlich autochthone Arten berücksichtigt werden, steht im Widerspruch zur angestrebten Stabilität der Waldökosysteme. Daher sollte die Formulierung abgeändert werden zu „möglichst mit ihren autochthonen Arten“.

## **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Beschreibende Darstellung wird entsprechend ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **388** Stellungnahme-ID: **202** BE-ID: **1005** **BUND Kreisgruppe Northeim**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**  
Ziele und Grundsätze: **05**  
**Einwendung:**  
Zitat Seite 31 RROP-Entwurf

„2)Innerhalb der Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft uneingeschränkt möglich.“

-->Diese Zielaussagen sind nicht naturschutzorientiert genug und werden dem Ziel dem Erhalt und der Entwicklung artenreichen Grünlandes nicht gerecht. Wir fordern festzulegen, dass die Vorranggebiete Grünland das Ziel haben, hier artenreiches mesophiles Grünland zu entwickeln.

## **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die angesprochene Formulierung war als Leitsatz deklariert. Es handelt sich um eine Klarstellung, die nach Hinweis der Genehmigungsbehörde zu streichen und in die Begründung zu überführen ist (vgl. BE-ID 689). Daher wurde der Leitsatz an dieser Stelle gestrichen und ein entsprechender Hinweis in der Begründung der Vorranggebiete zu Ziffer 05 (alt, neu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 13) ergänzt.

Nach § 4 ROG hat ein Regionalplan keine unmittelbare Bindungswirkung gegenüber Privatpersonen in Bezug auf genehmigungsfreie Handlungen, die Gestaltung der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt somit i. d. R. nicht der Steuerungswirkung des Regionalplans. Die regionalplanerischen Festlegungen zielen stattdessen auf die Berücksichtigung auf nachgelagerter Planungsebene und bei raumbedeutsamen Vorhaben und Planungen ab. Der Leitsatz sollte zum Ausdruck bringen, dass mit den Festlegungen eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung nach guter fachlicher Praxis nicht vorgesehen ist und vorgesehen werden kann. Die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung verfolgen das in Ziffer 05 (alt) dargelegte Ziel, im Rahmen von nachgelagerten raumbedeutsamen Vorhaben und Planungen extensiv bewirtschaftetes und mesophiles Grünland zu sichern und zu entwickeln.

Die Festlegung der einzelnen Gebiete und vorgesehene Ausgestaltung orientiert sich an der vorhandenen Biotopausstattung sowie Funktion im Biotopverbund und ist der Begründung der Einzelgebiete zu entnehmen.

---

Stellungnehmer-ID: **201** Stellungnahme-ID: **198** BE-ID: **535** **Niedersächsische Landesforsten**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**  
Ziele und Grundsätze: **13**  
**Einwendung:**  
Zu: 3.2.1 13 Satz 1 und 2

Es fehlt eine Definition für Formulierungen wie „wenig gemischte Nadelwälder“. Auch an anderer Stelle tauchen Begrifflichkeiten auf, die mit einer Erläuterung verständlicher gemacht werden könnten, wie zB. „natürliches Vorkommen“. Wir bitten um ein Glossar in der Begründung oder eindeutiger Formulierungen in der beschreibenden Darstellung des RROP.

In Satz 2 steht: „In Anpassung an die jeweiligen ökologischen Verhältnisse soll die Vermehrung von standortheimischen Laubmischwäldern bzw. Laubwäldern bevorzugt werden.“

Da bereits im Satz 1 bereits die gewollte und begründbare Entwicklung von standortgerechten Mischwäldern aufgegriffen ist, bitten wir um Streichung des Satzes 2. In Hinblick auf die klimatischen Veränderungen benötigen wir eine möglichst große Vielfalt an (standortgerechten) Baumarten im Wald.

## **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Der Regionalplanungsträger hält die Definition für o. g. beispielhafte Formulierungen für obsolet, da sie entweder geläufig sind oder eine kleinräumige Betrachtung der Waldflächen zu Definitionszwecken notwendig wäre, die maßstabsbedingt die Betrachtung auf der Regionalplanungsebene übersteigt. Die Regionalplanung orientiert sich an übergreifenden Zielsetzungen des Landkreises zur Entwicklung stabiler Wälder mit interdisziplinären Interessen, ohne standortkonkreten Bewirtschaftungsplänen, Schutzgebietsverordnungen und Managementplänen vorzugreifen.

Dem Hinweis auf Satz 2 wird gefolgt. Die Inhalte sind in Satz 1 bereits enthalten. Die Beschreibende Darstellung wird entsprechend angepasst.

---

**Stellungnehmer-ID:** 201    **Stellungnahme-ID:** 198    **BE-ID:** 537    **Niedersächsische Landesforsten**  
**Dokument:** **Beschreibende Darstellung**    **Gliederungspunkt:** **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**  
**Ziele und Grundsätze:** 14  
**Einwendung:**  
Zu: 3.2.1 14 Flächenpools

Neben den genannten naturschutzrechtlichen Kompensationen, spielen auch die Ersatzaufforstungsflächen bei Waldumwandlungen, die auch in der Begründung aufgeführt werden, eine Rolle und sollten hier genannt werden. Darüber hinaus könnten auch andere Anbieter anerkannte Flächenpools zu Verfügung stehen. Wir bitten um eine Umformulierung, sodass an dieser Stelle ein „beispielsweise“ eingefügt wird.

**Abwägung:**  
*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*  
Dem Hinweis wird in der Form entsprochen, dass die Formulierung in der Beschreibenden Darstellung und der Begründung verallgemeinert wird und nicht mehr explizit auf die Nds. Landesforsten Bezug nimmt.

---

**Stellungnehmer-ID:** 25    **Stellungnahme-ID:** 219    **BE-ID:** 681    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
**Dokument:** **Beschreibende Darstellung**    **Gliederungspunkt:** **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**  
**Ziele und Grundsätze:** 14  
**Einwendung:**

zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 14: Der Satz ist aus wettbewerbsrechtlichen Gründen anzupassen.  
Die Nennung der Niedersächsischen Landesforsten sollte unterbleiben. Es sollten allgemeine Formulierungen vergleichbar LROP 3.1.2 Ziffer 05 oder RROP 3.1.2 Ziffer 07 Verwendung finden. Auch andere Waldbesitzer können entsprechende Pools anbieten und anerkennen lassen. Wichtig ist, dass die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Einklang mit den walddrechtlichen Bestimmungen stehen.

**Abwägung:**  
*Wird gefolgt*  
Dem Hinweis wird gefolgt. Ziffer 11 (ehem. 14) wird in der Beschreibenden Darstellung und Begründung entsprechend angepasst.

---

**Stellungnehmer-ID:** 25    **Stellungnahme-ID:** 219    **BE-ID:** 718    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
**Dokument:** **Beschreibende Darstellung**    **Gliederungspunkt:** **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**  
**Ziele und Grundsätze:** 03  
**Einwendung:**  
Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03

Auch die Festlegung zu den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist analog der Anlage 3 der Verordnung zum LROP sowie entsprechend Ihrer Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ (ohne Zusatz) zu benennen.

**Abwägung:**  
*Wird gefolgt*

Die Bezeichnung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wird geändert.

Stellungnehmer-ID: **359** Stellungnahme-ID: **129** BE-ID: **390** **Stadt Dassel**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **02**

### **Einwendung:**

#### 3. Vorrangfläche Landwirtschaft

Die erstmals im RROP vorgesehenen Vorranggebiete für die Landwirtschaft bieten Schutz und Sicherheit für die Nahrungsmittelproduktion. Dieses Ziel ist zu unterstützen. Allerdings nur bis zu dem Punkt, an dem die städtebauliche Entwicklung und die kommunale Planungshoheit gewahrt bleibt.

Die im Entwurf des RROP dargestellten Flächen im nördlichen und östlichen Stadtgebiet überschreiten diesen Punkt. Die räumlich weitgehenden Vorranggebiete liegen in geringem Abstand von den derzeitigen Grenzen der Ortschaften. Es sollte eine Pufferzone für die städtebauliche Entwicklung der einzelnen Ortschaften eingeräumt werden und ein genereller Mindestabstand zwischen der vorhandenen Bebauung und den Vorranggebieten von 500 Metern vorgesehen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die kommunalen Gremien im Rahmen der ihnen zustehenden Planungshoheit für ihr Stadtgebiet ein ausreichender Gestaltungsspielraum gewährt wird.

Darüber hinaus ist konkret die Rücknahme des Vorranggebietes zwischen den Ortschaften Markoldendorf und Eilensen beidseitig der Kreisstraße erforderlich. Dies südlich der Kreisstraße in vollem Umfang und nördlich der Kreisstraße bis zu einem Abstand von ca. 300 Metern, abgegrenzt durch einen dort verlaufenden Wirtschaftsweg.

Diese Fläche ist mittelfristig für die Entwicklung der Stadt Dassel und die Sicherung des Standortes Dassel von besonderer Bedeutung.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Anregung, einen generellen Mindestabstand von 500 m zwischen den Vorranggebieten Landwirtschaft und allen Ortschaften einzuräumen, wird nicht gefolgt. Um die Entwicklung der Gemeinden durch die Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft nicht zu beschränken, wurde ein Puffer von 200 m um alle Siedlungsbereiche im Landkreis gelegt sowie ein Puffer von 500 m um Grundzentren (im Gebiet der Stadt Dassel Markoldendorf und Dassel) und ein Puffer von 1000 m um Mittelzentren. Die eingehaltenen Abstände stehen in Relation zu der in den letzten Jahrzehnten stattgefundenen Erweiterungen der Orte. Eine städtebauliche Entwicklung aller Ortschaften (unabhängig ob Zentraler Ort oder Nicht-Zentraler Ort) und die kommunale Planungshoheit sind damit gewahrt.

Nach Rücksprache mit der Stadt Dassel und näherer Ausführung der Planung wird eine Anpassung und Entlassung des Vorranggebiet Landwirtschaft zwischen Markoldendorf und Eilensen in der geforderten Abgrenzung vorgenommen. Der Bereich wird als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen, um der Bedeutung als landwirtschaftliche Nutzfläche aufgrund hoher Bodenfruchtbarkeiten weiterhin Rechnung zu tragen. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsatz der Raumordnung einer Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich, sollen aber von konkurrierenden Nutzungen nach Möglichkeit freigehalten werden.

Stellungnehmer-ID: **201** Stellungnahme-ID: **198** BE-ID: **534** **Niedersächsische Landesforsten**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **12**

### **Einwendung:**

Zu: 3.2.1 12 Satz 2 und 3 Vorbehaltsgebiet Wald

Dort steht: „Zur Sicherung und Entwicklung ihrer Nutz-, Schutz-, Erholungs- und weiteren Funktionen sind Waldflächen außerhalb der Vorranggebiete Wald im Landkreis Northeim in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt. 3) Innerhalb dieser Gebiete sollen die Waldfunktionen vollumfänglich erhalten oder verbessert werden.“

Da jede Waldfläche im Sinne des NWaldLG einen Grundschutz zur Sicherung der Waldfunktionen genießt (§ 2 NWaldLG) ist eine zusätzliche Sicherung über ein Vorbehaltsgebiet zu diesem Zweck nicht notwendig.

Wir bitten um einen Hinweis, bzw. Umformulierung: „(..)sollen die Waldfunktionen gemäß §2 NWaldLG vollumfänglich erhalten und verbessert werden.“

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die getroffene Festlegung als Vorbehaltsgebiet Wald dient der Visualisierung der Waldgebiete zur Berücksichtigung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf Regionalplanungsebene. Als

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Vorbehaltsgebiete Wald ausgewiesen werden auch Standorte, die im Zusammenhang mit der Biotopverbundplanung des Landkreises Northeim oder Bildungsfunktion (Schulwald) stehen. In der Begründung des ersten RROP-Entwurfs ist ein Bezug zum § 1 NWaldLG und den angesprochenen Waldfunktionen bereits enthalten. Die Festlegung greift das NWaldLG mit auf, ohne das Fachrecht zu überregeln oder die Ausweisungen unzulässigerweise an die Stelle des Fachrechts zu setzen. An der Formulierung wird festgehalten.

---

Stellungnehmer-ID: **154** Stellungnahme-ID: **151** BE-ID: **410** **Landesjägerschaft Nds. e. V.**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

**Einwendung:**

die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. nimmt zu dem obigen Verfahren wie folgt Stellung!

Nach den vorgelegten Unterlagen zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2023 des Landkreises Northeim sind die Ziele der Regionalen Raumordnung u.a. die Festlegung von verbindlichen überörtlichen Vorgaben für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Da der Raum für diese Planungen und Maßnahmen mit dem Gebiet des Landkreises Northeim begrenzt ist und nicht beliebig erweitert werden kann, ergeben sich somit unterschiedliche Ansprüche, die einer Koordination bedürfen.

Beispielsweise führt die Ausweisung neuer Siedlungsgebiete mit deren Realisation zum Verlust von Lebensraum für freilebende Tiere und Pflanzen und werden daher kritisch gesehen. Auf der anderen Seite werden beispielsweise die räumlichen Festlegungen zum Erhalt, zum Schutz und Entwicklung des Biotopverbundes unterstützt.

Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, wenn die vorgelegten Unterlagen im Unterpunkt zur Entwicklung der Freiraumnutzungen neben der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei um die Jagd ergänzt werden würde.

Im Zuge der Jagd und Hege werden die freilebenden Tier- und Pflanzenbestände in der heutigen Kulturlandschaft bewirtschaftet und sollten daher bei den raumbedeutsamen Planungen entsprechend berücksichtigt werden.

**Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Es ist Aufgabe der Regionalplanung und des RROP, sämtliche z. T. konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren. Die regionalplanerischen Festlegungen erfolgen ohne Berücksichtigung und Wertung der Eigentumsverhältnisse und im Planungsmaßstab 1:50.000 auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten und landesplanerischen Vorgaben. Der Aufbau des RROP hat nach Ziffer 01 Satz 1 der Anlage 3 des LROP in den Grundzügen der Gliederungsstruktur des LROP zu entsprechen. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

---

Stellungnehmer-ID: **201** Stellungnahme-ID: **198** BE-ID: **533** **Niedersächsische Landesforsten**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **11**

**Einwendung:**

Zu: 3.2.1 11 Satz 2 Einschränkung der Forstwirtschaft

dort steht: „Innerhalb der Vorranggebiete Wald ist die forstliche Bewirtschaftung durch Privatpersonen nicht eingeschränkt.“

Dies steht im Widerspruch zu Regelungen zur forstlichen Bewirtschaftung, die in geltenden Schutzgebietsverordnungen (z.B. NSG-VO Husum Tal) zu finden sind. Alternativ könnte formuliert werden, dass die Neuausweisung der Vorranggebiete Wald keine weitere Einschränkung der forstlichen Bewirtschaftung bedeutet.

**Abwägung:**

### *Wird gefolgt*

Der Leitsatz wurde gestrichen und die Begründung in die Begründung zu Satz 1 (neu Ziffer 08) überführt. Die Thematisierung der Bewirtschaftung durch Privatpersonen wird in der Begründung aufgegriffen und zur Klarstellung inhaltlich um den Einwand ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **721**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**  
Ziele und Grundsätze: **05**

### **Einwendung:**

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 05 und 06

In den Ziffern 05 und 06 treffen Sie Festlegungen zu Grünlandgebieten sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege, und -entwicklung. Nach Ziffer 01 Satz 1 der Anlage 3 LROP als verordnungsrechtliche Vorgabe hat der Aufbau des RROP in den Grundzügen der Gliederungsstruktur des LROP zu entsprechen (zumindest Entsprechung der 1. und 2. Gliederungsebene). Dies muss auch in Ihrem RROP beachtet werden. Die Festlegungen sind daher dem Bereich Natur und Landschaft in Abschnitt 3.1.2 zuzuordnen.

### **Abwägung:**

#### *Wird gefolgt*

Die Ziffern 05 und 06 (ehem.) mit Festlegungen zu Grünlandgebieten sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung werden nun in Abschnitt 3.1.2 eingeordnet. Die Begründung, Beschreibende Darstellung und Nummerierungen der Beikarten etc. werden entsprechend angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **719**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**  
Ziele und Grundsätze: **04**

### **Einwendung:**

Abschnitt 3.2.1 04

In Satz 1 legen Sie fest, dass für Bereiche bestehender Windenergieanlagen sowie weitere damit zusammenhängende Flächen der Vorrang Landwirtschaft nicht gilt. Diese Festlegung steht in Widerspruch zur Regelung Ziffer 02, Satz 2, wonach diese Anlagen ausnahmsweise in Vorranggebieten Landwirtschaft zulässig sind und damit auch der Vorrang Landwirtschaft an dieser Stelle besteht. Erschwerend kommt hinzu, dass -wie in der Begründung dargelegt- für die Bereiche der Anlagenstandorte eine verminderte Qualität des Bodens angenommen und die Voraussetzung für die Festlegung eines Vorranggebietes Landwirtschaft nicht vorliegen wird. Diese Diskrepanz ist aufzulösen.

Der Wortlaut des Satzes 1 impliziert, dass nach dem Rückbau bestehender Windenergieanlagen nicht nur Freiflächenphotovoltaikanlagen, sondern auch neue Windenergieanlagen gebaut werden dürften. Das ist mit dem Vorrang Landwirtschaft nur vereinbar, wenn die Verträglichkeit beider Nutzungen -wie zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 vorgetragen- entsprechend dargelegt wird.

Ferner sind bei Unvereinbarkeit der beiden Vorränge Landwirtschaft und Windenergienutzung die Sätze 1 und 2 nicht mit § 249 Abs. 2 BauGB vereinbar. Wie bereits zu Ziffer 02 dargelegt, sind Windenergieanlagen danach nur noch innerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete zulässig, sobald das regionale Teilflächenziel erreicht ist. Auf Flächen oder in Gebieten, die nicht „Windenergiegebiete“ im Sinne des § 2 WindBG sind (und das sind Vorranggebiete Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht), sind Windenergieanlagen unzulässig. Diese Regelung des Bundesrechts kann nicht durch kommunales Satzungsrecht ausgehebelt werden und wäre somit nicht genehmigungsfähig.

### **Abwägung:**

#### *Wird gefolgt*

Der Planungsträger strebt nach dem erfolgten vollständigen Rückbau der Anlagenstandorte eine vollständige Rekultivierung und Wiedernutzung für die Landwirtschaft an. Nach erfolgter Überprüfung der betroffenen Anlagenstandorte und Schläge wird vom Planungsträger nach einem erfolgten Rückbau eine vollständige Wiederherstellung der Bodenqualitäten und uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung angestrebt und gesehen. Der Regionalplanungsträger sieht die Voraussetzungen für die Festlegungen als Vorranggebiet Landwirtschaft als gegeben an. Zur Auflösung der Diskrepanzen (siehe auch BE-ID 717) zwischen Windenergienutzung und Vorrang Landwirtschaft wird eine Entflechtung zugunsten der Vorranggebiete Windenergienutzung vorgenommen. Der Planungsträger folgt der Einwendung und nimmt Abstand von der

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Festlegung in Ziffer 04 Satz 1. Eine Nachnutzung mit Freiflächen-PV ist mit dem Vorrang Landwirtschaft aufgrund der hohen Flächeninanspruchnahme grundsätzlich nicht vereinbar. Aufgrund der räumlichen Variabilität von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen gegenüber standortgebundenen, nicht variierbaren landwirtschaftlich hochwertigen Böden, die zudem einem hohen Konkurrenzdruck ausgesetzt sind, wird der Sicherung der ertragreichsten Standorte für die Landwirtschaft in diesem Kontext eine höhere Bedeutung zugesprochen. Ziffer 04 Satz 1 wird gestrichen.

Der Planungsträger folgt der Einwendung zu Ziffer 04 Satz 2 und 3. Dem Erreichen des Teilflächenziels und der Steuerung der Windenergienutzung wird eine hohe Bedeutung zugesprochen. Eine Nachnutzungsmöglichkeit der in Satz 2 angesprochenen Standorte wird unter Berücksichtigung der notwendigen Entflechtung lediglich für die in Satz 3 besonders hervorgehobene Freiflächen-Photovoltaik gesehen und fällt unter die in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 09 genannten Standorte. Eine entsprechende Ergänzung der Begründung findet in 4.2.1 Ziffer 09 Anwendung. Ziffer 04 des Abschnitts 3.2.1 wird vollständig gestrichen.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **717**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **02**

### **Einwendung:**

Die Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft und deren Charakteristik ergibt sich gemäß Ihrer Begründung durch eine äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit bzw. den hohen bodenkundlichen Feuchtestufen. Die in Satz 2 festgelegte Vereinbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzung mit Windenergieanlagen wird mit dem geringen Flächenverbrauch und den großen Abständen der Windenergieanlagen untereinander, die eine weitere landwirtschaftliche Nutzung zulassen, begründet. Mit Erreichen des regionalen Teilflächenziels sind Windenergieanlagen gem. § 249 Abs. 2 BauGB nur noch in den dafür ausgewiesenen Windenergiegebieten gem. § 2 WindBG zulässig. Damit richtet sich die Festlegung nicht nur an Einzelanlagen, sondern auch an größere Windparks, die in Ihrem RROP-E als Vorranggebiete Windenergienutzung die Vorranggebiete Landwirtschaft überlagernd festgelegt werden. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG sind in einem Vorranggebiet alle Nutzungen unzulässig, die mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind. Die Vereinbarkeit von konkurrierenden und sich gegenseitig ausschließenden Nutzungen ist regelmäßig ausgeschlossen und muss für die beiden „Flächenverbraucher“ Landwirtschaft und Windenergienutzung zunächst angenommen werden. Eine Vereinbarkeit wäre dann gegeben, wenn beide jeweiligen vorrangigen Zweckbestimmungen bzw. Nutzungen sich überwiegend durchsetzen können. In der Begründung zur Festlegung ist dezidiert dazulegen, ob die Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergienutzung zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung in den Vorranggebieten Landwirtschaft führt. Dabei sind nicht nur die reinen Anlagenstandorte und Aufstellflächen, sondern auch die Baustelleneinrichtungen- und Kranstellflächen sowie dauerhaft anzulegende Zuwegungen vor dem Hintergrund des Verlusts bzw. der (irreversiblen) Beeinträchtigung der äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit des Untergrundes in den Blick zu nehmen. Sollte die Unvereinbarkeit beider vorrangigen Festlegungen festgestellt werden, ist durch den Träger der Regionalplanung eine Entflechtung vorzunehmen.

Auch Satz 3 genügt zur Absicherung des Vorrangs Landwirtschaft nicht. Die Regelung bringt vielmehr zum Ausdruck, dass durchaus mit Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen ist und mindernde Maßnahmen angewendet werden sollen. Eine von Ihnen angenommene Vereinbarkeit mit überlagernden Festlegungen zu Vorranggebieten Windenergienutzung ist damit fraglich.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Nach aktueller Rechtslage bleibt strittig, inwiefern sich überlagernde Teilflächen, die als Vorranggebiete Landwirtschaft sowie Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen sind, an das regionale Teilflächenziel für die Steuerung der Windenergie angerechnet werden können (siehe auch BE-ID 753). Der Erreichung des Teilflächenziels wird bei der vorgelegten Planung eine herausragende Bedeutung zugesprochen. Es wird eine Entflechtung vorgenommen und der Vorrang für die Landwirtschaft auf den betroffenen Teilgebieten weicht nach raumbezogener Überprüfung einem Vorbehalt für die Landwirtschaft. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, abgesehen von den reinen Anlagenstandorten, Zuwegungen und Aufstellflächen sowie temporären Baustelleneinrichtungen in den betroffenen Gebieten dabei weiterhin uneingeschränkt möglich. So werden höchst ertragreiche Standorte weiterhin für die Landwirtschaft ausgewiesen und sollen weitestmöglich von konkurrierenden oder potenziell konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden. Die Begründung, Zeichnerische Darstellung, Beikarte sowie Beschreibende Darstellung werden für die Gebiete 1, 2, 4, 5, 7 und 8 der Tab. 3.2.1-1 entsprechend angepasst. In Ziffer 02 Satz 2 entfällt die Festlegung für Windenergieanlagen.

Auch dem Einwand zu Satz 3 wird gefolgt. Der Satz 3 zu Ziffer 02 entfällt.

---

Stellungnehmer-ID: **280**    Stellungnahme-ID: **304**    BE-ID: **1230**    **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **11**

### **Einwendung:**

Von den Vorranggebieten Wald betroffene Waldeigentümer werden unmittelbar gemäß Art. 14 I GG übermäßig und völlig unverhältnismäßig in ihren Eigentumspositionen eingeschränkt. Die Zumutbarkeit ist nicht mehr gegeben.



### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Nach § 4 ROG entfaltet ein Regionalplan keine unmittelbare Steuerungswirkung auf Privatpersonen und das genehmigungsfreie Handeln, in diesem Falle die Gestaltung der Bewirtschaftung der Waldgebiete, sondern zielt auf genehmigungspflichtige raumbedeutsame Planungen und Vorhaben ab. Es ist Aufgabe der Regionalplanung und des RROP, sämtliche z. T. konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren. Die regionalplanerischen Festlegungen erfolgen ohne Berücksichtigung und Wertung der Eigentumsverhältnisse und im Planungsmaßstab 1:50.000 auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten und landesplanerischen Vorgaben.

Nutzungsänderungen im Wald, wie Waldumwandlungen sind gem. NWaldLG bei der unteren Waldbehörde zu beantragen. Aus den Ausweisungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald wird keine darüber hinausgehende Einschränkung der Privatwaldbesitzer auf Eigentumsflächen abgeleitet.

Die Stellungnahme enthält darüber hinaus keine weiteren für die planerische Abwägung relevanten Hinweise.

---

Stellungnehmer-ID: **306** Stellungnahme-ID: **13** BE-ID: **9** **NABU Northeim und Umgebung e.V.**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

### **Einwendung:**

Neben ihrer wirtschaftlichen Rolle kommt der Landwirtschaft als großer Flächennutzerin eine wichtige ökologische Funktion zu. Es sollen Maßnahmen ausgearbeitet werden, die bewirken, dass die rein wirtschaftliche Nutzung der Flächen durch Anlage von Hecken, Grünstreifen, Wasserflächen und ähnliche Sonderflächen so ergänzt wird, dass der Lebensraum von Vögeln, Kleintieren und Pflanzen erhalten und besser geschützt werden kann.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Planung von flächenbezogenen Maßnahmen liegt nicht innerhalb der Regelungskompetenz des RROP und der Regionalplanung, sondern bedarf nachgelagerter, flächenscharfer und fachspezifischer Untersuchungen auf untergeordneter Planungsebene. Einen Rahmen hierzu bieten die natur- und landschaftsbezogenen Flächenfestlegungen des RROP, inkl. der Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Darstellungen in der Begründung. So sind im Abschnitt 3.1.2 zu Ziffer 05 Festlegungen aus dem Biotopverbundkonzeptes des Landkreises abgeleitet und tabellarisch flächenbezogene Verbesserungspotenziale und Beeinträchtigungsrisiken zu verschiedenen Einzelstrukturen der einzelnen Themenkomplexe des Verbundsystems enthalten. Die flächenschärfere Maßnahmenplanung ist auf nachgelagerten Ebenen bspw. im Rahmen von Genehmigungsvorhaben näher zu betrachten.

---

Stellungnehmer-ID: **447** Stellungnahme-ID: **216** BE-ID: **610** **Privat**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **05**

### **Einwendung:**

Weiterhin möchte ich daraufhinweisen, dass in der Unterlage Beschreibende Darstellung RROP Entwurf2023.pdf auf Seite 31 unter „05“ der grüne Satz

„Innerhalb der Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung,

-pflege und -entwicklung ist die Ausübung der ordnungsgemä-

ßen Landwirtschaft uneingeschränkt möglich.“

sich nicht auf die Grünlandsvorbehaltsgebiete bezieht und dahingehend ergänzt werden sollte.

Außerdem sollte herausgestellt werden, dass innerhalb der genannten Gebiete eine ordnungsgemäße Nutzung als Ackerland uneingeschränkt möglich ist. Da ich diese Aussage mündlich aus Ihrem Flause ja bereits bei genanntem Telefongespräch erhalten habe, sollte einer schriftlichen Fixierung dieses Sachverhaltes sicher nichts im Wege stehen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Einwendung zielt auf einen vormals klarstellenden Leitsatz ab, der auf Grundlage weiterer Einwendungen in die Begründung überführt wurde (vgl. BE ID 1005 und 689).

Dem Einwand wird in dem Sinne gefolgt, dass die Ausführungen zur Steuerungswirkung des RROP auf Privatbesitzer im genehmigungsfreien Handeln in der Begründung zu den Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung unter Ziffer 14 des Abschnitts 3.1.2 (neu, ehem. 3.2.1 Ziffer 06) inhaltlich ergänzt wird.

Stellungnehmer-ID: 272    Stellungnahme-ID: 226    BE-ID: 462    **Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung**  
Ziele und Grundsätze: 08

**Einwendung:**

e) 3.2.2. Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Ziffer 08 Satz 2

In Kap. 3.2.2 Ziffer 08 Satz 2 wird beschrieben, dass nach der Rohstoffgewinnung eine umgehende Rekultivierung des entsprechenden Bereiches erfolgen soll:

„2Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe soll abschnittsweise und mit umgehender Rekultivierung erfolgen.“?

Es ist nicht mehr zeitgemäß, dass ehemalige Gewinnungsflächen ausschließlich rekultiviert werden. Auf Grund dessen, dass diese Bereiche ein großes Flächenpotential für die Installation von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien darstellen (z.B. Windkraft und PV-Anlagen) und diese Flächen zudem durch die vorhandenen Leitungsinfrastruktur hierfür prädestiniert sind, ist es sinnvoll, dieses Potential in der Raumordnung zu berücksichtigen. Daher regen wir an im Verordnungstext (Kap. 3.2.2 Ziffer 08 Satz 2) die Möglichkeit der Energiegewinnung zu verankern, und zwar in der Form, dass sie i) als Nachnutzungsmöglichkeit Berücksichtigung findet, und ii) eine zeitliche Nutzungsabfolge im Sinne der Rohstoffgewinnung etabliert wird, sodass parallel zur Gewinnung von Rohstoffen in bereits erschöpften Bereichen des Vorkommens regenerativer Energien gewonnen werden können.

Eine Ergänzung des Satzes 2 könnte daher wie folgt aussehen:

„2Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe soll abschnittsweise und mit umgehender Rekultivierung oder der Installation von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien erfolgen.“

**Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die getroffenen Festlegungen zur Rekultivierung orientieren sich an den im Rahmen der Genehmigungsverfahren festgelegten Rekultivierungserfordernisse der genehmigten Abbaustätten im Landkreis Northeim. Die entsprechenden Flächen sind dafür vorgesehen, einen Beitrag zur Erholung bzw. im Sinne des Biotopverbundes zu leisten. Sofern es standortkonkret und vorhabenbezogen mit den getroffenen Rekultivierungserfordernissen vereinbar ist, können Flächen darüber hinaus für erneuerbare Energien zur Verfügung stehen, eine Entwicklung im Sinne des Biotopverbundes in Verbindung mit der Erzeugung Erneuerbarer Energien schließt sich nicht aus. Der Regionalplanungsträger hält jedoch daran fest, dass die Erholungsnutzung und Nutzung im Sinne des Biotopverbundes im Fokus der Rekultivierungsausgestaltung steht und erneuerbare Energien nachrangig zugelassen werden können. Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

Eine Nachnutzung von Kies-Abbauseen durch Floating-PV ist im Landkreis Northeim bisher nicht gegeben. Die Änderungen der Lichtverhältnisse, Windeinwirkung, Veränderungen des Sauerstoffhaushalts und der Temperatur des Gewässers, Stoffeinträge, sowie eine mechanische Abschirmung und Störwirkung für Tiere ist nach aktueller BfN Publikation (BfN Schriften 685 / 2024 Schwimmende PV-Anlagen: Auswirkungen auf Arten, Lebensräume und Landschaftsbild (und Ansätze zur Vermeidung)) im Rahmen eines F+E Vorhabens betrachtet. Als Fazit der Publikation sind die genannten Punkte im Rahmen von weiteren Untersuchungen näher zu betrachten um verlässliche Auswirkungen prognostizieren zu können. Für die Kiesabbaustätten im Landkreis Northeim steht die Verbesserung von Lebensräumen für wasserbezogene Arten im Vordergrund.

Stellungnehmer-ID: 166    Stellungnahme-ID: 117    BE-ID: 359    **Landkreis Göttingen**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung**

**Einwendung:**

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den vorgelegten Entwurf des RROP Northeim. Allerdings wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die an der Grenze zum Landkreis Göttingen geplanten Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Kies- und Tonabbau), nicht dazu führen dürfen, dass angrenzende gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (z.B. Langb 01, Bruch-, Sumpf-, Au- u. Schluchtwälder) bzw. FFH-Gebiete (z. B. "Sieber oder Rhume") im Landkreis Göttingen beeinträchtigt werden können, insbesondere nicht durch eine im Rahmen des

Abbaus entstehende Drainage der genannten Bereiche.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Im Rahmen der Ausweisungen von Vorbehalts- und Vorranggebieten Rohstoffgewinnung sind auf Ebene der Regionalplanung keine Beeinträchtigungen abzusehen. Bei den nahe der Landkreisgrenze gelegenen Lagerstätten handelt es sich um bereits genehmigte Abbauten oder Lagerstätten, für die bisher kein Abbauinteresse bekannt ist und die bspw. auf Grundlage von Übernahmen aus dem LROP oder der Rohstoffsicherungskarte des LBEG ausgewiesen werden. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren standortkonkret und vorhabenbezogen zu betrachten und nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 729    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**  
Ziele und Grundsätze: 08

### **Einwendung:**

Abschnitt 3.2.3 Ziffer 08

Dieses Ziel legt fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten regional bedeutsame Sportanlage, die durch Vorranggebiete Biotopverbund überlagert werden, dafür Sorge zu tragen ist, dass die Funktionsfähigkeit der Vorranggebiete Biotopverbund nicht beeinträchtigt wird.

Ziele der Raumordnung müssen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG abschließend abgewogen sein. Die jeweilige vorrangige Zweckbestimmung von Vorranggebieten muss in diesen Gebieten überwiegend durchsetzbar sein. Dies gilt auch für Vorranggebiete Biotopverbund. Sollte ein Träger der Regionalplanung überlagernde Festlegungen verschiedener Vorranggebiete vornehmen, muss er deren Vereinbarkeit in der Begründung zum RROP abschließend nachgewiesen haben. Dies ist hier nicht geschehen, stattdessen wird die Herstellung der Vereinbarkeit unzulässigerweise auf die nachgeordnete Planungsebene abgeschichtet. Die Festlegung erfüllt somit nicht die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung und ist in der Sache nicht nachvollziehbar. Bei Vorrangfestlegungen, die sich räumlich überlagern und die nicht miteinander vereinbar sind, sind beide Vorranggebiete nicht genehmigungsfähig. Die dann erforderliche Entflechtung muss durch den Träger der Regionalplanung vorgenommen werden.

Zudem richtet sich die Festlegung offensichtlich an die Betreiber der jeweiligen regional bedeutsamen Sportanlagen, die jedoch nicht den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung gem. § 4 ROG unterliegen dürften und die Regelung damit keine Wirkung entfaltet.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Festlegungen aus Ziffer 08 des Abschnitts 3.2.3 entfallen im Zuge der Entwurfsüberarbeitung. An der linearen Festlegung der regionalen Habitatkorridore bzw. prioritären Entwicklungskorridore wird zwar festgehalten, sie werden jedoch im Zuge der Entwurfsüberarbeitung von einem Vorrang- zu einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund geändert (s. BE-ID 711). Eine überlagernde Festlegung verschiedener Vorranggebiete ist daher künftig an den von der ehem. Ziffer 08 in Abschnitt 3.2.3 thematisierten Bereichen entflochten bzw. nicht mehr gegeben.

---

Stellungnehmer-ID: 306    Stellungnahme-ID: 14    BE-ID: 10    **NABU Northeim und Umgebung e.V.**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**  
Ziele und Grundsätze: 06

### **Einwendung:**

Zu 06: Insbesondere großflächige Sportstätten wie Golfplätze sind anzuhalten, ihre Flächen ökologisch sinnvoll zu nutzen. Dies kann beinhalten, wertvolle Pflanzenarten anzusiedeln, gerade auch an Wasserflächen, weniger Pestizide einzusetzen und Flächen zwischen den Fairways mit ökologisch wertvollen Bäumen und Sträuchern zu besetzen, soweit dies den Spielbetrieb nicht über Gebühr behindert.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Bei den angesprochenen großflächigen Sportstätten handelt es sich um Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlagen, die dem Sport, der Erholung und dem Tourismus dienen. Die bestehenden Golfplätze sind tlw. von wald- und strauchreichen Bereichen umgrenzt oder verfügen selber über Strauch- und Baumhecken. Tlw. handelt es sich aus naturschutzfachlicher Sicht um ökologisch wertige Bereiche. Die konkrete

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Ausgestaltung und Neuanlage von Golfplätzen und sonstigen Sportstätten, inklusive der Bestockung und Bewirtschaftung sind Teil der Genehmigungsplanung und ggf. festzulegender Nebenbestimmungen und entziehen sich der Regelungskompetenz des Regionalplanungsträgers im RROP.

---

Stellungnehmer-ID: **246** Stellungnahme-ID: **267** BE-ID: **1148** **Stadt Einbeck**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**

**Einwendung:**

Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (E) und Fremdenverkehr (F)

Im RROP 2006 wurden Einbeck (E, F) und die Ortschaften Edemissen (E), Immensen (E), Negenborn (E), Rotenkirchen (E), Salzderhelden (E), Kreiensen (F) und Greene (F) als Standorte mit den o.g. besonderen Entwicklungsaufgaben festgelegt. Diese Standorte (E) sind in ihren Erholungseigenschaften zu sichern und weiterzuentwickeln. An den Standorten (F) sollen andere Nutzungen frühzeitig mit dem Fremdenverkehr so in Einklang gebracht werden, dass sie langfristig die Sicherung und Entwicklung des Fremdenverkehrs unterstützen.

Daher sind die o.g. Funktionen unbedingt wieder in die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes aufzunehmen.

**Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Da die im RROP 2006 getroffenen Festlegungen der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Fremdenverkehr zu keiner weitreichenden Entwicklung der Ortschaften geführt hat, hält der Plangeber es für zielführender, bei der Neuaufstellung des RROP flächenhafte Gebiete festzulegen und somit der Erholungs- bzw. Tourismusfunktion im Planungsraum Rechnung zu tragen und die Gebiete entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Ergänzend werden Standorte mit einem gebündelten Angebot für regionale Nah- und Kurzzeiterholung als punktuell Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt ausgewiesen, so bspw. die historische Altstadt und der PS-SPEICHER in der Stadt Einbeck. In den im Einwand genannten Orten ist kein entsprechendes, gebündeltes Angebot vorhanden. Die Entwicklung der Ortschaften im Sinne der Erholungs- oder Tourismusfunktion obliegt den Städten und Gemeinden. Eine Nicht-Ausweisung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus oder Erholung im RROP steht einer entsprechenden Entwicklung durch die Städte und Gemeinden nicht entgegen.

---

Stellungnehmer-ID: **250** Stellungnahme-ID: **113** BE-ID: **318** **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**

Ziele und Grundsätze: **08**

**Einwendung:**

Zu 3.2.3 08

Die Segelsportanlage am Sultmer Berg wird naturschutzfachlich räumlich überlagert durch das Kerngebiet Offenland. Offenes Grünland soll an dieser Stelle erhalten bleiben.

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die im RROP-Entwurf getroffenen Festlegungen im Bereich der Segelsportanlage Sultmer Berg stehen der Erhaltung von offenem Grünland nicht entgegen.

---

Stellungnehmer-ID: **250** Stellungnahme-ID: **113** BE-ID: **317** **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**

Ziele und Grundsätze: **07**

**Einwendung:**

Zu 3.2.3 07

Sportanlagen können raumbedeutsame Auswirkungen auf angrenzende Schutzgebiete haben, die sowohl positiv als auch negativ sein können. Diese wären im Einzelnen:

1. Positiv:
  - a. Erholung und Naturerlebnis: Sportanlagen können Menschen in die Nähe von Schutzgebieten locken und ihnen die Möglichkeit bieten, die Natur zu genießen und zu schätzen.
  - b. Umweltschutz: Sportanlagen können als Ausgangspunkt für Umweltaufklärung und Naturschutzprogramme dienen, um das Bewusstsein für die Schutzgebiete zu erhöhen.

### 2. Negativ:

- a. Landschaftsveränderung: Der Bau von Sportanlagen kann die Landschaft verändern und die natürliche Umgebung stören.
- b. Lärmbelastung: Sportveranstaltungen und Aktivitäten können zu Lärmbelästigung führen, die die Tierwelt in Schutzgebieten stört.
- c. Verschmutzung: Durch den Betrieb von Sportanlagen kann es zu Umweltverschmutzung durch Abfall, Abwasser oder Chemikalien kommen.

Es ist wichtig, dass Planer und Behörden bei der Errichtung von Sportanlagen und Zulassung von –arten in der Nähe von Schutzgebieten sorgfältig abwägen, wie sich diese auf die Umwelt auswirken, und geeignete Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen zu minimieren. Dies kann durch Umweltverträglichkeitsprüfungen, Schallschutzmaßnahmen, Abfallmanagement und andere Schutzmaßnahmen erreicht werden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Konkrete Planungen und deren Ausgestaltung, wie die Errichtung von Sportanlagen, die Zulassung von Sportarten oder die Minimierung von Immissionen, sind nicht Bestandteil des RROP und somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die im RROP festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dienen den Adressaten der jeweiligen Festlegung (z.B. Behörden) als verbindliche Vorgabe ("Ziel") oder als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen ("Grundsatz") bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der vorgebrachten Forderung. Die im RROP getroffenen Festlegungen werden einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen, welche die Auswirkungen der im RROP getroffenen Festlegungen auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG sowie Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern untersucht und diese im Umweltbericht dokumentiert. Aus den Festlegungen im RROP ergeben sich somit keine zu erwartenden erheblichen Umweltbeeinträchtigungen. Das Ergebnis ist dem Umweltbericht zum RROP-Entwurf zu entnehmen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu konkreten Planungen und Maßnahmen ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und ist nicht Bestandteil des RROP.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **728**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**

Ziele und Grundsätze: **07**

### **Einwendung:**

Abschnitt 3.2.3 Ziffer 07

In Satz 1 des Grundsatzes wird gefordert, dass „raumbedeutsame Auswirkungen der Sportanlagen und -arten auf die angrenzenden Schutzgebiete und Siedlungsbereiche“ vermieden werden sollen. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass lt. Begründung die Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage (s. RROP-E 3.2.3 06) gemeint sind, was aus der Beschreibenden Darstellung nicht hervorgeht. Ich weise daraufhin, dass Sportarten oder Großveranstaltungen nicht der Regelungskompetenz der Raumordnung unterliegen. Auch der Begriff der „raumbedeutsamen Auswirkungen“ wird in diesem Zusammenhang unsachgemäß verwendet.

Der Satz 1 beabsichtigt, eine Festlegung hinsichtlich der Auswirkungen durch Großveranstaltungen zu schaffen. Diese entzieht sich jedoch der Regelungskompetenz der Raumordnung. Zudem ist dies ein Abwägungsbelang, der bereits im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage hätte geprüft werden müssen.

Der Grundsatz Satz 2 betrifft Maßnahmen gegen die Überlastung der öffentlichen Infrastruktur bei Großveranstaltungen. Der Regelungsgegenstand sowie der Adressat entziehen sich ebenfalls der Kompetenz der Raumordnung. Erfordernisse der Raumordnung müssen an Adressaten gerichtet sein, die der Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 ROG unterliegen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Ziffer 07 in Abschnitt 3.2.3 wird mangels Regelungskompetenz aus der Beschreibenden Darstellung und Begründung entfernt.

---

Stellungnehmer-ID: **250**    Stellungnahme-ID: **113**    BE-ID: **314**    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**

Ziele und Grundsätze: **02**

### **Einwendung:**

Zu 3.2.3 01

Die Voraussetzungen für ... Tourismus in Natur ... sollen weiterentwickelt werden.

### Anmerkung:

Dies nimmt auch das RROP in Ziffer 02 – 04 auf. Gut für z.B. Wieterhöhenzug und Mittelwald sowie Seenplatte.

Bei besonders für die landschaftsbezogene Erholung genutzte und geeignete Landschaftsräume (Northeimer Seenplatte, Wieterhöhenzug etc.) sollte verstärkt auf die Vermeidung von dem auf das Landschaftsbild beeinträchtigende Baumaßnahmen geachtet werden. Dies träfe zum Beispiel erheblich bei der Errichtung eines Windparks im vorgesehenen Vorranggebiet „Hollenstedt 01“ zu, da sich dieses im direkten Sichtzusammenhang mit der Seenplatte und dem Großen Freizeitsee befindet. Zur Entwicklung der Tourismusbereiche in der Natur sollten hier auch die Randbereiche des Vogelschutzgebiets am Ortsrand von Hollenstedt zusätzlich erwähnt werden.

### Abwägung:

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Gemäß Ziffer 02 bzw. Ziffer 03 in RROP-Abschnitt 3.2.3 sind für die landschaftsbezogene Erholung besonders genutzte oder geeignete Gebiete als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Diese Landschaftsräume verfügen über regionale oder überregionale Bedeutung für die Erholung oder eine herausragende Landschaftsqualität. Sie sind aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit oder ihrer kulturhistorischen Bedeutung besonders für die ruhige Erholung geeignet. Die Northeimer Seenplatte ist im aktuellen RROP-Entwurf nicht als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung, sondern als Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung ausgewiesen. Die Kriterien für eine Festlegung als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung ("ruhige Erholung") sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, wie dem aktiven Rohstoffabbau, dem Verlauf der BAB 7 im Norden des Sees und der Eisenbahntrasse im Osten, nicht erfüllt.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere von Windenergieanlagen, liegt im überragendem öffentlichen Interesse und steht dem Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung nicht entgegen. Selbst eine Überlagerung der Festlegung eines Vorranggebietes infrastrukturbezogene Erholung mit einem Vorranggebiet Windenergienutzung stellt keinen Zielkonflikt dar (s. Überlagerung des Golfplatzes bei Bühle, ebenfalls Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung sowie Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage). Dementsprechend stellt auch das ca. 2 km von der Northeimer Seenplatte entfernte Vorranggebiet Windenergienutzung und die mögliche Errichtung eines Windparks keine wesentliche Beeinträchtigung des Vorranggebietes infrastrukturbezogene Erholung dar, weshalb an den Zielfestlegungen festgehalten wird. Der Wieterhöhenzug ist ca. 6 km von dem Vorranggebiet Windenergienutzung Hollenstedt 01 entfernt und ist als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung VB E 9 festgelegt.

Aufgrund des im Einwand hergestellten Bezug zur Northeimer Seenplatte und dem Wieterhöhenzug, die ca. 2 bzw. 6 km Luftlinie von dem genannten Vorranggebiet Windenergienutzung Hollenstedt 01 entfernt sind, wird davon ausgegangen, dass sich die Vermeidung von beeinträchtigenden Baumaßnahmen bei besonders für die landschaftsbezogene Erholung genutzten Gebieten nicht nur auf eine Überlagerung von entsprechenden Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten, sondern auf die generelle Fernwirkung der Windenergieanlagen bezieht. Aufgrund der o.g. bestehenden Gegebenheiten an der Seenplatte sowie der Entfernung des Wieterhöhenzugs ist aus Sicht des Regionalplanungsträgers keine vollständige Verunstaltung dieser für die Naherholung genutzten Gebiete zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass das Landschaftsbild und die Wertigkeit einer Landschaft regelmäßig keinen Ablehnungstatbestand für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen darstellen. Gerichtliche Entscheidungen stellen fest, dass im Regelfall davon auszugehen ist, dass das Landschaftsbild durch im Außenbereich privilegierte Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt wird. Aufgrund von bestehenden Vorprägungen und Vorbelastungen sowie der fehlenden Feststellung einer vollständigen Verunstaltung der Gebiete unter Berücksichtigung topographischer Gegebenheiten, Abstände und der beantragten Anzahl der Windenergieanlagen fallen gerichtliche Entscheidungen regelmäßig zugunsten der Windenergienutzung aus (vgl. bspw. OVG Koblenz, Urt. v. 06.06.2019, 1 A 11532/18 – juris). Bloße nachteilige Beeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbilds können ein privilegiertes Vorhaben nicht unzulässig machen (OVG Thüringen, Urteil vom 29.5.2007 – 1 KO 1054/03).

Die Randbereiche des Vogelschutzgebietes V08 "Leinetal bei Salzderhelden" im Bereich der Ortschaft Hollenstedt, die sich für eine Festlegung in der Kategorie Erholung eignen und deren Festlegung keinen Konflikt mit dem Schutzzweck des Vogelschutzgebietes darstellt, sind bereits als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung VB E 9 festgelegt und werden daher bereits im RROP berücksichtigt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet im Bereich Erholung wird zugunsten der vorrangigen naturschutzfachlichen Festlegungen zurückgestellt, da eine vorrangige touristische Nutzung des Gebietes mit dem vorrangigen Schutzzweck des Vogel- bzw. Naturschutzgebietes (z.B. Schutz von besonders störungsempfindlichen Bodenbrütern) nicht vereinbar ist. An dieser Stelle erfolgt der Hinweis, dass die Nutzung des genannten Bereiches durch die Bevölkerung als Naherholungsgebiet genehmigungsfreies Handeln darstellt, das nicht der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung gem. § 4 ROG unterliegt.

---

Stellungnehmer-ID: 250    Stellungnahme-ID: 113    BE-ID: 316    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**

Ziele und Grundsätze: 06

### Einwendung:

Zu 3.2.3 06

Die Festlegung des Northeimer Freizeitsees als Vorranggebiet mit regional bedeutsamer Sportanlage stärkt die schon jetzt vorhandene und zukünftige Wahrnehmung dieser Einrichtung und wertet diese damit

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

zusätzlich auf. Sie unterstreicht die Bedeutung dieser Wassernutzfläche für den Sport und gibt den ansässigen Vereinen in Verbindung mit den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen Sicherheit in den Bestand.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **382** Stellungnahme-ID: **137** BE-ID: **467** **Privat**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**

Ziele und Grundsätze: **06**

### **Einwendung:**

Hier nun meine Stellungnahme:

Punkt 1: Tourismus

Die Seenplatte Northeim ist in den vergangenen Jahrzehnten durch die Verwaltung und dem Rat der Stadt Northeim, sowie engagierten Bürgern als Naherholungsgebiet und zu einem touristischen Anziehungspunkt entwickelt worden. Das so Entstandene stellt ein Alleinstellungsmerkmal zwischen Kassel und Hannover für die Stadt Northeim dar.

Die geplante massive Ansiedlung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Northeim, insbesondere die auf der Potentialfläche Hollenstedt 01, werden, nach der fehlenden Lärmschutzwand für die Autobahn 7, eine weitere negative Auswirkung auf das (einzige) Nah- Erholungsgebiet und den touristischen Anziehungspunkt der Stadt Northeim haben.

Mühen und Kosten zur Belegung des Tourismus aus in der Vergangenheit werden dadurch wertlos, Aufwendungen in der Zukunft werden zu verschwendeten Steuergeldern.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Veränderungen des Tourismus im Zusammenhang mit der Windenergienutzung ist eine kontrovers geführte Diskussion. So werden regelmäßig positive als auch negative Auswirkungen verzeichnet. 71 % der Urlauber fühlen sich durch die Windenergienutzung nicht gestört (Studie Windkraft und Tourismus 2003-2009, SOKO). Massive Auswirkungen auf die touristische Bedeutung des Gebietes im Bereich der Vorrangfläche Windenergienutzung Hollenstedt 01 werden aus Sicht des Regionalplanungsträgers aufgrund der Distanz von mehr als 1.500 m zum Freizeitsee, der Lage im durch die BAB 7 sowie Freileitungstrassen vorgeprägten Raum nicht gesehen. Zudem sei angemerkt, dass das Gebiet bereits als Sonderbaufläche im Rahmen des Flächennutzungsplans der Stadt Northeim für die Windenergienutzung in den Blick genommen wurde und ein laufendes Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, unabhängig von den Ausweisungen des RROPs besteht.

---

Stellungnehmer-ID: **250** Stellungnahme-ID: **113** BE-ID: **315** **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**

Ziele und Grundsätze: **05**

### **Einwendung:**

Zu 3.2.3 05

Die Festlegung einiger Bereiche der Stadt Northeim als Vorranggebiet mit Tourismusschwerpunkt stärkt die schon jetzt vorhandene Strahlkraft dieser Einrichtungen und wertet diese nochmals auf. Die Förderung der landschaftsgebundenen Erholung kann hierbei Wanderwege, Picknickplätze oder andere Einrichtungen umfassen, wie sie beispielsweise am Northeimer Freizeitsee mit dem Seerundweg, den dort implementierten Outdoor-Fitnessgeräten, den Liegewiesen mit Badestelle und dem Rastplatz umgesetzt worden sind.

Anmerkung:

- Formulierung: Statt „Freizeitsee Northeimer Seenplatte“ würde ich es „Northeimer Seenplatte mit Freizeitsee“ nennen. Im Entwurf könnte sonst der Eindruck entstehen, dass es sich nur um den Freizeitsee handelt. Wir sollten bei der Entwicklung aber immer die gesamte Seenplatte berücksichtigen. Enorm bedeutsam ist z.B. das Naturschutzgebiet (NSG) „Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte“ als Brut- und Rastgebiet für viele Vogelarten
- Ergänzen könnte man auch den Leinepolder.
- Ergänzen: Northeimer Heimatmuseum mit Münzschatz (immerhin der größte erhaltene Münzfund des Spätmittelalters in Norddeutschland)
- Formulierung: „Historische Altstadt Northeim mit Fachwerk, Stadtmauer und Wallanlagen“.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Anregung, die Formulierung von "Freizeitsee Northeimer Seenplatte" in "Northeimer Seenplatte mit Freizeitsee" zu ändern wird nicht gefolgt. Die Festlegung des Tourismusschwerpunktes bezieht sich auf die in der Begründung zu Abschnitt 3.2.3 Ziffer 05 unter "T 9" genannten Ausstattungsmerkmale und betrifft demnach nicht die gesamte Northeimer Seenplatte. Eine über den bestehenden Freizeitsee hinausgehende, touristische Entwicklung wird durch die getroffene Festlegung nicht eingeschränkt.

Der Hinweise zur Bedeutsamkeit des NSG "Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte" wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Dies trifft auch auf den Leinepolder zu. Beide Gebiete sind aufgrund ihrer herausragenden, naturschutzfachlichen Bedeutung z.B. als Brut- und Rastgebiet entsprechend im RROP als Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt und bieten z.B. Lebensraum für besonders störungsempfindliche Vogelarten. Die Festlegungen im Bereich Naturschutz sind hier vor den Festlegungen im Bereich Erholung und Tourismus aufgrund der o.g. Argumente klar zu priorisieren. Der Anregung, das NSG "Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte" und den Leinepolder als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt aufzunehmen, wird daher nicht gefolgt.

Das Northeimer Heimatmuseum mit Münzschatz wurde in der Begründung zu dem Tourismusschwerpunkt T 10 ergänzt.

Der Anregung, die Formulierung "Historische Altstadt Northeim mit Fachwerk, Stadtmauer und Wallanlagen" mit aufzunehmen wird zugunsten der Lesbarkeit der Beschreibenden Darstellung nicht gefolgt. Fachwerk und Stadtmauer sind bereits in der Festlegung inbegriffen und in der Begründung zum Tourismusschwerpunkt T 10 enthalten. Die Wallanlage wurde in der Begründung zu T 10 ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **159**    Stellungnahme-ID: **191**    BE-ID: **511**    **Landessportbund Niedersachsen e. V.**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**  
Ziele und Grundsätze: **06**

### **Einwendung:**

In Wahmbeck gibt es eine Wasserkistrecke und eine Wassermotoradstrecke. Diese müssen im RROP gesichert werden. Selbstverständlich müssen auch schon bestehende Anlagen behindertengerecht umgebaut werden dürfen, ohne das RROP ändern zu müssen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Sicherung der touristischen/sportlichen Nutzung der Weser im Bereich Wahmbeck erfolgt über die Festlegung als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg VR W 4 (s. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 07 (ehem. Ziffer 10), die Festlegung schließt Kanu- und Wasserstrecken ein. Eine Festlegung einzelner Anlagen ist im Maßstab des RROP (1:50.000) nicht umsetzbar.

Der Umbau bestehender Anlagen zugunsten der Barrierefreiheit entzieht sich der Regelungskompetenz der Raumordnung gem. § 4 ROG und ist unabhängig der Festlegungen im RROP umsetzbar.

---

Stellungnehmer-ID: **147**    Stellungnahme-ID: **218**    BE-ID: **628**    **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

### **Einwendung:**

Hydrogeologie  
Im Planungsraum des Raumordnungsprogramms liegen mehrere WSG. Den Belangen des Grund- und Trinkwasserschutzes ist entsprechend Rechnung zu tragen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes sind in den Planungen berücksichtigt.

---

Stellungnehmer-ID: **59**    Stellungnahme-ID: **223**    BE-ID: **799**    **Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im BBSR**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

### **Einwendung:**

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen weise ich darauf hin, dass mit Inkrafttreten des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz



(BRPH) am 1. September 2021 ein übergeordnetes Planwerk in das System der räumlichen Planung integriert wurde<sup>1</sup>. Der BRPH trifft Festlegungen

- zur Effektivierung der raumplanerischen Hochwasservorsorge,
- zur Harmonisierung raumplanerischer Standards in Deutschland; insbesondere unter Berücksichtigung der Faktoren Klimawandel und -anpassung.
- zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Koordination des Hochwasserschutzes u.a. in Flusseinzugsgebieten,
- zur Einführung eines risikobasierten Ansatzes in der Raumplanung und
- zur Verbesserung des Schutzes Kritischer Infrastrukturen vor Überschwemmungen.

Als übergeordneter Raumordnungsplan gelten die Erfordernisse der Raumordnung des BRPH auch für das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Northeim. Grundsätzlich sind die Erfordernisse der Raumordnung des BRPH auf eine Konkretisierung durch die Regionalplanung angelegt (siehe hierzu letzten Absatz der Präambel des BRPH). Nach § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung des BRPH bei der Erarbeitung des Raumordnungsprogrammwerfs zu berücksichtigen. Zudem weisen wir darauf hin, dass nach § 13 Abs. 1a ROG, der kürzlich in das ROG aufgenommen wurde, Raumordnungspläne nach § 13 Absatz 1 Satz 1 ROG den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, die in den Bundesraumordnungsplänen nach § 17 ROG festgelegt wurden. Diese Regelung ist am 28.9.2023 in Kraft getreten. Wir weisen darauf hin, dass bereits zuvor durch § 4 Abs. 1 ROG eine Pflicht zur Beachtung von Zielen der Raumordnung für die Regionalplanung bestand.

Die hochwasserbezogenen Inhalte und Ausführungen der Regionalplanänderung stellen in Teilen eine begrüßenswerte Weiterentwicklung der aktuell gültigen Festlegungen des Regionalplans dar. Dennoch besteht aus unserer Sicht Nachbesserungsbedarf hinsichtlich einzelner Festlegungen, um eine ausreichende Berücksichtigung und Beachtung der geltenden Erfordernisse der Raumordnung des BRPH zu erreichen. Der aus Sicht der Bundesraumordnung bestehende Nachbesserungsbedarf wird im Folgenden erläutert.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **59**    Stellungnahme-ID: **223**    BE-ID: **805**    **Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im BBSR**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

Ziele und Grundsätze: **21**

### **Einwendung:**

Generell verweisen wir darauf, dass die Zielfestlegung 3.2.4 21 Satz 2 die Information enthalten sollte, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes in den Vorranggebieten Hochwasserschutz beitragen und die in Konflikt mit dieser Funktion stehen, weder in den Vorranggebieten geplant noch umgesetzt werden dürfen. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz erfolgt unter der Prämisse, dass ausschließlich raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die dem Hochwasserschutz zuträglich sind erfolgen dürfen und alle weiteren Nutzungen auszuschließen sind, soweit sie nicht mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung vereinbar sind (§ 7, Abs. 3 Nr. 1 ROG).

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Zielfestlegungen der Vorranggebiete Hochwasserschutz und Vorranggebiete Hochwasserrückhaltebecken sind in 3.2.4 Ziffer 21 Satz 1 erfolgt. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung sind konkurrierende überlagernde Festlegungen abgeprüft und entflochten. In den Vorranggebieten sind nur raumbedeutsame Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die die Funktionsfähigkeit der Vorranggebiete nicht gefährden und mit der Nutzung vereinbar sind. Die Begründung wird ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **250**    Stellungnahme-ID: **113**    BE-ID: **1179**    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

Ziele und Grundsätze: **05**

### **Einwendung:**

Zu 3.2.4 16 Satz 1

Der Denkershäuser Teich wird durch Einträge verunreinigt. Es wird dabei begrüßt, dass der ökologische Zustand gutachterlich erfasst werden soll, um aus dem Ergebnis Verbesserungsvorschläge ableiten zu können.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **731**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**  
Ziele und Grundsätze: **15**  
**Einwendung:**  
Abschnitt 3.2.4 Ziffer 15

Aufgrund der Bestimmtheitsanforderungen an ein Ziel der Raumordnung nach § 3 (1) Nr. 2 ROG ist zumindest in der Begründung näher auf Anzahl und Lage der Heilquellen im Stadtgebiet von Bad Gandersheim einzugehen bzw. auf die Beikarte 3.2.4 zu verweisen. Es bietet sich hier auch ein Hinweis an, dass diese nah beieinanderliegenden Heilquellen aus maßstabsbedingten Gründen mit nur einem Planzeichensymbol in der Zeichnerischen Darstellung versehen werden (analog Vorranggebiet Wasserwerk, Abschnitt 3.2.4 Ziffer 14).

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Der Hinweis auf eine maßstabsbedingte angepasste Darstellung sowie textliche Erläuterung der Lage der Heilquellen im Stadtgebiet von Bad Gandersheim wird in der Begründung ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **178**    Stellungnahme-ID: **79**    BE-ID: **133**    **Leineverband**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**  
Ziele und Grundsätze: **04**  
**Einwendung:**

In Kapitel 3.2.4 des RROPs werden Ziele und Grundsätze zum Wassermanagement, Wasserversorgung und dem Hochwasserschutz formuliert. Für die praktische Umsetzung von Punkt 04, der naturnahen Gewässergestaltung in Form von mäandrierenden Gewässerverläufen wird die Bereitstellung von ausreichend Platz in der Fläche vonnöten sein.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Der Punkt Flächenverfügbarkeit wird inhaltlich in der Begründung zu Ziffer 04 des Abschnitts 3.2.4 ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **178**    Stellungnahme-ID: **79**    BE-ID: **134**    **Leineverband**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**  
Ziele und Grundsätze: **19**  
**Einwendung:**

Auch für Punkt 19, dem Vorzug der natürlichen Rückhaltung von Hochwasser in vorzugsweise natürlichen Retentionsräumen gegenüber dem Bau von Hochwasserschutzanlagen, ist eine gute Flächenverfügbarkeit in der Landschaft notwendig. Vorrang sollten Flächen haben, die topographisch für den Rückhalt in der Fläche geeignet sind. Sie sind als solche auszuweisen und sollten zum Beispiel Vorrang vor Landwirtschaft und Bebauung jeglicher Art haben.

### **Abwägung:**

Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Die Festlegung bringt zum Ausdruck, dass geeignete Flächen entsprechend ihrer Verfügbarkeit bzw. bei Erlangen einer Verfügbarkeit im Sinne des Hochwasserschutzes genutzt werden sollen. Der Hinweis auf die topografischen Gegebenheiten wird in die Begründung zu Satz 2 Ziffer 19 aufgenommen.

Es wird auf die BE-IDs 802 und 804 und weitere Änderungen innerhalb der Ziffer 19 verwiesen, die im Sinne dieser Einwendung ausfallen. Die regionalplanerische Beurteilung der potenziell konkurrierenden Nutzungen ist mit konkreten Flächen abzuprüfen und ggf. im Rahmen von Fortschreibungs- oder Zielabweichungsverfahren zu behandeln. Der Hinweis, potenziellen Retentionsraum von entgegenstehenden Nutzungen grundsätzlich

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

frei zu halten findet sich bereits in der Begründung zu Satz 2 Ziffer 19 des offengelegten RROP-Entwurfes und wurde aufgrund der Hinweise des BBSR (sh. o.g. BE-IDs) im ersten Beteiligungsverfahren ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **306**    Stellungnahme-ID: **15**    BE-ID: **11**    **NABU Northeim und Umgebung e.V.**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

Ziele und Grundsätze: **04**

### **Einwendung:**

Zu 04: Wenn vormals natürlich mäandrierende Wasserläufe durch Bepflanzungen (Pappeln, Schwarzerlen, Weiden) so befestigt worden sind, dass keine Mäandrierung mehr möglich ist, sollten diese Bepflanzungen entsprechend reduziert werden. Bei der restaurierten Mäandrierung sollen entstehende Sumpf- oder Niedermoorflächen mit ihrer großen Bedeutung für den Klimaschutz toleriert und gepflegt (entkusselt) werden.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Begründung zu Abschnitt 3.2.4 Ziffer 04 wird um die genannten Punkte ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **178**    Stellungnahme-ID: **79**    BE-ID: **135**    **Leineverband**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

### **Einwendung:**

Den Punkt 21, die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz und konkret Hochwasserrückhaltebecken, sehe ich kritisch. Unter Punkt 19 soll entgegengesetzt auf den Bau von Hochwasserschutzanlagen, also auch -Becken, verzichtet werden.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der Stellungnehmer hat im Rahmen seiner Stellungnahme bereits selbst auf die grundsätzliche Problematik der geringen Flächenverfügbarkeit und des hohen Flächendrucks als Problemstelle bei der naturnahen Gewässerentwicklung und Retentionsraumschaffung hingewiesen. Dem Rückhalt des Hochwassers und Starkregens wird in den vergangenen Jahren eine erhöhte und überregionale Bedeutung zugesprochen. Ziffer 19 bringt zum Ausdruck, dass geeignete Flächen prioritär der Schaffung von Retentionsraum zur Reduzierung der Hochwasserrisiken gewidmet werden sollen, ein Verzicht auf den Bau von Hochwasserschutzanlagen ist nicht vorgesehen und festgelegt. In den meisten Stadt- und Gemeindegebieten im Landkreis Northeim ist die Flächenverfügbarkeit kritisch zu bewerten. Daher kann im Sinne einer vorbeugenden Hochwasserbehandlung auf eine Ausweisung von Hochwasserrückhaltebecken und vorausschauenden Sicherung der geplanten Bereiche als Vorbehaltsgebiete Hochwasserrückhaltebecken aus Sicht des Planungsträgers nicht verzichtet werden.

---

Stellungnehmer-ID: **250**    Stellungnahme-ID: **113**    BE-ID: **319**    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

Ziele und Grundsätze: **16**

### **Einwendung:**

Zu 3.2.4 16 Satz 1

Die Versickerungsfähigkeit der Böden soll in der Bauleitplanung geprüft werden. Dies hat die Beauftragung eines Bodengutachtens, zusätzliche Kosten und einen Zeitverlust zur Folge.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der ortsnahe Versickerung wird auch im Hinblick auf den Klimawandel und Hochwasserrisiken sowie Schutz der Grundwasserneubildung grundsätzlich eine höhere Bedeutung zugesprochen. Die Notwendigkeit einer Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Rahmen der Bauleitplanung ist maßnahmen- bzw. vorhabenbezogen zu beantworten und abhängig vom Standort sowie bereits vorliegenden Daten, bspw. auf Landkreis- oder Landesebene.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 59 Stellungnahme-ID: 223 BE-ID: 801 Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im BBSR

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

### **Einwendung:**

Zu den textlichen Festlegungen

Der BRPH ist auf eine Konkretisierung im mehrstufigen räumlichen Planungssystem angelegt. Um bei den nachgelagerten Planungsebenen für eine erhöhte Sichtbarkeit und Aufmerksamkeit der verbindlichen Erfordernisse des BRPH zu sorgen, wird von Seiten der Bundesraumordnung angeregt, einen deutlichen Verweis auf den BRPH und seine Regelungsinhalte herzustellen. Ein solcher Verweis könnte beispielsweise einleitend zu den Erläuterungen der rechtlichen Grundlagen des Raumordnungsprogramms eingebracht werden. Denkbar ist auch ein Verweis zu Beginn des Kapitels 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz. Somit wird angeregt neben den bereits bestehenden fachlichen Verweisen innerhalb der Begründungen der Festlegungen auch an anderer Stelle im Regionalplan auf die rechtlich verbindliche Wirkung des BRPH hinzuweisen.

Der Entwurf des Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim trifft in Kapitel 2.3.4, neben dem Wassermanagement und der Wasserversorgung, auch Festlegungen für den Hochwasserschutz. Abseits der nachrichtlichen Übernahmen des Landesentwicklungsplan Niedersachsens greift der Entwurf des Raumordnungsprogramms zwei Grundsätze und ein Ziel der Raumordnung als eigenständige Festlegungen auf. Grundlegend lässt sich positiv feststellen, dass eine Berücksichtigung durch viele Querverweise auf den BRPH in den Begründungen stattgefunden hat.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Dem Hinweis wird gefolgt, in dem in den Erläuterungen verortet im Dokument der Beschreibenden Darstellung der BRPH und entsprechende Hinweise auf die Anforderungen und Bindungswirkungen ergänzt wird.

---

Stellungnehmer-ID: 426 Stellungnahme-ID: 184 BE-ID: 481 Privat

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

Ziele und Grundsätze: 21

### **Einwendung:**

nach ihrer Präsentation des RROP am Mittwoch in Uslar möchte ich 2 Punkte einreichen:

1. Oberhalb von Schönhagen sind wir seit geraumer Zeit an der Planung eines Rückhaltebeckens und auch an der Ausarbeitung von Retentionsflächen für die Ahle. Nach meiner Einschätzung würde beides in Kombination eine gute Lösung für die darunterliegenden Ortschaften und der Stadt Uslar bringen. Der Schwülmeverband und die Bauabteilung Uslar sind in das Thema integriert. Der Ausschuss hat ja auch dem zugestimmt.

Der Vollständigkeit halber schicke ich Ihnen zwei kleine Skizzen dazu. ( siehe 2 anliegende Skizzen )

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Die angesprochenen und in den angehängten Grafiken dargestellten Retentionsflächen sind im RROP als Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete Hochwasserschutz enthalten und werden beibehalten. Die Verortung des geplanten Rückhaltebeckens wird nach Rücksprache mit der Stadt Uslar weiter verfolgt und für realisierbar erachtet. Die Planungen werden in das RROP aufgenommen. Die entsprechenden Unterlagen werden um ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken sowie Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: 25 Stellungnahme-ID: 219 BE-ID: 730 Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

Ziele und Grundsätze: 14

### **Einwendung:**

Abschnitt 3.2.4 Ziffer 14 Satz 1

Aus der Begründung geht hervor, dass Sie in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Northeim unter anderem die bereits durch Verordnung gesicherten sowie die geplanten Wasserschutzgebiete gem. §§ 51 und 52 WHG als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festlegen. Im Ergebnis meiner Prüfung ist festzustellen, dass es einigen Vorranggebieten an der sachlichen Bestimmbarkeit mangelt, da diese weder den Festlegungen in der Anlage 2 der Verordnung zum LROP entsprechen noch festgesetzte Wasserschutzgebiete sind bzw. tlw. über diese hinausgehen. Die Begründung ist um Ausführungen zu den

einzelnen Vorranggebieten (bspw. in tabellarischer Form) zu ergänzen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die zeichnerischen sowie textlichen Festlegungen wurden überarbeitet sowie die Begründung angepasst und ergänzt. Sie enthält nun eine tabellarische Darstellung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung mit entsprechender Darstellung der Abgrenzungsgrundlagen. Neben des bestehenden, verordneten Wasserschutzgebieten werden beantragte Wasserschutzgebiete, die i.d.R. ebenfalls im LROP 2022 enthalten sind und von dort zu übernehmen, sowie arrondierte Schutzbereiche um die regional und überregional bedeutsamen Heilquellen im Landkreis Northeim als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung ausgewiesen. Zudem wurden Bereiche, die lediglich für eine Notversorgung weiterhin gesichert werden sollen und nicht mehr im LROP 2022 als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung ausgewiesen sind, nun als Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung vorgesehen. Auch hier erfolgt eine tabellarische Darstellung in der Begründung und entsprechende Anpassungen in der zeichnerischen und der beschreibenden Darstellung.

---

Stellungnehmer-ID: **59**    Stellungnahme-ID: **223**    BE-ID: **802**    **Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im BBSR**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

Ziele und Grundsätze: **19**

### **Einwendung:**

Zu Ziffer 3.2.4 19

Mit Ziffer 3.2.4 19 mit der Rechtsqualität eines Grundsatzes der Raumordnung wird dem natürlichen Rückhalt von Hochwasser Vorrang vor technischen Schutzanlagen eingeräumt und die Rückgewinnung natürlichen Retentionsraums vor dem Bau von Rückhalteräumen priorisiert. Berechtigterweise greift die Begründung den Querbezug zu Ziffer II.1.4 (G) BRPH zur Sicherung von Retentionsraum auf. Die Festlegung des BRPH zielt jedoch auch darauf ab, zusätzlichen Retentionsraum zurückzugewinnen und diesen räumlich zu sichern. Eine planerische Sicherung dieser Gebiete vor entgegenstehender Nutzung geht aus der Festlegung der Ziffer 3.2.4 19 des Raumordnungsprogrammwerfungs nicht hervor. Absicht des BRPH ist es, größere Retentionsräume und zurzeit anderweitig genutzte Gebiete, etwa in deichgeschützten oder sonstigen Risikogebieten, für die Retention von Hochwässern zurück zu gewinnen. Es wird daher angeregt, die Festlegung um eine Rückgewinnung von Retentionsraum zu ergänzen. Eine voraussichtlich nicht sehr wirksame Sicherung erfolgt durch die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz bzw. der Vorbehaltsgebiete Hochwasserrückhaltebecken in Ziffer 3.2.4 21 Satz 2. Ein Querverweis zwischen den Ziffern 3.2.4 19 und 3.2.4 21 Satz 2 sowie zur Festlegung nach Ziffer II.1.4 (G) BRPH ist somit möglich. Die Festlegungen werden von Seiten der Bundesraumordnung begrüßt.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Beschreibende Darstellung wird um die Gewinnung von geeigneten Retentionsflächen im Einzugsgebiet der Gewässer gem. Ziffer II.1.4 (G) BRPH ergänzt, die Begründung entsprechend überarbeitet. Zudem wird auf die Überarbeitung und Ergänzung der Ziffer 21 Satz 2 (RROP) verwiesen, sowie die BE-ID 804 der vorliegenden Synopse zur Erweiterung der Ausweisungen auf Grundlage von weiteren Datengrundlagen im Zusammenhang mit der Hochwasserthematik.

---

Stellungnehmer-ID: **306**    Stellungnahme-ID: **16**    BE-ID: **12**    **NABU Northeim und Umgebung e.V.**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

### **Einwendung:**

Zu 03: Wasserläufe und das Grundwasser sollen regelmäßig daraufhin untersucht werden, ob sich neben Nitrateinbringungen schädliche Zersetzungsprodukte von Pflanzengiften im Wasser befinden, die Wasserlebewesen schädigen können.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die angesprochene Festlegung ist vom Land Niedersachsen im Landes-Raumordnungsprogramm erfolgt und nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Die Steuerung der Probenentnahme und -untersuchung entzieht sich der Regelungskompetenz des Regionalplanungsträgers.

---

Stellungnehmer-ID: **59**    Stellungnahme-ID: **223**    BE-ID: **807**    **Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im BBSR**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

### **Einwendung:**

### Zum Schutz Kritischer Infrastrukturen

Zum Schutz Kritischer Infrastrukturen trifft der BRPH Festlegungen sowohl für die Überschwemmungsgebiete als auch für die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Eine Berücksichtigung und Beachtung der Vorgaben kann im aktuellen Raumordnungsprogrammmentwurf jedoch nicht festgestellt werden und wird im Rahmen der Überarbeitung des ersten Entwurfs empfohlen.

Für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG, die den Überflutungsflächen eines HQ100 entsprechen, legt der BRPH nach Zielfestlegung II.2.3 fest, dass Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzüberschreitender Bedeutung, weitere Kritische Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung sowie Anlagen und Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie bzw. SEVESO-III-Richtlinie fallen, grundsätzlich weder geplant noch zugelassen werden dürfen (zu den Ausnahmetatbeständen siehe Festlegung Ziff. II.2.3 BRPH).

Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG bestimmt der BRPH mit der Grundsatzfestlegung II.3, dass neben Kritischen Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzüberschreitender Bedeutung und Kritischen Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, grundsätzlich weder geplant noch zugelassen werden sollen. Bei Letzteren handelt es sich beispielsweise um Kindergärten, Seniorenunterkünfte oder Wohnheime für Menschen mit Behinderungen.

Die starke Gefährdung solcher baulichen Anlagen wurde leider während der dramatischen Flutereignisse im Einzugsgebiet der Ahr im Juli 2021 sichtbar. In einer Pflegeeinrichtung der Gemeinde Sinzig verloren zwölf Personen ihr Leben, da die erforderliche komplexe Evakuierung des Wohnheims für Menschen mit Behinderung nicht mehr möglich war. Um derartigen Schäden an Leib und Leben von hilfsbedürftigen Personen abzuwenden, ist eine vorausschauende Planung dieser baulichen Anlagen notwendig, die alle bekannten Hochwasserrisiken einbezieht. Aufgrund der großen praktischen Bedeutung, die dieser Grundsatz insbesondere für die kommunale Bauleitplanung hat, weil viele Gemeinden und Städte nach wie vor Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, die ein komplexes Evakuierungsmanagement im Katastrophenfall erfordern, in Risikogebieten planen, wären konkretisierende Vorgaben zu dieser Thematik im Raumordnungsprogrammmentwurf Northeim sinnvoll. Nur so kann auf den nachgelagerten Planungsebenen eine erhöhte Sichtbarkeit des Vorsorgebedarfs und die Notwendigkeit der Findung eines hochwassersicheren Standortes verdeutlicht werden. In diesem Kontext wird die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Verbesserung der Risikovorsorge gegenüber Hochwasserereignissen, orientiert an einem HQextrem, für den Regionalplan Northeim empfohlen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die unter II.2.3 und II.3 des BRPH getroffenen Festlegungen betreffen das in Abschnitt 2.2 Ziffer 08 des RROP festgelegte zentrale Siedlungsgebiet. Dort sind die zentralörtlichen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Die Festlegung dient somit der räumlichen Bündelung zentralörtlicher Angebote und Einrichtungen, also u.a. der unter der Grundsatzfestlegung II.3 genannten Einrichtungen (mit komplexem Evakuierungsmanagement). In der Begründung zu den zentralen Siedlungsgebieten (Abschnitt 2.2 Ziffer 08) wird daher eine Auseinandersetzung mit den Festlegungen des BRPH ergänzt. In den Abb. 2.2-4 bis 2.2-17 bzw. den Einzelbegründungen der zentralen Siedlungsgebiete werden die Überlagerungen mit Vorranggebieten Hochwasserschutz (vgl. Abschnitt 3.2.4 Ziffer 21 Satz 1) und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, vgl. Abschnitt 3.2.4 Ziffer 21 Satz 2) thematisiert. Zudem wird dort auf das Vorhandensein kritischer Infrastruktur (auf Basis von dem Landkreis Northeim vorliegenden Daten) in den betroffenen Bereichen und auf die Festlegungen des BRPH sowie das bestehende, bei nachgelagerten Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigende Risiko hingewiesen.

Gemäß Anlage 3 der LROP-VO ("Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme; Regelungsinhalte von Planzeichen") Ziffer 02 Satz 2 sind für die Übernahme und räumliche Konkretisierung der Ziele und Grundsätze der LROP-VO und der daraus abgeleiteten Festlegungen der Regionalen Raumordnungsprogramme die in Ziffer 04 der Anlage 3 aufgeführten farbigen Planzeichen zu verwenden. Wenn für Festlegungen der Regionalen Raumordnungsprogramme keine Planzeichen vorgegeben sind, sollen diese gemäß Ziffer 02 Satz 4 der Anlage 3 im Hinblick auf eine landesweite Standardisierung mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmt werden. Im Regelfall finden sich diese Planzeichen nach dem erfolgten Abstimmungsprozess in der Arbeitshilfe zu den Planzeichen in der Regionalplanung ("Planzeichenkatalog") des NLT wieder. Das angeregte Planzeichen "Vorbehaltsgebiete für die Verbesserung der Risikovorsorge gegenüber Hochwasserereignissen" ist weder in der Anlage 3 zur LROP-VO noch in der Arbeitshilfe des NLT aufgeführt. Eine Neukonzeption des Planzeichens und ein anschließender Abstimmungsprozess sind zum aktuellen Verfahrensstand durch den Landkreis Northeim nicht umsetzbar. Die aktuellen vorliegenden Berechnungen der HQextrem sind zudem bereits in die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 21 Satz 2 des RROP eingegangen und entsprechend bereits im ersten RROP-Entwurf ausgewiesen. Sie werden in den zweiten RROP-Entwurf übernommen und ggf. um zwischenzeitlich aktualisierte Daten ergänzt. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung wird eine gesonderte Beikarte zum Thema Hochwasserschutz erstellt, in der u.a. die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz nach ihrem maßgeblichen Ausweisungskriterium (z.B. Bereiche des HQextrem) dargestellt werden. Eine differenzierte Darstellung der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz findet sich zudem in den Einzelbegründungen der zentralen Siedlungsgebiete in den Abbildungen 2.2-4 bis 2.2-17 wieder.

Stellungnehmer-ID: 437 Stellungnahme-ID: 199 BE-ID: 551 Privat

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

**Ziele und Grundsätze:** 21

**Einwendung:**

Neuaufstellung des Regionale Raumordnungsprogramms im Landkreis Northeim -1. Entwurf-

wie während des öffentlichen Wirtschaft-, Umwelt und Entwicklungsausschusses der Stadt Uslar am 22.11.2023 hingewiesen worden ist, können mögliche Ergänzungen zu den Stellungnahmen der Ortschaften bzw. der Stadt Uslar für den 1. Entwurf des RROP bis zum 27.11.2023 noch nach gereicht werden. Ich möchte im Namen des Ortsrates Volpriehausen (Stadt Uslar) für die Ortschaft Volpriehausen folgenden Hinweis für die Neuaufstellung -1. Entwurf- für das RROP im Landkreis Northeim für den Bereich der "Vorrang-und Vorbehaltsgebiete Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz" in die Beikarte aufnehmen lassen:

Hochwasserschutz-Rückhaltebecken zwischen Delliehausen und Volpriehausen (flußaufwärts).

**Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Eine standortkonkrete Verortung und weiterführende Informationen konnten auf weitere Nachfragen nicht ermittelt werden bzw. liegen bisher nicht vor. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Masterplans Hochwasserschutz der Stadt Uslar sind im Bereich Volpriehausen Bereiche identifiziert, die ggf. für eine Realisierbarkeit eines Rückhaltebeckens geeignet erscheinen. Dies bedarf weiterer Untersuchungen zur Umsetzbarkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen auf der Regionalplanung nachgelagerten Ebene. Die Bereiche sind als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz enthalten. Daran wird festgehalten. Aufgrund des frühen Planungsstandes werden die Bereiche nicht zusätzlich als Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken ausgewiesen. Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zu Ziffer 21 Satz 2 Abschnitt 3.2.4 ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 732    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik**

Ziele und Grundsätze: 04

**Einwendung:**

Kapitel 4

Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03

Laut LROP 4.1.1 03 Sätze 3 und 4 sind in den Logistikregionen verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen. Diese sind in den RROP als Vorranggebiete festzulegen. Hierbei handelt es sich um einen Pflichtauftrag an die Träger der Regionalplanung, der im LROP als Ziel der Raumordnung gefasst ist.

Die Auseinandersetzung mit diesem Auftrag bzgl. der Umsetzung der Logistikregion Südniedersachsen fehlt sowohl in der Beschreibenden Darstellung als auch in der Begründung. Diese ist zu ergänzen.

**Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Der Planungsträger hat den Planungsraum gemäß LROP 4.1.1 Ziffer 03 Satz 3 auf verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte der Logistikwirtschaft überprüft, die sich für eine Festlegung als Vorranggebiet eignen würden mit dem Ergebnis, dass es im Landkreis Northeim keine geeigneten Standorte gibt, die als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum festgelegt werden könnten. Eine entsprechende Auseinandersetzung wird in der Begründung zu Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03 ergänzt. Da der Landkreis keine Festlegung trifft, erfolgt keine Ergänzung in der Beschreibenden Darstellung. Bei dem ehem. in 4.1.1 Ziffer 04 des RROP gefassten Leitsatz, dass der Landkreis auf die Festlegung eines Vorranggebietes Güterverkehrszentrum verzichtet, ist nach Anmerkung des Einwenders als Klarstellung zu sehen und entfällt daher im Zuge der Entwurfsüberarbeitung (s. BE-ID 689).

---

Stellungnehmer-ID: 250    Stellungnahme-ID: 113    BE-ID: 327    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Ziele und Grundsätze: **13**

**Einwendung:**

Zu 4.1.2 13, 14 und 15

Auf S. 50 (Fahrradverkehr) sollte unter den Ziffern 13,14, 15 neben Barrierefreien Zugängen auch sowas wie Schaffung von Ladeinfrastruktur, Fahrradmitnahme im ÖPNV (z.B. Hänger hinterm Bus) genannt werden.

**Abwägung:**

Wird nicht gefolgt

Die Schaffung von Ladeinfrastruktur im Rahmen der Regelungskompetenz der Raumordnung ist bereits Bestandteil des RROP und findet sich in der Begründung zu Abschnitt 4.1.2 Ziffer 15 wieder (s. BE-ID 326).

Die Fahrradmitnahme im ÖPNV und deren konkrete Ausgestaltung unterliegt nicht der Regelungskompetenz der Raumordnung bzw. des RROP. Eine Fahrradmitnahme im ÖPNV sowie zusätzlich die Schaffung von Ladeinfrastruktur und deren konkrete Ausgestaltung im ÖPNV-Bezug sind Bestandteil des Nahverkehrsplans (NVP), der durch den ZVSN erstellt wird. Im NVP wird unter Anderem festgelegt, dass Ladestationen für E-Bikes ein anzustrebender Ausstattungsstandard für Haltestellen im Neubau und grundhaften Ausbau sind, sobald es sich dabei um Haltestellen der wichtigen Verknüpfungspunkte handelt (vgl. NVP 2021, S. 78). Der NVP soll gemäß Abschnitt 4.1.2 Ziffer 13 Satz 2 des RROP-Entwurfes umgesetzt werden. Der aktuell gültige NVP für den Landkreis Northeim hat Gültigkeit bis zum 31.12.2025. Die Fortschreibung ist bereits vom Kreistag beschlossen. Kreisangehörige Städte und Gemeinden sind gemäß § 6 (4) NNVG bei der Erstellung des NVP zu beteiligen.

---

Stellungnehmer-ID: **25** Stellungnahme-ID: **219** BE-ID: **733** **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Ziele und Grundsätze: **07**

**Einwendung:**

Abschnitt 4.1.2 Ziffer 07 Satz 2

Gemäß LROP 4.1.2 05 Satz 1 (Ziel der Raumordnung) sind die in der Anlage 2 (LROP) festgelegten Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Das LROP legt die Strecke Salzderhelden - Juliusmühle als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke fest. Im RROP-E wird davon jedoch lediglich die Teilstrecke Salzderhelden-Sachsenbreite als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt, der Abschnitt Sachsenbreite-Juliusmühle dagegen nicht. Der Pflichtauftrag zur Übernahme wurde somit nicht umgesetzt. Es erfolgt auch in der Begründung keine Auseinandersetzung mit dieser Festlegung. Die Festlegung ist insofern zu überarbeiten.

**Abwägung:**

Wird gefolgt

Das Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 07 Satz 2 wird um den Streckenabschnitt Sachsenbreite-Juliusmühle ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **476** Stellungnahme-ID: **261** BE-ID: **883** **Ortsrat Offensen**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Ziele und Grundsätze: **03**

**Einwendung:**

Punkt 4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Die Aufnahme des Bahnhofes Offensen unter 03 als Vorranggebiet Bahnstation in Verbindung mit der Festlegung das diese Bahnhöfe langfristig gesichert und ausgebaut werden, wird insbesondere in Bezug auf das erweiterte Einzugsgebiet des Bahnhofes Offensen in die angrenzenden Ortschaften der Gemeinde Wesertal und auf die Stadt Uslar bezogen Fürstenhagen, Verliehausen, Albershausen und Schoningen auch zur Erreichung gesteckter Ziele in der Verkehrswende als unausweichlich gesehen.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die Einwendung wird als Zustimmung gewertet, da der Bahnhof Offensen in der genannten Ziffer 03 des ersten RROP-Entwurfs bereits enthalten ist.



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 249 Stellungnahme-ID: 273 BE-ID: 912 **Stadt Moringen**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

- Die Aufnahme des geplanten Bahnhofpunktes als Vorbehaltsgebiet „Bahnhof“ wird begrüßt.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: 250 Stellungnahme-ID: 113 BE-ID: 321 **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

Zu 4.1.2 03

Northeims Bahnhof ist ein wichtiger Standortfaktor. Der Verkehrsknotenpunkt hat nicht nur eine enorme touristische Bedeutung für Northeim, sondern ermöglicht vielen Beschäftigten, die in Northeim arbeiten oder in Northeim wohnen und woanders arbeiten, einen ökologisch nachhaltigeren Arbeitsweg. Auf Unverständnis und Ablehnung stößt dabei das Vorhaben der Deutschen Bahn AG, die ICE-Verbindung nach Hannover und von Hannover durch das Leinetal mit dem Halt in Northeim zu streichen. Dies würde den Standort nachhaltig schwächen.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: 250 Stellungnahme-ID: 113 BE-ID: 325 **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Ziele und Grundsätze: 14

### **Einwendung:**

Zu 4.1.2 14

Satz 1 ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

Das Radwegenetz soll alltags- und allwettertauglich so ausgebaut werden, dass es einen zügigen Radverkehrsfluss ermöglicht.

Folgender Satz ist anschließend zu ergänzen:

Der Sicherheit von Radfahrenden wird bei der Gestaltung Priorität eingeräumt.

### **Abwägung:**

Wird nicht gefolgt

Die Formulierung "[...] alltags- und allwettertauglich [...]" entfällt aufgrund unzureichender Wirksamkeit auf Ebene der Raumordnung aus der Beschreibenden Darstellung (s. BE-ID 737), daher kann die vorgeschlagene Ergänzung von Satz 1 nicht in die Beschreibende Darstellung aufgenommen werden. Der übrige Inhalt der Ziffer 14 hat Bestand. Die Festlegung zielt auf eine generelle Stärkung der Akzeptanz des Radverkehrs ab. Weiterhin ist die Festlegung der Geschwindigkeit des Radverkehrs nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

Eine "sichere" Gestaltung von Radwegen ist grundsätzlich zu begrüßen, entzieht sich aber dem Planungsmaßstab des RROP (1:50.000) sowie der Regelungskompetenz der Raumordnung, da hier eine kleinräumige Betrachtung der Radwege (bspw. an konkreten Gefahrenpunkten wie innerörtlichen Kreuzungen) Voraussetzung ist. Festlegungen zu einer konkreten, sicheren Gestaltung des Radwegenetzes können daher nicht im RROP getroffen werden.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: **246** Stellungnahme-ID: **267** BE-ID: **1151** **Stadt Einbeck**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Verkehr

Bei der Neuaufstellung des RROP's sind die Ergebnisse des Mobilitätskonzeptes der Stadt Einbeck von 2017 zu berücksichtigen.

Als zusätzlicher „Bahnhof“ ist in die zeichnerische Darstellung und auf Seite 296 der Begründung der Haltepunkt BBS/P.S. Speicher aufzunehmen. Durch die Ausweitung der Linie RB 86 ist die genannte Station seit dem 01.11.2022 an das Schienennetz angeschlossen. Die bereits erfolgte Inbetriebnahme dieses Haltepunktes ist auf Seite 297, 3. Absatz der Begründung zu aktualisieren.

Der Ortsrat "Auf dem Berge" (Ortschaften Bartshausen, Brunsen, Hallensen, Holtershausen, Naensen, Stroit, Voldagsen und Wenzen) befürwortet im Rahmen der Reaktivierung von Schienenstrecken und Haltepunkten die Errichtung eines Schienenhaltepunktes im Bereich der Ortschaft Naensen (im RROP-Entwurf Kennzeichnung als Vorbehaltsgebiet Bahnstation, siehe auch Begründung Seite 296/297). Denn der vereinfachte Zugang zur Ortschaft Kreienssen stellt eine erhebliche Verbesserung der Mobilität dar. So sollte hier ein Ringbusverkehr integriert werden, um einen erweiterten Nutzen der im Umkreis lebenden Menschen zu gewährleisten. Ein weiterer Effekt stellt die Erweiterung im Tourismus- und Freizeitbereich dar. Ein Schienenhaltepunkt Naensen ließe sich idealerweise in das überregionale Radwegenetz einbinden. Er wäre in Anbetracht der enormen Steigung am Greener Berg eine komfortable Alternative für Radfahrer und eröffnet möglicherweise neue Wege und Perspektiven im Freizeitbereich.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Haltepunkt BBS/P.S. Speicher wird als Vorranggebiet Bahnstation in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 03 Satz 2 aufgenommen. Die Begründung wird um die vorgebrachten Hinweise ergänzt.

Die Zustimmung zum als Vorbehaltsgebiet Bahnstation festgelegten, geplanten Haltepunkt in Naensen wird zur Kenntnis genommen. Die Etablierung eines Ringverkehrs kann auf Ebene des RROP nicht verbindlich umgesetzt werden, sondern ist bspw. Bestandteil des Nahverkehrsplan des ZVSN. Das RROP legt hierzu den Grundsatz in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 13 Satz 1 und 2 fest, wonach der ÖPNV im Landkreis flächenhaft und bedarfsorientiert gestaltet werden und der Nachverkehrsplan umgesetzt, bei Bedarf angepasst und fortgeschrieben werden soll.

---

Stellungnehmer-ID: **250** Stellungnahme-ID: **113** BE-ID: **326** **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Ziele und Grundsätze: **15**

### **Einwendung:**

Zu 4.1.2 15

Ebenso bilden die Park + Ride- sowie die Bike + Ride-Anlagen an den Bahnanlagen eine einfache und nachhaltigere Möglichkeit für Pendler\_innen.

Es ist folgender Zusatz als Satz 2 zu ergänzen:

Gleichfalls soll Ladeinfrastruktur für E-Bikes und E-Fahrzeuge an genannten Orten errichtet und erhalten werden.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Informationen sind bereits Teil der Begründung zu der genannten Ziffer und konkretisieren die Festlegung entsprechend. Dort sind neben der Ladeinfrastruktur auch die Beleuchtung und sichere Abstellanlagen angesprochen. Die Ergänzung in der Beschreibenden Darstellung erfolgt nicht.

---

Stellungnehmer-ID: **250** Stellungnahme-ID: **113** BE-ID: **322** **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Zu 4.1.2 07

Dort werden u.a. für Einbeck die Bahn-Haltepunkte Fichtestraße und Sachsenbreite als Vorbehaltsgebiete Bahnstation festgelegt (EIN-Mitte und EIN-Otto-Hahn-Straße sind schon als Vorranggebiet Bahnstation festgelegt).

Die Stadt Northeim erwartet eine Ergänzung des Bahnhaltendes „Northeim- Mühlentorkreuzung“. Hier soll ein zusätzlicher Haltepunkt eingerichtet werden. Dieser würde das Angebot des SPNV insgesamt stärken, aber auch die Erreichbarkeit des Mittelzentrums stärken.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Der Haltepunkt "Northeim-Mühlentorkreuzung" wird als Vorbehaltsgebiet Bahnstation in RROP-Abschnitt 4.1.2 Ziffer 03 Satz 3 (ehem. Satz 4) aufgenommen.

---

Stellungnehmer-ID: **200**   Stellungnahme-ID: **178**   BE-ID: **476**   **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Gandersheim-**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Ziele und Grundsätze: **14**

### **Einwendung:**

Radwegenetz an Bundes- und Landesstraßen

Es ist geplant, die Lücken im Radwegenetz an Bundes- und Landesstraßen zu schließen: Dort, wo es möglich ist, werden straßenbegleitende Radwege an Bundes- sowie Landesstraßen errichtet.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **455**   Stellungnahme-ID: **234**   BE-ID: **666**   **Ortsrat Echte**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

### **Einwendung:**

Auszug aus dem Protokoll

über die Sitzung des Ortsrates Echte vom 05.12.2023

Beschluss:

Der Ortsrat nimmt den Entwurf 2023 zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Northeim zur Kenntnis und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Der Ortsrat Echte spricht sich für den Lückenschluss des Radweges zwischen der Einmündung Wiesenweg und der Lindenbergkreuzung aus. Außerdem sollte die Anbindung durch den ÖPNV verbessert werden.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Bei der genannten Strecke handelt es sich um die Bundesstraße 445. Die Planung und der Bau von Radwegen an Bundesstraßen in Niedersachsen übernimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) als Auftrag vom Bund. Dies wird auch weiterhin als Daueraufgabe durchgeführt. Der Lückenschluss wird auch im RROP als Grundsatz festgelegt (siehe 4.1.2 Ziffer 14 Satz 2) und richtet sich unter anderem auch an die NLStBV als Träger öffentlicher Belange.

---

Stellungnehmer-ID: **476**   Stellungnahme-ID: **261**   BE-ID: **884**   **Ortsrat Offensen**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Ziele und Grundsätze: **13**

### **Einwendung:**

Ebenso ist die Buslinie 210 Göttingen- Uslar zu stärken und aufrechtzuerhalten. Die Aufrechterhaltung des ÖPNV stellt einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität auch in der ländlichen Region des Landkreises dar.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Das RROP hat laut Landes-Raumordnungsprogramm Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen (vgl. LROP 4.1.2 07 Satz 3). Abschnitt 4.1.2 Ziffer 13 Satz 2 legt fest, dass der Nahverkehrsplan für den Landkreis Northeim umgesetzt und bei Bedarf angepasst werden soll.

Laut gültigem Nahverkehrsplan (NVP 2021) des Landkreises Northeim soll die Buslinie 210 mittelfristig um eine zusätzliche Fahrt erweitert werden, in Abhängigkeit der Finanzierungsmöglichkeiten (vgl. NVP 2021 8.2.2). Die genannte Maßnahme ist Teil des NVP und soll laut RROP daher umgesetzt werden.

Eine Sicherung des ÖPNV wird zudem ebenfalls vom Landes-Raumordnungsprogramm gefordert (LROP 4.1.2 07 Satz 1). Der ZVSN hat den Nahverkehrsplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen, daher wird eine Aufrechterhaltung des ÖPNV erreicht. Der aktuell gültige NVP für den Landkreis Northeim hat Gültigkeit bis zum 31.12.2025. Die Neuaufstellung/Überarbeitung ist bereits vom Kreistag beschlossen. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit dazu findet statt.

---

Stellungnehmer-ID: **250** Stellungnahme-ID: **113** BE-ID: **324** **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Ziele und Grundsätze: **13**

### **Einwendung:**

Zu 4.1.2 13

Nach Satz 2 ist folgender Satz zu ergänzen:

Der Einsatz alternativer und flexibler Bedienformen soll geprüft und integriert werden.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die generelle Prüfung und Integration alternativer Bedienformen ist ein wesentlicher Bestandteil des Nahverkehrsplans (NVP) des ZVSN. Dies findet sich in verschiedenen Prüfaufträgen dort wieder (vgl. NVP 2021, bspw. Kapitel 8.2, G-2 und G-3). Mit dem in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 13 Satz 2 festgelegten Grundsatz soll der NVP umgesetzt, bei Bedarf angepasst und fortgeschrieben werden.

Das LROP befasst sich in 4.1.2 07 Satz 2 (Grundsatz) ebenfalls mit Bedienformen des ÖPNV. Diese sollen als ergänzende Mobilitätsangebote weiterentwickelt und gestärkt werden, sodass insbesondere die Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren verbessert und der ländliche Raum erschlossen werden kann. Der angesprochene LROP-Grundsatz ist im RROP in Abschnitt 4.1.2 als Ziffer 10 übernommen. Die geforderte Regelung ist daher bereits im RROP enthalten bzw. wird im Rahmen des NVP konkret betrachtet. Konkretere Vorgaben zu den Bedienformen können nicht durch das RROP gemacht werden.

---

Stellungnehmer-ID: **158** Stellungnahme-ID: **174** BE-ID: **471** **Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Ziele und Grundsätze: **07**

### **Einwendung:**

gern nehmen wir zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Northeim Stellung:

Im Kapitel 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr wird im Abschnitt 7 ausgeführt, dass für sonstige Eisenbahnstrecken eine Zweigleisigkeit und Elektrifizierung angestrebt wird. Dazu möchten wir als zuständiger Aufgabenträger für den SPNV ausführen, dass langfristige die Elektrifizierung aller Eisenbahnstrecken in Niedersachsen vorgesehen ist. Entsprechend ist bei tangierenden Planungen, ins besondere der Planungen von Straßenbrücken, darauf zu achten, dass entsprechende Bauhöhen eingehalten werden. Um dies zu gewährleisten, ist der entsprechende Abschnitt im RROP konkreter und verbindlicher zu fassen.

Speziell für die Bahnstrecke Bad Harzburg – Kreiensen – Paderborn möchten wir darauf hinweisen, dass bereits ab Dezember 2029 Akku-Triebwagen (BEMU) eingesetzt werden. Dafür beginnen kurzfristig die Planungen für ergänzende Oberleitungsinselnanlagen. Deren genau Lage wird sich im Zuge des weiteren Prozesses konkretisieren. Gleichzeitig plant der Regionalverband Großraum Braunschweig mit gleichem

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Zeithorizont die Elektrifizierung des Abschnitts Bad Harzburg – Goslar. Damit werden ab Ende 2029 größere Abschnitte der betreffenden Strecke bereits elektrifiziert sein. Dies ist als erster Schritt, hin zu einer Vollelektrifizierung zu sehen.

Lassen Sie uns zudem abschließend anmerken, dass gleichlautende Anmerkungen bei der Aufstellung des Landesraumordnungsprogramms eingebracht wurden und sich nun auch dort wiederfinden. Nach unserer Auffassung sind diese Festlegungen in das RROP zu übernehmen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Elektrifizierung von Vorranggebieten Hauteisenbahnstrecken und ausgewählten Vorranggebieten sonstige Eisenbahnstrecke ist im LROP 2022 unter 4.2.1 Ziffer 06 Satz 2 verankert und wird vom Regionalplanungsträger begrüßt und bei der Beurteilung von nachgelagerten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsprechend berücksichtigt. Die entsprechende LROP-Festlegung findet sich bereits im ersten RROP-Entwurf wieder (s. Abschnitt 4.1.2 Ziffer 09). Die Festlegung im LROP 2022 wird entsprechend der regionalen Gegebenheiten und Steuerungswirkung auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen der Überprüfung des ersten RROP-Entwurfs für ausreichend erachtet.

Die Festlegungen im RROP stehen einer Elektrifizierung der Strecke sowie der Errichtung von Oberleitungsanlagen für das Einsetzen von Akku-Triebwagen nicht entgegen, da diese im Sinne der Zielfestlegung als Vorranggebiete Hauteisenbahnstrecke bzw. Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke im Abschnitt Ottbergen - Halberstadt bzw. Aschersleben nach LROP 2022 4.1.2 Ziffer 06 Satz 2 sind.

Nach LROP 2022 ebd. sollen, wie von der Einwenderin korrekt angemerkt, für die genannten Strecken "Voraussetzungen für eine Elektrifizierung geschaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden". Auf eine Konkretisierung der Grundsatzfestlegung aus dem LROP 2022 in Umsetzung einer Ausweisung als Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke wird im zweiten RROP-Entwurf verzichtet (vgl. BE-ID 735).

---

Stellungnehmer-ID: **250**    Stellungnahme-ID: **113**    BE-ID: **323**    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

### **Einwendung:**

Zu 4.1.2 10

Aus Sicht der Stadt Northeim wird die Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs durch flexible Bedienangebote als sehr bedeutend angesehen, um auch die Bevölkerung aus allen Ortsteilen Northeims an die Northeimer Innenstadt anzubinden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die angesprochene Festlegung ist vom Land Niedersachsen im Landes-Raumordnungsprogramm erfolgt und nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **790**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.1.3 Straßenverkehr**

Ziele und Grundsätze: **04**

### **Einwendung:**

Abschnitt 4.1.3 Ziffer 04

Die Festlegung bezieht sich auf die Übernahme von Vorranggebieten Hauptverkehrsstraße aus dem LROP in das RROP. Entsprechend der Systematik der raumordnerischen Festlegungen sollte hier die Bezeichnung „Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße“ statt „Hauptverkehrsstraßen“ verwendet werden.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Bezeichnung wird entsprechend dem Hinweis angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: **64**    Stellungnahme-ID: **272**    BE-ID: **904**    **Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.1.3 Straßenverkehr**

### **Einwendung:**

Aus der Prüfung der Unterlagen zum e.g. Verfahren ergaben sich Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind.

Wir weisen Sie im Allgemeinen darauf hin, dass der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) (Anlage 4 Abschnitt 1 Bau- und Ausbauvorhaben zu § 20 InvKG) konkret und projektbezogen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.

Die Bedarfsplanprojekte (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) und Verkehrsvorhaben (Anlage 4 zu den §§ 20 und 21 InvKG) finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.gesetze-im-internet.de/fstraubaug/anlage.html>

<https://www.gesetze-im-internet.de/invkg/BJNR179510020.html>

Projektinformationssystem (PRINS\*) zum Bundesverkehrswegeplan:

[https://www.bvwp-projekte.de/map\\_street.html](https://www.bvwp-projekte.de/map_street.html)

\*Hinweis: Das PRINS dient als Hintergrundinformation. Es stellt lediglich ergänzende Informationen dar. Maßgebend sind die Projekte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG).

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden erneut zur Kenntnis genommen und sind bei der Planung zum RROP bereits berücksichtigt. Die Einwendung weist an dieser Stelle nicht auf Fehler oder fehlende Aspekte im RROP hin.

---

Stellungnehmer-ID: **200** Stellungnahme-ID: **178** BE-ID: **477** **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Gandersheim-**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.1.3 Straßenverkehr**

Ziele und Grundsätze: **06**

### **Einwendung:**

B241-Ortsumgehung für die Stadt Uslar

Für die Stadt Uslar wird aktuell eine Ortsumgehung geplant. Auf Grundlage der zukünftigen Daten der noch fertigzustellenden Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) muss ein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind leider keine Aussagen über eine mögliche Nord- oder Südvariante der Ortsumgehung möglich.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Hinweise bestätigen die Planungen des RROP und entsprechende Festlegungen. Für die zeichnerische Darstellung der Ortsumgehung wird der Verlauf nach Bundesverkehrswegeplan 2030 herangezogen und in der Begründung erläutert, dass es sich um einen in Bearbeitung befindlichen Vorentwurf handelt, der nicht als verfestigter Planungsstand anzusehen ist.

---

Stellungnehmer-ID: **250** Stellungnahme-ID: **113** BE-ID: **328** **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.1.3 Straßenverkehr**

Ziele und Grundsätze: **02**

### **Einwendung:**

Zu 4.1.3 02

Die beiden Anschlussstellen Northeim-West und Northeim-Nord zur BAB 7 stellen eine ideale Autobahnanbindung am Wirtschaftsstandort Northeim dar. Aufgrund dessen ist Northeim ein perspektivischer Standort für Logistiker und Unternehmen, für die eine gute Straßen- und Autobahnanbindung unerlässlich ist.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die Stellungnahme enthält keine weiteren für die planerische Abwägung relevanten Hinweise und wird zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **792**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **4.1.4 Schifffahrt, Häfen**  
Ziele und Grundsätze: **03**  
**Einwendung:**  
Abschnitt 4.1.4 Ziffer 03

Sie legen in der Zeichnerischen Darstellung ein Vorbehaltsgebiet Fährverbindung fest. Ein Bezug hierzu lässt sich der Beschreibenden Darstellung in Abschnitt 4.1.4 Ziffer 03 nicht direkt entnehmen. Aus Gründen der Stringenz und Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, eine entsprechende Festlegung als Grundsatz der Raumordnung in der Beschreibenden Darstellung zu ergänzen.

**Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Beschreibende Darstellung und die Begründung zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 04 (ehem. Ziffer 03) werden um das Vorbehaltsgebiet Fährverbindung ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **791**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **4.1.4 Schifffahrt, Häfen**  
**Einwendung:**  
Abschnitt 4.1.4

LROP 4.1.4 01 Sätze 1 und 2 als Grundlage und Auftrag an die Träger der Regionalplanung fehlen als nachrichtliche Übernahme in der Beschreibenden Darstellung. Aufgrund der in Ihrem RROP gewählten Systematik sollten diese ergänzt werden.

**Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Beschreibende Darstellung und Begründung zu Abschnitt 4.1.4 werden entsprechend ergänzt (neu 4.1.4 Ziffer 01 Satz 1 und 2).

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **739**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **4.1.4 Schifffahrt, Häfen**  
Ziele und Grundsätze: **02**  
**Einwendung:**  
Abschnitt 4.1.4 Ziffer 02 Satz 2

Dieser Grundsatz betrifft die Entwicklung der touristischen Schifffahrt auf der Oberweser.

Der Adressat dieser Regelung geht aus der Begründung nicht hervor. Es ist anzunehmen, dass der Adressat nicht den Bindungswirkungen des § 4 Abs. 1 ROG unterliegt. Der Grundsatz geht somit über die Regelungskompetenz der Raumordnung hinaus. Eine Kennzeichnung als Leitsatz wäre möglich.

**Abwägung:**

Wird gefolgt

Abschnitt 4.1.4 Ziffer 02 Satz 2 wird von einem Grundsatz zu einem Leitsatz (neu L13) umgewidmet.

---

Stellungnehmer-ID: **285**    Stellungnahme-ID: **29**    BE-ID: **30**    **Wasserstraßen- u. Schifffahrtsamt Hann.-Münden**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **4.1.4 Schifffahrt, Häfen**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

*Ziele und Grundsätze: 02*

**Einwendung:**

Gegen die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) bestehen keine grundsätzlichen Einwände, sofern der verkehrliche Widmungszweck der davon berührten Bundeswasserstraßen einschließlich deren Unterhaltung und des Betriebes der bundeseigenen Anlagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben (Bundeswasserstraßengesetz - WaStrG) weiterhin gewährleistet bleibt („Vorranggebiet Schifffahrt“).

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Weser ist als Vorranggebiet Schifffahrt im RROP vorgesehen und der Begründung nach zu 4.1.4 Ziffer 02 Satz 1 dient sie als Bundeswasserstraße dem allgemeinen Verkehr. Auf das WaStrG wird in der Begründung verwiesen.

---

Stellungnehmer-ID: **116** Stellungnahme-ID: **305** BE-ID: **1133** **Flecken Bodenfelde**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **4.1.4 Schifffahrt, Häfen**

*Ziele und Grundsätze: 02*

**Einwendung:**

• auf Seite 52, Punkt 4.1.4 der beschreibenden Darstellung - Schifffahrt, Hafen, unter 02 den Satz 2 wie folgt zu ergänzen: Die touristische Schifffahrt und die Sportbootschifffahrt auf der Oberweser soll nachhaltig gesichert und ausgebaut werden

**Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Grundsatz geht laut Hinweis der für den RROP des Landkreises Northeim zuständigen Genehmigungsbehörde über die Regelungskompetenz der Raumordnung hinaus (s. BE-ID 739). Eine Kennzeichnung als Leitsatz ist möglich, daher wird der ehemalige Grundsatz zu einem Leitsatz umgewidmet. Der Leitsatz L13 (ehem. Ziffer 4.1.4.02 Satz 2) wird entsprechend um die Sportbootschifffahrt ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **25** Stellungnahme-ID: **219** BE-ID: **740** **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **4.1.5 Luftverkehr**

*Ziele und Grundsätze: 02*

**Einwendung:**

Abschnitt 4.1.5 Ziffer 02 Satz 2

Der Grundsatz behandelt die möglichen Beeinträchtigungen von Siedlungsgebieten und landschaftsbezogenen Erholungsbereichen durch An- und Abflüge. Der Adressat dieser Regelung geht aus der Begründung nicht hervor. Sollte der Adressat nicht den Bindungswirkungen des § 4 Abs. 1 ROG unterliegen, ginge die Festlegung über die Regelungskompetenz der Raumordnung hinaus. Erfordernisse der Raumordnung müssen an Adressaten gerichtet sein, die der Bindungswirkung nach § 4 ROG unterliegen. Die Festlegung ist daraufhin zu überprüfen.

**Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Abschnitt 4.1.5 Ziffer 02 Satz 2 wird nach kritischer Prüfung aus der Beschreibenden Darstellung entfernt.

---

Stellungnehmer-ID: **280** Stellungnahme-ID: **304** BE-ID: **1130** **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

*Ziele und Grundsätze: 09*

**Einwendung:**

4.2.1 -09-

Erneuerbare Energieerzeugung



-09-

Für Freiflächen-Photovoltaik in Anspruch genommen werden sollen

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher oder wohnungsbaulicher Nutzung ohne naturschutzfachliche Bedeutung,
- Flächen entlang bestehender Verkehrsinfrastruktur,
- durch technische Infrastruktur vorbelastete Bereiche.

Ermöglicht werden sollten auch Forst-Photovoltaikanlagen auf Freiflächen im Wald, insbesondere an Energieleitungen und Erdkabeltrassen unter Hochspannungsleitungen im Wald sowie bis 200 m in die Wald- Fläche hinein entlang von Infrastrukturtrassen (Waldentnahme). Die Umsetzung von Forst-Photovoltaikanlagen dürfen keine Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 8 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) erforderlich machen. An/auf Erdkabeltrassen und unter Hochspannungsleitungen ist eine ordnungsgemäße Fortwirtschaft nicht mehr möglich, mit der Nutzung dieser Flächen für Forst-Photovoltaikanlagen wird dem Erreichen der Klimaziele auf vorbelasteten Flächen Rechnung getragen. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen entlang von Infrastrukturtrassen bis zu einer Entfernung von 200 m in die Fläche (Waldentnahme) hinein unterstützt ebenfalls das Erreichen der Klimaziele und entlastet die verantwortlichen Waldbesitzenden von der unzumutbaren Verkehrssicherungspflicht im Klimawandel an Infrastrukturtrassen. So werden in angemessenem Umfang ökologische, wirtschaftliche und soziale Belange berücksichtigt.

## **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Genehmigung zur Waldumwandlung nach NWaldLG fällt nicht in den Steuerungs- und Wirkungsbereich der Regionalplanung.

Die Errichtung von Freiflächen-PV im Wald wird i.d.R. aufgrund der Verschattungsbereiche auf im Landkreis Northeim i.d.R. schmalen Infrastrukturtrassen nicht ohne eine Inanspruchnahme und Freihaltung in die zusammenhängenden bewaldeten Bereiche hinein ökonomisch umgesetzt werden können. Daher sind sie aus Sicht des Regionalplanungsträgers nicht pauschal unter Ziffer 09 gewertet. Ebenso sind sie im LROP-Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 9 nicht in der Begründung als vorbelasteter Bereich aufgelistet. Im RROP erfolgt keine Flächenausweisung für Photovoltaik. Eine Inanspruchnahme ist auf nachgelagerter Ebene und unter Berücksichtigung der standortkonkreten Verhältnisse zu beurteilen.

---

Stellungnehmer-ID: **316** Stellungnahme-ID: **46** BE-ID: **94** **Privat**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **04**

## **Einwendung:**

Die allgemein angesetzte Änderung zu Rotor outside wird abgelehnt. Ursprünglich war Rotor inside vereinbart. Auch die Fundamente müssen innerhalb der Potentialflächen liegen. Gefährlicher Eiswurf bzw. das abfallen von Eisstücken wie bei der vorhandenen WEA in Verliehausen auf die nahen Straßen und Wege wird dadurch bei stehenden Anlagen vermieden.

Im Betrieb fliegen die Eisbrocken teilweise mit 250 km/h durch die Luft und das trotz beheizter Rotorblätter. Diese Aussage basiert auch auf Erfahrungen mit der WEA Verliehausen. Bei den Geschwindigkeiten nützen auch die Schilder „Vorsicht Eisabwurf“ nichts. Eine gefahrlose Begehung der Wege und Straßen muss sichergestellt werden. Ein weiterer Faktor für Rotor inside sind die Schallemissionen der Flügelspitzen. Die geplanten Abstandsflächen müssen auch für die Rotorblätter gelten, da Schallemissionen insbesondere auch an den Flügelspitzen entstehen.

## **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Übergeordnetes Ziel des Landkreises Northeim mit der Ausweisung der Vorranggebiet Windenergienutzung ist, die Steuerungsfähigkeit der Windenergie zu erlangen und die Windenergienutzung auf möglichst konfliktarme Standorte zu lenken.

Auf Grund von Gesetzesänderungen der Anrechenbarkeit von Vorranggebieten Windenergienutzung auf das Teilflächenziel (NWindG) des Landkreises hat der Planungsträger gemeinsam mit der Kreispolitik beschlossen, auf die Rotor-Outside-Lösung umzusteigen und sein Planungskonzept entsprechend angepasst. Im Gegenzug wurden sämtliche Ausschlusskriterien im Rahmen der Festlegung der Tabuzonen überprüft und angepasst. Es wurde kontrolliert, ob die Anwendung der Rotor-Out-Lösung und ein mögliches Überstreichen der Rotorblätter Auswirkungen auf die jeweilige Tabuzone hat. Aufgrund rechtlicher Grundlagen oder aufgrund des planerischen Willens erfolgt teilweise eine Rotor-Out-Zugabe auf die Tabuzonen, die in Tabelle 4.2.1-3 in der Begründung dokumentiert ist. Darunter sind unter anderem Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die Rotor-Out-Zugabe entspricht dem Rotorradius der Referenzanlage (80 m).

Die konkrete Standortauswahl und Berücksichtigung von Gefahrenabwehr in Bezug auf die gefahrlose Begehung sowie die Beurteilung der Schallemissionen ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und beurteilen.

Stellungnehmer-ID: **316**    Stellungnahme-ID: **48**    BE-ID: **86**    **Privat**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **04**

### **Einwendung:**

Die allgemein angesetzte Änderung zu Rotor outside wird abgelehnt. Ursprünglich war Rotor inside vereinbart. Auch die Fundamente müssen innerhalb der Potentialflächen liegen. Gefährlicher Eiswurf bzw. das abfallen von Eisstücken wie bei der vorhandenen WEA in Verliehausen auf die nahen Straßen und Wege wird dadurch bei stehenden Anlagen vermieden.

Im Betrieb fliegen die Eisbrocken teilweise mit 250 km/h durch die Luft und das trotz beheizter Rotorblätter. Diese Aussage basiert auch auf Erfahrungen mit der WEA Verliehausen. Bei den Geschwindigkeiten nützen auch die Schilder „Vorsicht Eisabwurf“ nichts. Eine gefahrlose Begehung der Wege und Straßen muss sichergestellt werden. Ein weiterer Faktor für Rotor inside sind die Schallemissionen der Flügelspitzen. Die geplanten Abstandsflächen müssen auch für die Rotorblätter gelten, da Schallemissionen insbesondere auch an den Flügelspitzen entstehen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Übergeordnetes Ziel des Landkreises Northeim mit der Ausweisung der Vorranggebiet Windenergienutzung ist, die Steuerungsfähigkeit der Windenergie zu erlangen und die Windenergienutzung auf möglichst konfliktarme Standorte zu lenken.

Auf Grund von Gesetzesänderungen der Anrechenbarkeit von Vorranggebieten Windenergienutzung auf das Teilflächenziel (NWindG) des Landkreises hat der Planungsträger gemeinsam mit der Kreispolitik beschlossen, auf die Rotor-Outside-Lösung umzusteigen und sein Planungskonzept entsprechend angepasst. Im Gegenzug wurden sämtliche Ausschlusskriterien im Rahmen der Festlegung der Tabuzonen überprüft und angepasst. Es wurde kontrolliert, ob die Anwendung der Rotor-Out-Lösung und ein mögliches Überstreichen der Rotorblätter Auswirkungen auf die jeweilige Tabuzone hat. Aufgrund rechtlicher Grundlagen oder aufgrund des planerischen Willens erfolgt teilweise eine Rotor-Out-Zugabe auf die Tabuzonen, die in Tabelle 4.2.1-3 in der Begründung dokumentiert ist. Darunter sind unter anderem Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die Rotor-Out-Zugabe entspricht dem Rotorradius der Referenzanlage (80 m).

Die konkrete Standortauswahl und Berücksichtigung von Gefahrenabwehr in Bezug auf die gefahrlose Begehung sowie die Beurteilung der Schallemissionen ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und beurteilen.

Stellungnehmer-ID: **327**    Stellungnahme-ID: **59**    BE-ID: **113**    **Privat**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **04**

### **Einwendung:**

Die allgemein angesetzte Änderung zu Rotor outside wird abgelehnt. Ursprünglich war Rotor in-side vereinbart. Auch die Fundamente müssen innerhalb der Potentialflächen liegen. Gefährlicher Eiswurf bzw. das abfallen von Eisstücken wie bei der vorhandenen WEA in Verliehausen auf die nahen Straßen und Wege wird dadurch bei stehenden Anlagen vermieden.

Im Betrieb fliegen die Eisbrocken teilweise mit 250 km/h durch die Luft und das trotz beheizter Rotorblätter. Diese Aussage basiert auch auf Erfahrungen mit der WEA Verliehausen. Bei den Geschwindigkeiten nützen auch die Schilder „Vorsicht Eisabwurf“ nichts. Eine gefahrlose Begehung der Wege und Straßen muss sichergestellt werden. Ein weiterer Faktor für Rotor inside sind die Schallemissionen der Flügelspitzen. Die geplanten Abstandsflächen müssen auch für die Rotorblätter gelten, da Schallemissionen insbesondere auch an den Flügelspitzen entstehen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Übergeordnetes Ziel des Landkreises Northeim mit der Ausweisung der Vorranggebiet Windenergienutzung ist, die Steuerungsfähigkeit der Windenergie zu erlangen und die Windenergienutzung auf möglichst konfliktarme Standorte zu lenken.

Auf Grund von Gesetzesänderungen der Anrechenbarkeit von Vorranggebieten Windenergienutzung auf das Teilflächenziel (NWindG) des Landkreises hat der Planungsträger gemeinsam mit der Kreispolitik beschlossen, auf die Rotor-Outside-Lösung umzusteigen und sein Planungskonzept entsprechend angepasst. Im Gegenzug wurden sämtliche Ausschlusskriterien im Rahmen der Festlegung der Tabuzonen überprüft und angepasst. Es wurde kontrolliert, ob die Anwendung der Rotor-Out-Lösung und ein mögliches Überstreichen der Rotorblätter Auswirkungen auf die jeweilige Tabuzone hat. Aufgrund rechtlicher Grundlagen oder aufgrund des planerischen Willens erfolgt teilweise eine Rotor-Out-Zugabe auf die Tabuzonen, die in Tabelle 4.2.1-3 in der Begründung dokumentiert ist. Darunter sind unter anderem

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die Rotor-Out-Zugabe entspricht dem Rotorradius der Referenzanlage (80 m).

Die konkrete Standortauswahl und Berücksichtigung von Gefahrenabwehr in Bezug auf die gefahrlose Begehung sowie die Beurteilung der Schallemissionen ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und beurteilen.

---

Stellungnehmer-ID: **329**    Stellungnahme-ID: **60**    BE-ID: **104**    **Privat**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **04**

### **Einwendung:**

Die allgemein angesetzte Änderung zu Rotor outside wird abgelehnt. Ursprünglich war Rotor inside vereinbart. Auch die Fundamente müssen innerhalb der Potentialflächen liegen. Gefährlicher Eiswurf bzw. das abfallen von Eisstücken wie bei der vorhandenen WEA in Verliehausen auf die nahen Straßen und Wege wird dadurch bei stehenden Anlagen vermieden.

Im Betrieb fliegen die Eisbrocken teilweise mit 250 km/h durch die Luft und das trotz beheizter Rotorblätter. Diese Aussage basiert auch auf Erfahrungen mit der WEA Verliehausen. Bei den Geschwindigkeiten nützen auch die Schilder „Vorsicht Eisabwurf“ nichts. Eine gefahrlose Begehung der Wege und Straßen muss sichergestellt werden. Ein weiterer Faktor für Rotor inside sind die Schallemissionen der Flügelspitzen.

Die geplanten Abstandsflächen müssen auch für die Rotorblätter gelten, da Schallemissionen insbesondere auch an den Flügelspitzen entstehen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Übergeordnetes Ziel des Landkreises Northeim mit der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist, die Steuerungsfähigkeit der Windenergie zu erlangen und die Windenergienutzung auf möglichst konfliktarme Standorte zu lenken.

Auf Grund von Gesetzesänderungen der Anrechenbarkeit von Vorranggebieten Windenergienutzung auf das Teilflächenziel (NWindG) des Landkreises hat der Planungsträger gemeinsam mit der Kreispolitik beschlossen, auf die Rotor-Outside-Lösung umzusteigen und sein Planungskonzept entsprechend angepasst. Im Gegenzug wurden sämtliche Ausschlusskriterien im Rahmen der Festlegung der Tabuzonen überprüft und angepasst. Es wurde kontrolliert, ob die Anwendung der Rotor-Out-Lösung und ein mögliches Überstreichen der Rotorblätter Auswirkungen auf die jeweilige Tabuzone hat. Aufgrund rechtlicher Grundlagen oder aufgrund des planerischen Willens erfolgt teilweise eine Rotor-Out-Zugabe auf die Tabuzonen, die in Tabelle 4.2.1-3 in der Begründung dokumentiert ist. Darunter sind unter anderem Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die Rotor-Out-Zugabe entspricht dem Rotorradius der Referenzanlage (80 m).

Die konkrete Standortauswahl und Berücksichtigung von Gefahrenabwehr in Bezug auf die gefahrlose Begehung sowie die Beurteilung der Schallemissionen ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und beurteilen.

---

Stellungnehmer-ID: **250**    Stellungnahme-ID: **113**    BE-ID: **329**    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

### **Einwendung:**

Zu 4.2.1

Ab Seite 52 wird recht ausführlich auch auf die Hoch- bzw. Höchstspannungsleitungen eingegangen. Aussagen zum Bereich „Atomüll-Lagerung“ werden hingegen nicht getroffen. Hierzu erwartet die Stadt Northeim eine klare Positionierung im Hinblick auf die atomare Endlagersuche.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Festlegungen zu einer "Atomüll-Lagerung" sowie eine Positionierung seitens des Landkreises sind im Gegensatz zu Festlegungen bezüglich der Leitungstrassen im Planungsraum (s. RROP-Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02), deren Festlegung im RROP durch das LROP vorgegeben ist (s. LROP-Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04), kein Bestandteil des RROP und somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Endlagersuche für hochradioaktive Abfälle erfolgt über die Bundesgesellschaft für Endlagersuche (BGE), eine Konkretisierung der Planung überschreitet bei Weitem den Zeithorizont des RROP von 10 bis 20 Jahren.

---

Stellungnehmer-ID: **250**    Stellungnahme-ID: **113**    BE-ID: **333**    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **05**

### **Einwendung:**

Zu 4.2.1 05 Satz 1

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die Größe der Vorranggebiete wird so festgelegt, dass innerhalb der Gebiete jeweils mindestens drei Anlagen Platz finden. Dies wird als zielführend erachtet, um Einzelanlagen in der freien Landschaft vermeiden zu können.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **306**    Stellungnahme-ID: **17**    BE-ID: **13**    **NABU Northeim und Umgebung e.V.**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

### **Einwendung:**

Zu 02.9.: Für Windenergieanlagen im Wald sollen außerdem vorrangig Kalamitätsflächen (Kahlschläge, große Schadflächen usw.) in Betracht kommen, vor allem solche mit guter Wegeanbindung. Indes stehen solche Flächen langfristig wegen des nachwachsenden Waldes nicht notwendigerweise als Repoweringflächen zur Verfügung.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die angesprochene Festlegung ist vom Land Niedersachsen im Landes-Raumordnungsprogramm erfolgt und daher nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens.

Im überarbeiteten zweiten Entwurf des RROP sind im Abschnitt 4.2.1 Ziffern 03 bis 06 und der Zeichnerischen Darstellung geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung im Wald enthalten. Kalamitätsbereiche und die Wegeanbindung sind im Planungskonzept berücksichtigt. Es ergeht der Hinweis, dass das Repowering von Windenergieanlagen im Rahmen der Gesetzesnovellen der Steuerungswirkung der Regionalplanung weitgehend entzogen ist.

---

Stellungnehmer-ID: **215**    Stellungnahme-ID: **208**    BE-ID: **565**    **Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

### **Einwendung:**

Hinsichtlich der Vorgabe, Träger der Regionalplanung sollten bezüglich der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieen neben Windenergie, Solarenergie, Geothermie sowie von Energie aus Biomasse und Wasserstoff auch Wasserkraft ausbauen, werden erhebliche Bedenken gesehen, da

- das erzeugbare energetische Potenzial aus Wasserkraft landesweit als ausgeschöpft gilt,
- mit dem Zuwachs von Wasserkraft immer negative Eingriffe in die Gewässerökologie verbunden sind,
- Beeinträchtigungen insbesondere der Fischfauna damit verbunden sind und
- von potenziellen neuen Wasserkraftstandorten insbesondere Gewässer mit besonderer Bedeutung als Wanderroute, Laich- und Aufwuchsgewässer und mit Schutzstatus (FFH- Gebiet) betroffen wären.

Stattdessen sollte in der Raumordnung darauf hingewirkt werden, dass die sich nachhaltig auf die Gewässerökologie und Fischfauna negativ auswirkende, vor allem „kleinere Wasserkraftnutzung“, deren Beitrag zur regenerativen Energieerzeugung des Landes und des Landkreis verschwindend gering ist, zugunsten der Entwicklung naturnäherer und gegen die Folgen des Klimawandels resilientere Gewässer, zurückzubauen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Bei der angesprochenen Festlegung handelt es sich um Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 des LROP, sie ist nicht Gegenstand des RROP-Verfahrens. Der Ausbau von Wasserkraft stellt für den Regionalplanungsträger in seinem Planungsraum keinen Handlungsschwerpunkt dar. Entsprechende Ausweisungen im RROP werden nicht verfolgt. Stattdessen ist die naturnahe Gestaltung, unter Berücksichtigung und Vereinbarung anderer Nutzungsansprüche, und Herstellung der Durchgängigkeit o. ä. im Sinne der Natura 2000 - Festlegungen sowie der WRRL in der Begründung zu entsprechenden Festlegungen dokumentiert und im Rahmen der Planung zum RROP berücksichtigt sowie auf nachgelagerter Ebene durch geeignete Planungen und Maßnahmen zu entwickeln.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 250 Stellungnahme-ID: 113 BE-ID: 336 **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 10

### **Einwendung:**

Zu 4.2.1 10 Satz 1 (Begründung)

Dieser Satz sollte insofern abgeschwächt werden, dass anhand der Bedeutsamkeit im kulturellen Gedächtnis die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut abgewogen werden bzgl. der Überbauung durch Freiflächen-Photovoltaik. Bei historischen Kulturlandschaften sollten raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Abhängigkeit zur Bedeutung jener abgewogen werden.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Es handelt sich um eine Grundsatzfestlegung, der auf nachgelagerter Ebene der Abwägung unterliegt. Die Begründung wird entsprechend in ihrer Formulierung angepasst. An der fachlichen Einschätzung, dass kulturhistorische Landschaften grundsätzlich von Freiflächen-PV freigehalten werden sollen, wird festgehalten. Die im Rahmen der Überarbeitung des ersten RROP-Entwurfs als flächenhafte Vorranggebiete Kulturelles Sachgut festgelegten historischen Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung und ergänzenden regionalen Gebiete sind aufgrund ihrer herausragenden Wertigkeit von raumbedeutsamer Freiflächen-PV grundsätzlich freizuhalten, was sich in den textlichen Änderungen und inhaltlichen Konkretisierung des zweiten RROP-Entwurfs widerspiegelt. Das Stadtgebiet Northeim ist hiervon räumlich jedoch nicht betroffen. An der Grundsatzfestlegung wird in geänderter Form festgehalten.

---

Stellungnehmer-ID: 250 Stellungnahme-ID: 113 BE-ID: 347 **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 10

### **Einwendung:**

Zu 4.2.1 10 Satz 2

Die Energieerzeugung durch solare Strahlungsenergie soll in Bereichen mit dem Vorbehalt der Landwirtschaft mittels Agrar-Photovoltaikanlagen realisiert werden, so dass höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Flächen entsteht. Dies wird als zielführend angesehen. Es sollte eine textliche Klarstellung erfolgen, ob dieser textliche Zusatz in der Begründung zum Beschluss des regionalen Raumordnungsprogrammes gehört.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Maßgabe des maximalen Flächenverlusts ist bereits im LROP 2022 Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 geregelt, wonach Anlagen als Agri-PV-Anlagen zu werten sind, durch die maximal einen Flächenverlust von 15 % entsteht. Die Begründung zum RROP dient der Klarstellung und Erläuterung der getroffenen Festlegungen, eine Ergänzung wird für nicht notwendig erachtet.

---

Stellungnehmer-ID: 393 Stellungnahme-ID: 142 BE-ID: 401 **Privat**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

### **Einwendung:**

ich habe eben gelesen, dass die Regionalplanung für den Landkreis vor dem Abschluss steht. Ich könnte Ihnen noch eine Fläche anbieten auf der Photovoltaikanlagen installiert werden könnten. Es handelt sich um das Baugebiet "Im Stadtfeld" in Uslar Sohlingen. Hier ist in den letzten ca. 20 Jahren kein Bedarf für den Wohnungsbau gewesen, daher biete ich es jetzt zur Installation eines Solarparks an. Die Fläche hat eine Größe von ca. 23.000 m<sup>2</sup>. Vielleicht könnte ja über die Regionalplanung die Voraussetzung für eine derartige Nutzung erfolgen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Das RROP enthält keine Flächenfestlegungen für Photovoltaik. Für Freiflächen-PV besteht ein Planerfordernis auf der dem RROP nachgelagerten Ebene, die Festlegungen entziehen sich der Steuerungswirkung der Regionalplanung. Im angesprochenen Bereich bestehen zwei gültige Bebauungspläne der Stadt Uslar von 2000 und 1993, die Allgemeine Wohngebiete WA bzw. Dorfgebiet MD nach BauNVO festlegen. Gemäß der textlichen Festlegungen in den o.g. Bebauungsplänen ist in bisher unbebauten Bereichen innerhalb der MD eine gewerbliche Nutzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 unzulässig. Die Errichtung von großflächiger Freiflächen-PV in allgemeinen Wohngebieten ist regelmäßig unzulässig, da sie einer gewerblichen Nutzung entsprechen und regelmäßig nicht als dem eigentlichen Gebäude untergeordneten Anlage zu werten sind (BVerwG, Beschluss vom 10.07.2014, Az. 4 BN 42.13).

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die Beurteilung der notwendigen Erfordernisse für die Errichtung von Freiflächen-PV im angefragten Bereich muss vorhabenbezogen auf der dem RROP nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung und Bauplanung erfolgen.

---

Stellungnehmer-ID: **250**    Stellungnahme-ID: **113**    BE-ID: **335**    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **09**

### **Einwendung:**

Zu 4.2.1 09 Satz 1

Der Grundsatz, neben den anderen genannten Gunststandorten für PV- und Solarthermieanlagen, bereits vorbelastete Standorte vorrangig auszuwählen, mag in vielen Fällen sinnvoll sein. Allerdings ist zu beachten, dass gerade im Zusammenhang mit Siedlungsbebauung eine übermäßige Belastung durch eine Häufung der Bereiche vermieden wird. Für die Stadt Northeim träfe dies insbesondere für die Ortschaften Hollenstedt, Schnedinghausen, Berwartshausen, Höckelheim sowie Edesheim und Hohnstedt zu. Neben der BAB 7, der B 241, der B3 belasten auch mehrere Bahnstrecken sowie Hochspannungsleitungen die Siedlungsbereiche bereits nicht nur durch Immissionen, sondern auch optisch durch erhebliche Störungen des Landschaftsbildes. Hinzu kommen demnächst noch die umfangreichen Erdarbeiten durch den Bau von Südlirk. Hier ist steuernd einzugreifen, um die Lebensqualität der Ortschaften in diesen Ballungsgebieten nicht weiter verschlechtern.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der Einwendung kann nicht gefolgt werden. Da keine Flächenausweisungen und Festlegungen für Freiflächen-Photovoltaik im RROP erfolgen, kann auf Ebene der Regionalplanung keine direkte Steuerungswirkung und entsprechende Ausschlusswirkung entfaltet werden, die im Sinne der Einwendung notwendig wäre. Bereiche, die vorrangig anderen Funktionen dienlich sind, wie der Erholungseignung und für die Verbesserung der Biotopverbundstrukturen, sind entsprechend ihrer Zielsetzung im RROP zeichnerisch festgelegt. Die Vereinbarkeit ist einzelfall-, standort- und vorhabenbezogen zu prüfen.

Mit dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ hat der Bundestag unter anderem durch die Ergänzung von § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB PV-Anlagen im Außenbereich privilegiert, wenn sie u. a. auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwege des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern errichtet werden sollen. Damit ist die Zulässigkeit einer PV-Anlage im angesprochenen Außenbereich seit dem 1. Januar 2023 nicht mehr vom Vorhandensein eines Bebauungsplans abhängig. Für die nicht-privilegierten Bereiche ist weiterhin eine Bauleitplanung erforderlich, um Freiflächen-PV-Anlagen genehmigungsfähig auszugestalten und somit die Planungshoheit der Städte und Gemeinden gewahrt.

Die im ersten RROP-Entwurf erfolgte textliche Grundsatzfestlegung, die in dieser Einwendung angesprochen werden, werden aus Sicht des Regionalplanungsträgers weiterhin für sinnvoll erachtet und sind der Abwägung auf nachgelagerter Ebene zugänglich.

---

Stellungnehmer-ID: **362**    Stellungnahme-ID: **98**    BE-ID: **244**    **Privat**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Die im Jahr 2023 verabschiedete EEG-Novelle der Bundesregierung stuft die Erzeugung erneuerbare Energien gemäß § 2 als überragendes öffentliches Interesse ein und dient der öffentlichen Sicherheit. Diese Verpflichtung, das öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit gemäß § 2 EEG zu wahren, besteht solange, bis Klimaneutralität erreicht ist. Damit wird der Vorrang erneuerbarer Energien in Abwägungsentscheidungen klar betont. Jüngst hat das Bundesverfassungsgericht einem generellen Ausschluss von Windenergieanlagen im Wald eine Absage erteilt. Dabei wurde hervorgehoben, dass diese Form der Energieerzeugung auf Waldflächen einen unverzichtbaren Beitrag zur notwendigen Begrenzung des Klimawandels und zur Sicherung der Energieversorgung leistet (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022 - 1 BvR 2661/21 -, Rn. 1-88).

Der Entwurf des RROP kommt dieser gesetzlichen Vorgabe nicht nach, vielmehr wird in einem aufwendigen Äbwägungsprozess dargestellt, daß nur 1.390,62 ha (Seite 373) und damit gerade einmal 1,1% der Landkreisfläche als Potentialflächen zur Erzeugung von Windenergie theoretisch zur Verfügung stehen.

Der Landkreis erwähnt potentielle Windkraftstandorte in historisch alten Wäldern, weist diese aber mit Hinweis auf die Regelungen im LROP nicht aus. Vor dem Hintergrund, daß die derzeitige Aktualisierung des LROP dazu führen wird, daß durch das "herausragende Interesse" der erneuerbaren Energien, im LROP weitere Ausnahmeregelungen geschaffen werden, wäre der Landkreis angehalten, eine Regelung zu finden, die der Formulierung des LROP entspricht, nämlich Ausnahmeregelungen zu formulieren. Durch die Rahmengesetzgebung des Bundes, müssen die Länder darauf reagieren, insofern spricht vieles dafür, die in der

Begründung des RRPP andiskutierte Ausnahmeregelung (Seite 346 f) bereits jetzt vorzusehen.

Das LROP regelt unter Punkt 3.2.1 das Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten

? Vorranggebieten Wald sowie

? Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen,

zu erhalten und zu entwickeln sind. Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.

So sollte das RRPP analog zu der oben stehenden LROP-Formulierung regeln, daß Ausnahmen nach §2 EEG in Anspruch genommen werden können.

Die Beikarte 3.2.1. 4 Vorranggebiete Wald ist irreführend, da sie auch solche Waldflächen als Vorranggebiete ausweist, die nach der LROP-Definition nicht als Vorranggebiete gelten. Dabei sind Flächen, die größer als 20 ha sind und mehr als 1.000 Meter Entfernung zur Wohnbebauung haben. Insofern stellt sich die Frage, ob die Analyse der Flächenidentifikation tatsächlich nachvollziehbar und einheitlich vorgenommen wurde. Warum werden Waldflächen, die nicht als Vorranggebiete definiert sind und entsprechende Abstandsentfernungen haben, als potentielle Windkraftstandorte ausgewählt?

Waum beschreibt der Landkreis nicht solche Vorrangflächen, die angrenzend an bestehende Windparks gelegen sind, als potentielle Erweiterungsflächen, sobald die gesetzlichen Möglichkeiten von der Landesregierung geschaffen wurden.

Aktuell wird das Landesraumordnungsprogramm (LROP) fortgeschrieben. Die allgemeinen Planungsabsichten wurden im Juli 2023 bekannt gegeben. Dort wurde bereits festgehalten, dass Kalamitätsflächen für die Windenergie geöffnet werden sollen. Die in Abschnitt 4.2.1 (Erneuerbare Energieerzeugung) Ziffer 01 enthaltenen Ausbauziele für die Windenergie an Land sollen an die neuen Ausbauziele des WindBG angepasst werden. Zudem sollen die in Ziffer 02 getroffenen Festlegungen zur Nutzung von Windenergie im Wald, insbesondere im Hinblick auf Kalamitätsflächen, überprüft werden.

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm hat 2021 folgende Formulierung gefunden: "Zu erwarten sind naturnahe Böden vor allem im Bereich historischer Waldstandorte, die auch heute als Laubwald bewirtschaftet werden. Längerfristig mit Nadelwald bestockte Standorte weisen dagegen durch Versauerung und Podsolierung erkennbare Abweichungen zu den naturnahen Böden unter Laubwald auf. Die „Historisch alten Laubwaldstandorte“ sind zwar durch den Stoffeintrag über die Luft oder limitierte Holz- und Weidenutzung beeinflusst, weisen aber „die am wenigsten gestörten Böden und am wenigsten veränderten Wasser- und Nährstoffkreisläufe unserer terrestrischen Landschaft auf“ (NNA 1994). In diesen Wäldern sind eine anhaltende Waldnutzung und eine geringere anthropogene Einflussnahme auf den Boden zu vermuten." Auch das LBEG erstellte eine dementsprechende Definition: Historisch alte Wälder sind Standorte mit naturnahem Baumbestand (Laubwälder), der seit mindestens 200 Jahren, meist jedoch deutlich länger, ununterbrochen auf den Flächen steht (WULF & KELM 1994, SCHULZ 2004).

In der Änderungsverordnung des LROP wird auf die Dauerhaftigkeit und die Kontinuität des historisch alten Waldstandortes als solcher abgestellt. Worin der Wert dieser Parameter besteht, wird nicht genannt. Die Kurhannoversche Landesaufnahme zwischen 1764 und 1786 ist ein willkürlich gewählter Zeitraum für die Unterschutzstellung von Waldböden, die sonst keine besonderen - im Sinne von schutzwürdige - Merkmale aufweisen.

Es ist eine differenziertere Einzel-Betrachtung notwendig.

Die Regionalen Raumordnungsprogramme und Flächennutzungspläne sollten daher im Rahmen einer Abwägung und mit Blick auf die tatsächliche ökologische Wertigkeit der Flächen, geeignete Windenergiegebiete auf den Waldflächen ausweisen. Eine grundsätzliche Öffnung, bei gleichzeitiger Einzelfallprüfung, stärkt die regionale Selbstbestimmung und Wertschöpfung. Zudem ermöglicht es, auch bei Kalamitätsflächen den aktuellen Zustand des Waldes zu berücksichtigen. Darüber hinaus führt die Öffnung zu einer gleichmäßigeren Verteilung von Windenergie, die vor allem regional zu einer besseren Stromnetzauslastung und Energieversorgungssicherheit beiträgt. Eine ökologische Wertigkeit des Ausschlusskriterium ist zudem nicht per se gegeben. Gleichzeitig kann die Gesamtfläche Niedersachsens effizienter für die Windenergieernte genutzt werden, denn vor allem Kalamitätsflächen auf hügeligen Waldstandorten sind oft vom Ertragspotenzial wesentlich besser geeignet als Standorte in Tallagen des Offenlandes.

Der Landkreis muß in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm auch die Frage beantworten, wie die Unternehmen und Bürger innerhalb der Landkreisgrenzen aus regenerativen Energien die Unternehmensführung und den Energiebedarf langfristig sicher stellen können und dies zu marktgerechten und wettbewerbsfähigen Konditionen. Wenn Unternehmen und Bürger den Standort "Landkreis Northeim" verlassen, weil sie hier eine Zukunftschancen sehen oder haben, weil u.U. die energiewirtschaftlichen Bedingungen so unattraktiv sind, dann muß sich der Landkreis die Frage stellen, ob es ausreicht, wenn man nur die theoretisch notwendigen Flächenprozent ausweisen muß, oder entsprechend des Gesamtbedarfs im Landkreis nicht ein entsprechendes Energieerzeugungskonzept notwendig wär, bei dem Offenlandflächen und

Waldflächen gleichermaßen mit die die Energieerzeugung mit eingebunden sind.

39,21% der Landkreisfläche ist mit Wald bedeckt. Das entspricht einer Fläche von 49.757,68 ha. Davon sind 65,94% als Vorranggebiet Wald ausgewiesen. Biotopverbund und Natura 2000 Flächen erzeugen eine zusätzliche Reduzierung der Potentialflächen, so daß am Ende ca. 10% der Waldfläche als Windpotentialfläche zur Verfügung stehen könnte. Im Vergleich dazu, gibt es im Bereich des Offenlandes so gut wie keine Einschränkungen. Diese signifikante Ungleichbehandlung von Flächen ist höchst fraglich und möglicherweise fachlich nicht zu rechtfertigen.

Vielmehr verbaut sich der Landkreis mit dieser sehr einseitig abgewogenen Darstellung Zukunftschancen, die sowohl den Standort schwächen und auch die Möglichkeiten der selbstständigen Energieunabhängigkeit für die Menschen im Landkreis unmöglich machen. Dies sollte unbedingt noch einmal überdacht werden.

Abschließend bitte ich folgende Punkte noch einmal abzuwägen:

1. Wäre es nicht richtig und vernünftig, im ersten Schritt alle Waldflächen als Potentialflächen im RROP mit aufzunehmen, die nicht als Vorranggebiet Wald, Biotopverbund und Natura 2000 Flächen kartiert sind. Das wären dann ca. 4.500 ha! Aufgrund des hohen Waldanteils im Landkreis, kann man um dieses Potential nicht herumgehen.
2. Es sollten weitere Flächen, auch im Vorranggebiet Wald als Potentialflächen kartiert werden, vor allem solche, die Kalamitätsgeschädigt sind (Stichtag Jahr 2000) und als mögliche Erweiterungsflächen zu bestehenden Anlagen zu sehen sind.
3. Die Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien, sollte sich nach dem tatsächlichen Bedarf von Wirtschaftsunternehmen und Bürgern orientieren, ab 2045 komplett CO2 neutral zu sein. Theoretische Flächen helfen da nichts. Wir brauchen wettbewerbsfähige Energie für lokale Unternehmen. Die Menschen könnten von der im Landkreis erzeugten Energie unmittelbar einen eigenen Vorteil haben.
4. Es gilt auch beim RROP die "überragende öffentliche Bedeutung" der Erzeugung regenerativer Energien zu berücksichtigen. Danach sollte der erfolgte Abwägungsprozess noch einmal überdacht werden.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Regionalplanung hat die Aufgabe, konkurrierende Ansprüche an den Raum gegeneinander abzustimmen und zu vereinen. Die Wirtschaftlichkeit ist abhängig von vielzähligen Faktoren, die sich der regionalplanerischen Prüfebene entziehen. Eine detaillierte Prüfung der Wirtschaftlichkeit geht weit über die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche Ermittlungstiefe hinaus. Moderne Windenergieanlagen können auch an windschwachen Standorten nennenswerte Erträge erzielen. Im Planungskonzept für diese Prüfung herangezogen werden die Lage, Ausdehnung und Größen der Flächen sowie die Windhöflichkeit an den Standorten, um die Prognose zu stellen, dass ein profitabler Betrieb auf den ausgewiesenen Vorrangflächen im Grundsatz möglich ist. Mit der Erfüllung bzw. Übererfüllung des Teilflächenziels nach NWindG wird dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG an erneuerbaren Energien aus Sicht des Regionalplanungsträgers ausreichend Raum gegeben, sowie konkurrierende Nutzungsinteressen am Schutzgut Fläche sowie der möglichst geringen Beeinträchtigung der Bevölkerung, Erholungsfunktionen und naturschutzfachlichen Belange miteinander abgewogen.

Bei den Vorranggebieten Wald des LROP handelt es sich um verbindliche, endabgewogene Vorgaben für nachgelagerte Ebenen, wie der Regionalplanung, und sind einer Abwägung durch den Träger der Regionalplanung nicht zugänglich. Eine differenzierte Einzelbetrachtung der verwendeten Datengrundlagen ist in der Begründung zum RROP enthalten, darf jedoch die verbindliche Übernahme der Vorranggebiete Wald des LROP nicht konterkarieren. Die Vorranggebiete Wald nach LROP 3.2.1 Ziffer 04 sind in die RROP zu übernehmen und maßstabsbedingt zu konkretisieren. Die maßstabsbedingten Konkretisierungen wurden kritisch hinterfragt und mussten teilweise zurückgenommen werden (sh. BE ID 722 und entsprechende Abwägung).

Der Landkreis Northeim ist als Träger der Regionalplanung verpflichtet, Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen (LROP 4.2.1 Ziffer 02 Satz 1). Er hat sich zum Ziel gesetzt, sein Teilflächenziel (NWindG) zu erreichen um eine Steuerungswirkung und Konzentration der Windenergieanlagen auf die Vorranggebiete Windenergienutzung zu erreichen. Eine Verpflichtung, über das Teilflächenziel hinaus Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, besteht nicht. § 2 EEG stellt auf eine Berücksichtigung bei Ermessensentscheidungen und Abwägungen ab. Die Vorranggebiete Wald des LROP unterliegen nach aktueller Stellungnahme des ArL sowie des ML nicht der Abwägung, eine Inanspruchnahme der Vorranggebiete Wald des LROP ist nach aktuell gültiger Rechtslage unzulässig (sh. u. a. BE ID 748). Das LROP sieht aktuell keinen Ausnahmetatbestand für Windenergieanlagen oder Kalamitätsbereiche vor, von dem das RROP unter Wahrung der Rechtskonformität und Genehmigungsfähigkeit Gebrauch machen könnte. Windenergieanlagen zählen nicht unter die im LROP aufgeführten NABEG-Vorhaben. Das RROP hat zum Zeitpunkt der Genehmigung auf den aktuell gültigen Rechtsrahmen und somit auf das aktuell geltende LROP abzustellen (sh. BE ID 692).

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, hier der LROP-Fortschreibung, sind gem. § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung. Bisher liegt kein Entwurf der LROP-Fortschreibung vor, der als sonstiges Erfordernis berücksichtigt werden kann. Eine Öffnung der LROP Vorranggebiete Wald bzw. Verkleinerung der Vorranggebiete Wald des LROP für Kalamitätsbereiche ist spekulativ und kann vom Träger der Regionalplanung aktuell nicht in die Planung einbezogen werden.

Die Beikarte 3.2.1 wird überarbeitet (sh. Auch BE ID 677 und dortige entsprechende Abwägung). Der Landkreis Northeim hat als Träger der Regionalplanung bereits frühzeitig die Überprüfung aller Waldflächen auf eine regionale Bedeutung vorgenommen, die sich in den Festlegungen und der Beikarte überlagert mit den Festlegungen des LROP darstellt. Zudem wurde in 2022 eine flächendeckende Kartierung der



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Waldflächen im Landkreis Northeim und Untersuchung auf Kalamitäten beauftragt. Die Ergebnisse wurden in die Planung einbezogen. Dabei ist davon auszugehen, dass Kalamitätsbereiche in der genannten Stichtagnennung 2000 weiträumig nicht mehr als Kalamitätsbereiche zu werten sind. Der Vorwurf einer uneinheitlichen Vorgehensweise wird zurückgewiesen. Eine Ableitung aus dem Siedlungsabstand heraus kann nicht nachvollzogen werden. Die Bedeutung der Waldgebiete steht nicht im Zusammenhang mit dem Siedlungsabstand und ist unabhängig von der Windenergieplanung zu sehen (sh. BE ID 677).

Der Träger der Regionalplanung hat alle Waldgebiete, die nicht dem Vorrang Wald des LROP unterliegen, auf eine grundsätzliche Eignung für die Nutzung und Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen geprüft und einbezogen. Sofern die gesetzlichen Möglichkeiten zu einer Inanspruchnahme von weiteren Waldflächen durch die Landesregierung geschaffen werden, kann eine Fortschreibung des RROP angestrebt werden. Die im Planungskonzept angelegten Tabubereiche umfassen sowohl Regelungen für den Offenlandbereich, sowie für den Wald. Der Vorwurf einer Ungleichbehandlung kann nicht nachvollzogen werden.

Das angeführte Urteil stellt auf das Thüringer Waldgesetz ab. Die Sachlagen sind nicht vergleichbar, zumal das RROP mit seinen Festlegungen und Planungskonzept nicht auf das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zugreift, sondern die geltende Rechtslage des LROP.

---

Stellungnehmer-ID: 272    Stellungnahme-ID: 226    BE-ID: 464    **Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 09

### **Einwendung:**

g) 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung Ziffer 09

Wir begrüßen grundsätzlich die Berücksichtigung von Solarenergie in diesem Kapitel. In diesem Zusammenhang wäre aus unserer Sicht jedoch eine explizite Erwähnung von schwimmenden PV-Anlagen auf künstlichen Gewässern, wie z.B. Baggerseen, sinnvoll, um die Möglichkeit der Installation dieser Anlagen und den Weiterbetrieb auch nach Beendigung der Kies- und Sandgewinnung raumordnerisch abzusichern. Es ist zudem zu prüfen, ob die Möglichkeit einer zeitlichen Nutzungsabfolge im Sinne der Rohstoffgewinnung im Verordnungstext verankert werden kann:

In Kapitel 4.2.1 Ziffer 09 wird dargelegt welche Bereiche für Freiflächen-Photovoltaik in Anspruch genommen werden sollen. Bei schwimmenden PV-Anlagen handelt es sich unserer Meinung nach um eine bestimmte Form der Freiflächen-PV-Anlagen.

Um effektives Potential zur Erzeugung regenerativer Energien nicht unnötig zu verlieren, ist es sinnvoll die Installation von schwimmenden PV-Anlagen raumordnerisch zu sichern und den Ausbau nicht zu erschweren. Daher schlagen wir folgende Ergänzung in Kap. 4.2.1 Ziffer 09 vor:

„Für Freiflächen-Photovoltaik in Anspruch genommen werden sollen

- ? bereits versiegelte Flächen,
- ? Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher oder wohnungsbaulicher Nutzung ohne naturschutzfachliche Bedeutung,
- ? Flächen entlang bestehender Verkehrsinfrastruktur,
- ? durch technische Infrastruktur vorbelastete Bereiche,
- ? künstliche Gewässer, wenn keine konkurrierende Nutzung entgegensteht, wobei eine parallele Nutzung von Rohstoffgewinnung und Erzeugung regenerativer Energie durch schwimmende PV-Anlagen möglich ist.“

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Inanspruchnahme von künstlichen Gewässern für Floating-PV steht für den Landkreis Northeim nicht im Fokus. Es sind konkurrierende Nutzungsansprüche zu erwarten. Prioritär sind die künstlichen, durch Kiesabbau entstandenen Seen im Landkreis Northeim auf eine Nachnutzung für den Zweck Erholung, Tourismus und Erfüllung von ökologisch- artenschutzbezogenen Funktionen ausgelegt. Sofern die bereits vereinbarten und bestehenden Nachnutzungsfunktionen der jeweiligen Abbauten nicht beeinträchtigt werden, können erneuerbare Energien nachrangig zugelassen werden. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 08 Satz 2 ergänzt. Eine Nachnutzung von Kies-Abbauseen durch Floating-PV ist im Landkreis Northeim bisher nicht gegeben und wird grundsätzlich kritisch gesehen.

Die Änderungen der Lichtverhältnisse, Windeinwirkung, Veränderungen des Sauerstoffhaushalts und der Temperatur des Gewässers, Stoffeinträge, sowie eine mechanische Abschirmung und Störwirkung für Tiere ist nach aktueller BfN Publikation (BfN Schriften 685 / 2024 Schwimmende PV-Anlagen: Auswirkungen auf Arten, Lebensräume und Landschaftsbild (und Ansätze zur Vermeidung)) im Rahmen eines F+E Vorhabens betrachtet. Als Fazit der Publikation sind die genannten Punkte im Rahmen von weiteren Untersuchungen näher zu betrachten, um verlässliche Auswirkungen prognostizieren zu können.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 250 Stellungnahme-ID: 113 BE-ID: 332 **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 09

### **Einwendung:**

Zu 4.2.1 04 und 09

Die Möglichkeit für Windenergieanlagen in dafür vorgesehenen Vorranggebieten und Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher oder wohnungsbaulicher Nutzung ohne naturschutzfachliche Bedeutung, Flächen entlang bestehender Verkehrsinfrastruktur sowie durch technische Infrastruktur vorbelastete Gebiete wird begrüßt. Viele ortsansässige Unternehmen sind aufgrund ihres hohen Energieverbrauchs und aufgrund der Forderungen von Kunden auf eine erneuerbare Energieerzeugung angewiesen, haben allerdings innerhalb ihrer Betriebsstätte nicht die Möglichkeit, eigene Photovoltaikanlagen zu errichten. Für diese Unternehmen bildet die Energieerzeugung durch Windenergieanlagen und Freiflächen- Photovoltaik-Anlagen eine alternative Möglichkeit zur Energiegewinnung.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Bei der angesprochenen Festlegung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, von dem im Rahmen der Abwägung auf nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsebene begründet abgewichen werden kann.

---

Stellungnehmer-ID: 166 Stellungnahme-ID: 118 BE-ID: 360 **Landkreis Göttingen**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

Zu RROP 4.2.1 03 Erneuerbaren Energien

Der Landkreis Northeim weist in seinem RROP Entwurf 2023 Vorranggebiete Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung aus. Grundlage der Planung ist das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und das Teilflächenziel für 2032 von 1,04% aus dem im Entwurf befindlichen niedersächsischen Windenergiebeschleunigungsgesetztes (NWindG).

Die Festlegungen des Landkreises Northeim beinhalten 9 Vorranggebiete Windenergienutzung, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Landkreis Göttingen stehen, davon werden aus Sicht des Landkreises Göttingen vier Vorranggebiete für Windenergienutzung sehr kritisch gesehen. Der Landkreis Göttingen äußert erhebliche Bedenken bezüglich des aktuellen Zuschnitts der Vorranggebietsflächen Gladebeck 02, Gillersheim 01, Lindau 01 und Berka 02 des RROP-Entwurfs 2023 des Landkreises Northeim. Die drei Vorranggebiete (Gillersheim 01, Lindau 01 und Berka 02) bilden direkt an der Landkreisgrenze innerhalb von 8 km eine Riegelwirkung, die aus Sicht des Landkreises Göttingen nicht nur den dortigen Landschaftsraum überfrachtet, sondern in unzulässiger Weise die eigenen Ziele beeinträchtigt und ihre Umsetzung möglicherweise verhindert. Der Landkreis Göttingen erwartet eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Festlegungen seines 1. RROP Entwurfs 2020, insbesondere den Vorranggebietsflächen für Windenergienutzung, Gieboldehausen 01 und Hattorf 01. Bezüglich der Flächen wird auch auf die rechtswirksamen Flächennutzungspläne mit normativer Ausweisung von Sondergebietsflächen in der 37. Änderung der Samtgemeinde Gieboldehausen bzw. Sonderbauflächen in der 14. Änderung der Samtgemeinde Hattorf am Harz verwiesen. Auch die dort bestehenden Windenergieanlagen sowie die landkreisangrenzenden Ortschaften auf dem Gebiet des Landkreises Göttingen sind hinsichtlich der Umfangswirkung in die Auseinandersetzung mit einzubeziehen. Die Begründung innerhalb der Gebietsblätter sollte grundsätzlich stärker die Umfangswirkung der betroffenen Ortschaften des Landkreises Göttingen betrachten. Diese werden bisher unzureichend in die Abwägung miteingeschlossen, eine transparente Methodik ist dahingehend nicht ersichtlich. Die Umfangswirkung von Ortschaften ist aber zwingend zu betrachten, da dies Auswirkungen auf die Umsetzbarkeit von Vorranggebietsflächen im Landkreis Göttingen hat. Die Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen ist unbedingt zu berücksichtigen

Reduzierungen der Windvorrangflächen sind erforderlich, wenn die nachvollziehbare Überprüfung ergibt, dass die Planung des Landkreises Northeim in diesem Punkt eine unvermeidbare Beeinträchtigung des Raumes durch eine Riegelbildung und Umfangswirkung im Zusammenhang mit den vorhandenen Bestandsanlagen erzeugt. Aufgrund der betroffenen Ziele aus dem eigenen 1. Entwurf des RROP sieht der Landkreis Göttingen den Landkreis Northeim in der Pflicht, die Flächenkulisse zu überprüfen und eine Anpassung der Vorranggebietsausweisungen vor dem Hintergrund der oben dargestellten Problematiken vorzunehmen. Hierbei wird insbesondere auf das Vorranggebiet Gillersheim 01 verwiesen.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, es wird auf die Abwägung unter der BE ID 1036 verwiesen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 250 Stellungnahme-ID: 113 BE-ID: 331 **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 04

### **Einwendung:**

Zu 4.2.1 04

Das Vorranggebiet basieren grundsätzlich auf einer Rotor-out-Planung. Dies ist wünschenswert, da die Vorranggebietsfläche so effizienter genutzt werden kann. Flächenverfügbarkeit wird verbessert und die installierte Leistung erhöht sich.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: 435 Stellungnahme-ID: 196 BE-ID: 526 **Privat**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

### **Einwendung:**

Ich erhebe Einspruch gegen das Raumordnungsprogramm da ich jetzt schon von den vorhandenen Windkraftanlagen durch Lärm belästigt werde und durch zusätzliche- oder größere Windkrafträder/ repowering die Lärmbelästigung eher noch größer wird.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Es werden keine sachdienlichen fachlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung bezüglich der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung zugeführt werden können.

Der Landkreis ist als Träger der Regionalplanung aufgrund der derzeitigen Rechtslage verpflichtet, geeignete raumbedeutsame Standorte für die Windenergienutzung zu sichern und als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen (LROP 2022 Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 1).

---

Stellungnehmer-ID: 450 Stellungnahme-ID: 227 BE-ID: 648 **Privat**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

[Anlage]

mit Bekanntmachung vom 20. September 2023 hat der Landkreis Northeim als Träger der Regionalplanung die Öffentlichkeitbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 3 NROG zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (im Folgenden: RROP) durchgeführt. Zum Raumordnungsverfahren nehmen wir wie nachfolgend Stellung:

Einleitend sei klargestellt, dass der Entwurf den eindeutigen Willen erkennen lässt, dem gesellschaftlich notwendigen und gesetzlich forcierten Ausbau der Windenergie Vorschub zu leisten. Insoweit begrüßen wir insbesondere die Ausweisung von Vorranggebieten, die in ihrem Gesamumfang das vorläufige Teilflächenziel überobligatorisch erfüllen. In seiner Gesamtheit stellt der Entwurf eine gelungene und ausgewogene Planung dar, der ein gesamtträumliches Konzept auch für die Steuerung der Windenergie zugrunde liegt. Gleichwohl erlauben wir uns, mit untenstehenden Erwägungen einen Anstoß für die weitere Planung zu geben, die insbesondere dem Ausbau und der Erweiterung bestehender Anlagen in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen hat.

[Name anonymisiert] mit seinen über 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ein Gemeinschaftsunternehmen der [Name anonymisiert] (Muttersgesellschaft des Windenergieanlagenherstellers [Name anonymisiert]) und der [Name anonymisiert]. Das Joint Venture ist geprägt durch seine Energiewende-DNA und projektiert und betreibt Windenergieprojekte an Land an Standorten in Deutschland und dem europäischen Ausland. Mit mehr als 2.400 Megawatt installierter Leistung im eigenen Bestand und einer Pipeline von über 9.000 Megawatt für neue Projekte zählt [Name anonymisiert] zu den größten Grünstromerzeugern in Zentraleuropa und

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

ist Marktführer in diesem Bereich. Über Tochterunternehmen betreibt und projiziert [Name anonymisiert] Windenergieanlagen im Geltungsbereich des RROP. So wurden in der Potentialfläche Hollenstedt 01 eine Genehmigung von sieben Windenergieanlagen beantragt. Im räumlichen Umfeld der Potenzialfläche Oldenrode 01 betreibt unser Tochterunternehmen derzeit einen aus drei Windenergieanlagen bestehenden Windpark und plant darüber hinaus zwei weitere WEA zwei der bestehenden Anlagen befinden sich innerhalb der im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete. Auch im die Potenzialfläche Greene 01 umgebenden Bereich betreibt [Name anonymisiert] über Tochterunternehmen sieben Windenergieanlagen. Die durch die bezeichneten Unternehmungen in Anspruch genommenen Flächen wurden zugunsten unserer Tochterunternehmen mit Grunddienstbarkeiten und/oder Baulasten gesichert.

Im Entwurf des RROP weist der Landkreis Northeim Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus. Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind - vgl. § 7 Abs. 3 S.1 Nr. 1 ROG. Regionalpläne und damit auch die in ihnen enthaltene Entscheidung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie sind auf der Grundlage planerischer Abwägung zu beschließen - vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG. Bei der Abwägung sind erheblich private und öffentliche Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen und schlussendlich zu einem gerechten Ausgleich geführt werden. Dies beinhaltet auch, dass die zugrundeliegenden Belange vollständig ermittelt und angemessen gewichtet werden. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten der Windenergie sind insbesondere der öffentliche Belang der Erzeugung von Windenergie als auch die Interessen der Eigentümer und sonst dinglich berechtigten an vorhabengeeigneten Flächen zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen. Die Energiewende und der russische Angriffskrieg auf die Ukraine stellen gesellschaftliche und energiepolitische Herausforderungen dar, die nur dann zu bewältigen sind, wenn auch die Träger der Regionalplanung und die kommunalen Planungsträger der Gewinnung von Windenergie proaktiv Vorschub leisten. Der Zubau von Onshore-Windenergie muss verstärkt werden, um die Klimaziele zu erreichen, die Versorgungssicherheit mit Energie zu gewährleisten und die Unabhängigkeit von Energieimporten in Deutschland und Europa zu fördern. Der Ausbau erneuerbarer Energien und insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung an Land steht nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse. Windenergie leistet nicht nur einen erforderlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieunabhängigkeit, sie bietet vor allem für den ländlichen Raum erhebliche Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten. Zugleich werden hochqualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland geschaffen.

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingestellt werden. Der Gesetzgeber hat dies in der am 28. Juli 2022 in Kraft getretenen Neufassung des EEG gesetzlich bindend geregelt:

„§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Diese Wertung bedeutet, dass im Zweifelsfall andere Belange hinter das öffentliche Interesse an der Erzeugung von Windenergie zurückstehen müssen. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten wird sichergestellt, dass sich die Windenergienutzung gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben im Zweifel durchsetzt. Auf der Ebene der Raumordnung stellt die Ausweisung von Vorranggebieten daher das zentrale Instrument dar, um den Ausbau der Windenergie voranzutreiben. Dies wird nicht zuletzt durch die Berücksichtigung der Vorranggebiete als Windenergiegebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist (WindBG) erkenntlich. Eine Planung, die dem Ausbau der Windenergie Vorschub leistet, weist daher Vorranggebiete in ausreichendem Maße aus. Auch zum jetzigen Zeitpunkt liegt es nahe, die durch die Bundes- und Landesregierungen gesetzten Ziele des Windenergieausbaus durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu erfüllen. Ein solches Vorgehen würde nicht nur der Beschleunigung des Windenergieausbaus Rechnung tragen, sondern auch zukünftige Planungsverfahren entbehrlich machen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

§ 2 EEG ist im Rahmen der Erarbeitung und Abwägung der Vorranggebiete Windenergienutzung zur RROP Neuaufstellung berücksichtigt. Die Einwendung nennt an dieser Stelle keinen Hinweis, der dies in Zweifel zieht.

Dem § 2 EEG ist nach Einschätzung des Regionalplanungsträgers dadurch Genüge getan, dass durch die Ausweisungen das regionale Teilflächenziel nach § 2 NWindG erreicht wird. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, sämtliche konkurrierende Nutzungsansprüche an den Raum in Bezug zu setzen und durch ihre Planung zu vereinbaren. Die planerische Abwägung umfasst dabei grundsätzlich die Freiheit des Planungsträgers zu entscheiden, ob bzw. in welchem Maße er eine bestimmte Nutzung ermöglichen und wo er hierfür Flächen in seinem Planungsraum ausweisen möchte. Der Abwägungsspielraum wurde dabei bereits durch die verbindlichen Vorgaben von Teilflächenzielen vorbestimmt.

Die genannten Vorhaben sind, soweit die Stellungnahme ohne konkrete Verortung erkennen lässt, bereits teilweise bekannt und im Rahmen der Abwägung und Ausweisung von Flächen berücksichtigt, sofern sie sich mit dem landkreisweit angesetzten Planungskonzept grundsätzlich vereinbaren lassen.

---

Stellungnehmer-ID: **250** Stellungnahme-ID: **113** BE-ID: **334** **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **05**

**Einwendung:**

Zu 4.2.1 05 Satz 2

Zum Schutz des Landschaftsbildes sollen nur gleichartige Anlagen zum Einsatz kommen.

Dies ist wünschenswert.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **370** Stellungnahme-ID: **106** BE-ID: **448** **Privat**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **04**

**Einwendung:**

Die allgemein angesetzte Änderung zu Rotor outside wird abgelehnt. Ursprünglich war Rotor inside vereinbart. Auch die Fundamente müssen innerhalb der Potentialflächen liegen. Gefährlicher Eiswurf bzw. das abfallen von Eisstücken wie bei der vorhandenen WEA in Verliehausen auf die nahen Straßen und Wege wird dadurch bei stehenden Anlagen vermieden.

Im Betrieb fliegen die Eisbrocken teilweise mit 250 km/h durch die Luft und das trotz beheizter Rotorblätter. Diese Aussage basiert auch auf Erfahrungen mit der WEA Verliehausen. Bei den Geschwindigkeiten nützen auch die Schilder „Vorsicht Eisabwurf“ nichts. Eine gefahrlose Begehung der Wege und Straßen muss sichergestellt werden. Ein weiterer Faktor für Rotor inside sind die Schallemissionen der Flügelspitzen. Die geplanten Abstandsflächen müssen auch für die Rotorblätter gelten, da Schallemissionen insbesondere auch an den Flügelspitzen entstehen.

**Abwägung:**

Wird nicht gefolgt

Übergeordnetes Ziel des Landkreises Northeim mit der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist, die Steuerungsfähigkeit der Windenergie zu erlangen und die Windenergienutzung auf möglichst konfliktarme Standorte zu lenken.

Auf Grund von Gesetzesänderungen der Anrechenbarkeit von Vorranggebieten Windenergienutzung auf das Teilflächenziel (NWindG) des Landkreises hat der Planungsträger gemeinsam mit der Kreispolitik beschlossen, auf die Rotor-Outside-Lösung umzusteigen und sein Planungskonzept entsprechend angepasst. Im Gegenzug wurden sämtliche Ausschlusskriterien im Rahmen der Festlegung der Tabuzonen überprüft und angepasst. Es wurde kontrolliert, ob die Anwendung der Rotor-Out-Lösung und ein mögliches Überstreichen der Rotorblätter Auswirkungen auf die jeweilige Tabuzone hat. Aufgrund rechtlicher Grundlagen oder aufgrund des planerischen Willens erfolgt teilweise eine Rotor-Out-Zugabe auf die Tabuzonen, die in Tabelle 4.2.1-3 in der Begründung dokumentiert ist. Darunter sind unter anderem Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die Rotor-Out-Zugabe entspricht dem Rotorradius der Referenzanlage (80 m).

Die konkrete Standortauswahl und Berücksichtigung von Gefahrenabwehr in Bezug auf die gefahrlose Begehung sowie die Beurteilung der Schallemissionen ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und beurteilen.

---

Stellungnehmer-ID: **309** Stellungnahme-ID: **32** BE-ID: **39** **Privat**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

**Einwendung:**

die [Name anonymisiert] plant und errichtet seit 1997 Windenergie-, Biogas- und Photovoltaik-Anlagen, sowie Umspannwerke in Deutschland und Europa. Außerdem sorgen wir für die Anbindung an private oder öffentliche Netze und übernehmen die kaufmännische sowie technische Betriebsführung.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die [Name anonymisiert] setzt aktuell ein Repoweringprojekt bei Dannhausen im Landkreis Northeim um und ist in dem Zuge auch auf weitere Flächen im Landkreis aufmerksam geworden. Im Rahmen der Überprüfung der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm reichen wir hiermit unsere Anregungen für die Erarbeitung der Änderung des RROP ein.

### Hintergrund

[Name anonymisiert] plant in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern am Standort Rengershausen, Opperhausen und auch Dankelsheim (Stadtgebiet Bad Gandersheim) Windprojekte vornehmlich im Wald. Auch wenn der Landkreis bisher Flächen im Wald nicht in den RROP-Entwurf aus August 2023 eingearbeitet hat, haben wir positive Signale erhalten, was Kalamitätsflächen betrifft. Diese Kalamitätsflächen sind laut Landkreis teilweise besser für Windprojekte geeignet als manche Freiflächen auf Ackerland.

Dieser Argumentation folgend möchten wir dafür werben, die folgenden Flächen in den Regionalplanerischen Arbeiten zu berücksichtigen und bestenfalls für den Ausbau der Windenergie zu öffnen.

### KARTE

Abb. 1: Entwurf unserer Planung Teilbereich LK Northeim

Die Grundstückseigentümer in den in Abbildung 1 dargestellten Flächen sind sich einig, die Projekte gemeinsam durchführen zu wollen. Nutzungsverträge wurden bereits geschlossen. Sobald wir von Seiten der Regionalplanung positive Signale erhalten, dass eine Ausweisung dieser Flächen in Erwägung gezogen würde, würden wir unverzüglich die Kartierung der Avifauna in Auftrag geben, um die Projekte so schnell wie möglich umsetzbar zu machen.

### Anregung

Wir regen an, die in Abbildung 1 dargestellten Flächen als Vorranggebiete für Windenergie in den RROP aufzunehmen.

### Begründung

Die Windpotentialflächen bei den Ortschaften Rengershausen, Opperhausen und auch Dankelsheim zeigen bei Einhaltung der Restriktionen des RROP-Entwurfs eine durchweg positive Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die noch bestehenden Waldbestände sind bereits stark dezimiert und geschädigt (Kalamitätsflächen). Die durch Windenergieanlagen erzeugte lokale Wertschöpfung würde u.a. der Wiederaufforstung mit klimawandelverträglichen Laubwäldern zugutekommen, was auf lange Sicht den Forstbetrieben zugute käme sowie das Landschaftsbild positiv beeinflussen würde. Weil die Grundstückseigentümer bereits von einer gemeinsamen Umsetzung der Windenergie-Projekte auf ihren Forstflächen überzeugt sind und diese konstruktiv begleiten würden, wäre eine relativ schnelle Umsetzung von Windenergieprojekten möglich.

Als Ergebnis der aufgeführten Begründungen sehen wir einer Festlegung des vorgeschlagenen Vorranggebiets entgegen. Sollten Rückfragen zu unseren Ausführungen bestehen, können Sie jederzeit auf uns zukommen.

### Abwägung:

*Wird nicht gefolgt*

Der vorliegende RROP-Entwurf der ersten Beteiligung enthält Vorranggebiete Windenergienutzung im Wald.

Das Planungskonzept des Regionalplanungsträgers sieht eine landkreisweit einheitliche Betrachtung des Planungsraums anhand vordefinierter Ausschlusskriterien und eine daran anschließende Einzelfallprüfung der Potenzialflächen vor. Kalamitätsflächen sind ein Betrachtungspunkt innerhalb der einzelfallbezogenen Potenzialflächenbewertung im Wald. Mit dem vorliegenden RROP-Entwurf hat der Regionalplanungsträger grundsätzlich die Absicht bekundet, geeignete Waldstandorte behutsam für die Windenergienutzung öffnen zu wollen. Die vorgeschlagenen Flächen werden nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung aufgenommen, da sie aus regionalplanerischer Sicht nicht den Planungsgrundsätzen entsprechen.

Darüber hinaus liegen die vorgeschlagenen Flächen fast vollständig im Wald, der als Vorranggebiet Wald im aktuell rechtsgültigen LROP 2022 ausgewiesen ist. Im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs werden die im LROP 2022 als Vorranggebiete Wald ausgewiesenen Gebiete einer Inanspruchnahme durch Windenergie nicht zur Verfügung gestellt und müssen auf Hinweis der oberen und obersten Landesplanungsbehörde als Tabubereiche gewertet werden. Dies ist in der Überarbeitung erfolgt. Die Vorranggebiete Wald sind im Rahmen der Festlegungen im LROP 2022 als Ziel der Raumordnung endabgewogen und unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger. Sie sind in das RROP als Vorranggebiet Wald zu übernehmen und dürfen nicht verkleinert werden. Die Vorranggebiete Wald sind für eine Windenergienutzung grundsätzlich nicht zugänglich.

---

Stellungnehmer-ID: 107    Stellungnahme-ID: 97    BE-ID: 242    EAM

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Ziele und Grundsätze: 07

### Einwendung:

In Dassel betreibt die EAM-Netz seit vielen Jahren auf dem Flurstück [Ort anonymisiert] eine Schaltstation. Perspektivisch wird dieser Standort für die Errichtung eines Umspannwerkes benötigt, um die Energiewende umsetzen zu können. Die Größe des Grundstückes ist schon entsprechend dimensioniert und im Eigentum der EAM-Netz.

Konkrete Planung gibt es derzeit noch nicht. Wir möchten sie aber bitten, das genannte Grundstück als Umspannwerksstandort im RROP aufzunehmen.

### Abwägung:

Wird nicht gefolgt

Im RROP werden die bestehenden Umspannwerke ab 110 kV als Vorranggebiet Umspannwerk festgelegt, die sich an den im RROP als Vorranggebiet ausgewiesenen Leitungstrassen befinden. Das Planzeichen eignet sich zudem für die Festlegung von Umspannwerken mit einem verfestigten Planungsstand ("[...] raumordnerisch abgestimmte geplante Umspannwerke [...]", NLT (2024): Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe). Das perspektivisch benötigte Umspannwerk wird daher im aktuellen RROP-Entwurf nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Sobald die Planung einen konkreten Stand erreicht hat kann der Standort nach Prüfung der Kriterien bei einer Fortschreibung des RROP aufgenommen werden.

---

Stellungnehmer-ID: 261    Stellungnahme-ID: 252    BE-ID: 1209    **TenneT TSO GmbH**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**

Ziele und Grundsätze: 07

### Einwendung:

Planungen:

- A100 SuedLink
- A120 Wahle - Mecklar

### Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, die Abwägung ist unter der BE ID 955 dokumentiert.

---

Stellungnehmer-ID: 261    Stellungnahme-ID: 252    BE-ID: 1206    **TenneT TSO GmbH**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**

Ziele und Grundsätze: 07

### Einwendung:

Freileitungen:

- 220-kV-Leitung Lehrte – Hardeggen (LH-10-2001) Mast 195 - Portal
- 220-kV-Leitung Abzweig Erzhausen (LH-10-2013) Portal - Mast 005
- 220-kV-Leitung Göttingen – Hardeggen (LH-11-2014) Mast 260 - Portal
- 220-kV-Leitung Abzweig Hardeggen (LH-11-2827) Portal - Mast 273
- 380-kV-Leitung Lamspringe – Hardeggen (LH-10-3034) Portal - Mast 019

### Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, die Abwägung ist unter der BE ID 952 dokumentiert.

---

Stellungnehmer-ID: 261    Stellungnahme-ID: 252    BE-ID: 1208    **TenneT TSO GmbH**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**

Ziele und Grundsätze: 07

### **Einwendung:**

Umspannwerke:

- Erzhausen
- Hardeggen

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, die Abwägung ist unter der BE ID 954 dokumentiert.

---

Stellungnehmer-ID: **261**    Stellungnahme-ID: **252**    BE-ID: **1207**    **TenneT TSO GmbH**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**

### **Einwendung:**

Freileitungen im Bau:

- 380-kV-Leitung Abzweig Erzhausen (LH-10-3035) inkl. KÜA
- 380-kV-Leitung Hardeggen-Mecklar (LH-11-3040) Mast 013 - Portal

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, die Abwägung ist unter der BE ID 953 dokumentiert.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **765**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**

Ziele und Grundsätze: **07**

### **Einwendung:**

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 2

Gemäß LROP 4.2.2 04 Satz 5 sind die in Anlage 2 zum LROP festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

Die rückzubauende 220-kV-Leitung im Zusammenhang mit der Neuerrichtung der 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar ist im LROP als Vorranggebiet Leitungstrasse enthalten, wird in der Zeichnerischen Darstellung zum RROP-E aber nicht dargestellt. Dies stellt einen Verstoß gegen den Pflichtauftrag zur Umsetzung des Ziels aus LROP 4.2.2 04 Satz 5 dar. Solange sie im LROP als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt ist, ist sie in das RROP zu übernehmen. Sollte der Landkreis Northeim diese Leitung als Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung nicht festlegen wollen, muss ein Antrag auf Zielabweichung bei der obersten Landesplanungsbehörde gestellt werden. Sollte das Vorranggebiet Leitungstrasse (LROP) im Rahmen des derzeit laufenden LROP- Änderungsverfahrens entfallen, wäre der Verzicht auf Festlegung im RROP ohne weiteres möglich.

Die laut Beschreibender Darstellung in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten 220-kV-Leitungen und 110-kV-Leitungen, die im Rahmen der 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar mitgeführt werden, sind in der Zeichnerischen Darstellung tatsächlich jedoch nicht dargestellt.

Evtl. ist gemeint, dass diese Leitungen auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar mitgeführt werden, eine gesonderte Festlegung von Vorranggebieten Leitungstrasse für 220/110 kV ist also nicht erforderlich. Falls dies der Fall sein sollte, wird empfohlen, dies sprachlich entsprechend auszuführen und zu präzisieren.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Der 220-kV-Abschnitt Lehrte - Hardeggen - Göttingen wird in den zweiten RROP-Entwurf übernommen und sämtlichen Unterlagen ergänzt. Es erfolgt eine Ausführung zur Einordnung der Situationszusammenhänge in der Begründung zu 4.2.2 Ziffer 07.



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die 220-kV-Leitung Abzweig Erzhausen, die im LROP 4.2.2 04 Satz 5 als Vorranggebiet Leitungstrassen enthalten ist, wird im RROP übernommen und in der Zeichnerischen Darstellung zum RROP-E dargestellt.

Die bestehenden 110-kV-Leitungen im Landkreis Northeim werden als Vorranggebiet Leitungstrasse in der Beschreibenden und Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Das Mitführen der 110-kV-Leitungen auf den Masten der 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar wird in der Begründung zu 4.2.2 07 präzisiert.

---

Stellungnehmer-ID: **268** Stellungnahme-ID: **258** BE-ID: **952** **Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**  
Ziele und Grundsätze: **07**  
**Einwendung:**  
Freileitungen:

- 220-kV-Leitung Lehrte – Hardeggen (LH-10-2001) Mast 195 - Portal
- 220-kV-Leitung Abzweig Erzhausen (LH-10-2013) Portal - Mast 005
- 220-kV-Leitung Göttingen – Hardeggen (LH-11-2014) Mast 260 - Portal
- 220-kV-Leitung Abzweig Hardeggen (LH-11-2827) Portal - Mast 273
- 380-kV-Leitung Lamspringe – Hardeggen (LH-10-3034) Portal - Mast 019

**Abwägung:**  
*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*  
Der Abzweig Erzhausen wird in den zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet Leitungstrasse ergänzt, die RROP-Unterlagen entsprechend angepasst. Der Abzweig Hardeggen ist im Bezugsmaßstab 1:50.000 bereits enthalten. Ebenso ist die 380-kV-Leitung bereits enthalten.  
Die 220-kV-Leitung Lehrte - Hardeggen - Göttingen, die in der Einwendung ebenfalls erwähnt wird, ist laut angehängter Planunterlagen im Rückbau. In der Begründung des ersten RROP-Entwurfs wird sie bereits entsprechend beschrieben. Es erfolgt aufgrund einer Übernahmeverpflichtung aus dem LROP 2022 eine Aufnahme in den zweiten RROP-Entwurf, auch wenn das Vorranggebiet wegen des vereinbarten und bereits laufenden Rückbaus im Rahmen einer RROP-Fortschreibung entfallen wird. In der Begründung wird die Situation entsprechend dargestellt, auch im Hinblick auf mögliche Nachnutzung.

---

Stellungnehmer-ID: **25** Stellungnahme-ID: **219** BE-ID: **794** **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**  
Ziele und Grundsätze: **08**  
**Einwendung:**  
Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2

Sollte während des Aufstellungsverfahrens des RROP für den Landkreis Northeim ein unanfechtbarer Planfeststellungsbeschluss für die betroffenen Abschnitte des SuedLink ergehen, ist die Trasse als Vorranggebiet Leitungstrasse festzulegen.

**Abwägung:**  
*Wird zur Kenntnis genommen*  
Aktuell ist für den SuedLink bzw. seine Teilabschnitte kein unanfechtbarer Planfeststellungsbeschluss absehbar. Sollte dieser Fall jedoch eintreten, werden die betroffenen Abschnitte des SuedLink im Zuge weiterer Überarbeitungen des RROP als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt.

---

Stellungnehmer-ID: **268** Stellungnahme-ID: **258** BE-ID: **953** **Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung** Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**  
**Einwendung:**  
Freileitungen im Bau:

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

- 380-kV-Leitung Abzweig Erzhausen (LH-10-3035) inkl. KÜA
- 380-kV-Leitung Hardeggen-Mecklar (LH-11-3040) Mast 013 - Portal

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die genannten im Bau befindlichen Freileitungen sind im RROP als Vorranggebiete Leitungstrasse ausgewiesen. Der Verlauf wurde auf Grundlage der anhängten Planunterlagen ergänzt bzw. korrigiert.

---

Stellungnehmer-ID: **268**    Stellungnahme-ID: **258**    BE-ID: **955**    **Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**

### **Einwendung:**

Planungen:

- A100 SuedLink
- A120 Wahle – Mecklar

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die in der Einwendung genannten Planungen sind im Zuge der ersten und zweiten RROP-Entwurfsbearbeitung bereits als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom und als Vorranggebiet Leitungstrasse berücksichtigt.

---

Stellungnehmer-ID: **468**    Stellungnahme-ID: **250**    BE-ID: **863**    **Privat**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**

Ziele und Grundsätze: **07**

### **Einwendung:**

[Anlage]

wir danken für die Mitteilung zur Neuaufstellung des neuen Raumordnungsprogrammes. Nachstehend unsere Anregungen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Allgemeines

Als regionaler Netzbetreiber betreiben wir im Harz sowie im Harzumland eine Vielzahl von elektrischen Versorgungsanlagen.

Stromversorgung

Von überregionaler Bedeutung ist unser Hochspannungs-Freileitungsnetz, welches einerseits als Basis zur direkten Versorgung der Region dient als auch zum Energietransport zu unseren vor- und nachgelagerten Netzbetreibern.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise enthalten an dieser Stelle keine unberücksichtigten, für die planerische Abwägung relevanten Belange.

---

Stellungnehmer-ID: **268**    Stellungnahme-ID: **258**    BE-ID: **954**    **Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**

Ziele und Grundsätze: **07**

### **Einwendung:**

Umspannwerke:

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

- Erzhausen
- Hardeggen

### **Abwägung:**

Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Das genannte Umspannwerk Hardeggen ist im RROP als Vorranggebiet Umspannwerk ausgewiesen.

Das Umspannwerk Erzhausen am Pumpspeicherkraftwerk steht im funktionellen Zusammenhang mit dem Vorranggebiet Kraftwerk, das eine flächenhafte Darstellung umfasst. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Auf eine zusätzliche Ausweisung als Vorranggebiet Umspannwerk wird aus Gründen der Übersichtlichkeit somit verzichtet.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 793    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**

Ziele und Grundsätze: 07

### **Einwendung:**

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 2

Vor der Aufzählung der Vorranggebiete Umspannwerk fehlt der entsprechende Gliederungspunkt.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Der Gliederungspunkt wird ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 764    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**

Ziele und Grundsätze: 07

### **Einwendung:**

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 1

Die Bezeichnung der Vorranggebiete („ELT-Leitungstrasse“) ist aus der NLT-Planzeichenkatalog entnommen, weicht aber von der Anlage 3 zum LROP ab. Die dort verwendete Bezeichnung „Vorranggebiet Leitungstrasse“ ist zu verwenden.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Bezeichnung wird entsprechend in allen RROP-Bestandteilen angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 766    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Beschreibende Darstellung**

Gliederungspunkt: **4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen**

Ziele und Grundsätze: 04

### **Einwendung:**

Abschnitt 4.3 Ziffer 04 Satz 2

Der Grundsatz behandelt den Ausbau der bestehenden Bauabfalldeponie Brandisbreite zu einer Deponie der Deponieklasse I. Bzgl. des Bedarfs an Deponien der Klasse I gibt das LROP mit 4.3 03 Satz 2 Kriterien vor. In Ihrer Begründung fehlt eine dezidierte Auseinandersetzung mit diesen Kriterien. Diese ist zu ergänzen.

### **Abwägung:**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

### *Wird gefolgt*

Im Landkreis Northeim gibt es keine Deponie der Deponie-Klasse I. Laut LROP 4.3 03 Satz 1 sind „in allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen.“

Satz 2 legt zudem den besonderen Bedarf als Grundsatz fest. Dieser wird erreicht, da es im Landkreis Northeim aktuell keine Deponie der Deponie-Klasse 1 gibt. Die nächsten Deponien der Deponie-Klasse 1 finden sich in den umliegenden Landkreisen. Diese sind jedoch teilweise weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt, oder sind ausschließlich den dort ansässigen Abfallerzeugern vorbehalten und stehen daher nicht für die Bürger oder Unternehmen im Landkreis Northeim zur Verfügung. Daher soll die Deponie Brandisbreite perspektivisch zur Deponieklasse I ausgebaut werden um dem Grundsatz des LROP nachzukommen, da das Kriterium der Entfernung zur nächsten Deponie der Klasse 1 erfüllt ist. Die Begründung wird in Ziffer 04 Satz 2 entsprechend ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **768**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen**  
Ziele und Grundsätze: **04**

### **Einwendung:**

Abschnitt 4.3 Ziffer 04 Satz 4

Die Festlegung betrifft die Nachsorge im Nachgang der Deponieschließung. Sie ist darauf hin zu überprüfen, inwieweit sie eine reine Wiedergabe des Fachrechts (insb. Deponieverordnung (DepV)) darstellt bzw. sogar über das Fachrecht hinausgeht oder es überregelt. Festlegungen in Raumordnungsplänen dürfen das bestehende Fachrecht nicht verändern oder verschärfen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die genannte Festlegung entfällt nach kritischer Prüfung.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **767**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen**  
Ziele und Grundsätze: **04**

### **Einwendung:**

Abschnitt 4.3 Ziffer 04 Satz 3

Der Festlegung im ersten Halbsatz fehlt aufgrund mangelnder sachlicher Bestimmtheit die Zielqualität. Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG letztabgewogen sowie räumlich und sachlich bestimmt. Die Festlegung ist dahingehend zu überprüfen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die genannte Festlegung entfällt nach kritischer Überprüfung.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **769**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Beschreibende Darstellung**    Gliederungspunkt: **4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen**  
Ziele und Grundsätze: **05**

### **Einwendung:**

Abschnitt 4.3 Ziffer 05

Der Grundsatz behandelt die durch Abfalltransporte induzierten Immissionen. Die Festlegung geht über den Regelungsgegenstand der Raumordnung hinaus. Sollte eine Beibehaltung gewünscht sein, ist eine Leitsatzformulierung möglich.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Die genannte Ziffer entfällt im Zuge der Entwurfsüberarbeitung.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **690**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **Begründung**

### **Einwendung:**

Die nach § 7 (5) ROG dem RROP verbindlich beizufügende Begründung erfordert aus formalen ordnungsgemäßen Gründen zu jeder einzelnen Festlegung mit Regelungscharakter (Ziel oder Grundsatz) eine eigene Erläuterung. Daraus müssen sich die Intention des Plangebers und seine maßgeblichen planerischen hierzu getroffenen Erwägungen ergeben, die zu der Festlegung geführt haben. Dazu zählt auch eine Auseinandersetzung mit etwaigen entgegenstehenden Belangen. Zum besseren Verständnis der betreffenden Regelungen gehört auch die Angabe, wer Adressat der Festlegungen ist.

Ferner erfordert die Übernahme von Ergebnissen aus anderen Fachplanungen, Gutachten oder Konzepten (z. B. REHK) eine inhaltliche Befassung und Abwägung durch Sie als Träger der Regionalplanung. Eine lediglich ungeprüfte Übernahme solcher Ergebnisse stellt einen Abwägungsmangel dar und führt zur Unwirksamkeit von Festlegungen.

In Ihrer Begründung findet in bestimmten Fällen eine eigene Auseinandersetzung und (Schluss)Abwägung bei Ziel- als auch Grundsatzfestlegungen nicht statt.

Die Begründung ist dahingehend kritisch zu überprüfen und zu überarbeiten.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Begründung wird dahingehend kritisch überprüft und ggf. angepasst. Das Abwägungsergebnis zu den in dieser Stellungnahme konkret angeführten Ziffern, auf die dieser Hinweis zutrifft, ist der jeweilige Bearbeitungseinheit zu entnehmen.

---

Stellungnehmer-ID: **58**    Stellungnahme-ID: **24**    BE-ID: **20**    **Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **Begründung**

### **Einwendung:**

die Bekanntmachung der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim haben wir zur Kenntnis genommen. Wir nehmen diese zum Anlass auf die Regelung des § 12 Abs. 2 Standortauswahlgesetz (StandAG) hinzuweisen. Als Vorhabenträgerin im Standortauswahlverfahren ermitteln wir derzeit Standortregionen, die nach Festlegung durch den Bundesgesetzgeber übertägig erkundet werden (§§ 14 ff. StandAG). Nach einer sich anschließenden untätigen Erkundung von Standorten ist die Festlegung des Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfallstoffe vorgesehen. Diese Vorhaben sind raumbedeutsam.

Gemäß § 12 Abs. 2 StandAG haben Entscheidungen im Standortauswahlverfahren einschließlich der hierfür notwendigen Zulassungen und Erlaubnisse nach Bundesberggesetz (BBergG) Vorrang vor Landes- und Bauleitplanungen. Dies hat zur Konsequenz, dass sämtliche Festlegungen der Raumordnung in landesweiten Raumordnungsplänen oder Regionalplänen hinter den Entscheidungen im Standortauswahlverfahren zurücktreten. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsfolge regen wir an, einen Hinweis auf § 12 Abs. 2 StandAG an einer nach Ihrem Ermessen geeigneten Stelle in das Regionale Raumordnungsprogramm Northeim aufzunehmen.

Über dieses Schreiben werden die Referate S III 1, S III 3 und T III 5 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz von uns in Kenntnis gesetzt.

### **Abwägung:**

Wird nicht gefolgt

In § 12 Abs. 2 StandAG werden Landes- und Bauleitplanungen explizit genannt. Auf eine Aufnahme eines Hinweises auf § 12 StandAG in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Northeim wird verzichtet.

---

Stellungnehmer-ID: **280**    Stellungnahme-ID: **304**    BE-ID: **1116**    **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim**

### **Einwendung:**

[1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim]

10

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich- industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. <sup>2</sup>Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. <sup>3</sup>Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren bedarfsgerecht ausgeschöpft werden. <sup>4</sup>Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um - insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können, - die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, - die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer .....

Vor allem Wälder eignen sich für die Windenergie, weil meist siedlungsfern – Einhaltung von relativ großen Schutzabständen zu Siedlungen / Anwohnenden möglich, es ist Sichtverschattung durch Bäume im näheren Umfeld gegeben, große Nabenhöhen, daher technisch gut möglich. Es kann Wald unter der Windenergieanlage wachsen. Die Nutzung der durch Klimawandel geschädigten Flächen (Stürme, Trockenheit, Brände, Schädlinge etc.) bietet sich an, es ist eine zusätzliche Einnahmequelle für Waldbesitzer zur Finanzierung der Wiederbewaldung und des Waldumbaus.

Der Ausgleich für Waldumwandlung kommt auch dem Waldumbau (Nadelwald-Reinbestände zu Laubmischwald-Beständen) zugute, es erbringt einen Beitrag zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel

Wind über Wald hilft dem Wald!

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise und Statements werden zur Kenntnis genommen und bleiben unkommentiert, da sie keine Forderung und zur Abwägung relevante planerische Hinweise enthalten. Die Einschätzung und Darlegung der Windenergienutzung im Wald und Umsetzung im RROP ist im Rahmen der Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren sowie im überarbeiteten zweiten RROP-Entwurf dokumentiert.

---

Stellungnehmer-ID: **280**    Stellungnahme-ID: **304**    BE-ID: **1112**    **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

[1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim]

03

<sup>3</sup>Die im Integrierten Klimaschutzkonzept für den Landkreis Northeim definierten Ziele und Handlungsschwerpunkte sollen durch die Instrumente der Raumordnung unterstützt werden.

Für den Landkreis Northeim ist das vollumfängliche Ausschöpfen des Potentials der Windenergie über Wald im Integrierten Klimakonzept aufzunehmen.

Quellenangabe des Umweltbundesamtes: 400g CO<sub>2</sub> Ausstoß je kWh deutscher Strommix:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/co2-emissionen-pro-kilowattstunde-strom-steigen#:~:text=Das%20zeigen%20aktuelle%20Berechnungen%20des,2019%20bei%20411%20g%2FkWh.>

CO<sub>2</sub>- Ersparnis:

Bei einer durchschnittlichen WEA mit 10 Mio. kWh/a => 4.000 t CO<sub>2</sub> Ersparnis, bei einer ganz neuen höheren WEA mit 20 Mio. kWh/a dann 8.000 t/a.

Ein Wald bindet etwa 8-12t CO<sub>2</sub>/ha/a im Durchschnitt

Eine WEA bindet etwa bis zu 1.000-mal mehr CO<sub>2</sub> (bei heutigem Strommix) als Wald je ha.

Im Verhältnis ist der vorrangige Klimaschutz mit Windenergie über Wald effektiver zu erreichen.

Klimaschutz muss Vorrang vor Artenschutz haben, ansonsten wird eine umfangreiche Artendrift nicht zu verhindern sein

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die Inhalte des Integrierten Klimaschutzkonzeptes sind nicht Bestandteil des RROP. Es handelt sich um eine landkreiseigene Publikation, die vom Kreistag beschlossen ist und die nicht dem Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung unterliegt. Die Hinweise können daher lediglich zur Kenntnis genommen werden.

---

Stellungnehmer-ID: **280**    Stellungnahme-ID: **304**    BE-ID: **1111**    **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim**  
Ziele und Grundsätze: **03**

**Einwendung:**

[1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim]  
03

1Bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben sollen soziale, umweltrelevante und wirtschaftliche Belange betrachtet und bewertet werden. 2Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der Erhalt oder die Verbesserung der spezifischen Stärken und Potenziale des Landkreises und seiner Kulturlandschaft im Harzweserland angestrebt werden.

Das vollumfängliche Ausschöpfen des Potentials der Windenergie über Wald erfüllt soziale, umweltrelevante und wirtschaftliche Belange! Windenergie über Wald schützt das Klima und sichert somit die Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Pflanzen. Es wird Wertschöpfung generiert. Nach § 2 Nr. 2 NROG sollen die verdichteten und die ländlichen Regionen gleichrangig zur Entwicklung des ganzen Landes beitragen. Dies kann im Rahmen der Energiewende für den ländlichen Raum nur gelingen, wenn maßgeblich nach vertretbaren und möglichst einheitlichen naturschutzfachlichen Maßstäben auf Bundes- und Landesebene und im Übrigen nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geeignete Windkraftstandorte und PV – Standorte im Wald genutzt werden können.

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise und Statements werden zur Kenntnis genommen und bleiben unkommentiert, da sie keine Forderung und bisher unberücksichtigte, zur Abwägung relevante planerische Hinweise enthalten. Die Einschätzung und Darlegung der Windenergienutzung im Wald und Umsetzung im RROP ist im Rahmen der Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren sowie im überarbeiteten zweiten RROP-Entwurf dokumentiert und nicht Bestandteil der Festlegungen im Abschnitt 1.1. Das RROP weist keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV aus. Die Beurteilung der Zulässigkeit von genehmigungspflichtigen Vorhaben ist auf nachgelagerter Ebene einzelfall- und standortbezogen zu prüfen.

---

Stellungnehmer-ID: **280**    Stellungnahme-ID: **304**    BE-ID: **1110**    **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim**  
**Einwendung:**

[1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim]

02

1Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen und Satz 2

Mit einer umfänglichen Umsetzung der Windenergie über Wald (WIW) wird nachhaltiges Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit gesichert.

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise und Statements werden zur Kenntnis genommen und bleiben unkommentiert, da sie keine Forderung und zur Abwägung relevante planerische Hinweise enthalten. Die Einschätzung und Darlegung der Windenergienutzung im Wald und Umsetzung im RROP ist im Rahmen der Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren sowie im überarbeiteten zweiten RROP-Entwurf dokumentiert und nicht Bestandteil der Festlegungen im Abschnitt 1.1.

---

Stellungnehmer-ID: **280**    Stellungnahme-ID: **304**    BE-ID: **1114**    **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim**

### **Einwendung:**

[1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim]

09

Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.

Gerade in strukturarmen wachstumsschwachen ländlichen Räumen wie dem Landkreis Northeim ist die Förderung der Forstwirtschaft mit dem vollumfänglichen Ausschöpfen des Potentials der Windenergie über Wald zur Erreichung der unter der nachfolgenden Nr. 10 aufgeführten Ziele erforderlich.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise und Statements werden zur Kenntnis genommen und bleiben unkommentiert, da sie keine Forderung und zur Abwägung relevante planerische Hinweise enthalten. Die Einschätzung und Darlegung der Windenergienutzung im Wald und Umsetzung im RROP ist im Rahmen der Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren sowie im überarbeiteten zweiten RROP-Entwurf dokumentiert und nicht Bestandteil der Festlegungen im Abschnitt 1.1.

---

Stellungnehmer-ID: **310**    Stellungnahme-ID: **269**    BE-ID: **1169**    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Zu 1.1 03

Die in der Begründung aufgezeigten Handlungsfelder im Bereich Tourismus/Freizeit/Kultur sollten wie folgt erweitert werden:

In Dörrigsen befindet sich ein überregional bedeutendes Schießleistungszentrum, sodass das Areal der früheren Raiffeisenbank am Dorfrand zum Segment der Freizeit hinzugefügt werden sollte. In Volksen gibt es das Angebot des Circus [Name anonymisiert] in der wärmeren Jahreszeit, das Attraktionen auf einem Freizeitparkareal an der Leine beinhaltet. Im F-Plan hat die Kommune die Situation nicht nachvollzogen, um an der Darstellung einer Fläche für die

Landwirtschaft festzuhalten. Der Ortsbeauftragte [Name anonymisiert] hat es daher wohl versäumt, bei der Beteiligung der Wählergemeinschaft [Name anonymisiert] per E-Mail eine Anmeldung zu veranlassen. Durch die normative Kraft des Faktischen bietet es sich hier an, den Leinefreizeitpark in den RROP zu integrieren, auch wenn nach meiner NUIG-Recherche beim Bauordnungsamt auf Bauanträge lediglich mit Duldungsbescheiden reagiert wird.

Das Fehlen eines Einschreitens der Bauaufsicht im Hinblick auf umweltrechtliche Bedenken (Lage im ÜSG) ist als nachhaltige Herstellung des Einvernehmens nach dem BauGB zu werten. Dementsprechend ist das vom Zirkusbetrieb genutzte

Außenbereichsgelände im RROP unter Streichung des Vorranggebiets Hochwasserschutz als Vorranggebiet Freizeitpark zu deklarieren.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die genannten Handlungsfelder stammen aus einer SWOT-Analyse (SWOT=Strengths (Stärken), Weaknesses (Schwächen), Opportunities (Chancen) und Threats (Risiken)), die im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes Harzweserland (REK, 2022) erstellt wurde. Das REK ist nicht Bestandteil des RROP, sondern wird lediglich im RROP zitiert. Die Analyse leitet sich aus der in Kapitel 3 des REK dargestellten Ausgangslage im Harzweserland ab und basiert auf der Auswertung statistischer Daten, übergeordneter Planungen und einzelner Konzepte. Sie wurde zudem durch qualitative Bewertungen aus Interviews und Veranstaltungen untermauert und ergänzt und bezieht unter anderem wirtschaftliche, infrastrukturelle, ökologische soziokulturelle, landschaftskulturelle sowie baukulturelle Aspekte mit ein. (vgl. Regionales Entwicklungskonzept Harzweserland 2022, S. 36). Bei der Erstellung des REK wurden alle für Tourismus, Freizeit und Kultur relevanten Einrichtungen betrachtet (z.B. auch Heimatmuseen). Von einer Nennung/Darstellung aller einzelner Einrichtungen im REK wird jedoch abgesehen, da alleine angesichts der Anzahl nicht alle im Landkreis Northeim bzw. Harzweserland vorhandenen Einrichtungen im Detail in dem Konzept wiedergegeben werden können. Sie sind daher in die gesamtheitlichen Aussagen zum Harzweserland und in die Handlungsempfehlungen eingeflossen (z.B. "Kulturpotenziale in bestehenden Strukturen vernetzen und mit Bildungs-, Tourismus- und Freizeitangeboten verknüpfen" oder "Kultur- und Freizeitangebote zielgruppenorientiert vermarkten").



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Schießleistungszentren, Schützenhäuser und Schützenverein sind unbestritten von hoher Wichtigkeit für die vor Ort und in der Umgebung lebenden Menschen sowie für das Vereinsleben. Sie sind jedoch keine alleinstehende, spezifische Stärke oder Schwäche des Landkreises und seiner Kulturlandschaft auf Basis der SWOT-Analyse und werden daher auch nicht explizit in den Handlungsfeldern zu 1.1. 03 genannt. Hieran wird aus den o.g. Gründen auch im Zuge der Entwurfsüberarbeitung festgehalten.

Das Gebiet des genannten Zirkus ist bereits in der Festlegung des Vorranggebietes landschaftsbezogene Erholung V LE 18 (Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02) enthalten. Das geforderte Planzeichen "Vorranggebiet Freizeitpark" ist aktuell in der Regionalplanung nicht existent. Von einer zusätzlichen Festlegung des Zirkusgeländes als Vorranggebiet Freizeitpark wird aufgrund der bereits bestehenden Festlegung in Abschnitt 3.2.3 "3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus" Ziffer 02 und dem nicht-anwendbarem Planzeichen abgesehen. Dem Hinweis zur Anpassung des Vorranggebietes Hochwasserschutz zugunsten eines Vorranggebietes für die Erholung oder Tourismus wird nicht gefolgt. Die Aufnahme als Vorranggebiet Hochwasserschutz basiert auf den Festlegungen der vorläufig gesicherten sowie verordneten Überschwemmungsgebieten und bestehenden HQ100 Berechnungen. Die Lage in diesem Bereich wird bestätigt und überwiegt aufgrund des risikobasierten Ansatzes bei den Festlegungen in der Abwägung, an den bisherigen Festlegungen wird festgehalten.

---

Stellungnehmer-ID: **280** Stellungnahme-ID: **304** BE-ID: **1117** **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **1.2 Einbindung in die südniedersächsische und überregionale Entwicklung**

**Einwendung:**

1.2 Einbindung in die südniedersächsische und überregionale Entwicklung...

01/03

<sup>2</sup>Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur unterstützt werden.

Ein Dargebot an dezentraler günstiger Energie (Windenergie über Wald) ist eine Grundvoraussetzung für die Ansiedlung innovativer Unternehmen und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit bereits ansässiger Unternehmen und schafft sowie sichert damit Arbeitsplätze.

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bleiben unkommentiert, da sie keine Forderung und zur Abwägung relevante planerische Hinweise enthalten.

---

Stellungnehmer-ID: **444** Stellungnahme-ID: **210** BE-ID: **581** **Ortsrat Hohnstedt**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

Ziele und Grundsätze: **11**

**Einwendung:**

Zu 2.1 – 11 Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

Der Ortsrat Hohnstedt begrüßt die Aufnahme der Ortschaft und die zukünftige Entwicklung von Wohnstätten über den Eigenbedarf hinaus. Bereits jetzt ist Hohnstedt auf Grund seiner Lage zwischen den beiden Mittelzentren Northeim und Einbeck, sowie der schnellen Autobahn-Anbindung, als Wohnort äußerst beliebt. Leerstand ist in der Ortschaft nicht vorhanden. Bereits seit einigen Jahren vollzieht sich durch den Verkauf von Häusern an junge Familien ein Generationswechsel.

Dem hohen Bedarf an Wohnraum wird aktuell mit der Ausweisung des Baugebiets „Unterer Drauweg“ begegnet.

Darüber hinaus kann sich die Ortschaft nur noch am nord-westlichen Rand erweitern, da alle anderen Gebiete erheblich durch Lärmimmissionen der Bundesstraße 3 und der beiden Bahnstrecken betroffen sind. Auch wenn für diesen Bereich noch kein rechtsgültiger Flächennutzungsplan besteht, bittet der Ortsrat darum, diese „Entwicklungsfläche“ in allen Planungen mit zu bedenken, da die Ziele des RROP sonst nicht umsetzbar sind (Flurstücke gemäß Anlage 1).

Als Einrichtung der Daseinsvorsorge ist insbesondere die Situation der Kindertagesstätte Hohnstedt kurzfristig zu verbessern. Im November 2023 ist die Kindertagesstätte vollständig belegt. Gleiches gilt für die benachbarte KiTa Edesheim, sowie die Krippe Edesheim. Um die weitere Entwicklung nicht auszubremsen, ist der Neubau einer Kindertagesstätte mit angeschlossener Krippe in der Ortschaft Hohnstedt prioritär voran zu treiben. Auch die Betreuungszeiten müssen der modernen Arbeitswelt gerecht werden. Hier muss gegeben falls auch in Vorleistung gegangen werden, da ohne attraktives Angebot in der Kinderbetreuung, der Zuzug von Familien erheblich erschwert wird.

Desweiteren ist der Ausbau des Glasfasernetzes in naher Zukunft sicher zu stellen. Ohne schnelle und stabile Internetverbindung sind viele Prozesse in Unternehmen, Schulen und im Home Office nicht mehr durchführbar. Eine weitere Ortsentwicklung ist ohne Glasfaseranschlüsse undenkbar.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Gemäß dem RROP Entwurfs soll auch zukünftig die Innenbebauung von Ortschaften Vorrang haben. Hierbei ist es wichtig festzuhalten, dass eine Innenbebauung auch praktisch umsetzbar sein muss. Sprich geeignete Flächen müssen auch erworben werden können und auf Grund der Lage für eine wirtschaftliche Erschließung geeignet sein.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Anregung, die Flurstücke gemäß Anlag 1 als Entwicklungsfläche für die Ortschaft Hohnstedt bei den im RROP getroffenen Festlegungen mit zu bedenken, wird bereits sinngemäß gefolgt. Eine Überprüfung hat gezeigt, dass der betroffene Bereich lediglich partiell von einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft überlagert wird. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung, der in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen öffentlicher Stellen einzubeziehen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Flurstücke durch die Regionalplanung nur bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bedacht werden können, die gem. § 4 ROG der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung unterliegen.

Der Ausbau von Kindertagesstätten und Kindergärten sowie der Ausbau des Glasfasernetzes kann zwar die Dorfentwicklung stärken, unterliegt jedoch nicht der Regelungskompetenz der Raumordnung gem. § 4 ROG. Den diesbezüglichen Anregungen kann daher auf Ebene des RROP nicht gefolgt werden.

Bei der angesprochenen Regelung, dass Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor Maßnahmen einer Außenentwicklung haben sollen (Kap. 2.1, ehem. Ziffer 09 und neu Ziffer 08), handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Von ihm kann in begründeten Fällen abgewichen werden, bspw., wenn eine Innenentwicklung aus tatsächlichen Gründen nicht praktisch umsetzbar ist.

---

Stellungnehmer-ID: **476**    Stellungnahme-ID: **261**    BE-ID: **882**    **Ortsrat Offensen**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

### **Einwendung:**

Bezugnehmend auf den aktuellen Entwurf möchten wir nachfolgende Punkte noch hinzufügen:

Punkt 2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Die grundsätzliche Ausrichtung zunächst Baulücken und Leerstände im Bestand zu schließen wird positiv gewertet. Die öffentliche Zugänglichkeit entsprechender Leerstands- und Baulückenkataster sollte hier verpflichtend digital durch die Kommunen umgesetzt werden. Sofern für etwaige Schließungen von Baulücken keine Einigung mit den Grundstückseigentümern erzielt werden kann, ist es unser Ansicht nach wichtig eine Erweiterung der Siedlungsfläche insbesondere im Bereich der kleineren Ortschaften nicht einzuschränken. Das Einzugsgebiet von Göttingen hat sich mittlerweile auch um Ortschaften wie Offensen erweitert, sodass hier einer potenziellen Erweiterung des Wohngebietes nicht grundsätzlich durch das RROP Beschränkungen auferlegt werden sollten.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, Leerstands- und Baulückenkataster sollten verpflichtend digital durch die Kommunen umgesetzt werden, kann auf Ebene des RROP mangels Regelungskompetenz nicht gefolgt werden. Der Landkreis hat in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden ein digitales Innenentwicklungskataster mit dem Schwerpunkt Baulücken nach § 34 BauGB und noch verfügbaren Bauplätzen in rechtskräftigen Bebauungsplänen nach § 30 BauGB erstellt. Leerstände wurde nicht erfasst. Das Innenentwicklungskataster ist nicht Gegenstand des RROP und somit nicht Gegenstand des Verfahrens.

Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in Abschnitt 2.1 Ziffer 06 Satz 2 sollen Baulücken und Leerstände im Rahmen der Bauleitplanung zur Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung ebendieser bedeutet, dass zunächst geprüft werden soll, ob eine angestrebte Siedlungsentwicklung nach dem im BauGB verankerten Prinzip des schonenden Umgangs mit Grund und Boden durch eine Innenentwicklung erfolgen kann. Trifft dies nicht zu, kann auch eine Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich in Betracht kommen.

Abschnitt 2.1 wird aufgrund der im ersten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet (s. BE-ID 697). Bei den überarbeiteten Festlegungen bzw. bei LROP 2.1 Ziffer 05 handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung, also eine Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, von denen in begründeten (Einzel)Fällen abgewichen werden kann, bspw., wenn sich die Anzahl der Einrichtungen für die Daseinsvorsorge in der entsprechenden Ortschaft erhöht. Eine Entwicklung der Ortschaft Offensen wird durch die Festlegungen im RROP-Entwurf nicht ausgeschlossen. Die Ausweisung neuer Bauflächen ist in Bezug auf die vorhandene Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge in einem verträglichen Rahmen und unter Beachtung des schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§1a Abs. 2

BauGB) grundsätzlich möglich.

Stellungnehmer-ID: **246** Stellungnahme-ID: **267** BE-ID: **1144** **Stadt Einbeck**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

Ziele und Grundsätze: **11**

### **Einwendung:**

Ungeachtet dessen kann nicht nachvollzogen werden, warum die Ortschaft Vogelbeck, entgegen der Festlegung im RROP 2006, nun nicht mehr mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ bedacht werden soll. Diese Festlegung muss nach wie vor bestehen bleiben.

Entsprechend der im RROP 2006 vorgenommenen Festlegung als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten hat sich die Ortschaft Vogelbeck schwerpunktmäßig in diese Richtung entwickelt. Hiervon zeugen z.B. diverse Bebauungspläne mit Festsetzung von Wohngebieten nördlich der Hagebittenstraße, am Roten Kamp, Am Zementwerk, am Roten Kamp, Am Güsselborn, Eppeltheren sowie an der Hagenstraße. Innerhalb des 2. Bauabschnitts des jüngsten Bebauungsplanes wurden bereits die letzten 11 Baugrundstücke verkauft. Vogelbeck ist durch seine gute verkehrliche Lage an der Bundesstraße B 3 und seine relativ kurze Entfernung zur Kernstadt Einbeck mit den hier vorhandenen Arbeitsplätzen weiterhin als Wohnstandort prädestiniert. In diesem Zusammenhang sind als Infrastruktureinrichtungen z.B. auch der Kindergarten und die Schule zu nennen. Aufgrund der o.g. Ausführungen sowie der geringen Entfernung zur Kernstadt, des Entwicklungspotenzials und der Einwohnergröße von 901 liegt hier ein atypischer Sonderfall vor. Deshalb ist es unerlässlich und auch folgerichtig, Vogelbeck im neuen RROP weiterhin als Standort zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten aufzuführen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Gemäß LROP-Abschnitt 2.1 Ziffer 05 (im RROP Abschnitt 2.1 Ziffer 07) soll die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. Im Zuge der Erarbeitung des RROP-Entwurfes wurden daher alle Ortschaften im Landkreis auf ihre Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie ihre vorhandene Infrastruktur untersucht. Hierbei wurden die Kriterien Öffentlicher Personennahverkehr, Fahrtzeit mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) bis zum nächstgelegenen Ober- bzw. Mittelzentrum, Ärzte, Pflegeeinrichtungen, Schulen, Kindertagesstätten und periodischer Einzelhandel betrachtet (vgl. Begründung zu Abschnitt 2.1 Ziffer 10 (ehem. Ziffer 11) Satz 1). Nicht-Zentrale Orte mit einer hohen oder sehr hohen Gesamtbewertung von mindestens 7 Punkten werden als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt. Genauere Informationen zu der Methodik sind der Begründung zu Ziffer 10 (ehem. Ziffer 11) Satz 1 aus Abschnitt 2.1 des RROP-Entwurfes zu entnehmen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in der Tabelle dargestellt, die dem RROP-Entwurf als Anlage 2.1 beigefügt ist und mit den Städten und Gemeinden im Jahr 2020 abgestimmt wurde.

Anlage 2.1 ist zu entnehmen, dass die Ortschaft Vogelbeck eine Gesamtbewertung von 6 aufweist und damit den Grenzwert von 7 Punkten unterschreitet. Der vorhandene Kindergarten und die Schule sowie die Entfernung zum Mittelzentrum Einbeck über die B 3 sind in diese Bewertung bereits eingeflossen. Die Einwohnerzahl eines Ortsteils hat dabei keine Aussagekraft über die infrastrukturelle Ausstattung bzw. die Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge und wird daher nicht als maßgebliches Kriterium mitbetrachtet. Es handelt sich demnach um einen im Sinne der Daseinsvorsorge gut ausgestatteten Ort, der jedoch den festgelegten Grenzwert der Gesamtbewertung unterschreitet. Der Anregung, Vogelbeck als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festzulegen, wird daher nicht gefolgt. Es erfolgt der Hinweis, dass es sich bei den überarbeiteten, getroffenen Regelungen um Grundsätze der Raumordnung handelt, von denen in begründeten (Einzel)Fällen abgewichen werden kann, bspw., wenn die Ausstattung einer Ortschaft mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge gestärkt wird. Es liegt in der Planungshoheit der Städte und Gemeinden, die infrastrukturelle Ausstattung sowie die Ausstattung mit daseinsvorsorgerelevanten Einrichtungen in den Ortschaften zu verbessern, sodass eine Siedlungsflächenentwicklung angemessen ist und nicht zu einer Überlastung der (sozialen) Infrastruktur führt.

Stellungnehmer-ID: **246** Stellungnahme-ID: **267** BE-ID: **1150** **Stadt Einbeck**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

Ziele und Grundsätze: **12**

### **Einwendung:**

Wirtschaft

Die [Name anonymisiert] (mit 415 Mitarbeitern drittgrößter Arbeitgeber in der Region) beabsichtigt am Betriebsstandort Einbeck, Ortschaft Holtensen, Ortsteil Juliusmühle umfassende Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen zur Standortsicherung und Zukunftssicherung des Betriebes. Diese betreffen u.a. die Aufgabe sanierungsbedürftiger Betriebsgebäude und die Neuerrichtung baulicher Anlagen im Bereich südlich der Landesstraße L 580.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung befindet sich der Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbe-/Industriegebiet Juliusmühle“ im Aufstellungsverfahren, der gem. § 9 BauNVO ein Industriegebiet

(GI) festsetzt.

Der Ortsteil Juliusmühle mit der [Name anonymisiert] ist, wie im RROP 2006 festgelegt, auch im Rahmen der RROP Neuaufstellung als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten unbedingt zu erhalten.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Der Ortsteil Juliusmühle ist im RROP als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt. An der Festlegung wird weiterhin festgehalten. Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten sind an dem Standort grundsätzlich gegeben, die konkrete, räumliche Ausgestaltung ist im nachgelagerten Verfahren mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

---

Stellungnehmer-ID: **310** Stellungnahme-ID: **269** BE-ID: **1170** **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

Ziele und Grundsätze: **06**

### **Einwendung:**

Zu 2.1 06 und 2.1 08

Die Feststellung, dass in Dorfkernen eine Nachverdichtung avisiert werden soll und zugleich diese Innenbereichsflächen entsiegelt werden sollen, erscheint widersprüchlich. Jedoch ist die Kreisverwaltung mit dem von [Name anonymisiert] betreuten Innenentwicklungsmanagement auf dem richtigen Weg. Für das vom [Name anonymisiert] zu erstellende Leerstandskataster sollte berücksichtigt werden, dass vor einem Einstieg in die Details nicht auf die Information der Ortsräte verzichtet wird und dass wenigstens die Ortsbeauftragten dazu angehört werden. Irritationen gibt es angesichts des Vorhabens, das/die verkehrsgünstig an einer Bundesstraße gelegene/n und über eine starke Infrastruktur verfügende/n Vogelbeck und Teilgebiete von Alt-Kreiensen aus dem Kreis der Ortschaften für eine stärkere Siedlungsentwicklung herauszunehmen. Wenn die Kreisverwaltung diesen Fakt mit dem Innenentwicklungskonzept begründen will, sollte analog dazu der Wunsch der Stadt Northeim, alle 15 Dörfer in ihrem Stadtgebiet angemessen für eine Ausdehnung auch an den Ortsrändern („auf der grünen Wiese“) einzuplanen, abgelehnt werden. Es wäre ein Unding, wenn die Kommune mit Kreissitz, die das Mittelzentrum mit der stärksten Wohnqualität und Wirtschaftskraft im Kreis darstellt, über diesen Weg die übrigen Mittelzentren in noch größerem Umfang in den Hintergrund drängen würde. Wenn die Stadt Northeim dafür votiert, Wohnprojekte anzustoßen, die das Leben im Alter vereinfachen, mag man dieses vorwiegend in der Kernstadt realisieren, für kleine Einheiten wie Hammenstedt oder Imbshausen ist das Ganze naturgemäß von untergeordneter Bedeutung, da die „reifere Jugend“ auf Einrichtungen der Daseinsvorsorge in direkter Nähe zur Wohnung angewiesen ist. Das gilt auch für das Votum der Stadt EIN, die aus nicht plausiblen Gründen kleine Einheiten wie Edemissen oder Negenborn aus Gründen des Fremdenverkehrs hervorheben möchte. Das Argument des Stöckheimer Ortsbeauftragten, [Name anonymisiert], das während der Sitzung in der Stadthalle am 2. November d. J. herangezogen wurde und sich darin präzisiert hatte, dass die Herausnahme des Stadtteils Wetze in der Nähe der [Name anonymisiert] aus der wohnbaulichen Struktur Stöckheims zwingend im nahen Umfeld kompensiert werden müsse, ist nicht stichhaltig. Das Entfallen einer abgelegenen Siedlung (alte Mietshäuser für [Name anonymisiert] Beschäftigte) an der Grenze zur Stadt Einbeck kann locker ausgeglichen werden, wenn etwa im OT Langenholtensen innerorts ein neues Wohnbaugelände etabliert wird. Ganz zu schweigen von der Nähe zu Iber mit dem Baugebiet „Iberhöhe“ und zu Hollenstedt, wo (auch) eine neue Wohnsiedlung kürzlich erschlossen wurde. Es müsste also genügen, die Ortschaften Hohnstedt, Höckelheim und Langenholtensen als Northeimer Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten außerhalb der zentralen Orte darzustellen. Zumal sie alle an einer Bundesstraße liegen und Kita- Standorte sind; zudem haben Höckelheim und Langenholtensen jeweils einen Grundschulstandort, nicht jedoch Bühle, Hillerse usw.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anmerkung zur Widersprüchlichkeit von Nachverdichtung und Entsiegelung auf die in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 16 Satz 1 getroffene Grundsatzfestlegung bezieht. Eine Entsiegelung von Innenbereichsflächen steht zu einer Nachverdichtung, bspw. durch Wohnbebauung, nicht im Widerspruch. Eine Entsiegelung kann sich bspw. auch auf Flächen beziehen, die einer Nachverdichtung nicht zugänglich sind, wie z. B. Parkplätze oder öffentliche Plätze. Auch bei einer Nachverdichtung kann zudem eine Versiegelung in einem möglichst geringen Ausmaß oder gar eine partielle Entsiegelung einbezogen werden. Die Nachverdichtung dient zudem einer möglichst geringen Neuinanspruchnahme von unbelasteten und zuvor nicht versiegelten Freiflächen, die ebenfalls von hoher Relevanz für die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser sind.

Das Innenentwicklungsmanagement des Landkreises ist nicht Bestandteil des RROP und somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Wie vom Einwender korrekt beschrieben, ist es insbesondere unter Anbetracht des Demographischen Wandels von großer Bedeutung, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge in direkter Nähe zum Wohnumfeld gegeben sind. Im Zuge der Entwurfserarbeitung wurden alle Ortschaften im Landkreis auf eine entsprechende Ausstattung untersucht, wobei auch die Erreichbarkeit der Ortschaften mit einbezogen wurde (s. Begründung zu Abschnitt 2.1 Ziffer 10 (ehem. Ziffer 11) Satz 1). Das Ergebnis ist der Tabelle in Anlage 2.1 zu entnehmen. Nicht-Zentrale Orte mit einer hohen oder sehr hohen Gesamtbewertung von mindestens 7 Punkten werden als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt. Die Ortschaft

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Vogelbeck erreicht die Punktzahl 6 und wird daher nicht als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ausgewiesen. Da aus dem vorgebrachten Einwand nicht hervorgeht, welche Ortschaften im Bereich der ehem. Gemeinde Kreiensen angesprochen sind, kann an dieser Stelle nicht näher auf diese eingegangen werden.

Der Anregung, auf dem Gebiet der Stadt Northeim die Ortschaften Hohnstedt, Höckelheim und Langenholtensen als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festzulegen, wird bereits gefolgt.

---

Stellungnehmer-ID: **246** Stellungnahme-ID: **267** BE-ID: **1143** **Stadt Einbeck**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

### **Einwendung:**

Beim Thema Siedlungsentwicklung in den Ortschaften verfolgt die Stadt Einbeck eine Strategie, mit der angemessen und bedarfsgerecht die Baumöglichkeiten im Sinne einer Eigenentwicklung entwickelt werden können.

In dem abgestuften Verfahren sollen im Dialog mit jenen Ortschaften, die Flächenbedarfe anmelden, zunächst alle Möglichkeiten der Bereitstellung von Möglichkeiten für das Bauen in Baulücken und die Nachnutzung bebauter Grundstücke ausgelotet werden. Erst wenn nach umfassenden Aktivierungsbemühungen tatsächlich Erfordernisse nach Flächenausweisungen bestehen bleiben und konkrete Nachfragen bestehen, sind planerisch geeignete Flächen zu identifizieren und die spezifischen Möglichkeiten der Realisierung von Planungs- und ggf. Erschließungsmaßnahmen zu klären.

Die vom Landkreis Northeim vorgenommenen Festlegungen sowie Grundsätze und Zielsetzungen dürfen der Entwicklungsstrategie der Stadt Einbeck nicht entgegenstehen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die von der Stadt Einbeck verfolgte Entwicklungsstrategie steht nach Sicht des Regionalplanungsträgers im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des RROP.

---

Stellungnehmer-ID: **244** Stellungnahme-ID: **135** BE-ID: **435** **Stadt Bad Gandersheim**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

Ziele und Grundsätze: **08**

### **Einwendung:**

Die Ausführungen auf S. 36 der Begründung zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur:

„Daher kann eine Ausnahme von den Werten bei innovativen zukunftsorientierten Siedlungsvorhaben gemacht werden. Möglich ist die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum, generationsübergreifendes Wohnen, Wohnen mit Betreuungsangeboten oder klimaneutralen Quartieren. Vorrang vor der Ausweisung neuer Wohnbauflächen hat die Umplanung bestehender Siedlungsgebiete oder Konversionsflächen.“  
passen nicht bzw. nicht vollumfänglich zum Wortlaut der beschreibenden Darstellung des RROP-Entwurfs.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Angesprochen ist der ehem. Grundsatz in Kap. 2.1 Ziffer 08 Satz 1, welcher sich nach Anmerkung der für den Landkreis Northeim zuständigen Genehmigungsbehörde der Regelungskompetenz der Raumordnung entzieht und daher zu einem Leitsatz (neu L5) umgewidmet wird. Da die Leitsätze (anders als Ziele und Grundsätze) nicht zur Systematik des RROP gehören, entfällt im Zuge der Entwurfsüberarbeitung die Begründung zu den Leitsätzen und somit auch der vom Einwender angesprochene Passus.

Die Ausführungen in der Begründung dienen im Übrigen der Nachvollziehbarkeit und Erläuterung der Ausführungen, die in der Beschreibenden Darstellung getroffen werden. Der Wortlaut der Ausführungen muss dabei nicht identisch sein.

---

Stellungnehmer-ID: **121** Stellungnahme-ID: **268** BE-ID: **962** **Gemeinde Katlenburg-Lindau**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

### **Einwendung:**

[Für die Ortschaft Berka]

- Die Siedlungsflächenentwicklung (Eigenbedarfsentwicklung) für die kleinen Ortschaften sollte verbessert werden.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

### **Abwägung:**

Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 121, BE-ID 966 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **121**    Stellungnahme-ID: **268**    BE-ID: **963**    **Gemeinde Katlenburg-Lindau**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**  
Ziele und Grundsätze: **06**

### **Einwendung:**

[Für die Ortschaft Berka]

- Baulücken innerhalb einer Ortschaft, die nicht zum Verkauf stehen, sollten nicht als freie Bauplätze im Leerstandskataster berücksichtigt werden.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Das Leerstandskataster ist nicht Bestandteil des RROP und somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

---

Stellungnehmer-ID: **120**    Stellungnahme-ID: **235**    BE-ID: **822**    **Gemeinde Kalefeld**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**  
Ziele und Grundsätze: **11**

### **Einwendung:**

In der Begründung zum Entwurf 2023 sind folgende die Gemeinde Kalefeld betreffende Berichtigungen vorzunehmen:

Zu RROP 2.1 11 Satz 1 und 2:

Unter dem Punkt „Schulstandorte“ steht, dass es in der Ortschaft Echte zwei Schulen gibt. Das ist nicht der Fall und muss noch korrigiert werden. In der Anlage 2.1 wurde die Anzahl - nach Abstimmung mit der Gemeinde im Jahr 2020 - von 2 Schulen auf 1 Schule bereits korrigiert.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Begründung zu RROP 2.1 Ziffer 11 (neu Ziffer 10) wird entsprechend korrigiert.

---

Stellungnehmer-ID: **121**    Stellungnahme-ID: **268**    BE-ID: **967**    **Gemeinde Katlenburg-Lindau**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**  
Ziele und Grundsätze: **06**

### **Einwendung:**

[Für die Ortschaft Elvershausen]

- Baulücken innerhalb einer Ortschaft, die nicht zum Verkauf stehen, sollten nicht als freie Bauplätze im Leerstandskataster berücksichtigt werden.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Das Leerstandskataster ist nicht Bestandteil des RROP und somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

---

Stellungnehmer-ID: **249**    Stellungnahme-ID: **273**    BE-ID: **910**    **Stadt Moringen**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte**  
Ziele und Grundsätze: **08**

### **Einwendung:**

• Die im nördlichen Bereich vom Ortskern Moringen angesiedelte Fa. [Name anonymisiert] ist in das zentrale Siedlungsgebiet einzubeziehen. Zur Abrundung ist der hieran in Richtung Osten anliegende Bereich zwischen der Kattowitzer Straße und dem Weg „In der Flaake“ ebenfalls zu berücksichtigen (Anlage 6, Bereich III).

Weiterhin sind drei weitere in der Anlage gekennzeichnete Flächen I, II und IV zur Arrondierung der Ortslage in die Planung einzubeziehen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Anregung, die im nördlichen Bereich vom Ortskern Moringen angesiedelte Firma in das zentrale Siedlungsgebiet mit aufzunehmen, wird gefolgt. Sie befindet sich im direkten Siedlungszusammenhang und erfüllt zentralörtliche Funktionen als Arbeitgeber.

Der Forderung, zur Abrundung den Bereich zwischen der Kattowitzer Straße und dem Weg „In der Flaake“ (Bereich III in der Anlage 6) als zentrales Siedlungsgebiet mit aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Das zentrale Siedlungsgebiet bezeichnet das besiedelte Gebiet einschließlich beplanter Erweiterungen der Zentralen Orte. In dem genannten Bereich ist keine Bebauung bzw. Besiedlung existent. Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Moringen stellt für den Bereich zudem eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Kriterien zur Festlegung als Zentrales Siedlungsgebiet sind daher nicht erfüllt.

Gleiches trifft auf die in Anlage 6 mit den Ziffern I, II und IV markierte Flächen zu. Auch hier existiert keine Bestandbebauung oder Besiedlung. Der Flächennutzungsplan der Stadt Moringen legt auch hier eine Fläche für die Landwirtschaft fest. Auch hier sind kein besiedeltes Gebiet oder geplante Erweiterungen des Zentralen Ortes ersichtlich. Daher kann der Anregung nicht gefolgt werden.

---

Stellungnehmer-ID: **246**    Stellungnahme-ID: **267**    BE-ID: **1142**    **Stadt Einbeck**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte**

Ziele und Grundsätze: **08**

### **Einwendung:**

Siedlungsentwicklung/ Zentrale Siedlungsgebiete/ Zentrale Orte

Der Landkreis Northeim hat im RROP-Entwurf (Ziffer 2.2 08) für das Mittelzentrum Einbeck und das Grundzentrum Kreiensen zentrale Siedlungsgebiete festgelegt. Dies bezeichnet die besiedelten Gebiete einschließlich beplanter Erweiterungen der Zentralen Orte. Dort sind die zentralörtlichen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Beim Abgleich und bei der Verschneidung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Einbeck mit den zentralen Siedlungsgebieten (siehe Anhänge 2 und 3) ist aufgefallen, das folgende Bauflächen nicht in den zentralen Siedlungsgebieten enthalten sind. Dies wird moniert und ist zu berücksichtigen:

- Im Osten von Einbeck: gemischte Baufläche (M) östlich der Otto-Hahn-Straße
- Im Nordwesten von Einbeck: Sondergebiet Biogasanlage an der Hannoverschen Straße
- Im Süden von Einbeck: gewerbliche (G) und gemischte Bauflächen (M) östlich des Reinserturm-weges und gemischte Baufläche (M) südlich des Mühlenkanals bzw. östlich der Schlachthofstraße
- Im Norden von Kreiensen, Teil der Wohnbaufläche (W) nördlich des Fichtenweges
- Im Süden von Kreiensen, Teil des Allgemeinen Wohngebietes (WA) westlich der Eikestraße
- Im Südosten von Kreiensen, Allgemeine Wohngebiete (WA), Mischgebiete (MI)

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen werden diese wie folgt berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt:

- Im Osten von Einbeck: gemischte Baufläche (M) östlich der Otto-Hahn-Straße: Der Anregung, den Bereich in das zentrale Siedlungsgebiet mit aufzunehmen, wird gefolgt. Der Bereich ist Bestandteil des unmittelbar angrenzenden M-Gebietes und befindet sich nicht im Außenbereich. Zudem dienen M-Gebiete der Erhaltung und Entwicklung zentralörtlicher Funktionen (z.B. Wohnen und Arbeiten)
- Im Nordwesten von Einbeck: Sondergebiet Biogasanlage an der Hannoverschen Straße: Der Anregung, den Bereich in das zentrale Siedlungsgebiet mit aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Bei einem Sondergebiet Biogasanlage handelt es sich um kein Gebiet, das der Erhaltung und Entwicklung zentralörtlicher Funktionen dient. Sie liegt zudem nicht im Siedlungszusammenhang.
- Im Süden von Einbeck: gewerbliche (G) und gemischte Bauflächen (M) östlich des Reinserturm-weges: Der Anregung, den Bereich in das zentrale Siedlungsgebiet mit aufzunehmen, wird nicht gefolgt, da diese nicht im räumlichen Zusammenhang mit der Stadt Einbeck steht; gemischte Baufläche (M) südlich des Mühlenkanals bzw. östlich der Schlachthofstraße: Der Hinweis ist fachlich nachvollziehbar, ist jedoch im

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Maßstab 1:50.000 nicht darstellbar. Maßstabsbedingt ist die Fläche daher als Bestandteil des zentralen Siedlungsgebietes zu verstehen.

- Im Norden von Kreiensen, Teil der Wohnbaufläche (W) nördlich des Fichtenweges: Der Hinweis ist fachlich nachvollziehbar, ist jedoch im Maßstab 1:50.000 nicht darstellbar. Maßstabsbedingt ist die Fläche daher als Bestandteil des zentralen Siedlungsgebietes zu verstehen.
- Im Süden von Kreiensen, Teil des Allgemeinen Wohngebietes (WA) westlich der Eikestraße: Der Hinweis, die Fläche mit aufzunehmen ist fachlich nachvollziehbar. Allerdings liegt die Fläche in der Gemarkung Billerbeck und wird daher nicht als zentrales Siedlungsgebiet des Grundzentrums Kreiensen aufgenommen.
- Im Südosten von Kreiensen, Allgemeine Wohngebiete (WA), Mischgebiete (MI): Der Hinweis ist fachlich nachvollziehbar, ist jedoch im Maßstab 1:50.000 nicht darstellbar. Maßstabsbedingt ist die Fläche daher als Bestandteil des zentralen Siedlungsgebietes zu verstehen.

---

Stellungnehmer-ID: **302**    Stellungnahme-ID: **3**    BE-ID: **1**    **Landkreis Northeim - FB 36**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte**

Ziele und Grundsätze: **02**

### **Einwendung:**

Seit dem 01.01.2022 ist im Landkreis Northeim ein Frauenhaus eingerichtet.

Ziel ist, für Frauen und ihre Kinder, die von geschlechtsspezifischer Gewalt, häuslicher Gewalt, sexualisierter, psychischer oder physischer Gewalt betroffen sind, Schutz vor weiteren Bedrohungen und Verfolgungen durch die Täter zu gewähren. Irrelevant hierbei sind: Alter, ethnische Herkunft und Nationalität, körperliche und geistige Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierung sowie soziale Herkunft.

Die besondere Konzeption ermöglicht auch die Aufnahme von Frauen mit über 12 Jahre alten Söhnen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Hinweise beziehen sich auf den in der ehem. Ziffer 2.2 02 Satz 7 (neu Leitsatz L6) formulierten Leitsatz. Die für das RROP des Landkreises Northeim zuständige Genehmigungsbehörde hat im Zuge des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens den Hinweis vorgebracht, dass die im RROP-Entwurf enthaltenen Leitsätze nicht zur Systematik des RROP gehören. Diese sind daher nicht wie die Ziele und Grundsätze in der Beschreibenden Darstellung zu nummerieren und in der Begründung nicht zu begründen. Die o.g. Aspekte können daher nicht in die Begründung zu dem ehemaligen Abschnitt 2.2 Ziffer 02 Satz 7 (neu Leitsatz L6) aufgenommen werden. Aufgrund des Hinweises, dass bereits ein Frauenhaus im Landkreis Northeim eingerichtet ist, wird in dem Leitsatz L6 der Satz ergänzt, dass bestehende Frauenhäuser in ihrem Bestand zu sichern sind.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **705**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte**

Ziele und Grundsätze: **08**

### **Einwendung:**

Abschnitt 2.2 Ziffer 08

Das Ziel betrifft die Festlegung der Zentralen Siedlungsgebiete.

Laut Begründung sind die Zentralen Siedlungsgebiete teilweise durch Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG überlagert. Eine Aussage, ob es sich hierbei um VR Hochwasserschutz handelt, ist der Begründung nicht zu entnehmen. Diese Belange sind nicht entflochten worden. Ziele der Raumordnung müssen letztabgewogen sein, daher ist eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Hochwasserschutzes erforderlich. Auf der Ebene der Regionalplanung muss dabei eine solche Prüftiefe vorgenommen werden, dass im Ergebnis eine valide Prognose getätigt werden kann, ob die Zielfestlegung an dieser Stelle überwiegend umsetzbar ist.

Die Festlegung der Zentralen Siedlungsgebiete ist dahingehend zu überprüfen und ggf. anzupassen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Bei den genannten Überlagerungen handelt es sich um Überlagerungen des zentralen Siedlungsgebietes mit Vorranggebieten Hochwasserschutz. Die Aussage, dass bzw. ob es sich bei den überlagernden Überschwemmungsgebieten um Vorranggebiete Hochwasserschutz handelt, wird in der Begründung zu Ziffer 2.1 08 ergänzt und vorhandene Überlagerungen - unabhängig, ob es sich um Vorranggebiete Hochwasserschutz oder weitere Zielfestlegungen handelt - in den Abbildungen 2.2-4 bis 2.2-17 erwähnt sowie eine Entflechtung der betroffenen Belange vorgenommen. Eine valide Prognose, dass die Zielfestlegung an dieser Stelle überwiegend umsetzbar ist, wird damit getätigt.

---

Stellungnehmer-ID: **444** Stellungnahme-ID: **210** BE-ID: **589** **Ortsrat Hohnstedt**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte**

Ziele und Grundsätze: **04**

### **Einwendung:**

Zu 2.2 – 04 Alle Ortsteile im Landkreis Northeim sollen eine Anbindung an den ÖPNV erhalten

Um der Aufgabe als Wohnstätte auch für Berufstätige in den Mittelzentren Northeim und Einbeck gerecht zu werden, muss der ÖPNV der Ortschaft Hohnstedt erheblich verbessert werden. Im Zuge des Klimaschutzes kann ein Umstieg vom Individualverkehr auf den ÖPNV nur mit einem verbesserten Angebot erreicht werden.

Die Reaktivierung von Bahnstrecken und Haltepunkten darf im Gegenzug keine Verschlechterung der Busverbindungen mit sich bringen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Es erfolgt der Hinweis, dass es sich bei der angesprochenen Festlegung um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen dient. Die konkrete Umsetzung kann nicht durch die Regionalplanung erfolgen, sondern ist bspw. Bestandteil des Nahverkehrsplans des ZVSN.

---

Stellungnehmer-ID: **25** Stellungnahme-ID: **219** BE-ID: **706** **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte**

Ziele und Grundsätze: **08**

### **Einwendung:**

In der Begründung befinden sich Abbildungen, in denen die jeweiligen Zentralen Siedlungsgebiete zeichnerisch abgegrenzt und durch Ziffern erläutert sind. Dies erleichtert das Verständnis sowie die Nachvollziehbarkeit der Abgrenzung.

Anmerkungen zu den einzelnen Abgrenzungen:

- Bad Gandersheim: Es ist nicht ersichtlich, warum die Fläche westlich der Ziffer 7 Teil des zentralen Siedlungsgebietes ist.
- Katlenburg: Laut Abbildung 2.2-10 ist im Bereich der Fläche 5 eine Wohnbaufläche geplant. Es geht allerdings nicht aus der Abbildung hervor, ob die Darstellung auf der Grundlage einer Bauleitplanung erfolgt. Ein solcher Bezug wird in den anderen Fällen genannt.
- Lindau: Es ist nicht ersichtlich, warum die Fläche nördlich der Ziffer 1 Teil des zentralen Siedlungsgebietes ist.
- Markoldendorf: Es ist nicht ersichtlich, warum die Fläche südöstlich der geschlossenen Ortslage Teil des zentralen Siedlungsgebietes ist.
- Uslar: In der Begründung (Abb. 2.2-17) ist Ziffer 4 nicht erläutert.

Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

Es wäre i.S.d. Nachvollziehbarkeit hilfreich, wenn in den Karten in der Begründung die Flächen entsprechend der Erläuterungen konkret abgegrenzt würden.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Im Folgenden erfolgt eine Beantwortung der vorgebrachten Anmerkungen zu den einzelnen Abgrenzungen:

- Bad Gandersheim: es handelt sich dabei um das Rolf-Cahn-von-Seelen-Stadion der Stadt Bad Gandersheim, welches als bedeutsame Sportstätte zentralörtliche Funktionen übernimmt und daher als Zentrales

Siedlungsgebiet festgelegt ist.

- Katlenburg: der betroffene Bereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Katlenburg-Lindau als Fläche für allgemeine Wohnbebauung ausgewiesen und daher Bestandteil des Zentralen Siedlungsgebietes.
- Lindau: die Fläche nördlich der Ziffer 1 ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Katlenburg-Lindau als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, zum Teil bereits bebaut und daher als Zentrales Siedlungsgebiet festgelegt.
- Markoldendorf: Die Fläche ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen und daher Bestandteil des Zentralen Siedlungsgebietes.
- Uslar: die Fläche ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Uslar als allgemeines Wohngebiet festgelegt.

Die Begründung wird entsprechend der o.g. Ausführungen ergänzt.

Von einer Abgrenzung der Flächen entsprechend der Erläuterungen wird zugunsten der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Abbildungen verzichtet.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 702    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte**  
Ziele und Grundsätze: 06  
**Einwendung:**  
Abschnitt 2.2 Ziffer 06 Satz 1

Mit dieser Festlegung werden die Grundzentren im Landkreis Northeim festgelegt.

Gemäß des NLT Planzeichenkatalogs sollen Grundzentren in Hinsicht auf Tragfähigkeit über mind. 3.000 Einwohner sowie 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich verfügen. Festzustellen ist, dass von den zehn festgelegten Grundzentren im Landkreis Northeim nur drei diesen Richtwerten entsprechen. Dabei handelt es sich um die Grundzentren Hardeggen, Moringen und Nörten-Hardenberg.

Die Begründung der Festlegungen ist teilweise begrenzt nachvollziehbar. So geht aus der Begründung nicht eindeutig hervor, welche Kriterien ein Ort erfüllen muss, um als Grundzentrum festgelegt zu werden. Es fehlt auch an Bezügen/Rückschlüssen zur Bepunktung aus der Tabelle in Anlage 2.1. Aus der Begründung muss nachvollziehbar hervorgehen, welche Abwägungsentscheidungen zu den Festlegungen geführt haben.

Im Fall des Fleckens Lindau als vergleichsweise schwaches Grundzentrum ist in der Begründung (Tab. 2.2-2) der Verweis auf die konfessionelle Prägung zu streichen, da dieses Kriterium raumordnerisch irrelevant ist. Stattdessen könnte Bezug genommen werden auf aktuelle Entwicklungen z.B. im Bereich Einzelhandel.

In der Begründung verweisen Sie in der Tabelle 2.2.2 im Abschnitt Lindau auf die „Planzeichenverordnung“. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine Verordnung, sondern um eine Arbeitshilfe handelt, die der Niedersächsische Landkreistag (NLT) in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde herausgegeben hat.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Begründung wird ergänzt und dahingehend überarbeitet, dass ein verstärkter Bezug zu der Tabelle in Anlage 2.1-1 sowie zu Abschnitt 2.1 Ziffer 10 (ehem. Ziffer 11) Satz 1, in welchem die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt werden und eine Erläuterung der Methodik zu der Bepunktung der Ortschaften nach ihrer Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Erreichbarkeit im Landkreis Northeim stattfindet, hergestellt wird. Ebenso werden Ausstattungsmerkmale ergänzt, die eine Ortschaft für die Festlegung als Grundzentrum qualifizieren, sodass die entsprechenden Festlegungen nachvollziehbar sind.

Dem Hinweis, dass es sich bei dem NLT Planzeichenkatalog um eine Arbeitshilfe und nicht um eine Verordnung handelt, wird gefolgt und die Passage in der Begründung entsprechend überarbeitet.

Von der Empfehlung des Planzeichenkataloges, Ortschaften ab einer Einwohnerzahl von 3.000 im Zentralen Ort und 7.000 Einwohnern im Verflechtungsbereich als Grundzentrum festzulegen, wird aufgrund der spezifischen Eigenschaften des Planungsraumes begründet abgewichen. Diese Vorgaben sind für einen sehr ländlich geprägten Landkreis wie Northeim kaum zu erfüllen. Lediglich drei Ortschaften, die vier Mittelzentren im Landkreis ausgenommen, können eine Einwohnerzahl >3.000 aufweisen. Dennoch nehmen im ländlich geprägten Planungsraum auch Ortschaften, die diese Schwellenwerte unterschreiten, aufgrund

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

ihrer Ausstattung mit den in der Begründung zu Abschnitt 2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Abschnitt 2.1 Ziffer 10 (ehem. Ziffer 11) Satz 1 sowie in der Anlage 2.1-1 aufgeführten Merkmalen die Deckung der allgemeinen, täglichen Grundversorgung wahr. Daher wird diese Vorgabe aufgrund der spezifischen Eigenschaften des Planungsraumes und zugunsten einer guten Versorgung der Menschen abseits der Mittelzentren zurückgestellt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.

Der Verweis auf die konfessionelle Prägung Lindaus wird aus Tabelle 2.2-2 entfernt und stattdessen auf den kürzlich neu entstandenen, großflächigen periodischen Einzelhandel und die damit einhergehende Versorgungsfunktion des Ortes abgestellt. Die Tabelle in der Anlage 2.1-1 wird entsprechend angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: **136**    Stellungnahme-ID: **275**    BE-ID: **918**    **IHK Hannover**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

Ziele und Grundsätze: **02**

### **Einwendung:**

Zu Abschnitt 2.3, Ziffer 03, Satz 1 und 2 – Begründung

Die in der Begründung dargestellten Aussagen zur großflächigen Nahversorgung in den nicht zentralen Orten halten wir teilweise aufgrund ihrer Formulierung für nicht sachgerecht. Beispielhaft sei hier folgende Formulierung auf Seite 74 zu nennen:

„Abgesehen von Echte hat sich der großflächige Einzelhandel im Bereich der Nahversorgung nur in den Zentralen Orten angesiedelt.“

Die Formulierung lässt den Schluss zu, dass dies vor dem Hintergrund einer ausgewogenen Nahversorgung als Defizit gesehen wird und Änderungsbedarf besteht. Nach LROP 2.3 04 sind aber großflächige Einzelhandelsgroßprojekte nur im zentralen Ort zulässig. Die Ausnahmeregelung zur fußläufigen Versorgung der Bevölkerung (Nahversorgung) greift im ländlichen Raum aufgrund der Bevölkerungszahlen i. d. R. nicht. Damit ist die Konzentration auf die zentralen Orte aus einer Reihe von Gründen das klar definierte raumordnerische Ziel.

Auch wenn die grundsätzlichen Aussagen zur Nahversorgungssituation in den Ortsteilen nachvollziehbar sind, empfehlen wir die genannten Formulierungen entsprechend den raumordnerischen Regelungen anzupassen.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Angesprochen ist der Grundsatz in Abschnitt 2.3 Ziffer 02. Die angesprochene Formulierung in der Begründung wird dahingehend angepasst, dass die Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels in den Zentralen Orten dem Konzentrationsgebot gemäß Abschnitt 2.3 Ziffer 04 des LROP entspricht.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **707**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

Ziele und Grundsätze: **05**

### **Einwendung:**

Abschnitt 2.3 Ziffer 05 Satz 3

Der Zielsatz bezieht sich auf die Festlegungen der mittelzentralen Kongruenzräume in Bezug auf aperiodische Sortimente für die vier Mittelzentren im Landkreis Northeim.

Die Begründung stellt bei der Herleitung der Kongruenzräume auf den Erarbeitungsprozess des Regionalen Einzelhandelskonzeptes (REHK) ab, u.a. auf die Abstimmung mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung bzgl. räumlicher Überlagerungen.

Hierzu ist festzustellen, dass die Abwägung von letztabgewogenen Zielen der Raumordnung aus der Begründung hervorgehen muss. In der Begründung fehlt die Auseinandersetzung des Trägers der Regionalplanung mit dem REHK. Eine bloße und ungeprüfte Übernahme der Inhalte des REHK genügt nicht den Anforderungen an eine Letzt abwägung. Diese ist daher in der Begründung zu ergänzen.

Ich weise darauf hin, dass ein Träger der Regionalplanung raumordnerische Festlegungen ausschließlich für seinen eigenen Planungsraum treffen kann. Aus der Abb. 2.3-1 in der Begründung geht hervor, dass die mittelzentralen Kongruenzräume teilweise über die administrativen Grenzen des Landkreises Northeim hinausgehen. Die Kongruenzräume sind in den Bereichen, die sich außerhalb des Landkreises Northeim befinden (z.B. Gemeinden Adelebsen, Eberhausen im Landkreis Göttingen), als nachrichtliche Darstellung zu kennzeichnen.

### **Abwägung:**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

### *Wird gefolgt*

Die geforderte Auseinandersetzung mit dem REHK sowie die damit einhergehende Letztabwägung werden in der Begründung zu Abschnitt 2.3 Ziffer 05 Satz 3 bis 7 ergänzt.

Die Bereiche der mittelzentralen Kongruenzräume, die sich außerhalb des Planungsraumes befinden, werden aus der Beschreibenden Darstellung entfernt und in Tabelle 2.3-3 der Begründung als nachrichtlich gekennzeichnet.

Stellungnehmer-ID: **246** Stellungnahme-ID: **267** BE-ID: **1147** **Stadt Einbeck**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

Ziele und Grundsätze: **05**

### **Einwendung:**

Mittelzentraler Kongruenzraum<sup>6</sup> für Einbeck und Bad Gandersheim

Zum aperiodischen Kongruenzraum von Bad Gandersheim wurden die Einbecker Ortschaften

Bentierode, Billerbeck, Kreiensen und Orxhausen mit zusammen ca. 3.100 Einwohnern zugerechnet.

Gleichzeitig werden dem aperiodischen Kongruenzraum von Einbeck alle Ortschaften zugeordnet. Den Einwohnern aus Bentierode, Billerbeck, Kreiensen und Orxhausen steht ein Kaufkraftvolumen im aperiodischen Bedarf von fast 10 Mio. € pro Jahr zur Verfügung, welches insofern „doppelt“ gerechnet wird. Eine eindeutige Berechnung des Umsatzes für ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben bezogen auf die Kundenherkunft ist daher nicht möglich. Zur Beurteilung des Kongruenzgebotes ist dies notwendig, da mind. 70 % des Vorhabenumsatzes mit Verbrauchern aus diesem Kongruenzraum erwirtschaftet werden müssen.

Fazit: Vier Einbecker Ortschaften wurden sowohl dem Kongruenzraum von Einbeck als auch von Bad Gandersheim zugeordnet, was eine eindeutige Beurteilung des sogenannten Kongruenzgebotes nicht ermöglicht. Zudem wird das Kaufkraftvolumen für das Mittelzentrum deutlich verringert, was infolge weniger Potenzial für Neuansiedlungen, aber auch für Erweiterungen in bestehenden Einzelhandelsbetrieben bedeutet. Dies wird moniert.

-----

6 Mittelzentraler Kongruenzraum = bezieht sich auf Mittelzentren und auf Betriebe mit einem aperiodischen Kernsortiment. Umfeld eines Mittelzentrums, den dieses bezüglich seines großflächigen aperiodischen Einzelhandelsangebotes (am Sitz der zentralörtlichen Funktion) im Wesentlichen laut Raumordnung versorgen soll. Einbeck ist ein Mittelzentrum. Die Betriebe z.B. in der Innenstadt versorgen Einwohner aus der Stadt Einbeck und den Orten, welche zum Kongruenzraum gehören.

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Die Vorschläge für die Abgrenzung der mittelzentralen Kongruenzräume wurden im Rahmen der Erstellung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes (REHK) anhand der Kriterien verkehrliche Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte (MIV, ÖPNV), relevante Marktgebiete/Einzugsgebiete, grenzüberschreitende Verflechtungen und Pendlerbeziehungen identifiziert, wobei das Kriterium der Erreichbarkeit in der Regel am stärksten gewichtet wurde (s. Begründung des RROP-Entwurfes zu Abschnitt 2.3 Ziffer 05 Satz 3 bis 7 sowie Begründung des LROP zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 3 und 4). Das Vorgehen und die Ergebnisse wurden im Rahmen eines Arbeitskreises und bilateralen Gesprächen mit den Städten abgestimmt, ggf. aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten angepasst und die Ergebnisse validiert.

Die genannten Ortschaften Bentierode, Billerbeck, Kreiensen und Orxhausen werden sowohl dem mittelzentralen Kongruenzraum der Stadt Einbeck als auch der Stadt Bad Gandersheim zugeordnet. Aufgrund des tatsächlichen Angebotes an nicht-periodischen Sortimenten und der Pendlerbeziehungen wäre eine Zuordnung der Ortschaften zum Mittelzentrum Einbeck zwar gegeben, das Kriterium der Erreichbarkeit, welches als maßgebliches Kriterium heranzuziehen ist, spricht jedoch sehr deutlich für eine Zuordnung zum Mittelzentrum Bad Gandersheim (z. B. von Orxhausen 5 min. mit dem MIV nach Bad Gandersheim und 20 min. nach Einbeck). Um den Mittelzentren Einbeck und Bad Gandersheim gleichermaßen Entwicklungsspielraum einzuräumen und der besonderen Situation Rechnung zu tragen, wird an der überlappenden Festlegung festgehalten.

Gemäß der Begründung des LROP zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 3 und 4 hat die untere Landesplanungsbehörde insbesondere bei nahe beieinanderliegenden Mittelzentren, wie im Falle von Einbeck und Bad Gandersheim, zu entscheiden, ob sich die maßgeblichen Kongruenzräume überlagern. Zu prüfen ist im Falle einer Überlagerung, ob die überlagernden Bereiche für Vorhaben in allen betroffenen Mittelzentren anrechenbar sind oder ob jeweils im Einzelfall über eine Entflechtung der Überlagerung zu entscheiden ist. Der Landkreis hat sich für eine überlagernde, doppelte Anrechenbarkeit entschieden (s. Begründung des RROP-Entwurfes zu Abschnitt 2.3 Ziffer 05 Satz 3 bis 7). Sowohl die überlappende Festlegung als auch das Vorgehen, überlappende mittelzentrale Kongruenzräume bzw. das dort bestehende Einwohner- und Nachfragepotenzial jeweils zu 100 % ("doppelt") auf die beiden, überlagernden Kongruenzräume anzurechnen, ist möglich und zulässig. Der Regionalplanungsträger hält an seiner Einschätzung fest, mit einer

überlagernden Ausweisung der besonderen Situation ausreichend Rechnung zu tragen.

---

Stellungnehmer-ID: **481**    Stellungnahme-ID: **281**    BE-ID: **1043**    **Landkreis Göttingen**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

Ziele und Grundsätze: **05**

**Einwendung:**

Zu Ziffer 2.3 03 Entwicklung des großflächigen Einzelhandels

Der Landkreis Northeim hat wie der Landkreis Göttingen Kongruenzräume für periodische Sortimente (grundzentrale Kongruenzräume) wie auch für aperiodische Sortimente (mittelzentrale Kongruenzräume) festgelegt. Die Kongruenzräume wurden für den Landkreis Göttingen im Rahmen eines regionalen Einzelhandelskonzeptes (REHK) ermittelt. Der Kongruenzraum beschreibt den Raum im Umfeld eines Zentralen Ortes, den Einzelhandelsgroßprojekte (EGP), die im Zentralen Ort angesiedelt werden sollen oder bereits bestehen, im Wesentlichen versorgen sollen. Im Fall benachbarter mittelzentraler Kongruenzräume kann es durchaus zu Überlagerungen kommen, die Darstellung außerhalb des Planungsraums ist ausschließlich nachrichtlich. Der Landkreis Northeim hat in zwei Fällen, Northeim und Uslar, den Kongruenzraum auf den Landkreis Göttingen ausgedehnt. Der Ausdehnung des mittelzentralen Kongruenzraums der Stadt Northeim auf den Ort Bilshausen der Samtgemeinde Gieboldehausen (im Landkreis Göttingen dem Mittelzentrum Duderstadt zugeordnet) kann zugestimmt werden. Dies wird auch in der Begründung des RROP-Entwurfs 2020 des Landkreises Göttingen in der Begründung zu Ziffer 2.3 03 angeführt. Dennoch soll aber auch hier die Größenordnung von EGP gezielt an der örtlichen Nachfrage orientiert sein und darf nicht wesentlich Kaufkraft aus Duderstadt abziehen.

Anders wird die Situation im Fall des Fleckens Adelebsen und des Ortsteils Eberhausen gesehen. Der Landkreis Northeim ordnet das Grundzentrum Adelebsen und Eberhausen dem mittelzentralen Kongruenzraum Uslar zu. Hier sieht der Landkreis Göttingen aufgrund der realen Situation deutlich die Zuordnung beim Oberzentrum Göttingen und nicht beim Mittelzentrum Uslar. Die vorgenommene Darstellung ist zwar nur als nachrichtlich zu werten, es wird aber trotzdem angeregt den mittelzentralen Kongruenzraum des Mittelzentrums Uslar auf das Gebiet des Landkreises Northeim zu beschränken.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 166, BE-ID 367 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **136**    Stellungnahme-ID: **275**    BE-ID: **919**    **IHK Hannover**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen**

**Einwendung:**

Zu Abschnitt 3.1.2, Ziffer 07, Satz 2 / Abschnitt 3.2.1 Ziffer 14

Wir begrüßen den Aufbau von Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **280**    Stellungnahme-ID: **304**    BE-ID: **1118**    **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**

Ziele und Grundsätze: **05**

**Einwendung:**

Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.2 -05-

Biotopverbund, Natur und Landschaft

-05-

1 Zur nachhaltigen Sicherung wildlebender, heimischer Tier- und Pflanzenarten, deren Populationen, Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie zur Sicherung und Wiederherstellung ihrer ökologischen Wechselbeziehungen sind in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes den landesweiten Biotopverbund ergänzende, regional bedeutsame Kerngebiete, Habitatkorridore und Querungshilfen als Vorranggebiete Biotopverbund räumlich festgelegt.

2 Zum Erhalt, zum Schutz und zur Entwicklung des Biotopverbundes und seiner Funktionen sind Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopstruktur und zur Minimierung von zerschneidenden Beeinträchtigungen in den Vorranggebieten Biotopverbund zu treffen.

Begründung S. 84:

Gebiete, die als Bestandteile des Biotopverbundes in Frage kommen, sind Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Natura 2000- Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope i. S. d. § 30 BNatSchG sowie weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teile von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken, vorausgesetzt, dass diese Bestandteile zur Erreichung der Ziele des Biotopverbundes geeignet sind (vgl. § 21 Abs. 3 BNatSchG). Laut nationaler Strategie zur biologischen Vielfalt können hierzu ebenso Gebiete zählen, die außerhalb von Schutzgebieten ebenfalls wichtige Funktionen für den Biotopverbund erfüllen.

Der landesweite Biotopverbund und dessen Umsetzung ist grundsätzlich in Frage zu stellen.

Es wird angezweifelt, dass Organismen in der Lage sind, parallel zu den immer rascher verlaufenden klimatischen Veränderungen ihr Verbreitungsgebiet einem Biotopverbund folgend, zu verlagern. Ein Biotopverbund zielt zudem auf die Erhaltung der Arten und Populationen nach deren Bedürfnissen und nicht auf deren weitere Verbreitung an.

Die erforderlichen Voraussetzungen und die wirksamen Mittel eines Biotopverbundes sind nicht hinreichend bekannt. Zudem besteht über die Ausbreitungsbiologie sowie die Ausbreitungsgeschwindigkeit zahlreicher Arten nur unzureichendes Wissen. Die Ausweisung von Biotopkorridoren etc. sind vielfach auf Vermutungen festgesetzt und es werden vielfach Lebensräume vernetzt, die keiner Vernetzung bedürfen. Erforderlich sind hier zunächst klare und wissenschaftliche Belege für die Notwendigkeit der Ausweisung sowie deren Eignung und Wirksamkeit.

Bevor es zur Ausweisung in Abstimmung mit den Waldbesitzenden kommt, muss zudem der finanzielle Ausgleich für Einschränkungen rechtssicher vereinbart sein. Die dafür erforderlichen Mittel müssen vollständig, verbindlich und dauerhaft bereitgestellt werden.

Biotopverbunde zu schaffen, gilt aber als gescheitert. Bestes Beispiel ist der Biotopverbund für die Wildkatze in Thüringen. In diesem Falle berücksichtigte man nicht, dass Verhalten der Wildkatzen und man hat die Öffentlichkeit über die Verbreitung der Wildkatze falsch informiert. Die Wildkatze ist seit langem im Thüringer Wald und nicht nur in West- und Nordthüringen weit verbreitet.

Es dürfen keine weiteren Kerngebiete, Biotopverbunde, Habitatkorridore zur Vernetzung etc. über Regionale Raumordnungsprogramme im Privatwald festgelegt werden. Erforderlich sind zunächst klare und wissenschaftlich belegbare fachliche Vorgaben. Bewirtschaftungseinschränkungen im Privatwald sind zu entschädigen bzw. auszugleichen.

Grundsätzlich ist eine Festlegung als Vorranggebiete nicht zielführend.

In Abstimmung mit den Waldbesitzenden muss eine auf Vertragsnaturschutz basierte Ausweisung die Regel sein.

Mit einem Anteil von 15 % an der Landkreisfläche ist der Biotopverbund des Lebensraumkomplexes Wald / 19.580 ha / 73 % der Biotopverbunde im Landkreis Northeim – einschränkend für eine nachhaltige Nutzung der Waldflächen und deren Entwicklungspotentials -überproportional vertreten.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die vom Einwender getroffenen Ausführungen beziehen sich tlw. auf Festlegungen im LROP 2022, die in das RROP zu übernehmen sind und nicht der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung der Regionalplanung unterliegen. Entsprechende Hinweise werden lediglich zur Kenntnis genommen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die inhaltlichen Ausführungen zum Biotopverbund und seiner Funktionen werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplanungsträger ist zur Ausweisung und Konkretisierung entsprechender Planzeichen im RROP zu einer Herstellung des Biotopverbunds verpflichtet (vgl. LROP 2022, Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 und 04). Die ermittelten Flächen und Elemente und darauf resultierenden Ausweisungen basieren auf bestehenden Schutzgebieten und bereits getroffenen Festlegungen des LROP 2022, fachlichen Grundlagen und Erhebungen und entsprechen der aktuellen wissenschaftlichen Grundlage und werden von den Fachbehörden bestätigt. Die Ausweisungen sind begründet und in der Begründung dokumentiert.

Nach § 4 ROG entfaltet ein Regionalplan keine unmittelbare Steuerungswirkung auf Privatpersonen und das genehmigungsfreie Handeln, in diesem Falle die Gestaltung der Bewirtschaftung der Waldgebiete, sondern zielt auf genehmigungspflichtige raumbedeutsame Planungen und Vorhaben ab. Es ist Aufgabe der Regionalplanung und des RROP, sämtliche z. T. konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren. Die regionalplanerischen Festlegungen erfolgen ohne Berücksichtigung und Wertung der Eigentumsverhältnisse und im Planungsmaßstab 1:50.000 auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten und landesplanerischen Vorgaben. Die genehmigungsfreien Handlungen der forstlichen Bewirtschaftung sind unter Berücksichtigung der ggf. bestehenden geltenden (Schutzgebiets)Verordnungen und Managementplanungen in der bestehenden Form weiterhin möglich. Das RROP entfaltet durch die Festlegungen keine Verpflichtung für Privatbesitzer, aus dem die Notwendigkeit eines finanziellen Ausgleichs abgeleitet werden kann. Der Vertragsnaturschutz unterliegt nicht der Steuerungswirkung der Regionalplanung und liegt nicht in seinem Zuständigkeitsbereich.

Dem Landkreis Northeim wird aufgrund seines vergleichsweise hohen Waldanteils und der Lage zwischen Harz und Solling eine herausragende Bedeutung für den Wald-Biotopverbund zugesprochen. Der Einwendung einer überproportionalen Ausweisung kann nicht gefolgt werden. Die ausgewiesenen Strukturen erscheinen gut geeignet, um eine Verbesserung der Biotopvernetzung zu erreichen und sind begründet. Auch die waldbezogenen Ausweisungen basieren auf bestehenden Schutzgebieten und bereits getroffenen Festlegungen des LROP 2022 und ergänzen diese.

---

Stellungnehmer-ID: 117    Stellungnahme-ID: 217    BE-ID: 611    **Flecken Nörten-Hardenberg**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**  
Ziele und Grundsätze: 11  
**Einwendung:**  
[Anlage]

Der Rat des Flecken Nörten-Hardenberg hat am 12.12.2023 beschlossen, folgende Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) 2023 für den Landkreis Northeim abzugeben:

- 1.

Für Bishausen ist westlich der Straße Burgblick ([Ort anonymisiert]) eine Wohnbebauung vorgesehen, welche durch ein verbindliches Städtebauliches Konzept mit Erschließungsvertrag und im Anschluss durch eine Bauleitplanung, die für 2024 vorgesehen ist, umgesetzt werden sollen.

Der Entwurf des RROP sieht für Bishausen keine bauliche Entwicklung westlich der Straße Burgblick vor, sondern ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

Bereits in der Stellungnahme des Flecken Nörten-Hardenberg vom 31.05.2017 wurde dargelegt, das Nörten-Hardenberg als Grundzentrum in der Randlage zum Oberzentrum Göttingen als Standort mit der „Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ zur Sicherung ausreichenden Wohnraumes beiträgt und wird als Standort mit der „Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ festgelegt. Eine entsprechende Entwicklung ist bauleitplanerisch zu sichern.

Für die Ortschaft Bishausen wurden für die o.g. Flächen der Vorschlag zur Schaffung eines neuen Wohnbaugebietes bereits im Verfahren gemacht, da bereits eine Teilfläche ([Ort anonymisiert]) in der 1. und 9. Änderung zum Flächennutzungsplan (F-Plan) als Wohnbaufläche dargestellt ist.

Angrenzend an der Straße Burgblick wurde daher ein Städtebauliches Konzept und der Abschluss eines Erschließungsvertrages ([Inhalt anonymisiert]) für das Flurstück [Ort anonymisiert] abgeschlossen. Der Landkreis Northeim wurde am Verfahren zum Abschluss des Städtebaulichen Konzeptes beteiligt.

Die Unterlagen wurden an das Bauamt des Landkreises Northeim mit Schreiben vom 10.12.2019 übersendet. Mit der Umsetzung des Städtebaulichen Vertrages soll im Frühjahr 2024 begonnen werden. Verzögerungen ergaben sich aufgrund der Klärung von Grundstücksangelegenheiten.

Der Verwaltungsausschuss hatte am 03.12.2019 bereits einen Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des B-Planes Nr. 7 „Auf dem hohen Kreuze“, OT Bishausen für die angrenzenden Flurstücke [Ort anonymisiert] nach § 13 b BauGB gefasst. Dieses Verfahren kann aufgrund der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr umgesetzt werden. Die Bauleitplanung soll im Normalverfahren in 2024 durchgeführt werden. Diese Umsetzung würde den Innenbereich schließen, da weitere Entwicklungen nach Süden durch die Festsetzungen als Landschaftsschutzgebiet bereits nicht mehr möglich sind.

Weiterhin sollten vorhandene Infrastruktureinrichtungen der Burgstraße genutzt werden.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Eine Flurkarte ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Festsetzung im RROP der Flächen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft stehen der Realisierung und Umsetzung einer Wohnbebauung und den Festlegungen der 1. und 9. Änderung des F-Planes entgegen.

Die Festsetzung im RROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft für die Flächen der Gemarkung Bishausen,[Ort anonymisiert] sind daher zurückzunehmen, um für die Zukunft eine Wohnbauentwicklung für diese Flächen zu ermöglichen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Erweiterungsabsicht ist in Anbetracht der Größe des Ortes angemessen. In dem in Anlage 1 dargestellten Bereich wird daher das Vorranggebiet Natur und Landschaft zurückgenommen.

---

Stellungnehmer-ID: **280**    Stellungnahme-ID: **304**    BE-ID: **1119**    **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**

Ziele und Grundsätze: **11**

### **Einwendung:**

[3.1 Entwicklung eines Freiraumverbundes und seiner Funktionen]

3.1.2 -11-12-

Natur und Landschaft

-11-

1Für Natur und Landschaft besonders wertvolle Bereiche sowie wertvolle und funktional notwendige Ergänzungs- und Pufferbereiche sind als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. 2Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind entsprechend ihrer Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen aufzuwerten und zu erhalten.

-12-

1Die Vorranggebiete Natur und Landschaft ergänzende Gebiete von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sind als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt  
2Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen entsprechend ihrer Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf-gewertet und erhalten werden.

Unter dem Vorranggebiet Natur und Landschaft werden unterschiedlichste Schutzkategorien sowie Ergänzungs- und Pufferflächen subsumiert, unter anderem auch weiter nicht definierte unbestimmte Begriffe wie -für die Flora und Fauna wertvolle Bereiche, alte Waldstandorte... - und führen zu weitgehenden und unverhältnismäßigen, beschränkenden Regulierungen des Nutzungspotenzials der Waldflächen. Die vielfachen naturschutzfachlichen Regularien überlagern die Interessen der Flächeneigentümer.

Selbst bei Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sind schon Hinweise zur Bewirtschaftung vermerkt: Z.B.: Naturnahe Waldbewirtschaftung, Belassen von Alt- und Totholz, Habitatbäume.

Ebenso bei den Vorbehaltsgebieten Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes: Aufwertung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung, Entwicklung von alten Waldbeständen mit Totholz Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Privatwald und deren Entwicklungspotenziale (Erneuerbare Energien) werden abgelehnt. Die Eigentümerautonomie muss gewahrt bleiben.

Der Produktivitätserhalt der Wälder, ihre nachhaltige Bewirtschaftung mit klimaangepassten Baumarten wie z.B. der Douglasie und die Holzverwendung mit den Klimaschutzeffekten durch Speicherung, sowie der energetischen und stofflichen Substitution und auch die Windenergie über Wald sind vorrangig wichtige klimapolitische Ziele

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Herleitung und verwendete Datengrundlage der getroffenen Ausweisungen sind in der Begründung sowie dem als Anlage beigelegten Fachbeitrag dokumentiert und nachvollziehbar aufgearbeitet. Regulierungen des Nutzungspotenzials der Waldflächen können aus den getroffenen Ausweisungen nicht abgeleitet werden.

Nach § 4 ROG entfaltet ein Regionalplan keine unmittelbare Steuerungswirkung auf Privatpersonen und das genehmigungsfreie Handeln, in diesem Falle die Gestaltung der Bewirtschaftung der Waldgebiete, sondern zielt auf genehmigungspflichtige raumbedeutsame Planungen und Vorhaben ab. Es ist Aufgabe der Regionalplanung und des RROP, sämtliche z. T. konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren. Die



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

regionalplanerischen Festlegungen erfolgen ohne Berücksichtigung und Wertung der Eigentumsverhältnisse und im Planungsmaßstab 1:50.000 auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten und landesplanerischen Vorgaben. Die genehmigungsfreien Handlungen der forstlichen Bewirtschaftung ist unter Berücksichtigung der ggf. bestehenden geltenden (Schutzgebiets)Verordnungen und Managementplanungen in der bestehenden Form weiterhin möglich. Die Ausweisungen basieren z. T. auf bereits bestehenden Schutzgebietsverordnungen, die nicht der Steuerungswirkung der Regionalplanung unterliegen.

Die sonstigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, enthalten jedoch keine weiteren für die planerische Abwägung relevanten Hinweise.

---

Stellungnehmer-ID: **388** Stellungnahme-ID: **202** BE-ID: **1003** **BUND Kreisgruppe Northeim**  
Dokument: **Begründung** Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**  
Ziele und Grundsätze: **05**  
**Einwendung:**  
D) Thema Moore

Zitat aus der Begründung Seite 101:

„Da im Landkreis nur vereinzelt Moore vorkommen, werden diese in den gewässer- und auebezogenen Biotopverbund integriert und kein eigenes Konzept für den Lebensraumkomplex Moor erstellt.“

Dem wird widersprochen. Im Gegenteil stellt der Solling ein wichtiges Vorkommensgebiet von Moorflächen dar. Es sind die einzigen Moorflächen des gesamten Weserberglandes und außerhalb des Harzes das wichtigste Vorkommensgebiet von Berglandmooren in Niedersachsen. Die NLF haben wie den FFH-Bewirtschaftungsplänen, Presseinformationen und Veranstaltungen zu entnehmen ist die Kulisse der Moore komplett kartieren lassen. Mit Friedrichshäuser Bruch, Teichwiesenmoor, Kükenbruch, Heidelbeerbruch, Hülsebruch, Grasborner Bruch, Limker Bruch und anderen kommen sicherlich mehr als 100 ha Moor- und Anmoorfläche zusammen.

-->Vor dem Hintergrund der enormen Bedeutung dieser Gebiete für den Klimaschutz (Kohlenstoffspeicher!), den Arten- und Biotopschutz, den Gewässer- und Trinkwasserschutz und den Hochwasserschutz müssen diese Gebiete vollständig in der zeichnerischen Darstellung als Mooregebiete abgegrenzt werden - die Daten dazu sind ja wie erwähnt vorhanden.

-->Darüberhinaus müssen für diese Flächen klare Ziele im RROP festgelegt werden, nämlich „die Wiedervernässung und Renaturierung“ mit dem Ziel ihre Kohlenstoff-Speicherfunktion wieder zu erfüllen sowie ihre anderen oben genannten Funktionen. Da diese Flächen sämtlich im Eigentum der [Name anonymisiert] liegen ist dies möglich.

Wir begründen die vorhergehenden Forderungen u.a. mit dem LROP. Zitat von Seite 24 des Entwurfs RROP:

„Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.“

Außerdem begründen wir die vorhergehenden Forderungen mit Zielaussagen der Nationalen Moorschutzstrategie, des Niedersächsischen Weges und dem Koalitionsvertrag der Landesregierung Niedersachsen. Dort überall ist formuliert, dass die Funktionsfähigkeit von Mooren wiederhergestellt werden soll. Der Landkreis Northeim muss dem gerecht werden und anerkennen, dass er - anders als in der Begründung des RROP dargestellt - eine Verantwortung dafür besitzt und sollte diese Ziele entsprechend im RROP umsetzen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Aufgrund der wenigen Restflächen von Moorbiotopen ist ein eigenständiger flächenbezogener Moorverbund im Planungsmaßstab 1:50.000 nicht herleitbar, darstellbar und begründbar. Der Regionalplanungsträger hält nach Rücksprache mit der UNB des Landkreises Northeim an dieser Einschätzung fest, unterstützt mit seinen Ausweisungen aber ausdrücklich die Entwicklung und Renaturierung der Mooregebiete. Die Moorbiotope sind in den Gewässer- und auebezogenen Biotopverbund integriert. Die ökologische und klimaschutzbezogene Wertigkeit ist unbestritten, der Regionalplanungsträger ist sich der Bedeutung der Moorflächen bewusst und hat im Rahmen der Biotopverbundplanung kreisweit die angesprochenen Flächen auf Maßstabsebene 1:50.000 untersucht, sowie bei Aufnahme in den kreisweiten Biotopverbund übergeordnete langfristige Ziele für die entsprechenden Flächenzuschnitte formuliert, um die ökologische Entwicklung zu fördern. Die angesprochenen Flächenzuschnitte sind in einer Vorstudie als Grundlage zur zukünftigen Behandlung der Moore und Feuchtwälder im Solling als Gutachten im Auftrag der Forstämter Dassel und Neuhaus aus 2011 enthalten, die dem Regionalplanungsträger vorliegt und im Rahmen der

Erarbeitung des landkreisweiten Biotopverbundkonzeptes berücksichtigt wurde, die wiederum Grundlage für die Ausweisungen und Übernahmen in das RROP bildet.

Die genannten Verortungen und Aufnahmen in das RROP wurden überprüft und ergänzt, teilweise sind die Moorbereiche durch verordnete Schutzgebiete und Vorranggebiete Natur und Landschaft enthalten. Die Abgrenzungen sowie Einzelbegründungen der Gebiete werden überprüft und ergänzt, fehlende Flächenzuschneide werden aufgenommen, die vorgeschlagene Zielsetzungen und Hinweise zum Schutzgegenstand wurden entsprechend der vorliegenden Studie und Beschreibungen der Moorbereiche nach Gutachten im Auftrag der Forstämter Dassel und Neuhaus aus 2011 ergänzt.

Konkreter Hinweis auf Moorkomplexe mit Schutzgegenstand und Entwicklungszielen wird in der Festlegung der Vorranggebiete Natur und Landschaft ergänzt. Zeitgleich werden die Ausweisungen überlagernder Festlegungen als Vorranggebiet Wald überprüft, die Vereinbarkeit hergeleitet bzw. Festlegung zurückgenommen um die Zielsetzung des kleinräumigen (Teil)Gebietes zu konkretisieren, sofern es sich um regionale Festlegungen handelt, die nicht zwingend aus dem LROP übernommen werden. Dies betrifft das kleine Torfhohl (VR NuL VN 54, VR Wald W184), Friedrichshäuser Bruch (VR NuL VN 143, VR Wald W124), Kükenbruch Nord (VR NuL VN 143, VR Wald 184), Teichwiesen (VR NuL 97, VR Wald 136), Hülsebruch (VR NuL 97, VR Wald W263), Eisenstieghbruch (VR NuL VN 103, VR Wald W169) und Grasborner Bruch (VR NuL 142, VR Wald W187).

Die Abgrenzung der Vorranggebiete Natur und Landschaft wird um Moorbereich erweitert, Hinweise auf Schutzgegenstand und Entwicklungsziele ergänzt, sowie Vereinbarkeit mit Überlagerungen hergestellt. Dies betrifft Heidelbeerbruch (VR NuL VN 129), Bärenbruch Mitte (VR NuL VN 105) und Lakenwiesen (VR NuL 104).

Der Moorbereich ist bereits vollständig in Vorranggebiet Natur und Landschaft enthalten, in der Begründung werden entsprechende Informationen zu Schutzgegenständen und Entwicklungszielen ergänzt, betrifft Limker Bruch (VR NuL VN 142) und Appelhüttenborn-Moor (VR NuL 143, VR Wald W205 wird in diesem Bereich angepasst).

Die nördliche Teilfläche des Kükenbruch Süd wird in das Vorranggebiet Natur und Landschaft VN 143 aufgenommen, die Begründung entsprechend ergänzt. Der südliche Part des Kükenbruch Süd liegt unter der maßstabsbedingten Darstellungsgrenze.

Aufgrund des Bezugsmaßstabs von 1:50.000 sind kleinere Moorbereiche, die nicht an arrondierte wertvolle Bereiche angrenzen, nicht darstellbar. Hierunter fällt bspw. das Moor am kleinen Harlingskopf (0,8 ha) und Quellbereich Hülsebach (0,8 ha).

---

Stellungnehmer-ID: **204**    Stellungnahme-ID: **271**    BE-ID: **894**    **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**

### **Einwendung:**

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Northeim und die gewährte Fristverlängerung. Von Seiten des NLWKN geben wir zum Entwurf folgende Hinweise und Anregungen:

#### Zu 3.1.2 Natur und Landschaft

Grundvoraussetzung für Abwägungen auf Ebene des RROP ist, dass insgesamt Klarheit über den Zustand von Natur und Landschaft besteht, da eine angemessene und nachvollziehbare Gewichtung der einzelnen Belange sonst kaum möglich ist. Die fachliche Grundlage ist ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan (s. Erläuterungen zum LROP zu 3.1.2, Ziffer 05), der für den Landkreis Northeim nicht vorliegt.

Das LROP beinhaltet das Ziel, einen landesweiten Biotopverbund aufzubauen und legt als Vorranggebiete Biotopverbund die überregional bedeutsamen Kerngebiete und Querungshilfen fest, die in das RROP zu übernehmen und räumlich zu konkretisieren sind. Zur Vernetzung von Kerngebieten sind zudem auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte geeignete Habitatkorridore festzulegen.

Mit dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm von 2021 liegt ein landesweites Konzept zur Biotopverbundplanung vor. Die Ergebnisse dieser landesweiten Biotopverbundplanung bestätigen das Fachkonzept des Bundesamtes für Naturschutz zum „Länderübergreifenden

Biotopverbund in Deutschland“<sup>2</sup>. Sie eignen sich für die Differenzierung (vgl. LROP 3.1.2 Ziffer 02, 04) der grundlegenden Aussagen des LROP in Verbindung mit den Aussagen des Fachbeitrags zum RROP – Teilbericht Biotopverbund für den Landkreis Northeim.

Der überschlägige Abgleich der landesweiten Biotopverbundplanung mit der Zeichnerischen Darstellung den dem Biotopverbund zuordenbaren Festlegungen<sup>3</sup> im Entwurf des RROP bildet die wesentlichen Strukturen des landesweiten Biotopverbundkonzeptes ab und die des Teilbericht Biotopverbund zum regionalen Biotopverbund.

Zur Konkretisierung des LROP (3.1.2) durch die Regionalplanung, schlage ich vor, dass die grundsätzlichen Bestandteile des Biotopverbundes (Wälder, Fließgewässer und Auen, feuchte und trockene Offenlandbereiche) in der Beschreibenden Darstellung aufgeführt werden.

Die Festlegung der Prioritären Fließgewässer zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als Vorranggebiete Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft für die Biotopverbundplanung ist weitgehend erfolgt. Für Teilbereiche dieser Fließgewässer scheinen noch nicht die entsprechenden Festlegungen dargestellt. Das betrifft beispielhaft die Ahle, den Reiherbach II, den Quellbereich Mallieghagenbach

(keine abschließende Nennung).

Die Prioritären Fließgewässer sind unabhängig von ihrer Ausprägung aufgrund ihrer besonderen Funktion fester Bestandteil des Biotopverbunds und haben so auch in das LROP Eingang gefunden. Ich empfehle hier eine Prüfung auf Vollständigkeit und für fehlenden Teilbereiche der Prioritären Fließgewässer die entsprechenden Festlegungen zu treffen.

In den Nds. Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen 2021 – 2027

([https://www.nlwkn.nie-dersachsen.de/Bewirtschaftungsplan\\_Massnahmenprogramm2021\\_2027/aktualisierte-wrll-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html](https://www.nlwkn.nie-dersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrll-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html), s. Kap. 2.2.1) sind Mindestbreiten von Fließgewässerkorridoren zur Erreichung der Ziele der WRRL.

Eine flächenhafte Konkretisierung der Fließgewässer im RROP bietet neben der Zielerreichung der WRRL Anknüpfungsraum, u.a. für die Realisierung des Biotopverbunds und sollte in den Entwurf (Beschreibende/Zeichnerische Darstellung) mit geeigneten Festlegungen einbezogen werden.

Die Darstellung des Biotopverbunds in einer eigenen Karte bietet eine sinnvolle Ergänzung. So hat die kartografische Darstellung des Fachbeitrags Biotopverbund als Grundlage zur Integration des regionalen Biotopverbundplanung in das RROP einen hohen Informationsgehalt. Sie ist aber keine Beikarte als Bestandteil des RROP und im Sinne einer zusätzlichen Übersicht der im RROP getroffenen Festsetzungen zum Zweck des Biotopverbunds.

Zur Verdeutlichung rege ich die Ergänzung in Form einer Beikarte Biotopverbund an, mit den im RROP dem Biotopverbund unmittelbar und mittelbar dienenden Festsetzungen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Bestandteile und Zusammensetzung des Biotopverbundes sind in der Begründung zu 3.1.2 Ziffer 05 strukturell sowie in Bezug auf die Themenkomplexe dargestellt und in Zusammenhang mit weiteren Einwendungen zur verbesserten Übersichtlichkeit und Verständlichkeit konkretisiert und überarbeitet. Eine Aufnahme in die Beschreibende Darstellung wird für nicht zielführend erachtet, da dies die Übersichtlichkeit der textlichen Festlegungen überfrachten oder zu einer unvollständigen Listung führen würde. An der bisherigen textlichen Festlegung wird festgehalten.

Die Übernahme der angesprochenen Festlegungen zu den Gewässern ist flächendeckend für das Landkreisgebiet geprüft und überarbeitet. So sind die flächenhaften und linienhaften Vorranggebiete Natur und Landschaft flächenhaft entsprechend angepasst und um fehlende Teilflächen erweitert bzw. ergänzt.

Weiträumige Gewässerbereiche sind durch Flächenausweisungen als Vorranggebiet Natur und Landschaft belegt und umfassen die Gewässerrandstreifen und Uferzonen, denen eine besondere ökologische Bedeutung zugesprochen wird. In Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05, 7 und 11 der Begründung werden die Gewässerrandstreifen aufgegriffen und die linienhaften Festlegungen der Vorranggebiete Natur und Landschaft definiert. Die Aufnahme entsprechender Definitionen in die Beschreibende Darstellung würde zu einem Ungleichgewicht führen in Bezug auf die weiteren, in den genannten Ziffern enthaltenen Festlegungen, die in der Begründung weiter definiert und konkretisiert werden. In der Zeichnerischen Darstellung sind die Gewässerrandstreifen, die sich lediglich entlang der linienhaften Ausweisungen befinden und nicht von Flächenfestlegungen überlagert werden, nicht darstellbar. Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Der Einwendung zur Beikarte Biotopverbund wird sinngemäß gefolgt. Die bisherige Beikarte Freiraumnutzungen wird überarbeitet und zur Verbesserung der Darstellbarkeit in zwei Beikarten überführt. Der Biotopverbund setzt sich aus mehreren Planzeichen unterschiedlicher Kategorien zusammen und wird in der überarbeiteten Beikarte dargestellt. Die inhaltliche Zusammensetzung ist der Begründung zu Ziffern 05, 07 und 11 zu entnehmen.

---

Stellungnehmer-ID: **117**    Stellungnahme-ID: **217**    BE-ID: **612**    **Flecken Nörten-Hardenberg**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**

Ziele und Grundsätze: **12**

### **Einwendung:**

2.

Gleiches trifft für die Ortschaft Angerstein zu. In 2017 hatte der Gemeinderat südlich der Ortschaft in Verlängerung der Schulstraße in der Gemarkung Angerstein „Auf der langen Reeke“ ([Ort anonymisiert]) noch die Möglichkeit der Entwicklung von Wohnbauflächen gesehen. Dies hat der Rat mit Beschluss vom 12.12.2023 auch weiterhin beschlossen.

Im Entwurf zum RROP ist für diese Fläche die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft vorgesehen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Das RROP sieht eine weitergehende Siedlungsentwicklung vorrangig nur an zentralen Orten mit ausreichender Infrastruktur vor.

Der Ortsteil Angerstein wird aufgrund seines guten infrastrukturellen Ausbaus sowohl als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten als auch als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten eingeordnet. Letzteres vor allem durch mehr als 400 Arbeitsplätze unter anderem im Interkommunalen Gebewerbegebiet mit dem Flecken Bovenden „AREA 3“.

Die Möglichkeiten zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ist für Angerstein schon begrenzt. Hier wäre eine Möglichkeit für die Zukunft eine Erweiterung vorzunehmen und sich an die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen anzuschließen.

Eine Flurkarte ist als Anlage 2 beigefügt.

Gleiches gilt für die Flächen rechts und links vom Verbindungsweg vom Am Weinberg zum Baugebiet Schlittenberg ([Ort anonymisiert]). Hier ist die Festlegung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung im Entwurf zum RROP 2023 enthalten.

Diese Flächen wären noch eine weitere Option zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten für Angerstein. Hier wäre für die Zukunft noch eine Möglichkeit eine Erweiterung vorzunehmen und sich an die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen anzuschließen und den Innenbereich damit zu schließen.?

Eine Flurkarte ist als Anlage 3 beigefügt.

Aus diesen Gründen wird beantragt, die Festsetzungen im RROP als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft und landschaftsbezogene Erholung für die vor genannten Flächen zurückzunehmen, um für die Zukunft eine Wohnbauentwicklung für diese Flächen zu ermöglichen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Freihaltung der genannten Bereiche sind einer Siedlungsentwicklung von Angerstein angemessen sowie im Sinne der Festlegungen des Vorranggebietes Natur und Landschaft und des Vorbehaltsgebietes landschaftsbezogene Erholung fachlich vertretbar. Die dargelegte Erweiterung überwiegt in der Abwägung gegenüber den Festlegungen im ersten Entwurf des RROP. Die betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden entsprechend der Anlagen 2 und 3 angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: **280** Stellungnahme-ID: **304** BE-ID: **1120** **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**

Ziele und Grundsätze: **14**

### **Einwendung:**

[3.1 Entwicklung eines Freiraumverbundes und seiner Funktionen]

3.1.2 -14-

-14-

1Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sind als Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts festgelegt. 2Sie sollen dahingehend entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessert wird

Was ist unter geschädigten und an naturnaher Substanz verarmten Gebieten und Landschaftselemente zu verstehen?

In diesen Gebieten soll nach RROP - Begründung eine nicht naturbedingte Biotop- und Artenarmut gegeben sein, weshalb die Arten- und Biotopvielfalt dort durch die entsprechenden Maßnahmen erhöht werden soll. Im Falle des Landkreises Northeim handelt es sich hierbei um Gebiete, die in erster Linie durch intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung überprägt sind.

Ohne Einbezug des betroffenen Flächeneigentümers, sind keine Entwicklungsmöglichkeiten auf den Weg zu bringen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Entwicklungsstände und -ziele der angesprochenen Einzelfestlegungen sind der entsprechenden Begründung zu entnehmen und im RROP dokumentiert und nachvollziehbar aufgearbeitet. Die Festlegung zielt auf eine Berücksichtigung auf nachgelagerter Ebene im Rahmen von Vorhabenbezogenen Genehmigungsplanungen ab, bei denen die Flächeneigentümer standortkonkret einbezogen werden können.

Die Stellungnahme enthält keine weiteren für die planerische Abwägung relevanten Hinweise.

---

Stellungnehmer-ID: **120**    Stellungnahme-ID: **235**    BE-ID: **823**    **Gemeinde Kalefeld**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**  
Ziele und Grundsätze: **12**

### **Einwendung:**

Tab. 3.1.2-15: Begründung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

In der Spalte „Bezeichnung/Lage/Gemeinde“ steht zum Teil „Gemeinde Kalefeld“ und zum Teil „Stadt Kalefeld“. Das ist zu korrigieren in „Gemeinde Kalefeld“.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Es erfolgen entsprechende Korrekturen.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **712**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**  
Ziele und Grundsätze: **05**

### **Einwendung:**

Ein Vorranggebiet ist eine verbindliche Vorgabe, die vom Träger der Regionalplanung abschließend abzuwägen ist. Diesen Anforderungen genügt Ihre Festlegung nicht. In der Zeichnerischen Darstellung sind flächenhafte Überlagerungen weiterer Vorranggebietsfestlegungen (z.B. Zentrales Siedlungsgebiet, Vorranggebiet Windenergienutzung oder regional bedeutsame Sportanlage) erkennbar. Bei Überlagerung von Vorrangfestlegungen ist in der Begründung herzuleiten, ob eine Vereinbarkeit beider vorrangiger Zweckbestimmungen vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein und ein Zielkonflikt bestehen, wären die vorrangigen Festlegungen zu entflechten.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Betrachtung der Zielkonflikte entfällt, da die Vorranggebietsfestlegung Biotopverbund der Habitatkorridore in eine Vorbehaltsgebietsfestlegung Biotopverbund abgeändert wird, sh. BE-ID 711. Die Betrachtung der Überlagerungen mit potenziell konkurrierenden Nutzungen ist überarbeitet und wird bei den Einzelbegründungen der jeweiligen Vorranggebietsfestlegungen thematisiert und ggf. in der Begründung bzw. den jeweiligen Steckbriefen als Anlagen zur Begründung behandelt und ggf. ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **709**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**  
Ziele und Grundsätze: **05**

### **Einwendung:**

Kapitel 3

Abschnitt 3.1.2 Ziffern 05

Das LROP schreibt in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Sätze 3 und 4 die räumliche (konkretisierte) Festlegung von Vorranggebieten vor, soweit es sich um Vorranggebiete Biotopverbund des LROP handelt. Meine Prüfung ergab, dass Sie diesem Handlungsauftrag für einzelne Flächen im Bereich des Kleinen und Großen Lauenbergs (flächige LROP-Festlegung) sowie für einzelne Fließgewässer (z.B. Reiherbach II im westlichen

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Landkreis), die im LROP als Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig) festgelegt sind, nicht nachgekommen sind. Die betroffenen Fließgewässer und Flächen sind zu überprüfen und den Vorgaben entsprechend räumlich festzulegen. Zum Teil bestehen flächige Festlegungen von Vorranggebieten Natur und Landschaft, Natura 2000 und weitere nach Vorgabe des LROP zulässige Festlegungsmöglichkeiten, die sich über das jeweilige Gewässer erstrecken; Hier ist eine zusätzliche Festlegung als Vorranggebiet Biotopverbund nicht notwendig.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Übernahme der angesprochenen Festlegungen wurde flächendeckend für das Landkreisgebiet geprüft und überarbeitet. So sind die flächenhaften und linienhaften Vorranggebiete Natur und Landschaft flächenhaft entsprechend angepasst und um fehlende Teilflächen erweitert bzw. ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 711    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**

Ziele und Grundsätze: 05

### **Einwendung:**

Die Träger der Regionalplanung müssen nach Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04 Satz 2 LROP geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten festlegen, die Sie in der Zeichnerischen Darstellung als linienhafte Vorranggebiete Biotopverbund ausweisen. Ziele der Raumordnung müssen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG abschließend abgewogen und hinreichend sachlich und räumlich bestimmt sein. In der Begründung legen Sie dar, dass aufgrund der geringen Ausdehnung der Strukturen maßstabsbedingt keine flächenhafte Festlegung erfolgt. Weitere Ausführungen zur räumlichen Lage und Abgrenzung der Habitatkorridore werden nicht getroffen. Dies ist mit einer Festlegung eines Vorranggebietes nicht vereinbar, da es an der räumlichen Bestimmtheit bei der Festlegung als linienförmiges Vorranggebiet Biotopverbund mangelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich Teile des Biotopverbundes zwar grob in diesen Bereichen, aber nicht entlang des Verlaufs der punktierten Linie befinden. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass das von Ihnen gewählte Planzeichen ausschließlich linear ausgeprägten Gebieten vorbehalten und nicht für flächige Festlegungen zu verwenden ist (siehe NLT-Planzeichenkatalog). Die linienhaften Vorranggebiete Biotopverbund sind hinreichend räumlich und sachlich zu bestimmen und die Begründung entsprechend zu ergänzen oder es ist eine andere Festlegungsform zu wählen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die linienhafte Festlegung der regionalen Habitatkorridore bzw. prioritären Entwicklungskorridore wird beibehalten. Die Vorrangfestlegung Biotopverbund wird allerdings in eine Vorbehaltsgebietsfestlegung für den Biotopverbund geändert und in der Beschreibenden Darstellung (neu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 07 Satz 1) verschoben. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass mit der Ausdehnung der Strukturen die Distanz bis 25 m beidseitig der Liniendarstellung gemeint ist. Eine flächenhafte Festlegung wird vom Plangeber auf Ebene des RROP aufgrund des vorgegebenen Maßstabs von 1:50.000 und der Ausdehnung der Strukturen als nicht zielführend erachtet.

---

Stellungnehmer-ID: 173    Stellungnahme-ID: 212    BE-ID: 597    **Landvolk Northeim-Osterode Kreisbauernverband e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**

### **Einwendung:**

die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Northeim hat eine erhebliche Bedeutung für die regionale Planung und Entwicklung in diesem Gebiet, insbesondere auch aufgrund seiner langen Geltungsdauer. Die Land- und Forstwirtschaft ist der größte Nutzer der Flächen im Planungsraum, daher ist eine enorme Betroffenheit gegeben.

Als Landvolk und damit Interessensvertreter unserer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nehmen wir zu dem aktuell vorliegenden RROP-Entwurf Stellung. Vorab erlauben wir uns jedoch, noch einige grundsätzliche Anmerkungen zu machen:

- Das RROP beinhaltet Prioritäten für die Belange Natur und Landschaft sowie den Biotopverbund. Daher ist es wichtig, auch die Prioritäten der Flächennutzung durch die Landwirtschaft daneben zu stellen. Der ländliche Raum im Kreisgebiet mit seinen „Naturräumen“ ist weitestgehend (Agrar-)Kulturlandschaft und diente früher wie heute und auch zukünftig in hohem Maße der Sicherstellung der Lebensgrundlage aller Einwohner des Landkreises und Landes.

?

- Zudem ist ohne eine aktive Nutzung der Fläche ein Erhalt der biologischen Vielfalt kaum vorstellbar. Einen Widerspruch zur aktiven landwirtschaftlichen Produktion in den Betrieben sehen wir ausdrücklich dann nicht, wenn Naturschutzmaßnahmen finanziell ausreichend honoriert werden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Regionalplanung hat die Aufgabe, konkurrierende Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren und zu vereinbaren. Das Ergebnis wird im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellt, in dem u. a. neben natur- und landschaftsbezogenen Festlegungen auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt sind.

Die finanzielle Honorierung von Maßnahmen entzieht sich der regionalplanerischen Steuerungswirkung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **710**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**

Ziele und Grundsätze: **05**

### **Einwendung:**

Im RROP sollen gemäß dem Grundsatz in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04 Satz 1 des LRÖP ergänzende Kerngebiete festgelegt werden. Es handelt sich um einen abwägungsfähigen Grundsatz der Raumordnung, von dem begründet abgewichen werden kann. Die Ausführungen in Ihrer Begründung sind dahingehend zu präzisieren, dass klar erkennbar wird, wie und an welchen Stellen Sie von der Festlegung ergänzender Kerngebiete Gebrauch machen und diese sich in das Gesamtkonzept des Biotopverbundes einfügen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Der Regionalplanungsträger macht von der Möglichkeit Gebrauch, neben den LRÖP-Kerngebieten weitere regionale Kerngebiete und Kerngebiete mit Entwicklungsabsicht im RROP auszuweisen. Hierzu werden neben den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege, und -entwicklung festgelegt, die im Gesamtzusammenhang mit dem Biotopverbundkonzept des Regionalplanungsträgers stehen. Die Begründungen der Ziffern 05 und 07 wird entsprechend ergänzt.

Um zu präzisieren und visualisieren, an welchen Stellen von der Ausweisung ergänzender Kerngebiete Gebrauch gemacht wird sowie die Zusammensetzung des Biotopverbunds und seiner Elemente zu verdeutlichen wird die Beikarte entsprechend um die Darstellung der LRÖP-Vorranggebiete Biotopverbund ergänzt, sowie die tabellarischen Einzelbegründungen der Ziffern 05, 11 und 13 (neu) zu den Vorranggebietsfestlegungen um Hinweise auf die Funktion im Biotopverbundkonzept sowie Überlagerungen mit weiteren Planzeichen des Biotopverbundes erweitert.

---

Stellungnehmer-ID: **82**    Stellungnahme-ID: **83**    BE-ID: **167**    **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**

### **Einwendung:**

Naturschutz

Die DB AG hat nach § 4 AEG selbst dafür zu sorgen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind von ihr auch Belange des Landschafts-/ Naturschutzes zu berücksichtigen.

Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u. a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen (dazu gehört das gesamte Schienennetz der DB Netz AG, aber auch die 110-kV-Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH), deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.

Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Landschafts-/ Naturschutzgebieten und Biotopen auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, enthalten jedoch keine für die regionalplanerische Abwägung relevanten Hinweise. Die Ausweisung von Schutzgebieten und Feststellung von geschützten Biotopen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung. Maßstabsbedingte Ungenauigkeiten bei der Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gegenüber Bahnanlagen wären auf den Bezugsmaßstab 1:50.000 zurückzuführen, sind jedoch nicht angemerkt.

---

Stellungnehmer-ID: **201**    Stellungnahme-ID: **198**    BE-ID: **539**    **Niedersächsische Landesforsten**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**

Ziele und Grundsätze: **05**

### **Einwendung:**

Begründung:

Zu: 3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft

Wie bereits zum Teilbericht Biotopverbund beschrieben, wird auch in der Begründung die Maßnahme „Vermeidung intensiver Forstwirtschaft“ aufgeführt. (z.B. Tab. 3.1.2 -3, S.89). Auch hier bitten wir um eine weniger irreführende Formulierung. Auch für weitere Maßnahmenbeschreibungen, wie z.B. „hoher Totholzanteil“ oder „Entnahme von Altbäumen“ fehlen Definitionen und lassen einen großen Interpretationsspielraum. Um Missverständnisse zu vermeiden sollten die Maßnahmen klar definiert werden, z.B. in einem Glossar. Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, dass das RROP durch Formulierungen wie „sind (..) umzusetzen“ (z.B. unter Entwicklungspotenzial im Lebensraumkomplex Wald) nicht konkreter als die aktuelle Rechtslage wird.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Einwendung wird teilweise gefolgt, indem die Maßnahme der Vermeidung intensiver Forstwirtschaft abgeändert wird in die Darstellung des Erhalts und Entwicklung strukturreicher Wälder.

Der Regionalplanungsträger hält die Definition für o. g. beispielhafte Formulierungen für obsolet, da sie entweder geläufig sind oder eine kleinräumige Betrachtung der Waldflächen zu Definitionszwecken notwendig wäre, die maßstabsbedingt die Betrachtung auf der Regionalplanungsebene übersteigt. Die Regionalplanung orientiert sich an übergreifenden Zielsetzungen des Landkreises zur Entwicklung stabiler Wälder mit interdisziplinären Interessen, ohne standortkonkreten Bewirtschaftungsplänen, Schutzgebietsverordnungen und Managementplanungen vorzugreifen.

Die Formulierung "sind (..) umzusetzen" nimmt in der Begründung Bezug auf die Darstellung des Entwicklungspotenzials in den Lebensraumkomplexen. Sie übersteigt in dem Sinne nicht die Rechtslage, da sie auf ein Ziel der Raumordnung in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05 Satz 2 abzielt und Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopstruktur in den Vorranggebieten Biotopverbund aufzeigt. Die Formulierung wird beibehalten.

---

Stellungnehmer-ID: **173**    Stellungnahme-ID: **212**    BE-ID: **601**    **Landvolk Northeim-Osterode Kreisbauernverband e.V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**  
Ziele und Grundsätze: **05**

### **Einwendung:**

Zu konkreten Punkten im RROP-Entwurf äußern wir uns wie folgt:

3.1 Entwicklung eines Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft

3.1.2 05 und 11

Die Festlegung überregional bedeutender Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes ist sehr umfassend und sollte mit den Grundeigentümern eng abgestimmt werden.

Bei der Ausweisung der Biotopverbunde wie auch den für die Natur und Landschaft besonders wertvollen Bereichen, die als Vorrang-, aber auch als Vorbehaltsflächen festgelegt werden, ist darauf zu achten, dass diese nicht zu großzünftig erfolgen.

?

Sie sind so auszuweisen, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Bewirtschaftung nicht zusätzlich beeinträchtigt werden, d.h. dass sie an gegebenen natürlichen Grenzen geführt werden und künstliche Schlagteilungen vermieden werden.

Den Zielen des Naturschutzes können dabei Randstreifen, die in sog. Agrarumwelt-programme eingebracht werden, am ehesten gerecht werden.

### **Abwägung:**

10.02.2025



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Teilnahmeverfahren

### *Wird nicht gefolgt*

Die Festlegungen werden auf Planungsmaßstab 1:50.000 getroffen und orientieren sich daher nur bedingt an Flurstücks- oder Schlaggrenzen. Die Festlegungen erfolgen maßstabsbedingt unabhängig der Eigentumsverhältnisse, da diese zudem Veränderungen unterliegen können. Die Ausweisungen von Vorranggebieten Biotopverbund und Vorranggebiete Natur und Landschaft orientiert sich an Festlegungen des LROP, bestehenden Schutzgebietsverordnungen und dem landkreisweiten Biotopverbundkonzept und zielen auf die Funktionsfähigkeit und Entwicklung der Biotopverbundstrukturen ab. Sich aus den ggf. nachgelagert zu den Schutzgebieten bestehenden entsprechend ergebenden Bewirtschaftungs- und Managementpläne fallen nicht in den Zuständigkeits- und Wirkungsbereich der Regionalplanung und werden bei den regionalplanerischen Ausweisungen auf Maßstabsebene 1:50.000 nicht berücksichtigt. Die jeweilige Einzelbegründung ist flächenbezogen in der Begründung nachzulesen. Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und Biotopverbund (letztere sind ausschließlich linienhafte Festlegungen und resultieren aus den im Zuge des ersten Teilnahmeverfahrens eingegangenen Stellungnahmen, s. BE-ID 711) sind als flächenhafte und linienhafte Festlegung insbesondere als Suchraum für raumkonkrete Maßnahmen zu verstehen. Somit ist nicht zwangsläufig der gesamte Bereich zu entwickeln, sondern im Sinne des Biotopverbundes kann bereits durch gezielte kleinräumige Maßnahmen und Strukturverbesserungen im Sinne des Biotopverbundes eine Verbesserung der Vernetzung erreicht werden.

Nach § 4 ROG hat ein Regionalplan keine unmittelbare Bindungswirkung gegenüber Privatpersonen in Bezug auf genehmigungsfreie Handlungen, die Gestaltung der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt somit i. d. R. nicht der Steuerungswirkung des Regionalplans. Die regionalplanerischen Festlegungen zielen stattdessen auf die Berücksichtigung auf nachgelagerter Planungsebene und bei raumbedeutsamen Vorhaben und Planungen ab.

---

Stellungnehmer-ID: **178**    Stellungnahme-ID: **79**    BE-ID: **137**    **Leineverband**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**

### **Einwendung:**

Zur Festlegung der Vorranggebiete Natur und Landschaft wurden zusätzlich zu den gewässer- und auenbezogenen Biotopen des Landkreises auch die vom Land Niedersachsen vorgegebenen prioritären Fließgewässer der WWRL (Schwerpunktgewässer) ausgewählt. Es wird betont, dass nicht die Entwicklung der Gewässer im Vordergrund steht, sondern dessen Erhalt, da die Gebiete bereits eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen. Hier stellt sich die Frage, ob nicht auch Gewässer mit einem hohen naturschutzfachlichen Entwicklungspotential (durch ggf. optimale Flächenbereitstellung o.ä.) festgesetzt werden sollten.

Folgende Vorranggebiete Natur- und Landschaft (Fläche) betreffen den Leineverband: Espolde, Rodebach&Beverbach, Leine nörd. Nö-Ha, Bölle, Dieße, Ilme, Leine bei Salzderhelden, Spüligbach. Außerdem sind zahlreiche Gewässer der Vorranggebiete Natur- und Landschaft (Linie) in der Unterhaltungspflicht des Leineverbandes (auf eine konkrete Auflistung wird hier verzichtet).

Das Krumme Wasser als Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft wird ebenfalls vom Leineverband unterhalten und ist auch Hochwasserrisikogewässer laut NLWKN.

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Für den Gewässerverbund werden im RROP keine Kerngebiete Entwicklung festgelegt, da es der Systematik der Festlegungen sowie dem Maßstab nicht gerecht wird. Aufgrund der Flächeninanspruchnahme bei Entwicklungsmaßnahmen am Gewässer werden die Gewässerverläufe in flächenhafte Festlegungen integriert und Entwicklungsziele entsprechend des zugehörigen Lebensraumkomplexes (Offenland, Wald, Halboffenland) bzw. kombiniert (Gewässer/Offenland) und unter konkretem Flächenbezug in die Einzelbegründungen aufgenommen. Dies umfasst auch Hinweise auf die Entwicklung entlang der jeweiligen Gewässerverläufe, so bspw. VN 29 an Rodebach und Beverbach sowie VN 79 an der Espolde (flächenhafte Vorranggebiete Natur und Landschaft), hierbei sind der Gewässerkörper sowie die Gewässerrandstreifen inbegriffen und entsprechende Hinweise auf die Entwicklungen am Gewässer enthalten. Bereiche bzw. Gewässer, deren flächenhafte Ausweisung im Maßstab des RROP (1:50.000) nicht erkennbar wäre, werden als lineares Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt (z.B. Krummes Wasser, VN L 64). Die Festlegung umfasst ebenfalls die Gewässerrandstreifen. Auch zu diesen linearen Vorranggebieten erfolgen Hinweise auf die Entwicklung entlang der jeweiligen Gewässerverläufe in der dazugehörigen Einzelbegründung. Konkrete Flächenzuschnitte sind vom Stellungnehmer nicht erfolgt. Die getroffenen Festlegungen der genannten Gewässer sind überprüft und werden vom Planungsträger für ausreichend erachtet.

---

Stellungnehmer-ID: **159**    Stellungnahme-ID: **191**    BE-ID: **513**    **Landessportbund Niedersachsen e. V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**

Ziele und Grundsätze: **11**

### **Einwendung:**

Unter VN L 89 WRRL Prioritätsgewässer Weser.

Als Belastung wird die Unterhaltung und Ausbau und die Beseitigung von Ufergehölzen angesehen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Dabei wird folgendes nicht erkannt:

Die Weser ist eine Bundeswasserstraße und die Unterhaltung erfolgt im Rahmen der Richtlinien durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Nicht unerwähnt bleiben sollten die vielen ungeklärten Einleitungen von Oberflächen, z. B. von Hausdächern und Straßen. Diese Einleitungen tragen erheblich zur Gewässerbelastung bei. Durch Beseitigungen von Uferbefestigungen tritt eine kaum messbare Verbesserung der Gewässergüte ein. Nicht unerwähnt bleiben sollten auch Steinschüttungen an Ufern. Sie bieten zahlreichen Pflanzen und Tieren einen notwendigen Lebensraum!

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Hinweis auf die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der Weser als Bundeswasserstraße ist in der Begründung als Klarstellung ergänzt. Als Belastung werden Einleitungen in das Gewässer ergänzt.

Die Hinweise zu den Ufersteinschüttungen werden zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **178**    Stellungnahme-ID: **79**    BE-ID: **136**    **Leineverband**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**  
Ziele und Grundsätze: **05**

### **Einwendung:**

In der Begründung des RROPs 3.1.2 05, Satz 1 werden die gewässer- und auenbezogenen Biotope für die Neuaufstellung der Vorranggebiete Biotopverbund mit einbezogen. Dies begrüße ich. Dass die linienhaften gewässer- und auenbezogenen Biotope nicht nur als Gewässerkörper an sich, sondern inklusive der Randstreifen als Vorranggebiete festgesetzt werden, befürworte ich ebenfalls. Hier wäre eine zukünftige Kontrolle über die Einhaltung der Randstreifen wünschenswert.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Kontrolle der Einhaltung der Randstreifen wird zur Kenntnis genommen, entziehen sich jedoch der Regelungskompetenz der Regionalplanung im RROP.

---

Stellungnehmer-ID: **272**    Stellungnahme-ID: **226**    BE-ID: **458**    **Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft**  
Ziele und Grundsätze: **05**

### **Einwendung:**

1) Allgemeine Anmerkungen

a) 3.1.2 Biotopverbund, Natur und Landschaft Ziffer 05

Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Biotopverbund besteht aus unserer Sicht die potentielle Gefahr, dass wertvolle, standortgebundene Rohstofflagerstätten, sowie geplante Erweiterungen oder Neuaufschlüsse von Lagerstätten, die jedoch bislang noch nicht als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung /-sicherung in einem Regionalen Raumordnungsplan (RROP) ausgewiesen wurden, überplant werden könnten. Auch unter dem Aspekt, dass eine vorgelagerte Rohstoffgewinnung in vielen Fällen erst die Basis für die Entwicklung eines Biotopverbundes schafft (integrierte Projekte), regen wir daher an, in den Verordnungstext zu diesem Abschnitt aufzunehmen, dass bei einer beabsichtigten Überplanung von Lagerstätten, die in der Rohstoffsicherungskarte dargestellt sind, zwingend das LBEG und die Rohstoffindustrie einbezogen werden, und Einvernehmen hinsichtlich der Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund hergestellt wird.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Es ist Aufgabe der Regionalplanung, konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum zu steuern und miteinander zu vereinbaren. Im Rahmen der Erarbeitung der Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung hat sich der Träger der Regionalplanung mit den Erweiterungsbereichen und -absichten der aktiven Abbaustätten befasst und diese in seine Planungen einbezogen. Die Planung basiert unter anderem auf der angesprochenen Rohstoffsicherungskarte RSK25 des LBEG. Die Ausweisung von Vorranggebieten Biotopverbund ist Aufgabe der Landesplanung und verpflichtend durch die Regionalplanung in fachlich geeigneter Form zu übernehmen. Als Ziele der Raumordnung sind Vorranggebiete im Rahmen des RROP endabzuwägen. Die Abstimmung ist somit auf die aktuelle Planungsebene abzustellen und nicht zu verlagern. Der Einwendung kann daher nicht gefolgt werden. Die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Biotopverbund sind miteinander endabgewogen und ggf. eine Vereinbarkeit hergestellt.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Sofern notwendig, ist eine Priorisierung der vorrangigen Nutzung vorgenommen bzw. eine Vereinbarkeit der Planungen hergeleitet und in der Begründung und den der Begründung angehängten Steckbriefe enthalten.

Stellungnehmer-ID: **280** Stellungnahme-ID: **304** BE-ID: **1121** **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.1.3 Natura 2000**

Ziele und Grundsätze: **03**

**Einwendung:**

3.1.3 -03-

Natura 2000

-03-

1Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Northeim räumlich als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt. 2Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in den Gebieten sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässig.

Hier ist es angezeigt, eine Überprüfung der Gebietskulisse vorzunehmen.

Im Klimawandel sind vielfach die Hauptbaumarten der Lebensraumtypen v.a. mit Buche aber auch Eiche u.a. abgestorben. Im Leitfaden für die Praxis des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern steht auf S. 38:

„Damit der Buchen-Lebensraumtyp erhalten bleibt, muss der Mischungsanteil der Rotbuche mindestens 50 % betragen“.

Vielfach stehen keine oder wesentlich weniger als 50 % Buchen im Bestand, der Bestand ist insgesamt nicht mehr von führender Buche bestimmt und damit der Buchen-Lebensraumtyp nicht mehr zu halten. Es muss dringend eine Öffnungsklausel für Baumarten in LRT und eine zukunftsweisende klimadynamische pnV zum Schutz und Erhalt des Waldes erarbeitet werden! Vielfach ist bereits eine Standortsdrift durch die Wetterextreme/den Klimawandel erfolgt

Klimaschutz muss Vorrang vor Artenschutz haben, ansonsten wird eine umfangreiche Artendrift nicht zu verhindern sein.

In diesem Kontext möchten wir auch auf die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz für Windenergieanlagen aufmerksam machen:

§ 26: WEA in Landschaftsschutzgebieten (LSG) nicht verboten, wenn sich Standort in einem „Windenergiegebiet“ befindet

§ 45b: „Betrieb von WEA an Land“: umfasst „das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen“,

bundeseinheitliche Standardisierung der ASP mit Fokus auf Signifikanzprüfung, abschließende bundeseinheitliche Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten mit Angaben zu „Nahbereichen“, zentralen/erweiterten „Prüfbereichen“;

Schutzmaßnahmen, inkl. Berechnung Zumutbarkeitsschwelle, bei Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle: Ausnahmeregelung möglich (Anknüpfung an § 2 EEG), § 45d: Einrichtung staatlich finanzierter Artenhilfsprogramme

**Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Ausweisung als Vorranggebiet Natura 2000 entspricht der Flächenkulisse der FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete naturschutzfachlicher Datengrundlagen. Eine Überarbeitung der Flächenkulisse sowie das Erarbeiten einer Öffnungsklausel in den entsprechenden Schutzgebieten für bestimmte Baumarten entzieht sich der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Ohne rechtsgültiges RROP verfügt der Landkreis Northeim aktuell über keine Windenergiegebiete. Der Regionalplanungsträger hat sich im Rahmen der Windenergieplanung mit den Landschaftsschutzgebieten und deren Einordnung, sowie den Anforderungen nach § 45b dezidiert auseinandergesetzt und diese in die Flächenplanung einbezogen. Dies ist in Abschnitt 4.2.1 dokumentiert.

Die Stellungnahme enthält keine weiteren für die planerische Abwägung relevanten Hinweise.

---

Stellungnehmer-ID: **280** Stellungnahme-ID: **304** BE-ID: **1122** **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**  
Dokument: **Begründung** Gliederungspunkt: **3.1.4 Kulturelles Sachgut**

**Einwendung:**

3.1.4 -04- bis - 06-

Kulturelles Sachgut

-04-

In der Zeichnerischen Darstellung sind landesweit und regional bedeutsame historische Kulturlandschaften sowie Archäologische Denkmäler als Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt.

-05-

Zur Sicherung wertvollen Kulturgutes sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete kulturelles Sachgut festgelegt.

-06-

1 Bau- und Bodendenkmale sowie kulturhistorisch wertvolle Landschaftselemente sollen gesichert, nach Möglichkeit für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht und in die touristische Infrastruktur eingebunden werden.  
2 Alle Planungen und Maßnahmen, die ihren in der Landschaft ablesbaren historischen Wert überformen könnten, sollen unterlassen oder in angepasster Form umgesetzt werden.

Diese Vorranggebiete müssen als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden und dürfen nicht dazu führen, dass eine weitere Konkurrenzsituation (Verhinderung potenzieller Windeignungsgebiete) entsteht oder Genehmigungsverfahren sich weiter verzögern.

Erforderlich ist die Festlegung von einheitlichen Prüfradien zwischen den Vorranggebieten kulturelles Sachgut und Windenergieanlagen (WEA). Steht eine geplante WEA innerhalb eines Prüfradius in evtl. Abwägung zum Vorranggebiet kulturelles Sachgut, muss bereits auf Ebene der Regionalplanung abschließend geprüft werden, ob eine Beeinträchtigung bestehen könnte. Daher als Vorbehaltsgebiete auszuweisen.

Ist dies gegeben, sind hier klare und transparente Bewertungsmaßstäbe (Denkmalwert, Intensität der optischen Beeinträchtigung Zustand Bausubstanz etc.) für die Prüfung innerhalb der Prüfradien anzusetzen.

**Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Aufgrund der herausragenden Bedeutung unwiederbringlichem Kulturgutes wird den historischen Kulturlandschaften und Vorbehalts- sowie Vorranggebieten kulturelles Sachgut eine hohe Bedeutung für den Landkreis Northeim zugesprochen. Es wird den Einwendungen der Fach- und Genehmigungsbehörde gefolgt (sh. BE-IDs 896, 714) und auf deren Hinweisen die Ausweisungen überarbeitet und entsprechend ihrer Wertigkeit im RROP als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut ausgewiesen.

Dem Hinweis auf Festlegung von Prüfradien wird nicht gefolgt, da bereits auf regionalplanerischer Ebene im Ermessensspielraum des planerischen Willens die historischen Kulturlandschaften als Wertungskriterium einer weichen Tabuzone in die landkreisweite Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung einbezogen sind, um eine Beeinträchtigung der Gebiete als Ganzes sowie seiner wertgebenden Elemente und Strukturen zu vermeiden.

---

Stellungnehmer-ID: **250** Stellungnahme-ID: **113** BE-ID: **308** **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**  
Dokument: **Begründung** Gliederungspunkt: **3.1.4 Kulturelles Sachgut**

Ziele und Grundsätze: **04**

**Einwendung:**

Zu 3.1.4 04 und 05

In der beschreibenden Darstellung sind die Kulturlandschaften (HK) und herausragende Archäologische Denkmäler (AD) zeichnerisch darzustellen. Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Northeim, einschließlich der

Dorfmarkungen, sind in der Beikarte 3.1 Vorrangs- und Vorbehaltsgebiete (RROP 2023-Entwurf) keine AD eingetragen. Im RROP aus dem Jahr 2006 waren es jedoch 15 Einträge. Für den jetzigen Entwurf wurden jedoch vorab 39 in Listenform gemeldet. Die entsprechende Liste ist dieser Stellungnahme als Anlage (Northeim FSt-Liste 2023\_Vorlage) beigefügt und ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Die Anlage ist vollumfänglich als Bestandteil dieser Stellungnahme anzusehen.

In der Begründung zu RROP 3.1.4 – 04 der darstellenden Beschreibung werden Kulturdenkmale kurz entsprechend dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz definiert. Sie „sollen ... von bautechnischer Überprägung unberührt bleiben“. Die Darstellung der Vorbehaltsgebiete kann der Beikarte 3.1 entnommen werden. Im Bereich der Stadt Northeim sind zwei Vorranggebiete kulturelles Sachgut (K 7 Wölbäcker Denkershausen und K 14 historische Altstadt Northeim) aufgenommen. Außerdem sind in Listenform, Tabelle 3.1.4-1 (Seiten 181-190), die weiteren 294 Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut, in erster Linie Archäologische Denkmäler (AD), festgelegt, wobei auch Fundstellenverdachtsflächen mit aufgenommen wurden. Aus dem Gebiet der Stadt Northeim einschließlich der eingemeindeten Dorfgemeinden ist jedoch kein einziger Eintrag aufgeführt.

Auf derselben Grundlage wie in der Begründung (Seite 177) zum RROP 2023 Darstellende Darstellung Abschnitt 3.1.4 – 04 angegeben, wurde die Archäologische Fundstellenkartei ADABweb des Niedersächsischen Landesamtes (NLD) verwendet. Eine Einarbeitung nicht in die Fundstellenkartei des NLD eingetragener Oberflächenfunde und Kartierungen des Heimatforschers Draklé, die für einige Dorfgemeinden weitere Bodendenkmäler aufzeigt, konnte kurzfristig nicht erfolgen.

Die Bewertung einer Aufnahme als hist. Kulturlandschaft erfolgt nach denselben Kriterien wie für den ganzen Landkreis Northeim vorgenommen. Siehe auch kap. 5, Seite 61 im Fachbeitrag zur Aktualisierung ausgewählter LRP-Schutzgüter. Landkreis Northeim. Teilbericht Landschaftsbewertung (Stand 30.06.2020) der Planungsgruppe Umwelt, Hannover.

Von den 803 archäologischen Fundstellen bleiben 156 Einzelfunde unberücksichtigt. Bewertet bezüglich Objekttyp und Relevanz wurden somit 647 flächige Bodendenkmale.

Drei Flächenbereiche zeigen zusammenhängende historische Kulturlandschaften (KL) bestehend aus einer Massierung von Siedlungsfundstellen verschiedener Epochen (KL 1) oder von mittelalterlichen Hohlwegbündeln im Zusammenhang mit ausgedehnten Wölbäckern in Waldgebieten (KL 2 und 3). Diese werden in der Liste in der Spalte „Aufnahme RROP 2023“ als KL 1 bis KL 3 bezeichnet und sind als flächige Vorrangfläche historische Kulturlandschaft zu kartieren.

KL 1 mit 82 Bodendenkmalen umfasst den Raum am Westhang des Wieter zwischen dem Martinsgraben und Bühle bzw. der Bundesstraße 3 und der Waldkante des Wieterwaldes. KL 2 mit 11 Bodendenkmalen und KL 3 mit 5 Bodendenkmalen in Waldgebieten.

Außerdem sind verteilt auf das Ganze Stadtgebiet 60 Bodendenkmäler (5 davon als Verdachtsfläche) einzutragen. Hierbei handelt es sich vorwiegend um im Gelände sichtbare Grabhügel (37 Einträge) wie diejenigen östlich Imbshausen sowie außerdem um Burganlagen und Befestigungen. Es wird auf die beigefügte Anlage (Northeim FSt-Liste 2023\_Vorlage) verwiesen.

Das Kulturgut „Erdfalle Wetze Pilzhagen“ wird nicht in der Aufzählung der flächenhaften Vorbehaltsgebiete der kulturellen Sachgüter aufgeführt und ist daher ebenfalls als Kulturlandschaftselement zu berücksichtigen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Im Zuge der Überarbeitung des Themas "Kulturelles Sachgut" werden sämtliche Festlegungen des ersten RROP-Entwurfs auf ihre regionale und überörtliche Bedeutung geprüft. Im Ergebnis werden die Festlegungen verringert und insbesondere auf eine Ausweisung der Bodendenkmäler im RROP verzichtet. Im Rahmen von Zulassungsverfahren auf dem RROP nachgelagerter Ebene erfolgt regelmäßig eine Berücksichtigung der Bodendenkmäler unter Beteiligung der zuständigen Fachstellen. Die Ausweisung vielzähliger bisheriger Festlegungen im RROP wird daher im Rahmen der Bewertung der Einwendung und Überarbeitung des ersten RROP-Entwurfs sowie entsprechender kritischer und landkreisweiter Überprüfung für grundsätzlich entbehrlich und nicht zwingend notwendig erachtet (s. BE-ID 715 und die zugehörige Abwägung). Punktuelle sowie lineare Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut (s. hierzu auch BE-ID 777) werden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung aus den zuvor genannten Gründen nicht mehr ausgewiesen. Die Historischen Kulturlandschaften ("HK") und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD), welche tlw. in den LROP Anhängen 4a und 4b festgelegt sind, werden im RROP als Vorbehalts- oder Vorranggebiet kulturelles Sachgut gesichert (vgl. LROP 3.1.5 04 Satz 1). Die zusätzlich festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut werden aufgrund ihrer regionalen und überregionalen Bedeutung und z. T. Ergänzungsfunktion der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften festgelegt.

Die im Einwand genannten Hinweise beziehen sich ausschließlich auf Bodendenkmäler, deren Streuungen bzw. Ausdehnungsbereiche und Fundstellenverdachtsflächen. Die als Anhang beigefügte Tabelle sowie die Erdfälle Bilshagen (im Einwand als "Erdfalle Wetze Pilzhagen" bezeichnet) wurden auf eine regionale oder überregionale Bedeutung und eine mögliche Festlegung als Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut geprüft. Aus dem Einwand sowie der anschließenden Kommunikation gehen im Ergebnis keine Hinweise hervor, nach denen die genannten Bodendenkmäler von herausragender Bedeutung sind oder es sich bei den genannten Bereichen um regional oder überregional bedeutsame historische Kulturlandschaften handelt.

Eine reine Häufung von Bodendenkmälern oder Fundstellen stellt kein alleiniges Kriterium einer historischen Kulturlandschaft im Sinne der RROP-Festlegungen dar und reicht für eine entsprechende Ausweisung im RROP nicht aus. Die Systematik der Herleitung und Begründung der kulturhistorischen Landschaften mit besonderen historischen regionalen und überregionalen Qualitäten kann im als Anlage des RROP geführten Fachgutachten Landschaftsbewertung nachgelesen werden.

Eine Begründung zu den einzelnen genannten Flächenbereichen ( KL1, KL2, KL3), die in der Systematik des Fachgutachtens des Landkreises Northeim steht, war nicht Bestandteil der Stellungnahme und wird im

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Rahmen der Überprüfung durch den Regionalplanungsträger auch nach erfolgten Rücksprachen zur Einwendung nicht gesehen. Die genannten Fundstellen sind im Rahmen der Erarbeitung des Fachgutachtens und Abgrenzung der kulturhistorischen Landschaften flächendeckend berücksichtigt und zu Grunde gelegt. Nach Überprüfung und Auseinandersetzung mit den Forderungen ist festzuhalten, dass keine Begründung für die Raumbedeutsamkeit, welche explizit durch die für den RROP des Landkreises zuständige Genehmigungsbehörde (s. BE-ID 715) gefordert wurde, oder für das Bestehen einer historischen Kulturlandschaft in der Systematik des Fachgutachtens, über die reine Häufung von Bau- und Bodendenkmälern hinaus, herleitbar ist.

Die Informationslage zu den genannten Punkten im ADABWeb geht in der Regel nicht über Basisinformationen wie beispielweise Lage, grobe Datierung oder aktuelle Nutzung hinaus. Viele der Punkte sind außerdem laut Eintragung im ADABWeb nicht konkret abgegrenzt oder verifiziert. Eine Raumbedeutsamkeit und entsprechende Wertigkeit als kulturhistorische Landschaft auf Ebene des RROP wird aus den zuvor genannten Gründen nicht erkannt, weshalb keine Ausweisung der vorgebrachten Bereiche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut erfolgt.

---

Stellungnehmer-ID: **250**    Stellungnahme-ID: **113**    BE-ID: **309**    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.1.4 Kulturelles Sachgut**  
Ziele und Grundsätze: **06**

### **Einwendung:**

Zu 3.1.4 02 und 06

Im Abschnitt 3.1.4 Kulturelles Sachgut der beschreibenden Darstellung werden sowohl die Historischen Kulturlandschaften (HK) und herausragenden Archäologischen Denkmäler (AD) zusammen behandelt und grob definiert. Sie sind als wertgebende Bestandteile der Raumordnung als Vorranggebiete kulturelles Sachgut als Ganzes zu sichern und zu erhalten. Die genannten Anlagen 4a und 4b liegen nicht vor und sind entsprechend zu ergänzen. In der Begründung zu RROP 3.1.4 – 06 der darstellenden Beschreibung ist erklärt, dass neue Planungen oder Maßnahmen die historischen Kulturlandschaften nicht dominieren oder überprägen sollen. Explizit werden schädliche Einwirkungen durch Hochregallager, Windenergieanlagen und Solarfelder genannt. Für die Stadt Northeim sind unbedingt historische Kulturlandschaften und bedeutende Bodendenkmäler in das RROP 2023 aufzunehmen. Eine Listenmäßige Erfassung (historisch bedeutsamer Kulturlandschaftselemente, wie z.B. Wölbäcker, Hohlwege, Köhlerstellen) ist folgend beigegeben.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die in der Beschreibenden Darstellung Abschnitt 3.1.4 Ziffer 03 Satz 1 genannten Anhänge beziehen sich auf das Landes-Raumordnungsprogramm(LROP) und sind daher nicht Teil des Regionalen Raumordnungsprogrammes(RROP). Aufgrund der gewählten Darstellung, die Festlegungen des LROP ebenfalls im RROP abzudrucken, finden sich teilweise Bezüge welche sich auf die Anlage zur Verordnung des LROP beziehen. Diese sind gekennzeichnet durch "LROP" sowie der entsprechenden Ziffer rechts neben dem Text. Die Anlagen finden sich beispielsweise auf den Webseiten des Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz oder in dem Niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem (NI-VORIS).

Bezüglich der Forderung der Aufnahme von historischen Kulturlandschaften und Bodendenkmalen siehe Abwägung zur BE-ID 308.

---

Stellungnehmer-ID: **340**    Stellungnahme-ID: **71**    BE-ID: **156**    **Landkreis Northeim - FB 41**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.1.4 Kulturelles Sachgut**  
Ziele und Grundsätze: **05**

### **Einwendung:**

Zu RROP 3.1.4 05

Seite 191, zweiter Satz, ändern in:

Durch die lokal vorherrschende Topographie waren die römischen Soldaten – aus Richtung Norden kommend - regelrecht gezwungen den Weg über den Vogelberg mit dem Harzhorn zu wählen.

Seite 191, dritter Satz, ändern in:

Durch die detaillierte Kartierung der zahlreichen archäologischen Funde zeichnet sich die Marschroute der römischen Kampfverbände immer deutlich ab, ein wichtiges Indiz für die Interpretation und modellhafte Rekonstruktion der römisch-germanischen Schlacht am Harzhorn.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Eine Ergänzung erfolgt in der Begründung zu Abschnitt 3.1.4 Ziffer 04 (neu) K 10 und K 11.

---

Stellungnehmer-ID: **340**    Stellungnahme-ID: **71**    BE-ID: **154**    **Landkreis Northeim - FB 41**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.1.4 Kulturelles Sachgut**

Ziele und Grundsätze: **04**

**Einwendung:**

Nachstehende Anmerkungen und Hinweise rege ich an:

## 3.1.4 Kulturelles Sachgut

Zu RROP 3.1.4 04

Seite 177, zweiter Absatz: ADABweb hinter Datenbank setzen.

Begründung: Die ADABweb ist die Datenbank des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege, nicht die des Heimatbundes.

Seite 178, K 1 Satz ergänzen: ... befindet sich die Stadtwüstung „Nienover“ mit dem nachgebautem Mittelalterhaus, welches....

Seite 179, K 5: bei der Aufzählung (zweiter Satz) bitte Grammatik überprüfen.

**Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Anmerkung bezüglich ADABweb kann nicht gefolgt werden, da die Formulierung im Zuge der Überarbeitung des Abschnittes 3.1.4 entfällt (s. BE-ID 715 und 777). Den Anregungen zu K 1 und K 5 wird gefolgt und die Begründung entsprechend angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: **340**    Stellungnahme-ID: **71**    BE-ID: **157**    **Landkreis Northeim - FB 41**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.1.4 Kulturelles Sachgut**

Ziele und Grundsätze: **04**

**Einwendung:**

Tabelle 3.1.4-1 Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut

1. KL3 Wegespur: Bitte überprüfen ob die Zuweisung zur Gemeinde und Gemarkung korrekt ist. Handelt es sich hier nicht um Stadt Gandersheim, Gemarkung Harriehausen?
2. Kp235: Kulturelle Bedeutung: besser „Römerschlachtfeld am Harzhorn und Fundstreuung“

**Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da die angesprochene Tabelle und die dazugehörigen Festlegungen im Zuge der Entwurfsüberarbeitung entfallen (s. BE-ID 715 und 777). Das ehem. Vorbehaltsgebiet Kp235 ist gänzlich und das ehem. Vorbehaltsgebiet KL3 partiell in dem Vorranggebiet kulturelles Sachgut K 10 "Harzhorn" inbegriffen.

---

Stellungnehmer-ID: **204**    Stellungnahme-ID: **271**    BE-ID: **896**    **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.1.4 Kulturelles Sachgut**

Ziele und Grundsätze: **04**

**Einwendung:**

3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat eine Entschließung zur Kulturlandschaftsentwicklung gefasst (42. MKRO, 12. Juni 2017, Berlin). Sie betont darin ausdrücklich die Pflicht der Raumordnung zu Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften über die Nutzung der Instrumente der Raumordnung beizutragen. Im aktuellen LROP ist dieser Entschließung entsprochen worden, verbunden mit Aufträgen für die Regionale Ebene.

Die Festsetzung historischer Kulturlandschaften regionaler Bedeutung bzw. in der zeichnerischen Darstellung wird begrüßt.

Die Historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung „Reiherbachtal und Nienover“ ist im Entwurf des RROP lediglich als Vorbehaltsgebiet festgelegt und sollte entsprechend ihrer Wichtigkeit auf die Festlegung

als Vorranggebiet geprüft werden.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Anregung wird sinngemäß gefolgt. Abschnitt 3.1.4 Ziffern 04 und 05 wird mit seinen Ausweisungen als Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kulturelles Sachgut überarbeitet. Der sich aus LROP 2022 3.1.5 Ziffer 04 ergebende Prüfauftrag wird nunmehr erfüllt. Die in den LROP Anhängen 4a und 4b gelisteten Ausweisungen sind maßstabsbedingt konkretisiert als Vorranggebiete kulturelles Sachgut in das RROP übernommen. Sie werden ergänzt und erweitert um Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut von regionaler Bedeutung und entsprechend in der Begründung dargelegt. Somit ist auch die genannte historische Kulturlandschaft "Reiherbachtal und Nienover" in seiner Abgrenzung von landesweiter Bedeutung und ergänzt um Bereiche von regionaler Bedeutung in Gänze als Vorranggebiet kulturelles Sachgut ausgewiesen. Die im Rahmen der Überarbeitung des ersten RROP-Entwurfs als flächenhafte Vorranggebiete Kulturelles Sachgut festgelegten historischen Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung und ergänzenden regionalen Gebiete sind aufgrund ihrer herausragenden Wertigkeit von raumbedeutsamen konkurrierenden Nutzungen grundsätzlich freizuhalten, was sich in den textlichen Änderungen und inhaltlichen Konkretisierung des zweiten RROP-Entwurfs u.a. entsprechend in 4.2.1 Ziffer 10 Satz 1 widerspiegelt.

Die Zustimmung wird darüber hinaus zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **246**    Stellungnahme-ID: **267**    BE-ID: **1153**    **Stadt Einbeck**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.1.4 Kulturelles Sachgut**  
Ziele und Grundsätze: **04**  
**Einwendung:**  
Archäologische Denkmalpflege

Die Archäologische Denkmalpflege der Stadt Einbeck bitte Folgendes zu berücksichtigen:

Auf der „Tabelle 3.1.4-4 Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut“ und der zugehörigen Kartierung „Beikarte 3.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumkategorien“ des Entwurfs 2023 zum RROP befinden sich einige Fehler.

KP 153 und KP 266 sind das selbe Bodendenkmal – der Burgwall auf dem Negenborner Burgberg.

KP 200 und KP 262 sind das selbe Bodendenkmal – der Burgwall auf dem Negenborner Burgberg.

KP 163 und KP 258 sind das selbe Bodendenkmal – der Burgwall / die Burg in Kohnsen.

KP 178 und KP 274 sind das selbe Bodendenkmal – die Heldenburg in Salzderhelden.

KP 277 – an dieser Stelle auf der Karte ist kein Bodendenkmal und dementsprechend auch kein Grabhügelfeld bekannt. Ist dies eventuell falsch kartiert ?

Damit nicht die Tabelle und besonders die Kartierung komplett neu durchnummeriert werden müssen, könnten seitens der Stadt Einbeck fünf zusätzliche Bodendenkmale von entsprechender Relevanz benannt werden, welche KP 258, KP 262, KP 266, KP 274, KP 277 ersetzen. Dadurch müssten nur 5 Punktkartierungen auf der Karte verschoben und nur 5 Tabelleneinträge verändert werden

Zudem wäre es wünschenswert, wenn folgende Bodendenkmale aufgrund ihrer Größe eine Fläche (Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut) statt einer Punktkoordinate zugewiesen bekommen könnten:

KP 256 – Siedlung mit Erdwerk in Dassensen – sollte aufgrund der Größe eine Fläche statt einer Punktkoordinate zugewiesen bekommen.

KP 275 – Siedlung mit Erdwerk in Salzderhelden – sollte aufgrund der Größe eine Fläche statt einer Punktkoordinate zugewiesen bekommen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Aufgrund der Entwurfsüberarbeitung des Abschnitts 3.1.4 Kulturelles Sachgut entfallen die angeführten Festlegungen und können daher nicht korrigiert aufgenommen werden. Die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut werden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung auf die überregional bedeutsamen Kulturdenkmale und landesweit oder regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaften reduziert. Die Vorgehensweise dient auch der Verschlankung der RROP-Festlegungen zum Zwecke der Übersichtlichkeit der zeichnerischen Festlegungen (BE-ID 715).



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 715    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.1.4 Kulturelles Sachgut**

Ziele und Grundsätze: 04

### **Einwendung:**

In Abschnitt 3.1.4 Ziffer 04 legen Sie überwiegend archäologische Denkmäler als Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut fest. Im Ergebnis der Festlegung weisen Sie über 200 Vorbehaltsgebiete aus. Bei der Vielzahl der Ausweisungen stellt sich die Frage, ob all diese von regionaler bzw. überörtlicher Bedeutung sind. Ein entsprechender Nachweis bzw. eine Auseinandersetzung mit der Thematik der Raumbedeutsamkeit ist der Begründung nicht zu entnehmen. Die Denkmale werden darin lediglich aufgelistet. Es wird angeregt, diese Auflistung der Denkmale diesbezüglich zu prüfen und die Festlegung als Vorbehaltsgebiete in der Zeichnerischen Darstellung nur für die regional bedeutsamen Denkmale vorzunehmen. Die dann festgelegten Vorbehaltsgebiete sind entsprechend zu begründen. Es sollte darüber hinaus ein Hinweis in die Begründung aufgenommen werden, dass nah beieinanderliegende Denkmäler aus maßstabsbedingten Gründen mit nur einem Planzeichensymbol in der Zeichnerischen Darstellung versehen werden (analog Vorranggebiet Wasserwerk, Abschnitt 3.2.4 Ziffer 14).

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Im Zuge der Überarbeitung des Themas "Kulturelles Sachgut" werden sämtliche Festlegungen des ersten RROP-Entwurfs auf ihre regionale und überörtliche Bedeutung geprüft. Im Ergebnis werden die Festlegungen verringert und insbesondere auf eine Ausweisung der Bodendenkmäler im RROP verzichtet. Im Rahmen von Zulassungsverfahren auf dem RROP nachgelagerter Ebene erfolgt regelmäßig eine Berücksichtigung der Bodendenkmäler unter Beteiligung der zuständigen Fachstellen. Die Ausweisung vielzähliger bisheriger Festlegungen im RROP wird daher im Rahmen der Bewertung der Einwendung und Überarbeitung des ersten RROP-Entwurfs sowie entsprechender kritischer Überprüfung für grundsätzlich entbehrlich und nicht zwingend notwendig erachtet. In der Abwägung überwiegt an dieser Stelle die Verbesserung der Darstellbarkeit und die in der Einwendung angesprochene Maßstabsbeziehung sowie Bewertung als regional bedeutsame Denkmäler. Eine Vielzahl an Festlegungen entfällt in der Überarbeitung zum zweiten RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Die verbleibenden Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut werden aufgrund ihrer regionalen Bedeutung und z. T. Ergänzungsfunktion der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften festgelegt. Sie sind in der Begründung detailliert beschrieben. Es wird auf das dem RROP als Anlage beigefügte Fachgutachten "Fachbeitrag zur Aktualisierung ausgewählter LRP-Schutzgüter – Landkreis Northeim – Teilbericht Landschaftsbewertung" verwiesen, welches in der Begründung angeführt wird.

Vereinzelt erfolgen veränderte Festlegungen im zweiten RROP-Entwurf als Vorranggebiete kulturelles Sachgut von Vorbehaltsgebieten kulturelles Sachgut des ersten RROP-Entwurfs, die in anderen BE IDs behandelt werden.

Aufgrund der genannten Überarbeitung entfällt die aggregierte Darstellung der Planzeichensymbole für Kulturelles Sachgut.

---

Stellungnehmer-ID: 125    Stellungnahme-ID: 211    BE-ID: 816    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.1.4 Kulturelles Sachgut**

Ziele und Grundsätze: 04

### **Einwendung:**

III. Zum Vorranggebiet für kulturelles Sachgut

Das west-/südwestlich unserer Anlage verzeichnete Vorranggebiet für kulturelles Sachgut ist in der Beikarte 3.1 als KP 120 ausgewiesen, welches in der Begründung auf S. 185 zu finden und dort als „St. Erasmus Stollen“ betitelt ist. Dass an der eingezeichneten Stelle ein derartiger Stollen vorhanden sein soll, ist dem Unternehmen [Name anonymisiert] weder bekannt, noch ist der Name geläufig. Es wird gebeten, dies zu prüfen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der genannte Stollen ist laut dem Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege dort vorhanden.

Der Stollen soll bereits erfüllt worden sein. Die angesprochene Festlegung entfällt jedoch im Zuge der Überarbeitung (s. Stgna 219, BE-ID 715).

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 714    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.1.4 Kulturelles Sachgut**

Ziele und Grundsätze: **04**

**Einwendung:**

Abschnitt 3.1.4 Ziffern 04 und 05

Das LROP legt in Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04 Satz 1 fest, dass die in den Anhängen 4a und 4b bestimmten Landschaften raumordnerisch gesichert werden sollen, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut. Von diesem prüfpflichtigen Grundsatz kann der Träger der Regionalplanung begründet abweichen. Sie legen zur Umsetzung der in den Anhängen 4a und 4b zum LROP benannten Gebiete Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut fest. In der Begründung ist darzulegen und entsprechend zu begründen, warum keine Festlegung als Vorranggebiet vorgenommen wurde. Die fehlende Begründung wird insbesondere in Bezug auf das römisch-germanische Schlachtfeld am Harzhorn (LROP Anhänge 4a und 4b, AD 204) auffällig. Sie legen die Stätte selbst als Vorbehaltsgebiet und damit als abwägungsfähigen Grundsatz der Raumordnung fest, während Sie die Blickbeziehung zum Harzhorn als Vorranggebiet kulturelles Sachgut und damit als höher gewichtetes Ziel der Raumordnung festlegen.

**Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Anregung wird sinngemäß gefolgt, indem Abschnitt 3.1.4 Ziffern 04 und 05 mit seinen Ausweisungen als Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kulturelles Sachgut überarbeitet wird. Der sich aus LROP 2022 3.1.5 Ziffer 04 ergebende Prüfauftrag wird nunmehr erfüllt. Die in den LROP Anhängen 4a und 4b gelisteten Ausweisungen sind maßstabsbedingt konkretisiert als Vorranggebiete kulturelles Sachgut in das RRÖP übernommen. Sie werden ergänzt und erweitert um Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut von regionaler Bedeutung und entsprechend in der Begründung dargelegt.

Die im Rahmen der Überarbeitung des ersten RRÖP-Entwurfs als flächenhafte Vorranggebiete Kulturelles Sachgut festgelegten historischen Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung und ergänzenden regionalen Gebiete sind aufgrund ihrer herausragenden Wertigkeit von raumbedeutsamen konkurrierenden Nutzungen grundsätzlich freizuhalten, was sich in den textlichen Änderungen und inhaltlichen Konkretisierung des zweiten RRÖP-Entwurfs entsprechend u.a. in 4.2.1 Ziffer 10 Satz 1 widerspiegelt.

---

Stellungnehmer-ID: **388**    Stellungnahme-ID: **202**    BE-ID: **1004**    **BUND Kreisgruppe Northeim**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **05**

**Einwendung:**

E) Thema Grünland

Zitat Seite 31 RRÖP-Entwurf:

„1Grünlandgebiete mit besonderer Bedeutung für den Natur-schutz und die Landschaftspflege sowie mesophiles Grün-land werden als prägende Kulturlandschaften gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen in der Zeichneri-schen Darstellung als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaf-tung, -pflege und -entwicklung festgelegt.“

Es fehlen einige Grünlandkomplexe, die sowohl von der Biotopaustattung, als auch von landschaftsprägender Bedeutung sind wie z.B. die Wiesentäler im Solling am Riepenbach entlang, Grimmerfeld und das Grimmetal, die Steinborner Wiesen, die Lakenwiesen, die Ahlewiesen.

-->Da diese Gebiete die Kriterien für Grünlandgebiete mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege erfüllen, fordern wir, diese ebenfalls als Vorranggebiete Grünland festzulegen. Die genau Abgrenzung kann mithilfe der Ökologischen Station Solling Vogler festgelegt werden.

**Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Biotopverbund setzt sich aus verschiedenen Ausweisungen und Festlegungen zusammen, u. a. Natur und Landschaft, Biotopverbund, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung etc. Um die Darstellbarkeit und Übersichtlichkeit weitestgehend zu wahren sind naturschutzfachlich wertvolle Komplexe z. T. räumlich arrondiert ausgewiesen. Somit sind auch in den Festlegungen zu Natur und Landschaft sowie Biotopverbund Grünländer enthalten, unter Berücksichtigung der entsprechenden Schutzgegenstände und Entwicklungsziele und -potenziale in den Einzelbegründungen der Gebiete in der Begründung.

Die Festlegungen der Grünlandgebiete wurden gemeinsam mit der UNB überprüft und ergänzt, konkurrierende Ausweisungen wurden zurückgenommen, Informationen zu Schutzgegenständen und

Entwicklungszielen der Festlegungen ergänzt.

Im Bereich der Grünlandflächen Lakenwiesen werden Vorranggebiete Wald beschnitten bzw. maßstabsbedingt konkretisiert und die Begründung entsprechend ergänzt. Die Lakenwiesen sind bereits vollständig als Vorranggebiet Natur und Landschaft VN 104 festgelegt, die Hinweise auf Schutzgegenstände und Entwicklungsziele wurden überprüft.

Die Grünlandbereiche um Abbecke und südlich von Sievershausen wurden überprüft, fast vollständig sind die Grünlandflächen bereits als VR Biotopverbund ko 94 bzw. VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung G36 ausgewiesen. Die Festlegungen zu VR Biotopverbund ko 94 sowie VB Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung GV 1 werden geringfügig erweitert. Es verbleiben Kleinstflächen in nicht arrondierter Lage, die maßstabsbedingt nicht in die Darstellung einbezogen werden.

Die Grünlandgebiete westliche und östlich von Sievershausen (Kreuzwegwiesen) sind bereits entsprechend dem Maßstabsbezug der Regionalplanung als Vorranggebiete Biotopverbund ko 92 und ko 98 sowie überlagernd als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung GV 1 enthalten. Die Begründung ist überprüft. An den Ausweisungen in bestehender Form wird festgehalten.

Die Grünlandgebiete nördlich von Sievershausen (Haiwiesen und Schlingenbach) sind überwiegend bereits im Vorranggebiet Biotopverbund ko 98 und ko 93 sowie überlagernd Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung GV 1 enthalten, die Abgrenzungen werden erweitert und textliche Begründung überprüft. Eine Teilfläche wird dem Vorranggebiet Natur und Landschaft VN 124 ergänzt aufgrund der arrondierten Lage, Teilflächen sind hier bereits weiträumig überlagert.

Die Grünlandgebiete in räumlicher Nähe des „Haus Solling“ werden aus dem VB Natur und Landschaft N 32 herausgelöst und aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit in das VR Natur und Landschaft VN 143 aufgenommen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Teilflächen am Roten Wasser sind zu kleinräumig und überlagert mit Vorranggebieten Wald des LROP und werden aufgrund der fehlenden Darstellbarkeit im Bezugsmaßstab nicht aufgenommen. Größere arrondierte Grünlandbereiche werden aus der VB Festlegung für NuL (N 32) in VR NuL VN 116 überführt. Die Begründung und Schutzgegenstände sowie Entwicklungsziele werden entsprechend ergänzt. Die Grünlandgebiete „Grimmerfeld“ sind bereits vollständig im VR Natur und Landschaft VN 142 inbegriffen, die Grünlandgebiete „Grimmertal“ vollständig im VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung G14, die Einzelbegründung des Gebietes würde überprüft.

Im Bereich der Steinborner Wiesen sind weiträumige Bereiche bereits als Vorranggebiet Natur und Landschaft VN 105 überplant, eine Teilfläche wird ergänzt und um den Vorrang Wald beschnitten. Die Einzelbegründung des Gebietes wird ergänzt um Schutzgegenstand und Entwicklungsziel des Grünlands.

---

Stellungnehmer-ID: **280**    Stellungnahme-ID: **304**    BE-ID: **1126**    **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **11**

**Einwendung:**

3.2.1 -11-12-

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

-11-

1Die Waldstandorte in den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten regional bedeutsamen Vorranggebieten Wald sind zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln.

2Innerhalb der Vorranggebiete Wald ist die forstliche Bewirtschaftung durch Privatpersonen nicht eingeschränkt.

-12-

1Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen grundsätzlich als gleichrangig betrachtet werden.

2Zur Sicherung und Entwicklung ihrer Nutz-, Schutz-, Erholungs- und weiteren Funktionen sind Waldflächen außerhalb der Vorranggebiete Wald im Landkreis Northeim in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt. 3Innerhalb dieser Gebiete sollen die Waldfunktionen vollumfänglich erhalten oder verbessert werden.

Begründung S. 216:

[...] Durch Windbruch oder –Wurf sowie Borkenkäferbefall vorgeschädigte Waldstandorte bleiben in dieser Kategorie mitberücksichtigt, da Kalamitäten nicht zu einem Verlust der oben ausgeführten Archivfunktion mit ökologisch hochwertigem Bodengefüge führen.

[...]

### Vorranggebiete Wald

Die im LROP und RROP vorgesehenen Vorranggebiete Wald bzw. Wald als Vorranggebiet zu kategorisieren, wird abgelehnt.

Eine weitere Benachteiligung der Waldbesitzenden ist auch in der Formulierung der Nichteinschränkung der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung nur als Leitsatz zu sehen:

Zinnerhalb der Vorranggebiete Wald ist die forstliche Bewirtschaftung durch Privatpersonen nicht eingeschränkt.

Die Einführung von Vorranggebieten Wald im aktuellen LROP hat ohne erkennbares Erfordernis zu weitgehenden und unverhältnismäßigen, beschränkenden Regulierungen mit erheblichen Eigentumsbeschränkungen der Waldeigentümer geführt. Der bisher verbliebene Freiraum „Wald“ in Niedersachsen und im Landkreis Northeim, ist schon großflächig durch vielfältige raumgreifende naturschutzfachlich begründete Festsetzungen / Schutzgebiete mit Beschränkungen belegt.

Die Einführung von großflächigen Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Wald mit der naturschutzorientierten Begründung widerspricht auch im Lichte der Energiewende z.B. dem Grundsatz gem. § 2 Nr. 2 NROG, wonach die verdichteten und die ländlichen Regionen gleichrangig zur Entwicklung des ganzen Landes beitragen sollen. Dies kann im Rahmen der Energiewende für den ländlichen Raum nur gelingen, wenn maßgeblich nach vertretbaren und möglichst einheitlichen naturschutzfachlichen Maßstäben auf Bundes- und Landesebene und im Übrigen nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geeignete Windkraftstandorte im Wald gesucht und genutzt werden können.

„Historisch alte Waldstandorte“ sind mit guten Gründen, was auch für die Abwägung zulässiger Waldstandorte für Windkraft in Niedersachsen bedeutsam sein sollte - in anderen Bundesländern bisher gerade nicht generell zur Windkraftnutzung ausgeschlossen.

Die zum Schutz der Wälder in Niedersachsen und den verschiedenen unterschiedlichen Waldfunktionen geeigneten, aber auch ausreichenden Schutzkategorien sind im europäischen und deutschen Naturschutzrecht und im Forstrecht sowie im europäischen und nationalen Bodenschutzrecht bereits umfassend und hinreichend bestimmt und rechtlich qualifiziert normiert.

Einer zusätzlichen Kategorie mit Einführung von Vorranggebieten Wald auch zum Schutz „Historisch alte Waldstandorte“ bedarf es dementsprechend nicht.

Die Festlegung von Vorranggebieten Wald ist aufgrund diffuser, fachlich angreifbarer Begrifflichkeiten und der Kategorisierung „Historisch alte Waldstandorte“ auf Grundlage undifferenziert erhobener Daten nicht rechtssicher umsetzbar und führt bereits zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten, die auch der notwendigen zeitnahen Umsetzung der Energiewende in Niedersachsen entgegenstehen.

Schließlich hat die Einführung der Vorranggebiete Wald mit der dahinterliegenden Qualifizierung durch die Kategorie „Historisch alter Waldstandorte“ unmittelbare Ausschlusswirkung für die Übrigen nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegierten Nutzungen, wozu die Windenergieerzeugung gem. Abs. 1 Ziff. 5 zuvorderst gehört, zur Folge. § 35 Abs. 1 BauGB würde für weite Bereiche ins Leere laufen und Bundesrecht nicht beachten.

Dazu auch im - Niedersächsisches Landschaftsprogramms 2021 -: Zu erwarten sind naturnahe Böden vor allem im Bereich historischer Waldstandorte, die auch heute als Laubwald bewirtschaftet werden. Längerfristig mit Nadelwald bestockte Standorte weisen dagegen durch Versauerung und Podsolierung erkennbare Abweichungen zu den naturnahen Böden unter Laubwald auf. Die „Historisch alten Laubwaldstandorte“ sind zwar durch den Stoffeintrag über die Luft oder limitierte Holz- und Weidenutzung beeinflusst, weisen aber „die am wenigsten gestörten Böden und am wenigsten veränderten Wasser- und Nährstoffkreisläufe unserer terrestrischen Landschaft auf“ (NNA 1994). In diesen Wäldern sind eine anhaltende Waldnutzung und eine geringere anthropogene Einflussnahme auf den Boden zu vermuten.

Auch das LBEG erstellte eine dementsprechende Definition: Historisch alte Wälder sind Standorte mit naturnahem Baumbestand (Laubwälder), der seit mindestens 200 Jahren, meist jedoch deutlich länger, ununterbrochen auf den Flächen steht (WULF & KELM 1994, SCHULZ 2004). Der Aussage des LBEG, wonach Nadelwälder, die nicht der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen würden, nicht als alte Waldstandorte anzusehen seien, ist voll beizupflichten.

In der Änderungsverordnung des LROP wird auf die Dauerhaftigkeit und die Kontinuität des historisch alten Waldstandortes als solcher abgestellt. Worin der Wert dieser Parameter besteht, wird nicht genannt. Die Kurhannoversche Landesaufnahme zwischen 1764 und 1786 ist ein willkürlich gewählter Zeitraum für die Unterschutzstellung von Waldböden, die sonst keine besonderen - im Sinne von schutzwürdige - Merkmale aufweisen.

Ausweisung von Vorranggebiete Wald regionaler Bedeutung – historisch alte Waldböden (LBEG)

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Hannover (LBEG); hat in seiner Veröffentlichung „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen“ (vgl. Ziffer 3.3) auf Merkmale historisch alter Wälder verwiesen. Diese Merkmale bestünden aus einer mehr oder weniger durchgehenden Bewaldung, die vor Übernutzung und Devastierung geschützt hätten, historisch alte Wälder seien ein Suchraum für Gebiete

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

mit gering anthropogen überprägten Böden. Diese Aussage wurde bereits in Gutachten widerlegt. Wälder sind die Wiege unserer Zivilisation. Sie sind kulturell überprägt. In den letzten Jahrhunderten fanden Übernutzungen, Waldweide, Tiefumbruch etc. auf den Waldstandorten statt.

Hinsichtlich der Böden dazu auch im - Niedersächsisches Landschaftsprogramms 2021 -: Zu erwarten sind naturnahe Böden vor allem im Bereich historischer Waldstandorte, die auch heute als Laubwald bewirtschaftet werden. Längerfristig mit Nadelwald bestockte Standorte weisen dagegen durch Versauerung und Podsolierung erkennbare Abweichungen zu den naturnahen Böden unter Laubwald auf. Die „Historisch alten Laubwaldstandorte“ sind zwar durch den Stoffeintrag über die Luft oder limitierte Holz- und Weidenutzung beeinflusst, weisen aber „die am wenigsten gestörten Böden und am wenigsten veränderten Wasser- und Nährstoffkreisläufe unserer terrestrischen Landschaft auf“ (NNA 1994). In diesen Wäldern sind eine anhaltende Waldnutzung und eine geringere anthropogene Einflussnahme auf den Boden zu vermuten. Auch das LBEG erstellte eine dementsprechende Definition: Historisch alte Wälder sind Standorte mit naturnahem Baumbestand (Laubwälder), der seit mindestens 200 Jahren, meist jedoch deutlich länger, ununterbrochen auf den Flächen steht (WULF & KELM 1994, SCHULZ 2004).

und Vorranggebiete Wald regionaler Bedeutung - ökologisch bedeutsam

In der Begründung auf S. 215 – RROP wird ausgeführt, dass es sich bei dem als Vorranggebiet Wald regionaler Bedeutung aufgrund der ökologischen Bedeutsamkeit ausgewiesenen Waldgebiete um Waldstandorte mit überragendem naturschutzfachlich-ökologischem Wert handelt. Einbezogen sind arrondierte Bereiche mit Laub- und Laubmischwaldbeständen älter als 60 Jahre, bei denen nach aktueller Erhebung des Landkreises keine Kalamitäten (Borkenkäferbefall, Windwurf/-bruch) verzeichnet sind.

Hinzugenommen wurden die Kerngebiete Wald aus dem regionalen Biotopverbundkonzept, denen eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund und überregionaler Vernetzung zwischen Harz und Solling zugesprochen wird. Zudem sind die Horste des Schwarzstorches als sensibler, störungsanfälliger Art mit einem Puffer von 3.000 m berücksichtigt...

Nach der BWI3 für die niedersächsischen Wälder befinden sich in der herrschenden Baumschicht zu 47 % Laubhölzer, hinzukommen noch 16 % Laubbaumarten mit niedriger Produktionszeit.

Es handelt sich daher bei dem ausgewiesenen Vorranggebiet Wald regionaler Bedeutung - ökologisch bedeutsam, nicht um selten vorkommende Waldgebiete/Pflanzengesellschaften in Niedersachsen, diese nehmen aber im RROP einen großen Flächenanteil bei den Vorranggebieten Wald ein und schränken das Nutzungspotenzial für Waldbesitzende stark ein. Auch der Einbezug der Bestände ab Alter 60 Jahren ist willkürlich festgelegt und eine weitere flächenmäßig unverhältnismäßige naturschutzfachlich intendierte Überlagerung. Das LBEG verweist hinsichtlich einer ökologischen Bedeutsamkeit auf historisch alte Wälder – das sind Standorte mit naturnahem Baumbestand (Laubwälder), der seit mindestens 200 Jahren, meist jedoch deutlich länger, ununterbrochen auf den Flächen steht (WULF & KELM 1994, SCHULZ 2004).

Von den Vorranggebieten Wald betroffene Waldeigentümer werden unmittelbar gemäß Art. 14 I GG übermäßig und völlig unverhältnismäßig in ihren Eigentumspositionen eingeschränkt. Die Zumutbarkeit ist nicht mehr gegeben.

Eine weitere Forderung auch auf Vorrangflächen Wald: Kalamitätsflächen müssen für den Bau von Windkraftanlagen im Wald als Potenzialfläche angesehen werden, wie es auch im Koalitionsvertrag (S. 53) der niedersächsischen Landesregierung festgehalten ist:

- Wir werden in Niedersachsen so schnell wie möglich 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete rechtsverbindlich ausweisen. Die Ausweisung wird durch die Träger der Regionalplanung bis 2026 erfolgen.
- Beim Bau von Windkraftanlagen im Wald sollen Kalamitätsflächen als zusätzliche Potenzialflächen angesehen werden

Vom Waldbesitzenden gewünschte Nutzungsmöglichkeiten im Privatwald wie z.B. Tiny -Häuser für den Tourismus und die Erholung dürfen nicht durch Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete Wald etc. (Ausnahme NSG, LRT NATURA 2000) ausgeschlossen werden.

Ebenso darf Windenergie im Wald nicht durch Vorranggebiete Wald oder andere Vorranggebiete (Ausnahme NSG, , LRT NATURA 2000) ausgeschlossen werden.

Eine Tabuisierung im LROP wie im RROP ohne den Schutzzweck klar auszuführen und ohne Abwägung der Interessen des Gemeinwohls/öffentlicher Belange wird abgelehnt. Sozioökonomische Kriterien sind zu berücksichtigen!

Parameter wie insbesondere die Windhöflichkeit, Kalamitätsflächen (Potentialflächen für Windenergie im Wald im Koalitionsvertrag verankert) müssen für WEA im Wald vorrangig in Abwägung zu anderen raumbedeutsamen Nutzungen als prioritäres Kriterium in Verbindung mit entsprechenden Positivfestlegungen ausschlaggebend sein (Vorrang Wind).

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Teilnahmeverfahren

Werden Besonderheiten bei Planung, Genehmigung, Bau und Betrieb von Windenergieanlagen umfassend beachtet, ist eine naturverträgliche Nutzung der Windenergie auf dafür geeigneten Waldstandorten gegeben und WEA im Wald möglich. Vorrang Windenergie vor Naturschutz!

Wertschöpfung für die Region durch WEA im Wald hat gerade auch in strukturärmeren Regionen, eine übergeordnete Rolle in Entscheidungsprozessen einzunehmen.

Die Waldfläche wird durch Kompensationsleistungen in der Flächengröße nicht verändert, in Teilen wächst sie sogar zu, mit den Einnahmen aus Windenergie werden notwendige Aufforstungen/Wiederbewaldungen finanziert werden können, durch Bürgerbeteiligungen wird eine Wertschöpfung - breit gestreut - generiert und auch die Gemeinden profitieren.

Der Plangeber muss eine Abwägung vornehmen zwischen den Vorranggebieten Wald- und dem potenziellen Nutzen für die Gesellschaft wie der Windenergie, um Vorranggebiete, endabgewogene Tabuzonen für raumbedeutsame Planungen, auszuweisen.

Es muss explizit ein Hinweis erfolgen, dass Windenergie über Wald sowie Nutzung für Tourismus und Erholung auf Wunsch des Waldbesitzenden in ausgewiesenen Vorranggebieten Wald generell möglich ist.

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Bei den in der Einwendung angesprochenen Festlegungen des Landes als Vorranggebiet Wald des LROP 2022 handelt es sich um endabgewogene und bindende Ziele der Raumordnung, die im Rahmen der Neuaufstellung verpflichtend in das RROP zu übernehmen sind. Sie dürfen nicht verkleinert übernommen oder weggelassen werden, unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger und sind für eine Windenergienutzung grundsätzlich nicht zugänglich. Der Träger der Regionalplanung kann die Hinweise zu den Festlegungen des LROP lediglich zur Kenntnis nehmen. Weiträumige Bereiche im Landkreis Northeim sind im LROP 2022 als Vorranggebiet Wald ausgewiesen und zu übernehmen, eine Übersicht ist aus der Beikarte zu Abschnitt 3.2.1 ersichtlich.

Der Träger der Regionalplanung hält an den Ausweisungen von ergänzenden Vorranggebieten Wald im RROP fest. Die Festlegungen und entsprechenden Begründungen sind überarbeitet (vgl. BE-IDs 677 und 722 und entsprechende Abwägung). Die Ausweisung dient der Festsetzung von Waldbereichen, bei denen Synergieeffekte zwischen forstlicher Nutzung und naturschutzfachlich-ökologischer Bedeutung zu verzeichnen sind. Die Ausweisungen der Vorranggebiete Wald zielen nicht alleinig darauf ab, seltene Pflanzengesellschaften und besondere Waldbereiche zu schützen. Die Kriterien sind in den Einzelbegründungen der jeweiligen Flächen dokumentiert und nachvollziehbar aufgearbeitet. Die Kriterien umfassen neben den in der Einwendung angesprochenen Daten des LBEG zu historisch alten Waldstandorten und Laub-Mischwaldbeständen älter als 60 Jahren rechtlich geltende und bindende Schutzgebietsverordnungen. Auf Hinweis aus anderen Einwendungen wurde die Einbeziehung der Bestände der Jahresklasse über 60 Jahre der Laub- und Laubmischwaldbestände überprüft. Im Ergebnis wird die Altersklasse beibehalten, da sich aus einer veränderten Altersklassierung heraus keine Veränderungen der Ausweisungen ergeben würden (vgl. BE-ID 540 und dortige Abwägung).

Sich aus den ggf. nachgelagert zu den Schutzgebieten bestehenden entsprechend ergebenden Bewirtschaftungs- und Managementpläne fallen nicht in den Zuständigkeits- und Wirkungsbereich der Regionalplanung und werden bei den regionalplanerischen Ausweisungen auf Maßstabsebene 1:50.000 nicht berücksichtigt.

Die angesprochene Formulierung war als Leitsatz deklariert. Es handelt sich um eine Klarstellung, die nach Hinweis der Genehmigungsbehörde zu streichen und in die Begründung zu überführen ist (vgl. BE-ID 689). Die Thematisierung der Bewirtschaftung durch Privatpersonen wird in der Begründung aufgegriffen und dient der Klarstellung. Ein Regionalplan entfaltet nach § 4 ROG keine unmittelbare Bindungswirkung gegenüber Privatpersonen in Bezug auf genehmigungsfreie Handlungen, die Gestaltung der forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt somit i. d. R. nicht der Steuerungswirkung des Regionalplans. Die regionalplanerischen Festlegungen zielen stattdessen auf die Berücksichtigung auf nachgelagerter Planungsebene und bei raumbedeutsamen Vorhaben und Planungen ab. Der Leitsatz sollte zum Ausdruck bringen, dass mit den Festlegungen eine Einschränkung der forstwirtschaftlichen bestehenden Nutzung nicht vorgesehen werden kann. Die Klarstellung wird in die Begründung überführt.

Aus den getroffenen Festlegungen lassen sich unter Berücksichtigung der bereits genannten Punkte keine übermäßigen, aus den Festlegungen des RROP zum Vorranggebiet Wald entstehenden Einschränkungen der Waldbesitzenden ableiten. Die genehmigungsfreien Handlungen der forstlichen Bewirtschaftung ist unter Berücksichtigung der ggf. bestehenden geltenden (Schutzgebiets)Verordnungen und Managementplanungen in der bestehenden Form weiterhin möglich. Für die Errichtung von Windenergieanlagen ist regelmäßig ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen, das auf der Regionalplanung nachgelagerten Ebene geführt wird.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 GG ist das Eigentum zwar garantiert, aber das Eigentumsrecht ist nicht unbegrenzt. Art. 14 Abs. 2 GG stellt klar, dass Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Gleichwohl wird in Art. 14 Abs. 1 GG bereits auf Inhalt und Schranken des Eigentums durch Gesetze hingewiesen. Zwar besteht an der Förderung erneuerbarer Energien im Sinne der Rechtsprechung und Gesetzgebung des Bundes ein überragendes öffentliches Interesse und sie dient im übertragenen Sinne dem Wohle der Allgemeinheit das in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen wäre. Jedoch handelt es sich bei den Vorranggebieten Wald des LROP 2022 um endabgewogene Ziele der Raumordnung nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 ROG, die in der aktuell gültigen Fassung einer Abwägung durch den Träger der Regionalplanung entzogen sind und für die Nutzung für Windenergie nicht zur Verfügung stehen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Das Planungskonzept des Regionalplanungsträgers sieht eine landkreisweit einheitliche Betrachtung des Planungsraums anhand vordefinierter Ausschlusskriterien und daran anschließender Einzelfallprüfung der Potenzialflächen Windenergienutzung vor. Dabei sind die Berücksichtigung der Kalamitätsbereiche im Wald sowie Waldgebiete außerhalb der entgegenstehenden Vorranggebiete des LROP 2022 und die Windhöflichkeit Betrachtungspunkte innerhalb der einzelfallbezogenen Flächenuntersuchungen. Die Ergebnisse sind in der Begründung und den Gebietsblättern zum Abschnitt 4.2.1 nachvollziehbar dokumentiert und begründet.

Die Einschränkungen des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG bedürfen zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Der Regionalplanungsträger sieht die Erfordernisse mit dem Vorlegen eines nachvollziehbaren und fachlich sowie rechtlich begründeten Planungskonzepts zur Windenergienutzung sowie dem Vorlegen eines endabgewogenen und aufeinander abgestimmten Gesamtergebnisses des RROP als erfüllt an. Der Träger der Regionalplanung hat in der Begründung zum RROP dargelegt, dass eine Berücksichtigung und Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Interessen bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt ist. Dies betrifft sowohl Neufestlegungen, als auch die Aufnahme von bereits bestehenden Anlagen. Die regionalplanerischen Festlegungen der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgen ohne Wertung der Eigentumsverhältnisse und im Planungsmaßstab 1:50.000 auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten und planerischen Vorgaben. Der Regionalplanungsträger hat das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG bei seinen Planungen und Festlegungen zum RROP und speziell zum Themenkomplex Windenergie entsprechend berücksichtigt und mit dem ersten Entwurf des RROP die Absicht einer Öffnung des Waldes für die Windenergie an geeigneten Standorten zum Ausdruck gebracht. Der Träger der Regionalplanung hält daran fest, dass historisch alte Waldstandorte gem. LBEG, sowie ökologisch hochwertige Waldbereiche nicht für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden sollen und wertet diese weiterhin als Tabubereiche. Das überragende öffentliche Interesse und auch sozio-ökonomische Interessen überwiegen an dieser Stelle in der Abwägung nicht gegenüber der ökologischen Bedeutung und Bewertung der angelegten Kriterien und den betroffenen Flächen. Nach Einschätzung des Regionalplanungsträgers ist er seiner Verpflichtung, der Windenergienutzung ausreichend Raum zu verschaffen und § 2 EEG angemessen zu berücksichtigen mit Erfüllung des regionalen Teilflächenziels ausreichend nachgekommen.

Der Einwendung, dass Waldeigentümer durch die Einschränkung der Windenergienutzung auf ihren Flächen gemäß Art. 14 Abs. 1 GG „übermäßig und völlig unverhältnismäßig“ in ihren Eigentumspositionen beschränkt werden, greift in dieser Form zu kurz und vernachlässigt wesentliche Aspekte der aktuellen Rechtslage sowie der Abwägung öffentlicher und privater Interessen und Belange.

Der Landkreis Northeim ist als Träger der Regionalplanung verpflichtet, Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen (LROP 4.2.1 Ziffer 02 Satz 1) und muss gleichzeitig sicherstellen, dass die regionalen Teilflächenziele bis zu den entsprechenden Stichtagen für die Windenergie an Land ausgewiesen werden (§ 2 NWindG). Dieser hat im Rahmen der Umsetzung im RROP die Aufgabe, bei der Planung und Ausweisung verschiedene Interessen und Nutzungsansprüche an den Raum gegeneinander abzuwägen. Hierunter fallen neben umweltbezogenen Parametern ebenfalls die ökonomischen Kriterien der regionalen Wertschöpfung. Die Ausübung der Planungshoheit anhand eines nachvollziehbar dargestellten Planungskonzeptes zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist nicht als übermäßige Einschränkung des Eigentums zu bewerten, sondern als legitime Ausübung der Planungs- und Regelungskompetenz, die dem Schutz wichtiger Güter der Allgemeinheit dient.

Die Zumutbarkeit eines Eingriffs ist anhand einer Gesamtabwägung zu beurteilen. Diese muss sowohl die Interessen des Eigentümers, als auch das Gemeinwohl berücksichtigen. Gerade in Zeiten zunehmender Umwelt- und Klimaherausforderungen sieht der Träger der Regionalplanung es als zumutbar an, dass Eigentümer bestimmte Einschränkungen hinnehmen müssen, da dies einem übergeordneten Interesse an Natur- und Klimaschutz dient. Dies bezieht sich auf nicht-genehmigungsfreie Handlungen, die entsprechenden nachgelagerten Genehmigungsverfahren unterliegen.

Die Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs ist ein zentrales Kriterium, das in drei Stufen geprüft wird: Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit.

Die Einschränkung der Windenergienutzung auf Waldflächen ist geeignet, um das Ziel des Umwelt- und Naturschutzes zu erreichen. Wälder erfüllen wichtige Funktionen im Ökosystem und sind essenziell für den Artenschutz sowie die CO<sub>2</sub>-Speicherung im Hinblick auf den Klimaschutz.

Es gibt keine milderen Mittel, die denselben Schutz von Natur und Umwelt gewährleisten könnten, ohne die Waldflächen für Windkraftnutzung auszuschließen. Alternative Flächen wie Freiflächen oder bereits industriell genutzte Gebiete stehen zur Verfügung und sollen vorrangig für Windkraftanlagen genutzt werden. Weiträumige Bereiche des Waldes stehen bereits auf Grundlage der landesplanerischen Vorgaben nicht für eine Nutzung für Windenergie zur Verfügung.

Schließlich muss der Eingriff auch in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen. Der Schutz von Wäldern ist von hoher gesellschaftlicher Bedeutung und rechtfertigt in diesem Kontext die Einschränkung der privaten Nutzungsfreiheit, insbesondere wenn alternative Standorte für Windkraftanlagen existieren.

Die Errichtung von Tiny-Häusern in Vorranggebieten Wald sind auf Grundlage standortkonkreter und nachgelagerter Verfahren auf ihre Vereinbarkeit zu prüfen. Die Regionalplanung steuert raumbedeutsame Vorhaben und Planungen.

Die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit weiteren Vorranggebieten des LROP sowie RROP sind im Rahmen des Planungskonzeptes zur Windenergienutzung differenziert betrachtet und im Falle des RROP gegeneinander abgeprüft und endabgewogen. Die Untersuchungen sind in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 sowie in den jeweiligen Gebietsblättern nachvollziehbar erläutert.

Entgegen der Nutzung von Windenergie in Vorranggebieten Wald ist die Nutzung für Tourismus und Erholung im Wald nicht eingeschränkt, die Nutzungen sind, vorbehaltlich standortkonkreter und vorhabenbezogener Details der Ausgestaltung, regelmäßig miteinander vereinbar.

In der überarbeiteten Fassung des RROP und auf Grundlage der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweisen der Genehmigungsbehörde zur rechtlichen Einordnung der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 aus dem ersten Beteiligungsverfahren sind die Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP überarbeitet. Standorte, die aus regionalplanerischer Sicht den gesetzten Planungsgrundsätzen entsprechen, die landesplanerischen Voraussetzungen erfüllen und bspw. unzumutbare Beeinträchtigungen der angrenzenden Ortschaften berücksichtigen, sind weiterhin als Vorranggebiete Windenergienutzung u. a. in Waldgebieten in der überarbeiteten Fassung des RROP enthalten.

Standortkonkrete Forderungen und Überprüfungen ergeben aus den Hinweisen dieser Einwendung nicht. Ebenso sind keine weiteren Hinweise auf Überprüfungen der zur Windenergieplanung genutzten Kriterien aus der Einwendung zu entnehmen, die der Regelungs- und Steuerungskompetenz des Regionalplanungsträgers unterliegen.

---

Stellungnehmer-ID: **117**    Stellungnahme-ID: **217**    BE-ID: **613**    **Flecken Nörten-Hardenberg**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**  
Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

3.

Für Lütgenrode sind an der Straße Baumesweg angrenzende Flächen ([Ort anonymisiert]) vorhanden, die für eine bauliche Entwicklung aufgrund der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen noch möglich wären. Für eine Teilfläche auf den Flurstücken [Ort anonymisiert] sind Flächen als Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft im RROP vorgesehen.

Das RROP sieht eine weitergehende Siedlungsentwicklung vorrangig nur an zentralen Orten mit ausreichender Infrastruktur vor.

Der Ortsteil Lütgenrode wird mit mehr als 100 Arbeitsplätzen außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes und mit seiner sehr guten Verkehrsanbindung als vorrangiges Arbeitsstättengebiet gekennzeichnet. Der Erhalt und der Ausbau der Arbeitsplätze dort sind somit besonders erwähnenswert. Der Ortsteil Lütgenrode wird daher als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt.

An den Standorten Angerstein und Lütgenrode sind weiterhin zusätzliche Ausweisungen von gewerblichen Bauflächen über die Eigenentwicklung hinaus möglich.

Aus diesem Grund und aufgrund der Klimaschutzziele und der Maßgabe keine unnötigen zusätzlichen Versiegelungen durch Infrastruktureinrichtungen vorzunehmen, sollten die angrenzenden Grundstücke am Baumesweg für eine Bebauung als Misch- oder Gewerbegebiet für die Zukunft zur Verfügung stehen. Der Flecken Nörten-Hardenberg beabsichtigt nach Abschluss des RROP seinen Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen. Diese Flächen würden (wenn nicht Anträge vorher von Dritten für Bauleitplanungen gestellt werden) dann in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Somit könnten Betrieben Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Flurkarten sind als Anlagen 4 und 5 beigelegt.

Die Festsetzung im RROP als Vorbehaltsgebiet Landschaft für die Flächen der Gemarkung Lütgenrode, [Ort anonymisiert] sind daher zurückzunehmen, um für die Zukunft eine Wohnbauentwicklung für diese Flächen zu ermöglichen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die genannten Entwicklungsabsichten werden aus Sicht des Planungsträgers als angemessen erachtet. Der in Anlage 4 gekennzeichnete Bereich ist bereits im ersten RROP-Entwurf, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, von keiner Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft betroffen. Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, das den in Anlage 5 gekennzeichneten Bereich überlagert, wird entsprechend angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: **38**    Stellungnahme-ID: **284**    BE-ID: **1050**    **Biologische Schutzgemeinschaft e. V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**



Ziele und Grundsätze: 15

### Einwendung:

In Kap. 3.2.1 Ziffer 15 (Waldmehrung) wird der Entwicklung der Waldfunktionen im walddreichen Landkreis zwar zurecht eine größere Bedeutung beigemessen mittels Erhöhung des Waldanteils, jedoch erscheint das Ziel von weniger als 10 ha Waldmehrung in nur 3 Gebietsflächen wenig ambitioniert. Daher regen wir an:

### Forderung:

Prüfung der Korridore Biotopverbund und der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft — insbesondere erosionsgefährdete Ackerflächen in Hanglagen und Gewässernahe (z.B. in den Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten) mit dem Ziel der Strukturverbesserung durch Waldmehrung

### Abwägung:

*Wird nicht gefolgt*

Aufgrund des hohen Waldanteils im Landkreis Northeim wird der Sicherung und Entwicklung der Waldbestände und ihrer Funktionen im Bestand eine höhere Bedeutung zugesprochen, als der Erhöhung des Waldanteils. Die zuvor als Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils geplanten Bereiche befinden sich in der Aufforstung und werden auf Hinweis der Einwendung unter BE-ID 543 gestrichen. Bereits aufgeforstete bzw. die in Kürze aufgeforsteten Bereiche werden als Vorbehaltsgebiete Wald aufgenommen.

Die Habitatkorridore des Wald-Biotopverbunds sind als vernetzende Funktion bereits im Abschnitt 3.1.2 des ersten RROP-Entwurfs enthalten. Die Begründung der einzelnen Festlegungen enthalten differenzierte Entwicklungsziele, die die standortkonkrete Lage berücksichtigen und aufgreifen. So können bereits kleinere Maßnahmen in den genannten Bereichen zu einer Verbesserung der Biotopverbundfunktionen führen. Die Habitatkorridore liegen auch entlang der Gewässer und Überschwemmungsgebiete sowie Trinkwasserschutzgebiete bzw. -entstehungsgebiete. Die Habitatkorridore sollen vorrangig entwickelt werden und Maßnahmen gezielt in diese Bereiche gelenkt werden. Die Ausweisung und Betrachtung im Rahmen der Biotopverbundfunktionen erscheint dem Träger der Regionalplanung zielführend und ist interdisziplinär sowie standortkonkret ausgerichtet. Die Ausweisung wird für ausreichend erachtet. Die Waldmehrung auf weiträumigen Flächen in Überschwemmungsgebieten ist aufgrund der potenziellen Einflüsse auf das Abflussregime durch die notwendigen Anpflanzungen eng und standortkonkret mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und nicht Part der regionalplanerischen Ausweisungen.

Von einer weiteren Prüfung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wird Abstand genommen. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sollen vorrangig der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung als Acker- und Grünland dienen. Die landwirtschaftlichen Flächen im Landkreis Northeim unterliegen einem sehr hohen Nutzungsdruck konkurrierender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Dem Schutz und der Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen wird in der Abwägung eine höhere Bedeutung zugesprochen, als der Waldmehrung.

Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft basiert auf Datenauswertung der Bodenfruchtbarkeit. Standortkonkrete Hinweise zu erosionsfähigen oder stark hangigen landwirtschaftlichen Flächen, die für eine Waldmehrung besser geeignet sind, ergehen aus der Einwendung nicht.

---

Stellungnehmer-ID: 280 Stellungnahme-ID: 304 BE-ID: 1124 **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

### Einwendung:

3.2.1 -07-

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

-07- (LROP 3.2.1 02)

1Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. 2Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. 3Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. 4Die hierfür aus forstwirtschaftlicher Sicht besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als besonders geeignet für Laubwaldbaumarten gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. 5In waldarmen Teil-räumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.

Klimagerechter Waldumbau

Zu LROP 3.2.1 02:

Wie bereits zu den LRT mit absterbender Buche u.a. aufgeführt, ist ein hoher Laubholzanteil nicht gleichzusetzen mit Stabilität.

Ein Widerspruch ist zudem: Flächendeckende dezidierte raumbezogene Daten zur Nährstoffversorgung der Böden fehlen, trotzdem gibt es die „Aufforderung“ aus dem LROP an die RROP die sehr gut bis

mäßig versorgten Waldflächen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freizuhalten.

Dieses Kriterium weist keine isolierte Kohärenz für die ökologische Bedeutung eines Waldbestandes auf. Insofern spielt diese Angabe bei der Raumbedeutsamkeit keine signifikante Rolle. Da die Nährstoffversorgung kleinräumig sehr stark variieren kann, ist eine Regelung hinsichtlich einer Einschränkung über Nährstoffziffern auch aus diesem Grund sachlich und fachlich nicht haltbar.

Auch wenn in der Begründung des LROP ausgeführt wird, dass zwar der Windenergie im Wald dem nicht entgegensteht, so ist diese Aussage, was einen klimagerechten Waldumbau betrifft nicht korrekt und daher nicht aufzunehmen!

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Es handelt sich um eine Festlegung, die aus dem LROP 2022 übernommen ist. Die ausführliche Begründung ist im LROP 2022 aufgeführt. Der Träger der Regionalplanung hat die Aufgabe, Festlegungen des LROP im RROP zu konkretisieren und zu ergänzen. Widersprüche zur landesplanerischen Festlegung dürfen daraus nicht ergehen. An der Übernahme der Festlegung in das RROP wird daher festgehalten. Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung, von dem in begründeten Fällen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung auf nachgelagerter Ebene abgewichen werden kann. Ggf. bestehende Datenlücken sind im Rahmen nachgelagerter Planungen zu Vorhaben in die Untersuchungen aufzunehmen und unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabenstandorts aufzulösen. Aus der Aufforderung zur Berücksichtigung der Nährstoffversorgung lässt sich aus Sicht des Regionalplanungsträgers kein Widerspruch oder Mangel an der Festlegung ableiten. Unter Berücksichtigung des Bezugsmaßstabs der Regionalplanung und Berücksichtigung bereits vorliegender entsprechender Datensätze geht der Regionalplanungsträger davon aus, dass im Planungsraum des Landkreises Northeim nahezu flächendeckend gut und sehr gut mit Nährstoffen versorgte Standorte vorherrschen. Es wird daher an dem Grundsatz und der Übernahme aus dem LROP 2022 festgehalten. Die Festlegung wird konkretisiert und um regionale Eigenheiten in Ziffer 10 (neu) ergänzt, indem die autochthonen Arten und klimaangepasste Bestockung aufgegriffen und in Verhältnis zur Laubwaldbestockung gesetzt werden.

---

Stellungnehmer-ID: **451**    Stellungnahme-ID: **228**    BE-ID: **827**    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **11**

### **Einwendung:**

[Abbildung 1]

Allerdings sind wir der Auffassung, dass die Vorranggebiete Wald regionaler Bedeutung präziser abgegrenzt werden sollten, um die aktuelle und zukünftige Situation realistisch darzustellen.

In der Begründung des RROP heißt es: „Bei den historisch alten Waldstandorten nach LBEG handelt es sich um Bestände mit naturnahem Baumbestand, im Landkreis Northeim Laub- und Laubmischwaldbestand, mit geringer anthropogener Überprägung und fehlender Bodenveränderung seit mindestens 200 Jahren“<sup>1</sup>. Zudem sollen die Vorranggebiete Wald regionaler Bedeutung „vor allem der Sicherung bedeutender Waldgebiete im Landkreis Northeim, die aufgrund dem naturschutzfachlich-ökologischen Wert und der 'ungestörten' Böden begründbar“ sind, dienen. Bei genauer Betrachtung der Daten des LBEG fällt auf, dass auch nicht naturnahe Laub- und Laubmischwaldbestände innerhalb dieser Flächen liegen.

Beispielhaft hierfür ist der Wald nördlich von Ahlshausen, in dem ein Vorranggebiet Wald regionaler Bedeutung festgelegt werden soll. Genauer gesagt handelt es sich um die Fläche zwischen den Teilflächen g und f beim Potenzialflächenkomplex Ahlshausen-Sievershausen 02.

Den folgenden Bildern und Karten ist zu entnehmen, dass es sich bei diesem Bereich überwiegend um Kalamitätsflächen handelt. Auf Basis der Betriebskarte der Revierförsterei stehen auf diesen Flächen Douglasien und Fichten im jungen Alter von 1 bis 20 Jahren, die nach Räumung der Fläche infolge der Kalamitäten 2017-2019 gepflanzt wurden. Im Gegensatz dazu, ist der naturnahe Laubwaldbestand im Alter von über 121 Jahren südlich des Vorranggebietes Wald regionaler Bedeutung nicht von diesem Vorranggebiet umfasst.

[Abbildung 2]

[Abbildung 3]

Ebenso sind südlich der Teilfläche k Kalamitätsflächen als Vorranggebiet Wald regionaler Bedeutung ausgewiesen, obwohl auf der Kahlfläche nur Eichen- und Lärchensetzlinge stehen, deren Bestandsentwicklung

aufgrund zunehmender Trockenheit noch unsicher ist.

[Abbildung 4]

[Abbildung 5]

Die forstliche Betriebskarte verdeutlicht, dass es sich teilweise bei den Vorranggebieten um Kalamitätsflächen handelt, auf denen zwar neu gepflanzt wurde, deren Bestandsentwicklung aber noch unsicher ist.

[Abbildung 6]

Damit stimmen diese Vorranggebiete nicht mit dem erklärten Ziel dieser Flächen - der Sicherung bedeutender Waldgebiete, aufgrund des naturschutzfachlich-ökologischen Wertes - überein. Aufgrund dessen sprechen wir uns dafür aus, die Flächen des LBEG nicht pauschal zu übernehmen, sondern detaillierter zu betrachten und im Einzelfall anzupassen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Nach im ersten Beteiligungsverfahren eingegangenen Hinweisen der Genehmigungsbehörde des RROP sind die Festlegungen der Vorranggebiete Wald im RROP überarbeitet. Weiträumige Bereiche im Landkreis Northeim sind im LROP 2022 als Vorranggebiete Wald ausgewiesen. Diese sind im Rahmen der Festlegungen im LROP 2022 endabgewogen und unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger. Sie sind in das RROP zu übernehmen und dürfen nicht verkleinert werden. Die Festlegungen ergänzender Vorranggebiete Wald im RROP ist im Rahmen von Einzelbegründungen dokumentiert und nachvollziehbar dargelegt. Siehe auch BE-IDs 677 und 722 und dortige entsprechende Abwägung.

Die angesprochenen Flächenzuschnitte liegen vollständig im Vorranggebiet Wald des LROP und sind somit für den Regionalplanungsträger nicht abwägungszugänglich und stehen für eine Nutzung für die Windenergie nicht zur Verfügung. Für die im LROP 2022 zugrunde gelegten Daten der Waldfunktionenkarte ist die durchgängige Waldsignatur seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts mit maximal geringer Unterbrechung ausschlaggebend, die Art der Bestockung oder Auftreten von Kalamitäten dagegen irrelevant.

An der verpflichtenden Ausweisung als Vorranggebiete Wald muss daher festgehalten werden.

---

Stellungnehmer-ID: **280**    Stellungnahme-ID: **304**    BE-ID: **1127**    **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **13**

**Einwendung:**

3.2.1 -13-15-

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

-13-

1 Wenig gemischte und reine Nadelwälder sollen außerhalb ihres natürlichen Vorkommens durch konsequente Förderung von Laubbäumen zu stabilen und standortgemäßen Mischwäldern und Laubmischwäldern bzw. Laubwäldern entwickelt werden. 2 In Anpassung an die jeweiligen ökologischen Verhältnisse soll die Vermehrung von standortheimischen Laubmischwäldern bzw. Laubwäldern bevorzugt werden. 3 Die Sicherung, Entwicklung oder Herstellung der Stabilität und Gesundheit der Waldökosysteme mit ihren autochthonen Arten der Flora und Fauna soll besonders im Hinblick auf den Klimawandel bei allen waldbaulichen Maßnahmen intensiv berücksichtigt werden.

-

Begründung S. 218: Baumarten, die im jeweiligen Wuchsgebiet nicht heimisch sind, sollen möglichst nicht aufgeforstet und ihr Bestand künftig reduziert werden. Fichtenreinbestände sollen vermindert und in Laub- oder Mischbestände überführt werden. Eine Entwicklung in Bezug auf stabile, standortgerechte Mischwaldbestände und Laubmischwald- bzw. Laubwaldbestände ist unter Zugrundelegung der Ziele des LÖWE+-Programmes für den Landeswald vordringlich anzustreben und auch für die übrigen Waldbesitzarten wünschenswert. Hier sind insbesondere Buchen- und Eichenwaldgesellschaften anzuführen.

14-

10.02.2025

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Waldökosysteme sollen möglichst auf die anerkannten Flächenpools der Niedersächsischen Landesforsten im Landkreis Northeim gelenkt werden, soweit eine Kompensation nicht unmittelbar vor Ort realisiert werden kann.

-15-

Die in der Zeichnerischen Darstellung eingetragenen Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sollen zur Umsetzung forstlicher Kompensationsmaßnahmen von anderen Nutzungsansprüchen freigehalten werden.

Vor allem Nadelholz muss in ausreichenden Anteilen für die Volkswirtschaft, zur Versorgung der Bevölkerung und zum Klimaschutz ausreichend vorhanden sein. Die Zuwächse z.B. bei der Douglasie sind in wesentlich kürzerer Zeit erheblich höher als beim Laubholz, so dass in vermehrtem Maße CO<sub>2</sub> der Atmosphäre entzogen und in Form von Kohlenstoff im Holz gespeichert wird. Da Nadelholz vor allem stofflich genutzt wird, hat es einen hohen Substitutionseffekt, mit steigendem Umfang und Bedarf beim Bau als Ersatz u.a. für klimaschädlichen Beton etc.

Dies geht auch aus einer wichtigen Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats für Waldpolitik im Oktober 2021 hervor. Demnach soll der risikoarme Anbau von klimaangepassten Nadelbaumarten in Mischbeständen forciert werden. In der Aufgabe der forstlichen Nutzung von Wäldern sehen die Beiräte keine langfristig geeignete Maßnahme des Klimaschutzes.

Im Koalitionsvertrag 2022- 2027 ist zudem verankert:

•Mit einer Holzbauoffensive unterstützen wir die regionalen Holzwertschöpfungsketten. Hierfür wollen wir das Bauen mit Holz erleichtern und dafür werben.

Der Privatwald muss hier gleichberechtigt ebenfalls die Möglichkeit erhalten naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen auf seinen Flächen durchzuführen (Freiwillig, rechtssicher und ausreichend finanziert).

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Im Fokus der regionalplanerischen Festlegungen steht die Entwicklung stabiler Waldökosysteme mit standortgerechten Mischwäldern mit möglichst autochthonen Arten unter Berücksichtigung der klimatischen Veränderungen.

Die textlichen Festlegungen zu Ziffer 13 (neu 10) wurden entsprechend überarbeitet, vgl. BE-IDs 535, 536, 541 und dortige entsprechende Abwägung.

Die textliche Festlegung zu Ziffer 14 (neu Ziffer 11) wurden ebenfalls überarbeitet. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist eigentümerunabhängig und besteht außerhalb bereits bestehender bzw. vereinbarter Kompensationsflächenpools.

Kompensationsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit im räumlichen Vorhabenbezug umgesetzt werden. Die konkrete Gestaltung und Verortung der Kompensationsmaßnahmen ist im Rahmen der Genehmigung zu bewerten und nicht Teil der regionalplanerischen Überlegungen zum RROP.

---

Stellungnehmer-ID: **250**    Stellungnahme-ID: **113**    BE-ID: **310**    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **02**

### **Einwendung:**

Zu 3.2.1 02 Satz 2

In der Begründung steht: "Agri-Photovoltaikanlagen sind aufgrund des möglichen Flächenverlustes von bis zu 15 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (vgl. DIN Deutsches Institut für Normierung e.V., 2021) nicht als mastartige Anlage i.S.d. Abschnittes 3.2.1 Ziffer 02 Satz 2 anzusehen und daher in den Vorranggebieten Landwirtschaft -auf Grund sehr hohen Ertragspotenzials- nicht zulässig."

Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar, da sie den im Vergleich zur verbrauchten Fläche erhöhten Ertrag der Agri-Photovoltaikanlagen nicht berücksichtigt. Sollte die Begründung Teil der Satzung und somit bindend sein, sollte diese Begründung gestrichen werden.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Regionalplanung hat die Aufgabe, konkurrierende Nutzungsansprüche verantwortlich miteinander zu koordinieren und Synergieeffekte zu nutzen. Freiflächen-PV ist durch seine hohe Flächeninanspruchnahme nicht mit der Vorranggebietsfestlegung für die Landwirtschaft vereinbar. MU, ML und MW haben in einem gemeinsamen Schreiben vom 17.11.2023 die Absicht verdeutlicht, Freiflächen-PV auf weniger wertvolle

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

landwirtschaftliche Flächen in regionaler und überregionaler Sicht zu lenken. Sie haben in Ihrem Schreiben außerdem darauf hingewiesen, dass es bewusst gewählt ist, dass durch die Absicht und Steuerung in einigen Gemeinden und Regionen somit ein geringeres oder auch höheres Flächenpotenzial für Freiflächen-PV bestehen wird. Die Flächenzuschnitte der Vorranggebiete Landwirtschaft basieren auf einem landwirtschaftlichen Fachbeitrag und einer Auswertung der Bodenfruchtbarkeiten auf Grundlage aktueller Daten und Auswertungen des LBEG zur aktuellen Bodenkarte (BK50). Das Fachgutachten berücksichtigt die Standortlagen, Bewirtschaftungsmöglichkeiten und Feuchtestufen des Bodens etc.. Die Vorranggebiete Landwirtschaft wurden im Rahmen der Abwägung im RROP-Neuaufstellungsverfahren mit anderen Belangen gegeneinandergestellt mit dem Ergebnis, dass aufgrund der fehlenden Variabilität der besonders fruchtbaren Böden gegenüber Freiflächen-PV und anderen, nicht standortkonkreten Vorhaben, der Belang der Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft bspw. überwiegt. Gemessen an der Landkreisfläche beläuft sich laut ALKIS-Daten der Anteil an landwirtschaftlicher Fläche im Landkreis Northeim auf 38,35 %. Als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen werden nach erstem Entwurf des RROP 10,94 % der Landkreisfläche.

Agri-PV-Anlagen schränken die Bewirtschaftungsformen und landwirtschaftliche Nutzung mit maximal 15 % Flächenverlust über ein vertretbares und unerhebliches Maß hinaus ein, die Nutzungen sind nicht miteinander vereinbar. An der bisherigen Begründung wird festgehalten.

---

Stellungnehmer-ID: 201    Stellungnahme-ID: 198    BE-ID: 542    **Niedersächsische Landesforsten**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: 14

### **Einwendung:**

Zu: 3.2.1 14 Kompensationspools der NLF

Im Torfhol sind derzeit rund 19 ha gebunden. Da sich diese Werte allerdings laufend ändern, erscheint eine so detaillierte Stichtagsinformation wenig hilfreich. Daher wird vorgeschlagen nur den ersten und letzten Absatz aufzuführen und am Ende darauf hinzuweisen, dass Stand 10/23 noch rund 35 ha für Kompensationsanfragen zur Verfügung stehen.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Begründung zu ehem. 3.2.1 Ziffer 14 (neu Ziffer 11) wird entsprechend angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 677    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: 11

### **Einwendung:**

1.B weitere oberste Landesbehörden

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gibt folgende Hinweise aus forstfachlicher Sicht:

zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 11 Satz 1: Das LROP 3.2.1 04 legt in der Anlage 2 die Kulisse der Waldstandorte fest, die als Vorranggebiet Wald zu erhalten und zu entwickeln sind. Die Kulisse ist in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich (dem Maßstab angepasst) näher festzulegen. Entsprechende dieser eindeutigen Zielvorgaben stellt die Begründung zum RROP-Entwurf unter 3.2.1 Ziffer 11 zunächst die herausragende Bedeutung der nicht reproduzierbaren historischen Waldstandorte heraus und stellt in diesem Zusammenhang heraus, dass sich die Wertigkeit der historischen Waldstandorte maßgeblich auf den Waldboden und nicht auf die aktuelle Bestockung bezieht. Bei seiner nachfolgenden Untersuchung verlässt der Regionalplanungsträger jedoch die bisherigen Zielvorgaben des LROP und nimmt aufgrund der Häufung historischer Waldstandorte im Planungsraum eine unzulässige Differenzierung der Vorranggebiete Wald u.a. aufgrund der aktuellen Bestockung (Baumart, Alter, Lebensraumtyp), der Lage im Biotopverbund sowie dem Vorkommen einzelner Arten vor. In der Folge prüft der Regionalplanungsträger die nun neu kategorisierten Vorranggebiete Wald vertiefend auf die Möglichkeit einer Windenergienutzung, wissend, dass die geltende Rechtslage dies nicht zulässt. Seinen Schwerpunkt legt er in der Einzelfallprüfung auf reine Nadelwaldbestände sowie auf die Waldbereiche, die von Kalamitäten betroffen sind.

Obwohl der Landkreis bei seiner Festlegung gem. LROP 4.2.1 Ziffer 02 das vorgegebene Teilflächenziel von 1,01 % bei einem Potenzial von 3,52 % für WEA auch ohne Waldinanspruchnahme erreicht, plant er zusätzlich 27,6 % (rd. 500 ha) seiner künftigen Vorrangflächen für Windenergie in Waldökosysteme. Davon 80 % (ca. 400 ha) in Vorranggebieten Wald und rd. 20% (ca. 100 ha) in Vorbehaltsgebieten Wald.

Hierzu Folgendes:

Die Feststellung des Regionalplanungsträgers, dass es sich bei einem Großteil der Waldflächen im Kreisgebiet um historische alten Waldstandorte handelt, ist zutreffend. Er geht aber fehl mit der Aussage, dass diese

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Teilnahmeverfahren

Standorte aufgrund ihrer Häufigkeit im Landkreis und ihrer z.T. naturferneren aktuellen Bestockung eine geringere Wertigkeit aufweisen. Weder der Runde Tisch zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen noch die Zielfestlegung im LROP sehen eine regionale Differenzierung der historisch alten Waldstandorte vor. Der beabsichtigte Schutz dieser Waldstandorte resultiert aus der Seltenheit dieser Standorte in der landesweiten Betrachtung. Die hier durch den Träger der Regionalplanung angeführte regionale Häufung ändert an dieser Bewertung nichts. Vielmehr sollte der Landkreis seiner Verantwortung für den Erhalt solcher landesweit seltenen Standorte entsprechend ihrem Schutz ein hohes Gewicht beimessen. Das LROP zielt auf den Schutz historisch alter Waldstandorte. Der Wert der Standorte resultiert nicht aus ihrer aktuellen Bestockung und ihrer Lage. Im Vordergrund steht vor allem der Schutz ungestörter Waldböden mit ihren herausragenden Funktionen für den Kohlenstoff-, Nährstoff- und Wasserhaushalt. Im Weiteren auch die besonderen Potenziale dieser Standorte als Habitate für seltene Tier-, Pflanzen- und Pilzarten. Historisch alte Waldstandorte mit ihren intakten Böden sind, neben intakten Moorstandorten, die am geringsten veränderten terrestrischen Ökosysteme in Niedersachsen.

Solche ungestörten Waldstandorte besitzen das Potenzial, dass sie, selbst wenn sie zeitweise eine naturfernere Bestockung aufweisen, über waldbauliche Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft regeneriert werden können. Auch kalamitätsbedingte Freiflächen im Wald haben und behalten den besonderen Standortwert des historisch alten Waldstandortes, sofern keine langfristige Nutzungsänderung erfolgt. Um diesen Wert dauerhaft sicherzustellen und vor Zerstörung zu schützen, hat die Aufforstung solcher Freiflächen durch aktive Pflanzung oder Naturverjüngung eine hohe Priorität. Über eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auf alten Waldstandorten können hier deutlich früher als andernorts wertvolle, naturnahe, klimaresiliente Wälder entwickelt werden. In der Regel geschieht die zielgerichtete Wiederaufforstung solcher Flächen innerhalb von drei Jahren (Siehe auch LROP 3.2.1 Ziffer 02 S.1-3). Alte Waldstandorte sind von größter Bedeutung für den vom Land Niedersachsen beabsichtigten klimaangepassten Waldbau und sollten deswegen vorausschauend vor Verschlechterung und Vernichtung bewahrt werden. Selbst ältere Planwerke wie das Fachgutachten „Waldentwicklung Solling“ oder das „Waldprogramm Niedersachsen“ stellen den besonderen Wert von historisch alten Waldstandorten heraus. Bei allen Planungen und Maßnahmen, die Waldflächen betreffen, wird landesweit darauf geachtet, Eingriffe in solche Böden zu vermeiden. Die Regelung zum NWaldLG stuft die Wertigkeit ungestörter alter Waldstandorte niedersachsenweit als herausragend ein. Auf die Regelung im LROP 3.1.1 Ziffer 04, das Aktionsprogramm Bodenschutz Niedersachsen, die Leitbilder des Bodenschutzes in Niedersachsen, das BBodSchG etc. sei überdies verwiesen.

Von einer behutsamen Öffnung des Waldes, wie sie der Runde Tisch zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen in seiner Abschlusserklärung vorgesehen hat und wie sie ins LROP übernommen wurde, kann im vorliegenden Fall keine Rede mehr sein. Die Kategorisierung des Regionalplanungsträgers erfolgt bewusst zu Lasten der historisch alten Waldstandorte. Im Ergebnis ist die freie Kategorisierung des Regionalplanungsträgers zurückzunehmen und auf entsprechende Bewertungen u.a. in der Begründung des Entwurfs zu RROP 3.2.1 Ziffer 11 und in Teil II „Ausführliche methodische Begründung zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung“ zu verzichten.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Bearbeitung und weiterführenden regionalen Betrachtungen zu den Vorranggebieten Wald zielen an dieser Stelle ausdrücklich nicht auf eine unzulässige Öffnung der Waldgebiete für die Windenergienutzung ab, sondern werden vom Planungsträger auch unabhängig der Windenergieplanung als zielführend betrachtet. Eine Überarbeitung und Klarstellung ist in der Begründung zu Ziffer 11 (ehem., nun Ziffer 08) des Abschnitts 3.2.1 erfolgt. Eine tiefergehende inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik einer Öffnung des Waldes für Windenergie und die weitere Umsetzung im RROP erfolgt nicht in Abschnitt 3.2.1, ich verweise auf die entsprechenden Abwägungen und Änderungen im Abschnitt 4.2.1, Teil II "Ausführliche methodische Begründung zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung".

Der Einwendung wird sinngemäß gefolgt. In der Begründung wird zu Ziffer 11 (ehem.) ausgeführt und ergänzt, dass es bei den Vorranggebieten Wald um die zu übernehmenden Vorranggebiete Wald des LROP 2022 handelt, die um weitere Waldbereiche ergänzt werden. Diese sind einzeln tabellarisch in der Begründung zu Ziffer 11 (ehem.) begründet und in der Beikarte zu den Vorranggebieten Wald (ehem. Beikarte 3.2.1 4) dargestellt. Die unzulässige Differenzierung und Kategorisierung wird zurückgenommen. Hinweise auf die besondere Verantwortung des Landkreises für den Schutz historisch alter Waldstandorte werden in Ziffer 11 (ehem.) in der Begründung ergänzt. In der Begründung zu Ziffer 11 (ehem.) erfolgt eine Klarstellung, dass sich die Waldbereiche von regionaler ökologischer Bedeutung, Waldbereiche mit historisch alten Waldböden nach LBEG 2019 sowie Vorranggebiete Wald aus dem LROP 2022 gegenseitig größtenteils überlagern und ergänzen. Aus den ergänzenden Bereichen werden Waldflächen thematisiert und begründet, die als zusätzliche Vorranggebiete Wald im RROP ausgewiesen werden. Für die Visualisierung dieses Arbeitsschritts wird an der Beikarte zu den Vorranggebieten Wald (ehem. Beikarte 3.2.1 4) in überarbeiteter Form festgehalten. Die Kategorisierung in "Vorranggebiete Wald regionaler Bedeutung" sowie "Vorranggebiete Wald Übernahme LROP" entfällt. Eine thematisch-inhaltliche Auseinandersetzung der verwendeten Daten erfolgt in der Begründung weiterhin in überarbeiteter Form.

Aus der Überlagerung der Vorranggebiete Wald des LROP mit abweichenden Datengrundlagen entsteht nun kein Widerspruch zur Gebietskulisse und Regelungsintention der Festlegungen im LROP. Die identifizierten weiträumigen Überlagerungen der angewendeten abweichenden Datengrundlagen mit den Festlegungen der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 dienen der Herleitung der zusätzlichen Vorranggebiete Wald und werden in der Begründung ausgeführt. Hierbei wird an einer arrondierten Thematisierung der Waldbereiche mit herausragender Bedeutung festgehalten, um sensible Daten zu schützen. Eine entsprechende Ergänzung der Begründung ist in Ziffer 11 (ehem.) erfolgt.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 178 Stellungnahme-ID: 79 BE-ID: 140 **Leineverband**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

### **Einwendung:**

Die generelle Extensivierung von Intensivgrünland begrüße ich. Eine Extensivierung der Flächennutzungen entlang der Gewässer würde vornehmlich für die Biodiversität von großem Nutzen sein und auch nicht unerhebliche Auswirkungen auf eine Reduzierung der oberirdischen Feinsediment- und Nährstoffeinträge in das Wasser zur Folge haben.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: 25 Stellungnahme-ID: 219 BE-ID: 682 **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: 15

### **Einwendung:**

zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 15: In der Begründung kann auf die Nennung der Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesforsten verzichtet werden. Hinweis: In Anbetracht der zahlreichen Waldumwandlungen die im Zusammenhang mit dem vom Regionalplanungsträger angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien im Wald entstehen würden, wäre die Fläche der „Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils“ deutlich zu klein.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die zuvor als Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils geplanten Bereiche befinden sich in der Aufforstung und werden auf Hinweis der Einwendung unter BE-ID 543 gestrichen. Bereits aufgeforstete bzw. die in Kürze aufgeforsteten Bereiche werden als Vorbehaltsgebiete Wald aufgenommen.

Der Hinweis, dass in Anbetracht der zahlreichen Waldumwandlungen, die im Zusammenhang mit dem Regionalplanungsträger angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien im Wald entstehen würden, die Fläche der Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils zu gering ausfallen würde, bezieht sich nach Auffassung des Plangebers auf die im ersten RROP-Entwurf vorhandene Überlagerung von Vorranggebieten Wald mit Vorranggebieten Windenergienutzung. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung entfallen diese Überlagerungen aufgrund ihrer Unzulässigkeit (s. BE-ID 748). Der Hinweis wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: 433 Stellungnahme-ID: 194 BE-ID: 520 **Bündnis90/Die Grünen Stadtrat Northeim**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: 02

### **Einwendung:**

Zu 3.2.1 02 Satz 2

In der Begründung steht: "Agri-Photovoltaikanlagen sind aufgrund des möglichen Flächenverlustes von bis zu 15 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (vgl. DIN Deutsches Institut für Normierung e.V., 2021) nicht als mastartige Anlage i.S.d. Abschnittes 3.2.1 Ziffer 02 Satz 2 anzusehen und daher in den Vorranggebieten Landwirtschaft -auf Grund sehr hohen Ertragspotenzials- nicht zulässig."

Diese Begründung des Landkreises sollte gestrichen werden. Im Bereich des Landkreises sind viele Bereiche Vorranggebiete Landwirtschaft. Dennoch muss der Landkreis sich an der Energieerzeugung beteiligen. Dafür bieten Agri-Photovoltaikanlagen eine gute Alternative, denn diese verbrauchen weniger landwirtschaftliche Fläche für den gleichen Energieertrag als „normale“ Freiflächen-Photovoltaikanlagen und haben somit den positiven Effekt, dass Landwirtschaft weiterhin ermöglicht bleibt. Besonders hohes Interesse an einer Stromerzeugung vor Ort haben die Unternehmen im Landkreis meist vorzugsweise durch die Unternehmen selbst. Dafür bietet Agri-Photovoltaik eine ressourcenschonende Möglichkeit und sollte somit weiterhin als Option offenbleiben. Dies wird in der Begründung des Landkreises nicht dargestellt. Deshalb ist die Begründung des Landkreises ersatzlos zu streichen.

### **Abwägung:**

10.02.2025

### *Wird nicht gefolgt*

Die Regionalplanung hat die Aufgabe, konkurrierende Nutzungsansprüche verantwortlich miteinander zu koordinieren und Synergieeffekte zu nutzen. Freiflächen-PV ist durch seine hohe Flächeninanspruchnahme nicht mit der Vorranggebietsfestlegung für die Landwirtschaft vereinbar. MU, ML und MW haben in einem gemeinsamen Schreiben vom 17.11.2023 die Absicht verdeutlicht, Freiflächen-PV auf weniger wertvolle landwirtschaftliche Flächen in regionaler und überregionaler Sicht zu lenken. Sie haben in Ihrem Schreiben außerdem darauf hingewiesen, dass es bewusst gewählt ist, dass durch die Absicht und Steuerung in einigen Gemeinden und Regionen somit ein geringeres oder auch höheres Flächenpotenzial für Freiflächen-PV bestehen wird. Die Flächenzuschnitte der Vorranggebiete Landwirtschaft basieren auf einem landwirtschaftlichen Fachbeitrag und einer Auswertung der Bodenfruchtbarkeiten auf Grundlage aktueller Daten und Auswertungen des LBEG zur aktuellen Bodenkarte (BK50). Das Fachgutachten berücksichtigt die Standortlagen, Bewirtschaftungsmöglichkeiten und Feuchtestufen des Bodens etc.. Die Vorranggebiete Landwirtschaft wurden im Rahmen der Abwägung im RROP-Neuaufstellungsverfahren mit anderen Belangen gegeneinandergestellt mit dem Ergebnis, dass aufgrund der fehlenden Variabilität der besonders fruchtbaren Böden gegenüber Freiflächen-PV und anderen, nicht standortkonkreten Vorhaben, der Belang der Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft bspw. überwiegt. Gemessen an der Landkreisfläche beläuft sich laut ALKIS-Daten der Anteil an landwirtschaftlicher Fläche im Landkreis Northeim auf 38,35 %. Als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen werden nach erstem Entwurf des RROP 10,94 % der Landkreisfläche.

Agri-PV-Anlagen schränken die Bewirtschaftungsformen und landwirtschaftliche Nutzung mit maximal 15 % Flächenverlust über ein vertretbares und unerhebliches Maß hinaus ein, die Nutzungen sind nicht miteinander vereinbar. An der bisherigen Begründung wird festgehalten.

---

Stellungnehmer-ID: **310** Stellungnahme-ID: **269** BE-ID: **1173** **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **11**

### **Einwendung:**

Zu 3.2.1 09 und 3.2.1 11

Mit Blick auf die Absicht der Stadt Moringen, in Bezug auf die Thematik „Wald“ Rechtsbeugung betreiben zu wollen, sollte die Problematik Gegenstand einer dezidierten Auseinandersetzung der Kreisverwaltung mit ihrer Waldbehörde werden. Im Fachausschuss hat das städtische Bauamt am 16. November d. J. Ideen des Stadtförsters [Name anonymisiert] aufgegriffen, wonach der Status „historische Waldflächen“ für die Ahlsburg umgangen werden könne, indem die Stadt den heimischen und historisch bedeutsamen Baumarten bei Neuanpflanzungen keine Priorität mehr beimesse, sondern für unsere Heimat untypische Setzlinge verwende, um das Merkmal „historisch“ ad acta legen zu können. Damit will man Kritikern das Argument gegen die Vormerkung des Vorranggebiets „Ahlsburg 01“ für WEA-Standorte nehmen. Wenn man einen VW Käfer mit historischem Kennzeichen mit einem Satz moderne Scheibenwischer versieht, kommt die Kreisverwaltung mit ihrer Zulassungsstelle ja auch nicht auf den Gedanken, das HKennzeichen abzuerkennen ... Die gewachsenen Strukturen im Forstbereich seit hunderten von Jahren kann man nicht durch eine oder wenige Pflanzperioden ins Gegenteil verkehren.

Umso unverständlicher ist, dass etwa die Stadt Northeim, die Stadt Einbeck und die Stadt Moringen die Aussage der Kreisverwaltung monieren, wonach die „Wertigkeit der historischen Waldstandorte unabhängig vom aktuellen Bewuchs“ ist. M. E. trifft die Kreisverwaltung mit der Feststellung exakt den Punkt. Auch erschließt es sich nicht, die historische Relevanz wegen anthropogener Einflussnahmen/Aufforstungen aberkennen zu wollen. Zur Historie der deutschen Wälder gehört nun einmal, dass – etwa durch die Wikinger im heutigen Schleswig-Holstein – Forstbereiche zum Schiffbau genutzt wurden und somit nicht im Zustand verblieben sind, den die alten Römer und Germanen zuvor noch vorgefunden haben. Wir reden ja nicht von prähistorischen Waldstandorten. Wenn im 19. Jahrhundert für Eisenbahnstrecken in Waldbereiche im erheblichen Umfang eingegriffen wurde, ist definitiv auch nicht das historische Merkmal für die besagten Standorte ein für allemal ungültig geworden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die angesprochene Wertigkeit der historischen Waldstandorte nach Waldfunktionenkarte ist unabhängig vom aktuellen Bewuchs und vorhandenen Kalamitäten zu sehen. Die Begründung wird zur Klarstellung ergänzt, nimmt jedoch weiterhin Bezug auf die verpflichtend zu übernehmenden Festlegungen des LROP 2022 als Vorranggebiete Wald, die der Regelungs- und Steuerungskompetenz der Regionalplanung entzogen sind. Es werden keine weiteren sachdienlichen fachlichen Hinweise vorgetragen, die einer Abwägung der getroffenen RROP-Festlegungen zugeführt werden können.

---

Stellungnehmer-ID: **201** Stellungnahme-ID: **198** BE-ID: **543** **Niedersächsische Landesforsten**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **15**

### **Einwendung:**

Zu: 3.2.1 15 Kompensationsflächen Ersatzaufforstung

Die in der Tabelle 3.2.1-4 für Reinhausen aufgeführten Flächen sind nicht mehr aktuell und werden bis zum Erscheinen des RROP aufgeforstet sein. Die zuständige Revierförsterei ist inzwischen Rüdershausen. Bei der Kartendarstellung (Beikarte 3.2.1\_3) befindet sich die westliche Fläche nicht im Eigentum der NLF, die östliche steht nun zur Aufforstung an, sodass das Vorbehaltsgebiet im RROP nicht mehr aufgeführt werden muss.



## **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Dem Hinweis wird gefolgt. Im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren wurden keine geeigneten standortkonkreten Flächen zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils ermittelt. Die Ausweisung dieses Planzeichens entfällt. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: **280** Stellungnahme-ID: **304** BE-ID: **1228** **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **11**

## **Einwendung:**

RROP-E: Vorranggebiete Wald regionaler Bedeutung - ökologisch bedeutsam

In der Begründung auf S. 215 - RROP wird ausgeführt, dass es sich bei dem als Vorranggebiet Wald regionaler Bedeutung aufgrund der ökologischen Bedeutsamkeit ausgewiesenen Waldgebiete um Waldstandorte mit überragendem naturschutzfachlich-ökologischem Wert handelt. Einbezogen sind arrondierte Bereiche mit Laub- und Laubmischwaldbeständen älter als 60 Jahre, bei denen nach aktueller Erhebung des Landkreises keine Kalamitäten (Borkenkäferbefall, Windwurf/-bruch) verzeichnet sind.

Hinzugenommen wurden die Kerngebiete Wald aus dem regionalen Biotopverbundkonzept, denen eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund und überregionaler Vernetzung zwischen Harz und Solling zugesprochen wird. Zudem sind die Horste des Schwarzstorches als sensibler, störungsanfälliger Art mit einem Puffer von 3.000 m berücksichtigt...

Nach der BWI3 für die niedersächsischen Wälder befinden sich in der herrschenden Baumschicht zu 47 % Laubhölzer, hinzukommen noch 16 % Laubbaumarten mit niedriger Produktionszeit.

Es handelt sich daher bei dem ausgewiesenen Vorranggebiet Wald regionaler Bedeutung - ökologisch bedeutsam, nicht um selten vorkommende Waldgebiete/Pflanzengesellschaften in Niedersachsen, diese nehmen aber im RROP einen großen Flächenanteil bei den Vorranggebieten Wald ein und schränken das Nutzungspotenzial für Waldbesitzende stark ein. Auch der Einbezug der Bestände ab Alter 60 Jahren ist willkürlich festgelegt und eine weitere flächenmäßig unverhältnismäßige naturschutzfachlich intendierte Überlagerung. Das LBEG verweist hinsichtlich einer ökologischen Bedeutsamkeit auf historisch alte Wälder - das sind Standorte mit naturnahem Baumbestand (Laubwälder), der seit mindestens 200 Jahren, meist jedoch deutlich länger, ununterbrochen auf den Flächen steht (WULF & KELM 1994, SCHULZ 2004).

## **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Ausweisung als Vorranggebiet Wald zielt nicht darauf ab, seltene Pflanzengesellschaften und besondere Waldgebiete zu schützen. Die Ausweisung dient der Festsetzung von Waldbereichen, bei denen Synergieeffekte zwischen forstlicher Nutzung und naturschutzfachlich-ökologischer Bedeutung zu verzeichnen sind.

Die Datengrundlage des LBEG mit seiner Auswertung der BK50 zielt auf den Schutz alter historischer Waldstandorte in Bezug auf das bestehende Bodengefüge ab und ist als ein Kriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten Wald eingestellt. Ein weiteres Kriterium stellt die Berücksichtigung der Waldbestände über 60 Jahre dar und stellt auf die tatsächliche Bestockung ab. Die Flächenzuschnitte überlagern und ergänzen sich. Eine Einschränkung des Nutzungspotenzials für Waldbesitzende lässt sich hieraus nicht ableiten, eine Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des genehmigungsfreien Handelns nach § 4 ROG ist uneingeschränkt möglich. Die Kritik der unverhältnismäßig intendierten Überlagerung kann unter diesem Aspekt nicht nachvollzogen werden.

Überlagerungen mit naturschutzfachlich begründeten Planzeichen wie Vorranggebieten Natur und Landschaft basieren auf bestehenden aktuell gültigen Schutzgebietsverordnungen. Sich aus den ggf. nachgelagert zu den Schutzgebieten bestehenden entsprechend ergebenden Bewirtschaftungs- und Managementpläne fallen nicht in den Zuständigkeits- und Wirkungsbereich der Regionalplanung und werden bei den regionalplanerischen Ausweisungen auf Maßstabsebene 1:50.000 nicht berücksichtigt.

---

Stellungnehmer-ID: **250** Stellungnahme-ID: **113** BE-ID: **313** **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **11**

## **Einwendung:**

Zu 3.2.1 11 Satz 1

Folgende Aussage ist nicht plausibel und sollte angepasst werden: „Die Wertigkeit der historischen Waldstandorte ist unabhängig vom aktuellen Bewuchs“. Der Entwurf setzt sich verstärkt mit dem Zustand des

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Bodens und seiner Erhaltung im Zusammenhang mit historischen Waldstandorten auseinander. Umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen haben belegt, dass eine langfristige Bestockung z.B. mit Fichte, zu einer massiven Versauerung des Oberbodens und zu Standortsdegradation führt (vgl. dazu z.B. Leitgeb, E.; Englisch, M.; Herzberger, E.; Starlinger, F. (2013): Fichte und Standort - Ist die Fichte besser als ihr Ruf? BFW-Praxisinformation 31: 7 – 9). Besonders dramatisch ist die Versauerung bei Böden, deren Ausgangsgesteine bereits als „sauer“ zu bezeichnen sind. Da sich der Fichtenanbau im Landkreis Northeim vor allem auf solche Standorte beschränkte, ist es fraglich, solche Bereiche als historische Waldstandorte zu bezeichnen. Hier hat eine massive (anthropogene) Beeinflussung des Bodens, durch Aufforstungen, stattgefunden.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der zitierte Satz dient der Erläuterung und Herleitung der im LROP 2022 ausgewiesenen Vorranggebiete Wald und der verwendeten Datenquelle. Zur Klarstellung wird ergänzt, dass die Wertigkeit der historischen Waldstandorte nach Waldfunktionenkarte unabhängig der aktuellen Bestockung oder fehlendem Bewuchs - gemeint sind insbesondere Kalamitätsbereiche - gesehen wird.

Im weiteren Verlauf wird ausgeführt, dass sich auf Regionalplanungsebene mit der alternativen Datengrundlage des LBEG fachlich-inhaltlich befasst wird.

Die Einwendung wird im weiteren Verlauf zur Kenntnis genommen, hat jedoch keine Veränderungen für das RROP zur Folge. Unabhängig der verwendeten Datengrundlagen der Waldfunktionenkarte für die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 und den Umgang mit Fichten-Erstaufforstungsbereichen sind die Vorranggebiete Wald des LROP verpflichtend in das RROP zu übernehmen und dürfen nicht verkleinert werden.

Es wird auf die doppelte inhaltliche Eingabe unter der BE-ID 1149 verwiesen.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **678**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **11**

### **Einwendung:**

zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 11 Satz 2: Es wird darauf hingewiesen, dass die Leitlinie keine Auswirkung auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung privater Waldbesitzer hat.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Leitsatz und die dazugehörige Begründung entfallen, da es sich hierbei um einen klarstellenden Leitsatz handelt (s. BE-ID 689).

---

Stellungnehmer-ID: **201**    Stellungnahme-ID: **198**    BE-ID: **541**    **Niedersächsische Landesforsten**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **13**

### **Einwendung:**

Zu: 3.2.1 13 (S. 218) heimisch Baumarten

Dort steht: „Baumarten, die im jeweiligen Wuchsgebiet nicht heimisch sind, sollen möglichst nicht aufgeforstet und ihr Bestand künftig reduziert werden.“ Dies steht in direktem Widerspruch zu den Erläuterungen zur Berücksichtigung der „neuesten Erkenntnisse der wissenschaftlichen Forschung“ zur Empfehlung der Baumarten bei Wiederbegründung von Kalamitätsflächen auf der nächsten Seite (S. 219), da grade von einigen nicht heimischen Baumarten erwartet wird, dass sie unter den sich ändernden Klimabedingungen besonders gut geeignet sind. Daher sollte anstelle der heimischen Baumarten auf „standortgerechte“ Arten verwiesen werden.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Begründung zu ehem. 3.2.1 Ziffer 13 (neu Ziffer 10) wird entsprechend angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: **280**    Stellungnahme-ID: **304**    BE-ID: **1226**    **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **11**

### **Einwendung:**

RROP-E: Vorranggebiete „Historisch alte Waldstandorte“ treffen keine belastbare Aussage zur ökologischen Wertigkeit der Flächen und dürfen daher nicht zum Ausschluss unter anderem von Windenergie über

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Teilnahmeverfahren

Wald führen. Der Landkreis Northeim sollte - entsprechend seinen Ausführungen in der Begründung, darauf hinwirken, dass ein pauschaler Ausschluss im LROP nicht erfolgt.

Der Plangeber muss eine Abwägung vornehmen zwischen den „Historisch alten Waldstandorten“ - und dem potenziellen Nutzen für die Gesellschaft wie der Windenergie (§ 2 EEG), um Vorranggebiete, endabgewogene Tabuzonen für raumbedeutsame Planungen, auszuweisen. Das gilt auch für die Ausweisung von Vorranggebiet Wald regionaler Bedeutung - historisch alte Waldböden (LBEG) und Vorranggebiet Wald regionaler Bedeutung - ökologisch bedeutsam im RROP-E.

In der Änderungsverordnung des LROP wird auf die Dauerhaftigkeit und die Kontinuität des historisch alten Waldstandortes als solcher abgestellt. Worin der Wert dieser Parameter besteht, wird nicht genannt. Die Kurhannoversche Landesaufnahme zwischen 1764 und 1786 ist ein willkürlich gewählter Zeitraum für die Unterschutzstellung von Waldböden, die sonst keine besonderen - im Sinne von schutzwürdige - Merkmale aufweisen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Bei den Vorranggebieten Wald des LROP 2022 handelt es sich um endabgewogene und bindende Ziele der Raumordnung, die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP zu übernehmen sind. Sie unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger und sind somit für eine Windenergienutzung nicht zugänglich.

Der Regionalplanungsträger hat das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG entsprechend bei seinen Planungen berücksichtigt und mit dem ersten Entwurf des RROP die Absicht einer Öffnung des Waldes für Windenergie an geeigneten Standorten zum Ausdruck gebracht. Der Träger der Regionalplanung hält daran fest, dass historische alte Waldstandorte gem. LBEG, sowie ökologisch hochwertige Waldbereiche nicht für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden sollen und wertet diese als Tabubereiche. Das überragende öffentliche Interesse überwiegt an dieser Stelle in der Abwägung nicht gegenüber der ökologischen Bedeutung und Bewertung der angelegten Kriterien und betroffenen Flächen.

Die vorgenommene regionalplanerische Bewertung der Waldbereiche steht hierbei im Einklang mit Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 sowie 4.2.1 Ziffer 02 Satz 9 LROP 2022, nach denen Waldbereiche, die sehr gut bis mäßig mit Nährstoffen versorgt sind als besonders geeignet für Laubwaldbaumarten gelten und daher von entgegenstehenden raumbedeutsamen Maßnahmen und Vorhaben freigehalten werden sollen. In Anspruch genommen werden für Windenergie sollen im Wald schwach nährstoffversorgte und vorbelastete Standorte. Unter diese fallen die o. g. regionalplanerisch bewerteten Flächen nicht.

Nach Einschätzung des Regionalplanungsträgers hat er seiner Verpflichtung, der Windenergie Raum zu verschaffen und § 2 EEG zu berücksichtigen mit der Erfüllung des Teilflächenziels genüge getan.

---

Stellungnehmer-ID: **246**    Stellungnahme-ID: **267**    BE-ID: **1154**    **Stadt Einbeck**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **06**

### **Einwendung:**

Landwirtschaft

Laut Beikarte 3.2.1 2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grünland ist ersichtlich, dass im Leinetal zwischen Erzhausen und Einbeck mehrere Vorbehaltsgebiete Grünland ausgewiesen werden sollen: Insbesondere ist gemeint GV 2 und 25. Ähnliches trifft auch auf die landwirtschaftlichen Flächen GV 16, 21, 23, 24 und 28 zu.

Da laut der Anlage 3.1.2-1 Biotopverbund Text. pdf, verfasst von der „Planungsgruppe Umwelt“, die Umwandlung von Ackerland in Grünland ganz klar als Ziel mit hoher Priorität formuliert wird (siehe Seite 49, Zeile „po41“ in der Spalte „Ziele“), wird der Ausweisung dieser Vorbehaltsgebiete Grünland widersprochen.

Stattdessen wird gefordert, dass die genannten Flächen im Rahmen des neuen RROP als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen werden.

Begründung: Bei den betroffenen Flächen handelt es sich zu einem großen Teil um wertvolles Ackerland mit einer Bodengüte um etwa 80 Bodenpunkte.

Diese Flächen dienen zum einen der Erzeugung von wertvollen Lebensmitteln oder deren Grundstoffen und zum anderen bilden sie das wirtschaftliche Rückgrat der landwirtschaftlichen Betriebe im nordöstlichen Bereich der Stadt Einbeck. Der auf diesen Flächen nachhaltig durchgeführte Ackerbau trägt deutlich zur Wertschöpfung innerhalb der Stadt Einbeck bei.

Eine Umwandlung in Dauergrünland würde außerdem zu einem erheblichen Wertverlust der Flächen und zu einem Entzug der Existenzgrundlage der betroffenen landwirtschaftlichen Familienbetriebe führen.

Ein Biotopverbund kann nur im Einvernehmen mit den ansässigen landwirtschaftlichen Familienbetrieben erreicht werden, nicht durch die Hintertür einer Ausweisung von Grünlandflächen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Für eine sinnvolle, sich finanziell selbst tragende Nutzung von Grünland in der Leineniederung gibt es keine Perspektive, wie es auch in dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer (Anlage 3.2.1) dargestellt wurde. Dem Höfesterben würde weiter Vorschub geleistet.

Die von der Behörde mündlich getroffene Aussage, dass Ackerflächen nicht zwangsweise in Grünland umgewandelt wird, reicht nicht aus. Denn warum sollte man sonst diese Art von Gebietskulisse ausweisen, wenn nicht auch das implizierte Ziel neues Grünland zu schaffen, verfolgt wird? Daher wird gefordert, auf die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Grünland zu verzichten und die Flächen stattdessen als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ auszuweisen.

Die Flächen GV 2 und GV 25 erfüllen die benannten Kriterien für ein „Vorranggebiet Landwirtschaft“. Für die Flächen GV 16, 21, 23, 24 und 28 ist eine tiefergehende Prüfung angebracht.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Für die Abwägung der Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung GV 2 und GV 25 sowie thematische Einordnung und Erläuterung wird auf die BE-ID 609 und dortige Abwägung verwiesen.

Die Sicherung des hochartragreichen Grünlandes erfolgt als Vorranggebiet Landwirtschaft, u.a. da dort in der Regel bereits eine intensive Grünlandbewirtschaftung betrieben wird. Ergänzend zur Bodenfruchtbarkeit (BFR) wurden für das Grünland die Bodenkundlichen Feuchtestufen (BKF) 7 und 8 mitberücksichtigt (s. Begründung zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 1). Die Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung GV 23 und GV 24 sind aufgrund ihrer bestehenden Grünlandstrukturen, Bodenfruchtbarkeit und Bodenkundlichen Feuchtestufen anteilig als Vorbehalts- und Vorranggebiete Landwirtschaft aufgenommen und überlagert. Die Festlegungen sind miteinander vereinbar (s. Abwägung zu BE-ID 609).

Die Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung GV 16, GV 21 und GV 28 sind aufgrund ihrer im landkreisweiten Vergleich geringeren Bodenfruchtbarkeiten (BFR 5, partiell 4 oder 6) und nur anteilig feuchten Bereiche (BKF bis 7), sowie bisher geringeren Grünlandanteile nicht für eine Ausweisung als Vorranggebiet Landwirtschaft geeignet, eignen sich jedoch besonders und vorrangig für eine potenzielle Grünlandentwicklung im Sinne der Biotopvernetzung. Die Festlegungen werden beibehalten.

---

Stellungnehmer-ID: 250    Stellungnahme-ID: 113    BE-ID: 311    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: 02

### **Einwendung:**

Zu 3.2.1 02 Satz 3 sowie 3.2.1 04 Satz 2

Unter der Maßgabe eines flächensparenden Umgangs mit hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen sollte eine strikte Zulässigkeitsbeschränkung von Freiflächen- PV-Anlagen in Vorranggebieten Landwirtschaft erfolgen.

Dies gilt auch für die zusätzliche Zulassung von Freiflächen-PV-Anlagen auf bereits in Vorbehaltsgebieten Windenergie mit Windenergieanlagen besetzten Flächen. Als eine landwirtschaftliche Nutzung auf Grundstücken mit Windenergieanlagen noch zumindest teilweise möglich ist, würde dies durch die zusätzliche Inanspruchnahme mit Freiflächen- PV-Anlagen unmöglich werden.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Es erfolgt der Hinweis, dass im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung der Satz 3 Ziffer 02 Abschnitt 3.2.1 sowie ebd. Ziffer 04 gestrichen werden (s. BE-ID 717 und 719 und dortige entsprechende Abwägung).

Freiflächen-PV-Anlagen sind in Vorranggebieten Landwirtschaft aufgrund der hohen Flächeninanspruchnahme nicht zulässig.

Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung sind im RROP nicht vorgesehen und im bisherigen RROP 2006 nicht ausgewiesen. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft im Bereich bestehender Windenergieanlagen ist im Rahmen der Abwägung auf nachgelagerter Genehmigungsebene und bei Vorliegen der standortkonkreten Ausgestaltung zu entscheiden, ob eine Freiflächen-PV-Anlage ohne erhebliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung realisierbar ist. Dies ist im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren bzw. auf Ebene der Bauleitplanung standortspezifisch abzuprüfen und zu gewährleisten.

---

Stellungnehmer-ID: 173    Stellungnahme-ID: 212    BE-ID: 602    **Landvolk Northeim-Osterode Kreisbauernverband e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

### **Einwendung:**

### 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

#### 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Wir bedanken uns als Landvolk Northeim-Osterode KBV für die gute Zusammenarbeit bei der Implementierung der Vorranggebiete Landwirtschaft / Acker und Grünland mit dem Landkreis und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Northeim.

Der außerordentlichen Bedeutung der Landwirtschaft im Landkreis Northeim ist durch die Aufnahme als Ziel der Raumordnung entsprechend Rechnung getragen worden.

Die Landwirtschaft und Forstwirtschaft und damit die Flächenbewirtschaftung ist ein Wirtschaftsfaktor, der zu fördern ist.

Land- und Forstwirtschaft tragen dauerhaft zur Stabilisierung der Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen im ländlichen Raum und so auch im Landkreis Northeim bei und erbringen jährlich wiederkehrend nachhaltige Umsätze im Wirtschaftskreislauf und tätigen jährlich mittel- und langfristige Investitionen im zweistelligen Millionenbereich.

Die Landwirtschaft ist die eigentliche Basis zum Leben, ihre vordringlichste Aufgabe ist nämlich die Produktion von Lebensmitteln. Landwirtschaftliche Flächen erfüllen daneben auch weitere Aufgaben, z.B. einen Beitrag zur Energieversorgung, - zumeist über Biogasanlagen oder Photovoltaikflächen -, sowie die (Kultur-)Landschaftspflege.

#### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Einwendung wird als Zustimmung und Statement gewertet und zur Kenntnis genommen. Sie enthält bis hierhin keine für die regionalplanerische Abwägung relevanten Hinweise.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **680**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**  
Ziele und Grundsätze: **12**

#### **Einwendung:**

zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 12: In der Begründung sind die Angaben zu den Waldanteilen für den Landkreis und das Land aus dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag übernommen. Diese sind auf Aktualität zu überprüfen. Es wird gebeten, Primärquellen heranzuziehen und darauf Bezug zu nehmen.

#### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Angabe zum Waldanteil wird aktualisiert und auf Primärquellen Bezug genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **204**    Stellungnahme-ID: **271**    BE-ID: **897**    **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**  
Ziele und Grundsätze: **02**

#### **Einwendung:**

Zu 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials darf erforderlichen Entwicklung des Biotopverbunds, insbesondere beim Waldbiotopverbund, nicht entgegenstehen, was textlich klar gefasst und ggf. in der Begründung erläutert werden soll.

#### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Im ersten RROP-Entwurf erfolgte die Festlegung von punktuellen, linearen und flächenhaften Vorranggebieten Biotopverbund. Da keine Überlagerungen der punktuellen und flächenhaften Vorranggebiete Biotopverbund mit den Vorranggebieten Landwirtschaft bestehen, wird der Einwand dahingehend interpretiert, dass die im ersten RROP-Entwurf enthaltenen Überlagerungen der linearen Vorranggebiete Biotopverbund mit

Vorranggebieten Landwirtschaft angesprochen sind.

Die prioritären Entwicklungskorridore bzw. regionalen Habitatkorridore als linienhafte Vorranggebiete Biotopverbund des ersten RROP-Entwurfs werden im Zuge der Überprüfung und Überarbeitung unter Abschnitt 3.1.2 Ziffer 07 im zweiten RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund festgelegt (s. hierzu BE-ID 711). Die Festlegung ist nach Auffassung des Plangebers u.a. deshalb angemessen, da die Entwicklung des Biotopverbundes auf eine flexible Umsetzung angewiesen ist, bspw., indem für den Waldbiotopverbund keine durchgehenden Gehölzstreifen auf bestehenden Ackerflächen entwickelt werden müssen, sondern der Waldverbund auch durch randliche bzw. wegebezogene Gehölz-/Heckenstrukturen und/oder in Kombination mit Feldgehölzen erfolgen kann. Eine textliche Festlegung, dass die Vorranggebiete Landwirtschaft den Vorbehaltsgebiete Biotopverbund nicht entgegenstehen dürfen, wäre aus Sicht des Regionalplanungsträgers nicht durchgehend konform mit der Zielfestlegung der landwirtschaftlichen Nutzung und im Sinne der fachlichen Umsetzung. In der Begründung zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 2 wird die Anlage von Feldgehölzen und Hecken zu Gunsten der Bodenqualität und biologischen Vielfalt in den Vorranggebieten Landwirtschaft ausdrücklich begrüßt, was im Sinne des Biotopverbundes steht. Eine textliche Entflechtung ist somit gegeben und spiegelt sich ebenso in den Festlegungen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wider.

---

Stellungnehmer-ID: **136** Stellungnahme-ID: **275** BE-ID: **920** **IHK Hannover**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **04**

**Einwendung:**

Zu Abschnitt 3.2.1, Ziffer 04, Satz 2

Dieser Satz (Grundsatz) ist identisch mit dem ersten Teil des vorausgehenden Satz 1 (Ziel). Inhaltlich ergeben sich mit diesem Grundsatz keine Abweichungen vom zuvor aufgestellten Ziel. Deshalb kann Satz 2 entfallen. Entsprechendes gilt für die Begründung (S. 202).

**Abwägung:**

Wird gefolgt

Die angesprochene Ziffer 04 des Abschnitts 3.2.1 entfällt auf Grundlage einer Einwendung vollständig, vgl. BE ID 719 und entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **447** Stellungnahme-ID: **216** BE-ID: **609** **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **06**

**Einwendung:**

[Anlage]

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Northeim möchte ich zu folgenden Punkten Stellung nehmen.

In der Beikarte 3.2.1 2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grünland ist ersichtlich, dass im Leinetal zwischen Erzhausen und Einbeck mehrere Vorbehaltsgebiete Grünland ausgewiesen werden sollen.

Ich bin als in Greene ansässiger Landwirt mit einem erheblichen Teil meiner Betriebsfläche (Eigentum und Pachtung) von dieser geplanten Ausweisung betroffen. Etwa 80% meiner Eigentumsflächen liegen in den Gebieten GV2 und GV25. Sollte durch diese Ausweisung zu einem späteren Zeitpunkt eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der betroffenen Flächen als Ackerland nicht mehr möglich sein, wäre mein Betrieb seiner wirtschaftlichen Grundlage beraubt und für mich wäre ein Weiterwirtschaften als Landwirt nicht mehr möglich.

Konzepte zur landwirtschaftlichen Nutzung von Grünland im Leinetal sind aus meiner Sicht wirtschaftlich nicht tragfähig. Zudem setzt dies ja auch die Haltung von Nutztieren voraus, für deren Unterbringung im Winterhalbjahr auch Stallungen nötig wären, die ich jedoch nicht besitze. Hinzu kommt, dass der Neubau von Stallgebäuden im Leinetal innerhalb des Hochwassergebietes gar nicht genehmigungsfähig wäre.?

Desweiteren möchte ich darauf hinweisen, dass in den meisten dieser Gebiete zum jetzigen Zeitpunkt wenig Grünland vorhanden ist und es sich stattdessen um wertvolle Ackerflächen von hoher Bodengüte

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

(Bodenpunkte um etwa 80) handelt.

Diese Flächen stellen zum Einen die Grundlage meiner wirtschaftlichen Existenz als Ackerbaubetrieb dar, zum Anderen dienen sie dem Zweck der Nahrungsmittelproduktion und dürfen dieser national wichtigen Funktion nicht durch Umwandlung in Dauergrünland entzogen werden.

Speziell im Fall des GV2 ist im gesamten markierten Bereich keine einzige Grünlandfläche vorhanden. Mir ist schleierhaft, wie es dann zu einer Ausweisung von Grünlandvorbehalt kommen konnte, da ja schon ein einfacher Blick in Google Maps erkennen lässt, dass es sich hier ausschließlich um Ackerland handelt.

Auf Nachfrage beim Landkreis Northeim versicherte mir [Name anonymisiert] in einem Telefongespräch am 22.11.2023, dass es durch die Ausweisung als Grünlandvorranggebiet zu keiner Einschränkung der Bewirtschaftung der Flächen als Ackerland kommen wird. Auf Grund dieser Aussage ist mir unklar was eine solche Ausweisung dann überhaupt bewirken soll. Zumal in den ausgelegten Unterlagen in der Anlage 3.1.2-1 Biotopverbund Text, pdf auf Seite 49 verfasst von der „Planungsgruppe Umwelt“ in der Zeile „po41“ in der Spalte „Ziele“ die Umwandlung von Ackerland in Grünland ganz klar als Ziel formuliert wird.

Ich widerspreche einer Ausweisung der Ackerflächen zwischen Einbeck und Erzhausen als Grünlandvorbehaltsgebiet ausdrücklich und beantrage stattdessen diese Flächen aufgrund ihrer Vorzüglichkeit als Ackerland als Vorranggebiet Landwirtschaft auszuweisen.

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Es ist Aufgabe der Regionalplanung, sämtliche z. T. konkurrierende Nutzungsansprüche an die Fläche zu koordinieren. Als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sollen Flächen gesichert werden, deren naturschutzfachlicher Wert sich insbesondere durch die Bewirtschaftung, Pflege und Entwicklung von Grünlandflächen ergibt. Eine strikte Bindungswirkung wird aus den Vorbehaltsgebieten nicht entfaltet (sh. Arbeitshilfe Planzeichen in der Regionalplanung des NLT). So wird bspw. auf die Biotopverbundfunktion abgestellt, um Habitatkorridore des Offenlandverbundes entsprechend zu entwickeln. Hierauf zielen die Festlegungen des ersten RROP-Entwurfs ab. Die Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung enthalten Gebiete, die durch ihre räumliche Lage, Nutzung und Bodenbeschaffenheit grundsätzlich geeignet sind für eine Entwicklung im Sinne des Biotopverbundes des Offen- und Grünlands. Die Vorbehaltsgebiete sind dabei als Suchraum für potenziell zu entwickelnde Standorte zu verstehen und enthalten Flächen, bei denen die entsprechende Biotopausstattung und Nutzung bisher oftmals nicht vorhanden ist. Dabei wird nicht zwingend auf eine flächendeckende Grünlandentwicklung abgezielt, im Sinne des Biotopverbundes ist bereits die Entwicklung von partiellem Grünland und kleinräumigen vernetzenden Strukturen und Maßnahmen von hohem naturschutzfachlichem Wert. Gerade in ackerbaulich geprägten Gebieten, wird der Entwicklung von Grünland im Sinne der Biotopvernetzung eine hohe Bedeutung zugesprochen und hat Synergieeffekte entlang der Gewässer durch die Entwicklung von Feuchtgrünland, Retentionsraumschaffung und Verringerung der Nährstoffeinträge in die Gewässer. Die Ausweisung dient somit der Lenkung von Maßnahmen und Kompensationsvorhaben auf geeignete Flächen im Maßstab 1:50.000.

Nach § 4 ROG entfaltet das RROP keine unmittelbare Steuerungswirkung auf Privatbesitzer im genehmigungsfreien Handeln, wie der Gestaltung der Bewirtschaftung, sondern zielt auf eine Berücksichtigung auf nachgelagerter Genehmigungsebene in Zusammenhang mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ab. Das RROP entfaltet durch die Festlegungen keine Verpflichtung für Privatbesitzer und Bewirtschafter Ackerflächen in Grünland umzuwandeln. Die Regionalplanung schränkt die bisherige Nutzung in der bestehenden Form nicht ein.

Bei der angesprochenen Festlegung po 41 handelt es sich um einen Habitatkorridor des Offenlandes aus der Biotopverbundplanung, der im RROP nicht als linienhafte Festlegung aufgenommen wurde, da bereits flächenhafte Festlegungen in diesem Bereich getroffen sind. Die Zielsetzung, entlang des Habitatkorridors Grünland zu entwickeln zielt ebenso auf o. g. nachgelagerte Genehmigungsebene und die Berücksichtigung bei raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ab.

Die Ausweisungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft basieren auf Daten der Bodenfruchtbarkeit und Bodenkundlichen Feuchtestufen in einer Auswertung in Form eines landwirtschaftlichen Fachbeitrags. Hier zeigt sich, dass im Bereich der angesprochenen Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung GV 2 bspw. hohe Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) vorhanden ist, aber auch vgl. hohe Feuchtestufen entsprechend der Lage direkt an der Leine mit 5 (mittel frisch) und 6 (stark frisch). Die Standorte sind nach Kennzahlen für eine Acker- und Grünlandnutzung gleichermaßen geeignet. GV 25 zeichnet sich durch hohe bis mittlere Bodenfruchtbarkeiten aus, insb. der südliche Bereich ist mit BFR 5 vgl. von abnehmender Bodenfruchtbarkeit und mit Feuchtestufe 7 (schwach feucht) im Frühjahr potenziell zu feucht für einen Ackerstandort, jedoch gut geeignet für eine potenzielle Grünlandnutzung als Wiese oder Weide. Die räumliche Lage und potenzielle Bedeutung im Sinne des Biotopverbundes, auch durch die gewässernahe Lage überwiegen an dieser Stelle für GV 2 und GV 25, durch geeignete, auch kleinräumige Maßnahmen die Biotopvernetzung aufzuwerten.

Der Regionalplaner hält an den Ausweisungen in bisheriger Form fest.

In der Begründung werden entsprechende Hinweise zur Steuerungswirkung nach § 4 ROG ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: 178    Stellungnahme-ID: 79    BE-ID: 139    **Leineverband**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

*Ziele und Grundsätze:* 05

### **Einwendung:**

Die Wiesen entlang der Dieße westlich von Fredelsloh sollen als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung festgelegt werden (G14). Dies widerspricht dem Leitbild eines Berg- und Hügellandgewässers. Ein gewässerbegleitender Saum aus Ufergehölzen ist entlang der Dieße anzustreben, keine reinen Wiesenflächen. Für G20, Aueniederung zwischen Echte und Willershausen, ist die Entwicklung standortgerechter Gehölze an den Gewässern formuliert. Für GV7, Vorbehaltsgebiet Grünland an der Bölle, und GV 8 (Niederung Spüligbach) sollte ebenfalls die Entwicklung eines Gehölzsaums als Zielvorgabe genannt werden.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Entwicklung und Erhaltung standortgerechter und extensiv genutzter Gehölzsäume entlang der Gewässer sind im Sinne des Planungsträgers und stehen im Einklang mit den Anforderungen nach WRRL. Sie fördern die Struktur- und Artenvielfalt, können die Gewässererwärmung verringern und dienen der natürlichen Strukturierung eines Gewässerverlaufs. Sie findet in der Begründung bereits Berücksichtigung und wird an den genannten Stellen konkretisiert. In der Begründung wird die Entwicklung standortgerechter Gehölzsäume entlang der Gewässer zu GV 7, GV 8, VN 118, VN 207 und G14 ergänzt.

---

*Stellungnehmer-ID:* 280    *Stellungnahme-ID:* 304    *BE-ID:* 1227    **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

*Dokument:* **Begründung**

*Gliederungspunkt:* **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

*Ziele und Grundsätze:* 11

### **Einwendung:**

RROP-E: Ausweisung von Vorranggebiete Wald regionaler Bedeutung - historisch alte Waldböden (LBEG)

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Hannover (LBEG); hat in seiner Veröffentlichung „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen“ (vgl. Ziffer 3.3) auf Merkmale historisch alter Wälder verwiesen. Diese Merkmale bestünden aus einer mehr oder weniger durchgehenden Bewaldung, die vor Übernutzung und Devastierung geschützt hätten, historisch alte Wälder seien ein Suchraum für Gebiete mit gering anthropogen überprägten Böden. Diese Aussage wurde bereits in Gutachten widerlegt. Wälder sind die Wiege unserer Zivilisation. Sie sind kulturell überprägt. In den letzten Jahrhunderten fanden Übernutzungen, Waldweide, Tiefumbruch etc. auf den Waldstandorten statt.

Hinsichtlich der Böden dazu auch im - Niedersächsisches Landschaftsprogramms 2021 -: Zu erwarten sind naturnahe Böden vor allem im Bereich historischer Waldstandorte, die auch heute als Laubwald bewirtschaftet werden. Längerfristig mit Nadelwald bestockte Standorte weisen dagegen durch Versauerung und Podsolierung erkennbare Abweichungen zu den naturnahen Böden unter Laubwald auf. Die „Historisch alten Laubwaldstandorte“ sind zwar durch den Stoffeintrag über die Luft oder limitierte Holz- und Weidenutzung beeinflusst, weisen aber „die am wenigsten gestörten Böden und am wenigsten veränderten Wasser- und Nährstoffkreisläufe unserer terrestrischen Landschaft auf“

(NNA 1994). In diesen Wäldern sind eine anhaltende Waldnutzung und eine geringere anthropogene Einflussnahme auf den Boden zu vermuten. Auch das LBEG erstellte eine dementsprechende Definition: Historisch alte Wälder sind Standorte mit naturnahem Baumbestand (Laubwälder), der seit mindestens 200 Jahren, meist jedoch deutlich länger, ununterbrochen auf den Flächen steht (WULF & KELM 1994, SCHULZ 2004).

Der Aussage des LBEG, wonach Nadelwälder, die nicht der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen würden, nicht als alte Waldstandorte anzusehen seien, ist voll beizupflichten.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und untermauern die Absicht und Bewertung des Regionalplanungsträgers, die genannten Daten als geeignete Grundlage einer Ausweisung als Vorranggebiete Wald heranzuziehen.

Bei den Vorranggebieten Wald des LROP 2022 handelt es sich um endabgewogene und bindende Ziele der Raumordnung, die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP zu übernehmen sind. Sie unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger und dürfen nicht verkleinert übernommen werden, vgl. auch BE-ID 722.

---

*Stellungnehmer-ID:* 201    *Stellungnahme-ID:* 198    *BE-ID:* 540    **Niedersächsische Landesforsten**

*Dokument:* **Begründung**

*Gliederungspunkt:* **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

*Ziele und Grundsätze:* 11

### **Einwendung:**

Zu: 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei



Zu: 3.2.1 11 (S: 214f)

Die Vorranggebiete Wald, die aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung ausgewiesen wurden, beziehen unter anderem Laub- und Laubmischwälder die älter als 60 Jahre sind mit ein. Dabei erscheint die Wahl des Alters von 60 Jahren ungeeignet um daran den ökologischen Mehrwert eines Bestandes fest zu machen. Im Allgemeinen werden in ähnlichen Fällen Altbestände ab dem Alter 100 herangezogen (vgl. z.B. ML, MU 2018, Natura2000 in niedersächsischen Wäldern, S. 28). Hinzukommt, dass sich der Flächenzuschnitt dann mit jeder Neuaufstellung des RROP ändern wird, da Waldbestände dort hineinwachsen oder sich verjüngen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die derzeitige Neuaufstellung des RROP zielt auf den Planungszeitraum von 15 Jahren ab. Fortschreibungen und nachfolgende Neuaufstellungen können daher nicht nur für den sich verändernden Themenkomplex Wald notwendig sein und lassen sich ebenso durch mögliche nachfolgende Anpassungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Änderungen im LROP ableiten. Hieraus lässt sich keine Notwendigkeit ableiten, das Planungskonzept anzupassen.

Eine Anpassung der Auswertung der Waldbiotope von 60 Jahren auf 100 Jahre würde zu keiner veränderten Ausweisung der Waldgebiete als Vorranggebiete Wald führen. Daher wird an der Einstufung festgehalten. Zu einer Ausweisung wurden neben den Altersklassen ebenfalls die Lage im Biotopverbundkonzept sowie im Umkreis von Schwarzstorchhorsten und Daten zu historisch alten Waldstandorten des LBEG herangezogen. Die Begründung wurde im Zuge der Entwurfsüberarbeitung nach Eingang der im ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen dahingehend überarbeitet und flächenbezogene Einzelbegründungen hinterlegt. Die Flächen dienen der Arrondierung von zusammenhängenden Waldbereichen, die aus dem LROP 2022 weiträumig als Vorranggebiete Wald zu übernehmen sind. Die Waldflächen wurden auf Veränderungen im Falle von Anpassungen der Herangehensweise auf 100 Jahren überprüft. Lediglich drei Gebiete sind nach Datenlage gänzlich oder teilweise mit Altersklassen von 60 bzw. 80 bis 100 Jahren aufgenommen, ohne dass noch weitere o.g. Kriterien zu einer Ausweisung geführt haben. Dies sind die Gebiete W94, W167 und W175. Alle drei Gebiete dienen der Arrondierung von zusammenhängenden weiträumigen Waldgebieten und weisen keine Kalamitäten auf. Die Gebiete W167 und W175 sind teilträumlich mit 100 bis 120 Jahren und 120 bis 140 Jahren aufgenommen, Teilflächen liegen mit 80 bis 100 Jahren geringfügig darunter. Aufgrund der arrondierten Lage werden die Teilflächen zusammenhängend ausgewiesen und schließen geringe Bereiche unter 100 Jahren mit ein, für W175 < 2ha, W167 < 0,8ha. Die Fläche W94 mit insg. 1,1 ha dient der Arrondierung eines zusammenhängenden Waldgebietes und ist frei von Kalamitäten. Sie wird weiterhin als Zusatzfläche Vorranggebiet Wald aufgenommen.

---

Stellungnehmer-ID: **246**    Stellungnahme-ID: **267**    BE-ID: **1149**    **Stadt Einbeck**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Ziele und Grundsätze: **11**

### **Einwendung:**

Forstwirtschaftliche Belange

Die Stadt Moringen als Bewirtschafter des Stadtwaldes im Auftrag der Stadt Einbeck weist mit Bezug auf die Begründung, Seite 215, Satz 1 darauf hin, dass die Aussage „Die Wertigkeit der historischen Waldstandorte ist unabhängig vom aktuellen Bewuchs“ nicht plausibel ist.

Der Entwurf zum RROP setzt sich verstärkt mit dem Zustand des Bodens und seiner Erhaltung im Zusammenhang mit historischen Waldstandorten auseinander. Umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen haben belegt, dass eine langfristige Bestockung z.B. mit Fichte, zu einer massiven Versauerung des Oberbodens und zu Standortsdegradation führt (vgl. dazu z.B. Leitgeb, E.; Englisch, M.; Herzberger, E.; Starlinger, F., (2013): Fichte und Standort - Ist die Fichte besser als ihr Ruf? BFW-Praxisinformation 31: 7 – 9). Besonders dramatisch ist die Versauerung bei Böden, deren Ausgangsgesteine bereits als "sauer" zu bezeichnen sind. Da sich der Fichtenanbau im Landkreis Northeim v.a. auf solche Standorte beschränkte, ist es fraglich, solche Bereiche als historische Waldstandorte zu bezeichnen. Hier hat eine massive (anthropogene) Beeinflussung des Bodens durch Aufforstungen stattgefunden.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Hinweis bezieht sich auf die zu übernehmende Festlegung des LROP 2022 zu historisch alten Waldstandorten gem. Waldfunktionenkarte als Vorranggebiete Wald. Ein Hinweis wird in der Begründung zur Klarstellung ergänzt. In dieser genannten Auswertung der historischen Kartenwerke ist für eine Ausweisung als "historisch alter Waldstandort" die durchgängige Waldsignatur seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts mit maximal geringer Unterbrechung ausschlaggebend, die Art der Bestockung dagegen tatsächlich irrelevant. Die Vorranggebiete Wald des LROP sind zu übernehmen und unterliegen nicht der Abwägung. Im Gegensatz wird bei der vom Regionalplanungsträger für die Ausweisung und Einordnung zusätzlicher wertvoller historisch alter Waldstandorte als Vorranggebiete Wald auf die Böden mit naturgeschichtlich hoher Bedeutung des LBEG zurückgegriffen, nach denen Nadelwälder, die nicht der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen, nicht als alte Waldstandorte aufgenommen worden sind.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Wie eingangs erläutert, sind die Vorranggebiete Wald des LROP in das RROP zu übernehmen und unterliegen nicht der Abwägung. Die Begründung wird ergänzt um die Information, dass an dieser Stelle die Datenquelle des LROP der WFK gemeint ist und ebenso ein Vorhandensein von Kalamitäten in historisch alten Waldbereichen möglich ist. Es wird auf die inhaltlich doppelte Eingabe unter der BE-ID 313 verwiesen.

---

Stellungnehmer-ID: **272**    Stellungnahme-ID: **226**    BE-ID: **460**    **Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**  
Ziele und Grundsätze: **11**  
**Einwendung:**  
c) 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei Ziffer 11 Satz 1

Den Erhalt und die Entwicklung von Waldstandorten auf Grund der Bedeutung des Waldes für den CO<sub>2</sub>-Haushalt begrüßen wir grundsätzlich sehr. Bei der Waldentwicklung ist jedoch zu berücksichtigen, dass Lagerstättenbereiche sowie potentielle Erweiterungsbereiche von bestehenden Gewinnungsbereichen, wie sie in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG dargestellt sind, nicht überplant werden. Daher regen wir an, in den Verordnungstext zu diesem Abschnitt aufzunehmen, dass bei einer beabsichtigten Überplanung von den genannten Bereichen zwingend das LBEG und die Rohstoffindustrie einbezogen werden, und Einvernehmen hinsichtlich der Festlegung von Vorranggebieten Wald hergestellt wird.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Es ist Aufgabe der Regionalplanung, konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum zu steuern und miteinander zu vereinbaren. Im Rahmen der Erarbeitung der Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung hat sich der Träger der Regionalplanung mit den Erweiterungsbereichen und –absichten der aktiven Abbaustätten befasst und diese in seine Planungen einbezogen. Die Planung basiert unter anderem auf der angesprochenen Rohstoffsicherungskarte RSK25 des LBEG.

Die Ausweisung von Vorranggebieten Wald ist Aufgabe der Landesplanung sowie Regionalplanung und ist verpflichtend im RROP vorzunehmen. Als Ziele der Raumordnung sind Vorranggebiete im Rahmen des RROP endabzuwägen. Die Abstimmung ist somit auf die aktuelle Planungsebene abzustellen und nicht zu verlagern. Der Einwendung kann daher nicht wie gefordert gefolgt werden. Die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Wald sind miteinander endabgewogen und ggf. eine Vereinbarkeit hergestellt. Sofern notwendig, ist eine Priorisierung der vorrangigen Nutzung vorgenommen bzw. eine Vereinbarkeit der Planungen hergeleitet und in der Begründung und den der Begründung angehängten Steckbriefe ergänzt. So dienen Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen, eine Waldentwicklung im Sinne der Vorranggebietsfestlegung Wald steht dem nicht entgegen. Im Gegenteil dient die Vorranggebietsfestlegung Wald der Erhaltung von Rohstoffvorkommen im Untergrund und Freihaltung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die potenziell zu einem Verlust an Rohstoffen führen könnten.

Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass die Überlagerung der ergänzend zu den Festlegungen im LROP 2022 im RROP ausgewiesenen Vorranggebiete Wald auf eine Überlagerung mit der RSK25 abgeprüft und in Verhältnis gesetzt werden und das Ergebnis in den Einzelbegründungen der Vorranggebiete Wald ergänzt wird.

---

Stellungnehmer-ID: **173**    Stellungnahme-ID: **212**    BE-ID: **604**    **Landvolk Northeim-Osterode Kreisbauernverband e.V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**  
Ziele und Grundsätze: **03**  
**Einwendung:**  
3.2.1 03 S. 1 und 2

Begrüßt wird, dass in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft – auf Grund sehr hohen Ertragspotenzials -, die landwirtschaftliche Nutzung möglichst nicht beeinträchtigt wird und vor der Genehmigung nicht landwirtschaftlicher raumbedeutsamer Vorhaben eine Flächenverfügbarkeit geeigneter Flächen außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft geprüft werden soll.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch (s. Begründung zu RROP 3.2.1 03), dass man die Flächen, die die Kriterien als Vorrangflächen Landwirtschaft erfüllen, dann, wenn sie in Wasserschutz-, Naturschutz und Überschwemmungsgebieten liegen, nur als sog. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft einstuft. Wir können nicht erkennen, warum das mit den anderen Festlegungen, z.B. in den Schutzgebietsverordnungen, nicht kompatibel sein soll. Hier besteht zumindest auch Erklärungsbedarf.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Bei Wasserschutz-, Naturschutz und Überschwemmungsgebieten handelt es sich um rechtsverbindlich festgesetzte bzw. durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete. Sie sind u.a. aufgrund ihrer rechtlich vorgegebenen

Schutzwürdigkeit als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorranggebiet Natur und Landschaft oder Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegt. Eine Festlegung dieser Bereiche als Vorbehaltsgebiet würde nicht der gesetzlichen Realität entsprechen, eine Festlegung als Vorranggebiet ist zudem teilweise durch das LROP vorgeschrieben und im RROP entsprechend umzusetzen. Den Vorranggebieten Landwirtschaft liegt keine vergleichbare gesetzliche Regelung zugrunde. Der Plangeber verleiht nach planerischem Ermessen den höchstwertigen landwirtschaftlichen Böden im Landkreis aufgrund ihrer großen Bedeutung bspw. für unser aller Ernährungsgrundlage die Gewichtung eines Ziels der Raumordnung und schützt diese vor beeinträchtigenden, raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Eine Festlegung der höchst ertragreichen Böden als Vorranggebiet ist durch das LROP oder weitere Regelwerke nicht vorgegeben. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, durch den Träger der Regionalplanung abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Eine Zielfestlegung setzt eine entsprechende Endabwägung voraus, aus der hervorgehen muss, dass sich die vorrangige Nutzung überwiegend durchsetzen kann. Im Falle von überlagernden (Ziel)Festlegungen ist im RROP eine Entflechtung vorzunehmen, wenn nicht prognostiziert werden kann, dass sich beide Vorranggebiete bzw. Zielfestlegungen in den überlagernden Bereichen gleichermaßen überwiegend durchsetzen können. Diese Prognose kann bei einer Überlagerung von höchstertragreichen Böden mit Wasserschutz-, Naturschutz- oder Überschwemmungsgebieten nicht valide getätigt werden, da von dem jeweils zugrundeliegendem Fachrecht bzw. Verordnungen entsprechende Einschränkungen und Auflagen für eine landwirtschaftliche Nutzung ausgehen können. Auch wenn im landkreisweiten Vergleich regelmäßige keine Konflikte der Nutzungen bestehen und eine landwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt ermöglicht werden kann, sind potenzielle Konkurrenzsituationen nicht ausgeschlossen und im RROP zu berücksichtigen. Im RROP ist daher eine Herausstellung der im Konkurrenzfall höherrangigen Nutzung vorzunehmen, die sich in den Festlegungen widerspiegelt. Das Fachrecht bzw. die jeweilige Verordnung bildet im Fall der genannten Schutzgebiete im Vergleich zum RROP das höherrangige Recht. Das RROP darf bzw. kann zudem das Fachrecht nicht überregeln. Aus diesen Gründen hat im Falle der genannten Überlagerungen eine Entflechtung auf Ebene des RROP zu erfolgen. Diese wurde vom Plangeber in der Zeichnerischen Darstellung durch die genannte Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft in den von den genannten Überlagerungen betroffenen Bereichen vorgenommen. Auch die Vorbehaltsgebiete stellen ein Erfordernis der Raumordnung dar und dienen als Vorgaben für dem RROP nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. So werden höchst ertragreiche Böden weiterhin für die Landwirtschaft ausgewiesen und weitestmöglich von konkurrierenden oder potenziell konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen freigehalten. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Nicht-Ausweisung als Vorranggebiet grundsätzlich nicht eingeschränkt.

---

Stellungnehmer-ID: **201**    Stellungnahme-ID: **198**    BE-ID: **531**    **Niedersächsische Landesforsten**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

### **Einwendung:**

Beschreibende Darstellung:

Zu 3.2.1 Waldrandabstand

Im LROP wird unter dem Punkt 3.2.1. auf den Waldrandabstand hingewiesen: „Waldränder sollen von störenden Nutzungen und Bebauungen freigehalten werden“. In der Begründung dazu wird diese Aussage konkretisiert: „Zu Ziffer 03, Satz 2: Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.“

Ein Hinweis dazu fehlt im RROP-Entwurf. Meines Erachtens sollte unbedingt darauf Bezug genommen werden und die Aussagen des LROP konkretisiert werden. Dazu folgender Formulierungsvorschlag:

Sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone sollen von jeder Bebauung und störender Nutzung freigehalten werden. Zu den Waldrändern soll ein Abstand von 100 m eingehalten werden. Aus Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr ist jedoch ein Mindestabstand von 35 m bei der Planung von Bauflächen generell einzuhalten. Ein struktur- und artenreicher Aufbau der Waldränder soll gefördert werden.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die angesprochene Festlegung des LROP-Abschnitts 3.2.1 Ziffer 03 ist in das RROP unter Ziffer 05 Satz 2 übernommen. Es wird Bezug genommen auf die Begründung des LROP, die sich bereits mit dem erhöhten Schutz- und Pflegebedürfnis sowie hohen ökologischen Bedeutung des Waldrandes auseinandersetzt. Der in der Einwendung zusätzlich geforderten Festlegung eines 35m Mindestabstands übersteigt die Darstellungsgrenze der Regionalplan im Bezugsmaßstab 1:50.000 und ist aus Sicht des Regionalplanungsträgers bereits in der LROP-Festlegung inbegriffen, die einen Orientierungswert zur Wahrnehmung der Waldrandfunktionen von circa 100 m vorsieht. Es werden aus Sicht des Regionalplanungsträgers keine Hinweise genannt, die eine Konkretisierung des übernommenen Grundsatzes im räumlichen oder inhaltlichen Bezug auslösen. Die Übernahme der LROP-Festlegung in seiner bisherigen Form wird für ausreichend erachtet.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **722**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

*Ziele und Grundsätze:* 11

### **Einwendung:**

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 11

Die in Anlage 2 der Verordnung zum LROP festgelegten Vorranggebiete Wald sind in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Diese Festlegung muss ebenfalls als Vorranggebiet Wald erfolgen. In Ziffer 11 (Beschreibende Darstellung) legen Sie „regional bedeutsame Vorranggebiete Wald“ fest, die Sie in Ihrer Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Wald“ ausgewiesen haben. Eine Festlegung zum umsetzungspflichtigen Ziel aus dem LROP fehlt. Diese ist zu ergänzen.

Festzustellen ist, dass die Vorranggebietskulisse in der Zeichnerischen Darstellung sowohl die aus dem LROP übernommenen Gebiete als auch die „regional bedeutsamen Vorranggebiete Wald“ umfasst. Für beide Festlegungen wurde das selbe Planzeichen (gemäß Anlage 3 zum LROP) verwendet. Somit findet in der Zeichnerischen Darstellung keine Differenzierung beider Gebietskulissen statt.

Ich weise darauf hin, dass die Festlegung der Vorranggebiete Wald im LROP nicht abschließend ist. Es steht den Trägern der Regionalplanung frei, im RROP ergänzend zu den konkretisierten Gebieten des LROP weitere Flächen festzulegen. Für die Flächenauswahl bei ergänzenden Vorranggebieten Wald, die über die Vorranggebietskulisse des LROP hinausgehen, dürfen dabei auch andere Kriterien als „alte Waldstandorte“ im Sinne der Waldfunktionenkarte herangezogen werden. Die geschützte Funktion kann insoweit auch eine andere als der Waldboden sein. Es ist festzustellen, dass Ihre „regional bedeutsamen Vorranggebiete Wald“ die Vorranggebiete Wald (LROP) nicht nur ergänzen, sondern teilweise auch überlagern. Eine solche Überlagerung darf nicht dazu führen, dass sie im Widerspruch zur Gebietskulisse aus dem LROP steht bzw. die Regelungsintention der Festlegung im LROP konterkariert. Das ist hier der Fall. Somit ist die Überlagerung nicht genehmigungsfähig.

Sollte eine Ergänzung der Vorranggebiete Wald (LROP) beabsichtigt sein, ist in der Begründung nachvollziehbar darzulegen, welche Flächen die ergänzenden Flächen sind. Hierzu bietet sich eine Abbildung an. Zudem sind die der Festlegung zu Grunde liegende Kriterien darzulegen. Dies geht aus der Begründung sowie der Beikarte 3.1.2 4 nicht hervor.

Bei der Übernahme der Vorranggebiete Wald (LROP) in das RROP ist grundsätzlich auf Vollständigkeit zu achten. Abweichungen sind zu erläutern. Im Randbereich der Gebiete sind maßstabsbedingte Abweichungen akzeptabel. Dies gilt nicht für ggf. vorgesehene Aussparungen innerhalb der zusammenhängenden Gebiete.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Einwendung wird sinngemäß gefolgt. In der Beschreibenden Darstellung zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 11 (ehem., neu Ziffer 08) wird die Formulierung "regional bedeutsamen" gestrichen und eine Klärung herbeigeführt. In der Begründung wird hierzu ausgeführt und ergänzt, dass es bei den Vorranggebieten Wald um die zu übernehmenden Vorranggebiete Wald des LROP 2022 handelt, die um weitere Waldbereiche ergänzt werden. Diese sind einzeln tabellarisch in Ziffer 11 (ehem.) begründet und in der entsprechenden Beikarte (ehem. 3.2.1 4) dargestellt.

Die reduzierten Übernahmen der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 werden weitestgehend zurückgenommen. Sie beschränken sich nun lediglich auf die überregional bedeutsamen Rohstoffabbaugebiete Nw1, Nw2 und Ka1 sowie Grünland-Wiesentäler im Solling, die im LROP bereits im entsprechenden Bezugsmaßstab einbezogen und nun maßstabsbedingt im RROP konkretisiert dargestellt sind. Die Begründung zu ehem. 3.2.1 Ziffer 11 wird entsprechend ergänzt.

In der Begründung zu Ziffer 11 (ehem.) erfolgt eine Klarstellung, dass sich die Waldbereiche von regionaler ökologischer Bedeutung, Waldbereiche mit historisch alten Waldböden nach LBEG 2019 sowie Vorranggebiete Wald aus dem LROP 2022 gegenseitig größtenteils überlagern und ergänzen. Aus den ergänzenden Bereichen werden Waldflächen thematisiert und begründet, die als zusätzliche Vorranggebiete Wald im RROP ausgewiesen werden. Für die Visualisierung dieses Arbeitsschritts wird an der Beikarte zu den Vorranggebieten Wald (ehem. 3.2.1 4) festgehalten. Diese wird überarbeitet. Die Kategorisierung in "Vorranggebiete Wald regionaler Bedeutung" sowie "Vorranggebiete Wald Übernahme LROP" entfällt.

Aus der Überlagerung der Vorranggebiete Wald des LROP mit abweichenden Datengrundlagen entsteht nun kein Widerspruch zur Gebietskulisse und Regelungsintention der Festlegungen im LROP. Die identifizierten weiträumigen Überlagerungen der angewendeten abweichenden Datengrundlagen mit den Festlegungen der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 untermauern stattdessen die zu übernehmenden Festlegungen des LROP 2022 und werden in der Begründung thematisiert und das Ergebnis in der Beikarte zu den Vorranggebieten Wald visualisiert. Eine entsprechende Ergänzung der Begründung ist in Ziffer 11 (ehem.) erfolgt. Die Beikarte wird angepasst.

Die Bearbeitung und weiterführenden regionalen Betrachtungen zu den Vorranggebieten Wald zielen an dieser Stelle ausdrücklich nicht auf eine unzulässige Öffnung der Waldgebiete für die Windenergienutzung

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

ab, sondern werden vom Planungsträger auch unabhängig der Windenergieplanung als zielführend betrachtet. Eine Überarbeitung und Klarstellung ist in der Begründung zu Ziffer 11 (ehem.) des Abschnitts 3.2.1 erfolgt. Eine tiefergehende inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik einer Öffnung des Waldes für Windenergie und die weitere Umsetzung im RROP erfolgt nicht in Abschnitt 3.2.1, ich verweise auf die entsprechenden Abwägungen und Änderungen im Abschnitt 4.2.1.

---

Stellungnehmer-ID: **147** Stellungnahme-ID: **220** BE-ID: **636** **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**  
Dokument: **Begründung** Gliederungspunkt: **3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung**  
**Einwendung:**

Aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:

1) Die beschriebenen Methodiken und Arbeitsweisen zur Ermittlung von Potenzialflächen und Bedarfen sind aus Sicht des LBEG voll ausreichend, so dass das Ziel einer bedarfsdeckenden Ausweisung von Lagerstätten aller vorhandenen Rohstoffgruppen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete erreicht wird. Das LBEG begrüßt ausdrücklich den Verzicht auf die Ausweisung von Ausschlussgebieten für die Rohstoffgewinnung nach LandesRaumordnungsprogramm Abschnitt 3.2.2, Ziffer 09.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **147** Stellungnahme-ID: **220** BE-ID: **637** **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**  
Dokument: **Begründung** Gliederungspunkt: **3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung**  
Ziele und Grundsätze: **07**  
**Einwendung:**

In diesem Zusammenhang werden im Entwurf insbesondere zur Sicherung des langfristigen Bedarfs Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Nach § 8 Abs 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) handelt es sich bei Vorbehaltsgebieten um Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Alle Planungen und Maßnahmen in diesem Bereich sollten so abgestimmt werden, dass das Vorbehaltsgebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt wird. Gleichzeitig legt das LROP in Abschnitt 3.2.2, Ziffer 07 fest: Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten?

festzulegen. Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.

Daraus ergibt sich zusammen mit 3.2.2, Ziffer 07 des vorliegenden Entwurfs, dass die vollständige Bedarfsdeckung für die gesamte Laufzeit des RROP (und nachhaltigerweise auch darüber hinaus) nur gemeinsam durch Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung erreicht werden kann. Letztere bieten in vielen Fällen aber keinen ausreichenden Schutz vor der Überplanung der ortsgebundenen Rohstofflagerstätten durch konkurrierende und mit der Nutzung „Rohstoffgewinnung“ nicht zu vereinbarenden Nutzungen. Gleichzeitig stellen sie aber gewissermaßen die „Zukunftsreserve“ für die Zeit nach dem Abbau der Rohstoffe in den derzeitigen Vorranggebieten dar. Daher besteht aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht die Gefahr, dass eine ausreichende und nachhaltige Sicherung von Rohstoffen über die gesamte Laufzeit des RROP sowie für die weitere Zukunft insgesamt nicht ausreichend gegeben ist und damit eine Deckung des Bedarfs an den heimischen mineralischen Rohstoffen, trotz ausreichend vorhandener Lagerstätten, nicht mehr garantiert werden kann. Daraus ergeben sich die folgenden Empfehlungen:

- Die Sicherung der vorhandenen Lagerstätten sollte bevorzugt durch Ausweisung als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung erfolgen.
- Im Regionalen Raumordnungsprogramm sollte eine Überplanung von die Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung durch alle dauerhaften Nutzungen ausgeschlossen werden, die unvereinbar mit einer zukünftigen Gewinnung der vorhandenen Rohstoffe oder von Teilmengen davon sind. Dies betrifft alle Nutzungen, die z. B. eine Zerschneidung der Lagerstätten in kleinere Teile sowie eine Überbauung bzw. Blockade von Rohstoffvorräten verursachen und die damit aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zumindest als mittelfristige bis dauerhafte Nutzungen unvereinbar mit einer vollständigen und nachhaltigen Rohstoffgewinnung sind, wie sie laut LROP vorgesehen ist. Dazu gehören beispielsweise Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaik mit ihren Zuwegungen und Zuleitungen sowie Trassen von Leitungen und Verkehrswegen jeglicher Art. Solche Nutzungen sollten nicht nur in den Vorranggebieten, sondern auch in den Vorbehaltsgebieten erst nach dem Ende des Rohstoffabbaus, d.h. der vollständigen Gewinnung der vorhandenen Rohstoffe, möglich sein.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Es ist Aufgabe der Regionalplanung und des RROP, sämtliche z. T. konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren und geeignete Flächen für anderweitige Nutzungen freizuhalten und freizugeben. Eine weiträumigere Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung über die Bedarfsdeckung hinaus wird unter ausreichender Berücksichtigung dieses Aspekts nicht verfolgt. Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dienen dem kurz- bis mittelfristigen Abbau in den kommenden ca. 15 Jahren. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dienen der langfristigen Bedarfssicherung an regional verfügbaren Rohstoffen. Dies deckt sich mit den Festlegungen im LROP 2022 sowie den Formulierungen im Planzeichenkatalog des NLT als Grundlage zur Ausarbeitung.

Bei den Ausweisungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung ist die Rohstoffsicherungskarte des LBEG flächendeckend in der Form berücksichtigt, dass neben der Flächenzuschnitte ebenfalls die Ordnung der jeweiligen Lagerstätte einbezogen wurde. Analog hat die Ordnung ebenfalls bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung Berücksichtigung gefunden. Die Überplanung von Lagerstätten mit Flächenfestlegungen im RROP kann zu einer Inanspruchnahme der Lagerstätten und Verlust an Rohstoffen führen. Hiervon ist bei einer Überplanung als Vorranggebiet Windenergienutzung auszugehen. Im RROP werden keine Flächenausweisungen für Photovoltaik vorgenommen.

Die Herleitungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und Begründung der Ausweisung umfasst eine Darstellung von überlagernden Festlegungen im RROP. Dies ist überarbeitet und in den Steckbriefen als Anlage der Begründung dokumentiert. Die Darstellung der Tabuzonen der Windenergieplanung sowie ggf. Überlagerungen mit der RSK 25 sind in der Begründung und den angehängten Gebietsblättern zu den Windenergievorranggebieten dokumentiert.

Die Festlegungen zum Themenkomplex Rohstoffgewinnung sind überprüft und werden beibehalten. Standortkonkrete Hinweise zur Überprüfung einzelner Lagerstätten sind nicht erfolgt. Die Überlagerungen im RROP sind abgeprüft und Nutzungskonflikte entflochten. Zwischennutzungen werden in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung als regelmäßig nicht zulässig erachtet, in Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung lediglich unter den Bedingungen einer temporär festgelegten Nutzung und einem vollständigen Erhalt der Rohstoffvorkommen. Dies ist bei Freiflächenphotovoltaik regelmäßig als erfüllt anzusehen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen geht aus regionalplanerischer Sicht regelmäßig mit einem Rohstoffverlust einher. Daher ist hier eine Entflechtung mit der Rohstoffthematik vorgenommen. Im Ergebnis überlagern sich die Vorkommen To4 und Ki17 (Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung, Lagerstätten 2. und 3. Ordnung nach RSK 25) mit Vorranggebieten Windenergienutzung. Eine Beeinträchtigung des Rohstoffabbaus ist nicht zu erwarten. Der Windenergienutzung ist in der Abwägung eine höhere Bedeutung zugesprochen worden und spiegelt sich in den Festlegungen wider.

Weitere Ausweisungen im RROP, die zu einem Verlust an Rohstoffen führen können, sind in den Gebietsblättern dokumentiert und in Bezug gestellt (bspw. To1 mit SuedLink-Korridor (Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom)).

Auf dem RROP nachgelagerter Ebene ist die Wertung der Vorbehalts- und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sowie der Lagerstätten nach Rohstoffsicherungskarte bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen. Die Hinweise werden auch diesbezüglich zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **173**    Stellungnahme-ID: **212**    BE-ID: **600**    **Landvolk Northeim-Osterode Kreisbauernverband e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung**

### **Einwendung:**

- Bei der Rohstoffgewinnung sind Kompensationsmaßnahmen im Abbaugbiet selbst durchzuführen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Kompensationsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit im räumlichen Vorhabenbezug umgesetzt werden. Die konkrete Gestaltung und Verortung der Kompensationsmaßnahmen ist im Rahmen der Genehmigung zu bewerten und nicht Teil der regionalplanerischen Überlegungen zum RROP.

---

Stellungnehmer-ID: **272**    Stellungnahme-ID: **226**    BE-ID: **461**    **Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung**

Ziele und Grundsätze: **06**

### **Einwendung:**

- d) 3.2.2. Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Ziffer 06 Satz 1 und 4 sowie deren Begründung zur Potenzialflächenermittlung (S. 224)

Die raumordnerische Sicherung der Kiesgewinnung mittels Nassgewinnung in entsprechenden Schutzgebieten sowie die Erweiterung dieser Bereiche im Sinne des Artenschutzes begrüßen wir sehr. Anhand dieser Gebiete wird deutlich, dass teilweise erst durch die Rohstoffgewinnung die Ansiedlung und der Erhalt von bestimmten Arten ermöglicht wird. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung aus dem RROP 2006 in dem vorliegenden Entwurf nicht mehr berücksichtigt werden. Im Interesse der langfristigen, dezentralen Rohstoffversorgung und der potentiellen Ansiedlung von schützenswerten Arten fordern wir daher, dass die genannten Kiesrohstoffflächen aus dem RROP 2006 weiterhin mindestens als Vorbehaltsgebiet

Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Konkrete Angaben zu den Flächen sind in der Einwendung nicht gegeben. Die Lagerstätten, die im RROP 2006 als Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung überplant waren und nun nicht wieder als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung enthalten sind, werden nachfolgend aufgeführt. Die Veränderungen sind in der Begründung und den Steckbriefen als Anlage zur Begründung des RROP dokumentiert und begründet.

Im Bereich der Kieslagerstätten Ki6 und Ki8 handelt es sich um Flächen ohne aktiven Abbau, die aufgrund der geltenden Schutzgebietsverordnungen für einen Rohstoffabbau nicht zugänglich sind. Ein Abbau kann auch für die Zukunft nach Rücksprache mit der UNB nicht in Aussicht gestellt werden. Daher werden die Bereiche nicht erneut als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung überplant.

Die Kieslagerstätten Ki9, Ki10, Ki11, Ki13 sowie Teilbereiche der Fläche Ki12 waren im RROP 2006 als Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung überplant und werden nun als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Es hat eine Anpassung an die Abbaustände und Herausnahme der abgebauten Bereiche stattgefunden. In den abgebauten Bereichen ist das Vorkommen erschöpft. Eine erneute Aufnahme als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung wird daher nicht vorgenommen.

Das vormals Vorsorgegebiet Rohstoffgewinnung Ki14 zeichnet sich nach Überprüfung im Rahmen der Neuaufstellung des RROP durch mittlere Nutzungskonkurrenzen und Lage im Landschaftsschutzgebiet aus. Da die Fläche ohne aktiven Abbau ist und auf Grundlage der Bedarfsermittlung kein Defizit im Hinblick auf die Festlegungen besteht, wird die Fläche nicht erneut überplant und anderen Nutzungen zugänglich gemacht. Nach erneuter Begutachtung wird an der Einschätzung festgehalten.

Die Flächen Ki15, Ki16 und Ki17 werden in aktualisierter Abgrenzung erneut als Vorbehaltsgebiet (ehem. Vorsorgegebiet) Rohstoffgewinnung ausgewiesen.

---

Stellungnehmer-ID: **147**    Stellungnahme-ID: **220**    BE-ID: **641**    **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung**

### **Einwendung:**

3) Eine Sonderstellung nehmen (Zwischen-)Nutzungen ein, die während eines laufenden Abbaus stattfinden, insbesondere schwimmende Photovoltaikanlagen auf Abbauseen. Grundsätzlich stellen solche Anlagen eine gute Möglichkeit dar, die energieintensiven Aufbereitungs- und Sortieranlagen nachhaltig und CO<sub>2</sub>-neutral zu betreiben oder sogar, vor allem nach dem Rohstoffabbau, das Angebot an Strom aus erneuerbaren Energien zu ergänzen. Aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht sind sie daher zu begrüßen. Es muss aber in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch Bau und Betrieb solcher Anlagen inklusive Ihrer Zuleitungen und Zuwegungen die vollständige Ausbeutung der Lagerstätten nicht verhindert wird. So sollten Anlage und Betrieb bevorzugt in bereits abgebauten Bereichen von Lagerstätten erfolgen bzw. der Aufbau von landgestützten Anlagen möglichst nur in Bereichen erfolgen, in denen kein gewinnbarer Rohstoff (mehr) vorhanden ist.

Es wird daher dringend empfohlen, in der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (Kapitel 3.2.2, Ziffern 01 - 07 sowie Kap. 4.2.1 der „Beschreibenden Darstellung“ und Begründung) entsprechende bindende Regelungen bzgl. der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung zu ergänzen, die auch bei entsprechenden Genehmigungs- und raumordnerischen Verfahren umgesetzt werden müssen. Gegebenenfalls ist dann auch die zeichnerische Darstellung anzupassen, um Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und Nutzungen, die der Rohstoffgewinnung entgegenstehen, zu entflechten.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Aus regionalplanerischer Sicht steht die Erzeugung Erneuerbarer Energien regelmäßig einem laufenden Rohstoffabbau entgegen und ist standort- und vorhabenkonkret auf nachgelagerter Ebene im Einzelfall zu bewerten. Aktive Abbaustätten im Landkreis Northeim sind als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in das RROP aufgenommen, sofern nicht konkurrierende Nutzungsansprüche höherrangiger Ausweisungen überwiegen und die Bereiche daher als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung ausgewiesen sind. Dies ist in den Steckbriefen als Anlage zur Begründung dokumentiert.

Die Inanspruchnahme von Rohstoffabbaustätten sind aus Sicht der Regionalplanung im Rahmen der Rekultivierung möglich, stehen jedoch nicht im Fokus der bestehenden Rekultivierungserfordernisse. Die Nutzung mit Erneuerbaren Energien ordnet sich nach den vorrangigen Nutzungen im Sinne der Erholung und Biotopverbundentwicklung ein (vgl. BE ID 462 und entsprechende Abwägung).

Lagerstätten sollen nach RROP 3.2.2 Ziffer 08 erschöpfend abgebaut werden, bevor neue Lagerstätten in Anspruch genommen werden. Die Einwendung unterstützt die bereits im ersten RROP-Entwurf getroffene Festlegung.

In Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung sind anderweitige Nutzungen möglich, sofern sie die Zweckbestimmung der Festlegung nicht beeinträchtigen. Der Regionalplanungsträger prognostiziert, dass sich der Belang der Rohstoffgewinnung im eigentlichen Sinne innerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung durchsetzen kann. Zu erwartende Einschränkungen und Beeinträchtigungen durch Erzeugung Erneuerbarer Energien sind im Rahmen nachgelagerter Verfahren im Einzelfall zu prüfen. Im Einzelfall kann die Errichtung von Anlagen zur Erneuerbaren Energien im Sinne der Rohstoffgewinnung zum Betrieb dienen, ohne dass Beeinträchtigungen der Lagerstätte und des Betriebs zu erwarten sind und kann zugelassen werden. Entsprechende Regelungen für die nachgelagerten Ebenen bereits auf Regionalplanungsebene zu treffen ist daher aus Sicht des Regionalplanungsträgers nicht sinnvoll.

Vorbehaltsgebiete unterliegen zwar der Abwägung, jedoch spricht der Regionalplanungsträger der Bedarfsdeckung mit Rohstoffen durch das Zusammenspiel der Vorrang- gemeinsam mit den Vorbehaltsgebieten

Rohstoffgewinnung eine herausragende Bedeutung zu.

Die in der zeichnerischen Darstellung getroffenen Festlegungen sind gegeneinander abgeprüft. Überlagernde Festlegungen sind miteinander in Beziehung gestellt und eine Vereinbarkeit oder Priorisierung in der Begründung und den entsprechenden Anlagen (Steckbriefe und Gebietsblätter, bspw. Ki17, To4 und Sa1) hergeleitet und begründet. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung erfolgt eine entsprechende Ergänzung in den betroffenen Dokumenten. Nach Erreichen des regionalen Teilflächenziels nach NWindG sind Neuerrichtungen von Windenergieanlagen nur innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung möglich. Eine Flächenausweisung für Photovoltaik ist im RROP nicht gegeben.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **725**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung**  
Ziele und Grundsätze: **10**  
**Einwendung:**  
Abschnitt 3.2.2 Ziffer 10 Satz 4

Der Festlegung fehlt aufgrund mangelnder Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit die Zielqualität.

Es geht aus der Begründung nicht eindeutig hervor, welche Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in der Northeimer Seenplatte von dieser Regelung umfasst werden sollen. Die Nachvollziehbarkeit der Festlegung ist damit eingeschränkt. Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG letztabgewogen sowie räumlich und sachlich bestimmt. Die Festlegung und Begründung sind dahingehend zu überarbeiten.

Da unklar bleibt, welche Vorranggebiete Rohstoffgewinnung von der Festlegung erfasst werden, ist nicht feststellbar, ob für die überlagernden Festlegungen eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft gegeben ist. Dasselbe gilt für die entsprechende Abwägung mit dem Vorranggebiet Natura 2000.

Es wird ebenfalls auf meine Anmerkung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 verwiesen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Anmerkungen zu Ziffer 06 werden in der BE-ID 723 thematisiert, die Überlagerungen der regionalplanerischen Festlegungen wurden in den Steckbriefen ergänzt und begründet.

Bei den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung im Bereich der Northeimer Seenplatte handelt es sich um die Rohstoffgebiete Ki1, Ki5, Ki10, Ki3, Ki4, Ki9 und Ki11. Die Begründung zu Ziffer 10 Satz 4 wird entsprechend ergänzt. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den regionalplanerischen Festlegungen ist in den Steckbriefen für die betroffenen genannten Rohstoffgebiete ergänzt. Bei den Rohstoffgebieten Ki1 und Ki5 besteht eine Überlagerung mit den Vorranggebietsfestlegungen Natur und Landschaft sowie Natura 2000. Bei den Rohstoffgebieten Ki10, Ki3, Ki4, Ki9 und Ki11 besteht eine Überlagerungen mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft. Die Vereinbarkeit wird in der Begründung zu Ziffer 06 im Rahmen der Potenzialflächenermittlung (Stichpunkt Ausschlusskriterium Naturschutzgebiete), zu Ziffer 10 sowie flächenbezogen in den Steckbriefen als Anlage zur Begründung thematisiert und hergeleitet.

---

Stellungnehmer-ID: **147**    Stellungnahme-ID: **220**    BE-ID: **640**    **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung**  
Ziele und Grundsätze: **06**  
**Einwendung:**

2) Da die Vorbehaltsgebiete eher für eine langfristige Inanspruchnahme vorgesehen sind, werden sie in vielen Fällen mit sogenannten „Zwischennutzungen“ beplant, insbesondere mit solchen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Freiflächenphotovoltaik, Windenergieanlagen). Aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht sind solche Nutzungen zunächst wie dauerhafte Nutzungen zu betrachten, da sie in vielen Fällen dauerhafte Wirkungen auf die Lagerstätten entfalten und / oder aus Sicht der Planer und Betreiber für eine dauerhafte Nutzung ausgelegt sind - z.B. durch Repowering bei Windenergieanlagen (WEA). Gegen solche Zwischennutzungen bestehen aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht nur dann keine Bedenken, wenn

- sie keinen erheblichen dauerhaften Effekt auf die Rohstofflagerstätten haben, wie etwa erhebliche Rohstoffverluste durch Anlage von tiefen Fundamenten (bei WEA) o.ä. und die entnommenen Rohstoffe dabei einer Nutzung zugeführt werden. Dies muss bei der eventuellen Planung und Genehmigung solcher Zwischennutzungen im Vorfeld geregelt sein.
- durch juristische oder raumordnerische Festlegungen in jedem Fall im Vorfeld eindeutig geregelt wird, dass bei einer Inanspruchnahme der Lagerstätte durch Rohstoffabbau die Zwischennutzung umgehend und



möglichst vollständig zu entfernen ist, insbesondere durch Rückbau der Anlagen selbst sowie von deren Fundamenten, Zuleitungen und Zuwegungen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Das Repowering von Windenergieanlagen bleibt bis 2030 auch außerhalb der Vorranggebiete Windenergie nach Erreichen des regionalen Teilflächenziels nach NWindG privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Daher muss an dieser Stelle auf die nachgelagerte Genehmigungsebene verwiesen werden, da das Repowering der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers mit dem RROP entzogen ist. Ebenso ist die Festlegung zum Rückbau von Anlagen und zugehöriger Infrastruktur in dem RROP nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Wie der Einwender bereits vorbringt dienen die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung der langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen zur langfristigen Bedarfsdeckung. Zwar unterliegen Vorbehaltsgebiete der Abwägung und sind für Zwischennutzungen grundsätzlich denkbar, da sie nicht zwangsläufig für den zeitnahen Abbau vorgesehen sind. Jedoch ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bzw.

Bauleitplanverfahren abzu prüfen und nachzuweisen, dass bei entsprechender Inanspruchnahme durch potenziell konkurrierende Nutzungen ein Verlust von Rohstoffen im Untergrund und Erschwerung des (potenziellen) Abbaus vermieden wird.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 723    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung**

Ziele und Grundsätze: 06

### **Einwendung:**

Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06

Festzustellen ist, dass die in Anlage 3.2.2 betrachteten Belange nahezu keine Erfordernisse der Raumordnung beinhalten. Das Planungskonzept gründet vielmehr auf Fachrecht (z.B. Naturschutzrecht, Wasserrecht), unterlässt aber eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den entsprechenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen. Bei Überlagerung von Vorrangfestlegungen ist herzuleiten, ob eine Vereinbarkeit beider vorrangiger Zweckbestimmungen vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, wären die vorrangigen Festlegungen zu entflechten, da beide in Überlappungsbereichen ansonsten nicht genehmigungsfähig wären.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Anlage 3.2.2 Steckbriefe der Rohstoffgebiete wird entsprechend ergänzt und unter "5. Zusammenfassende Bewertung" erfolgt unter dem Stichpunkt "regionalplanerische Überlagerungen" eine Betrachtung der Überlagerungen. Im Rahmen der Gesamtabwägung ebd. wird eine entsprechende Begründung der Vereinbarkeiten sowie ggf. Priorisierungen und Entflechtungen der raumordnerischen Zweckbestimmungen ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: 280    Stellungnahme-ID: 304    BE-ID: 1105    **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**

### **Einwendung:**

Durch eine im RROP verankerte Sicherung einer landschaftsbezogenen Erholung im Wald muss die Verkehrssicherungspflicht komplett vom Landkreis übernommen werden! Waldwege im Privatwald sind stark von Erholungssuchenden frequentiert und werden mit der Festlegung von regionalen bedeutsamen Wanderwegen, Radwegen und Wasserwanderwegen als Vorranggebiet, zur Sicherung und Entwicklung dieser Infrastruktur noch zunehmen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Eine verstärkte Frequentierung der Wanderwege durch entsprechende Ausweisungen im RROP sind nicht zu erwarten. Es handelt sich um eine regionale Planung im Maßstab 1:50.000, die aufgrund ihrer fehlenden Detailschärfe nicht als Orientierung für Wanderer o. ä. geeignet ist. Es handelt sich um Bestandsdaten die für Ausweisungen zugrunde gelegt werden und keine eigenen Planungen des Regionalplanungsträgers. Die Ausweisungen dienen der Abschätzung von zu vereinbarenden oder unvereinbarenden Nutzungsansprüchen an den Raum und Orientierung für Planungen und Maßnahmen auf nachgelagerter Zulassungsebene.

Die Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht ergeben sich aus Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) und § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Eine Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht kann dazu führen, dass Eigentümer für entstehende Schäden haftbar gemacht werden.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Eine mit der Einwendung geforderte verpflichtende Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch den Landkreis Northeim entzieht sich der gesetzlichen Grundlage und wird widersprochen. Die regionalplanerischen Festlegungen erfolgen ohne Berücksichtigung und Wertung der Eigentumsverhältnisse und im Planungsmaßstab 1:50.000 auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten und landesplanerischen Vorgaben. Es ist Aufgabe der Regionalplanung und des RROP, sämtliche z. T. konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren. Dieser Aufgabe kommt der Regionalplanungsträger mit seinen Ausweisungen nach. Verpflichtungen im Sinne der Forderung sind hieraus nicht abzuleiten.

---

Stellungnehmer-ID: **382**    Stellungnahme-ID: **248**    BE-ID: **494**    **Privat**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**  
Ziele und Grundsätze: **06**

### **Einwendung:**

Hier nun meine Stellungnahme:

Punkt 1: Tourismus

Die Seenplatte Northeim ist in den vergangenen Jahrzehnten durch die Verwaltung und dem Rat der Stadt Northeim, sowie engagierten Bürgern als Naherholungsgebiet und zu einem touristischen Anziehungspunkt entwickelt worden. Das so Entstandene stellt ein Alleinstellungsmerkmal zwischen Kassel und Hannover für die Stadt Northeim dar.

Die geplante massive Ansiedlung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Northeim, insbesondere die auf der Potentialfläche Hollenstedt 01, werden, nach der fehlenden Lärmschutzwand für die Autobahn 7, eine weitere negative Auswirkung auf das (einzige) Nah- Erholungsgebiet und den touristischen Anziehungspunkt der Stadt Northeim haben.

Mühen und Kosten zur Belebung des Tourismus aus in der Vergangenheit werden dadurch wertlos, Aufwendungen in der Zukunft werden zu verschwendeten Steuergeldern.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Veränderungen des Tourismus im Zusammenhang mit der Windenergienutzung ist eine kontrovers geführte Diskussion. So werden regelmäßig positive als auch negative Auswirkungen verzeichnet. 71 % der Urlauber fühlen sich durch die Windenergienutzung nicht gestört (Studie Windkraft und Tourismus 2003-2009, SOKO). Massive Auswirkungen auf die touristische Bedeutung des Gebietes im Bereich der Vorrangfläche Windenergienutzung Hollenstedt 01 werden aus Sicht des Regionalplanungsträgers aufgrund der Distanz von mehr als 1.500 m zum Freizeitsee, der Lage im durch die BAB 7 sowie Freileitungstrassen vorgeprägten Raum nicht gesehen. Zudem sei angemerkt, dass das Gebiet bereits als Sonderbaufläche im Rahmen des Flächennutzungsplans der Stadt Northeim für die Windenergienutzung in den Blick genommen wurde und ein laufendes Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, unabhängig von den Ausweisungen des RROPs besteht.

---

Stellungnehmer-ID: **340**    Stellungnahme-ID: **71**    BE-ID: **159**    **Landkreis Northeim - FB 41**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**  
Ziele und Grundsätze: **05**

### **Einwendung:**

Tabelle 3.2.3-4 Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt

T13 Harzhorn

1. Gemeinde/ Ort korrigieren:

Gemeinde Kalefeld, Gemarkung Oldenrode und Stadt Bad Gandersheim, Gemarkung Harriehausen

2. Tourismusschwerpunkt ergänzen:

Infogebäude mit Ausstellung

Workshops/ Events

Bildungsangebote für Kinder und Schulen

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 173    Stellungnahme-ID: 212    BE-ID: 606    **Landvolk Northeim-Osterode Kreisbauernverband e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**

Ziele und Grundsätze: 02

### **Einwendung:**

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus

3.2.3 01 - 04

Die landwirtschaftliche Nutzung durch Flächenbewirtschaftung, Tierhaltung, usw. darf nicht beeinträchtigt werden.

Auch die gemeinsame Nutzung der Wirtschaftswege ist dabei immer (wieder) Thema.

Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete „Landschaftsbezogene Erholung“ dürfen den Bau von Ställen oder den Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht behindern.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Nach § 4 ROG entfaltet das RROP keine unmittelbare Steuerungswirkung auf Privatbesitzer im genehmigungsfreien Handeln, wie der Flächenbewirtschaftung oder der Tierhaltung, sondern zielt auf eine Berücksichtigung auf nachgelagerter Genehmigungsebene in Zusammenhang mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ab. Die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung sowie die Nutzung von Wirtschaftswegen wird durch die Festlegungen in Abschnitt 3.2.3 Ziffern 01 bis 04 nicht eingeschränkt.

Der Anregung, dass der Bau von Ställen oder der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung nicht behindert werden darf, wird nicht gefolgt. Dies widerspricht der getroffenen Zielfestlegung der landschaftsbezogenen Erholung, sofern es sich dabei um raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen handelt, die die Landschaft maßgeblich überprägen. Die Prüfung ist auf nachgelagerter Zulassungsebene unter Berücksichtigung der konkreten Planung zu beurteilen. Die als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegte Gebiete stellen Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild dar. Überprägungen bzw. negative Auswirkungen auf das Landschaftserleben sind hier zu vermeiden und können durch raumbedeutsame Maßnahmen eintreten. An dieser Stelle wird erwähnt, dass sich ca. 80 % der als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegten Flächen in bewaldeten Bereichen des Landkreises oder Überschwemmungsgebieten befinden und daher auch ohne eine entsprechende Festlegung im RROP der Ausbau Erneuerbarer Energien und die Errichtung von Ställen in diesen Bereichen gesetzlichen Regularien unterliegen. Die Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung sind ein Grundsatz der Raumordnung und dienen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Zuge von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist hier der Belang der landschaftsbezogenen Erholung entsprechend in die Abwägung einzustellen.

---

Stellungnehmer-ID: 359    Stellungnahme-ID: 129    BE-ID: 391    **Stadt Dassel**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**

### **Einwendung:**

3. Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt

Im Entwurf des RROP wurden die bereits im Rahmen der Vorberatung eingebrachten Hinweise auf die touristischen Schwerpunkte

- Freizeitanlage Lauenberg
- Wichtelpfad Sievershausen
- Wilhelm-Busch-Pfad Lüthorst

nicht berücksichtigt und sind zu ergänzen. Alle drei Einrichtungen weisen eine besondere touristische Bedeutung auf und werden daher auch durch die Solling-Vogler-Region und die Weserbergland-Touristik vermarktet. Zur Sicherung und als Grundlage für die weitere Entwicklung dieser Standorte sollte die Aufnahme und Ausweisung im RROP erfolgen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Wichtelpfad ist bereits im ersten RROP-Entwurf, der Bestandteil dieses Verfahrens ist, als Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung (V IE 7, s. Begründung zu 3.2.3 Ziffer 04, Tab. 3.2.3-3 "Begründung der Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung") und als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (VR W 12, s. Begründung zu 3.2.3 Ziffer 07 ehem. Ziffer 10) festgelegt und wird dort auch bereits namentlich in der jeweiligen Begründung aufgeführt. Der Wilhelm-Busch-Pfad in Lüthorst ist ebenfalls bereits im ersten RROP-Entwurf als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegt und wird auch namentlich in der Begründung aufgeführt und eigens begründet (VR W 13, s. Begründung zu Ziffer 07 ehem. Ziffer 10). Die Freizeitanlage Lauenberg ist im Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung V LE 14 inbegriffen,

jedoch nicht namentlich genannt. Die Begründung zu dem betroffenen Vorranggebiet wird entsprechend ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **726**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**

Ziele und Grundsätze: **02**

**Einwendung:**

Abschnitt 3.2.3 Ziffern 02 und 04

In der Zeichnerischen Darstellung ist erkennbar, dass sich Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung sowie Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung teilweise mit anderen Vorrangfestlegungen überlagern. In der Begründung ist sodann für jeden Einzelfall herzuleiten, ob eine Vereinbarkeit beider vorrangiger Zweckbestimmungen vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, wären die vorrangigen Festlegungen zu entflechten, da beide in Überlappungsbereichen ansonsten nicht genehmigungsfähig wären.

**Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Begründung zu den Vorranggebieten landschafts- und infrastrukturbezogene Erholung wird entsprechend überarbeitet und vorrangige Festlegungen entflochten.

---

Stellungnehmer-ID: **116**    Stellungnahme-ID: **305**    BE-ID: **1134**    **Flecken Bodenfelde**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**

Ziele und Grundsätze: **10**

**Einwendung:**

- unter Ziff. 3.2.3 der Begründung als regional bedeutsamen Radweg zusätzlich den, Radweg Deutsche Einheit' (siehe auch Homepage [www.radwegdeutsche-einheit.de](http://www.radwegdeutsche-einheit.de)) aufzunehmen.

Der Radweg Deutsche Einheit führt auf einer rund 1.100 km langen Strecke durch sieben Bundesländer - von der ehemaligen Bundeshauptstadt Bonn über Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Niedersachsen, Sachsen- Anhalt und Brandenburg bis nach Berlin. Durch den Landkreis führt der Weg entlang der Weser von Oedelsheim kommend über Lippoldsberd nach Bodenfelde, Wahmbeck und Bad Karlshafen. Sowie von Höxter über Einbeck nach Goslar. Durch die Weser-Leine-Route (WLER) wird neben dem Weser-Radweg auch der Radweg Deutsche Einheit mit dem Leine—Heide-Radweg zusätzlich verknüpft.

**Abwägung:**

Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Der Radweg Deutsche Einheit ist identisch mit der D3-Route (VR W 8) und dem Weser-Radweg (VR W 6). Von einer gesonderten zeichnerischen Festlegung wird daher abgesehen. Allerdings wird der Radweg Deutsche Einheit sowie die Verknüpfung durch die Weser-Leine-Route aufgrund seiner regionalen bis überregionalen Bedeutsamkeit in der Begründung zu den Vorranggebieten regional bedeutsamer Wanderweg (3.2.3 Ziffer 10) ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **159**    Stellungnahme-ID: **191**    BE-ID: **514**    **Landessportbund Niedersachsen e. V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**

Ziele und Grundsätze: **02**

**Einwendung:**

zu 3.2.3-2 landschaftsbezogene Erholung

Die Weser muss im Kreisgebiet als Fläche für die landschaftsbezogene Erholung ausgewiesen werden! Der Fluß dient vielen Kanuten, Paddlern und Bootsfahrern als Erholungsort!

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Der Anregung ist bereits im ersten RROP-Entwurf, der Bestandteil dieses Verfahrens ist, enthalten. Die Weser ist auf dem Gebiet des Landkreises Northeim als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung V LE 3 ausgewiesen. Zudem ist sie aufgrund ihrer Bedeutung für den Wassersport als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg VR W 4 festgelegt.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 727    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**  
Ziele und Grundsätze: 06  
**Einwendung:**  
Abschnitt 3.2.3 Ziffer 06

Aus der Zeichnerischen Darstellung geht hervor, dass sich Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage teilweise mit anderen Vorrangfestlegungen überlagern. In der Begründung ist sodann für jeden Einzelfall herzuleiten, ob eine Vereinbarkeit beider vorrangiger Zweckbestimmungen vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, wären die vorrangigen Festlegungen zu entflechten, da beide in Überlappungsbereichen ansonsten nicht genehmigungsfähig wären.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Begründung zu den Vorranggebieten regional bedeutsame Sportanlage wird entsprechend überarbeitet und vorrangige Festlegungen entflochten.

---

Stellungnehmer-ID: 246    Stellungnahme-ID: 267    BE-ID: 1152    **Stadt Einbeck**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**  
Ziele und Grundsätze: 05  
**Einwendung:**  
Tourismus

Die Tourist-Information Einbeck, Stabstelle Public and Business Relations bittet folgende Punkte zu beachten:

- Die drei Kernthemen der Stadt Einbeck sind Oldtimer, Fachwerk und Bier. In der Tabelle T8, Seite 248 der Begründung des RROP-Entwurfes sollte daher noch der Tourismusschwerpunkt Bier/ Brauerei mit aufgenommen werden.
- Als Schreibweise ist PS.SPEICHER anstelle von Ps.speicher zu verwenden, ebenso StadtMuseum anstatt Stadtmuseum.
- Es wird angeregt, beim PS.SPEICHER die Besucherzahlen zu erfragen und die Depots inklusive des Besucherzentrums zu erwähnen. Beim PS.SPEICHER sollte das Stichwort Mobilität eingebracht werden.
- Die historischen Bauwerke sind um „und historische Fachwerkkunst“ zu ergänzen.
- Hinzuzufügen ist die Lage Einbecks am Radfernweg Leine-Heide (VR W 7).
- Der Einbecker Blaudruck ist Immaterielles Kulturerbe der Menschheit, nicht der UNESCO“ (Seite 181 der Begründung des RROP-Entwurfes). <https://einbecker-blaudruck.de/>

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Anregungen werden an den entsprechenden Stellen in der Beschreibenden Darstellung und Begründung ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: 358    Stellungnahme-ID: 95    BE-ID: 1223    **Privat**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**  
**Einwendung:**  
Zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP)

Windkraft

Der Landkreis Northeim hat seinen ersten Entwurf zu seinem RROP öffentlich bekannt gegeben. Der Große Freizeitsee liegt auf einer Höhe von ca. 110 müNN. Die Gründungshöhen der projektierten Windkraftanlagen liegen zwischen 150 müNN und 200 müNN im Bereich des Böllenberges, der eine Höhe von ca. 290 Metern aufweist. Bei einer Nabenhöhe von ca. 150 Metern und einem Rotor-Radius von ca. 80 Metern werden die projektierten Windkraftanlagen einschließlich der Rotoren zwischen 380 Metern über Normalnull (müNN) und 430 müNN erreichen. Diese Höhen übersteigen sogar den Böllenberg um ca. 90

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Metern bis 140 Metern. Die Entfernung dieses Windparks beträgt ca. 3 bis 3, 5 Kilometer zur Pachtfläche. Darüber hinaus müssen Windkraftanlagen befeuert werden. Auf Grund der Lage in Bezug seiner südwestlichen Ausrichtung und den freien Blick vom Pachtbereich auf den Windpark wird mit unvermeidbaren Schattenschlag, Infraschall und Beeinträchtigungen durch die Befuerung erwartet. Das Pachtgebiet hat eine Nord- Süd-Ausrichtung, so dass im Tagesverlauf die Sonne bei freier Sicht über die Windkraftanlagen Auswirkungen haben wird. Das Landschaftsbild wird sich verändern und die Attraktivität am Northeimer Großen Freizeitsee wird sich vor diesem Hintergrund nicht verbessern.

### Lärmschutz an der Autobahn 7

Die Stadt Northeim ist seit vielen Jahren bemüht, den Lärmschutz für die Einwohnerinnen zu verbessern. Gleichwohl bislang ohne Erfolg. Diesen großen Nachteil spüren wir als Seeanrainer. Viele Menschen werden von dem steten Lärm an einem längeren Aufenthalt abgehalten.

### Seedorf und Kiesabbau

Die Kooperation mit der [Name anonymisiert] ist erfolgreich. Die Einschränkungen der Seeanrainer durch den Kiesabbau sind bekannt. Es handelt sich ebenda nicht um einen Kiessee, der fertiggestellt ist, vielmehr um einen Bereich der Rohstoffgewinnung. Hier ist eine unbekümmerte „Rundum-Nutzung“ nicht möglich. Insofern scheint auch ein projektiertes Seedorf der Stadt Northeim zurzeit nicht möglich zu sein.

### Unsere Stellungnahme

Wir, die Seeanrainer haben in den letzten zehn Jahren alles gegeben, um den Bereich des „Großen Sees“ zu entwickeln. Dazu haben wir nicht nur ehrenamtliche Stunden in beträchtlicher Höhe geleistet. Vielmehr haben wir auch unsere Vereinsbeiträge schon für den vorhandenen gültigen Pachtvertrag erhöhen müssen (mache Vereine mussten zur Kostendeckung den Beitrag um bis zu 50 % erhöhen). Darüber hinaus haben wir unsere Vereinsreserven aufgezehrt, um Investitionen in vielfältigster Art und Weise zu tätigen. Dies alles haben wir getan, um die eigene Attraktivität im Vergleich zu anderen Standorten zu erhalten.

Es kann doch nicht darüber hinweggesehen werden, dass der Lärmschutz fehlt, eine zeitnahe Entwicklung des Großen Sees durch die Abbauvorhaben [Name anonymisiert] für ein Seedorf nicht möglich erscheint und aktuell durch das RROP im Entwurf mit herben Rückschlägen auf das Gemeinwohl im Bereich des Pachtgebietes zu rechnen ist.

Die [Name anonymisiert] hat in den vergangenen 10 Jahren des Pachtverhältnisses von den Seeanrainern mehrere [Inhalt anonymisiert] Euro liquide Mittel erhalten. Darüber hinaus hat die Stadt Northeim, unter Berücksichtigung eines Eigenanteils der [Name anonymisiert], für einen Vermögenszuwachs von mindestens [Inhalt anonymisiert] Euro durch die Investition „Seerundweg“ gesorgt. Die Vereine, die Seeanrainer, haben tausende von ehrenamtlichen Stunden in den Seebereich investiert.

Nunmehr werden wir mit neuen Forderungen konfrontiert, obwohl sich die Gesamtsituation durch die Windkraftanlagen (eventuell Photovoltaikanlagen) verschlechtern wird. Das einmalige Kleinod Northeims, die Seenplatte Northeims im Biotopverbund, dieses regionale Alleinstellungsmerkmal, steht auf dem Spiel und damit auch die Northeimer Seenplatte und damit auch die Attraktivität für die Seeanrainer.

Wir, die Seeanrainer des Northeimer Großen Freizeitsees, sind bereit ehrenamtliche Arbeitsstunden für den Erhalt dieses Seebereiches einzusetzen. So war auch die Überlegung, ob ein Mähboot in Kooperation mit der Stadt Northeim angeschafft werden könnte. Die Bedienung dieses Mähbootes könnte durch die Seeanrainer erfolgen. Hier bitten wir um Vertiefung der Gespräche. Wenn wir gemeinsam den Freizeitsee weiterhin erfolgreich entwickeln wollen, dann müssen sich die Seeanrainer in die Lage versetzen können, auch zu investieren. Dies stellt uns, vor dem Hintergrund einer begrenzten, sogar rückläufigen Entwicklung des Erlebnisraumes „Großer Freizeitsee“, für das nächste Jahrzehnt vor großen Herausforderungen.

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Der Lärmschutz an der BAB 7 obliegt nicht der Steuerungswirkung der Regionalplanung.

Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der anlagen- und standortbezogenen Informationen, die der Regionalplanung nicht vorliegen. Aufgrund des angesetzten Planungskonzeptes mit Tabukriterien und Abständen sind aus Sicht des Regionalplanungsträgers keine erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

Die Regionalplanung hat bei der Entscheidung über die Vorranggebiete Windenergienutzung zu prognostizieren, dass sich die Windenergienutzung in Grundsatz der Fläche durchsetzen kann.

Gerichtliche Entscheidungen stellen fest, dass im Regelfall davon auszugehen ist, dass das Landschaftsbild durch im Außenbereich privilegierte Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt wird. Aufgrund von bestehenden Vorprägungen und Vorbelastungen sowie der fehlenden Feststellung einer vollständigen Verunstaltung der Gebiete unter Berücksichtigung topographischer Gegebenheiten, Abstände und der

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

beantragten Anzahl der Windenergieanlagen fallen gerichtliche Entscheidungen regelmäßig zugunsten der Windenergienutzung aus (vgl. bspw. OVG Koblenz, Urt. v. 06.06.2019, 1 A 11532/18 – juris). Bloße nachteilige Beeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbilds können ein privilegiertes Vorhaben nicht unzulässig machen (OVG Thüringen, Urteil vom 29.5.2007 – 1 KO 1054/03). Aufgrund des Zuschnitts, und der Lage der Vorrangfläche im technisch vorgeprägten Raum ist eine vollständige Verunstaltung des Landschaftsbilds des Gebietes aus Sicht des Regionalplanungsträgers nicht zu erwarten. Die Veränderungen des Tourismus im Zusammenhang mit der Windenergienutzung ist eine kontrovers geführte Diskussion. So werden regelmäßig positive als auch negative Auswirkungen verzeichnet. 71 % der Urlauber fühlen sich durch die Windenergienutzung nicht gestört (Studie Windkraft und Tourismus 2003-2009, SOKO). Massive Auswirkungen auf die touristische Bedeutung des Gebietes im Bereich Hollenstedt 01 werden aus Sicht des Regionalplanungsträgers aufgrund der Distanz von mehr als 1.500 m zum Freizeitsee, der Lage im durch die BAB 7 sowie Freileitungstrassen vorgeprägten Raum nicht gesehen.

Die Beendigung des Kiesabbaus zur Entwicklung des Seedorfs wird nach Informationen des Regionalplanungsträgers mehr als weitere 10-15 Jahre in Anspruch nehmen und den Zeithorizont des in Aufstellung befindlichen RROP mit seinen Vorranggebieten Windenergienutzung überdauern. Die Entwicklung eines Seedorf liegt in der Planungshoheit der Stadt Northeim, eine erhebliche Beeinträchtigung wird aufgrund der Distanz nicht gesehen.

Eine Auseinandersetzung mit dem Wassersport und zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Windenergienutzung ist in der BE ID 21 und entsprechender dortiger Abwägung detailliert nachzulesen. Im Ergebnis ist Hollenstedt 01 in seiner im zweiten RROP-Entwurf verkleinerten Form für die Windenergienutzung geeignet und wird als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Zudem sei angemerkt, dass das Gebiet bereits als Sonderbaufläche im Rahmen des Flächennutzungsplans der Stadt Northeim für die Windenergienutzung in den Blick genommen wurde und ein laufendes Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, unabhängig von den Ausweisungen des RROPs besteht

Der Bereich des Northeimer Freizeitsees ist aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für Erholung und Tourismus u.a. als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt, Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung und Vorranggebiet regional Bedeutsame Sportanlage festgelegt. Eine Windenergienutzung in entsprechender räumlicher Distanz stellt keinen Widerspruch zu den getroffenen Festlegungen dar.

---

Stellungnehmer-ID: **159** Stellungnahme-ID: **191** BE-ID: **515** **Landessportbund Niedersachsen e. V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Unter VB E 35 Bodenfelde, evtl. trifft das auch: . 3.2.3 -4 dann V IE bzw. T 1,

Die Infrastruktur für den Wassersport muss ausgewiesen werden! Ihrer Entwicklung muss im Rahmen der Regelungen Raum gegeben werden.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Forderung ist bereits im ersten RROP-Entwurf, der Bestandteil dieses Verfahrens ist, enthalten. Die Weser ist aufgrund ihrer Bedeutung für den Wassersport als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (VR W 4, s. Begründung zu 3.2.3 Ziffer 07 ehem. Ziffer 10; schließt Kanu- und Wasserstrecken ein) und als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung (V LE 3, s. Begründung zu 3.2.3 Ziffer 02, Tab. 3.2.3-1 "Begründung der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung") festgelegt. Die Weser und die Infrastruktur für den Wassersport werden hier explizit erwähnt. Die geforderte Ausweisung ist demnach gegeben. Eine Festlegung als flächenhaftes und linienhaftes Vorranggebiet wird aufgrund der spezifischen Ausprägung und Abgrenzung des Gebietes vom Plangeber als zielführender erachtet als die geforderte, punktuelle Festlegung als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt.

---

Stellungnehmer-ID: **125** Stellungnahme-ID: **211** BE-ID: **815** **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

II. Zum Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung

Die Überplanung unserer Abfallentsorgungsanlage mit einem Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung ist zu korrigieren. Sie ist an dem vorhandenen Standort unsinnig und stellt ggf. ein Versehen dar. Nach der Begründung zum RROP sollen die Vorbehaltsgebiete für landschaftsbezogene Erholung für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus genutzt werden. Beide Nutzungen sind im Bereich der Deponie offensichtlich nicht möglich. Das mit der grünen Schraffung ausgewiesene Vorbehaltsgebiet ist nach der Beikarte 3.1 wohl dem VB E 20 zuzuordnen, das in der Begründung zum RROP als „struktureiches Halboffenland bei Portenhagen, Naherholungsgebiet im 5 km Radius des Zentralen Ortes Markoldendorf“ charakterisiert. Weshalb dieses - ohne räumliche Anbindung an die übrigen Gebietsteile - auf unseren

Unternehmensstandort projiziert wurde, ist nicht nachvollziehbar.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Das betroffene Vorbehaltsgebiet wird im Bereich des Deponiestandortes entfernt.

---

Stellungnehmer-ID: **475** Stellungnahme-ID: **260** BE-ID: **879** **Ortsbürgermeister Gierswalde**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

Ziele und Grundsätze: **21**

### **Einwendung:**

hiermit möchte ich in Funktion als Bürgermeister der Ortschaft Gierswalde eine Stellungnahme zur Neuaufstellung des RROP für den LK Northeim abgeben.

Ich beziehe diese Eingabe auf den Punkt „3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz – Abs. 17“ „Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sol[1]len vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.“

Weiter im Abs. 21: „Zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Hochwasserschutz und Vorranggebiete Hochwasserrückhaltebecken festgelegt.“

Durch unsere Ortschaft fließt der Rehbach, dessen Zufluss aus dem gesamten Delliehäuser und Schlarper Einzugs gespeist wird. Ich habe die Situation farblich in dem angehangenen Google Earth Ausschnitt rot markiert: [Karte in E-Mail Einzugsgebiet Rehbach]

Im Rahmen der Bewertung des NLWKM wurde bereits eine Gefährdung unserer Ortschaft – genau genommen ein Großteil unseres alten Dorfkerns als potenziell stark gefährdet eingestuft. Ausschnitte stromoberhalb des Dorfes und der Ortschaft an sich habe ich mit angehangen.

Oberhalb Gierswalde: [Karte in E-Mail vorläufige Sicherung ÜSG Rehbach I oberhalb Gierswalde]

Ortskern und Situation Stromabwärts des Dorfes: [Karte in E-Mail vorläufige Sicherung ÜSG Rehbach I Situation Ortskern und stromabwärts des Dorfes]

Hieraus lässt sich erkennen, dass ein erhebliches Gefährdungspotenzial auf ein 100 jähriges Hochwasser für unser Ort zutrifft. Ich bin davon überzeugt, dass die Gefährdung durch ein solches Ereignis neu bewertet werden muss – Starkregenereignisse wie sie früher 1 mal je 100 Jahre eingeordnet worden sind, müssen den meteorologisch geänderten Ereignissen angepasst werden. Bilder zur Hochwassersituation habe ich diesem Schreiben beigefügt.

--> Daher möchte ich Sie bitten Stromaufwärts von Gierswalde umfangreiche Hochwassermaßnahmen einzuplanen.

Vorschlag aus dem Ortsrat und dem Dorf an sich, wäre ein Rückhaltebecken, das sich genau an der östlichen Gemarkungsgrenze Gierswalde [Ort anonymisiert] umsetzen ließe. Hier ist der Taleinschnitt sehr eng, oberseitig sind breite Freiflächen (Volpriehäuser Gemarkung) vorhanden, wo sich das Wasser großflächig verteilen könnte. [Karte in E-Mail Vorschlag Rückhaltebecken]

Aus bereits geführten Gesprächen ist mir bekannt, dass ganze talgreifende Staudämme aufgrund Bauvorgaben schwierig oder gar nicht umsetzbar sind, trotzdem möchte ich Sie bitten, zum einen diese Maßnahme und die damit verbundenen Zusätze in die aktuelle Fassung des RROP-Entwurfes mit aufzunehmen. Weiterer Vorschlag meinerseits wäre, das gesamte Tal zwischen Gierswalde und Volpriehäuser für Hochwasserschutzmaßnahmen für Hochwasserschutzmaßnahmen einzuplanen.

Großer Vorteil bei Umsetzung einer solchen Hochwasserschutzmaßnahme ist, dass Gierswalde primär geschützt wird, zusätzlich aber auch eine erhebliche Entspannung stromabwärts (bspw. Bollensen) mit erreicht wird. Außerdem gehe ich davon aus, dass bei Schutzmaßnahmen von 100 auf bspw. 200 oder sogar 500 jährige Hochwasser im Rahmen der Klimaänderung umskaliert werden muss – um Schutz gewährleisten zu können.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Verortung des geplanten Rückhaltebeckens wird nach Rücksprache mit der Stadt Uslar weiter verfolgt und für realisierbar erachtet. Die Planungen werden in das RROP aufgenommen. Die entsprechenden Unterlagen werden um ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken sowie Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz ergänzt.

Entlang des Rehbachs sind in den weiteren angesprochenen Bereichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz ausgewiesen, die auf nachgelagerter Ebene der Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes dienen und entsprechend entwickelt werden sollen.

---

Stellungnehmer-ID: **280** Stellungnahme-ID: **304** BE-ID: **1128** **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**



Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

Ziele und Grundsätze: **14**

**Einwendung:**

3.2.4

-14-

Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz

-14-

1Für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Trinkwassergewinnung, Vorranggebiete Wasserwerk und Vorranggebiete Fernwasserleitung festgelegt.  
2Ergänzend werden Vorbehaltsgebiete Wasserwerk und Vorbehaltsgebiete Fernwasserleitung festgelegt, die bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden sollen.

Der Wald reinigt nicht nur das Wasser, sondern ist auch ein Garant für die Grundwasserneubildung. Er hat eine herausragende Bedeutung für die Wasserqualität und die Wasserspende. Erhebliche Trockenzeiten und -perioden senken den Grundwasserstand in der Vegetationsperiode ab. Zeitgleich steigt der Bedarf der Industrie etc. an Grundwasser, wodurch die Ressource Grundwasser gezehrt werden kann. Der Wald muss durch Schutzbestimmungen vor dem zehrenden Grundwasserentzug geschützt werden. Dies ist bei der Ausweisung von und Maßnahmen in Wasserschutzgebieten zu berücksichtigen.

Ohne Einbezug der betroffenen Waldbesitzenden sind hier keine Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete festzulegen!

Die Waldbesitzenden sichern mit ihrem Wald die Wasserqualität und Wasserspende für die Gesellschaft, für die sie auch noch mit Beiträgen und einem Wasserentzug belastet werden. Forstbetriebe profitieren in der Regel nicht von den Maßnahmen der Boden- und Wasserverbände, sondern müssen vielfach hinnehmen, dass dem Wald durch Unterhaltungsmaßnahmen Wasser entzogen wird. Beiträge zu Boden- und Wasserverbände sind für Waldbesitzende zu streichen.

Weiterhin:

Beim Wasserrechtsverfahren – muss es ein Vetorecht der betroffenen Waldeigentümer im Wassereinzugsbereich bei Festlegung der Wasserentnahmen geben.

Die Ergebnisse der Peilbrunnen, der Wasserentnahmemengen, des Wasserhaushaltes sowie die Gutachten dazu müssen transparent und einsehbar sein.

Die Waldbesitzenden brauchen Transparenz darüber, wo das entnommene Grundwasser verbleibt.

Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen, sowie Flächenbewirtschafter sind bei der Erarbeitung und Aktualisierung von Wasserversorgungskonzepten zwingend mit einzubinden.

Die durch Wasserentnahmen entstandenen Waldschäden sind finanziell zu entschädigen. § 52 WHG.

Eine Finanzierung der Wasserdienstleistungen Wald/Waldbewirtschaftung ist erforderlich.

Landkreise müssen eine Entschädigung für Waldeigentümer vollumfänglich auch in den vorläufigen Wasserrechtsbescheiden und Duldungsbescheiden zahlen.

Zur Sicherung der Wasserversorgung, muss das Wasser mit einer vierten Reinigungsstufe im Kreislauf gehalten werden.

**Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Nach LRÖP 3.2.4. Ziffer 09 sind bedeutende Grundwasservorkommen als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt. Diese sind in das RRÖP zu übernehmen. Es handelt sich um ein Ziel der Raumordnung, das nicht der Abwägung durch den Träger der Regionalplanung unterliegt.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten. Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.

Zudem sollen in den RRÖP weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden. Der Regionalplanungsträger bedient sich der bestehenden und beantragten Wasserschutzgebiete und arrondierten Bereiche um Heilquellen nach Abstimmung mit der UWB des Landkreises Northeim. Die Ausweisungen zielen auf einen frühzeitigen und langfristigen Schutz der Wassergewinnungsanlagen und deren Einzugsgebiete ab. Sie greifen dabei keinen wasserrechtlichen Genehmigungen vor und zielen nicht auf einen Entzug von Grundwasser ab. Die Festlegungen basieren auf keinen

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

eigenen Konzepten zur Wasserentnahme sondern basieren auf einem vorsorgeorientierten Ansatz auf Grundlage bestehender Festsetzungen und Übernahmen und laufenden Verfahren.

Die Festlegungen enthalten in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 16 Hinweise und Grundsätze zum schonenden Umgang mit dem Grundwasser und der Grundwasserneubildung. Die Festsetzungen werden für ausreichend erachtet.

Die Stellungnahme enthält keine weiteren für die planerische Abwägung relevanten Hinweise, die der Steuerungskompetenz eines Regionalplans unterliegen.

---

Stellungnehmer-ID: **120** Stellungnahme-ID: **235** BE-ID: **819** **Gemeinde Kalefeld**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

Ziele und Grundsätze: **21**

### **Einwendung:**

Zu 3.2.4 21 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz:

In der Zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete Hochwasserschutz und Vorranggebiete Hochwasserrückhaltebecken festgelegt. In der Begründung sind in der „Tab. 3.2.-5: Übersicht geplanter Hochwasser- und Regenrückhaltebecken im Landkreis Northeim“ für den Bereich der Gemeinde Kalefeld 3 Rückhaltebecken im Bereich Echte aufgeführt. Im Rahmen des z. Zt. laufenden Flurbereinigungsverfahrens Echte waren anfangs 3 Hochwasserrückhaltebecken angedacht. Zwischenzeitlich haben sich die Planungen dahingehend geändert, dass nur noch eine Hochwasserrückhaltebecken oberhalb des Schützenhauses in Echte vorgesehen ist. Dieses ist entsprechend zu ändern. Ein Lageplan mit Kennzeichnung des Bereichs für die derzeit vorgesehene Hochwasserrückhaltebecken mit einer Fläche von circa 2.300 m<sup>2</sup> ist als Anlage beigefügt. Der genaue Standort in dem Bereich muss noch festgelegt werden. Das in der Zeichnerischen Darstellung festgelegte Rückhaltebecken im Bereich Westerhof ist in der Tabelle nicht aufgeführt. Das ist zu prüfen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die aktuelle Planung eines Rückhaltebeckens in Echte wurde als Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken sowie Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz ergänzt. Im Bereich der verworfenen Planungen der Rückhaltebecken wurden die Festlegungen als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz und Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken zurückgenommen.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde Kalefeld werden drei geplante Rückhaltebecken im Bereich Westerhof als Vorbehaltsgebiete Hochwasserrückhaltebecken sowie Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz aufgenommen. Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **248** Stellungnahme-ID: **285** BE-ID: **1064** **Stadt Hardegsen**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

Ziele und Grundsätze: **21**

### **Einwendung:**

Gemeinsame Sitzung der Ortsräte Trögen, Üssinghausen, Espol und Ertinghausen vom 16.05.2023:

Eingabe des Orsrates Espol:

Es wird beantragt, den Talbereich der Espolde, ausgehend von der Ortschaft Espol bis zum Quellgebiet, als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz auszuweisen. Zudem wird beantragt, die Ausweisung einer Fläche am Ortseingang (Delliehäuser Weg) für den Bau einer Rückhaltebecken in das RROP aufzunehmen. Dies dient der Zielvorgabe des LROP (3.2.4 Ziffer 12, Satz 3 und 4) eines effektiven Hochwasserrisikomanagements in Anpassung an die Klimaänderungen, da die Retentionsverhältnisse im genannten Gebiet nicht verbessert werden können, und der örtliche Durchfluss der Espolde technisch begrenzt ist (Wasserführung unter Wohnhaus).

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 278, BE-ID 1033.

---

Stellungnehmer-ID: **310** Stellungnahme-ID: **269** BE-ID: **1172** **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

Ziele und Grundsätze: **21**

### Einwendung:

Der Stadtteil Juliusmühle in der Ortschaft Holtensen ist zwar als Standort für die Sicherung von Arbeitsstätten dargestellt, sollte jedoch nicht bis ins ÜSG der Ilme hinein die Option einer Erweiterung erfahren. Denn der Hochwasserschutz hat insoweit erste Priorität. Wenn [Name anonymisiert] expandieren will, ist ein Standortwechsel auf die andere Seite der Landesstraße demgegenüber ein gangbarer Weg. Aus den Printmedien war schon in den 2010er-Jahren zu ersehen, dass die wasserwirtschaftliche Prüfung mehr als nur marginale Bedeutung hatte. Diese Prämisse ist seit den Ahrtal-Ereignissen noch stringenter hervorgetreten. Doch hat man bereits zuvor die Relevanz erkannt.

Dass Hochwasser nicht vor den von Menschenhand entwickelten baulichen Strukturen haltmacht, ist allgemein anerkannt. Entsprechend bezwecken Raumordnungspläne eine markierungsübergreifende Sicherung im Hinblick auf Hochwasserrisikomanagement vor dem Hintergrund der raumordnerischen Leitvorstellung einer nachhaltigen Entwicklung und Ordnung des Gesamttraums. Dem Raumordnungsplan liegt ein eigenständiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde, das auf Unterstützung der Fachplanung und der Kommunalplanung angelegt ist und diesen Planungen einen ebenenspezifischen Konkretisierungsspielraum gibt. Es ist Ziel des raumordnerischen Planungskonzeptes, das Hochwasserrisiko in Deutschland zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen, indem eine effektive raumplanerische Hochwasservorsorge insbesondere mit den folgenden Aspekten zur Anwendung kommt:

- Ein auf die gesamte Flussgebietseinheit bezogener raumplanerischer Ansatz (Unterliegerschutz etc.),
- Einführung eines risikobasierten Ansatzes in der Raumplanung zur Berücksichtigung differenzierter Aspekte (Empfindlichkeiten, Schutzwürdigkeiten),
- Regelung „Kritischer Infrastrukturen“ zur Verbesserung des Schutzes von Anlagen von nationaler oder europäischer Bedeutung.

Der Raumordnungsplan ist komplementär zum Regelungsregime des Fachrechts, dem WHG, konzipiert. Daher erfolgt zum einen für die vorläufig gesicherten ÜSG sowie zum anderen für die Risikogebiete außerhalb der ÜSG im Sinne des WHG eine Bezugnahme auf die Regelungen des WHG. Diese Regelungen des WHG bleiben also unberührt. Demzufolge ist die Expansion ins ÜSG hinein nur statthaft, wenn die Kreisverwaltung die Unschädlichkeit des Projekts durch eine Gestattung nach § 78 Abs. 2 WHG attestiert. Hierbei ist auf eine gutachtliche Expertise abzustellen, die als Anhang zum Wasserrechtsantrag vorzulegen ist. Zumindest in den 2010er-Jahren hat die die Planungshoheit wahrnehmende Kommune keinen Wasserrechtsantrag gefertigt und somit nicht deutlich gemacht, dass die Absichten der [Name anonymisiert] aus städtischer Sicht zwingend zeitnah in konkrete Bahnen zu lenken sind. Zumindest das involvierte Büro [Name anonymisiert] sah sich nicht veranlasst, bei der Kommune vehement auf die Anpassung des F-Plans hinzuwirken. Ursache dafür könnte selbstverständlich auch sein, dass weder Kommune noch Investor letztlich geneigt sind, kostspielige Untersuchungen für hydraulische Fachgutachten für den Antrag auf hochwasserschutzrechtliche Abweichungsentscheidung der Kreisverwaltung zu beauftragen. Die wasserwirtschaftliche Thematik scheint somit – mit Recht – in den Fokus gerückt zu sein, sodass auch in den kommenden Jahren keine Fortschritte zu erwarten sind. Mithin muss entgegen der im Internet veröffentlichten Stellungnahme der Stadtverwaltung vom Oktober d. J. die Darstellung des Expansionsobjekts an der Grenze zum Flecken Markoldendorf unterbleiben. Schon die Voraussetzung, dass keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, ist nicht erfüllt: Im Stadtgebiet EIN sind Alternativorte für neue Baugebietsausweisungen vielfach außerhalb des ÜSG vorhanden; es wäre nicht opportun, das restliche Stadtgebiet, das nicht hochwassergefährdet ist, insgesamt so einzustufen, dass die Siedlungsentwicklung dort unmöglich sei. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn das besagte nicht hochwassergefährdete Außenbereichsgelände aufgrund der Nähe zum Gebirge mit der Gefahr des Steinschlags oder mit der Lawinengefahr nicht besiedelt werden könnte. Für EIN trifft das naturgemäß nicht zu, da es keine ähnliche Ausgangslage wie im Harz oder in den Alpen gibt. Vielmehr existieren im Stadtgebiet zahlreiche „Außenbereichsinseln“ außerhalb von Überschwemmungsgebieten, die problemlos für neue Baugebietsausweisungen („Bauerwartungsland“) zur Verfügung stehen. Details zu den hier maßgeblichen Grundsätzen können dem Urteil des OVG Lüneburg vom 2. März d. J. zum Projekt „Bauleitplan Calenberger Mühle“ in Pattensen-Schulenburg entnommen werden. Im Ergebnis wurde der B-Plan für unwirksam erklärt.

Zitate: Es kommt die Ausweisung eines neuen Baugebietes gemäß § 78 Abs. 2 WHG nur unter kumulativer Erfüllung der in der Vorschrift genannten Voraussetzungen und bei Vorliegen einer entsprechenden Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde in Betracht; andernfalls besteht ein striktes Planungsverbot. Eine solche Zulassung, die in Form eines Verwaltungsaktes erfolgt und gemäß § 78 Abs. 2 Satz 2 WHG insbesondere die Auswirkungen auf die Nachbarschaft berücksichtigen muss, fehlt. Insbesondere kann die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht als Zulassung angesehen werden. In der Stellungnahme, die sich nicht bloß zu wasserwirtschaftsrechtlichen Fragen, sondern auch zu weiteren Fragen der Bauleitplanung verhält, heißt es zwar im Fließtext, der Planung könne ... zugestimmt werden. Mit einer Regelungswirkung i.S.v. § 35 Satz 1 VwVfG war diese Aussage nach ihrem Kontext indes nicht verbunden. In der aktuellen Stellungnahme fehlt es - nachdem die untere Wasserbehörde in ihrer vorangegangenen Stellungnahme noch ausdrücklich auf entsprechende Ausführungen in der Planbegründung gedrungen hatte - an jeglicher Auseinandersetzung mit den Anforderungen des § 78 Abs. 2 WHG. Auch das macht deutlich, dass die Stellungnahme nicht als Zulassungsentscheidung anzusehen ist.

Gemäß WHG dürfen neue Baugebiete innerhalb der festgesetzten ÜSG nur dann ausgewiesen werden, wenn keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können. Diese Ausnahmemöglichkeit von dem strikten Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete im ÜSG soll verhindern, dass einzelne Kommunen aufgrund ihrer ungünstigen räumlichen Lage von jeder Entwicklungsmöglichkeit abgeschnitten werden. Ihnen soll ausnahmsweise und unter weiteren strengen Voraussetzungen eine Überplanung von Überschwemmungsgebieten gestattet werden, wenn eine weitere Siedlungsentwicklung andernfalls nicht möglich wäre (vgl. dazu die Empfehlungen der Ausschüsse zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 4.5.2004, BR-Drs. 268/1/04 S. 6). In Betracht kommt das in seltenen Ausnahmefällen, in denen beispielsweise (nahezu) das gesamte Gemeindegebiet innerhalb eines festgesetzten ÜSG liegt oder aber etwa aus topografischen Gründen eine Gemeindeentwicklung nur dort in Betracht kommt; die Planung muss aus Sicht der Gemeinde objektiv alternativlos sein (vgl. Beschluss des OVG Lüneburg vom 20. März 2014, Rossi, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG/AbwG, § 78 WHG Rn. 26, Stand der Bearbeitung: Juni 2018). Eine Überplanung eines ÜSG ist dagegen nicht schon dann zulässig, wenn ein ganz konkretes Vorhaben an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht zulässiger und zumutbarer Weise ausgeführt werden kann. § 78 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 WHG lässt den Zugriff auf ein ÜSG nicht schon dann zu, wenn sich für ein bestimmtes Vorhaben kein sinnvoller außerhalb gelegener Alternativstandort findet, sondern stellt ausdrücklich auf die Siedlungsentwicklung als solche ab. Der Begriff der Siedlungsentwicklung ist nicht mit dem Begriff der Projekt- bzw.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Vorhabensentwicklung gleichzusetzen (vgl. Beschluss s. o., Hünnekens, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 78 WHG Rn. 17). Das gilt auch dann, wenn die Planung die Erweiterung eines ortsansässigen Bestandsbetriebes bezweckt. Die Entwicklung des Betriebs ist selbst dann, wenn sie nur im ÜSG möglich und demzufolge alternativlos sein sollte, nicht als alternativlose gemeindliche Siedlungsentwicklung anzusehen.

Die Kommentarliteratur positioniert sich (Breuer, Öffentliches Wasserrecht, Rn. 1075) zu diesem Themenfeld bekanntlich wie folgt: Den Charakter von Schutzgesetzen analog §§ 1004 ff. BGB haben die WHG-Regelungen, die in Überschwemmungsgebieten bestimmte Außenbereichsvorhaben wie die Etablierung baulicher Anlagen (auch in avisierten Bebauungsplangebiet) verbieten oder einer Gestattungspflicht unterwerfen. Eine nachbarschützende Komponente ist in den WHG-Vorschriften enthalten, so das OLG Celle. Also kommt das Schutzgut Mensch zum Tragen, das im Hinblick auf von Überflutungen ausgehenden Gefahren für Leib und Leben nicht hoch genug bewertet werden kann und über RROP-Inhalte nicht verdrängt werden darf. Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind somit zwingend zu berücksichtigen, wobei es Bagatelengrenzen nicht gibt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des wasserbehördlichen Dispenses seitens der Kreisverwaltung beurteilt werden. Eminent wichtig ist es daher, die Unterlieger am Wasserlauf „Ilme“ in den Ortschaften Holtensen, Hullersen etc. vor einer Verschlechterung des IST-Zustandes zu bewahren. Diese Vorgabe ist selbstverständlich auch von der die Planungshoheit zuständigen kommunalen Stelle zu erfüllen. Zu verweisen ist insoweit auf die nach § 1 Abs. 7 BauGB notwendige Abwägung. Auch wenn im Wege eines wasserbehördlichen Dispenses ein neues Baugebiet gestattet wird, muss die Bauleitplanung hochwasserangepasst erfolgen. Insoweit hat die Kreisverwaltung den der Kommune zugestellten Verwaltungsakt mit entsprechenden Auflagen zu versehen, z. B. in Bezug auf die Stellung von Baulichkeiten und auf die sichere Verwendung von Ölheizungen, vgl. [www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de](http://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de) - „Bauen bei Hochwasserrisiken und in Überschwemmungsgebieten“ - sowie [www.dfa.de](http://www.dfa.de) – Merkblatt hochwasserangepasstes Planen und Bauen.

Ein solcher Bauleitplan, der im ÜSG der Ilme eine gewerbliche Baufläche ausweist, kann seine Aufgabe, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde planerisch zu leiten, nicht erfüllen. Bei dieser Konstellation werden sich dann auch Fragen des Schadensersatzes oder der Entschädigung stellen. In einen derartigen Fall von Amtshaftung und Schadensersatz geriet eine sächsische Gemeinde. Diese hatte im Überschwemmungsgebiet der Elbe ein Baugebiet ausgewiesen. Nach der Schärfung des Bewusstseins für den Hochwasserschutz musste vertraglich die Umsiedlung der Firmen, der staatliche Erwerb der fehlerhaft ausgewiesenen Baugrundstücke gegen vollen Wert- und Verlustausgleich und der anschließende Abriss aller Gebäude in dem Baugebiet geregelt werden. Vor solch einem Fiasko sollte die Stadt EIN bewahrt werden.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Ausweisung des Standortes Juliusmühle als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten erfolgt als punktuelle Festlegung unter Abschnitt 2.1 Ziffer 11 (ehem. Ziffer 12) Satz 1. Die Flächen, auf denen mögliche Erweiterungen vorgenommen werden können, werden durch das Planzeichen nicht vorgegeben. Der Plangeber ist sich der Konstellation an dem Standort bewusst und trägt dem Hochwasserschutz durch die unveränderte Ausweisung eines Vorranggebietes Hochwasserschutz im Bereich der Ilme auf Grundlage des aktuell verordneten Überschwemmungsgebiets ausreichend Rechnung. Im Zuge der Überarbeitung des RROP-Entwurfes werden zudem insbesondere in den Festlegungen des RROP, die eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung thematisieren, in Anbetracht der Festlegungen der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) Ergänzungen erfolgen, die insbesondere für die Belange des Hochwasserschutzes sensibilisieren und auf das bestehende Risiko bei Hochwasser- und Starkregenereignissen eingehen und die entsprechenden Festlegungen im RROP entflechten. Dies erfolgt auch zu dem Standort Juliusmühle (s. Tabelle 2.1-3).

Die Beurteilung einer wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit von konkreten Vorhaben unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des WHG sowie die Erteilung von Auflagen erfolgen im Zuge von dem RROP nachgelagerten Verfahren durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises. Sie sind nicht Bestandteil des RROP und somit nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

---

Stellungnehmer-ID: **59**    Stellungnahme-ID: **223**    BE-ID: **806**    **Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im BBSR**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

Ziele und Grundsätze: **21**

### **Einwendung:**

Zum risikobasierten Ansatz im vorbeugenden Hochwasserschutz in der Regionalplanung

Das Ziel der Raumordnung nach Ziffer I.1.1 BRPH erzeugt für das Raumordnungsprogramm für den Landkreis Northeim einen verbindlichen Prüfauftrag. Insoweit ist eine ergebnisoffene Prüfung verbindlich vorgeschrieben.

Die Regionalplanung ist aufgefordert, im Rahmen der vorgeschriebenen Risikoabschätzung von zukünftig möglichen und in der Vergangenheit bereits eingetretenen Hochwasserereignissen, die konkreten Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten von Raumnutzungen und Raumfunktionen des Bestandes sowie der geplanten Raumnutzungen und Raumfunktionen gegenüber Überschwemmungen für die Teilräume der Planungsregion zu ermitteln. Neben der räumlichen Abgrenzung von Überschwemmungs- und Risikogebieten sollen dabei die Parameter Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe einbezogen werden, um Gefahrenlagen besser zu erkennen und dadurch eine realistischere Risikoabschätzung vollziehen zu können. Die benötigten Informationen sind aus den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten und den Hochwasserrisikokarten sowie ggf. weiteren bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu entnehmen. Raumabgrenzungen oder textliche Festlegungen auf dieser Datengrundlage können beispielsweise Gebiete adressieren, die eine gewisse Überflutungstiefe und/oder Strömungsgeschwindigkeit überschreiten und somit einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

Die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes gemäß Z I.1.1 des BRPH bedarf folgender Schritte:

- die systematische Prüfung der Hochwasserrisiken in der Planungsregion auf der Grundlage der beschriebenen Daten und unter Einbeziehung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hochwasserereignissen, ihrem räumlichen und zeitlichen Ausmaß und der ermittelten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit,
- die Analyse der Vulnerabilität bestehender und geplanter Raumfunktionen und Raumnutzungen gegenüber Überschwemmungen in Folge von Starkregen und Flusshochwasser,
- die Ableitung der textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Raumordnungsprogrammwerfs aus den Ergebnissen der Risiko- und Vulnerabilitätsanalyse. Ausgehend vom Hochwasserrisiko und der ermittelten Schutzwürdigkeit der identifizierten Schutzgüter sind die konkreten Festlegungen des Regionalplans abzuleiten.

In folgenden Dokumenten wird umsetzungsorientiert gezeigt, wie ein risikobasierter Ansatz beim Hochwasserschutz in der Regionalplanung verwirklicht werden kann, der in Übereinstimmung mit dem Ziel I.1.1 BRPH steht. Siehe hierzu:

•Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.) (2020): Vorsorgendes Risikomanagement in der Regionalplanung. Handlungshilfe für die Regionalplanung. Bonn:

<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2020/risikoma-nagement-dl.pdf?blob=publicationFile&v=2>

•Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) (Hrsg.) (2017): Handbuch zur Ausgestaltung der Hochwasservorsorge in der Raumordnung. In: MORO Praxis, Heft 10, Berlin:

<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/moro-praxis/2017/moro-praxis-10-17-dl.pdf?blob=publicationFile&v=2>

Es wird daher angeregt, den risikobasierten Ansatz konkret und soweit möglich auf Ebene der Regionalplanung umzusetzen. Die kommunale Bauleitplanung und auch die Fachplanungen benötigen eine Vorabanschätzung der Hochwasserrisiken durch die Regionalplanung. Wie Festlegungen in Regionalplänen auf der Grundlage einer konkreten Risikoabschätzung getroffen werden können, verdeutlichen der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge und der Regionalplan Westsachsen. Beide Pläne eignen sich aufgrund ihrer differenzierten und umfangreichen Auseinandersetzung auch für weitere beispielhafte Umsetzungsmöglichkeiten der Anforderungen des fachlich erforderlichen Hochwasserschutzes in der räumlichen Planung.

### **Abwägung:**

#### *Wird gefolgt*

Der Landkreis Northeim kommt dem risikobasierten Ansatz gemäß Z I.1.1 des BRPH im Zuge der Entwurfsüberarbeitung nach, indem er auf Basis der für den Planungsraum zur Verfügung stehenden Daten zur Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ20, HQ100 und HQextrem) und der jeweiligen Wassertiefe Gefahrenstufen von 0 (keine Gefahr) bis 5 (extreme Gefahr) bei Eintritt eines Flusshochwassers in die Planung einbezieht (vgl. BBSR (2020): Vorsorgendes Risikomanagement in der Regionalplanung. Handlungshilfe für die Regionalplanung.). Daten des NLWKN (Stand 2020) zur Wassertiefe bei Hochwasserereignissen liegen lediglich für die Fließgewässer Ilme, Leine, Weser und Rhume vor. Daten zum zeitlichen Ausmaß von Hochwasserereignissen (Fließgeschwindigkeit und/oder Wasserabfluss) liegen für den Landkreis nicht vor und können daher nicht in die Betrachtung einbezogen werden. Nach Ermittlung der Gefahrenbereiche wurde die Vulnerabilität bestehender und geplanter Raumfunktionen unter Anbetracht der im RROP getroffenen Ziel- und Grundsatzfestlegungen, insbesondere die zeichnerischen Festlegungen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, betrachtet. Hierbei sind die Zielfestlegungen/Vorranggebiete besonders hoch zu gewichten, da sie verbindliche Vorgaben darstellen. Bei der Vulnerabilitätsanalyse der unterschiedlichen Raumfunktionen wurde die Zielfestlegung des Zentralen Siedlungsgebietes (vgl. Abschnitt 2.2 Ziffer 08 des RROP) als besonders empfindlich gegenüber Hochwasserereignissen identifiziert. Das zentrale Siedlungsgebiet bezeichnet das besiedelte Gebiet einschließlich beplanter Erweiterungen der Zentralen Orte. Dort sind die zentralörtlichen Funktionen, bspw. Wohnen, Arbeiten, soziale, medizinische und Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs zu erhalten und zu entwickeln. Es handelt sich demnach um eine flächenhafte, räumlich bestimmte Zielfestlegung zu Raumnutzungen, die ganz konkret Menschenleben betrifft. Eine dezidierte Auseinandersetzung mit dem risikobasierten Ansatz gemäß Z I.1.1 BRPH i.V.m. weiteren Ziel- und Grundsatzfestlegungen des BRPH findet sich daher in der Begründung zum zentralen Siedlungsgebiet (vgl. Abschnitt 2.2 Ziffer 08 des RROP). Die auf Basis der verfügbaren Daten ermittelten Gefahrenbereiche für die Zentralen Orte Bodenfelde, Dassel, Einbeck, Katlenburg, Kreiensens, Lindau, Markoldendorf, Nörten-Hardenberg und Northeim wurden mit dem ermittelten zentralen Siedlungsgebiet überlagert. Im Ergebnis befinden sich keine Bereiche mit hoher, sehr hoher oder extremer Gefahr (Gefahrenstufen 3-5) bei Eintritt eines Hochwasserereignisses in den zentralen Siedlungsgebieten der genannten Zentralen Orte. Eine zeichnerische Anpassung des zentralen Siedlungsgebietes aus dem 1. RROP-Entwurf wird daher durch den Plangeber nicht vorgenommen. Dennoch weist eine Überlagerung von zentralem Siedlungsgebiet mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz (bei Letzteren insbesondere die in den Einzelbegründungen zum zentralen Siedlungsgebiet dargestellten Bereiche des HQextrem der Abb. 2.2-4 bis 2.2-17) auf ein ggf. erhöhtes Gefahrenpotenzial bei Hochwasser hin. Dies wird in der Begründung zu Abschnitt 2.2 Ziffer 08 zu den betroffenen zentralen Siedlungsgebieten ergänzt. Ein Hinweis auf bestehende Gefahrenbereiche erfolgt in der Einzelbegründung zum jeweiligen zentralen Siedlungsgebiet. Sie sollen als Entscheidungsgrundlage dienen für die kommunalen Planungsträger und im Zuge einer Siedlungsentwicklung sowie sonstiger Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Entwicklungsmöglichkeiten, ggf. zu erwartenden Einschränkungen und Ausnahmemöglichkeiten auf Ebene der Regionalplanung, verbunden mit dem Ergebnis der Überprüfung der Festlegungen auf Grundlage des BRPH sind in der Begründung zu 2.2 Ziffer 08 ergänzt. Eine tiefergehende Prüfung, bspw. eine Betrachtung der Vulnerabilität einzelner, bestehender Einrichtungen im Innenbereich und damit einhergehende Vorgaben durch das RROP, übersteigt die Machbarkeit und den Planungsmaßstab des RROP und würde die Regelungskompetenz der Regionalplanung überschreiten. Der risikobasierte Ansatz ist nach Ansicht des Planungsträgers daher so konkret, wie auf Ebene der Raumordnung und mit den vorhandenen Daten möglich, umgesetzt.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: **59**    Stellungnahme-ID: **223**    BE-ID: **804**    **Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im BBSR**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

Ziele und Grundsätze: **21**

### **Einwendung:**

Zu Ziffer 3.2.4 21

Satz 1 der Ziffer 3.2.4 21 weist mit der raumordnungsrechtlichen Qualität eines Ziels der Raumordnung Vorranggebiete für den Hochwasserschutz aus. Befürwortet wird neben der Einbeziehung festgesetzter Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG auch die Sicherung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. Zusätzlich legt die Festlegung nach Ziffer II.2.1 (G) BRPH fest, dass die noch nicht vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete ebenfalls räumlich gesichert werden sollten. Eine solche Umsetzung würde somit erfolgen, wenn sich die raumordnerische Sicherung nicht alleine an den fachrechtlichen Gebietskulissen, sondern direkt an Hochwassergefahrenkarten und somit an den faktischen Überschwemmungsgebieten orientieren würde. Somit wäre eine Sicherung der Gebiete durch die Raumordnung noch vor der fachrechtlichen Sicherung oder Festsetzung möglich.

Der Feststellung zu Satz 1 der Begründung zu Ziffer 3.2.3 21, dass keine weiteren Daten zu Hochwassergefahren bestehen, kann allerdings nur bedingt nachvollzogen werden. Eine explizite Datenabfrage bei der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde wird empfohlen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Rücksprache mit der UWB des Landkreises Northeim und Überprüfung der getroffenen Festlegungen steht fest, dass aus den Gefahrenkarten und Risikokarten nach §§ 73 und 75 WHG keine zusätzlichen Flächen für eine Ausweisung über die vorgenommenen Festlegungen hinaus ergänzt werden können. Die Festlegungen basieren auf der HQ100 und HQextrem und decken die o. g. Datengrundlagen in der Fläche vollständig ab. Maßstabsbedingte Ungenauigkeiten werden überarbeitet. Im Landkreis Northeim gibt es die o. g. Gefahrenkarten nur für die großen Fließgewässer Leine, Rhume, Ilme und Krummes Wasser. Für den Zuständigkeitsbereich sind aktuelle Hochrechnungen der HQ100 und HQextrem bis 2022 bereits im ersten RROP-Entwurf eingearbeitet. Aktuellere Hochrechnungen bestehen nicht. Somit können keine noch nicht vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete räumlich zusätzlich gesichert werden. Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt, ebenso ein Hinweis auf die Festlegung nach Ziffer II.2.1 (G) BRPH.

Die in der Begründung erwähnte Feststellung, dass keine weiteren Daten zu Hochwassergefahren bestehen, die nicht bereits berücksichtigt worden sind, wird nach Rücksprache mit der UWB und dem NLWKN teilweise bestätigt. Die Prüfung der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 b WHG deckt sich mit bereits im ersten RROP-Entwurf erfolgten Abgrenzungen auf Grundlage der HQextrem. Ein Hinweis wird ergänzt.

Datengrundlagen für nach § 78 d WHG Hochwasserentstehungsgebiete sind vom Land Niedersachsen nicht abgegrenzt. Daher wird gem. Begrifflichkeiten innerhalb der gesetzlichen Regelung auf die Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen abgestellt und auf die Daten des Retentionskatasters zurückgegriffen. Daten zur Versickerung liegen aktuell ebenfalls nicht vor. Somit werden lediglich potenzielle Retentionsflächen nach Rücksprache mit der UWB aufgenommen. Die verfügbaren Daten des NLWKN sind als Suchraum zu verstehen und sind nach Rücksprache zwischen NLWKN und UWB nur partiell für eine Übernahme in das RROP geeignet. Die entsprechenden Bereiche werden als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz aufgenommen und die Festlegungen entsprechend ergänzt.

Zudem wird von der Datenbasis der Auswahl auentypischer Bereiche der Programmkulisse des Aktionsprogramms Nds. Gewässerlandschaften Gebrauch gemacht und die entsprechenden Bereiche als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz ergänzt. Die Festlegungen werden entsprechend überarbeitet und die Begründung ausgeführt.

---

Stellungnehmer-ID: **251**    Stellungnahme-ID: **266**    BE-ID: **933**    **Stadt Uslar**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

Ziele und Grundsätze: **21**

### **Einwendung:**

Hinweise:

1. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz: Prüfung der Ausweisung eines Rückhaltebeckens oberhalb (flussaufwärts) von Gierswalde,
2. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz: Prüfung der Ausweisung eines Rückhaltebeckens oberhalb (flussaufwärts) von Schönhagen,

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Nach Rücksprache mit der Stadt Uslar werden die eingegangenen Hinweise der Ortschaften Schönhagen und Gierswalde weiter verfolgt und als Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken und Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz in den Festlegungen ergänzt. Vgl. auch BE-ID 481 und 879 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **59**    Stellungnahme-ID: **223**    BE-ID: **803**    **Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im BBSR**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

Ziele und Grundsätze: **19**

### **Einwendung:**

Auch der Verweis zur grenzüberschreitenden Koordinierung durch Maßnahmen des natürlichen Wasserrückhalts an Stelle von technischen Schutzanlagen wird begrüßt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die genannte Festlegung I.3 (G) BRPH insbesondere auch auf Absprachen zwischen den berührten Stellen abzielt. Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollten frühzeitig und ggf. informell zwischen Ober- und Unterliegern abgestimmt werden. Die Festlegung des BRPH intendiert daher, dass in der wasserwirtschaftlichen Planung bereits bestehende Gebot grenzüberschreitender Koordinierung nach § 7 WHG auch in der Raumordnung durch Abstimmung von Raumordnungsplänen benachbarter Planungsräume umzusetzen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die fachliche Erarbeitung des Themenkomplexes Hochwasserschutz zum RROP erfolgt in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der UWB des Landkreises Northeim, den Städten und Gemeinden sowie den überregional zuständigen und im Landkreis Northeim aktiv tätigen Fachbehörden und Verbänden, wie dem NLWKN und dem Leineverband und berücksichtigen laufende Schutzgebietsverordnungsverfahren sowie aktuelle Hochwasserereignisse innerhalb und außerhalb des Landkreises Northeim. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung sind ebenfalls die Raumordnungsplanungen sowie Schutzgebiete der anliegenden Landkreise berücksichtigt. Hinweise und Forderungen der anliegenden Landkreise zum Themenkomplex Hochwasserschutz im Zusammenhang mit u. a. dem Rohstoffabbau im Rahmen der ersten öffentlichen Beteiligung sind aufgegriffen.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **248**    Stellungnahme-ID: **278**    BE-ID: **1033**    **Stadt Hardegsen**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

Ziele und Grundsätze: **21**

### **Einwendung:**

Gemeinsame Sitzung der Ortsräte Trögen, Üssinghausen, Espol und Ertinghausen vom 16.05.2023:

Eingabe des Ortsrates Espol:

Es wird beantragt, den Talbereich der Espolde, ausgehend von der Ortschaft Espol bis zum Quellgebiet, als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz auszuweisen. Zudem wird beantragt, die Ausweisung einer Fläche am Ortseingang (Delliehäuser Weg) für den Bau einer Rückhaltemaßnahme in das RROP aufzunehmen. Dies dient der Zielvorgabe des LROP (3.2.4 Ziffer 12, Satz 3 und 4) eines effektiven Hochwasserrisikomanagements in Anpassung an die Klimaänderungen, da die Retentionsverhältnisse im genannten Gebiet nicht verbessert werden können, und der örtliche Durchfluss der Espolde technisch begrenzt ist (Wasserführung unter Wohnhaus).

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Espolde wird in überarbeitetem weiträumigerem Zuschnitt im Zuge der Auswertung der ersten Beteiligung zum RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz ergänzt (sh. BE IDs 141, 802, 804 und entsprechende dortige Abwägung).

Auf Grundlage von bestehenden Planungen zu Hochwasserschutzmaßnahmen an der Espolde der Stadt Hardegsen oberhalb vom Sportplatz in Hardegsen wird die Abgrenzung als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz erweitert und umfasst den Planbereich der angesprochenen Hochwasserschutzmaßnahme.

Nach Rücksprache mit der Stadt Hardegsen bestehen aktuell keine flächenkonkreten Planungen zum Bau eines Rückhaltebeckens am Ortseingang von Espol am Delliehäuser Weg, die zum aktuellen Zeitpunkt in den RROP eingearbeitet werden können.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: **310** Stellungnahme-ID: **269** BE-ID: **1174** **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

Ziele und Grundsätze: **21**

### **Einwendung:**

Zu 3.2.4 21

In der Bewertung der Stadt Northeim ist von einer „Berechnung der Hochwasserschutzgebiete“ die Rede. M. E. steht hier der Erlass von Verordnungen für ÜSG im Fokus. Hier sollte die Kreisverwaltung die korrekten Begrifflichkeiten benennen. Wobei die HQ100-Flächen bekanntlich nicht von der Kreisverwaltung ermittelt worden sind, sondern vom NLWKN. In diesem Zusammenhang ist an die Kreisverwaltung zu appellieren, zunächst unbedeutende Gewässer wie den Rodebach hintanzustellen, um zeitnah die Verordnungen für das ÜSG von Rhume, Leine oder Ilme in Angriff zu nehmen.

Unverständnis muss der Wunsch des Hollenstedter Ortsrats, vertreten in der Tagung am [Inhalt anonymisiert] November d. J. durch [Name anonymisiert], auslösen, was die Vormerkung eines Vorranggebiets „Leine-Altarm“ unweit der Steinkuhle angeht. Die Begründung, dass hier die Entlastungsfunktion für die Seitengräben an der Landesstraße Northeim/Hollenstedt im Hochwasserfall eine Rolle spiele, ist unzutreffend. Die Überflutung der klassifizierten Straße respektive des tiefer gelegenen, parallel geführten Radwegs in Phasen wie aktuell mit Starkregenereignissen hängt mit Unterhaltungsdefiziten bezüglich eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Edesheim zusammen. Auf ihre Unterhaltungspflichten müsste die zuständige Feldmarksgenossenschaft, vertreten durch [Name anonymisiert], seitens der Kreisverwaltung aufmerksam gemacht werden. Wird eine Grabenräumung veranlasst, ist in den meisten Fällen die Gefahr gebannt. Leider sperrt sich die zuständige Körperschaft stets dagegen, da durch Reifenabrieb oder Verunreinigungen nach Unfällen am Weißen Budenweg der Wasserlauf kontaminiert ist, was eine kostspielige abfallrechtliche Begutachtung des Räumguts nach sich zieht.

### **Abwägung:**

Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Der Regionalplanungsträger nennt in seiner Begründung zu 3.2.4 Ziffer 21 die Berechnung des NLWKN (Stand 2022) als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sowie verordneten Überschwemmungsgebiete des Landkreises Northeim auf Grundlage der HQ100 nach § 76 WHG. Im weiteren Verlauf und Satz 2 der Ziffer 21 werden die Berechnungen der HQextrem thematisiert, hier wird der NLWKN als Bezugsquelle ergänzt.

Der Hinweis auf zu verordnende ÜSG fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich und Steuerungskompetenz des Regionalplanungsträgers.

Die angesprochenen Hinweise zum Leine-Altarm werden in anderer Stellungnahme (BE-ID 320) und entsprechender Abwägung behandelt. Die Bewirtschaftung sowie genannten Hinweise zur Verunreinigung des Gewässers fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplanungsträgers und werden der UWB zur Kenntnis gegeben bzw. sind bereits bekannt.

---

Stellungnehmer-ID: **334** Stellungnahme-ID: **65** BE-ID: **127** **Landkreis Northeim - FB44**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

Ziele und Grundsätze: **07**

### **Einwendung:**

Auf Seite 283 der Begründung wäre der Text zu aktualisieren, da bei drei Anlagen sogenannte SBR-Anlagen nach dem Sequencing Batch Verfahren nachgerüstet wurden:

Bei acht Anlagen handelt es sich um drei Pflanzenkläranlagen, eine Teichkläranlage, drei Kombi-Anlagen aus Pflanzenkläranlage und SB-Reaktor sowie einer Belebungsanlage.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Begründung zu Ziffer 07 Abschnitt 3.2.4 wird entsprechend angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: **178** Stellungnahme-ID: **79** BE-ID: **141** **Leineverband**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

Ziele und Grundsätze: **19**

### **Einwendung:**

Während in der Formulierung des RROPs unter 3.2.4 Punkt 19 noch der natürliche Wasserrückhalt in der Fläche für den Hochwasserschutz gegenüber den Hochwasserschutzanlagen bevorzugt werden soll, wird in der Begründung dargestellt, dass die Ausweisung von Vorrang – und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz auch auf Grundlage von Planungen für Rückhaltebecken fundiert (S. 290 ff.). Hier sollten zusätzlich die Gewässerlandschaften/Auenbereiche der Gewässer aufgenommen werden und raumkonkrete Festlegungen getroffen werden, sodass der natürliche Wasserrückhalt in der Fläche gefördert werden



kann.

## **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Festlegungen der VR und VB Hochwasserschutz basieren auf aktuellen Daten des NLWKN zu HQ100 und HQextrem. Die Aufnahme der geplanten Hochwasser- und Regenrückhaltebecken orientieren sich nur partiell an den HQ-Berechnungen und Festlegungen an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz und spiegeln stattdessen die Planungsstände der Städte und Gemeinden wieder, da auch eine Verbesserung des Wasserrückhalts außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bzw. HQ-berechneten Bereiche zu einer Verminderung der Hochwasser- und Überschwemmungsrisiken führen kann. Das LROP 2022 legt fest, dass die geplanten Rückhaltebereiche als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz aufgenommen werden müssen (LROP 3.2.4 Ziffer 12 Satz 4), dies unterliegt nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger und begründet die überlagernde Ausweisung und Herleitung.

Im Zuge der im ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen werden die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz entsprechend um die Programmkulisse der Nds. Gewässerlandschaften ergänzt (s. auch BE-ID 804 und dazugehörige Abwägung). Die hierbei angewendete Datengrundlage der Auswahl auentypischer Bereiche der Programmkulisse erscheint dem Regionalplanungsträger nach Rücksprache mit der UWB gut geeignet, um entsprechende Bereiche als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz zu ergänzen. Sie dienen als Suchraum für nachgelagerte Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche. Die Festlegungen werden entsprechend überarbeitet und die Begründung ausgeführt (Abschnitt 3.2.4 Ziffer 19 und 21). Der Forderung, raumkonkrete Festlegung der Gewässerlandschaften/Auenbereich mit aufzunehmen, wird in Form der Ergänzung der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz damit nachgekommen.

Die Gewässerlandschaftskulisse ist zudem im Rahmen der regionalen Biotopverbundplanung als Fachgutachten in die Bearbeitung der Festlegungen in Abschnitt 3.1 eingeflossen. Der Fokus liegt aus Sicht des Regionalplanungsträgers dabei nicht alleinig auf der Schaffung von Retentionsraum, sondern auf einer ökologisch wertigen und interdisziplinär angesetzten Entwicklung des Gewässerverbunds und Berücksichtigung auf dem RROP nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene, was sich in den Festlegungen entsprechend widerspiegelt.

---

Stellungnehmer-ID: **250**    Stellungnahme-ID: **113**    BE-ID: **320**    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz**

Ziele und Grundsätze: **21**

## **Einwendung:**

Zu 3.2.4 21

Bei der Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserschutz wurden die Faktoren hochwasser- und starkregengefährdete Bereiche sowie natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens bisher nicht mit einbezogen. Gerade die Versickerungsfähigkeit von Böden hat jedoch keinen geringen Einfluss und sollte bei der Festlegung als Parameter berücksichtigt werden. Eine Datengrundlage könnte dabei bspw. durch die Kommunen erfolgen, da diese im Rahmen von Bauleitplanverfahren ggf. bereits Bodengutachten für vereinzelte Bereiche erarbeitet haben.

Zusätzlich ist der Einfluss des Klimawandels zu bedenken und in die Berechnung der Hochwasserschutzgebiete einzuplanen.

Ergänzung Hochwasserschutz im Bereich L572 Hollenstedt

Durch die Wiederaufnahme von Bewirtschaftung der kann der Leinealtarm in Hollenstedt natürliche Versickerung und Wasserrückhaltevermögen anbieten, daher ist die Ursprungsfunktion zu prüfen. Die Versiegelung und damit der Abfluß von Oberflächenwasser vergrößert sich fortlaufend mit der sich stetig vergrößernden Oberfläche der Kiesseen. Dieser Entwicklung hält jedoch die Vorflut der Gräben im Umfeld nicht stand. In der Folge kommt es zu wiederkehrenden Überschwemmungsereignissen im Bereich der L572 bei Hollenstedt.

Mit Bewirtschaftung ist gemeint, dass Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden, wie das Ausheben von Sedimenten und Entfernen von Abflusshindernissen die z.B. durch umstürzende und überalterte Bäume verursacht wurden. Dadurch wird einerseits Wasseraufnahmevermögen geschaffen und das Wasserabführvermögen verbessert.

Die Schaffung von zusätzlichen Wasserabführvermögen führe dazu, das zB. die Verkehrsanbindung über die L572 weniger Überschwemmungsereignisse erfährt, welches auch den anliegenden Radweg ebenso betrifft.

Zusätzlich sollte die Wasserführung der Freizeitseeanlage und der Abfluss in folgende Gewässer regulierbar sein und besonders deren Bewirtschaftung dazu führen, dass es dadurch zu weniger Verkehrsraumüberflutungen kommt und die Ortschaften Stöckheim und Hollenstedt rasch die Kernstadt erreichen können.

Im Falle eines notwendigen Rettungsdienstesinsatzes können überflutete Wege und Straßen, das Erreichen der Unfallstelle oder Patienten verzögern. Zur Minimierung / Vermeidung negativer Folgen sollte der Leinealtarm bei Hollenstedt wieder in der beschriebenen Weise bewirtschaftet werden. Das Unterhalten von Grabensystemen entlang der oftmals überschwemmten Verkehrsbereichen ist daher zwingend notwendig. Unnötige umweltbelastende Umwege durch Hochwasser sind vermeidbar. Eine tolerierte wiederkehrende Überflutung von Radweg und Straße schadet dem technischen Aufbau und damit der Substanz dieser Verkehrswege.

Das unter 4.1.2.14 aufgeführte allwettertaugliche ausgebaute Radwegenetz unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Unterhaltungsarbeiten unter Einbeziehung von Naturschutz- und Wasserrecht wieder durchzuführen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

In Bezug auf hochwasser- und starkregengegefährdete Bereiche sowie natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen ist keine landesweite Datengrundlage verfügbar. Datengrundlagen für nach § 78 d WHG Hochwasserentstehungsgebiete sind vom Land Niedersachsen nicht abgegrenzt. Daher wird gem. Begrifflichkeiten innerhalb der gesetzlichen Regelung auf die Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen abgestellt und auf die Daten des Retentionskatasters zurückgegriffen. Daten zur Versickerung liegen jedoch aktuell ebenfalls nicht vor. Somit werden lediglich potenzielle Retentionsflächen nach Rücksprache mit der UWB in die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz aufgenommen. Eine landkreisweite Berücksichtigung der Daten der Bauleitplanung wird für nicht zielführend erachtet, da sie lediglich standortbezogen und nicht flächendeckend vorliegen und die Aussagekraft eingeschränkt ist. Es wird auf landkreisweit verfügbare homogene Daten des natürlichen Wirkungsbereichs eines Fließgewässers zurückgegriffen (sh. BE-ID 804) und Festlegungen als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz ergänzt. Der Klimawandel findet in den Festlegungen des ersten RROP-Entwurfs bereits Berücksichtigung.

Nach Rücksprache mit der Stadt Northeim und der UWB des Landkreises Northeim zur Konkretisierung und Verortung steht fest, dass der angesprochene Bereich des Leinealtarms bei Hollenstedt bereits vollständig als Vorranggebiet Hochwasserschutz vorgesehen ist. Die angesprochenen Veränderungen in der Bewirtschaftung und im Abflussregime unterliegen nicht der Steuerungswirkung der Regionalplanung. Es wird auf die laufende Kommunikation mit der UWB des Landkreises Northeim, auch im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen an Weihnachten 2023 verwiesen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung fallen.

---

Stellungnehmer-ID: **82**    Stellungnahme-ID: **83**    BE-ID: **166**    **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik**

### **Einwendung:**

Planungen  
Wir weisen auf den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 hin. Planungen aus dem BVWP 2030 können über das PRINS System ([https://www.bvwp-projekte.de/map\\_railroad.html](https://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html)) abgerufen werden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **735**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Ziele und Grundsätze: **07**

### **Einwendung:**

Gemäß der Zeichnerischen Darstellung sind zwei Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke gleichzeitig als „Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke“ festgelegt. Weder in der Beschreibenden Darstellung noch in der Begründung finden sich Bezüge zu den „Vorranggebieten Elektrifizierte Strecke“. In der Begründung hat eine Auseinandersetzung mit diesen Gebieten zu erfolgen. Aus Gründen der Stringenz und Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, eine entsprechende Festlegung als Ziel der Raumordnung in der Beschreibenden Darstellung zu ergänzen.

Bzgl. der Anwendbarkeit des Planzeichens „Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke“ siehe meine Ausführungen unter „3. Zeichnerische Darstellung“.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Elektrifizierung von Vorranggebieten Haupteisenbahnstrecken und ausgewählten Vorranggebieten sonstige Eisenbahnstrecke ist im LROP 2022 unter 4.2.1 Ziffer 06 Satz 2 verankert und wird vom Regionalplanungsträger begrüßt und bei der Beurteilung von nachgelagerten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsprechend berücksichtigt. Die Festlegung im LROP 2022 findet sich im offengelegten RROP-Entwurf unter Abschnitt 4.1.2 Ziffer 09 wieder und wird entsprechend der regionalen Gegebenheiten und Steuerungswirkung auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen der Überprüfung des ersten RROP-Entwurfs für ausreichend erachtet. Die sonstigen Festlegungen im RROP stehen der Elektrifizierung nicht entgegen. Auf eine Konkretisierung der Grundsatzfestlegung aus dem LROP 2022 in Umsetzung einer Ausweisung als Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke wird daher im zweiten RROP-Entwurf verzichtet und die entsprechenden Festlegungen in der Zeichnerischen Darstellung zurückgenommen.

---

Stellungnehmer-ID: **158**    Stellungnahme-ID: **38**    BE-ID: **53**    **Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Ziele und Grundsätze: **03**

**Einwendung:**

Zu RROP 4.1.2 03

Satz 1

12 Bahnstationen - Lt. der Tabelle 4.1.2-1 sind es 13 Bahnstationen.

(vgl. Tab. 4.1.3-1) – Diese Tabelle gibt es nicht.

**Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Nummerierung der Bahnstationen in der Begründung zu 4.1.2 Ziffer 03 Satz 1 wird aktualisiert (nach Entwurfsüberarbeitung beträgt die Anzahl der Bahnstationen 14) und die textliche Nennung der Tabellenummerierung zu 4.1.2-1 korrigiert.

---

Stellungnehmer-ID: **158** Stellungnahme-ID: **38** BE-ID: **54**

**Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Ziele und Grundsätze: **03**

**Einwendung:**

Satz 2 und 3

Tabelle 4.1.2-1:

Bahnhof Kreiensen – Die Landesbuslinie 500 wurde eingestellt.

Bahnhof Volpriehausen – Bodenfelde – Northeim – Herzberg – Nordhausen (siehe wie bei den Bahnhöfen Hardegsen, Uslar)

**Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Landbuslinie 500 wird in Tabelle 4.1.2-1 gestrichen. Die Ergänzung für den Bahnhof Volpriehausen erfolgt wie vorgeschlagen.

---

Stellungnehmer-ID: **158** Stellungnahme-ID: **38** BE-ID: **55**

**Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Ziele und Grundsätze: **03**

**Einwendung:**

Satz 4

Voraussetzung für die Reaktivierung des Haltepunktes Verliehausen ist die Entwicklung eines Gesamtverkehrskonzeptes Bus-Bahn im Gebiet Uslar – Göttingen.

**Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Begründung zu Abschnitt 4.1.2 Ziffer 03 ehem. Satz 4 (neu Satz 3) wird entsprechend ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **249** Stellungnahme-ID: **273** BE-ID: **913**

**Stadt Moringen**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Ziele und Grundsätze: **14**

**Einwendung:**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

• Das Fahrradwegenetz ist landkreisweit flächendeckend zu vernetzen und zu beplanen. Die fehlenden Radwegeverbindungen Moringen - Fredelsloh, Fredelsloh - Espol, Moringen – Lütgenrode sowie Moringen - Nienhagen/Ortsteil Weper sind einzuplanen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die genannten Hinweise sind von dem Grundsatz in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 14 inbegriffen. Die vorgebrachten Hinweise beziehen sich zudem auf Verfahren, die dem RROP nachgelagert sind. Die Adressaten des in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 14 festgelegten Grundsatzes sind der Begründung zu der entsprechenden Ziffer zu entnehmen.

Stellungnehmer-ID: **235** Stellungnahme-ID: **173** BE-ID: **470** **Regionalverband Großraum Braunschweig**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Ziele und Grundsätze: **07**

### **Einwendung:**

für die Beteiligung an der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim bedanke ich mich. Als Träger der Regionalplanung und untere Landesplanungsbehörde für den Großraum Braunschweig bitte ich Folgendes zu beachten:

Der Regionalverband Großraum Braunschweig verfolgt das Ziel, eine nachhaltige Mobilität im Verbandsgebiet zu ermöglichen. Dazu wurde der geltende Nahverkehrsplan 2020 auf Grundlage des Leitbildes der umweltgerechten Mobilitätsbewältigung sowie dem Leitbild für den Großraum Braunschweig als Klimaschutzregion aufgestellt. Eine Zielstellung ist, umweltschonende und emissionsfreie Antriebe einzusetzen. Hierzu gehört auch die Elektrifizierung der Schieneninfrastruktur. Das vom Regionalverband aufgestellte SPNV 2030+ Konzept sieht unter anderem eine Vollelektrifizierung des Verbandsgebietes vor.

Damit die Realisierung der erforderlichen Infrastruktur gewährleistet ist und aus Vorsorge, dass tangierende Planungen die Anforderungen einhalten (z.B. Beachtung von Lichtraumprofilen), werden bei der aktuell laufenden Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig entsprechende Anlagen als Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Im Entwurf des RROP für den Landkreis Northeim ist die Eisenbahnstrecke Bad Harzburg – Kreiensen – Paderborn ausschließlich als Vorranggebiet Eisenbahnstrecke festgelegt. Eine Festlegung als Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke wird in der zeichnerischen Darstellung nicht vorgenommen. Als benachbarter Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene (SPNV) und Straße (ÖPNV) sehen wir die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke als erforderlich an. Im Zuge dessen verweisen wir auch auf die Ziele und Vorhaben der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG) zur Elektrifizierung aller Eisenbahnstrecken in Niedersachsen.

Wir beabsichtigen ab Dezember 2029 Akku-Triebwagen (BEMU) einzusetzen. Dafür werden zurzeit erste Planungen angestoßen, um die erforderliche Infrastruktur zu gewährleisten, unter anderen erfolgt eine Teilnetzelektrifizierung im Bereich Goslar – Bad Harzburg. Diese Maßnahmen verfolgen dabei das Ziel einer Vollelektrifizierung des Verbandsgebietes.

Als Träger der Regionalplanung beabsichtigen wir daher den Abschnitt der Eisenbahnstrecke Ottbergen – Holzminden – Kreiensen – Halberstadt (– Aschersleben) im Verbandsgebiet neben der Festlegung als Vorranggebiet Eisenbahnstrecke zusätzlich als Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke in der zeichnerischen Darstellung festzulegen. Wir halten es als geboten, dass der Landkreis Northeim diese Strecke ebenfalls als Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke in seinem RROP zeichnerisch festlegt und sich dabei ins Benehmen mit den Aufgabenträgern für den SPNV setzt.

Ferner möchten wir auf die geltende Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) hinweisen, wonach für die Eisenbahnstrecke Ottbergen – Holzminden – Kreiensen – Halberstadt (– Aschersleben) die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung geschaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden sollen (LROP 4.1.2 06 2).

Die Arbeitshilfe „Planzeichen in der Regionalplanung“ des Niedersächsischen Landkreistages gibt u.a. Empfehlungen zu den planerischen Anwendungsbereichen und zur grafischen Gestaltung von Planzeichen zur Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Elektrifizierung von Vorranggebieten Hauteisenbahnstrecken und ausgewählten Vorranggebieten sonstige Eisenbahnstrecke ist im LROP 2022 unter 4.2.1 Ziffer 06 Satz 2 verankert und wird vom Regionalplanungsträger begrüßt und bei der Beurteilung von nachgelagerten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsprechend berücksichtigt. Die Festlegung im LROP 2022 wird entsprechend der regionalen Gegebenheiten und Steuerungswirkung auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen der Überprüfung des ersten RROP-Entwurfs für ausreichend erachtet.

Eine Elektrifizierung dieser Strecke liegt aktuell nicht vor. Laut SPNV-Konzept der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG) soll perspektivisch nach 2030 lediglich eine teilweise Elektrifizierung der Strecke erfolgen. Laut LNVG sollen zunächst Ende 2029 Oberleitungsinselfanlagen auf der Strecke eingerichtet werden, eine Vollelektrifizierung der Strecke wird nicht genannt. Laut dem vorgebrachten Hinweis soll der Bereich Goslar- Bad Harzburg elektrifiziert werden, mit dem Ziel der Vollelektrisierung des Verbandsgebietes des Regionalverbandes. Für den Planungsraum des Landkreises Northeim besteht aktuell weder ein genauer/verfestigter Planungsstand noch ein entsprechendes SPNV-Konzept für eine Elektrifizierung.

Die Festlegungen des RROP stehen einer Elektrifizierung sowie der Errichtung von Oberleitungsanlagen bspw. für das Einsetzen von Akku-Triebwagen nicht entgegen, da diese im Sinne der Zielfestlegung als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke bzw. Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke im Abschnitt Ottbergen - Halberstadt bzw. Aschersleben nach LROP 2022 4.1.2 Ziffer 06 Satz 2 sind.

Nach LROP 2022 ebd. sollen, wie von der Einwenderin korrekt angemerkt, für die genannten Strecken "Voraussetzungen für eine Elektrifizierung geschaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden". Auf eine Konkretisierung der Grundsatzfestlegung aus dem LROP 2022 in Umsetzung einer Ausweisung als Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke wird im zweiten RROP-Entwurf verzichtet (vgl. BE-ID 735).

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **736**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**  
Ziele und Grundsätze: **13**  
**Einwendung:**

Abschnitt 4.1.2 Ziffer 13 Sätze 1 und 2

Regelungsgegenstand der Festlegung sind der ÖPNV sowie der Nahverkehrsplan. Es ist unklar, ob es sich hierbei um die Umsetzung des Pflichtauftrags aus LROP 4.1.2 07 Satz 3 handelt, wonach in den RROP Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des ÖPNV zu treffen sind. Zudem geht aus der Begründung nicht hervor, an wen sich die Regelung richtet. Der Adressat wird nicht benannt. Auch bleibt unklar, welche Institution für die Aufstellung des Nahverkehrsplans zuständig ist. Die Reichweite der Bindungswirkung von Festlegungen in Raumordnungsplänen ergibt sich aus § 4 Abs. 1 ROG. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

**Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Begründung zu 4.1.2 Ziffer 13 Satz 1 und 2 wird ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **158**    Stellungnahme-ID: **38**    BE-ID: **56**    **Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**  
Ziele und Grundsätze: **07**  
**Einwendung:**

Zu RROP 4.1.2 07

Satz 3

Anstelle einer vollständigen Elektrifizierung der Streckeninfrastruktur ist auch der Einsatz von Akku-Triebwagen möglich, um die Ziele des Immissionsschutzes zu erreichen.

**Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Bei RROP 4.1.2 07 Satz 3 handelt es sich um einen Leitsatz des RROP. Die Leitsätze sind nach Hinweis der für den Landkreis Northeim zuständigen Genehmigungsbehörde nicht zu begründen (s. Stgna-ID 219, BE-ID 689). Der Hinweis wird daher in der Begründung zu 4.1.2 07 Satz 2 ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **120**    Stellungnahme-ID: **235**    BE-ID: **820**    **Gemeinde Kalefeld**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

*Ziele und Grundsätze: 14*

**Einwendung:**

Zu 4.1.2 14 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr:

Das Radwegenetz soll alltags- und allwettertauglich ausgebaut werden. Vorrangig sollen die Zentralen Orte sowie die Standorte mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten angebunden werden. Lücken, insbesondere an Hauptverkehrswegen, sollen geschlossen werden. Es wird auf die noch fehlende Radwegeverbindung an der B 445 zwischen Sebexen und Kalefeld hingewiesen. Ferner auf den geplanten Radweg zwischen Echte und Ildehausen entlang der B 248 und den Lückenschluss entlang der L 525 zwischen der Einmündung „Wiesenweg“, Echte und der sogenannten „Lindenbergkreuzung“.

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die genannten Lückenschlüsse sind von dem Grundsatz in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 14 inbegriffen. Die vorgebrachten Hinweise beziehen sich jedoch auf Verfahren, die dem RROP nachgelagert sind. Die Adressaten des in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 14 festgelegten Grundsatzes sind nach Entwurfsüberarbeitung der Begründung zu der entsprechenden Ziffer zu entnehmen.

---

Stellungnehmer-ID: 173    Stellungnahme-ID: 212    BE-ID: 607    **Landvolk Northeim-Osterode Kreisbauernverband e.V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

*Ziele und Grundsätze: 14*

**Einwendung:**

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr,  
Fahrradverkehr

4.1.2 12 und 14

Bei den Radwegeplanungen ist eine Abstimmung zwischen den Eigentümern, oftmals den Realverbänden, und dem Landkreis erforderlich.

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die konkrete Umsetzung der Radwegeplanung ist dem RROP nachgelagert und obliegt dem jeweiligen Verfahren sowie der verfahrensführenden Fachbehörde. Sie obliegt nicht der Regionalplanung. Eine Abstimmung mit Flächeneigentümern entzieht sich der Planungsebene des RROP.

---

Stellungnehmer-ID: 249    Stellungnahme-ID: 273    BE-ID: 911    **Stadt Moringen**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

*Ziele und Grundsätze: 13*

**Einwendung:**

• Die in der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des ZVSN für den Bereich Moringen vorgesehenen Maßnahmen stärken den öffentlichen Personennahverkehr und sollten in der Planung Berücksichtigung finden. Insbesondere der barrierefreie Umbau der zentralen Bushaltestelle mit verbesserter Fahrgastinformation sowie das Eco-Bus-Projekt sollten einbezogen werden.

Weiterhin ist eine noch einzurichtende Busverbindung von Moringen zu den berufsbildenden Schulen in Einbeck in das RROP aufzunehmen.

**Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die genannten Maßnahmen beziehen sich auf den Nahverkehrsplan (NVP) des ZVSN und sind damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das RROP legt unter 4.1.2 13 Satz 1 und 2 fest, dass der Nahverkehrsplan umgesetzt, bei Bedarf angepasst und der ÖPNV im Landkreis flächenhaft und bedarfsorientiert gestaltet werden soll. Der aktuell gültige NVP für den Landkreis Northeim hat Gültigkeit bis zum 31.12.2025. Die Fortschreibung ist bereits vom Kreistag beschlossen. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit dazu findet statt.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 110 Stellungnahme-ID: 311 BE-ID: 1200 Eisenbahn-Bundesamt

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Ziele und Grundsätze: 07

### Einwendung:

gegen den Entwurf der Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2023 für den Landkreis Northeim bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle Hannover als Planfeststellungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes grundsätzlich keine Bedenken.

Der Aussage zum Punkt 4.1.2.07 Schienenverkehr auf Seite 298 möchte ich jedoch widersprechen, dass eingleisige Strecken ein geringeres Sicherheitsniveau als zweigleisigen Strecken hätten.

Eingleisige Strecken sind mit den für eine sichere Betriebsführung notwendigen Signaltechnischen Einrichtungen und digitalem Zugfunk ausgerüstet, so dass ein sicherer Zugbetrieb gemäß Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung gewährleistet ist.

### Abwägung:

Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Die Anmerkung bezieht sich auf die Begründung zu Abschnitt 4.1.2 ehem. Ziffer 07 Satz 3. Der Leitsatz wird im Zuge der Entwurfsüberarbeitung zu dem Leitsatz L11 in Abschnitt 4.1.2 umgewidmet. Die Leitsätze zählen nicht zu den Erfordernissen der Raumordnung nach § 3 ROG und die Adressaten unterliegen nicht den Bindungswirkungen nach § 4 ROG. Daher wird die Begründung dazu entfernt und der entsprechende Passus gestrichen (s. BE-ID 689).

---

Stellungnehmer-ID: 465 Stellungnahme-ID: 247 BE-ID: 857 Ortsrat Sebexen

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Ziele und Grundsätze: 14

### Einwendung:

Radwegenetz

Das Radwegenetz soll alltags- und allwettertauglich ausgebaut werden. Lücken, insbesondere an Hauptverkehrswegen, sollen geschlossen werden. Hier insbesondere an der B445 zwischen Sebexen und Kalefeld sowie Osterbruch und Bad Gandersheim.

### Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen

Die genannten Lückenschlüsse sind von dem Grundsatz in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 14 inbegriffen. Die vorgebrachten Hinweise beziehen sich jedoch auf Verfahren, die dem RROP nachgelagert sind. Die Adressaten des in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 14 festgelegten Grundsatzes sind nach Entwurfsüberarbeitung der Begründung zu der entsprechenden Ziffer zu entnehmen.

---

Stellungnehmer-ID: 25 Stellungnahme-ID: 219 BE-ID: 734 Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Ziele und Grundsätze: 07

### Einwendung:

Das LROP formuliert in 4.1.2 05 Satz 2 den Auftrag an die Träger der Regionalplanung, stillgelegte Eisenbahnstrecken, die nicht bereits in der Anlage 2 (LROP) als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt sind, bei Bedarf in den RROP raumordnerisch zu sichern. Von diesem prüfpflichtigen Grundsatz kann der Träger der Regionalplanung begründet abweichen. Weder in der Beschreibenden Darstellung noch in der Begründung findet eine Auseinandersetzung mit diesem Auftrag statt. Dies ist zu ergänzen.

### Abwägung:

Wird gefolgt

Die Auseinandersetzung mit dem Grundsatz wird in der Begründung zu RROP-Abschnitt 4.1.2 Ziffer 08 ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: 25 Stellungnahme-ID: 219 BE-ID: 737 Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Ziele und Grundsätze: **14**

**Einwendung:**

Abschnitt 4.1.2 Ziffer 14

Dieser Grundsatz bezieht sich auf den Ausbaustand des Radwegenetzes. Der Adressat dieser Regelung (Bauträger von Radwegen) ist unklar. Erfordernisse der Raumordnung müssen an Adressaten gerichtet sein, die der Bindungswirkung nach § 4 ROG unterliegen. Zudem ist hier unklar, was mit dem Begriff „allwettertauglich“ gemeint ist. Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen.

**Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Adressat der Regelung wird in der Begründung zu Abschnitt 4.1.2 Ziffer 14 ergänzt. Dem Hinweis, den Begriff "allwettertauglich" zu definieren, kann nicht gefolgt werden. Nach kritischer Prüfung wird die Formulierung "[...] alltags- und allwettertauglich [...]" aufgrund unzureichender Wirksamkeit auf Ebene der Raumordnung aus der Beschreibenden Darstellung entfernt. Der übrige Inhalt der Ziffer 14 hat Bestand.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **738**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.1.3 Straßenverkehr**

Ziele und Grundsätze: **06**

**Einwendung:**

Abschnitt 4.1.3 Ziffer 06

Die Ortsumgehung Uslar ist im LROP als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. Obwohl das LROP 4.1.3 03 den Pflichtauftrag enthält, Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße aus dem LROP in die RROP zu übernehmen und räumlich näher festzulegen, wird die Ortsumgehung Uslar als Vorbehaltsgebiet in den RROP-E übernommen.

Grundsätzlich muss eine Vorranggebietsfestlegung den Anforderungen an räumlich und sachlich bestimmbare, abschließend abgewogene Festlegungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG genügen. Wenn es dafür keine Grundlage gibt, ist eine Vorranggebietsfestlegung im RROP nicht möglich, selbst wenn das LROP an dieser Stelle ein Vorranggebiet festlegt und eine Übernahmeverpflichtung enthält. LROP 4.1.3 03 Satz 3 verdeutlicht, dass dem Normgeber des LROP bewusst war, dass die Trassenführung im LROP nicht mehr aktuell sein kann. Die Verpflichtung nach LROP 4.1.3 03 Satz 1, das Vorranggebiet „räumlich näher festzulegen“, beinhaltet ohnehin einen gewissen Spielraum, von der im LROP festgelegten Trasse abzuweichen.

Bei der Festlegung im RROP ist der letzte verfestigte Planungsstand heranzuziehen. Sollte es keinen verfestigten Planungsstand geben, ist die Bestandsstrecke festzulegen. Das haben Sie getan, indem Sie zusätzlich zur Ortsumgehung (Vorbehaltsgebiet im RROP-E) die bestehende Ortsdurchfahrt Uslar der B 241 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt haben.

Die aktuell im LROP festgelegte Trassenführung ist im RROP allerdings von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, denn das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße besteht als beachtenspflichtiges Ziel fort.

Das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (LROP) berührt verschiedene in Ihrem RROP-E enthaltene Vorranggebiete. In der Begründung zu diesen Festlegungen ist eine Auseinandersetzung mit der Vereinbarkeit der jeweiligen Festlegung mit dem Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (LROP) erforderlich. Dies ist an den entsprechenden Stellen zu ergänzen.

Sollte die Vereinbarkeit nicht festgestellt werden können, wäre bei der obersten Landesplanungsbehörde ein Antrag auf Zielabweichung zu stellen. Sollte das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (LROP) im Rahmen des derzeit laufenden LROP-Änderungsverfahrens entfallen, wären anderweitige Festlegungen im RROP ohne weiteres möglich.

In der Begründung ist eine verbale Auseinandersetzung zu ergänzen, welchen Planungsstand das Vorhaben hat und weshalb insofern - abweichend vom LROP-Auftrag - von einer Festlegung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße im RROP abgesehen wird.

Eine solche Auseinandersetzung ist in der Begründung ebenso für die Ortsumgehungen Kattenburg, Lütgenrode und Wenzen vorzunehmen, die gemäß LROP 4.1.3 02 Satz 3 prinzipiell als Vorranggebiete festzulegen wären, im RROP aber als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden sollen.



### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Den Einwendungen wird gefolgt. Die Begründung wird für die OU Uslar in Abschnitt 4.1.3 Ziffern 05 und 06 ergänzt und es erfolgt eine Begründung der Abweichung von der im LROP 2022 enthaltenen Trassierung sowie anzustrebenden Ausweisung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße. Die Ausweisungen werden in der bestehenden Form beibehalten. Konkurrierende Ausweisungen auf den Trassierungen des RROP sowie des LROP 2022 werden zurückgenommen und zu vereinbarende Ausweisungen werden in der Begründung entflochten. Hinweise auf die Planungsstände, Umsetzungsfortschritte sowie Trassierungsherleitung und Ausweisung der Bestandsstrecken als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße werden in der Begründung ergänzt.

Für die Ortsumgebungen Katlenburg, Lütgenrode und Wenzen erfolgen Ergänzungen der Begründungen zu den Planungsständen, den Abweichungen von einer im LROP 2022 vorgesehenen Vorrangfestlegung sowie Zurücknahme von konkurrierenden Nutzungen und Herleitung der Vereinbarkeit mit bestehenden Vorranggebietsüberlagerungen, sowie Hinweise für die nachgelagerte Ebene in Bezug auf eine Überlagerung mit der SuedLink-Trassierung zur weiteren Berücksichtigung bei der konkreten Verlaufsplanung. Die Ausweisungen werden in der bestehenden Form beibehalten. Auch hier wird die Begründung ergänzt um Hinweise auf die Ausweisung der Bestandsstrecken als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße und die Herleitung der Trassierung dargelegt.

---

Stellungnehmer-ID: **64**    Stellungnahme-ID: **272**    BE-ID: **905**    **Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.1.3 Straßenverkehr**

### **Einwendung:**

Des Weiteren sind die gesetzlichen Regelungen des § 9 FStrG zu beachten:

- Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG).
- Das Fernstraßen-Bundesamt kann von diesem Verbot im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. (§ 9 Abs. 8 FStrG)
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
- Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (vgl. § 9 Abs. 3 FStrG).
- Bei geplanten Bundesfernstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 des § 9 FStrG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (Veränderungssperre gem. § 9 Abs. 4 FStrG).

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind für die vorliegende Planung zum RROP für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung relevant. Im vorliegenden landkreisweiten Planungskonzept sind die genannten Abstände bereits als Tabuzonen berücksichtigt.

---

Stellungnehmer-ID: **285**    Stellungnahme-ID: **29**    BE-ID: **33**    **Wasserstraßen- u. Schifffahrtsamt Hann.-Münden**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.1.4 Schifffahrt, Häfen**

Ziele und Grundsätze: **02**

### **Einwendung:**

3.Nach § 4, Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten („Funktionssicherungsklausel“).

4.Die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße schließt die zugehörigen Betriebsanlagen (z. B. Schleusen, Bauhäfen, Bauhöfe, Sicherheitstore, Pumpwerke (einschl. der zugehörigen Zuleitungskanäle) aber auch Dämme, Betriebswege u. s. w.) mit ein. An den Betriebsanlagen werden regelmäßig und fallweise Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit durchgeführt.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Weser ist im Landkreis Northeim als linienhaftes Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt, die verkehrliche Nutzung als Bundeswasserstraße ist im RROP entsprechend berücksichtigt. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grundlage des angesprochenen § 4 BNatSchG werden berücksichtigt. Eine bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße wird durch andere textliche und zeichnerische Festlegungen nicht beeinträchtigt.

---

Stellungnehmer-ID: **285** Stellungnahme-ID: **29** BE-ID: **35** **Wasserstraßen- u. Schifffahrtsamt Hann.-Münden**  
Dokument: **Begründung** Gliederungspunkt: **4.1.4 Schifffahrt, Häfen**

**Einwendung:**

Für weitere, genauere Beurteilungen von Einzelobjekten/-vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt sind die Angaben zu ungenau. Grundsätzlich ist daher zu beachten, dass bei allen Vorhaben, die sich auf die Bundeswasserstraße und/oder auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auswirken können, das örtlich zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt im Vorfeld zu beteiligen ist.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **285** Stellungnahme-ID: **29** BE-ID: **32** **Wasserstraßen- u. Schifffahrtsamt Hann.-Münden**  
Dokument: **Begründung** Gliederungspunkt: **4.1.4 Schifffahrt, Häfen**

Ziele und Grundsätze: **02**

**Einwendung:**

2. Die hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), einschließlich der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen dürfen durch die Regionalplanung nicht eingeschränkt werden. Nach § 7 Pkt. 1 Bundeswasserstraßengesetz ist die WSV zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen verpflichtet. Sowohl die Unterhaltung als auch Maßnahmen zur Verkehrssicherheit und zur Gefahrenabwehr dürfen durch die sich ergebenden Festlegungen weder aufgehoben noch eingeschränkt werden, ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG). Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegrechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann. Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs nach § 1 Abs. 4 WaStrG ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung beeinträchtigt wird.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Weser ist im Landkreis Northeim als linienhaftes Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt, die verkehrliche Nutzung als Bundeswasserstraße ist im RROP entsprechend berücksichtigt. Ggf. bestehende kartografische Ungenauigkeiten sind auf den Planungsmaßstab 1:50.000 zurückzuführen. Eine bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße wird dadurch nicht beeinträchtigt.

---

Stellungnehmer-ID: **159** Stellungnahme-ID: **191** BE-ID: **510** **Landessportbund Niedersachsen e. V.**  
Dokument: **Begründung** Gliederungspunkt: **4.1.4 Schifffahrt, Häfen**

Ziele und Grundsätze: **02**

**Einwendung:**

Im RROP 4.1.4 02

wird auf die Weser im Landkreis Northeim eingegangen. Hier sollte der letzte Absatz geändert werden.

Im Landkreis Northeim bestehen Anlegestellen in Bodenfelde und Wahmbeck, die unter anderem der Personenschifffahrt und dem Sportbootverkehr dienen. Um die Attraktivität des Weserberglandes auszubauen, sollten die touristischen Angebote nachhaltig und bedarfsgerecht ausgebaut und gestärkt werden. Dabei sind regionsübergreifende Kooperationen sinnvoll.

In Bodenfelde und Wahmbeck befindet sich kein Hafen und auch keine Slipanlage, beides sollte unbedingt in beiden Städten geschaffen werden.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der Anregung, den letzten Absatz in der Begründung zu der ehemaligen Ziffer 4.1.4 02 Satz 2 zu ändern, kann nicht gefolgt werden. Nach Anmerkung der für das RROP des Landkreises Northeim zuständigen Genehmigungsbehörde geht der Grundsatz in Abschnitt 4.1.4 ehem. Ziffer 02 Satz 2 über die Regelungskompetenz der Raumordnung hinaus (s. BE-ID 739). Eine Kennzeichnung als Leitsatz ist möglich, weshalb der ehemalige Grundsatz zum Leitsatz L13 umgewidmet wird. Des Weiteren wird auf Hinweis der für das RROP des Landkreises zuständigen Genehmigungsbehörde die Begründung der Leitsätze entfallen, da diese nicht zu der Systematik des RROP gehört (s. BE-ID 689). Eine Änderung der Begründung zu dem ehem. Grundsatz 4.1.4 02 Satz 2, neu Leitsatz L13, kann daher nicht erfolgen.

Die RROP-Festlegungen stehen den touristischen Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend der Forderungen grundsätzlich nicht entgegen, entziehen sich jedoch dem Planungsmaßstab 1:50.000 sowie der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Stellungnehmer-ID: **440** Stellungnahme-ID: **204** BE-ID: **558** **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur**

### **Einwendung:**

gerne möchte ich von der Gelegenheit Gebrauch machen und Ihnen meine Ansicht zu dem Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes 2023 darlegen.

Als Landwirt in Berwartshausen wirtschaftete ich in der mittlerweile 9. Generation auf unseren Feldern. Alle Generationen vor mir haben nachhaltig gewirtschaftet und alle wichtigen Ressourcen geschont, um den kommenden Generationen ein Existieren zu ermöglichen.

Meine Stellungnahme bezieht sich auf die Themen Windvorrangfläche und Interkommunales Gewerbegebiet in meiner Region.

Ich bin sowohl für die Ausweitung der Windvorrangfläche in Berwartshausen als auch für die Entstehung von weiteren Arbeitsplätzen in unserer Region. Durch die Festlegung der Klimaschutzziele stehen wir alle in der Verantwortung, uns für eine Abschwächung der Temperaturerhöhung einzusetzen. Gerade in der dezentralen Stromerzeugung über Wind- und PV-Stromerzeugung ist es uns in der Region möglich, hier einen kleinen Beitrag zur Lösung des Klimaproblems zu leisten. Wir können Ökostrom in der Region erzeugen, in welcher dieser auch verbraucht wird. Durch die Nutzung von Wärmepumpen zum Beheizen der Wohnhäuser sowie im Straßenverkehr, durch die Nutzung von Elektro-Antrieben in Autos, Bussen und Nutzfahrzeugen wird der Stromverbrauch auch bei uns in den kommenden Jahren um ein Vielfaches steigen. Hier liegt ein Teil der Lösung in der Nutzung von Wind- und Solarkraftanlagen.

Sperrt sich die Region gegen diese Technologie, wird der Strom über Höchstspannungsleitungen (siehe Wahle- Mecklar oder Südlink) von weiter her beschafft werden müssen. Dieses wird letztendlich den Strompreis für die Verbraucher verteuern und den Wohlstand der Bevölkerung schmälern.

Ebenso sehe ich die Probleme in der regionalen Wirtschaft. So gibt es in Northeim größere Stromabnehmer wie Thimm Wellpappen, Continental und den Fruchthof.

Diese sind auf günstigen Strom angewiesen, um wirtschaftlich arbeiten zu können. Wird der Strom zu teuer, wenn höhere Durchleitungsgebühren anfallen, so wird sich ein Unternehmen, das sich im internationalen Markt vergleichen muss, überlegen, ob der Standort in Northeim noch konkurrenzfähig arbeiten kann oder ob der Standort geschlossen wird. Dieses ist bei Unternehmen dieser Größenordnung nicht auszuschließen.

In Bezug auf das interkommunale Gewerbegebiet könnte sich die Region gegenüber anderen Standorten besserstellen, da die Energie direkt vor Ort genutzt werden könnte. Dieses ist ja in Brandenburg geschehen, wo der Autohersteller Tesla sein Werk errichtet hat. Durch den günstigeren Strom hier in der Region entstehen klare Wettbewerbsvorteile und neu anzusiedelnde Unternehmen könnten davon profitieren. Dadurch entstehen Arbeitsplätze vor Ort und die Mitarbeiter und Angestellten würden hier leben und ihr Einkommen hier in der Region ausgeben, was wiederum allen zu Gute käme. Kultur-, Kunst- und Sporteinrichtungen könnten leichter überleben, wenn mehr Menschen in der Region leben. Die Beeinflussung der Umwelt durch Windkraftanlagen ist durch die Avifaunistischen Gutachten bekannt. Ich bezweifle, dass der Eingriff in den Ackerboden durch das Verlegen eines Erdkabel bei dem Bau der Südlinktrasse weniger schädlich ist als das Errichten von Windenergieanlagen. Mit dem Bau der Südlink - Stromtrasse ist geplant den fruchtbaren Oberboden auf einer Breite von 35m abzuschleppen und in den Unterboden Stromkabel zu verlegen, die u.U. Wärme abgeben können. Hier werden in unserem Bereich über 100 Jahre alte funktionierende Drainagesysteme aus Ton zerstört. Nach der Einebnung der Ackerflächen, wächst auf dem Streifen der Trasse durch die Erwärmung dann natürlich die Ackerkultur nicht mehr wie vorher im ungestörten Boden. Das vorher angesiedelte Bodenleben wird über viele Jahre durch die sich ändernden Bodentemperaturen und entsprechende Bodenfeuchtegehalte beeinflusst. Die Folge von Verhindern der Windkraftanlagen vor Ort wird vermehrt den Bau von großen Stromtrassen aus Stromüberschussregionen zur Folge haben mit ebenso großen Veränderungen für das Bodenleben. Deswegen ist es auch sinnvoll dezentral Strom zu erzeugen und nicht noch mehr Starkstromtrassen zu bauen. Ein Argument, welches von Windenergiegegnern angeführt wird, lautet, dass die Anlagen bei Hollenstedt der touristischen Erschließung des Freizeitsees entgegen stehen könnten. Dieses ist ein sehr schwacher Grund gegen Windenergieanlagen in diesem Bereich, da die verkehrsträchtige Autobahn A7 sowie die Eisenbahntrassen in direkter Nähe der Seen angesiedelt sind. Um hier eine touristische Nutzung durchzuführen müssten zunächst die Autobahn, als auch die Eisenbahnstrecken mit deutlichem Abstand verlegt werden. Des Weiteren dürfte aufgrund der Nähe zu Erholungsgebieten diesbezüglich bereits seit vielen Jahren der Tourismus an der Nordsee zusammen gebrochen sein, da ja entlang der Westküste der Nordsee sehr intensiv in Windenergie investiert worden ist. Schlussendlich ist nach meiner Meinung jeder Bürger in der Pflicht, seinen Anteil zum energetischen Umbau zu leisten und notwendige Einschränkungen in Kauf zu nehmen. Dies schließt gegebenenfalls auch ein verändertes Landschaftsbild ein.? In dem Entwurf des regionalen Raumordnungsplan ist mit viel Aufwand abgewogen und ermittelt worden, in welchen Gebieten Energienutzung aus Wind- und PV- Anlagen sinnvoll möglich ist. Es ist immer ein Abwägen in jede Richtung und selbstverständlich kann man es auch nicht allen Bürgern Recht machen, aber der Klimawandel ist da und eine Lösung ist von uns allen erwünscht und gefordert. Damit bin ich klar für den ausgearbeiteten Raumordnungsplan in der vorgegebenen Fassung. Es ist an der Zeit, diesen Schritt zu gehen.

## **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **38**    Stellungnahme-ID: **284**    BE-ID: **1056**    **Biologische Schutzgemeinschaft e. V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

## **Einwendung:**

Waldgebiete:  
Das LROP hat im Einvernehmen mit den Naturschutzverbänden eine moderate Öffnung der Wälder für die Windenergienutzung ermöglicht. Dieses ist jedoch nur unter strengster Beachtung der besonderen ökologischen Bedeutung der Wälder gerechtfertigt. Nicht zugelassen sind die vom LROP zu übernehmenden Vorranggebiete Wald. Die Begründung für die grundsätzliche Sperrung der Waldflächen sind i.w. die langjährig ungestörten Bodenverhältnisse und die besondere Speicherfähigkeit der Waldböden für Kohlenstoff. Der Planungsträger hat sich von dieser Vorgabe des LROP gelöst und im Benehmen mit den Naturschutzverbänden eine Kulisse von Vorranggebieten ausgewiesen, die möglicherweise den im LROP hinterlegten Gedanken des Waldschutzes nicht entsprechen. Dieses sind insbesondere Waldgebiete ohne naturnahe Bestockung und durch Kalamitäten verursachte Freiflächen. Wir begrüßen diese differenzierte Betrachtungsweise und halten sie für gerechtfertigt, wenn dadurch die Ziele der Erzeugung von Windenergie im besonderen Maße geeignet ist. Weiterhin halten wir dieses Vorgehen für gerechtfertigt, wenn dadurch im Umfeld dieser Gebiete die Kompensation des Eingriffes nicht nur durch Geldzahlungen, sondern auch durch ökologische Aufwertung der betroffenen Waldgebiete erfolgt sowie der konkrete Waldflächenverlust im Verhältnis 1:2 kompensiert wird.

## **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen  
Die Zustimmung zur Inanspruchnahme der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 mit der Windenergienutzung wird zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der Hinweise der oberen und obersten Landesplanungsbehörde ist die Vorgehensweise jedoch nicht zulässig und nicht genehmigungsfähig und ist im zweiten RRÖP-Entwurf überarbeitet. Die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 sind ausnahmslos als Tabukriterien für die Windenergienutzung zu bewerten und unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger.

---

Stellungnehmer-ID: **495**    Stellungnahme-ID: **309**    BE-ID: **809**    **Privat**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

## **Einwendung:**

[Anlage]  
in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen der [Inhalt anonymisiert] zu vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.  
Im Rahmen der Prüfung und Abwägung der aufgrund des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen möchten wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen und beantragen die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme dunkelgrün gekennzeichnete Fläche „Heberhai“ vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.  
Unsere Mandantschaft plant die Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Stadt Bad Gandersheim, Ortsteil Ackenhausen, nördlich von Dannhausen. In unmittelbarer Nähe südlich zu der geplanten Windenergieanlage hat unsere Mandantschaft bereits die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (Windpark Dannhausen III) erhalten.  
Der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie stehen keine raumordnerischen Belange (A.) entgegen. Dies sowie die besondere Geeignetheit dieses Gebietes als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie werden wir im Folgenden darlegen und das besondere öffentliche Interesse an einer weiteren Entwicklung der Windenergienutzung (B.) ausführen.  
A. Kein Entgegenstehen raumordnerischer Belange  
Die Ausweisung der hier beantragten Fläche ist mit dem regionalplanerischen Konzept des Regionalplanentwurfs für den Landkreis Northeim vereinbar. Der Ausweisung der Fläche „Heberhai“ als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie stehen keine raumordnerischen Belange entgegen.  
I. Vorranggebiet Wald  
Insbesondere steht der Ausweisung nicht das Ziel des Abschnitts 3.2.1 Ziff. 11 des Regionalen Raumordnungsprogramms entgegen. Nach diesem sind die Waldstandorte in den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten regional bedeutsamen Vorranggebieten Wald zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln.  
Ausweislich der Begründung erfolgte die Festsetzung von Vorranggebieten für Waldgebiete aufgrund der herausragenden Bedeutung der historischen Waldstandorte und der Tatsache, dass diese weder reproduzierbar oder nach Eingriffen wiederherstellbar sind. Eine Zuordnung sämtlicher Waldflächen im Landkreis Northeim erfolgte in drei Kategorien:

? Vorranggebiete Wald regionaler Bedeutung — ökologisch bedeutsam

? Vorranggebiete Wald regionaler Bedeutung — historisch alte Waldböden (LBEG 2019)

? Vorranggebiete Wald Übernahme LROP

Zu Kategorie 1 gehören Waldstandorte mit überragendem naturschutzfachlich-ökologischem Wert. Einbezogen sind arrondierte Bereiche mit Laub- und Laubmischwaldbeständen älter als 60 Jahre, bei denen nach aktueller Erhebung des Landkreises keine Kalamitäten (Borkenkäferbefall, Windwurf/-bruch) verzeichnet sind.

Entsprechend der Beikarte 3.2.1 Ziff. 4 zu den Vorranggebieten Wald befindet sich die Fläche „Heberhai“ in dem Vorranggebiet Wald regionale Bedeutung - ökologisch bedeutsam. Der geplante Standort befindet sich jedoch innerhalb einer Kalamitätsfläche aufgrund Windwurfs. Zudem lässt die Entwicklung des Waldgebiets im Laufe der letzten Jahre eindeutig erkennen, dass sich der Wald an dem Standort immer mehr lichtet, bzw. flächenhaft gar nicht mehr vorhanden ist:

[Abbildung] [Abbildung] [Abbildung]

Waldfläche 2016 Waldfläche 2018 Waldfläche 2020

Insofern ist oberirdisch bereits größtenteils kein Baumbestand mehr vorhanden, der durch entsprechende Sauerstoffproduktion und die klimatische Ausgleichsfunktion zum Klimaschutz beitragen könnte. Diesen Beitrag zum Klimaschutz kann an dieser Stelle die geplante Windenergieanlage leisten.

Dagegen spricht auch nicht die dem Waldboden zugeschriebene Funktion, der ausweislich der Begründung zum Ziel des Abschnitts 3.2.1 Ziff. 11 mehr als die Hälfte des im Wald gespeicherten CO<sub>2</sub> speichern soll.

Dieser Funktion kann der Boden aufgrund der kalamitätsbedingten Kahlflächen nicht mehr wie ursprünglich nachkommen, da es infolge der Kalamität bzw. der Kahlflächen zu Erosion, reduzierter

Wasserspeicherfähigkeit, Humusabbau, Nährstoffverlusten und

Treibhausgas-Emissionen (CO<sub>2</sub>, Methan und Lachgas) aus den freigelegten Waldböden kommt. Dem kann ggf. etwas vorgebeugt werden, indem abgestorbene Bäume als Totholz auf den Kalamitätsflächen belassen werden; auch das ist ausweislich des Luftbilds von 2020 aber nicht geschehen.

- vgl. Wald wandelt das Klima, Max Plack Forschung, 4/2020;

Grundsatzprogramm Wald, NABU-Bundesverband, 1. Auflage, 01/2023;

Bodenkohlenstoff nach Windwurf- eine CO<sub>2</sub>-Quelle?, Eidgenössische

Forschungsanstalt WSL -

Insofern sind schon zur Abmilderung der negativen, kalamitätsbedingten Kahlflächeneffekte Maßnahmen erforderlich, die zum Klimaschutz beitragen, da der Waldboden ohne Baumbestand in seiner Funktion als CO<sub>2</sub>-Speicher stark beeinträchtigt ist.

II. Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und landschaftsbezogene Erholung

Der Ausweisung steht auch nicht der Grundsatz des Abschnitts 3.1.2 Ziff. 12 S. 2 und des Abschnitts 3.2.3 Ziff. 03 des Regionalen Raumordnungsprogramms entgegen. Danach sollen die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft entsprechend ihrer Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgewertet und erhalten werden (Abschnitt 3.1.2. Ziff. 12 S. 2) und Gebiete mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung sind als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt (Abschnitt 3.2.3 Ziff. 03).

Zunächst handelt es sich lediglich um Grundsätze der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und nicht um ein verbindliches Ziel der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG.

Außerdem befindet sich unmittelbar an den geplanten Standort der Windenergieanlage angrenzend die Landesstraße 489 und in unmittelbarer Nähe auch die Bundesautobahn 7 - der Abstand der geplanten Windenergieanlage zu der Landesstraße 489 beträgt nur 190 m. Aufgrund der infrastrukturellen Vorbelastung ist die Ausweisung der Fläche „Heberhai“ daher auch vereinbar mit den Vorbehaltsgebieten.

Dies gilt umso mehr, als sich die Fläche „Heberhai“ in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet Dannhausen befindet und insofern auch unter optischen Gesichtspunkten lediglich eine Erweiterung des bestehenden Windparks und der dort bereits genehmigten weiteren drei Windenergieanlagen darstellt - die geplante Windenergieanlage hat zu der bereits genehmigten Windenergieanlage 01 unserer Mandatschaft nur einen Abstand von 400 m. Das bestehende Vorranggebiet müsste daher lediglich um etwa 255 m nach Norden und um etwa 194 m nach Westen erweitert werden. Die Fläche zeichnet sich durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung aus, was auch durch die unmittelbare Nähe zum Windvorranggebiet Dannhausen bestätigt wird.

Die beantragte Fläche ist außerdem besonders windhöflich mit einem Referenzertragsniveau von mehr als 80 %. [Abbildung] - Windpotentialstudie Landkreis Northeim, S. 25 -

Auch in naturschutzrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie. In den umfangreichen naturschutzrechtlichen Untersuchungen für den Windpark Dannhausen III war die Fläche „Heberhai“ als Erweiterungsgebiet mit umschlossen.

Die Untersuchungen zur Avifauna, Fledermauserfassung, Horst- und Raumnutzung sowie zur Brutvogelerfassung zeigen keine Konflikte hinsichtlich der Fläche „Heberhai“ als Standort für die Windenergieanlage.

Insbesondere im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen für die genehmigten drei Windenergieanlagen wurde aufgrund des Windwurfs auf der Fläche „Heberhai“, die innerhalb des 500 m Radius der genehmigten Windenergieanlage 03 liegt, eine Aktualisierung der Avifauna erforderlich. Diese ergab im Untersuchungszeitraum im Jahr 2021, dass kein Brutvorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten festgestellt werden konnte.

B. Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsausweisung

An der Ausweisung der Fläche „Heberhai“ als Vorranggebiet für Windenergie besteht außerdem ein besonderes öffentliches Interesse. Die Erhöhung des Stromanteils aus Erneuerbaren Energien am gesamten Strombedarf ist erklärtes Ziel sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene und gesetzgeberischer Wille. Das durch europarechtliche wie auch bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

kommende besondere Interesse an einer gesteigerten Nutzung der Windenergie gebietet die Ausweisung des hier beantragten Standortes als Vorranggebiet für Windenergie.

### I. Vorbemerkung

Angesichts der aktuellsten geo- und sicherheitspolitischen Entwicklungen auf dem europäischen Kontinent lässt sich nicht mehr leugnen, was schon seit Jahren mehr als offensichtlich ist: Der Ausbau der Erneuerbaren Energien dient dem überragenden öffentlichen Interesse der Versorgungssicherheit.

- etwa: EuGH, Urt. v. 25.06.2020, C-24/19 -

Die Verhinderung einer schnellstmöglichen Energiewende hat demzufolge nicht ausschließlich Auswirkungen auf die Grundrechte der am schwersten vom Klimawandel betroffenen zukünftigen Generationen. - BVerfG, Beschl. v. 23.04.2021, 1 BvR 2656/18 u.a. -

Dabei soll nicht verkannt werden, dass der Ausbau der Windenergie insbesondere durch den Zubau von Windenergieanlagen zu Konflikten mit anderen öffentlichen Interessen - wie etwa dem Denkmal- oder Artenschutz - führen kann. Solche Konflikte können

jedoch in den allermeisten Fällen durch den Einsatz technischer Mittel wie etwa Abschaltmechanismen aufgelöst werden. Die Versorgungssicherheit der Bevölkerung wie auch die Sicherung des Friedens - dieser Nachdruck muss hier erlaubt sein - sind alternativlos. Hierbei handelt es sich um einen Umstand, der bei jeder Abwägungsentscheidung im Bereich der Erneuerbaren Energien mit einzubeziehen ist, wobei sich diese nicht auf ein generell abstraktes Interesse am Ausbau beispielsweise der Windenergie beziehen kann. Wie auch die Bekämpfung des Klimawandels, ist die Versorgungssicherheit ein öffentliches Interesse überörtlicher Natur.

- vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 09.02.2021 (1 B 11505/20) -

Demzufolge kommt es hierbei auf den Zubau jeder einzelnen Anlage an, da jede genehmigte Windenergieanlage durch ihre konkret quantifizierbare Produktionsleistung zur Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern beiträgt. Um diesen Zubau zu ermöglichen, bedarf es einer massiven Erhöhung der ausgewiesenen Fläche, die für die Windenergie nutzbar ist.

Nach alledem lässt sich festhalten, dass jede und jeder, der/die jetzt noch den zügigen Ausbau der Windenergie verzögert, die Energieversorgung der Bundesrepublik gefährdet. Konkret für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Fläche „Heberhai“ notwendigerweise als Vorranggebiet auszuweisen ist, um die bestehenden und für eine schnelle Energiewende nötigen Flächenpotenziale zu nutzen.

### II. Besonderes öffentliches Interesse am Klimaschutz

Ein besonderes öffentliches Interesse ergibt sich verfassungsimmanent aus Klimaschutz Gesichtspunkten.

Dass es auf den Zubau jeder einzelnen Anlage ankommt, zeigt sich insbesondere auch am Klimawandel, dessen Fortschreiten von niemandem ernstlich bestritten werden kann. Dies äußert sich zwischenzeitlich insbesondere gehäuft in den verschiedenen extremen Wetterereignissen, die die Bundesrepublik Deutschland, Europa und die Welt in den vergangenen Jahren getroffen haben.

### III. Gesetzliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien

Letztlich besteht auch ein gesetzlich normiertes Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und für eine Ausweisung der Flächen.

Nach § 2 EEG ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichem Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Entgegenstehende Belange sollen regelmäßig hinter diesen Interessen zurücktreten (§ 2 S. 2 EEG).

Diese gesetzliche Wertung ist in jeder Abwägungsentscheidung (so auch bei der Entscheidung, ob eine Fläche für die Windenergie festgelegt wird, oder nicht) zu berücksichtigen. Soll eine Entscheidung gegen die Erneuerbaren Energien getroffen werden, muss eine besondere Atypik dargelegt werden. Dies wird auch durch die Gesetzesbegründung verdeutlicht:

„Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“

Ein solcher Ausnahmefall liegt für die hier zur Ausweisung begehrte Fläche nicht vor und ist auch nicht ersichtlich. Es handelt sich bei den gegen die Fläche sprechenden Belangen vielmehr um „Standardbelange“, die einer Vielzahl von Windenergiegebieten und -anlagen entgegengehalten werden und damit gerade nicht um einen Ausnahmefall, sondern um den „Normalfall“.

Insofern ist das besondere Abwägungsübergewicht der Erneuerbaren Energien hier zu berücksichtigen und die Fläche auch deshalb auszuweisen.

### C. Ergebnis

Die Ausweisung der hier beantragten Fläche „Heberhai“ als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie ist demnach dringend geboten. Die in diesem Umfang beantragte Gebietsausweisung für die Nutzung der Windenergie ist aufgrund der konkreten Umstände vor Ort und unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Belange sachlich angezeigt.

Der Standort ist zunächst durch seine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung gekennzeichnet und des Weiteren auch mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar.

Schließlich muss darauf hingewiesen werden, dass eine Nichtausweisung dem öffentlichen Interesse am dringenden Ausbau der Erneuerbaren Energien, sowohl in dem akuten Klimanotstand als auch der andauernden geopolitischen Krise zuwiderläuft und wertvolles Potential im Kampf gegen den Klimawandel verschenkt.

Wir bitten daher um antragsgemäße Ausweisung der Fläche „Heberhai“ als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie.

### Abwägung:

### *Wird nicht gefolgt*

Der angefragte Bereich liegt vollständig im Wald, der als Vorranggebiet Wald im aktuell rechtsgültigen LROP 2022 ausgewiesen ist. Diese sind im Rahmen der Festlegungen im LROP 2022 als Ziel der Raumordnung endabgewogen und unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger. Sie sind in das RROP als Vorranggebiet Wald zu übernehmen und dürfen nicht verkleinert werden. Die Vorranggebiete Wald stehen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung, eine Überlagerung mit Vorranggebieten Windenergienutzung ist nicht genehmigungsfähig. Die in der Einwendung genannten Hinweise zur Beschaffenheit des Gebietes haben keine Auswirkungen auf die rechtliche und bindende Einordnung der Sachlage.

Das „überragende öffentliche Interesse“ ist im Rahmen der planerischen Abwägungen berücksichtigt. Dem § 2 EEG ist nach Einschätzung des Regionalplanungsträgers dadurch Genüge getan, dass durch die Ausweisungen das regionale Teilflächenziel nach § 2 NWindG erreicht wird. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, sämtliche konkurrierende Nutzungsansprüche an den Raum in Bezug zu setzen und durch ihre Planung zu vereinbaren.

Aufgrund des am in der Einwendung vorgebrachten Standort festgelegten Vorranggebietes Wald ist nach aktuell gültiger rechtlicher Einordnung eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung unzulässig. Auf ein Eingehen auf weitere, sich ggf. aus dem landkreisweit angewandten Planungskonzept ergebende entgegenstehende Raumansprüche wird an dieser Stelle daher verzichtet. Die Ausweisung der Fläche „Heberhai“ als Vorranggebiet Windenergienutzung erfolgt nicht.

---

Stellungnehmer-ID: 204    Stellungnahme-ID: 271    BE-ID: 899    **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

Zu 4.2 Energie

Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW)<sup>4</sup> empfohlenen Mindestabstände und die im niedersächsischen Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“<sup>7</sup> genannten Prüfbereiche werden im Entwurf nicht immer eingehalten. Das führt dazu, dass der fachlich gebotene Mindestabstand für kollisionsgefährdeten Arten wie den Rotmilan und zu besonders störungsempfindlichen Arten wie dem Schwarzstorch bzw. zu dessen Nahrungshabitaten deutlich unterschritten wird. Beispielfhaft betrifft dies folgende Gebiete:

? WEA-VR 1 Altgandersheim 01

? WEA-VR 2 Dannhausen 01

? WEA-VR 30 Northeim 01

? WEA-VR östlich Katlenburg, südöstlich Lindau, östlich Schoningen, südwestlich Einbeck, nordwestlich - nordöstlich Moringen, südöstlich Sievershausen

### **Abwägung:**

#### *Wird zur Kenntnis genommen*

Artenschutz stünde einer Windenergieflächenplanung dann entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Windenergieanlage darstellen würde. Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten ist daher eine dem Planungsmaßstab angepasste Prognose vorzunehmen, ob auch unter artenschutzrechtlichen Aspekten die Erteilung von Anlagengenehmigungen für Windenergieanlagen zulässig erscheint. Die §§ 44ff BNatSchG bilden dabei einen für die Planungsebene relevanten Orientierungsrahmen.

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die fachgutachterliche Einschätzung anhand aktueller Kartierungen und unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. verifizieren (vgl. Anlage 4.2.1-3). Die Ergebnisse des avifaunistischen Gutachtens sind in den Gebietsblättern aufgegriffen und in die Abwägung eingestellt. In Bezug auf die in der Einwendung angeführten Quellen ist zunächst grundsätzlich auf deren in Hinblick auf die Regionalplanung empfehlenden Charakter hinzuweisen. Beide Quellen sind im artenschutzfachlichen Gutachten grundsätzlich berücksichtigt. Sofern auf den niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden abgehoben wird, ist zu berücksichtigen, dass dieser ausdrücklich keine Bindungswirkung für die Ebene der Raumordnung entfaltet, sondern sich in erster Linie an die Genehmigungsverfahren richtet.

Der Schutz der sehr störungsempfindlichen Schwarzstörche ist im gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind landesweit bedeutsame Großvogellebensräume in den jeweiligen Gebietsblättern (Anlage 4.2.1-1) thematisiert.

Der Regionalplanungsträger hat aus seiner Sicht durch die erfolgten Untersuchungen und entsprechende Prüftiefe sowie fachlicher Auseinandersetzung und Wertung der Gegebenheiten und Ergebnisse, auch unter Berücksichtigung der empfohlenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, dem Artenschutz Genüge getan, um auf seiner Planungsebene erhebliche Gefahren und Beeinträchtigungen durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und nachfolgender entsprechender zu erwartender Nutzung möglichst auszuschließen. Entsprechend hält der Planungsträger an seiner Vorgehensweise und der Ausweisung der beispielhaft in der Einwendung genannten Vorranggebieten Windenergienutzung fest.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 250 Stellungnahme-ID: 113 BE-ID: 345 **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

Zu E.2.4 Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsbild Gemäß dem Entwurf ist die Beurteilung möglicher Konflikte mit Brutvogelvorkommen sowie die artenschutzrechtliche Beurteilung der Potenzialflächen im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens ausschlaggebend. Das Gutachten stammt dabei aus dem Jahr 2020 und wird somit als veraltet angesehen. Es muss demnach zwingend eine Aktualisierung der Begutachtung erfolgen, um eine rechtssichere Abwägung ermöglichen zu können. Darüber hinaus sind zwingend die Potenzialflächen Westerhöfer Bergland 01 und Langfast 01 in die Betrachtung aufzunehmen, um auch die Bereiche außerhalb der Offenlandschaften gutachterlich überprüfen und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte ableiten zu können.

Darüber hinaus wurde bereits eine zusätzliche Expertise zu ausgewählten Horsten in der Umgebung von Höckelheim aus dem Jahr 2021 an den Landkreis weitergeleitet. Die Expertise ist in den verwendeten Unterlagen jedoch nicht zu finden. Die Expertise wird daher dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt (Expertise Höckelheim NOM) und ist zwingend im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Die Anlage ist vollumfänglich als Bestandteil dieser Stellungnahme anzusehen.

Anhand neuer Erkenntnisse durch zusätzliche bzw. aktualisierte Gutachten sind sämtliche Potenzialflächen für Windenergie im Kreisgebiet erneut zu überprüfen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die fachgutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen sowie Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen zu aktualisieren bzw. verifizieren. Hierzu erfolgten im Jahr 2024 erneut Kartierungen und das Gutachten wurde aktualisiert (vgl. Anlage 4.2.1-3). Die Ergebnisse finden sich im zweiten RROP-Entwurf und der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt.

Die angesprochene Expertise Höckelheim und entsprechende zu Grunde liegende avifaunistische Untersuchung und Aufnahme ist beim avifaunistischen Gutachten des Landkreises Northeim berücksichtigt und in die fachgutachterliche Einschätzung eingeflossen.

---

Stellungnehmer-ID: 316 Stellungnahme-ID: 46 BE-ID: 93 **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

### **Einwendung:**

siehe Anlage.

[Inhalt anonymisiert]

Die Ortschaft Offensen ist von dem RROP insbesondere durch die Ausweisung von Potentialflächen für die Windenergie betroffen. Dies sind im RROP des LK NOM insbesondere die Flächen Offensen 01, Offensen 02, Offensen 03, Fürstenhagen 01, Schoningen 02 und Uslar 01. Zudem und bereits erwähnt wurden im RROP auch die Flächen KS07, KS08 und KS09. Nicht erwähnt wurde bislang die Fläche mit der WEA in der Gemarkung Verliehausen am Lichtenberg, wobei sich hier eine zweite Anlage bereits in der Planungsphase befindet. In der Anlage 4.2.1\_1 zum RROP wurde dieser Umstand bis auf die WEA am Lichtenberg bereits mehrfach erwähnt. Eine Studie über die Auswirkungen auf die Ortschaft aller geplanten und bereits vorhandenen Flächen und deren Emissionen (Schall, Infraschall, Schattenwurf, Leuchtfeuerbelästigung, Umzingelung....) wurde nicht erwähnt und anscheinend auch nicht in Auftrag gegeben. Ohne eine solche Studie mit fundamentierten Aussagen zu den Auswirkungen ist die Ausweisung derart vieler Flächen im Einflussbereich des Ortes mit der hohen geplanten Anlagendichte nicht verlässlich möglich. Insbesondere, da lt. RROP zu den einzelnen Flächen weiteres Konfliktpotential besteht. Vor der Ausweisung der im RROP angegebenen Potentialflächen für Windenergie ist eine solche Studie für den Ort Offensen in Auftrag zu geben und das Ergebnis zu berücksichtigen zum Schutz der Bevölkerung, der Landschaft und der Natur.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Umfassungswirkung und kumulative Wirkung auf die Ortschaften im Hinblick auf die Vorranggebiete Windenergienutzung ist in den jeweiligen Gebietsblättern (Anlage 4.2.1-1) abgeprüft und dokumentiert. Durch die Ausweisung der überarbeiteten Vorranggebiete Windenergienutzung wird keine unzumutbare Umfassung der Ortschaften festgestellt. Dabei werden zusätzlich die Bestandwindkraftanlagen sowie benachbarte Planungen berücksichtigt.

Ein Siedlungsabstand von regelmäßig 1.080m ist im Planungskonzept der Windenergieplanung enthalten und übersteigt die rechtlichen Anforderungen an den Abstand einer Windenergieanlage im Rahmen des planerischen Ermessensspielraums der vorliegenden Planung und Gestaltung der Tabuzonen. Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne, wie Lärmbelästigung, Flügelschlag, Befeuern, Schattenschlag, ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bestehender Genehmigungen und nicht Bestandteil des RROP-Verfahrens. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind auch aufgrund des Siedlungsabstands nicht zu erwarten und im Rahmen des ggf. dem RROP nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu beurteilen. Die hierfür notwendigen standortkonkreten Planungen und Informationen zu Anlagentyp und -positionierung übersteigen die



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Planungsebene des RROP. Der Einwendung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen und Beteiligungen und des grundlegenden Planungskonzeptes lassen sich keine unzumutbaren Beeinträchtigungen ableiten.

Stellungnehmer-ID: **444** Stellungnahme-ID: **210** BE-ID: **593** **Ortsrat Hohnstedt**  
Dokument: **Begründung** Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Zu 4.2.1 – 01 Ausbau erneuerbarer Energien

Der Ortsrat Hohnstedt steht zum Ausbau erneuerbarer Energien und ist bereit einen Teil zum notwendigen Energiewandel beizutragen.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Ortschaft Hohnstedt im Vergleich mit anderen Ortschaften bereits jetzt erheblichen Belastungen durch die Bundesstraße 3 und den beiden Bahnstrecken ausgesetzt ist. Der Ortsrat legt daher großen Wert darauf, dass es zu keinen weiteren Beeinträchtigungen für die Einwohner der Ortschaft Hohnstedt kommt.

Dies gilt gleichermaßen für den Zubau von Flächenphotovoltaik, Agri-PV und auch dem Ausbau von Windenergieanlagen. Das Prinzip „in bereits belasteten Gebieten fallen weitere Belastungen nicht mehr auf“, darf keine Anwendung finden. Lasten müssen gleichmäßig verteilt werden.

Bei Mindestabständen und Flächenausweisungen ist die zukünftige „Entwicklungsfläche“ der Ortschaft mit zu prüfen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen, enthalten jedoch keine für die regionalplanerische Abwägung unberücksichtigten Hinweise.

Im RROP erfolgt keine Festlegung von Flächenausweisung für die Photovoltaiknutzung.

Die Entwicklungsmöglichkeit der Ortschaft Hohnstedt ist im RROP berücksichtigt. Konkrete Hinweise auf eine ungenügende Umsetzung werden nicht genannt.

Stellungnehmer-ID: **199** Stellungnahme-ID: **86** BE-ID: **207** **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 42 Luftverkehr**  
Dokument: **Begründung** Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von Flugmodellen gemäß § 21a, b LuftVO müssen bei einem Aufstiegslande für Flugmodelle die Start- und Landefläche sowie ausreichend bemessene An- und Abflugsektoren hindernisfrei sein. Ein von dem Aufstiegslande aus sicher benutzbarer Luftraum ist als Flugraum für den erlaubnispflichtigen Modellflugbetrieb festzulegen. In diesen Flugraum dürfen keine Hindernisse hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Modellflugbetriebs gefährden können. Außerdem muss der geplante Flugraum so gewählt werden, dass zu Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen und Freileitungen Abstände eingehalten werden, um Gefährdungen durch den Modellflugbetrieb ausschließen zu können. Der hindernis- und gefahrungsfrei benutzbare Flugraum soll dabei mindestens den Umfang eines Halbkreises mit einem Radius von 300 m um den Flugplatzbezugspunkt aufweisen. Bei Flugmodellen mit einer Startmasse von über 25 kg wird der freizuhaltende Flugraum-Radius mit 500 m angesetzt. Außenstart- und Landegelände sollten in einem Umkreis von 500 m hindernisfrei bleiben.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die vier Modellflugplätze mit Aufstiegserlaubnis im Planungsraum wurden in die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Zuge der Einzelfallprüfung einbezogen (s. Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03-06). Um Konflikte mit den im RROP-Entwurf ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung zu den bestehenden Nutzungen zu vermeiden, wurden entsprechende Sicherheitsabstände bei der Ermittlung und Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt. Ist in der Aufstiegserlaubnis eine Hindernisfreiheit definiert, wurde diese als Grundlage für den Sicherheitsabstand berücksichtigt. Wenn keine Hindernisfreiheit vorgegeben ist, wurde ein Abstand von 400 m zu den Modellflugplätzen berücksichtigt. Der Wert liegt über dem Mindestabstand bzw. im Bereich der aktuell berücksichtigten Abstandswerte, die in den Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen definiert war bzw. sind (ehemals gemäß § 16 LuftVO, heute gemäß § 21 a, b LuftVO). Der Planungsträger geht davon aus, dass die bestehende Nutzung mit einem Mindestabstand von 400 m nicht grundlegend eingeschränkt wird.

Weitere Festlegungen, die zu einer Beeinträchtigung der Modellflugplätze führen könnten oder eine mögliche Beeinträchtigung vorbereiten, werden im RROP nicht getroffen, da die Festlegungen der Vorranggebiete bezüglich der Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen und Freileitungen bestandsbasiert sind. Aus dem vorgebrachten Einwand ergibt sich im Ergebnis kein Anpassungsbedarf an dem RROP-Entwurf.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 250    Stellungnahme-ID: 113    BE-ID: 348    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

Zusatz Waldflächen und der Eignung als Vorranggebiet Windenergienutzung Im Bereich des Hagenbergs wurden im vorliegenden Entwurf keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt. Potenziell geeignete Flächen in dem Bereich wurden dem Landkreis jedoch am 23.02.2023 gemeldet. Es sollte daher folgende Flurstücke in die Betrachtung aufgenommen werden und ggf. nach erfolgter Prüfung als zusätzliche Vorranggebiet für die Windenergienutzung oder alternativ als Reservefläche ausgewiesen werden:

[Tabelle in Anlage "Stellungnahme Stadt Northeim"]

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die genannten und zuvor gemeldeten Waldbereiche liegen im Vorranggebiet Wald des LROP 2022 und dürfen daher nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Aufgrund eingegangener Einwendungen der oberen und obersten Landesplanungsbehörde wird verdeutlicht und erneut bestätigt, dass die Vorranggebiete Wald des aktuell geltenden LROP 2022 für eine Windenergienutzung nicht zu Verfügung stehen. Die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 sind endabgewogene und bindende Ziele der Raumordnung, die verpflichtend in das RROP zu übernehmen sind. Sie unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger und sind für eine Windenergienutzung grundsätzlich nicht zugänglich. Die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 sind als Tabuzone zu werten. Der Einwendung kann nicht gefolgt werden.

---

Stellungnehmer-ID: 388    Stellungnahme-ID: 202    BE-ID: 1000    **BUND Kreisgruppe Northeim**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

-->Gleichzeitig sollte keinerlei Neuausweisung weiterer, bisher unberücksichtigter Flächen im Wald, im Laufe des Verfahrens erfolgen. Diejenigen Gebietsblätter Windenergie, bei denen festgestellt wird, dass Waldflächen nicht geeignet sind, finden unsere volle Zustimmung.

Wir erkennen an, dass die geforderten Teilflächenwerte für die Windenergienutzung erreicht werden müssen. Dies ist wie beschreiben bereits ohne die 10 fragwürdigen Flächen der Fall.

-->Sollten in den Folgejahren noch höhere Werte nötig sein, fordern wir, diese nicht im Wald zu suchen, sondern zusätzliche Flächen im Offenland auszuweisen. Dies wäre durch die Verringerung des derzeit festgelegten Abstandes von 1.000 m + Rotorzugabe von Siedlungsbereichen ohne weiteres machbar, denn dieser Abstandswert liegt deutlich über dem vom Land Niedersachsen festgelegten minimalen Abstandswert. Mit der derzeitigen Abstandsplanung werden ohne rechtliche Notwendigkeit erhebliche Flächenanteile als Tabuzonen der Windenergieausweisung entzogen (siehe Begründung des RROP Seite 318).

Im Folgenden sind Aussagen aus der Beschreibenden Darstellung RROP Entwurf 2023 zitiert, die unseres Erachtens unsere oben genannten Auffassungen zur Unvereinbarkeit von Windenergie im Wald unterstützen und als weitere Begründung der o.g. Forderungen zu verstehen sind.

Zitat Seite ii

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Im LROP ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung Niedersachsens in den Grundzügen dargelegt. Diese Vorgaben sind unmittelbar rechtswirksam.

Zitate Seite 23

1Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen ins-besondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

1Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungs-entwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Inf-rastruktureinrichtungen ist zu minimieren.

2Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen

- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
- naturbetonte Bereiche ausgespart und
- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

1Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funk-tionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. 2Flächenbeanspru-chende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der In-nenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden.

3Böden, welche die

natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunk-tion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infra-strukturentwicklung besonders geschützt werden.

Zitat Seite 24

Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Land-schaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Le-bensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.

Zitat Seite 25

2In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.

Zitat Seite 26

2Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind entspre-chend ihrer Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen aufzuwerten und zu erhalten.

Zitat Seite 27

1Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktions-fähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird.

Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sind als Vorbehaltsgebiete Verbesse-rung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts festgelegt. 2Sie sollen dahingehend entwickelt werden, dass die Funktions-fähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird.

Zitat Seite 31/32

1Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeu-tung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden.

4Die hierfür aus forstwirtschaftlicher Sicht besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mä-ßig versorgt sind und daher als besonders geeignet für Laubwald-baumarten gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden

1Die Waldstandorte in den in Anlage 2 festgelegten

- Vorranggebieten Wald sowie
- Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Bio-topverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhal-tungs- und Entwicklungszielen entsprechen,

sind zu erhalten und zu entwickeln.

Zitat Seite 38 zu Vorranggebiete Erholung

Zur Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktionen sind besonders stark für die landschaftsbezogene Erholung genutzte und geeignete Landschaftsräume als Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt.

Zitat Seite 52

1Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kosten-günstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.

Zur Info Kohlenstoffspeicher: Wälder spielen eine entscheidende Rolle als Kohlenstoffspeicher. Jede Abholzung oder Störung dieses Ökosystems kann den Kohlenstoffausstoß erhöhen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Zitate und Zustimmungen werden zur Kenntnis genommen. Im zweiten Entwurf des RROP sind die Themenkomplexe Wald und Windenergie auf Grundlage der im ersten Beteiligungsverfahren eingegangenen Hinweise überarbeitet. Im Ergebnis werden keine Vorranggebiete Windenergie im Wald aufgenommen, die nicht bereits im ersten ausgelegten RROP-Entwurf enthalten waren.

Die Hinweise für ein nach aktuellem Sachstand angestrebtes Fortschreibungsverfahren des RROP nach Erlangung der Rechtskraft im Hinblick auf den Abschnitt 4.2.1 werden zur Kenntnis genommen.

An dieser Stelle wird zur Klarstellung angemerkt, dass es keinen vom Land Niedersachsen vorgegebenen Siedlungsabstand gibt und die Ermittlung und Begründung dem planerischen Ermessen und Willen sowie der Steuerungswirkung der Regionalplanung unterliegt.

---

Stellungnehmer-ID: **496**    Stellungnahme-ID: **310**    BE-ID: **810**    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Betreff: Stellungnahme zur Evaluierung von Standorten für die Erzeugung von Windenergie am Gebirgszug Heber

wir möchten uns heute nochmals im Rahmen der Evaluierung des Standorts am Gebirgszug Heber für die Erzeugung von Windenergie im Wald bei Ihnen melden. Der vorgeschlagene Ausbau als Erweiterung des bereits existierenden Windparks Dannhausen birgt bedeutende Vorteile und sollte daher sorgfältig in Betracht gezogen werden. Es ermöglicht einen behutsamen Zubau im Wald an einem attraktiven windreichen Standort, welcher durch Wind- und Käferkalamitätseingriffe bereits erheblich vorbelastet ist.

Umweltauswirkungen und Nutzungseinschränkungen: Die vorliegenden Informationen über den nahezu vollständigen Verlust des Baumbestandes des beplanten Grundstückes [Ort anonymisiert], Gemarkung Ackenhausen, aufgrund von Sturmereignissen wie Kyrill 2007, Xavier 2017 und Sabine 2020 verdeutlichen, dass die Nutzung als traditionelle Waldfläche durch erhebliche Schädigungen stark eingeschränkt ist. In Anbetracht dieser Tatsache könnte die Umwandlung in einen Windenergiestandort eine sinnvolle Ergänzung der nahezu vollständig gerodeten Forstkultur darstellen. Die Bebauung würde lediglich einen geringfügigen Bereich von ca. 1.350 m<sup>2</sup> des bereits stark geschädigten Waldes betreffen, wodurch der ökologische Eingriff auf ein Minimum reduziert würde.

Infrastrukturelle Aspekte: Die geplante Erschließung über vorhandene Feldwege ist ein Argument für die Eignung des Standorts. Durch die Nutzung bereits existierender Wege wird der Eingriff in die Natur minimiert und der logistische Aufwand für den Bau und Betrieb der WEA optimiert. Dies trägt dazu bei, die ökologischen Auswirkungen auf die Umgebung zu begrenzen. Die geringe Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch den Ausbau dieses Standorts macht ihn zu einer nachhaltigen Option.

Lage und Ertragspotential: Der unmittelbare Anschluss an unseren bestehenden Windpark Dannhausen ermöglicht eine effiziente Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur. Der Gebirgszug Heber zeichnet sich als ertragsstarker Windstandort aus, mit einer Höhe von 290 m ü.N.N.. Dieses Potenzial kann dazu beitragen, die regionale Energieerzeugung nachhaltig zu steigern und die Abhängigkeit von konventionellen Energiequellen zu reduzieren.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Windvorranggebiete als sinnvolle Option: Die Ausweisung des Gebirgszugs Heber als Windvorranggebiet im Wald stellt eine sinnvolle und geeignete Option dar. Dies würde nicht nur die Effizienz der bestehenden Windenergieanlagen steigern, sondern auch zu einer nachhaltigen Nutzung eines durch Naturereignisse geschädigten Waldgebiets führen.

Wirtschaftliche Aspekte: Es ist von großer Bedeutung, die wirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen. Die Erzeugung von nachhaltiger, klimaneutraler Naturenergie kann nicht nur zur regionalen Energieversorgung beitragen, sondern auch wirtschaftliche Impulse für die lokale Gemeinschaft setzen.

Insgesamt betrachtet kann die vorgeschlagene Standortergänzung im Wald am Gebirgszug Heber für die Erzeugung von Windenergie, unter Berücksichtigung der genannten Punkte, eine vielversprechende Option darstellen. Die geringfügige Beeinträchtigung des bereits geschädigten Waldes, die optimale infrastrukturelle Anbindung, die geografische Lage auf Waldkuppen und die pot. wirtschaftlichen Vorteile machen diesen Standort zu einer nachhaltigen und ökologisch vertretbaren Wahl. Dies würde einen behutsamen Umgang zwischen Nutzung einer Forstkultur für die Windenergienutzung schaffen.

Wir bitten Sie daher um antragsgemäße Ausweisung der Fläche „Heberhai“ als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie.

Vielen Dank.

[Anlage: Karte Übersicht Dannhausen]

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der angefragte Bereich liegt vollständig im Wald, der als Vorranggebiet Wald im aktuell rechtsgültigen LROP 2022 ausgewiesen ist. Diese sind im Rahmen der Festlegungen im LROP 2022 als Ziel der Raumordnung endabgewogen und unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger. Sie sind in das RROP als Vorranggebiet Wald zu übernehmen und dürfen nicht verkleinert werden. Die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 stehen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Entsprechend wird die vorgeschlagene Fläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung aufgenommen. Die in der Einwendung genannten Hinweise zur Beschaffenheit des Gebietes haben keine Auswirkungen auf die rechtliche und bindende Einordnung der Sachlage.

---

Stellungnehmer-ID: **316**    Stellungnahme-ID: **48**    BE-ID: **85**    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

### **Einwendung:**

Die Ortschaft Offensen ist von dem RROP insbesondere durch die Ausweisung von Potentialflächen für die Windenergie betroffen. Dies sind im RROP des LK NOM insbesondere die Flächen Offensen 01, Offensen 02, Offensen 03, Fürstenhagen 01, Schoningen 02 und Uslar 01. Zudem und bereits erwähnt wurden im RROP auch die Flächen KS07, KS08 und KS09. Nicht erwähnt wurde bislang die Fläche mit der WEA in der Gemarkung Verliehausen am Lichtenberg, wobei sich hier eine zweite Anlage bereits in der Planungsphase befindet. In der Anlage 4.2.1\_1 zum RROP wurde dieser Umstand bis auf die WEA am Lichtenberg bereits mehrfach erwähnt. Eine Studie über die Auswirkungen auf die Ortschaft aller geplanten und bereits vorhandenen Flächen und deren Emissionen (Schall, Infraschall, Schattenwurf, Leuchtfeuerbelästigung, Umzingelung....) wurde nicht erwähnt und anscheinend auch nicht in Auftrag gegeben. Ohne eine solche Studie mit fundamentierten Aussagen zu den Auswirkungen ist die Ausweisung derart vieler Flächen im Einflussbereich des Ortes mit der hohen geplanten Anlagendichte nicht verlässlich möglich. Insbesondere, da lt. RROP zu den einzelnen Flächen weiteres Konfliktpotential besteht. Vor der Ausweisung der im RROP angegebenen Potentialflächen für Windenergie ist eine solche Studie für den Ort Offensen in Auftrag zu geben und das Ergebnis zu berücksichtigen zum Schutz der Bevölkerung, der Landschaft und der Natur.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 46, BE-ID 93 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **199**    Stellungnahme-ID: **86**    BE-ID: **205**    **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 42 Luftverkehr**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Hubschrauber-Sonderlandeplätze werden gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen angelegt und betrieben.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Hier sind die farbigen An-/Abflugflächen hindernisfrei zu halten (siehe Anlage).

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die in der Anlage enthaltenen An- und Abflugflächen wurden überprüft und sind von keiner Festlegung des RROP betroffen, die eine Beeinträchtigung der An- und Abflugflächen des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes der Albert-Schweitzer-Klinik Northeim darstellt oder potenziell vorbereitet. Weitere Hubschrauber-Sonderlandeplätze sind nicht von der Planung berührt.

Stellungnehmer-ID: **467** Stellungnahme-ID: **249** BE-ID: **861** **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

wir begrüßen das energiepolitische Engagement des Landkreises Northeim für den Ausbau der Windenergie ausdrücklich. Als Projektierer und Betreiber von Windparks sind wir, [Name anonymisiert], direkt von der Neuaufstellung des RROP 2023 betroffen.

Damit möchten wir uns an der öffentlichen Auslegung des ersten Entwurfs zur Neuaufstellung des RROPs beteiligen und nehmen wie folgt Stellung: 1. Allgemeine Anmerkungen

#### 1.1 Ausbauziele für die Windenergie

Mit dem zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bundestag den Ländern verbindliche Ziele zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung an Land auferlegt. Für das Land Niedersachsen sind gemäß WindBG bis Dezember 2027 1,7% und bis Dezember 2032 2,2% der Landfläche verbindlich für die Windenergienutzung auszuweisen. Außerdem liegen nach § 2 Satz 1 EEG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Diese Regelung zeigt sehr deutlich, dass die Windenergienutzung nur gegenüber ganz erheblichen anderweitigen Belangen zurückstehen soll.

Der Flächenbeitragswert des Landes Niedersachsen soll auf die Träger der einzelnen Planungsregionen mittels eines Landesgesetzes heruntergebrochen werden. Ein solches Teilflächenziel wird nicht pauschal auf die einzelnen Planungsregionen runtergebrochen, sondern orientiert sich an den realistischen Potenzialen der jeweiligen Region. Zu diesem Zweck wurde von dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eine umfassende landesweite Flächenpotenzialanalyse (Windflächenpotenzialstudie) beauftragt. Dabei wurde das Potenzial einer Fläche für die Windenergienutzung von Bosch & Partner sowie dem Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE) unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten ermittelt und dient als Grundlage für die Zuweisung der Teilflächenziele auf Ebene der Landkreise. Im Rahmen dieser Studie wurden bereits zahlreiche Belange hinsichtlich einer möglichen Eignung der Fläche für die Windenergienutzung geprüft. Dies sind u.a. objektive Kriterien, wie die Besiedlungsdichte, Abstände zu Wohnbebauungen, Belange der Bundeswehr, sowie FHH-, Naturschutz- und Vogelschutzgebiete. Die Träger der Regionalplanung und kommunaler Spitzenverbände wurden in den Prozess mit einbezogen, so dass Anfang Februar 2023 vorläufige Ergebnisse der Windflächenpotenzialstudie vorgestellt werden konnten. In einem nächsten Schritt konnte zu diesen Ergebnissen vonseiten der Träger regionaler und kommunaler Belange Stellung genommen werden. Dabei sind die Hinweise der Planungsverantwortlichen in die weitere Ausgestaltung und Finalisierung der Teilflächenpotenzialberechnung eingeflossen. Das vorläufige Teilflächenziel für den Landkreis Northeim liegt nach diesem Prozess bei 1,04% der Landesfläche. Diese Vorgabe ist jedoch nicht als Obergrenze, sondern als Untergrenze zu verstehen. Da der Landkreis Northeim sich klar zur Notwendigkeit des Windenergieausbaus bekannt hat und die Realisierung von Windenergieanlagen der regionalen Wertschöpfung dient (Stichwort: „Kommunalabgabe“), ist im Sinne der Energiewende ein möglichst hoher Anteil an der Landesfläche anzustreben, der über die vom Land Niedersachsen festgesetzte Untergrenze hinaus geht. Andere Planungsregionen haben die Chancen der Windenergienutzung bereits erkannt und werden mehr Flächen als vom Land Niedersachsen gefordert zur Verfügung stellen (z.B. Region Hannover).

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Das „überragende öffentliche Interesse“ ist im Rahmen der planerischen Abwägungen berücksichtigt. Dem § 2 EEG ist nach Einschätzung des Regionalplanungsträgers dadurch Genüge getan, dass durch die Ausweisungen das regionale Teilflächenziel nach § 2 NWindG erreicht wird. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, sämtliche konkurrierende Nutzungsansprüche an den Raum in Bezug zu setzen und durch ihre Planung zu vereinbaren. Die planerische Abwägung umfasst dabei grundsätzlich die Freiheit des Planungsträgers zu entscheiden, ob bzw. in welchem Maße er eine bestimmte Nutzung ermöglichen und wo er hierfür Flächen in seinem Planungsraum ausweisen möchte. Der Abwägungsspielraum wurde dabei bereits durch die verbindlichen Vorgaben von Teilflächenzielen vorbestimmt. Gebiete, die nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen sind, sollen anderweitigen Raumansprüchen zur Verfügung gestellt werden.

Der Forderung, eine (deutlich) höhere Flächenbilanz als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen entzieht sich der gesetzlichen Forderung und wird in Anbetracht der konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum für nicht verträglich bewertet und zu diesem Zeitpunkt nicht verfolgt.

Die angesprochene Potenzialanalyse ist dem Regionalplanungsträger bekannt und in der Begründung thematisiert.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Teilnahmeverfahren

Stellungnehmer-ID: **388** Stellungnahme-ID: **202** BE-ID: **995** **BUND Kreisgruppe Northeim**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

60 Jahre Altersgrenze für Laubmischwald als weiche Tabuzone laut Begründung RROP-Entwurf Seite 341: Wir kritisieren, dass als weiche Tabuzone nur Laubmischwälder ab 60 Jahren einbezogen werden. Diese Kritik stützt sich auf zwei Gründe:

Erstens handelt es sich um eine willkürliche Altersgrenze, die festlegt, dass Wald unter 60 Jahren seine Funktionen nicht ausreichend erfüllt, zumindest aber so wenig wertvoll ist, dass diese Flächen nicht als Tabuzonen für die Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen zu gelten. Das lässt außer Acht, dass auch Wald bis 60 Jahren wichtige Waldfunktionen erbringt, eine sehr hohe CO<sub>2</sub>-Senkenfunktion erfüllt (durch hohe Zuwachswerte in dem Alter), Lebensraum für Arten darstellt und den Boden schützt. Auch für die Erholung kann Laubmischwald unter 60 Jahren sehr wertvoll sein. Darüberhinaus wird nicht beachtet, dass Wald oft gemischt ist in seiner Altersstruktur und kaum klare Grenzen gezogen werden können. Außerdem werden auch Bestände bis 60 Jahren oft naturschutzfachlich aufgewertet, indem in ihnen eingemischte Altbäume vorhanden sind (z.B. alte Eichen). Weiterhin ist entgegenzuhalten, dass Wald ein dynamisches System ist und es vollkommen normal ist, dass alle Altersklassen in Mischung vorhanden sind, ohne dass dies das System abwertet - im Gegenteil wird dies im RROP selbst gefordert. Zu beachten ist auch, dass Wald, der jetzt vielleicht noch keine 60 Jahre alt ist, ständig älter wird und im Laufe des Lebens einer WEA und deren Nachfolger naturschutzfachlich immer wertvoller wird. Der Wald bleibt ja nicht unter 60 Jahren!

Zweitens kann sich der Landkreis auf keine verlässliche Datengrundlage stützen, weil gar keine flächendeckenden Altersangaben vorhanden sind. Auf Seite 341 heisst es Zitat: „Für den Datenbestand wurden nur Waldflächen berücksichtigt, wo das Alter nach aktueller Datenbasis gesichert feststellbar war.“

Wir fordern daher, dass die Altersgrenze von 60 Jahren gestrichen wird und Wald aller Altersphasen als Tabuzone gemäß Seite 341 Begründung RROP-Entwurf gewertet wird.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Es ist erklärtes politisches Ziel des Landkreises Northeim, geeignete Waldgebiete für eine Nutzung für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Der Forderung kann daher nicht gefolgt werden. Die Einwendung zielt auf eine Verringerung bzw. vollständige Weglassung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Wald ab.

Nach Eingang der Stellungnahmen und Bewertung aus dem ersten öffentlichen Teilnahmeverfahren ist der Themenkomplex der Vorranggebiete Wald grundsätzlich überarbeitet. Die Unterlagen sind angepasst und bei der überarbeiteten Windenergieplanung entsprechend berücksichtigt. Weiträumige Waldbereiche stehen aufgrund der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung und sind als Tabubereiche gewertet. Die verbliebenen Waldgebiete sind auf weitere Tabubereiche abgeprüft und verfügen über eine aktuelle Datenlage zur avifaunistischen Einschätzung, Bestockung und Kalamitäten. An der Einschätzung, dass Laub- und Laubmischwälder älter als 60 Jahre als Tabuzone gewertet werden, entspricht dem planerischen Ermessen und wird festgehalten. Die vorgenommene Altersklassierung lässt sich mit den vorhandenen Daten gut und weiträumig darstellen. Die Tabuzone überlagert und ergänzt sich mit weiteren naturschutz- und artenschutzfachlichen Tabuzonen im Wald, wie potenziellen Lebensräumen des Schwarzstorchs, Kerngebiete des Wald-Biotopverbunds und Waldrandbereichen. Im Rahmen einer nachgelagerten Einzelfallprüfung werden die Potenzialflächen für die Windenergie auf weitere Kriterien hin untersucht, wie dem Vorhandensein von Kalamitätsbereichen und der konkreten Bestockung. Im Ergebnis werden Waldgebiete als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen, die sich als weiträumige Kalamitätsbereiche und geringere ökologische Wertigkeit auszeichnen.

---

Stellungnehmer-ID: **316** Stellungnahme-ID: **48** BE-ID: **87** **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

In der Windpotentialstudie wird dargelegt, dass es sich bei der Gemarkung Offensen und Umgebung um eines der windschwächsten Gebiete (in 140m Höhe ca. 5,0-5,4m/s) im Landkreis Northeim handelt. Für die Ausweisung der Potentialflächen wären daher grundsätzlich andere Gebiete besser geeignet.

Die Ausweisung von Waldflächen als Windenergiepotentialflächen wird abgelehnt. Für den Bau von Windenergieanlagen im Wald besteht derzeit keine rechtliche Handhabe. Die Ausweisung von Flächen im Wald, insbesondere der Kalamitätsflächen, kann dazu führen, dass eine Aufforstung durch die Eigentümer aus Spekulationsgründen verzögert wird. Statt einem gesunden Mischwald entstehen dann zunächst Buschflächen. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen zum

Bau von WEA im Wald mittel- bis langfristig geschaffen würden, müssten dann die Buschflächen gerodet werden, die mit ihrem Blüten- und Beerenbesatz jedoch gerade zu einem naturnahen Lebensraum beitragen und daher geschützt werden sollten.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die BE-ID 95 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **199** Stellungnahme-ID: **86** BE-ID: **208** **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 42 Luftverkehr**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale • Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder • Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Zusätzlich ist § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die genannten Belange sind Bestandteil von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, wobei es sich um dem RROP nachgelagerte Verfahren handelt. Sie sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

---

Stellungnehmer-ID: **473** Stellungnahme-ID: **256** BE-ID: **925** **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Abbildung 1 Gesamtkarte mit allen Flächen

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens der Regionalplanung Northeim zum Entwurf 2023 des RROP möchten wir ([Name anonymisiert]), Stellungnahmen und Gebietsvorschläge zur Ausweisung von Windenergieflächen abgeben.

In Abbildung 1 sind alle Flächen dargestellt, die wir in das Verfahren noch einbringen möchten. Dabei handelt es sich sowohl um schon in der Zeichnerischen Darstellung vorhandene Vorranggebiete als auch um Potentialflächen, die ehemals Suchflächen darstellten oder aus unserer Eigenanalyse stammen. Von Nord nach Süd aufgelistet, handelt es sich um die Flächen Stöckheim, Hillerse, Thüdinghausen, Parensen und Asche.

Die Flächen werden im Folgenden detaillierter dargestellt und diskutiert. Basis der Analyse sind die Zeichnerische Darstellung und ausgelegten Karten und Daten der Regionalplanung des Landkreises Northeim.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die Gebietsvorschläge werden unter den BE IDs 926, 927, 928, 929, 930 behandelt.

---

Stellungnehmer-ID: **451** Stellungnahme-ID: **228** BE-ID: **828** **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Wie der Begründung zu entnehmen ist, stellen Waldränder aufgrund deren besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt und der Erholung eine weiche Tabuzone dar, . Dies trifft nach unserer Auffassung auf intakte Waldränder vollumfänglich zu, jedoch nicht auf Waldränder, die de facto aufgrund von Kalamitätseignissen nicht mehr existieren und sich als Kahlfelder präsentieren. Diese Waldränder dienen weder



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

naturschutzfachlich-ökologischen Zielen noch der Erholung. Vor dem Hintergrund des 260 m breiten Streifens (100 m Puffer + 80 m Rotorzugabe beidseitig des Waldrandes) gehen somit geeignete Flächen für die Windenergie verloren. Dieser pauschale Ausschluss von Waldrändern wird nach unserer Auffassung nicht dem überragenden öffentlichen Interesse von erneuerbaren Energien nach § 2 Satz 1 EEG gerecht. Daher plädieren wir dafür, die Waldränder differenziert nach ihrer tatsächlichen Wertigkeit zu betrachten und „kahle“ Waldränder nicht als weiche Tabuzonen zu berücksichtigen.

Dies untermauert auch die in der Begründung zu findenden Definition für Wald. „Demnach sind Wälder mehr oder weniger dichte Baumbestände, i.d.R. ab ca. 0,5 ha Fläche und einer Mindestbreite von ca. 20 m“<sup>3</sup>. Hiernach entsprechen nach unserer Auffassung „kahle“ Waldränder nicht dieser Definition. Diese Flächen stellen keinen Wald mehr dar, weil keine Baumbestände in der Größe von 0,5 ha bzw. in der Breite von 20 m vorzufinden sind.

Im Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, der laut Begründung auch für die Definition von Wald herangezogen wurde, wird weiterhin strukturreicher Waldrand definiert. Dieser ist nach der Begründung des RROP für die Artenvielfalt und Erholung von besonderer Bedeutung. Hiernach definiert sich strukturreicher Waldrand wie folgt: strukturreiche Waldränder sind „Mäntel an Innen- und Außenrändern von Wäldern aus alten, tief beasteten und/oder breitkronigen Bäumen und teilweise auch Sträuchern; Baumbestände an Waldrändern, die sich deutlich vom angrenzenden Waldbestand unterscheiden (z.B. Eichenreihen am Rand von Kiefernforsten), im Tiefland vielfach Relikte alter Wallhecken. Einbezogen ist die krautige Saumvegetation innerhalb des Gehölzmantels“<sup>4</sup>. Diese Merkmale treffen weder auf Waldränder zu, die durch Kahlfelder geprägt sind, noch auf Waldränder bei denen Monokulturen aus Nadelholz an das Offenland angrenzen.

Exemplarisch am Potenzialflächenkomplex Ahlshausen-Sievershausen 02 ist zu erkennen, dass der „schützenswerte“ Waldrand zu großen Teilen nicht mehr existiert, sondern vielmehr als Kalamitätsfläche vorliegt. Das ist den folgenden Bildern und der beigefügten Karte (siehe auch Abbildung 6) zu entnehmen.

[Abbildung 7]

[Abbildung 8]

[Abbildung 9]

[Abbildung 10]

Des Weiteren werden insbesondere durch die artenschutzrechtlichen Abstandsanforderungen zu windenergieempfindlichen Vogelarten sichergestellt, dass ökologisch hochwertige Waldränder für Avifauna von WEA freigehalten werden. Demzufolge sprechen wir uns dafür aus, Waldränder als Restriktionszonen zu klassifizieren und bei stichhaltigem Befund von kollisionsgefährdeten Vogelarten entsprechend die Vorranggebiete für Windenergie in der Einzelfallprüfung abzugrenzen.

Wir sehen demnach die Methode über die Alkis-Nutzungsdaten zur Identifizierung von Waldrändern nicht als plausibel an, weil diese Nutzungsdaten keine Auskunft über den Zustand des Waldrandes liefern. Vielmehr sollte durch Luftbildauswertungen und Ortsbegehungen untersucht werden, inwiefern es sich bei kartografisch erfassten Waldrändern tatsächlich um einen mit Bäumen bestehenden Waldrand handelt oder nur in den Daten ein Übergang zwischen Offenland und Wald ersichtlich ist; tatsächlich aber landwirtschaftliche Flächen an Kahlfelder grenzen. Eine Erfassung strukturreicher Waldränder nach der oben genannten Definition, würde eine Abwägung zwischen den Interessen der erneuerbaren Energiegewinnung durch Windenergie und der Erhaltung von für die Erholung und naturschutzfachlich-ökologisch bedeutender Flächen ermöglichen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe der Einwendung, die Abwägung ist unter der BE-ID 844 zu finden.

---

Stellungnehmer-ID: **316**    Stellungnahme-ID: **46**    BE-ID: **95**    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

In der Windpotentialstudie wird dargelegt, dass es sich bei der Gemarkung Offensen und Umgebung um eines der windschwächsten Gebiete (in 140m Höhe ca. 5,0-5,4m/s) im Landkreis Northeim handelt. Für die

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Ausweisung der Potentialflächen wären daher grundsätzlich andere Gebiete besser geeignet.

Die Ausweisung von Waldflächen als Windenergiepotentialflächen wird abgelehnt. Für den Bau von Windenergieanlagen im Wald besteht derzeit keine rechtliche Handhabe. Die Ausweisung von Flächen im Wald, insbesondere der Kalamitätsflächen, kann dazu führen, dass eine Aufforstung durch die Eigentümer aus Spekulationsgründen verzögert wird. Statt einem gesunden Mischwald entstehen dann zunächst Buschflächen. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen zum Bau von WEA im Wald mittel- bis langfristig geschaffen würden, müssten dann die Buschflächen gerodet werden, die mit ihrem Blüten- und Beerenbesatz jedoch gerade zu einem naturnahen Lebensraum beitragen und daher geschützt werden sollten.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Im Koalitionsvertrag 2021 - 2025 ist die politische Absicht festgehalten, dass der Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöffige Regionen in Deutschland vorangetrieben werden soll, um verbrauchsnahe Onshore-Windenergie zur Verfügung zu stellen.

Die Windhöffigkeit ist als Planungskriterium in die Abwägung der potenziellen Vorranggebiete Windenergienutzung eingestellt und berücksichtigt und wird dabei mit den anderen Kriterien ins Verhältnis gestellt und abgewogen. Die Einwendung enthält diesbezüglich keine bisher unberücksichtigten Hinweise und wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs werden die im LROP 2022 als Vorranggebiete Wald ausgewiesenen Gebiete nicht für eine Inanspruchnahme für Windenergie zur Verfügung gestellt und müssen auf Hinweis der oberen und obersten Landesplanungsbehörde als Tabubereiche gewertet werden. Dies ist in der Überarbeitung erfolgt.

Der Regionalplanungsträger teilt die Einschätzung, dass die Verzögerung der Aufforstung und Schaffung von Anreizen für Kahlfelder im Wald nicht verfolgt werden soll und geht in anderen Abwägungen tiefer darauf ein vgl. BE ID 844 und dortige Abwägung. Der Regionalplanungsträger weist auf die Verpflichtung zur Wiederbewaldung und den Statuserhalt von Kalamitätsbereichen als Waldgebiet nach NWaldLG hin. Die Kompensation von standortkonkreten Vorhaben bleibt der dem RROP nachgelagerten Genehmigungsebene vorbehalten.

Die Hinweise werden, teilweise zustimmen, zur Kenntnis genommen und enthalten keine bisher unberücksichtigten für die planerische Abwägung relevanten Hinweise.

---

Stellungnehmer-ID: 199    Stellungnahme-ID: 86    BE-ID: 203    **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 42 Luftverkehr**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

anbei erhalten Sie meine luftverkehrsrechtliche Stellungnahme.

[ANLAGE]

aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin:

Die Flächen um die Gelände aller Flugplätze müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.

Im Landkreis Northeim befinden sich folgende Flugplätze:

- Verkehrslandeplatz Bad Gandersheim
- Verkehrslandeplatz Northeim
- Sonderlandeplatz Uslar
- Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte Hoppensen
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz Albert-Schweitzer-Klinik Northeim
- Segelfluggelände Sultmer Berg
- Segelfluggelände Weper
- Aufstiegs Gelände für Flugmodelle des Modellbauclubs RC Einbeck e.V., Gemarkung

Holtensen, Flur 4

- Aufstiegs Gelände für Flugmodelle der Modellsportflieger Moringen e.V., Gemarkung

Moringen, Flur 54

- Aufstiegs Gelände für Flugmodelle der Modellfluggruppe Uslar e.V., Gemarkung Wiensen, Flur 2

- Aufstiegs Gelände für Flugmodelle des Modell-Flugsport-Club Northeim e.V., Gemarkung Katlenburg, Flur 6

- Außenstart- und Landegelände des Drachen- und Gleitsegelvereins Göttingen e.V., Gemarkung Lütgenrode, Flur 3

Gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb sind die Start- und Landebahnen und der sie umgebende Streifen von Hindernissen freizuhalten. Hindernisse sollen nicht in die An- und Abflugflächen und die inneren und äußeren Hindernisbegrenzungsflächen hineinragen. Im Bereich der Platzrunde eines Flugplatzes sollen keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Einwand betrifft die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung, da sich Windenergieanlagen und der Luftverkehr entgegenstehen. Die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb wurden bereits im offengelegten Entwurf in die Planung einbezogen (s. Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 bis 06, Teil II). Bei der Ermittlung der Potenzialflächenkulisse für die Vorranggebiete Windenergienutzung wurden die Start- und Landebahnen als Tabuzone gewertet. Die luftverkehrsrechtlich genehmigten Platzrunden der Flugplätze wurden mit den entsprechenden Mindestabständen (400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden inkl. Kurventeilen) als Tabuzone ebenfalls von der Windenergienutzung ausgeschlossen und der Rotorüberstrich von 80 m berücksichtigt. Dadurch werden grundlegende Konflikte zwischen den konkurrierenden Nutzungen bereits im Rahmen der Windenergieplanung vermieden. Die Platzrunden für die Flugplätze im Landkreis Northeim sowie die Mindestabstände wurden bei der zuständigen Luftfahrtbehörde abgefragt, angepasst und abschließend abgestimmt.

Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz Albert-Schweitzer-Klinik Northeim und das Außenstart- und Landegelände des Drachen- und Gleitsegelvereins Göttingen e.V. in Lütgenrode wurden ebenfalls in die Prüfung einbezogen. Im Falle des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes in der Stadt Northeim ist keine Betroffenheit gegeben. Das Gelände des Gleitsegelvereins Göttingen e.V. befindet sich auf dem Sportplatz von Lütgenrode und dient ausschließlich dem sog. Groundhandling, also dem Training am Boden. Auch hier liegt daher keine Betroffenheit vor.

Aus dem vorgebrachten Einwand resultiert im Ergebnis kein Anpassungsbedarf, da die vorgebrachten Belange bereits bei der Erarbeitung des ersten RROP-Entwurfes, der Bestandteil dieser Offenlage ist, beachtet wurden.

---

Stellungnehmer-ID: **388**    Stellungnahme-ID: **202**    BE-ID: **991**    **BUND Kreisgruppe Northeim**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

A) Stellungnahme zum Thema „Vorranggebiete Windenergienutzung im Wald“

Wir unterstützen die Energiewende. Dazu gehört auch der Ausbau der Windenergie.

Dabei muss aber gut abgewogen werden, wo die zusätzlichen Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen, denn sie können auch negative Auswirkungen auf den Artenschutz und das Landschaftsbild haben.

Die Wälder sind dabei als besonders sensibel anzusehen, denn sie stellen oft die letzten großen, naturnahen Lebensräume dar. In ihnen finden seltene Arten wie der Schwarzstorch letzte Brutgebiete, zahlreiche

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

gefährdete Fledermausarten jagen über den Baumwipfeln und Menschen nutzen die unverbaute Wälder zur Erholung. Besonders der Solling als zweitgrößtes zusammenhängendes Waldgebiet Niedersachsens stellt mit seiner Unzerschnittenheit und Naturnähe einen ganz besonderen Schatz dar, den man in Deutschland nur noch selten findet. Nicht ohne Grund ist der gesamte Solling als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen - mit dem Ziel, genau das zu schützen: Natur, Landschaftsbild und Erholung. Zusätzlich ist der gesamte Solling Teil des Naturparks Solling-Vogler, denn auch Tausende von auswärtigen Besuchern genießen die ruhigen und abgelegenen Wälder mit ihren malerischen Bächen und Wiesentälern. Der Tourismus stellt einen wichtigen Wirtschaftszweig in unserer Region dar.

Wir sprechen uns daher dafür aus, Windenergie-Vorranggebiete nur außerhalb des Waldes auszuweisen. Im Besonderen gilt dies für Waldgebiete, die gleichzeitig Landschaftsschutzgebiet sind oder im derzeitigen LROP als „Vorranggebiete Wald“ ausgewiesen sind oder als „Wald von regionaler Bedeutung“ im RROP-Entwurf eingeordnet wurden.

Das Gleiche gilt für den Schutz von gefährdeten Brutvögeln wie Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke, Rotmilan oder Kranich. Rechtliche Überprüfungen können sonst nicht ausgeschlossen werden.

Der Landkreis Northeim hat die Möglichkeit - und die Verpflichtung -, sowohl die vorgegebenen Ziele für die Windenergie, als auch den Schutz seiner Waldlandschaften zu erreichen.

Konkret bezogen auf den RROP-Entwurf und die RROP-Begründung:

Wir kritisieren, dass nur diejenigen Vorranggebiete Wald aus dem LROP als Tabuzonen für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung gelten, die als „Wald mit regionaler Bedeutung“ eingeordnet wurden, während die sog. „Vorranggebiete Wald Übernahme LROP“ nicht als Tabuzone gelten (siehe Begründung RROP Seite 346+347). Diese Kritik bezieht sich auf zwei Aspekte:

1. Erstens bezweifeln wir die „selbst ausgedachte“ Methodik bezgl. der Einordnung und Bewertung alter Waldstandorte, die von der offiziellen Methodik (Waldfunktionenkarte) abweicht. Dies führt zu einer willkürlichen und von den landesweiten Vorgaben abweichenden Bewertung und somit willkürlichen Abwertungen von Teilen der durch das LROP vorgegebenen Vorranggebiete Wald. Die in der Begründung des RROP auf Seite 346 dargelegte Begründung, dass es an der bestehenden offiziellen Methodik gäbe, ist rechtlich nicht ausreichend, um sich einer abweichenden Methodik zu den alten Waldstandorten zu bedienen, die zur „Abwertung“ von LROP-Wald-Vorranggebieten führt.\*\*\* Zur weiteren Begründung ist am Ende dieses Dokuments die Erwiderung der Landesregierung auf einen Einwand bzgl. der alten Waldstandorte aus der Walfunktionenkartierung bei der Neuaufstellung des LROP zitiert.

2. Zweitens widersprechen wir der Festlegung, dass Vorranggebiete Wald des LROP, die im RROP-Entwurf nicht als „Wald von regionaler Bedeutung“ eingestuft wurden, nicht als Tabuzonen eingeordnet wurden. Denn dies führt dazu, dass im Endeffekt ein Teil der Vorranggebiete Wald des LROP durch Vorrangflächen Windenergienutzung überlagert werden, obwohl dies laut Landesvorgaben nicht möglich ist. Dies wird aus dem Zitat von Seite 347 der Begründung selbst deutlich: „Waldstandorte, die aus dem LROP übernommen und maßstäblich konkretisiert wurden, bei denen jedoch kein Hinweis auf eine regionale Bedeutung vorliegt, werden nicht pauschal von einer möglichen Windenergienutzung ausgeschlossen - auch wenn nach derzeitiger Rechtslage eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete Wald gemäß LROP auf diesen Standorten nicht zulässig ist.“

-->Wir fordern daher, dass sämtliche Vorranggebiete Wald, die in der „zeichnerische\_darstellung\_rrop\_entwurf\_2023.pdf“ als „Vorranggebiete Wald“ dargestellt sind (also egal ob regional bedeutsam oder vom LROP übernommen) als Tabuzonen für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung gelten.

-->Die Bilanz auf Seite 372 der Begründung des RROP-Entwurfes zeigt, dass die 10 Vorrangflächen Windenergie innerhalb VR Wald (gemäß LROP) zum Erreichen des Flächenbeitragswertes/Teilflächenwertes (1,04%) nicht benötigt werden, da auch ohne sie bereits 1,1% erreicht werden. Das macht deren Ausweisung entgegen der bestehenden Rechtslage noch entbehrlicher. Wir fordern den Landkreis auf, sich an geltendes Recht zu halten und auf die Ausweisung dieser 10 Flächen (442 ha gemäß Tab. 4.2.1-7 der Begründung) zu verzichten und nicht ohne Not die Rechtssicherheit des RROP zu gefährden!

Die Begründung des RROP stellt diesen Sachverhalt selbst dar: Zitat aus Seite 372 und 373 der Begründung: „Damit werden 1,44 % der Landkreisfläche für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung gestellt (vgl. Tab. 4.2.1-7). 0,34 % von den Vorranggebieten Windenergienutzung liegen innerhalb der Vorranggebiete Wald gemäß LROP und stehen nach aktueller Rechtslage für eine Windenergienutzung derzeit nicht zur Verfügung. Der vorläufige Teilflächenwert wird jedoch bereits durch die Vorranggebiete Windenergienutzung erfüllt, die außerhalb der Vorranggebiete Wald liegen.“... „Die Flächen der Vorranggebiete, die nach derzeitiger Rechtslage für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen, umfassen insgesamt 1,1 % (1.390,62 ha) der Landkreisfläche.“

Vorranggebiete Windenergie sind nicht vereinbar mit Vorranggebieten Wald aller 3 Wald-VR-Kategorien und dürfen diese daher nicht überlagern, da es sich um konkurrierende, sich ausschließende Nutzungen handelt (Begründung: Erstens müssen für eine WEA incl. ihrer Zuwegungen und Nebenanlagen mehrere Hektar Wald gerodet werden, teilweise wird der Boden langfristig versiegelt. Damit kann auf diesen Eingriffsflächen kein Wald mehr existieren und damit können die Waldfunktionen hier gar nicht mehr erfüllt werden. Zweitens hat der Betrieb der WEA negative Auswirkungen auf die Waldfunktionen auch der

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

umgebenden Waldflächen, v.a. auf die Schutzfunktionen (v.a. Vögel und Fledermäuse) und auf die Erholungsfunktion. Beides steht den Zielen eines Vorranggebietes Wald diametral entgegen.) Dennoch findet eine Überlagerung von Vorranggebieten Wald gemäß LROP und Windenergie im RROP-Entwurf in 10 Fällen statt (siehe zeichnerische Darstellung und Begründung). Dies ist nicht zulässig.

-->Daher widersprechen wir denjenigen Vorranggebieten Windenergienutzung, die (laut der zeichnerischen Darstellung) Vorranggebiete Wald überlagern und fordern die Streichung dieser Vorranggebiete Windenergienutzung. Ganz besonders gilt dies für Vorranggebiete Windenergienutzung die in Waldflächen liegen, die laut Anlage 4.2.1.\_2 Karte 2 (Seite 77) als „Landschaftseinheit mit sehr hoher Bedeutung (5)“ bewertet wurden. Hier liegt der Widerspruch zwischen den Zielen Windenergie auf der einen Seite und Wald, Natur- und Landschaft sowie Erholung auf der anderen Seite eklatant auf der Hand.

[...]

\*\*\*Zitat der Erwiderung der Landesregierung auf einen Einwand bzgl. der alten Waldstandorte aus der Walfunktionenkartierung bei der Neuaufstellung des LROP:

Der Stellungnehmende geht von einem falschen Wert aus: Die Festlegungen zu Waldstandorten in 3.2.1 Ziffer 04neu LROP-Entwurf (also inkl. Wäldern in Vorranggebieten (VR) Natura 2000 und Biotopverbund des LROP) umfassen knapp 11% der Landes-Landfläche Niedersachsens. Betroffen ist also rund ein Zehntel des Landes, was man als selten bezeichnen kann im Vergleich zu den rund 90% des Landes mit zumeist vergleichsweise viel stärkerer Bodenveränderung.

Die besondere Bedeutung der noch vorhandenen historisch alten Waldstandorte mit ihren weitgehend ungestörten, intakten, hochwertigen und nicht vermehrbaren Böden im waldarmen Niedersachsen ist über zwanzig Jahre in der Landesfachplanung (Waldprogramm), in der Waldbauplanung der Niedersächsischen Landesforsten (Regierungsprogramm LÖWE) etc. festgeschrieben und ist fachübergreifend anerkannt. Dazu kommt, dass sich Niedersachsen im Vergleich zu anderen Bundesländern insbesondere im südlichen Bundesgebiet durch eine historisch geringe Waldbedeckung auszeichnet, was den Wert der alten Waldstandorte nochmals deutlich steigert.

Die Festlegung in 3.2.1 04neu LROP-Entwurf inkl. ihrer Grundlagen und Aussagen in LROP und Begründung ist damit weiterhin gerechtfertigt.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Landkreis Northeim hat als Träger der Regionalplanung auf Grundlage kreispolitischer Beschlüsse mit dem vorliegenden 1. RROP Entwurf die Absicht zum Ausdruck gebracht und umgesetzt, für die Windenergienutzung eine behutsame Öffnung des Waldes auf geeigneten Waldstandorten vornehmen zu wollen. Hierzu wurden sämtliche Waldflächen im Landkreis Northeim vom Planungsträger genauer betrachtet. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens werden die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 in seiner rechtsgültigen Fassung als Tabukriterien für die Windenergienutzung gewertet und das Planungskonzept für die Windenergie entsprechend angepasst. Die Ausweisungen des Themenkomplexes Wald im RROP sind überarbeitet (vgl. dazu BE IDs 677 und 722 und dortige entsprechende Abwägung). Ökologisch hochwertige Bereiche im Wald werden darüber hinaus als Vorranggebiete Wald ergänzt und als Tabuzonen für die Windenergienutzung gewertet. Mit der Gesetzesnovelle des § 26 Absatz 3 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen im Landschaftsschutzgebiet nicht mehr pauschal verboten. Der Regionalplanungsträger hat sich im Rahmen des landkreisweiten Konzeptes zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung intensiv mit den Landschaftsschutzgebieten befasst und diese auf ihre Eignung und Nicht-Eignung für die Windenergienutzung untersucht. Die Ergebnisse sind in der Begründung sowie den jeweiligen Gebietsblättern als Anlage zur Begründung dargelegt und dokumentiert. Im Ergebnis sind Vorranggebiete Windenergienutzung im Wald im zweiten RROP-Entwurf enthalten, die aus Sicht des Regionalplanungsträgers und des zugrundeliegenden landkreisweiten Planungskonzeptes für eine umweltverträgliche Nutzung für die Windenergie geeignet sind und zur Verfügung gestellt werden. Der Einwendung, Waldgebiete pauschal nicht für eine Windenergienutzung bereit zu stellen, wird daher sinngemäß nicht gefolgt. Gefolgt wird dahingehend der zweiten Forderung teilweise, potenziell besonders schutzbedürftige Waldbereiche von Windenergie freizuhalten bzw. vorab hinreichend zu untersuchen (zur inhaltlichen Auseinandersetzung s. o.).

---

Stellungnehmer-ID: **388**    Stellungnahme-ID: **202**    BE-ID: **993**    **BUND Kreisgruppe Northeim**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Vorbelastung Kalamitätsflächen: Wir kritisieren, dass Kalamitätsflächen als „vorbelastet“ eingeordnet werden und dies dazu führt, dass diese Flächen selbst in Vorrangflächen Wald gem. LROP „windkraftfähig“ werden. Erstens entsprechen Kalamitätsflächen nicht den Landesvorgaben für die Einordnung einer Vorbelastung. Zweitens ist es auch fachlich nicht sinnvoll, diese Flächen pauschal abzuwerten. Diese Flächen entsprechen weiterhin rechtlich der Definition von „Wald“ und sind in der Regel nur für einen kurzen Zeitraum unbestockt mit älteren Bäumen, damit aber keinesfalls langfristig „entwertet“. Alle

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Waldeigentümer forsten diese Flächen wieder auf und zwar meist mit deutlich naturnäheren Baumartenmischungen als vorher. Geschieht diese Aufforstung nicht aktiv, entwickelt sich meist rasch eine Naturverjüngung. In vielen Fällen befindet sich bereits eine Verjüngungsschicht unter den Altbäumen (entweder aktiv gepflanzt wie z.B. oft im Landeswald durch Voranbau mit Buche oder durch schon längere Zeit laufende Naturverjüngung), sodass es zu gar keiner Freiflächensituation kommt und sich die Naturnähe zum Teil sogar erhöht hat durch das Verschwinden der Fichten darüber. In jedem Fall aber wachsen die jungen Bäume innerhalb kurzer Zeit wieder zu einem höheren Wald zusammen und wie gesagt meist in naturnäherer Mischung als vorher! Dies ist sogar im RROP gefordert! Diese Flächen dann aber gleichzeitig als vorbelastet oder vorgeschädigt einzustufen ist ökologisch gesehen absurd. Um so mehr vor dem Hintergrund, dass der Wald während der Standzeit der Anlage immer höher, älter und ökologisch wertvoller wird. Mit anderen Worten: eine Kalamitätsfläche erfüllt weiterhin ihre Waldfunktionen, abgesehen höchstens von einer kurzfristigen „Delle“ in einigen Funktionen. Es kann also überhaupt keine Rede sein von einer Vorbelastung, wie sie in den Landesvorgaben gemeint ist, wenn es um technische Anlagen, Bodenversiegelungen oder ähnliche dauerhafte, echte Veränderungen an einem Schutzgut geht, die den Standort oder das Biotop langfristig verschlechtern oder entwerten. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass dem Landkreis überhaupt keine belastbaren Daten vorliegen, um selbst die eigenen Kriterien einschätzen zu können. Es hat keinerlei Datenerhebung auf den Flächen stattgefunden, sodass überhaupt nicht garantiert ist, dass die Fläche einen zum Teil jahrzehntealten Nachwuchs aufweist, also einen jungen Baumbestand, der unter der Fichte schon vorhanden war oder ob nicht schon ein 2018 gepflanzter junger Wald dort steht. Dies ist in etlichen Gebieten der Fall.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Einordnung von Kalamitätsflächen als „Vorbelastung“ oder „Vorschädigung“ ab. Das gleiche gilt für die Methodik der Herleitung. Wir lehnen auch die aus der Einordnung als Vorbelastung oder Vorschädigung abgeleiteten Folgen ab, wie sie in der Begründung des RROP-Entwurfes dargelegt sind.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Eingang der Stellungnahmen und Bewertung aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren ist der Themenkomplex der Vorranggebiete Wald grundsätzlich überarbeitet. Der Einwendung wird zugestimmt, dass das Auftreten von Kalamitäten grundsätzlich keine Änderung bei der Einordnung als Vorranggebiet Wald des LROP 2022 bedingt, und weiterhin verpflichtend in das RROP zu übernehmen ist. Die Unterlagen sind entsprechend angepasst und bei der überarbeiteten Windenergieplanung entsprechend berücksichtigt.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass die Einarbeitung der Kalamitäten auf einer aktuellen Erhebung der Kalamitätsbereiche im Landkreis Northeim von 2023 basiert. Die Einwendung, es lägen keine verlässlichen Daten vor und es habe keine Datenerhebung stattgefunden, wird zurückgewiesen. Waldstandorte, die für konkurrierende raumbedeutsame Planungen im zweiten Entwurf vorgesehen werden, sind im Sommer 2024 vor Ort begutachtet und eingeschätzt.

---

Stellungnehmer-ID: **388**    Stellungnahme-ID: **202**    BE-ID: **998**    **BUND Kreisgruppe Northeim**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Grundsätzlich erkennen wir den Sinn und Wert einer Kategorisierung der Waldflächen an und unterstützen die Idee, Wälder mit besonderer regionaler Bedeutung auszuweisen. Wir kritisieren aber, dass die Kulisse zu klein ausfällt und dass Waldflächen aufgrund falscher bzw. unbegründeter oder nicht rechtssicherer Annahmen (alte Waldstandorte aus LBEG statt Waldfunktionenkartierung, Altergrenze 60 Jahre, „Kalamitätsflächen“ als Vorbelastung/Vorschädigung, unzureichende Datengrundlagen) nicht als Tabuzonen gewertet werden und es so zu einer Überlagerung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Waldflächen kommt.

-->Abschließend fordern wir, zumindest auf die Ausweisung der 10 Flächen mit Vorranggebietsüberlagerung (442 ha gemäß Tab. 4.2.1-7 der Begründung) zu verzichten und so geltendes Recht einzuhalten.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Es ist erklärtes politisches Ziel des Landkreises Northeim, geeignete Waldgebiete für eine Nutzung für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Nach Eingang der Stellungnahmen und Bewertung aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren ist der Themenkomplex der Vorranggebiete Wald grundsätzlich überarbeitet. Die Unterlagen sind entsprechend angepasst und bei der überarbeiteten Windenergieplanung berücksichtigt. Weiträumige Waldbereiche stehen aufgrund der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung und sind als Tabubereiche gewertet. Die verbliebenen Waldgebiete sind auf weitere Tabubereiche abgeprüft und verfügen über eine aktuelle Datenlage zur avifaunistischen Einschätzung, Bestockung und Kalamitäten. Der Forderung wird sinngemäß gefolgt.

---

Stellungnehmer-ID: **388**    Stellungnahme-ID: **202**    BE-ID: **996**    **BUND Kreisgruppe Northeim**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

## **Einwendung:**

Ein weiteres Problem, dass wir kritisieren ist die Datengrundlage bzgl. der Einordnung von Biotoptypen im Wald. Da es keine auf die in der Begründung des RROP-Entwurfes erläuterte Methodik abgestimmten Biotopkartierungen gab, stehen keine verlässlichen Daten zur Verfügung, um bestimmte Waldflächen als Tabuzone auszuschließen. Noch eklatanter ist dies hinsichtlich der Daten zu Avifauna und Fledermäusen im Wald, die aber von WEA stark betroffen sind.

Wir fordern daher, Waldflächen nicht aufgrund unzureichender Daten als Tabuzone auszuschließen.

## **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Aus dem Sinnzusammenhang mit vorrangegangenen Einwendungen des Einwenders wird die Einwendung so verstanden, dass Waldflächen vollständig als Tabuzonen bewertet werden sollen und keine Waldbereiche aufgrund unzureichender Datenlage für Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen.

Dem Landkreis Northeim liegt eine landkreisweit flächendeckende Biotoptypenkartierung aus 2018/2019 vor. Zudem sind aktuelle Biotop-Daten der forstlichen und naturschutzfachlichen Landesbehörden sowie eine flächendeckende landkreisweite Kalamitätsflächenermittlung aus 2023 vorhanden. Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die artenschutzfachliche gutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen zu aktualisieren bzw. verifizieren. Die Tabuzone der Altersklassierung von Laub- und Laubmischwald älter als 60 Jahre überlagert und ergänzt sich mit weiteren naturschutz- und artenschutzfachlichen Tabuzonen im Wald, wie potenziellen Lebensräumen des Schwarzstorchs, Kerngebiete des Wald-Biotopverbunds und Waldrandbereichen. Im Rahmen einer nachgelagerten Einzelfallprüfung werden die Potenzialflächen für die Windenergie auf weitere Kriterien hin untersucht, wie dem Vorhandensein von Kalamitätsbereichen und der konkreten Bestockung. Die im Ergebnis ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung im Wald des zweiten Entwurfs wurden zudem vor Ort begutachtet.

Es handelt sich bei der Ausweisung von Vorranggebieten um eine regionalplanerische Betrachtung und keine Untersuchung im Rahmen einer Genehmigungsplanung. Die konkreten Standorte und Anzahl der Windenergieanlagen können daher nicht berücksichtigt werden. Von diesen hängt jedoch die Notwendigkeit und konkrete Ausgestaltung von Abschaltungen z.B. zum Schutz der Fledermäuse ab. Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen lassen sich grundsätzlich über die Bestimmung geeigneter Maßnahmen im Zulassungsverfahren lösen.

---

Stellungnehmer-ID: **388**    Stellungnahme-ID: **202**    BE-ID: **992**    **BUND Kreisgruppe Northeim**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

## **Einwendung:**

Erholungsfunktion und Landschaftsbild: WEA beeinträchtigen das Landschaftsbild, und die Erholungsfunktion erheblich, da sie durch ihre herausragende Größe weithin sichtbar sind und vollkommen andere „Größenordnungen“ in naturbelassene Landschaften bringen, sodass das menschliche Empfinden die von WEA belasteten Flächen nicht mehr als natürlich wahrnimmt. Dazu kommen die Bewegungen und Befeuerungen, die Unruhe und Fremdlichter in die Landschaft bringen und damit das Gefühl einer unzerschnittenen und unzersiedelten naturnahen Landschaft zerstören (auch nachts!) und damit den Erholungswert von etlichen Quadratkilometern je Vorranggebiet ganz erheblich beeinträchtigen. In unserer stark zersiedelten und vom Menschen überprägten Landschaft sind aber gerade die noch unverbauten, naturnahen großen Waldlandschaften eine wertvolle Seltenheit, die es unbedingt zu erhalten gilt. Dieses Ziel wird unterstrichen und rechtlich umgesetzt durch die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete, die Landschaftsbild und Erholungsfunktion explizit als Schutzziel haben. Dazu kommen die ebenfalls diesem Ziel verpflichteten Naturparke. Daher ist eine weitere Zersiedelung dieser letzten großen Waldgebiete unbedingt zu vermeiden. Im Gegenteil sollte der Landkreis anerkennen, welche hohe Bedeutung nicht nur für den Naturhaushalt, sondern auch für die Erholung der Bevölkerung und den Tourismus als Wirtschaftsfaktor unsere letzten großen unzersiedelten Waldgebiete haben. Der Landkreis sollte diese als wertvolle Schätze unserer Region schützen und erhalten. Genau das Gegenteil passiert aber, wenn WEA in Waldlandschaften zugelassen werden, wie es im RROP-Entwurf in etlichen Bereichen der Fall ist. In einigen Fällen liegen Vorranggebiete Windenergie sogar „über“ Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung. Dies lehnen wir ebenfalls ab, da wie vorhergehend beschrieben die beiden Nutzungen nicht vereinbar sind, weil die WEA-Nutzung die Erholungsnutzung großflächig ganz erheblich beeinträchtigt und ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung geradezu ad absurdum führt.

-->Daher widersprechen wir denjenigen im Wald liegenden Vorranggebieten Windenergienutzung, die (laut der zeichnerischen Darstellung) „Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung“ überlagern oder die in einem Landschaftsschutzgebiet liegen. Wir fordern die Streichung dieser Vorranggebiete Windenergienutzung. Ganz besonders gilt dies für Vorranggebiete Windenergienutzung die in Waldflächen liegen, die laut Anlage 4.2.1\_2 Karte 3 (Seite 78) in der „Landschaftsbewertung unter Einbezug wesentlicher Vorbelastungen/Beeinträchtigungen“ mit „sehr hoch (5)“ bewertet wurden. Hier liegt der Widerspruch zwischen den Zielen Windenergie auf der einen Seite und Wald, Natur- und Landschaft sowie Erholung auf der anderen Seite eklatant auf der Hand.

## **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Einwendung wird bereits teilweise und sinngemäß gefolgt, indem die verbleibenden Vorranggebiete Windenergienutzung im Wald des zweiten RROP-Entwurfs sich nicht mit Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung überlagern. Die Erholungsnutzungen und –eignungen stellen grundsätzlich jedoch regelmäßig keinen Ablehnungsgrund für Windenergieanlagen dar.

Die verbleibenden Vorranggebiete Windenergienutzung im Wald liegen im Landschaftsschutzgebiet. Es handelt sich um Bereiche, die nicht vollständig den Schutzzweck des LSGs erfüllen, da es sich weiträumig um Kalamitätsbereiche handelt. An dieser Betrachtung ändert auch eine hohe bis sehr hohe Landschaftsbewertung an dieser Stelle nichts, da es sich nicht um intakte Landschaftsstrukturen handelt und das Fachgutachten Landschaftsbewertung die Kleinräumigkeit des Auftretens von Kalamitäten als Konzept im Maßstab 1:50.000 nicht betrachten kann. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des LSGs kann somit nicht festgestellt werden und die Windenergienutzung wird höher gewichtet als die Belange des Landschaftsschutzes. Die entsprechende Abwägung und Begründung ist den Gebietsblättern (Anlage 4.2.1-1) zu entnehmen.

Stellungnehmer-ID: **144**    Stellungnahme-ID: **286**    BE-ID: **1068**    **Klosterkammerforstbetrieb**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

## **Einwendung:**

der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds, vertreten durch die Klosterkammer Hannover, ist Eigentümer von Grundstücken, die im Geltungsbereich des Entwurfs des RROP liegen. Die für diese Stellungnahme maßgeblichen Flächen ("Vorhabenflächen") sind in der Anlage 1 dargestellt. Sie liegen in Northeim und in der Gemeinde Kalefeld.

Der Klosterkammerforstbetrieb (kurz: Klosterforsten) bewirtschaftet diese Flächen. Namens und in Absprache mit der Klosterkammer nehmen wir hiermit separat in Bezug auf die Windkraftplanung in der Klosterrevierförsterei Westerhof und zusätzlich zur allgemeinen Stellungnahme der Klosterkammer zum Entwurf des RROP Stellung:

Bezüglich der bestehenden Ausweisung von Windvorranggebieten im Entwurf des RROP besteht Veränderungsbedarf. Aus Sicht der Eigentümerin sind die im Entwurf ausgewiesenen Windvorranggebiete wenig geeignet für die Projektierung von Windenergieanlagen. Es bestehen jedoch deutlich geeignetere Waldstücke, die eine bessere Erreichbarkeit und Windhöflichkeit, insgesamt einen günstigeren Flächenwiderstand aufweisen. Diese Flächen haben des Weiteren eine höhere Akzeptanz vor Ort und einen Waldbestand, der aufgrund von Kalamitäten einen geringen, abnehmenden ökologischen Wert hat. Die Nutzung von Windenergie wäre eine Chance für den Waldbau hin zu einem klimaresilienten Baumbestand.

Die erzeugten Nutzungsentgelte könnten genutzt werden, um die Kalamitätsflächen nachhaltig aufzuforsten.

Wir regen an, die in der Anlage dargestellten Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen. Diese Gebiete sind für eine Windenergienutzung besser geeignet als die bisher in Northeim und in der Gemeinde Kalefeld vorgesehenen Gebiete.

Im Einzelnen:

### I. Zur Klosterkammer und den Klosterforsten

Die Klosterkammer Hannover verwaltet ehemals klösterliches und kirchliches Vermögen in vier Stiftungen. Der Klosterkammerforstbetrieb („Klosterforsten“) bewirtschaftet die Forstflächen der Klosterkammer Hannover auf rund 25.000 Hektar, in elf niedersächsischen Klosterrevierförstereien. Abgesehen von den Landesforsten handelt es sich um einen der größten Forstbetriebe Niedersachsens. Ziele der Klosterforsten sind, den nachwachsenden Rohstoff Holz effizient zu nutzen und zugleich auf das Gleichgewicht im Ökosystem Wald zu achten

Die Klosterforsten bewirtschaften unter anderem die Klosterrevierförsterei „Westerhof“ des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds, in welcher die in Rede stehenden Flächen liegen.

### II. Zu den Vorhabenflächen

Die Vorhabenflächen liegen im Revier „Westerhof“ in den Gemarkungen Kalefeld und Northeim. Der ursprünglich bedeutsame Laubmischwald an diesem Standort ist nicht mehr vorhanden. Der Holzvorrat besteht weit überwiegend, d.h. zu 90%, auch nach den großflächigen Kalamitäten aus Nadelholz. Der Bestand ist durch den Klimawandel, Sturmschäden und in Folge weiterer Kalamitäten schwer geschädigt. Die Baumart Fichte muss in Zukunft durch klimaresiliente Baumarten ersetzt werden.



Die Vorhabenfläche ist ca. 1.900 ha groß. Innerhalb dieser Fläche sind grundsätzlich 1.543 ha für Windenergie nutzbar. Diese beinhaltet u. a. ca. 660 ha Kalamitätsflächen (vgl. Abbildung 1).

Als Beispiel für geeignete Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sind im Folgenden drei Standorte aufgeführt, welche sich insbesondere durch ihre exponierte Lage und die Vorbelastung durch Kalamitäten eignen (vgl. Abbildung 2).

[Karte]

Abbildung 1: Karte der Kalamitätsflächenermittlung der Klosterkammer.

[Fotos]

Abbildung 2: Fotos von geeigneten Standorten für die Nutzung von Windenergie.

### III. Eignung der Vorhabenflächen für Windenergie und energiewirtschaftliches Potenzial

Die Vorhabenflächen sind windhöflich (7 m/s nach Windatlas Anemos) und bieten Potenzial für die Errichtung von bis zu 24 Windenergieanlagen mit insgesamt 172,8 MW Gesamtleistung, einem Stromertrag i.H.v. 490.865 MWh/a und Volllaststunden in Höhe von 2.841 h/a. Für die Errichtung der Windenergieanlagen wird in ca. 25 ha Waldfläche für Anlagenstandorte und Wegeverbreiterung eingegriffen. Dies entspricht einem Eingriff auf nur 1,3 % der Vorhabenfläche. Der Landkreis Northeim und die Gemeinde Kalefeld könnten mit der Ausweisung des Standortes ihr Flächenbeitragsziel von 1,04 % der Landkreisfläche oder 1.319 ha zu 100 % erfüllen. Durch eine

Konzentration der Windenergieanlagen an diesem Standort ist mit einer breiteren Akzeptanz in der Bevölkerung zu rechnen.

### IV. Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen

Die Vorhabenflächen liegen im Geltungsbereich des Landes- Raumordnungsprogramms Niedersachsen in der Fassung vom 7. September 2022 („LROP“). Die Vorhabenflächen sind darin als Vorranggebiete Wald festgelegt (vgl. Abbildung 3).

[Karte]

Abbildung 3: Karte der Vorranggebiete Wald Northeim

Nach der textlichen Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 LROP sind die Waldstandorte in den Vorranggebieten Wald zu erhalten und zu entwickeln.

Dies ist als Ziel der Raumordnung festgelegt. Nach Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 der textlichen Festlegungen des LROP kann Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 LROP in Anspruch genommen werden. Dies ist als Grundsatz der Raumordnung festgelegt.

Nach der Begründung zum LROP ist die Windenergienutzung aufgrund der technischen Entwicklung auch innerhalb von Waldflächen sowohl technisch möglich als auch wirtschaftlich rentabel. Daher können bei der Suche nach neuen Standorten für die Windenergienutzung auch Waldstandorte berücksichtigt werden (Begründung zum LROP, S. 64).

Mit dem Verweis in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 LROP auf Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 LROP wollte der Plangeber klarstellen, dass die mit Vorrang belegte Funktion „Wald“ andere raumbedeutsame Nutzungen wie Windenergie ausschließt, soweit diese mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung nicht vereinbar sind (Begründung zum LROP, S. 64).

### V. Entwurf des RROP

Im Entwurf des RROP sind bereits Vorranggebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Diese liegen teilweise in Vorranggebieten Wald. Diese aktuellen Entwurfsflächen bieten jedoch kein realistisches Potenzial, da diese in Tallagen mit starker Hangneigung liegen und sich somit nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen (vgl. Abbildung 4 und 5). Für die aktuellen Entwurfsflächen resultiert hieraus dementsprechend eine sehr aufwendige Erschließung von Standorten und ein entsprechend größerer Eingriff in den Wald.

Abbildung 4: Karte der angedachten Vorranggebiete mit starken Hangneigungen und Tallagen

[Karte]

[Foto]

Abbildung 5: Fotografie aus dem aktuellen Vorschlag für ein Vorranggebiet

Die Vorhabenflächen sind im Entwurf des RROP nicht als Flächen für eine Windenergienutzung festgelegt. Entsprechend der Festlegungen im LROP sind sie als Vorranggebiete Wald festgelegt.

VI. Festlegung der Vorhabenflächen als Vorranggebiet Windenergieanlagen ist zulässig und vorzugswürdig

Die Festlegung der Vorhabenflächen als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP ist zulässig und gegenüber den derzeit im Entwurf vorgesehenen Flächen für Windenergie vorzugswürdig.

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Festlegung der Vorhabenflächen als Vorranggebiet Windenergienutzung sind gegeben. Die grundlegenden Kriterien wie u. a. die Windhöffigkeit, Siedlungsabstände und die Berücksichtigung der einzuhaltenden Abstände bzgl. Schall- und Schattenemissionen sprechen für die Ausweisung als Vorranggebiet.

Die Festlegung der Vorhabenflächen als Vorranggebiet Windenergienutzung widerspricht auch nicht den Festlegungen des LROP. Die Vorhabenflächen sind dort als Vorranggebiete Wald festgelegt. Nach §7 Abs. 3 Nr. 1 ROG scheidet eine Windenergienutzung daher nur aus, wenn sie mit der vorrangigen Nutzung als Wald nicht vereinbar ist (so auch die oben dargestellte Begründung zum LROP). Die Vorhabenflächen sind jedoch auf Grund der Kalamitäten und dem überwiegenden Nadelholzbestand kein schützenswerter Waldbestand. Aus forstwirtschaftlicher Perspektive besteht kein Grund, dem Schutz des Waldes Vorrang einzuräumen. Die Windenergienutzung ist daher mit der laut LROP vorrangigen Waldnutzung vereinbar. So sind aus naturschutzfachlicher Sicht für eine Windenergienutzung insbesondere bereits großflächig baumfreie Kalamitätsflächen zu bevorzugen, zum Beispiel solche, die zur Vorbeugung einer weiteren Ausbreitung von Schädlingsbefall gerodet und abgeräumt sind bzw. werden müssen. Dies sind in erster Linie großflächige monokulturell genutzte Nadelholz-Kalamitätsflächen. Einer Wiederbewaldung dieser Flächen durch Naturverjüngung oder auch Pflanzung klimaresilienterer Baumarten steht eine Nutzung durch die Windenergie nicht im Wege. Durch die technisch bedingten Abstandserfordernisse der Windenergieanlagen zueinander bleibt die sonstige Fläche zwischen den Anlagen uneingeschränkt weiter nutzbar.<sup>1</sup> Vor dem Hintergrund, dass bei Errichtung der Windenergieanlagen im Revier „Westerhof“ der Waldstandort erhalten bleibt und zusätzlich durch klimaresiliente Baumarten umgebaut wird, ist der Eingriff in den Wald - sofern es sich nicht ohnehin schon um eine entwaldete Fläche handelt - mit nur rund 1,3 % der Fläche gering.

Außerdem können durch die Windenergie notwendige Finanzmittel generiert werden, die eine nachhaltige Aufforstung und Pflege der Flächen ermöglichen. Den Zielen des LROP zur Waldnutzung wird somit durch die Festlegung der Vorhabenflächen als Vorrangflächen für Windenergie gerade entsprochen.

<sup>1</sup> <https://www.naturschutz-energiewende.de/raeenundantworten/kne-antwort-343-windenergieanlagen-auf-kalamitaetsflaechen/>, abgerufen am 3. November 2023.?

Dementsprechend vertritt auch der Landkreis Northeim in seiner Resolution vom 9. Juni 2023, dass sich Kalamitätsflächen und von Nadelholzmonokulturen dominierte Flächen für eine Windenergienutzung eignen können.<sup>2</sup>

Für die Festlegung der Vorhabenflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung spricht auch, dass sie weit vom Stadt- beziehungsweise Gemeindegebiet entfernt sind. Der Standort weist zudem eine geringe Sichtbarkeit aus Siedlungsperspektive auf. Des Weiteren bildet der Wald einen natürlichen Sichtschutz. Daher sind auch die Gemeinde Kalefeld und die Stadt Northeim Befürworter von Windkraft im Wald und von einer Konzentration der Nutzung von Windenergie in Bereichen mit großer Entfernung vom Stadt- bzw. Gemeindegebiet. Durch Nutzung der Vorhabenflächen für Windenergie könnte eine Konzentrationsfläche geschaffen und gleichzeitig die Flächenbeitragswerte erreicht werden. Demgegenüber eignen sich die im aktuellen Entwurf des RROP enthaltenen Flächen nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen und werden daher bedeutsamen Beitrag zum Flächenziel leisten.

Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung des NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) hat ergeben, dass keine bekannten Horste/Revierzentren innerhalb der

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Flächen von der Errichtung betroffen wären. Der Landkreis Northeim könnte mit der Ausweisung des Waldgebietes bei Northeim seine Flächenbeitragswerte von 1.319 ha (1,04 %) komplett erfüllen. Des Weiteren könnte die Stadt Northeim somit Flächen zurückstellen, welche Nähe zur Stadt bzw. weiteren Ortschaften aufweist. Belastete Waldflächen würden durch die Errichtung von Windenergieanlagen enorm von den Finanzierungen für Aufforstungsprojekte profitieren.

Außerdem liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien- Anlagen nach §2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

2 <https://www.landkreis-northeim.de/portal/meldungen/windenergie-im-wald-nutzen- kreistag-verabschiedet-resolution-900006739-23900.html>, abgerufen am 3. November 2023.?

Wir sehen es daher als unsere gesellschaftliche Aufgabe an, unsere Kulturlandschaft so zu gestalten, dass aus regenerativen Energien ausreichend Strom sicher erzeugt werden kann. Mit der Festlegung der Vorhabenflächen für Windenergie könnten wir unseren Beitrag leisten. Entsprechend dem Willen des Gesetzgebers würde den erneuerbaren Energien zudem der erforderliche Vorrang eingeräumt werden.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Nach eingegangenen Hinweisen der Genehmigungsbehörde des RROP sind die Festlegungen der Vorranggebiete Wald im zweiten RROP Entwurf überarbeitet. Weiträumige Bereiche im Landkreis Northeim sind im LROP 2022 als Vorranggebiete Wald ausgewiesen. Diese sind im Rahmen der Festlegungen im LROP 2022 endabgewogen und unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger. Sie sind in das RROP zu übernehmen und dürfen nicht verkleinert werden. Die in der Einwendung vorgeschlagenen Flächenzuschnitte für die Windenergienutzung liegen vollständig im Vorranggebiet Wald des LROP und sind somit für den Regionalplanungsträger nicht abwägungszugänglich und stehen für eine Nutzung für die Windenergie nicht zur Verfügung. Für die im LROP 2022 zugrunde gelegten Daten der Waldfunktionenkarte ist die durchgängige Waldsignatur seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts mit maximal geringer Unterbrechung ausschlaggebend, die Art der Bestockung oder Auftreten von Kalamitäten dagegen irrelevant.

---

Stellungnehmer-ID: 199    Stellungnahme-ID: 86    BE-ID: 206    **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 42 Luftverkehr**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

Gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Segelfluggeländen sind die Start- und Landebahnen und der sie umgebende Streifen von Hindernissen freizuhalten. Hindernisse sollen nicht in die An- und Abflugflächen und die inneren und äußeren Hindernisbegrenzungsflächen hineinragen. Im Bereich der Platzrunde eines Flugplatzes sollen keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Hinweis wurde bereits im Zuge der Erarbeitung des ersten RROP-Entwurfes, der Bestandteil dieser Offenlage ist, beachtet und führt daher zu keinem Anpassungsbedarf des RROP (s. Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 bis 06, Teil II). Eine ausführliche Erläuterung erfolgt unter BE-ID 203.

---

Stellungnehmer-ID: 375    Stellungnahme-ID: 127    BE-ID: 385    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

der vorgelegte Planentwurf orientiert sich an der Vorgabe des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, welche ihrerseits die bundesrechtliche Vorgabe für Niedersachsen umsetzt, letztlich 2,2 % der Landesflächen für Windenergie an Land planerisch bereitzustellen.

Diese Flächenvorgabe ist erheblich zu groß.

### Begründung:

Zunächst sei dahingestellt, ob die Versorgung des Landes Niedersachsen ausschließlich mit regenerativ erzeugter Energie überhaupt möglich ist.

Wenn dies aber gelingen soll, muß diese 'Energiewende' auf 4 Säulen aufbauen:

- Photovoltaik
- Windkraft
- Energiespeicherung
- Verbrauchsreduzierung

Hierzu wurde bereits vor 10 Jahren, unter Beteiligung mehrerer Hochschulen, ein Konzept erarbeitet, welches konkret bezifferte Planungsvorgaben liefert.<sup>1</sup>

Aus den vorgelegten Zahlen läßt sich entnehmen, daß die bereits installierte Stromerzeugungskapazität aus Windkraft - im Rahmen eines Gesamtkonzepts mit 80% erneuerbarer Energie - zunächst ausreichend ist.

Die wesentlichen Kennzahlen sind in anliegender Tabelle dargestellt.<sup>2</sup>

Der Flächenbedarf für onshore-Windkraft beträgt bei dem genannten 80% Szenario ca. 1% der Landesfläche.

Tatsächlich liegt die bisher erreichte Bedarfsdeckung aus erneuerbarer Energie aber erheblich niedriger als 80%.

Der Umfang der energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen in Niedersachsen hat sich von 2012 bis 2022 lediglich um 15% verringert.<sup>3</sup>

Es liegt auf der Hand, daß hierfür Defizite an anderer Stelle verantwortlich sind, ganz sicher nicht mangelnde Windkraft-Erzeugungsleistung.

So kann regelmäßig beobachtet werden, daß einzelne Windräder stillstehen, weil es für den erzeugbaren Strom keine Verwendung gibt.

Deshalb ist eine einseitige Forcierung des Windkraftausbaus nicht zielführend.

Vielmehr wird der derzeit betriebene massive Ausbau der Windenergie offensichtlich vom Gewinnstreben einiger Interessenvertretungen geleitet, denen das Wohlergehen ihrer Klientel wichtiger ist, als der gesellschaftliche Nutzen, oder der Schutz von Natur und Umwelt.

Weiterhin dürfte auch der zur Zeit von jugendlichen Mitbürgern aufgebaute 'Druck der Straße' eine Rolle spielen.

An dieser Stelle muß daran erinnert werden, daß die Verfassung des Landes Niedersachsen den Schutz der Natur vorschreibt.<sup>4</sup>

Schon von daher sollte es sich verbieten, mehr Landesfläche für Windkraftanlagen vorzusehen, als unbedingt notwendig.

In Anbetracht der Tatsache, daß das zu beschließende RROP eine Laufzeit von 10 Jahren haben wird, und desweiteren abzusehen ist, daß in diesem Zeitraum die Speichermöglichkeiten nicht im erforderlichen Umfang ausgebaut werden können, ergibt der Zubau von Windkraftanlagen im vorgesehen Umfang keinen Sinn.

Aus meiner Sicht wäre es daher geboten, daß die Verantwortlichen des Landkreises sich für eine Verringerung der Flächenvorgabe seitens der Landesregierung einsetzen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der Landkreis Northeim ist auf Grundlage des LROP-Abschnitts 4.2.1 Ziffer 02 verpflichtet, in seinem RROP Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Die Träger der Regionalplanung haben in Niedersachsen als nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG zuständige Planungsträger jeweils sicherzustellen, dass in ihrem Planungsraum die regionalen Teilflächenziele für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. In der Anlage zu § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz - NWindG -) sind die regionalen Teilflächenziele für die niedersächsischen Landkreise verbindlich festgelegt.

Auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Beteiligungsverfahrens sind Anpassungen der Vorranggebiete Windenergienutzung notwendig. Der überarbeitete RROP-Entwurf sieht eine Reduzierung der Vorranggebiete Windenergienutzung und eine Erfüllung des ersten regionalen Teilflächenziels zum 31.12.2027 vor.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 280 Stellungnahme-ID: 304 BE-ID: 1129 Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Ziele und Grundsätze: 03

**Einwendung:**

4.2.1 -03- -06-

Erneuerbare Energieerzeugung

-03- In der Zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

-06-

1Rodungen für Standorte von Windenergieanlagen im Wald sollen nur im dafür erforderlichen Umfang durchgeführt werden. 2Windenergieanlagen, die notwendige Nebenanlagen sowie Zuwegungen sollen möglichst flächensparend errichtet werden

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist von überragendem öffentlichen Interesse und dient der Schaffung einer krisenfesten, von fossilen Ressourcen weniger abhängigen Energieversorgung des Landes, des Landkreises Northeim.

Dies kommt auch in dem Willen der Landesregierung zum Ausdruck, bis 2030 die Gesamtemissionen von Treibhausgasen um mindestens 65 % im Vergleich zu 1990 zu senken und bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen (vgl. § 3 Abs. 1 NKlimaG). Niedersachsen 2040. Ohne eine schnelle und weitgehende Dekarbonisierung der Energieerzeugung können die Ziele, bei denen katastrophale Auswirkungen für die Biodiversität, die Artenvielfalt noch verhindert werden können, nicht eingehalten werden.

Ein wichtiger Baustein hierbei ist die Windenergie, hier soll bis 2035 an Land eine Leistung von 30 GW installiert werden und bis 2033 2,2 % der Landesfläche über die Regionalen Raumordnungsprogramme als Vorranggebiete für die Windenergienutzung gesichert werden. Der Wald ist daher konsequent für die Windenergie zu öffnen.

Ein Vorrang von Offenland beim Bau von WEA (RROP E 3.2.1-02) -ist auch im LROP nicht mehr gegeben und daher muss der Wald im RROP ebenfalls entsprechend die Möglichkeiten erhalten wie die Landwirtschaft. Das neue Bundesnaturschutzgesetz erlaubt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können.

Bei einem Flächenverbrauch eines Windenergiestandortes von 0,46 ha steht dies nicht dem großräumigen Schutz der Landschaft im Wege. Der jeweilige Flächenbedarf wird aufgrund gesetzlicher Vorgaben in der Regel durch Neuaufforstungen an anderer Stelle hergestellt, wodurch kein Wald- oder Habitatverlust, sondern eine klimastabile Aufwertung entsteht.

Quellenangabe des Umweltbundesamtes: 400g CO<sub>2</sub> Ausstoß je kWh deutscher Strommix:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/co2-emissionen-pro-kilowattstunde-strom-steigen#:~:text=Das%20zeigen%20aktuelle%20Berechnungen%20des,2019%20bei%20411%20g%2FkWh.>

D.h., bei einer durchschnittlichen WEA mit 10 Mio. kWh/a => 4.000 t CO<sub>2</sub> Ersparnis, bei einer ganz neuen höheren WEA mit 20 Mio. kWh/a dann 8.000 t/a.

Ein Wald bindet etwa 8-12t CO<sub>2</sub>/ha/a im Durchschnitt

Eine WEA bindet etwa bis zu 1.000-mal mehr CO<sub>2</sub> (bei heutigem Strommix) als Wald je ha

Eine durchschnittliche Windkraftanlage mit einer Nennleistung von sechs Megawatt erzeugt als Jahresproduktion rund zehn Gigawattstunden Strom. Damit ließen sich bis zu 3.500 Haushalte ganzjährig mit Energie versorgen.

Windenergie im Wald liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse und muss aufgrund des Klimawandels und einer, angesichts politischer Konflikte, knapper Ressourcen immer wichtiger werdenden autarken dezentralen, kostengünstigeren Energieversorgung der Bevölkerung, der Unternehmen vorrangig umgesetzt werden. Eine dezentrale Versorgungssicherheit, bezahlbare Energiepreise und verlässliche Rahmenbedingungen sind besonders für ein Exportland wichtig und durch Windenergieanlagen im Wald gegeben. Ebenso liegt es im öffentlichen Interesse im siedlungsnahen Bereich keine Windenergieanlagen zu bauen, auch hier bieten gerade Waldflächen wenig bis kein Konfliktpotenzial. Windenergie im Wald trägt zur Wertschöpfung im ländlichen Raum bei.

## Abwägung:

### Wird nicht gefolgt

Der Landkreis Northeim ist auf Grundlage des LROP-Abschnitts 4.2.1 Ziffer 02 verpflichtet, in seinem RROP Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Die Träger der Regionalplanung haben als nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG zuständige Planungsträger jeweils sicherzustellen, dass in ihrem Planungsraum die regionalen Teilflächenziele für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. In der Anlage zu § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz - NWindG -) sind die regionalen Teilflächenziele für die niedersächsischen Landkreise verbindlich festgelegt.

Die in der Einwendung enthaltenen Hinweise zu Bilanzierungen werden als Statement gewertet, enthalten jedoch keine für die Abwägung relevanten planerischen Hinweise.

Der Regionalplanungsträger strebt das Erreichen seines regionalen Teilflächenziels an. Mit seinem ersten Entwurf des RROP hat er die Absicht zum Ausdruck gebracht, ausgewählte Standorte im Wald für die Windenergie öffnen zu wollen. Jedoch handelt es sich bei den in der Einwendung angesprochenen Festlegungen des Landes als Vorranggebiet Wald des LROP 2022 um endabgewogene und bindende Ziele der Raumordnung, die verpflichtend in das RROP zu übernehmen sind. Sie unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger und sind für eine Windenergienutzung grundsätzlich nicht zugänglich. Der Hinweis in der Einwendung, die Voraussetzungen für eine Öffnung des Waldes seien im LROP gegeben, wird zurückgewiesen. Es wird auf die aktuell rechtgültige Fassung des LROP 2022 abgestellt. Ebenso wird der Hinweis zurückgewiesen, Waldflächen würden wenig bis kein Konfliktpotenzial bieten. Die Konflikte sind im Rahmen des vorliegenden Planungskonzeptes untersucht und bewertet und im Ergebnis in der Begründung und den Gebietsblättern dokumentiert.

Landschaftsschutzgebiete sind im Rahmen der landkreisweit einheitlichen Konzeptionierung bei der Herleitung und Untersuchung der Potenzialflächen Windenergie genauer betrachtet und wurden in die Planungen einbezogen.

Neuaufforstungen von Waldbeständen erreichen in der Regel regelmäßig im Planungszeitraum eines RROP von ca. 15 Jahren nicht die selbe ökologische Wertigkeit wie ältere Waldbestände, sodass eine Öffnung des Waldes, wie in der vorliegenden Fassung vorgenommen, genauer und standortkonkret zu untersuchen und bewerten sind.

Ein Siedlungsabstand von regelmäßig 1.080 m ist im Planungskonzept der Windenergieplanung enthalten und übersteigt die rechtlichen Anforderungen an den Abstand einer Windenergieanlage im Rahmen des planerischen Ermessensspielraum der vorliegenden Planung.

Die Planungshoheit über die Ausweisung von Windvorranggebieten obliegt dem Landkreis Northeim. Dieser hat im Rahmen der Umsetzung im RROP die Aufgabe, bei der Planung und Ausweisung verschiedene Interessen und Nutzungsansprüche an den Raum gegeneinander abzuwägen. Hierunter fallen neben umweltbezogenen Parametern ebenfalls die ökonomischen Kriterien der regionalen Wertschöpfung und dezentralen Energieerzeugung. Die vorgebrachten Argumente lassen sich diesbezüglich auf Potenzialflächen im Wald nicht expliziter anwenden und ist nicht höher zu gewichten, als im gesamten Planungsraum des Landkreises Northeim.

---

Stellungnehmer-ID: **461**    Stellungnahme-ID: **243**    BE-ID: **844**    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### Einwendung:

Wie der Begründung zu entnehmen ist, stellen Waldränder aufgrund deren besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt und der Erholung eine weiche Tabuzone dar<sup>2</sup>. Dies trifft nach unserer Auffassung auf intakte Waldränder vollumfänglich zu, jedoch nicht auf Waldränder, die de facto aufgrund von Kalamitätsereignissen nicht mehr existieren und sich als Kahlfelder präsentieren. Diese Waldränder dienen weder naturschutzfachlich-ökologischen Zielen noch der Erholung. Vor dem Hintergrund des 260 m breiten Streifens (100 m Puffer + 80 m Rotorzugabe beidseitig des Waldrandes) gehen somit geeignete Flächen für die Windenergie verloren. Dieser pauschale Ausschluss von Waldrändern wird nach unserer Auffassung nicht dem überragenden öffentlichen Interesse von erneuerbaren Energien nach § 2 Satz 1 EEG gerecht. Daher plädieren wir dafür, die Waldränder differenziert nach ihrer tatsächlichen Wertigkeit zu betrachten und „kahle“ Waldränder nicht als weiche Tabuzonen zu berücksichtigen.

Dies untermauert auch die in der Begründung zu findende Definition für Wald. „Demnach sind Wälder mehr oder weniger dichte Baumbestände, i.d.R. ab ca. 0,5 ha Fläche und einer Mindestbreite von ca. 20 m“<sup>3</sup>. Hiernach entsprechen nach unserer Auffassung „kahle“ Waldränder nicht dieser Definition. Diese Flächen stellen keinen Wald mehr dar, weil keine Baumbestände in der Größe von 0,5 ha bzw. in der Breite von 20 m vorzufinden sind.

Im Kartierschlüssel für Biotope in Niedersachsen, der laut Begründung auch für die Definition von Wald herangezogen wurde, wird weiterhin strukturreicher Waldrand definiert. Dieser ist nach der Begründung des RROP für die Artenvielfalt und Erholung von besonderer Bedeutung. Hiernach definiert sich strukturreicher Waldrand wie folgt: strukturreiche Waldränder sind „Mäntel an Innen- und Außenrändern von Wäldern aus alten, tief bestockten und/oder breitkronigen Bäumen und teilweise auch Sträuchern; Baumbestände an Waldrändern, die sich deutlich vom angrenzenden Waldbestand unterscheiden (z.B. Eichenreihen am Rand von Kiefernforsten), im Tiefland vielfach Relikte alter Wallhecken. Einbezogen ist die krautige Saumvegetation innerhalb des Gehölmantels“<sup>4</sup>. Diese Merkmale treffen weder auf Waldränder zu, die durch Kahlfelder geprägt sind, noch auf Waldränder bei denen Monokulturen aus Nadelholz an das Offenland angrenzen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Exemplarisch am Potenzialflächenkomplex Ahlshausen-Sievershausen 02 ist zu erkennen, dass der „schützenswerte“ Waldrand zu großen Teilen nicht mehr existiert, sondern vielmehr als Kalamitätsfläche vorliegt. Das ist den folgenden Bildern und der beigefügten Karte (siehe auch Abbildung 6) zu entnehmen.

[Abbildung 7: Kahler Waldrand bei der Teilfläche k]

[Abbildung 8: Blick Richtung Süden entlang der Teilfläche k]

[Abbildung 9: Kahler Waldrand bei der Teilfläche a]

[Abbildung 10: Blick Richtung Südwesten auf Teilfläche a]

Des Weiteren werden insbesondere durch die artenschutzrechtlichen Abstandsanforderungen zu windenergieempfindlichen Vogelarten sichergestellt, dass ökologisch hochwertige Waldränder für Avifauna von WEA freigehalten werden. Demzufolge sprechen wir uns dafür aus, Waldränder als Restriktionszonen zu klassifizieren und bei stichhaltigem Befund von kollisionsgefährdeten Vogelarten entsprechend die Vorranggebiete für Windenergie in der Einzelfallprüfung abzugrenzen.

Wir sehen demnach die Methode über die Alkis-Nutzungsdaten zur Identifizierung von Waldrändern nicht als plausibel an, weil diese Nutzungsdaten keine Auskunft über den Zustand des Waldrandes liefern. Vielmehr sollte durch Luftbildauswertungen und Ortsbegehungen untersucht werden, inwiefern es sich bei kartografisch erfassten Waldrändern tatsächlich um einen mit Bäumen bestehenden Waldrand handelt oder nur in den Daten ein Übergang zwischen Offenland und Wald ersichtlich ist; tatsächlich aber landwirtschaftliche Flächen an Kahlfächen grenzen. Eine Erfassung strukturreicher Waldränder nach der oben genannten Definition, würde eine Abwägung zwischen den Interessen der erneuerbaren Energiegewinnung durch Windenergie und der Erhaltung von für die Erholung und naturschutzfachlich-ökologisch bedeutender Flächen ermöglichen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren zum RROP wird im Ergebnis an dem Kriterium des Waldrandabstands von 100 m und Rotor-Out-Zugabe gemessen an der Referenzwindenergieanlage von ergänzenden 80 m festgehalten, um der hohen ökologischen Bedeutung des Waldrandes sowie einem vorsorglichen Sicherheitsabstand zum Wald ausreichend Rechnung zu tragen. Der Abstand dient, wie bereits im LROP 2022 definiert und in das RROP übernommen, der Wahrung des Landschaftsbilds, einem vorsorgeorientierten Schutz vor Schäden und der langfristigen Erhaltung wichtiger Klima- und Artenschutzfunktionen und forstwirtschaftlich-maschinellem Bewirtschaftungsmöglichkeiten.

Analog zu den Ausweisungen als Vorranggebiet Wald zielt der Regionalplanungsträger nicht nur auf die angesprochene tatsächliche Bestockung ab, sondern betrachtet darüber hinaus historisch alte Waldstandorte mit ihrer besonderen Schutzwürdigkeit des Bodens, dem hohen ökologischen Bodengefüge und der irreparablen Archivfunktion. Einbezogen in die Betrachtung sind Waldrandbereiche mit Kalamitäten, bei denen einer raschen Wiederbewaldung eine hohe Bedeutung zugesprochen wird. Die Bedeutung potenziert sich über die reine ökologische Wertigkeit des Waldrandes hinaus und begründet sich in der besonderen Bedeutung als Pufferfunktion des Waldes mit entsprechender Schutzwürdigkeit, Sensibilität und dem Anspruch auf rasche Wiederherstellung dieser Funktionen durch eine Wiederbewaldung mit heterogen ausgeprägten intakten Strukturen und Bestockung. Daher wird an der Bewertung und Berücksichtigung des Waldrandes in der bisherigen Form festgehalten und die Wiederherstellung der Funktionen im Rahmen der planerischen Möglichkeiten vom Träger der Regionalplanung unterstützt. Im Rahmen des planerischen Ermessensspielraum wird der Waldrand in der bisherigen Form weiterhin im landkreisweiten Planungskonzept als Tabuzone gewertet. Dies zielt auch darauf ab, dass nach NWaldLG von Kalamitäten betroffene Waldgebiete ihren Status als Wald nicht verlieren und die Verpflichtung der Wiederbewaldung besteht. Der Regionalplanungsträger verfolgt daher mit seiner Wertung auch das Ziel, mit seiner Planung keine Anreize für Kahlfächen im Wald zu fördern. Es verbleibt der Hinweis, dass die Kalamitäten im Landkreis Northeim flächendeckend erfasst sind und als Daten vorliegen, auch in Waldrandbereichen.

Nach Auffassung des Regionalplanungsträgers ist dem § 2 EEG dadurch Genüge getan, dass durch die Ausweisungen das regionale Teilflächenziel nach § 2 NWindG erreicht wird.

---

Stellungnehmer-ID: **373**    Stellungnahme-ID: **163**    BE-ID: **500**    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Stellungnahme

Sowohl die Gründungshöhen (150 müNN bis 200 müNN) als auch die absoluten WEA-Höhen (keine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen durch RROP) können noch nach oben variieren.

Im Gesetzentwurf vom 19.10.2023, Drucksache 19/02630 - § 4 - werden vom Landkreis Northeim die folgenden Teilflächenziele als Windvorrangflächen gefordert:

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

1. 1.019 Hektar = 0,8 Prozent bis spätestens 31.12.2027 und
2. 1.323 Hektar = 1,04 Prozent bis spätestens 31.12.2032 oder anders gesagt ab dem 1. Januar 2033
3. 1.391 Hektar = 1,1 Prozent, Planungsansatz des LK NOM (mit Puffer)

Daraus ist zu ersehen, dass der LK NOM das regionale Teilflächenziel in Höhe von 0,8 Prozent bis spätestens 31.12.2027 (ca. 4 Jahre) zu erreichen hat. Diese 1.019 Hektar (0,8 Prozent) hätten dann eine Gültigkeit bis spätestens zum 31.12.2032 (ca. 9 Jahre). Erst ab dem 1. Januar 2033 wäre dann das mit dem Land Niedersachsen vereinbarte Teilflächenziel in Höhe von 1.04 Prozent nachzuweisen.

Mit anderen Worten: Der Landkreis Northeim wäre in der Pflicht gegenüber dem Land Niedersachsen, im ersten Schritt (nach 4 Jahren) 0,8 Prozent (1.019 Hektar) ab dem 1. Januar 2028 nachzuweisen. Die Stadt Northeim könnte bis dahin eine „begründete“ Veränderungssperre nach Baugesetzbuch (BauBG) erlassen.

Zurzeit befindet sich das Land Niedersachsen in der Diskussion um die Freigabe von sogenannten Kalamitätsflächen und sonstigen Waldflächen zur Nutzung von Windenergie. Daher werden sich die Vorgaben des Landes Niedersachsen in diesem Zeitraum ohnehin nochmals ändern und angepasst werden müssen.

In der Summe ist ein unnötiger „vorausseilender Gehorsam“ des Landkreises Northeim gegenüber dem Land Niedersachsen feststellbar, der schwere Folgen für die Menschen hier am Standort Northeim haben wird.

Hinzu kommt die Dynamisierung der Prozesse im Energiebereich. Neue Technologien lösen alte Techniken ab. Dieser Transformationsprozess bedarf einer Offenheit in der Planung der Zukunft und Zeit. Es ist zurzeit letztlich nicht vorhersehbar, welche Technologien uns in die Zukunft führen werden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 110, BE-ID 270 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **327**    Stellungnahme-ID: **59**    BE-ID: **112**    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Die Ortschaft Offensen ist von dem RROP insbesondere durch die Ausweisung von Potentialflächen für die Windenergie betroffen. Dies sind im RROP des LK NOM insbesondere die Flächen Offensen 01, Offensen 02, Offensen 03, Fürstenhagen 01, Schoningen 02 und Uslar 01. Zudem und bereits erwähnt wurden im RROP auch die Flächen KS07, KS08 und KS09. Nicht erwähnt wurde bislang die Fläche mit der WEA in der Gemarkung Verliehausen am Lichtenberg, wobei sich hier eine zweite Anlage bereits in der Planungsphase befindet. In der Anlage 4.2.1\_1 zum RROP wurde dieser Umstand bis auf die WEA am Lichtenberg bereits mehrfach erwähnt. Eine Studie über die Auswirkungen auf die Ortschaft aller geplanten und bereits vorhandenen Flächen und deren Emissionen (Schall, Infraschall, Schattenwurf, Leuchtfeuerbelästigung, Umzingelung....) wurde nicht erwähnt und anscheinend auch nicht in Auftrag gegeben. Ohne eine solche Studie mit fundamentierten Aussagen zu den Auswirkungen ist die Ausweisung derart vieler Flächen im Einflussbereich des Ortes mit der hohen geplanten Anlagendichte nicht verlässlich möglich. Insbesondere, da lt. RROP zu den einzelnen Flächen weiteres Konfliktpotential besteht. Vor der Ausweisung der im RROP angegebenen Potentialflächen für Windenergie ist eine solche Studie für den Ort Offensen in Auftrag zu geben und das Ergebnis zu berücksichtigen zum Schutz der Bevölkerung, der Landschaft und der Natur.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 46, BE-ID 93 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **329**    Stellungnahme-ID: **60**    BE-ID: **103**    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Die Ortschaft Offensen ist von dem RROP insbesondere durch die Ausweisung von Potentialflächen für die Windenergie betroffen. Dies sind im RROP des LK NOM insbesondere die Flächen Offensen 01, Offensen



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

02, Offensen 03, Fürstenhagen 01, Schoningen 02 und Uslar 01. Zudem und bereits erwähnt wurden im RROP auch die Flächen KS07, KS08 und KS09. Nicht erwähnt wurde bislang die Fläche mit der WEA in der Gemarkung Verliehausen am Lichtenberg, wobei sich hier eine zweite Anlage bereits in der Planungsphase befindet. In der Anlage 4.2.1\_1 zum RROP wurde dieser Umstand bis auf die WEA am Lichtenberg bereits mehrfach erwähnt. Eine Studie über die Auswirkungen auf die Ortschaft aller geplanten und bereits vorhandenen Flächen und deren Emissionen (Schall, Infraschall, Schattenwurf, Leuchtfeuerbelästigung, Umzingelung...) wurde nicht erwähnt und anscheinend auch nicht in Auftrag gegeben. Ohne eine solche Studie mit fundamentierten Aussagen zu den Auswirkungen ist die Ausweisung derart vieler Flächen im Einflussbereich des Ortes mit der hohen geplanten Anlagendichte nicht verlässlich möglich. Insbesondere, da lt. RROP zu den einzelnen Flächen weiteres Konfliktpotential besteht. Vor der Ausweisung der im RROP angegebenen Potentialflächen für Windenergie ist eine solche Studie für den Ort Offensen in Auftrag zu geben und das Ergebnis zu berücksichtigen zum Schutz der Bevölkerung, der Landschaft und der Natur.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 46, BE-ID 93 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **329**    Stellungnahme-ID: **60**    BE-ID: **105**    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

In der Windpotentialstudie wird dargelegt, dass es sich bei der Gemarkung Offensen und Umgebung um eines der windschwächsten Gebiete (in 140m Höhe ca. 5,0-5,4m/s) im Landkreis Northeim handelt. Für die Ausweisung der Potentialflächen wären daher grundsätzlich andere Gebiete besser geeignet.

Die Ausweisung von Waldflächen als Windenergiepotentialflächen wird abgelehnt. Für den Bau von Windenergieanlagen im Wald besteht derzeit keine rechtliche Handhabe. Die Ausweisung von Flächen im Wald, insbesondere der Kalamitätsflächen, kann dazu führen, dass eine Aufforstung durch die Eigentümer aus Spekulationsgründen verzögert wird. Statt einem gesunden Mischwald entstehen dann zunächst Buschflächen. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen zum Bau von WEA im Wald mittel- bis langfristig geschaffen würden, müssten dann die Buschflächen gerodet werden, die mit ihrem Blüten- und Beerenbesatz jedoch gerade zu einem natur-nahen Lebensraum beitragen und daher geschützt werden sollten.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die BE-ID 95 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **461**    Stellungnahme-ID: **243**    BE-ID: **842**    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

gerne möchten wir im Rahmen der Offenlage der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Northeim Stellung nehmen.

Wir begrüßen die Vorgehensweise des Landkreises Northeim bei der Ausweisung von Windenergiebereichen im RROP, um damit die Energiewende aktiv mitzugestalten. Insbesondere begrüßen wir, dass dem Entwurf des LROP zum pauschalen Ausschluss von Windenergie in Vorranggebieten Wald nicht gefolgt wird und stattdessen naturschutzfachlich-ökologisch bedeutsame Waldgebiete im Rahmen der Vorranggebiete Wald regionaler Bedeutung konkretisiert wurden. Diese Herangehensweise ist in unseren Augen die deutlich geeignetere Methode im Gegensatz zum Entwurf des LROP. Damit unterstützen wir die Kritik des Landkreises Northeim bezüglich der Vorgehensweise des Landes zur Ausweisung von VRG Wald im LROP und dementsprechend der Ausweisung von Windenergiebereichen im RROP trotz Überlagerung mit Vorranggebieten Wald aus dem LROP. Explizit begrüßen wir die Ausweisung von Windenergiebereichen in den Waldgebieten im Norden von Ahlshausen/Sievershausen. Genauer gesagt das Vorranggebiet Ahlshausen-Sievershausen 02, siehe Abbildung 1.

[Abbildung 1: VRG Windenergie im 1. Entwurf des RROP Northeim]

### **Abwägung:**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

### *Wird zur Kenntnis genommen*

Nach Hinweisen der oberen und obersten Landesplanungsbehörde im Rahmen des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf werden die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 als endabgewogene Ziele der Raumordnung für die Windenergienutzung als Tabukriterium gewertet und die Vorranggebiete Windenergienutzung entsprechend angepasst. Es wurde verdeutlicht, dass die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, sowie nicht verkleinert werden dürfen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, können jedoch aufgrund der geltenden Rechtslage nicht weiter berücksichtigt werden.

---

Stellungnehmer-ID: **82**    Stellungnahme-ID: **83**    BE-ID: **168**    **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

### **Einwendung:**

Photovoltaik

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110-kV-Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Konkrete Vorhaben sind uns erneut zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Bau und Betrieb von Solaranlagen sind in nachgelagerten Genehmigungsverfahren standortkonkret zu beurteilen und nicht Teil der regionalplanerischen Beurteilung zum RROP. Flächenausweisungen für Photovoltaik sind im vorliegenden RROP nicht enthalten.

---

Stellungnehmer-ID: **310**    Stellungnahme-ID: **33**    BE-ID: **60**    **Privat**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

### **Einwendung:**

Wilhelm Bode (Forstwirt aus dem Saarland) konstatiert das Folgende, was leider bei der Willensbildung in Kommunalverbänden zu kurz kommt:

"Wälder sind ein Kontinuum aus Raum und Zeit. Das heißt, nur durch die ihnen von Natur aus innewohnende Stetigkeit sind sie in der Lage, sich immer tiefer miteinander zu vernetzen, dynamische Stabilität zu entwickeln, ihre Diversität zu erhöhen und sich verändernden Umweltbedingungen anzupassen - mit anderen Worten: Resilienz für eine ungewisse Zukunft aufzubauen. Ihr assimilierender, lebender Raum, mit seiner vertikalen und horizontalen Raumdimension, erzeugt ihr Waldbinnenklima. Das ist eine Voraussetzung für ihre Zeitdimension, nämlich das Kontinuum des lebenden Waldbodens, der sich erst durch die Stetigkeit der Waldkontinuität vertieft und diversifiziert ... Die bereits bestehenden Diskontinuitäten werden durch den Bau von Windrädern erheblich verstärkt. Es ist falsch, ihren Waldverlust allein nach der reinen Flächeninanspruchnahme zu bewerten. Tatsächlich erzeugen Windräder im Wald darüber hinaus einen dauerhaften Stetigkeitsverlust, indem sie die Waldinnenränder nicht nur deutlich verlängern, dadurch geschlossene Waldflächen zerstückeln, ihr Waldbinnenklima zerstören, ihr Vertikal- und Horizontalkontinuum mit künstlichen Kleinsteppe-Biotopen durchlöchern mit der Folge erhöhter Schalenwild-Stimulanz, sowie angrenzende Wälder deutlich höheren Orkangefährden aussetzen."

Und noch einmal Prof. Ibisch: „Es ist ein Missverständnis, dass Flächen mit geschädigten oder abgestorbenen oder entfernten Bäumen aufgehört haben Wald zu sein.“ Die Vergangenheit hat bewiesen, dass der Wald sich trotz schwerer Schäden (Schwefel- und Stickoxide in den 1980er-Jahren, Dürren, Stürme) wieder erholen kann. Das Ökosystem Wald birgt eine große Erholungsfähigkeit in sich, wenn ihm Zeit und Entwicklungsmöglichkeiten gelassen werden und er mit einer naturnahen Waldwirtschaft unterstützt wird.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Planungsträger hat die ökologische Bedeutung der Wälder und des Waldbodens, sowie die ökologische Bedeutung des Waldes als vernetzendes Element und entsprechenden Entwicklungszielen im Sinne der Biotopverbundplanung in seinem gesamtäumlichen Planungskonzept sowie im Rahmen der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung in angemessener Weise berücksichtigt. Der Einwender liefert keine Hinweise oder Erkenntnisse, welche diese Einschätzung in Zweifel ziehen.

Nach NWaldLG § 2 Abs. 6 verlieren geschädigte Waldbereiche ihren rechtlichen Status als Wald nicht. Dies ist im Planungskonzept entsprechend berücksichtigt worden.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **746**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Bzgl. des Belangs Trinkwasserschutz stufen Sie die Zone I der Wasserschutzgebiete (WSG) als harte und WSG Zone II als weiche Tabuzone ein. Zone III wird im Rahmen der Einzelfallprüfung gewürdigt.

Das LROP legt in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 Vorranggebiete Trinkwassergewinnung fest. Damit werden Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen gesichert, die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes WSG geschützt sind. Die Vorranggebietskulisse des LROP sowie die darüber hinaus gehend durch Sie festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung, bei denen es sich um beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung handelt, gehen also über die von Ihnen betrachteten festgesetzten WSG hinaus, werden aber in Ihrem Planungskonzept nicht gewürdigt. Die Auseinandersetzung hiermit ist insofern in der Begründung bzw. in den betroffenen Gebietsblättern zu ergänzen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des LROP 2022 werden als Tabukriterium ergänzt. Im Ergebnis führt die Ergänzung der Tabuzone aufgrund bereits überlagernder Tabukriterien nicht zu einer Veränderung der potenziell für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Fläche.

In den Gebietsblättern wird an den betroffenen Stellen eine Auseinandersetzung mit den im RROP-Entwurf festgelegten Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **310**    Stellungnahme-ID: **269**    BE-ID: **1160**    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Zurück zum Windkraft-Vorhaben in der Gemarkung Moringen: Ein eklatanter Verstoß gegen das Prinzip, dass vom Land Niedersachsen - also in Hannover entwickelte, höherrangig als sämtliche Kreisangelegenheiten einzustufende Ideen - getroffene Regelungen für Vorranggebiete Wald usw. die Kreisverwaltung für ihre Planungen binden, liegt offenkundig z. B. am Ducksteinberg vor. In einer Sommer-Hybrid-Sitzung, hat [Name anonymisiert] bei der Beratung des TOP im Fachausschuss auch eingeräumt, dass die zuständige Agrarministerin auf eine Anfrage der Landrätin vom Mai im August bestätigt, dass in Niedersachsen anders als in Thüringen oder Hessen bis 2027 keine Windkraft in Gegenden zugelassen werden kann, die nach dem einschlägigen Gesetz unter den Begriff "Wald" fallen. Exkurs: So wird auf der Bauleitplanebene auch die Stadt gebunden, die höherrangig statuierte Punkte in die Planzeichnung zu integrieren hat, anstatt sie womöglich mit einer dem entgegenstehenden Nutzungsform zu überplanen. Verstößt die Kommune insoweit gegen diesen Grundsatz, kann die B-Plan-Satzung bekanntlich nicht wirksam werden.

Das RROP soll 2026 in der endgültigen Fassung verabschiedet werden, muss also die Vorgaben beachten, die unverändert auch noch 2024 bis 2026 vom Land aufgestellt sind. Wird im Kreistag etwas beschlossen, das mit dem Gesetz nicht im Einklang steht, muss die Landrätin Einspruch gegen die Entscheidung einlegen. Sollte ab 2027 plötzlich auch bei Iber oder Fredelsloh ein Windpark im Waldgebiet möglich sein, wäre das RROP - in einem gesonderten Verfahren - anzupassen: Vorab die Windkraft-Vorhaben im RROP gleich mit zu benennen, um sich nach 2026 das gesonderte Verfahren zu ersparen, ist kein gangbarer Weg. Zumal keiner weiß, ob tatsächlich 2027 auf der Landesebene Windenergie im Forstgebiet erlaubt wird - bis dahin findet noch eine Landtagswahl statt, wobei keiner weiß, wer in der Landesregierung danach das Sagen hat. Ich hoffe, dass in Bezug auf sonstige Waldgebiete zumindest die einzubindenden Forstgenossenschaften ablehnend Stellung beziehen werden. Aber vermutlich hat man da das Dollar-Zeichen im Auge ...

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden lediglich zur Kenntnis genommen, da die angesprochenen Vorranggebiete Windenergienutzung im zweiten RROP-Entwurf nicht enthalten sind. Im zweiten Entwurf des RROP wird die Kulisse der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 als Tabuzone für die Windenergienutzung im Planungskonzept betrachtet.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 749    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

In Tabelle 4.2.1-5 sind die Kriterien für die Einzelfallprüfung benannt.

Aus Gründen der Klarstellung sollten die Kriterien, mit denen Abstände zu bestimmten Einrichtungen gemeint sind, auch als solche bezeichnet werden (z.B. Kirchen, Sportplätze, Kultureinrichtungen).

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der entsprechende Abschnitt der Einzelfallprüfung entfällt im Rahmen der Überarbeitung des ersten RROP-Entwurfs, da die genannten Belange den Regionalplanungsmaßstab übersteigen und regelmäßig keinen Ablehnungsgrund für Windenergieanlagen auf Zulassungsebene darstellen. Stattdessen wird im Rahmen der Einzelfallprüfung abgestellt auf die für die Erholung besonders geeigneten Bereiche unter Berücksichtigung entsprechender Gegebenheiten, was in der Begründung und den Gebietsblättern entsprechend thematisiert wird.

---

Stellungnehmer-ID: 253    Stellungnahme-ID: 93    BE-ID: 212    **Stadtwerke Einbeck**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

Die [Name anonymisiert] betrieben in der Gemeinde Naensen, [Ort anonymisiert] je eine Windenergieanlage.

Ziel [Name anonymisiert] ist, diese Windenergieanlagen nach dem Ende der Laufzeit zu repowern. Vorhandene Infrastruktur könnte so an den bereits ausgebauten Standorten weiter genutzt werden.

Wir beantragen daher die Aufnahme der Flächen als WEA-Standort in das regionale Raumordnungsprogramm.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die angefragte Fläche wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung im zweiten Entwurf des RROP aufgenommen, da sie nicht dem zugrundeliegenden landkreisweiten Planungskonzept entsprechen. Im Rahmen der neuen Bundesgesetzgebung werden Repoweringvorhaben bevorzugt behandelt und die Umsetzung erleichtert. Die planerische Ausschlusswirkung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) wird für Repowering-Vorhaben bis zum Ablauf des Jahres 2030 durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben. Bis 2030 bleibt das Repowering von Bestandsanlagen auch außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Repowering ist der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers entzogen. Für die Genehmigung eines möglichen Repowerings ist bis Ende 2030 somit unerheblich, ob der Landkreis Northeim ein Vorranggebiet Windenergienutzung in dem Bereich darstellt oder nicht.

---

Stellungnehmer-ID: 454    Stellungnahme-ID: 231    BE-ID: 657    **Ortsrat Eboldshausen**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

Der Ortsrat Eboldshausen plädiert dafür Photovoltaikflächen anstatt der obigen

Windvorranggebiete an der Autobahn auszuweisen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, die Abwägung ist unter BE ID 396 nachzulesen.

---

Stellungnehmer-ID: 272    Stellungnahme-ID: 226    BE-ID: 463    **Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

## **Einwendung:**

### f) 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung Ziffer 03

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind in der Begründung zur Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen als „Harte Tabuzonen“ angenommen worden (s. D.1.4 Raumordnung; S. 345 Begründung zum Entwurf des RROP) und schließen eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen aus. Trotzdem möchten wir an dieser Stelle auch noch einmal darauf hinweisen, dass Lagerstättenbereiche, wie sie in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG dargestellt sind, sowie potentielle Erweiterungsbereiche von bestehenden Gewinnungsstätten, nicht überplant werden. Sollte dies jedoch unvermeidbar sein, regen wir an, dass bei einer beabsichtigten Überplanung zwingend das LBEG und die Rohstoffindustrie einbezogen werden, und Einvernehmen hinsichtlich der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung hergestellt wird.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, wie oben und im Folgenden ebenfalls dargelegt, dass sich die Nutzungen Rohstoffgewinnung und Erzeugung regenerativer Energien nicht per se ausschließen. Im Gegenteil, die Standorte von ehemaligen Gewinnungsstätten, auch wenn die Rohstoffgewinnung noch nicht vollständig abgeschlossen ist, sind auf Grund der Rahmenbedingungen (z.B. exponierte Lage, künstliches Gewässer, Leitungsinfrastruktur) oftmals prädestiniert für die Errichtung von Windkraft- oder PV-Anlagen. Daher regen wir an, dass geprüft wird, ob im Verordnungstext die Möglichkeit einer zeitlichen Nutzungsabfolge im Sinne der Rohstoffgewinnung verankert werden kann, damit keine Potenziale zur Erzeugung regenerativer Energien verloren gehen.

## **Abwägung:**

### *Wird nicht gefolgt*

Es ist Aufgabe der Regionalplanung, konkurrierende Nutzungsansprüche an den Raum zu steuern und miteinander zu vereinbaren. Im Rahmen der Erarbeitung der Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung hat sich der Träger der Regionalplanung mit den Erweiterungsbereichen und -absichten der aktiven Abbaustätten befasst und diese in seine Planungen einbezogen. Die Planung basiert unter anderem auf der angesprochenen Rohstoffsicherungskarte RSK25 des LBEG. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist Aufgabe der Regionalplanung und ist verpflichtend im RROP vorzunehmen. Als Ziele der Raumordnung sind Vorranggebiete im Rahmen des RROP endabzuwägen. Die Abstimmung ist somit auf die aktuelle Planungsebene abzustellen und nicht zu verlagern. Der Einwendung kann daher nicht wie gefordert gefolgt werden. Die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Windenergienutzung sind miteinander endabgewogen und ggf. eine Vereinbarkeit hergestellt. Sofern notwendig, ist eine Priorisierung der vorrangigen Nutzung vorgenommen bzw. eine Vereinbarkeit der Planungen hergeleitet und in der Begründung und den der Begründung angehängten Steckbriefen sowie Gebietsblättern enthalten.

Im landkreisweiten Planungskonzept der Windenergieplanung sind die Lagerstätten der Rohstoffsicherungskarte des LBEG berücksichtigt und als abwägungsrelevanter Belang einbezogen.

Im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum RROP aus dem ersten Beteiligungsverfahren hat sich der Regionalplanungsträger mit Grenzen und Möglichkeiten zur Nachnutzung von Rohstoffabbauflächen mit Erneuerbaren Energien auseinandergesetzt und in der Abwägung zur BE ID 462 dokumentiert. Im Ergebnis ist eine Inanspruchnahme von ehemaligen Abbauf Flächen für die Erzeugung von Erneuerbaren Energien im Einzelfall abzu prüfen. Regelmäßig überwiegen aus Sicht des Regionalplanungsträgers die Rekultivierungsabsichten im Sinne der Erholung und Biotopvernetzung und sind bevorzugt zu entwickeln. Eine nachrangige Nutzung mit Erneuerbaren Energien ist denkbar.

Mit Erreichen des regionalen Teilflächenziels nach NWindG ist eine Errichtung von raumbedeutsamen Neuanlagen für die Windenergie nur innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung möglich. Eine Flächenausweisung für Photovoltaik ist im RROP nicht enthalten.

---

Stellungnehmer-ID: 250    Stellungnahme-ID: 113    BE-ID: 330    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

## **Einwendung:**

### Zu 4.2.1 03

Mit den dargestellten Vorranggebieten wird der erforderliche Flächenbeitragswert für den Landkreis Northeim erbracht und die Privilegierung würde ab dem 01.01.2028 entfallen. Es werden demnach 1,44 % (gefordert gegenwärtig 1,04 %) der Landkreisfläche für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung gestellt. Es ist dabei von Bedeutung, dass der erreichte Werte von 1,44 % bereits eine Art Puffer vorsieht für den Fall, dass das prozentuale Teilflächenziel für den Landkreis zukünftig weiter steigen sollte. Es sollte das oberste Ziel sein den Tatbestand „Privilegierung PLUS“ zu vermeiden. Dies sollte mit den angedachten Vorranggebieten erreicht werden können.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme enthält keine weiteren für die planerische Abwägung relevanten Hinweise.

---

Stellungnehmer-ID: **250**    Stellungnahme-ID: **113**    BE-ID: **346**    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Zu G. Abschließende Prüfung

Nach derzeitiger Rechtslage umfasst die Fläche der Vorranggebiete, die für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen würden, insgesamt 1,1 % der Landkreisfläche. Es entfallen somit ca. 0,34 % aufgrund übergeordneter Vorranggebietsdarstellungen. Der Flächenbeitragswert wird dennoch erreicht. Die Teilfläche C im Vorranggebiet Hollenstedt mit einer Größe von 75 ha wird dabei als Reservefläche angesehen.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme enthält keine weiteren für die planerische Abwägung relevanten Hinweise.

---

Stellungnehmer-ID: **310**    Stellungnahme-ID: **33**    BE-ID: **59**    **Privat**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

### **Einwendung:**

Ein besonderes Problem ist die Möglichkeit von Bränden an einem Windkraftwerk im Wald. Pro Jahr kommt es bei den bestehenden Windenergieanlagen in Deutschland zu 10 bis 12 Brandereignissen. Ein Brand in einem Windkraftwerk ist wegen der Höhe durch Feuerwehren nicht löschar - Beleg vgl. Videonachweise bei youtube. Bei einem unbewaldeten Standort ist dies in der Regel für die Umwelt kein größeres Problem. Bei einem Standort im Wald kann dies bei Trockenheit zu einer erheblichen Waldbrandgefahr durch wegfliegende, brennende Teile von Rotoren oder brennendem Getriebe- oder Hydrauliköl führen.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die Thematisierung der Waldbrandvorsorge wird im Rahmen der Einzelfallprüfung in der Begründung zum Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 bis 06 und den Gebietsblättern (Anlage 4.2.1-1) aufgegriffen und vertieft. Die Gefahr von Bränden und der Brandschutz sind auf Grundlage brandschutzrechtlicher Bestimmungen im Rahmen der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren standortbezogen zu prüfen und sicherzustellen. Sie sind grundsätzlich nicht Gegenstand der regionalplanerischen Prüfungen und Festlegungen.

---

Stellungnehmer-ID: **162**    Stellungnahme-ID: **265**    BE-ID: **1028**    **Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/ Bremen e.V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

### **Einwendung:**

Kombination von Wind- und Solarenergie auf derselben Fläche

Die Flächenkonkurrenz bzgl. verschiedener Nutzungsarten wird immer größer. Daher empfehlen wir, sich mit den Möglichkeiten, Wind- und Solarenergie auf derselben Fläche zu nutzen, frühzeitig auseinander zu setzen.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Das Nebeneinander von Freiflächen-PV und Windenergieanlagen ist ein komplexer Sachverhalt, der im Einzelfall betrachtet werden muss. Übergeordnetes Ziel des Regionalplanungsträgers ist die Erreichung des Teilflächenziels durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP, wodurch eine Konzentration der Windenergieanlagen auf die entsprechenden Vorranggebiete durch einen Wegfall der Privilegierung von WEA im Außenbereich erreicht werden kann. In Vorranggebieten ist grundsätzlich durch den Regionalplanungsträger sicherzustellen, dass sich die vorrangige Nutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt.

---

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 280 Stellungnahme-ID: 304 BE-ID: 1229 **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

Im RROP -E sollen u.a. auch Kerngebiete des Waldverbundes von einer möglichen Windenergienutzung als weiche Tabuzone freigehalten werden, prioritäre Entwicklungskorridore Wald etc. sind als Potentialfläche für Windenergie nicht berücksichtigt...

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Einwendung zielt auf eine unzulässige Einschränkung der Privatwaldbesitzer ab.

Nach § 4 ROG entfaltet ein Regionalplan keine unmittelbare Steuerungswirkung auf Privatpersonen und das genehmigungsfreie Handeln, in diesem Falle die Gestaltung der Bewirtschaftung der Waldgebiete, sondern zielt auf genehmigungspflichtige raumbedeutsame Planungen und Vorhaben ab. Es ist Aufgabe der Regionalplanung und des RROP, sämtliche z. T. konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren. Die regionalplanerischen Festlegungen der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgen ohne Wertung der Eigentumsverhältnisse und im Planungsmaßstab 1:50.000 auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten und planerischen Vorgaben.

Der Regionalplanungsträger hat der Windenergie genügend Raum zur Verfügung zu stellen und sicherzustellen, dass sich innerhalb der Vorranggebiete Windenergie die Windenergienutzung als vorrangiger Belang durchsetzen kann. Dies ist mit Erfüllung des Teilflächenziels und Abprüfung konkurrierender Nutzungen auf den Flächen erreicht.

Der Regionalplanungsträger hält an seinem Planungskonzept fest, die Kerngebiete des Waldverbundes sowie prioritäre Entwicklungskorridore Wald als Tabuzonen zu bewerten und von einer potenziellen Windenergienutzung von vornherein auszunehmen. Der Fokus des Waldbiotopverbundes liegt dabei zum einen auf der qualitativen Aufwertung der Wälder und zum anderen auf der Vernetzung von Waldbereichen.

Innerhalb der Flächen soll der bestehende Wald vorrangig entsprechend den Zielen des Biotopverbundkonzeptes entwickelt werden, um den Waldverbund mit seinen Funktionen zu verbessern und eine Barrierewirkung zu vermindern. Eine Beeinträchtigung durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Der Biotopverbund wird in den Bereichen höher gewichtet.

---

Stellungnehmer-ID: 373 Stellungnahme-ID: 110 BE-ID: 270 **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

Stellungnahme

Sowohl die Gründungshöhen (150 müNN bis 200 müNN) als auch die absoluten WEA-Höhen (keine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen durch RROP) können noch nach oben variieren.

Im Gesetzentwurf vom 19.10.2023, Drucksache 19/02630 - § 4 - werden vom Landkreis Northeim die folgenden Teilflächenziele als Windvorrangflächen gefordert:

1. 1.019 Hektar = 0,8 Prozent bis spätestens 31.12.2027 und
2. 1.323 Hektar = 1,04 Prozent bis spätestens 31.12.2032 oder anders gesagt ab dem 1. Januar 2033
3. 1.391 Hektar = 1,1 Prozent, Planungsansatz des LK NOM (mit Puffer)

Daraus ist zu ersehen, dass der LK NOM das regionale Teilflächenziel in Höhe von 0,8 Prozent bis spätestens 31.12.2027 (ca. 4 Jahre) zu erreichen hat. Diese 1.019 Hektar (0,8 Prozent) hätten dann eine Gültigkeit bis spätestens zum 31.12.2032 (ca. 9 Jahre). Erst ab dem 1. Januar 2033 wäre dann das mit dem Land Niedersachsen vereinbarte Teilflächenziel in Höhe von 1.04 Prozent nachzuweisen.

Mit anderen Worten: Der Landkreis Northeim wäre in der Pflicht gegenüber dem Land Niedersachsen, im ersten Schritt (nach 4 Jahren) 0,8 Prozent (1.019 Hektar) ab dem 1. Januar 2028 nachzuweisen. Die Stadt Northeim könnte bis dahin eine „begründete“ Veränderungssperre nach Baugesetzbuch (BauBG) erlassen.

Zurzeit befindet sich das Land Niedersachsen in der Diskussion um die Freigabe von sogenannten Kalamitätsflächen und sonstigen Waldflächen zur Nutzung von Windenergie. Daher werden sich die Vorgaben des Landes Niedersachsen in diesem Zeitraum ohnehin nochmals ändern und angepasst werden müssen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Teilnahmeverfahren

In der Summe ist ein unnötiger „vorausseilender Gehorsam“ des Landkreises Northeim gegenüber dem Land Niedersachsen feststellbar, der schwere Folgen für die Menschen hier am Standort Northeim haben wird.

Hinzu kommt die Dynamisierung der Prozesse im Energiebereich. Neue Technologien lösen alte Techniken ab. Dieser Transformationsprozess bedarf einer Offenheit in der Planung der Zukunft und Zeit. Es ist zurzeit letztlich nicht vorhersehbar, welche Technologien uns in die Zukunft führen werden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Gesetzesentwurf des NWindG ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Um die Flächenbeitragswerte für das Land Niedersachsen zu erreichen, müssen die Träger der Regionalplanung als zuständige Planungsträger einen prozentualen Anteil der Fläche ihres Planungsraums (regionale Teilflächenziele) für die Windenergienutzung an Land ausweisen (vgl. § 2 NWindG). Der Landkreis Northeim muss sicherstellen, dass bis zum 31.12.2027 0,80% (1.019 ha) und bis zum 31.12.2032 1,04% (1.319 ha) der Landkreisfläche für die Windenergie an Land als Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP ausgewiesen wird (§ 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 NWindG, Anlage zu § 2 NWindG).

Die in der Einwendung erwähnten Veränderungen im Hinblick auf die Öffnung des Waldes für Windenergie im Rahmen der Fortschreibung des LROP 2022 sind spekulativ und bleiben abzuwarten, dem Regionalplanungsträger liegen dahingehend keine Informationen vor. Der Regionalplanungsträger hat auf die jeweilige rechtsgültige Fassung des LROP abzustellen. Der überarbeitete RROP-Entwurf sieht eine Erfüllung des ersten regionalen Teilflächenziels zum 31.12.2027 vor. Im Rahmen der Einwendung wird dies als Zustimmung gewertet.

Die Hinweise auf Veränderungssperren werden zur Kenntnis genommen, enthalten jedoch keine für die planerische Abwägung relevanten Hinweise.

---

Stellungnehmer-ID: **433**    Stellungnahme-ID: **194**    BE-ID: **522**    **Bündnis90/Die Grünen Stadtrat Northeim**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

### **Einwendung:**

Windvorranggebiete im Generellen

Dem Landkreis dürfte bewusst sein, dass besonders die Ausweisung von Windvorranggebieten in der Bevölkerung zu viel Diskussionen führt. Hierbei sehen viele Menschen ihre Bedürfnisse nicht adäquat beachtet. So besteht die Befürchtung vor Infraschall, Schlagschatten und Wertverlusten der Grundstücke. Um für mehr Verständnis und Rückhalt für die Entscheidungen des Landkreises zu sorgen, erachten wir es als notwendig, in den einzelnen Städten Gesprächsangebote zu bieten und die Ausweisung der Flächen vor Ort zu begründen. Zusätzlich bleibt es weiterhin notwendig darzulegen, wieso bestimmte Fläche ausgewählt worden sind und andere Flächen nicht. Hierbei ist auch der Vergleich besonders hervorzuheben, denn auch dies wird zurzeit intensiv diskutiert, genauso wie die prozentualen Flächenanteile in den einzelnen Gemeinden. Eine weitere Darstellung anhand von festen Kriterien erachten wir hierfür als zielführend. Sollten hierbei neue Ergebnisse abgebildet werden, sind diese entsprechend im RROP umzusetzen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Das der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP zugrunde gelegte landkreisweite und flächendeckende Planungskonzept ist in der zweiten Entwurfsfassung in Form der Ausführungen in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 bis 06 und den flächenbezogenen Gebietsblättern als Anlage der Begründung (Anlage 4.2.1-1) nachzuvollziehen und war im ersten öffentlichen RROP-Entwurf ebenfalls enthalten. Die Kriterien sind beschrieben und begründet. Die Bewertungen sind nachvollziehbar dargelegt und dokumentiert.

Im Rahmen der ersten öffentlichen Beteiligung zum RROP hat jeder Bürger die Möglichkeit erhalten, zum RROP Stellung zu nehmen und Bedenken zu äußern, die ausgewertet und abgewogen wurden und in den zweiten RROP-Entwurf eingeflossen sind.

Die Ausführungen und Bemühungen des Regionalplanungsträgers, über die vorgeschriebenen rechtlichen Anforderungen hinaus, werden für ausreichend erachtet.

---

Stellungnehmer-ID: **373**    Stellungnahme-ID: **110**    BE-ID: **271**    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Darüber hinaus sollten Gutachterliche Stellungnahmen erstellt werden über die Auswirkungen der Befeuern, von Schallimmissionen und den Schlagschatten (mit Sichtachsen). Es ist von besonderer Bedeutung, dass diese Gutachterlichen Stellungnahmen bereits heute in der Festlegung von Windvorranggebieten des RROP zur Abwägung vorliegen und nicht erst nachrangig in der Einzelfallprüfung in einem folgenden Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Folgen der Installation von bedeutsamen Bauwerken, wie WEA-Parks, sollten heute bekannt sein. Nach Ausweisung von Teilflächenzielen, die der Landkreis Northeim zu erfüllen hat, ist eine Heilung posthum nur schwerlich möglich. Eine grundsätzliche Abarbeitung im nachrangigen BImSchG-Verfahren sollte daher ausgeschlossen werden. Hier können allenfalls einzelfallbezogene Betrachtungsweisen bedeutsam werden. Die betroffenen BürgerInnen haben ein Recht darauf, zu wissen, was zukünftig auf sie zukommt.



## **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die geforderten Gutachten und Studien sind kein Bestandteil der regionalplanerischen konzeptionellen Überlegungen. Die angesprochenen Belange (Schall, Schattenwurf, Befeuern) sind im Rahmen nachgelagerter immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der konkreten Positionierung der WEA, des Anlagentyps etc. zu beurteilen. Die Planungsebene der Regionalplanung ist mit ihrem Maßstab von 1:50.000 nicht geeignet.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **741**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

## **Einwendung:**

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03

## Begründung:

Allgemein ist anzumerken, dass das Wesen jeder Planung eine planerische Abwägung anhand von Bewertungskriterien ist, die sich der Planungsträger selbst gibt. Eine solche konzeptionelle Grundlage, die die Flächenauswahl nachvollziehbar macht und die begründet darzulegen ist, ist auch nach neuem Recht unverzichtbar. Die Einhaltung von rechtlichen Vorgaben und die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ermittlung und Bewertung aller maßgeblichen Belange bleiben auch bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung unverändert bestehen. Für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung gelten daher prinzipiell die gleichen Anforderungen wie auch nach der bis zum 31.01.2023 geltenden Rechtslage. D.h., eine strikte optische Trennung von harten und weichen Tabuzonen ist gemäß § 7 Abs. 3 ROG nicht erforderlich. Die Planbegründung muss lediglich erkennen lassen, dass und aus welchen Gründen bestimmte Flächen für die Windenergie ausgewählt wurden und dass und aus welchen Gründen Flächen für die Windenergie ausgeschlossen wurden.

Bei Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung ist es zudem nicht generell notwendig, die harten Tabuzonen flächendeckend für den gesamten Planungsraum zu ermitteln. Zumindest ist aber sicherzustellen, dass innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung keine harten Tabuzonen entgegenstehen, soweit dies maßstabsbedingt bereits auf Regionalplanebene erkennbar ist.

Sie haben sich dazu entschieden, Vorranggebiete Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung und mit Rotor-out festzulegen. Hierzu haben Sie ein gesamtträumliches Planungskonzept erstellt. Anzumerken ist, dass ein gesamtträumliches Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und die Befassung mit der Frage, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum geschaffen wurde, für Vorranggebiete Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung nicht notwendig ist. Unbenommen davon bleibt der von Ihnen zu erbringende Nachweis zur Erreichung des Teilflächenziels nach der jeweiligen Stichtagsregelung.

Sie haben Bereiche ermittelt, die für die Windenergienutzung aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen) bzw. nach planerischem Ermessen nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen). Zusätzlich wurde in bestimmten Fällen noch eine Rotor-out-Zugabe hinzugefügt. Nach Abzug der Tabuzonen wurden Potenzialflächen gebildet, die im nächsten Arbeitsschritt einer Einzelfallprüfung unterzogen wurden, wobei öffentliche Belange gegen die Windenergienutzung abgewogen wurden.

Im Ergebnis dieser Methodik haben Sie 34 Vorranggebiete Windenergienutzung ermittelt.

## **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Den Hinweisen wird dementsprechend gefolgt, dass eine Unterscheidung und Trennung in harte und weiche Tabuzonen im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs entfällt. Es wird zudem sichergestellt und in der Begründung sowie in Ergänzung dazu in den Gebietsblättern nachgewiesen, dass keine rechtlich oder tatsächlichen Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung auf den Vorranggebieten Windenergienutzung vorhanden sind. Die Herleitung der Erreichung des regionalen Teilflächenziels nach NWindG ist in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 bis 06 ausgeführt.

---

Stellungnehmer-ID: **383**    Stellungnahme-ID: **126**    BE-ID: **382**    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Mit ihrem Planungskonzept sollen 1,44 % der Kreisfläche als Windenergiegebiete ausgewiesen werden. Erforderlich sind für die Erreichung Teilflächen des Windenergiegesetzes nach dem Entwurf des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergiebedarfsgesetzes (NWindBGUG-Entwurf) einen Flächenanteil von 1,04 %. Damit sollen im Landkreis mehr Flächen für die Windenergie bereitgestellt werden, als für die Umsetzung des Windenergiebedarfsgesetz vorgesehen ist.

Im Wesentlichen ist das Planungskonzept, das zu der gewollten Flächenausweisung von 1,44 % der Landkreisfläche führt, nachvollziehbar. Allerdings sehen wir einige Mängel, die zu einer Gefährdung der Gültigkeit des Planungskonzept führen, die unserer Meinung nach, einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würden.

• Fehlender Nachweis der Erforderlichkeit sich an übergeordnete Ziele der Raumordnung nicht halten zu müssen: Vorranggebiete Wald des Landesraumordnungsprogramm werden als verbindliche Ziele im LROP festgelegt. Laut Begründung zum LROP soll aufgrund des ökologischen Wertes der unberührten Waldböden auf jegliche Versiegelung dieser Flächen verzichtet werden. Um in diesen Flächen Windenergieanlagen aufstellen zu können, kann ein Ziel des Landes gemäß des BauGB §249(5) nur überwunden werden, wenn dafür die Erforderlichkeit nachgewiesen werden kann, dass nur mit der Überwindung dieses Zieles, der erforderliche Teilflächenbeitrag erreicht werden würde. Dies ist in Fall des Landkreises Northeim, wie in ihrer Begründung selbst dargestellt wird, nicht erforderlich. Sie können den erforderlichen Teilflächenbeitrag von 1,04 % der LK- Fläche auch ohne die Überwindung des Landesraumordnungszieles erreichen.

In der Begründung zum Entwurf des RROP Northeim wird versucht eine Begründung für die Nichtberücksichtigung des Landesraumordnungszieles herzuleiten. Bei einer gerichtlichen Überprüfung würde diese Begründung ins Leere laufen, weil Ziele des Landes endabgewogen sind und für hierarchisch untergeordnete Planungen zu berücksichtigen sind. Ähnliche Begründungen wie die von Ihnen in ihrem Text aufgeführten Argumente sind bei der Offenlegung des LROP diskutiert worden und vom Land Niedersachsen abgelehnt worden.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf, insb. der oberen und obersten Landesplanungsbehörde werden die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 im überarbeiteten Entwurf des RROP als Tabuzone für die Windenergieplanung gewertet.

Weiträumige Bereiche im Landkreis Northeim sind im LROP 2022 als Vorranggebiete Wald ausgewiesen. Diese sind im Rahmen der Festlegungen im LROP 2022 endabgewogen und unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger. Sie sind in das RROP zu übernehmen und dürfen nicht verkleinert werden. Sie sind für eine Windenergienutzung nicht verfügbar.

---

Stellungnehmer-ID: 162    Stellungnahme-ID: 265    BE-ID: 1026    **Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/ Bremen e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

Einbezug historisch alter Waldstandorte

Die Ausführungen zu historisch alten Waldstandorten im Begründungstext unterstützen wir vollumfänglich und begrüßen die differenzierte Betrachtung. Erfreulicherweise werden einige Flächen für die Windenergienutzung in den Planunterlagen als Vorranggebiete berücksichtigt.

Wir animieren den Landkreis Northeim beim Land Niedersachsen darauf hinzuwirken, dass diese differenzierte Betrachtung auch bei der anstehenden Überarbeitung des Landesraumordnungsprogrammes Eingang findet, damit diese Flächen im Umfang von 0,34% der Landesfläche im Landkreis Northeim auch rechtmäßig für die Windenergie betrachtet werden können.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise und Zustimmung werden zur Kenntnis genommen. Mit seinem ersten Entwurf des RROP hat der Landkreis Northeim die Absicht zum Ausdruck gebracht, ausgewählte Standorte im Wald für die Windenergie öffnen zu wollen.

Aufgrund eingegangener Einwendungen der oberen und obersten Landesplanungsbehörde wird verdeutlicht und erneut bestätigt, dass die Vorranggebiete Wald des aktuell geltenden LROP 2022 für eine Windenergienutzung nicht zu Verfügung stehen. Die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 sind endabgewogene und bindende Ziele der Raumordnung, die verpflichtend in das RROP zu übernehmen sind. Sie unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger und sind für eine Windenergienutzung grundsätzlich nicht zugänglich.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind entsprechend angepasst und überarbeitet.

---

Stellungnehmer-ID: 250    Stellungnahme-ID: 113    BE-ID: 344    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

## **Einwendung:**

Zu E.2.1 Windhöflichkeit

Zur Verifizierung wurde zusätzlich der Global Wind Atlas berücksichtigt. Dies wird vor dem Hintergrund einer rechtssicheren Betrachtung sowie Abwägung als zielführend erachtet.

## **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **201**    Stellungnahme-ID: **198**    BE-ID: **544**    **Niedersächsische Landesforsten**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **06**

## **Einwendung:**

Zu: 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Vorranggebiete Wald regionaler Bedeutung (S. 346):

Unter diesem Abschnitt werden die historisch alten Waldstandorte, die aufgrund der Datenlage des NFP ausgewiesen wurden und damit als Vorranggebiete Wald vom LROP vorgegeben werden, kritisch hinterfragt. Trotz möglicher Kritik, widerspricht es geltendem Recht diese Flächen für mögliche Vorranggebiete Windenergie zu erklären. Auch den vorangegangenen Ausführungen im RROP zu der Bedeutung ungestörter Böden und der Aussage, dass ein Kalamitätsfall oder die aktuelle Bestockung nicht den Status des haW verändern, widersprechen diesem Vorgehen. Die Flächenkulisse Vorranggebiet Wald wird vom LROP vorgegeben. Sie kann vergrößert, aber nicht verkleinert oder verändert werden. Daher bitten wir darum, den Entwurf des RROP auf diese widersprüchlichen Aussagen zu prüfen.

## **Abwägung:**

Wird gefolgt

Nach Eingang der Stellungnahmen und Bewertung aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren ist der Themenkomplex der Vorranggebiete Wald und Vorranggebiete Windenergienutzung grundsätzlich überarbeitet. Die Unterlagen sind entsprechend angepasst und bei der überarbeiteten Windenergieplanung entsprechend berücksichtigt. Weiträumige Waldbereiche im Landkreis Northeim stehen aufgrund der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung und sind in der überarbeiteten Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung als Tabubereiche gewertet.

---

Stellungnehmer-ID: **250**    Stellungnahme-ID: **113**    BE-ID: **338**    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

## **Einwendung:**

Zu A. Planungshintergrund und Zielsetzung

In Niedersachsen soll der Flächenbeitragswert und die entsprechenden regionalen Teilflächenziele nach dem NWindG-Entwurf bereits bis zum 31.12.2026 in nur einem Schritt erreicht werden. Es ist dabei fraglich, ob das regionale Raumordnungsprogramm zu diesem Zeitpunkt bereits rechtswirksam sein wird. Es hat demnach eine Klarstellung zu erfolgen, ob der Tatbestand „Privilegierung PLUS“ bereits angenommen werden muss, wenn das

regionale Raumordnungsprogramm nicht bis zum 31.12.2026 rechtswirksam ist. Wird das Teilflächenziel nicht erreicht, greift die Rechtsfolge gemäß § 294 Abs. 7 BauGB und Windenergieanlagen unterliegen einer sogenannten „Privilegierung-Plus“. Demnach sind Windenergieanlagen privilegiert und es können einem Vorhaben zudem weder Ziele der Raumordnung noch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder sonstige Maßnahmen der Landesplanung entgegengehalten werden.

## **Abwägung:**

Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Es handelt sich um keinen abwägungsrelevanten Aspekt für die Festlegungen im RROP, sondern eine gesetzlich festgelegte Rechtsfolge, auf die die Regionalplanung keinen Einfluss hat. Die Gesetzesentwürfe sind zwischenzeitlich in Kraft getreten und sehen einen Eintritt der Rechtsfolge der Privilegierung Plus bei Verfehlen der Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032 vor. Die Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 bis 06 greift die

Stichtage auf.

---

Stellungnehmer-ID: **383**    Stellungnahme-ID: **126**    BE-ID: **381**    **Privat**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

**Einwendung:**

Zum Thema Windenergie:

Wir begrüßen, dass es sich der Landkreis zur Aufgabe gemacht hat, die Windenergie im gesamten Landkreis zu koordinieren und die Windenergiegebiete auf gerechte und nachvollziehbare Weise zu bestimmen und auszuweisen. Nur so lässt sich eine Verspargelung der Landschaft verhindern und die benötigten Windenergieanlagen an den Stellen bündeln, an denen sie Mensch und Natur am wenigsten stören.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **121**    Stellungnahme-ID: **268**    BE-ID: **979**    **Gemeinde Katlenburg-Lindau**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

**Einwendung:**

- Der relativ hohe Teilflächenwert der Gemeinde Katlenburg-Lindau (3,06 %) sollte gesenkt werden und sich dem geforderten Prozentsatz für den Landkreis Northeim (1,04 %) annähern.

**Abwägung:**

Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Sofern höherrangige Belange dies zulassen, ist der Landkreis Northeim mit der vorgelegten Planung bestrebt, sich einer Gleichverteilung im Raum anzunähern. Als höherrangiger Belang ist dabei zu werten, dass vergleichbare Natur- und Landschaftsräume im Planungsgebiet des Landkreises Northeim gleichermaßen bewertet und beachtet werden, unberücksichtigt ihrer ggf. naturräumlichen Häufung, ohne eine übermäßige Belastung im Raum darzustellen. Der Regionalplanungsträger hält daran fest, dass die Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten im Landkreis Northeim einen höherrangigen Belang darstellen und eine absolute Gleichverteilung im Planungsraum mit Vorranggebieten Windenergienutzung nicht rechtfertigen.

Der Einwendung wird sinngemäß gefolgt, da mit dem zweiten Entwurf des RROP gegenüber dem ersten Entwurf eine Reduzierung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Gemeindegebiet Katlenburg-Lindau erfolgt.

---

Stellungnehmer-ID: **310**    Stellungnahme-ID: **269**    BE-ID: **1162**    **Privat**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

**Einwendung:**

Ein besonderes Problem ist die Möglichkeit von Bränden an einem Windkraftwerk im Wald. Pro Jahr kommt es bei den bestehenden Windenergieanlagen in Deutschland zu 10 bis 12 Brandereignissen. Ein Brand in einem Windkraftwerk ist wegen der Höhe durch Feuerwehren nicht löschar - Beleg bei youtube. Bei einem unbewaldeten Standort ist dies in der Regel für die Umwelt kein größeres Problem. Bei einem Standort im Wald kann dies bei Trockenheit zu einer erheblichen Waldbrandgefahr durch wegfliegende,

brennende Teile von Rotoren oder von brennendem Getriebe- oder Hydrauliköl führen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Thematisierung der Waldbrandvorsorge wird im Rahmen der Einzelfallprüfung in der Begründung zum Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 bis 06 und den Gebietsblättern (Anlage 4.2.1-1) aufgegriffen und vertieft. Die Gefahr von Bränden und der Brandschutz sind auf Grundlage brandschutzrechtlicher Bestimmungen im Rahmen der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren standortbezogen zu prüfen und sicherzustellen. Sie sind grundsätzlich nicht Gegenstand der regionalplanerischen Prüfungen und Festlegungen.

---

Stellungnehmer-ID: **201**    Stellungnahme-ID: **198**    BE-ID: **545**    **Niedersächsische Landesforsten**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **06**

### **Einwendung:**

Allgemeine Hinweise zu den Waldrandabständen bei WEA:

Die Empfehlung des Vorsorgeabstandes zum Waldrand liegt gemäß dem aktuellen LROP bei 100m.

In Bezug auf WEA hat der Niedersächsische Landkreistag aufgrund der größeren Anlagen und der längeren Flügelspannen die Abstandsempfehlung zwischen den Anlagen und dem Waldrand auf 200m erhöht.

Auch die Niedersächsischen Landesforsten vertreten die Auffassung, dass aufgrund der besonderen Funktionen des Waldrandes Abstände zwischen Turm und Waldrand von 200 m eingehalten werden sollten. Unterschreitungen müssen in Einzelfallentscheidungen gut begründbar sein.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und deckt sich weitestgehend mit der Einschätzung des Regionalplanungsträgers. Im Rahmen der Überarbeitung der Windenergieplanung wird an dem Kriterium des Waldrandabstands von 100 m (LROP 2022) und dem zusätzlichen Rotor-Out-Zuschlag gemessen an der Referenz-Windenergieanlage festgehalten, um der hohen ökologischen Bedeutung des Waldrandes sowie einem vorsorglichen Sicherheitsabstand ausreichend Rechnung zu tragen. Eine Erhöhung des pauschalen Waldrandabstandes von 200 m wird nicht vorgenommen. Der angemessene Abstand zum Waldrand ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der standortkonkreten Eigenheiten vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Positionierung der Windkraftanlagen und des Anlagentyps auf nachgelagerter Ebene zu bewerten.

---

Stellungnehmer-ID: **420**    Stellungnahme-ID: **177**    BE-ID: **472**    **Privat**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Die Ortschaft Offensen ist von dem RROP insbesondere durch die Ausweisung von Potentialflächen für die Windenergie betroffen.

Insbesondere die Flächen Offensen 01, Offensen 02, Offensen 03, Fürstenhagen 01, Schoningen 02 und Uslar 01.

Zudem und bereits erwähnt wurden im RROP auch die Flächen KS07, KS08 und KS09.

Nicht erwähnt wurde bislang die Fläche mit der WEA in der Gemarkung Verliehausen am Lichtenberg.

Hier befindet sich eine zweite Anlage bereits in der Planungsphase.

Eine Studie über die Auswirkungen auf die Ortschaft aller geplanten und bereits vorhandenen Flächen und deren Emissionen (Schall, Infraschall, Schattenwurf, Leuchtfeuerbelästigung, Umzingelung) wurde nicht erwähnt und anscheinend auch nicht in Auftrag gegeben.

Ohne eine solche Studie mit fundamentierten Aussagen zu den Auswirkungen, ist die Ausweisung derart vieler Flächen im Einflussbereich des Ortes mit der hohen geplanten Anlagendichte nicht verlässlich möglich.

Vor der Ausweisung der angegebenen Potentialflächen für Windenergie ist eine solche Studie für den Ort Offensen zwingend notwendig und in Auftrag zu geben, da lt. RROP zu den einzelnen Flächen bereits

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

weiteres Konfliktpotential besteht.

Die Ergebnisse sind zum Schutz von Bevölkerung, Landschaft und Natur zu berücksichtigen.

Zum Thema Windhöflichkeit zeigt sich lt. Studie, dass die Gemarkung Offensen und Umgebung eines der windschwächsten Gebiete im Kreis Northeim ist und es weitaus besser geeignete Flächen gibt.

Die Ausweisung von Waldflächen als Potentialflächen lehne ich grundsätzlich ab. Kahlflächen im Wald sollten mit widerstandsfähigen Baumarten wieder aufgeforstet werden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, die Abwägung der genannten Hinweise ist unter den BE IDs 93 und 95 dokumentiert.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 743    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

In Tab. 4.2.1-3 listen Sie die Bereiche auf, die Sie im Rahmen Ihres Planungskonzepts als harte und weiche Tabuzonen für die Windenergienutzung ausschließen.

Festzustellen ist, dass die betrachteten Belange nahezu keine Erfordernisse der Raumordnung beinhalten. Das Planungskonzept gründet vielmehr auf Fachrecht (z.B. Naturschutzrecht, Wasserrecht), unterlässt aber eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den entsprechenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Die Begründung wäre bei Beibehaltung des gesamtäumlichen Planungskonzepts dahingehend zu ergänzen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Begründung sowie Gebietsblätter als Anlage der Begründung sind entsprechend überarbeitet und um eine Auseinandersetzung mit den betroffenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung der Regional- und Landesplanung ergänzt, die in der Begründung detaillierter ausgeführt werden.

---

Stellungnehmer-ID: 463    Stellungnahme-ID: 245    BE-ID: 854    **Ortsrat Oldershausen**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

Beschluss:

Der Ortsrat nimmt den Entwurf 2023 zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Northeim zur Kenntnis und gibt dazu folgende Stellungnahme ab.

- Der OR Oldershausen weist darauf hin, dass die Ausweisung der Windvorranggebiete nicht zwingend den windhöflichsten Standorten des Gemeinde Kalefeld entspricht. Er fordert den Landkreis daher auf, Windkraft auf den windhöflichsten Standorten auszuweisen, damit die Effizienz gewährleistet ist.
- Der OR Oldershausen stellt sich die Frage, warum Windkraftgebiete im Wald ausgewiesen sind. Auch hier fällt auf, dass von CUBE 2014 ausgewiesene windhöfliche Flächen nicht berücksichtigt sind.
- Der OR Oldershausen plädiert für eine Konzentration der Standorte.
- Der OR Oldershausen legt Wert darauf, dass das RRÖP mindestens in dem Umfang die Erzeugung nachhaltiger und erneuerbarer Energien berücksichtigt, die für die Versorgung der Unternehmen im Gemeindegebiet notwendig ist.
- Der OR Oldershausen legt Wert darauf, dass der Mindestabstand zur Besiedlung bei 1.000 Meter für Windvorranggebiete erhalten bleibt.
- Der Ortsrat weist darauf hin, dass die Betreibergesellschaften eine „freiwillige“ Gemeindeabgabe von mindestens 0,2 ct/kWh zu zahlen haben. Dies beutet bei heutigen Windkraftmodellen eine Abgabe von 30.000 bis 35.000€/Jahr und Anlage. Vor dem Hintergrund knapper kommunaler Haushalte, wären solche Einnahmen für die Aufrechterhaltung freiwilliger (sozialer) Leistungen der Gemeinde mehr als wichtig und wünschenswert.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

- Die Teilhabe an der Erzeugung erneuerbarer Energien muss alle Menschen in der Gemeinde erreichen können. (Bürgerwindräder, Bürgerenergiegenossenschaften, usw.).

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Windhöffigkeit ist ein in der planerischen Konzeptionierung berücksichtigter Belang, der mit allen anderen Belangen in Bezug gesetzt im Planungskonzept berücksichtigt wird.

Im Koalitionsvertrag 2021 - 2025 ist die politische Absicht festgehalten, dass der Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöffige Regionen in Deutschland vorangetrieben werden soll, um verbrauchsnahe Onshore-Windenergie zur Verfügung zu stellen. Im landkreisweiten Vergleich werden regelmäßig windschwächere Standorte für eine Windenergienutzung beplant und vorbereitet. An der Gewichtung des Regionalplanungsträgers wird daher festgehalten.

Der Landkreis Northeim hat als Träger der Regionalplanung auf Grundlage kreispolitischer Beschlüsse mit dem vorliegenden 1. RROP Entwurf die Absicht zum Ausdruck gebracht und umgesetzt, für die Windenergienutzung eine behutsame Öffnung des Waldes auf geeigneten Waldstandorten vornehmen zu wollen.

Die angestrebte Konzentration von Windenergieanlagen ist als abwägungsrelevantes Planungskriterium im Konzept enthalten.

Der Regionalplanungsträger strebt die Erreichung des regionalen Teifflächenziels nach NWindG an, um die Neu-Errichtung von Windenergieanlagen auf vertragliche Standorte zu steuern. Die mengenmäßigen Bedarfe an erzeugtem Strom bleiben dabei unberücksichtigt, da die Regionalplanung keine nachgelagerten Einflüsse auf die tatsächlichen Errichtungen von stromerzeugenden Anlagen innehat. Es liegt nahe, dass mit steigender Stromerzeugung im Landkreisgebiet eine steigende Deckung des Strombedarfs erreicht werden kann.

An der Festlegung von 1.080 m Siedlungsabstand wird festgehalten. Zumutbare und begründete Abweichungen durch Berücksichtigung von bereits bestehenden oder verfestigt geplanten Windenergieanlagen sind in der Begründung bzw. den jeweiligen Gebietsblättern (Anlage 4.2.1-1) dokumentiert und begründet.

Die Durchsetzung und Regelungen der Gemeindeabgabe und bürgerbezogene Teilhabe entziehen sich der regionalplanerischen Einflussnahme und der Steuerungswirkung des RROP und bleibt an dieser Stelle unberücksichtigt.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **745**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Bundeswasserstraßen werten Sie als harte Tabuzone und fügen einen Abstand von 50 m als weiche Tabuzone hinzu. Allerdings verzichten Sie auf einen weiteren Abstand in Form einer Rotor-out-Zugabe, die dem Rotorradius Ihrer Referenzanlage entspricht (80 m). In der Folge ist eine Überstreichung der Bundeswasserstraße durch den Rotor möglich. Sie begründen das damit, dass die Weser als in Ihrem Planungsraum betroffene Bundeswasserstraße nur mit kleineren Schiffen und Fähren befahren wird, sodass keine Konflikte entstehen.

Für die Bewertung der Zulässigkeit der Errichtung von baulichen Anlagen an Ufern von Bundeswasserstraßen sind nach § 31 Abs. 1 und 2 WaStrG die Wasser- und Schifffahrtsämter (WSA) zuständig. Daher ist die Klärung der Frage, ob auf die Zugabe des Rotor-out-Zuschlags an Bundeswasserstraßen verzichtet werden kann, mit dem hier zuständigen WSA Weser vorzunehmen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Rotor-Out-Zugabe wird für die Bundeswasserstraße im Planungskonzept ergänzt, führt im Ergebnis durch die vorhandenen Überlagerungen mit weiteren Tabuzonen im betroffenen Bereich nicht zu einer Veränderung der potenziell für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen. Von einer weiteren Beteiligung des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamts wird daher abgesehen. Das WSA ist als TÖB im ersten und zweiten Beteiligungsverfahren am RROP-Verfahren beteiligt.

---

Stellungnehmer-ID: **143**    Stellungnahme-ID: **190**    BE-ID: **506**    **Klosterkammer Hannover**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

[Anlage]

nach Prüfung des vorgelegten Entwurfs besteht aus der Sicht der Klosterkammer Hannover die Notwendigkeit für folgende Anmerkungen:

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

In der Begründung werden unter Teil A, S. 310 ff., der Planungshintergrund und die Zielsetzung in Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erläutert. Auf s. 313,3. Absatz, Zeile 3ff. wird dazu ausgeführt, dass einige Städte und Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen Sonderbauflächen ausgewiesen haben, von denen jedoch einige nicht den aktuellen Planungs- und Abwägungsprozessen genügen. Lediglich bei zwei Städten seien Flächennutzungspläne mit Ausschlusswirkung aufgestellt worden, die einem schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzept entsprechen. Wenn derartige Ausführungen getroffen werden, so sollten diese nicht pauschal erfolgen, sondern auch konkret benannt werden. Daraus folgt bereits, dass zu den Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG nicht nur solche Flächen gehören, die als Vorranggebiet in den Raumordnungsplänen ausgewiesen werden. Es fallen auch Sonderbaugelände und solche Gebiete darunter, für die eine vergleichbare Ausweisung in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen gelten. Insoweit ist von Bedeutung, welche Flächennutzungspläne dem Planungs- und Abwägungsprozess entsprechen und welche nicht.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach § 13 Abs. 2 ROG sind rechtskräftige Flächennutzungspläne der Gemeinden als abwägungsrelevanter Belang (§ 7 Abs. 2 ROG) in die regionalplanerische Abwägung einzubeziehen. Der Regionalplanungsträger führt die Behandlung der Sonderbauflächen der Städte und Gemeinden in den Gebietsblättern flächenkonkret an und führt die Thematik zusätzlich in der Begründung allgemein aus. Der Regionalplanungsträger stellt in seinem RROP auf die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und die Erreichung des regionalen Teilflächenziels nach NWindG ab und bezieht hierbei die Sonderbauflächen in die Abwägung mit ein, ohne sie ungeprüft in ihrer Abgrenzung zu übernehmen und als Windenergiegebiet gem. § 2 WindBG festzulegen.

Für den Nachweis der Erreichung des regionalen Teilflächenziels nach NWindG werden vom Regionalplanungsträger ausschließlich die im RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung angeführt.

---

Stellungnehmer-ID: **173** Stellungnahme-ID: **212** BE-ID: **598** **Landvolk Northeim-Osterode Kreisbauernverband e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

### **Einwendung:**

• Eine zusätzliche Bedeutung hat die Landwirtschaft für die Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe zur Energieversorgung sowie beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Hier kann und will die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag leisten. Dabei ist insbesondere der regionale Aspekt bei der Umsetzung zu beachten. Nur durch regionale Teilhabe wird es gelingen, Akzeptanz zu erhalten.

• Wir gehen bei den beschriebenen Klimaschutzziele davon aus, dass Freiflächen-PV-Anlagen deutlich ausgebaut werden müssten. Zunächst müssen jedoch die dafür sinnvoll nutzbaren Flächen oberste Priorität haben. Wir sehen da neben den Dachflächen ebenso bereits versiegelte Flächen wie Parkplätze und andere Verkehrsflächen. Erst wenn das erfolgt ist, sollte über PV-Anlagen im Außenbereich nachgedacht werden.

• Um einem weiteren Flächenverbrauch entgegenzuwirken, kann dieser insbesondere über die notwendigen Kompensationsmaßnahmen deutlich verringert werden: Bei allen Anlagen, die der Gewinnung wie auch dem Transport Erneuerbarer Energien dienen, sollte auf Kompensationsmaßnahmen (weitestgehend) verzichtet werden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die genannten ersten beiden Punkte werden zustimmend zur Kenntnis genommen und entsprechen den Regelungen und Festlegungen, die im RROP enthalten sind. Die Steuerung der Kompensationsmaßnahmen sind vorhabenbezogen zu beurteilen und im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsplanungen zu bewerten. Sie fallen in den Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde. Der Hinweis wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **489** Stellungnahme-ID: **302** BE-ID: **1099** **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Der Solling als zweitgrößtes zusammenhängendes Waldgebiet Niedersachsens bietet sich für die Verlegung von Vorrangflächen von Windkraftanlagen in das „Zentrum von Wirtschaftswäldern“ geradezu an. In den Landkreisen Northeim und Holzminden sollten Windkraftanlagen dort errichtet werden können, wo von vornherein mit den größten Winderträgen zu rechnen ist, nämlich auf den geeigneten Höhenflächen des Sollings. Diese Flächen bilden, anders als der niedersächsische Teil des Harzes, mehr oder weniger eine Hochebene, die mit einigem Aufwand durchaus zu einem bedeutenden regionalen Gebiet der Windenergiegewinnung umgestaltet und erschlossen werden könnte.

Da der größte Teil dieser Flächen im „gemeindefreien Gebiet Solling“ liegen und sich im Eigentum des Landes Niedersachsen befinden dürfte und diese z. B. von der Landesforstverwaltung größtenteils zur Holzgewinnung als „Wirtschaftswald“ genutzt werden, wäre die Durchführung dieser Maßnahme eine riesige Herausforderung für die gesamte Region, bei der das Land Niedersachsen als



Flächeneigentümer alle Trümpfe in der öffentlichen Hand hielte.

Vor diesem Hintergrund stellt sich noch einmal die Frage, warum in den Landkreisen Northeim und Holzminden die Windkraftanlagen nicht dort errichtet werden können, wo von vornherein mit den größten Winderträgen zu rechnen ist, nämlich auf den geeigneten Höhenflächen des zentralen Sollings, fernab der Bevölkerung!

Mit der Einrichtung von Vorrangflächen für Windenergie im zentralen Solling dürfte den Bedürfnissen der großen Mehrheit der Bevölkerung Rechnung getragen werden, die die Errichtung von weithin sichtbaren Windkraftanlagen, insbesondere auf den bewaldeten Höhenzügen in ihrer Nähe kategorisch als Verspargelung der Landschaft ablehnt.

Damit künftige Vorrangflächen für Windkraftanlagen in den Höhenflächen des Sollings nicht im Wald, sondern außerhalb des Waldes liegen, wäre für die Umgestaltung des Sollings in zwei Bereiche erforderlich, und zwar in die Vorranggebiete für Windkraftanlagen auf den geeigneten Höhenflächen des zentralen Sollings und zweitens durch die Erhaltung des die diesen Bereich umgebenden, zusammenhängenden Wald.

Dabei wäre die landesrechtliche Bedingung, die die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen im Wald z. Zt. untersagt, bedingungslos anzuwenden. Unabhängig von bereits vorhandenen Kalamitätsflächen wäre für die Errichtung der Windräder und für den Transport der überdimensionalen Bauteile die Schaffung umfangreicher Freiräume erforderlich. Es versteht sich von selbst, dass Bereiche, in denen gefährdete Brutvögel leben und Naturschutzgebiete, sowie die „Wiesentäler“ nicht als Vorrangflächen für Windkraftanlagen zur Verfügung stehen.

Die Schaffung von Freiräumen auf den geeigneten Höhenflächen des Sollings wäre eine Aufgabe, die die Landesforstverwaltung zu erledigen hätte. Dabei wären die Vorrangflächen für die Windenergiegewinnung als reich strukturierte, neue Lebensräume außerhalb des Waldes zu gestalten, die eine unwiderstehliche Anziehungskraft auf Flora und Fauna haben. Ein weiterer positiver Aspekt ist die selbständige Entwicklung neuer, weitläufiger Saumbiotope.

Aus eigenen Beobachtungen ist mir bekannt, dass sich Haarwildarten wie Hase, Reh und Fuchs von sich über ihnen drehenden Windrädern nicht beeindrucken lassen. Diese Erkenntnis dürfte auch für größere Wildarten wie Rotwild, Schwarzwild, Luchs und Wolf gelten.

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Es ist Aufgabe der Regionalplanung und des RROP, sämtliche z. T. konkurrierende Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren und zu vereinbaren.

Der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung liegt ein landkreisweites Planungskonzept zu Grunde, das Ausschlusskriterien aus rechtlichen, tatsächlichen sowie planerisch begründeten Aspekten beinhaltet und anwendet. Ebenso ist die Windhöflichkeit konzeptionell berücksichtigt, wie auch ein vorsorgeorientierter Siedlungsabstand von 1080m, der im Vergleich mit anderen Planungsträgern hoch ausfällt. Weiträumige Bereiche des Sollings stehen insbesondere aufgrund der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 (vgl. hierzu BE ID 748) und als Naturschutzgebiet ausgewiesener Fauna-Flora-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Ein weiträumiger, wie geforderter Waldumbau im Solling, den eine Schaffung von Freiflächen im Wald bedeuten würde, ist nicht mit den grundsätzlichen Planungsmaßstäben des Regionalplanungsträgers und der Landesplanung vereinbar, insbesondere da das regionale Teilflächenziel auch ohne weiträumige Inanspruchnahme erfüllt werden kann.

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Die Hinweise der Einwendung dazu, wie sich Windvorrangflächen im Wald entwickeln können, werden zur Kenntnis genommen, führen in Bezug auf die Flächenauswahl für die Vorranggebiete Windenergienutzung jedoch zu keinem anderen Ergebnis.

---

Stellungnehmer-ID: 250    Stellungnahme-ID: 113    BE-ID: 341    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

Zu D.1.4 Raumordnung

Aufgrund der zunehmenden Kritik und stetig steigendem Druck auf die Landschaft, wurden sämtliche Waldflächen im Landkreis Northeim – einschließlich der Vorranggebiete aus dem LROP – vom Planungsträger näher betrachtet und auf ihre Eignung als Vorranggebiete Wald regionaler Bedeutung hin untersucht. Dies ist zielführend, um den Schutz der freien Landschaft verstärkt zu würdigen.

### **Abwägung:**

#### *Wird zur Kenntnis genommen*

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der eingegangenen Hinweise aus dem ersten Beteiligungsverfahren des RROP musste der Themenkomplex Windenergienutzung im Wald überarbeitet

werden. Die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 stehen für eine Windenergienutzung nicht zu Verfügung.

Stellungnehmer-ID: **316**    Stellungnahme-ID: **114**    BE-ID: **393**    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

bzgl. der Aussagen zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen anbei meine Fragen.

Welche Faktoren wurden für die Bewertung herangezogen?

Unter Punkt 2.1 der Potentialflächen sind die Windhöffigkeiten der Gebiete angegeben.

Danach erfolgt eine Bewertung der Eignung, oft bedingt bis gut geeignet.

Auffällig ist die unterschiedliche Bewertung einiger Flächen mit gleicher Windhöffigkeit.

Die Angabe aus dem globalen Windatlas mit konstant 7m/s in 150m Höhe bringt keine verlässliche Angabe zur Aussage über die Wirtschaftlichkeit, da dies zu ungenau und auf die Topographie nicht abgestimmt ist.

Die Aussage dazu ist bei allen Potentialflächen immer gleich.

Bei Angaben zur Windgeschwindigkeit in 140m Höhe über Grund,

wurde die Geländetopografie berücksichtigt?

z.B. liegen Flächen wie Uslar 01 tief unten im Tal, umgeben von Bergen.

Oder wurden die Abschaltzeiten berücksichtigt bei Erntearbeiten zum Vogelschutz?

Wie setzte sich zudem der Referenzbetrag zusammen?

Wurden bei der Aussage zur Wirtschaftlichkeit / profitabler Betrieb auch Fördergelder berücksichtigt?

Wurden Rücklagen für den späteren Rückbau, insbesondere auch der Fundamente berücksichtigt?

Falls nicht, sind die Aussagen anzuzweifeln.

Ich bitte dazu um genaue Auskunft.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Regionalplanung hat bei der Entscheidung über die Vorranggebiete Windenergienutzung zu prognostizieren, dass sich die Windenergienutzung im Grundsatz auf der Fläche durchsetzen kann. Die Wirtschaftlichkeit ist abhängig von vielzähligen Faktoren, die sich der regionalplanerischen Prüfebene entziehen. Eine detaillierte Prüfung der Wirtschaftlichkeit geht weit über die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche Ermittlungstiefe hinaus. Im Planungskonzept für diese Prüfung herangezogen werden die Lage, Ausdehnung und Größen der Flächen sowie die Windhöffigkeit an den Standorten, um die Prognose zu stellen, dass ein profitabler Betrieb auf den ausgewiesenen Vorrangflächen im Grundsatz möglich ist. Moderne Windenergieanlagen können zudem auch an windschwachen Standorten nennenswerte Erträge erzielen.

Die Windhöffigkeit wurde im Planungskonzept als ein Kriterium der Einzelfallprüfung berücksichtigt, da eine grundsätzliche Voraussetzung für einen Betrieb von Windenergieanlagen sowie für die Eignung von Gebieten für eine Windenergienutzung nach Ermessen des Regionalplanungsträgers eine gewisse Mindest-Windhöffigkeit ist. Nach erneuter Überprüfung sind keine Bereiche mit einer Standorteignung "sehr kritisch bis unmöglich" nach Windpotenzialstudie des Landkreises Northeim für eine Windenergienutzung nach vorliegendem Planungskonzept vorgesehen. Die Begründung und Gebietsblätter werden im Themenkomplex der Windhöffigkeit überarbeitet. Dies führt zu einer Verbesserung der Verständlichkeit der herangezogenen Kriterien im Sinne dieser Einwendung. Die Windpotenzialstudie basiert auf Winddaten des anemos-Windatlas für Deutschland über einen Langzeitraum von 20 Jahren. Die berechneten Winddaten wurden mit Hilfe der Vergleichsdaten von Bestandswindenergieanlagen im Landkreis Northeim abgeglichen. Berücksichtigt wurden Daten von 59 Anlagen und 12 bis 157 Monaten Betriebsdaten. Es erfolgte eine methodische Korrektur um ein langfristig repräsentatives Normalwindjahr abzubilden. Die Anwendbarkeit der verwendeten Winddaten und Plausibilität der Berechnungsergebnisse wurden in der Studie methodisch durch zusätzliche Ertragsberechnungen und Vergleiche überprüft. Vorhandene geländespezifische Verhältnisse wie Hindernissen, Rauigkeiten und Orographie wurden dabei berücksichtigt. Die Methodik der Windpotenzialstudie ist in Anlage 4.2.1-4 detailliert nachzulesen. Zudem erfolgte eine Verifizierung der Potenzialstudie mittels eines Vergleichs mit dem Global Wind Atlas, welcher für die Flächenpotenzialanalyse für Windenergie vom Bund und vom Land als Datenbasis für die Beurteilung der Windhöffigkeit herangezogen wurden. Eine Bevorzugung der windhöffigsten Standorte im Rahmen der Einzelfallbetrachtung findet nicht statt. Die Windpotenzialuntersuchung dient als Hilfsmittel, um für die Windenergienutzung geeignete Flächen zu identifizieren, aber ersetzt kein detailliertes Windgutachten für einen Mikrostandort oder eine Windparkfläche. Dies ist betreiberseitig und standortkonkret durchzuführen, was auf Ebene des RROP nicht umsetzbar ist.

Die Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen durch Abschaltzeiten, Fördergelder und mögliche Rücklagen für den späteren Rückbau und die Gestaltung dieses können auf Ebene der

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Regionalplanung nicht einbezogen werden, da sie abhängig sind von der Anlagenkonfiguration, Anlagentyp und den konkreten Anlagenstandorten und daher erst in dem RROP nachgelagerten Verfahren betrachtet werden können.

Die Einwendung enthält keine für die regionalplanerische Abwägung relevanten Hinweise oder Forderungen. Die Nachvollziehbarkeit der Formulierungen und Festlegungen in Bezug auf die Windhöflichkeit wurden mit der Überarbeitung des ersten RROP-Entwurfs in den Gebietsblättern und der Begründung der Festlegungen überprüft, angepasst und aus Sicht des Regionalplanungsträgers u. a. im Sinne dieser Einwendung verbessert.

---

Stellungnehmer-ID: **460** Stellungnahme-ID: **242** BE-ID: **838** **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Im Wesentlichen ist das Planungskonzept, das zu der gewollten Flächenausweisung von 1,44 % der Landkreisfläche führt, nachvollziehbar. Allerdings sehen wir einige Mängel, die zu einer Gefährdung der Gültigkeit des Planungskonzept führen, die unserer Meinung nach, einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würden.

- Fehlender Nachweis der Erforderlichkeit sich an übergeordnete Ziele der Raumordnung nicht halten zu müssen:

Vorranggebiete Wald des Landesraumordnungsprogramm werden als verbindliche Ziele im LROP festgelegt. Laut Begründung zum LROP soll aufgrund des ökologischen Wertes der unberührten Waldböden auf jegliche Versiegelung dieser Flächen verzichtet werden. Um in diesen Flächen Windenergieanlagen aufstellen zu können, kann ein Ziel des Landes gemäß des BauGB §249(5) nur überwunden werden, wenn dafür die Erforderlichkeit nachgewiesen werden kann, dass nur mit der Überwindung dieses Zieles, der erforderliche Teilflächenbeitrag erreicht werden würde. Dies ist in Fall des Landkreises Northeim, wie in ihrer Begründung selbst dargestellt wird, nicht erforderlich. Sie können den erforderlichen Teilflächenbeitrag von 1,04 % der LKFläche auch ohne die Überwindung des Landesraumordnungszieles erreichen.

In der Begründung zum Entwurf des RROP Northeim wird versucht eine Begründung für die Nichtberücksichtigung des Landesraumordnungszieles herzuleiten. Bei einer gerichtlichen Überprüfung würde diese Begründung ins Leere laufen, weil Ziele des Landes endabgewogen sind und für hierarchisch untergeordnete Planungen zu berücksichtigen sind. Ähnliche Begründungen wie die von Ihnen in ihrem Text aufgeführten Argumente sind bei der Offenlegung des LROP diskutiert worden und vom Land Niedersachsen abgelehnt worden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Nach Eingang der Stellungnahmen und Bewertung aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren ist der Themenkomplex der Vorranggebiete Wald und Vorranggebiete Windenergienutzung grundsätzlich überarbeitet. Die Unterlagen sind entsprechend angepasst und bei der überarbeiteten Windenergieplanung berücksichtigt. Weiträumige Waldbereiche im Landkreis Northeim stehen aufgrund der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung und sind als Tabubereiche gewertet.

---

Stellungnehmer-ID: **25** Stellungnahme-ID: **219** BE-ID: **753** **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Zur Vereinbarkeit von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorranggebieten Landwirtschaft:

Die Vorranggebiete Windenergienutzung liegen teilweise innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Vereinbarkeit beider Vorranggebietsfestlegungen ist dem Entwurf des RROP nicht zu entnehmen. Die bloße Aussage, dass die Landwirtschaft grundsätzlich mit der Windenergienutzung vereinbar ist, ist nicht ausreichend und kein hinreichender Beleg.

Ein Überlappen beider vorrangigen Nutzungen ist nur möglich, wenn deren Vereinbarkeit zu belegen ist. D.h., die jeweiligen vorrangigen Nutzungen müssen miteinander umsetzbar sein. Grundsätzlich ist eine Vereinbarkeit nur dann gegeben, wenn eine gegenseitige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann oder diese als unerheblich zu bewerten ist. Bei konkurrierenden Nutzungen schließt sich eine Vereinbarkeit von vornherein aus.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Landwirtschaft und Windenergie sind jeweils großräumige Nutzungen. Hier ist der Nachweis zu erbringen, dass diese Nutzungen sich nicht gegenseitig ausschließen und der „Vorrang“ der jeweiligen Nutzung gesichert umgesetzt werden kann. Falls dieser Nachweis nicht gelingt, ist eine solche überlagernde Zielfestlegung in Gänze nicht genehmigungsfähig. Die obere Landesplanungsbehörde dürfte nicht entscheiden, welche Nutzung auf der Fläche vorrangig gesichert werden soll. Die dann notwendige Entflechtung wäre durch den Landkreis Northeim als Träger der Regionalplanung vorzunehmen.

Ich weise darauf hin, dass bei Vorranggebieten, in denen auch andere Nutzungen „gleichrangig“ zulässig sind, die grundsätzliche Anrechenbarkeit auf das Teilflächenziel nicht abschließend geklärt ist. Aufgrund des bestehenden rechtlichen Risikos empfehle ich Ihnen, eine Entflechtung hinsichtlich der Vorranggebietsfestlegungen Windenergienutzung und Landwirtschaft vorzunehmen.

**Abwägung:**  
Wird gefolgt  
Zur Auflösung der Diskrepanzen (siehe auch BE-ID 717) zwischen Windenergienutzung und Vorrang Landwirtschaft wird eine Entflechtung zugunsten der Vorranggebiete Windenergienutzung vorgenommen.

---

Stellungnehmer-ID: **310**    Stellungnahme-ID: **269**    BE-ID: **1163**    **Privat**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

**Einwendung:**  
Wilhelm Bode (Forstwirt aus dem Saarland) konstatiert das Folgende, was leider bei der politischen Diskussion zu kurz kommt:  
"Wälder sind ein Kontinuum aus Raum und Zeit. Das heißt, nur durch die ihnen von Natur aus innewohnende Stetigkeit sind sie in der Lage, sich immer tiefer miteinander zu vernetzen, dynamische Stabilität zu entwickeln, ihre Diversität zu erhöhen und sich verändernden Umweltbedingungen anzupassen - mit anderen Worten: Resilienz für eine ungewisse Zukunft aufzubauen. Ihr assimilierender, lebender Raum, mit seiner vertikalen und horizontalen Raumdimension, erzeugt ihr Waldbinnenklima. Das ist eine Voraussetzung für ihre Zeitdimension, nämlich das Kontinuum des lebenden Waldbodens, der sich erst durch die Stetigkeit der Waldkontinuität vertieft und diversifiziert ... Die bereits bestehenden Diskontinuitäten werden durch den Bau von Windrädern erheblich verstärkt. Es ist falsch, ihren Waldverlust allein nach der reinen Flächeninanspruchnahme zu bewerten. Tatsächlich erzeugen Windräder im Wald darüber hinaus einen dauerhaften Stetigkeitsverlust, indem sie die Waldinnenränder nicht nur deutlich verlängern, dadurch geschlossene Waldflächen zerstückeln, ihr Waldbinnenklima zerstören, ihr Vertikal- und Horizontalkontinuum mit künstlichen Kleinsteppe-Biotopen durchlöchern mit der Folge erhöhter Schalenwild-Stimulanz, sowie angrenzende Wälder deutlich höheren Orkangefahren aussetzen."  
Und noch einmal Prof. Ibisch: „Es ist ein Missverständnis, dass Flächen mit geschädigten oder abgestorbenen oder entfernten Bäumen aufgehört haben Wald zu sein.“ Die Vergangenheit hat bewiesen, dass der Wald sich trotz schwerer Schäden (Schwefelund Stickoxide in den 1980er-Jahren, Dürren, Stürme) wieder erholen kann. Das Ökosystem Wald birgt eine große Erholungsfähigkeit in sich, wenn ihm Zeit und Entwicklungsmöglichkeiten gelassen werden und er mit einer naturnahen Waldwirtschaft unterstützt wird.

**Abwägung:**  
Wird zur Kenntnis genommen  
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und unterstützen aus Sicht des Regionalplanungsträgers zustimmend die fachlich-inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex Wald, entsprechenden Ausweisungen im RROP sowie Gestaltung der Tabuzonen für die Windenergienutzung im zweiten RROP-Entwurf (siehe auch BE-ID 60).

---

Stellungnehmer-ID: **327**    Stellungnahme-ID: **59**    BE-ID: **114**    **Privat**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

**Einwendung:**  
In der Windpotentialstudie wird dargelegt, dass es sich bei der Gemarkung Offensen und Umgebung um eines der windschwächsten Gebiete (in 140m Höhe ca. 5,0-5,4m/s) im Landkreis Northeim handelt. Für die Ausweisung der Potentialflächen wären daher grundsätzlich andere Gebiete besser geeignet.  
Die Ausweisung von Waldflächen als Windenergiepotentialflächen wird abgelehnt. Für den Bau von Windenergieanlagen im Wald besteht derzeit keine rechtliche Handhabe. Die Ausweisung von Flächen im Wald, insbesondere der Kalamitätsflächen, kann dazu führen, dass eine Aufforstung durch die Eigentümer aus Spekulationsgründen verzögert wird. Statt einem gesunden Mischwald entstehen dann zunächst Buschflächen. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen zum Bau von WEA im Wald mittel- bis langfristig geschaffen würden, müssten dann die Buschflächen gerodet werden, die mit ihrem Blüten- und Beerenbesatz jedoch gerade zu einem naturnahen Lebensraum beitragen und daher geschützt werden sollten.

**Abwägung:**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Wird zur Kenntnis genommen

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die BE-ID 95 und dortige entsprechende Abwägung.

Stellungnehmer-ID: **162** Stellungnahme-ID: **265** BE-ID: **1024** **Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/ Bremen e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Repowering vereinfachen

Der Windenergieerlass 2021 des Landes Niedersachsen besagt: „Grundsätzlich ist [...] das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.“ 2 Auch bundesgesetzlich ist es das Ziel, bestehende akzeptierte Standorte zu erhalten. Der Bundesgesetzgeber hat den §16b BIm-SchG und zusätzlich §45c BNatSchG vorgelegt, um das Repowering zu vereinfachen. Die Regelung schreibt vor, dass alle Vorbelastungen der Bestandsanlagen in einem Genehmigungsverfahren von zu repowernden Anlagen, Berücksichtigung finden müssen.

Darüber hinaus muss das Repowering auch außerhalb von Vorranggebieten vereinfacht möglich sein. So heißt es im neu eingefügten §245e Abs. 3 BauGB: „Die in Abs. 1 S. 1 ge-nannten Rechtswirkungen gemäß §35 Abs. 3 S. 3 können Vorhaben i. S. d. §16b BImSchG nicht entgegengehalten werden, [...]“.

Der Punkt 4.2.1 02 verweist auf die Regelungen des §249 (3) BauGB. Ergänzend sollte auf §245e (3) verwiesen werden.

Den Kommunen müssen hier die Möglichkeiten aufgezeigt werden und eine dringende Empfehlung ausgesprochen werden, Anlagen in den jeweiligen Gemeindegebieten auf Grundlage des §16b BImSchG und §45c BNatSchG zu repowern. Die regionale Raumordnungsbehörde darf an dieser Stelle nicht bremsen.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Bei der angesprochenen Ziffer 02 im Abschnitt 4.2.1 handelt es sich um eine verpflichtende Übernahme aus dem LROP 2022, die Hinweise werden an dieser Stelle unkommentiert zur Kenntnis genommen.

Dem Regionalplanungsträger ist bekannt, dass das Repowering von Windenergieanlagen bis 2030 auch außerhalb der Vorranggebiete Windenergie nach Erreichen des regionalen Teilflächenziels nach NWindG privilegiert bleibt (§ 249 Abs. 3 BauGB). Daher muss an dieser Stelle auf die nachgelagerte Genehmigungsebene verwiesen werden, da das Repowering der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers mit dem RROP weitgehend entzogen ist.

Die genannten Hinweise enthalten keine für die planerische Abwägung relevanten weiteren Hinweise. Die Hinweise auf das Repowering sind in der Begründung zum RROP für alle nachgelagerten Planungsebenen ausgeführt nachzulesen.

Stellungnehmer-ID: **64** Stellungnahme-ID: **272** BE-ID: **907** **Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Zu Windkraftanlagen/Windparks:

- Gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung nach Absatz 2 darf gem. § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbaubehabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Maßgeblich für die straßenrechtliche Abstandbestimmung ist die waagrecht stehende Rotorblattspitze der jeweiligen Windenergieanlage.
- Vorhaben außerhalb der Zonen des § 9 FStrG liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß den obigen Ausführungen. Hier ist der Straßenbauaustreiber, die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen, da die Realisierung der Vorhaben jedenfalls eine abstrakte Gefährdung der Verkehrsteilnehmer der BAB darstellt.
- Aufgrund der Nähe zur BAB und der Gesamthöhe der Anlagen sind die spezifischen, sich hieraus ergebenden abstrakten Gefahren durch ein Umkippen der Windenergieanlagen, das Lösen von Teilen sowie von Eisansetzungen, durch Schatteneinwirkungen und sonstige auf die Autobahn wirkende Immissionen zu betrachten. Selbst die geringste Realisierung der Gefahren können aufgrund der Verkehrslast auf der anliegenden Autobahn weitreichende Folgen für das Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer, die Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der Bundesautobahn und die Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Netzes haben. In diesem Zusammenhang ist bei der weiteren Planung auch frühzeitig ein Erschließungskonzept, bei welchem die Zufahrtserschließung grundsätzlich über das den Bundesautobahnen nachgeordnete Straßennetz verläuft, zu bedenken und abzustimmen.

## **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Autobahn GmbH des Bundes ist als TÖB im Rahmen des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens des RROP-Entwurfs beteiligt worden.

Die Anbauverbotszone wird im Planungskonzept des Regionalplanungsträgers zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung als Tabuzone berücksichtigt.

Die Beurteilung einer potenziellen Gefährdung und Einschränkung obliegt der dem RROP nachgelagerten Zulassungsprüfung und vorliegenden anlagen- und standortkonkreten Informationen, die der Regionalplanung im Bezugsmaßstab 1:50.000 nicht vorliegen und somit nicht in das RROP einfließen können.

Aus der Einwendung werden keine Hinweise abgeleitet, die einen Missstand oder unberücksichtigten Belang des Planungskonzeptes erkennen lassen.

---

Stellungnehmer-ID: **250**    Stellungnahme-ID: **113**    BE-ID: **339**    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

## **Einwendung:**

Zu C. Planerische Grundlagen

Es wird als Referenz eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m als

Berechnungsgrundlage angenommen. Die gewählte Höhe der Referenzanlage wird dabei als zeitgemäß angesehen.

## **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Hinweis wird zustimmend und dankend zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **147**    Stellungnahme-ID: **220**    BE-ID: **639**    **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

## **Einwendung:**

Insbesondere bei Windenergieanlagen (WEA) sollte beachtet werden, dass diese bereits auch bei einem Abstand zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten die Nutzung Rohstoffgewinnung behindern oder erschweren können. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das LROP, Kapitel 3.2.2, Ziffer 02, Satz 8: Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

Wir widersprechen damit ausdrücklich der pauschalen Aussage in Kapitel 4.2.1 der Begründung des vorliegenden Entwurfs, dass eine benachbarte Windenergie-Nutzung die Rohstoffgewinnung nicht verhindert oder erschwert. Dabei bleibt vollständig ungeprüft, ob bzw. ab welcher Nähe Aspekte der Stand- und Betriebssicherheit sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gegen einen parallelen Betrieb von Windenergieanlagen und Rohstoffgewinnung sprechen. Um solche Effekte vollständig auszuschließen, sollte zumindest ein Abstand in der Größenordnung des Rotor-Radius der WEA zwischen dem Standort von Windenergieanlagen und den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten festgelegt werden. Hierdurch würde die sog. „Rotor-Out-Zugabe“ auch auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung angewendet werden. Dies gilt exemplarisch für das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung „Ton und Tonstein“ bei Pahrensen und das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung „Ton und Tonstein“ bei Wellersen.

## **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Im Rahmen der RROP-Bearbeitung und Prüfung der Überlagerungen der Flächenausweisungen haben bei der Windenergieplanung neben den im RROP vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung und Lagerstätten der Rohstoffsicherungskarte des LBEG auch die aktiven Abbaustätten für den Rohstoffabbau Berücksichtigung gefunden. Im RROP werden potenzielle Flächenausweisungen für eine Windenergienutzung vorgenommen, die standortkonkrete Positionierung und gewählter Anlagentyp sind auf nachgelagerter immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene zu berücksichtigen und potenzielle Beeinträchtigungen und Gefährdungen abzuprüfen und zu bewerten.

Nach Überprüfung sind zwei Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung aufgrund der räumlichen Nähe zu Vorranggebieten Windenergienutzung von der Einwendung betroffen.

Bei dem angesprochenen Vorranggebiet Rohstoffgewinnung bei Pahrensen To1 wird eine potenzielle Beeinträchtigung durch den Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in räumlicher Nähe entzerrt.

Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung bei Wellersen To4 wird teilweise von einem Vorranggebiet Windenergienutzung überlagert. Der Abstand zwischen dem Abbau und dem Windenergievorranggebiet liegt bei

1.000m. Beeinträchtigungen können aus regionalplanerischer Bewertung nicht prognostiziert werden. Es handelt sich um eine weiträumige Ausweisung der Lagerstätte, die der Eröffnung von Erweiterungsmöglichkeiten des laufenden Abbaus dienen können. Die Überlagerung mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung sowie die Priorisierung der Nutzungen als Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung ist im Steckbrief zu To4 dokumentiert und spiegelt sich in den Festlegungen als Vorranggebiet Windenergienutzung mit vorrangiger Bewertung und Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung mit untergeordneter Priorität wider. An der überlagernden Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung wird trotz der geringeren Priorisierung festgehalten, um die Erweiterungsmöglichkeiten nicht zu verringern. Im Hinblick auf die Lage der sich überlagernden Gebietsfestlegungen ist durch die Standortwahl der Windkraftanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf nachgelagerter Ebene eine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung und ein Verlust an Rohstoffen gering bzw. vermeidbar. Daher wird an der Festlegung festgehalten und nicht zu Ungunsten des Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung eine Verkleinerung vorgenommen.

Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Ki17 ist in der Windenergieplanung als laufende Abbaustätte ebenfalls berücksichtigt. Es handelt sich bei der Festlegung für die Rohstoffgewinnung um potenzielle Erweiterungsmöglichkeiten eines laufenden Abbaus. Aktuelle Erweiterungsabsichten sind nicht bekannt. Die Windenergienutzung überwiegt in der Abwägung aus Sicht des Regionalplanungsträgers. Durch die Positionierung der Windkraftanlagen auf nachgelagerter Ebene kann die Beeinträchtigung des Rohstoffabbaus sowie der Verlust an Rohstoffen verringert werden. Die Überlagerung ist in den Steckbriefen zur Rohstoffgewinnung als Anlage der Begründung dokumentiert. An den Festlegungen wird festgehalten.

Stellungnehmer-ID: **310** Stellungnahme-ID: **269** BE-ID: **1180** **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Zu 4.2.1 03

Der Kritik der Stadt Einbeck, die im Internet bei AllRis im Vorwege der Fachausschuss-Sitzung am 21.11.2023, Seite 3 des Dokuments, festgehalten ist, ist beizupflichten. Die Kreisverwaltung ist im Raumordnungswesen in das Staatsgebilde eingebunden: Hier ist der übertragene Wirkungskreis maßgeblich. Wenn die oberste Landesplanungsbehörde, also das Agrarministerium, über die Weisungsschiene deutlich macht, dass vor 2027 in Niedersachsen Windkraft im Wald nicht zugelassen werden kann, ist es nicht rechtskonform, gleichwohl für eine spätestens 2024, 2025 oder 2026 wirksam werdende Verordnung das Gegenteil regeln zu wollen.

Ebenfalls ist der Kritik der [Name anonymisiert] (NOM), die in der vergangenen Ratssitzung kundgetan wurde, beizupflichten. Ihre Anmerkung, dass Abschaltzeiten für Windenergie- Industriebereiche Nachteile bringen, wurde einbezogen in die städtische Gesamtsichtweise, die den Lobbyisten um Bündnis-Grüne und Bürgermeister-Partei SPD zwar nicht gefiel, aber mehrheitlich vom wichtigsten Organ der Stadt bestätigt wurde. Wenn herausgestellt wird, dass finanzielle Folgen nicht den Betreibern drohe, die gleichwohl eine Einspeisevergütung beanspruchen können, sondern den Kunden der Stromversorgungsunternehmen, kann die kritische Äußerung nur begrüßt werden. In einer ersten Bewertung kam man in NOM noch zu dem Schluss, dass prinzipiell Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollten, in denen eine Abschaltung der Anlagen nicht erforderlich wird. Diese später gestrichene Anregung wurde gegen die Meinung des Hauptverwaltungsbeamten in die städtische Gesamtsichtweise - verabschiedet in der vergangenen Ratssitzung - wieder eingefügt. Mit Recht: Die bei Abschaltungsphasen verminderte Produktivität der Anlagen ist spätestens dann nicht mehr sichergestellt und rechtfertigt keineswegs die massiven naturschutz-, artenschutz- und landschaftspflegerechtlich relevanten Eingriffe in sensible Gebiete.

In der Bewertung der Stadt NOM wird eine übermäßige Belastung durch eine Häufung von Infrastrukturvorhaben moniert. Mein Leserbrief vom Januar 2023 geht in eine ähnliche Richtung. Wenn dies im Bereich NOM vor allem auf die Ortschaften Hollenstedt, Schnedinghausen, Berwartshausen, Höckelheim, Edesheim und Hohnstedt zuträfe, ist im Bereich EIN auf die Gemarkungen Buensen, Iber und Strodthagen hinzuweisen, wo neben der Wahle-/Mecklar-Trasse 2024 der SuedLink-Verlauf mit umfangreichen Erdarbeiten hinzukommen wird und zusätzlich womöglich der Blick auf eine verspargelte Nachbarfläche in Moringen am Ducksteinberg. Die Kreisverwaltung sollte steuernd eingreifen, um die Lebensqualität besagter Dörfer nicht noch weiter zu verschlechtern, was eine Folge erheblicher Störungen des Landschaftsbildes wäre.

Nicht plausibel wird, wenn Daten aus dem Jahr 2021 bezüglich ausgewählter Brutvögel- Standorte in der Gemarkung Höckelheim außen vor bleiben sollen. Die Expertise sollte zwingend Berücksichtigung finden, wenn 2024 der Entwurf der Kreisverwaltung modifiziert wird. Sie ist nur ein Teilstück notwendiger Gutachten, die für die Meinungsbildung zu Potenzialflächen für Windenergie neu zu fassen sind.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Im zweiten RROP-Entwurf erfolgt eine Wertung der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 als Tabuzone für die Windenergienutzung. Der Einwendung wird an dieser Stelle sinngemäß gefolgt.

Der Landkreis Northeim berücksichtigt in seinem Planungskonzept und den zugrunde gelegten Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung einen Siedlungsabstand von regelmäßig 1.080 m, der die rechtlichen Anforderungen an den Abstand einer Windenergieanlage im Rahmen des planerischen Ermessensspielraums der vorliegenden Planung und Gestaltung der Tabuzonen übersteigt. Der Landkreis Northeim berücksichtigt als Regionalplanungsträger seinen Planungsraum und die Lebensqualität und –entwicklungsmöglichkeiten in den Ortschaften gleichermaßen und über die Grenzen der genannten Stadtgebiete hinaus im gesamten Planungsraum anhand dokumentierter Kriterien.

Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen, wie Abschaltzeiten zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten oder bei bestimmten landwirtschaftlichen Ereignissen, sind ein im Landkreis Northeim regelmäßig angewendetes Instrument, um im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Konflikte mit der Avifauna und Fledermäusen zu vermeiden bzw. reduzieren. Der Gesetzgeber stellt in § 45b

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

BNatSchG sicher, dass die durch Abschaltungen verursachten Ertragsverluste die wirtschaftliche Zumutbarkeitsschwelle nicht übersteigen. Die Darlegung in den Gebietsblättern dient hierzu als Vorbereitung, Spezifizierungen sind im Genehmigungsverfahren notwendig. Ein Verzicht auf Abschaltungen ist aus regionalplanerischer Sicht zum Schutz der Großvögel und Fledermäuse nicht zielführend und rechtskonform. Die angesprochene Expertise Höckelheim und entsprechende zu Grunde liegende avifaunistische Untersuchung und Aufnahme ist beim avifaunistischen Gutachten des Landkreises Northeim berücksichtigt und in die gutachterliche Einschätzung eingeflossen.

Stellungnehmer-ID: **162** Stellungnahme-ID: **265** BE-ID: **1020** **Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/ Bremen e.V.**  
Dokument: **Begründung** Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen (LEE) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Verbändebeteiligung zu der vorliegenden Regionalen Raumordnung Stellung beziehen zu können. Der LEE ist der Branchen- und Interessensverband der Erneuerbaren in Niedersachsen. Wir setzen uns für den konsequenten Ausbau aller Erneuerbaren Energieträger ein, um die niedersächsischen sowie bundesdeutschen Klimaziele zu erreichen. Dabei spielt die Regionale Raumordnung eine herausragende Rolle.

Entsprechend beschränken wir unsere Kommentierung des vorliegenden umfangreichen RROP auf die Bereiche „Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“, insbesondere auf die Nutzung der Wind- und Solarenergie.

Im Folgenden möchten wir auf verschiedene Punkte aufmerksam machen von deren Berücksichtigung im weiteren Aufstellungsprozess wir uns eine bessere Abbildung der Planungsrealität und höhere Rechtssicherheit des neuen RROP versprechen.

Das Wichtigste in Kürze

?Wir begrüßen die Rotor-Out Planung, welche die vollumfängliche Nutzung der Vorrangfläche ermöglicht. Die Rotor-Out-Zugabe von 80m wirkt unseres Erachtens ähnlich einschränkend.

?Windvorrangflächen sollten keine Ausschlusswirkung auf den Rest der Kreisfläche entfalten.

?Wir plädieren dafür auf pauschale Abstandsregelungen zu verzichten, da diese im Genehmigungsverfahren ermittelt werden.

?Repowering-Vorhaben außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung müssen im Außenbereich privilegiert genehmigt werden und die Modernisierung ohne großen Genehmigungsaufwand prioritär vorangetrieben werden.

?Wir empfehlen auch artenschutzrechtlich konfliktträchtige Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Unseres Erachtens sowie laut einer umfangreichen Untersuchung<sup>1</sup>, besteht kein Konflikt zwischen dem Ausbau der Windenergie und dem Artenschutz, weshalb die Flächen nicht ungenutzt bleiben sollten.

?Eine Mindestanzahl je Vorranggebiet Windenergienutzung verschenkt weiteres Flächenpotenzial, da kleinere Flächen nicht berücksichtigt werden.

?Der Einbezug und die differenzierte Betrachtung der historisch alten Waldstandorte ist ausdrücklich zu begrüßen.

<sup>1</sup> <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Artenschutz-Wie-gefaehrlich-ist-die-Windkraft-fuer-Rotmilan,rotmilan154.html>

Der Landkreis Northeim weist mit insgesamt 1,44% der Landkreisfläche mehr Fläche für Vorranggebiete für Windenergie aus, als es die Landesvorgabe vorsieht. Das ist sehr zu begrüßen. Gleichwohl die Landesregierung allem Anschein nach von der Zielverschärfung (2,2% bis Ende 2026) abweichen wird, ist es ein wichtiges Signal, dass der Landkreis Northeim direkt die Ausweisung des höheren Flächenziels ins Auge fasst und sogar darüber hinausgeht. Bedauerlicherweise stehen nach derzeitiger Rechtslage nur 1,1% der Fläche faktische für die Windenergie zur Verfügung. Mit dieser Stellungnahme möchten wir unsere Unterstützung zur vorliegenden Planung aussprechen, gleichzeitig aber noch die Möglichkeit nutzen, durch unsere Hinweise weitere Flächenpotenziale zu erschließen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Zustimmungen werden zur Kenntnis genommen. Der Einwendung wird in einigen Punkten teilweise oder sinngemäß gefolgt, in einigen Punkten nicht gefolgt.

Die Rotor-Out-Zugabe wird für einzelne Kriterien angewendet und ist der Begründung zu abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 bis 06 zu entnehmen. Es wird daran festgehalten, da das Überstreichen für die betroffenen Nutzungen zu unverhältnismäßigen Einschränkungen führen könnte und tlw. rechtlich nicht zulässig ist..

Eine Planung mit Ausschlusswirkung erfolgt nicht. Der Regionalplanungsträger verfolgt das Ziel, die Windenergienutzung durch das Erreichen des regionalen Teilflächenziels nach NWindG auf die Vorranggebiete Windenergienutzung zu steuern um die z. T. konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Planungsraum verträglich neben- und miteinander zu vereinbaren.



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die Festlegung von Siedlungsabständen als Tabuzonen stellen ein regelmäßig angewendetes und im grundlegenden Planungskonzept der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung enthaltenes Instrument dar. Der Regionalplanungsträger ist zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung verpflichtet. Die anlagen- und standortkonkreten rechtlich notwendigen Abstände sind im Rahmen nachgelagerter Zulassungsverfahren zu prüfen.

Die Hinweise zum Repowering werden zur Kenntnis genommen. Das Repowering von Windenergieanlagen bleibt bis 2030 auch außerhalb der Vorranggebiete Windenergie nach Erreichen des regionalen Teilflächenziels nach NWindG privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Daher muss an dieser Stelle auf die nachgelagerte Genehmigungsebene verwiesen werden, da das Repowering der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers mit dem RROP weitgehend entzogen ist.

Der Einwendung wird in dem Sinne teilweise zugestimmt, dass ein Erfüllen des Teilflächenziels lediglich mit artenschutzfachlich nicht konfliktbehafteten Flächen für die Windenergienutzung nicht erreicht werden kann. Zu erwartende erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte sind dagegen auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen. Entsprechende Flächen werden nicht in den RROP aufgenommen, wenn erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte voraussichtlich nicht über Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sowie Standortpositionierungen vermieden werden können.

An der planerischen Absicht, mit der Ausweisung von Vorranggebieten eine Konzentration von Windenergieanlagen zu erreichen, wird festgehalten. Kleinstflächen sind auf ihre Lage im ggf. Komplex geprüft und einbezogen, wenn eine Errichtung im Komplex von mehr als drei Anlagen möglich ist.

Die historisch alten Waldstandorte nach WFK und daraus resultierenden Vorranggebiete Wald des LROP 2022 sind aus rechtlichen Gründen als Tabuzone im Planungskonzept zu behandeln und im zweiten RROP-Entwurf nicht mehr enthalten.

Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im zweiten Entwurf liegt unter dem prozentual erreichten Wert des ersten Entwurfs und berücksichtigt notwendige Anpassungen aus Gründen der Natur- und Umweltverträglichkeit.

---

Stellungnehmer-ID: **454** Stellungnahme-ID: **231** BE-ID: **659** **Ortsrat Eboldshausen**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Der Ortsrat Eboldshausen besteht auf den Mindestabstand von 1000m von Windvorranggebieten zur Besiedelung.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, die Abwägung ist unter BE ID 396 nachzulesen.

---

Stellungnehmer-ID: **25** Stellungnahme-ID: **219** BE-ID: **747** **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Bei der Betrachtung des Belangs Rohstoffgewinnung beziehen Sie sich auf die großflächigen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung aus dem LROP (in Ihrem Konzept harte Tabuzone). Kleinflächige Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (LROP) sowie Erweiterungen der Vorranggebiete aus dem LROP werden in der Einzelfallprüfung betrachtet.

Die hier vorgenommene differenzierte Einstufung von großflächigen, kleinflächigen und regional festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ist nicht sachgerecht, da es sich in allen drei Fällen um Vorranggebiete handelt, deren vorrangige Zweckbestimmung der Abbau der jeweiligen Rohstoffart ist. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung, die harte Tabuzonen sind, wenn sie nach der Charakteristik ihrer vorrangigen Funktionen und Nutzungen ohne nähere Prüfung ihrer konkreten Ausprägung im Einzelfall generell mit der Windenergienutzung unvereinbar sind. Dies gilt auch dann, wenn Ausnahmen anhand individueller Umstände theoretisch denkbar sind oder die theoretische Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens besteht.

Die Begründung ist dahingehend zu ändern, dass alle Vorranggebiete Rohstoffgewinnung als harte Tabuzonen eingestuft werden. Die entsprechende Auseinandersetzung damit ist sodann in den betroffenen Gebietsblättern zu ergänzen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Wie in der Stellungnahme des Einwenders an anderer Stelle erwähnt wird, sind für ein Planungskonzept von Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung, wie für die Windenergienutzung im RROP vorliegend, nicht zwingend und flächendeckend für den gesamten Planungsraum die harten Tabukriterien zu ermitteln, sondern im Maßstabsbezug der Regionalplanung sicherzustellen, dass innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung keine harten Tabuzonen liegen (vgl. BE-ID 741). Dies hat der Regionalplanungsträger aus seiner Sicht erfüllt. Die kleinflächigen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des LROP 2022 sind im RROP maßstabsbedingt in ihrer Flächendarstellung konkretisiert und als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nw1, Gi1 und To1 übernommen und werden nicht von Vorranggebieten Windenergienutzung überlagert und liegen unter Berücksichtigung der Vorranggebiete Windenergienutzung des zweiten Entwurfs nicht in direkt angrenzender räumlicher Nähe zueinander, sodass gegenseitige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Sie werden der Vollständigkeit halber als Tabukriterium im Planungskonzept der Windenergienutzung ergänzt. Eine Flächenveränderung der potenziell für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Fläche erfolgt daraus nicht, aufgrund der weiteren überlagernden planerischen Tabuzonen und berücksichtigten Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung.

Die Einwendung kann ich Bezug auf die regionalen Festlegungen nicht vollständig nachvollzogen und die Einschätzung nicht geteilt werden. Die Neuaufstellung des RROP sieht eine parallele und gleichwertige Bearbeitung der Themenkomplexe, bspw. hier Windenergienutzung und Rohstoffgewinnung vor. Im Bearbeitungsverlauf werden daher, anders als gefordert, die Entwürfe der Potenzialflächen beider Themenkomplexe nebeneinandergestellt und miteinander in Bezug gesetzt, ohne von Vorhergehendem als Tabuzonen gewertet zu werden. Im Ergebnis wird, unter Berücksichtigung weiterer ggf. betroffenen Belange, eine Gewichtung und planerische Entscheidung zugunsten einer Festlegung getroffen, sofern bereits erkennbar ist dass die Nutzungen nicht miteinander vereinbar sind. Die Begründung ist in den Gebietsblättern bzw. Steckbriefen als Anlage der Begründung im zweiten Entwurf überarbeitet ausgeführt. Eine Vereinbarkeit der vorrangigen Nutzungen Windenergie und Rohstoffgewinnung wird vom Regionalplanungsträger nicht gesehen, daher erfolgen keine überlagernden Vorranggebietsfestlegungen und die Gewichtung spiegelt sich in den Ausweisungen wieder.

Die Festlegungen des RROP als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden daher nicht als Tabuzone für das vorliegende Windenergiekonzept ergänzt. Es erfolgt eine thematische Auseinandersetzung mit den vorliegenden Lagerstätten und entsprechenden Ordnungen nach Rohstoffsicherungskarte des LBEG sowie der Auseinandersetzung mit den laufenden Abbaubetrieben der Rohstoffgewinnung im Landkreisgebiet im Rahmen der Gebietsblätter als Anlage zur Begründung der Vorranggebiete Windenergienutzung.

---

Stellungnehmer-ID: **454**    Stellungnahme-ID: **231**    BE-ID: **655**    **Ortsrat Eboldshausen**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Der Ortsrat nimmt den Entwurf 2023 zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Northeim zur Kenntnis und gibt dazu folgende Stellung ab:

Der Ortsrat Eboldshausen stellt fest, dass die Gemeinde Kalefeld nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz bereits 1,4% als Fläche ausgewiesen hat. Weiteren Flächenausweisungen bedarf es daher also nicht.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, die Abwägung ist unter BE ID 396 nachzulesen.

---

Stellungnehmer-ID: **445**    Stellungnahme-ID: **213**    BE-ID: **568**    **Privat**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

ich bin Eigentümer mehrerer Flurstücke in Offensen.

Bezüglich dieses Flurstücks habe ich mit der Firma [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen.

Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf scheint das Gebiet, in welchem sich mein o.g. Grundstück befindet, nicht bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches Firma [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant hat, nun wohl nicht mehr realisiert werden kann.

Zum einen bleibt es mir auf diese Weise versagt, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit den stetig voranschreitenden Klimawandel zu bremsen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Regionalplanungsträger berücksichtigt § 2 EEG angemessen, indem durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung das regionale Teilflächenziel nach § 2 NWindG erreicht wird. Der Landkreis Northeim hat im Rahmen der Umsetzung im RROP die Aufgabe, bei der Planung und Ausweisung verschiedene Interessen und Nutzungsansprüche an den Raum gegeneinander abzuwägen. So hat der Träger der Regionalplanung den Auftrag, Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen, in denen sich potenziell Windenergieanlagen durchsetzen können.

Der Landkreis Northeim kommt seinem verpflichtenden Planungsauftrag nach, in dem er Vorranggebiete Windenergienutzung ausweist. Hierbei ist ein landkreisweit einheitliches Planungskonzept zugrunde gelegt. Die regionalplanerischen Festlegungen der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgen ohne Wertung der Eigentumsverhältnisse und im Planungsmaßstab 1:50.000 auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten und planerischen Vorgaben.

---

Stellungnehmer-ID: 120    Stellungnahme-ID: 235    BE-ID: 821    **Gemeinde Kalefeld**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

Zu 4.2.1 03 bis 06 Erneuerbare Energieerzeugung:

In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. In der vorliegenden Fassung zur ersten Öffentlichkeitsbeteiligung sind mehr Vorranggebiete festgelegt, als voraussichtlich zur Erreichung des Teilflächenziels für den Landkreis Northeim erforderlich sind. Es sind auch Flächen in Waldgebieten enthalten. Flächen in Waldgebieten sollten außen vor bleiben. Dies betrifft, auch unter dem Gesichtspunkt der Naherholung, vor allem die Potenzialflächen „Westerhöfer Bergland 01“ und „Westerhöfer Bergland 02“, die sich im Landschaftsschutzgebiet „Westerhöfer Bergland-Langfast“ befinden. Dort befindet sich auch das FFH-Gebiet „Kalktuffquellen bei Westerhof“. Es wird ferner auf die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung und das angrenzende Trinkwasserschutzgebiet Willershausen in den Bereichen hingewiesen. Die Potenzialflächen - auch die im Offenland - sollten in Hinblick auf den geplanten Biotopverbund näher geprüft werden. Windvorranggebiete sollten möglichst auf den windhöflichsten Standorten ausgewiesen werden. Zum Schutz des Landschaftsbildes sollen nur gleichartige Anlagen in einem Vorranggebiet errichtet werden. Seit 2021 wurden immer größere Windenergieanlagen, unter anderem der Anlagentyp Vestas V162 mit einer Gesamthöhe von 250 m, verwendet. Dieser Anlagentyp wird als Referenzanlage dem vorliegenden Planungskonzept zugrunde gelegt. Um die Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung zu steigern, wäre zu prüfen, ob bei Standorten auf Kuppenlagen und in windhöflichsten Bereichen möglicherweise eine Höhenbegrenzung in Frage kommt. Zu bedenken ist, dass je höher die Anlage, desto weitreichender der Schattenwurf ist. Es ist zu beachten, dass die einzelnen Ortschaften der Gemeinde Kalefeld, insbesondere die Ortschaft Eboldshausen nicht durch die umliegenden Potenzialflächen umschlossen bzw. „eingekesselt“ werden. Hier werden insbesondere durch die Potenzialfläche „Hohnstedt 01“ und auch „Northeim 01“ Beeinträchtigungen durch Infraschall und Schlagschatten befürchtet. Die Entwicklung des Dorfes und die Lebensqualität der Einwohner der Ortschaft Eboldshausen würden dauerhaft negativ beeinflusst sein. Ursprünglich war noch die Potenzialfläche „Edesheim 01“ - südwestlich von Eboldshausen - vorgesehen. Der Landkreis hat aber nach näherer Untersuchung und Abwägung relevanter Einzelbelange festgestellt, dass die v. g. Fläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist. Der Presse war zu entnehmen, dass die Stadt Northeim in ihrer Stellungnahme zum Entwurf 2023, unter anderem fordert, die Potenzialfläche „Edesheim 01“ wieder mit ins RROP aufzunehmen. Das würde die Situation für die Ortschaft Eboldshausen noch verschärfen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Einarbeitung aller im ersten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind die genannten Windenergie-Vorranggebiete im LROP 2022 Vorranggebiet Wald entfallen.

Das vorliegende Planungskonzept sieht eine Berücksichtigung der Windhöflichkeit vor.

Die Regionalplanung und das RROP haben keine Steuerungsmöglichkeit und Einfluss auf den zu verwendenden Anlagentyp in der geforderten Form. Nach § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG können nach dem 1. Februar 2023 wirksam gewordene Windenergieflächen nicht an das regionale Teilflächenziel angerechnet werden, wenn sie Bestimmungen zur Höhe der baulichen Anlagen enthalten. Der Regionalplanungsträger hält daher an der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ohne Höhenbegrenzungen fest.

Edesheim 01 wird in der Überprüfung erneut nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung aufgenommen und entfällt im Sinne dieser Einwendung, der Einwendung wird diesbezüglich und unter Berücksichtigung und Gesamtschau weiterer Einwendungen an dieser Stelle sinngemäß gefolgt. An der Ausweisung des Vorranggebiets Windenergienutzung Northeim 01 wird festgehalten. Die Fläche wird im zweiten RROP-Entwurf

als Northeim 03 geführt.

Die Umzingelung der einzelnen Ortschaften durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung unter Berücksichtigung der Bestandswindparks ist im Planungskonzept abgeprüft und hat zu Flächenveränderungen im Einzelfall geführt. Hohnstedt 01 wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen, sh. BE ID 1189.

Die angesprochenen Belange (Schall, Schattenwurf) sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der konkreten Positionierung der WEA, des Anlagentyps etc. zu beurteilen.

Die verbleibenden Hinweise aus der Einwendung enthalten keine bisher unberücksichtigten abwägungsrelevanten Inhalte und werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **454**    Stellungnahme-ID: **231**    BE-ID: **662**    **Ortsrat Eboldshausen**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Der Ortsrat Eboldshausen weist darauf hin, dass die angrenzenden Gemeinden von den Betreibergesellschaften eine "freiwillige" Abgabe in Höhe von 0,2 ct/kWh zu erhalten haben.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die Hinweise entziehen sich der Regelungskompetenz des Regionalplanungsträgers im RROP.

---

Stellungnehmer-ID: **370**    Stellungnahme-ID: **106**    BE-ID: **449**    **Privat**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

In der Windpotentialstudie wird dargelegt, dass es sich bei der Gemarkung Offensen und Umgebung um eines der windschwächsten Gebiete (in 140m Höhe ca. 5,0-5,4m/s) im Landkreis Northeim handelt. Für die Ausweisung der Potentialflächen wären daher grundsätzlich andere Gebiete besser geeignet.

Die Ausweisung von Waldflächen als Windenergiepotentialflächen wird abgelehnt. Für den Bau von Windenergieanlagen im Wald besteht derzeit keine rechtliche Handhabe. Die Ausweisung von Flächen im Wald, insbesondere der Kalamitätsflächen, kann dazu führen, dass eine Aufforstung durch die Eigentümer aus Spekulationsgründen verzögert wird. Statt einem gesunden Mischwald entstehen dann zunächst Buschflächen. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen zum Bau von WEA im Wald mittel- bis langfristig geschaffen würden, müssten dann die Buschflächen gerodet werden, die mit ihrem Blüten- und Beerenbesatz jedoch gerade zu einem naturnahen Lebensraum beitragen und daher geschützt werden sollten.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die BE-ID 95 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **310**    Stellungnahme-ID: **269**    BE-ID: **1168**    **Privat**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Man sagt, die Ahlsburg-Anrainer\*innen hätten ein besonderes Verhältnis zum Wald. Da sind sie in guter Gesellschaft mit den anderen Bürger\*innen der BRD. Tatsächlich lehnen laut einer Emnid-Umfrage mehr als 75 % der befragten Personen hierzulande einen weiteren Ausbau der Windkraft im Wald ab, obwohl die Mehrheit dieser erneuerbaren

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Energie gegenüber prinzipiell weiterhin positiv eingestellt ist. Das sollte der Kreisverwaltung zu denken geben: Die Energiewende darf nicht auf Kosten unserer Artenvielfalt und des Naturschutzes gehen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Stellungnahme enthält keine für die planerische Abwägung relevanten Hinweise. Das Statement wird zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **310**    Stellungnahme-ID: **269**    BE-ID: **1164**    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Ein weiteres Problem ist der Anschluss an das Stromnetz. Windparks brauchen leistungsfähige Netzverknüpfungspunkte in das Stromnetz. Im Wald gibt es bisher keine leistungsfähigen Stromnetze. Um den Strom abzuleiten, müsste je Windfarm eine Hochspannungs-110-kV-Leitung bis zum nächsten leistungsfähigen Umspannwerk in Hardeggen verlegt werden. Wenn bei ungünstigem (z. B. felsigem) Untergrund der Mehrkostenfaktor von 2,75 für eine Verkabelung überschritten würde, wäre gem. § 43h EnWG eine Hochspannungs-Freileitung genehmigungsfähig. In Kernstadtnähe gibt es im Gegensatz zum Wald ein engmaschiges Netz von Hochspannungs- und Mittelspannungsleitungen, die zur Aufnahme von Windstrom geeignet sind.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Einwendung zielt auf eine Diskrepanz zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald und im Offenland im Hinblick auf den Netzanschluss ab. Dies wird vom Regionalplanungsträger nicht gesehen. Nach § 8 EEG sind die Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich und vorrangig sowie in kürzester Entfernung bzw. an einem technisch und wirtschaftlichen günstigen Verknüpfungspunkt an das Netz zu nehmen.

Es besteht auf regionalplanerischer Ebene kein konkreter Hinweis oder Zweifel daran, dass die im zweiten Entwurf des RROP verbleibenden Vorranggebiete Windenergienutzung im Wald nicht an das bestehende Stromnetz angeschlossen werden könnten.

Die Anbindung an das Stromnetz und die damit verbundenen Arbeiten sind nicht Gegenstand des RROP-Verfahrens, sondern im Zuge des Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen zu prüfen (siehe auch BE-ID 61).

---

Stellungnehmer-ID: **316**    Stellungnahme-ID: **115**    BE-ID: **394**    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

### **Einwendung:**

Nachnutzung der WEA-Flächen

Nach dem Bau der WEA ist darauf zu achten, dass die Flächen nicht zu Industriegeländen umgenutzt werden. Als Beispiel dient die WEA Verliehausen, wo seit Jahren Schutt, Asphaltaufruch und andere Schuttgüter gelagert werden. Es ist zwingend festzuschreiben, dass die Flächen nach dem Bau zurück zu bauen und naturnah zu gestalten sind. Eine Nachnutzung als Lager- Industrie- Gewerbefläche o.ä. muss ausgeschlossen werden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die genannten Hinweise fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung und stellen keine abwägungsrelevanten Hinweise zum RROP dar. Sie werden entsprechend zur Kenntnis genommen, nehmen jedoch Bezug auf die nachgelagerte Zulassungsebene, einzuhaltende Verpflichtungen, vereinbarte Rückbauverfügungen und Nachnutzungen.

---

Stellungnehmer-ID: **162**    Stellungnahme-ID: **265**    BE-ID: **1021**    **Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/ Bremen e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Rotor-Out-Zugabe konterkariert die Rotor-Out Regelung

Die Rotor-Out Zugabe von 80m konterkariert die Vorteile, die sich durch die Rotor-Out Regelung ergeben. Durch die Anwendung der Zugabe können Vorrangflächen eben nicht bis zur äußeren Grenze der Vorrangfläche bebaut werden sondern schränken diese wiederum ein. Wir empfehlen den Verzicht auf diese Regelung.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Auf Grund von Gesetzesänderungen der Anrechenbarkeit von Vorranggebieten Windenergienutzung auf das Teilflächenziel (NWindG) des Landkreises hat der Planungsträger gemeinsam mit der Kreispolitik beschlossen, auf die Rotor-Outside-Lösung umzusteigen und sein Planungskonzept entsprechend angepasst. Im Gegenzug wurden sämtliche Ausschlusskriterien im Rahmen der Festlegung der Tabuzonen überprüft und angepasst. Es wurde kontrolliert, ob die Anwendung der Rotor-Out-Lösung und ein mögliches Überstreichen der Rotorblätter Auswirkungen auf die jeweilige Tabuzone hat. Aufgrund rechtlicher Grundlagen oder aufgrund des planerischen Willens erfolgt teilweise eine Rotor-Out-Zugabe auf die Tabuzonen, die in Tabelle 4.2.1-3 in der Begründung dokumentiert ist.

Der Hinweis, die Vorranggebiete Windenergienutzung könnten nicht bis zur Grenze der Vorranggebiete bebaut werden, kann nicht nachvollzogen werden. Der Regionalplanungsträger hält daran fest, im Hinblick auf das Überstreichen entsprechender Gebiete eine rechtlich begründete oder vorsorgeorientierte erweiterte Rotor-Out-Zugabe festzulegen.

---

Stellungnehmer-ID: **246**    Stellungnahme-ID: **267**    BE-ID: **1140**    **Stadt Einbeck**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Die Stadt Einbeck wird sich weiterhin in den weiteren Planungsprozess des Landkreises konstruktiv einbringen.

Abschließend ist zu diesem Thema anzumerken, dass es in den Kommunen des Landkreises nicht nur unterschiedliche Planungsstände hinsichtlich ihrer Windenergieplanung, sondern auch unterschiedliche naturräumliche Voraussetzungen gibt.

Es ist zu betonen, dass die Stadt Einbeck mit 405 ha ausgewiesener Flächen für Windenergieanlagen (einschließlich Süllberg) sicherlich eine Vorreiterstellung im Landkreis Northeim besitzt. Daher wird, um den Flächenbeitragswert zu erreichen, dafür plädiert, auf eine Gleichverteilung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Kreisgebiet zu achten.

Bricht man den vom Land Niedersachsen auf den Landkreis Northeim zugeteilten Flächenbeitragswert für die Windenergie von derzeit 1,04 % auf die Stadt Einbeck herunter, so ist festzustellen, dass bereits mit den derzeitigen Ausweisungen von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen 1,8 % des Stadtgebietes für diese Nutzungen belegt sind und damit eine Übererfüllung der Zielsetzung besteht.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Landkreis Northeim kommt seinem verpflichtenden Planungsauftrag nach, in dem er Vorranggebiete Windenergienutzung ausweist. Hierbei ist ein landkreisweit einheitliches Planungskonzept zugrunde gelegt, das mit seinen festgelegten und abgestimmten und landkreisweit angewendeten Tabuzonen eine Gleichbehandlung aller Kommunen im Landkreis Northeim anstrebt. Sofern höherrangige Belange dies zulassen, ist der Landkreis Northeim mit der vorgelegten Planung bestrebt, sich einer Gleichverteilung im Raum anzunähern. Als höherrangiger Belang ist dabei zu werten, dass vergleichbare Natur- und Landschaftsräume im Planungsgebiet des Landkreises Northeim gleichermaßen bewertet und beachtet werden, unberücksichtigt ihrer ggf. naturräumlichen Häufung, ohne eine übermäßige Belastung im Raum darzustellen. Der Regionalplanungsträger hält daran fest, dass die Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten im Landkreis Northeim einen höherrangigen Belang darstellen und eine absolute Gleichverteilung im Planungsraum mit Vorranggebieten Windenergienutzung nicht rechtfertigen.

---

Stellungnehmer-ID: **370**    Stellungnahme-ID: **106**    BE-ID: **446**    **Privat**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Die Ortschaft Offensen ist von dem RROP insbesondere durch die Ausweisung von Potentialflächen für die Windenergie betroffen. Dies sind im RROP des LK NOM insbesondere die Flächen Offensen 01, Offensen 02, Offensen 03, Fürstenhagen 01, Schoningen 02 und Uslar 01. Zudem und bereits erwähnt wurden im RROP auch die Flächen KS07, KS08 und KS09. Nicht erwähnt wurde bislang die Fläche mit der WEA in der

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Gemarkung Verliehausen am Lichtenberg, wobei sich hier eine zweite Anlage bereits in der Planungsphase befindet. In der Anlage 4.2.1\_1 zum RROP wurde dieser Umstand bis auf die WEA am Lichtenberg bereits mehrfach erwähnt. Eine Studie über die Auswirkungen auf die Ortschaft aller geplanten und bereits vorhandenen Flächen und deren Emissionen (Schall, Infraschall, Schattenwurf, Leuchtfeuerbelästigung, Umzingelung...) wurde nicht erwähnt und anscheinend auch nicht in Auftrag gegeben. Ohne eine solche Studie mit fundamentierten Aussagen zu den Auswirkungen ist die Ausweisung derart vieler Flächen im Einflussbereich des Ortes mit der hohen geplanten Anlagendichte nicht verlässlich möglich. Insbesondere, da lt. RROP zu den einzelnen Flächen weiteres Konfliktpotential besteht. Vor der Ausweisung der im RROP angegebenen Potentialflächen für Windenergie ist eine solche Studie für den Ort Offensen in Auftrag zu geben und das Ergebnis zu berücksichtigen zum Schutz der Bevölkerung, der Landschaft und der Natur.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 46, BE-ID 93 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **374** Stellungnahme-ID: **111** BE-ID: **1195** **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Zum grundsätzlichen Ausbau der Windenergie weisen wir ausdrücklich auf das Phänomen der "water droplet erosion" hin.

Kurz gesagt beschreibt es permanenten Materialabtrag an den Vorderkanten von Rotorblättern.

Glasfaserpartikel, die mit Epoxidharz getränkt und überzogen sind, gelangen in die Umwelt.

Mit ihnen Bisphenol A, ein Stoff, der die menschliche Gesundheit gefährdet.

Bei jährlichen Wartungsarbeiten erfolgen Reparaturen - wieder mit Epoxidharz.

Windkraftanlagen dürfen nicht auf Ackerland errichtet werden. Nur so kann eine gesundheitsgefährdende Aufnahme von Bisphenol A vermieden werden.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Aufgrund verschiedener Umwelteinflüsse sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion. Die Rotorblätter bestehen in der Regel aus einem Verbund aus Kunstharzen (Epoxid oder Polyesterharze) und Fasern (Glas- oder Carbonfasern). Epoxidharz und -harzmischungen werden vielseitig verwendet, unter anderem für Bodenbeläge, im Medizinsektor und im Fahrzeug- und Schiffbau. Auch Wasserleitungen und Lebensmittelverpackungen können mit Epoxidharz beschichtet sein. Bisphenol A ist in flüssigen Epoxidharzen vorhanden, jedoch nach der chemischen Reaktion und Aushärtung des Harzes wenn nur noch in sehr geringen Mengen. Toxische Wirkungen und daraus abgeleitete Umweltrisiken sind daher insbesondere im Zusammenhang mit dem flüssigen Werkstoff und vor der Aushärtung festzustellen und durch korrekte Verwendung weitgehend zu minimieren. Es wird davon ausgegangen, dass Anreicherungen von Bisphenol A in menschlichen Körpern im größeren Zusammenhang mit der Nahrung aus Flaschen und Konserven steht. Die vorliegenden Daten zur Körperbelastung des Menschen deuten darauf hin, dass bisher nicht alle Expositionsquellen identifiziert sind und dass es wahrscheinlich noch andere Aufnahmepfade als die orale Aufnahme gibt (Statistisches Bundesamt, 2009). Es ergeht kein Hinweis darauf, dass landwirtschaftliche Nutzflächen stärker angereichert sind, als bspw. Waldgebiete, die oftmals eine stärkere Funktion für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung innehaben.

Da es grundsätzlich nicht auszuschließen ist, dass beim Rückbau von Windkraftanlagen Fasern freigesetzt werden können, hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) den Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ erstellt, in dem bundesweit einheitliche Anforderungen des Bodenschutzes beim Rückbau von Windenergieanlagen formuliert sind. In diesem Leitfaden sind Maßnahmen beschrieben, mit denen ein Eintrag von Fremdstoffen wie z. B. anorganischen oder organischen Schadstoffen, durch Splitter, Fasern oder Stäube in den Boden verhindert wird. Zu diesen Maßnahmen gehören Einhausungen, Wannen, Matten oder Geotextilien zum Schutz des Bodens bei Zersägen oder Sprengung bzw. Demontage von Einzelkomponenten.

Der Rückbau von Windenergieanlagen ist im Zulassungsverfahren mit zu regeln und entsprechende Risiken abzuschätzen und zu berücksichtigen, da sie den Planungsmaßstab der Regionalplanung übersteigen. Aus Sicht des Regionalplanungsträgers sind die von den Vorranggebieten Windenergienutzung ausgehenden Risiken als gering einzuschätzen und können durch geeignete Maßnahmen im Zulassungsverfahren und Regelungen des Rückbaus oder Wahl des Anlagentyps ggf. weiter verringert werden. Es ergibt sich eine landkreisweit einheitliche Situation und keine räumliche Differenzierung, die im Rahmen der Ausweisungen betrachtet werden könnte. Der Regionalplanungsträger ist zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung verpflichtet.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Der Forderung, Windenergieanlagen nicht auf Flächen in landwirtschaftlicher Nutzung zu errichten, wird nicht gefolgt. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung überwiegt aufgrund der Verpflichtungen des Regionalplanungsträgers zur Ausweisung regelmäßig gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung im Zuge der vorliegenden Ausweisungen zum RROP. Mit der landwirtschaftlichen Nutzung in den Vorranggebieten Windenergienutzung geht im Fazit der Prüfung kein erkennbares erhebliches Umweltrisiko einher. An der grundsätzlichen Vereinbarkeit der Nutzungen wird daher festgehalten.

---

Stellungnehmer-ID: **434**    Stellungnahme-ID: **195**    BE-ID: **1196**    **Privat**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Abstand:

Wir halten den Abstand von 1080 nicht gerechtfertigt und schlagen vor, dass die Abstände zu den Ortschaften bei 1000m bleiben und gleichzeitig der Rotor ausserhalb der Flächen möglich ist.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Aufgrund des planerischen Willens ist auf ausgewählte Tabuzonen eine Rotor-Out-Zugabe von 80 m auf den Vorsorgeabstand angelegt. Die Tabuzonen werden im vorliegenden Planungskonzept begründet. An der Festlegung von 1.080 m Siedlungsabstand wird festgehalten. Abweichungen durch Berücksichtigung von bereits bestehenden Windenergieanlagen oder Planungen der Städte und Gemeinden sind in der Begründung (Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 bis 06) bzw. den jeweiligen Gebietsblättern (Anlage 4.2.1-1) dokumentiert und begründet.

---

Stellungnehmer-ID: **388**    Stellungnahme-ID: **202**    BE-ID: **997**    **BUND Kreisgruppe Northeim**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Wir begrüßen und unterstützen, dass Waldränder als Tabuzone gelten (siehe Begründung Seite 340).

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Überarbeitung der Windenergieplanung wird an dem Kriterium des Waldrandabstands von 100 m (LROP 2022) und dem zusätzlichen Rotor-Out-Zuschlag gemessen an der Referenz-Windenergieanlage festgehalten, um der hohen ökologischen Bedeutung des Waldrandes sowie einem vorsorglichen Sicherheitsabstand ausreichend Rechnung zu tragen.

---

Stellungnehmer-ID: **268**    Stellungnahme-ID: **258**    BE-ID: **946**    **Unternehmervverbände Niedersachsen e. V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **09**

### **Einwendung:**

Standortkonzept PV-Freiflächenanlagen:

Bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bzw. einer möglichen Unterbauung im Leitungsschutzbereich der o. a. Höchstspannungsfreileitung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Bei der Planung einer Photovoltaikanlage im Nahbereich der Freileitung ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage.

Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand der Anlagen zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 380-kV-Leitung sichergestellt und ein uneingeschränkter Betrieb der PV- Anlage sowie ein gefahrloser Einsatz von Kränen oder Baugerüsten gewährleistet.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Weiterhin ist für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben die Erreichbarkeit unserer Maststandorte mit einer Zuwegung (6 m) und unterhalb der Leitungssachse ein Arbeitsstreifen von mindestens 12 m Breite sowie einer Arbeitsfläche von 50 m x 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, zu gewährleisten.

Bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes ist darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Einwendung enthält an dieser Stelle keine für das RROP-Neuaufstellungsverfahren relevanten planerischen Hinweise. Im RROP sind keine flächenbezogenen Festlegungen für Photovoltaik vorgesehen.

---

Stellungnehmer-ID: **426**    Stellungnahme-ID: **184**    BE-ID: **482**    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

2. Zum Thema Windenergie hatte ich ja auch die Frage gestellt, ob Landschaftsschutzgebiet per se ein Ausschlusskriterium ist.

Wir haben aus Richtung Uslar kommend links von Schönhagen Flächen, wenn ich das richtig sehe, mit gutes Windpotential und landwirtschaftlich spielen die Flächen eher eine untergeordnete Rolle. Sind viele Brachflächen.

Vom Abstand äusseres Haus Ortsrand aber nur einen Abstand 600 – 800 Meter.

Den vom Waldrand muss ja auch ein Abstand von 100 Meter gewährleistet sein.

Können diese Flächen für Windkraftanlagen genutzt werden? ( Lage siehe Anlage )

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die vorgelegte Planung zur Windenergienutzung im Landkreis Northeim schließt Landschaftsschutzgebiete nicht pauschal für eine Inanspruchnahme für die Windenergie aus. Stattdessen werden die betroffenen Potenzialflächen im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung genauer betrachtet. Hierbei werden die Landschaftsbewertung, Lage und mögliche Vorbelastungen berücksichtigt um abzuwägen und zu prognostizieren, ob die unter besonderen Schutz gestellten Ziele des Landschaftsschutzgebietes durch eine Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

Bei den angesprochenen Flächen handelt es sich um Standorte ohne bisher genehmigte Windenergieanlagen in Waldrandnähe im Offenland. Es handelt sich um Standorte, die nicht dem landkreisweit zugrunde gelegten

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Planungskonzept der Windenergieplanung des Regionalplanungsträgers entsprechen, innerhalb von planerisch festgelegten Tabuzonen liegen (bspw. Siedlungs- und Waldrandabstand) und daher nicht weiter als Potenzialflächen betrachtet werden.

Die angesprochenen Bereiche werden nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung berücksichtigt.

---

Stellungnehmer-ID: **450** Stellungnahme-ID: **227** BE-ID: **651** **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Weiterhin regen wir an, die bestehenden Anlagenstandorte unabhängig davon, ob ein Repowering bis 2030 beabsichtigt ist, als Repowering-Flächen in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Wie bereits angemerkt haben die Vorhabenträger ein abwägungsrelevantes Interesse daran, für die derzeit genutzten Standorte durch die Ermöglichung Repowering- Maßnahmen eine langfristige Perspektive zu entwickeln, sodass die Ziele des Windenergieausbaus nachhaltig sichergestellt sind.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Übergeordnetes Ziel des Regionalplanungsträgers mit der Neuaufstellung des RROP ist in Bezug auf den Themenkomplex Windenergie das Teilflächenziel zu erreichen. Mit Erreichen des regionalen Teilflächenziels entfällt die Privilegierung außerhalb der Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG, im vorliegenden Kontext Vorranggebiete Windenergienutzung (§ 245e und § 249 BauGB).

Das Repowering von Bestandsanlagen bleibt bis 2030 auch außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB) und ist der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers entzogen. Der Regionalplanungsträger hält an seinem Planungskonzept fest, lediglich Standorte in der Planung zu berücksichtigen, die dem Planungskonzept entsprechend bzw. im Hinblick auf repoweringfähige Flächen bis 2030 dem Planungskonzept in seinen Grundzügen entsprechen und insb. die harten Tabubereiche nicht überlagern.

---

Stellungnehmer-ID: **467** Stellungnahme-ID: **249** BE-ID: **1198** **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

#### 1.2 Waldöffnung

Die Niedersächsische Landesregierung hat das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) fortgeschrieben, am 17.09.2022 ist die Änderungsverordnung in Kraft getreten. Mit dieser Änderung besteht nun erstmals auch in Niedersachsen die Möglichkeit, Waldflächen in signifikantem Umfang für die Windenergie nutzbar zu machen. In anderen Bundesländern ist dies schon seit längerer Zeit möglich und auch aus Gründen der Gleichbehandlung zu begrüßen. Zuletzt hat auch der Bundesverfassungsgerichtshof ein ausnahmsloses Verbot der Windenergie im Wald im Freistaat Thüringen eine Absage erteilt (Beschluss vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). Windenergie im Wald ist seit Langem erprobt und bietet im Vergleich zum Offenland zahlreiche Chancen: I.d.R. ist es möglich, durch Windenergie im Wald eine vergrößerte Entfernung von Windenergieanlagen zu Siedlungen zu erreichen und zudem sorgt der Wald auch für eine gewisse Sicht- und Schallabschattung der Windenergieanlagen. Rund 2.000 Windenergieanlagen stehen im Jahr 2020 auf deutschen Forstflächen.

Das LROP stellt fest, dass sehr gut bis mäßig mit Nährstoffen versorgte Waldflächen als besonders geeignet für Laubbaumarten gelten und daher von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden sollen. Dabei begrüßen wir das Engagement des Landkreis Northeim diese Regelung zu hinterfragen und eine weitere Abstufung der Waldstandorte vorzunehmen. Dabei sind in Summe 15,5% (6.907, 26 ha) der Landesfläche im Landkreis Northeim als Vorranggebiet Wald vorgesehen, wobei 37,8% (2.612 ha) davon Kalamitäten aufweisen. Wir plädieren vor diesem Hintergrund dafür weitere Waldstandorte, die schon heute Kalamitätsflächen aufweisen, in die Betrachtung zur Eignung für die Windenergie mit einzubeziehen.

Dies gilt im Besonderen, da der Eingriff je Windenergieanlage im Wald in Bezug auf die dort produzierte erneuerbare Energie minimal und die Substitution anderer Energieträger deutlich höher ist als die Klimaschutzleistung der betroffenen Waldfläche. Durch die möglichst eingriffsminimierende Errichtung von Windenergieanlagen im Wald, bleiben alle wesentlichen Funktionen des Waldes erhalten. Technisch ausgereifte Lösungen, wie beispielsweise Kletterkräne, Einzelmontage von Rotorblättern und zentrale Baustelleneinrichtungen außerhalb des Waldes, sorgen für möglichst geringe Einschnitte in das Ökosystem Wald. Zudem geht keine Waldfläche verloren, sondern muss nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG) flächengleich ersetzt werden. I.d.R. werden bei diesen Ersatzaufforstungen klimastabile Mischwälder angelegt, sodass der Wald insgesamt noch eine weitere Aufwertung erfährt. Windenergie bedeutet also nicht nur Klimaschutz, sondern leistet durch diese Wiederaufforstung auch einen Beitrag zum Naturschutz. Gerade aus diesem Grund kann die „ökologische Bedeutung“ einer Waldfläche nicht gegen die Realisierung von Windenergieanlagen angeführt werden.

Unsere Wälder sind durch den Klimawandel bedroht, sodass in Zukunft die kostendeckende Bewirtschaftung etlicher Forstflächen nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Wiederaufforstung von Schadflächen und der Umbau unserer Wälder hin zu klimastabilen Laub-/Mischwäldern ist kostspielig. Durch die Nutzung eines Teils der Forstflächen für die Windenergie, können nötige finanzielle Spielräume geschaffen werden,

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Teilnahmeverfahren

um die Waldbesitzer zu stärken und den Umbau sowie den Erhalt unserer Wälder gewährleisten. Darüber hinaus trägt die Windenergie zur regionalen Wertschöpfung bei. Mithilfe der im EEG verankerten Kommunalabgabe von 0,2 ct/kWh/ Jahr, dies können ca. 25.000€ bis 40.000€ WEA/ Jahr ausmachen, sowie Gewerbesteuererinnahmen, können Windenergieprojekte einen Beitrag zur kommunalen Entlastung leisten. Die Verteilung von Waldflächen und Schutzgebieten sind im Landkreis Northeim sehr unterschiedlich, weswegen die Umsetzung von Klimazielen auf kommunaler Ebene ungleich anspruchsvoll ist. Wird die Windenergienutzung auf forstwirtschaftliche Flächen zukünftig weiter ausgeweitet, gibt man damit auch walddreichen Regionen die Möglichkeit der finanziellen Partizipation und schafft damit auch ein ausgewogenere regionale Verteilung des Windanlagenzubaues. Unsere Forderung ist deshalb: Waldflächen, die von Kalamitäten betroffen sind, unabhängig von der Einstufung als „Vorranggebiet Wald“, bei der Prüfung und Ausweisung von Windvorranggebieten zu berücksichtigen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die obere und oberste Landesplanungsbehörde haben in ihrer Stellungnahme zum ersten RROP-Entwurf die Einschätzung bestätigt, dass Vorranggebiete Wald des LROP 2022 als endabgewogene Ziele der Raumordnung einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen und vom Regionalplanungsträger bei der Übernahme in das RROP nicht verkleinert werden dürfen. Somit stehen weiträumige Waldflächen im Landkreis Northeim aufgrund der aktuellen Rechtslage für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Im zweiten Entwurf des RROP werden die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 somit als Tabukriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung gewertet.

Die außerhalb der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 verbleibenden Waldgebiete sind auf ihre Eignung und ihr Potenzial für die Windenergienutzung abgeprüft. Es liegt eine flächendeckende Ermittlung der Kalamitätsflächen im Landkreis Northeim vor, die im Rahmen des vorliegenden landkreisweiten Planungskonzeptes der Windenergienutzung berücksichtigt ist. Der Einwendung wird somit sinngemäß bereits gefolgt. Im Ergebnis sind rechtlich zulässige Vorranggebiete Windenergienutzung im Wald, außerhalb der Vorranggebiete Wald, im zweiten RROP-Entwurf enthalten.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **679**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 08 i.V.m. Abschnitt 3.1.1 Ziffer 02: Die Windkraft stellt eine raumbedeutsame Nutzung im Außenbereich dar, die große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume negativ beeinflussen kann. Im Wald kommt es bei größeren Waldgebieten regelmäßig zu Zerschneidung. Einige der vorgesehenen Vorrangflächen befinden sich in größeren unzerschnittenen, unverlärnten und verkehrssarmen Waldgebieten, welche in Niedersachsen eher selten zu finden sind (siehe auch LSP Niedersachsen 2.5 inkl. Textkarte). Diese Tatsache wird unzureichend gewürdigt. In diesem Zusammenhang wird auf die Abschlusserklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen verwiesen, die den Ausschluss von unzerschnittenen Waldgebieten vorsieht.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Dem Hinweis wird gefolgt und er wird auch über die Windenergieplanung hinaus im Hinblick auf raumbedeutsame Planungen und Entwicklungen im Landkreisgebiet für wichtig erachtet. Es wird eine Grundsatzfestlegung mit entsprechender Begründung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 08 Satz 2 (ehem. Ziffer 11) ergänzt: Zusammenhängende, unzerschnittene Waldbereiche sollen langfristig in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten und von Verkehrs- und Versorgungsstrassen freigehalten werden. Die Festlegung geht entsprechend ihrer Begründung über die Festlegung im LROP zu 3.2.1 Ziffer 03 Satz 1 hinaus. Sie orientiert sich am Landschaftsprogramm und greift das regionale Biotopverbundkonzept auf.

Eine tiefergehende inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik einer Öffnung des Waldes für Windenergie und die weitere Umsetzung im RROP erfolgt nicht in Abschnitt 3.2.1, es wird auf die entsprechenden Abwägungen und Änderungen im Abschnitt 4.2.1. verwiesen.

Für die von der Lage im Bereich unzerschnittener Räume im Landschaftsprogramm betroffenen Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Belang im Rahmen des Gebietsplans, die mit allgemeinen Ausführungen in der Begründung zu betrachten sind.

---

Stellungnehmer-ID: **251**    Stellungnahme-ID: **266**    BE-ID: **935**    **Stadt Uslar**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

5. Vorranggebiete Windenergienutzung: um allgemeine Überprüfung der Waldrandabstände bezüglich der ausgewiesenen Flächen für Vorranggebiete Windenergienutzung wird gebeten.

Der ergänzte Beschluss wird einstimmig gefasst.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Im Rahmen der Überarbeitung der Windenergieplanung wird nach Überprüfung der betroffenen Waldrandbereiche an dem Kriterium des Waldrandabstands von 100 m (LROP 2022) und dem zusätzlichen Rotor-Out-Zuschlag gemessen an der Referenz-Windenergieanlage festgehalten, um der hohen ökologischen Bedeutung des Waldrandes sowie einem vorsorglichen Sicherheitsabstand ausreichend Rechnung zu tragen. Der Abstand dient, wie bereits im LROP 2022 definiert und in das RROP übernommen, der Wahrung des Landschaftsbild, einem vorsorgeorientierten Schutz vor Schäden und dient der langfristigen Erhaltung wichtiger Klima- und Artenschutzfunktionen und forstwirtschaftlich-maschinellem Bewirtschaftungsmöglichkeiten.

---

Stellungnehmer-ID: **173**    Stellungnahme-ID: **212**    BE-ID: **605**    **Landvolk Northeim-Osterode Kreisbauernverband e.V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **06**

### **Einwendung:**

3.2.1 11 und 12 i.V.m.    4.2.1 06

Es ist das landes- und bundespolitische Ziel, die Erzeugung erneuerbarer Energien erheblich auszubauen. Angesichts dieser Umstände und des Konfliktpotentials, in der Nähe von Dörfern und Siedlungen entsprechende Windenergieanlagen zu errichten, sind auch die südniedersächsischen Waldflächen mit in die Überlegungen einzubeziehen, - ungeachtet ihrer Einstufung als Vorrang- wie auch Vorbehaltsflächen „Wald“ (s. auch das Beispiel VR Landwirtschaft und WEA, Masten usw. im öffentlichen Interesse, weiter oben).

Denn nicht nachvollziehbar sind die engen Voraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald, die hier der Landesgesetzgeber setzt. In vielen anderen Bundesländern besteht schon seit längerer Zeit die Möglichkeit, Windenergieanlagen in Waldflächen zu errichten. Der Schutz des Waldes darf nicht zu einem „blickverstellenden Dogma“ erhoben werden. Das ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Landkreis Northeim einen Waldanteil von 39,4 % hat, der über dem Durchschnittswert Niedersachsens, der 21,2 % der Landesfläche beträgt, liegt (vgl. Anlage 3.2.1)

Daher begrüßen und unterstützen wir außerordentlich die Position des Landkreises und die Stellungnahme der Landrätin an das Land Niedersachsen, auch Windenergieanlagen im Wald zuzulassen und entsprechende Bereiche auszuweisen.

Diese Vorgehensweise bietet doch vor allem die Chance, in den aufgrund von Sturmschäden und Borkenkäferbefall heimgesuchten Waldparzellen, die ehemals derzeit nicht mehr über entsprechende Baumbestände verfügen, eine Einkommensquelle für die in Not geratenen Waldbesitzer und vor allem Forstgenossenschaften und Realgemeinden zu schaffen, um Einnahmen zu generieren, die u.a. unmittelbar in den Waldaufbau und ggfs. erforderlichen Waldumbau investiert werden können.

Mit zunehmender Etablierung des Waldbestandes können die Windenergieanlagen diesem nach einer bis zwei Generationen auch wieder weichen.?

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise und Zustimmung werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund eingegangener Einwendungen der Genehmigungsbehörde des RROP wird verdeutlicht und erneut bestätigt, dass die Vorranggebiete Wald des aktuell geltenden LROP 2022 für eine Windenergienutzung nicht zu Verfügung stehen. Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind entsprechend angepasst und überarbeitet.

---

Stellungnehmer-ID: **331**    Stellungnahme-ID: **63**    BE-ID: **125**    **MEDIA BROADCAST GmbH**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Die MEDIA BROADCAST mit Sitz in Köln, Europas größter Full-Service-Provider der Rundfunk- und Medienbranche, betreibt unter anderem mehrere Richtfunkverbindungen im Planungsgebiet und verfügt über gültige, von der Bundesnetzagentur ausgestellte, Frequenzzuteilungen für diese Richtfunkverbindungen.

Die nachfolgend genannten, von Media Broadcast GmbH betriebenen Richtfunkverbindungen verlaufen innerhalb des durch das RROP betroffenen Gebietes.

Die Koordinaten (WGS84) der Richtfunkstrecken sind:

### 13 GHz-Richtfunkstrecke

Bovenden: 09°E 57'21,6", 51°N 34'58,6" Antennenhöhe 76,3 m / Azimut 315,02° / Elevation 0,08°

Moringen: 09°E 45'16,9", 51°N 42'27,3" Antennenhöhe 59,0 m / Azimut 134,86° / Elevation -0,21°

Funkfeldlänge: 19,659 km

### 18 GHz-Richtfunkstrecke

Göttingen CU: 09°E 51'38,4", 51°N 31'47,8" Antennenhöhe 19,6 m / Azimut 62,12° / Elevation 0,77°

Göttingen +AOUA: 09°E 58'55,5", 51°N 34'11,3" Antennenhöhe 36,0 m / Azimut 242,21° / Elevation -0,84°

Funkfeldlänge: 9,5 km

Zur besseren Veranschaulichung sind die Richtfunkstrecken im nachfolgenden Kartenausschnitt skizziert.

[KARTENAUSSCHNITT]

Bild 1 Übersicht der Richtfunkstrecken im Bereich des Planungsgebietes

Durch Baumaßnahmen im Planungsgebiet können unsere Richtfunkverbindungen beeinträchtigt werden.

Wir bitten Sie, bei den Planungen sowie den Baumaßnahmen allseitig mindestens 50 Meter Abstand zu unseren Richtfunkverbindungen einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass ein dadurch verursachter Ausfall umfangreiche Schadensersatzansprüche auslösen kann.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Eine Festlegung von Fernmeldetrassen erfolgt im RROP nicht. Eine Berücksichtigung der Richtfunktrassen und -anlagen findet sich in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 bis 06 im Rahmen der Windenergie-Vorrangflächenplanung.

Richtfunkanlagen und -trassen sind auf nachgelagerter Ebene im Rahmen von ggf. folgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu betrachten. Die genannten Trassen stehen einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Zu den Trassen sind ggf. Schutzabstände einzuhalten, um einen reibungslosen Betrieb sicherzustellen und sicherheitstechnische Anforderungen einzuhalten.

Unter dem Aspekt, dass Windenergieanlagen in einem Windpark einen gewissen Abstand voneinander einhalten müssen, um sich nicht gegenseitig zu stören, kann über die Wahl der Standorte in der Regel sichergestellt werden, dass die angesprochenen Infrastrukturtrassen mit den ihnen jeweils zuzuordnenden Schutzabständen Berücksichtigung finden. Im Rahmen des ggf. folgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die im Umfeld einzelner WEA Standorte vorhandenen linienhaften Infrastrukturen und die im Einzelfall jeweils erforderlichen Schutzabstände Beachtung finden.

Ausschlaggebend für die Abwägung im Rahmen der Einzelfallprüfung bei den linienhaften Infrastrukturen sind Fälle, in denen eine Konzentration besteht, die mit einer starken Zerschneidung einer Potenzialfläche einhergeht. Dies kann dazu führen, dass eine Potentialfläche für die Windenergienutzung gemäß dem Planungskonzept des Planungsträgers nicht geeignet ist.

Aus den übermittelten Trassenverläufen ist keine Betroffenheit von Windenergie-Vorrangflächen erkennbar. Anpassungen sind nicht erforderlich.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **744**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Auch die Einstufung bebauter Gewerbe- und Industriegebiete im Innen- sowie im Außenbereich als harte Tabuzone ist nicht sachgerecht, da die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten gem. §§ 8 Abs. 2 Nr. 1 sowie 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO grundsätzlich zulässig ist. Die Begründung ist entsprechend anzupassen. Die Einstufung als weiche Tabuzone wäre möglich. Planerische Intention könnte bspw. die Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbe- und Industriegebiete sein.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Wie der Einwender an anderer Stelle ausführt, ist bei dem vorliegend gewählten Planungskonzept keine Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen notwendig (siehe auch BE-ID 741). Da die Begründung dementsprechend geändert wird, ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Einwendung an dieser Stelle obsolet. Die Gewerbe- und Industriegebiete werden als Tabuzone berücksichtigt.

---

Stellungnehmer-ID: **363** Stellungnahme-ID: **264** BE-ID: **959** **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

1. [Name anonymisiert]

Die [Name anonymisiert], bis September 2023 unter dem Namen [Name anonymisiert] firmierend, bietet alle Dienstleistungen rund um die Windenergie. Sie plant, errichtet und betreibt Windkraftanlagen in Deutschland, für die sie auch die technische und kaufmännische Betriebsführung übernimmt. Mit nun über 30 Jahren Erfahrung, 413 errichteten Windenergieanlagen und 676 MW installierter Leistung in Deutschland sind wir eine sehr erfahrene und zuverlässige Partnerin für Windenergieprojekte.

2. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Northeim

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Vor diesem Hintergrund begrüßt die [Name anonymisiert] die Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim und die damit verbundene Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung.

Insbesondere begrüßen wir ausdrücklich die Festlegung, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und von Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut werden soll.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **491** Stellungnahme-ID: **263** BE-ID: **1007** **Bürgerinitiative Oberweser-Bramwald e.V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

1. Allgemeines

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass sich durch unzureichende Untersuchungen und Fehleinschätzungen der bestehenden Konfliktpotenziale durch Behörden und Projektierer Genehmigungsverfahren über Jahre hinauszögern. Häufig wurde bereits bei der Ausweisung der Vorrangflächen unzureichend im Vorfeld die Machbarkeit geprüft. Die Folge sind nicht erteilte Genehmigungen, Eilanträge, Baustopps und Klageverfahren. Insbesondere in dem an den Landkreis Northeim angrenzenden Landkreis Kassel zu beobachten.

Aus unserer Sicht ist es daher um so wichtiger den Fokus auf Planungs- und Rechtssicherheit zu lenken. Vorranggebiete, die bereits im Rahmen der Ausweisung im RROP ein hohes Konfliktpotential aufweisen und bei denen es absehbar ist, dass es Daten Dritter gibt sollten ausscheiden. Hier sollten vernünftige Alternativen gesucht werden.

Auch macht es wenig Sinn, bei erkennbaren Konflikten, z.B. beim Artenschutz, die Prüfungen auf die Genehmigungsebene zu verschieben.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP hat der Regionalplanungsträger mit Hilfe einer Referenzanlage zu prognostizieren, ob unter Berücksichtigung aller bekannter und relevanter interdisziplinärer Aspekte die Erteilung von Anlagengenehmigungen für Windenergieanlagen zulässig erscheint. Die Prognose ist an den Planungsmaßstab 1:50.000 angepasst.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Artenschutzfachliche Bedenken können bei den enthaltenen Vorranggebieten Windenergienutzung durch entsprechende Maßnahmen und Bestimmungen im Genehmigungsverfahren aufgelöst werden. Zur avifaunistischen Einschätzung der Flächen sind neben eigenen Erhebungen Daten Dritter eingeflossen.

Ein Abstellen auf die nachgelagerte Ebene ist an den Stellen erforderlich, an denen der Planungsmaßstab die Prognosemöglichkeiten der Regionalplanung übersteigt. Das ist bei der Untersuchung der Auswirkungen erforderlich, die sich aus den standortkonkreten Eigenheiten vor Ort sowie der Berücksichtigung der Positionierung der Windkraftanlagen und des Anlagentyps und sich darauf abgestellte notwendige Nebenbestimmungen und Auflagen ergeben. Diese abschließende Prüfung bleibt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene vorbehalten und übersteigt die Regelungskompetenz der Regionalplanungsebene im RROP.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 684    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 06

### **Einwendung:**

zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 06: Die Beeinträchtigungen im Wald sind um ein Vielfaches höher als im Offenland. Die Errichtung von WEA im Wald ist mit weitreichenden, dauerhaften und überwiegend irreversiblen Auswirkungen auf die betroffenen Wald- und Bodenökosysteme verbunden. Hinzu kommen erhebliche Beeinträchtigungen im Umfeld der Teilflächen durch Rodung, die Anlage von Schwerlastwegen und Stellplätzen, das Aufhauen von Beständen, die ggfs. dauerhafte Freihaltung von Kurvenradien von Gehölzaufwuchs (Scherradien) und Wegeprofilen. Zu nennen sind des Weiteren das Einbringen von großflächigen Betonfundamenten, nachhaltige Störung des Geländewasserhaushalts, Waldbinnenklimas, Zerschneidungswirkungen, Leitungsbau, Verkehrslasten bei Bau und Betrieb, Schädigung von Nachbarbeständen, Windwurfenstern, Kalamitäten etc. Bei ganzheitlicher Betrachtung dürften regelmäßig Flächen von weit über 0,5 ha/ Anlage betroffen sein. Vor diesem Hintergrund ist es völlig unverständlich, dass insbesondere historisch alte Waldstandorte, trotz der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten, in den Fokus der Planung rücken.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Im Rahmen der Einzelfallprüfung zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 bis 06 und den als Anlage der Begründung zu wertenden ergänzenden Gebietsblätter (Anlage 4.2.1-1) eine flächenbezogene inhaltliche Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Beeinträchtigungen im Rahmen der Inanspruchnahme von Waldgebieten für die Windenergienutzung für die jeweilig betroffenen Vorrangflächen.

Die historisch alten Waldstandorte nach WFK bzw. Vorranggebiete Wald des LROP 2022 werden als Tabuzonen für die Windenergienutzung gewertet. Es wird auf eine detaillierte inhaltliche Auseinandersetzung und Abwägung an anderer Stelle hierzu verwiesen.

---

Stellungnehmer-ID: 315    Stellungnahme-ID: 45    BE-ID: 180    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

### **Einwendung:**

Fehlender Masterplan

Die Energiewende funktioniert nur, wenn der erzeugte Strom gespeichert werden kann und so auch in Zeiten ohne Wind verfügbar ist. Ein Masterplan mit der Koordination von Stromerzeugung und Speicherung ist die Grundlage für ein strukturiertes Vorgehen. Es muss ausgeschlossen sein, dass die Umwelt für die Stromerzeugung zerstört, der Strom aber nicht gespeichert wird. Im Masterplan ist das Ziel zu definieren, die Stromspeicherung mit der notwendigen Infrastruktur und die Stromerzeugung durch WEA zeitgleich zum Abschluss zu bringen. Während es in Deutschland schon jetzt riesige Windkraftkapazitäten gibt, fehlt für den Bau adäquater Speicher noch immer jede realistische Perspektive. Kleine „Show- und Alibi-Projekte“, die zudem meistens nicht über das Konzeptstadium hinauskommen, sind irrelevant. Im Gegensatz zum Projekt „Windkraft offshore“, das sich auf Grund optimaler Windverhältnisse sehr gut entwickelt, wird das Projekt „Windkraft an Land“ wegen absehbar nicht realisierbarer Speicher sehr wahrscheinlich scheitern. Es wäre unverantwortlich und gewissenlos, für ein Projekt, das nicht funktionieren wird, die Umwelt massiv zu zerstören!

Laut vorliegendem Entwurf des RROP sollen 1,44 % der Landkreisfläche für Windenergie zur Verfügung gestellt werden, obwohl nur 1,04 % zur Erfüllung der Mindestanforderung notwendig wären. Somit besteht für den Landkreis die Möglichkeit und die Pflicht, zum Schutz von Mensch und Natur im Sinne einer Schadensminimierung die Vorranggebiete Windenergienutzung um 0,4 % der Landkreisfläche zu reduzieren.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Landkreis Northeim ist auf Grundlage des LROP Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 verpflichtet, in seinem RROP Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Die Entwicklung von Speichermöglichkeiten und Netzausbau

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Bestehende übergeordnete oder regionale Planungen dagegen, wie der SuedLink, sind im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms im aktuellen Planungsstand bereits enthalten.

Die vorgesehenen Vorranggebiete weisen insgesamt einen Flächenumfang von 1.832,82 ha auf. Damit werden 1,44 % der Landkreisfläche für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung gestellt (vgl. Teil II der Begründung zu 4.2.1 03 bis 06, Abschnitt G), womit das regionale Teilflächenziel von 1,04 % zunächst erreicht ist. Jedoch liegen 0,34 % von den Vorranggebieten Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete Wald gemäß LROP und stehen nach aktueller Rechtslage für eine Windenergienutzung derzeit nicht zur Verfügung. Die Flächen der Vorranggebiete, die nach derzeitiger Rechtslage für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen, umfassen insgesamt 1,1 % (1.390,62 ha) der Landkreisfläche. Es sind auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Beteiligungsverfahrens Anpassungen der Vorranggebiete Windenergienutzung notwendig. Ebenso sind die 0,34 % Vorranggebiete Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete Wald des LROP, die nach derzeitiger Rechtslage einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, entsprechend zu berücksichtigen und wirken sich verändernd auf den erreichten prozentualen Wert der Vorranggebiete Windenergienutzung gemessen an der Landkreisfläche aus. Im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung wird der erreichte Teilflächenwert reduziert.

---

Stellungnehmer-ID: **268**    Stellungnahme-ID: **258**    BE-ID: **945**    **Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

### **Einwendung:**

Kabelanlagen:

Für unser sich im Plangebiet befindlichen Höchstspannungserdkabel benötigen wir einen Schutzbereich von mindestens 4,0 m, d. h. 2,0 m zu jeder Seite der Kabelachse.

Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden.

Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Innerhalb des Schutzstreifens sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabelleitung gefährden oder beeinträchtigen können. Außerdem ist eine Befahrung mit schwerem Gerät oder das Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich nicht gestattet.

Den Kabelverlauf bitten wir der anliegenden Übersichtskarte Abzweig Erzhausen zu entnehmen.

Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines von uns beauftragten Baukontrolleurs ausgeführt werden.

Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

In Ihrem Auftrag tätig werdende Firmen bitten wir zu veranlassen, uns frühzeitig über den Beginn von Baumaßnahmen zu informieren, damit rechtzeitig ein Ortstermin vereinbart werden kann.

Für die tatsächliche Lage der Kabel sowie Bemaßungen in den Plänen kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage der Hochspannungskabel zu informieren.

Die entstehenden Kosten für evtl. erforderlich werdende Maßnahmen an unseren Höchstspannungserdkabeln sind nach dem Veranlasserprinzip, vom Träger der Baulast zu tragen.

In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, die Abwägung ist unter der BE ID 1212 dokumentiert.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **748**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**



### **Einwendung:**

Bei der Bewertung der Vereinbarkeit von Vorranggebieten Wald mit der Windenergienutzung differenzieren Sie zwischen regionalen Vorranggebieten Wald (s. Festlegung RROP-E 3.2.1 Ziffer 11 Satz 1) und Vorranggebieten Wald (LROP 3.2.1 04). Dabei stellen die regionalen Vorranggebiete Wald gem. RROP-E Teilbereiche der Vorranggebiete Wald (LROP) dar, wobei den regionalen Vorranggebieten Wald aus Ihrer Sicht eine höhere Qualität und Schutzwürdigkeit zukommt als den Vorranggebieten Wald (LROP). Diese wurden als harte Tabuzone von der Windenergieplanung ausgeschlossen. Vorranggebiete Wald (LROP), die außerhalb der regionalen Vorranggebiete Wald liegen, werden von Ihnen dagegen nicht pauschal ausgeschlossen. Im Ergebnis legen Sie zehn Vorranggebiete Windenergienutzung fest, die komplett oder in Teilflächen durch Vorranggebiete Wald (LROP) überlagert werden. Diese Festlegung treffen Sie, obwohl Sie in der Begründung (S. 347) feststellen, dass nach derzeitiger Rechtslage eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete Wald (LROP) nicht zulässig ist.

§ 249 Abs. 5 BauGB ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Überwindung von Zielen der Raumordnung. Dies betrifft die planerische Abwägung und berechtigt die Träger der Regionalplanung nur dann zur Nichtbeachtung von Planvorgaben, soweit dies „erforderlich ist“, um das gesetzlich vorgegebene Teilflächenziel zu erreichen. Das Hineinplanen in Vorranggebiete des LROP ist nur dann „erforderlich“, wenn keine anderen Flächen verfügbar sind, auf denen die Vereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung oder anderen Belangen oder Erfordernissen gegeben ist. Im Rahmen der Bemessung der „Erforderlichkeit“ ist auch zu berücksichtigen, dass etliche gewichtige Belange bereits bei der Ermittlung des Flächenpotenzials sowie bei der gesetzlichen Bemessung der Teilflächenziele berücksichtigt wurden und dazu geführt haben, dass etliche Flächen ganz oder anteilig von vornherein überhaupt nicht als Potenzialfläche angenommen wurden. Der Landesgesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, dass nach seiner Vorstellung auf diesen herausgerechneten Flächen keine Windenergiegebiete liegen sollen. Die potenzialorientierten Teilflächenziele sollten die Träger der Regionalplanung in die Lage versetzen, ausreichende Flächen für die Windenergienutzung auch ohne Inanspruchnahme der herausgerechneten Flächen ausweisen zu können. Zu den Flächen, die von vornherein aus der Potenzialfläche herausgerechnet wurden, zählen auch die meisten Vorranggebiete des LROP, u.a. die Vorranggebiete Wald. Möchte ein Träger der Regionalplanung Vorranggebiete des LROP mit Windenergiegebieten überlagern, bedarf es einer plausiblen fachlichen Begründung. Grundlage der Begründung ist die Darstellung der räumlichen Gegebenheiten und „Zwänge“ des Planungsraums.

Die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme von Vorranggebieten Wald liegt hier nicht vor, da Sie laut Begründung (S. 373) auch ohne Einbezug der Vorranggebiete Wald (LROP) das vorgegebene Teilflächenziel erreichen. Auch kein Argument zur Darlegung der Erforderlichkeit ist die politische Aussage, dass dem pauschalen Ausschluss der Windenergienutzung in Vorranggebieten Wald (LROP) sowie der Planungsmethodik des LROP nicht zugestimmt würde. Vor einer Inanspruchnahme von Vorranggebieten des LROP ist grundsätzlich zu prüfen, ob nicht durch Verändern der weichen Tabuzonen mehr Potenzialfläche gewonnen werden kann, z.B. geringere Schutz- oder Pufferabstände. Hintergrund ist, dass weiche Tabuzonen gerade nicht aus höherrangigen Rechtsvorschriften entstammen, sondern als rein konzeptionelle „Wünsche“ des Planungsträgers ein rechtlich geringeres Gewicht haben. Insofern ist Ihre Abwägung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Vorranggebieten Wald (LROP) nicht sachgerecht und damit mangelhaft. Dies führt im Ergebnis zur Unzulässigkeit der Festlegung der zehn betroffenen Vorranggebiete Windenergienutzung.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung, die innerhalb der Vorranggebiete Wald (LROP) liegen, sind nicht genehmigungsfähig.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Bei dem überarbeiteten Planungskonzept der Windenergienutzung zur Ausweisung von Vorranggebieten im zweiten RROP-Entwurf werden die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 als Tabukriterien gewertet und zu Grunde gelegt.

---

Stellungnehmer-ID: 162    Stellungnahme-ID: 265    BE-ID: 1023    Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/ Bremen e.V.

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: 03

### **Einwendung:**

Abstände reduzieren

Pauschale Abstände lehnen wir ab, da sie die Potenzialfläche für die Windenergienutzung künstlich beschränken. Notwendige Mindestabstände werden auf Grundlage der TA Lärm im Zuge der Immissionsschutzgenehmigung ermittelt. Dieser Sachverhalt wird auch im

Kriterienkatalog richtigerweise erwähnt. Abstände, die darüber hinaus gehen sind künstlich gewählte Abstände, die den Ausbau der Windenergie unnötig einschränken. In dieser Hinsicht ist auch die Bewertung mittels Konfliktisikoklassen nicht zielführend. Das ist unseres Erachtens im Lichte der derzeitigen politischen Entwicklungen und der Energiekrise unverantwortlich. Das gilt für Abstände zu sämtlicher Wohnbebauung, sei es im Innen- oder Außenbereich, aber auch für Abstände zwischen Windparks, bzw. Windenergiegebieten, Abständen zu Naturschutzgebieten und geschützten Bereichen sowie Abständen zu bereits vorhandener Infrastruktur.

Die Festlegung von Abständen von Windenergieanlagen wird weiterhin über die Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung nach BauGB definiert. Letztere besagt, dass eine optisch bedrängende Wirkung bei

einem Anlagenabstand von der zweifachen Höhe der Anlage zur Wohnbebauung nicht gegeben ist. Diese gesetzliche Festlegung sollte als Maxi-malabstand genutzt werden.

Sofern an pauschalen Abständen zu Siedlungsbereichen festgehalten werden sollte, plädieren wir dafür, die Abstände jedoch zu reduzieren und auf 700 Meter abzusenken, um weiteres Flächenpotenzial zu erschließen.

Leider können wir nicht nachvollziehen, weshalb bauleitplanerisch gesicherte, aber unbebaute Siedlungsgebiete mit derart großzügigen Abständen versehen werden. Da sich bereits im Begründungstext auf Pläne, welche älter als 20 Jahre sind, bezogen wird, ist davon auszugehen, dass diese gesicherten Gebiete auf Jahrzehnte nicht bebaut werden. Diese sollten unseres Erachtens für die Windenergienutzung vollumfänglich berücksichtigt werden. Windenergieanlagen werden teilweise nach einem EEG – Förderzeitraum von 20 Jahren stillgelegt und zurückgebaut. Die Flächen stünden im Anschluss wieder der Bebauung für Siedlungsgebiete zur Verfügung, würden aber kurzfristig der Versorgung mit erneuerbarer Energie dienen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der Regionalplanungsträger verfolgt das Ziel, die Windenergienutzung durch das Erreichen des regionalen Teilflächenziels nach NWindG auf die Vorranggebiete Windenergienutzung zu steuern um die z. T. konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Planungsraum verträglich neben- und miteinander zu vereinbaren. Die Festlegung von Siedlungsabständen über die rechtlichen Mindestanforderungen hinaus als Tabuzonen stellen ein regelmäßig angewendetes und im grundlegenden Planungskonzept der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung enthaltenes Instrument dar. Der Regionalplanungsträger ist zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung verpflichtet. Mit dem regelmäßig angewendeten einheitlichen Siedlungsabstand wird ein hinreichendes und einheitliches vorsorgeorientiertes Schutzniveau für die Bevölkerung und Planungssicherung für Erweiterungsabsichten der Städte und Gemeinden sichergestellt. Das regionale Teilflächenziel wird unter Anwendung des Siedlungsabstandes erreicht, dem § 2 EEG ist somit Genüge getan. Der Landkreis Northeim ist nicht verpflichtet, über das regionale Teilflächenziel hinaus Flächen zur Verfügung zu stellen. An der Tabuzone wird festgehalten, um eine weitestgehend umweltverträgliche Nutzung im Planungsraum mit und neben anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen zu gewährleisten.

Die Hinweise auf Konflikttrisikoklassen stammen vermutlich aus der Windpotenzialstudie des Landes, die der Errechnung der regionalen Teilflächenziele im NWindG dienen und werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen.

Wie der Regionalplanungsträger in der Begründung ausführt, werden F-Plangebiete älter als 20 Jahre mit noch nicht bebauten Siedlungsentwicklungsflächen oder in B-Plänen umgesetzten Festlegungen, nicht im Planungskonzept berücksichtigt und somit nicht mit 1.080 m Siedlungsabstand gepuffert. Für jüngere F-Pläne ohne bisher erfolgte Wohnbebauung oder Umsetzung in B-Plänen erfolgt eine Berücksichtigung als Tabuzone im Rahmen des planerischen Ermessens, um die Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden sowie ggf. bereits angestoßene B-Planverfahren angemessen zu werten. An der Einordnung wird festgehalten, die Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden sowie der vorsorgeorientierte Abstand zur Wohnbebauung wird höher gewichtet.

Flächen für die Wohnnutzung, die zwar unbebaut, aber innerhalb eines rechtsgültigen Bebauungsplans liegen, werden mit bebauten Wohnnutzungsflächen gleichgesetzt. Auf den Flächen besteht entsprechend der jeweiligen Festsetzungen ein der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehendes Recht auf Bebauung. An der entsprechenden Berücksichtigung wird festgehalten, dem vorsorgeorientierten Abstand zur Wohnbebauung wird eine höhere Gewichtung beigemessen.

---

Stellungnehmer-ID: **250** Stellungnahme-ID: **113** BE-ID: **337** **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Teil II – Ausführliche methodische Begründung zur Festlegung der Vorranggebiete

Der Ratsbeschluss der Stadt Northeim vom 15.7.2021 wird vom Landkreis unzureichend berücksichtigt, muss aber aufgrund der Kooperationsvereinbarung berücksichtigt werden.

Der im geplanten Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Northeim ausgewiesene Bereich von Windvorrangflächen auf Northeimer Stadtgebiet muss deutlich reduziert werden. Dafür hat sich der Rat der Stadt Northeim mit großer Mehrheit in der Sitzung vom 15.7.2021 ausgesprochen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Das vorliegende Planungskonzept für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung entspricht den mit den Städten und Gemeinden abgestimmten Kriterien und Parametern, die landkreisweit angewendet werden. Abweichungen sind begründet.

Der Regionalplanungsträger verfolgt das Ziel, das regionale Teilflächenziel nach NWindG zu erreichen. Sofern höherrangige Belange dies zulassen, ist der Landkreis Northeim mit der vorgelegten Planung bestrebt, sich

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

einer Gleichverteilung im Raum anzunähern. Als höherrangiger Belang ist dabei zu werten, dass vergleichbare Natur- und Landschaftsräume im Planungsgebiet des Landkreises Northeim gleichermaßen bewertet und beachtet werden, unberücksichtigt ihrer ggf. naturräumlichen Häufung, ohne eine übermäßige Belastung im Raum darzustellen. Der Regionalplanungsträger hält daran fest, dass die Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten im Landkreis Northeim einen höherrangigen Belang darstellt und eine absolute Gleichverteilung im Planungsraum mit Vorranggebieten Windenergienutzung nicht rechtfertigen. Es erfolgt aus fachlichen Gründen eine Reduzierung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Stadtgebiet Northeim gegenüber dem ersten RROP-Entwurf, die als im Sinne der Einwendung bewertet wird.

---

Stellungnehmer-ID: **250**    Stellungnahme-ID: **113**    BE-ID: **340**    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Zu D.1 Ausschlusskriterien für den Landkreis Northeim und Tabelle 4.2.1-3  
Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen wird lediglich ein kombinierter Abstand von 600 m als Tabuzonen festgesetzt. Dies sollte ebenfalls auf 1000m erhöht werden, da es sich um Wohnnutzungen mit derselben entsprechenden Schutzbedürftigkeit handelt.  
Es ist grundsätzlich zielführend, dass zusätzliche 80 m als Zugabe (Rotor-Out-Zugabe) auf den Siedlungsabstand hinzugerechnet werden.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Im Außenbereich, und somit im Bereich der Einzelhäuser und Splittersiedlungen, ist grundsätzlich mit einer Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windenergieanlagen und ihren optischen Auswirkungen zu rechnen (OVG NRW, Urt. v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05).

Das einschlägige Rücksichtnahmegebot der Wohnnutzung ist auch im Außenbereich Rechnung getragen, indem ein vorsorgeorientierter erweiterter Schutzabstand von insg. 600m festgesetzt wird. Eine Rotor-Out-Zugabe wird mit o.g. Begründung nicht gesetzt. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind in der Regel nicht zu erwarten, es wird auf die nachgelagerte Zulassungsebene verwiesen.

---

Stellungnehmer-ID: **201**    Stellungnahme-ID: **198**    BE-ID: **546**    **Niedersächsische Landesforsten**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **06**

### **Einwendung:**

Allgemeine Hinweise zum Brandschutz bei WEA:

Da es im Landkreis Holzminden bereits Fälle von brennenden WEA gab, ist bekannt, dass die brennenden Teile der Anlage mehrere km weit fliegen können. Dadurch ausgelöste Waldbrände könnten große Auswirkungen haben (verstreute Brandherde, schlechte Erreichbarkeit etc.). Aus diesen Erfahrungen heraus sollten Anlagen verwendet bzw. gebaut werden, die über eine automatische Löschanlage in der Gondel verfügen. In der Planung sollten unbedingt Löschwasserzisternen und Brandschneisen berücksichtigt und Fachleute hinzugezogen werden, um den Schutz vor Brandgefahren nach NWaldLG gewährleisten zu können.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Thematisierung der Waldbrandvorsorge wird im Rahmen der Einzelfallprüfung in der Begründung zum Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 bis 06 und den Gebietsblättern (Anlage 4.2.1-1) aufgegriffen und vertieft. Die Gefahr von Bränden und der Brandschutz sind auf Grundlage brandschutzrechtlicher Bestimmungen im Rahmen der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren standortbezogen zu prüfen und sicherzustellen. Sie sind grundsätzlich nicht Gegenstand der regionalplanerischen Prüfungen und Festlegungen.

---

Stellungnehmer-ID: **465**    Stellungnahme-ID: **247**    BE-ID: **856**    **Ortsrat Sebexen**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

### Windenergie

Es soll bei Windparks bleiben. Eine Verspargelung ist zu verhindern.

Abstimmungsergebnis einstimmig

Der Abstand zu Ortschaften soll nicht unter 1000 Meter fallen.

Abstimmungsergebnis einstimmig

Keine weitere Flächenausweisung in der Gemeinde Kalefeld, da diese nach dem

Windenergieflächenbedarfsgesetz bereits erfüllt ist.

Abstimmungsergebnis 2 Ja 3 Nein

Abgabe von 0,2 ct/kwh vom Betreiber an die Kommune unter Beteiligung der Einwohnerschaft.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

An der Festlegung von 1.080 m Siedlungsabstand wird festgehalten. Zumutbare und begründete Abweichungen durch Berücksichtigung von bereits bestehenden oder verfestigt geplanten Windenergieanlagen sind in der Begründung bzw. den jeweiligen Gebietsblättern (Anlage 4.2.1-1) dokumentiert und begründet.

Die Durchsetzung und Regelungen der Gemeindeabgabe entzieht sich der regionalplanerischen Einflussnahme und der Steuerungswirkung des RROP und bleibt an dieser Stelle unberücksichtigt.

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Erfüllung des Teilflächenziels ist unter der BE ID 396 und entsprechender Abwägung nachzulesen.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **683**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

### **Einwendung:**

zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 2 Satz 9: Es fehlt eine Auseinandersetzung zu der Frage, ob es im Planungsraum mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte gibt, die zunächst für die Nutzung von Windenergie im Wald in Anspruch genommen werden sollen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Es erfolgt in der überarbeiteten RROP-Entwurfassung eine inhaltliche allgemeine Auseinandersetzung mit der technischen und infrastrukturbezogenen Vorbelastung sowie der Nährstoffversorgung im Wald im Rahmen der Begründung sowie flächenkonkret im Rahmen der Gebietsblätter in der Einzelfallprüfung.

---

Stellungnehmer-ID: **310**    Stellungnahme-ID: **269**    BE-ID: **1165**    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Für den Menschen bieten Wälder nicht nur als Holzlieferant einen großen Nutzen. Der Wald hat wichtige Erholungsfunktionen, Waldspaziergänge können positive medizinische Wirkungen auf den Menschen entfalten: Das Immunsystem wird gestärkt, Stresshormone werden reduziert und manchen chronischen Erkrankungen kann durch „Waldbaden“ entgegengewirkt werden. Seitdem ich im Ruhestand bin und fast täglich eine Stippvisite in den Wald unternehme, kann ich diese Aussagen nur bestätigen! Da auf Bergen die Windgeschwindigkeiten höher sind, werden Windkraftwerkstandorte bevorzugt dort geplant. Gipfel und Höhenzüge sind aber oft gerade die schönsten und einsamsten Waldlandschaften, die bisher nicht durch Straßen, breite Fahrwege oder technische Anlagen gestört sind. Die Heranziehung der Landschaften zur Etablierung eines Industrieareals ist inakzeptabel. Dies gilt neben der Ahlsburg z. B. auch für den Solling. Dieses ist nur ein kurzer Abriss, Details findet man ausführlich bei einer Abhandlung des UPI-Instituts Heidelberg vom März 2023.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise und Statements werden zur Kenntnis genommen (siehe auch BE-ID 62).

---

Stellungnehmer-ID: **460**    Stellungnahme-ID: **242**    BE-ID: **837**    **Privat**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Zum Thema Windenergie:

Wir begrüßen, dass es sich der Landkreis zur Aufgabe gemacht hat, die Windenergie im gesamten Landkreis zu koordinieren und die Windenergiegebiete auf gerechte und nachvollziehbare Weise zu bestimmen und auszuweisen. Nur so lässt sich eine Verspargelung der Landschaft verhindern und die benötigten Windenergieanlagen an den Stellen bündeln, an denen sie Mensch und Natur am wenigsten stören.

Mit Ihrem Planungskonzept sollen 1,44 % der Kreisfläche als Windenergiegebiete ausgewiesen werden. Erforderlich sind für die Erreichung Teilflächen des Windenergiegesetzes nach dem Entwurf des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergiebedarfsgesetzes (NWindBGUG-Entwurf) einen Flächenanteil von 1,04 %. Damit sollen im Landkreis mehr Flächen für die Windenergie bereitgestellt werden, als für die Umsetzung des Windenergiebedarfsgesetz vorgesehen ist.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die Einwendung enthält an dieser Stelle keine für die planerische Abwägung relevanten Hinweise. Es erfolgt der Hinweis, dass die prozentualen Ausweisungen gemessen an der Landkreisfläche im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung zum RROP im zweiten Entwurf reduziert wurden ist.

---

Stellungnehmer-ID: **162**    Stellungnahme-ID: **265**    BE-ID: **1027**    **Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/ Bremen e.V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Planungsmöglichkeiten der Gemeinden unterstützen

Mit der Gemeindeöffnungsklausel wirkt der Gesetzgeber darauf hin, dass Gemeinden vereinfacht zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können. Wir appellieren an den Landkreis Northeim, proaktiv für die Nutzung dieses Planungswerkzeuges bei den Gemeinden zu werben. Darüber hinaus werben wir dafür, die notwendigen Zielabweichungs-verfahren positiv zu unterstützen.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, da sie keine für die planerische Abwägung der Hinweise zum vorliegenden RROP-Verfahren enthalten.

---

Stellungnehmer-ID: **250**    Stellungnahme-ID: **113**    BE-ID: **342**    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Zu D.3 Zusammenfassung und Bewertung der Tabuzonen

Die Ausschlussflächen nach Anwendung der harten und weichen Tabuzonenumfassen insgesamt 97 % der Landkreisfläche.

Zu E.1 Potenzialflächen Es verbleiben nach Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen Flächen mit einer Größe von 3.784 ha, welche der Windenergie grundsätzlich zur Verfügung stehen könnten. Die sich daraus ergebenden Weißflächen haben einen Flächenanteil von 3 % an dem Gebiet des Landkreises.

Die Annahme einer Mindestgröße der Potenzialfläche von 0,5 ha im Rahmen des Plankonzeptes ist sinnhaft, um Einzelanlagen in der freien Landschaft vermeiden und demgegenüber eine Anlagenkonzentration erreichen zu können. Zusätzlich können auch kleinere Flächen berücksichtigt werden, die Raum für mindestens eine Anlage bieten, wenn sie in einem räumlich funktionalen Zusammenhang zu anderen Potenzialflächen liegen. Es sollte hierbei eine Klarstellung erfolgen, dass nur räumlich funktional zusammenhängende Räume in die Betrachtung aufgenommen werden, wenn dort mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können. Ein räumlich funktionaler Zusammenhang ergibt sich dabei, wenn ein Abstand von 1.000 m der Potenzialflächen untereinander nicht überschritten wird. Dieser Abstand wird als zu groß

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

angesehen und sollte reduziert werden. Der räumlich-funktionale Zusammenhang sollte vielmehr durch den erforderlichen Mindestabstand der Windenergieanlagen zueinander (5-facher Rotordurchmesser) definiert werden.

Es sollten grundsätzlich Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, in denen eine Abschaltung der Windenergieanlagen nicht erforderlich wird.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Planungsträger ist sich bewusst, dass ein Abstand von 1.000 m zwischen zwei Teilflächen den in der Regel innerhalb von Windparks anzunehmenden Anlagenabstand deutlich übersteigt und somit für einen räumlichen Zusammenhang verhältnismäßig groß ist. Der Wert wurde im Planungskonzept im ersten Schritt gewählt, um nicht frühzeitig zu viele Flächen auszuschließen. Eine Beurteilung des räumlichen Zusammenhangs und ggf. Ausschluss von Flächen oder Teilflächen erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der weiterführenden flächenbezogenen Einzelfallprüfung im Planungskonzept vor Festlegung der Vorrangflächen Windenergienutzung. Die Ausführungen sind in der Begründung nachzulesen, der Einwendung wird somit bereits sinngemäß gefolgt.

Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen, wie Abschaltzeiten zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten oder bei bestimmten landwirtschaftlichen Ereignissen, sind ein im Landkreis Northeim regelmäßig angewendetes Instrument, um im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Konflikte mit der Avifauna und Fledermäusen zu vermeiden bzw. reduzieren. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden grundsätzlich im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf nachgelagerter Ebene und unter Berücksichtigung der konkreten Windenergieanlagenstandorte festgelegt. Die Darlegung in den Gebietsblättern dient hierzu als Vorbereitung, Spezifizierungen sind im Genehmigungsverfahren notwendig. Ein Verzicht auf Abschaltungen ist aus regionalplanerischer Sicht zum Schutz der Großvögel und Fledermäuse weder zielführend noch rechtskonform.

---

Stellungnehmer-ID: **373**    Stellungnahme-ID: **163**    BE-ID: **501**    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Darüber hinaus sollten Gutachterliche Stellungnahmen erstellt werden über die Auswirkungen der Befeuern, von Schallimmissionen und den Schlagschatten (mit Sichtachsen). Es ist von besonderer Bedeutung, dass diese Gutachterlichen Stellungnahmen bereits heute in der Festlegung von Windvorranggebieten des RROP zur Abwägung vorliegen und nicht erst nachrangig in der Einzelfallprüfung in einem folgenden Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Folgen der Installation von bedeutsamen Bauwerken, wie WEA-Parks, sollten heute bekannt sein. Nach Ausweisung von Teilflächenzielen, die der Landkreis Northeim zu erfüllen hat, ist eine Heilung posthum nur schwerlich möglich. Eine grundsätzliche Abarbeitung im nachrangigen BImSchG-Verfahren sollte daher ausgeschlossen werden. Hier können allenfalls einzelfallbezogene Betrachtungsweisen bedeutsam werden. Die betroffenen Bürgerinnen haben ein Recht darauf, zu wissen, was zukünftig auf sie zukommt.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 110, BE-ID 271 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **453**    Stellungnahme-ID: **230**    BE-ID: **654**    **Ortsrat Duderode Oldenrode**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Der Ortsrat Duderode Oldenrode gibt folgende Stellungnahme ab. Er bittet um Beachtung, dass die Ortschaft Duderode/Oldenrode nicht durch Windkraftanlagen umkesselt werden sollten. Daher spricht sich der Ortsrat klar gegen die Ausweitung Richtung Bunte sowie im Bereich Vogelberg Richtung Wiershausen aus. Wir bitten vorangig bereits bebaute Flächen zu erweitern und neue/weitere Flächen um die beiden Ortschaften nicht zuzulassen. Der Ortsrat Duderode Oldenrode verlangt bei einer möglichen Erweiterung der vorhandenen genutzten Flächen Hohe Rott und Harzhorn jegliche Einhaltung sämtlicher bautechnischen Vorschriften/Gesetze und Richtlinien

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die Prüfung der Umfassung der Ortschaften unter Berücksichtigung der zur Ausweisung vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und Bestandwindparks erfolgt im Rahmen der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen Windenergienutzung im Rahmen des vorliegenden Planungskonzeptes. Der Regionalplanungsträger verfolgt das Ziel, das regionale Teilflächenziel nach NWindG zu erreichen und eine Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung von Neu-Anlagen auf die Vorranggebiete Windenergienutzung zu konzentrieren. Dazu ist es notwendig, neben den bereits bestehenden Windparks auch bisher nicht mit Windenergieanlagen bebaute Standorte genauer auf ihre Eignung als Windenergiestandort zu untersuchen. Ohne Erfüllen des regionalen Teilflächenziels ist eine regionalplanerische Steuerung der Windenergie nicht möglich. Windenergieanlagen sind als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Die regionalplanerische Ausweisung als ggf. Vorranggebiet Windenergienutzung ersetzt nicht das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren auf nachgelagerter Ebene, bei dem die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen erfolgt.

---

Stellungnehmer-ID: **64**    Stellungnahme-ID: **272**    BE-ID: **906**    **Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **09**

### **Einwendung:**

Ergänzende Hinweise zum § 2 EEG:

Zu Freiflächensolaranlagen:

- Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
- Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m- Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist.
- Ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot, insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen, kann möglich sein, dies entbindet jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im RROP sind keine Gebietsausweisungen für die Photovoltaik vorgesehen. Der Regionalplanungsträger ist nicht die zuständige Genehmigungsbehörde.

---

Stellungnehmer-ID: **199**    Stellungnahme-ID: **86**    BE-ID: **204**    **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 42 Luftverkehr**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Für die Hindernisfreiflächen des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte Hoppensen wenden

Sie sich an den Deutschen Aero Club e.V. Dieser führt die Aufsicht über diesen Flugplatz.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Der Dt. Aero Club wurde im ersten Beteiligungsverfahren nachbeteiligt und wird im weiteren Verfahren beteiligt.

---

Stellungnehmer-ID: **162**    Stellungnahme-ID: **265**    BE-ID: **1022**    **Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/ Bremen e.V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Verzicht auf Ausschlusswirkung

Ausgewiesene Vorrangflächen sollten keine Ausschlusswirkung entfalten. Es ist geboten, die Flächenziele über die regionalplanerische Ebene zu erreichen, gleichwohl kann man den untergeordneten

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Planungsbehörden auf kommunaler Ebene durch einen Verzicht auf die Ausschlusswirkung zusätzlich die Möglichkeit geben, weitere Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Diese kennen die örtlichen Gegebenheiten bestens und wissen um die Akzeptanz gegenüber der Windenergie vor Ort. Ausgewiesene Flächen können zu dem in die Regionalplanung übernommen werden. Der viel beschworene „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen auf der gesamten Kreisfläche ist nicht zu erwarten. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Windenergieanlagen aus planerischen und betriebswirtschaftlichen Gründen sowieso gebündelt, bzw. konzentriert errichtet werden.

Eine Planung mit Ausschlusswirkung ist nach neuer Gesetzgebung (WindBG) nicht mehr notwendig, sondern beschneidet unnötigerweise die Planungskompetenzen der Gemeinden und Kommunen. Bei einer Klage ist zudem der gesamte Plan nichtig. Sofern die Ziele nach WindBG, bzw. NWindG erreicht werden, greifen die Rechtsfolgen, mit denen die Entprivilegierung (Ausschlusswirkung) einhergeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Übergeordnetes Ziel des Regionalplanungsträgers ist die Erreichung des Teilflächenziels durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP, wodurch eine Konzentration der Windenergieanlagen auf die entsprechenden Vorranggebiete durch einen Wegfall der Privilegierung von WEA im Außenbereich erreicht werden kann.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung ist nicht vorgesehen.

---

Stellungnehmer-ID: **246**   Stellungnahme-ID: **267**   BE-ID: **1135**   **Stadt Einbeck**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Unter Beteiligung der verwaltungsinternen Sachgebiete und der Ortsräte bzw. OrtsvorsteherInnen wird hierzu Folgendes ausgeführt:

Windenergie

Vorangestellt werden muss, dass die Stadt Einbeck aufgrund der neuen Gesetzesgrundlage und der getroffenen Kooperationsvereinbarung grundsätzlich das Bestreben des Landkreises Northeim unterstützt, durch die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes den vom Land Niedersachsen vorgegebenen Teilflächenbeitragswert von derzeit 1,04 % zu erreichen, damit im Außenbereich keine Privilegierung der Windenergie gegeben ist.

Zum anderen hält es die Stadt Einbeck für wichtig, dass der Landkreis Northeim zeitnah eine rechtssichere und wirksame Planung in enger Abstimmung mit den Kommunen aufstellt und fortschreibt.

Die Absicht des Landkreises, auch zukünftig einen Abstand von Windenergieflächen zu Siedlungen von 1.000 m einzuhalten, wird begrüßt und deckt sich mit den Planungen der Stadt Einbeck.

Entsprechend den Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung wurde im RROP-Entwurf den Siedlungsentwicklungsflächen vorsorgeorientiert eine Rotor-Out-Zugabe von 80 m zugegeben.

Ungeachtet dessen wird auf die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Einbeck verwiesen, die eine rechtswirksame Planung der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (nach neuer Gesetzeslage: bis zum 31.12.2027) mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle vorliegt.

Zu berücksichtigen ist im Weiteren, dass die Stadt Einbeck als Kommune innerhalb des Planungsraumes für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes im Landkreis Northeim in der Vergangenheit die alleinige Steuerungsfunktion auf bauleitplanerischer Ebene innehatte.

Insofern hat die Stadt Einbeck von der ihr zustehenden Planungshoheit Gebrauch gemacht und in ihrer Flächennutzungsplanung den Aspekt der windenergetischen Nutzung von Flächen in ihrem Hoheitsgebiet geregelt, um eine entsprechende Steuerung herbeizuführen.

Hierzu sei nochmals auf die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen, welche von Seiten des Landkreises Northeim am 15.08.2019 genehmigt und mit Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt Nr. 37 des Landkreises Northeim am 13.09.2019 wirksam wurde.

Als Voraussetzung dafür wurde aufgrund der Beschlüsse im Verwaltungsausschuss am 05.09.2012 und am 23.10.2013 eine Standortuntersuchung mit Neubewertung von geeigneten Flächen für die Windenergie



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

von der beauftragten Planungsgruppe Umwelt, Hannover durchgeführt. Auf der Grundlage einer umfassenden Bestandsbewertung wurden die spezifischen Möglichkeiten und Potenziale im Stadtgebiet unter Aufhebung der Höhenbegrenzung sorgfältig und unabhängig geprüft und bewertet. Diese münden in ein schlüssiges Gesamtkonzept, das aufgrund nachvollziehbarer Kriterien auf Grundlage eines allgemein anerkannten Leitfadens erstellt wurde.

Das erarbeitete Konzept für eine nachhaltig städtebaulich verträgliche Ordnung berücksichtigt sowohl die zahlreichen öffentlichen und privaten Belange, die im Konflikt mit Windenergieanlagen stehen als auch das berechnete private und öffentliche Interesse an der Windenergienutzung. Damit wird eine Konzentration der Windenergieanlagen in wenigen, aber effizient zu nutzenden Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung erreicht. Diese Konzentration war eine zwingende Voraussetzung, damit insgesamt ein höherer Schutz von Mensch, Natur und Landschaft im gesamten Stadtgebiet möglich ist und die Nutzung der Windenergie planerisch gesteuert wird. Es sollte eine ausgewogene städtische Entwicklung erreicht und die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie der Interessen der Bewohner der Stadt Einbeck bewerkstelligt werden.

Auf der Grundlage des entwickelten gesamtäumlichen Planungskonzeptes unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Vorgaben hat die Stadt Einbeck die Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung im gesamten übrigen Stadtgebiet vorgenommen.

Die im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Einbeck ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen zwischen Brunsen und Stroit (Brunsen 01) sowie zwischen Dassensen und Holtensen (Einbeck 01) wurden grundsätzlich in die Planungen des Landkreises übernommen und in der Neuaufstellung des RROP als Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt. Dies wird begrüßt.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **454**    Stellungnahme-ID: **231**    BE-ID: **661**    **Ortsrat Eboldshausen**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Der Ortsrat Eboldshausen lehnt Windkraftanlagen im Wald ab.  
Pro Anlage werden hier ca. 0,5ha Waldfläche vernichtet und geschottert, entsprechende Zuwege nicht mit einberechnet.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **742**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**  
Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

Gemäß Ihrer Methodik teilen Sie diese 34 Vorranggebiete in drei Kategorien ein:

- (1)Vorranggebiete in Offenlandkomplexen
- (2)Vorranggebiete in Waldkomplexen
- (3)Vorranggebiete, die aufgrund von Repowering- und Antragsvorhaben festgelegt werden.

Bei den Vorranggebieten in Waldkomplexen (Kategorie 2) liegen etliche Vorranggebiete bzw. Teilflächen innerhalb von Vorranggebieten Wald (LROP), die gemäß LROP 3.2.1 04 für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Daher führen Sie für die betroffenen Vorranggebiete Windenergienutzung eine Sonderkategorie „Vorranggebiete Windenergienutzung in Vorranggebieten Wald (LROP 2022)“ ein. Zur

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Zulässigkeit dieser Festlegung s. unten.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die von Ihnen vorgenommene Kategorisierung in der Sache gegenstandslos ist, da alle Vorranggebiete denselben gesetzlichen Vorgaben aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG genügen müssen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Im überarbeiteten zweiten Entwurf des RROP entfallen die Kategorisierungen der Vorranggebiete Windenergienutzung. Sämtliche Vorranggebiete Windenergienutzung des zweiten RROP-Entwurfs entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des ROG.

Die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 werden im zweiten RROP-Entwurf als Tabukriterium gewertet (siehe auch BE-ID 748).

---

Stellungnehmer-ID: **486**    Stellungnahme-ID: **296**    BE-ID: **1221**    **Ortsrat Imbshausen u.a.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

Ziele und Grundsätze: **03**

### **Einwendung:**

4. Schlussbemerkung:

Die Unterzeichner wenden sich gegen die bisher noch bestehende, großflächige und viel zu undifferenzierte Deklaration von „Historisch Alten Wäldern“ mit besonderem ökologischen Wert des LROP. Insbesondere dort, wo jeglicher Baumbestand infolge von Klimaveränderungen vernichtet wurde. Die auf den entsprechenden Landesbehörden angeführten Begründungen sind fachlich und ökologisch fragwürdig. Wann wurden je drängende Zukunftsaufgaben durch eine ausgeprägte Rückbesinnung auf historische Verhältnisse gelöst? Eine moderne, leistungsfähige WKA benötigt mit Kranfläche dauerhaft ca. 0,6 - 0,7 ha. Es mutet absurd an, einen solche Fläche als im jeden Preis als „Wald“ festzuschreiben zu wollen, wenn dort ein modernes Windrad zu einer CO<sub>2</sub>-Vermeidung um den Faktor 800 -1.000, im Vergleich zur Fläche von vollbestocktem Laubwald beitragen könnte. Zumal, wenn die Bäume dafür zunächst Jahrzehnte benötigen würden, um heranzuwachsen. Folgen des ungebremsten Klimawandels stellen weltweit die größte Gefahren des Natur- und Artenschutzes dar.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Hinweis bezieht sich auf die zu übernehmende Festlegung des LROP 2022 zu historisch alten Waldstandorten gem. Waldfunktionenkarte als Vorranggebiete Wald. In dieser genannten Auswertung der historischen Kartenwerke ist für eine Ausweisung als "historisch alter Waldstandort" die durchgängige Waldsignatur seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts mit maximal geringer Unterbrechung ausschlaggebend, die Art der Bestockung dagegen tatsächlich irrelevant. Die Vorranggebiete Wald des LROP sind in das RROP zu übernehmen und unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **685**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung**

### **Einwendung:**

zu Abschnitt 4.2.1 (allgemein): Es fehlt eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Thema der Waldbrandvorsorge, insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Waldbrandgefahren aufgrund der Folgen der Klimaveränderungen. Im Zuge der weiteren Befassung mit Windkraft im Wald sollten Aspekte wie forstfachliche Planungen zur künftigen Bestockung, Waldbrandüberwachung, Brandschutz, Löschwasserversorgung und Eingrenzung von lokalen Brandherden berücksichtigt werden.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Thematisierung der Waldbrandvorsorge wird im Rahmen der Einzelfallprüfung in der Begründung zum Abschnitt 4.2.1 aufgegriffen und vertieft. Grundsätzlich obliegen Brandschutz und Löschwasserversorgung der nachgelagerten Genehmigungsebene und es ergibt sich kein Unterschied zu einer waldrandnahen Planung im Offenland. Von Windenergieanlagen gehen keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Brandgefahren aus. Gerät eine in einem Waldgebiet oder am Waldrand gelegene Windenergieanlage in Brand, besteht die Gefahr, dass das Feuer auf den umliegenden Baumbestand übergreift. In der Einzelfallprüfung werden daher ebenfalls die Zuwegungen genauer betrachtet, da bereits vorhandenen und für maschinelle Bewirtschaftung ausreichend ertüchtigte Standort eine verbesserte Waldbrandvorsorge erwarten lassen. Der Landkreis Northeim liegt in keiner sehr trockenen Region, die besonders waldbbrandgefährdet ist. Windenergieanlagen werden permanent überwacht und beinhalten Sicherungssysteme. Es besteht

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

kein erhöhtes Risiko, die eine Windenergienutzung grundsätzlich ausschließen.

---

Stellungnehmer-ID: **268**    Stellungnahme-ID: **258**    BE-ID: **939**    **Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**  
Ziele und Grundsätze: **07**  
**Einwendung:**

in dem angefragten Bereich befinden sich die u. a. Versorgungsanlagen unseres Unternehmens, sowie die aufgeführten Planungen. Unsere Versorgungsanlagen finden wir in der zeichnerischen Darstellung teilweise berücksichtigt.

Zu Ihrer Information erhalten Sie von uns Bestandsunterlagen im Maßstab 1 : 200 000 aus denen Sie den Verlauf der Höchstspannungsfreileitungen sowie die Standorte der Umspannwerke entnehmen können.

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die BE-ID 1204 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **147**    Stellungnahme-ID: **218**    BE-ID: **629**    **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**  
Ziele und Grundsätze: **10**  
**Einwendung:**

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an [Web-Adresse anonymisiert]. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

[Tabelle]

Das angegebene Plangebiet umfasst eine Vielzahl an Leitungen, wodurch eine allumfassende, detaillierte Stellungnahme nicht möglich ist. Daher werden Sie gebeten, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erneut zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben feststehen.

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Das RROP greift in seinen Ausweisungen überregional bedeutsame Verbindungen der Gasrohrfernleitungen als Vorranggebiet Gasleitung auf. Dies ersetzt keine vorhaben- und standortkonkrete Prüfung auf nachgelagerter Ebene im Rahmen von Zulassungs- und Genehmigungsplanungen.

Die angesprochenen Betreiber sind im Rahmen des ersten RROP-Beteiligungsverfahrens beteiligt worden, sofern im Einzelfall festgestellt die Betroffenheit im Rahmen der Funktionen als Träger öffentlicher Belange zur Sicherung der regionalen und überregionalen Versorgung bestehen könnte.

Die Einwendung liefert an dieser Stelle keine Hinweise auf eine unzureichende Berücksichtigung oder Beteiligung oder unberücksichtigte abwägungsrelevante Hinweise im RROP.

---

Stellungnehmer-ID: **261**    Stellungnahme-ID: **252**    BE-ID: **1204**    **TenneT TSO GmbH**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

*Ziele und Grundsätze: 07*

**Einwendung:**

in dem angefragten Bereich befinden sich die u. a. Versorgungsanlagen unseres Unternehmens, sowie die aufgeführten Planungen. Unsere Versorgungsanlagen finden wir in der zeichnerischen Darstellung teilweise berücksichtigt.

Zu Ihrer Information erhalten Sie von uns Bestandsunterlagen im Maßstab 1 : 200 000 aus denen Sie den Verlauf der Höchstspannungsfreileitungen sowie die Standorte der Umspannwerke entnehmen können.

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise decken sich mit den Festlegungen des Regionalplanungsträgers oder sind im Rahmen der Planungen zum RROP berücksichtigt, sofern keine zeichnerische Festlegung erfolgt.

---

Stellungnehmer-ID: **261**    Stellungnahme-ID: **252**    BE-ID: **1216**    **TenneT TSO GmbH**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**

*Ziele und Grundsätze: 08*

**Einwendung:**

A100 SuedLink – TransnetBW GmbH:

SuedLink ist ein Gesamtvorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird.

Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Da sich der geplante Geltungsbereich im Abschnitt „B3 und C1“ befindet, leiten wir Ihre Mail an die TransnetBW GmbH weiter, die Ihnen die entsprechende Stellungnahme anfertigen wird.

In Zukunft bitten wir Sie, sich bezüglich aller Anliegen, die sich um den Abschnitt „B3 und C1“ drehen, direkt an die TransnetBW GmbH ([Inhalt anonymisiert]) zu wenden.

**Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die TransnetBW GmbH wurde zusätzlich nachbeteiligt und im Verteiler für zukünftige Beteiligungsverfahren ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **261**    Stellungnahme-ID: **252**    BE-ID: **1213**    **TenneT TSO GmbH**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**

*Ziele und Grundsätze: 09*

**Einwendung:**

Standortkonzept PV-Freiflächenanlagen:

Bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bzw. einer möglichen Unterbauung im Leitungsschutzbereich der o. a. Höchstspannungsfreileitung teilen wir Ihnen Folgendes mit: Bei der Planung einer Photovoltaikanlage im Nahbereich der Freileitung ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage.

Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand der Anlagen zur Leitungssache (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 380-kV-Leitung sichergestellt und ein uneingeschränkter Betrieb der PV-Anlage sowie ein gefahrloser Einsatz von Kränen oder Baugerüsten gewährleistet.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufgenossenschaft hin.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Weiterhin ist für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben die Erreichbarkeit unserer Maststandorte mit einer Zuwegung (6 m) und unterhalb der Leitungssachse ein Arbeitsstreifen von mindestens 12 m Breite sowie einer Arbeitsfläche von 50 m x 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, zu gewährleisten.

Bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes ist darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, für die Abwägung siehe BE ID 946.

---

Stellungnehmer-ID: **261**    Stellungnahme-ID: **252**    BE-ID: **1211**    **TenneT TSO GmbH**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**

Ziele und Grundsätze: **07**

### **Einwendung:**

[Anhang]

Freileitungen:

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80 m und für die 220-kV-Leitungen max. 60 m, d. h. jeweils 40 m bzw. 30 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Innerhalb der Leitungsschutzbereiche unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder, etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.

Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle, etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leitersäulen einhalten.

Bei Flächen die zur Nutzung für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, weisen wir jetzt schon auf die Einhaltung der DIN EN 50341-2-4 bezüglich der Abstände zu Hochspannungsfreileitungen hin.

Die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.

Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Versorgungsanlagen eingehalten.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, die Abwägung ist unter BE ID 944 dokumentiert.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 261    Stellungnahme-ID: 252    BE-ID: 1215    **TenneT TSO GmbH**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**

Ziele und Grundsätze: 07

### **Einwendung:**

Hinweis auf die Einhaltung der TA Lärm / Leitung/Umspannwerk

An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelastigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden. Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen in den Umspannwerken Geräusche. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelastigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Umspannwerken und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden. In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Im RROP erfolgt keine flächenhafte Ausweisung von Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten, die nicht bereits im Rahmen von Bauleitplanverfahren festgelegt sind. Die Ausweisung obliegt der Planungshoheit der Städte und Gemeinden. Die Hinweise werden diesbezüglich zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: 261    Stellungnahme-ID: 252    BE-ID: 1212    **TenneT TSO GmbH**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**

### **Einwendung:**

Kabelanlagen:

Für unser sich im Plangebiet befindlichen Höchstspannungserdkabel benötigen wir einen Schutzbereich von mindestens 4,0 m, d. h. 2,0 m zu jeder Seite der Kabelachse. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Innerhalb des Schutzstreifens sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabelleitung gefährden oder beeinträchtigen können. Außerdem ist eine Befahrung mit schwerem Gerät oder das Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich nicht gestattet. Den Kabelverlauf bitten wir der anliegenden Übersichtskarte Abzweig Erzhausen zu entnehmen. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines von uns beauftragten Baukontrolleurs ausgeführt werden. Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. In Ihrem Auftrag tätig werdende Firmen bitten wir zu veranlassen, uns frühzeitig über den Beginn von Baumaßnahmen zu informieren, damit rechtzeitig ein Ortstermin vereinbart werden kann. Für die tatsächliche Lage der Kabel sowie Bemaßungen in den Plänen kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage der Hochspannungskabel zu informieren. Die entstehenden Kosten für evtl. erforderlich werdende Maßnahmen an unseren Höchstspannungserdkabeln sind nach dem Veranlasserprinzip, vom Träger der Baulast zu tragen. In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der in der anliegenden Übersichtskarte dargestellte Kabelverlauf ist in den Planungen berücksichtigt, soweit es für die Festlegungen im RROP relevant ist. Es wird auf ggf. nachfolgende notwendige Zulassungsverfahren und dortige Beteiligungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten hingewiesen.

---

Stellungnehmer-ID: 261    Stellungnahme-ID: 252    BE-ID: 1217    **TenneT TSO GmbH**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**

Ziele und Grundsätze: 07

### **Einwendung:**

A120 Wahle – Mecklar:

Bezüglich weiterer Auskünfte das Projekt A120 Wahle – Mecklar betreffend, wenden Sie sich bitte an:

[Inhalt anonymisiert]

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Wahle-Mecklar Trassierung ist mit ihren Rückbau- und Neubautrassen in der Planung des RROP berücksichtigt. Weiterer Abstimmungsbedarf besteht aktuell aus Sicht des Regionalplanungsträgers nicht.

---

Stellungnehmer-ID: **268**    Stellungnahme-ID: **258**    BE-ID: **949**    **Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**  
Ziele und Grundsätze: **08**

### **Einwendung:**

A100 SuedLink – TransnetBW GmbH:

SuedLink ist ein Gesamtvorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird.

Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Da sich der geplante Geltungsbereich im Abschnitt „B3 und C1“ befindet, leiten wir Ihre Mail an die TransnetBW GmbH weiter, die Ihnen die entsprechende Stellungnahme anfertigen wird.

In Zukunft bitten wir Sie, sich bezüglich aller Anliegen, die sich um den Abschnitt „B3 und C1“ drehen, direkt an die TransnetBW GmbH ([Web-Adresse anonymisiert]) zu wenden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, für die Abwägung siehe BE ID 1216.

---

Stellungnehmer-ID: **35**    Stellungnahme-ID: **36**    BE-ID: **46**    **avacon Netz GmbH**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**

### **Einwendung:**

Anhang Planwerk der Sparten Hochspannung, Gashochdruck und Fernmelde

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die übermittelten Trassenführungen der Hochspannungstrassen und Gashochdruckleitungen wurden mit den zeichnerischen Festlegungen abgeglichen und decken sich unter Berücksichtigung des Planungsmaßstabs 1:50.000. Anpassungen sind nicht erforderlich. Eine Festlegung von Fernmeldetrassen erfolgt im RROP nicht. Eine Berücksichtigung der Richtfunktrassen und -anlagen findet sich in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 bis 06 im Rahmen der Windenergie-Vorrangflächenplanung.

Erdöl- und Erdgasleitungen sowie Richtfunkanlagen und -trassen bleiben auf der Ebene der Windenergie-Vorrangflächenplanung unberücksichtigt und sind auf nachgelagerter Ebene im Rahmen von ggf. folgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu betrachten. Die genannten Trassen stehen einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Zu den Trassen können ggf. Schutzabstände einzuhalten sein, um einen reibungslosen Betrieb sicherzustellen und sicherheitstechnische Anforderungen einzuhalten.

Unter dem Aspekt, dass Windenergieanlagen in einem Windpark einen gewissen Abstand voneinander einhalten müssen, um sich nicht gegenseitig zu stören, kann über die Wahl der Standorte in der Regel sichergestellt werden, dass die angesprochenen Infrastrukturtrassen mit den ihnen jeweils zuzuordnenden Schutzabständen Berücksichtigung finden. Im Rahmen des ggf. folgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die im Umfeld einzelner WEA Standorte vorhandenen linienhaften Infrastrukturen und die im Einzelfall jeweils erforderlichen Schutzabstände Beachtung finden. Ausschlaggebend für die Abwägung im Rahmen der 2. Planungsebene bei den linienhaften Infrastrukturen sind Fälle, in denen eine Konzentration besteht, die mit einer starken Zerschneidung einer Potenzialfläche

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

einhergeht. Dies kann dazu führen, dass eine Potenzialfläche für die Windenergienutzung gemäß dem Planungskonzept des Planungsträgers nicht geeignet ist. Ein Hinweis erfolgt in den entsprechenden Gebietsblättern. Aus den übermittelten Trassenverläufen ist kein bisher unberücksichtigter Fall erkennbar. Anpassungen sind nicht erforderlich.

---

Stellungnehmer-ID: **268**    Stellungnahme-ID: **258**    BE-ID: **948**    **Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**  
Ziele und Grundsätze: **07**

### **Einwendung:**

Hinweis auf die Einhaltung der TA Lärm / Leitung/Umspannwerk

An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden.

Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen in den Umspannwerken Geräusche. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Umspannwerken und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden. In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, für die Abwägung siehe BE ID 1215.

---

Stellungnehmer-ID: **35**    Stellungnahme-ID: **36**    BE-ID: **47**    **avacon Netz GmbH**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**  
Ziele und Grundsätze: **07**

### **Einwendung:**

110-kV-Hochspannungsfreileitungen:

Die Sicherheitsabstände zu unseren diversen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 0210-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.

Die Breiten der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 60,00 m, d. h. je 30,00 m von den Leitungssachsen (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.

Die Lagen der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,00 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.

Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen. Nach Abschluss von Baumaßnahmen ist der Avacon Netz GmbH vom Antragstellerein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitungen müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

110-kV-Hochspannungserdkabel:

Für unsere sich innerhalb des Anfragegebietes befindlichen 110-kV-Hochspannungserdkabel benötigen wir einen Schutzbereich von 10,00 m, d. h. 5,00 m zu jeder Seite eines jeden Systems der Erdkabel. Über und unter den Erdkabeln benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m. Die Lagen der 110-kV-Hochspannungserdkabel entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Übersichtsplan der Sparte Hochspannung. Innerhalb dieser Leitungsschutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der 110-kV-Hochspannungserdkabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden 110-kV-Hochspannungserdkabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zugewährleisten.

Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener 110-kV-Hochspannungserdkabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für den Fall, dass 110-kV-Hochspannungserdkabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die übermittelten Trassenführungen der Hochspannungstrassen wurden mit den zeichnerischen Festlegungen abgeglichen und decken sich unter Berücksichtigung des Planungsmaßstabs 1:50.000. Anpassungen sind nicht erforderlich.

Auf nachgelagerten Ebenen der Genehmigungsplanungen können Schutzabstände einzuhalten sein, um einen reibungslosen Betrieb sicherzustellen und sicherheitstechnische Anforderungen einzuhalten. Entsprechende Verweise sind in den jeweiligen Gebietsblättern, Steckbriefen und der Begründung zu finden. Die Informationen zu den Sicherheitsabständen werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Regionalplanung bleiben die Schutzabstände bei den zeichnerischen Festlegungen unberücksichtigt und werden im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Planungskonzept angemessen berücksichtigt (sh. Begründung und Gebietsblätter zum Themenkomplex Windenergienutzung unter 4.2.1).

---

Stellungnehmer-ID: **35**    Stellungnahme-ID: **36**    BE-ID: **48**    **avacon Netz GmbH**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**  
Ziele und Grundsätze: **10**

### **Einwendung:**

Gashochdruck:

Bei Ihrer weiteren Planung ist zu beachten, dass unsere Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen verlegt sind. Die Schutzstreifenbreiten betragen bis zu 10,00 m, je zur Hälfte vom Rohr-scheitel nach beiden Seiten gemessen. Innerhalb dieser Leitungsschutzstreifen sind keine Maßnahmen erlaubt, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dazu zählen z.B. Bodenauf- oder -abtrag, das Anpflanzen von Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern.

Gastransportleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitungen inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb der Leitungsschutzstreifen weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Die Leitungsschutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von unseren Gashochdruckleitungen entfernt bleiben. Der Bezug auf unsere Gashochdruckleitungen in diesem Schreiben erfolgt im Namen und im Auftrag der Avacon Hochdrucknetz GmbH und der Avacon AG.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die übermittelten Trassenführungen der Gashochdruckleitungen wurden mit den zeichnerischen Festlegungen abgeglichen und decken sich unter Berücksichtigung des Planungsmaßstabs 1:50.000. Anpassungen sind nicht erforderlich.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Auf nachgelagerten Ebenen der Genehmigungsplanungen können Schutzabstände einzuhalten sein, um einen reibungslosen Betrieb sicherzustellen und sicherheitstechnische Anforderungen einzuhalten. Entsprechende Verweise sind in den jeweiligen Gebietsblättern, Steckbriefen und der Begründung zu finden. Die Informationen zu den Sicherheitsabständen werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Regionalplanung bleiben die Schutzabstände bei den zeichnerischen Festlegungen unberücksichtigt und werden im Rahmen der Ausweisung von bspw. Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorranggebieten Wald im Planungskonzept angemessen berücksichtigt (sh. Begründung und Gebietsblätter zum Themenkomplex Windenergienutzung unter 4.2.1 und Steckbriefe Rohstoffgewinnung Anlage zu 3.2.2).

Stellungnehmer-ID: **68**    Stellungnahme-ID: **259**    BE-ID: **877**    **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**  
Ziele und Grundsätze: **08**

### **Einwendung:**

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 20.09.2023, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze von der für Richtfunkangelegenheiten zuständigen Stelle der Bundesnetzagentur weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Wie Ihnen ausweischlich des vorliegenden Entwurfs für die Neuaufstellung des RRÖP für den Landkreis Northeim bereits bekannt ist, sind von den in diesem Entwurf geplanten Festlegungen von den derzeit in der Anlage zum BBPlG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten BBPlG-Vorhaben die Vorhaben Nrn. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach und 4, Höchstspannungsleitung Wilster – Bergheinfeld/West betroffen. Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch SuedLink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nrn. 3 und 4, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Die Bundesnetzagentur traf für die vorliegend relevanten Abschnitte B Scheeßel – Bad Gandersheim/Seesen der Vorhaben Nrn. 3 und 4 am 26.03.2021 jeweils die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf jeweils eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.

Die TransnetBW GmbH reichte am 12.05.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim – Edemissen/Strodthagen (Abschnitte B3), als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4, bei der Bundesnetzagentur ein, die jeweils den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthalten. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenzen auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in jeweils einem schriftlichen Verfahren bis zum 16.07.2021 durch. Auf der Grundlage der Anträge der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der schriftlichen Beteiligungsverfahren legte die Bundesnetzagentur am 07.09.2021 jeweils einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen, die momentan von der TransnetBW GmbH erarbeitet werden, werden im ersten Quartal 2024 erwartet. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Die Bundesnetzagentur traf für die vorliegend relevanten Abschnitte C Bad Gandersheim/Seesen – Gerstungen der Vorhaben Nrn. 3 und 4 am 30.11.2020 jeweils die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf jeweils eines raumverträglichen Trassenkorridors fest.

Die TransnetBW GmbH reichte am 23.12.2020 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Edemissen/Strodthagen – Landesgrenze Niedersachsen/Hessen (Abschnitte C1), als Teilabschnitte der Abschnitte C der Vorhaben Nrn. 3 und 4, bei der Bundesnetzagentur ein, die jeweils den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthalten. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenzen auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in jeweils einem schriftlichen Verfahren bis zum 26.03.2021 durch. Auf der Grundlage der Anträge der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der schriftlichen Beteiligungsverfahren legte die Bundesnetzagentur am 11.06.2021 jeweils einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen, wurden am 10.11.2023 von der TransnetBW GmbH eingereicht. Die Bundesnetzagentur prüft diese Unterlagen derzeit. Nach der Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen wird die Bundesnetzagentur Anhörungsverfahren und anschließend einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Beurteilung

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen die verbindlich festgelegten Trassenkorridore für die Abschnitte B3 und die Abschnitte C1 der BBPIG-Vorhaben Nrn. 3 und 4 unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des RROP für den Landkreis Northeim. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

Ausweislich des vorliegenden Entwurfs für das gegenständliche RROP beabsichtigen Sie, die auf dem Gebiet des Landkreises Northeim verlaufenden verbindlich festgelegten Trassenkorridore für die hier gegenständlichen Abschnitte der Vorhaben Nrn. 3 und 4 als Vorranggebiete Leitungskorridor festzulegen. Ferner beabsichtigen Sie festzulegen, dass anschließend „der planfestgestellte Verlauf der Erdkabel“ für die durch die Bundesnetzagentur noch festzulegenden Trassen für die vorbezeichneten Abschnitte der Vorhaben Nrn. 3 und 4 „einschließlich der Schutzabstände von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freizuhalten“ ist. Dies wird seitens der Bundesnetzagentur begrüßt. Konflikte zwischen den hier gegenständlichen Planungen sind somit als unwahrscheinlich einzustufen.

Sollte sich dennoch abzeichnen, dass im Rahmen der hier gegenständlichen Regionalplanung geplante Festlegungen die Planfeststellung der Vorhaben Nrn. 3 und 4 berühren können – entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird – weise ich vorsorglich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“ Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen des RROP für den Landkreis Northeim und den Vorhaben Nrn. 3 und 4 in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Aufstellung des Plans zu beachten, damit die Planfeststellung der Vorhaben Nrn. 3 und 4 nicht erschwert wird. Ich weise ferner darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen haben.

Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 24.03.2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar.

Ich weise ferner darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (s.o.) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre).

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der SuedLink-Korridor ist gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 des RROP als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom festgelegt. Nach unanfechtbarer Planfeststellung der Trasse oder eines Trassenabschnittes wird diese/r perspektivisch als Vorranggebiet Leitungstrasse im RROP festgelegt. Im Zuge der Entwurfserarbeitung und -überarbeitung erfolgt/e eine Betrachtung und ggf. Entflechtung von potenziell konkurrierenden Vorranggebieten mit Dokumentation in der Begründung zu den betroffenen Festlegungen, so auch für das Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom und überlagernde Zielfestlegungen (s. z.B. Begründung zu Abschnitt 2.2 Ziffer 08 (zentrales Siedlungsgebiet) oder zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 (Vorranggebiete Windenergienutzung)). Die genannten gesetzlichen Grundlagen werden durch den Landkreis in seiner Funktion als untere Landesplanungsbehörde bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die sich im Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom befinden und eine Umsetzung des Vorhabens erschweren oder unmöglich machen könnten, umgesetzt. Diese sind jedoch nicht Gegenstand des Aufstellungsverfahrens des RROP. Ferner kann das bestehende Fachrecht nicht durch Festlegungen im RROP überregelt oder ausgehebelt werden. Den Vorhaben Nrn. 3 und 4 wird daher aus Sicht des Planungsträgers in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung getragen. Aus der Einwendung lassen sich keine Zweifel daran ableiten.

---

Stellungnehmer-ID: **268**    Stellungnahme-ID: **258**    BE-ID: **950**    **Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.**  
Dokument: **Begründung**    Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**  
Ziele und Grundsätze: **07**

### **Einwendung:**

A120 Wahle – Mecklar:

Bezüglich weiterer Auskünfte das Projekt A120 Wahle – Mecklar betreffend, wenden Sie sich bitte an:

[Inhalt anonymisiert]

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, für die Abwägung siehe BE ID 1217.

---

Stellungnehmer-ID: **68**    Stellungnahme-ID: **259**    BE-ID: **1202**    **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**

Ziele und Grundsätze: **08**

### **Einwendung:**

Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die Planunterlagen zu den Abschnitten B3 und C1 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 sowie auch die oben genannten Bundesfachplanungsentscheidungen abrufbar sind ([www.netzausbau.de/vorhaben3](http://www.netzausbau.de/vorhaben3) bzw. [www.netzausbau.de/vorhaben4](http://www.netzausbau.de/vorhaben4)).

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Planunterlagen und Sachstände sind bekannt und im ersten und zweiten RROP-Entwurf berücksichtigt.

---

Stellungnehmer-ID: **268**    Stellungnahme-ID: **258**    BE-ID: **944**    **Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.2.2 Energieinfrastruktur**

Ziele und Grundsätze: **07**

### **Einwendung:**

[Anhang]

Freileitungen:

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80 m und für die 220-kV-Leitungen max. 60 m, d. h. jeweils 40 m bzw. 30 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Innerhalb der Leitungsschutzbereiche unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder, etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.

Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle, etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Bei Flächen die zur Nutzung für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, weisen wir jetzt schon auf die Einhaltung der DIN EN 50341-2-4 bezüglich der Abstände zu Hochspannungsfreileitungen hin.

Die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.

Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Versorgungsanlagen eingehalten.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im dem RROP nachgelagerten ggf. folgenden Genehmigungsverfahren oder ggf. im Rahmen der Bauleitplänen zu berücksichtigen.

---

Stellungnehmer-ID: **125**    Stellungnahme-ID: **211**    BE-ID: **817**    **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen**

Ziele und Grundsätze: **04**

### **Einwendung:**

in Ergänzung zu unserer gestrigen Stellungnahme zur Neuaufstellung des RROP des Landkreises Northeim möchten wir noch zu einem weiteren Aspekt Stellung nehmen und übersenden Ihnen diesbezüglich unsere ergänzende Stellungnahme.

[Anlage Ergänzung]

Der Landkreis Northeim hat gegenüber [Name anonymisiert] mit Email vom 24.11.2023 mitgeteilt, dass der Landkreis für die Gebietsabgrenzung des Vorranggebietes Natura 2000 im Bereich der Deponie Lüthorst die ihm vorliegenden Daten der Schutzgebietsgrenze - wie diese im Nds. Umweltkartenserver einzusehen sei - als Grundlage für die Sicherung des Vogelschutzgebietes V 68 Sollingvorland anwende. Die Untere Naturschutzbehörde habe insoweit keine Handhabe, die Grenze selbstständig oder aufgrund der von [Name anonymisiert] zugesandten Karte aus dem Jahr 2013 umzusetzen.

Insoweit weisen wir darauf hin, dass der Landkreis Northeim regionalplanerisch und auch naturschutzrechtlich zur Präzisierung der Grenze des Vogelschutzgebietes berufen ist (im Rahmen des RROP und bei der Aufstellung der Schutzgebietsverordnung).

Insoweit kommt ihm explizit auch die Befugnis zur genaueren Festlegung der Gebietsgrenzen zu. Er hat sich dabei natürlich an der Gebietsmeldung zu orientieren; diese hatte jedoch nach unserem Dafürhalten nicht die Genauigkeit, die eine Schutzgebietsverordnung aufweisen wird. Daher obliegt es z.B. dem Landkreis, die Grenzziehung im Bereich des sog. „Kontaktwasserteiches“ vorzunehmen, der, wie bereits erläutert, zwangsläufig auf dem Vorranggebiet Abfallentsorgung liegen muss.

Die Darstellung auf dem von Ihnen verlinkten Umweltkartenserver erweckt den Eindruck einer bestehenden präzisen Gebietsgrenze, die aber als solche nicht existiert. Das Gebiet wurde 2009 auf der Basis einer Karte im Maßstab 1 : 50.000 gemeldet, die keine Anhaltspunkte z.B. für die konkrete Gebietsabgrenzung im Bereich des „Kontaktwasserteiches“ bietet. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für die Erweiterung unserer Deponie wurde eine Karte verwendet, die seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt am 19.01.2017 dem für uns tätigen Biologen ausgehändigt worden ist und auf der der Kontaktwasserteich außerhalb des Vogelschutzgebietes liegt. Wir möchten den Landkreis daher bitten, eine Präzisierung des Grenzverlaufs des Vorranggebietes Abfallentsorgung und des Vorranggebietes Natura 2000 im Bereich der Deponie vorzunehmen, die auf der einen Seite die abfallwirtschaftliche Bedeutung und damit auch die betriebswirtschaftlichen Interessen des Standortes und auf der anderen Seite die naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen des EU-Meldeverfahrens berücksichtigt und die betroffenen Interessen und Belange zum gerechten Ausgleich bringt. Hierzu möchten wir darauf hinweisen, dass die Naturschutzbehörden selbst im Laufe der Zeit verschiedene Karten und Abgrenzungen vorgelegt haben, die unterschiedliche Grenzverläufe des Vogelschutzgebietes darstellen. Zudem ist die Gebietsmeldung nicht parzellen- oder grundstücksscharf und lässt keinen klaren Grenzverlauf erkennen. Unter Berücksichtigung des Maßstabs und der Strichstärke der Karten zur Gebietsmeldung besteht ein Planungs- und Abwägungsspielraum

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

für den Landkreis Northeim, der es ermöglicht und verlangt, auf die betrieblichen Belange von [Name anonymisiert] und die abfallwirtschaftliche Bedeutung der Deponie Rücksicht zu nehmen, die wir bereits in unseren Einwendungen von 26.11.2023 näher dargelegt hatten. Für einen mündlichen Austausch hierzu stehen wir ebenfalls gerne zur Verfügung

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

In Bezug auf die Übernahme der Natura 2000 Flächen aus dem LROP 2022 erfordert der größere Kartenmaßstab des Regionalen Raumordnungsprogramms eine maßstabsbedingte Konkretisierung, vgl. LROP 2022 3.1.3 02. Im RROP können bei Bedarf über die Vorranggebiete Natura 2000 des LROP 2022 hinaus weitere Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt werden (Festlegung im LROP 2022 ist nicht abschließend). Der Regionalplanungsträger hat sich bei den konkretisierenden Ergänzungen an der dem niedersächsischen Umweltkartenserver zu entnehmende EU-Meldegrenze orientiert. Die Konkretisierung ist jedoch maßstabsbedingt vernachlässigbar.

Die Karte aus der Anlage zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2017 ist dem Regionalplanungsträger bekannt. Diese präzisierte Grenze wurde seitens der EU-Kommission jedoch nie bestätigt.

In Vorranggebieten Natura 2000 sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit dem Schutzzweck der Gebiete nicht vereinbar sind. Sobald und soweit die Gebiete naturschutzrechtlich gesichert sind erfolgt die Bewertung, ob Planungen oder Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ausschließlich nach Maßgabe des Naturschutzrechts. Die fachlichen Regelungen des Naturschutzrechts werden somit weder überlagert noch ersetzt. Der Vorrang reicht nicht weiter als der naturschutzfachliche Schutz. Ausnahmen nach Naturschutzrecht bestimmen die Reichweite des raumordnerischen Vorrangs mit und begrenzen sie. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit dem jeweiligen naturschutzfachlichen Schutzzweck nicht vereinbar wären, sind daher auch raumordnerisch unzulässig. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nach Naturschutzrecht zulässig wären, sind auch raumordnerisch zulässig. Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Natura 2000 kommt der Regionalplanungsträger dem Planungsauftrag aus dem LROP 2022 nach, entsprechend wird an der Ausweisung in der vorliegenden Form festgehalten.

Die angeführten Bedenken in Bezug auf die Präzision der Grenzziehung des Vogelschutzgebietes bzw. Vorranggebietes Natura 2000 sowie den genauen Verlauf der Grenze im Bereich des Kontaktwasserteiches ergeben sich auf Ebene der Regionalplanung nicht. Die räumlichen Differenzen für den angeführten Fall sind im Maßstab des RROP von 1:50.000 nicht erkennbar und somit für die Festlegung des Vorranggebietes Natura 2000 nicht erheblich. Die exakte Grenze ergibt sich aus den Karten zur Landschaftsschutzgebietsverordnung "Sollingvorland - zwischen Elfas und amtsberge". Vgl. im Übrigen Abwägung zu BE ID 814. Es ergeben sich aus der ergänzenden Einwendung keine für die weitere planerische Abwägung relevanten und bisher unberücksichtigten Hinweise. Entsprechend wird an der bisherigen Ausweisung des Vorranggebietes Abfallbeseitigung/Abfallverwertung und des Vorranggebietes Natura 2000 festgehalten.

---

Stellungnehmer-ID: 125 Stellungnahme-ID: 211 BE-ID: 814 **Privat**

Dokument: **Begründung**

Gliederungspunkt: **4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen**

Ziele und Grundsätze: **04**

### **Einwendung:**

Im Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Northeim nimmt [Name anonymisiert] unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung, Bek. d. Landrätin v. 20.09.2023, wie folgt Stellung:

[Name anonymisiert] betreibt am Standort Lüthorst seit 1989 die Verfüllung eines ehemaligen Gipstagebaus. Abgelagert wurden und werden ausschließlich schadstoffarme Aschen und Rückstände aus der Rauchgasentschwefelung steinkohlebefuerter Industriekraftwerke, ganz überwiegend aus Kraftwerken in Wolfsburg, Braunschweig und Hannover. Sie summieren sich auf einen in Lüthorst abzulagernden Mengenstrom von jährlich rund 100.000 Tonnen und sind weder zu vermeiden, noch anderweitig zu verwerten. [Name anonymisiert] leistet mit ihrer Entsorgungsanlage Lüthorst daher einen derzeit alternativlosen Beitrag zur Entsorgungssicherheit insbesondere Niedersächsischer Industriekraftwerke. Zu dessen weiterer Absicherung ist vorgesehen, den Standort Lüthorst innerhalb der gemäß Beschluss vom GAA Braunschweig am 08.08.2017 planfestgestellten Flächen zu erweitern; darunter auch auf dem innerhalb des Betriebsgeländes liegenden Teils des Flurstückes [Ort anonymisiert], welches an den bestehenden Deponiekörper im Südosten angrenzt.

I. Zum Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung und Vorranggebiet Natura 2000 /Vorranggebiet Natur und Landschaft

Angrenzend an den Deponiebereich, der als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung dargestellt ist, ist ein Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt, das durch ein Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert wird. Die Begründung führt insoweit aus, dass Natura 2000-Gebiete neben der Festlegung als Vorranggebiet Natura 2000 gleichfalls als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt werden, um den besonderen Schutzstatus dieser Gebiete hervorzuheben. Zu den Vorranggebieten Natura 2000 enthält die beschreibende Darstellung den Hinweis, dass die Ziele 3.1.3 01 und 3.1.3. 02 nur nachrichtlich aus dem LROP übernommen werden. Das ist hinsichtlich der textlichen Festlegungen richtig. Hinsichtlich der zeichnerischen Darstellungen nimmt der Plangeber des RROP jedoch eigene Zielfestlegungen vor. Denn die graphische Darstellung der Natura 2000-Gebiete ist im LROP mit seinem Maßstab 1 : 500.000 deutlich gröber. Wie Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 Satz 4 LROP (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 07.09.2022) festlegt, sind die Vorranggebiete Natura 2000 in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort „räumlich näher festzulegen“.

a) Nach Auffassung der [Name anonymisiert] handelt es sich bei der Festlegung bzgl. der Natura 2000-Gebiete (auch im LROP) schon nicht um ein Ziel der Raumordnung, da es sich insoweit nicht um eine abschließend vom Planungsträger abgewogene Festlegung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG handelt. Vielmehr ist eine nachrichtliche Darstellung der nach einem anderen Rechtsregime von einer anderen Verwaltungsbehörde (Naturschutzbehörde bzw. Umweltministerium) vorgenommenen Gebietsauswahl und -meldung angestrebt. Es ist schon kein Regelungsbedürfnis bzw. kein eigener Regelungsgehalt erkennbar, soweit nur Vorgaben des Naturschutzrechts wiederholt und Festlegungen aus Gebietsmeldungen oder Unterschutzstellungen übernommen werden. Es ist eine aus dem Naturschutzrecht folgende Selbstverständlichkeit, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (wie alle Planungen und Maßnahmen) in den Natura 2000-Gebiet nur nach § 34 BNatSchG bzw., für die faktischen Vogelschutzgebiete, nach Art. 4 VS-RL zulässig sind. Eine Wiedergabe des naturschutzrechtlichen Regelungsregimes stellt keine eigene, abgewogene Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums dar im Sinne eines Ziels der Raumordnung.

b) Unabhängig davon ist es jedenfalls unzulässig, auch ein faktisches Vogelschutzgebiet als Vorranggebiet auszuweisen. Faktische Vogelschutzgebiete zeichnen sich dadurch aus, dass sie zwar der EU schon gemeldet sind oder einen bestimmten tatsächlichen, schutzwürdigen Artenbestand aufweisen, dass aber eine förmliche Unterschutzstellung nach deutschem Recht noch nicht erfolgt ist. Das hier interessierende Gebiet „VS 68 Sollingvorland“ wurde bereits im Jahr 2007 an die EU gemeldet, aber bis heute von den zuständigen Landkreisen nach unse-rem Kenntnisstand nicht rechtswirksam unter Schutz gestellt. Obwohl es sich damit um ein Gebiet handelt, das sich noch in einem „Übergangsstadium“ befindet und dessen räumliche und naturschutzfachliche Konkretisierung noch aussteht, kommt es durch graphische Darstellung im RROP zu einer raumordnungsrechtlichen Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens am Standort. Die Festlegung eines Vorranggebietes und die damit verbundene, verbindliche Zuweisung bestimmter raumbedeutsamer Funktionen oder Nutzungen bei gleichzeitigem Ausschluss anderer raumbedeutsamer Funktionen oder Nutzungen rechtfertigt sich aber nicht für ein Gebiet, das noch nicht einmal nach nationalem Recht naturschutzrechtlich unter Schutz gestellt wurde und damit auch noch keine naturschutzfachliche und räumliche Konkretisierung erfahren hat. Von einer abschließend abgewogenen Festlegung kann insoweit keine Rede sein. Das gilt erst recht, wenn man berücksichtigt, wie alt und unpräzise die Gebietsmeldung an die EU ist, die ausdrücklich darauf angelegt war, räumlich auf nachgeordneten Ebenen durch die Unterschutzstellung nach nationalem Recht präzisiert zu werden. Anerkannt ist, dass die damalige Gebietsmeldung und die dazu erstellten Karten schon allein wegen des verwendeten Maßstabs von 1 : 50.000 und der Strichstärke eine Ungenauigkeit von mindestens 50 m aufwiesen. Für einen Bereich, der - wie hier die Erweiterungsfläche der Fa. [Name anonymisiert] - von einer entsprechenden Gebietsgrenze durchschnitten oder tangiert wird, bedeutet dies, dass das Unternehmen mit seiner Erweiterungsfläche je nach Interpretation der Grenzlinie entweder innerhalb oder außerhalb des Vogelschutzgebietes liegt und damit auch innerhalb oder außerhalb des Vorranggebietes liegen würde, ohne dass dies vom Plangeber abgewogen wurde. Es wird daher angeregt, von einer Festlegung des faktischen Vogelschutzgebietes als Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft abzusehen, jedenfalls dieses aber räumlich näher abzugrenzen

c) Die vom LROP formulierte Aufgabe, Vorranggebiete Natura 2000 im RROP „räumlich näher festzulegen“, erfüllt der Entwurf des RROP des Kreises Northeim im Bereich der Deponie Lüthorst nur unzureichend. Das Vorranggebiet Natura 2000 schließt sich hier lückenlos an das Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung an bzw. umschließt dieses (was auch im LROP so vorgesehen ist). Nach Ihrer telefonischen Auskunft soll die Strichstärke im RROP für diese Kategorie mit 0,2 mm vorgegeben sein, so dass sich unter Berücksichtigung des Maßstabes von 1 : 50.000 eine Strichstärke von 10 m ergibt, wobei die Abgrenzungen in der zeichnerischen Darstellung nicht flurstückscharf geplant seien, sich jedoch an den Festlegungen in ALKIS orientieren soll.

Für [Name anonymisiert] ist auch unter Berücksichtigung der genannten Strichstärke und des Liegenschaftskatasters nicht erkennbar, welche Abgrenzung das Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung und damit auch die räumliche Festlegung des Vorranggebietes Natura 2000 erfahren. Dies ist aber für den Unternehmensstandort und die Erbringung der Entsorgungsleistungen von eminent wichtiger Bedeutung. Am Standort sind diverse Baumaßnahmen geplant, um die Deponie, die mit ihrem DK-I-Charakter einen wesentlichen Beitrag zur Deckung des Bedarfs nach § 30 Abs. 2 KrWG leistet, weiterhin betreiben und die dort verfügbare und durch Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2017 genehmigte Kapazität nutzen zu können. So ist bspw. unklar, ob sich der sogenannte „Kontaktwasserteich“, der sich auf [Ort anonymisiert] südöstlich der Deponie befindet und für den Betrieb (Konditionierung der eingebauten Abfälle sowie Bewässerungsmaßnahmen) unabdingbar ist, innerhalb oder außerhalb des Vorranggebiets Abfallbeseitigung/Abfallverwertung befindet. Richtigerweise muss er zwingend im Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung liegen, da der Teich Teil des rechtskräftig planfestgestellten Vorhabens und für den Betrieb der Deponie unverzichtbar ist. Ebenso müssten im Zuge der Erweiterung sowie der späteren Rekultivierung zusätzliche Randwege und Randgräben angelegt werden, die – analog der zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen genutzten und eigens dafür angelegten Straßen – für die Sicherstellung der betrieblichen Tätigkeiten erforderlich sind. Damit die bereits planfestgestellte Erweiterungsfläche den Abfallwirtschaftskonzepten bzw. den Forderungen nach § 30 Abs. 2 KrWG vollumfänglich dienen kann, sind zusätzliche betriebliche Einrichtungen um den bereits planfestgestellten Bereich herum zwingend erforderlich. Ein lückenloser Anschluss des Vorranggebietes Natura 2000 an das Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung sollte daher im Interesse der wiederkehrend aufzustellenden Abfallwirtschaftskonzepte vermieden werden. Stattdessen wäre ein Übergangsbereich in Erwägung zu ziehen, in dem das Ansinnen der beiden angrenzenden Vorranggebiete den Möglichkeiten entsprechend in Einklang zu bringen ist.

Der Plangeber des RROP, der nach dem LROP gehalten ist, die Vorranggebiete Natura 2000 „räumlich näher festzulegen“, muss an dieser Stelle für Klarheit sorgen und dem Unternehmen [Name anonymisiert] zum Betrieb und der bereits planfestgestellten Erweiterung der Deponie entsprechend den Planungen im Abfallwirtschaftsplan hinreichende Möglichkeiten geben, um zugleich dem verbindlichen Ziel 4.3 03 LROP zu genügen, wonach in allen Landesteilen unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen sind. Ziel 4.3 04 des Entwurfs des RROP benennt zwar die Deponie Lüthorst als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung, doch muss eine solche Erweiterung auch regionalplanerisch mit einem entsprechenden Zuschnitt des Vorranggebietes Abfallbeseitigung/Abfallverwertung gesichert werden.

Es wird daher angeregt, jedenfalls aber für den hier betreffenden Bereich eine Klarstellung der räumlichen Grenzen des Vorranggebietes vorzunehmen, um eine Rechtsverletzung des Untertnehmens und eine Unwirksamkeit der entsprechenden Zielfestlegung zu verhindern und den Konflikt mit dem Ziel 4.3 03 LROP zu lösen. Dazu ist v.a. eine Präzisierung der Grenzen und damit zugleich die vom LROP an den Planungsträger des RROP delegierte nähere räumliche Festlegung des Vorranggebietes Natura 2000 erforderlich. Wir möchten daher die Ausweitung des Vorranggebietes Abfallbeseitigung/Abfallverwertung um einen etwa 40 bis 50 m breiten Streifen, alternativ um eine entsprechend großen Übergangsbereich – insbesondere um den innerhalb unseres Betriebsgeländes gelegenen Teil[Ort anonymisiert] – anregen, um den Belangen der nach § 30 Abs. 2 KrWG aufzustellenden Abfallwirtschaftskonzepte mithilfe der dazu erforderlichen betrieblichen Einrichtungen angemessene Sorge tragen zu können.

Unser dringliches Anliegen nach Klarheit über die räumlichen Grenzen würden wir Ihnen auch gerne in einem separaten Gespräch erläutern und Ihnen dazu eine graphische Darstellung einer möglichen Abgrenzung im Bereich der Deponie zur Verfügung stellen, die nach Abstimmung mit Ihnen auch gerne als Anlage zum RROP genommen werden kann.

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Der Regionalplanungsträger legt Vorranggebiete Natura 2000 gleichfalls als Vorranggebiete Natur und Landschaft fest, um den besonderen Schutzstatus dieser Gebiete hervorzuheben und die raumordnerischen Inhalte zu verdeutlichen. Hervorzuheben sind im Bereich des Vogelschutzgebietes V68 Sollingvorland insbesondere die Vorkommen mesophiler Kalkbuchenwälder, mesophilen Grünlands, alter Hutewaldstrukturen, Sukzessions- und Offenlandschaft auf Kalk, Karst und Offenlandgebiete mit Dolinen, Hecken und Feldgehölze sowie Kulturlandschaftselemente (Stollen). Die Vorranggebiete Natura 2000 sind aus dem LROP 2022 übernommen und unterliegen ausweislich der Begründung zum LROP 2022 bei der Übernahme in die Regionalen Raumordnungsprogramme in der Sache keiner erneuten Abwägung. Entsprechend wird die Kritik an der Ausweisung der Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Natur und Landschaft zurückgewiesen. In Bezug auf die Übernahme der Natura 2000 Flächen aus dem LROP 2022 erfordert der größere Kartenmaßstab des Regionalen Raumordnungsprogramms jedoch eine maßstabsbedingte Konkretisierung, vgl. LROP 2022 3.1.3 02. Im RROP können bei Bedarf über die Vorranggebiete Natura 2000 des LROP 2022 hinaus weitere Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt werden (Festlegung im LROP 2022 ist nicht abschließend). Der Regionalplanungsträger hat sich bei den konkretisierenden Ergänzungen an der dem niedersächsischen Umweltkartenserver zu entnehmende sogenannten EU-Meldegrenze orientiert. Die Konkretisierung ist jedoch maßstabsbedingt vernachlässigbar.

Faktische Vogelschutzgebiete sind Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die von der Landesregierung beschlossen sind und für die noch kein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG gewährleistet ist. Mit der Ausweisung auch faktischer Vogelschutzgebiete werden diese Gebiete bereits vor ihrer Sicherung vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen bewahrt. Die hoheitliche Sicherung des angesprochenen Vogelschutzgebietes V68 Sollingvorland ist inzwischen abgeschlossen. Die hoheitliche Sicherung hatte sich an der sog. EU-Meldegrenze zu orientieren.

In Vorranggebieten Natura 2000 sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit dem Schutzzweck der Gebiete nicht vereinbar sind. Sobald und soweit die Gebiete naturschutzrechtlich gesichert sind erfolgt die Bewertung, ob Planungen oder Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ausschließlich nach Maßgabe des Naturschutzrechts. Die fachlichen Regelungen des Naturschutzrechts werden somit weder überregelt noch ersetzt. Der Vorrang reicht nicht weiter als der naturschutzfachliche Schutz. Ausnahmen nach Naturschutzrecht bestimmen die Reichweite des raumordnerischen Vorrangs mit und begrenzen sie. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit dem jeweiligen naturschutzfachlichen Schutzzweck nicht vereinbar wären, sind daher auch raumordnerisch unzulässig. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nach Naturschutzrecht zulässig wären, sind auch raumordnerisch zulässig. Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Natura 2000 kommt der Regionalplanungsträger dem Planungsauftrag aus dem LROP 2022 nach, entsprechend wird an der Ausweisung in der vorliegenden Form festgehalten.

Die angeführten Bedenken in Bezug auf die Präzision der Grenzziehung des Vogelschutzgebietes bzw. Vorranggebietes Natura 2000 sowie den genauen Verlauf der Grenze im Bereich des Kontaktwasserteiches ergeben sich auf Ebene der Regionalplanung nicht. Die räumlichen Differenzen für den angeführten Fall sind im Maßstab des RROP von 1:50.000 nicht erkennbar und somit für die Festlegung des Vorranggebietes Natura 2000 nicht erheblich. Die exakte Grenze ergibt sich aus den Karten zur Landschaftsschutzgebietsverordnung "Sollingvorland - zwischen Elfas und Amtsberge".

Die Abgrenzung des Vorranggebietes Abfallbeseitigung / Abfallverwertung, des Vorranggebietes Natura 2000 sowie des Vorranggebietes Natur und Landschaft führt nicht zu einer Einschränkung bei der Ausübung der mit Planfeststellungsbescheid vom 08.08.2017 genehmigten Aktivitäten. Rechtskräftig genehmigte Nutzungen z. B. gewerblicher oder industrieller Art genießen Bestandschutz.

Die Schaffung eines Übergangsbereichs kann durch den Regionalplanungsträger schon deswegen nicht erfolgen, weil eine Entflechtung des Übergangsbereiches mit den Vorranggebiet Natura 2000 auf Ebene der Regionalplanung nicht gelingen kann, unabhängig davon, ob ein faktisches oder ein hoheitlich gesichertes Vogelschutzgebiet vorliegt. Die Weiterentwicklung der Deponie Lüthorst als betriebseigene Deponie für nicht gefährliche Abfälle im Ablagerungsbetrieb ist nach Abschluss des hoheitlichen Sicherungsverfahrens unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG grundsätzlich möglich. Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen (Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle, 2019) stellt klar, dass die Betreiber betriebseigener Deponien über die Laufzeit der Betriebsdeponien die Entsorgungssicherheit für die anfallenden Abfälle eigenverantwortlich herstellen. Die diesen Anlagen zugeordneten Abfälle sind daher nicht als Massenstrom bei der Abschätzung des Bedarfes an öffentlich zugänglicher Deponiekapazität zu berücksichtigen. Umgekehrt können die Kapazitäten dieser betriebseigenen Deponien auch nicht als Entsorgungsmöglichkeit für die Abfälle Dritter in Ansatz gebracht werden.

Die Betrachtung des in der Einwendung angeführte Ziels des LROP 2022 in 4.3. 03 führt im vorliegenden Fall zu keinem anderen Ergebnis. Das LROP 2022 sieht einen besonderen Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponie Klasse I, wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m<sup>3</sup>) hat oder die Restlaufzeit 5 Jahre oder weniger beträgt. Der Regionalplanungsträger erfüllt mit



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

den aufgenommenen Festlegungen und dem Grundsatz zur Weiterentwicklung der Deponie Brandisbreite den Planungsauftrag aus dem LROP 2022, unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen sind.

---

Stellungnehmer-ID: **340** Stellungnahme-ID: **71** BE-ID: **158** **Landkreis Northeim - FB 41**

Dokument: **Beikarten zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Beikarte 3.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Freiraumkategorien**

**Einwendung:**

Beikarte 3.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Freiraumkategorien; hier kulturelles Sachgut

1. Kp220 Siedlung: Auf Grund neuer Forschungsergebnisse könnte hier ggf. eine Anpassung der Fläche bzw. eine Erweiterung nach Nordosten vorgenommen werden.
2. Kp227 Siedlung: Auf Grund neuer Forschungsergebnisse könnte hier ggf. eine Anpassung der Fläche bzw. eine Erweiterung nach Südwesten vorgenommen werden.

**Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da die angesprochenen Festlegungen im Zuge der Entwurfsüberarbeitung entfallen.

---

Stellungnehmer-ID: **178** Stellungnahme-ID: **79** BE-ID: **138** **Leineverband**

Dokument: **Beikarten zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Beikarte 3.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Freiraumkategorien**

**Einwendung:**

In der Beikarte 3.1 ist dargestellt, dass die Leine zwischen der Landkreisgrenze im Süden und der Autobahnunterführung im Norden als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung ausgewiesen werden soll. Es wäre wünschenswert, wenn die Leine im gesamten Landkreis Northeim als Vorranggebiet Natur- und Landschaft festgesetzt werden könnte.

**Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der gesamte Verlauf der Leine ist auf Landkreisgebiet mit einer flächen- oder linienhaften natur- und landschaftsbezogenen Festlegung überplant, entsprechend ihrer Biotopvernetzungsfunktion und räumlichen Gestaltung und Darstellbarkeit. Die Festlegungen wurden im Rahmen der Überarbeitung des ersten RROP-Entwurfs landkreisweit überprüft und ggf. ergänzt. Die Festlegungen im Ergebnis des zweiten RROP-Entwurfs werden vom Regionalplanungsträger für ausreichend und zweckdienlich erachtet.

---

Stellungnehmer-ID: **334** Stellungnahme-ID: **65** BE-ID: **126** **Landkreis Northeim - FB44**

Dokument: **Beikarten zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Beikarte 3.2.4 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Wassermanagements, der Wasserversorgung und des Hochwasserschutzes**

**Einwendung:**

Auf der Beikarte 3.2.4 sind nur die überörtlich bedeutsamen Kläranlagen dargestellt. Darauf sollte meines Erachtens nicht nur in der Begründung sondern auch in der Legende zur Beikarte hingewiesen werden, z.B. Zentrale Kläranlage ab 5000 EW (Einwohnerwerten).

**Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Kategorisierung der Kläranlagen und folgende Ausweisung als Vorranggebiete Zentrale Kläranlagen ist der Begründung in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 07 zu entnehmen. Äquivalent sind auch andere Planzeichen begrenzt auf die regionale, überregionale oder überörtliche Zuordnung in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete ausgewiesen, wie bspw. Vorbehaltsgebiete Hochwasserrückhaltebecken oder Fernwasserleitungen. Die Beikarte 3.2.4 dient als Zusatzinformation der Erläuterung und vereinfachten Darstellung und orientiert sich am Layout der Zeichnerischen Darstellung. In der Begründung zu Ziffer 07 ist eine tabellarische Listung aller Kläranlagen und deren Zuordnung beigefügt und wird als ausreichend erachtet. Auf eine Aufnahme der Einwohnerwerte in die Legende wird verzichtet.

---

Stellungnehmer-ID: **204** Stellungnahme-ID: **271** BE-ID: **898** **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)**

Dokument: **Beikarten zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Beikarte 3.2.4 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Wassermanagements, der Wasserversorgung und des Hochwasserschutzes**

### **Einwendung:**

Zu 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Diese thematische Beikarte wird begrüßt, auch mit Blick auf anstehende Fragestellungen zum Themenkomplex Wassermanagement. Die räumliche Darstellung ermöglicht zielkongruent auch Möglichkeiten zum natürlichen Wasserrückhalt mit Wirkung auf den Landschaftswasserhaushalts bei gleichzeitiger Möglichkeit zur Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für die Fließgewässer- und Auenentwicklung in diesen Bereichen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausarbeitung des zweiten RROP-Entwurfs wird die Beikarte angepasst, grundsätzlich wird an einer Beikarte festgehalten.

---

Stellungnehmer-ID: **311**    Stellungnahme-ID: **40**    BE-ID: **66**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 2.1 Ausgewählte Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Ortschaften des Landkreises Northeim**

### **Einwendung:**

zur weiteren Ergänzung führe ich noch folgende Kriterien auf Höherstufung der Ortschaft Vogelbeck an :

- 1.) direkt neben der Grundschule und dem Kindergarten/Krippe befindet sich noch eine Sporthalle ( ca. 500 qm ) und ein SOCCER-Spielfeld mit anschließender Grünfläche und ca. 100 Meter entfernt eine Boule-Anlage.
- 2.) direkt oberhalb der Grundschule ist in Normgröße ein Sport-bzw.Fußballplatz mit Rasenfläche und dahinter ein Hartplatz mit einer Flutlichtanlage gelegen , der auch von auswärtigen Spielern genutzt wird.
- 3.) im Dorfbereich werden 3 Reiterhöfe betrieben , wo Reitunterricht vermittelt wird , auch therapeutisches Reiten.
- 4.) in einem Gasthaus mit Kegelbahn und Saalgebäude ( ca. 150 Personen ) können große Festveranstaltungen stattfinden und auch ein schön gelegener Grillplatz mit offener Grillhütte ( ca. 50 Personen ) ist immer gut , auch von auswärtigen Personen , besucht .
- 5.) seit kurzem ist am Dorfrand auch von der Telekom ein Funkmast errichtet worden , . der zukünftig in 5-G Qualität sendet .
- 6.) im Dorf ist ein reges Vereinsleben ( ca. 10 Vereine bzw. Gruppen )

Alle diese Kriterien in ihrer Gesamtheit gebieten es daher , die Ortschaft Vogelbeck als Vorranggebiet einzustufen und somit den Zuzug künftiger Bewohner durch Ausweisung von Baulandflächen zu ermöglichen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die genannte Ergänzung bezieht sich auf den Einwand mit der BE-ID 50. Es wird daher auf die dortige Abwägung verwiesen.

Die angeführten Hinweise führen zu keiner Veränderung bei der Beurteilung der Kriterien ÖPNV, MIV, Ärzte, Pflegeeinrichtungen, Schulen, Kindertagesstätten und Periodischer Einzelhandel. Die angewendeten Kriterien zur Beurteilung der Siedlungsgebiete werden von den genannten, ergänzenden Punkten nicht betroffen. Der Planungsträger sieht die Versorgung und Einrichtung mit Sportanlagen und -plätzen oder Kegelbahnen, Sport- und Reitunterricht, Treffpunkte und Veranstaltungsräume und die Vereinstätigkeiten als kleinräumige und lokal bedeutende Strukturen, die sich der Regelungs- und Beurteilungskompetenz der Regionalplanung entziehen und in weiten Teilen des Landkreises erfüllt werden. Es wird davon ausgegangen, dass im Planungszeitraums des RROP von 15 Jahren eine deutliche Verbesserung und flächendeckende Versorgung des Landkreisgebiets mit 5-G Funkmasten erreicht wird. Die genannten Kriterien werden zur Beurteilung der Daseinsvorsorge aus den genannten Gründen nicht herangezogen.

In der Gesamtbewertung bleibt Vogelbeck bei einer mittleren Bewertung. Eine Ausweisung als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätte folgt daraus nicht.

---

Stellungnehmer-ID: **138**    Stellungnahme-ID: **7**    BE-ID: **3**    **Ilmebahn GmbH**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 2.1 Ausgewählte Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Ortschaften des Landkreises Northeim**

### **Einwendung:**

In der "anlage\_2.1\_daseinsvorsorgeeinrichtungen" sind unter Einbeck nur zwei Haltestellen Bahn verzeichnet. Einbeck hat drei Haltestellen: 1. Einbeck Otto-Hahn-Straße 2. Einbeck Mitte 3. Einbeck BBS/PS.SPEICHER

## **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Der genannte dritte Haltepunkt Einbeck BBS/PS-Speicher ergänzt seit dem 01. November 2022 die Eisenbahnlinie RB 86. Der Probebetrieb läuft zunächst bis Dezember 2025. Anlage 2.1 wird für Einbeck in der Spalte Haltestellen Bahn entsprechend von 2 auf 3 Punkte aktualisiert. Zudem wird der Haltepunkt in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 03 sowie der Zeichnerischen Darstellung von einem Vorbehaltsgebiet zu einem Vorranggebiet Bahnstation geändert.

Stellungnehmer-ID: **38** Stellungnahme-ID: **284** BE-ID: **1049** **Biologische Schutzgemeinschaft e. V.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 3.1.2 Fachbeitrag zur Aktualisierung ausgewählter LRP-Schutzgüter – Teilbericht Biotopverbund (Planungsgruppe Umwelt, 2020)**

## **Einwendung:**

hiermit gibt die Biologische Schutzgemeinschaft Göttingen (BSG) namens und kraft Vollmacht des Naturschutzverbandes Niedersachsen (NVN) eine Stellungnahme zu o.g. Verfahren ab. Mit unserer Stellungnahme gehen wir im Allgemeinen auf die wesentlichen, umwelt- und naturschutzfachlichen Beiträge des RROP - insbesondere im südlichen Teilgebiet - ein. Dazu gehören im Einzelnen der Fachbeitrag LRP-Schutzgüter der Planungsgruppe Umwelt GbR (Kapitel 3) sowie die umfangreichen Unterlagen zu den in Kap. 4 dargestellten Einzelunterlagen. Weiterhin wurde der Umweltbericht mit der strategischen Umweltprüfung (SUP) insbesondere für den Bereich des südlichen Landkreises betrachtet. Neben den erläuternden Anmerkungen werden jeweils abschließend Anregungen und/oder abwägungsrelevante Forderungen an das RROP (in Fettdruck) formuliert.

I: Fachbeitrag LROP-Schutzgüter

Die Umsetzung des im Fachbeitrag dargestellten Biotopverbundkonzeptes und die Integration der im Landkreis vorhandenen Schutzgebiete bietet eine ausreichende Grundlage für die auf den höheren politischen Ebenen geforderten flächenhaften Schutzziele. Mit dem auch überregional sehr bedeutsamen Solling-Waldgebiet verfügt der Landkreis über einen großen Anteil an einem über die Region weit hinausreichenden Gebietsschutz. Aus den vorgelegten Unterlagen insbesondere der SUP ist jedoch abweichend von den Einzelbeurteilungen zu Siedlungsentwicklungen, Rohstoffgewinnung und Windenergienutzung keine zusammenfassende Darstellung der Zielvorgaben ersichtlich.

Der Landkreis verfügt über große Flächen, die durch überwiegend ältere Landschaftsschutzgebietsverordnungen nur über einen unzureichenden sehr allgemeinen Gebietsschutz verfügen. Neben den neueren Naturschutzgebietsverordnungen, die im Rahmen der Natura 2000 Umsetzung erlassen wurden, ist ein Konzept für die weitgehend identifizierten Vorranggebiete Natur- und Landschaft sowie die Biotopverbundflächen zu entwickeln.

Auf Grund der besonderen Bedeutung der Waldlebensraumtypen und -arten kommt auch der Waldmehrung insbesondere in den Korridoren des Biotopverbundes eine wichtige Rolle zu.

Im südlichen Kreisgebiet ist ein Biotopverbund über den Nörtener Wald in Richtung Norden enthalten, der über die Leineau nördlich in Richtung Westen führt. Eingebunden ist die Leineinsel bei Elvese, jedoch nicht der im Rahmen der Eingriffskompensation angelegte Auenwald direkt nördlich von Nörten zu den die über die BAB 7 führende dargestellten Querungen im Leineholz.

Forderung: Einbindung des Auenwaldes an der Leine nordwestlich von Nörten in das Biotopverbundkonzept

## **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Aufgabe der Strategischen Umweltprüfung mit dem Endprodukt des Umweltberichts ist die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus und die Einbeziehung von umweltbezogenen Belangen in die Ausarbeitung und Umsetzung des Regionalplans sowie die Bewertung der aus dem Regionalplan generierenden Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter.

Im vorgelegten Umweltbericht sind sämtliche Festlegungen des RROP aufgegriffen und in seiner Gesamtzusammenstellung auf seine Umweltauswirkungen hin untersucht sowie dokumentiert. Im Rahmen einer kumulativen Gesamtbetrachtung sind kumulative, sich aus der Gesamtwirkung verschiedener Festlegungen ergebenden Auswirkungen betrachtet. Die Darstellung der Zielfestlegungen ist in der Beschreibenden Darstellung enthalten, die damit verbundenen und vorgesehenen konkreten Ausrichtungen der Einzelfestlegungen sind in der Begründung nachzulesen. In Bezug auf den ebenfalls angesprochenen Biotopverbund werden Zielwerte in Bezug zum Biotopverbund und verankert im Niedersächsischen Weg in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05 Satz 2 der Begründung aufgegriffen und dienen als Orientierungswert für die Festlegungen im RROP zu entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

Die Kritik wird zurückgewiesen.

Die im RROP enthaltenen naturbezogenen Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete basieren auf den naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen und Schutzgebieten und sind in den (tabellarischen) Einzelbegründungen der jeweiligen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Begründung aufgeführt. Sie enthalten zudem Zielsetzungen und anzustrebende Entwicklungsabsichten der konkreten Gebietsausweisungen, die im Rahmen nachgelagerter Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Die geforderte nachgelagerte weitere Konzepterstellung entzieht sich der Regelungs- und Steuerungskompetenz der Regionalplanung und Umsetzbarkeit im RROP.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Das Biotopverbundkonzept stellt die Grundlage für Ausweisungen im RROP dar. Der standortkonkret genannte Auenwald nordwestlich von Nörten-Hardenberg stellt ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop dar und ist im RROP als Vorranggebiet Natur und Landschaft VN 36 ausgewiesen. Ziel ist u. a. im Gewässerbezug die Entwicklung und den Erhalt des Auenwaldkomplexes zu erhalten. Die Ausweisung steht räumlich und inhaltlich im Zusammenhang mit dem Biotopverbundsystem als Kerngebiet Gewässer mit Auwaldbezug und wird unter Berücksichtigung der konkreten Entwicklungsziele für ausreichend erachtet.

Stellungnehmer-ID: 201 Stellungnahme-ID: 198 BE-ID: 538 **Niedersächsische Landesforsten**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 3.1.2 Fachbeitrag zur Aktualisierung ausgewählter LRP-Schutzgüter – Teilbericht Biotopverbund (Planungsgruppe Umwelt, 2020)**

### **Einwendung:**

Teilbericht Biotopverbund (Textteil):

Zu Minimierung von Beeinträchtigungen (z.B. Tab. 7, S. 26)

Für die Kerngebiete des Lebensraumkomplexes „Wald“ wird als minimierende Maßnahme für zahlreiche aufgeführten Waldgebiete folgende Maßnahme aufgeführt: „Vermeidung intensiver Forstwirtschaft“. Da dies nicht weiter definiert ist, ergibt sich hier ein sehr großer Interpretationsspielraum, der zu Missverständnissen zwischen verschiedenen Akteuren rund um Wald und Forstwirtschaft führen wird. Grundsätzlich wird die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, sowie die Beschränkung von größeren Kahlschlägen durch das Waldgesetz geregelt. Zudem können einzelne „intensive“ Maßnahmen, wie eine Endnutzung in einem Altbestand bei den oft mehrere hundert Hektar großen Waldgebieten, kaum zu einer Entwertung seiner Bedeutung als Kerngebiet führen. Möglicherweise ist an dieser Stelle die positiv-Formulierung, wie „Erhalt strukturreicher Wälder“ weniger irreführend.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Das Biotopverbundkonzept stellt die Grundlage für Ausweisungen im RROP dar und enthält über die Festlegungen im RROP hinaus weiterführende Inhalte und Strukturen. Dem Hinweis wird sinngemäß gefolgt und im RROP geändert (vgl. BE-ID 539).

Stellungnehmer-ID: 25 Stellungnahme-ID: 219 BE-ID: 713 **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 3.1.2 Fachbeitrag zur Aktualisierung ausgewählter LRP-Schutzgüter – Teilbericht Biotopverbund (Planungsgruppe Umwelt, 2020)**

### **Einwendung:**

Die der Begründung beigefügte Karte 3.1.2.2 dient neben tabellarischen Darlegungen und weiterer Beikarten der Darstellung des Biotopverbunds in seiner Gesamtheit und der Nachvollziehbarkeit, ob den Beachtens- und Umsetzungspflichten des LROP nachgekommen wurde. Um die Bestandteile der Vorranggebiete der Anlage 2 der Verordnung zum LROP eindeutig zuordnen zu können, ist den in Beikarte 3.1.2.2 dargestellten Kerngebieten das rechtskräftige LROP zu Grunde zu legen.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Um zu präzisieren und visualisieren, an welchen Stellen von der Ausweisung ergänzender Kerngebiete Gebrauch gemacht wird sowie die Zusammensetzung des Biotopverbunds und seiner Elemente zu verdeutlichen wird die Beikarte entsprechend um die Darstellung der LROP-Vorranggebiete Biotopverbund aus 2022 ergänzt, siehe auch BE-ID 710.

Stellungnehmer-ID: 175 Stellungnahme-ID: 61 BE-ID: 123 **Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Northeim -**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 3.2.1 Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalen Raumordnungsprogramm im Landkreis Northeim (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 2021)**

### **Einwendung:**

Die Bezirksstelle Northeim der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde bereits im Rahmen der Vorplanung des neuen RROP mit der Erstellung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrags beauftragt. In Abstimmung mit

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

dem Landkreis und Vertretern der Landwirtschaft wurden Vorschläge zur Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen erarbeitet. Ziel dieser Maßnahme ist es, die im Landkreis vorhandenen hochwertigsten landwirtschaftlichen Nutzflächen zu sichern und dauerhaft für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten.

Flächenkriterien, Abstände zu Siedlungen sowie mögliche Nutzungen wurden festgelegt. Dies findet sich im Entwurf zur Neuaufstellung wieder.

Die von uns zu vertretenden Belange sind somit berücksichtigt, wir können dem Entwurf ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zustimmen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **173**    Stellungnahme-ID: **212**    BE-ID: **608**    **Landvolk Northeim-Osterode Kreisbauernverband e.V.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 3.2.1 Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalen Raumordnungsprogramm im Landkreis Northeim (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 2021)**

### **Einwendung:**

Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalen Raumordnungsprogramm im Landkreis Northeim

In dem von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Northeim, erstellten Fachbeitrag müsste es u.E. folgende Richtigstellung aufgrund der aktuellen Systematik geben:

Seite 38 (oben), Zeile 6:

Diese Bereiche sollten daher als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen -- -- > Vorbehaltsflächen gesichert werden.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Vorsorgegebiete wurden zwar im RROP 2006 festgelegt und werden im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiete bezeichnet, es handelt sich hierbei jedoch um äquivalente Ausdrücke. An der Formulierung wird daher festgehalten.

---

Stellungnehmer-ID: **368**    Stellungnahme-ID: **103**    BE-ID: **191**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 3.2.2 Steckbriefe der Rohstofflagerstätten im Landkreis Northeim**

### **Einwendung:**

Wir betreiben eine Ziegelei und einen neuen Zweig Lehmabbaustoffe in Dassel Ortsteil Wellersen.

Im geplanten Raumordnungsprogramm des Landkreis Northeim befindet sich nur die genehmigte Abbaufläche Lehm, direkt an unserem Betrieb.

Da wir in Zukunft in einem größer werdenden Markt für Lehmabbaustoffe sehen, stellt sich die Frage ,ob die Fläche für Rohstoffe nicht vorrangig gestellt werden sollte?

Siehe Karte im Anhang.

Bitte um kurze Info, wie sie den Sachverhalt sehen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Einwendung steht im Zusammenhang mit der BE-ID 465. Für die vollständige Abwägung siehe dort.

Stellungnehmer-ID: **444** Stellungnahme-ID: **210** BE-ID: **592** **Ortsrat Hohnstedt**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 3.2.2 Steckbriefe der Rohstofflagerstätten im Landkreis Northeim**

### **Einwendung:**

Zu 3.2.2 06 - Vorranggebiete Rohstoffgewinnung – KA 04

Nördlich der Ortschaft Hohnstedt befindet sich Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung KA04. Dieses Gebiet reicht bis ca. 300m an die Ortschaft heran, sowie bis auf ca. 150m an die angedachte „Entwicklungsfläche“ der Ortschaft Hohnstedt.

Aus diesem Grund fordert der Ortsrat Hohnstedt die Verkleinerung des Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung KA04, beziehungsweise der Prüffläche, um die südliche Hälfte.

Dies betrifft insbesondere auch das Waldgebiet auf dem Hohnstedter Berg. Nachdem die Waldfläche auf dem Hohnstedter Krieberg im Jahr 2018 fast vollständig dem Orkan „Friederike“ zum Opfer gefallen ist, haben die Waldflächen auf dem Hohnstedter Berg, sowie dem Hanneken eine wichtige Funktion als Rohstofflieferant, für das Mikroklima, aber auch als Naherholungsgebiet für die Ortschaft Hohnstedt.

Und zuletzt liegt am südlichen Rand des Gebiets der Gedenkplatz für das Osterfeuerunglück 1982. Den Angehörigen gegenüber wäre es eine Zumutung, wenn dieser Platz dem Kalkabbau oder einer entsprechenden Prüfung zum Opfer fallen würde.

Durch die bereits begonnene Verfüllung der Abbaustätte am nördlichen Rand ist auch in absehbarer Zeit kein weiterer Bedarf erkennbar, sodass eine Verkleinerung der Fläche keine negativen Auswirkungen hat, aber gleichzeitig Planungssicherheit für die Ortschaft schafft.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Ausweisung der Rohstofflagerstätte dient der Sicherstellung der langfristigen Rohstoffversorgung regional und überregional. Es handelt sich nach Rohstoffsicherungskarte des LBEG um eine Lagerstätte 1. Ordnung. Entgegen der Ausweisung im RROP 2006 ist der Regionalplanungsträger im Ergebnis seiner Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, das Rohstoffvorkommen in der Neuaufstellung des RROP als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung und nicht mehr als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung auszuweisen. Der aktive Abbau ist beendet und aktuell ist kein Abbauinteresse bekannt. Der Regionalplanungsträger hat die Verantwortung, die bedeutende Lagerstätte langfristig entsprechend der Zweckbestimmung zu sichern. Die Visualisierung im RROP und entsprechende Ausweisung ist im Hinblick auf nachgelagerte raumbedeutsame Planungen entsprechend zweckdienlich. Der Belang des Vorbehaltsgebiets ist grundsätzlich einer Abwägung auf nachgelagerter Ebene, bspw. Bauleitplanverfahren, zugänglich.

Das Gebiet ist weiträumig überlagert von Ausweisungen als Vorranggebiet Biotopverbund, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiet Wald. Es dient dem Erhalt und der Entwicklung des Kerngebietes Halboffenland des regionalen Biotopverbundes. Die Sicherung des Rohstoffvorkommens, ohne aktive Abbaubestimmungen, ist mit dieser Zweckbestimmung vereinbar. Sie verdeutlicht die im RROP ebenso verankerte Absicht des Regionalplanungsträger, den aktiven Abbau auf die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu lenken und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung erst zu erschließen, wenn alle Vorranggebiete der entsprechenden Rohstoffart ausgeschöpft sind. Zudem sollen neue Lagerstätten erst erschlossen werden, wenn aktive Abbaustätten im Landkreisgebiet erschöpft sind (Ziffern 07 und 08 Abschnitt 3.2.2). Es handelt sich bei sämtlichen Vorranggebieten Rohstoffgewinnung um Gebiete ohne Ausschlusswirkung. Demnach kann grundsätzlich im gesamten Landkreisgebiet ein Rohstoffabbau beantragt werden und eine absolute Planungssicherheit für die Städte und Gemeinden ist in diesem Hinblick unabhängig der Aufnahme als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung nicht gewährleistet. In diesem Fall wird der langfristigen Sicherung des Rohstoffvorkommens eine hohe Bedeutung zugemessen. Die Teilflächen überlagern sich nicht. Die tatsächliche und zukünftige Wohnbebauung, einzuhaltende Schutzabstände etc. sind im Rahmen von nachgelagerten Genehmigungsverfahren für einen Rohstoffabbau standortkonkret zu betrachten. Die Entwicklung der Ortschaft Hohnstedt für die angezeigten Flächen ist nicht beeinträchtigt. Im Steckbrief zu Ka4 wird ein entsprechender Hinweis auf die Wohnentwicklungsflächen ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **169** Stellungnahme-ID: **282** BE-ID: **1046** **Landkreis Hötter**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 3.2.2 Steckbriefe der Rohstofflagerstätten im Landkreis Northeim**

### **Einwendung:**

Allerdings sollen Ziele festgesetzt werden, die unter Umständen landschaftsbildbeeinträchtigende Fernwirkungen bewirken könnten:

Bei den Festsetzungen der Abbaugelände für Naturstein nordöstlich von Würgassen wird seitens der unteren Naturschutzbehörde Kreis Hötter eine landschaftsbildschonende Eingrünung gefordert.

Die Festsetzungen für Abbaugelände für Naturstein nordöstlich von Würgassen dürfen mit ihren Auswirkungen keine Verschlechterung des Schutzgebietes (FFH / NSG) Natura 2000-Gebiet "Hannoversche Klippen" Nr. DE-4322-303 bewirken. Hierfür ist in allen nachgelagerten Genehmigungsverfahren und Habitatschutzprüfungen Sorge zu tragen.

(anliegender Link führt zum Standarddatenbogen:

[https://natura2000-melDEDOK.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melDEDOK/de/fachinfo/listen/melDEDOK/DE-4322-303231114\\_RROP](https://natura2000-melDEDOK.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melDEDOK/de/fachinfo/listen/melDEDOK/DE-4322-303231114_RROP))

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die BE-ID 193 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **250** Stellungnahme-ID: **113** BE-ID: **358** **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 3.2.2 Steckbriefe der Rohstofflagerstätten im Landkreis Northeim**

### **Einwendung:**

Prüffläche: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung 300 m nördlich Hohnstedt

Die Fläche wird weiträumig als Ergänzung zu den aktiven Kalksteinabbaustätten überplant.

Aus Naturschutzsicht handelt es sich um ein Kerngebiet des wertvollen Halboffenlands. Als Entwicklungsmaßnahme ist dort die Aufwertung des Intensivgrünlands vorgesehen.

Im Genehmigungsverfahren für den Kalkabbau ist der Naturschutz zu beteiligen und in den Abwägungsprozess einzubringen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Ka4 ohne laufenden Abbau. Im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Die Stellungnahme enthält keine weiteren für die planerische Abwägung relevanten Hinweise.

---

Stellungnehmer-ID: **250** Stellungnahme-ID: **113** BE-ID: **356** **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 3.2.2 Steckbriefe der Rohstofflagerstätten im Landkreis Northeim**

### **Einwendung:**

Zu Anlage 3.2.2

Potenzialfläche: Edesheim 01

Es handelt sich um eine genehmigte Abbaustätte an der Geschiebesperre. Die Fläche wird als Prüffläche aufgenommen. Das Ergebnis der Potenzialflächenbewertung hat ergeben, dass sich die Fläche durch relativ geringe Nutzungskonkurrenzen auszeichnet und als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung überplant wird. Eine laufende und wiederkehrende Auskiesung der Geschiebesperre sollte naturschutzfachlich begleitet und betreut werden. Mit dem Vogelbeobachtungsturm an dieser Stelle handelt es sich um einen besonders bedeutsamen Bereich im Vogelschutzgebiet für die öffentlichkeitswirksame Umweltbildung.

Geschiebesperre Hollenstedt

Die Geschiebesperre Hollenstedt dient als Hochwasserschutzmaßnahme in erster Linie dazu, dass bei Hochwasser anfallende Geschiebe der Leine und Rhume aufzufangen und so zu verhindern, dass das Stauwerk in Salzderhelden zugeschlammt wird. Durch das gezielt verbreiterte Flussbett konnte eine verminderte Fließgeschwindigkeit erreicht und so die Ablagerung von Geröll und Sedimenten gewährleistet werden. Die dadurch entstandenen Flachwasserhabitats sind ein wesentlicher Anziehungspunkt für inzwischen etwa 200 Vogelarten und damit ein überregional bekanntes, stark frequentiertes Beobachtungsgebiet für begeisterte Naturbeobachter. (<https://www.august-oppermann.de/html/news-geschiebesperre.php> am 18.10.2023)

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Abbaufortschritt an der Geschiebesperre wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises sowie vom NLWKN begleitet, die im Austausch und Abstimmung mit dem Betreiber stehen. Vor der Erschließung neuer Abschnitte erfolgt eine Abstimmung der Umsetzung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Stellungnahme enthält keine weiteren für die planerische Abwägung relevanten Hinweise.

---

Stellungnehmer-ID: **334** Stellungnahme-ID: **165** BE-ID: **416** **Landkreis Northeim - FB44**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 3.2.2 Steckbriefe der Rohstofflagerstätten im Landkreis Northeim**

### **Einwendung:**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Zum Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im Langfast nimmt die Untere Wasserbehörde wie folgt Stellung:

das Vorranggebiet liegt mit seiner östlichen Hälfte in dem mit Verordnung vom 02.05.2003 festgesetzten Wasserschutzgebiet Sudershausen in der Schutzzone III B. Gesteinsabbau (Anlegen von Erdaufschlüssen), durch den die grundwasserüberdeckenden Boden- und Gesteinsschichten vermindert werden, ist hier laut § 4 Nr. 48 der Wasserschutzgebietsverordnung verboten; Ausnahme: Soweit dieser räumlich und zeitlich eng begrenzt ist (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) und keine Freilegung des Grundwassers erfolgt, dann ist er in Zone III B beschränkt, d.h. mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde zulässig. Allerdings würde die Ausnahme hier nicht gelten, da ein Gesteinsabbau nicht räumlich und zeitlich eng begrenzt ist wie z. B. eine Ausschachtung für eine Baumaßnahme.

Die westliche Hälfte des Vorranggebietes liegt in dem mit Verordnung vom 30.03.2009 festgesetzten Wasserschutzgebiet Nörten-Hardenberg (St. Margarethe, Tückemühle und Bremketal) in der Schutzzone III B. Laut § 2 Anlage C Nr. 54. bb) Wasserschutzgebietsverordnung ist der Gesteinsabbau hier nicht beschränkt.

Die Gefahrenpotentiale für Trinkwasserschutzgebiete sind bei der Gewinnung von Rohstoffen ohne Freilegung des Grundwassers in der Schutzzone II sehr hoch, in III/III A hoch und in III B weniger hoch (DVGW Technische Regel Arbeitsblatt W 101 Juni 2006, Nr. 5.2).

Nach den Praxisempfehlungen des NLWKN für die Erstellung von Wasserschutzgebietsverordnungen (Grundwasser Band 17) Nr. 62.2 ist das Gewinnen von Bodenschätzen, durch die die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden, ohne Freilegung des Grundwassers in Zone II verboten, in den Zonen III A und B genehmigungspflichtig.

In den Geofakten 10 des LBEG (Oktober 2007) werden für die Genehmigung von obertägigem Rohstoffabbau in Trinkwassereinzugsgebieten im Festgestein ohne Freilegung des Grundwassers folgende Empfehlungen gegeben:

Zone II: kein Abbau

Zone III/III A: Abbau möglich, wenn ausreichender Abstand von Zone II nach Einzelfallprüfung und Restmächtigkeit mindestens 5 bzw. 10 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand\*

Zone III B: Abbau möglich, wenn Restmächtigkeit mindestens 5 bzw. 10 m über dem höchstem zu erwartenden Grundwasserstand\*

\* Bei Festgesteinen sollte in Abhängigkeit von der Untergrundbeschaffenheit eine natürliche Grundwasserüberdeckung von mindestens 5 m (z. B. bei tonig-mergeligen Gesteinen) bzw. mindestens 10 m (z. B. bei gut geklüfteten Kalksteinen) über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand verbleiben.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist also ein Gesteinsabbau in den Schutzzonen III/III A und III B von Wasserschutzgebiet beschränkt, d. h. mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde zulässig. In dem Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung hat der Antragsteller jedoch mittels hydrogeologischem Gutachten die Unbedenklichkeit für die Trinkwassergewinnung zu belegen. Bei diesen Genehmigungsverfahren ist immer der Einzelfall zu prüfen. Dabei kann das Ergebnis einer solchen Prüfung auch durchaus sein, dass ein Gesteinsabbau in der Zone III B nicht genehmigt werden kann, weil die Gefahr einer Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung zu groß ist.

Sollten bei der Rohstoffgewinnung Sprengungen vorgenommen werden, was beim Gesteinsabbau oftmals der Fall ist, sind diese in allen Wasserschutzgebieten verboten und bedürfen der Befreiung durch die Untere Wasserbehörde. Für eine Befreiung muss der Antragsteller gegenüber der Wasserbehörde per Gutachten nachweisen, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes dadurch nicht gefährdet wird. Befreiungen werden wirklich nur in Ausnahmefällen erteilt, wenn eine besondere Härte durch das Verbot nachgewiesen wird.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Bei der angesprochenen Rohstofflagerstätte handelt es sich um ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Ka1 ohne aktiven Abbau. Die kritische Einschätzung der Fläche wird vom Regionalplanungsträger geteilt, ist bekannt und wird in den Steckbriefen Rohstoffgewinnung als Anlage der Begründung dokumentiert.

Es handelt sich um eine großflächige Lagerstätte überregionaler Bedeutung, die aus dem LROP 2022 zu übernehmen ist. Da die Belange des Trinkwasserschutzes nach Einschätzung des Regionalplanungsträgers und Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde nicht ausreichend Berücksichtigung im LROP 2022 gefunden haben, besteht die Möglichkeit die Fläche nach Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Sätze 4 und 5 verkleinert zu übernehmen. Der verkleinerte Zuschnitt entspricht der Ausweisung im RROP als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und wird weiterhin kritisch gesehen. Es kann keine Prognose abgegeben werden, ob ein Genehmigungsantrag auf Rohstoffabbau positiv beschieden werden könnte. Dies ist auf nachgelagerter Ebene unter standortkonkreter Berücksichtigung eines Vorhabens zu bewerten. Ein Verzicht auf Übernahme der landesweit bedeutenden Fläche in das RROP ist nicht zulässig, da die in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 6 LROP 2022 geforderten Bedingungen nicht erfüllt werden können. Nach Rücksprache mit dem LBEG zeichnet sich die Lagerstätte durch eine herausragende Qualität und Quantität aus. Eine gleichwertige Fläche, als alternative Ausweisung für die Fläche Ka1, steht im Landkreis Northeim nicht zur Verfügung und kann daher nicht ersatzweise ausgewiesen werden. An der Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung der Fläche Ka1 muss daher festgehalten werden.

---

Stellungnehmer-ID: **250** Stellungnahme-ID: **113** BE-ID: **357** **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 3.2.2 Steckbriefe der Rohstofflagerstätten im Landkreis Northeim**

### **Einwendung:**

Prüffläche: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung östlich Hillerse

Das Vorbehaltsgebiet liegt in der Biotopverbundfläche für das Offenland in der Leineau.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird dieser Korridor entwickelt, indem Ackerflächen in Grünland umgewandelt werden.

Im Genehmigungsverfahren für den Kiesabbau ist der Naturschutz zu beteiligen und in den Abwägungsprozess einzubringen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Ki 18 ohne laufenden Abbau. Im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Die Stellungnahme enthält keine weiteren für die planerische Abwägung relevanten Hinweise.

---

Stellungnehmer-ID: **25** Stellungnahme-ID: **219** BE-ID: **724** **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 3.2.2 Steckbriefe der Rohstofflagerstätten im Landkreis Northeim**

### **Einwendung:**

Aus der Anlage 3.2.2 (Steckbriefe Rohstoffgewinnung) geht hervor, dass der LROP Entwurf (2021) die Grundlage für die überregional bedeutsamen Rohstofflagerstätten bildet. Dieser Stand ist veraltet, die Änderung des LROP ist 2022 in Kraft getreten. Ihrem RROP ist die jeweils zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung zu Grunde zu legen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Anlage 3.2.2 wird entsprechend aktualisiert und angepasst. Inhaltliche Veränderungen der Festlegungen ergeben sich nicht.

---

Stellungnehmer-ID: **169** Stellungnahme-ID: **104** BE-ID: **193** **Landkreis Hötter**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 3.2.2 Steckbriefe der Rohstofflagerstätten im Landkreis Northeim**

### **Einwendung:**

Allerdings sollen Ziele festgesetzt werden, die unter Umständen landschaftsbildbeeinträchtigende Fernwirkungen bewirken könnten:

Bei den Festsetzungen der Abbaugebiete für Naturstein nordöstlich von Würgassen wird seitens der unteren Naturschutzbehörde Kreis Hötter eine landschaftsbildschonende Eingrünung gefordert.

Die Festsetzungen für Abbaugebiete für Naturstein nordöstlich von Würgassen dürfen mit ihren Auswirkungen keine Verschlechterung des Schutzgebietes (FFH / NSG) Natura 2000-Gebiet "Hannoversche Klippen" Nr. DE-4322-303 bewirken. Hierfür ist in allen nachgelagerten Genehmigungsverfahren und Habitatschutzprüfungen Sorge zu tragen.

(anliegender Link führt zum Standarddatenbogen:

<https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4322-303231114 RROP>

## **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Festsetzung von Nebenbestimmung und Beurteilungen der konkreten Umweltauswirkungen fällt nicht unter die Steuerungswirkung der Regionalplanung im RROP und ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich teilweise um bestehende Abbaustätten.

Die auf Ebene der Regionalplanung abgeprüften Umweltauswirkungen prognostizieren keine Verschlechterungen und Beeinträchtigungen des angesprochenen Schutzgebiets. Der Hinweis wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung erneut geprüft und das Natura 2000-Gebiet "Hannoversche Klippen" wird in die FFH-Verträglichkeitsprüfung der SUP aufgenommen und entsprechende Ausführungen ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **481**    Stellungnahme-ID: **281**    BE-ID: **1044**    **Landkreis Göttingen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 3.2.2 Steckbriefe der Rohstofflagerstätten im Landkreis Northeim**

## **Einwendung:**

Fachbereich Umwelt  
Naturschutzbehörde  
Naturschutz allgemein

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den vorgelegten Entwurf des RROP Northeim. Allerdings wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die an der Grenze zum Landkreis Göttingen geplanten Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Kies- und Tonabbau), nicht dazu führen dürfen, dass angrenzende gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (z.B. Langb 01, Bruch-, Sumpf-, Au- u. Schluchtwälder) bzw. FFH-Gebiete (z. B. "Sieber oder Rhume") im Landkreis Göttingen beeinträchtigt werden können, insbesondere nicht durch eine im Rahmen des Abbaus entstehende Drainage der genannten Bereiche.

## **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die BE-ID 359 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **244**    Stellungnahme-ID: **135**    BE-ID: **439**    **Stadt Bad Gandersheim**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## **Einwendung:**

Mit Verordnung vom 28.6.2019 des Landkreises Northeim über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage "Brunnen Gremshem" wurde zum Schutz der Gewässer vor vermeidbaren nachhaltigen negativen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit auf Dauer festgesetzt. Dieses umfasst drei Schutzzonen (s. Anlage A - Übersichtskarte).

Zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen (WKA) in der Schutzzone III (als WKA 1 und 2 in der Übersichtskarte eingezeichnet) nehmen die Stadtwerke Bad Gandersheim als Begünstigte im Sinne der Schutzgebietsverordnung wie folgt Stellung:

### 1. Zum Grundsatz

Die geplanten Windkraftanlagen 1 und 2 stellen eine Überplanung eines bereits festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) dar und sind abzulehnen. Der Sicherung der natürlichen Ressource "Trinkwasser" ist ganz besonders Vorrang einzuräumen, zumal auch kleine Fehler während eines Bauvorhabens nachhaltige und irreparable Schäden verursachen können.

Sofern die Errichtung der WKA genehmigt werden sollte, ist klar festzulegen, dass die Errichter der WKA vollverantwortlich für alle Schäden aufkommen müssen, die im kausalen Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme stehen. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen nach § 89 WHG (Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit) und aus dem Verschlechterungsverbot. Diesbezüglich müssen aus hiesiger Sicht alle geplanten und erforderlichen Baumaßnahmen und Technologien vor der Genehmigung geklärt und geprüft sein. Die Errichtung stellt einen auf Dauer und damit nachhaltigen Eingriff dar, der ebenfalls eine dauerhafte Beweissicherung auf Schadstoffe durch Messstellen im Abstrombereich der WKA durch den Errichter erfordert. Gleiches gilt für den gesamten Rückbau nach Ablauf der Laufzeit der WKA.

### 2. Wassergefährdende Stoffe

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Schutzgebiet ist vom Grundsatz her verboten bzw. nur eingeschränkt erlaubt (s. Anlage C Ziff. 29- 35 Wasserschutzgebietsverordnung Gremshaim). Im WSG Gremshaim ist die natürliche Grundwasserfließrichtung entsprechend der geologischen Gegebenheiten und der Geländetopographie generell von Nordosten nach Südwesten. Die geplanten WKA 1 und 2 liegen demnach im genauen Zustrombereich des Brunnens, auch WKA 3 und 4 außerhalb der Schutzzone sind in der Betrachtung relevant. Ein Schadstoffeintrag wäre fatal, zumal der Brunnen aus dem Material "Holz" gebaut wurde und damit besonders anfällig ist. Aus diesem Grund fordern die Stadtwerke das geplante Bauvorhaben in Gänze zwingend mit einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu belegen, d.h. mit Betrachtung der massiven Bodeneingriffe für Fundamente und der daraus resultierenden Drainagewirkung, auch der umfänglichen Zuwegungen (inkl. Betrachtung der WKA 3 und 4). Durch einen Projektplan mit Maßnahmenbeschreibung sind alle Gründungstechnologien mit Materialien (Baustoffe, Beschichtungsmaterialien, Schalöle) und Qualitäten offen zu legen.

Zum Schutz der Wasserqualität sind ferner Sicherungskonzepte für alle Risiken bei Havarien mit wassergefährdenden Stoffen in der Bauphase und der sich anschließenden Betriebsführung bis hin zum Rückbau aller Anlagenteile vorzulegen: Leckagen, Brände als auch ein Kollaps der WKA (z.B. wie Ölaustritt an Fahrzeugen und Baumaschinen, Tropfgefahr der Kühlmittel oder Öle der WKA).

Dies gilt auch für den Fall der Verwendung von sog. schwach wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Rapsölmethylester (Biodiesel). Auf Anlage C Ziffer 35 der Wasserschutzgebietsverordnung Gremshaim wird einschlägig Bezug genommen. In jedem Fall ist der Bau einer getriebelosen Anlage gegenüber einer Anlage mit Getriebe geboten.

Die Qualitätssicherung, Kontrolle, und Dokumentation liegt beim Errichter der WKA. Beim Bau von Verkehr szuegungen und temporären Baustelleneinrichtungen sind wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Stoffe verboten (z.B. Teer und s. Anlage C Ziff. 47ff Wasserschutzgebietsverordnung).

### 3. Eingriff in den Untergrund / Hydrogeologische Verhältnisse

Da WKA hohe bautechnische Ansprüche an die Gründung stellen, wird berechtigt in Frage gestellt, ob die hydrogeologischen Verhältnisse und geologischen Gegebenheiten dauerhaft die nötige Standsicherheit für die WKA bieten.

Das Einzugsgebiet des Brunnens Gremshaim erstreckt sich nördlich von Gremshaim auf den Höhen des oberen Muschelkalks westlich des Luhebachs bis zum Lün-Berg. Als Haupteinzugsgebiet des Brunnens ist der Ausstrich des Trochitenkalkes zwischen dem Lün-Berg (im Süden) und den Steinhai (im Norden) anzusehen. Dieses Gebiet ist weitestgehend bewaldet. Es wird aber auch mit Grundwasserzuflüssen aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen der unmittelbaren Umgebung des Brunnens ausgegangen. Die nördliche Grenze des Gebietes bildet den Ausstrich des Oberen Muschelkalkes, an dessen Rand zum unterlagernden Mittleren Muschelkalk. Die westliche Grenze des Schutzgebietes wurde in den Unteren Keuper gelegt, der den oberen Muschelkalk dort in rasch wachsender Mächtigkeit überlagert. Die östliche Abgrenzung erfolgte nach morphologischen Merkmalen (Hangneigung). Die südliche Abgrenzung wurde unter Berücksichtigung des Einfallens der Gesamtschichten abgeschätzt, da die Reichweite der sog. Unteren Kulmination im Grundwasserleiter nicht genau bekannt ist.

So gibt das hydrogeologische Gutachten zum Trinkwasserschutzgebiet Auskunft darüber, dass Gesteine als Kluft-/Karstgrundwasserleiter vorhanden sind, die durch lithologische Beschaffenheit der sedimentären Gesteine Lösungsvorgänge (Verkarstungen) erscheinen lassen. Im Trochitenkalk können sich infolge dieser Lösungsvorgänge Trennflächen erweitert haben und zu Hohlräumen ausgeweitet haben. Diese Prozesse von Verkarstungserscheinungen sind auch in die Zukunft gerichtet. Im Ergebnis muss aus bautechnischer Sicht für die WKA auf geklüftetem Fels im Untergrund von Hohlräumen ausgegangen werden. Dies stellt die Standsicherheit der WKA an diesem Standort in Gänze in Frage und würde auch auf Dauer durch eine Gründungsplatte die Havarie „Umkippen der WKA im Schutzgebiet“ nicht ausschließen. Eine dringend angeratene geologische Begutachtung des Untergrunds bis zum Beginn des Grundwasserdruckspiegels (Grundwasserdruckspiegel befindet sich ab ca. 4 bis 16 m unter der Geländeoberfläche) wäre unter diesen Gesichtspunkten unzureichend, unabhängig davon, dass ein gebotener Eingriff zugunsten der Standsicherheit einer WKA nach Schutzgebietsverordnung verboten ist, da die Maßnahme einen erheblichen Eingriff in die Erdoberfläche und in den Untergrund darstellt (s. Anlage C Ziff. 42, 51 i.V.m. 63ff Wasserschutzgebietsverordnung).

### Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Beikarte 3.2.4)

Wie seitens des Landkreises Northeim zum Vorranggebiet Windenergie Dankelsheim 01 eigens ausgeführt, ist analog der dortigen Ausführungen in der Anlage 4.2.1-1 aufgrund der unmittelbaren Nähe des Brunnens des Trinkwasserschutzgebietes eine negative Beeinträchtigung im Falle einer Elavarie bezogen auf das vorhandene Trinkwasserschutzgebiet nicht ausgeschlossen. Ein zusätzlicher Schutzabstand führt zu einer Verkleinerung der Fläche, sodass keine der zwei Windenergieanlagen innerhalb des Schutzgebietes mehr auf die Potentialfläche passen.

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Die Einwendung bezieht sich an dieser Stelle auf den geplanten Windpark Gremshaim. Das Genehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen (Stand November 2024). Nach aktuellem Informations- und Kenntnisstand besteht die Prognose, dass sich die Windenergienutzung in der Fläche im Grundsatz durchsetzen kann und die im Genehmigungsverfahren aufgezeigten Konfliktpunkte durch geeignete und verbindliche Maßnahmen

überwunden werden können.

Es kann auf regionalplanerischer Ebene nicht beurteilt werden, ob sich eine Windenergienutzung qualitativ oder quantitativ auf die Trinkwasserversorgung und das Grundwasser auswirkt. Überträgt man die Erkenntnisse von Untersuchungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Trinkwasserschutzgebieten (Zone III), wird regelmäßig keine Beeinträchtigung der Menge und Qualität des Trinkwassers an den Trinkwassergewinnungsanlagen festgestellt.

Die gegebenen Hinweise beziehen sich auf den geplanten Windpark und übersteigen den regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab im RROP. In Kenntnis des laufenden Genehmigungsverfahrens besteht aktuell kein Hinweis darauf, dass die vorgebrachten Belange nicht überwunden werden können und sich die Windenergie nicht auf der Vorrangfläche durchsetzen kann. Die Schutzzone III steht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegen. Windenergieanlagen sind i. d. R. (ggf. unter Auflagen) grundsätzlich genehmigungsfähig. Es kann auf Ebene der Regionalplanung nach den aktuellen Erkenntnissen des laufenden Zulassungsverfahrens auf nachgelagerter Ebene und unter Festlegung entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen eine grundsätzliche Eignung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung in der WSG Schutzzone III prognostiziert werden. Für die Genehmigung der beantragten Windenergieanlagen ist es aufgrund der derzeit gültigen rechtlichen Voraussetzungen dabei unerheblich, ob der Landkreis Northeim in dem Bereich ein Vorranggebiet Windenergienutzung darstellt oder nicht.

Unter Berücksichtigung der bereits beantragten Windenergieanlagen überwiegt an dieser Stelle daher die regionalplanerische Abwägung zum RROP zugunsten der Windenergienutzung, auch um das Erreichen des regionalen Teilflächenziels sicherzustellen und gleichzeitig auf Festlegungen an anderer Stelle verzichten zu können, um durch die Berücksichtigung bestehender Planungen mit positiver Prognose eine Neuinanspruchnahme bisher nicht vorbelasteter Flächen zu reduzieren.

Der Landkreis Northeim strebt an, seine festgelegten Teilflächenziele bis zu den jeweiligen Stichtagen zu erreichen und festzustellen (§ 2 NWindG, Anlage zu § 2 NWindG). Mit Erreichung des Teilflächenziels sind grundsätzlich nur noch solche Windenergieanlagen privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen. Die Fläche im Bereich des geplanten Windparks Gremshem leistet einen Beitrag zum Erreichen des Teilflächenziels und zum Erzielen einer Steuerungswirkung der Windenergienutzung im Landkreis Northeim.

Aufgrund der bereits verfestigt geplanten Windenergieanlagen wird somit im Ergebnis an der Ausweisung von dem Vorranggebiet Gremshem 01 (vormals Gremshem) festgehalten.

Die Ausführungen zu Dankelsheim 01 und Gremshem sind im vorliegenden RROP-Entwurf grundsätzlich differenzierter zu betrachten.

Dankelsheim 01 grenzt direkt an die Schutzzone II des WSG „Dankelsheim-Heckenbeck“ und die Schutzzone I ist lediglich 200 m von der Grenze der Potenzialfläche entfernt. Der Ausschluss erfolgte u.a. aufgrund der sehr geringen Distanz zum Brunnen (Schutzzone I) und der direkt angrenzenden Schutzzone II. Darüber hinaus liegt die Fläche innerhalb der Vorranggebiete Wald des LROP 2022. Im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs werden die im LROP 2022 als Vorranggebiet Wald ausgewiesenen Gebiete einer Inanspruchnahme durch die Windenergie nicht zur Verfügung gestellt und müssen auf Hinweis der oberen und obersten Landesplanungsbehörden als Tabubereiche gewertet werden.

Die Fläche Gremshem 01 (vormals Gremshem) wird aufgrund des laufenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Fläche grenzt zwar kleinräumig an die Schutzzone II des WSG „Gremshem“, die beantragten Anlagen befinden sich jedoch über 200 m von der Schutzzone II und über 800 m von dem Brunnen des Trinkwasserschutzgebietes (Schutzzone I) entfernt. Die westliche Teilfläche liegt zwar direkt in der Schutzzone III. Die Schutzzone III steht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung grundsätzlich nicht unüberwindbar entgegen.

Es wird planerisch prognostiziert, dass sich die Windenergienutzung auf der Fläche in der Zwischenzeit bis zum Erreichen einer Steuerungswirkung des RROP durchsetzen werden kann. Der RROP-Entwurf kann Windenergie-Vorhaben zum aktuellen Zeitpunkt nicht entgegengehalten werden. Aufgrund der Genehmigungsprognose des Windenergie-Vorhabens auf Grundlage der aktuellen Erkenntnisse aus dem Genehmigungsverfahren wird die Fläche in das RROP aufgenommen, um auf die Ausweisung von Standorten zu verzichten, in denen zwischenzeitlich keine Windenergienutzung projektiert wird, die sich aufgrund des Planungskonzeptes weniger für eine Windenergienutzung eignen und daher nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen sind und die mit Erreichen des Teilflächenziels und somit der Steuerungswirkung von Windenergie freigehalten werden.

---

Stellungnehmer-ID: **381** Stellungnahme-ID: **125** BE-ID: **374** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

[Anlage]

Der Unterzeichner erhebt Einwendungen gegen die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieerzeugung Ahlsburg 01, Moringen 01, Moringen 02 und Hollenstedt 01.

Zusammenfassende Begründung:

Der Entwurf sieht im Bölletal insgesamt vier Vorranggebiete für Windenergieanlagen (Ahlsburg 01, Moringen 01, Moringen 02 und Hollenstedt 01) vor. Diese extreme Konzentration der Windenergieerzeugung in einem bisher naturbelassenen Bachtal mit Feuchtwiesen und Resten von Auewäldern führt dazu, dass der vorliegende Entwurf den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht werden kann. Die im Bereich des Bölletals

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

vorgesehene Konzentration der Windenergieerzeugung führt zu erheblichen Konflikten mit Belangen des Artenschutzes, des Landschaftsschutzes und der Nutzung des Raumes als Erholungsgebiet. Daher gelingt es dem Entwurf nicht, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen (vgl. § 1 Abs.1 Nr.1 ROG). Auch die Anforderung des § 1 Abs.2 ROG, für eine nachhaltige Raumentwicklung zu sorgen, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, vermag der Entwurf nicht zu leisten. Daher enthält der Entwurf mehrere, nicht heilbare erhebliche Mängel im Abwägungsvorgang, die offensichtlich sind und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss sind.

Detaillierte Begründung:

Beschreibung des Bölletals:

[Name anonymisiert] beschreibt das Bölletal auf seiner Internetseite <https://www.trekkingguide.de/radtour/radtour-northeim-hardeggen-einbeck-gandersheim.htm> wie folgt:

Das Bölletal als eines der schönsten Seitentäler der Leine ist ein hierzulande nur noch selten anzutreffendes naturbelassenes Flußtälchen mit Feuchtwiesen, Galeriewäldern und Resten von Auewäldern. Infolge von fruchtbaren und gut mit Wasser versorgten Böden zeichnet sich der Auewald durch üppigen Pflanzenwuchs und durch eine große Artenvielfalt aus. In dem ausgedehnten Laubmischwald finden wir Weiden, Erlen, Pappeln, Eschen und gelegentlich Stieleichen, zu denen sich entsprechend der Standortgegebenheiten andere Baumarten hinzugesellen. Unter den Bäumen breitet sich eine dichte Krautschicht aus, diese Blütenpracht bilden im Frühjahr die auffallend großen Pestwurzfluren, u.a. das goldgelbe Scharbockskraut, Waldgoldstern, Buschwindröschen, Hohler Lerchensporn, Waldbingelkraut, Lungenkraut, Goldener Hahnenfuß, Schlüsselblume und das Waldveichen. Im Sommer ändert sich das Aussehen grundlegend, Brennessel, Gundermann, Geißfuß, Waldziest, Rote Lichtnelke und gefleckte Taubnessel sind u.a. die dann weniger bunten Vertreter dieses Tales. Die wegbegleitenden Sträucher bilden zumeist Schlehen- und Weißdorngebüsche. Die ruhige Atmosphäre dieser Niederung sind außerdem ideale Voraussetzungen für Schwarzstörche, die seit einigen Jahren hier ihr Jagdrevier entdeckt haben. Die von [Name anonymisiert] beschriebene Besonderheit des Bölletals wurde bereits in den 1980er Jahren im Rahmen des damaligen Raumordnungsprogrammes dadurch berücksichtigt, dass große Teile des Tals im LRP LK Northeim 1988 im damals geplanten Landschaftsschutzgebiet "Solling-Vorland und Ahlsburg" lagen. Der vorliegende Entwurf setzt sich mit dieser zutreffenden Festlegung nicht auseinander und verkennt daher den Gebietscharakter.

Ein besonderer, im Bölletal gelegener Ort, ist die Ducksteinquelle. Auf der Internetseite: <https://www.einbeck-tourismus.de/poi/ducksteinquelle-bei-moringen> wird dieser wie folgt beschrieben:

Die Ducksteinquelle ist seit Anfang der 1900er Jahre ein absolutes Wander-Highlight. Kalkhaltiges Wasser fließt in der Quelle. Verdunstetes Wasser und kleinste Kalkpartikel setzen sich an Moosen, Pflanzenresten, wie auch am Untergrund ab und verhärteten. So entsteht ein sehr poröses Gestein, "Tuffstein". Aus dem Namen "Tuffstein" wurde dann "Duckstein". Gefährdete und schützenswerte Moosarten sind im Quellbereich beheimatet. Heute ist die Ducksteinquelle ein Highlight für jeden Wanderer, denn auch eine Schutzhütte, mehrere Bänke und ein eingemauerter Grill laden zu einer Rast ein.

Teile des Geländes der Ducksteinquelle sind zudem als Naturdenkmal ausgewiesen.

Im LRP LK Northeim 1988 wird das damals geplante Landschaftsschutzgebiet „Solling-Vorland“ beschrieben als „dem Buntsandsteingewölbe des Solling vorgelagerte, geomorphologisch interessante, vielfältig genutzte Kulturlandschaft besonderer Eigenart und Bedeutung für die Erholung, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und für Belange des Arten- und Biotopschutzes.

Nichtberücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der Landschaft des Bölletals und dessen Bedeutung als Erholungsraum bei der Abwägung

Der Entwurf verkennt die oben beschriebene besondere Schutzbedürftigkeit des Bölletals. Bezüglich der Potentialfläche Moringen 01 führen die Planer auf S.133 der Gebietsblätter wie folgt aus: Die Potentialfläche liegt großflächig in einer Landschaft mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Im nördlichen Randbereich weist die Landschaft eine hohe Bedeutung auf. Die angrenzenden Waldbereiche weisen eine sehr hohe Bedeutung auf. Vorbelastungen bestehen durch die Hochspannungsleitung. Zur Potentialfläche Moringen 02 finden sich die folgenden auf Seite 136 der Gebietsblätter die folgenden Erläuterungen: Die Teilfläche a liegt in einer Landschaft mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Teilfläche b weist eine mittlere Bedeutung auf. Der nördlich angrenzende Waldbereich weist eine sehr hohe Bedeutung auf.

Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, warum die jetzigen Planungen die Potentialfläche Moringen 01, die im LRP LK Northeim 1988 als das damals geplante Landschaftsschutzgebiet „Solling- Vorland“ „dem Buntsandsteingewölbe des Solling vorgelagerte, geomorphologisch interessante, vielfältig genutzte Kulturlandschaft besonderer Eigenart und Bedeutung für die Erholung, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und für Belange des Arten- und Biotopschutzes“ beschrieben wurde, nunmehr als von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild betrachten. Da in diesem Gebiet seit 1988 keine das Landschaftsbild beeinträchtigenden Veränderungen erfolgt sind, muss davon ausgegangen werden, dass die Planer die tatsächliche Charakteristik des Gebiets verkennen und daher den abwägungsrelevanten Sachverhalt nicht korrekt ermittelt haben.

Die Planer haben es ebenfalls versäumt zu erkennen, dass das Bölletal einen hohen Wert als Erholungsgebiet hat. Das Gebiet wird als nicht nur auf der Internetseite <https://www.trekkingguide.de> empfohlen, sondern auch vom ADFC Northeim als Ausflugsziel empfohlen: <http://www.adfc-northeim.de/tipps/Moringen/home.html>. Auch diesbezüglich wurde der Sachverhalt nicht korrekt ermittelt.

Folge dieser Versäumnisse bei der Sachverhaltsermittlung ist, dass wesentliche abwägungsrelevante Aspekte nicht berücksichtigt wurden, was einen gravierenden Abwägungsfehler zur Folge hat. Wäre der hohe Wert des Raumes als Erholungsgebietes korrekt erkannt worden, hätte in der Abwägung berücksichtigt werden müssen, dass sich dadurch erhebliche Konflikte mit der Nutzung des Raumes für die Windenergieerzeugung ergeben, denn die von Windenergieanlagen ausgehenden erheblichen optischen Auswirkungen und Lärmimmissionen führen dazu, dass der Raum nicht mehr als Erholungsgebiet genutzt werden kann. Der Mangel im Abwägungsvorgang ist daher erheblich, weil er offensichtlich ist und das Abwägungsergebnis beeinflusst hat.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Das Vorranggebiet Ahlsburg 01 entfällt aufgrund der entgegenstehenden Ausweisungen als Vorranggebiet Wald des LROP 2022. Das Vorranggebiet Hollenstedt 01 wird im zweiten RROP-Entwurf verkleinert ausgewiesen, um erhebliche Beeinträchtigungen, u.a. der Avifauna, vorsorgeorientiert zu vermeiden. Die (Teil)Flächen bleiben bei den nachführenden Ausführungen unbetrachtet.

Es ist Aufgabe der Regionalplanung und des RROP, sämtliche z. T. konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren und in zeichnerischen und textlichen Festlegungen festzuhalten. Ein Abwägungsmangel lässt sich daraus nicht generieren. Überlagernde Festlegungen werden entflochten und in der Begründung Vereinbarkeiten dokumentiert. Dies ist im zweiten RROP-Entwurf nachgearbeitet. Im Ergebnis der Überarbeitung werden Vorranggebiete Windenergienutzung im zweiten RROP-Entwurf ausgewiesen, die aus Sicht des Regionalplanungsträgers und des zugrundeliegenden landkreisweiten Planungskonzeptes für eine umweltverträgliche Nutzung für die Windenergie geeignet sind. Die in der Einwendung genannten Belange zur Erholungseignung sind in die Abwägung eingestellt und den Gebietsblättern dokumentiert, verfügen aber nicht über die entsprechende Gewichtung, um einen Ausschluss der Flächen hervorzubringen. Dies wird insbesondere deutlich, da die laufenden bzw. bereits genehmigten Zulassungsverfahren auf nachgelagerter Ebene bereits zwischenzeitlich Tatsachen geschaffen haben und die angesprochenen Flächen im Rahmen von Bauleitplanungen bereits als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in den Blick genommen worden sind. Dies überwiegt in der Abwägung an dieser Stelle.

Bei den genannten Auwaldbereichen, Bachtälern und Feuchtwiesen handelt es sich tlw. um § 30 Biotop (BNatSchG), die im Rahmen der nachgelagerten Prüf- und Planungsebene durch Standortkonfigurationen der Windenergieanlagen regelmäßig berücksichtigt werden und somit eine Beeinträchtigung vermieden werden kann. Die kleinräumige Verortung der wertvollen Strukturen und Elemente lässt eine Prognose einer Unnutzbarkeit der Flächen für die Windenergie nicht zu.

Die Lebensraumausstattung ist im Rahmen der avifaunistischen gutachterlichen Betrachtung mitberücksichtigt und spiegelt sich in der im Gebietsblatt dokumentierten Bewertung wider. Es besteht nach den vorliegenden Daten und Kenntnissen auf Regionalplanungsebene kein Zweifel daran, dass sich die Windenergienutzung in Moringen 01, Moringen 02 und Hollenstedt 01 unter Berücksichtigung der rechtlichen aktuellen Rahmenbedingungen durchsetzen kann.

Das Landschaftsbild und die Wertigkeit einer Landschaft stellen regelmäßig keinen Ablehnungstatbestand für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen dar. Gerichtliche Entscheidungen stellen fest, dass im Regelfall davon auszugehen ist, dass das Landschaftsbild durch im Außenbereich privilegierte Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt wird. Aufgrund von bestehenden Vorprägungen und Vorbelastungen sowie der fehlenden Feststellung einer vollständigen Verunstaltung der Gebiete unter Berücksichtigung topographischer Gegebenheiten, Abstände und der beantragten Anzahl der Windenergieanlagen fallen gerichtliche Entscheidungen regelmäßig zugunsten der Windenergienutzung aus (vgl. bspw. OVG Koblenz, Urt. v. 06.06.2019, 1 A 11532/18 – juris). Bloße nachteilige Beeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbilds können ein privilegiertes Vorhaben nicht unzulässig machen (OVG Thüringen, Urteil vom 29.5.2007 – 1 KO 1054/03). Aufgrund des Zuschnitts und der Lage der Vorrangflächen im technisch vorgeprägten Raum ist eine vollständige Verunstaltung des Landschaftsbilds und eine erheblichen Beeinträchtigung des Erolungswertes des Gebietes aus Sicht des Regionalplanungsträgers nicht zu erwarten und es liegt im landkreisweiten Vergleich kein atypischer Fall vor.

Im Ergebnis wird festgehalten, dass sich die Windenergienutzung auf den Vorranggebieten Windenergienutzung im Grundsatz durchsetzen kann bzw. bereits durchsetzen konnte.

---

Stellungnehmer-ID: 316    Stellungnahme-ID: 46    BE-ID: 97    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Offensen 02 / Feld S197 / Lausebrink / Hüttenau

Die Potentialfläche weist eine schlechte Windhöflichkeit auf. Dennoch soll sie im Zusammenhang mit KS09 ausgewiesen werden, wobei KS09 topografisch wesentlich höher liegt. Für zwei Anlagen auf hessischer Seite bestehen bereits Genehmigungen. Eine Konzentration der WEA's ist aufgrund des Abstandes eher unwahrscheinlich. Eine Erschließung der Fläche durch die Schlucht „Lausebrink“ ist aus naturschutzrechtlicher Sicht sehr kritisch aufgrund der dort vorkommenden seltenen Amphibien (Salamander, Molche, Kröten...). Eine Herrichtung des Weges würde deren Lebensräume zerstören. Die Erschließung sollte zusammen mit KS09 über die hessische Seite erfolgen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen in der Fläche lässt sich nicht allein aufgrund des Abstands beurteilen, sondern ist abhängig von der Anlagengröße und Topographie im Gelände, sowie Vegetation. Die Beurteilung der Konzentrationswirkung endet nicht an der Landkreisgrenze sondern wirkt über diese hinaus. Aus Sicht des Regionalplanungsträgers erscheint eine Konzentrationswirkung unter Berücksichtigung der vormals genannten Kriterien mit der in 400 m Abstand gelegenen Windenergiefläche KS09 auf hessischer Seite gegeben.

Im Koalitionsvertrag 2021 - 2025 ist die politische Absicht festgehalten, dass der Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöfliche Regionen in Deutschland vorangetrieben werden soll, um verbrauchsnahe Onshore-Windenergie zur Verfügung zu stellen. Nach der Windpotenzialstudie für den Landkreis Northeim und dem Globalen Windatlas wird die Fläche Offensen 02 als grundsätzlich ausreichend windhöflich erachtet.

Die Errichtung von Windenergieanlagen lässt sich durch die Standortauswahl und ggf. Kompensationsmaßnahmen regelmäßig mit vorkommenden seltenen Amphibien vereinbaren. Die Beurteilung der Zuwegung sowie Beurteilung der Amphibienvorkommen ist ggf. standort- und anlagenbezogen auf nachgelagerter Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsprüfung durchzuführen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

In der Abwägung überwiegen die Kriterien, die für die Ausweisung der Fläche Offensen 02 als Vorranggebiet Windenergienutzung sprechen. An der Ausweisung wird festgehalten.

Stellungnehmer-ID: **388** Stellungnahme-ID: **202** BE-ID: **994** **BUND Kreisgruppe Northeim**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Ein typisches Beispiel für ein Vorranggebiet Windenergienutzung, dessen Streichung wir fordern ist das Vorranggebiet „Solling 01“. Es liegt innerhalb des Vorranggebietes Wald gemäß LROP, des Vorranggebietes Landschaftsbezogene Erholung und ist in der Landschaftsbewertung mit sehr hoher Bedeutung bewertet (Anlage 4.2.1\_2). Außerdem liegt es im LSG Solling und im Naturpark SollingVogler. Es liegt zwischen zwei landschaftsprägenden Solling-Wiesentälern. Darüberhinaus handelt es sich dort um keine „vorbelasteten Flächen“ im Sinne der Vorgaben des Landes. Die im Vorranggebiet „Solling 01“ bestehenden Flächen sind mit ca. 10 jährigem Mischwald bestockt! Einige Bereiche mit noch deutlich älterem Wald. Damit erfüllen die Flächen nicht die Ausnahmekriterien für eine Windenergienutzung im Wald.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Aufgrund der zwingenden Berücksichtigung der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 als rechtliche Tabuzone für das vorliegende Planungskonzept für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist Solling 01 nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung im zweiten RROP-Entwurf enthalten. Die verbleibenden Teilflächen sind zu kleinräumig und entsprechen nicht den zugrunde liegenden Planungskriterien des Regionalplanungsträgers.

Die Abwägung der in der Einwendung weiter genannten Hinweise entfällt daher.

Stellungnehmer-ID: **466** Stellungnahme-ID: **270** BE-ID: **893** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

in Ergänzung zu unserer Einwendung vom 23.11.2023 informiere ich Sie über folgende Sichtungen des Rotmilanes im Winter 2023:

Das wären im einzelnen am:

05.12.2023 um 10:43 - 10:45 Uhr - 7 Tiere - über Lichtenberg, Ortschaft Offensen, Sommer- und Winterhalbe

06.12.2023 um 10:00 - 10:05 Uhr - 2 Tiere - über Lichtenberg, Ortschaft Offensen, Sommerhalbe

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung und Bestätigung des Einganges.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die artenschutzfachliche gutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. verifizieren. Das Ergebnis ist im überarbeiteten Steckbrief dokumentiert.

Stellungnehmer-ID: **337** Stellungnahme-ID: **69** BE-ID: **161** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Widerspruch gegen die Potentialfläche Lichtenborn als Vorranggebiet zur Windenergienutzung

hiermit möchten wir der Ausweisung der Potentialfläche bei Lichtenborn als Vorranggebiet zur Windenergienutzung entschieden widersprechen!

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Meine Eltern wohnen seit fast 50 Jahren [Ort anonymisiert] in Goseplack. Ich selbst habe dort meine Kindheit und Jugend verbracht und plane, eines Tages mit meiner Familie dort wieder hinzuziehen. Von daher sind wir von dem Projekt in unmittelbarer Nachbarschaft zunächst indirekt, später aber auch direkt betroffen.

Wenn man das Abstandsmaß der sog. „harten“ Tabuzone von 500m zugrunde legt, so liegen zwischen der Wohnungsausßenwand der Försterei und der Rotoraußenkante des nächstgelegenen Windrades, bei einem (mit Google Maps, siehe unten, gemessenen) Abstand von weniger als 300 m. Das Haus liegt also mitten in der harten Tabuzone, in der eigentlich gar keine Windkraftanlage stehen dürfte.

Den negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen sind wir bereits seit den 90er Jahren direkt ausgesetzt. Seit der Errichtung der 5 ersten, damals noch deutlich kleineren Anlagen haben wir sowohl die akustischen Signale, als auch die „optisch bedrängenden“ Effekte sehr deutlich wahrgenommen, mit allen ihren ungünstigen Auswirkungen auf die Gesundheit.

Nach den aktuellen Kriterien des Bundesimmissionsschutzgesetzes hätte der Windpark bei Lichtenborn schon damals in dieser Form nicht errichtet werden dürfen.

Als dann 2016 durch Repowering die neue, wesentlich größere Anlage gebaut werden sollte, wurde vom Betreiber versprochen, dass diese leiser und weniger beeinträchtigend sein würde. Das Gegenteil war der Fall. (siehe auch entsprechende Artikel aus der HNA). Es wurden dafür 3 kleine Anlagen abgebaut, mit dem Versprechen, die 2 anderen kleinen Anlagen ebenfalls abzubauen und keine weiteren Anlagen mehr zu errichten. Dieses Versprechen scheint nun nicht mehr zu gelten.

Die akustischen Auswirkungen und besonders auch die optisch bedrängenden Effekte sind durch die neuen, erheblich größeren Anlagen mit einer Höhe von bis zu 250m noch wesentlich größer und gehen deutlich über das erträgliche Maß hinaus.

Der gesamte, als Vorranggebiet zum Repowering angedachte Bereich liegt zur Försterei und der Siedlung Goseplack in der harten, und zum restlichen Teil in der weichen Tabuzone. Dabei liegen alle anderen im Landkreis als Vorranggebiet ausgewiesenen Flächen außerhalb des 1000m-Abstands zur Siedlungszone und bieten eine wesentlich geringere Belastung für die Bevölkerung.

Die Fläche bei Lichtenborn ist darüber hinaus nur sehr klein und spielt für den Landkreis für die Erfüllung der gesetzlich geforderten Ausweisungsflächen kaum eine Rolle. Zudem kann Repowering auch an anderen Standorten erfolgen, das heißt, wenn in Lichtenborn eine alte Anlage zurückgebaut wird, kann eine größere Anlage an einem anderen, geeigneteren Ort wieder aufgebaut werden.

Ein weiterer Aspekt ist die durch die Beeinträchtigung zu erwartende Wertminderung der Grundstücke.

Die Bedeutung der Region um Goseplack als Naherholungsgebiet für den Raum Göttingen und Northeim würde durch die Ausweisung als Vorranggebiet noch weiter geschmälert werden.

Bei der Avifaunistischen Beurteilung der Potentialflächen für die Windenergienutzung im Landkreis Northeim wurde der Bereich bei Goseplack und Lichtenborn gar nicht bewertet, bzw. berücksichtigt, obwohl hier feste Habitate des Rotmilans zu finden sind und regelmäßig Fledermäuse und Bussarde gesichtet werden, die nachweislich durch Windkraftanlagen gefährdet sind. (siehe Anlage 4.2.1\_3 avifaunistische Untersuchung auf Ihrer Homepage)

Wir sind nicht grundsätzlich gegen Windenergie und erneuerbare Energien, aber alles muss in einem erträglichen Rahmen für Mensch und Tier gestaltet werden und mit Respekt und Augenmaß erfolgen.

Zusammenfassend halten wir die Ausweisung des Bereichs Goseplack-Lichtenborn als Vorranggebiet mit resultierender Erweiterung des Windparks für unzumutbar. Für unsere Familie bedeutet das einen Eingriff in unsere gesundheitliche Unversehrtheit und wir lehnen diese ausdrücklich ab!

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **406**    Stellungnahme-ID: **157**    BE-ID: **219**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für**



## Windenergie

### Einwendung:

wir begrüßen das energiepolitische Engagement des Landkreises Northeim für den Ausbau der Windenergie ausdrücklich. Als Projektierer und Betreiber von Windparks sind wir, die [Name anonymisiert] , direkt von der Neuaufstellung des RROP 2023 betroffen.

Damit möchten wir uns an der öffentlichen Auslegung des ersten Entwurfs zur Neuaufstellung des RROPs beteiligen und nehmen wie folgt Stellung:

### 1. Allgemeine Anmerkungen

#### 1.1 Ausbauziele für die Windenergie

Mit dem zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bundestag den Ländern verbindliche Ziele zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung an Land auferlegt. Für das Land Niedersachsen sind gemäß WindBG 2,2% der Landfläche verbindlich auszuweisen. Außerdem liegen nach § 2 Satz 1 EEG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Diese Regelung zeigt sehr deutlich, dass die Windenergienutzung nur gegenüber ganz erheblichen anderweitigen Belangen zurückstecken soll.

Der Flächenbeitragswert des Landes Niedersachsen soll auf die Träger der einzelnen Planungsregionen mittels eines Landesgesetzes heruntergebrochen werden. Ein solches Teilflächenziel wird nicht pauschal auf die einzelnen Planungsregionen runtergebrochen, sondern orientiert sich an den realistischen Potenzialen der jeweiligen Region.

Zu diesem Zweck wurde von dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eine umfassende landesweite Flächenpotenzialanalyse (Windflächenpotenzialstudie) beauftragt. Dabei wurde das Potenzial einer Fläche für die Windenergienutzung von Bosch & Partner sowie dem Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE) unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten ermittelt und dient als Grundlage für die Zuweisung der Teilflächenziele auf Ebene der Landkreise. Im Rahmen dieser Studie wurden bereits zahlreiche Belange hinsichtlich einer möglichen Eignung der Fläche für die Windenergienutzung geprüft. Dies sind u.a. objektive Kriterien, wie die Besiedlungsdichte, Abstände zu Wohnbebauungen, Belange der Bundeswehr, sowie FHH-, Naturschutz- und Vogelschutzgebiete. Die Träger der Regionalplanung und kommunaler Spitzenverbände wurden in den Prozess mit einbezogen, so dass Anfang Februar 2023 vorläufige Ergebnisse der Windflächenpotenzialstudie vorgestellt werden konnten. In einem nächsten Schritt konnte zu diesen Ergebnissen vonseiten der Träger regionaler und kommunaler Belange Stellung genommen werden. Dabei sind die Hinweise der Planungsverantwortlichen in die weitere Ausgestaltung und Finalisierung der Teilflächenpotenzialberechnung eingeflossen. Demnach hat der Landkreis Northeim einen Flächenbeitragswert von 1,04 % seiner Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen.

Im Rahmen der in allen Instanzen beschriebenen Ausbauzielen für Erneuerbare Energien müssen wir – also die Akteure vor Ort – die Aufgabe wahrnehmen, um diese Ausbauziele auch tatsächlich verwirklichen zu können. Dementsprechend dürfen die Spielräume für Veränderungen in den Planentwürfen nicht als Ablehnung der Windenergienutzung ausgelegt werden. In Grenzscheidungsituationen sollten wir eher dazu neigen, die Projekte der Nachhaltigkeit und Klimaverträglichkeit zu ermöglichen, da der politische Druck die regionalplanerischen Potenzialflächen als Grundlage für Projekte des Klimaschutzes auch tatsächlich zu nutzen, auch weiterhin zunehmen wird.

### 2. Gebietsvorschläge für neue Vorranggebiete Windenergienutzung

#### 2.1 Potenzialfläche Nr. 8 – Windenergiepotenzialfläche Greene 01

Im Entwurf des RROP 2023, mit Stand vom August 2023, wird in Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung auf Seite 47 f. der Potenzialfläche 08 Greene 01 eine sehr „geringe Bedeutung“ für das Landschaftsbild beigemessen.

[Kartendarstellung]

Abbildung 1

[Legende]

Abb. 1: Landschaftsbildbewertung 2020, Karte 2: Bewertung der Landschaft unter Berücksichtigung wesentlicher Beeinträchtigungen

Quelle: LK Northeim, Planungsgruppe Umwelt (2020): Fachbeitrag zur Aktualisierung ausgewählter LRP-Schutzgüter, Teilbericht Landschaftsbewertung

Zwar weisen die nördlich und südlich liegenden Wälder eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild auf, sollten aber aufgrund der Privilegierung der Windenergie eine untergeordnete Rolle spielen. Im Bereich der Potenzialfläche bestehen zudem Vorbelastungen, was die sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild völlig nachvollziehbar macht. Zum einen aufgrund des bereits bestehenden Windparks Süllberg, zum anderen verlaufen direkt angrenzend 380kV-Höchstspannungsleitungen, nördlich der Fläche verläuft eine Bahntrasse, sowie Bundes- und Kreisstraße, die den Raum mitprägen. Darüber hinaus können sich durch diese Vorbelastungen Synergieeffekte für die Windenergienutzung ergeben.

Im Einzelnen:

### I. Abwägungsausfall

1. Die Ablehnung wurde ausweislich des Prüfungsergebnisses unter Ziffer 2.8. der Anlage 4.2.1-1 zur Potenzialfläche Greene 01 (S. 50 der Anlage) ausschließlich auf die Höhenbeschränkung aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windenergiepark Süllberg“ gestützt. Durch die dort vorgesehene Höhenbeschränkung stehe die Fläche für Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

2. Die gemäß § 7 Abs. 2 ROG erforderliche Abwägung der öffentlichen Belange erfolgte nicht. Danach sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Die Höhenbegrenzung aus einem bestehenden Bebauungsplan wurde pauschal zur Ablehnung der Eignung der Fläche verwendet. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Frage, ob der Bebauungsplan der Fläche tatsächlich entgegensteht und ob Gründe bestehen, von der Höhenbegrenzung des Bebauungsplans abzuweichen bzw. ob diese Höhenbegrenzung so auch zukünftig überhaupt noch aufrechterhalten werden kann, liegt nicht vor.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan war innerhalb der Abwägung nicht zwingend zu folgen, sondern dieser war allenfalls als städtebauliche Planung gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 ROG nach dem Gegenstromprinzip als öffentlicher Belang mit anderen Belangen abzuwägen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wäre damit zu gewichten und ins Verhältnis zu den anderen einschlägigen Belangen zu setzen gewesen (OVG Lüneburg, Urteil vom 15. März 2018 – 12 KN 38/17 –, Rn. 69, juris). In dem Entwurf des RROP ist jedoch weder eine Gewichtung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu finden, noch wird dieser zu den anderen Belangen ins Verhältnis gesetzt.

§ 13 Abs. 2 S. 2 ROG ermöglicht gerade nicht die „blinde unreflektierte Übernahme“ von städtebaulichen Planungen (OVG Lüneburg, Urteil vom 15. März 2018 – 12 KN 38/17 –, Rn. 69, juris; Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 13 Rn. 44). Dies ist vorliegend jedoch der Fall, da die vollumfängliche Ablehnung der Potenzialfläche als Vorranggebiet allein mit dem Bestehen eines vermeintlich zu berücksichtigenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Höhenbeschränkungen begründet wird.

### II. Abwägungsfehler durch Verstoß gegen höherrangiges Recht

1. Auch ist die Abwägungsentscheidung bereits deswegen fehlerhaft und damit rechtswidrig, weil die Grundsätze der Raumordnung bei der Ablehnung des Vorranggebiets nicht beachtet wurden. Es liegt damit (neben dem generellen Abwägungsausfall) ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 ROG vor, wonach Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

2. Denn es ist nicht ersichtlich, dass sich der Planungsträger mit dem Grundsatz der Raumordnung aus Ziffer 4.2.1.02 S. 3 der beschreibenden Darstellung in Anlage 1 des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen auseinandergesetzt hat, welcher wie folgt lautet:

„In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.“

In der Begründung des LROP Teil B zu Ziffer 02 Satz 3 wird hierzu festgestellt, dass auf Höhenbegrenzungen im Regelfall zu verzichten ist. So wird wörtlich ausgeführt:

„Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele insbesondere durch weiteren Ausbau der Windenergienutzung sowie unter dem Aspekt des Repowering ist es geboten, auf eine Höhenbegrenzung von Anlagen zur Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen grundsätzlich zu verzichten.“

(S. 63 der Begründung des LROP, Teil B Begründung)

Nur im Ausnahmefall, wenn die Höhenbegrenzung durch fachliche Kriterien gerechtfertigt ist, beziehungsweise aufgrund städtebaulicher Erfordernisse, kann eine Höhenbegrenzung mit aufgenommen werden.

Aus diesem Grundsatz muss daher im Umkehrschluss gerade geschlossen werden, dass Vorranggebiete grundsätzlich nicht allein aufgrund einer im Bebauungsplan vor 23 Jahren festgesetzten Höhenbegrenzung abgelehnt werden können. Sollte eine Ablehnung aufgrund einer Höhenbegrenzung erfolgen, wäre jedenfalls eine umfassende fachliche Begründung, warum die Höhenbegrenzung weiterhin zwingend einzuhalten ist, erforderlich.

Dass Höhenbegrenzungen generell eine Ablehnung von Vorranggebieten nicht rechtfertigen können, zeigt sich zudem in dem Umweltbericht des LROP. Hinsichtlich der Auswirkungen der Höhe einer Anlage auf die Umwelt verweist das LROP ausdrücklich auf die konkrete Prüfung innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (S. 391 der Begründung des LROP, Teil J Umweltbericht). Auf der Ebene der Regionalplanung soll damit eine bestimmte Höhe und damit auch ein Vorranggebiet aus diesem Grund noch nicht pauschal abgelehnt werden.

Diese Wertung war vorliegend gerade bei der Abwägung der öffentlichen Belange als gewichtiger öffentlicher Belang zu berücksichtigen und zwingend mit abzuwägen (Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 3 Rn. 67). Die dargestellte Wertung des LROP wurde jedoch nicht berücksichtigt. Vielmehr wurde ohne weitere Abwägung auf die Festlegungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als sonstiger Belang verwiesen.

3. Der pauschale Verweis auf Höhenbegrenzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans steht darüber hinaus im direkten Widerspruch zur eindeutigen Zielsetzung des unter anderem durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz ausgedrückten gesetzgeberischen Willens und weiteren Regelungen zur Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien.

Ziel dieser Gesetze bzw. Gesetzesänderungen ist gerade der umfassende und beschleunigte Ausbau der Windenergienutzung, insbesondere durch weitreichende Ausweisungen von Windenergiegebieten. Nach § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG können auf den einzuhaltenden Flächenbeitragswert jedoch keine Flächen angerechnet werden, welche Bestimmungen zur Höhe der baulichen Anlage enthalten. Höhenbegrenzungen sind damit ausdrücklich nicht erwünscht und widersprechen dem eindeutigen gesetzgeberischen Willen. Dies wird, wie bereits ausgeführt, auch auf Ebene des LROP deutlich hervorgehoben.

Ist eine Höhenbegrenzung in einem neu auszuweisenden Windenergiegebiet jedoch unerwünscht, so muss dies erst recht für die pauschale „Übernahme“ stark veralteter Höhenbeschränkungen aus einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gelten, mit der Folge, dass hierdurch Potentialflächen wegfallen. Höhenbegrenzungen sollen der Windenergienutzung gerade nicht entgegengestellt werden und sind damit auch gänzlich ungeeignet, der Ausweisung eines Vorranggebiets entgegenzustehen. Vielmehr ist mit dem gesetzgeberischen Willen gerade von veralteten Höhenbegrenzungen abzuweichen.

### III. Abwägungsfehler, Ermittlungsdefizit

Zudem hätte der Planungsträger die Höhenbegrenzung des Bebauungsplans nicht nur grob abwägen, sondern er hätte sich zuvor hinreichend mit dem Inhalt des Bebauungsplans auseinandersetzen und dessen Tragweite hinreichend ermitteln müssen. Hätte eine inhaltliche Auseinandersetzung stattgefunden, so hätte der Planungsträger erkennen müssen, dass der Bebauungsplan für die Festlegung des Vorranggebiets gänzlich irrelevant ist und sich auf die Festlegung des Vorranggebiets in keiner Weise auswirkt.

1. Zunächst hätte der Planungsträger erkennen müssen, dass es sich bei dem Bebauungsplan nicht um einen qualifizierten oder einfachen Bebauungsplan, sondern vielmehr um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Anlass für dessen Aufstellung vor über 20 Jahren dürften nicht allein generelle städtebauliche Gründe gewesen sein. Vielmehr wurde der Bebauungsplan wohl vom (damaligen) Vorhabenträger zur Realisierung und Umsetzung eines bestimmten Projekts, nämlich der Windenergieanlagen, beantragt.

Die im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vor über 20 Jahren geplanten Windenergieanlagen sind seit langer Zeit errichtet. Das Vorhaben, das sozusagen Gegenstand des Bebauungsplanes war, ist damit bereits umgesetzt. Zu berücksichtigen ist zudem die Besonderheit der Errichtung von Windenergieanlagen: Diese haben nur eine begrenzte Betriebsdauer und werden daher in absehbarer Zeit rückgebaut werden. Weder ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan damit weiterhin zur Realisierung des Vorhabens notwendig, noch kann dieser in seiner derzeitigen Fassung sinnvoll weiter fortbestehen. Somit ist davon auszugehen, dass entweder eine komplette Aufhebung des Bebauungsplans, jedenfalls aber eine Aufhebung dieser Höhenbegrenzung erfolgen wird, da aufgrund des technischen Fortschritts der WEA in dem Gebiet anderenfalls keine WEA mehr realisierbar wären.

2. Des Weiteren hätte der Planungsträger erkennen müssen, dass der Anlass für eine Höhebegrenzung unabhängig von der generell entfallenen Bedeutung des Bebauungsplans (s.o.) ebenfalls nicht mehr relevant oder einschlägig ist. Denn nach der Begründung des Bebauungsplans war die Begrenzung der Anlagenhöhe bei Inkrafttreten des Bebauungsplans vor über 20 Jahren notwendig, um den damaligen landschaftsplanerischen Feststellungen des Raumordnungsverfahren zu genügen (S. 32 der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windenergiepark Süllberg“ der Gemeinde Kreiensen).

Eben diese landschaftsplanerischen Festsetzungen haben sich in den letzten 20 Jahren jedoch naturgemäß verändert und gehen nun im Regelfall davon aus, dass eine Höhenbegrenzung gerade nicht erforderlich ist (s.o.). Vielmehr widerspricht die pauschale Festlegung einer Höhenbegrenzung beziehungsweise die Ablehnung eines Vorranggebiets aufgrund solcher Vorgaben eines Bebauungsplans ohne eine Prüfung der tatsächlichen Auswirkungen der Anlagenhöhe dem LROP (s.o.).

Zudem verwies die Gemeinde hinsichtlich der Höhenbegrenzung in der Begründung des Bebauungsplans gerade darauf, dass diese erforderlich sei, da sich die Gesamthöhe der Anlage entscheidend auf das Landschaftsbild auswirke. Auch dieses Landschaftsbild hat sich allerdings innerhalb der vergangenen 23 Jahre deutlich verändert. Der Planungsträger stellt in der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung der Potenzialfläche Greene 01 eigens fest, dass die Potenzialfläche innerhalb einer Landschaft mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild liegt. Es besteht eine Vorbelastung durch die bereits errichteten Windenergieanlagen, Straßen und Höchstspannungsleitungen. Ein schützenswertes Landschaftsbild liegt damit nicht vor und wird in der Einzelfallprüfung auch durch den Planungsträger selbst der Ausweisung eines Vorranggebiets nicht entgegengestellt. Dann ist jedoch auch einer durch das schützenswerte Landschaftsbild des Standes vor 20 Jahren begründeten Höhenbegrenzung keine das Vorranggebiet hindernde Bedeutung beizumessen.

3. Darüber hinaus lag dem damaligen Bebauungsplanverfahren die Annahme zugrunde, dass die Auswirkung der Anlagen von der Gesamthöhe dieser abhängen und gerade die Flugsicherheitsbefuerung eine beeinträchtigende Wirkung hat. Dieser Annahme ist heutzutage, nach über 20 Jahren, allerdings nicht mehr vollumfänglich zu folgen. Vielmehr bestehen Belästigungswirkungen durch Flugsicherheitsbefuerungen aufgrund lichtschwacher und sichtweitengeregelter Befuerungen nicht mehr in vergleichbarer Art, zumal auch bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnungen in Betracht kommen werden. Aufgrund der weitreichenden technischen Entwicklungen seit dem Jahr 2000 kann zudem nicht mehr pauschal davon ausgegangen werden, dass die über 100 Meter hinausgehende Gesamthöhe unzulässige Beeinträchtigungen bewirken wird.

4. Aufgrund der insofern nicht mehr haltbaren oder anwendbaren Vorgaben des Bebauungsplans und der abweichenden Vorgaben der Landesraumordnung ist davon auszugehen, dass die Gemeinde alsbald eine Anpassung des Bebauungsplans vornehmen wird. Dem Bebauungsplan in der aktuell noch bestehenden Fassung kann daher jedenfalls jedoch kein allumfassendes starres überwiegendes Gewicht über jegliche andere abzuwägende Belange beizumessen sein.

5. Andere zwingende Gründe, die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet auszuweisen, sind im Übrigen nicht ersichtlich. Vielmehr ist die Potenzialfläche mit den meisten abwägungsrelevanten Einzelbelangen (Windhöflichkeit, Erholung und Sozialverträglichkeit, Boden und Wasser sowie dem Denkmalschutz) vollumfänglich vereinbar. Lediglich die Infrastruktur und Technik sowie der Artenschutz sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen, stehen damit jedoch einer Ausweisung als Vorranggebiet in dem RROP ebenfalls nicht entgegen (vgl. S. 47, 48 Anlage 4.2.1-1 zur Potenzialfläche Greene 01).

Im Ergebnis ist damit mit dem Willen des Gesetzgebers eine Abwägung der tatsächlich relevanten Einzelbelange des Vorranggebiets vorzunehmen und das Vorranggebiet auszuweisen. Im Sinne des Anpassungsgebots des § 1 Abs. 4 BauGB ist die Gemeinde sodann zukünftig verpflichtet, den Bebauungsplan dem Ziel der Raumordnung in Form des Vorranggebiets ohne Höhenbegrenzung aktiv anzupassen (BVerwG, Beschluss vom 8. März 2006 – 4 BN 56/05 –, juris).

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Es handelt sich um einen Bestandwindpark im Bereich eines mit Höhenbegrenzung versehenen rechtsgültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die B-Plan-Fläche entspricht in weiten Teilen nicht dem zugrunde

gelegten landkreisweit angewendeten Planungskonzept des Regionalplanungsträgers und überlagert sich mit Tabukriterien für die Windenergienutzung.

Grundsätzlich ist der Regionalplanungsträger nicht verpflichtet, sämtliche als grundsätzlich geeignet erscheinenden Potenzialflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen. Dem § 2 EEG ist aus Sicht des Regionalplanungsträger damit Genüge getan, dass im ersten Schritt das regionale Teilflächenziel nach NWindG erreicht wird. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, sämtliche konkurrierende Nutzungsansprüche an den Raum in Bezug zu setzen und durch ihre Planung zu vereinbaren. Die planerische Abwägung umfasst dabei grundsätzlich die Freiheit des Planungsträgers zu entscheiden, ob bzw. in welchem Maße er eine bestimmte Nutzung ermöglichen und wo er hierfür Flächen in seinem Planungsraum ausweisen möchte. Der Abwägungsspielraum wurde dabei bereits durch die verbindlichen Vorgaben von Teilflächenzielen vorbestimmt. Die Möglichkeiten des Repowerings von Windenergieanlagen bleibt bis 2030 auch außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung nach § 249 Abs. 3 BauGB privilegiert und ist der Steuerungswirkung der Regionalplanung weitgehend entzogen.

Im vorliegenden Fall steht zunächst fest, dass die Bindungswirkung des B-Plans im dem RROP nachgelagerten Zulassungsverfahren nicht entfällt. § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB bezieht sich ausdrücklich nur auf Darstellungen von Flächennutzungsplänen. Höhenbeschränkungen aus Bebauungsplänen sind daher im Zulassungsverfahren zu beachten. Im Ergebnis hätten Höhenbegrenzungen des Bebauungsplans somit die gleiche, verhindernde Wirkung, wie eine Festlegung einer Höhenbegrenzung im RROP. Der rechtsverbindliche Aspekt ist einer Abwägung im Rahmen der RROP Neuaufstellung nicht zugänglich.

Daher bleibt aufgrund der aktuellen Sach- und Rechtslage der Gebietsvorschlag als Vorranggebiet Windenergienutzung unberücksichtigt.

Der Landkreis Northeim legt Vorranggebiete Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung fest. Zu berücksichtigen ist dabei zudem § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB. Diese Vorschrift hebt hervor, was für reine Vorrangplanungen, d. h. Planungen ohne Ausschlusswirkung wie die vorliegende in Bezug auf Vorrangflächen Windenergienutzung, ohnehin gilt: eine planerische Begründung ist allein für die ausgewählten, nicht jedoch für die nicht ausgewählten Vorranggebietsflächen erforderlich.

---

Stellungnehmer-ID: **147** Stellungnahme-ID: **218** BE-ID: **630** **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Im Bereich des Planungsgebietes der Windenergieanlage(n) (WEA) befinden sich bergbauliche Anlagen/Leitungen. Bitte stimmen Sie sich auch direkt mit den betroffenen Unternehmen ab (siehe oben).

Bei der Errichtung von WEA sind gemäß dem Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398) Nr. 4.11 die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten.

Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden.

Es folgen Hinweise für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände gemäß der Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, „deren Einhaltung einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Einrichtungen sowie der Transportfernleitungen gewährleisten soll. Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch fachgutachterliche Beurteilung zu konkretisieren“.

Ergänzende Hinweise finden Sie in der Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Im Umfeld der Windenergieanlage(n) befinden sich obertägige/untertägige Anlagen/ Leitungen, diese enthalten Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauer gas / Sauer gas. Anhand der vorliegenden Schutzobjekte sind hinsichtlich der obertägigen Schutz-objekte Abstände von [Kriterium A] in m, bei Vorliegen aller Sicherheitsvorkehrungen gemäß Tabelle 2 „Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergie-anlagen zur Verwendung des Kriteriums A“, ausreichend, andernfalls ist ein Abstand von [Kriterium B] in m erforderlich. Hinsichtlich der untertägigen Schutzobjekte sind äquivalent Abstände von [Kriterium A] in m bzw. [Kriterium B] in m erforderlich. Siehe auch Tabelle 1.

Die Tabellen 1 und 2 sowie die zugehörigen Erläuterungen finden sich im Kapitel 2 der Rundverfügung.

Sofern die zuvor genannten anlagenbezogenen Sicherheitsabstände unterschritten werden, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung erforderlich. Hinweise dazu finden sich im Kapitel 3 der Rundverfügung.

Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Es wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Kriterium A bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbaupflichtung entsprechend Tabelle 2 der Rundverordnung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen. In Hamburg und Schleswig-Holstein gelten vergleichbare Regelungen.

Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme sollte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) durch eine externe sachverständige Person überprüft werden und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt werden.

Hinweis: Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Das RROP greift in seinen Ausweisungen überregional bedeutsame Verbindungen der Gasrohrfernleitungen als Vorranggebiet Gasleitung auf. Dies ersetzt keine vorhaben- und standortkonkrete Prüfung auf nachgelagerter Ebene im Rahmen von Zulassungs- und Genehmigungsplanungen, z.B. von Windenergieanlagen. Das RROP kann im Planungsmaßstab 1:50.000 keine standortbezogene Prüfung vornehmen. Für die Vorranggebiete Windenergienutzung lässt sich nach Prüfung der Zuschnitte und Lage der Leitungen feststellen, dass sich die Windenergienutzung durch entsprechende standortkonkrete Anlagenkonfigurationen und unter Berücksichtigung von einzuhaltenden Schutzabständen auf nachgelagerter Ebene im Grundsatz auf der Fläche durchsetzen kann.

Rückbaupflichtungen und verbindliche Auflagen sind im Rahmen der Zulassungsverfahren auf nachgelagerter Ebene zu überprüfen und sicherzustellen. Die entsprechenden Hinweise werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **473**   Stellungnahme-ID: **256**   BE-ID: **929**   **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Stellungnahme Gebietsvorschlag Thüdinghausen

Abbildung 7 Potentialfläche Thüdinghausen

Nördlich von Hevensen, östlich von Behrensen und südwestlich von Thüdinghausen liegt die Potentialfläche Thüdinghausen.

Im aktuellen Zeichnerischen Entwurf ist diese Fläche nicht enthalten. Bei Berücksichtigung von Abständen von 800m bis 1000m zu den umliegenden Ortschaften besteht noch Potential zur Ausweitung der Fläche in den Süden.

Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes und des Naturraums ist durch den Solarpark im Norden von Hevensen sowie mehrere Freileitungen gegeben. Der Solarpark verfügt über ein Umspannwerk (UW Hardeggen), welches gegebenenfalls auch für die Einspeisung des Windstroms verwendet werden kann.

Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser fallen nicht in den Bereich der Potentialfläche.

Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Grünland fallen ebenfalls nicht in die Fläche.

In der Biotopverbund-Karte, ist über die Potentialfläche keine Brücke oder Verbindung zwischen Biotopen eingezeichnet.

Die Potentialfläche liegt jedoch im Vorranggebiet bzw. im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Moringer Becken. Der Betrieb von Windenergieanlagen in der Potentialfläche schließt die landwirtschaftliche Nutzung nicht aus, sodass hier keine konkurrierenden Interessen vorhanden sind.

Eine avifaunistische Begutachtung insbesondere des kleinen Waldgebietes östlich der Potentialfläche steht noch aus.

Je nach Ausprägung sieht [Name anonymisiert] in der Fläche Potential für 1-4 Windenergieanlagen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Bei dem Gebietsvorschlag Thüdinghausen handelt es sich um Erweiterungen der Potenzialflächen Hevensen 01 a und b, die im ersten RROP-Entwurf aufgrund avifaunistischer äußerst kritischer Bewertungen sowie der nahen Lage zu den bestehenden Freileitungen und fehlender Komplexwirkung bei verringerten Flächenzuschnitten für eine Windenergienutzung nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Der Gebietsvorschlag Thüdinghausen entspricht nicht dem vorliegenden landkreisweiten Planungskonzeptes des Landkreises Northeim für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung, da er den regelmäßig angelegten Siedlungsabstand von 1.080 m unterschreitet. Das Gebiet ist daher nicht als Potenzialfläche und Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Der Siedlungsabstand von 1.080 m wird im Rahmen des planerischen Ermessensspielraums als Tabuzone beibehalten und überwiegt in der Abwägung im Hinblick auf vorsorgeorientierte Schutzabstände und Wahrung der Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaften. Der Gebietsvorschlag wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung aufgenommen.

---

Stellungnehmer-ID: **473** Stellungnahme-ID: **256** BE-ID: **928** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Stellungnahme Gebiet / Gebietsvorschlag Hillerse

Abbildung 5 Potentialfläche Hillerse

Das Gebiet Hillerse liegt westlich der Ortschaft Hillerse direkt an der A7.

Es besteht aus drei Teilflächen entlang der Autobahn.

Die hier anzunehmende Windhöflichkeit von 5,8-6,2 m/s (140m über Grund) ermöglicht einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen.

Östlich der Fläche liegt ein Trinkwasservorranggebiet und südlich ein Vorranggebiet Wald. Für beide Flächennutzungen stellt Windenergie in der Potentialfläche keine Beeinträchtigung dar.

Wirtschaftswege zum Bau sind hier durch die A7 besonders gut erschlossen. Durch die Autobahn, sowie Bauarbeiten an derselben, ist die Fläche außerdem vorbelastet, sodass die zusätzlichen Auswirkungen eines Windparks auf die Umwelt hier als eher geringfügig einzuschätzen sind.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist auch nach der Errichtung von Windenergieanlagen weiter möglich.

Der avifaunistische Fachbeitrag zum Entwurf des RROP ist bezüglich der Fläche Hillerse folgendem Ergebnis gekommen.

Abbildung 6 Ökotop GbR (2020) Auflistung von Potenzialflächen anhand eines Ampelschemas. (Aus anlage\_4.2.1\_3\_avifaunistische\_untersuchung)

[Name anonymisiert] schlägt vor die Fläche Hillerse als Vorranggebiet aufzunehmen. Gründe hierfür sind neben der guten verkehrstechnischen Erschließung durch die Autobahn, die Vorbelastung des Naturraums, sowie das positive Ergebnis des avifaunistischen Gutachtens.

[Name anonymisiert] sieht hier ein Potential von mindestens 3 Windenergieanlagen entlang der A7.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der Gebietsvorschlag Hillerse entspricht nicht dem vorliegenden landkreisweiten Planungskonzeptes des Landkreises Northeim für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung, da er den regelmäßig angelegten Siedlungsabstand von 1.080 m teilweise unterschreitet. Das Gebiet ist daher nicht als Potenzialfläche und Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Der Siedlungsabstand von 1.080 m wird im Rahmen des planerischen Ermessensspielraums als Tabuzone beibehalten und überwiegt in der Abwägung im Hinblick auf vorsorgeorientierte Schutzabstände und Wahrung der Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaften.

Zudem liegt der Gebietsvorschlag teilweise im Vorranggebiet Wald des LROP 2022, der als endabgewogenes Ziel der Raumordnung einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht. Außerdem wird der Waldrand vom Regionalplanungsträger für die Windenergieplanung im Rahmen des planerischen Ermessens als Tabuzone bewertet, an dieser Einschätzung wird nach Überarbeitung des RROP-Entwurfs nach Bewertung aller eingegangenen Stellungnahmen festgehalten.

Der Gebietsvorschlag wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung aufgenommen.

---

Stellungnehmer-ID: **486** Stellungnahme-ID: **296** BE-ID: **1088** **Ortsrat Imbshausen u.a.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

1. Vorbemerkung:

Westlich von Imbshausen wurden auf der vorrangigen Basis von Abstandskriterien in den vergangenen 20 Jahren wiederholt Potentialflächen für Windenergie ausgemacht. Höhenbeschränkungen (lange max. 100 m) sowie jeweils einzuhaltende Abstandsvorgaben erhöhten sich mehrfach. Von ursprünglich ca. 180 ha hat das Gebiet Northeim 01 derzeit noch eine Größe von 60 ha, bestehend aus sechs Teilflächen a bis f, (siehe

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Anlage 4.2.1-1). Größtenteils, aber nicht vollständig in der Gemarkung Imbshausen gelegen. Die kleinen Teilflächen b, c und d werden hier nicht unmittelbar betrachtet, da sie außerhalb der Gemarkung liegen. Die Teilflächen a, e und f gehören zum weitaus größten Teil zum [Name anonymisiert] Imbshausen. Seit dem Generationswechsel 07/2020 im Eigentum von [Name anonymisiert]. Ferner zu kleineren Teilen (-> e) auch der ev. Kirchengemeinde sowie Mitgliedern der Imbshäuser Familien [Name anonymisiert]. Und am Südende von f der Klosterkammer Hannover in Bewirtschaftung durch die [Name anonymisiert], Wiebrechtshausen

In den vergangenen Jahren ist der Sachstand des Themas „Windenergie“ stets offen zwischen den Flächeneigentümern und den Mitgliedern der Gebietskörperschaften (Ortsrat, Kirchenvorstand, WaBo Verbände) kommuniziert und erörtert worden. So ist der Friede im Dorf gewahrt geblieben und die Grundlage dafür entstanden, dass heute aus Imbshausen eine abgestimmte und soweit einmütige Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des RROP abgegeben wird.

### 2. Stellungnahme zur Ausweisung der Potentialfläche „Northeim 01“:

Die Unterzeichner erachten die Ausweisung der Potentialflächen aus einer Reihe von Gründen als suboptimal für die Gewinnung von Windenergie. Sie sehen im östlichen Umfeld des Dorfes in mehrfacher Hinsicht deutlich bessere Alternativen.

1. Die Teilflächen a, d und c liegen im unmittelbaren Windschatten der west- und südwestlich gelegenen, zumal bewaldeten Höhenzüge „Edesheimer Berg“ und „Asberg“. Deren Geländehöhe würde die Anlagensockel auf den genannten Teilflächen allein mit ca. 100 bis 120 Meter bei der gegebenen Hauptwindrichtung SW abdecken. Windkraftanlagen sind wie kaum etwas anderes „raumbedeutend“. Sie stellen stets einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Unterzeichner lehnen daher Potentialflächen an Orten und in Niederungen ab, wo diese nicht von möglichst vielen Seiten frei und ungestört angeströmt werden! Ziel ist doch, eine möglichst hohe Energieausbeute zu erzielen und nicht subventionierte Schwachwindbereiche zu Lasten der Stromkunden teuer aufzuwerten. Diese Einschätzung wurden uns in den vergangenen Jahren durch mehrere Projektentwickler unabhängig voneinander vermittelt.

2. Die lange, nördlich ausgezogene Zunge der Teilfläche e (Eigent.: [Inhalt anonymisiert]) befindet sich in Gelände mit einer ausgeprägten ost-westlichem Hangneigung. Dort wären Stand- und Kransteilflächen - so oder so gelegt - nur nach unverhältnismäßig hohen Bodenbewegungen vorstellbar. Von Schwerlastverkehr über steile Zuwegungen vom östlich gelegenen Feldweg her ganz zu schweigen. Die lange Zunge liegt am Rand eines tiefen Geländeeinschnitts und ist allein von der Topografie offenkundig ungeeignet als Standort für Windräder.

3. Am geeignetsten ist die Teilfläche f (Eigent.: [Name anonymisiert]). Doch treffen deren Ausläufer nach süd-osten auf erhebliche Bürgerwiderstände aus der Nachbargemeinde Denkershausen. Nach hiesiger Auffassung besteht sogar ein Ratsbeschluss, den südöstlichen Zipfel bis an die B 248 aus der Planung zu nehmen, was nicht in die Unterlagen eingeflossen ist.

4. Bei den Potentialflächen „NOM 01“ handelt es sich um sehr gute, tiefgründige und fruchtbare Ackerböden mit hoher Ertragsfähigkeit! Eigentümer und Bewirtschafter sind auf Sicht nicht bereit, diese Gegebenheiten durch WKA's, Kranstellflächen und Zuwegungen mitten durch die Äcker zu beeinträchtigen, insbesondere wenn es ganz in der Nähe deutlich bessere Standortalternativen gäbe, (s.u.)

5. Anlieger wissen, dass nicht nur über den Potentialflächen regelmäßig verschiedenste Beutegreifer ihre Bahnen ziehen: Bussarde, Milane, Habichte, Falken... Die haben an den umliegenden Waldrändern ihre Schlafbäume und Horste und durchstreifen von dort die offenen Fluren als Jagd- und Nahrungshabitate. Bereits in den RROP-Gebietsblättern wird auf hohes Konfliktpotential mit avifaunistischen Belangen hingewiesen (Anlage 4.2.1-1; Seite 184).

6. Es ist bekannt und nachvollziehbar, dass Windparks südlich oder südwestlich vorhandener oder geplanter Wohngebiete und damit im Hauptsichtfeld von Gärten, Terrassen oder Fensterfronten unweigerlich auf mehr oder weniger offene Widerstände von Anwohnern treffen: Unmut, Streitige Anfeindungen im örtlichen Umfeld, bis hin zu langwierigen juristischen Klagen sind vorprogrammiert! Im Interesse des angestrebten, ...beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien... sollten daher Standorte vorzugsweise auf den blickabgewandten Seiten (-> östlich, nördlich) und das so weit weg, wie möglich von Wohnbebauung gesucht und präferiert werden.

Der mit Abstand größte Flächenanteil von „Nom 1“ gehört [Name anonymisiert]. Sie bewirtschaftet nach dem Generationswechsel (Juli '20) zusammen mit ihrem Ehemann [Name anonymisiert] den [Name anonymisiert] Imshausen. Beide sind wie fast alle Land- u. Forstwirte unmittelbar von Folgen des Klimawandels und zunehmenden Wetterexzessen betroffen. Daher sind sie, wie ihre Kollegen und Vorgänger, auch grundsätzlich überzeugte Befürworter für den Ausbau der erneuerbarer Energien mit dem überfälligen Ziel der Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes. Mit Blick auf die oben genannten Aspekte, fehlt es in Dorf nicht nur dem Ehepaar [Name anonymisiert] an Überzeugtheit, in absehbarer Zeit, den Bau von Windkraftanlagen auf als suboptimal anzusehenden Standorten voranzutreiben.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*



Bei den angesprochenen Potenzialflächenermittlungen und einschränkenden Höhenbeschränkungen handelt es sich nicht um Planungen oder Festlegungen aus den entsprechenden RROPs der aktuell geltenden oder vorherigen Fassungen.

Die Ergebnisse der vom Landkreis Northeim 2014 in Auftrag gegebenen Windpotenzialstudie wurden mit Daten des Global Wind Atlas verifiziert, welche zur Flächenpotenzialanalyse für Windenergie vom Bund und vom Land Niedersachsen als Datenbasis für die Beurteilung der Windhöffigkeit herangezogen wurden. Im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsplanungen erfolgen von Projektierseite regelmäßig eigene Windmessungen, um das Flächenpotenzial größtmöglich auszuschöpfen. Moderne Windenergieanlagen können auch an windschwachen Standorten nennenswerte Erträge erzielen. Auf Grundlage des Referenzertragsmodells des Erneuerbare-Energien-Gesetzes § 36h werden unterschiedliche Standortgüten ausgeglichen, sodass auch eine Windenergienutzung an windschwächeren Standorten attraktiv sein kann. Im Koalitionsvertrag 2021 - 2025 ist die politische Absicht festgehalten, dass der Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöffige Regionen in Deutschland vorangetrieben werden soll, um verbrauchsnahe Onshore-Windenergie zur Verfügung zu stellen. Im landkreisweiten Vergleich werden regelmäßig windschwächere Standorte für eine Windenergienutzung beplant und vorbereitet. Die Windhöffigkeit ist als planerisches Kriterium im landkreisweiten Konzept berücksichtigt. Die Wirtschaftlichkeit ist abhängig von vielzähligen Faktoren, die sich der regionalplanerischen Prüfebene entziehen. Eine detaillierte Prüfung der Wirtschaftlichkeit geht weit über die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche Ermittlungstiefe hinaus. Moderne Windenergieanlagen können auch an windschwachen Standorten nennenswerte Erträge erzielen. Im Planungskonzept für diese Prüfung herangezogen werden die Lage, Ausdehnung und Größen der Flächen sowie die Windhöffigkeit an den Standorten, um die Prognose zu stellen, dass ein profitabler Betrieb auf den ausgewiesenen Vorrangflächen im Grundsatz möglich ist. Zweifel an der Wirtschaftlichkeit führen i.d.R. nicht zu einer Ablehnung von Zulassungsanträgen für Windenergieanlagen auf nachgelagerter Ebene. Der Regionalplanungsträger hat sich mit dem Thema Hangneigung im Zuge der Aufstellung der Planungskriterien für das landkreisweite Konzept zur Ermittlung und Bewertung der Potenzialflächen Windenergienutzung intensiv auseinandergesetzt. Hierfür wurden auch im Landkreis tätige Betreiber nach ihrem praxisbezogenen Umgang mit der Hangneigung befragt. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass z. T. Hangneigungen von mehr als 30 % als Tabukriterium gewertet werden (bspw. Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020), die potenziellen Betreiber und Planer jedoch die Flächen regelmäßig einzelfallbezogen betrachten, da die Hangneigung zwar zu einer Kostensteigerung führt und damit einen Parameter der Wirtschaftlichkeit darstellen, aber regelmäßig durch anderweitig gute Gegebenheiten aufgewogen werden kann. Es erfolgte die Aussage, dass es nur wenige Flächen im Landkreisgebiet Northeim gibt, die nicht erschlossen werden könnten.

Im angesprochenen Teilbereich der Potenzialfläche e (1. RROP-Entwurf) ist festzustellen, dass im nördlichen Part eine höhere Hangneigung zu verzeichnen ist, als im südlichen. Auf Regionalplanungsmaßstab variiert diese im nördlichen Bereich zwischen 5 und 12 % und 12 bis 30 %. Hangneigungen über 30 % sind nicht verzeichnet. Im landkreisweiten Vergleich sind im RROP stärker hangige Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung aufgenommen und werden aktuell betreiberseitig projektiert. Aus regionalplanerischer Sicht spricht die Hangneigung nicht gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Die Zuwegung und ggf. notwendige Ertüchtigungen sind im nachgelagerten Zulassungsverfahren zu bewerten und können auf regionalplanerischem Maßstab nicht beurteilt werden. Zuwegungen sind vorhanden. Die Überschneidung im südlichen Bereich mit der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen der Stadt Northeim weisen ebenfalls darauf hin, dass eine Zuwegung für realisierbar zu erachten ist.

Die Hinweise aus den Ortschaften sowie der Stadt Northeim werden in anderen BE IDs abgewogen und enthalten an dieser Stelle keine für die planerische Abwägung relevanten Hinweise. Die Windenergienutzung und Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung unterliegt landkreisweit regelmäßig kontroversen Diskussionen. Die Abwägung der Vorranggebiete Windenergienutzung stellt daher auf die fachlichen Hinweise ab.

Die Regionalplanung hat die Aufgabe, in ihrem RROP konkurrierende Ansprüche an die Fläche gegenüberzustellen und Raum zu verschaffen. So sind landwirtschaftlich hoch und höchst ertragreiche und fruchtbare Standorte als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft im RROP enthalten. Im Bereich Northeim 03 (vormals Northeim 01) überwiegt die Erzeugung erneuerbarer Energien in der Abwägung. Der Bereich wird in den zweiten RROP-Entwurf überlagernd als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgenommen. Eigentumsverhältnisse und die Bereitschaft, Windenergienutzung zu ermöglichen unterliegen Schwankungen, die die Regionalplanung nicht beeinflussen kann. Die regionalplanerischen Festlegungen der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgen ohne Wertung der Eigentumsverhältnisse und im Planungsmaßstab 1:50.000 auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten und planerischen Vorgaben.

Eine avifaunistische kritische Bewertung ist kein Einzelfall im landkreisweiten Vergleich. Die artenschutzfachlichen Konfliktpunkte schließen eine Windenergienutzung nicht grundsätzlich aus, da sie durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf nachgelagerter Ebene in vergleichbaren und hier vorliegenden Fällen und unter Berücksichtigung der aktuellen artenschutzrechtlichen Regelungen regelmäßig für eine Windenergienutzung überwunden werden können.

Ein Siedlungsabstand von regelmäßig 1.080m ist im Planungskonzept der Windenergieplanung enthalten und übersteigt die rechtlichen Anforderungen an den Abstand einer Windenergieanlage im Rahmen des planerischen Ermessensspielraums der vorliegenden Planung und Gestaltung der Tabuzonen. Windenergieanlagen sind als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Von den Anlagen ausgehende Beeinträchtigungen, die u.U. zu einem Verlust von "Wohnqualität" führen können, sind daraus folgend hinzunehmen, soweit sie nicht als unzumutbar zu beurteilen sind. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der jeweiligen Anlage unter Berücksichtigung der standort- und anlagenbezogenen Informationen zu abschließend bewerten.

An der Bewertung und Ausweisung der Teilflächen a, e und f tlw. (Bezug 1. RROP-Entwurf) wird im zweiten RROP-Entwurf festgehalten. Es besteht nach den vorliegenden Daten und Kenntnissen auf Regionalplanungsebene kein Zweifel daran, dass sich die Windenergienutzung auf der Fläche unter Berücksichtigung der rechtlichen aktuellen Rahmenbedingungen im Grundsatz durchsetzen kann.

Stellungnehmer-ID: **38**    Stellungnahme-ID: **284**    BE-ID: **1055**    **Biologische Schutzgemeinschaft e. V.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Gebiet 25 — Nörten-Hardenberg 01:

Zu Ziffer 2.1: Das Potentialgebiet liegt bei rd. 125 m über NN. Es wird durch das direkt süd- bis nordwestlich in Hauptwindrichtung gelegene Leineholz um mehr als 100 m überragt. Hinzu kommt der dortige Waldbestand mit seiner Rauigkeit. Im Vergleich mit den sonstigen Vorranggebieten ist nicht erklärbar, wie eine Eignung begründet werden kann.

Zu Ziffer 2.2: Bei unseren Beobachtungen im Bereich des angrenzenden Auenwaldes (Kompensationsflächen für Bahninfrastruktur) wurde festgestellt, dass dieses Gebiet auch als Naherholungsgebiet frequentiert wird.

Zu Ziffer 2.3:

Östlich der Potentialfläche ist die Entwicklung eines Biodiversitäts-Solarparks mit einer Größe von ca. 70 ha geplant. Die Auswirkungen dieser Planung auf die unmittelbare Umgebung sind zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 2.4: Die dargestellten Konfliktpotentiale für Natur- und Artenschutz können von uns vollumfänglich bestätigt werden. Die besondere Entwicklung dieses Gebietes durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der ICE-Bahntrasse und der B3 Ortsumgehung hat das betroffene Gebiet eine erhebliche Aufwertung bekommen und vor allem weiteres Potential für den Natur- und Artenschutz — insbesondere als Fläche für den Biotopverbund.

Zu Ziffer 2.8: Dem Abwägungsergebnis der Prüfung der Einzelbelange können wir uns nicht anschließen. Das Gebiet ist aus unserer Sicht ungeeignet.

Forderung: Streichung des Gebietes Nörten-Hardenberg 01

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Moderne Windenergieanlagen können auch an windschwachen Standorten nennenswerte Erträge erzielen. Auf Grundlage des Referenzertragsmodells des Erneuerbare-Energien-Gesetzes § 36h werden unterschiedliche Standortgüten ausgeglichen, sodass auch eine Windenergienutzung an windschwächeren Standorten attraktiv sein kann. Im Koalitionsvertrag 2021 - 2025 ist die politische Absicht festgehalten, dass der Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöfliche Regionen in Deutschland vorangetrieben werden soll, um verbrauchsnahe Onshore-Windenergie zur Verfügung zu stellen. Im landkreisweiten Vergleich werden regelmäßig windschwächere Standorte für eine Windenergienutzung beplant und vorbereitet. Die Windhöflichkeit ist als planerisches Kriterium im landkreisweiten Konzept berücksichtigt. Die Ergebnisse der vom Landkreis Northeim 2014 in Auftrag gegebenen Windpotenzialstudie wurden mit Daten des Global Wind Atlas verifiziert, welche zur Flächenpotenzialanalyse für Windenergie vom Bund und vom Land Niedersachsen als Datenbasis für die Beurteilung der Windhöflichkeit herangezogen wurden.

Die Erholungseignung schließt eine Windenergienutzung regelmäßig nicht aus. Die Planung des Solarparks schließt eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in räumlicher Nähe nicht aus. Die in räumlicher Nähe gelegene umgesetzte Kompensationsmaßnahme sowie die Bedeutung des Gebietes für die Biotopvernetzung sind bei der Ausweisung des Vorranggebiets Windenergienutzung berücksichtigt, es besteht auf regionalplanerischer Ebene durch die räumliche Ausgestaltung kein Zweifel an einer möglichen verträglichen Umsetzung der Windenergienutzung in dem betroffenen Bereich. Die Regionalplanung hat bei der Entscheidung über die Vorranggebiete Windenergienutzung zu prognostizieren, dass sich die Windenergienutzung im Grundsatz auf der Fläche durchsetzen kann. Dies trifft für das im Einwand vorgebrachte Vorranggebiet zu. Die in der Einwendung enthaltenen Hinweise führen nicht zu einer veränderten Einschätzung des Vorranggebiets Windenergienutzung Nörten-Hardenberg 01 und der getroffenen Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **360** Stellungnahme-ID: **96** BE-ID: **240** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

hiermit lege ich Widerspruch gegen das Vorhaben des Landkreises Northeim, das Gebiet „Kalefelder Lößsenke, Ahlshausen/Sievershausen“ als Windkraft-Vorranggebiet auszuweisen, ein.

Begründung:

Im Zuge der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Einbeck sollte dieses Gebiet Kalefelder Lößsenke Ahlshausen /Sievershausen als Vorranggebiet der Stadt Einbeck für Windenergie ausgewiesen werden.

Aufgrund umfangreicher Avifaunistischer Untersuchungen inclusive Nachuntersuchungen, wurde das Gebiet Ahlshausen/Sievershausen, von der Stadt Einbeck als Vorranggebiet für Windenergie ausgeschlossen. Die relevanten Ausschlussgründe waren die langjährigen Rotmilan-Brutnachweise mit Fotodokumentation und der zweimal jährliche Kranichzug über das geplante Gebiet.

Zur ausführlichen Begründung meines Widerspruches lege ich die Unterlagen

- Protokoll der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Sanierung und des Ausschusses für Umwelt, Energie und Bau der Stadt Einbeck vom 21.09.2017,

- Nachkontrolle der Teilbereiche Hils und Sievershäuser Ortberg. Sept. 2016,
- Begründung der Planungsgruppe Umwelt, Juli 2017,
- die kompletten Abwägungen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Einbeck,
- Avifaunistische Untersuchung der Potenzialflächen Windenergie im Zuge der Neuausweisung des RROP für den Landkreis Northeim.
- Seite 32 - 33,
- Seite 55 - 57
- Seite 104 - 105.

bei.

Zu meiner Person:

Ich heiße [Name anonymisiert] und wohne in [Ort anonymisiert].

Als langjähriger Feldornithologe bin ich Mitglied bei der Niedersächsischen Ornithologischen Vereinigung e.V.

Meine Beobachtungen mit teilweisen Fotodokumenten gebe ich regelmäßig an die ornithologische Plattform „Ornitho“ weiter, diese Meldedaten werden zur Erstellung der sogenannten „Rote Liste Niedersachsen“ ausgewertet und herangezogen.

Bei den Abwägungen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Einbeck finden sie meine schriftlichen Einwände als geschwärzte Namens-Unkenntlichmachung „[Name anonymisiert]“

Ich weise den Landkreis Northeim ausdrücklich darauf hin, dass eine Störung des wichtigen Kranichzuges zweimal jährlich über das geplante Vorranggebiet Windkraft Ahlshausen /Sievershausen durch Windräder, eine Störung des sehr nahen außerordentlich schützenswertes „Natura 2000 Gebietes Leinepolder“ ist.

Eine Bebauung mit Windrädern mitten in den Reiseweg von Kranichen ist meines Wissens nur mit der Zustimmung der übergeordneten Naturschutzbehörde Niedersachsen und des NLWKN erlaubt.

Hinzu kommt, dass eine Avifaunistische Untersuchung im Juli 2020 der in Frage kommenden Potenzialflächen für Windkraft im Landkreis Northeim im Zuge der RROP durch das Büro für angewandte Landschaftsbiologie Mammen u. Mammen, festgestellt wurde, dass das Gebiet „Kalefelder Lößsenke Ahlshausen/Sievershausen, ein hohes Konfliktpotenzial (3) durch das festgestellte Vorkommen von Rotmilan - Brutplätzen sowie Zug- und Rastvorkommen (Kranich), aufweist.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die u. a. zur Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehenen Gebiete und Landschaftsräume sind im Rahmen der avifaunistischen Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte untersucht, zuletzt nach Abschluss des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf in 2024, um eine gutachterliche artenschutzfachliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen und unter Berücksichtigung der aus der Öffentlichkeit eingegangenen Hinweise sowie eigener Erhebungen und Informationen der Fachstellen zu treffen. Die Ergebnisse sind in die Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung eingeflossen. Die artenschutzrechtliche Letztentscheidung sowohl bei den Fledermäusen, als auch bei den Vogelarten kann erst im Zulassungsverfahren erfolgen. Der Regionalplanungsträger hat im Rahmen einer Risikoabschätzung sicherzustellen, dass sich die Windenergienutzung im Grundsatz in dem Gebiet prognostiziert durchsetzen kann. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 BNatSchG und die aufgezeigten und im Gebietsblatt dokumentierten gutachterlich festgestellten artenschutzfachlichen Konfliktpunkte können regelmäßig durch zeitweise Abschaltungen der Windenergieanlagen und weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. reduziert werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind in den Gebietsblättern vorgeschlagen und richten sich an die Berücksichtigung und Konkretisierung im nachgelagerten Zulassungsverfahren.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Der Artenschutz stellt im Bereich der Vorrangfläche Ahlshausen-Sievershausen 01 kein unüberwindbares Hindernis dar, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen kann durch festzulegende geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. Die Windenergienutzung ist unter Berücksichtigung der derzeit gültigen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen (§ 44 und § 45b BNatSchG) und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und den Betrieb von WEA (§ 2 EEG) im Grundsatz möglich.

Stellungnehmer-ID: **345** Stellungnahme-ID: **76** BE-ID: **145** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Einwände gegen das Wind-Vorranggebiet Lichtenborn

Im vorliegenden Entwurf des RROP wird nördlich der Ortschaft Lichtenborn und der Siedlung Goseplack eine ca. 13 ha große Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.

Aus den nachfolgend genannten Aspekten und Gründen erheben wir Einwände gegen das Vorranggebiet Windenergie Lichtenborn:

1 Die Fläche ist zu nah an der Wohnnutzung/ - hält Siedlungs- abstände (harte und weiche Tabuzonen) nicht ein

Die Vorrangfläche Lichtenborn ist in der zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs so abgegrenzt, dass sie bis ca. 550 m an die Siedlungsbereiche Lichtenborn und Goseplack heranreicht. Zur ehemaligen Revierförsterei (Rfö) Goseplack mit aktuell ausschließlich Wohn-nutzung beträgt der Abstand sogar nur ca. 350 m.

Berücksichtigt man, dass die Gebietsgrenzen gemäß vorliegendem Entwurf durch die Rotorblätter einer Windenergieanlage (WEA) überstrichen werden dürfen (Rotor-out-Planung), verringert sich der mögliche Abstand zukünftiger WEA sogar noch auf unter 500m von den Siedlungsbereichen Lichtenborn und Goseplack und unter 300m von der Wohnnutzung im Außenbereich (ehem. Rfö Goseplack) und erreicht damit nicht einmal den im RROP als harte Tabuzone definierten Schutzabstand von mindestens 500 m (ist sowohl für Siedlungen wie auch für Wohnnutzung im Außenbereich mit 500 m definiert).

Im RROP wird zusätzlich zu der harten Tabuzone für alle Windvorranggebiete ein Abstand zu Siedlungen mit weiteren 500 m als „weiche Tabuzone“ festgelegt (bei Wohnnutzung im Außenbereich 100 m zusätzlich als „weiche Tabuzone“), die mit der Vorsorge vor erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen begründet wird, außerdem zuzüglich Rotor-out-Zugabe (jeweils 80m).

Entsprechend den Angaben im vorliegenden RROP-Entwurf wäre somit ein Schutzabstand von insgesamt 1080 m zu Siedlungsbereichen und ein Schutzabstand von 680 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich einzuhalten.

Für Repoweringgebiete ist kein abweichender Schutzabstand genannt.

Wie vorausgehend aufgezeigt wurde, werden im Falle des geplanten Vorranggebietes Lichtenborn die im RROP genannten Schutzabstände massiv unterschritten, so dass die vom Landkreis Northeim aufgestellten Ziele bzw. gesetzlichen Anforderungen verletzt werden.

- Ziel: möglichst hoher Schutz der Bevölkerung im Landkreis Northeim und Steigerung und Verbesserung der Akzeptanz von Windenergieanlagen (Seite 323 Begründung RROP)
- Einhaltung des Rücksichtnahmegebots auch für Wohnnutzung im Außenbereich einschlägig – Verweis auf § 35 Abs 3 Satz 1 BauGB (Seite 325 Begründung zum RROP)
- Einhaltung hohes Schutzniveau für die Umwelt gemäß § 5 Abs.1 Nr.1 BImSchG (Seite 321 Begründung zum RROP)

Die bisherigen Erfahrungen mit den bereits bestehenden Windanlagen Lichtenborn belegen, dass die vom Landkreis Northeim vorgesehenen Schutzabstände als Mindestabstände zur Wohn-nutzung bei dieser Geländekonstellation dringend erforderlich sind.

2 Die vorhandenen Windenergieanlagen führen zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewohner der anliegenden Ortschaft Lichtenborn und Goseplack – übermäßige Betroffenheit Schutzgut Mensch

Nordwestlich/nördlich der zusammenhängenden Ortschaft Lichtenborn und der zugehörigen Siedlung Goseplack befinden sich aktuell 3 Windenergieanlagen in sehr geringem Abstand zur Wohnnutzung: Die 2017

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

errichtete ca. 200 m hohe WEA steht nur ca. 700 m vom nördlichen Ortsrand Lichtenborn entfernt, nur ca. 100 m mehr ist die Entfernung zur Ortsmitte, zum nord- westlichen Ortsrand und zu den Wohnhäusern Goseplack.

Eines der alten Windräder der „vorherigen Generation“ (100 m Anlagen -in den Jahren 2000 und 2003 errichtet) befindet sich in nur etwa 300 m Entfernung zum Wohnhaus ehem. Rfö Goseplack, in ca. 450-500 m Entfernung zur weiteren Siedlung Goseplack und in ca. 700 m Entfernung zur Ortschaft Lichtenborn und somit in außergewöhnlich geringem Abstand zur Wohnbebauung.

Die WEA stehen geländemorphologisch oberhalb von den genannten Siedlungsbereichen. Da keinerlei Gehölzstrukturen oder Bauwerke zwischen WEA und Siedlungsrand liegen, entfalten die WEA volle Präsenz sowohl optisch wie auch akustisch. Da die große WEA genau in der Achse/Fortsetzung des Schönenbergweg liegt, steht das WEA frei zur Ortsmitte und wirkt sogar unmittelbar auf die Ortsmitte ein.

Anders als im Anhang zum Umweltbericht im Gebietsblatt Lichtenborn dargestellt, ist die Lage zu den Ortschaften – auch wenn nicht in Hauptwindrichtung gelegen- alles andere als „günstig auf betriebsbedingte akustische Beeinträchtigungen“ zu bewerten und muß korrigiert werden.

Wie die Erfahrung mit den bisherigen WEA bedauerlicherweise gezeigt hat, kommt es zu sehr unterschiedlichen Lärmbelastungen und – belästigungen auf die Wohnbevölkerung Lichtenborn einschl. Goseplack. – hierzu ein kurzer Versuch der Beschreibung der Geräuscharten: Bei den Anlagen der 1. Generation ist im Siedlungsgebiet insbesondere am Goseplack, aber auch in Teilbereichen von Lichtenborn durch die Nähe der WEA das typische Flügelrauschen zu hören, dass mit zunehmender Nähe zur WEA und natürlich in Abhängigkeit zur Windstärke lauter und störender wahrnehmbar ist, - eine extreme Belastung durch eine noch in Betrieb befindliche Altanlage (100m Anlage) herrscht bei der ehem. Rfö aufgrund des extrem geringen Abstandes von nur ca. 300 m.

Bei der bereits repowerten 200 m Anlage kommt zu dem andersgearteten und wesentlich lauterem Flügelrauschen eine weitere akustische Beeinträchtigung hinzu durch Schallreflexionen: An den zur WEA zugewandten Gebäudeflächen kommt es zu sehr unangenehmen bis bedrohlichen Schlaggeräuschen, die teilweise aus der entgegengesetzten Richtung widerschallen. Innerhalb der Ortschaft Lichtenborn sind diese Schallreflexionen (Schlaggeräusche) anscheinend mindestens ebenso von der Gebäudestellung wie von der messbaren Entfernung zur WEA abhängig.

Mehrfach und über Jahre hinweg sind Beschwerden der Bevölkerung zur Geräuschbelästigung der „neuen, großen WEA“ seit Inbetriebnahme sowohl in Ortsversammlungen wie auch in der Presse (hier insbesondere im Jahr 2019) thematisiert worden. Da jedoch bislang nicht juristisch gegen die Anlage vorgegangen worden ist und sich die Einwohner Lichtenborns auch aufgrund des im Ort lebenden Betreibers rel. zurückhaltend verhalten haben, ist beim Landkreis Northeim anscheinend die bereits bestehende Beeinträchtigung nicht bekannt.

Auch wurde seitens der Bevölkerung in den letzten Jahren immer noch auf eine Lärmverringerung durch technische Möglichkeiten gehofft, da vom Betreiber auf eine erforderliche Nachrüstung des Herstellers verwiesen wurde. Diese wurde angeblich inzwischen durchgeführt, - leider ohne erkennbare Lärminderung.

Die in der Potentialflächenanalyse zur geplanten Vorrangfläche Lichtenborn aufgestellte These, eine unzumutbare Beeinträchtigung sei „derzeit nicht erkennbar“ kann einigen besonders vom Lärm betroffenen Bewohnern Lichtenborns nur als „schlechter Scherz“ vorkommen und muss dringend korrigiert werden.

Ebenfalls nicht so stehen gelassen werden können die im Anhang zur Umweltstudie aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Konfliktbewältigung (-als erhöhter Bedarf bei weiterem Repowering aufgrund der zu geringen Siedlungsabstände angeführt). Wie oben ausgeführt sind diese nach bisherigen Erfahrungen nicht möglich und nicht ausreichend!

Befürchtungen zu noch schlimmeren Lärmbelastungen durch Standorte im Vorranggebiet für weiteres Repowering:

Aufgrund der zwischen WEA – Anlagen erforderlichen Abstände (- als Mindestabstand wird allg. mind. 3facher Rotordurchmesser genannt) ist zu befürchten, dass ein weiterer Repowering – Standort etwa dort liegen könnte, wo bisher eine 100 m hohe Altanlage steht – am südlichen Rand des gedachten Vorranggebietes. Dieser Standort ist im Vergleich zur bereits vorhandenen 200 m Anlage nochmals dichter an der Wohnbebauung, so dass noch massivere akustische Beeinträchtigungen zu befürchten sind, außerdem weitere – möglicherweise unberechenbare Schallreflexionen an Gebäuden, Kumulation und Dopplungseffekte, die zeitnah bzw. im 10 Jahreszeitraum des RROP sicherlich nicht durch technische Lösungen oder sonstige Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen entschärft werden können.

Zudem ist auch eine bedrängende Wirkung aufgrund großer Höhe und entsprechender Rotordurchmesser heutiger WEA bei unmittelbarer Nähe zur Wohnnutzung ehem. Rfö Goseplack und Lichtenborn zu prognostizieren.

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen mit bestehenden WEA, privaten Schallmessungen der Wohnbevölkerung Lichtenborn sowie allgemeinen Grundsätzen ist bei dem geplanten Vorranggebiet Lichtenborn von

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

erheblichen, übermäßigen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit auszugehen, so dass die Potentialfläche als ungeeignet herausgestellt werden muss.

Weitere negative Auswirkungen für die Dorfbewölkerung und die Weiterentwicklung des Dorfes Lichtenborn mit Goseplack

Mit dem Bestand und weitergehendem Ausbau der Windenergieanlagen gehen insbesondere durch die o.g. Lärmbelastungen und – belästigungen vielfältige weitere Auswirkungen auch ökonomischer und sozialer Art einher.

Nicht eingegangen wird im Folgenden auf allgemeine nachteilige Auswirkungen durch WEA (z.B. technische Überprägung der Gebiete, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes -auch dieses negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch-), sondern stattdessen insbesondere auf diejenigen Erfahrungen und Befürchtungen, die die Ortschaft Lichtenborn gegenüber den Siedlungen erfährt, die weiter entfernt von Windenergieanlagen liegen (bzw. wo Wind- Vorranggebiete mit ausreichendem Schutzabstand geplant werden).

Mit Nähe der WEA und Lärmbelastungen einhergehende Probleme in Lichtenborn:

- Gesundheitliche Auswirkungen auf die Dorfbewohner, Störung der nächtlichen Ruhe, Verlust an Lebensqualität und Wohlfühlen in dem eigenen Zuhause
- Wertverlust der Immobilien
- Verlust der Qualität des Dorfes Lichtenborn, das sich in der Vergangenheit besonders durch seine Ruhe, relative Unberührtheit und Lage am Rand des Heiligenbergs ausgezeichnet hat (ruhiges Landschaftserleben)
- Weitere Minderung des dornahen Erholungsraums: Der ortsnahe Bereich um Lichtenborn (Naherholungsraum mindestens für die Dorfbewölkerung für tägliche Erholung) ist durch die bestehenden Windräder vorbelastet. Dieses wurde bislang nur als temporäre Belastung bis zum Abbau der aktuellen WEA bewertet und ein Abbau der bestehenden WEA erhofft (- in letzten Jahren im Rahmen der Entwürfe zur F- Plan – Änderung und vorhergehender Entwurf RROP so „versprochen“), so dass der ortsnahe Naherholungsraum noch nicht ganz verloren schien. Mit Verfestigung und Ausbau des Windenergiegebietes durch Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung / Repowering wird der Heiligenberg weiterhin technisch überprägt, verliert seine Ruhe und Attraktivität und wird wie andere WEA-Gebiete zunehmend gemieden. -Vielleicht wird der Heiligenberg als eine der höchsten Erhebungen im Landkreis Northeim bald nur noch als Aussichtspunkt fungieren, von dem man möglichst weit weg in eine ungestörtere Landschaft blickt und die Nahumgebung versucht auszublenden.-

Ausweichmöglichkeiten für die siedlungsnahen Erholung sind im Nahbereich Lichtenborn u.a. durch die westlich der Ortschaft Lichtenborn verlaufende Bundesstraße eingeschränkt.

- Unfrieden in der Dorfgemeinschaft durch unterschiedlich starke gesundheitliche Belastungen und Wertverlust der Immobilien, -> Spaltung der Dorfgemeinschaft,
- Verlust an Attraktivität des Wohnortes Lichtenborn, schlimmstenfalls Wegzug von Einwohnern aufgrund der Beeinträchtigungen, kein Rückzug von erwachsenen Kindern in ihren Heimatwohntort und kein Nachzug von Neubürgern.

3 Zu geringer Schutzabstand zum Waldrand und negative Auswirkungen auf die heimische Tierwelt, Artenschutzbelange nicht berücksichtigt

Am westlichen und nordwestlichen Rand grenzt die geplante Vorrangfläche Lichtenborn in Teilbereichen unmittelbar an den Waldrand und liegt damit teilweise innerhalb der Weichen Tabuzone „Waldrand“, für die im RROP ein Abstand von 100m zuzüglich 80m Rotor-Radius vorgegeben wird (siehe Begründung zum RROP Seite 340-341 und Umweltbericht Seite 92).

Gemäß der Begründung zum RROP Seite 315 sollen auch die weichen Tabuzonen als gesamträumliches einheitliches Kriterium von vorneherein von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Zudem ist ein deutliches Abrücken von WEA vom Waldrand bei der Vorrangfläche Lichtenborn nicht nur eine pauschale Grundanforderung, sondern ist durch die hier vorliegende Naturlandschaft begründet:

Die Waldränder nördlich, westlich und östlich des Vorranggebietes sind intensive Jagdlebens-räume von einer Vielzahl von Fledermäusen. Dies wurde während einiger abendlicher Spaziergänge unter Mitführung eines Fledermausdetektors in den letzten Jahren festgestellt, insbesondere bei dem Windrad, welches am weitesten nördlich steht und dessen Rotoren unmittelbar in den Waldrand „hineindrehen“.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Dieser Standort würde den heute im RROP niedergelegten Kriterien in keiner Weise entsprechen, da er unmittelbar am Waldrand liegt.

Gelegentliche Sichtungen und akustische Registrierungen des Uhu, zu dessen regelmäßigen Jagdgebiet die Gemarkung Lichtenborn ebenfalls zählt, sowie balzrufende Walddohreulen in Feldgehölzen, Vorkommen von Waldkäuzen im Dorf (winterlich?), alljährliches intensives Zugeschehen des Kranich (geschätzt 2000-3000 Tiere), der auffällig häufig in großen Trupps von bis zu mehreren hundert Tieren am Heiligenberg Orientierungsflüge durchführt (wichtige Landmarke für diese Vogelart?) und insbesondere bei Nebellagen nachts im Gefahrenbereich der WEA fliegt, sowie Nachweise zahlreicher Fledermausarten, belegen die insgesamt artenreiche Tierwelt am Heiligenberg und lassen vermuten, dass weitere artenschutzrechtliche Konflikte in diesem Windgebiet drohen, die bisher mangels genauerer Kartierung unerkannt sind. Es darf daher auf keinen Fall behauptet werden, es gäbe keine Konflikte mit dem Artenschutz, nur weil keine entsprechenden Ermittlungen angestellt wurden.

Im Zusammenhang mit den bereits bestehenden WEA und der dringend notwendigen genaueren Betrachtung zum Belang Artenschutz kommen weitere Fragen auf:

- Wie ist es eigentlich möglich, dass es als erforderlich angesehen wird, dass die große Anlage zum Schutz der Fledermäuse zeitweise abgestellt wird und die kleinen Anlagen auch in hochschlaggefährdeten Zeiten, unregelmäßig laufen dürfen – im selben Gebiet?
- Was unternimmt der Landkreis Northeim, um diese offensichtliche Schlaggefährdung, die mit dem Betrieb der Alt- Anlagen einhergeht, zu mindern? Oder gibt es eine Begründung, warum diese keine Schlaggefährdung für Fledermäuse und Vögel mit sich bringen? Entsprechende nachträgliche Anordnungen sind nicht mehr unüblich, wurden hier aber, meiner Kenntnis nach nicht aufgelegt.

Die Artenschutzbelange sind für die Fläche in Lichtenborn entgegen den Aussagen der Umweltprüfungen zu neuen Potentialflächen bei den Repoweringflächen nicht berücksichtigt worden bzw. erst gar nicht untersucht worden, können damit auch nicht als ausreichend bezeichnet werden.

Hinweise auf Vorkommen von Greifvögeln:

Im Rahmen der Untersuchungen zum Umweltbericht 15. F- Plan- Änderung wurde in ca. 980 m Entfernung vom jetzigen Standort der 200 m hohen WEA- Anlage ein dem Verfasser lange bekannter Rotmilanhorst dokumentiert.

Im Herbst 2018 wurde seitens des Unterzeichners ein Schlafplatz von Rotmilanen mit mindestens 30 Individuen in unmittelbarer Nähe zum neuen Windrad festgestellt, der dem Betreiber der Anlage gemeldet wurde. Daraufhin wurde die Anlage für einige Tage außer Betrieb gesetzt, doch ohne Rücksprache mit uns (als Beobachter dieses Schlafplatzes) wieder nach wenigen Tagen in Betrieb genommen. Ob der Rotmilan-Schlafplatz in ca. 200-300 m Entfernung danach noch genutzt wurde, ist unbekannt. In dieser Zeit hielten sich die Rotmilane und weitere Greifvogelarten wie Mäusebussarde tagsüber unmittelbar auf den Äckern in der Nahumgebung des großen Windrades auf, da hier offenbar die thermischen Verhältnisse für den Flug am Berg besonders geeignet sind. Eine gezielte Schlagopfersuche erfolgte nicht.

### KARTE

Rotmilanschlafplatz von ca. 30 Rotmilanen im Jahr 2018, es liegen keine systematischen jährlichen Untersuchungen vor.

Es werden im Sommerhalbjahr (ab Februar bis ca. Ende Oktober/Mitte November) ständig Beobachtung von Überflügen des Rotmilans über Dorf und Umgebung gemacht. Von einem Dorfbewohner wird berichtet, dass Schlagopfer unter den bestehenden WEA gefunden wurden, - Fotobeleger liegt angeblich vor und kann nachgefragt werden (- wird hoffentlich direkt dem LK NOM mitgeteilt). Weitere häufige Aufenthalte des Rotmilan im nahegelegenen südlich des Dorfes befindlichen Schöttelwald (am Waldrand zum Schöttelbachtal an der Bundesstraße) wurden in den letzten Jahren beobachtet. Insgesamt ist der Rotmilan ein ständig präsenter Greifvogel in und um Lichtenborn. Die Annahme, dass keine Schlaggefährdung bestehe, wird daher angesichts der Häufigkeit dieser Art, auch am Heiligenberg, der ständiges Jagdrevier dieser Art ist, als unwahrscheinlich angesehen. Es ist unverständlich, dass dies nicht einmal im Rahmen des RROP geprüft wurde (anders als offenbar in den geplanten neuen Vorrangflächen).

### Schwarzstorch

Bis vor kurzem war in nur etwa 1800 m Entfernung ein Horst des Schwarzstorch westlich der WEA Lichtenborn bekannt (Naturwaldparzelle an der Bollertsmühle). Nach Auskunft des Schwarzstorch-beauftragten des LK NOM ist der störungsempfindliche Brutvogel umgezogen, ein Brutplatz befindet sich jetzt in nord-östlicher Richtung von den WEA Lichtenborn zwischen Ertinghausen und Hardeggen. Der Standort ist der UNB des LK Northeim bekannt,- er wurde schließlich von einem ehemaligen Mitarbeiter (Hr. Unterbarnscheid) entdeckt.

Da der genaue Standort des aktuellen Schwarzstorchbrutplatzes den Unterzeichnenden nicht bekannt ist, kann hier nur die Vermutung ausgesprochen werden, dass der im RROP – Entwurf genannte Schutzabstand

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Schwarzstorch evtl. nicht eingehalten wird und überprüft werden muss. Vor allem, weil in letzter Zeit mehrere Dorfbewohner von Sichtungen des Schwarzstorches berichten, die sie während ihrer Spaziergänge erleben.

4 Vorranggebiet Lichtenborn ermöglicht keine Konzentration von Windenergieanlagen

Gemäß RROP 4.2.1 05 sollen Windenergieanlagen so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung der Vorranggebiete erreicht wird. Die Errichtung gleichartiger WEA in einem Vorranggebiet ist anzustreben.

Laut ausführender Begründung des RROP Seite 309 zu o.g. Raumordnungsziel wurden die Wind-Vorranggebiete so festgelegt, dass innerhalb der Gebiete jeweils mindestens 3 WEA Platz finden, um eine Konzentration zu erzielen.

Diese Konzentrationswirkung kann bei der Repoweringfläche Lichtenborn nicht erreicht werden, da allein schon durch den Standort der bereits vorhandenen, noch rel. jungen 200 m Anlage sowie die erforderlichen Mindestabstände zwischen WEA-Anlagen (mind. 3facher Rotordurchmesser, somit mind. 400 m bis 480 m bei gleichartiger Anlage oder Referenzanlage) lediglich 1 weitere WEA heutiger Generation innerhalb des geplanten Vorranggebietes möglich ist. -Eine weitere Verkleinerung des Gebietes bis zur Nichtigkeit wäre durch potentiell und real erforderliche Schutzabstände zu der Wohnnutzung und zum Waldrand erforderlich.

-Somit wird auch die unter Punkt 4.2.1 05 im RROP sowie von der Landrätin in der Presse mehrfach bestärkte Anforderung der Konzentrationswirkung bei der Fläche Lichtenborn nicht eingehalten. Die Fläche ist auch aus diesem Grund als Vorranggebiet nicht geeignet, bewirkt eben keine raumplanerische Konzentration, dafür aber insgesamt erhebliche Konflikte mit zahlreichen Schutzgütern.

5 Fehlerhafte und völlig unzureichende Umweltprüfung und fehlerhafte Abwägung bei der Repoweringfläche Lichtenborn

Im Umweltbericht wird die durchgeführte Prüfung auf Eignung der Potentialflächen folgendermaßen beschrieben (- hier stichwortartig dargestellt):

1. Anwendung der harten und weichen Ausschlußkriterien
2. Ermittlung, ob mindestens 3 WEA im Potentialflächenkomplex möglich
3. Einzelfallprüfung unter Abwägung entgegenstehender Restriktionskriterien – z.B. hinsichtlich Vereinbarkeit mit Schutzgebieten, Artenschutzbelangen (basierend auf Daten des NLWKN und Avifaunauntersuchung 2020), Belange Landschaftsbild, Sozialverträglichkeit  
? Gebiete, die die Kriterien 1-3 nicht erfüllen fallen raus
4. Gebietsbezogene Umweltprüfung – dabei keine Prüfung mehr der zuvor flächendeckend direkt oder in Form von Abstandsregelungen indirekt berücksichtigten Umweltbelange, da diese bereits in den Prüfschritten 1-3 abgearbeitet wurden.

Eine Abweichung von diesen Prüfschritten für die Repoweringflächen wird im RROP- Entwurf nicht genannt und insofern auch nicht begründet.

Wie bereits unter den vorhergehenden Einwänden ausführlich ausgeführt, finden die Prüfschritte 1-3 bei der Potentialfläche Lichtenborn keine Beachtung. Entsprechend müsste eine umfassende Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von WEA auf die in einer Umweltprüfung zu berücksichtigenden Schutzgüter im Rahmen des 4. Prüfschritts durchgeführt werden, um die Eignung des Gebietes als Vorranggebiet beurteilen zu können, - doch auch hier Fehlanzeige:

Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Landschaft, Wasser und kulturelles Erbe werden bei der Potentialfläche Lichtenborn allein durch die vermeintlich bestehende bauleitplanerische Sicherung als Sonderbaugebiet im F-Plan und durch die bereits bestehenden Vorbelastungen durch bestehende WEA ausgeschlossen.

Wie dem Landkreis Northeim sicherlich bekannt ist, handelt es sich bei dem Sonderbaugebiet im Flächennutzungsplan Hardeggen um eine mindestens teilnichtige Windplanung aus den 1990er Jahren (Aufstellungsbeschluß 1995), die eigentlich durch die 15. Änderung des F-Plans Hardeggen korrigiert werden sollte.



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Nach eigener Aussage der Stadt Hardegsen im Rahmen der Erläuterungen zum 15. Änderungsverfahren des F- Plans (Entwurf 2019) „... entspricht der bisherige Flächennutzungsplan der Stadt Hardegsen hinsichtlich der Sondergebiete Wind nicht den aus höchstrichterlicher Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Aufstellung eines Plankonzepts nach vorheriger stufenweiser Abwägung... Der noch geltende Flächennutzungsplan würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.“ (Zitat Stadt Hardegsen Sitzungsvorlage 2019/ 090).

Zudem wurde bei der vor mehr als 25 Jahren durchgeführten Ausweisung eines Sonder baugebietes Wind bei Lichtenborn keine (oder keine heutigen Maßstäben entsprechende) Umweltprüfung durchgeführt und es wurde eine Höhenbegrenzung von 100 m festgelegt.

Genannte Höhenbegrenzung widerspricht dem 2016 errichteten 200 m hohen WEA, - es kann sich auch aus diesem Grund nur um ein nichtiges Sonderbaugebiet handeln.

Entgegen der im teilnichtigen F- Plan Hardegsen in der 6. Änderung dargestellten Sonderbaufläche Wind bei Lichtenborn stellt der Entwurf der 15. Änderung des F- Plans Hardegsen (2019) im Bereich Lichtenborn keine Konzentrationsfläche Wind dar (aufgrund von aktuell angesetzten Kriterien und Ergebnissen des Umweltberichts). Vielmehr wird für den Änderungsbereich 2 Lichtenborn in der Begründung zum Entwurf folgendes klargelegt: „Die bislang im Flächennutzungsplan der Stadt Hardegsen dargestellte Fläche für die Konzentration von Windenergieanlagen nordwestlich Lichtenborn liegt zum Teil innerhalb des 400 m Abstandes zu diesem Ortsteil, der als „hartes Kriterium“ der Windenergienutzung entgegensteht. Weiterhin liegt sie teilweise innerhalb des freizuhaltenden Waldabstandes sowie innerhalb des beschriebenen 1.000 m – Abstandes zu bewohnten Gebäuden. Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an, das in der der folgenden Darstellung der Flächen harter Kriterien entsprechend dargestellt wird. Die Fläche wird somit aus der Darstellung als Konzentrationsfläche herausgenommen und zukünftig wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Änderungsbereich hat eine Größe von 25,56 ha.“ (Zitat aus Begründung zur 15. Änderung F-Plan Hardegsen- Entwurf 2019).

Aufgrund der mit dem Landkreis Northeim geschlossenen Kooperationsvereinbarung für die Steuerung der Windenergie wurde die 15. Änderung des F-Plans Hardegsen nicht weiter fortgeführt.

Wie aus dem Protokoll der Ortsratsitzung der 7. Sitzung 2019 vom 14.5.2019 hervorgeht, sollten die Zwischenergebnisse - insbesondere auch die Umwandlung des Sondergebiets Wind Lichtenborn in landwirtschaftliche Fläche im RROP entsprechende Berücksichtigung finden, was aber offensichtlich ebenso wie die von der Stadt Hardegsen betonte Grundanforderung von mind. 1000m Siedlungsabstand nicht umgesetzt wurde.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass sich unter Berücksichtigung der Nichtigkeit der Sonderbaufläche (- zudem fehlender Umweltprüfung bei Ausweisung der Sonderbaufläche in den 1990er Jahren) die sog. „Umweltprüfung“ der Potentialfläche Lichtenborn lediglich auf eine Lagebeschreibung einschließlich Benennung der deutlichen Unterschreitung der im übrigen Planungsraum angewendeten Abstände, Benennung der bestehenden WEA und Angabe des vorgesehenen Repowering beschränkt.

Die genannten Aussagen erfüllen keineswegs die Anforderungen an eine Umweltprüfung !!

Sowohl die regionalplanerische Abwägung auf Grundlage der Prüfschritte 1-3 wie auch die vertiefende gebietsbezogene Umweltprüfung entbehren jeglicher ansonsten angewendeter Grundlagen und Kriterien. Stattdessen wird die angebliche Eignung des Gebietes insbesondere aus der Privilegierung von Repowering und aus der Abfrage des Repoweringwillens der Betreiber abgeleitet.

Aus Sicht der Unterzeichnenden liegt hier ein grober Abwägungsfehler vor, zudem eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (– wird im folgenden Einwand erläutert).

6 Gleichbehandlungsgrundsatz bei Potential-/Repoweringfläche Lichtenborn nicht eingehalten:

Bei der geplanten Vorrangfläche Lichtenborn handelt es sich um eine Repoweringfläche.

Wie in der Begründung zum RROP Seite 371 herausgestellt wird, sollen die Repoweringflächen „nicht pauschal als Vorranggebiet Windenergienutzung aufgenommen werden, da der Planungsträger nach wie vor das Interesse der Bevölkerung durch Anwendung einheitlicher Abstands- und Abwägungskriterien verfolgt.“

Dieser Grundsatz der Gleichbehandlung wird bei der Fläche Lichtenborn verletzt, da anstelle der ansonsten angewendeten Abstands- und Abwägungskriterien (-z.B. 1080 m Siedlungsabstand im Interesse der Bevölkerung) insbesondere das Interesse der Betreiber abgeprüft wird.

Allein die Aussage der Betreiber, dass die Anlagen repowert werden sollen, genügt zur Aufnahme der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung (siehe Seite 371 Begründung RROP).

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Nach Auffassung der Unterzeichnenden verhöhnt diese Vorgehensweise den zuvor hervorgehobenen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Würde dieser angewendet, ergibt sich bereits nach Anwendung des 1. Prüfschritts (siehe Erläuterung zu 5. Einwand) ein Ausschluss des Potential-/ Repoweringgebietes Lichtenborn als Vorranggebiet.

7 Vorgaben des Landesraumordnungsprogrammes (LROP) zu Repowering:

Wie auf Seite 53 des RROP aufgeführt wird, differenziert das LROP hinsichtlich des Repowering von WEA zwischen der Sicherung von geeigneten, raumbedeutsamen Standorten als Vorranggebiet Windenergienutzung und den standortverlagernden Repowering – Maßnahmen.

Letztere werden in Satz 4 LROP 4.2.1 02 folgendermaßen beschrieben: „Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergie Nutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.“

Wie in den vorhergehenden Einwänden dargelegt wurde, kann für eine Vorrangfläche Lichtenborn auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen, grundsätzlicher Ausschlusskriterien und fehlender Umweltprüfung keine Umsetzbarkeit und somit keine Raumverträglichkeit festgestellt werden.

Sofern der Repoweringwille im Rahmen des RROP überhaupt Beachtung finden soll (Rechtsgrundlage?), wäre nach Verständnis der Unterzeichnenden daher die vorgenannte Option für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen zu prüfen.

8 Schlussfolgerung bzw. Forderung:

Insgesamt ist die beschriebene Potentialfläche Lichtenborn trotz Bestand von 3 WEA (zwei kleine Altanlagen und eine bereits große repowerte 200m WEA) für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.

Bereits die bestehenden WEA bieten eine Reihe von Problemen, die offenbar bisher nicht beachtet wurden, bzw. möglicherweise auch nicht bekannt waren.

Schwerwiegend ist aufgrund der besonderen Nähe des Gebietes die Beeinträchtigung des Schutzgut Mensch. Bereits jetzt sind die bestehenden Anlagen vermutlich an der Grenze des Zulässigen (möglicherweise zeitweise darüber im Hinblick auf die Lärmbelastung). Es ist schwer vorstellbar, dass weitere große Anlagen, die ggf. noch näher an das Dorf heranrücken müssten (sie müssen ja zu der bestehenden großen Anlage ebenfalls erhebliche Abstände einhalten, damit die Wirtschaftlichkeit einer neuen Anlage gegeben ist) überhaupt genehmigungsfähig wären. Ein Vorranggebiet, das aber im späteren Genehmigungsverfahren möglicherweise keine weiteren Anlagen zulässt, und darüber hinaus gegen alle selbstgewählten Kriterien des LK Northeim für solche Gebiete verstößt, ist von vorneherein nicht auszuweisen.

Außerdem bestehen Konflikte mit dem Artenschutz, insbesondere die kleineren Anlagen laufen z.B. bislang ohne jede Vermeidungsmaßnahmen. Die sporadisch erfasste Fledermausaktivität und die Lage einer der Anlagen direkt am Waldrand lassen vermuten, dass hier möglicherweise signifikante Tötungen passieren und damit gegen § 44(1) Nr. 1 BNatSchG verstoßen wird sowohl im Hinblick auf den Schutz der Fledermausarten nach Anhang IV FFH-RL als auch Schlagopfer von Greifvogelarten (Rotmilanen und anderen Greifvogelarten) zu beklagen sind. Die Abwanderung des bisher in 1800 m Entfernung befindlichen Schwarzstorches wird auch Gründe haben, die allerdings im Dunklen bleiben.

Im Ergebnis ist das im RROP-Entwurf vorgesehene Vorranggebiet für Windenergie Lichtenborn in Größe von 13 ha nicht raumverträglich, entsprechend zu streichen und wieder als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zu kennzeichnen.

Der hier mit 13 ha überaus geringe Flächenanteil an der zu erbringenden Gesamtfläche im LK NOM (der sich bei der politisch gewollten Vergrößerung der „substantiellen Flächenerfordernisse weiter verkleinert) steht angesichts den mit dem Gebiet verbundenen bereits jetzt erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und mindestens auch auf das Schutzgut Artenschutz in keinem Verhältnis zueinander und widerspricht aus zahlreichen Gründen den Grundsätzen der Raumplanung.

**Abwägung:**

*Wird gefolgt*  
Den Einwendungen wird gefolgt. Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen. Die Abwägung der eingegangenen Einwendungen ist unter der BE-ID 160 dokumentiert.

Stellungnehmer-ID: **337** Stellungnahme-ID: **87** BE-ID: **211** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

hiermit möchten wir der Ausweisung der Potentialfläche bei Lichtenborn als Vorranggebiet zur Windenergienutzung entschieden widersprechen!

Meine Eltern wohnen seit fast 50 Jahren in [Ort anonymisiert]. Ich selbst habe dort meine Kindheit und Jugend verbracht und plane, eines Tages mit meiner Familie dort wieder hinzuziehen. Von daher sind wir von dem Projekt in unmittelbarer Nachbarschaft zunächst indirekt, später aber auch direkt betroffen.

Wenn man das Abstandsmaß der sog. „harten“ Tabuzone von 500m zugrunde legt, so liegen zwischen der Wohnungsaußenwand der Försterei und der Rotoraußenkante des nächstgelegenen Windrades, bei einem (mit Google Maps, siehe unten, gemessenen) Abstand von weniger als 300 m. Das Haus liegt also mitten in der harten Tabuzone, in der eigentlich gar keine Windkraftanlage stehen dürfte.

Den negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen sind wir bereits seit den 90er Jahren direkt ausgesetzt. Seit der Errichtung der 5 ersten, damals noch deutlich kleineren Anlagen haben wir sowohl die akustischen Signale, als auch die „optisch bedrängenden“ Effekte sehr deutlich wahrgenommen, mit allen ihren ungünstigen Auswirkungen auf die Gesundheit.

Nach den aktuellen Kriterien des Bundesimmissionsschutzgesetzes hätte der Windpark bei Lichtenborn schon damals in dieser Form nicht errichtet werden dürfen.

Als dann 2016 durch Repowering die neue, wesentlich größere Anlage gebaut werden sollte, wurde vom Betreiber versprochen, dass diese leiser und weniger beeinträchtigend sein würde. Das Gegenteil war der Fall, (siehe auch entsprechende Artikel aus der HNA). Es wurden dafür 3 kleine Anlagen abgebaut, mit dem Versprechen, die 2 anderen kleinen Anlagen ebenfalls abzubauen und keine weiteren Anlagen mehr zu errichten. Dieses Versprechen scheint nun nicht mehr zu gelten.

Die akustischen Auswirkungen und besonders auch die optisch bedrängenden Effekte sind durch die neuen, erheblich größeren Anlagen mit einer Höhe von bis zu 250m noch wesentlich größer und gehen deutlich über das erträgliche Maß hinaus.

Der gesamte, als Vorranggebiet zum Repowering angedachte Bereich liegt zur Försterei und der Siedlung Goseplack in der harten, und zum restlichen Teil in der weichen Tabuzone. Dabei liegen alle anderen im Landkreis als Vorranggebiet ausgewiesenen Flächen außerhalb des 1000m-Abstands zur Siedlungszone und bieten eine wesentlich geringere Belastung für die Bevölkerung.

Die Fläche bei Lichtenborn ist darüber hinaus nur sehr klein und spielt für den Landkreis für die Erfüllung der gesetzlich geforderten Ausweisungsflächen kaum eine Rolle. Zudem kann Repowering auch an anderen Standorten erfolgen, das heißt, wenn in Lichtenborn eine alte Anlage zurückgebaut wird, kann eine größere Anlage an einem anderen, geeigneteren Ort wieder aufgebaut werden.

Ein weiterer Aspekt ist die durch die Beeinträchtigung zu erwartende Wertminderung der Grundstücke.

Die Bedeutung der Region um Goseplack als Naherholungsgebiet für den Raum Göttingen und Northeim würde durch die Ausweisung als Vorranggebiet noch weiter geschmälert werden.

Bei der Avifaunistischen Beurteilung der Potentialflächen für die Windenergienutzung im Landkreis Northeim wurde der Bereich bei Goseplack und Lichtenborn gar nicht bewertet, bzw. berücksichtigt, obwohl hier feste Habitate des Rotmilans zu finden sind und regelmäßig Fledermäuse und Bussarde gesichtet werden, die nachweislich durch Windkraftanlagen gefährdet sind. (siehe Anlage 4.2.1\_3 avifaunistische Untersuchung auf Ihrer Homepage)

Wir sind nicht grundsätzlich gegen Windenergie und erneuerbare Energien, aber alles muss in einem erträglichen Rahmen für Mensch und Tier gestaltet werden und mit Respekt und Augenmaß erfolgen.

Zusammenfassend halten wir die Ausweisung des Bereichs Goseplack-Lichtenborn als Vorranggebiet mit resultierender Erweiterung des Windparks für unzumutbar. Für unsere Familie bedeutet das einen Eingriff in unsere gesundheitliche Unversehrtheit und wir lehnen diese ausdrücklich ab!

[KARTE]

[ZEITUNGSARTIKEL HNA Internetpräsenz 07.01.2019 15:40 „Gegenwind für neuen Rotor in Lichtenborn“]

[ZEITUNGSARTIKEL Göttinger Tageblatt Internetpräsenz ohne Datum „Megawindrad in Lichtenborn sorgt für Unmut“]

### **Abwägung:**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

Stellungnehmer-ID: 117 Stellungnahme-ID: 217 BE-ID: 616 **Flecken Nörten-Hardenberg**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

6.

Eine weitere Potenzialfläche wird in Hevensen 01 als Vorranggebiet Windenergienutzung für die Flächen d und e festgelegt.

a. ) Mensch / menschliche Gesundheit

Weiterhin sind im Bereich Hevensen 01 für die Teilflächen a und b vier Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren.

Der Ausgang des Genehmigungsverfahrens kann derzeit noch nicht prophezeit werden (Stand Juni 2023). Zusätzlich wird der Bereich von dem Vorranggebiet Bovenden 01 (RROP Göttingen Entwurf 2020) beeinträchtigt. Zum Entwurf des RROP des Landkreises Northeim sind außerdem Potenzialflächen Hevensen 01 und Nörten-Hardenberg 01 geplant. Im Falle einer Genehmigung wären die umliegenden Ortschaften, insbesondere Parnsen, Lütgenrode und Angerstein stark beeinträchtigt (siehe Anlage 4.2.1-1 Vorranggebiete Windenergienutzung, Seite 65, Punkt 3.).

Hierzu ist anzumerken, dass auch die Ortschaften Wolbrechtshausen und auch Hevensen stark beeinträchtigt werden, da sie quasi „eingekreist“ wären von WEA auch im Hinblick durch die Aufnahme der Potenzialfläche Gladebeck 02.

Im Umweltbericht auf Seite 110 unter Punkt 4.2.2 ist zum Schutzgut Mensch dargelegt: „Im Rahmen der regionalplanerischen Einzelfallprüfung zur Auswahl der VR Windenergienutzung konnte sichergestellt werden, dass keine zusammenhängenden Siedlungskörper mit potenziellen WEA umstellt werden. Eine übermäßige Bedrängung der Wohnbevölkerung durch die Einkreisung mit Windenergieanlagen, welche ungefähr ab einem durch WEA beeinträchtigten Horizontausschnitt von 120 Grad angenommen werden muss (UMWELTPLAN 2013), tritt aufgrund der in solchen Fällen vorgenommenen Verkleinerung oder Rücknahme von Potenzialflächenkomplexen in der Regel nicht auf. Eine abschließende Prüfung der Umfassungswirkung erfolgt im Anschluss an das Beteiligungsverfahren im weiteren Verfahren der RROP- Neuaufstellung“.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind hier besonders die Belastungen für die Bevölkerung zu berücksichtigen.

Weitere Belastungen der Bevölkerung werden durch z.B. durch Schattenwurf, Lärmemissionen, Befeuern verursacht. Hierbei ist zu beachten, dass das Zusammenwirken der Potenzialflächen von Bovenden 01, Gladebeck 02, Hevensen 01 und Nörten-Hardenberg 01 gravierende zusätzliche Belastungen zu den bereits vorhandenen Infrastrukturen, wie die Autobahn A 7, die K 426 und 424 sowie mehrere Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken, Gasrohrfernleitung, SuedLink Korridor, ICE- und Eisenbahntrassen bestehen. Diese Belastungen sollten im Vorfeld und nicht auf Ebene des Genehmigungsverfahrens bereits berücksichtigt werden.

Es wird beantragt, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung Hevensen 01 d aus Gründen der Gesundheit für die Bevölkerung nicht umgesetzt werden.

b. ) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Ortschaft Lütgenrode wurde der B-Plan Nr. 7 „An der Espolde“ aufgestellt und der Satzungsbeschluss am 29.03.2022 gefasst. Hier ist für die Kompensation der Feldlerche das Flurstück 70/6, Flur 1 der Gemarkung Lütgenrode, vorgesehen. Diese Fläche liegt teilweise in der Potenzialfläche d für Windenergie. In der Abwägung wurde dazu Bezug genommen, dass Windenergieanlagen nach dem momentanen Stand der Forschung keinen Einfluss auf die räumliche Verteilung von Revieren und das Verhalten von Feldlerchen haben. Der Bedarf kann innerhalb des großzügig bemessenen Flurstückes so positioniert werden, dass eine ausreichende Distanz zu Wegen und vertikalen Strukturen gewahrt bleibt.

Innerhalb der Potenzialfläche sind Windenergieanlagen so zu planen, dass die Belange der Ausgleichsflächen nicht betroffen sind oder die Fläche ist ganz herauszunehmen.

„Nach gutachterlicher Einschätzung weist die Potenzialfläche im Bereich der Teilfläche a ein mittleres und im Bereich der Teilflächen b bis e ein hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial auf. Für die Teilflächen a sowie d und e wird eine Windenergienutzung als bedingt möglich bewertet. Für die zentral gelegenen Teilflächen c und d wird eine Windenergienutzung nicht empfohlen (ÖKOTOP 2020), beeinträchtigt (siehe Anlage 4.2.1-1 Vorranggebiete Windenergienutzung, Seite 75, Punkt 2.4.)“. Grundsätzlich gilt das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Individuen bezogen. Allerdings liegt nach §

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Die Bestimmung dieser „signifikanten“ Risikoerhöhung setzt sowohl eine objektive Sachverhaltsermittlung als auch eine wertende Betrachtung voraus. Dazu haben die Fachbehörden der Länder bundesweit abgestimmte Empfehlungen erarbeitet. In Niedersachsen gilt dafür der Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (MU 2016). Dieser Leitfaden ist danach verbindlich anzuwenden. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) hat ebenso Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015) erarbeitet.

Der Ausbau von Windenergieanlagen ist ein wesentlicher Bestandteil nachhaltiger Klima- und Energiepolitik und dient als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels. Gleichwohl kann dieses Ziel nur unter Beachtung des Artenschutzrechts erreicht werden, um zugleich auch ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts zu sein.

Im Leitfaden wurde dazu unter Punkt 2.2 auf der Planungsebene artspezifische Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze bei den WEA-empfindlichen Vogelarten herausgegeben.

„Aufgrund der vielen aktuell besetzten Horste kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvögel sowohl im sehr nahen als auch im weiteren Umfeld, ist für die Teilflächen a, d und e ein mögliches Eintreten schwerwiegender artenschutzrechtlicher Konflikte erkennbar. ... (siehe Anlage 4.2.1-1 Vorranggebiete Windenergienutzung, Seite 75, Punkt 2.4.)“.

Der Einschätzung, dass nach der gutachterlichen Einschätzung eine Windenergienutzung bedingt möglich ist, wird nicht gefolgt. Der gesamte Bereich der Potenzialfläche Hevensen 01 weist nicht nur erhöhtes Horstpotenzial für Groß- und Greifvögel aufgrund der angrenzenden Waldgebiet und Gehölze entlang der Fließgewässer Espolde und Ummelbach auf, die Umgebung dient diesen Arten auch für die Nahrungssuche, die die angrenzenden Flächen bieten. Rotmilane sind typische Bewohner der offenen Landschaft, benötigen aber ein Mosaik aus unterschiedlich bewirtschafteten Flächen und bewaldeten Gebieten. Über Äckern und auf Wiesen und Weiden, also Grünland, suchen sie nach Beutetieren. Auch über kleinen Siedlungen und Dörfern und sogar über Autobahnen kann man sie manchmal auf der Suche nach Fressbarem segeln sehen, denn auch Aas und Abfälle verschmähen Rotmilane nicht.

Durch die Intensivierung der Landwirtschaft hat der Rotmilan Probleme, ausreichend Nachwuchs groß zu ziehen, weil immer mehr Grünland und Brachen für seine Nahrungssuche wegfallen. Eine weitere Bedrohung ist die Windenergie - immer mehr Rotmilane fallen den Rotoren der Anlagen zum Opfer!

Da für diese Gegend von gefährdeten Arten besiedelt wird und das Konfliktpotenzial hier gesehen wird, sollte die Argumentation nicht „schöngeredet“ werden, um WEA zu errichten bzw. Potenzialflächen festzulegen. Dafür sollten Standorte gewählt werden, die dieses Hindernis nicht haben und WEA dort errichtet werden, wo das Konfliktpotenzial für Mensch, Flora und Fauna gering ist und nicht umgekehrt neue Nahrungshabitate wo anders zu schaffen. Hier haben wir es in der Hand Räume zu schaffen, die sich eigenen und nicht Tierarten „umzusiedeln“, um etwas zu errichten, was auch an anderer Stelle möglich ist.

Auch hinsichtlich der Darstellung des Eingriffes für Brutvogelarten des Offenlandes, wie z.B. die Vorkommen der Feldlerchen und der Erfassung des Feldhamsters, sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nachzuweisen. Weiterhin ist der Nachweis über den Bestand der Fledermäuse zu dokumentieren, um auch hier gefährdete Arten zu schützen.

Die unter Punkt 6 der Anlage 4.2.1-1 Vorranggebiete Windenergienutzung, Seite 79 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden als nicht zielführend für diese Potenzialfläche angesehen. Unter diesen Aspekten muss die Wirtschaftlichkeit der WEA zur Gewährleistung des Artenschutzes in Frage gestellt werden. Es wird versucht, eine Potenzialfläche zu Lasten nicht nur des Artenschutzes festzulegen. Weitere Gründe sprechen wie im Weiteren dargestellt auch gegen diese Potenzialfläche.

Aus Gründen des avifaunistischen Konfliktpotenzials ist die Festsetzung im RROP als Vorranggebiet Windenergienutzung Hevensen 01 zurückzunehmen.

Im Weiteren ist hier anzumerken, dass in der Anlage 4.2.1-1 Vorranggebiete Windenergienutzung, Punkt 2.4. unter Artenschutz auf Seite 74 Satz 5 ein Schreibfehler aufgetreten ist, hier heisst es zur Grenze der Teilfläche f...“, diese gibt es hier aber nicht. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um die Teilfläche d handelt. Dies wäre zu korrigieren. Dies kommt auch noch mal auf Seite 77 unter Punkt 2.8 Satz 1 vor. Hier wäre auch noch eine Korrektur vorzunehmen.

c. ) Boden

Ein weiterer Grund gegen diese Potentialfläche ist die landwirtschaftliche Nutzung sowie eine flächendeckende hohe Bodenfruchtbarkeit. Im Teilbereich der Teilfläche e liegen sogar seltene Böden. Die

Windenergienutzung ist zwar mit der Landwirtschaft grundsätzlich vereinbar, sollte aber vermieden werden, wenn andere Aspekte dagegensprechen.

Im Ergebnis ist die Potenzialfläche Hevensen 01 als Vorranggebiet Windenergienutzung aus den vorgenannten Gründen zurückzunehmen.

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Die Umfassungswirkung und kumulative Wirkung auf die Ortschaften im Hinblick auf die Vorranggebiete Windenergienutzung ist in den jeweiligen Gebietsblättern (Anlage 4.2.1-1 zur Begründung) abgeprüft und dokumentiert. Für die Potenzialfläche Hevensen 01 wird keine unzumutbare Umfassung der Ortschaften, unter Berücksichtigung der Bestandwindparks sowie Vorranggebietsausweisungen für die Windenergienutzung auch der benachbarten Planungsträger festgestellt. Angemerkt sei, dass die Fläche Gladebeck 02 im zweiten Entwurf des RROP nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung enthalten ist. Ein Siedlungsabstand von regelmäßig 1.080 m ist im Planungskonzept der Windenergieplanung enthalten und übersteigt die rechtlichen Anforderungen an den Abstand einer Windenergieanlage im Rahmen des planerischen Ermessensspielraums der vorliegenden Planung und Gestaltung der Tabuzonen. Die Prüfung und Einhaltung immissionschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionschutzrechtlichen Sinne, wie Lärmbelästigung, Flügelschlag, Schattenschlag, ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bestehender Genehmigungen und nicht Bestandteil des RROP-Verfahrens. Hierbei ist die Berücksichtigung des Anlagentyps und -standorts erforderlich, diese Informationen liegen auf Ebene der Regionalplanung nicht vor. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind auch aufgrund des Siedlungsabstands nicht zu erwarten und im Rahmen des ggf. dem RROP nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu beurteilen. Die genannten Hinweise stehen einer Windenergienutzung nicht entgegen und können ggf. mit entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwunden werden. Es gibt keinen bestätigten Hinweis darauf, dass sich im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren eine Windenergienutzung auf dem Gebiet nicht durchsetzen kann. Auch die Befuerung der Windenergieanlagen unterliegt nicht der Steuerungswirkung der Regionalplanung und ist im Rahmen nachgelagerter immissionschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren standortkonkret zu bewerten.

Die bestehende Infrastruktur, die in der Einwendung beschrieben wird, kann durch die Standortpositionierung in der nachgelagerten ggf. folgenden Genehmigungsplanung berücksichtigt werden. Es lässt sich durch den Zuschnitt keine Unnutzbarkeit der Fläche für die Windenergie ableiten, ebenso ist hierdurch keine Unzumutbarkeit im Sinne der Vorbelastung des Planbereichs zu begründen.

Lerchenfenster können regelmäßig durch ihren Flächenzuschnitt auf nachgelagerter Ebene in der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden und führen ggf. zu einer Anpassung der Positionierung, aber regelmäßig nicht zu einem Ausschluss der gesamten Fläche. Die räumliche Lage und der Zuschnitt der Kompensationsmaßnahmen lassen sich mit der vorrangigen Windenergienutzung vereinbaren und führen nicht zu einer Unmöglichkeit der Inanspruchnahme des Vorranggebietes Windenergienutzung durch Windenergieanlagen.

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die fachgutachterliche Einschätzung anhand aktueller Kartierungen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Teilnahmeverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. zu verifizieren. Im Rahmen der avifaunistischen Bewertung wurden die geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG berücksichtigt. Das Ergebnis ist im überarbeiteten Steckbrief dokumentiert (siehe Anlage 4.2.1-1). Die artenschutzfachlichen Konfliktpunkte schließen eine Windenergienutzung nicht grundsätzlich aus, da sie durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf nachgelagerter Ebene in vergleichbaren und hier vorliegenden Fällen und unter Berücksichtigung der aktuellen artenschutzrechtlichen Regelungen regelmäßig für eine Windenergienutzung überwunden werden können. Durch geeignete Maßnahmen kann somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko grundsätzlich vermieden werden und auf regionalplanerischer Ebene damit prognostiziert werden, dass sich die Windenergienutzung unter entsprechenden Auflagen, die im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen sind, auf den Vorranggebieten durchsetzen kann.

Die artenschutzrechtliche Letztentscheidung kann erst im Zulassungsverfahren erfolgen. Der Regionalplanungsträger hat im Rahmen einer Risikoabschätzung sicherzustellen, dass sich die Windenergienutzung im Grundsatz in dem Gebiet prognostiziert durchsetzen kann. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 BNatSchG kann i. d. R. durch zeitweise Abschaltungen der Windenergieanlagen abgewendet werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind in den Gebietsblättern vorgeschlagen und richten sich an die Berücksichtigung und Konkretisierung im nachgelagerten Zulassungsverfahren. Eine durch die vorgelegte Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung zu erwartende Gefährdung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann auf der Ebene der Regionalplanung angemessenen Prüftiefe ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der gutachterlichen Einschätzung artenschutzfachliche äußerst hohe Konfliktbereiche werden grundsätzlich nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Hevensen 01 fällt in den ausgewiesenen Bereichen nicht darunter. Die Gebietsblätter werden überarbeitet und aktualisiert. Die Berücksichtigung der Avifauna wird für ausreichend erachtet.

Der Schutz gefährdeter Arten wie dem Feldhamster und den Fledermäusen ist auf nachgelagerter Zulassungsebene zu berücksichtigen, auch wenn dem Regionalplanungsträger im Bereich Hevensen 01 kein Feldhamstervorkommen bekannt ist. Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse werden regelmäßig auf nachgelagerter Ebene festgelegt und können sich an den Hinweisen aus den Gebietsblättern orientieren. Sofern auf den niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden abgehoben wird, ist zu berücksichtigen, dass dieser ausdrücklich keine Bindungswirkung für die Ebene der Raumordnung entfaltet, sondern sich in erster Linie an die Genehmigungsverfahren richtet.

Eine detaillierte Prüfung der Wirtschaftlichkeit geht weit über die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche Ermittlungstiefe hinaus. Die Wirtschaftlichkeit ist abhängig von vielzähligen Faktoren, die sich der regionalplanerischen Prüfebene entziehen. Moderne Windenergieanlagen können auch an windschwachen Standorten nennenswerte Erträge erzielen. Im Planungskonzept für diese Prüfung herangezogen werden die Lage, Ausdehnung und Größen der Flächen sowie die Windhöffigkeit an den Standorten, um die Prognose zu stellen, dass ein profitabler Betrieb auf den ausgewiesenen Vorrangflächen im Grundsatz möglich ist. Es erfolgt die Prognose, dass sich die Windenergienutzung auf den Vorranggebieten Windenergienutzung durchsetzen kann. Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen sind ein regelmäßige

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

angewendetes Instrument auf nachgelagerter Genehmigungsebene und landkreisweit zu prognostizieren. Der Gesetzgeber stellt in § 45b BNatSchG sicher, dass die durch Abschaltungen verursachten Ertragsverluste die wirtschaftliche Zumutbarkeitsschwelle nicht übersteigen.

Bei der Überarbeitung der Gebietsblätter als Anlage der Begründung wird der irrtümliche Verweis korrigiert.

Die gem. NIBIS Kartenserver als selten ausgewiesenen Böden in Niedersachsen führen regelmäßig nicht zu einer Ablehnung von Windenergieanlagen auf Ebene nachgelagerter Verfahren und stellen regelmäßig keinen Ablehnungsgrund dar. Sie treten im Landkreis Northeim weiträumig auf und werden als planerisches Kriterium nicht als Tabuzone berücksichtigt. Die Kompensation von Eingriffen in die Natur und Umwelt sind auf nachgelagerter Ebene zu berücksichtigen. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, in ihrem RROP konkurrierende Ansprüche an die Fläche gegenüberzustellen und Raum zu verschaffen. So sind landwirtschaftlich hoch und höchst ertragreiche und fruchtbare Standorte als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft im RROP enthalten. Im Bereiche Hevensen 01 überwiegt die Erzeugung erneuerbarer Energien in der Abwägung. Der Bereich wird in den zweiten RROP-Entwurf überlagernd als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgenommen.

Im Ergebnis wird an der Ausweisung von dem Vorranggebiet Hevensen 01 festgehalten. Es besteht aus Sicht des Regionalplanungsträgers kein Zweifel daran, dass sich die Windenergienutzung auf dem Gebiet unter Berücksichtigung der bekannten Belange im Grundsatz durchsetzen kann.

---

Stellungnehmer-ID: **316** Stellungnahme-ID: **48** BE-ID: **91** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Schoningen 02 / Wald S296 / Schäfersteine / Hexentanzplatz

Die Potentialfläche ist insbesondere auch im Zusammenhang mit Uslar 01 zu sehen.

Zu der Potentialfläche bestehen mehrfache Konfliktpotentiale.

Daher gelten hier die gleichen Ausführungen wie zu Uslar 01 und die zuvor genannten allgemeinen Ausführungen.

Uslar 01 / Wald S284 / Bremke, Hexentanzplatz

Zu der Fläche besteht im RROP ein Fehler. Lt. Text ist Teilfläche d ausgeschlossen, wird in den Karten aber noch ausgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass der Textteil stimmt.

Zu der Potentialfläche bestehen vielfache erhebliche Konfliktpotentiale.

Die Potentialfläche befindet sich am Ende des Bremker Tals, welches sich von dem FFH-Gebiet der Schwülme aus in nördliche Richtung erstreckt. Das Bremker Tal, das bereits in der Bewertung der Potentialfläche Offensen 03 Berücksichtigung findet, ist im unteren Bereich von Bewaldung frei zu halten, um den typischen Charakter eines Sollinger Tals zu bewahren mit fruchtbaren Wiesen im Talgrund und bewaldeten Berghängen. Im oberen Bereich des Tals befindet sich das Quellgebiet des Lohbachs, der in Offensen in die Schwülme mündet. Der Uferbereich ist von Begleitgehölz flankiert. Die umschließenden Berghänge lassen vielfach Quellen austreten, so dass sich im oberen Talbereich Moorflächen und Feuchtgebiete ausgebreitet haben. Es handelt sich beim Bremker Tal und ein landschaftlich sehr hochwertiges und wertvolles Naturhabitat mit überragendem Erholungswert, Tw5 = Wiesentäler mit sehr hoher Bedeutung.

Das Bremker Tal ist seit langem Nahrungshabitat der umliegenden Schwarzstorchpopulation, was durch vielfache Sichtungen dokumentiert ist. Oft zu beobachten ist auch der tiefe Überflug der Schwarzstörche. In der Stellungnahme zum Artenschutz wird darauf und auf weitere bedeutsame Großvogellebensräume hingewiesen, wodurch sich lt. Anlage 4.2.1\_1 ein sehr hohes Konfliktpotential ergibt. Die Sichtungen der Großvögel können nachweislich bestätigt werden.

Infolge der umfangreich erforderlichen Straßenbau- Erd- und Fundamentarbeiten wird der Verlauf der austretenden Quellen verändert bzw. sogar kanalisiert. Durch die erheblichen Arbeiten, die für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich wären, würde der natürliche Charakter des Bremker Tals nachhaltig für immer zerstört. Das Nahrungshabitat für Großvögel sowie der Lebensraum für die seltenen Amphibien (Salamander, Molch, Kröte, Frosch...) die dort anzutreffen sind, wird unwiederbringlich zerstört. Das kann auch nicht durch Ausgleichsflächen kompensiert werden. Dieses Konfliktpotential ist in der Anlage 4.2.1\_1 bislang nicht berücksichtigt.

Negative Auswirkungen sind auch auf den Lohbach und das Grundwasser zu befürchten. Der Lohbach stand in den letzten Jahren kurz vor der Versiegung. Auch der Grundwasserstand erholte sich immer später von dem ebenfalls niedrigen Wasserpegel. Eine Veränderung der Wasserführung im oberen Bereich der Bremker Tals könnte schwerwiegende Folgen für den Offenser Trinkwasserbrunnen mit sich ziehen, der sich im unteren Bereich des Tals befindet.

Der Brunnen versorgt die Ortschaften Offensen und Fürstenhagen mit Trinkwasser.

Weitere Gefahren für das Gewässer und das Grundwasser gehen von möglichen Verschmutzungen aus, u.a. durch die Bauarbeiten, den Betrieb, Instandhaltung, Löscheinrichtungen...

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Unter Punkt 6 der Anlage 4.2.1\_1 wird auf dieses Konfliktpotential besonders eingegangen und erhebliche Bauauflagen angeführt. Unter anderem dürfen keine Spezialgründungen (z.B. mit Bohrpfählen) erfolgen. Daraus resultiert eine Plattengründung erheblichen Ausmaßes. Diese muss aber laut Bauauflagen über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel liegen. Das widerspricht in sich schon den örtlichen Verhältnissen, da die Quellen oberirdisch austreten und das Grundwasser lt. der Bodentypkarte bereits ab 60cm unter OK Gelände verläuft. Es wird somit praktisch nicht möglich, das Gebiet als Windenergiefläche zu nutzen.

Unverständlich ist, warum gerade die Flächen a, b und c als Potentialflächen ausgewiesen und die anderen Flächen ausgeschlossen werden. Unter Punkt 2.8 wird dazu u.a. aufgeführt, dass Teilflächen im LSG Solling liegen und daher entfallen. Das gilt für die Flächen a bis c auch. Zudem sind gerade diese Flächen a bis c sehr viel dichter am bzw. auch im Bachlauf und liegen somit direkt im Nahrungshabitat. Das Landschaftsbild wird auch für die Teilflächen a bis c als sehr hoch bewertet. Auf die sehr schlechte Windhöflichkeit unten im Tal und auch in der Umgebung gemäß der Windpotentialstudie muss sicher nicht nochmals hingewiesen werden. Weiteres Konfliktpotential ist in der Anlage 4.2.1\_1 angegeben. Der Verweis auf den „Planerischen Willen“ erscheint hier besonders unangebracht, zumal dieser auch nicht explizit erläutert wird.

Aufgrund des sehr hohen Konfliktpotentials ist die Entscheidung zur Ausweisung der Flächen a, b und c absolut nicht nachvollziehbar. Durch die Bebauung würde eines der schönsten Täler am Rand des Sollings mit dem naturraumtypischen Charakter vom Landschaftsraum Solling weitestgehend zerstört. Dem Landschaftsraum Solling, der unter anderem durch landwirtschaftlich geprägte Hochflächen und Beckenlandschaften mit gehölzbegleiteten Bächen und grünlandbestimmten Auen bestimmt wird, verliert eines der naturraumtypischen Täler. (VO Landschaftsschutzgebiet „Solling“ vom 17.12.1999). Die Ausweisung dieser Potentialfläche wird daher entschieden abgelehnt.

Der Vorstand

Anlagen:

Auszug Karte 1: Bewertung der Landschaft: Tw5 = Wiesentäler mit sehr hoher Bedeutung

Auszug Karte Bodentypen

? Bodenlandschaft (BL) Silikatsteingebiete

? Bodengroßlandschaft (BGL) Höhenzüge

? Bodenregion (BR) BERGLAND

? Bodentyp BK50 Bodentyp: G-pB3

Bodentyp-Klartext: Mittlere podsolierte Gley-Braunerde

Geotyp: fl\_sm; Nutzung: FN ;Sonstiges: MNGW wurde angehoben.

Mittlerer Grundwasserhochstand: 6 dm u. GOF Mittlerer Grundwassertiefstand: 14 dm u. GOF

Nummer der Kartiereinheit: 407085

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 46, BE-ID 99 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **376** Stellungnahme-ID: **124** BE-ID: **372** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

ergänzend zu der von der[Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] eingereichten Stellungnahme zum 1. Entwurf des RROP Northeim fügen wir den Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung bei, auf den wir uns in unseren Ausführungen beziehen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die Abwägung erfolgt an anderer Stelle der Synopse (siehe BE-ID 371).

Stellungnehmer-ID: **38**    Stellungnahme-ID: **284**    BE-ID: **1054**    **Biologische Schutzgemeinschaft e. V.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Einzelbetrachtungen

Gebiet 13 — Hevensen 01:

Für das Gebiet Hevensen 01 wird von ihnen angegeben, dass aktuell bereits ein Genehmigungsverfahren für 4 Windenergieanlagen im Bereich der Teilflächen a und b durchgeführt wird.

Forderung:

Wir bitten um umgehende Beteiligung an dem Verfahren — ggf. über den Naturschutzverband Niedersachsen (NVN) als anerkannten Naturschutzverband

Die unter Ziffer 5 verbliebenen Flächen d und e liegen im Korridor der Stromtrasse Südlink. Diese Gebiete sind bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zurückzustellen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Verfahrensführung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung. Die Beteiligungen und Berücksichtigungen sind abhängig von der Verfahrensart. Hierauf hat die Regionalplanung keinen Einfluss. Dem Hinweis kann daher nicht gefolgt werden.

Der SuedLink-Korridor ist in der vorliegenden Planung des Landkreises Northeim zum RROP-Entwurf bereits enthalten (1. Entwurf), stellt für die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch kein Planungshindernis dar. Die Vorzugstrasse sowie die Alternativtrassen verlaufen außerhalb der Flächen. Eine direkte Betroffenheit besteht somit nicht. Der SuedLink Korridor steht einer Festlegung als Vorranggebiet nach aktuellem Abstimmungs- und Kenntnisstand grundsätzlich nicht entgegen, die Nutzungen sind grundsätzlich bspw. durch Standortpositionierungen auf einer Fläche miteinander vereinbar. Eine Zurückstellung der Flächen ist hieraus nicht begründbar.

Stellungnehmer-ID: **477**    Stellungnahme-ID: **262**    BE-ID: **957**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Die [Name anonymisiert] plant einen Windpark auf der Gemarkung der Stadt Uslar. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Northeim sind wir in unseren Planungen betroffen und beantragen daher

Die im Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms beabsichtigte Fläche „Offensen 01“ wird entsprechend der in Anlage 1 dargestellten Flächenausweisung erweitert.

Den Antrag auf Anpassung der Flächenausweisung entsprechend der Darstellung in Anlage 1 begründen wir wie folgt:

A. Ausgangslage

[Name anonymisiert] hat auf dem Gemeindegebiet der Stadt Uslar eine Potenzialfläche für Windenergie identifiziert und die Planung für einen Windpark vorangetrieben. Hierfür wurden Pachtverträge mit Flächeneigentümern und Flächeneigentümerinnen abgeschlossen und die Flächensicherung erfolgreich beendet. Es wurden Voruntersuchungen im Bereich Schall und Schatten sowie Richtfunk durchgeführt.

Darüber hinaus wurden bereits notwendige Fachgutachten für den Genehmigungsantrag nach BImSchG extern beauftragt. Zum aktuellen Stand deuten die Untersuchungen auf keine der Genehmigung entgegenstehenden Belange hin. Die Kosten, die [Name anonymisiert] bisher für die Entwicklung aufgewendet hat, belaufen sich auf einen hohen 5-stelligen Betrag und bezeugen das fortgeschrittene Entwicklungsstadium des geplanten Windparks.

Anlage 1 zeigt die Potenzialfläche des geplanten Windparks der [Name anonymisiert] sowie die Potenzialflächen und die geplanten Vorranggebiete „Windenergienutzung“ des Entwurfs 2023 des RROP Northeim.

### B. Stellungnahme

Im Folgenden möchten wir fachliche Aspekte darlegen, die allgemein gegen einzelne Festlegungen der Planungsmethodik sprechen (unter B1 u. B2) und im Weiteren, auf den Zuschnitt der Fläche Offensen 01 eingehen (unter B3). Schließlich möchten wir darlegen, weshalb das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergienutzung und insbesondere der in § 2 EEG normierte Abwägungsvorrang die Erweiterung der Fläche „Offensen 01“ gebietet (unter B.4)

#### B.1 Kriterium Siedlungsabstand

Der Plangeber setzt im Bereich Siedlungsstruktur einen Abstand von 500m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB), Krankenhäuser und Pflegeheimen, zu Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) und Wochenendhaus-, Ferienhaus-, Campingplatzgebieten als harte Tabuzone fest. Dies begründet er konform § 249 Abs. 10 S. 1 BauGB mit einem Schutzabstand von der zweifachen Höhe einer Windenergieanlage. Daraus ergibt sich, unter Bezugnahme auf die Gesamthöhe der Referenzanlage von 250m, ein Mindestabstand zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlagen von 500 m (2H = 500 m).

Zusätzlich zur harten Tabuzone von 500m definiert der Plangeber eine weiche Tabuzone im Bereich Siedlungsstruktur von weiteren 500m. Diese begründet der Plangeber mit der notwendigen Vorsorge vor „erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen“ und einem Beitrag zum „Immissionsschutz und zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte“. Eine fachliche Begründung für die Festsetzung des Vorsorgeabstand auf 500m bleibt aus. Auf die möglichen umweltrelevanten Wirkungen von WEA auf Menschen, die der Plangeber nicht weiter differenziert, möchten wir im Folgenden eingehen und darlegen, weshalb auf planerischer Ebene kein Erfordernis für eine solche Vorsorge besteht. Dies umfassen v.a. Schallimmissionen, eine optisch bedrängende Wirkung, Schattenschlagimmissionen und die Wirkung der zum Schutz des Luftverkehrs erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnungen der Anlagen, sowie die Überprägung des Wohnumfeldes (unter B.1.1). Zudem ist angesichts der Begründung zum Entwurf erkennbar, dass der Plangeber bei Entscheidung über den Vorsorgeabstand zu Siedlungsstrukturen die zwingend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive des § 2 S. 2 EEG außer Acht gelassen hat, indem er der Windenergienutzung keinen Vorrang eingeräumt hat (unter B.1.2). Schließlich fehlt es auch hinsichtlich des vom Plangeber getroffenen Rotor-Out-Abstandes an einer sachlichen Begründung und nachvollziehbaren Abwägung (unter B.1.3).

##### B.1.1 Kein Erfordernis für planerische Vorsorge

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass außerhalb des als harte Tabuzone festgelegten Abstandes von 500m im Bereich Siedlungsstruktur kein weiteres Erfordernis für die Vorsorge vor „erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen“ auf regionalplanerischer Ebene durch Festlegung eines Vorsorgeabstandes besteht. In Bezug auf die umweltrelevanten Wirkungen von WEA auf Menschen in Gestalt von Schallimmissionen heben wir hervor, dass bei der Genehmigung von WEAs zum Schutz der Anwohnenden vor Lärm hohe Anforderungen gestellt werden. So müssen unbedingt die in § 10 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts eingehalten werden. Die TA-Lärm konkretisiert die rechtlichen Vorgaben des BImSchG und definiert konkrete Richtwerte für Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete. Eine Genehmigung durch die zuständige Immissionsschutzbehörde wird nur erteilt, wenn die Einhaltung dieser Richtwerte nachgewiesen werden kann. Das Erfordernis einer planerischen Vorsorge in Hinblick auf den Schutz vor Schallimmissionen besteht mithin nicht, da die Prüfung der Einhaltung der schallimmissionsschutzrechtlichen Anforderungen vollumfänglich im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt.

Dasselbe gilt auch für eine mögliche optische bedrängende Wirkung von WEA auf Menschen. In Bezug auf eine mögliche optisch bedrängende Wirkung hat der Gesetzgeber in § 249 Abs. 10 BauGB klar festgelegt, dass „in der Regel“ keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, wenn der Abstand zwischen WEA und Wohnhaus mindestens die zweifache Anlagenhöhe beträgt. In Bezug auf Abstände kleiner der zweifachen Anlagenhöhe ist auch weiterhin eine Einzelfallprüfung unter den hier angebrachten Kriterien durchzuführen. Die aktuelle Rechtsprechung zeigt, dass eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen ist, wenn eine Entfernung von 2H zwischen WEA und Wohnhaus eingehalten wird (OVG Münster, Urteil vom 3. Februar 2023 – 7 D 298/21.AK). Da eine solche Einzelfallprüfung ebenfalls erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen kann, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen, besteht auch hier kein Raum für planerische Vorsorge.

In Bezug auf die Wirkung der zum Schutz des Luftverkehrs erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnungen der WEA gilt ab dem 01. Januar 2024 gem. § 9 Abs. 8 EEG die Verpflichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für kennzeichnungspflichtige Windenergieanlagen. Hierdurch werden die umweltrelevanten Wirkungen von WEA auf Menschen durch die erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnungen deutlich reduziert, sodass auch hier eine Vorsorge auf planerischer Ebene nicht erforderlich ist.

Die vom Plangeber genannten umweltrelevanten Wirkungen von WEA auf Menschen rechtfertigen somit keine pauschalen Vorsorgeabstände in der hier festgelegten Größenordnung. Wie hier dargelegt wurde, ist der pauschal veranschlagte Vorsorgeabstand weder durch zu befürchtende Schallimmissionen noch durch eine optisch bedrängende Wirkung oder die Wirkung der zum Schutz des Luftverkehrs erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen zu rechtfertigen. Inwiefern eine Überprägung des Wohnumfeldes mit Windenergieanlagen erfolgt, kann auf Grund der Relevanz spezifischer topografischer Gegebenheiten nur im Einzelfall untersucht werden.

##### B.1.2 Abwägungsdirektive des § 2 S. 2 EEG durch Plangeber zu beachten

Der Plangeber hat zudem im jetzigen Planungsstand § 2 EEG außer Acht gelassen, obwohl die in

§ 2 S. 2 EEG normierte Abwägungsdirektive auch bei der Festlegung von sog. „weichen“ Tabuzonen zur Ermittlung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zwingend zu berücksichtigen ist: Die in § 2 S. 2 EEG enthaltene Abwägungsdirektive beinhaltet, dass sich die Erneuerbaren Energien im Regelfall gegen andere öffentliche und private Belange durchsetzen sollen: Der Gesetzgeber hat mit dem „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20.07.2022 unter anderem in § 2 EEG ausdrücklich geregelt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landesund

Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Zur Rechtswirkung des § 2 EEG führt der Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien konkret aus: „Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen oder sie im Einzelfall überwiegen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind wie z.B. Belange zur unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung (§ 2 Satz 3 EEG 2023) oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt.“ - BT-Drucksache 20/1630 (Gesetzesentwurf Bundesregierung), S. 159 -

Klar und unmissverständlich tritt damit hervor, dass sich die Belange der erneuerbaren Energien nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers im Rahmen einer Abwägung gegen widerstreitende Belange durchsetzen sollen. Nur in Ausnahmefällen soll die Schutzgüterabwägung noch zulasten der Belange erneuerbarer Energien ausfallen können. Diesem Abwägungsvorrang verleiht auch die am 22.12.2022 in Kraft getretene Notfallverordnung des Rates der Europäischen Union (2022/2577) zur Festlegung eines Rahmens für den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in besonderem Maße Ausdruck. Denn damit hat der Rat der Europäischen Union nunmehr auch einen unionsrechtlichen Abwägungsvorrang der Belange für den Ausbau erneuerbarer Energien festgeschrieben.

Die so umschriebene Wirkung von § 2 EEG entspricht wohl am ehesten der Qualität einer sog. „Gewichtungsvorgabe“. Gewichtungsvorgaben messen einem Belang oder Interesse – verbindlich – ein so hohes Gewicht bei, dass sie, so die ständige Rechtsprechung „in der Interessenabwägung zugunsten des Vorhabens erheblich zu Buche schlagen“ - so die stRspr des BVerwG, vgl. Urteile v. 12.06.2019 (9 A 2/18), v. 12.03.2008 (9 A 3.06) und v. 23.04.2014 (9 A 25.12) jeweils m.w.N. -

also diesen Belangen erhöhte Durchsetzungskraft verleihen, sodass sich diese in der Abwägung regelhaft durchsetzen, allerdings: Ohne den derart aufgewerteten Belang ganz der Abwägung zu entziehen und einen Abwägungsvorgang zu erübrigen - ähnlich den aus dem Fachplanungsrecht bekannten „Optimierungsgeboten“.

- OVG Lüneburg, Beschl. v. 12.10.2022 (12 MS 188/21) vgl. zu Optimierungsgewichten BVerwG, Ur. v. 22.03.1985 (4 C 73/82) –

Auch bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist eine Schutzgüterabwägung durch den Plangeber vorzunehmen, bei welcher die nunmehr in § 2 S. 2 EEG normierte Abwägungsdirektive zwingend Berücksichtigung finden muss. So heißt es in § 7 Abs. 2 S. 1 ROG:

„Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.“

Der Plangeber kann sich dabei auch nicht darauf berufen, dass er mit der Ausweisung der Flächen die notwendig zu erreichenden Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 des WindBG bereits erreicht hat, sodass § 2 EEG keine Berücksichtigung mehr finden muss. Denn die in § 2 S. 2 EEG normierte Abwägungsdirektive gilt bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität und damit auch über die Erreichung der in Anlage 1 zum WindBG festgesetzten Flächenbeitragswerte hinaus.

Die bei der Aufstellung des Regionalplans zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung vorzunehmende Abwägungsentscheidung des hiesigen Plangebers ist damit an § 2 S. 2 EEG zu messen: Dabei hat der hiesige Plangeber bei der Aufstellung seines Planungskonzeptes zwingend zu beachten, dass nicht nur auf der Ebene der sog. Einzelfallprüfung, bei der die ermittelten Potenzialflächen mit den in den Flächen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt werden (vgl. Begründung zum RROP Northeim, dort S. 316), eine Abwägungsentscheidung stattfindet, bei der die in § 2 S. 2 EEG normierten Abwägungsdirektive zwingend zu berücksichtigen und der Windenergienutzung damit Vorrang einzuräumen ist. Vielmehr ist auch bei der Ermittlung der, vom hiesigen Plangeber benannten, „weichen“ Tabuzonen eine Schutzgüterabwägung vorzunehmen und § 2 EEG daher auch auf dieser Ebene zwingend als „Abwägungsdirektive“ zu berücksichtigen.

Soweit es in der Begründung zum RROP Northeim jedoch zur Ermittlung der „weichen“ Tabuzonen heißt: „Ergänzt wird das Planungskonzept durch sogenannte weiche Tabuzonen. Die weichen Tabuzonen liegen im Ermessensspielraum des/der Planer\*in. In den Bereichen ist generell eine Windenergienutzung möglich. Durch gesamtträumliche einheitliche Kriterien sollen die Gebiete allerdings von vornerein von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden.“

- Landkreis Northeim: Regionales Raumordnungsprogramm – Erster Entwurf 2023, Begründung, dort S. 315 – liegt die Vermutung nah, dass der Plangeber das Erfordernis, bei der Erarbeitung seines Plankonzeptes und der Festlegung von „weichen“ Tabuzonen ebenfalls § 2 S. 2 EEG als Gewichtungsvorgabe zu berücksichtigen, bisher nicht erkannt hat. Deutlich wird dies vor allem, wenn die weitere Begründung des Plangebers zur Festlegung des Vorsorgeabstandes von 500m zu Siedlungsstrukturen betrachtet wird:

Zur Umsetzung dieses Ziels wird für die Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB) sowie für Krankenhäuser und Pflegeheime zusätzlich zu der harten Tabuzone ein Abstand von 500 m als weiche Tabuzone festgelegt, die sich aus der Vorsorge vor erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen begründen lässt. Die weiche Tabuzone dient als zusätzlicher Schutzabstand, der an den Schutzabstand der harten Tabuzone angrenzt und darüber hinausreicht. Dieser Abstand trägt zum Immissionsschutz und zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte bei. Die Möglichkeit einer differenzierten Behandlung von Wohn- und Mischgebieten wurde geprüft. In vielen Dorf-/ Mischgebieten des Planungsraums sind gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Nutzungen bereits heute nicht mehr gegeben oder stark rückläufig. Zumeist überwiegt hier die Wohnnutzung. Deshalb sowie zum Offenhalten der künftigen städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten solcher Gebiete ist eine Differenzierung von Mindestabständen der Windenergieanlagen zwischen Wohngebieten und Dorf-/ Mischgebieten im Planungsraum nicht gewollt.“ - Landkreis Northeim: Regionales Raumordnungsprogramm – Erster Entwurf 2023, Begründung, dort S. 323 –

Der Plangeber hat sich bei der Begründung des pauschalen Vorsorgeabstandes bisher darauf gestützt, dass der Abstand zur Vorsorge erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen erforderlich sei. Er hat dabei jedoch, wie bereits ausführlich dargelegt, zum einen verkannt, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Genehmigungsverfahren umfassend geprüft wird und ein planerischer Vorsorgeabstand gar nicht notwendig ist. Zusätzlich ist auch das durch den Plangeber angenommene, sog. „Freihalteinteresse“ um Dorf-/Mischgebiete und damit auch der pauschale Abstand von 500m um solche Gebietstypen sachlich nicht gerechtfertigt. Die Begründung des Plangebers zeugt zum anderen davon, dass er im jetzigen Planungsstand die Belange der Windenergienutzung nicht in die vorzunehmende Abwägung eingestellt und damit auch die in § 2 S. 2 EEG normierte Abwägungsdirektive unberücksichtigt gelassen hat. Denn: Der Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen wird hier in einer Weise vorgenommen, der zur Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht und der Windenergienutzung - entgegen der Abwägungsdirektive in § 2 S. 2 EEG und trotz des Erfordernisses eines Vorrangs der Windenergienutzung bei ordnungsgemäßer Abwägung - keinen Vorrang einräumt. Unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber eindeutig formulierten Dringlichkeit des Ausbaus der Erneuerbare Energien ist dies jedoch zwingend geboten. Die Verkennung der Gewichtungsvorgabe des § 2 S. 2 EEG im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung bei der Festlegung „weicher“ Tabukriterien wird im Ergebnis dazu führen, dass die Festlegung des Vorsorgeabstandes von 500m als „weiche“ Tabuzone abwägungsfehlerhaft sein wird. Der Plangeber hat damit bei der Überarbeitung des Planentwurfes den Abwägungsvorrang gem. § 2 S. 2 EEG und mithin die Belange der Windenergienutzung derart zu gewichten und in die Abwägung einzustellen, dass er zwingend zu dem Ergebnis kommen muss, dass die Windenergienutzung sich auch innerhalb des Vorsorgeabstandes durchsetzen wird. Die Abwägungsentscheidung ist folglich, unter Beachtung des § 2 S. 2 EEG, dringend dahingehend zu korrigieren, dass auf das „weiche“ Tabukriterium eines Vorsorgeabstandes von 500m um Siedlungsstrukturen verzichtet wird.

**B.1.3 Rotor-Out-Zugabe** Zusätzlich zur harten Tabuzone von 500m und der weichen Tabuzone von 500m erweitert der Plangeber den Siedlungsabstand mit einer Rotor-Out-Zugabe von 80m. Dies begründet er damit, dass „Windenergieanlagen stetig größer werden“. Ferner begründet er dies mit „einem möglichst hohen Schutz der Bevölkerung im Landkreis Northeim“ und einer Steigerung und Verbesserung der „Akzeptanz von Windenergieanlagen“. Bei aller Hochachtung für die umfangreichen Untersuchungen des Plangebers erscheint diese Zugabe als wahllose Erweiterung des Siedlungsabstandes. Hierzu ist erstens anzumerken, dass die vom Plangeber genannten Gründe keine fachliche Begründung für eine Rotor-Out-Zugabe sind. Vielmehr werden diese bereits durch die harte Tabuzone und den pauschalen Vorsorgeabstand abgedeckt. Ferner führt dies zu einer doppelten Einbeziehung der Rotorblattlänge als Vorsorgeabstand. Denn bereits für die Festlegung des Abstandes der harten Tabuzone wird „die größte seitliche Ausdehnung der Anlage bei waagrecht stehendem Rotorblatt“ angesetzt, „so dass der Abstand von 500 m sich auf Windenergieanlagen mit allen ihren Teilen bezieht“. Somit umfasst die Festsetzung der harten Tabuzone bereits den Rotor der Windenergieanlage. Auch in §249 Abs. 10 Satz 1 wird der Abstand „von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken“ gemessen und beläuft sich auf mindestens die zweifache Höhe der Windenergieanlage. Eine zusätzliche Rotor-Out Zugabe führt zur doppelten Berücksichtigung der Rotorlänge und ist somit unzulässig.

Auch hier gelten die bereits oben dargestellten Ausführungen, wonach im Wege der erforderlichen Abwägung § 2 S. 2 EEG zwingend zu berücksichtigen ist und sich hiernach Windenergieanlagen im Regelfall gegen andere öffentliche und private Belange durchsetzen sollen. Dies gilt damit insbesondere für den Bereich, den der Plangeber als sog. „Rotor-out-Abstand“ festgelegt hat, da die Festlegung eines solchen Abstandes sachlich nicht gerechtfertigt ist. Auch die Festlegung des sog. Rotor- Out-Abstandes als „weiche“ Tabuzone ist mithin abwägungsfehlerhaft, sodass die Abwägungsentscheidung dahingehend zu korrigieren ist, dass auf die zusätzliche Festlegung eines Rotor-Out- Abstandes verzichtet wird.

### B.2 Kriterium Waldrand

Der Plangeber formuliert als weiche Tabuzone einen zusätzlichen Abstand von 100m von der Waldrandlinie nach innen und außen als weiche Tabuzone. Er begründet dies mit einer besonderen Bedeutung der Waldränder für die Artenvielfalt und die Erholung. Als Übergangszonen zwischen den offenen und geschlossenen Bereichen sollen sie von störenden Nutzungen und Bebauungen freigehalten werden. Zusätzlich zum 100-m Abstand nach innen und nach außen wird eine Rotor-Out- Zugabe von 80m eingeführt. Dies führt zu einem 360m (180m nach innen + 180 m nach außen) breitem Streifen Tabuzone entlang aller Waldrandlinien im Plangebiet.

Ferner ist hier hervorzuheben, dass der Plangeber alle Wälder mit „mehr oder weniger dichte(n) Baumbestände(n)“, i.d.R. ab ca. 0,5 ha Fläche und einer Mindestbreite von ca. 20m“ berücksichtigt. Der Zustand und die Wertigkeit von Wäldern werden auf keine Weise differenziert. Somit ist möglich, dass ein 20m breiter Waldstreifen, bestehend aus Kalamitätsflächen, zu einem mehr als 380m (360m+20m) breiten Streifen Tabuzone führt.

Dabei erfolgt keinerlei fachliche Begründung, welche Arten durch den Bau oder Betrieb von Windenergieanlagen am Waldrand beeinträchtigt werden, die nicht bereits durch das BImSchG-Genehmigungsverfahren intensiv untersucht und deren Fortbestand geschützt wird.

Ebenso rechtfertigt die Bedeutung von Waldrändern für die Erholung keinen pauschalen Abstand zum Waldrand. Inwiefern Waldränder von Kalamitätsflächen der Erholung dienen, bleibt unklar. Wir unterstützen den Schutz von Flächen, die der landschaftsbezogenen Erholung dienen, sehen hier aber eine differenzierte Betrachtung der Flächen als Voraussetzung. Landschaftsräume sind nach unserem Verständnis nur dann mit der Begründung der Erholung schützenswert, wenn sie sich durch eine herausragende Landschaftsqualität hervorheben und aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit oder ihrer kulturhistorischen Bedeutung besonders für die ruhige Erholung und die Naherholung geeignet sind. Eine pauschale Festlegung von Waldrandlinien als Tabuzonen mit Abstandsflächen und Rotor-Out-Zugabe verfehlt eine ausreichende fachliche Begründung. Der Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen wird hier in einer Weise vorgenommen, der zur Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht und insbesondere die in § 2 S. 2 EEG normierte Abwägungsdirektive rechtsfehlerhaft unberücksichtigt lässt. Die fehlerhafte Gewichtung der Belange der Windenergienutzung im Rahmen der zwingend vorzunehmenden Abwägung bei der Festlegung eines pauschalen Abstandes zu Waldflächen führt damit bereits für sich genommen zur Fehlerhaftigkeit der Abwägungsentscheidung. Auch hier gilt: Hätte der Plangeber § 2 S. 2 EEG und damit die Belange der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, so hätte er zwingend zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die Windenergienutzung sich auch innerhalb des vom Plangeber gewählten Abstandes von 100m zu Waldflächen durchsetzen muss. Die Abwägungsentscheidung ist mithin, unter Beachtung des § 2 S. 2 EEG, dringend dahingehend zu korrigieren, dass auf das „weiche“

Tabukriterium eines Vorsorgeabstandes von bis zu 360m zu Waldflächen verzichtet wird. B.3 VRG Offensen 01

[Abb. 1]

Abbildung 1 Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Northeim, Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windnergienutzung, Entwurf Stand: 08/2023

Der Entwurf des RROP Northeim sieht im Bereich Offensen zwei Vorranggebiete Windenergie vor.

Die Windparkplanung der [Name anonymisiert] liegt im Bereich der Potenzialfläche Offensen 01. Wir bestätigen die Eignung der in Abbildung 1 dargestellten Potenzialfläche für Windenergie aus Sicht eines Projektentwicklers. Die detaillierten Untersuchungen des Plangebers zur Eignung der Fläche decken sich mit den Voruntersuchungen der [Name anonymisiert]. Allerdings empfehlen wir ausdrücklich eine Anpassung des Flächenzuschnitts und zeigen in Anhang 1 den Vorschlag für einen alternativen Zuschnitt des Vorranggebiets für Windenergie. Ausschlaggebend für die Abweichung der Potenzialfläche des Entwurfs des RROP Northeim und der der [Name anonymisiert] ist insbesondere die Vernachlässigung der kleineren Teilpotenzialfläche nördlich des VRG Offensen 01 durch den Plangeber sowie die vom Plangeber festgelegten Kriterien „Waldrandlinie“ und „Siedlungsbereiche“. Zuerst möchten wir hervorheben, dass die Potenzialflächen in diesem Gebiet insbesondere durch das Kriterium Waldrandlinie beschnitten werden. Wie bereits unter B.2 dargelegt sehen wir das Kriterium als fachlich nicht ausreichend begründet. Die Unverhältnismäßigkeit des Ausmaßes der Flächeneinschnitte mit der fehlenden fachlichen Begründung werden an dieser konkreten Fläche besonders deutlich. Insbesondere wenn man berücksichtigt, dass es sich hier überwiegend um Kalamitätsflächen handelt, bleibt fraglich, wie sich der Schutzbedarf einer Randlinie von Kalamitätsflächen gegenüber dem beschleunigten Ausbau von Windenergie in der Schutzgüterabwägung durchsetzen kann. Wir schlagen daher eine erneute Betrachtung der Potenzialflächen und eine differenziertere Betrachtung des Schutzes der Waldrandlinie vor.

Zusätzlich sehen wir auch die Rotor-Out-Zugabe von 80m zum Siedlungsabstand als fehlerhaft begründet (siehe B.1.3) und empfehlen eine erneute Überprüfung des Zuschnitts der Potenzialfläche im westlichen Bereich.

Wie in Anhang 1 zu sehen ist, liegt nördlich des vorgesehenen Vorranggebiets Windenergie Offensen 01 eine kleine Potenzialfläche, die eine Raumverträglichkeit der Fläche mit Windenergie indiziert. Aus der dargelegten Planungsmethodik ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Potenzialfläche nicht weiterbetrachtet wurde.

Der Plangeber gibt an, dass Kleinstflächen mit einer Größe kleiner 0,5 ha eliminiert wurden (S.348). Die hier diskutierte Potenzialfläche umfasst allerdings ca. 24 ha und dürfte somit nicht im Zusammenhang mit der Eliminierung von Kleinstflächen aus der Suchkulisse ausgeschieden sein. Im nächsten Schritt wurden laut Plangeber Potentialflächencluster gebildet (S.349). Hier wurde auf die Definition einer Mindestgröße von Potenzialflächen verzichtet. So „werden auch kleine Flächen berücksichtigt, die Raum für mindestens eine Anlage bieten, wenn sie in einem räumlich funktionalen Zusammenhang zu anderen Potenzialflächen liegen.“ Die Voraussetzung für einen räumlichen Zusammenhang ist ein maximaler Abstand von 1.000 m. Zusätzlich erfolgt eine Beurteilung des räumlichen Zusammenhangs unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Einzelfallprüfung.

Die beiden Potenzialflächen in diesem Bereich liegen deutlich weniger als 1.000m auseinander. Die örtlichen Gegebenheiten zeichnen sich durch zwei sehr ähnliche Potenzialflächen aus: landwirtschaftlich genutzte Flächen am Waldrand. Zwischen den Potenzialflächen befindet sich ein Waldstreifen und ein Bachlauf. Der Baumbestand ist diesem Bereich nicht durchgehend und ist darüber hinaus deutlich beschädigt. Der Höhenunterschied zwischen den Potenzialflächen und dem tiefer gelegenen Bachlauf des Lohbach beläuft sich auf maximal 50 Meter (siehe Abb.2). Abbildung 3 zeigt den hier eindeutig vorliegenden räumlichen Zusammenhang.

[Abb. 2] [Abb. 3] Abbildung 2: Google Maps, 20. November 2023      Abbildung 3: OpenStreetMap, 20. November 2023

Demzufolge empfehlen wir die Ausweisung der von uns vorgeschlagenen Potenzialfläche und erachten die Fläche, unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, als grundsätzlich umweltverträglich und den raumplanerischen Zielen entsprechend. Insbesondere dem Ziel der Konzentration von Windenergieanlagen könnte mit dem hier vorgeschlagenen Zuschnitt des Vorranggebietes beigetragen werden, da sich in engem räumlichem Verbund insgesamt fünf Windenergieanlagen realisieren ließen.

B.4 Überwiegendes öffentliches Interesse an der Förderung der Windenergienutzung Schließlich gebietet zusätzlich das durch europa—und bundesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere Interesse an einer gesteigerten Nutzung der Windenergie, die raumordnungsrechtlich geeignete Fläche in ihrer Gesamtheit als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vorzusehen. Ein besonderes Interesse an der Ausweisung des gesamten Gebietes für die Windenergienutzung folgt bereits aus dem Umstand, dass nunmehr gesetzgeberisch normiert ist, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Denn daran, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zum Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen, bestand jedenfalls nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung in § 2 EEG kein Zweifel mehr.

So ergibt sich aus § 2 S. 1 EEG 2023: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“ Der deutsche Gesetzgeber hat damit die Diskussion darüber, ob für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sprechen, endgültig beendet. Weiterhin ist auf europäischer Ebene ebenfalls die gesetzgeberische Grundentscheidung getroffen worden, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Konkret heißt es in Art. 3 Abs. 1 der EU NotfallVO (2022/2577):

„Für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (5), des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (6) und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (7) wird bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.“

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

- Hevorheb. d. Unterz. – Nicht nur auf nationaler, auch auf europäischer Ebene ist damit unmissverständlich klargestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Vielmehr noch zeigt die Verordnung auf EU-Ebene, dass das überwiegende öffentliche Interesse am schnellstmöglichen Ausbau erneuerbaren Energien allgegenwärtig ist und dem Ausbau erneuerbaren Energien bei jeder Entscheidung, die auf einer Seite die Verhinderung eines Vorhabens der erneuerbaren Energien und auf der anderen die Umsetzung eines anderen Belangs aufweist, Priorität zuzumessen ist. Bis zum Erreichen der Ausbauziele und der Energiesouveränität wird den Belangen erneuerbarer Energien auch auf nationaler Ebene – wie bereits ausführlich dargelegt - ein befristeter Abwägungsvorrang eingeräumt, § 2 S. 2 EEG.

Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 24. März 2021 angemahnt, dass die bisherigen Anstrengungen für den Schutz des Klimas nicht ausreichen und damit ein zwingendes Erfordernis besteht, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern und zu beschleunigen. Das oberste deutsche Gericht verlangt „den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten“

- BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 (1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20) -

Namentlich verbietet das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG ein unbegrenztes Fortschreiten von Erderwärmung und Klimawandel:

„Ein unbegrenztes Fortschreiten von Erderwärmung und Klimawandel stünde aber nicht im Einklang mit dem Grundgesetz. Dem steht neben den grundrechtlichen Schutzpflichten vor allem das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG entgegen, welches die Gesetzgebung – verfassungsrechtlich maßgeblich – durch das Ziel konkretisiert hat, die Erwärmung der Erde auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.“ - BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 (1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20) - Das Gericht bringt damit zum Ausdruck, dass die Anstrengungen im Hinblick auf den Klimaschutz zu maximieren und alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten sind, um einen möglichst frühzeitigen Übergang zur Klimaneutralität zu erreichen. Hierzu muss ein Baustein insbesondere der zeitnahe Ausbau der erneuerbaren Energien sein. Zusammenfassend kommt dem vom Bundesverfassungsgericht besonders betonten möglichst raschen und frühzeitigen Übergang zur Klimaneutralität durch eine nachhaltige Energieerzeugung also ein evidentes Gewicht zu, das bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ebenfalls zwingend zu berücksichtigen ist. So steuert die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen einem – verfassungswidrigen – unbegrenztem Fortschreiten von Erderwärmung und Klimawandel wirksam entgegen. Der deutsche Gesetzgeber verfolgt nicht zuletzt mit der Festlegung von sog. Flächenbeitragswerten in der Anlage 1 zum WindBG insoweit das überragende Allgemeinwohninteresse an einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung auch für künftige Generationen. Zur Erreichung dieser Ziele ist jedoch eine grundlegende Änderung der regionalplanerischen Praxis notwendig: Bei der Flächenbetrachtung und Abwägung müssen nunmehr die Belange der Windenergienutzung entsprechend der in § 2 S. 2 EEG normierten Abwägungsdirektive gewichtet werden und sich bei der Abwägung widerstreitender Interessen im Ergebnis durchsetzen. Mithin besteht ein überragendes öffentliches Interesse an dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere am Ausbau der Windenergienutzung. Die Erweiterung der Vorrangfläche „Offensen 01“ entsprechend dem gestellten Antrag liegt damit im besonderen öffentlichen Interesse und ist demnach dringend geboten.

C. Fazit Mit den vorliegenden Ausführungen haben wir dargelegt, inwiefern die Windparkplanung der [Name anonymisiert] durch den Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Northeim betroffen ist. Wir haben aufgeführt, warum wir eine weiche Tabuzone von 500m im Bereich Siedlungsstruktur und eine zusätzliche Rotor-Out-Zugabe von 80m, zusätzlich zur harten Tabuzone von 2H (500m), als fachlich fehlerhaft begründet sehen. Zusätzlich haben wir dargelegt, warum wir einen pauschalen Ausschluss von Waldrandlinien inkl. 100m Abstand nach innen und außen und einer Rotor-Out-Zugabe von 80m als fachlich nicht ausreichend begründet sehen. Demzufolge erachten wir eine erneute Überprüfung der weichen Tabukriterien und der Rotor-Out-Zugaben als unbedingt notwendig um dem überragenden öffentlichen Interesse am beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG Folge zu leisten.

In Bezug auf das geplante Vorranggebiet Offensen 01 empfehlen wir die Erweiterung des Vorranggebietes entsprechend des Flächenvorschlag in Anlage 1 („Potenzialfläche [Name anonymisiert]“). Dies ermöglicht eine erhebliche Leistungssteigerung im Vergleich zu den potenziellen Anlagenstandorten innerhalb der im Entwurf vorgesehenen Flächenzuschnitte und führt zu einer Konzentration von Windenergieanlagen im Planungsraum.

Vor dem Hintergrund der übergeordneten Flächen- und Ausbauziele möchten wir hervorheben, dass es unbedingt erforderlich ist, geeignete Flächenpotenziale, deren rasche Umsetzung aufgrund der Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und des fortgeschrittenen Entwicklungsstandes möglich ist, vorrangig und vollumfänglich zu entwickeln.

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Die Kritik, die Abwägung und Begründung im Rahmen der RROP- Erarbeitung sei nicht hinreichend und sachgerecht sowie mangelhaft, wird entschieden zurückgewiesen. Die angesetzten Tabuzonen sind nachvollziehbar dokumentiert und begründet. Die Abwägung und Begründung wird von Seiten des Regionalplanungsträgers auch nach der Überprüfung und Überarbeitung im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf als hinreichend und sachgerecht erachtet.

Das „überragende öffentliche Interesse“ ist im Rahmen der planerischen Abwägungen berücksichtigt. Dem § 2 EEG ist nach Einschätzung des Regionalplanungsträgers dadurch Genüge getan, dass durch die Ausweisungen das regionale Teilflächenziel nach § 2 NWindG erreicht wird. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, sämtliche konkurrierende Nutzungsansprüche an den Raum in Bezug zu setzen und durch ihre Planung zu vereinbaren. Die planerische Abwägung umfasst dabei grundsätzlich die Freiheit des Planungsträgers zu entscheiden, ob bzw. in welchem Maße er eine bestimmte Nutzung ermöglichen und wo er hierfür Flächen in seinem Planungsraum ausweisen möchte. Der Abwägungsspielraum wurde dabei bereits durch die verbindlichen Vorgaben von Teilflächenzielen vorbestimmt. Gebiete, die nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen sind, sollen anderweitigen Raumannsprüchen zur Verfügung gestellt werden. Der Regionalplanungsträger ist nicht verpflichtet, sämtliche grundsätzlich geeigneten Potenzialflächen über das erreichte Teilflächenziel hinaus als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, in denen sich eine Windenergienutzung im Grundsatz und bei entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem nachgelagerten Verfahren durchsetzen kann.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Der Landkreis Northeim verfolgt mit seinem grundlegenden Planungsansatz die Absicht, eine Konzentration von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlich zusammenhängenden Komplex zu erreichen. Nach Abzug der im Planungskonzept festgelegten Tabukriterien verbleibt im vom Einwender angesprochenen Bereich des Gebietes Offensen 03 a (1. RROP-Entwurf) eine Potenzialfläche im Offenlandbereich. Diese ist nicht geeignet für eine Konzentration von 3 Anlagen aufgrund des geringen Flächenzuschnitts. Eine Komplexbildung mit der Potenzialfläche Offensen 01 ist nach erneuter Überprüfung nach dem ersten Beteiligungsverfahren zum RROP aufgrund der Topographie und Struktur des räumlichen Umfelds und Distanz zwischen den Potenzialflächen nicht gegeben. Es wird somit daran festgehalten, dass die vom Einwender genannte Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen wird und die bisherigen Flächenzuschnitte aufgrund des Planungs- und Tabuzonenkonzeptes bestehen bleiben.

Stellungnehmer-ID: 451 Stellungnahme-ID: 228 BE-ID: 830 Privat

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Des Weiteren bitten wir um die Prüfung der Potenzialfläche Ahlshausen-Sievershausen 02, Teilfläche d zur Übernahme in den Regionalplan, die im Entwurf in der Darstellung als Vorganggebiet Windenergie nicht berücksichtigt wurde. Dem Gebietsblatt der entsprechenden Potenzialfläche ist im Kapitel der Raumverträglichkeit / Kumulationsprüfung zu entnehmen, dass der westliche Bereich der Potenzialfläche (Teilfläche a, b, c, d und e) aufgrund der unzumutbaren Beeinträchtigung auf die Ortslagen Ahlshausen und Sievershausen von einer möglichen Windenergienutzung ausgeschlossen wird6.

Ob eine unzumutbare Beeinträchtigung von Ortslagen vorliegt, wird durch die Prüfung der Umfassungswirkung untersucht. Der Begründung ist zu entnehmen, dass sich der Landkreis bei Überprüfung der Umfassungswirkung an der im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern entwickelten Methodik aus dem Jahr 2012 orientiert. Demnach wird davon ausgegangen, dass, wenn mehr als 120° des 180° Sichtfeldes durch Windenergieanlagen geprägt ist, eine unzumutbare Beeinträchtigung vorliegt. Zudem ist ein Fusionsblickfeld von 60° von Windenergieanlagen freizuhalten, um den freien Blick in die Landschaft zu gewährleisten7.

Angelehnt an dieses Verfahren ist nicht nachvollziehbar weshalb die Teilfläche d nicht als Vorranggebiet im Entwurf übernommen wurde.

Abbildung 12 und Abbildung 13 verdeutlichen, dass trotz Berücksichtigung der Teilfläche d als Vorranggebiet eine 120° Umfassung der Ortslagen Ahlshausen und Sievershausen nicht überschritten wird. Da die Teilfläche d direkt an die Teilfläche f grenzt, ist die Kompaktheit des Windenergiebereichs gesichert. Hierzu trägt auch die Berücksichtigung der über der unterirdisch verlaufenden Bahnstrecke liegenden Fläche, die nach unserer Auffassung, wie oben beschrieben, keine harte Tabuzone darstellt, bei.

[Abbildung 12]

[Abbildung 13]

Demzufolge möchten wir vorschlagen, die Teilfläche d sowie die zwischen der Teilfläche d und f liegende Fläche der Potenzialfläche Ahlshausen-Sievershausen 02, in der Abbildung 11 als Teilfläche I gekennzeichnet, zusätzlich zu den jetzigen ausgewiesenen Flächen im Entwurf als Vorranggebiet für Windenergie aufzunehmen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der Einwendung kann nicht gefolgt werden, da die angesprochenen Flächenzuschnitte der Teilflächen d und f (Gebietsblätter 1. RROP-Entwurf) sowie der dazwischen liegende Bereich vollständig im Vorranggebiet Wald des LROP 2022 liegen und damit für eine Windenergienutzung nach aktueller Rechtsgrundlage nicht zur Verfügung stehen und somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Der RROP-Entwurf ist entsprechend überarbeitet.

Stellungnehmer-ID: 491 Stellungnahme-ID: 263 BE-ID: 1016 **Bürgerinitiative Oberweser-Bramwald e.V.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Potenzialfläche: Offensen 01

Abwägungsrelevante Einzelbelange im Rahmen der Einzelfallprüfung (Raumverträglichkeit)

## 2.1 Windhöflichkeit

Auf der Potenzialfläche besteht eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,4- 5,8 m/s in 140 m über Grund.

Der Standort weist großflächig einen Energieertrag von 70-80 % im Verhältnis zum Referenzertrag auf und ist demnach bedingt geeignet (CUBE 2014).

Gemäß dem Globalen Windatlas herrscht auf der gesamten Potenzialfläche eine Windgeschwindigkeit über 7m/s in 150 m/s über Grund. Ein profitabler Betrieb von Windenergieanlagen ist möglich.

Bei Windgeschwindigkeiten von 5,4-5,8 m/s in 140m über Grund ist ein profitabler Betrieb von Windkraftanlagen der neuen Generation nicht möglich!

## 2.3 Infrastruktur und Technik

Die Potenzialfläche liegt komplett im Interessengebiet der LV-Radaranlage Auen hausen. Gemäß dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr könnte es zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für WEA kommen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen die Belange der Bundeswehr auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Es ist wenig sinnvoll die Belange der Bundeswehr erst auf der nächsten Planungsebene zu berücksichtigen. Zahlreiche Fälle gerade in der jüngsten Vergangenheit zeigen, dass sogar bereits genehmigte Windkraftanlagen durch eine spätere Intervention der Bundeswehr nicht gebaut werden konnten. Man würde durch das beabsichtigte Vorgehen also wissentlich einen volkswirtschaftlichen Schaden verursachen. Somit ist zunächst zu klären, inwieweit die Potenzialfläche mit den Interessen der Bundeswehr kollidiert.

## 2.4 Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsbild

### Naturschutz

Die Potenzialfläche liegt komplett im Landschaftsschutzgebiet „Solling“ (LSG-NOM 16) und im Naturpark Solling-Vogler. Der Bereich weist eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild auf.

Das Landschaftsschutzgebiet dient unter anderem der Erhaltung, Pflege und Entwicklung des naturraumtypischen Charakters vom Landschaftsraum Solling, der unter anderem durch landwirtschaftlich geprägte Hochflächen und Beckenlandschaften mit gehölzbegleiteten Bächen und grünlandbestimmten Auen sowie Baum- und Strauchreihen an Wegen, Feldrainen und Geländekanten bestimmt wird (VO Landschaftsschutzgebiet „Solling“ vom 17.12.1999). Der Bereich ist gemäß der Landschaftsbewertung des Landkreises Northeim als weiträumig reliefierte Ackerlandschaft (Awr) charakterisiert (PU 2020) und ist durch großräumige landwirtschaftliche Flächen geprägt, die intensiv genutzt werden und keine bis wenige Gehölze aufweisen. Es bestehen keine Vorbelastungen.

Im Norden und Westen wird die Potenzialfläche von dem Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Brenke und Wald am Hohen Rott bei Verliehausen“ (NSG BR 172, FFH-Nr. 404) sowie dem Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet „Schwülme und Auschnippe“ (LSG-NOM 021, FFH-Nr. 402) umgeben, die als Vorranggebiet für den Biotopverbund festgesetzt sind. Eine direkte Betroffenheit besteht nicht.

### Artenschutz

Die umliegenden Wälder sowie gewässerbegleitenden Gehölze westlich der Potenzialfläche bieten Horstpotezial.

Innerhalb des artspezifischen Prüfabstands von 1.500 m um die Potenzialfläche (MU 2021) wurde im Jahr 2020 ein besetzter Rotmilan-Horst erfasst. Im erweiterten Umfeld von 1.500 m bis 4.000 m wurde ein weiteres Rotmilan-Brutpaar festgestellt und es liegen fünf Altnachweise der Art vor. Innerhalb des artspezifischen Prüfabstands von 3.000 m (MU 2021) wurde ein besetzter Schwarzstorch-Horst erfasst.

Nach gutachterlicher Einschätzung weist die Potenzialfläche ein mittleres avifaunistisches Konfliktpotezial auf, eine Windenergienutzung wird in der Potenzialfläche jedoch nicht empfohlen (ÖKOTOP 2020).

Nördlich und östlich der Potenzialfläche liegen zwei Großvogellebensräume landesweiter Bedeutung (4324.3/1). Nördlich der Potenzialfläche stellt der Niederungsbereiche der Fließgewässer

Schwarzstorch-Lebensräume landesweiter Bedeutung dar (SST-LBR-338, SST-LBR-464).

Als Nahrungshabitat geeignete Grünlandflächen befinden sich nördlich, westlich und südwestlich der Potenzialfläche in den grünlandgeprägten Niederungen des Lohbachs, der Schwülme und der Hessenbeeke.

Aufgrund der aktuell besetzten Horste kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvögel und besonders der hohen Anzahl von Altnachweisen des Rotmilans in Verbindung mit dem hohen Brut- und Nahrungshabitatpotezial im nahen Umfeld um die Potenzialfläche, sind schwerwiegende artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können. Landschaftsbild

Die Potenzialfläche Hegt in einer Landschaft mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild und wird von Bereichen mit einer sehr hohen Landschaftswertigkeit umgeben.

## 2.5 Boden und Wasser

Die Potenzialfläche wird landwirtschaftlich genutzt und weist kleinräumig eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf. Die Landwirtschaft ist grundsätzlich mit der Windenergienutzung vereinbar. Der nördliche Rand der Potenzialfläche grenzt an das Wasserschutzgebiet „Offensen“ (Schutzzone III).

Die Schutzzone III steht der Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Westlich grenzt das Wasserschutzgebiet „Adelesen“



an. Eine direkte Betroffenheit besteht nicht.

Nördlich der Potenzialfläche verläuft der Lohbach, an dem kleinräumig Stillgewässer Vorkommen und westlich verläuft die Schwülme. Entlang der Schwülme besteht ein festgesetztes und vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Eine direkte Betroffenheit besteht nicht.

### 2.6 Denkmalschutz

Eine Betroffenheit der Belange des Denkmalschutzes ist nicht erkennbar.

Welche Unterlagen wurden herangezogen???

### 2.7 Sonstige Belange

Im westlichen Umfeld befinden sich die Vorranggebiete für Windenergie KS 09 (Entfernung ca. 1.600 m), KS 10 (Entfernung ca. 4.200 m) und KS 07 (Entfernung ca. 4.400 m) im Landkreis Kassel.

### 2.8 Ergebnis der Prüfung der Einzelbelange

Nach Abwägung der relevanten Einzelbelange unter 2.1 bis 2.7 ist die Potenzialfläche insgesamt für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung grundsätzlich geeignet. Die Potenzialfläche insgesamt für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung, vor allem aufgrund der anzunehmenden schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikte, ist sehr kritisch zu sehen.

Die letzten beiden Sätze stehen in einem nicht nachvollziehbaren Widerspruch zueinander!

Die Potenzialfläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Solling“ (LSG-NOM 16) und im Naturpark Solling-Vogler. Es bestehen zwar keine Vorbelastungen. Der Bereich wird allerdings landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die Windenergienutzung wird in dem Bereich höher gewichtet als der Landschaftsschutz.

Der Bereich wird für eine mögliche Windenergienutzung zur Verfügung gestellt.

### 5. Endabwägung

Die gem., der Abwägung unter 2.1 bis 4 verbliebene Potenzialfläche wird als grundsätzlich raumverträglich beurteilt und ist für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Gleichwohl werden folgende der geprüften Belange in Folge einer Windenergienutzung betroffen sein:

- Umliegende Ortschaften können auch im Zusammenspiel mit Offensen 02 beeinträchtigt werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens sind die Belange der Bevölkerung (z.B. Lärmemissionen, Schattenwurf, Befeuern) besonders zu beachten.
- Schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte können derzeit nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind die Belange der Avifauna besonders zu beachten.
- Das Wasserschutzgebiet „Offensen“ ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.
- Die Belange des betroffenen Landschaftsschutzgebiets „Solling“ (LSG-NOM 13) und des Naturparks Solling-Vogler sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu beachten.

### 6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

#### Natur- und Artenschutz

Der Landkreis Northeim ist einer der bundesweiten und damit auch weltweiten Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans. Der Rotmilan kann im Landkreis Northeim im Waldrandbereich und im Offenland potenziell überall vorkommen. Es können in diesen Bereichen keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden, in denen sich der Rotmilan nicht schon angesiedelt hat oder sich perspektivisch ansiedeln kann. Um sich dieser Verantwortung zu stellen, können immissionsschutzrechtliche Genehmigungen nur erteilt werden, wenn mindestens folgende Anforderungen erfüllt werden, von denen auch andere schlaggefährdete Arten profitieren:

1. Im Rahmen der Bauvorbereitung und Ausführungsplanung, während der gesamten Bauphase und bis zum Abschluss der Herrichtungsarbeiten der Ausgleichsflächen ist durch eine Umweltbaubegleitung die fachgerechte Durchführung und Herrichtung der vorgesehenen Maßnahmen zu überprüfen und sicherzustellen.
2. Zum Schutz von kollisionsgefährdeten Großvögel sind Antikollisionssysteme anzuwenden.
3. Zur Reduktion des deutlich erhöhten Kollisionsrisikos bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sind Abschaltungen zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind, durchzuführen.
4. Um die kollisionsgefährdeten Arten dauerhaft wegzulocken und die Flugaktivität aus dem Vorhaben zu lenken, sind attraktive Ausweichnahrungshabitate anzulegen.

5. Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche.

6. Unterirdische Ableitung des Stroms, um Aniswarten und Kollisionen mit Elektroleitungen zu vermeiden.

Zum Schutz der Fledermäuse muss für jede Windenergieanlage ein Gondelmonitoring durchgeführt werden. Im 1. Betriebsjahr sind pauschale Abschaltzeiten einzuhalten, die im 2. Betriebsjahr durch anlagenspezifische Abschaltalgorithmen ersetzt werden.

Die vorgenannten Anforderungen beinhalten nicht alle Nebenbestimmungen, die in eine naturschutz- und artenschutzrechtliche Genehmigung nach BNatSchG eingehen. Die vollständigen Nebenbestimmungen sind erst in der endgültigen Genehmigung enthalten und werden im Einzelfall Standort- und artenbezogen festgelegt.

Die Ausführungen im Entwurf des RROP benennen zahlreiche Gründe, die für einen Ausschluss der Fläche sprechen. Die Endabwägung ist nicht plausibel und bedarf einer Überarbeitung.

Die Potenzialfläche Offensen 01 ist für den Bau von Windenergieanlagen wie vom Landkreis erläutert absolut nicht geeignet.

Folgende Sachverhalte schließen einen Verbleib der Fläche als Fläche für die Windkraftnutzung im RROP aus:

1. Hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial
2. Lage im Landschaftsschutzgebiet
3. Fledermausvorkommen
4. Wasserschutzgebiet
5. Unmittelbare Nähe zu FFH-Gebieten
6. Bundeswehr
7. Kumulative Wirkung auf die angrenzenden Ortschaften

Es ist bereits jetzt schon absehbar, dass eine Genehmigung zum Bau von Windkraftanlagen auf der Potenzialfläche nicht erfolgen kann. Spätestens im Klageverfahren würde ein solches Projekt scheitern. Dieses ist nicht zu verantworten.

Allein die durch den Landkreis beschriebenen, zahlreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zeigen, dass die Fläche grundsätzlich nicht für Industrieanlagen geeignet ist.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Im Koalitionsvertrag 2021 - 2025 ist die politische Absicht festgehalten, dass der Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöfliche Regionen in Deutschland vorangetrieben werden soll, um verbrauchsnahe Onshore-Windenergie zur Verfügung zu stellen. Die Wirtschaftlichkeit ist abhängig von vielzähligen Faktoren, die sich der regionalplanerischen Prüfebene entziehen. Eine detaillierte Prüfung der Wirtschaftlichkeit geht weit über die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche Ermittlungstiefe hinaus. Moderne Windenergieanlagen können auch an windschwachen Standorten nennenswerte Erträge erzielen. Im Planungskonzept für diese Prüfung herangezogen werden die Lage, Ausdehnung und Größen der Flächen sowie die Windhöflichkeit an den Standorten, um die Prognose zu stellen, dass ein profitabler Betrieb auf den ausgewiesenen Vorrangflächen im Grundsatz möglich ist. Auf Grundlage des Referenzertragsmodells des Erneuerbare-Energien-Gesetzes § 36h werden unterschiedliche Standortgüten ausgeglichen, sodass auch eine Windenergienutzung an windschwächeren Standorten attraktiv sein kann.

Die LV-Radaranlage Auenhausen ist in Abstimmung mit weiteren Belangen der Bundeswehr in der Planung berücksichtigt und wird in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 bis 06 entsprechend dokumentiert. Zum aktuellen Zeitpunkt lässt sich auf Ebene der Regionalplanung nach den erfolgten Abstimmungen kein Zweifel daran erkennen, dass sich die Windenergienutzung im Grundsatz auf dem Vorranggebiet Offensen 01 durchsetzen kann. Eine detaillierte Beurteilung ist im ggf. folgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen, unter entsprechender Berücksichtigung der Anlagenstandorte und -konfigurationen.

Die vorgelegte Planung zur Windenergienutzung im Landkreis Northeim schließt Landschaftsschutzgebiete nicht pauschal für eine Inanspruchnahme für die Windenergie aus. Stattdessen werden die betroffenen Potenzialflächen im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung genauer betrachtet. Hierbei werden die Landschaftsbewertung, Lage und mögliche Vorbelastungen berücksichtigt um abzuwägen und zu prognostizieren, ob die unter besonderen Schutz gestellten Ziele des Landschaftsschutzgebietes durch eine Windenergienutzung beeinträchtigt werden. Die als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesenen Fläche Offensen 01 verfügt aus regionalplanerischer Sicht nicht über eine mit Alternativstandorten im betroffenen LSG verglichene Wertigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Schutzzwecks des LSGs.

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die artenschutzfachliche gutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen sowie Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen zu aktualisieren bzw. verifizieren. Die Ergebnisse finden sich im zweiten RROP-Entwurf und der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt. Aus der Einwendung ergeben sich keine unberücksichtigten Hinweise. Im Ergebnis wird prognostiziert, dass sich die Windenergienutzung unter Berücksichtigung und Auferlegung entsprechender Nebenbestimmungen und Auflagen im ggf. nachgelagerten Zulassungsverfahren nach aktuellem Wissensstand auf der Vorrangfläche durchsetzen kann. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind in den Gebietsblättern vorgeschlagen und richten sich an die Berücksichtigung und Konkretisierung im nachgelagerten Zulassungsverfahren. Der Regionalplanungsträger ist nicht Verfahrensführer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen sind ein regelmäßig angewendetes Instrument auf nachgelagerter Genehmigungsebene und

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

landkreisweit zu prognostizieren. Eine avifaunistische kritische Bewertung ist kein Einzelfall im landkreisweiten Vergleich. Sie stellt insofern keinen Widerspruch dar, als dass sich durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Zulassung und Nutzung der Fläche für die Windenergie durchsetzen kann.

Die berücksichtigten Belange des Denkmalschutzes sind der Begründung zu entnehmen und basieren neben aktuellen Datengrundlagen zu Bau- und Bodendenkmälern sowie Fachgutachten historischer Kulturlandschaften und Landschaftselemente darüber hinaus auf Abstimmungen mit den entsprechenden Fachbehörden im und außerhalb des Landkreises Northeim sowie auf der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens.

Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne, wie Lärmbelästigung, Flügelschlag, Befuerung, Schattenschlag, ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bestehender Genehmigungen und nicht Bestandteil des RROP-Verfahrens. Auf regionalplanerischer Ebene ist mit einem vorsorgeorientierten Siedlungsabstand von 1.080m prognostiziert, dass sich die Windenergienutzung im Grundsatz auf der Fläche des Vorranggebietes Windenergienutzung durchsetzen kann. Die Umfassungswirkung auf die einzelnen Ortschaften ist unter Berücksichtigung der Bestandwindparks, Vorranggebiete Windenergienutzung sowie Planungen und Vorhaben benachbarter Träger abgeprüft und in den Gebietsblättern (Anlage 4.2.1-1) dokumentiert. Im Ergebnis kommt der Regionalplanungsträger, anders als in der Einwendung beschrieben, nicht zu der Auffassung, dass Offensen 01 (Teilbereich im Offenland) für eine Windenergienutzung nicht geeignet erscheint.

Die Betrachtung und notwendige Schlussabwägung der angesprochenen z. T. kritischen Punkte führt auf Grundlage der aktuell vorliegenden Informationen nach dem erfolgten ersten Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf ausdrücklich zu dem Ergebnis, dass prognostiziert werden kann und kein Zweifel daran besteht, dass sich die Windenergienutzung im Rahmen nachgelagerter ggf. folgender Genehmigungsverfahren im Grundsatz auf der Vorranggebietsfläche durchsetzen kann. Dies entspricht ebenso der unter 4. im Gebietsblatt dokumentierten Einschätzung der Strategischen Umweltprüfung. Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen sind ein regelmäßig angewendetes Instrument auf nachgelagerter Genehmigungsebene und landkreisweit zu prognostizieren. Offensen 01 stellt somit keinen besonders gelagerten Einzelfall dar. Die in der Einwendung geschilderten Hinweise ändern an dieser Gesamteinschätzung nichts. An der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung wird festgehalten. Die weiteren in der Einwendung enthaltenen Hinweise sind bereits im Planungskonzept der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt und werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer-ID: 460 Stellungnahme-ID: 242 BE-ID: 839 Privat

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

- Umfassung der Lichtenbergdörfer mit Windenergieanlagen

In ihrer Begründung wird die Prüfung der Umfassung der Siedlungen durch Windenergieanlagen auf einen späteren Zeitpunkt nach dem Beteiligungsverfahren verschoben, sodass davon auszugehen ist, dass eine zweite Auslegung durchgeführt werden muss. Damit ist die vorgelegte Planung nicht ausreichend abgewogen und gerichtlich nicht belastbar.

Für die Lichtenbergdörfer bedeuten die Ausweisung der Flächen Offensen 01 und Schoningen 02 eine Belastung für die Bewohner durch Windenergieanlagen, die über ein ertragbares Maß hinausgeht. Ausschlaggebend für die Umfassung der Lichtenbergdörfer sind die im RROP Nordhessen festgelegten und gerichtlich überprüften Vorranggebiete Windenergienutzung sowie das bestehende Windrad in Verliehausen. Vor allem für die Dörfer Offensen und Heisebeck ist bei der Umsetzung der Planung des Landkreises Northeim eine quasi vollständige Umfassung gegeben.

Für diese Dörfer würde sich bei Umsetzung ihrer Planung in den nächsten 10 Jahren nicht ein 60°-Freihaltewinkel ergeben (Vergleich beiliegender Plan). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch das Windrad Verliehausen bis zum Jahr 2030 repowert werden darf, sodass davon auszugehen ist, dass die Umfassung auch zukünftig weiterhin bestehen bleiben würde.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Prüfung der Umfassung der Ortschaften unter Berücksichtigung der zur Ausweisung vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und Bestandwindparks erfolgt im Rahmen der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen Windenergienutzung im Rahmen des vorliegenden Planungskonzeptes. Der Regionalplanungsträger verfolgt das Ziel, das regionale Teilflächenziel nach NWindG zu erreichen und eine Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung von Neu-Anlagen auf die Vorranggebiete Windenergienutzung zu konzentrieren. Die Umfassungswirkung auf die einzelnen Ortschaften ist unter Berücksichtigung der Bestandwindparks, Vorranggebiete Windenergienutzung sowie Planungen und Vorhaben benachbarter Träger abgeprüft und in den Gebietsblättern des zweiten RROP-Entwurfs dokumentiert. Im Ergebnis ist für die in der Einwendung genannten Ortschaften unter Berücksichtigung der im zweiten RROP-Entwurf vorgesehenen Ausweisungen von Vorranggebieten Windenergienutzung keine unzumutbare Beeinträchtigung durch Umfassungswirkungen zu erwarten.

Das Repowering von Windenergieanlagen bleibt bis 2030 auch außerhalb der Vorranggebiete Windenergie nach Erreichen des regionalen Teilflächenziels nach NWindG privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Daher muss

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

an dieser Stelle auf die nachgelagerte Genehmigungsebene verwiesen werden, da das Repowering der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers mit dem RROP entzogen ist.

Stellungnehmer-ID: **373** Stellungnahme-ID: **110** BE-ID: **267** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

In Bezug auf die Windvorrangflächen konnte ich dem RROP entnehmen, dass im Gebiet am Böllenberg (Potenzialfläche Hollenstedt 01) eine Fläche von insgesamt 316 Hektar als Windvorranggebiet ausgewiesen werden soll. Ich mache mir große Sorgen um die BürgerInnen und EinwohnerInnen der Stadt Northeim und habe mich intensiv mit dieser Potenzialfläche und ihrer Auswirkungen auf die Menschen und der Natur beschäftigt.

In der Anlage finden Sie daher zwei Sichtachsen:

-Sichtachse 1: Vom Böllenberg zum Segelflugplatz am Sultmer und -Sichtachse 2: Vom Böllenberg zum Wierturm.

In beiden Sichtachsen wurde maßstabgerecht jeweils eine Windenergieanlage (WEA) in der Lagekarte eingetragen. Die WEA 1 der Sichtachse 1 wurde mit einer Gründungshöhe von 170 Meter über Normalnull (müNN) und die WEA 2 der Sichtachse 2 wurde mit einer Gründungshöhe von 160 müNN eingezeichnet.

Aus beiden Sichtachsen 1 und 2 wurden jeweils ein maßstabgerechter GeländeQuerschnitt erzeugt und eine projektierte WEA eingezeichnet. Die Beispiel-WEA hat folgende Maße:

-Nabenhöhe: 170 Meter

-Rotor-Halbmesser: 80 Meter -Gesamthöhe: 250 Meter

Es sei angemerkt, dass der vorliegende Entwurf 2023 für WEA im RROP keine Höhenbegrenzung vorsieht.

Zur Sichtachse 1: Böllenberg-Segelflugplatz

Der Böllenberg hat eine Gipfelhöhe von ca. 297 müNN und der Sultmer hat eine Gipfelhöhe von ca. 226 müNN. Aus dem Querschnitt 1 lässt sich eine Gesamthöhe der WEA 1 von 420 müNN entnehmen. Diese Höhe liegt ca. 123 Meter absolut über dem Böllenberg und ca. 194 Meter absolut über dem Sultmer. Ungeachtet ästhetischer Einflüsse liegt die Befuerung dieser WEA 1 bei 340 müNN, also noch ca. 43 Meter höher als der Böllenberg und ca. 114 Meter höher als der Sultmer.

Zur Sichtachse 2: Böllenberg-Wierturm

Der Böllenberg hat eine Gipfelhöhe von ca. 297 müNN und der Wieter hat eine Gipfelhöhe von ca. 326 müNN. Aus dem Querschnitt 2 lässt sich eine Gesamthöhe der WEA 2 von 410 müNN entnehmen. Diese Höhe liegt ca. 113 Meter absolut über dem Böllenberg und ca. 84 Meter absolut über dem Wieter. Ungeachtet ästhetischer Einflüsse liegt die Befuerung dieser WEA 2 bei 330 müNN, also noch ca. 33 Meter höher als der Böllenberg und ca. 4 Meter höher als der Wieter.

Sowohl die Gründungshöhe (150 müNN bis 200 müNN) als auch die absolute WEA-Höhe (keine Höhenbegrenzung durch RROP) können noch nach oben variieren.

Aufgrund der exponierten Stellung dieses WEA-Parkes mit ca. 20 WEA (einschließlich des Moringer Standortes), der räumlichen Nähe zum Großen Freizeitsee, dem Sultmer und dem Wieter, kann von einer distanzlosen Projektierung gesprochen werden, die direkten Einfluss auf Flora- / FaunaHabitaten und auf den Menschen wirken wird.

Der Rat der Stadt Northeim hat einst darauf vertraut und in äußerst knapper Abstimmung dem Landkreis Northeim die Planungshoheit übertragen. Nunmehr ist ein Vertrauensmissbrauch festzustellen. Er ist alleine damit zu begründen, dass eine Konzentration von ca. 25 Prozent des geforderten Teilflächenzieles ausschließlich im Stadtgebiet der Stadt Northeim liegt, dieses, obwohl Northeim nur einen Flächenanteil des Landkreises in Höhe von ca. 11,5 Prozent hat.

Das ist kein Fair Play!

Fahren Sie mal auf der Autobahn von Braunschweig nach Northeim, um sich auf der Höhe bei Salzgitter abends durch die Befeuereung von Windenergieanlagen (WEA) auf der rechten Seite blenden zu lassen. Dieses Flashlight werden wir dann zukünftig im Bereich des gesamten Stadtgebietes haben und zwar für Generationen. Man denke nur an Repowering.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der Landkreis Northeim ist auf Grundlage des LROP Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 verpflichtet, in seinem RROP Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Die Träger der Regionalplanung haben als zuständige Planungsträger jeweils sicherzustellen, dass in ihrem Planungsraum die regionalen Teilflächenziele für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. In der Anlage zu § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz - NWindG -) sind die regionalen Teilflächenziele für die niedersächsischen Landkreise verbindlich festgelegt.

Der Landkreis Northeim kommt seinem verpflichtenden Planungsauftrag nach, indem er Vorranggebiete Windenergienutzung ausweist. Hierbei ist ein landkreisweit einheitliches Planungskonzept zugrunde gelegt, das mit seinen festgelegten und abgestimmten Tabuzonen, die landkreisweit angewendet werden, eine Gleichbehandlung aller Kommunen im Landkreis Northeim anstrebt. Sofern höherrangige Belange dies zulassen, ist der Landkreis Northeim mit der vorgelegten Planung bestrebt, sich einer Gleichverteilung im Raum anzunähern. Als höherrangiger Belang ist dabei zu werten, dass vergleichbare Natur- und Landschaftsräume im Planungsgebiet des Landkreises Northeim gleichermaßen bewertet und beachtet werden, unberücksichtigt ihrer ggf. naturräumlichen Häufung in einzelnen Kommunen, ohne eine übermäßige Belastung im Raum darzustellen. Der Regionalplanungsträger hält daran fest, dass die Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten im Landkreis Northeim einen höherrangigen Belang darstellen und eine absolute Gleichverteilung im Planungsraum mit Vorranggebieten Windenergienutzung nicht rechtfertigen.

Die Befeuereung der Windenergieanlagen unterliegt nicht der Steuerungswirkung der Regionalplanung und ist im Rahmen nachgelagerter immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren standortkonkret zu bewerten. Hierbei ist eine größtmögliche Minimierung der Befeuereung und ggf. auferlegte bedarfsgerechte Steuerung der Befeuereung angestrebt.

Auswirkungen auf Menschen, menschliche Gesundheit, Natur und Landschaft sind im Rahmen des vorgelegten Planungskonzeptes, durch die entsprechende Gestaltung der Tabuzonen berücksichtigt, dokumentiert und in der Begründung erläutert, darüber hinaus für jedes einzelne Vorranggebiet Windenergienutzung in den Gebietsblättern (vgl. Anlage 4.2.1-1) sowie dem angehängten Umweltbericht dokumentiert. Im Ergebnis werden Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen, deren Auswirkung auf Ebene der Regionalplanung als zumutbar und vertretbar bewertet werden. Das Vorranggebiet Hollenstedt 01 wurde im zweiten RROP-Entwurf verkleinert, um erhebliche Beeinträchtigungen, auch der Avifauna, vorsorgeorientiert zu vermeiden.

Nach § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG können nach dem 01.02.2023 wirksam gewordene Windenergieflächen nicht an das regionale Teilflächenziel angerechnet werden, wenn sie Bestimmungen zur Höhe der baulichen Anlagen enthalten. Der Regionalplanungsträger hält daher an der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ohne Höhenbegrenzungen fest.

Die in der Einwendung enthaltenen Sichtachsen werden zur Kenntnis genommen, dabei ergeben sich keine weiteren bisher unberücksichtigten Argumente für die regionalplanerische Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **493** Stellungnahme-ID: **307** BE-ID: **989** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

ich möchte mich im Rahmen der Evaluierung des Standorts am Gebirgszug Heber für die Erzeugung von Windenergie im Wald zu Wort melden. Der vorgeschlagene Ausbau in Erweiterung des bereits existierenden Windparks Bad Gandersheim / Dannhausen birgt bedeutende Vorteile und sollte daher sorgfältig in Betracht gezogen werden. Es ermöglicht einen behutsamen Zubau im Wald an einem attraktiven windreichen Standort, welcher durch Wind- und Käferkalamitätseingriffe bereits erheblich vorbelastet ist.

Lage und Ertragspotential:

Der unmittelbare Anschluss an den bestehenden Windpark Bad Gandersheim / Dannhausen ermöglicht eine effiziente Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur. Der Gebirgszug Heber zeichnet sich als ertragsstarker Windstandort aus, mit einer Höhe von 290 Meter über dem Meeresspiegel. Dieses Potenzial kann dazu beitragen, die regionale Energieerzeugung nachhaltig zu steigern und die Abhängigkeit von konventionellen Energiequellen zu reduzieren.

Umweltauswirkungen und Nutzungseinschränkungen:

Die vorliegenden Informationen über den nahezu vollständigen Verlust des Baumbestandes aufgrund von Sturmereignissen wie Kyrill 2007, Xavier 2017 und Sabine 2020 verdeutlichen, dass die Nutzung als traditionelle Waldfläche durch erhebliche Schädigungen stark eingeschränkt ist. In Anbetracht dieser Tatsache konnte die Umwandlung in einen Windenergiestandort eine sinnvolle Ergänzung der nahezu vollständig gerodeten Forstkultur darstellen. Die Bebauung würde lediglich einen geringfügigen Bereich des bereits stark geschädigten Waldes betreffen, wodurch der ökologische Eingriff auf ein Minimum reduziert würde.

### Infrastrukturelle Aspekte:

Die geplante Erschließung über vorhandene Feldwege ist ein weiteres Argument für die Eignung des Standorts. Durch die Nutzung bereits existierender Wege wird der Eingriff in die Natur minimiert, und der logistische Aufwand für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen wird optimiert. Dies trägt dazu bei, die ökologischen Auswirkungen auf die Umgebung zu begrenzen. Die geringe Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch den Ausbau dieses Standorts macht ihn zu einer nachhaltigen Option.

### Attraktive Nutzung von Waldkuppen:

Die geografische Lage auf Waldkuppen bietet eine attraktive Nutzungsmöglichkeit. Der erhöhte Standort bietet nicht nur eine effiziente Ausnutzung des Windpotenzials, sondern auch eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dies ist besonders wichtig, um die Akzeptanz der Anwohner und Besucher zu gewährleisten.

### Windvorranggebiete als sinnvolle Option:

Die Ausweisung des Gebirgszugs Heber als Windvorranggebiet im Wald stellt eine sinnvolle und geeignete Option dar. Dies würde nicht nur die Effizienz der bestehenden Windenergieanlagen steigern, sondern auch zu einer nachhaltigen Nutzung eines durch Naturereignisse geschädigten Waldgebiets führen.

### Wirtschaftliche Aspekte:

Es ist von großer Bedeutung, die wirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen. Die Erzeugung von Windenergie kann nicht nur zur regionalen Energieversorgung beitragen, sondern auch wirtschaftliche Impulse für die lokale Gemeinschaft setzen.

Insgesamt betrachtet die vorgeschlagene Standortergänzung im Wald am Gebirgszug Heber für die Erzeugung von Windenergie unter Berücksichtigung der genannten Punkte eine vielversprechende Option darstellen. Die geringfügige Beeinträchtigung des bereits geschädigten Waldes, die optimale infrastrukturelle Anbindung, die geografische Lage auf Waldkuppen und die potenziellen wirtschaftlichen Vorteile machen diesen Standort zu einer nachhaltigen und ökologisch vertretbaren Wahl. Dies würde einen behutsamen Umgang zwischen Nutzung einer Forstkultur für die Windenergienutzung schaffen.

Wir hoffen, dass diese Stellungnahme dazu beitragen kann, eine informierte und ausgewogene Entscheidung im Sinne der regionalen Energieentwicklung zu treffen.

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Der angefragte Bereich liegt vollständig im Wald, der als Vorranggebiet Wald im aktuell rechtsgültigen LROP 2022 ausgewiesen ist. Diese sind im Rahmen der Festlegungen im LROP 2022 als Ziel der Raumordnung endabgewogen und unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger. Sie sind in das RROP als Vorranggebiet Wald zu übernehmen und dürfen nicht verkleinert werden. Die Vorranggebiete Wald stehen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung, eine Überlagerung mit Vorranggebieten Windenergienutzung ist nicht genehmigungsfähig. Die in der Einwendung genannten Hinweise zur Beschaffenheit des Gebietes haben keine Auswirkungen auf die rechtliche und bindende Einordnung der Sachlage.

---

Stellungnehmer-ID: **38**    Stellungnahme-ID: **284**    BE-ID: **1051**    **Biologische Schutzgemeinschaft e. V.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

II: Zu Ziele und Grundsätze Kapitel 4

Die Festlegung von „Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für Windenergie“ für den Landkreis Northeim wird grundsätzlich begrüßt. Die Landesvorgaben für diese Festlegungen sind

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

durch die Ausweisung der entsprechenden Flächenvorgaben erfüllt. Es bestehen jedoch erhebliche Bedenken, ob die angelegten Eignungskriterien den Anforderungen aus umwelt- und naturschutzfachlichen Erwägungen genügen. Der Fachbeitrag LRP Schutzgüter (Anlage 4.2.1-2) sowie die avifaunistischen Untersuchungen der Potentialflächen (Anlage 4.2.1-3) aus dem Jahr 2020 reichen zwar für eine grundsätzliche Eignung regelmäßig aus. Auf Grund der kurzen Zeitspanne behalten wir uns jedoch vor, weitere artenschutzrelevante Daten im Laufe des Verfahrens nachzureichen.

Forderung:

Im weiteren Verfahren sind daher ggf. Hinweise und Kenntnisse neueren Datums einzuarbeiten

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die vorgelegte Planung keine Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten („mit Ausschlusswirkung“) für die Windenergienutzung darstellt. Stattdessen wird mit der Erreichung des regionalen Teilflächenziels bis zu festgelegten Stichtagen nach NWindG ein Wegfall der Privilegierung nach § 35 BauGB für die Neu-Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung angestrebt. Im Hinblick auf die Erlangung der Steuerungswirkung ist somit der erste Stichtag (31.12.2027) und die rechtzeitige Erlangung der Rechtskraft des RROP-Entwurfs und Feststellung der Erfüllung des regionalen Teilflächenziels ausschlaggebend für eine Steuerungswirkung auf die Vorranggebiete. Daher kann nicht zugesichert werden, dass avifaunistische Kenntnisse, die dem Regionalplanungsträger aktuell nicht bekannt oder nicht zugänglich sind, im Laufe der Entwurfsüberarbeitung zu einem späteren Zeitpunkt vor Abschluss der RROP-Bearbeitung noch eingearbeitet werden können. Dies ist einzelfallbezogen zu prüfen und abhängig von der Bedeutung für das RROP-Verfahren sowie dem Gewicht der zum späteren Zeitpunkt eingegangenen Hinweise. Die Kenntnisse sind zudem ggf. im nachgelagerten Zulassungsverfahren oder ggf. nachfolgender Fortschreibungsverfahren des RROP relevant und zu berücksichtigen.

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die fachgutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. verifizieren. Das Ergebnis ist im überarbeiteten zweiten RROP-Entwurf berücksichtigt.

---

Stellungnehmer-ID: **373**    Stellungnahme-ID: **163**    BE-ID: **498**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

In Bezug auf die Windvorrangflächen konnte ich dem RROP entnehmen, dass im Gebiet am Böllenberg (Potentialfläche Hollenstedt 01) eine Fläche von insgesamt 316 Hektar als Windvorranggebiet ausgewiesen werden soll. Ich mache mir große Sorgen um die Bürgerinnen und Einwohnerinnen der Stadt Northeim und habe mich intensiv mit dieser Potenzialfläche und ihrer Auswirkungen auf die Menschen und der Natur beschäftigt.

In der Anlage finden Sie daher zwei Sichtachsen:

-Sichtachse 1: Vom Böllenberg zum Segelflugplatz am Sultmer und -Sichtachse 2: Vom Böllenberg zum Wieterturm.

In beiden Sichtachsen wurde maßstabgerecht jeweils eine Windenergieanlage (WEA) in der Lagekarte eingetragen. Die WEA 1 der Sichtachse 1 wurde mit einer Gründungshöhe von 170 Meter über Normalnull (müNN) und die WEA 2 der Sichtachse 2 wurde mit einer Gründungshöhe von 160 müNN eingezeichnet.

Aus beiden Sichtachsen 1 und 2 wurden jeweils ein maßstabgerechter GeländeQuerschnitt erzeugt und eine projektierte WEA eingezeichnet. Die Beispiel-WEA hat folgende Maße:

-Nabenhöhe: 170 Meter

-Rotor-Halbmesser: 80 Meter -Gesamthöhe: 250 Meter

Es sei angemerkt, dass der vorliegende Entwurf 2023 für WEA im RROP keine Höhenbegrenzung vorsieht.

Zur Sichtachse 1: Böllenberg-Segelflugplatz

Der Böllenberg hat eine Gipfelhöhe von ca. 297 müNN und der Sultmer hat eine Gipfelhöhe von ca. 226 müNN. Aus dem Querschnitt 1 lässt sich eine Gesamthöhe der WEA 1 von 420 müNN entnehmen. Diese Höhe liegt ca. 123 Meter absolut über dem Böllenberg und ca. 194 Meter absolut über dem Sultmer. Ungeachtet ästhetischer Einflüsse liegt die

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Befeuerung dieser WEA 1 bei 340 müNN, also noch ca. 43 Meter höher als der Böllenberg und ca. 114 Meter höher als der Sultmer.

Zur Sichtachse 2: Böllenberq-Wieterurm

Der Böllenberg hat eine Gipfelhöhe von ca. 297 müNN und der Wieter hat eine Gipfelhöhe von ca. 326 müNN. Aus dem Querschnitt 2 lässt sich eine Gesamthöhe der WEA 2 von 410 müNN entnehmen. Diese Höhe liegt ca. 113 Meter absolut über dem Böllenberg und ca. 84 Meter absolut über dem Wieter. Ungeachtet ästhetischer Einflüsse liegt die Befeuerung dieser WEA 2 bei 330 müNN, also noch ca. 33 Meter höher als der Böllenberg und ca. 4 Meter höher als der Wieter.

Sowohl die Gründungshöhe (150 müNN bis 200 müNN) als auch die absolute WEA-Höhe (keine Höhenbegrenzung durch RROP) können noch nach oben variieren.

Aufgrund der exponierten Stellung dieses WEA-Parkes mit ca. 20 WEA (einschließlich des Moringer Standortes), der räumlichen Nähe zum Großen Freizeitsee, dem Sultmer und dem Wieter, kann von einer distanzlosen Projektierung gesprochen werden, die direkten Einfluss auf Flora- / FaunaHabitaten und auf den Menschen wirken wird.

Der Rat der Stadt Northeim hat einst darauf vertraut und in äußerst knapper Abstimmung dem Landkreis Northeim die Planungshoheit übertragen. Nunmehr ist ein Vertrauensmissbrauch festzustellen. Er ist alleine damit zu begründen, dass eine Konzentration von ca. 25 Prozent des geforderten Teilflächenzieles ausschließlich im Stadtgebiet der Stadt Northeim liegt, dieses, obwohl Northeim nur einen Flächenanteil des Landkreises in Höhe von ca. 11,5 Prozent hat.

Das ist kein Fair Play!

Fahren Sie mal auf der Autobahn von Braunschweig nach Northeim, um sich auf der Höhe bei Salzgitter abends durch die Befeuerung von Windenergieanlagen (WEA) auf der rechten Seite blenden zu lassen. Dieses Flashlight werden wir dann zukünftig im Bereich des gesamten Stadtgebietes haben und zwar für Generationen. Man denke nur an Repowering.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 110, BE-ID 267 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **451**    Stellungnahme-ID: **228**    BE-ID: **831**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Als Ergebnis unserer vorgebrachten Punkte

- Überprüfung des Zuschnittes der Vorranggebiete Wald regionaler Bedeutung aufgrund des tatsächlichen naturschutzrechtlichen-ökologischen Wertes und keine pauschale Übernahme der Flächen aus der LBEG-Kartierung,
- Differenzierte Betrachtung/Abgrenzung der Waldränder auf Basis von strukturreichen Waldrändern aus dem Kartierschlüssel und kein pauschaler Ausschluss von Waldrändern und deren Pufferzone von insgesamt 260m,
- Keine Berücksichtigung von unterirdischen Bahntrassen als Tabuzonen und
- Überprüfung der Umfassungswirkung auf die Ortslagen Ahlshausen und Sievershausen,

plädieren wir für den Flächenvorschlag in Abbildung 14 als Darstellung Vorranggebiet für Windenergie im Regionalplan. Im Anhang finden Sie hierzu eine passende shp-Datei.

[Abbildung 14]

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der Themenkomplex der Ausweisung von Vorranggebieten Wald musste auf Hinweis der oberen und obersten Landesplanungsbehörden weitgehend überarbeitet werden. In der Begründung sind zu den



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Ausweisungen und Übernahmen der Vorranggebiete Wald Kriterien genannt, begründet und angewendet, die zu einer Ausweisung als Vorranggebiet Wald führen. An dem Kriterium der Berücksichtigung der alten historischen Waldstandorte nach LBEG für eine Ausweisung als Vorranggebiete Wald wird festgehalten. Es liegt eine weiträumige Überlagerung mit den Vorranggebieten Wald des LROP 2022 vor, die für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Details und ausführliche Informationen sind der Begründung zu entnehmen.

Im Rahmen der Überarbeitung der Windenergieplanung wird nach Überprüfung der von Kalamitäten betroffenen Waldrandbereiche an dem Kriterium des Waldrandabstands von 100 m und dem zusätzlichen Rotor-Out-Zuschlag gemessen an der Referenz-Windenergieanlage festgehalten, um der hohen ökologischen Bedeutung des Waldrandes sowie einem vorsorglichen Sicherheitsabstand ausreichend Rechnung zu tragen. Der Abstand dient, wie bereits im LROP 2022 definiert und in das RROP übernommen, der Wahrung des Landschaftsbilds, einem vorsorgeorientierten Schutz vor Schäden sowie der langfristigen Erhaltung wichtiger Klima- und Artenschutzfunktionen und forstwirtschaftlich-maschinellem Bewirtschaftungsmöglichkeiten. Einbezogen in die Betrachtung sind Waldrandbereiche mit Kalamitäten, bei denen einer raschen Wiederbewaldung eine hohe Bedeutung zugesprochen wird. Die Bedeutung potenziert sich über die reine ökologische Wertigkeit des Waldrandes hinaus und begründet sich in der besonderen Bedeutung als Pufferfunktion des Waldes mit entsprechender Schutzwürdigkeit, Sensibilität und dem Anspruch auf rasche Wiederherstellung dieser Funktionen durch eine Wiederbewaldung mit heterogen ausgeprägten intakten Strukturen und Bestockung. Daher wird an der Bewertung und Berücksichtigung des Waldrandes in der bisherigen Form festgehalten und die Wiederherstellung der Funktionen im Rahmen der planerischen Möglichkeiten vom Träger der Regionalplanung unterstützt. An der Wertung als Tabukriterium für die Windenergienutzung wird festgehalten.

Die Überprüfung der Bewertung der unterirdischen Bahntrassen ist obsolet aufgrund der Überlagerung mit den Vorranggebieten Wald des LROP 2022 und dortiger Wertung als Tabuzone.

Die Umfassung der Ortschaften ist im Rahmen der Windenergieplanung durchgeführt, die Ergebnisse sind in den Gebietsblättern der jeweiligen Vorranggebiete Windenergienutzung dokumentiert. Im Ergebnis wird nach der Überarbeitung der Windenergieplanung unter Berücksichtigung der zur Ausweisung vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und Bestandsanlagen keine unzulässige und übermäßige Umfassung der Ortschaften Ahlshausen und Sievershausen festgestellt.

Der angehängte Flächenzuschnitt liegt im Vorranggebiet Wald des LROP 2022 und steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Die außerhalb liegenden Flächenzuschnitte sind gering und stehen aufgrund des zugrundeliegenden Planungskonzeptes für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung. Die angehängte Fläche wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: 473 Stellungnahme-ID: 256 BE-ID: 926 Privat

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Stellungnahme Gebiet Gladebeck 02 / Parenden

Abbildung 2 Potentialfläche Parenden

Auf der Zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs ist das Gebiet Gladebeck 02 bzw. Parenden bereits als Vorranggebiet angegeben.

Dies möchten wir unterstützen. Ähnlich wie die Fläche Thüdinghausen handelt es sich um eine großräumige landwirtschaftliche Fläche. Gladebeck 02 liegt ebenfalls im Vorrang / Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Moringen Becken. Die landwirtschaftliche Nutzung von Ackerfläche und der Betrieb von Windenergieanlagen sind in der Regel nebeneinander möglich.

Vorrang oder Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser liegen nicht in der Fläche. Auch für die Verbindung von Biotoptypen ist die Fläche nicht relevant.

Nach dem Gebietsblatt sind Landwirtschaft und die Südlinktrasse in der Regel mit Windenergie vereinbar. Im Zuge des Planungsverfahrens werden die genauen Positionen der Flächennutzungsinteressen miteinander abgestimmt.

Ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen ist am Standort Parenden durch eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 7 m/s bei 150 m über dem Grund in der Regel möglich.

Der Bau von 3 – 5 Windenergieanlagen ist in dieser Fläche realistisch.

Die [Name anonymisiert] spricht sich insgesamt dafür aus, die Fläche Parenden und ihr Potential weiterhin im RROP für Windenergiestandorte zu behalten.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die artenschutzfachliche gutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen zu aktualisieren bzw. verifizieren. Im Ergebnis kann für die Potenzialfläche Gladebeck 02 ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan nicht gesichert ausgeschlossen werden. Eine Inanspruchnahme für die Windenergienutzung kann auf aktueller Datengrundlage und gutachterlicher Einschätzung sowie regionalplanerischer Bewertung nicht prognostiziert werden. Die Fläche Gladebeck 02 wird im Rahmen der Überarbeitung als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen.

Stellungnehmer-ID: 491 Stellungnahme-ID: 263 BE-ID: 1017 **Bürgerinitiative Oberweser-Bramwald e.V.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## **Einwendung:**

Potenzialfläche: Offensen 02

Abwägungsrelevante Einzelbelange im Rahmen der Einzelfallprüfung (Raumverträglichkeit)

### 2.1 Windhöflichkeit

Auf der Potenzialfläche besteht eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,4- 5,8 m/s in 140 m über Grund.

Der Standort weist großflächig einen Energieertrag von 60-80 % im Verhältnis zum Referenzertrag auf und ist demnach bedingt geeignet (CUBE 2014).

Gemäß dem Globalen Windatlas herrscht auf der gesamten Potenzialfläche eine Windgeschwindigkeit über 7m/s in 150 m/s über Grund. Ein profitabler Betrieb von Windenergieanlagen ist möglich.

### 2.3 Infrastruktur und Technik

Nördlich der Potenzialfläche verläuft in einer Entfernung von ca. 360 m eine Bahnstrecke. Die Nahverkehrsstecke kann möglicherweise zu Einschränkungen führen. Notwendige Schutzabstände sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Potenzialfläche liegt komplett im Interessengebiet der LV-Radar-Anlage Auen hausen. Gemäß dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr könnte es zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen kommen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen die Belange der Bundeswehr auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

### 2.4 Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsbild

#### Naturschutz

Die Potenzialfläche weist in den Randbereichen kleinräumige wegebegleitende Gehölze auf. Die Gehölze stehen einer möglichen Festlegung als Vorranggebiet nicht grundsätzlich entgegen und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Nordöstlich der Potenzialfläche verläuft das FFH-Gebiet „Schwülme und Auschnippe“ (FFH-Nr. 402), das als Landschaftsschutzgebiet (LSG-NOM 021) ausgewiesen und als Vorranggebiet für den Biotopverbund

festgesetzt ist. In einer Entfernung von mehr als 2.500 m liegt das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Bremke und Wald am Hohen Rott bei Verliehausen“ (NSG BR 172, FFH-Nr. 404). Eine direkte Betroffenheit besteht nicht.

#### Artenschutz

Die umliegenden Waldflächen bieten vereinzelt Horstpotenziale. Innerhalb des artspezifischen Prüfabstands von 1.500 m um die Potenzialfläche (MU 2021) befindet sich im Jahr 2020 ein besetztes Rotmilan-Revier. Im erweiterten Prüfabstand von 1.500 m bis 4.000 m wurden ein weiterer besetzter Rotmilan- Horst sowie vier Altnachweise der Art ermittelt. Im artspezifischen Prüfabstand von 3.000 m um die Potenzialfläche (MU 2021) wurde zudem ein aktuell besetzter Schwarzstorch-Horst erfasst.

Nach gutachterlicher Einschätzung weist die Potenzialfläche ein hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial auf und eine Windenergienutzung wird nicht empfohlen (ÖKOTOP 2020).

Als Nahrungshabitat geeignete Grünlandflächen befinden sich westlich und nördlich der Potenzialfläche in den grünlandgeprägten Niederungen der Hessenbeeke und Schwülme.

Der Niederungsbereich der Schwülme sowie der südlich liegende Waldbereich „Steinhorst“ (Entfernung(ca. 670 m) stellen Schwarzstorch-Lebensräume landesweiter Bedeutung dar (SST-LBR- 338, SST-LBR- 785).

Aufgrund der aktuell besetzten Horste kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvögel und besonders der hohen

Anzahl von Altnachweisen des Rotmilans in Verbindung mit dem hohen Habitatpotenzial - eingeschränkt für Brut-, aber besonders als Nahrungshabitate - im nahen Umfeld um die Potenzialfläche, sind schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können.

#### Landschaftsbild

Die Potenzialfläche liegt in einer Landschaft mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.

### 2.5 Boden und Wasser

Die Potenzialfläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Landwirtschaft ist grundsätzlich mit der Windenergienutzung vereinbar.

Nördlich der Potenzialfläche verläuft die Schwülme (Gewässer II. Ordnung). Der Auenbereich stellt ein festgesetztes und vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet dar. Eine direkte Betroffenheit besteht nicht.

### 2.6 Denkmalschutz

Die Potenzialfläche weist aus Sicht des Denkmalschutzes ein mittleres Konfliktpotenzial auf. Die Belange des Denkmalschutzes stehen einer möglichen Vorranggebietsfestsetzung nicht grundsätzlich entgegen und sind auf den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

### 2.7 Sonstige Belange

Südlich an die Potenzialfläche schließt sich das Vorranggebiet KS 09 im Landkreis Kassel an (Entfernung ca. 400 m). Nordwestlich befinden sich zudem die Vorranggebiete für Windenergie KS 10 (Entfernung ca.

3.700 m) und KS 07 (Entfernung ca. 4.400 m), ebenfalls Landkreis Kassel.

Auf die Potenzialfläche passt nur eine Windenergieanlage. Da die Potenzialfläche allerdings im direkten Zusammenhang mit der Vorrangfläche KS 09 liegt, kann eine Konzentration erreicht werden.

### 2.8 Ergebnis der Prüfung der Einzelbelange

Nach Abwägung der relevanten Einzelbelange unter 2.1 bis 2.7 ist die Potenzialfläche insgesamt für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche insgesamt für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung, vor allem aufgrund der anzunehmenden schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikte, sehr kritisch zusehen.

Widersprüchlich!!

Da südlich das Vorranggebiet KS 09 des Regierungspräsidiums Kassel angrenzt, stellt die Potenzialfläche die Erweiterung einer bereits bestehenden und rechtskräftigen Fläche dar. Aus diesem Grund wird an diesem Standort dem Interesse der Windenergie Raum zu bieten höher gewichtet.

Eine falsche und nicht zulässige Schlussfolgerung, da im Zweifelsfall die kumulative Wirkung geltend gemacht würde.

Gleichzeitig wird die Windenergienutzung im Landkreis gleichmäßiger verteilt.

### 3. Raumverträglichkeit / Kumulation

Nordöstlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von ca. 1.400 m Offensen 01. Südlich an die Potenzialfläche schließt sich das Vorranggebiet KS 09 im Landkreis Kassel an (Entfernung ca. 400 m).

Nordwestlich befinden sich zudem die Vorranggebiete für Windenergie KS 10 (Entfernung ca. 3.700 m) und KS 07 (Entfernung ca. 4.400 m), ebenfalls Landkreis Kassel.

Die Flächen wirken kumulativ auf die angrenzenden Ortschaften. Es erfolgt eine vertiefende Betrachtung.

Wann wird diese Betrachtung erfolgen? Sie liegt derzeit nicht vor!

Offensen 01 und Offensen 02 wirken gemeinsam mit den Vorranggebieten Windenergie des Regierungspräsidiums Kassels auf die angrenzenden Ortschaften. Zwischen Offensen 01 und Offensen 02 liegt ein Freihaltewinkel von 60°. Eine unzumutbare Beeinträchtigung geht von den beiden Potenzialflächen direkt nicht aus; Dennoch sind die angrenzenden Ortschaften insbesondere durch die drei Vorranggebiete Windenergie des RPK Kassel (KS 07, KS 09 und KS 10) bereits stark beeinträchtigt.

### 4. Ergebnis der Umweltprüfung

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird die verbliebene Potenzialfläche als grundsätzlich umweltverträglich beurteilt und ist für eine Windenergienutzung geeignet. Die Umweltprüfung führt nicht zu einer Veränderung der Flächenabgrenzung.

### .5. Endabwägung

Die gem. der Abwägung unter 2.1 bis 4 verbliebene Potenzialfläche wird als grundsätzlich raumverträglich beurteilt und ist für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Gleichwohl werden folgende der geprüften Belange in Folge einer Windenergienutzung betroffen sein:

- Umliegende Ortschaften können auch im Zusammenspiel mit Offensen 01 beeinträchtigt werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens sind die Belange der Bevölkerung (z.B. Lärmemissionen, Schattenwurf, Befuerung) besonders zu beachten.
- Schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte können derzeit nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind die Belange der Avifauna besonders zu beachten.

Die Ausführungen im Entwurf des RROP benennen zahlreiche Gründe, die für einen Ausschluss der Fläche sprechen. Die Endabwägung ist nicht plausibel, enthält Widersprüche und bedarf einer Überarbeitung.

Die Potenzialfläche Offensen 02 ist für den Bau von Windenergieanlagen nicht geeignet. Folgende Sachverhalte schließen einen Verbleib der Fläche als Fläche für die Windkraftnutzung im RROP aus:

1. Hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial
2. Lage im Landschaftsschutzgebiet
3. Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild
4. Fledermausvorkommen
5. Wasserschutzgebiet
6. Unmittelbare Nähe zu FFH-Gebieten
7. Bundeswehr
8. Kumulative Wirkung auf die angrenzenden Ortschaften

Es ist bereits jetzt schon absehbar, dass wie bei der Potenzialfläche Offensen01 eine Genehmigung zum Bau von Windkraftanlagen auf der Potenzialfläche nicht erfolgen kann. Spätestens im Klageverfahren würde ein solches Projekt scheitern. Dieses ist nicht zu verantworten.

Allein die durch den Landkreis beschriebenen, zahlreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zeigen, dass die Fläche grundsätzlich nicht für Industrieanlagen geeignet ist. Für gesamte Tal der Bremke sollte im Hinblick auf den Trinkwasserschutz ein hydrologisches Gutachten erstellt werden, um sicherzustellen, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten im Wassereinzugsbereich zulässig ist. Angesichts des Klimawandels ist eine Überprüfung des Schutzstatus erforderlich.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der derzeitige Entwurf des RROP für den Landkreis Northeim zahlreiche widersprüchliche Aussagen bei der Beurteilung der Potenzialflächen und der Abwägung der eigenen Argumente enthält.

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Einführend erfolgt der Hinweis, dass die regionalplanerische Abwägung eine Darstellung des Für und Widers verschiedener Belange abbildet, die gegenübergestellt und gewichtet werden. In der Regel führt nicht ein Kriterium alleinig zur Aufnahme oder zum Ausschluss einer Potenzialfläche Windenergienutzung, sofern es sich nicht um ein rechtlich bindendes Ausschlusskriterium handelt.

Die kritisierte angeblich fehlende vertiefende Betrachtung unter Berücksichtigung des Freihaltewinkels erfolgt direkt im Anschluss der zitierten Passage, der Kritik kann nicht gefolgt werden.

Im Rahmen der Überarbeitung nach Auswertung aller Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens ist der Regionalplanungsträger bemüht, vermeintliche Widersprüche in den Aussagen zu konkretisieren und Sachargumente zu verdeutlichen, um die Verständlichkeit zu verbessern.

Die Zitierungen aus den RROP-Planunterlagen des ersten Beteiligungsverfahrens werden zur Kenntnis genommen.

Der Regionalplanungsträger hat zu prognostizieren, dass sich die Windenergienutzung auf den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung im Grundsatz auf Fläche gegenüber potenziell konkurrierenden Nutzungen durchsetzen kann. Im Ergebnis wird prognostiziert, dass sich die Windenergienutzung unter Berücksichtigung und Auferlegung entsprechender Nebenbestimmungen und Auflagen im ggf. nachgelagerten Zulassungsverfahren nach aktuellem Wissensstand auf der Vorrangfläche Offensen 02 durchsetzen kann.

Der Regionalplanungsträger ist nicht Verfahrensführer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen sind ein regelmäßig angewendetes Instrument auf nachgelagerter Genehmigungsebene und landkreisweit zu prognostizieren. Eine avifaunistische kritische Bewertung ist kein Einzelfall im landkreisweiten Vergleich. Sie stellt insofern keinen Widerspruch dar, als dass sich durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Zulassung und Nutzung der Fläche für die Windenergie durchsetzen kann. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind in den Gebietsblättern vorgeschlagen und richten sich an die Berücksichtigung und Konkretisierung im nachgelagerten Zulassungsverfahren.

Mit der Gesetzesnovelle des § 26 Absatz 3 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen im Landschaftsschutzgebiet nicht mehr pauschal verboten. Der

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Regionalplanungsträger hat sich im Rahmen des landkreisweiten Konzeptes zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung intensiv mit den Landschaftsschutzgebieten befasst und diese auf ihre Eignung und Nicht-Eignung für die Windenergienutzung untersucht und hierbei unter anderem die jeweiligen Schutzzwecke und Landschaftsbildbewertungen nach aktuellem Fachgutachten des Landkreises Northeim berücksichtigt. Die Ergebnisse sind in der Begründung sowie den jeweiligen Gebietsblättern als Anlage zur Begründung dargelegt und dokumentiert.

Ebenso ist die räumliche Nähe zu und Lage in FFH-Gebieten sowie Wasserschutzgebieten im RROP in der Begründung thematisiert und berücksichtigt.

Im vorgelegten Umweltbericht sind sämtliche Festlegungen des RROP aufgegriffen und in seiner Gesamtzusammenstellung auf seine Umweltauswirkungen hin untersucht sowie dokumentiert. Im Rahmen einer kumulativen Gesamtbetrachtung sind kumulative, sich aus der Gesamtwirkung verschiedener Festlegungen ergebenden Auswirkungen betrachtet. Die Umfangswirkung und kumulative Wirkung auf die Ortschaften im Hinblick auf die Vorranggebiete Windenergienutzung ist in den jeweiligen Gebietsblättern (Anlage zur Begründung) abgeprüft und dokumentiert und sind vom Einwender partiell zitiert.

Die Belange der Bundeswehr sind bei der Planung berücksichtigt, entsprechende Abstimmungen sind erfolgt und in der Begründung dokumentiert.

Die artenschutzrechtliche Letztentscheidung sowohl bei den Fledermäusen als auch bei den Vogelarten kann erst im Zulassungsverfahren erfolgen. Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen, wie Abschaltzeiten zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten oder bei bestimmten landwirtschaftlichen Ereignissen, sind ein im Landkreis Northeim regelmäßig angewendetes Instrument, um im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Konflikte mit der Avifauna und Fledermäusen zu vermeiden bzw. reduzieren

Die Einschätzung, Genehmigungen könnten im nachgelagerten Zulassungsverfahren nicht erfolgen, wird nicht geteilt.

Es ist aus regionalplanerischer Sicht keine pauschale Aussage möglich, dass sich eine Windenergienutzung negativ auf die Trinkwasserversorgung und das Grundwasser auswirkt, weder qualitativ noch quantitativ.

Übertragen der Erkenntnisse von Untersuchungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Trinkwasserschutzgebieten (Zone III) wird regelmäßig keine Beeinträchtigung der Menge und Qualität des Trinkwassers an den Trinkwassergewinnungsanlagen festgestellt. Eine entsprechende Beauftragung zur Überprüfung ist im Rahmen des RROP-Verfahrens nicht notwendig und ggf. im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren einzuholen. Die Überprüfung des jeweiligen Schutzstatus obliegt nicht der Regionalplanung und ist nicht Bestandteil und Ziel des RROP-Verfahrens.

Der Abstimmungs- und Planungsstand lässt auf Ebene der Regionalplanung keinen Zweifel daran, dass sich die Windenergienutzung im Grundsatz auf der Fläche durchsetzen kann, vorbehaltlich des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der Anlagenstandorte und -typen sowie festzulegender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Die Einwendung enthält keine weiteren planerischen Hinweise, die unberücksichtigt oder nicht bereits bekannt und berücksichtigt geblieben sind.

---

Stellungnehmer-ID: 451 Stellungnahme-ID: 228 BE-ID: 829 **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Ferner möchten wir eine genauere Betrachtung der Verkehrswege anregen. Bahnstrecken wurden mit der Rotor-Out-Zugabe als harte Tabuzonen festgelegt, obgleich es sich um einen Tunnelabschnitt oder offene Strecke handelt. Nach unserer Ansicht stellen im Tunnel verlaufende Bahnstrecken kein hartes Tabukriterium dar, weil Rotorüberflug oder auch die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf über einem Tunnel liegendem Gestein - bei entsprechenden geologischen Bedingungen - keinen Konflikt darstellt. Das gilt insbesondere für den Sohlbergtunnel, der auf dem Gebiet der Gemarkung Ahlshausen liegt und über eine maximale Überdeckung von 75 m verfügt. Hier sollte der Bau von Windenergieanlagen an der Oberfläche nicht pauschal ausgeschlossen werden, weil die Überprüfung der Bodenverhältnisse und damit der Tragfähigkeit der Tunnel im späteren Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen erfolgt. Demnach ist die Fläche zwischen der Teilfläche d und f der Potenzialfläche Ahlshausen-Sievershausen 02, in der Abbildung 11 als Teilfläche I gekennzeichnet, ebenfalls für die Windenergienutzung geeignet, beziehungsweise nicht pauschal auszuschließen.

[Abbildung 11]

### **Abwägung:**

Wird nicht gefolgt

Die Überprüfung der Bewertung der unterirdischen Bahntrassen ist für den angesprochenen Bereich obsolet aufgrund der Überlagerung mit den Vorranggebieten Wald des LROP 2022 und dortiger Wertung als Tabukriterium.

---

Stellungnehmer-ID: 374 Stellungnahme-ID: 111 BE-ID: 1193 **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Begründung / Stellungnahme zu Hevensen 01

### 2.1 Windhöflichkeit

Die Tatsache, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, bedeutet nicht automatisch, dass genug Wind weht. In der Vergangenheit wurde über Windgeschwindigkeit und -konstanz gemutmaßt und spekuliert. Auch bei schwachem Wind können Investoren mit finanziellen Vorteilen rechnen. Eine akkurate „Vor Ort Analyse“ (= Echtwindmessung) ist unabdingbare Voraussetzung für eine belastbare Aussage zur Windgeschwindigkeit.

### 2.2 Erholung und Sozialverträglichkeit

Die Belastung durch eine Teilumzierung der Ortschaft Behrensen in den Vorzugshimmelsrichtungen von Südosten bis Nordwesten stellen sehr wohl eine erhebliche Beeinträchtigung für die Bevölkerung dar. Die Freizeitfläche wird eingeschränkt, der Erholungswert wird minimiert, wenn nicht eliminiert. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die A7 bereits im Osten die Freizeitnutzung stark beschränkt.

Unter diesem Punkt weisen wir deutlich auf die konkreten Auswirkungen von 240 Meter hohen Windkraftanlagen hin:

Dauerlärm durch Flügelschlag und Turbine, Stoboskopeffekt bei Sonne, umstrittener Infraschall, nächtliche rote Blinklichter.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Wert von Immobilien sinkt und dies nicht als sozialverträglich bezeichnet werden kann.

Wer kommt für diese Verluste auf?

### 2.3. Infrastruktur und Technik

Die Vorbelastung der Fläche und ihrer Umgebung mit technischen Bauwerken wie Hochspannungsmasten hat einen hohen Sättigungsgrad erreicht. Dieser wird durch die Umsetzung der Südlink-Trasse weiter verstärkt.

Es darf nicht gelten: Wo viel Technik ist, kann noch mehr errichtet werden.

### 2.4 Natur-und Artenschutz sowie Landschaftsbild

#### Naturschutz

Gerade die Inselflächen mit kleinen Wäldchen, Baum- und Buschreihen, Wasserläufen mit Uferbewuchs, Solitärbäumen, Tümpeln usw. sind mit ursächlich für das hohe Vorkommen verschiedenster Vogelarten, Säugetiere und Amphibien.

Allein die Großvogelpopulation mit Rotmilanen, Bussarden, Weißstörchen, Schwarzstörchen, Silberreihern und vielen mehr belegen die massiv unterschätzte Attraktivität des Gebietes

Das Moringer Becken, und besonders die Fläche Hevensen 01, besitzt eine hohe Bedeutung für Brut, Aufzucht, Jagd und Rast für standorttreue und durchziehende Arten.

Dies belegen zahlreiche dem LK Northeim gemeldete Beobachtungen, die einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung absolut entgegenstehen.

#### Artenschutz

Von schwerwiegenden Konflikten sind die Teilflächen a, b, c, d und e gleichermaßen betroffen; das unterstreichen die Beobachtungen der BI aus dem Frühjahr 2023 (siehe anliegende Grobübersicht „Horste“).

Der Rotmilanschlafplatz besitzt weiter höchste Anziehungskraft (September bis November 2023). Bis zu 100 Rotmilane wurden gesichtet. Diese „pendeln“ gelegentlich zwischen zwei Standorten (Schlafplätze

„alt“ und „neu“), „pausieren“ auf Strommasten und Einzelbäumen und überfliegen dabei die gesamte Planfläche.

#### Landschaftsbild

Die geplante Fläche besitzt durchaus eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Sie würde sich durch Windkraftanlagen völlig verändern und durch diese dominiert werden.

Die optische Ruhe, die Weitblicke, der freie Horizont und der offene Himmel sind hochgeschätzte Eigenschaften unserer näheren Umgebung.

Die Landschaft wird von den hier wohnenden Menschen gerade durch ihre Weite und Ausdehnung als sehr wertvoll betrachtet.

### 2.5

#### Boden und Wasser

Bei der Bodenbearbeitung durch die Landwirtschaft in der Region werden regelmäßig Vögel vieler Arten und Größen angelockt.

In Kombination mit Windkraftanlagen droht diesen die konkrete Gefahr, Schlagopfer zu werden. Gleiches gilt für die Vögel (und Fledermäuse), die ihre Jagdreviere am Tag und in der Nacht an den stehenden und fließenden Kleingewässern des Moringer Beckens - der Fläche Hevensen 01 - haben. Für beide Komplexe wären nur Abschaltzeiten (auf Kosten der Energieeffizienz) wirksames aber fragwürdiges und widersinniges Gegenmittel.

#### 2.6 Denkmalschutz

Wie auch an anderer Stelle ist hier die Verschiebung von Belangen auf nachfolgende Planungsebenen aus Sicht der BI bei der Bewertung von Bodendenkmälern falsch.

### 2.7 Sonstige Belange

Aus bereits genannten Gründen dürfen die beantragten vier WKA nicht genehmigt werden.

Neben dem Artenschutz / Schlafplatz usw. würde eine Genehmigung mit beauftragten Abschaltzeiten dem Ziel der Energiewende (Stromerzeugung) entgegenstehen und dieses konterkarieren.

### 2.8 Ergebnis der Prüfung der Einzelbelange

Nach Abwägung der Einzelbelange ist die Potentialfläche Hevensen 01 in ihrer Gesamtheit aus Sicht der BI Moringer Becken völlig ungeeignet für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Alle Einzelflächen unterliegen den Ausschlussgründen des Artenschutzes.

Und natürlich müssen auch die Auswirkungen auf die Menschen dringend berücksichtigt werden. Satz 1 erwähnt die Teilfläche f.

Diese ist der BI bisher nicht bekannt und nirgends sonst verzeichnet. Versehen oder Formfehler? Das wird ggf. juristisch überprüft.

### 3. Raumverträglichkeit/ Kumulationsprüfung

Auf die massive optische Beeinträchtigung der AnwohnerInnen aus bevorzugten Himmelsrichtungen haben wir bereits hingewiesen. Behrensens wäre in nicht hinnehmbarer Weise betroffen.

Unverständlich ist, dass einerseits bezüglich der vier Anlagen ([Name anonymisiert]) der Ausgang des Verfahrens offen ist, andererseits jedoch unter 2.8 die Ungeeignetheit der Fläche attestiert wird.

### 4. Ergebnis der Umweltprüfung

Die Umweltverträglichkeit der Potentialfläche ist in ihrer Gesamtheit nicht gegeben. Auch die verbleibenden Teilflächen sind aus den im Vorstehenden genannten Gründen völlig ungeeignet zur Windenergienutzung. Ausdrücklich verweisen wir hierbei auf den teilweise mäandrierenden Ümmelbach und den Waldrand mit zahlreichen Horstbäumen (siehe Karte im Anhang).

Die Umweltprüfung muß zwingend zur Streichung der Fläche Hevensen 01 aus dem RROP Entwurf führen.

### 5. Endabwägung

Die verbliebene Potentialfläche ist grundsätzlich raum- und umweltunverträglich, eben als Vorranggebiet Windenergienutzung klar ungeeignet.

Die Beeinträchtigung der Bevölkerung ist massiv.

Die artenschutzrechtlichen Konflikte müssen durch Streichung der Planfläche aus dem RROP Entwurf beseitigt werden.

Die kleinräumigen Gehölze und der Ümmelbach sind wertvolle Natur und damit auch Basis für Brut, Aufzucht, Rast und Jagd vieler Arten.

Die Beachtung des Helgoländer Papiers fordern wir ein, sie schließt Windkraft auf Hevensen 01 aus.

### 6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

In der Betrachtung wird zwar der Rotmilan erwähnt, sein Schlafplatz aber nicht. Das NLWKN hat in der Vergangenheit mehrfach auf die Bedeutung dieses Schlafplatzes für die Rotmilanpopulation hingewiesen.

Die aufgezählten Schutzmaßnahmen werden als Mindestanforderung bezeichnet. Einem umfassenden Schutz des Rotmilans werden sie so nicht gerecht. Das gilt auch für andere Vogelarten und für Fledermäuse.

Pauschale Abschaltzeiten im ersten Betriebsjahr und dann anlagenspezifische Abschaltzeiten begegnen den konkret drohenden Gefahren nicht und führen zu dem Paradoxon ausfallenden Energieertrages.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Mastfußgestaltung und dem Reduzieren von Feldbearbeitung bewerten wir als kosmetisch und nicht zielführend.

Hevensen 01 ist als Standort für Windkraftanlagen ungeeignet. Abschaltzeiten täuschen Sicherheit für Vögel in der übrigen Zeit vor. Dem ist nicht so. Denn tatsächlich bewegen sie sich nun mal an 365 Tagen und Nächten in der Luft. Und ein ganzjähriger Schutz für die besonders gefährdeten Arten bedeutet: Keine Windkraftanlagen im Moringer Becken!

Abschließend weisen wir erneut ausdrücklich darauf hin, dass diverse Landbesitzer im Bereich von Hevensen 01 ihren Grund und Boden nicht für Windkraftanlagen zur Verfügung stellen werden. Das im Planungsstadium zu negieren, entspräche einer Verhinderungsplanung. Nicht unerwähnt sollen auch die gerade neu eingerichteten Lerchenfenster auf den zur Feldmark Lütgenrode gehörenden Flächen bleiben. Für die Mitglieder der BI Moringer Becken aus den Ortschaften Behrensens, Großenrode, Thüdinghausen, Lutterhausen, Hevensen, Wolbrechtshausen und Lütgenrode

Anlagen: Fotos Rotmilanschlafplatz, Horstkarte Frühjahr 2023

[KARTE]

Horstmarkierungen Frühjahr 2023

[FOTO]

Rotmilane am Schlafplatz 1 [Unterschrift]

[FOTO]

Rotmilane am Schlafplatz 2 [Unterschrift]

[FOTO]

Rotmilane Strommast 3 [Unterschrift]

[FOTO]

Rotmilane vor Nachtruhe (x100) 4 [Unterschrift]

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Die Ergebnisse der vom Landkreis Northeim 2014 in Auftrag gegebenen Windpotenzialstudie wurden mit Daten des Global Wind Atlas verifiziert, welche zur Flächenpotenzialanalyse für Windenergie vom Bund und vom Land Niedersachsen als Datenbasis für die Beurteilung der Windhöffigkeit herangezogen wurden. Im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und vorgelagerten betreiberseitigen Planungen erfolgen von den Vorhabenträgern regelmäßig eigene Windmessungen, um das Flächenpotenzial größtmöglich auszuschöpfen. Dies ist nur bei Kenntnis der Anlagenstandorte möglich und kann deswegen auf Regionalplanungsebene nicht standortkonkret erfolgen. Die Vorgehensweise des Regionalplanungsträgers wird für ausreichend erachtet. Moderne Windenergieanlagen können auch an windschwachen Standorten nennenswerte Erträge erzielen. Im Koalitionsvertrag 2021 - 2025 ist die politische Absicht festgehalten, dass der Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöffigen Regionen in Deutschland vorangetrieben werden soll, um verbrauchsnahe Onshore-Windenergie zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von Gefahren und wesentlichen Beeinträchtigungen, wie Lärmbelästigung, Flügelschlag, Befeuern, Schattenschlag, ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren oder, bei bereits genehmigten Anlagen, des bereits durchgeführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und nicht Bestandteil des RROP-Verfahrens. Windenergieanlagen sind als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" vorgesehen. Von den Anlagen ausgehende Beeinträchtigungen, die u.U. zu einem Verlust von Wohnqualität führen können, sind daraus folgend hinzunehmen, soweit sie nicht als unzumutbare, wesentliche Beeinträchtigungen zu beurteilen sind. Dass die von den Anlagen ausgehenden Beeinträchtigungen nicht wesentlich sind, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der jeweiligen Anlage unter Berücksichtigung der standort- und anlagenbezogenen Informationen zu bewerten.

Für die Bewertung der Immobilienpreise sind Windenergieanlagen genauso zu beurteilen wie andere Bauobjekte, die die lokale Infrastruktur kennzeichnen (Industrieanlagen, Schweinemastanlagen, Supermärkte, Bahnhöfe, Autobahnen und Flughäfen). Die Änderung des Marktwertes einer Immobilie kann jedoch nicht allein auf einen einzelnen Faktor zurückgeführt werden. Viel eher hängt der Wert einer Immobilie regelmäßig von einer ganzen Reihe diverser Faktoren ab. Das Angebot wird durch Lage einer Immobilie, Bestand, Leerstand und Neubauaktivitäten gelenkt, während die Nachfrage vom Standort, der regionalen Sozial- und Wirtschaftsstruktur sowie der allgemeinen Vermögensentwicklung und dem demografischen Wandel beeinflusst wird. Zudem spielen bei der Kaufentscheidung für ein Grundstück oder ein Eigenheim persönliche Beweggründe eine Rolle. Entschädigungen lassen sich aus der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP nicht generieren. Der behauptete Wertverlust ist kein planerisches Kriterium und trifft im landkreisweiten Vergleich nicht besonders erheblich auf die Vorrangfläche Hevensen 01 zu.

Im Rahmen des planerischen Ermessens ist ein vorsorgeorientierter Siedlungsabstand von regelmäßig 1.080 m im Planungskonzept der Windenergieplanung des Landkreises Northeim enthalten. Dieser Abstand übersteigt die rechtlichen Anforderungen an den Siedlungsabstand einer Windenergieanlage deutlich.

Die Überprüfung der Kumulationswirkung der vorgelegten RROP-Planung ist Aufgabe der Strategischen Umweltprüfung und im Umweltbericht dokumentiert. Aus Sicht des Regionalplanungsträgers lassen sich durch die Vorbelastung durch die BAB 7 keine planerischen Kriterien gegen die Ausweisung von Hevensen 01 als Vorranggebiet Windenergienutzung begründen. Die BAB 7 ist bereits im Planungskonzept berücksichtigt. Der SuedLink-Korridor ist in der vorliegenden Planung des Landkreises Northeim zum RROP-Entwurf bereits enthalten (1. Entwurf), stellt für die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch kein Planungshindernis dar. Eine unzumutbare Beeinträchtigung kann daraus nicht abgeleitet werden.

Im weiteren Verlauf der Einwendung wird auf die Landschaftsbildwertigkeit hingewiesen, hierbei ist die BAB 7 aus Sicht des Regionalplanungsträgers zu berücksichtigen. Die Landschaftsbildwertigkeit ist regelmäßig kein Kriterium, welches der Umsetzung der Windenergienutzung im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entgegensteht. Zudem ist bei der Beurteilung der Landschaftsbildwertigkeit die BAB 7 als Vorbelastung zu betrachten, die die Landschaftsbildwertigkeit regelmäßig herabsetzt. Der Regionalplanungsträger hat zu prognostizieren, dass sich die Windenergienutzung auf der Vorranggebietsfläche Windenergienutzung durchsetzen kann. Dies wird durch die Landschaftsbildwertigkeit auf Grundlage eines landkreisweiten Fachgutachtens nicht in Zweifel gezogen (siehe Anlage 4.2.1-2 zum RROP).

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die fachgutachterliche Einschätzung anhand aktueller Kartierungen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. verifizieren. Auch der westlich der Vorrangfläche gelegene Rotmilan-Schlafplatz wurde in der Bewertung des avifaunistischen Konfliktpotenzials berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Im Rahmen der avifaunistischen Bewertung wurden die geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG berücksichtigt. Das Ergebnis ist im überarbeiteten Steckbrief dokumentiert (siehe Anlage 4.2.1-1). Die Hinweise der Einwendung sind in der Untersuchung berücksichtigt. Eine artenschutzrechtlich unzulässige Beeinträchtigung oder Gefährdung der genannten Populationen im Landkreis Northeim kann aus den Hinweisen und den Ergebnissen der avifaunistischen



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Untersuchungen nicht abgeleitet werden. Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen, wie Abschaltzeiten zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten oder bei bestimmten landwirtschaftlichen Ereignissen, sind ein im Landkreis Northeim regelmäßig angewendetes Instrument, um im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Konflikte mit der Avifauna und Fledermäusen zu vermeiden bzw. reduzieren. Der Gesetzgeber stellt in § 45b BNatSchG sicher, dass die durch Abschaltungen verursachten Ertragsverluste die wirtschaftliche Zumutbarkeitsschwelle nicht übersteigen.

Die Biotopverbundplanung des Landkreises Northeim ist bei der vorgelegten Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt worden. Die genannten Inselflächen und Wäldchen, Tümpel, das Fließgewässer sowie Lebensräume von Amphibien und Säugetieren stellen auf regionalplanerischer Ebene regelmäßig kein Ausschlusskriterium für die Errichtung von Windenergieanlagen dar, die Berücksichtigung dieser kleinräumigen Strukturen ist im Rahmen nachgelagerter immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Verbindung mit den geltenden biotopschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen und können der Windenergienutzung regelmäßig nicht entgegengehalten werden.

Der Landkreis Northeim ist als Träger der Regionalplanung verpflichtet, Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen (LROP 4.2.1 Ziffer 02 Satz 1). Windenergieanlagen sind als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Erst mit Erreichen des regionalen Teilflächenziels (NWindG) kann eine Konzentration und Steuerung der Neu-Errichtung von Windenergieanlagen auf die Vorranggebiete Windenergienutzung erreicht werden, bis dahin ist mit Genehmigungsverfahren auch außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung zu rechnen.

Durch Standortverschiebungen der Windenergieanlagen können Bedenken des Denkmalschutzes regelmäßig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ausgeräumt werden und führen regelmäßig nicht zu einer Nicht-Genehmigung von Windenergieanlagen. Ausschlaggebend ist, dass sich die Windenergienutzung im Vorranggebiet Windenergienutzung im Grundsatz durchsetzen kann. Hiervon geht der Regionalplanungsträger nach Rücksprache mit der zuständigen Fachstelle aktuell für Hevensen 01 aus.

Die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen für eine konkrete Standortplanung der Windenergieanlagen auf dem Gebiet Hevensen 01 ist nicht abhängig von der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung und fällt nicht in die Steuerungswirkung der Regionalplanung.

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf den Menschen und die menschliche Gesundheit ist sowohl in den Gebietsblättern, insb. durch die Berücksichtigung des vorsorgeorientierten Siedlungsabstandes von 1.080 m über die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinaus, als auch in der Strategischen Umweltprüfung mit dem Umweltbericht erfolgt. Die Kritik wird zurückgewiesen.

Die Umfangswirkung und kumulative Wirkung auf die Ortschaften im Hinblick auf die Vorranggebiete Windenergienutzung ist in den jeweiligen Gebietsblättern (Anlage zur Begründung) abgeprüft und dokumentiert, eine unzulässige Umfangswirkung für die Ortschaft Behrensens kann nicht festgestellt werden.

Die Kritik an Punkt 2.8 des Gebietsblatts zum ersten RROP-Entwurf kann nicht nachvollzogen werden, zumal unklar bleibt, auf welche Teilfläche die Kritik bezogen wird. Zu beachten ist, dass nicht alle Teilflächen des Potenzialflächenkomplexes als Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP ausgewiesen werden. Der Regionalplanungsträger zielt auf die Ausweisung möglichst umweltverträglicher Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung ab. Bei der Überarbeitung der Gebietsblätter werden im zweiten RROP-Entwurf lediglich die auszuweisenden Vorranggebiete Windenergienutzung dokumentiert und begründet. Flächen, die aus Sicht des Regionalplanungsträgers für die Windenergienutzung ungeeignet und nicht als raumverträglich anzusehen sind, sind somit im zweiten RROP-Entwurf nicht enthalten.

Die Hinweise zur Umweltprüfung enthalten keine nicht bereits bei der Planung berücksichtigten planerischen Kriterien und Argumente.

Eigentumsverhältnisse und die Bereitschaft, Windenergienutzung zu ermöglichen unterliegen Schwankungen, die die Regionalplanung nicht beeinflussen kann. Die regionalplanerischen Festlegungen der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgen ohne Wertung der Eigentumsverhältnisse und im Planungsmaßstab 1:50.000 auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten und planerischen Vorgaben.

Leichenfenster können regelmäßig durch ihren Flächenzuschnitt auf nachgelagerter Ebene in der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden und führen ggf. zu einer Anpassung der Positionierung, aber regelmäßig nicht zu einem Ausschluss der gesamten Fläche. Die räumliche Lage und der Zuschnitt der Kompensationsmaßnahmen lassen sich mit der vorrangigen Windenergienutzung vereinbaren und führen nicht zu einer Unmöglichkeit der Inanspruchnahme des Vorranggebietes Windenergienutzung durch Windenergieanlagen.

---

Stellungnehmer-ID: 473    Stellungnahme-ID: 256    BE-ID: 927    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Stellungnahme Gebiet/Gebietsvorschlag Asche

Abbildung 3 Potentialfläche Asche

Bei Asche handelt es sich um eine Fläche an der südlichen Grenze von Northeim südlich des Ortes Asche.

Nördlich der Potentialfläche befindet sich das Vorranggebiet für Landwirtschaft Leinegraben - Moringen Becken. Nordwestlich der Fläche liegt ein Vorranggebiet Wald.

Das westlich der Potentialfläche liegende Trinkwassergebiet befindet sich in ausreichender Entfernung zur Planungsfläche.

Die dargestellte Fläche ist eine Erweiterung von [Name anonymisiert] von der ursprünglichen Fläche Asche 01. Für die Fläche gehen wir von einer Windhöffigkeit von 5.8 - 6.2 m/s in einer Höhe von 140 m über Grund aus (Cube).

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Abbildung 4 zeigt die Ergebnisse einer Horstkartierung aus diesem Jahr für die Potentialfläche Asche.

Abbildung 4 Horstkartierungsergebnisse Asche 2023.

In der Kartendarstellung ist der Nahbereich der Horste schraffiert dargestellt. Er beträgt nach BNatSchG für den Rotmilan (roter Punkt auf der Karte) und den Schwarzmilan (Schwarzer Punkt auf der Karte) je 500m. Die größeren roten Kreise stellen den zentralen Prüfbereich von 1200m für die drei Rotmilan Horste dar. Der größere blaue Kreis bildet den zentralen Prüfbereich von 1000m um den Schwarzmilan Horst ab.

Nach Empfehlung des Gutachters sind Windenergieanlagen in der Potentialfläche nach avifaunistischen Kriterien grundsätzlich zulässig.

Unter Ausschluss des Nahbereichs um den Schwarzmilan Horst sind in dieser Fläche 4 Standorte möglich. [Name anonymisiert] ersucht um Aufnahme der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der Gebietsvorschlag Asche stellt eine Erweiterung der Potenzialfläche Asche 01 dar, die im Rahmen der RROP-Entwurfserstellung in der Einzelfallprüfung untersucht wurde. Sie wird aufgrund der avifaunistisch äußerst kritischen Bewertung sowie aus Denkmalschutzgründen nicht für eine Windenergienutzung empfohlen.

Der Regionalplanungsträger ist bestrebt, als Vorranggebiet Windenergienutzung möglichst umweltverträgliche Standorte auszuweisen. Der Landkreis

Northeim ist nicht verpflichtet, sämtliche grundsätzlich geeigneten Potenzialflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, in denen eine Windenergienutzung sich bei entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchsetzen kann. Dem § 2 EEG ist dadurch Genüge getan, dass durch die

Ausweisungen das regionale Teilflächenziel nach § 2 NWindG erreicht wird. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, sämtliche konkurrierende

Nutzungsansprüche an den Raum in Bezug zu setzen und durch ihre Planung zu vereinbaren. Es wird an der Einschätzung festgehalten, dass der Gebietsvorschlag mit der Potenzialfläche Asche 01 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen wird. Die Einwendung enthält keine weiteren, bisher bei der Planung unberücksichtigten Hinweise.

---

Stellungnehmer-ID: **448**    Stellungnahme-ID: **221**    BE-ID: **797**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Stellungnahme zur Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung basierend auf der Potenzialfläche Bühle-Sudheim

1 Vorhaben

Nach dem Beschluss vom 17.06.2016 des Kreistages des Landkreises Northeim zur Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen-Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Northeim hat der Landkreis 10 Jahre Zeit, ein neues RROP aufzustellen und bekannt zu machen.

Das oberste Ziel ist es dabei, neben der Planung ohne Ausschlusswirkung, der Planung mit Rotor-outside-Ansatz und dem Einbeziehen von Waldgebieten trotz der entgegenstehenden Festlegung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP), im künftigen RROP das Teilflächenziel gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erreichen, um das sog. „Privilegierung-Plus“ zu verhindern.

Die öffentliche Auslegung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Raumordnungsgesetz des Landes Niedersachsen (NROG) findet hierzu in dem Zeitraum vom 02.10.2023 - 13.11.2023 statt. Bis zum 27.11.2023 besteht die Möglichkeit zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Northeims Stellung zu nehmen.

Aus den Unterlagen zum Entwurf wird die Potenzialfläche - Bühle-Sudheim nicht als Vorranggebiet (VRG) für Windenergienutzung festgelegt.

Maßgeblich für die Einschätzung dafür sind folgende Punkte.

I. Für die Ausweisung von Vorranggebieten wird im RROP pauschal von einer Entfernung von 1000 m zu Siedlungsflächen ausgegangen, obwohl in der Begründung des RROP 500 m zu Siedlungsflächen als hartes Tabukriterium festgelegt sind. Aufgrund dessen wurde bei der vorliegenden Potenzialfläche von einem Abstand von 800 m ausgegangen. Intern durchgeführte Berechnungen zeigen, dass bei diesem Abstand nicht mit problematischen Schall- und/oder Schattenimmissionen zu rechnen ist.

II. Des Weiteren wird im RROP auch ein Abstand zu Waldflächen eingehalten. Auch hier handelt es sich um ein weiches Kriterium, welches im Angesicht der Relevanz von Windenergie in Waldflächen fragwürdig erscheint. Aufgrund dessen wurde bei der Potenzialfläche von einem Abstand zu Waldflächen abgesehen.

Weder die Waldfläche noch das LSG im Westen der Potenzialfläche befinden sich innerhalb der vorgeschlagenen Potenzialfläche.

Aufgrund dessen wird beantragt, die Potenzialfläche - Bühle-Sudheim als Vorranggebiet auszuweisen. Grund dafür ist eine hohe Eignung des Gebiets, welche sich nicht im RROP widerspiegelt. Im Folgenden wird aufgezeigt, dass sich aus der Berücksichtigung des vorgeschlagenen Gebietes als VRG eine positive Wirkung ergibt. Zudem soll eine besondere Eignung des Gebiets als VRG herausgestellt werden.?

## 2 Beschreibung des Gebietes

Die Potenzialfläche Bühle-Sudheim liegt in den Gemeinden Northeim und NörtenHardenberg. Sie befindet sich 800 m südwestlich von Sudheim, 1200 m nördlich von Bishausen und 800 m westlich von Bühle (163 m ü. NN). Insgesamt beträgt sie 61 ha (s. Abb. 1). Durch die B3 westlich der Fläche ist eine vereinfachte verkehrstechnische Anbindung vorhanden. Zudem kann eine Einspeisung ins Stromnetz ins Netz der EAM erfolgen.

Im Süden der Potenzialfläche befindet sich die bereits beantragte Windenergieanlage Nörten-Hardeberg.

[Bild]

Abbildung 1: Potenzialfläche Bühle-Sudheim

## 3 Wirtschaftliche Eignung

Es wird davon ausgegangen, dass sich zusätzlich zu der beantragten Windenergieanlage Nörten-Hardenberg zwei bis drei weitere Anlagen in der Potenzialfläche platzieren lassen. Interne Berechnungen zeigen, dass die mittlere Windgeschwindigkeit bei etwa 5,7 m/s auf einer Höhe von 160 m liegt. Erfahrungen in der Großregion zeigen, dass ein wirtschaftlicher Gewinn mit diesen Werten möglich ist. Aufgrund der 800 m Abstand zu Siedlungen sind laut internen Prognosen keine Abschaltungen wegen Lärmschutz oder Schattenwurf zu erwarten.

## 4 Besonderes öffentliches Interesse an der Nutzung der Windenergie

Das besondere öffentliche Interesse an der Windenergienutzung folgt explizit aus der sog. „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ vom 23.04.2009 (Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG). Diese Richtlinie ist Teil des Europäischen Klima- und Energiepakets und setzt die verbindlichen Ziele für EU- Mitgliedsstaaten fest.

Im Rahmen des „EU-Klimagesetzes“ wird eine Minderung der Treibhausgasemissionen auf netto-Null bis 2050 angestrebt. Ab der erreichten Klimaneutralität im Jahr 2050 werden negative Emissionen erwartet. Um dieses langfristige Ziel zu erreichen, fördert die EU den Ausbau Erneuerbarer Energien, um bis 2030 den Anteil an Treibhausgasen um mindestens 55% zu verringern. Hierzu soll die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf 40% des Endenergieverbrauchs angehoben werden.

Auf nationaler Ebene genießt der Klimaschutz ebenfalls eine besonders hohe Bedeutung und besitzt durch Art. 20a GG Verfassungsrang. Abwägungsentscheidungen, die dem Umweltschutz, der Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz und konkret dem Gebot der Förderung Erneuerbarer Energien nicht hinreichend Rechnung trägt, sind wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig.

Im Rahmen des EEG-Osterpakets wurde die Bedeutung der Erneuerbaren Energien auf nationaler Ebene nochmals deutlich verstärkt, um den Ausbau zu beschleunigen. Erneuerbare Energien liegen künftig im überragenden öffentlichen Interesse liegen und dienen öffentlichen Sicherheit. Um die angestrebte Treibhausgasneutralität zu erreichen, geht der Ausbau der Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung ein.

Des Weiteren erhöht maßgeblich der vorherrschende Krieg in der Ukraine den Druck zur unabhängigen Energieversorgung in Deutschland. Die aktuellen Versorgungsunsicherheiten, aufgrund der Beendigung des russischen Energieimports, erfordert eine deutliche Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Hierzu stellt die Bereitstellung von verfügbaren Vorrangflächen für die Windenergienutzung einen erheblichen Grundbaustein dar, welcher auf regionaler und kommunaler Ebene umgesetzt werden muss. Um diesen genannten Grundbaustein der Flächenausweisung verbindlich anzugehen, sieht das EEG-Sommerpaket eine verbindliche Vorgabe der Flächenausweisung von mindestens 2 % des Plangebietes vor.?

## 5 Ergebnis

Die vorliegenden Ausführungen zeigen, dass für eine Ausweisung des vorgestellten Gebiets als Vorranggebiet eine besondere Eignung vorliegt.

Laut RROP ist eine Ausweisung vor allem aufgrund des Abstands zu Siedlungen und Waldflächen nicht erfolgt. Interne Berechnungen zeigen, dass die Grenzwerte für Schall- und Schattenimmissionen auch bei einem geringeren Abstand von 800 m zu den umliegenden Siedlungen eingehalten werden können.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Zudem handelt es sich bei dem Abstand von Waldflächen um ein weiches Kriterium. Im RROP wird lediglich die Beplanung von Waldflächen als hartes Kriterium dargestellt und wird aufgrund dessen von der Potenzialfläche ausgeschlossen. Auch das an die Potenzialfläche grenzende Landschaftsschutzgebiet wird nicht mit in die Planung eingeschlossen.

Aufgrund der bereits beantragten Windenergieanlage im Süden der Fläche ist davon auszugehen, dass bereits durchgeführte Planungen zur Einspeisung des Stroms sowie der benötigten Zuwegung für weitere Windenergieanlagen übernommen werden können.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der Gebietsvorschlag ist in räumlich kleinerem Zuschnitt im ersten RROP-Entwurf auf seine Umweltverträglichkeit abgeprüft und im Ergebnis aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte, sowie der partiellen Lage im Landschaftsschutzgebiet mit hoher Landschaftswertigkeit, im landkreisweiten Vergleich nicht für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Hilfsweise wird ausgeführt, dass der Landkreis Northeim als Regionalplanungsträger nicht verpflichtet ist, sämtliche grundsätzlich geeignet erscheinenden Potenzialflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, in denen eine Windenergienutzung sich bei entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem ggf. nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchsetzen kann.

Die Festlegung von Siedlungsabständen als Tabuzonen über die rechtlichen Anforderungen hinaus stellen ein regelmäßig angewendetes und im grundlegenden Planungskonzept der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung enthaltenes Instrument dar. Die Gestaltung liegt im Rahmen des planerischen Ermessensspielraum. Dem § 2 EEG ist aus Sicht des Regionalplanungsträger dahingehend Genüge getan, dass das regionale Teilflächenziel nach NWindG mit den Vorranggebieten Windenergienutzung des zweiten RROP-Entwurfs im ersten Schritt erreicht wird.

Der Siedlungsabstand von 1.080 m wird im Rahmen des planerischen Ermessensspielraums als Tabuzone beibehalten und überwiegt in der Abwägung im Hinblick auf vorsorgeorientierte Schutzabstände und Wahrung der Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaften gegenüber den in der Einwendung vorgebrachten Hinweisen.

Im Rahmen der Überarbeitung der Windenergieplanung wird an dem Kriterium des Waldrandabstands von 100 m und dem zusätzlichen Rotor-Out-Zuschlag gemessen an der Referenz-Windenergieanlage festgehalten, um der hohen ökologischen Bedeutung des Waldrandes sowie einem vorsorglichen Sicherheitsabstand ausreichend Rechnung zu tragen. Der Abstand dient, wie bereits im LROP 2022 definiert und in das RROP übernommen, der Wahrung des Landschaftsbilds, einem vorsorgeorientierten Schutz vor Schäden sowie der langfristigen Erhaltung wichtiger Klima- und Artenschutzfunktionen und forstwirtschaftlich-maschinellem Bewirtschaftungsmöglichkeiten. Die Einwendung lässt keinen Begründungstatbestand erkennen, der vom Planungskriterium abweichen lässt.

Die Verkehrsanbindung und möglicher Netzanschluss ist im Rahmen der nachgelagerten Zulassungsverfahren zu prüfen und sind kein besonderes Herausstellungsmerkmal für die Eignung für eine Windenergienutzung, ebenso wie die dargelegte wirtschaftliche Eignung, die im landkreisweiten Vergleich für vielzählige Flächen zu prognostizieren ist.

Der Ausgang des angesprochenen Zulassungsverfahrens ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht abzusehen.

Der Regionalplanungsträger verfolgt das Ziel, das regionale Teilflächenziel nach NWindG zu erreichen und eine Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung von Neu-Anlagen auf die Vorranggebiete Windenergienutzung zu konzentrieren. Die angestrebte Konzentration von Windenergieanlagen ist als abwägungsrelevantes Planungskriterium im Konzept enthalten. Der Landkreis Northeim verfolgt mit seinem grundlegenden Planungsansatz die Absicht, eine Konzentration von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlich zusammenhängenden Komplex zu erreichen.

Im Ergebnis der regionalplanerischen Betrachtung besteht im vorgeschlagenen Bereich kein dem Planungskonzept entsprechendes besonders geeigneter Flächenzuschnitt, der eine Abweichung vom zugrunde gelegten und regelmäßig landkreisweit angewendeten Planungskonzept für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung rechtfertigt und in der Abwägung höher zu gewichten ist als die zuvor angesprochenen Belange Siedlungsabstand, Waldrand und Artenschutz, die zum Ausschluss der Fläche geführt haben. Es wird daran festgehalten, den vorgeschlagenen Bereich, zugunsten anderweitiger Nutzungsansprüche an den Raum, von Vorranggebieten Windenergienutzung freizuhalten.

---

Stellungnehmer-ID: 448    Stellungnahme-ID: 222    BE-ID: 798    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Stellungnahme zur Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung basierend auf der Potentialfläche Nr. 14 - Düderode 01

1 Vorhaben

Nach dem Beschluss vom 17.06.2016 des Kreistages des Landkreises Northeim zur Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen-Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Northeim hat der Landkreis 10 Jahre Zeit, ein neues RROP aufzustellen und bekannt zu machen.

Das oberste Ziel ist es dabei, neben der Planung ohne Ausschlusswirkung, der Planung mit Rotor-outside-Ansatz und dem Einbeziehen von Waldgebieten trotz der entgegenstehenden Festlegung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP), im künftigen RROP das Teilflächenziel gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erreichen, um die sog. „Privilegierung-Plus“ zu verhindern.

Die öffentliche Auslegung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Raumordnungsgesetz des Landes Niedersachsen (NROG) findet hierzu in dem Zeitraum vom 02.10.2023 - 13.11.2023 statt. Bis zum 27.11.2023 besteht die Möglichkeit zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreis Northeims Stellung zu nehmen.

Aus den Unterlagen zum Entwurf wird die Potentialfläche Nr. 14 - Düderode nicht als Vorranggebiet (VRG) für Windenergienutzung festgelegt.

Maßgeblich für die Einschätzung der Planungsträgerin ist, dass in Teilfläche a „schwerwiegende avifaunistische Konflikte“ erkennbar wären. Es wird ein Ausschluss der vorgeschlagenen Fläche aufgrund von artenschutzrechtlichen Belangen vorgenommen, welche sich auf ein Gutachten aus dem Jahr 2020 beziehen. Die Ergebnisse eines Gutachtens aus dem Jahr 2021 und die Abänderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) im Jahr 2023, rechtfertigen aktuell den avifaunistischen Ausschluss der Teilfläche nicht. Außerdem ist die Angabe, dass nicht ausreichend Windenergieanlagen (WEA) in die Potenzialfläche gestellt werden können nicht haltbar, da das Stellen weniger anderer Anlagentypen, im Vergleich zu den Referenzanlagen, zwar eine geringfügig verminderte Stromnennleistung aufweist, jedoch zu einer deutlich verbesserten Raumverträglichkeit führt. Zuletzt ist die angenommene Teilfläche a nicht plausibel dimensioniert, da Abstände zum angrenzenden Waldrand angenommen werden, die bei genauerer Betrachtung unverhältnismäßig groß sind.

Daher wird bestrebt, die Teilfläche a der Potentialfläche Düderode 01 (Nr. 14) auf dem Gebiet der Gemeinde Kalefeld als Vorranggebiet zu erweitern und auszuweisen. Hintergrund ist zum einen die Änderung des BNatschG und die Ergebnisse eines jüngeren avifaunistischen Gutachtens, welche die aufgezeigten Konfliktpotenziale widerlegen und zum anderen die allgemein angewandten Abstände auf ein für die Potenzialfläche relevantes Maß anzupassen. Im Rahmen dieser Stellungnahme zeigen wir auf, dass sich durch die Berücksichtigung des vorgeschlagenen Gebietes als VRG eine positive Wirkung ergibt. Diese Stellungnahme soll dazu dienen, die Eignung dieses Gebietes als Vorranggebiet für die Windenergienutzung darzustellen und der Planungsträgerin eine Argumentationshilfe für diese Fläche im Rahmen der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen in der Abwägung zu geben.

## 2 Beschreibung des Gebietes

[Abbildung]

Abbildung 1: Verortung Potentialfläche Düderode 01- [Name anonymisiert]

Die Teilfläche a liegt auf Gemeindegebiet der Gemeinde Kalefeld. Rund 1050 m westlich der Fläche befinden sich die Ortschaften Oldenrode und Düderode. Es umfasst insgesamt zwei Teilgebiete mit einer Gesamtgröße von ca. 4 ha. Von Nord-West nach Süden grenzt in einem Abstand von mehreren hundert Metern eine Waldfläche. Im Osten befinden sich an der Waldgrenze mehrere kleine Stiltgewässer. Die Geländehöhe im Gebiet liegt zwischen 222m und 257m Höhe über NN. Der Bereich wird landwirtschaftlich genutzt. Westlich der Potenzialfläche verläuft die K 602, welche eine vereinfachte verkehrstechnische Anbindung gewährleistet.

## 3 Wirtschaftliche Eignung

Die Teilfläche a bietet bei einer geringen Erweiterung der Fläche (s. regionalplanerische Eignung) eine Planung von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs N163 mit einer Leistung von 7 MW pro WEA.

Dieser Anlagentyp unterschreitet die Nabenhöhe und die Gesamthöhe der Referenzanlagen und weist im Vergleich eine 25% höhere Nennleistung auf. Im Vergleich zu einer Planung von drei Referenzanlagen können zwei Anlagen des Typs N163 91,5% der Nennleistung aufbringen und dabei auf die negativen Auswirkungen des Baus einer weiteren WEA vermeiden. Zusätzlich können in dieser Planungsvariante die wertvollen Biotope und Landschaftsbestandteile der Teilfläche b vor anthropogenen Eingriffen geschützt bleiben.

Aus diesen Gründen ist die Annahme zur Ausweisung eines Vorranggebietes von mindestens drei WEA in einer Potenzialfläche nicht gerechtfertigt.

## 4 Regionalplanerische Eignung

Die Ermittlung der Flächen für die Windenergienutzung durch die Planungsträgerin erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren.

In einem ersten Arbeitsschritt werden die Bereiche ermittelt, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen, sogenannte Tabuzonen.

Die harten Tabuzonen sind die Bereiche im Planungsgebiet, die aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Sie werden der Abwägung entzogen und sind von vornherein von der Windenergienutzung ausgeschlossen.

Ergänzt wird das Planungskonzept durch sogenannte weiche Tabuzonen. Die weichen Tabuzonen liegen im Ermessensspielraum des/der Planer\*in. In den Bereichen ist generell eine Windenergienutzung möglich. Durch gesamtäumliche einheitliche Kriterien sollen die Gebiete allerdings von vornerein von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Um eine Fläche als nicht geeignet für die Nutzung von Windenergie einzustufen, ist demnach eine erneute Betrachtung der weichen Kriterien notwendig, da weiche Tabukriterien nicht per se als Ausschluss einer Potenzialfläche angenommen werden können.

Für die Potenzialfläche wurden diverse weiche Tabukriterien angenommen, die bei näherer Betrachtung teilweise nicht haltbar sind. Werden diese Tabukriterien den realen Umständen angepasst, so ergibt eine interne Analyse, dass die potenziell planbare Fläche die dargestellte Teilfläche a übersteigt. Dieses Ergebnis deckt sich größtenteils mit den Ergebnissen einer umfassende landesweite Flächenpotenzialanalyse, die im Jahr 2023 veröffentlicht wurde und von dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz beauftragt wurde.

Der für das Planungskonzept angenommene Mindestabstand zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage beträgt 500m. Dieser Abstand bezieht sich auf größte seitliche Ausdehnung, sodass dieser Abstand bei waagrecht stehendem Rotorblatt die maximale Ausdehnung der WEA bezieht. Weitere 500m werden als vorsorglicher Abstand vor erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen als weiches Tabukriterium begründet. Somit wird ein Schutzabstand von 1000m angenommen. Da wir den Schutzstatus zu Wohngebäuden ebenfalls als hoch einstufen, nehmen wir kongruierend zum Planungskonzept ebenfalls einen Schutzabstand von 1000m an.

Im Planungskonzept angenommene Mindestabstand zum Waldrand wird mit 100m als weiches Tabukriterium angegeben zuzüglich einer Rotor-Out-Zugabe von 80m. Die angrenzenden Wälder bestehen zum großen Teil aus jüngeren Aufforstungen, meist Nadelwäldern mit einzelnen Kahlschlägen und nur vereinzelt aus älteren, Horstpotenzial bietenden Laubwäldern. Da das Planungskonzept entgegenstehend der Zielfestlegung des LROP Waldgebiete einbezieht genügt in Schutzabstand von 100m, da der nahelegende Wald aktuell keine WEA relevanten avifaunistischen Aktivitäten aufweist.

Aus diesen Gründen kann Schutzabstand von 100m zum Waldrand als ausreichend angesehen werden und bedarf aus diesem Grund keiner weiteren Rotor-Out-Zugabe von 80m.

Die möglichen Einwirkungen einer WEA auf das Waldgebiet werden im Rahmen der Genehmigung eruiert und können aus diesem Grund nicht präventiv zum Ausschluss der Potenzialfläche als Vorranggebiet führen. Einen Gesamtabstand von 100m nimmt ebenfalls das Land Niedersachsen an.

Diese Ausschlusskriterien werden im zweiten Schritt zur Erstellung der Potenzialflächen verwendet. Im dritten Schritt werden den Flächen eine Einzelfallprüfung unterzogen, um auf ihnen konkurrierende Nutzungen in Beziehung zu setzen, die gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung sprechen.

### Ziviler Luftverkehr

Die zivile Luftfahrt wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es ist kein Anlagenschutzbereich betroffen. Der Vorprüfungs-Report des Bundesamtes für Flugsicherung ist der Stellungnahme als Anhang-A beigefügt.

### Denkmalschutz

Denkmäler werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Außerdem stehen Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien seit dem sogenannten „Osterpaket“ vom Juli 2022 im überragenden öffentlichen Interesse. Der Gesetzesbegründung ist hierbei zu entnehmen, dass Anlagen der erneuerbaren Energien in Abwägungsentscheidungen stets stärker gewichtet werden als der Denkmalschutz.

### Landesverteidigung

Belange der Bundeswehr würden bereits während der Ausarbeitung des Landkreises innerhalb der Abwägung aufgeführt. Zudem wurden weitere Belange der Bundeswehr, wie bspw. Hubschraubertiefflugstrecken, innerhalb der Flächenpotenzialstudie im Auftrag des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz geprüft. Da die Teilfläche a der Potenzialfläche Düderode 01 einen Konfliktrisikowert (KRW) von 1 erhalten hat, stehe diese vollständig für Windenergieflächen zur Verfügung. Belange der Landesverteidigung liegen daher nicht vor.

### Artenschutz

Begründet wurde der Ausschluss der Potenzialfläche mit erkennbar schwerwiegenden avifaunistischen Konflikten. Grundlegend für eine solche Beurteilung ist ein artenschutzrechtliches Fachgutachten, durchgeführt von der ÖKOTOP GbR vom 20.07.2020.

Dieses Konfliktpotenzial soll sich daraus ergeben, dass sich dieser Bereich in sehr geringer Distanz zu einem Althorst eines Rot- oder Schwarzmilans befindet und in geringerer Entfernung zum Altnachweis des

Schwarzstorchs liegt.

Die vorliegende Stellungnahme kritisiert ausdrücklich den pauschalen Ausschluss von der Potentialfläche Düderode mit der Begründung, dass „schwerwiegende avifaunistische Konfliktpotenziale erkennbar“ wären.

Allgemeine

Die von ÖKOTOP GbR erstellte avifaunistische Untersuchung konnte keine aktuellen Bruten WEA-sensibler Groß- und Greifvogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes feststellen. Eine Horstkartierung und Besatzkontrolle des Gutachters [Name anonymisiert] vom 28.10.2021 kam ebenfalls zu dem gleichen Ergebnis, wodurch keine Bruten innerhalb von zwei Jahren im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden. Während der Besatzkontrollen wurden die waldrandnahen Bereiche auch auf revieranzeigende Großvögel kontrolliert. Das Ergebnis war negativ.

Rotmilan

Die mögliche eines Rot- oder Schwarzmilanes stützt sich auf das Vorhandensein eines einzelnen Horstes, in dem über zwei Jahre hinweg keine Brut stattfand (ÖKOTOP, 2020 & [Name anonymisiert]). Die großen geschlossenen Waldgebiete sind für die Ansiedlung von Rotmilanen eher ungünstig. Im Untersuchungsgebiet kommt als limitierender Faktor hinzu, dass ältere Laubholzbestände bis auf die bachbegleitenden Baumreihen fast vollständig fehlen ([Name anonymisiert], 2021).

Schwarzstorch

Der Altnachweis einer offensichtlich einmaligen Schwarzstorch-Brut aus dem Jahr 2018, der als artenschutzrechtliches begründetes Ausschlusskriterium angeführt wird, ist weder nachvollziehbar noch dürfte es einem rechtlich begründeten Ausschluss Standhalten ([Name anonymisiert], 2021).

Zudem bedarf es aktuell keiner Prüfung des Schwarzstorches als kollisionsgefährdete Brutvogelart nach Bundesnaturschutzgesetz.

5 Ergebnis

Allgemein

Die in der Abwägung der Einzelbelange im Rahmen der Einzelfallprüfung dargelegten Argumente können bei genauerer Betrachtung nicht standhalten.

Naturschutz

Die angeblich erkennbaren avifaunistischen Konflikte sind nicht nachvollziehbar und werden selbst in der Einzelprüfung als „mögliche Konflikte“ angegeben und sind demnach nicht vorhanden. Es konnten zwei Jahre nacheinander keine aktuellen Bruten nachgewiesen werden. Während der Untersuchung im Jahr 2021 wurden im waldrandnahen Bereich keine revieranzeigenden Großvogel beobachtet werden. Die landschaftliche Struktur ist eher ungünstig für die Ansiedlung von Rotmilanen. Bei dem Altnachweis eines Schwarzstorches handelt es sich offensichtlich um ein einmaliges Vorkommen.?

Erweiterung der Fläche

Da es sich bei dem Abstand zum Waldrand um ein weiches Tabukriterium handelt, ist die Erweiterung der Teilfläche a um die Rotorzugabe zum Waldrand auf Grundlage der Kartierungsergebnisse bedenkenlos. Ebenfalls kann auf alle Abstände weicher Tabukriterien weiterhin Rücksicht genommen werden, wodurch ein größerer Schutzabstand gewährleistet werden kann. Durch die geringfügige Erweiterung kann auf anthropogene Eingriffe in die Teilfläche b mit ihren schützenswerten Biotopen und Landschaftsbestandteilen verzichtet werden.

Anlagenanzahl

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die Leistung der drei mindestens geforderten Referenzanlagen kann mit zwei Anlagen zum Großteil erreicht werden. Ein geringer Verlust in Bezug auf die verhinderten anthropogenen Auswirkungen durch den Bau einer WEA auf die Natur und Umwelt, aber auch auf die Sozialverträglichkeit für die Ortsansässigen.

### 6 Fazit

Durch das Ausweisen der Potenzialfläche Düderode kann der Landkreis Northeim ein Vorranggebiet für Windenergie ausweisen, welches eine hohe Raumverträglichkeit aufweist und dadurch ein geringes Konfliktpotenzial birgt. Die dort befindlichen WEA können somit einen positiven Beitrag für die nahelegenden Ortschaften, aber auch für die gesamte Region leisten, um zukünftig eine regional nachhaltige Energieerzeugung zu gewährleisten.

[Anhang]

Anhang-A\_Vorprüfung\_BAF Bund

Anhang-B\_Horstkartierung/Horstkontrolle 2021 [Name anonymisiert] im Auftrag der [Name anonymisiert]

WEA-Projekt Düderode

(Gemeinde Kalefeld, Landkreis Northeim)

Horstkartierung

Besatzkontrolle

2021

### 1 Projektbeschreibung

Gegenstand dieses Beitrags ist die Planung von zwei Windenergieanlagen der [Name anonymisiert] (Hannover) östlich von Oldenrode in der Gemeinde Kalefeld (s. Abb. 1). Beide Standorte befinden sich im Nordteil der Windenergie-Potenzialfläche Düderode 01, die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Northeim (LANDKREIS NORTHEIM 2020) als Vorranggebiet für Windenergie als „nicht geeignet“ dargestellt wird. Hauptgrund für die versagte Empfehlung sind artenschutzrechtliche Belange:

[Karte]

Die beiden geplanten Standorte (253 bzw. 218 Meter ü. NN) liegen im agrarisch genutzten Offenland in einer Entfernung von ca. 200 Metern vom Waldrand (s. Abb. 4,5). Die Abstände vom besiedelten Bereich von Oldenrode betragen ca. 1.040 bzw. 1.200 Meter. Die Koordinaten lauten [Inhalt anonymisiert] (WEA 1) und [Ort anonymisiert] (WEA2).

Als Anlagentyp sind zwei Enercon E 160 mit einer Nabenhöhe von 166 Metern geplant.

Das Gebiet mit einem Abstand von 1.500 Metern zu den geplanten Anlagenstandorten wurde von uns im Dezember 2020 nach Großvogelnestern kartiert und der Besatz im Zeitraum April bis Juni 2021 kontrolliert.

### 2 Untersuchungsgebiet

Äußere Bezugsfläche der Untersuchung ist ein Areal mit einem Abstand von 1.500 Metern zu den geplanten Anlagenstandorten (s. Abb. 2). Die Flächengröße beträgt ca. 863 ha und der Waldanteil an der Gesamtfläche ca. 65 %.

[Karte]

Das Untersuchungsgebiet wird durch drei große Struktureinheiten geprägt:



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

- einem geschlossenen Waldgebiet im westlichen Vorharz zwischen Gittelde und Oldenrode;
- der offenen bis halboffenen Feldflur zwischen Oldenrode und dem östlich angrenzenden Waldrand mit zwei zum Düderoder Bach entwässernden Fließgewässern;?
- ca. der halben Fläche des Siedlungsgebietes von Oldenrode/Düderode.

Der zum Untersuchungsgebiet gehörende Wald (Hohe Rott, Appenröder Berg) gehört zu einem Komplex, der sich in Nord-Süd-Richtung etwa von Ildehausen bis Elvershausen über mehr als 15 Kilometer erstreckt. Der größte Teil besteht aus Fichten-Hochwald mit geringem, zudem meist jüngerem Laubholzanteil (s. Abb. 7,8). Große Waldschadensflächen prägen das gesamte Gebiet (s. Abb. 6). Nur sehr wenige Bereiche sind zur Anlage von Großvogelnestern geeignet.

Das Offenland zwischen dem Waldgebiet und den Siedlungsbereichen von Oldenrode/Düderode ist überwiegend durch intensive Feldwirtschaft geprägt. Die Größe der Schläge ist im regionalen Vergleich eher unterdurchschnittlich und der Anteil von Wirtschaftsgrünland ist gering.

Zum Düderoder Bach entwässern zwei kleine, etwa in Ost-West-Richtung verlaufende Bäche, von denen der südliche in mehrere kleine Fischteichkomplexe gestaut wird. Stehende Gewässer sind ansonsten nicht vorhanden.

Das konglomerierte Siedlungsgebiet von Oldenrode und Düderode (ca. 1.000 Einwohner) ist landwirtschaftlich bzw. kleindörflich geprägt. Öffentliche Verkehrswege gibt es mit Ausnahme der Durchgangsstraße durch Düderode/Oldenrode (K 602) nicht.

Der Höhenbereich im 1.500-m-Abstand zu den geplanten Anlagen liegt zwischen 170 und 390 m ü. NN.

### 3 Methodik

Die Untersuchung wurde vom 20.12.2020 bis zum 12.06.2021 durchgeführt und war gegliedert in:

- Kartierung von Großvogelnestern (Horste) im unbelaubten Zustand,
- mehrmalige Besatzkontrolle der Horste.

#### 3.1 Horstkartierung

Das Einlesen der Horste im Abstandsbereich von 1.500 Metern um die geplanten Anlagenstandorte wurde am 20.12.2020 durchgeführt. Abgesucht wurden die Waldränder von Hohe Rott und Appenröder Berg, die Randbereiche der Schlagfluren und die Galeriegehölze entlang der Bachtäler. Die Suche beschränkte sich auf die Laubwald- und Mischbestände ab mittlerem Baumholz. Auf die Horstsuche in vitalen Fichten und Douglasien wurde verzichtet. Großvögel brüten selten auch in diesen Bäumen, aber die Nester sind in der Regel kaum auffindbar und der Aufwand ist insofern unverhältnismäßig.

Die Horste wurden mit GPS-Geräten (Garmin GPSMAP 64s, Garmin Dakota 20 und Garmin e Trex) eingelesen und in ein Kartenprogramm übertragen (Garmin Basecamp). Daraus wurden gpx-Dateien generiert und aus diesen eine kml-Datei erstellt.

#### 3.2 Besatzkontrolle

Die Untersuchung auf Besatz der vorgefundenen Horste fand an drei Terminen (16.04., 12.05., und 12.06.2021) statt. Wurde eine Brut sicher festgestellt, entfiel ein erneutes Aufsuchen des jeweiligen Horststandortes.

### 4 Ergebnisse

#### 4.1 Horstkartierung

Im gesamten Untersuchungsraum wurde 2021 nur ein einziger Horst gefunden (s. Abb. 3,9) ([Inhalt anonymisiert]).

## 4.2 Besatzkontrolle

Der Horst [Inhalt anonymisiert] war nicht besetzt. Darauf basierend ist festzustellen, dass 2021 im Umkreis von 1.500 Metern um die beiden geplanten Anlagenstandorte keine Brut eines 7 Großvogels stattfand. Strukturell sind große geschlossene Waldgebiete für die Ansiedlung von Rotmilanen eher ungünstig. Im Untersuchungsgebiet kommt als limitierender Faktor hinzu, dass ältere Laubholzbestände bis auf die bachbegleitenden Baumreihen fast vollständig fehlen.

Während der Besatzkontrollen wurden die waldrandnahen Bereiche auch auf revieranzeigende Großvögel kontrolliert. Das Ergebnis war negativ.

[Karte]

Abb. 3: WEA-Projekt Düderode - Im Abstandsbereich von 1.500 Metern um die geplanten Anlagenstandorte 2021 [Name anonymisiert]

## 4.3 RROP Northeim

Beide geplante Standorte liegen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Northeim in der Potenzialfläche Düderode 01 (Teilfläche a). Ein Vorranggebiet für Windenergie wird u.a. mit folgender Begründung ausgeschlossen: „Die Teilfläche a wird aus avifaunistischen Gründen nach der gutachterlichen Einschätzung für eine Windenergienutzung nicht empfohlen (LANDKREIS NORTHEIM 2020).“ Nachvollziehbare Argumente für einen artenschutzrechtlich begründeten Ausschluss sucht man allerdings vergeblich. In der „Avifaunistischen Untersuchung der Potenzialflächen Windenergie im Zuge der Neuausweisung des RROP für den Landkreis Northeim“ (ÖKOTOP 2020) wird hinsichtlich artenschutzrechtlicher Kriterien wie folgt Stellung genommen: „Es konnten aktuell keine Bruten WEA-sensibler Groß- und Greifvogelarten innerhalb des UG festgestellt werden.“ Dieses Ergebnis deckt sich auffällig mit unserer Untersuchung.

Weiterhin wird angeführt: „Allerdings liegt aus dem Jahr 2018 ein Altnachweis einer Schwarzstorch-Brut in unter 3.000 m Entfernung östlich der Potenzialfläche vor.“ Dass dieses offensichtlich einmalige Vorkommen ein artenschutzrechtlich begründetes Ausschlusskriterium sein soll, ist weder nachvollziehbar noch dürfte es einem rechtlich begründeten Ausschluss standhalten.

## 6 Fotodokumentation

[Fotos]

Abb. 6: WEA-Projekt Düderode - Schlagflur mit angrenzendem Fichten-Hochwald

Abb. 7: WEA-Projekt Düderode - Fichten-Hochwald in der Hohen Rott

?

Abb. 8: WEA-Projekt Düderode - Laubwald mit schwachem bis mittlerem Baumholz (Appenröder Berg)

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Die Potenzialfläche Düderode 01 wird aufgrund der partiellen Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie der avifaunistisch kritischen Bewertung und dem grundlegenden Planungsansatz einer Konzentration von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlich zusammenhängenden Komplex nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung aufgenommen.

Die Regionalplanung hat die Aufgabe, zu prognostizieren, ob sich die vorrangig festgelegte Nutzung in den entsprechend ausgewiesenen Gebieten durchsetzen kann. Die avifaunistisch kritische Bewertung der gutachterlichen Untersuchung und Erhebung fußt auf bestätigten Horststandorten, bei denen eine erneute Besetzung in den Folgejahren der Untersuchung aufgrund der räumlichen Struktur und Lage zu erwarten ist. Durch Sichtungen des Schwarzstorches in direkter räumlicher Nähe seit 2018 wird die gutachterliche Einschätzung nochmal untermauert. Die ausgebliebene Besetzung im Rahmen der Untersuchung des Einwenders ändert an dieser Einschätzung nichts. Zudem wird dem Schwarzstorch vom Regionalplanungsträger eine besondere Bedeutung zugesprochen, sodass es im Rahmen des planerischen Willens und Ermessensspielraum

liegt, potenziell geeignete Lebensräume und Horststandorte im Rahmen des Planungskonzeptes von Windenergie weiträumiger und über gesetzliche Bestimmungen hinaus freizuhalten. Hiervon wird weiterhin Gebrauch gemacht.

Der Ausgang des angesprochenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Somit ist nicht abschließend geklärt, ob sich die Windenergienutzung in diesem Gebiet durchsetzen kann und avifaunistische Bedenken auf nachgelagerter Ebene ausgeräumt werden können. Hilfsweise wird ausgeführt, dass zudem der Landkreis Northeim als Regionalplanungsträger nicht verpflichtet ist, sämtliche grundsätzlich geeignet erscheinenden Potenzialflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, in denen eine Windenergienutzung sich bei entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem ggf. nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchsetzen kann. Dem § 2 EEG ist damit Genüge getan, dass durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung das regionale Teilflächenziel nach § 2 NWindG erreicht wird.

Die Festlegung der Tabuzonen über die faktischen und rechtlichen Ausschlusskriterien hinaus, sog. „weiche“ Tabuzonen, unterliegt dem planerischen Willen und Ermessensspielraum des Regionalplanungsträgers. Die landesweite Flächenpotenzialanalyse des MU aus 2023 diene als Grundlage zur Ermittlung der regionalen Teilflächenziele nach NWindG und nicht als vorgezogene Planungsgrundlage für die Regionalplanung. Die Aufstellung und Fortschreibung des RROP und somit die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung gehören zum sogenannten „eigenen Wirkungskreis“, dies bedeutet, dass der Regionalplanungsträger im Rahmen grundlegender rechtlicher Vorgaben frei in seinen planerischen Flächenabgrenzungen handelt. Der Regionalplanungsträger hält an der Absicht fest, eine Konzentration von drei Windenergieanlagen im räumlich zusammenhängenden Komplex mit seinen Ausweisungen zu erreichen. Dabei wird auf eine simulierte mögliche Anlagenkonfiguration gemessen an der Referenzwindenergieanlage abgestellt. Auf Regionalplanungsebene ist eine darüberhinausgehende Berücksichtigung der Leistung und Wahl alternativer Anlagentypen nicht zielführend und umsetzbar, da dies grundsätzlich nicht der Steuerungswirkung der Regionalplanung unterliegt und den Planungsmaßstab 1:50.000 übersteigt.

Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren zum RROP wird im Ergebnis an dem Kriterium des Waldrandabstands von 100 m und Rotor-Out-Zugabe gemessen an der Referenzwindenergieanlage von ergänzenden 80 m festgehalten, um der hohen ökologischen Bedeutung des Waldrandes sowie einem vorsorglichen Sicherheitsabstand zum Wald (hier Vorranggebiet Wald des LROP 2022) ausreichend Rechnung zu tragen. Der Abstand dient, wie bereits im LROP 2022 definiert und in das RROP übernommen, der Wahrung des Landschaftsbilds, einem vorsorgeorientierten Schutz vor Schäden und der langfristigen Erhaltung wichtiger Klima- und Artenschutzfunktionen sowie forstwirtschaftlich-maschinellem Bewirtschaftungsmöglichkeiten. Analog zu den Ausweisungen als Vorranggebiet Wald zielt der Regionalplanungsträger nicht nur auf die angesprochene tatsächliche Bestockung ab, sondern betrachtet darüber hinaus historisch alte Waldstandorte mit ihrer besonderen Schutzwürdigkeit des Bodens, dem hohen ökologischen Bodengefüge und der irreparablen Archivfunktion. Einbezogen in die Betrachtung sind Waldrandbereiche mit Kalamitäten, bei denen einer raschen Wiederbewaldung eine hohe Bedeutung zugesprochen wird. Die Bedeutung potenziert sich über die reine ökologische Wertigkeit des Waldrandes hinaus und begründet sich in der besonderen Bedeutung als Pufferfunktion des Waldes mit entsprechender Schutzwürdigkeit, Sensibilität und dem Anspruch auf rasche Wiederherstellung dieser Funktionen durch eine Wiederbewaldung mit heterogen ausgeprägten intakten Strukturen und Bestockung. Daher wird an der Bewertung und Berücksichtigung des Waldrandes in der bisherigen Form festgehalten und die Wiederherstellung der Funktionen im Rahmen der planerischen Möglichkeiten vom Träger der Regionalplanung unterstützt.

Die sonstigen in der Einwendung genannten Hinweise sind bereits bekannt und in der Planung berücksichtigt und werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wird im Ergebnis nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung aufgenommen.

---

Stellungnehmer-ID: **479** Stellungnahme-ID: **277** BE-ID: **987** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Überprüfungsantrag über die Löschung/Streichung des Antrags zur Wiederaufnahme Fläche Edesheim im RROP des Ortsrats Edesheim

- Gespräch [Inhalt anonymisiert] im Büro der Ortsverwaltung, Dorfgemeinschaftshaus Edesheim
- Anwesende: [Name anonymisiert], [Name anonymisiert], [Name anonymisiert], [Name anonymisiert]

am [Inhalt anonymisiert] hatten wir ein Gespräch mit den oben genannten Ortsratsmitgliedern. Das in Kopie beigefügte Schreiben wurde vorgelegt und um Stellungnahme gebeten.

Nachfolgend erhalten Sie präzisierte Informationen als Reaktion auf die Anfrage zur Wiederaufnahme:

Die anwesenden Ortsrat Mitglieder erläuterten, dass aufgrund zeitlicher Einschränkungen eine öffentliche Sitzung oder Bürgerbefragung nicht realisierbar war. Daher hat der Ortsrat (nicht einstimmig) die Beantragung über die Wiederaufnahme beim Stadtrat durchgeführt.

[Name anonymisiert]: „Die Begründung liegt in der Vorsicht, da ab 2027 die Stadt eigenständig Flächen für Windkraft festlegen kann. Sie möchten Bereitschaft zeigen, um die Finanzen für den Ort Edesheim, durch potenzielle Windkraftanlagen zu stärken.“

Wir bitten um eine Überprüfung und Löschung des Antrags zur Wiederaufnahme (Fläche Edesheim) im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Northeim. Die alleinige Entscheidung des Ortsrates ist inakzeptabel, da es keinen Ortsbeschluss bzw. öffentlichen Beschluss zu diesem Anliegen bzw. Beantragung über die Wiederaufnahme gab.

Außerdem geben wir zu bedenken, dass einige Ortsrat Mitglieder (u. a. [Name anonymisiert] als Berater) bei einer Mitwirkung an einer Ratsentscheidung ausgeschlossen werden müssten, da eine enge persönliche Beziehung zum Beratungsgegenstand besteht. Die Mitglieder haben aufgrund eigener Interessen nicht mehr uneigennützig und gemeinwohlorientiert gehandelt. (Gewinn-Ausschüttungen aus Genossenschaften und Eigentümer in der potenziellen Fläche.)

Nach mehreren Gesprächen mit Edesheimer Bürgern, wurden weitere folgende Bedenken geäußert:

- Windenergie ist nicht immer verfügbar, schwer speicherbar.
- Windkraftanlagen verursachen Lärm, beeinflussen das Landschaftsbild und die Einwohner befürchten Wertverlust von Wohneigentum.
- Auswirkungen auf Natur und unser schönes Landschaftsbild. Die Wege der Feldmark würden auf insgesamt 6,5 Meter Breite verändert werden. (Schotterwege inkl. Lichtraumprofil für die Schwertransporte).
- Edesheim ist bereits umringt von der BAB 7, den Bahnstrecken und der B3. Zudem sollte die Potenzialfläche Edesheim aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht für den Bau von Windenergieanlagen umgesetzt werden.

Eine Unterschriftenliste über den Widerspruch zur Wiederaufnahme -potenzielle Windkraftanlagen- Fläche Edesheim im RROP ist diesem Schreiben beigelegt.

### **Abwägung:**

#### *Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise in Bezug auf Fristen und Sitzungsverläufe der Ortsräte werden zur Kenntnis genommen, enthalten jedoch keine für die Abwägung relevanten planerischen Hinweise und entzieht sich der Steuerungswirkung der Regionalplanung. Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum RROP besteht die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme für jeden Bürger und von den Planungen des Landkreis Northeim Betroffenen, die Hinweise werden in die Abwägung einbezogen.

Im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren sowie der avifaunistischen Überprüfung aller Potenzialflächen Windenergie in 2024 hält der Regionalplanungsträger im Ergebnis an seiner Einschätzung fest, dass Edesheim 01 im zweiten Entwurf der RROP-Neuaufstellung nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen wird. Hierbei sind die im Beteiligungsverfahren eingegangenen abwägungsrelevanten Hinweise gänzlich berücksichtigt worden. Siehe auch BE-ID 960 und entsprechende Abwägung dort.

Der Landkreis Northeim ist nicht verpflichtet, sämtliche grundsätzlich geeigneten Potenzialflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, in denen eine Windenergienutzung sich bei entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchsetzen kann. Dem § 2 EEG ist dadurch Genüge getan, dass durch die Ausweisungen das regionale Teilflächenziel nach § 2 NWindG erreicht wird. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, sämtliche konkurrierende Nutzungsansprüche an den Raum in Bezug zu setzen und durch ihre Planung zu vereinbaren. Es wird daran festgehalten, Edesheim 01 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen und die Flächen anderweitigen Raumansprüchen zur Verfügung zu stellen.

Die Einwendung enthält keine weiteren für die Abwägung relevanten Hinweise. Der Landkreis Northeim ist verpflichtet, Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen. Die Bedenken werden teilweise als Statement gewertet.

---

Stellungnehmer-ID: **38**    Stellungnahme-ID: **284**    BE-ID: **1059**    **Biologische Schutzgemeinschaft e. V.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Gebiet 17 Solling 01

Das Gebiet liegt weitgehend isoliert von sonstigen Beeinträchtigungen und anderen Vorranggebieten zur Windenergienutzung im LSG Solling und Naturpark Solling-Vogler. Es ist großräumig als Vorranggebiet Wald ausgewiesen. Dieses Gebiet sollte nach hiesiger Auffassung von Beeinträchtigungen grundsätzlich freigehalten werden, da mit erheblichen und nicht

kompensierbaren Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Forderung:  
Streichung als Vorranggebiet

**Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Aufgrund der zwingenden Berücksichtigung der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 als rechtliche Tabuzone für das vorliegende Planungskonzept für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist Solling 01 nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung im zweiten RROP-Entwurf enthalten. Die verbleibenden Teilflächen sind zu kleinräumig und entsprechen nicht den zugrunde liegenden Planungskriterien des Regionalplanungsträgers.

Die Abwägung der in der Einwendung weiter genannten Hinweise entfällt daher.

---

Stellungnehmer-ID: **387**   Stellungnahme-ID: **132**   BE-ID: **396**   **Ortschaft Eboldshausen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

**Einwendung:**

Stellungnahme siehe Anhänge.

[Anlage]

Stellungnahme der Ortschaft Eboldshausen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Northeim.

Beschluss des Orsrates vom: 13.11.23

Der Ortsrat nimmt den Entwurf 2023 zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Northeim zur Kenntnis und gibt dazu folgende Stellung ab:

Der Ortsrat Eboldshausen stellt fest, dass die Gemeinde Kalefeld nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz bereits 1,4% als Fläche ausgewiesen hat. Weiteren Flächenausweisungen bedarf es daher also nicht.

Der Ortsrat Eboldshausen lehnt die Einklemmung der Ortschaft durch die Vorranggebiete Hohnstedt 01 und Northeim 01 (Fläche a und Teile der Fläche c) in der vorhandenen Form ab. (Schattenschlag, Geräuschimmissionen]

Der Ortsrat Eboldshausen plädiert dafür Photovoltaikflächen für die obig genannten Flächen an der Autobahn auszuweisen.

Der Ortsrat Eboldshausen besteht auf den Mindestabstand von 1000m von Windvorranggebieten zur Besiedelung.

Der Ortsrat Eboldshausen besteht auf die Einhaltung des § 45b Abs. 2 BNatSchG bei den ausgewiesenen Windvorranggebieten.

Der Ortsrat Eboldshausen lehnt Windkraftanlagen im Wald ab.  
Pro Anlage werden hier ca. 0,5ha Waldfläche vernichtet und geschottert, entsprechende Zuwege sind nicht mit einberechnet.

Der Ortsrat Eboldshausen weist daraufhin, dass die angrenzenden Gemeinden von den Betreibergesellschaften eine „freiwillige“ Abgabe in Höhe von 0,2 ct/kWh zu erhalten haben.

Der Ortsrat Eboldshausen steht hinter dem

Ergebnis zur Prüfung der Einzelbelange der Potenzialfläche 27. Edesheim 01 Punkt 2.8.  
(Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung)

Nach Abwägung der relevanten Einzelbelange unter 2.2 bis 2.7 ist die Potenzialfläche insgesamt für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.

Entsprechende vogelkundliche Aufzeichnungen zu diesem Gebiet liegen dem Landkreis Northeim seit dem Jahr 2018 vor.

Eine Wiederaufnahme der Fläche Edesheim 01 ins RROP lehnen wir aus den folgenden schwerwiegenden Gründen ab:

Unsere Ortschaft wird so von den Flächen Hohnstedt 01, Northeim01 und Edesheim 01 von südöstlich- bis westlicher Richtung komplett umschlossen.

Der Umschließungswinkel beträgt mehr als 180°.

Da diese Fläche in der Hauptwindrichtung zu unserer Ortschaft liegt, ist hier mit einer hohen Geräuschimmission, bedingt durch die hohen Anlagen und die geringe Entfernung zum Ort, zu rechnen. Schattenschlag in den Wintermonaten würde dazu kommen.

Dieses können wir als Ortschaft Eboldshausen so nicht hinnehmen.

Eine Wiederaufnahme der Potenzialfläche Edesheim 01 in das RROP lehnen wir hiermit strikt ab.

Wir fordern daher, dass Sie dieses in Ihrer Beschlussvorlage für den Kreistag mitberücksichtigen und die Windpotenzialfläche Edesheim 01 in das RROP aus oben genannten Gründen nicht wieder mit aufnehmen.

Nur so kann die Entwicklung des Dorfes und die Lebensqualität der Einwohner der Ortschaft Eboldshausen zukünftig und langfristig gegeben sein.

Anlage: Beschreibungen und Fotomontagen zu den einzelnen Gebieten

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

§ 2 NWindG verpflichtet die Träger der Regionalplanung, Flächen für die Windenergie an Land auszuweisen oder Flächen anzurechnen, die im Rahmen der Bauleitplanung für die Windenergie ausgewiesen sind. Der Landkreis Northeim muss sicherstellen, dass bis zum 31.12.2027 0,80% (1019 ha) und bis zum 31.12.3032 1,04% (1319 ha) der Landkreisfläche für die Windenergie an Land als Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP ausgewiesen wird (§ 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 NWindG, Anlage zu § 2 NWindG). Die Gemeinde Kalefeld verfügt über keinen Bauleitplan, der in Bezug auf die zur Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen den aktuellen Anforderungen an den Planungs- und Abwägungsprozess entspricht und aus welchem Flächen ungeprüft angerechnet werden könnten. Der Landkreis ist bestrebt, sich einer Gleichverteilung im Raum anzunähern, sofern höherrangige Belange dies zulassen. Der Wegfall einer Privilegierung und das Erlangen der Steuerungswirkung der Windenergienutzung im Raum kann jedoch nur erfüllt sein, wenn das landkreisweite regionale Teilflächenziel nach § 2 NWindG (Anlage) erreicht wird.

Hohnstedt 01 wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Die Einwendungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. Es wird auf die BE-ID 1189 und dortige Erläuterung in der Abwägung verwiesen.

Edesheim 01 wird nach erfolgter Überprüfung erneut nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung aufgenommen und entfällt, entsprechend wird von weiteren Ausführungen zu dieser Fläche abgesehen.

An der Ausweisung des Vorranggebiets Windenergienutzung Northeim 01 a wird festgehalten, Teilfläche c entfällt bereits bzw. war im ersten Entwurf nicht als Vorranggebiet enthalten. Die Fläche wird im zweiten RROP-Entwurf als Northeim 03 geführt. Die Hinweise der Einwendung führen zu keiner geänderten Einschätzung. Die angesprochenen Belange (Geräuschimmissionen, Schattenwurf) sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der konkreten Positionierung der WEA, des Anlagentyps etc. zu beurteilen.

Im RROP erfolgt keine Festlegung von Flächenausweisung für die Photovoltaiknutzung.

An der Festlegung von 1.080 m Siedlungsabstand wird festgehalten. Abweichungen durch Berücksichtigung von bereits bestehenden oder verfestigt geplanter Windenergieanlagen sind in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 bis 06 bzw. den jeweiligen Gebietsblättern (Anlage 4.2.1-1) dokumentiert und begründet. Eine unzulässige Umfassung der Ortschaft Eboldshausen wird durch die Ausweisungen im RROP nicht vorbereitet.

Der Regionalplanungsträger hat sich im Rahmen der Windenergieplanung mit den Anforderungen nach § 45b Bundesnaturschutzgesetz dezidiert auseinandergesetzt und diese in die Flächenplanung einbezogen, die Prüfmaßstäbe des § 45b BNatSchG sind auch im avifaunistischen Gutachten berücksichtigt. Das Eintreten eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos kollisionsgefährdeter Vogelarten wird im nachgelagerten

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Angaben zum Vorhaben entsprechend der rechtlichen Vorgaben geprüft und bestimmt maßgeblich die Ausgestaltung des Vermeidungskonzeptes.

Das Statement zur Windenergienutzung im Wald wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Überarbeitung des ersten RROP-Entwurfes sind die Vorrangflächen Windenergienutzung, die innerhalb der Vorranggebiete Wald liegen, nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen (vgl. BE ID 748).

Die Regelungen der Akzeptanzabgabe fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung und die Regelungskompetenz des RROP.

---

Stellungnehmer-ID: **246** Stellungnahme-ID: **267** BE-ID: **1138** **Stadt Einbeck**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Darüber hinaus wird moniert und abgelehnt, dass der Landkreis in der Neuaufstellung seines RROP südlich von Ahlshausen ein Vorranggebiet für Windenergienutzung (benannt als Hohnstedt 01) festlegen will. Die wirksame 15. Flächennutzungsplanänderung entfaltet hier an dieser Stelle eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen. Bereits mit städtischem Schreiben an den Landkreis vom 21.01.2021 in Zusammenhang mit der Grundlage der beiliegenden gutachterlichen Stellungnahme vom 19.01.2021 (siehe Anhang 1), der sich die Stadt Einbeck vollinhaltlich anschließt, wurde die Herausnahme der Potenzialfläche Hohnstedt 01 (ca. 150 m in das Stadtgebiet hineinragende nördliche Teilfläche b) aus der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Northeim gefordert.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Potenzialfläche Hohnstedt 01 ist im zweiten RROP-Entwurf nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung enthalten, sh. BE ID 1189 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **38** Stellungnahme-ID: **284** BE-ID: **1057** **Biologische Schutzgemeinschaft e. V.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Gebiet 10 Sudershausen 1:

Vorbemerkung:

Das Gebiet erscheint grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der im RROP des Landkreises Göttingen geplanten Gebietes Bovenden 03 geeignet.

Zu Ziffer 2.4: Innerhalb des LSG Langfast ist die Umgebung dieser Fläche durch großflächige Kalamitäten erheblich gestört. Die naturschutzfachlichen Aussagen in der Abwägung beziehen sich jedoch nicht auf die konkrete Fläche und ihre nähere Umgebung, die im Gegensatz zu ihrem weiteren Umfeld nur eine geringe Wertigkeit hat. Zudem erfolgte nach hiesiger Einschätzung die Wiederbewaldung bedauerlicherweise erneut mit Nadelholz.

Forderung:

Für dieses Gebiet ist eine Betrachtung der historischen Wald — und Waldbodenverhältnisse anzufertigen sowie die Kompensation des Eingriffs durch ökologische Aufwertung der umgebenden Waldflächen insbesondere mit standortheimischen und -gerechten Baumarten vorzunehmen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Hinweise werden lediglich zur Kenntnis genommen, da die Potenzialfläche Sudershausen im Rahmen der Überarbeitung der Vorranggebiete Windenergienutzung aufgrund der Unvereinbarkeit der Vorranggebiete Wald des RROP 2022 mit der Windenergienutzung entfällt. Die Kompensation von Eingriffen und Ausgestaltung dieser obliegt nicht der Zuständigkeit der Regionalplanung.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 454 Stellungnahme-ID: 232 BE-ID: 664 Ortsrat Eboldshausen

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

In unserer Stellungnahme zum RROP haben wir bereits auf folgenden Punkt hingewiesen:

Der Ortsrat Eboldshausen steht hinter dem Ergebnis zur Prüfung der Einzelbelange der Potenzialfläche 27. Edesheim 01 Punkt 2.8.(Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung) Entsprechende vogelkundliche Aufzeichnungen zu diesem Gebiet liegen dem Landkreis vor. Er merkt an, dass durch eine Nutzung dieser Potenzialfläche die Ortschaft Eboldshausen komplett von Vorranggebieten umschlossen wird.

Bedingt durch den Antrag der Stadt Northeim, die Windpotenzialfläche Edesheim 01 wieder in das RROP aufzunehmen, hat sich für uns eine neue Betrachtungsweise für diese Fläche ergeben:

Sollte diese Fläche wieder ins RROP aufgenommen werden, wird unsere Ortschaft so von südöstlicher- bis westlicher Richtung komplett von Windenergieanlagen umschlossen werden.

Der Umschließungswinkel beträgt dann 180°.

Dieses können wir als Ortschaft Eboldshausen so nicht hinnehmen.

Wir fordern daher, dass Sie dieses in Ihrer Beschlussvorlage mit zu berücksichtigen und die Wiederaufnahme der Windpotenzialfläche Edesheim 01 in das RROP aus oben genannten Gründen ablehnen.

Nur so kann die Entwicklung des Dorfes und die Lebensqualität der Einwohner der Ortschaft Eboldshausen zukünftig und langfristig gegeben sein.

Auszug aus der Betrachtung der Potenzialflächenbeschreibung 27 Edesheim 01 RROP

2.8 Ergebnis der Prüfung der Einzelbelange

Nach Abwägung der relevanten Einzelbelange unter 2.1 bis 2.7 ist die Potenzialfläche insgesamt für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.

Ausschlaggebend für den Ausschluss sind die zu erwartenden schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikte, die einer Windenergienutzung in der Potenzialfläche entgegenstehen könnten.

Zudem liegt die Potenzialfläche teilweise innerhalb des gutachterlich empfohlenen Schutzabstandes zu dem Vogelschutzgebiet „Leinetal bei Salzderhelden“ (V08) (KOT0P 2020).

Darüber hinaus liegt die Teilfläche a teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Edesheimer Berg“ (LSG-NOM13) und die Teilfläche b weist im nordwestlichen Randbereich einen jungen Waldbestand auf.

[KARTENAUSSCHNITT]

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs hält der Regionalplanungsträger, auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren sowie der avifaunistischen Überprüfung aller Potenzialflächen Windenergie in 2024, im Ergebnis an seiner Einschätzung fest, dass Edesheim 01 im zweiten Entwurf der RROP-Neuaufstellung nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen wird. Hierbei sind die im Beteiligungsverfahren eingegangenen abwägungsrelevanten Hinweise gänzlich berücksichtigt worden. Siehe auch BE-ID 960 und entsprechende Abwägung dort.

Der Landkreis Northeim ist nicht verpflichtet, sämtliche grundsätzlich geeigneten Potenzialflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, in denen eine Windenergienutzung sich bei entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchsetzen kann. Dem § 2 EEG ist dadurch Genüge getan, dass durch die Ausweisungen das regionale Teilflächenziel nach § 2 NWindG erreicht wird. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, sämtliche konkurrierende Nutzungsansprüche an den Raum in Bezug zu setzen und durch ihre Planung zu vereinbaren. Es wird daran festgehalten, Edesheim 01 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen und die Flächen anderweitigen Raumansprüchen zur Verfügung zu stellen.



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 316 Stellungnahme-ID: 46 BE-ID: 96 **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Zu den einzelnen Flächen bestehen im Detail folgende Punkte:

Offensen 01 / Feld S190 / Winterhalbe

Zu der Potentialfläche bestehen mehrfache Konfliktpotentiale, u.a. bedingt geeignete Windhöflichkeit, Einschränkungen wegen Radarzone / Bundeswehr, schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte (Avifauna / Greifvogel Brutnachweise...) im nahen Umfeld, Sichtbezug zu weiteren Potentialflächen (KS07, KS09, KS10, Fürstenhagen, Offensen 02, Offensen 03, Verliehausen, Schoningen 02...), Wasserschutzgebiet, Abschaltzeiten....

Die Potentialflächen wirken kumulativ auf die Ortschaft. Eine vertiefende Betrachtung wird in Anlage 4.2.1\_1 angesprochen, das Ergebnis steht jedoch aus.

Die Fläche liegt zudem im Grundwassereinzugsgebiet des Trinkwasserbrunnens Offensen.

Durch intensive Erdbauarbeiten und Fundamentierungen kann sich der Grundwasserlauf verändern und das Grundwasser des Trinkwasserbrunnens weiter absinken. Verschmutzungen infolge der intensiven Bauarbeiten sind zudem zu befürchten.

Eine Windenergienutzung wird auf der Fläche laut Studie nicht empfohlen.

Aufgrund des bestehenden erheblichen Konfliktpotentials wird sich dieser Empfehlung angeschossen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Einwendung kann in Bezug auf die Potenzialfläche Offensen 01 nicht nachvollzogen werden, da eine kumulative Bewertung der Wirkungen der Potenzialflächen auf die Ortschaften in der angesprochenen Anlage enthalten ist. Die Einwendung bezieht sich offensichtlich auf Potenzialfläche mit entsprechendem Vermerk, die im zweiten Entwurf des RROP jedoch nicht mehr enthalten sind. Nach Überarbeitung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens werden auch die Gebietsblätter angepasst.

Die aufgeführten Belange sprechen nicht gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung und führen regelmäßig nicht zu einer Ablehnung von Windenergieanlagen. Die Prüfung der Umfassung der Ortschaften unter Berücksichtigung der zur Ausweisung vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und Bestandwindparks erfolgt im vorliegenden Planungskonzeptes im Rahmen der Einzelfallprüfung. Der Regionalplanungsträger verfolgt das Ziel, das regionale Teilflächenziel nach NWindG zu erreichen und eine Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung von Neu-Anlagen auf die Vorranggebiete Windenergienutzung zu konzentrieren. Die Umfassungswirkung auf die einzelnen Ortschaften ist unter Berücksichtigung der Bestandwindparks, Vorranggebiete Windenergienutzung sowie Planungen und Vorhaben benachbarter Träger abgeprüft und in den Gebietsblättern des zweiten RROP-Entwurfs dokumentiert. Im Ergebnis ist für die in der Einwendung genannten Ortschaften unter Berücksichtigung der im zweiten RROP-Entwurf vorgesehenen Ausweisungen von Vorranggebieten Windenergienutzung keine unzumutbare Beeinträchtigung durch Umfassungswirkungen zu erwarten.

Es ist aus regionalplanerischer Sicht keine pauschale Aussage möglich, dass sich eine Windenergienutzung negativ auf die Trinkwasserversorgung und das Grundwasser auswirkt, weder qualitativ noch quantitativ. Übertragen der Erkenntnisse von Untersuchungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Trinkwasserschutzgebieten (Zone III) wird regelmäßig keine Beeinträchtigung der Menge und Qualität des Trinkwassers an den Trinkwassergewinnungsanlagen festgestellt.

Die Regionalplanung hat zu prognostizieren, dass sich die Windenergienutzung auf dem Vorranggebiet Windenergienutzung durchsetzen kann. Dies ist trotz des mittleren avifaunistischen Konfliktpotenzial gegeben, indem im Rahmen ggf. nachgelagerter Genehmigungsverfahren Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen sind.

In der Einwendung werden keine planerischen Hinweise genannt, die in Zweifel ziehen, dass eine Windenergienutzung sich im Grundsatz auf dem Vorranggebiet Offensen 01 durchsetzen kann.

---

Stellungnehmer-ID: 117 Stellungnahme-ID: 217 BE-ID: 617 **Flecken Nörten-Hardenberg**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

7.

Hinsichtlich der Potenzialfläche Nörten-Hardenberg 01 als Vorranggebiet Windenergienutzung wird die Eignung der Fläche bezogen auf den Artenschutz auch in Frage gestellt.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Entlang der Leine sowie in den westlich und östlich angrenzenden Waldgebieten sind potenzielle Bruthabitate für Greif- und Großvögel vorhanden. Die Leine stelle ein Scharzstorch- Lebensraum landesweiter Bedeutung dar (SST-LBR-355). Auch hier wird erkannt, dass aufgrund der häufigen aktuellen Brutnachweise windenergiesensibler Groß- und Greifvögel in näheren und weiteren Umfeld der Potenzialfläche, ein mögliches Eintreten schwerwiegender artenschutzrechtlicher Konflikte erkennbar ist.

Da für diese Gegend von gefährdeten Arten besiedelt wird und das Konfliktpotenzial hier gesehen wird, sollte die Argumentation nicht „schöngeredet“ werden, um WEA zu errichten bzw. Potenzialflächen festzulegen. Dafür sollten Standorte gewählt werden, die dieses Hindernis nicht haben und WEA dort errichtet werden, wo das Konfliktpotenzial für Mensch, Flora und Fauna gering ist und nicht umgekehrt neue Nahrungshabitate wo anders zu schaffen. Hier haben wir es in der Hand Räume zu schaffen, die sich eigenen und nicht Tierarten „umzusiedeln“, um etwas zu errichten, was auch an anderer Stelle möglich ist.

Die unter Punkt 6 der Anlage 4.2.1-1 Vorranggebiete Windenergienutzung, Seite 156 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden auch hier nicht als zielführend für diese Potenzialfläche angesehen. Unter diesen Aspekten muss die Wirtschaftlichkeit der WEA zur Gewährleistung des Artenschutzes in Frage gestellt werden. Es wird versucht, eine Potenzialfläche zu Lasten nicht nur des Artenschutzes festzulegen.

Im Weiteren wird auf die Argumentation zu Hevensen 01 zu 6. unter b) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verwiesen.

Auch hinsichtlich der Darstellung des Eingriffes für Brutvogelarten des Offenlandes, wie z.B. die Vorkommen der Feldlerchen und der Erfassung des Feldhamsters, sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nachzuweisen. Weiterhin ist der Nachweis über den Bestand der Fledermäuse zu dokumentieren, um auch hier gefährdete Arten zu schützen.

Im Weiteren ist hier anzumerken, dass in der Anlage 4.2.1-1 Vorranggebiete Windenergienutzung, Punkt 2.3. unter Infrastruktur und Technik auf Seite 151, Absatz 2, Satz 1 ein Schreibfehler aufgetreten ist, hier heisst es: „Durch die Teilfläche a und d laufen zwei Richtfunkstrecken“. Hierbei kann es sich nur um die Teilfläche b handeln. Dies wäre zu korrigieren.

Die Windpotenzialfläche Nörten-Hardenberg 01 wird hinsichtlich des Artenschutzes in Frage gestellt.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die artenschutzfachlichen Konfliktpunkte schließen eine Windenergienutzung nicht grundsätzlich aus, da sie durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf nachgelagerter Ebene in vergleichbaren und hier vorliegenden Fällen und unter Berücksichtigung der aktuellen artenschutzrechtlichen Regelungen regelmäßig für eine Windenergienutzung überwunden werden können. Durch geeignete Maßnahmen kann somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko grundsätzlich vermieden werden und auf regionalplanerischer Ebene damit prognostiziert werden, dass sich die Windenergienutzung unter entsprechenden Auflagen, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen sind, auf den Vorranggebieten durchsetzen kann. Die artenschutzrechtliche Letztentscheidung kann erst im Zulassungsverfahren erfolgen. Der Regionalplanungsträger hat im Rahmen einer Risikoabschätzung sicherzustellen, dass sich die Windenergienutzung im Grundsatz in dem Gebiet prognostiziert durchsetzen kann. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 BNatSchG kann i.d.R durch zeitweise Abschaltungen der Windenergieanlagen abgewendet werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind in den Gebietsblättern vorgeschlagen und richten sich an die Berücksichtigung und Konkretisierung im nachgelagerten Zulassungsverfahren. Eine durch die vorgelegte Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung zu erwartende Gefährdung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann auf der Ebene der Regionalplanung angemessenen Prüftiefe ausgeschlossen werden.

Die Wirtschaftlichkeit ist abhängig von vielzähligen Faktoren, die sich der regionalplanerischen Prüfebene entziehen. Eine detaillierte Prüfung der Wirtschaftlichkeit geht weit über die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche Ermittlungstiefe hinaus. Moderne Windenergieanlagen können auch an windschwachen Standorten nennenswerte Erträge erzielen. Im Planungskonzept für diese Prüfung herangezogen werden die Lage, Ausdehnung und Größen der Flächen sowie die Windhöufigkeit an den Standorten, um die Prognose zu stellen, dass ein profitabler Betrieb auf den ausgewiesenen Vorrangflächen im Grundsatz möglich ist. Der Gesetzgeber stellt in § 45b BNatSchG sicher, dass die durch Abschaltungen verursachten Ertragsverluste die wirtschaftliche Zumutbarkeitsschwelle nicht übersteigen. Feldhamster, Feldlerchen und Fledermäuse stellen regelmäßig kein Hindernis im Rahmen nachgelagerter Zulassungsverfahren dar und sind in diesen zu berücksichtigen. Auf Regionalplanungsebene ist die Prognose zu stellen, dass sich die Windenergienutzung auf der Fläche im Grundsatz durchsetzen kann.

Die in der Einwendung enthaltenen Vorwürfe werden entschieden zurückgewiesen.

Bei der Überarbeitung der Gebietsblätter als Anlage der Begründung wird der irrtümliche Verweis korrigiert.

Im Ergebnis wird an der Ausweisung von dem Vorranggebiet Nörten-Hardenberg 01 festgehalten. Es besteht aus Sicht des Regionalplanungsträgers kein Zweifel daran, dass sich die Windenergienutzung auf dem Gebiet unter Berücksichtigung der bekannten Belange im Grundsatz durchsetzen kann.

Stellungnehmer-ID: 480 Stellungnahme-ID: 283 BE-ID: 1047 Privat

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## **Einwendung:**

als Grundstückseigentümer und Bürger des Landkreises Northeim gebe ich nachfolgend meine Stellungnahme zum o.g. Entwurf, insbesondere zum Kapitel Windenergie, ab.

Ich beantrage, dass die Potenzialfläche 11 Langfast 01 mit den Flächenbereichen a bis d im RROP als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wird.

Die Teilflächen a und b befinden sich zwar innerhalb eines Vorranggebiets Wald, jedoch widerspricht dies nicht einer zusätzlichen Nutzung zugunsten der Windenergie.

Beide Teilflächen sind stark von Kalamitäten und Windwurf betroffen. Beiliegende Verortung der Flächen auf einem Luftbild-Hintergrund zeigt die aktuelle Lage (s. Anlage)

Daher können hier Windenergieanlagen errichtet werden, ohne Waldflächen für Stellplatz und Zuwegung roden zu müssen. Nach Errichtung der Windenergieanlagen kann Wald neu angepflanzt werden. Die jungen Bäume würden auch der Energiegewinnung nicht entgegenstehen.

Wie Sie sicherlich wissen, wurde im Juli dieses Jahres auch die Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen beschlossen. Unter anderen sollen die Ausbauziele für Windenergie an Land an die neuen Ausbauziele des WindBG angepasst werden und die getroffenen Festlegungen zur Nutzung von Windenergie im Wald, insbesondere in Hinblick auf Kalamitätsflächen, sollen überprüft werden. Der politische Wille in Niedersachsen spricht sich mehrheitlich in den demokratischen Parteien für eine Windenergienutzung eben dieser Kalamitätsflächen aus.

Die Teilfläche c auf dem Golfplatz eignet sich ebenfalls sehr gut für die Windenergienutzung. [Inhalt anonymisiert] befürworte ich die Ausweisung — ein sichtbares Zeichen für die Energiewende.

Und auch die Teilfläche d bietet sich für die Ausweisung als Windenergie-Vorranggebiet an. Sie liegt im Trinkwasserschutzgebiet jedoch nur in der Zonierung III a und III b. Nach Niedersächsischen Windenergieerlass ist eine Errichtung von Windenergieanlagen hier möglich. Entsprechende Schutzmaßnahmen können erbracht werden. Mir liegt z.B. eine Planungsvariante mit Windenergieanlagen des Typs Enercon vor, die als getriebeleose Anlagen kaum wassergefährdende Stoffe enthalten.

Die Teilflächen a,b und d liegen in einem Landschaftsschutzgebiet. Sowohl die Bundespolitik als auch das Land Niedersachsen sehen kein Verbot für Windenergieanlagen in diesen Gebieten.

Der nun vorliegende Entwurf des RROP weist 1,1 % der Landkreisflächen als Vorrangflächen Windenergie aus. Zusätzlich können noch 0,34 % hinzukommen, die innerhalb der Vorrangflächen Wald liegen.

Mit den 1,1 % liegt der Landkreis über den Flächenzielen, welche das Land Niedersachsen ermittelt hat (LK Northeim 1,04 % Flächenanteil bis Ende 2032). Allerdings nur knapp. Der Landkreis sollte berücksichtigen, dass die Flächenziele ggf. in anderen Landkreisen nicht erfüllt werden (z.B. wegen unbekannter Hubschraubertiefflug-Zonen). Da am Ende das Land Niedersachsen die Flächenziele insgesamt erreichen muss, schadet es nicht, einen „Puffer“ einzuplanen. Hierzu können die Waldflächen in den VR Wald einen Beitrag leisten. Außerdem sollte man nicht vergessen, dass es eigentlich darum geht, Niedersachsen bis 2040 klimaneutral zu bekommen. Das geht nicht ohne zusätzlich Vorranggebiet Windenergie.

Daher beantrage ich, wie eingangs erwähnt, die Aufnahme der Flächen a bis d der Potenzialfläche 11 Langfast 01 als Vorranggebiet Windenergie in das RROP des Landkreises Northeim, so wie in Ihrem Entwurf bereits teilweise dargestellt.

## **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Forderung, Teilfläche a als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen und Teilfläche b als Vorranggebiet Windenergienutzung beizubehalten, kann nicht gefolgt werden. Die Teilflächen a und b (Bezug: Gebietsblätter des ersten öffentlichen RROP-Entwurfs) liegen vollständig im Vorranggebiet Wald des LROP 2022 und stehen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Die verkleinerte Übernahme der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 in das RROP ist nicht zulässig. Die überlagerte Ausweisung der konkurrierenden Vorranggebietskategorien Windenergienutzung und Wald ist nicht genehmigungsfähig. Das Auftreten von Kalamitätsbereichen ändert an diesen bindenden Vorgaben nichts. Das Vorranggebiet Wald des LROP 2022 wird in seiner rechtsgültigen Fassung zugrunde gelegt und ist für das Planungskonzept der Vorranggebiete Windenergienutzung des Landkreises Northeim im überarbeiteten zweiten Entwurf als Ausschlusskriterium zu werten. Die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 sind rechtlich bindend, endabgewogen und unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger. Die Festlegungen der Vorranggebiete Windenergienutzung im Bereich Langfast 01 sind an die rechtlich verbindlichen Vorgaben der Landesplanung angepasst und spiegeln sich im zweiten RROP-Entwurf wieder.

Das RROP hat zum Zeitpunkt der Genehmigung auf den aktuell gültigen Rechtsrahmen und somit auf das aktuell geltende LROP abzustellen (sh. BE ID 692). In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, hier der LROP-Fortschreibung, sind gem. § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1. Nr. 4 ROG). Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung. Bisher liegt kein Entwurf der LROP-Fortschreibung vor, der als sonstiges Erfordernis berücksichtigt werden kann. Eine Öffnung der LROP Vorranggebiete Wald bzw. Verkleinerung der Vorranggebiete Wald des LROP für Kalamitätsbereiche ist spekulativ und kann vom Träger der Regionalplanung aktuell nicht in die Planung einbezogen werden.

Der Regionalplanungsträger verfolgt mit seiner vorgelegten Planung das Ziel, sein zwischenzeitlich in Kraft gesetztes regionales Teilflächenziel nach NWindG zu erreichen und eine Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung von Neu-Anlagen auf die Vorranggebiete Windenergienutzung zu konzentrieren.

Die Teilflächen c (Golfplatz, 1. RROP-Entwurf) und d (Waldbereich außerhalb VR Wald des LROP 2022, 1. RROP-Entwurf) verbleiben als Vorranggebiete Windenergienutzung in z.T. durch Untersuchungen vor Ort geringfügig angepasstem Zuschnitt. Eine detaillierte Betrachtung der in der Einwendung genannten Belange ist unter anderem der Begründung sowie den jeweiligen Gebietsblättern als Anlage der Begründung zu entnehmen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: **444** Stellungnahme-ID: **210** BE-ID: **594** **Ortsrat Hohnstedt**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Vorranggebiete Windenergienutzung Anlage 4.2.1-1 Potenzialfläche: Hohnstedt 01

In Bezug auf die Potenzialfläche Hohnstedt 01 fordert der Ortsrat Hohnstedt, dass im Zuge eines Genehmigungsverfahrens sicher gestellt werden muss, dass durch die WEA keine Lärmimmissionen für die Bestandsbebauung, sowie für die Entwicklungsfläche entstehen. Die Ortschaft ist bereits jetzt zu stark durch Lärm belastet, siehe Lärmaktionsplan der Stadt Northeim aus dem Jahr 2020.

Desweiteren soll das nächtliche Blinken durch eine „bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung“ stark reduziert werden. Durch den zu erwartenden Zubau von WEA im gesamten Landkreis, sind die optische Beeinträchtigung, sowie die Lichtverschmutzung durch permanentes „Gefahrfeuer“ nicht hinnehmbar. Die dafür notwendige Technik steht zur Verfügung und ist wirtschaftlich zu beschaffen und zu betreiben. Desweiteren muss sichergestellt werden, dass durch Eiswurf der geplanten Anlagen keine Beeinträchtigungen und Gefahrenstellen auf der Kreisstraße 652 oder den angrenzenden Feldwegen entstehen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Nach Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird die Fläche Hohnstedt 01 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.

Die Einwendungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Die inhaltliche Erläuterung findet sich in der Abwägung zu BE ID 1189.

---

Stellungnehmer-ID: **434** Stellungnahme-ID: **195** BE-ID: **523** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

wir möchten zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm, Teilbereich Windenergie Stellung nehmen.

Innerhalb der Potentialfläche in Gremshelm haben wir derzeit ein BlmschG Antrag eingereicht, in dem der Bau von 4 x Vestas V 162 auf einer Nabenhöhe von 169 m beantragt wird.

In der Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergien ist für den Bereich Gremshelm derzeit die beiden betroffenen Teilflächen als Vorranggebiet im Entwurf abgebildet, in dem auch die beantragten Windkraftanlagen eingezeichnet sind.

In dem Entwurf aus dem Jahr 2020 waren für diesen Bereich noch weitere Teilflächen (a – d) vorgeschlagen, die wir in der Anlage nochmal beigefügt haben.

Wir beantragen, dass diese Flächen, insbesondere die Flächen c + d weiterhin in das Raumordnungsverfahren aufgenommen werden und somit für dem Bereich Windenergie für die Bebauung von Windkraftanlagen zulässig sind.

Als Grund möchten wir hierzu anführen, dass die möglichen Einschränkungen der Bundeswehr bezüglich Tiefflug nicht begründet sind.

Im Weiteren ist aus unserer Sicht eine Erweiterung des Gebietes auch in südwestlicher Richtung unterhalb der Hochspannungsleitung möglich.

Eine weitere ausführliche und sachliche Begründung werden wir Ihnen hierzu nachreichen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Teilflächen c und d sind im ersten und zweiten Entwurf des RROP nicht enthalten. Bei dem angesprochenen RROP-Entwurf handelt es sich um keinen offiziellen und verbindlichen Entwurf, es ist keine öffentliche Auslegung und Beteiligung erfolgt. Er ist als Vorentwurf zu werten, nimmt jedoch Bezug auf veraltete avifaunistische Bewertungen, Kartierungen und gesetzliche Grundlagen und ist somit als überholt anzusehen.

Die Teilflächen a und b wurden aufgrund der laufenden Genehmigungsverfahren und entsprechenden Prognosen sowie eines positiven Vorbescheids in den Flächenzuschnitten als Vorranggebiet Windenergienutzung berücksichtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Überprüfung sind die militärischen Belange, unterschiedlichen Zulassungsverfahrensstände und der ergangene Vorbescheid berücksichtigt und miteinander abgewogen und spiegeln sich in den Ausweisungen wider. Die Teilflächen c und d entsprechen, auch unabhängig der militärischen Belange, nicht dem angesetzten regionalplanerischen Planungskonzept für die

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung mit den begründeten Tabuzonen und planerisch angesetzten Kriterien. Die Teilflächen c und d sind insbesondere im Hinblick auf die Umfassungswirkung in Zusammenschau mit den bereits verfestigten Planungen in räumlicher direkter Nähe der zur Ausweisung vorgesehenen Teilflächen zu betrachten und bewerten. Die angesprochenen, nicht ausgewiesenen Teilflächen wurden aufgrund der erheblichen Umfassungswirkung und avifaunistischer kritischer Bewertungen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen und somit in der weiteren Bearbeitung und avifaunistischen Untersuchungen nicht berücksichtigt.

Der Regionalplanungsträger hält an der Einschätzung fest, dass die angesprochenen Teilflächen für eine Ausweisung als Vorranggebiete Windenergienutzung nicht weiterverfolgt und anderweitigen Nutzungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Hilfsweise wird ausgeführt, dass zudem der Landkreis Northeim als Regionalplanungsträger nicht verpflichtet ist, sämtliche grundsätzlich geeignet erscheinenden Potenzialflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, in denen eine Windenergienutzung sich bei entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem ggf. nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchsetzen kann. Dem §2 EEG ist aus Sicht des Regionalplanungsträgers mit Erreichen des regionalen Teilflächenziels nach NWindG ausreichend Rechnung getragen.

Nach Abschluss des ersten Beteiligungsverfahrens zum RROP wurden Unterlagen nachgereicht, die in der BE-ID 1232 näher betrachtet werden.

---

Stellungnehmer-ID: **316** Stellungnahme-ID: **48** BE-ID: **88** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Zu den einzelnen Flächen bestehen im Detail folgende Punkte:

Offensen 01 / Feld S190 / Winterhalbe

Zu der Potentialfläche bestehen mehrfache Konfliktpotentiale, u.a. bedingt geeignete Windhöflichkeit, Einschränkungen wegen Radarzone / Bundeswehr, schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte (Avifauna / Greifvogel Brutnachweise...) im nahen Umfeld, Sichtbezug zu weiteren Potentialflächen (KS07, KS09, KS10, Fürstenhagen, Offensen 02, Offensen 03, Verliehausen, Schoningen 02...), Wasserschutzgebiet, Abschaltzeiten....

Die Potentialflächen wirken kumulativ auf die Ortschaft. Eine vertiefende Betrachtung wird in Anlage 4.2.1\_1 angesprochen, das Ergebnis steht jedoch aus.

Die Fläche liegt zudem im Grundwassereinzugsgebiet des Trinkwasserbrunnens Offensen.

Durch intensive Erdbauarbeiten und Fundamentierungen kann sich der Grundwasserlauf verändern und das Grundwasser des Trinkwasserbrunnens weiter absinken. Verschmutzungen infolge der intensiven Bauarbeiten sind zudem zu befürchten.

Eine Windenergienutzung wird auf der Fläche laut Studie nicht empfohlen.

Aufgrund des bestehenden erheblichen Konfliktpotentials wird sich dieser Empfehlung angeschlossen.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 46 , BE-ID 96 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **474** Stellungnahme-ID: **257** BE-ID: **937** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landkreises Northeim werden im aktuellen RROP Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Eines dieser Gebiete, bestehend aus zwei Flächen, liegt oberhalb von Gremshem. Im Anhang zum Umweltbericht - Ergebnisdokumentation werden für das Gebiet am Nordrand des Heber keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet (Abwägungsdokument Anlage 4.23.1-1).

Diese Bewertung ist nicht nachvollziehbar. Eines der beiden ausgewiesenen Gebiete liegt in einem Wasserschutzgebiet. Beide Gebiete liegen in Gebieten mit erhöhter Erdfallgefährdung. Im Rahmen des im Frühjahr 2023 durchgeführten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Gremshem wurde in Stellungnahmen auf diese kritischen Punkte hingewiesen und in einer öffentlichen Anhörung am 14.04.2023 diskutiert. Eine Stellungnahme der unteren Wasserbehörde beurteilte, dass das Ausmaß eines möglichen Schadens für die

Trinkwasserversorgung von Gremshem hoch sei. Dies wird zwar in Anlage 4.2.1-1 zur Kenntnis genommen: „Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat sich die Lage der Windenergieanlagen im Trinkwasserschutzgebiet als besonders kritisch herausgestellt, da der Standort aus hydrogeologischen Gründen einen sehr empfindlichen Bereich darstellt.“ Konsequenzen werden daraus jedoch nicht gezogen. Die Verfügbarkeit von nutzbarem / gewinnbarem Grundwasser zur Trinkwasserversorgung oder Bewässerung gewinnt in Zeiten des Klimawandels immer stärker an Bedeutung. Immer häufiger sind längere Trockenzeiten und teilweise erhebliche Niederschlagsdefizite zu beobachten, die direkte Auswirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung haben. Umso wichtiger ist es, Trinkwasservorräte zu schützen und zu erhalten. Ein Vorranggebiet für Windenergie in ein Wasserschutzgebiet legen zu wollen (siehe Abb. 1 und 2), ist unverantwortlich. Der im Schutzgebiet befindliche Brunnen sichert sauberes Trinkwasser für Gremshem, das durch den Bau von Windkraftanlagen bedroht würde. Die Fundamente können den Untergrund verändern, Schadstoffe in den Boden und das Grundwasser und durch die Hangneigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Brunnen gelangen. [Abb. 1] [Abb. 2]

Zwei Vorranggebiete treffen hier aufeinander. Natürlich ist es wichtig, den Ausbau erneuerbarer Energien wie die Windkraft auszubauen. Energieversorgung sollte jedoch nicht über Trinkwasserversorgung gestellt werden. Sauberes Wasser ist ein kostbares Gut, das erhalten werden muss. Vorrangflächen für Windenergie lassen sich an anderen Stellen finden und nutzen. Hier ließe sich prüfen, ob eventuell Bestandsanlagen außerhalb von Vorrangzonen stehen. Diese Regionen sollten als Windenergiefläche erhalten bleiben. Ein Trinkwasserreservoir lässt sich nicht versetzen.

Der vorliegende Plan beinhaltet aus meiner Sicht relevante Abwägungsfehler bezüglich Schutz des Trinkwassers und Ausbau der Windenergie. Ich möchte Sie daher bitten, den vorliegenden Plan hinsichtlich der Potenzialfläche Gremshem zu überarbeiten und die Ausweisung von Windenergieflächen auf Räume zu lenken, in denen keine Gefährdungen zu erwarten sind. Die Flanke des Hebers im Bereich Gremshem ist hierfür nicht geeignet.

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Die Einwendung bezieht sich an dieser Stelle auf den geplanten Windpark Gremshem. Das Genehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen (Stand November 2024). Nach aktuellem Informations- und Kenntnisstand besteht die unverbindliche Prognose, dass sich die Windenergienutzung in der Fläche im Grundsatz durchsetzen kann und die im Genehmigungsverfahren aufgezeigten Konfliktpunkte durch geeignete und verbindliche Maßnahmen überwunden werden können.

Es ist aus regionalplanerischer Sicht keine pauschale Aussage möglich, dass sich eine Windenergienutzung negativ auf die Trinkwasserversorgung und das Grundwasser auswirkt, weder qualitativ noch quantitativ. Übertragen der Erkenntnisse von Untersuchungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Trinkwasserschutzgebieten (Zone III) wird regelmäßig keine Beeinträchtigung der Menge und Qualität des Trinkwassers an den Trinkwassergewinnungsanlagen festgestellt.

Die gegebenen Hinweise beziehen sich auf den geplanten Windpark und übersteigen den regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab im RROP. In Kenntnis des laufenden Genehmigungsverfahrens besteht aktuell kein Hinweis darauf, dass die vorgebrachten Belange nicht überwunden werden können und sich die Windenergie nicht auf der Vorrangfläche durchsetzen kann. Daher überwiegt an dieser Stelle die regionalplanerische Abwägung zum RROP zugunsten der Windenergienutzung, auch um das Erreichen des regionalen Teilflächenziels sicherzustellen und gleichzeitig auf Festlegungen an anderer Stelle verzichten zu können, um durch die Berücksichtigung bestehender Planungen mit eher positiver Prognose eine unnötige Neuinanspruchnahme bisher nicht vorbelasteter Flächen zu reduzieren.

---

Stellungnehmer-ID: **383** Stellungnahme-ID: **126** BE-ID: **383** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

- Umfassung der Lichtenbergdörfer mit Windenergieanlagen

In ihrer Begründung wird die Prüfung der Umfassung der Siedlungen durch Windenergieanlagen auf einen späteren Zeitpunkt nach dem Beteiligungsverfahren verschoben, sodass davon auszugehen ist, dass eine zweite Auslegung durchgeführt werden muss. Damit ist die vorgelegte Planung nicht ausreichend abgewogen und gerichtlich nicht belastbar.

Für die Lichtenbergdörfer bedeuten die Ausweisung der Flächen Offensen 01 und Schoningen 02 eine Belastung für die Bewohner durch Windenergieanlagen, die über ein ertragbares Maß hinausgeht.

Ausschlaggebend für die Umfassung der

Lichtenbergdörfer sind die im RROP Nordhessen festgelegten und gerichtlich überprüften Vorranggebiete Windenergienutzung sowie das bestehende Windrad in Verliehausen. Vor allem für die Dörfer Offensen und Heisebeck ist bei der Umsetzung

der Planung des Landkreises Northeim eine quasi vollständige Umfassung gegeben. Für diese Dörfer würde sich bei Umsetzung ihrer Planung in den nächsten 10 Jahren nicht ein 60°-Freihaltewinkel ergeben (Vergleich beiliegender Plan). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch das Windrad Verliehausen bis zum Jahr 2030 repowert werden darf, sodass davon auszugehen ist, dass die Umfassung auch zukünftig weiterhin bestehen bleiben würde.

## **Abwägung:**

### *Wird nicht gefolgt*

Die Prüfung der Umfassung der Ortschaften unter Berücksichtigung der zur Ausweisung vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und Bestandwindparks erfolgt im Rahmen der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen Windenergienutzung im Rahmen des vorliegenden Planungskonzeptes. Der Regionalplanungsträger verfolgt das Ziel, das regionale Teilflächenziel nach NWindG zu erreichen und eine Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung von Neu-Anlagen auf die Vorranggebiete Windenergienutzung zu konzentrieren. Die Umfassungswirkung auf die einzelnen Ortschaften ist unter Berücksichtigung der Bestandwindparks, Vorranggebiete Windenergienutzung sowie Planungen und Vorhaben benachbarter Träger abgeprüft und in den Gebietsblättern des zweiten RROP-Entwurfs dokumentiert. Im Ergebnis ist für die in der Einwendung genannten Ortschaften unter Berücksichtigung der im zweiten RROP-Entwurf vorgesehenen Ausweisungen von Vorranggebieten Windenergienutzung keine unzumutbare Beeinträchtigung durch Umfassungswirkungen zu erwarten.

Das Repowering von Windenergieanlagen bleibt bis 2030 auch außerhalb der Vorranggebiete Windenergie nach Erreichen des regionalen Teilflächenziels nach NWindG privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Daher muss an dieser Stelle auf die nachgelagerte Genehmigungsebene verwiesen werden, da das Repowering der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers mit dem RROP entzogen ist.

Stellungnehmer-ID: **467** Stellungnahme-ID: **249** BE-ID: **1199** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## **Einwendung:**

### 2. Gebietsvorschlag - Windparkfläche Kalefeld-Oldershausen

Unter Berücksichtigung der angeführten Argumente, ist aus unserer Sicht die Potenzialfläche Kalefeld-Oldershausen (Anlage 1) erneut zu prüfen.

Im Folgenden sind wichtige Argumente, die für die Ausweisung der Windparkfläche Kalefeld-Oldershausen sprechen, nochmal stichpunktartig zusammengefasst:

- Gerade der ausschließliche punktuelle Eingriff von Windenergieanlagen in den Naturhaushalt (siehe Ausführungen oben) steht aus unserer Sicht in keinem Widerspruch zu dem Ziel der Waldentwicklung. Ganz im Gegenteil haben wir einleitend detailliert ausgeführt, dass der Naturhaushalt durch die Wiederaufforstung und dem damit einhergehenden Waldumbau vom Bau der Windenergieanlagen profitieren wird. Dies gilt umso mehr, da es sich um Kalamitätsflächen handelt.

- Die Betroffenheit des Waldgebietes von Kalamitäten haben wir Ihnen bereits in unserer Email vom 12.09.2023 dargelegt. Der Vollständigkeit halber möchte ich unsere Ausführungen von damals hier noch einmal ergänzen: „Der Eigentümer des Waldgebietes hat uns bestätigt, dass seit 2018 (also in nur 5 Jahren) rund 111 ha alte Fichtenbestände verloren gegangen sind. Somit sind bereits jetzt 44% der Revierfläche vom Klimawandel betroffen. Hier zeigt sich deutlich, dass die Waldentwicklung und auch der Bestand des Waldes in Gänze durch den Klimawandel bereits massiv negativ beeinflusst wurde und der Bau von Windenergieanlagen eben diesem negativem Trend entgegenwirken soll. Die in der Anlage 2 dargestellten aufgeforsteten Flächen sind alle jünger als 10 Jahre. Diese jungen Bestände unterliegen damit erwartungsgemäß einem besonders hohen Ausfallrisiko, weshalb die durchgeführten Aufforstungsmaßnahmen mit möglichst ertragreichen Baumarten der punktuellen Nutzung dieser Flächen durch Windenergieanlagen nicht entgegenstehen können.“

- Des Weiteren sehen wir die Vorbelastung durch die angrenzende Autobahn A 7 und den direkt angrenzenden Bestandwindpark nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere der nun öffentlich ausgelegte Entwurf des RROPs zeigt, dass der bestehende Windpark nach Norden erweitert werden soll (Potenzialfläche Oldenrode 01). Sowohl der Bestandspark als auch die Erweiterung ist als Vorbelastung zu werten und muss unserer Ansicht nach zu einer Bevorzugung der im Umfeld des bestehenden Windparks möglichen Windenergieanlagen gegenüber Flächen ohne Vorbelastung führen.

Die gleiche Vorgehensweise wird in Hinsicht auf den Ausbau von Trassen/Leitungen /Strom- und Gasleitungen) angewendet (vergleiche Beschreibende Darstellung zum Entwurf des RROP 2023, Seite 86): „Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur berücksichtigt werden.“ Dieses Vorgehen ist auch auf die Ausweisung von Windvorrangflächen anzuwenden.

- Auch sollte bei der Ausweisung von Windvorrangflächen der Windhöffigkeit eine andere Priorität beigemessen werden. Zwar wird das Kriterium in der Abwägung berücksichtigt, sollte aber bei der Ermittlung der Potenziale viel früher im Verfahren Berücksichtigung finden, da im Sinne der Energiewende möglichst Flächen mit erwartbar hohen Erträgen auszuweisen sind. In Hinsicht auf die Windhöffigkeit ist die Potenzialfläche Kalefeld-Oldershausen als vergleichbar gut einzuschätzen. Auch hier möchten wir einen Bezug zu der angrenzend diskutierten Potenzialfläche Oldenrode 01 herstellen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird die Windhöffigkeit der genannten Fläche wie folgt bewertet (S.86 – Gebietsblätter Windenergie): „Auf der Potenzialfläche besteht eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,4 – 5,8 m/s. Der Standort weist großflächig einen Energieertrag von 70-80 % im Verhältnis zum Referenzertrag auf und ist demnach bedingt geeignet (CUBE 2014).“ Trotz dieser Einschätzung, stellen Sie fest, dass das Potenzial „für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet“ ist. Mit zunehmender Höhe verbessern sich die Windgeschwindigkeiten, was zu einer Bevorzugung von höher gelegenen Windvorrangflächen führen muss. Das Windparkgebiet Kalefeld-Oldershausen liegt knapp 70 – 100 m höher als das Potenzialgebiet Oldenrode 01, weshalb die Fläche folgerichtig auszuweisen ist.

In Hinsicht auf die von Ihnen in der Email vom 30.05.2023 angeführte Wildtierbrücke, führe ich im Folgenden unsere Ausführungen vom 12.09.2023 an: Die Bundesregierung erfasst in einem Sachstandsbericht von 2019 die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Wildtiere und terrestrische Säugetiere. Hier wird eine schweizerische Studie aus dem Jahr 2013 als Quelle herangezogen, in welcher festgestellt wird: „Windparks haben vermutlich für die meisten terrestrischen Säugetierarten selten größere negative Auswirkungen. ...“ (Deutscher Bundestag, 2019). Aus unserer langjährigen Erfahrung bei der Planung und dem Betrieb

von Windenergieanlagen teilen wir die Einschätzung der Bundesregierung, dass Windparks durch Wildtiere ohne Einschränkung genutzt werden. Insbesondere im Hinblick auf die Nutzung von Wildbrücken durch Wildtiere ist uns daher keine Fallkonstellation bekannt, die negativen Einfluss auf die Nutzung von Wildbrücken haben kann. In der Literatur ist dazu auch kein Fall bekannt. Zudem befindet sich die Wildbrücke nicht in unmittelbarer Nähe zum geplanten Windpark. Wenn Sie konkrete Hinweise darauf haben, dass negative Einflüsse durch Windparks/Windenergieanlagen auf die Nutzung von Wildbrücken zu erwarten sind, teilen Sie uns gerne Ihre Quellen dazu mit. Des Weiteren kann die Wildbrücke kein Argument gegen die Ausweisung der Waldfläche als Windvorranggebiet geltend gemacht werden, da der bestehende Windpark an der BAB 7 viel näher an dieser liegt und dieser nun noch erweitert werden soll. Wenn die Windenergieanlagen an der BAB 7 also realisiert werden können, kann das Argument auch nicht gegen die Waldfläche ins Feld geführt werden. Wir verweisen hier auf die Einschätzung der Regionalplanung in der Einzelfallabwägung zur Potenzialfläche Oldenrode 01, dass „Der Korridor (...) einer möglichen Festlegung als Vorranggebiet nicht grundsätzlich entgegen“ steht. Insofern ist das Argument auch in Hinsicht auf die Windparkfläche Kalefeld-Oldenrode nicht gegen eine Ausweisung anzuführen.

Wir bitten Sie, das Windparkgebiet Kalefeld-Oldenrode unter Berücksichtigung unserer Ausführungen erneut zu prüfen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

[Anlage Übersichtskarte Potenzialfläche Kalefeld-Oldershausen] [Anlage Karte Kulturlächen Oldershausen]

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Weiträumige Bereiche im Landkreis Northeim sind im LROP 2022 als Vorranggebiete Wald ausgewiesen. Diese sind im Rahmen der Festlegungen im LROP 2022 endabgewogen und unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger. Sie sind in das RROP zu übernehmen und dürfen nicht verkleinert werden. Die angesprochenen Flächenzuschnitte liegen im Vorranggebiet Wald des LROP und sind für den Regionalplanungsträger nicht abwägungszugänglich. Sie stehen für eine Nutzung für die Windenergie nicht zur Verfügung. Die nicht im Vorranggebiet Wald des LROP 2022 gelegenen in der Einwendung enthaltenen Flächenzuschnitte sind geringfügig und entsprechen nicht dem zugrunde gelegten Planungskonzept für die Ausweisung für Vorranggebiete Windenergienutzung des Regionalplanungsträgers aufgrund der Lage in angesetzten Tabubereichen im Rahmen des planerischen Ermessens.

Im Rahmen der Überarbeitung der Windenergieplanung wird nach Überprüfung der betroffenen Waldrandbereiche an dem Kriterium des Waldrandabstands von 100 m und dem zusätzlichen Rotor-Out-Zuschlag gemessen an der Referenz-Windenergieanlage festgehalten, um der hohen ökologischen Bedeutung des Waldrandes sowie einem vorsorglichen Sicherheitsabstand ausreichend Rechnung zu tragen. Der Abstand dient, wie bereits im LROP 2022 definiert und in das RROP übernommen, der Wahrung des Landschaftsbilds, einem vorsorgeorientierten Schutz vor Schäden sowie der langfristigen Erhaltung wichtiger Klima- und Artenschutzfunktionen und forstwirtschaftlich-maschineller Bewirtschaftungsmöglichkeiten. Einbezogen in die Betrachtung sind Waldrandbereiche mit Kalamitäten, bei denen einer raschen Wiederbewaldung eine hohe Bedeutung zugesprochen wird. Die Bedeutung potenziert sich über die reine ökologische Wertigkeit des Waldrandes hinaus und begründet sich in der besonderen Bedeutung als Pufferfunktion des Waldes mit entsprechender Schutzwürdigkeit, Sensibilität und dem Anspruch auf rasche Wiederherstellung dieser Funktionen durch eine Wiederbewaldung mit heterogen ausgeprägten intakten Strukturen und Bestockung. Daher wird an der Bewertung und Berücksichtigung des Waldrandes im Rahmen des planerischen Ermessens in der bisherigen Form festgehalten und die Wiederherstellung der Funktionen im Rahmen der planerischen Möglichkeiten vom Träger der Regionalplanung unterstützt. Die sonstigen in der Einwendung genannten Hinweise sind bereits bekannt und in der Planung berücksichtigt und werden zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **38** Stellungnahme-ID: **284** BE-ID: **1053** **Biologische Schutzgemeinschaft e. V.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

II.I Gebietsblätter Windenergie

Allgemein:

Wie bereits angemerkt, erscheinen die jeweils unter den Ziffern 2.1 dargestellten Abwägungsbelange der einzelnen Gebiete mit auffallend gleichförmigen Windhöufigkeiten in den betrachteten Vorranggebieten schwer erklärbar.

Für die im südlichen Kreisgebiet betrachteten Gebiete Hevensen 01, Nörten-Hardenberg 01 und Langfast 01 sind nahezu identische Angaben zum potentiellen Energieertrag und zum Verhältnis des Referenzertrages gemacht worden.

Die von uns eingeschätzten Höhenangaben aus der topographischen Lage der Gebiete liegen zwischen ca. 120 m und annähernd 300 m über NN. Nach hiesiger Einschätzung müsste dieses auch zu einem nennenswerten Unterschied bei Energie- und Referenzertrag führen.

Die Angaben zur Windhöufigkeit und zum Energie- und Referenzertrag der jeweiligen Ziffern 2.1 aller Gebietsblätter sind — wie bereits vorstehend dargestellt — daher durch eine aktuelle Windpotentialstudie neu zu bewerten.



### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Dem Hinweis auf Überarbeitung der Windpotenzialstudie wird nicht gefolgt. Die Ergebnisse der vom Landkreis Northeim 2014 in Auftrag gegebenen Windpotenzialstudie wurden mit Daten des Global Wind Atlas verifiziert, welche zur Flächenpotenzialanalyse für Windenergie vom Bund und vom Land Niedersachsen als Datenbasis für die Beurteilung der Windhöffigkeit herangezogen wurden. Im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren erfolgt von Projektierseite regelmäßig eigene Windmessungen, um das

Flächenpotenzial größtmöglich auszuschöpfen. Die Vorgehensweise des Regionalplanungsträgers wird für ausreichend erachtet.

Moderne Windenergieanlagen können auch an windschwachen Standorten nennenswerte Erträge erzielen. Auf Grundlage des Referenzertragsmodells des Erneuerbare-Energien-Gesetzes § 36h werden unterschiedliche Standortgüten ausgeglichen, sodass auch eine Windenergienutzung an windschwächeren Standorten attraktiv sein kann. Im Koalitionsvertrag 2021 - 2025 ist die politische Absicht festgehalten, dass der Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöffige Regionen in Deutschland vorangetrieben werden soll, um verbrauchsnahe Onshore-Windenergie zur Verfügung zu stellen.

Stellungnehmer-ID: **384** Stellungnahme-ID: **133** BE-ID: **444** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Waldrand

Die Verträglichkeit von Windenergieanlagen hängt stark von der Platzierung der Anlagen ab. Kritische Bereiche sind dabei unter anderem markante Landschaftsübergänge und Waldränder. Sie sind häufig Zonen mit naturnaher Vegetation. Sie sind Rückzugsräume für aus intensiv bewirtschafteten Flächen verdrängte Tiere. Für vorgelagerte Felder besitzen sie ähnliche ökologische Bedeutung wie Feldgehölze.

Waldrandbereiche dienen als Aussichts- und Spähwarten für Vögel, die in der Feldflur jagen und sie dienen anderen Tieren als „Stützpunkt“ für die Nahrungssuche.

Hier ergibt sich eine große Vielfalt der Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere auf engstem Raum. Arten der offenen Landschaft wie des Waldes finden nebeneinander ihre Existenzbedingungen. Sie dienen vielen Tieren als Ruhe-, Futterplatz und Kinderstube, sowie als Schutz vor Witterung und zur Deckung vor Feinden.

Sie beherbergen außergewöhnlich artenreiche Lebensgemeinschaften, weil hier die sehr verschiedenen Lebensbedingungen des Waldes und des offenen Feldes zusammentreffen und sich auf kleinstem Raum vorteilhaft vereinen.

Für alle Arten ist die strikte Erhaltung der wenig belasteten Lebensräume, Lebensstätten und Populationen wichtig. Alle im Laufe eines Jahres auftretenden Ansprüche einer Population, wie Brut-, Aufzucht-, Nahrungs- und Rastgebiete, müssen berücksichtigt werden.

Um die vielfältigen Funktionen und Aufgaben des Waldrandes zu erhalten und zu sichern und um artenschutzrechtliche Verletzungen auszuschließen, sollte generell ein deutlicher Abstand zum Waldrand eingehalten werden.

Dies gilt besonders, wenn von einem intakten Lebensraum wie im Bereich der Planungsfläche, ausgegangen werden kann.

Die Planungsfläche befindet sich im Bereich des nahe gelegenen Waldrandes. Der Bau von Windkraftanlagen hätte direkte Folgen auf den Waldrand in seiner Funktion als Lebensraum, zudem die Infrastruktur und die Rotorgröße über den ausgewiesenen Bereich hinaus wirken würden.

Die Entwertung des Waldrandes als Lebensraum für die nachgewiesenen geschützten Arten ist bei einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie erheblich.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Einwendung nimmt Bezug auf die Potenzialfläche Fürstehagen 01.

Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf, insb. der oberen und obersten Landesplanungsbehörde, werden die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 im überarbeiteten Entwurf des RROP als Tabuzone für die Windenergieplanung gewertet. Weiträumige Bereiche im Landkreis Northeim sind im LROP 2022 als Vorranggebiete Wald ausgewiesen. Diese sind im Rahmen der Festlegungen im LROP 2022 endabgewogen und unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger. Sie sind in das RROP zu übernehmen und dürfen nicht verkleinert werden. Sie sind für eine Windenergienutzung nicht verfügbar. Somit entfällt die Potenzialfläche Fürstehagen 01 und wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.

Die Hinweise zur Bedeutung des Waldrandes werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Regionalplanungsträger beabsichtigt, die besondere Bedeutung des Waldrandbereiches bei seiner Planung im gesamten Planungsraum entsprechend zu berücksichtigen. Vgl. dazu auch BE-IDs 844 und 1199 und entsprechende dortige Abwägung.

Stellungnehmer-ID: 484 Stellungnahme-ID: 293 BE-ID: 1081 Privat

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## **Einwendung:**

Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

### 2.1. Windhöflichkeit

Die mittlere Windgeschwindigkeit von 5,8 - 6,2 m/s (bei 140 m über Grund) ist als Kriterium für eine Eignung als Windvorrangfläche nur unzureichend aussagekräftig. Die Lage des Vorranggebietes in seiner Lage zwischen Solling und Harz ist nicht für die Nutzung von Windkraft geeignet, da die Höhenzüge von Solling und Harz bei weitem die Nabenhöhe der prospektierten WEAs überschreiten und keine ungestörte, laminare Anströmung eines Windrades gewährleistet werden kann. Vor dem physikalischen Hintergrund des Betz'schen Gesetzes sollte die prozentuale Aussage über einen zu erwartenden Energie-Ertrag grundsätzlich kritisch hinterfragt werden. Eine belastbare Messung der tatsächlichen Windverhältnisse ist unbedingte Voraussetzung. Eine Orientierung an dem globalen Windatlas liefert nur näherungsweise Angaben zur Windhöflichkeit. Wenn ein Verfahren zur Qualifizierung von Windvorranggebieten nicht öffentlich zugänglich bzw. für jedermann einsehbar und nachvollziehbar ist, so ist dies abzulehnen.

### 2.2 Erholung und Sozialverträglichkeit

Auf Grund des geringen Abstandes zu den Dörfern Gladebeck und Parenden ist durchaus mit einer erhöhten Belastung der Bevölkerung in Gladebeck sowohl als auch in Parenden zu rechnen. Auf Grund der enormen Nabenhöhe von 150 - 180 Metern, bei aktuellen WEAs, wird es am Morgen in Gladebeck und am Nachmittag in Parenden, in den Ortsrandlagen, zu erheblichen Licht- und Stör- bzw. Stroboskop-Effekten kommen. Der Schattenwurf der sich drehenden Rotoren verursacht unzumutbare Lichteffekte, die die Menschen in den, an das geplante Vorranggebiet grenzenden Ortschaften, zusätzlich belasten. Hinzu kommt, für den Ort Parenden, ein stark erhöhtes Lärmaufkommen, da im Osten die viel zu laute BAB 7 verläuft. Mit einer Infraschall- bzw. Schallquelle (im Regelbetrieb über 108dbA) westlich vom Ort und bei vorrangigen Westwindlagen, ist eine Nutzung der Außenbereiche der Grundstücke für die Anwohner nahezu unmöglich.?

Als zusätzliche optische wie auch ästhetische Belastung wird vor allem in Gladebeck die 380KV- Höchstspannungsleitung bewertet, die sich westlich des Dorfes am Höhenzug des Sollings entlang zieht und bei entsprechender Wetterlage deutlich hörbare Brumm-Geräusche emittiert.

Die Belastung der Dörfer östlich und westlich des Vorranggebietes Gladebeck 02 wird die Grundstücks und Immobilienpreise negativ beeinflussen. Es ist mit einem Wertverlust von bis zu 40% zu rechnen. Wer wird die Bürger für den entstehenden finanziellen Schäden entschädigen.

Erschwerend kommt hinzu , dass sich der Gesetzgeber seit Jahren davor drückt die DIN45680 zur Ermittlung von Schall und Infraschall für WEAs mit Nabenhöhen von über 80 Metern neu zu fassen und verbindlich in einer menschenfreundlichen Gesetzgebung zu verankern. Stattdessen wird weiterhin mit falschen Annahmen mit dem Interrims-Verfahren beurteilt und die irreführende db(A)-Schalldruckbewertung verwendet - zum massiven Nachteil der betroffenen Anwohner!

Die Belastung der Dörfer östlich und westlich des Vorranggebietes Gladebeck 02 wird die Grundstück- und Immobilienpreise negativ beeinflussen. Es ist mit einem Wertverlust von bis zu 40% zu rechnen. Wer wird die Bürger für den entstehenden finanziellen Schaden entschädigen.

Das von den Dörfern des Leine-Weber-Sechseck umschlossene Gebiet sollte grundsätzlich frei von Windenergieanlagen bleiben, da der limitierte Raum zwischen den Dörfern einer intensiven freizeithlichen Nutzung unterliegt und als Naherholungsgebiet für alle Dörfer von hohem sozialen Wert ist. Eine industrielle Überformung des geplanten Vorranggebietes Gladebeck 02 würde den erfreulichen zwischendörflichen Austausches stark einschränken wenn nicht unterbinden. Das Zusammenwachsen der diversen dörflichen Gemeinschaften wäre praktisch unmöglich mit einem Wind-Industriegebiet zwischen ihnen.

### 2.3 Infrastruktur und Technik

Selbstverständlich müssen alle Fragen der nationalen Sicherheit seitens der Bundeswehr in Bezug auf das Luftverteidigungs-Radar in Auenhausen und dessen Anforderungen im überragenden Interesse der Öffentlichkeit geklärt werden. Ein Verschieben auf eine nachgelagerte Planungsebene ist nicht zielführend.

Die Nutzung des geplanten Vorranggebietes Gladebeck 02 ist dem Bau des Süd-Links, als zukünftiger „Energie-Backbone“ der Bundesrepublik Deutschland, unter allen Umständen unterzuordnen. Was helfen milliardenschwere, subventionsfinanzierte Off-Shore-Windparks im Norden, wenn die Energie nicht in der Fläche nach Süden verteilt werden kann? Das Ausloben einzelner Windvorranggebiet darf das Zukunftsprojekt der nationalen Energieversorgung im Rahmen der angestrebten „Energiewende“ in keiner Weise behindern.

Konflikte sollten Planer schon im RROP vermeiden, und die Energietrassen von nationaler bzw. europäischer Bedeutung frei von räumlichen Konflikten mit WEA halten.

### 2.4 Natur- und Artenschutz

### Naturschutz

Die weg- und graben-begleitenden Kleingehölze bilden in weiten Bereichen einen wertvollen „Hecken-ähnlichen“ Lebensraum für diverse Kleintiere, Vögel und Fledermäuse und ist unbedingt zu erhalten. Es ist anzunehmen, dass bei der Erschließung als WVG Gladebeck 02 ein Ausbau der Zuwegung auf über 4 Metern Fahrbahnbreite erfolgt und außerdem ein radikaler Rückschnitt aller Gehölze auf 6 Meter lichte Durchfahrtsbreite erfolgt. Damit würde der Lebensraum vieler seltener Vogel- und Tierarten, wie z.B. dem Wachtelkönig, dem Braunkelchen, der Rauchschnalbe und der Heckenbraunellen etc., unwiederbringlich zerstört werden.

Alleine in den Kleingehölzen der Feldeinfassungen leben acht streng geschützte Fledermausarten. Aus diesem Grund ist die Festlegung als Windvorranggebiet zu unterlassen.

Vor dem Hintergrund der Durchführung der Süd-Link-Stromtrasse durch das bezeichnete Gebiet ist der ökologische Schaden möglichst nicht noch durch Windenergieanlagen zu intensivieren.

Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete, (LSG-NOM 18) und (LSG-Nom 20, FFH Nr.132) der näheren Umgebung, bilden mit der potentiellen Vorrangfläche Gladebeck 02 ein übergreifendes Habitat für viele Feldvögel (Feldlärche, Braunkehlchen, Kiebitz, Gold- und Grauammer und Rebhuhn) und Greifvögel (Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke) sowie anderer Tierarten, die in zuverlässiger Regelmäßigkeit hier angetroffen werden. (siehe Bild im Anhang)

Die durch Windradschlag überdurchschnittlich gefährdeten Rotmilane sind im benannten Gebiet regelmäßig in großen Gruppen und mit bis zu 30 Tieren anzutreffen. Die Horst- und Brutnachweise, die durch die BI bzw. durch den Landkreis selbst erbracht wurden legen nahe, dass es sich bei benanntem Gebiet um einen Schwerpunkt der europaweiten Rotmilan-Population handelt und unter allen Umständen geschützt werden muss. Dieser national-übergreifenden Verantwortung kann sich der Landkreis Northeim nicht entziehen.

Die Maßnahmen zur Verödung direkter Umgebungen der WEA sind nicht dazu geeignet Milane auf Sicht fernzuhalten. Pauschale wie auch anlagenabhängige Abschaltzeiten gaukeln vermeintliche Sicherheit für die hohe Populationsdichte der Groß- und Greifvögel vor. Kollisionen mit WEA sind damit unumgänglich und die zu erwartende anlagenbedingte Mortalität gefährdet in hohem Maße die Art *Milvus milvus*.

Die avifaunistischen Bedenken lassen keinen anderen Schluss zu, als dass eine Erschließung des Vorranggebietes Gladebeck 02 zu schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikten führt, gegen das Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1 des BNat-SchG und auch gegen aktuelles europäisches Naturschutzrecht verstößt.

Gerade das offenflächige Landschaftsbild mit den einzelnen Baum- und Heckeninseln ist landschaftlich sehr reizvoll und ein idealer Lebensraum für die schon vorher genannten Feld- und Greifvögel sowie für Fledermäuse.

Eine Vorbelastung besteht durch die 110KV-Leitung (Bahn-Versorgung) sowie durch die im Bau befindliche 380KV-Höchst-Spannungsleitung. Weitere Belastungen sind dringendst zu vermeiden.

### 2.5 Boden und Wasser

Die Potential-Fläche liegt (nach der Einstufung der LBEG von 2020) in einem Gebiet mit der höchsten Bodenfruchtbarkeit (Stufe7). Der Präsident des DBV, Joachim Ruckwied, verweist ausdrücklich darauf, das Zitat: „Ackerboden ist Teil unserer Lebensgrundlage und wird in seiner Bedeutung bisher sträflich unterschätzt.“ (Dez. 2022)

Die großflächige Erschließung von WEA-Bauplätzen ist auf Flächen höchster Fruchtbarkeit wenig sinnvoll und nicht nachhaltig.

Die Versiegelung von Ackerflächen durch tiefgehende Fundamente muss vermieden werden, um gewachsene Bodenstrukturen zu schützen. Insbesondere sind Wasser führende Schichten zu schützen. Diese dürfen nicht durchstoßen werden, da sonst durch, in tiefere Schichten abfließendes Schichtenwasser, der Grundwasserspiegel sinkt. Durch die Perforierung dieser Schichten durch z.B. Standsicherungsmaßnahmen wie Rüttelstampfsäulen ist das Trockenfallen des Gladebecker Hauptgrabens wahrscheinlich. Damit würde ein wichtiger Zulauf zur Harste entfallen und die Versorgung der Bäume des V-Holzes vertrocknen. Aus diesem Grund ist die Erschließung von Gladebeck 02 als Windvorranggebiet abzulehnen. Ein ökologischer Schaden dieser Kategorie ist dringendst zu vermeiden.

Zum dem ist es wahrscheinlich, dass durch Tropfen-Erosion (droplet-erosion) der Rotorblatt- Vorderkanten, Kohle- bzw. Glasfasern und Resin haltiges Material abgetragen und in die nähere Umgebung eingebracht wird. Resin als bindendes Harz in fast allen gängigen Composit-Strukturen von Flügelblättern enthält in signifikantem Maße Bisphenol-A (BPA).

BPA ist ein hormon-aktiver Stoff, der sich an Östrogenrezeptoren bindet. In entsprechenden Dosen wirkt BPA toxisch auf Leber und Nieren. Außerdem beeinträchtigt es die Fortpflanzung und die fetale Entwicklung und wirkt Gen-verändernd. Durch das Auswaschen aus den Flügelkanten gelangt es in die Umwelt um WEAs und somit in die WRRL-Gewässer Harste oder Espolde. Hier kann es wiederum im Fettgewebe von Fischen bis in die Nahrungskette der Menschen gelangen. Ein Risiko welches unbedingt auszuschließen ist.

BPA ist ein hormon-aktiver Stoff, der sich an Östrogenrezeptoren bindet. In entsprechenden Dosen wirkt BPA toxisch auf Leber und Nieren. Außerdem beeinträchtigt es die Fortpflanzung und die fetale Entwicklung und wirkt Gen-verändernd. Durch das Auswaschen aus den Flügelkanten gelangt BPA in die Umgebung der WEA und gelangt z.B. in das WRRL-Gewässer Harste bzw. in die Espolde. Hier kann es wiederum von Kleinlebewesen absorbiert und sich im Fettgewebe von Fischen anlagern und so in die Nahrungskette der Menschen gelangen bzw. angelagert an Kohlefasern in die Nahrungsmittel eindringen. Diese Kontamination unserer Nahrungsketten muss unbedingt vermieden werden.

### 2.6 Denkmalschutz

Dem Denkmalschutz sollte auf jeden Fall Rechnung getragen werden.

### 2.7 Sonstige Belange

Für das Vorranggebiet Harste 02 sind nach unserem Kenntnisstand noch keine Baugenehmigung für WEA erteilt worden. Also ist das Argument einer Quasi-Erweiterung eines bestehenden Windvorranggebietes in

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

diesem Kontext nicht tragfähig und solange der Konflikt bzgl. der Sicherheitsbelange der Niedersächsischen Flugsicherung in Bezug auf den Hubschrauberlandeplatz in Harste nicht gelöst sind, ist eine Genehmigung für die Errichtung von WEA unwahrscheinlich.

Da die Potenzialflächen als Ganzes wirken, sollten die Belange der Anwohner insbesondere berücksichtigt werden um eine optisch Bedrängung bzw. Umschließung der Ortschaften zu vermeiden. Hier ist das Zusammenwirken aller Potentialflächen im zwischendörflichen Raum im Besonderen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder der Bürgerinitiative BI Weitblick Leinetal lehnen aus den oben genannten Gründen und Einwänden das Vorranggebiet für Windkraftanlagen Gladebeck 02 ab.

In Vertretung für die Mitglieder der BI Weitblick Leinetal der Ortschaften Parnsen, Gladebeck, Harste und Angerstein

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02 wird gestrichen, für die Abwägungsbegründung siehe BE-ID 1098.

---

Stellungnehmer-ID: **491** Stellungnahme-ID: **263** BE-ID: **1014** **Bürgerinitiative Oberweser-Bramwald e.V.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Im Folgenden werden zu einigen Potenzialflächen konkrete, über die allgemeinen Einwendungen hinausgehende Einwände geltend gemacht.

Hierzu wurden die Originaltexte der PDF-Datei einzelner Gebietsblätter (Anlage 4.2.1\_1\_) direkt kommentiert (blaue Einträge).

Potenzialfläche: Fürstehagen 01

Abwägungsrelevante Einzelbelange im Rahmen der Einzelfallprüfung (Raumverträglichkeit)

#### 2.1 Windhöffigkeit

Auf der Potenzialfläche besteht großflächig eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,8- 6,2 m/s in 140 m über Grund. Der Standort weist einen Energieertrag von 80-100 % im Verhältnis zum Referenzertrag auf und ist demnach gut geeignet (CUBE 2014).

Gemäß dem Globalen Windatlas herrscht auf der Potenzialfläche eine Windgeschwindigkeit über 7m/s in 150 m/s über Grund. Ein profitabler Betrieb von Windenergieanlagen ist möglich.

Bei Starkwind, der sehr häufig an diesem Standort auftritt (vgl. Windwurfschäden im Umfeld) müssten die Anlagen abgeschaltet werden. Zudem ist mit ganzjährigen Abschaltzeiten zum Schutz der im vorgelagerten Wald brütenden Großvögel zu rechnen. Die Profitabilität ist damit fraglich.

#### 2.4 Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsbild

##### Naturschutz

Im nördlichen und südlichen Bereich der Fläche liegen Trittsteine des Waldverbundes. Die restliche Fläche ist als Verbindungsfläche dargestellt.

Eine avifaunistische Beurteilung der Fläche fehlt vollständig! Der [Name anonymisiert] liegen eigene Daten vor.

##### Wald

Es handelt sich stellenweise um Nadelwald (WZ), überwiegend um bodensauren Buchenwald mittleren Alters (WLB), stellenweise mit Windbruch sowie weiteren Laubwaldbaumarten (WXH). Landschaftsbild Die Wertigkeit der Landschaft ist mit hoch erfasst.

Waldflächen sind mittlerweile eines unserer höchsten Schutzgüter. Die Ökosystemleistungen eines Waldes sind durch nichts zu ersetzen. Auch die Schaffung von Ausgleichsflächen kann einen gewachsenen Laubwald nicht kompensieren. Daher wäre hier in jedem Fall eine Alternativprüfung angebracht.

### 2.5 Boden und Wasser

Die Fläche liegt in der Kulisse der historischen alten Wälder (WFK).

Die Fläche gehört zu den historisch alten Wäldern und muss daher entfallen!

### 2.7 Sonstige Belange

Westlich grenzt teilweise direkt das Vorranggebiet KS 10 des Regierungspräsidiums Kassel an die Potenzialfläche. Nördlich liegt zudem die Fläche KS 07 (Entfernung 1.400 m) und westlich die Fläche KS 09 (Entfernung 2.500m).

Im Bereich der Potenzialfläche liegt teilweise eine Rohstofflagerstätte 3. Ordnung für Quarzsand und Quarzite. Das Gebiet weist demnach ein potenziell wertvolles Rohstoffvorkommen auf. Windenergieanlagen schließen Bodenabbau temporär und kleinräumig aus. Die Lagerstätte befindet sich nicht im Abbau.

Die langfristige Verwertbarkeit der Lagerstätte wird in der Regel nicht gefährdet.

Negativ formuliert bedeutet dieses, dass die Verwertbarkeit gefährdet werden kann.

### 2.8 Ergebnis der Prüfung der Einzelbelange

Nach Abwägung der relevanten Einzelbelange unter 2.1 bis 2.7 ist die Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung teilweise geeignet.

Der Bodensaure Buchenwald sowie die Laubwaldbestände sollen von einer möglichen Windenergienutzung freigehalten werden und werden ausgeschlossen. Die Bereiche, die von einer Kalamität betroffen sind, werden für eine mögliche Windenergienutzung zur Verfügung gestellt.

Es besteht keinerlei fachliche Rechtfertigung für diese differenzierte Beurteilung. Bei den von Kalamitäten betroffenen Bereichen handelt es sich in tieferen Bereichen ebenfalls um historisch wertvolle, alte gewachsene Böden. Mittlerweile sind die Flächen durch Sukzession wiederbewaldet und stellen eine entsprechend hohe CO<sub>2</sub>-Senke dar.

### 3. Raumverträglichkeit / Kumulation

Die Potenzialfläche liegt vollständig im VR Wald (LROP 2022). Nach derzeitigem Stand ist eine Windenergienutzung in den VR Wald nicht zulässig.

Die Potenzialfläche grenzt direkt an das Vorranggebiet KS 10 und ergänzt dieses kleinräumig.

Nördlich und westlich liegen KS 07 und KS 09. Die Flächen wirken kumulativ auf die angrenzenden Ortschaften.

Durch Fürstenhagen 01 entstehen jedoch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, die derzeit gegen eine mögliche Windenergienutzung sprechen könnten. Es erfolgt keine vertiefende Prüfung der Kumulation.

Da bisher eine im Offenland von KS09 beantragte Anlage noch nicht genehmigt ist und für die Flächen KS07+KS10 bisher keine Anträge vorliegen sind die getroffenen Aussagen nicht zulässig.

### 4. Ergebnis der Umweltprüfung

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird die verbliebene Potenzialfläche als grundsätzlich umweltverträglich beurteilt und ist für eine Windenergienutzung geeignet. Die Umweltprüfung führt nicht zu einer Veränderung der Flächenabgrenzung.

### 5. Endabwägung

Die gem. der Abwägung unter 2.1 bis 4 verbliebene Potenzialfläche wird als grundsätzlich raumverträglich beurteilt und ist für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Gleichwohl werden folgende der geprüften Belange in Folge einer Windenergienutzung betroffen sein: ? Umliegende Ortschaften werden durch die Vorranggebiete im Landkreis Kassel bereits stark beeinträchtigt. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens sind die Belange der Bevölkerung (z.B. Lärmemissionen, Schattenwurf, Befeuern) besonders zu beachten.

Das Ergebnis der Prüfung ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar und nicht haltbar. Grundsätzlich sprechen folgende Sachverhalte gegen eine Ausweisung der Fläche zur Windenergienutzung;

1. Historisch alte Wälder sind auszuschließen
2. Es fehlen aktuelle naturschutzfachliche Untersuchungen

3. Ein Antrag für den Bau einer WEA wurde bereits vor Jahren vom Landkreis Northeim abgelehnt.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Potenzialfläche Fürstenhagen 01 wird bei der Überarbeitung des RROP-Entwurfs nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Das Gebiet ist weiträumig als Vorranggebiet Wald des LROP 2022 festgelegt und steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Die Hinweise der Einwendung werden zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **494**    Stellungnahme-ID: **308**    BE-ID: **1177**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

die [Name anonymisiert] ist ein Unternehmen, dass sich mit der Planung von Windenergieanlagen im Landkreis Northeim befasst. In unseren Projekten im Landkreis Northeim sind wir vertraglich mit den Grundstückseigentümern verbunden. Aus diesem Grund möchten wir hiermit zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2023 für den Landkreis Northeim — nachfolgend nur „Entwurf 2023“ genannt — Stellung nehmen:

Das Ergebnis vorweggenommen sind von uns vorgesehene Standorte für die Windenergie nahe Nörten-Hardenberg auch im Entwurf 2023 als Potentialfläche Langfast 01 aufgeführt und teilweise als Windvorranggebiete berücksichtigt worden.

Wir beantragen daher — erstens —, dass die in der nachfolgenden Karte festgelegten vier Windvorranggebiete zukünftig im Regionalen Raumordnungsprogramm verbleiben bzw. im Rahmen des weiteren Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim weiterhin aufgeführt werden:

[KARTE Gebietsblatt Windenergie Langfast 01 a-d]

Diese vier Windvorranggebiete leiten sich aus den Teilflächen a bis d der Potentialfläche Langfast 01 ab. Nach der im Entwurf enthaltenen Karte verbleiben die vorstehend abgebildeten Flächen im Regionalplan. Diese Flächen entsprechen der in den Gebietsblättern vorgenommenen Abwägung.

Allerdings wird in der Abwägung zur Raumverträglichkeit die Teilfläche a für die Windenergienutzung ausgeschlossen, verbleibt aber nördlich gleichwohl als Vorranggebiet in der sich in den Gebietsblättern auf Seite 271 anschließenden Karte und findet sich auch in der zeichnerischen Darstellung des Entwurfs 2023.

Aus diesem Grund wird — zweitens — ausdrücklich sowie vorsorglich beantragt, dass auch das nördliche Vorranggebiet (Teilfläche a) weiterhin im Entwurf verbleibt, sollte es sich bei der Ausweisung in der Karte um einen Darstellungsfehler handeln.

Hintergrund ist folgender:

Am 20. Juni 2016 hat der Landkreis Northeim mit der „Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten“ die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) begonnen. Am 15. September 2023 hat der Kreistag die Einleitung der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP-Entwurfs beschlossen. Nunmehr erhielten alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie Träger öffentlicher Belange vom 02. Oktober 2023 bis 13. November 2023 die Möglichkeit, die Unterlagen des RROP-Entwurfs einzusehen und sich bis zum 27. November 2023 zu den geplanten zeichnerischen und textlichen Festlegungen zu äußern.

Eines der zentralen Themen des Entwurfs 2023 ist die Steuerung der Windenergie. Das Oster-/Sommerpaket der Bundesregierung, d.h. das Windflächenbedarfsgesetz und das geplante Niedersächsische Windenergiegesetz bringen neue gesetzliche Rahmenbedingungen mit sich. Das Land Niedersachsen wird für alle Landkreise den Mindestflächenanteil an Windenergie festlegen.

Für den Landkreis Northeim ist vorläufig ein Teilflächenziel von 1,04 % vorgesehen. Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landkreises Northeim werden neue Flächenpotenziale als Windvorranggebiete festgelegt. Nach Abwägung aller auf der Ebene der Regionalplanung bekannten und relevanten Belange werden die ermittelten Potenzialflächen(-komplexe), die als grundsätzlich raum- und umweltvertraglich beurteilt werden, in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Von uns vorgesehenen Windkraftstandorte sind im Entwurf 2023 als Windvorranggebiet ausgewiesen worden. Die Abwägung ist zutreffend zu Gunsten der Standorte erfolgt. Die Flächen haben deshalb zukünftig im RROP als Windvorranggebiet zu verbleiben.

Das gilt insbesondere auch für die Teilfläche a der Potentialfläche Langfast 01. Entgegen der Ausführungen in der Prüfung zur Raumverträglichkeit unter Punkt 3 in den Gebietsblättern wird diese Fläche zutreffend in der abschließenden Karte 3 sowie in der zeichnerischen Gesamtdarstellung als Vorranggebiet ausgewiesen. Das muss auch unabhängig davon, ob es sich dabei um ein etwaiges Versehen handelt, in der weiteren Planung Bestand haben.

Im Einzelnen:

A.

1. Die [Name anonymisiert] ist ein Energieunternehmen, das sich für eine verbrauchernahe und umweltfreundliche Energieversorgung sowie Energieerzeugung in der Region engagiert. Es ist das erklärte Ziel der [Name anonymisiert] eine nachhaltige und klimaschonende Energieversorgung zu ermöglichen und damit einen Beitrag zu leisten, dass die Energieversorgung dauerhaft aus erneuerbaren Energien sichergestellt werden kann.

2. Wir beabsichtigen, im Landkreis Northeim Windenergieanlagen zu errichten. Die im Entwurf 2023 ausgewiesenen Flächen wurden auch durch uns bereits als geeignete Windenergieflächen ausgesucht. Die der Abwägung zu Grunde liegenden Erwägungen haben auch uns dazu geleitet, die Teilflächen in unsere regionalen Planungen einzubeziehen. Aufgrund der Begebenheiten erachten wir — nicht zuletzt aufgrund der Kalamitäten im Wald — die Standorte für besonders geeignet. Unsere Planungen zielen daher auf eine zügige Entwicklung in diesem Bereich ab und sind entsprechend konkretisiert.

B.

Bei der Aufstellung des Planentwurfs wurden unsere sowie die Belange der Windenergie und das Potenzial der Flächen bereits erkannt und auch berücksichtigt. Hinzu kommen jedoch auch noch nicht oder nicht ausreichend berücksichtigte Belange. Die vier ausgewiesenen Windvorranggebiete — insbesondere auch die Teilfläche a — müssen auch im weiteren Planungsverlauf ausgewiesen bleiben.

Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

I. Die aus den Teilflächen entwickelten und in der abschließenden Karte für die Potentialfläche Langfast 01 ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie erfüllen die im Entwurf 2023 aufgestellten Kriterien für die Festlegung von Windvorranggebieten. Keiner ausgewiesenen Teilfläche steht ein Ausschlusskriterium entgegen.

1. Die festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung sollen das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen für den Landkreis Northeim erfüllen. Mit der Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 WindBG tritt die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB ein. Außerhalb der Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Abs. 1 WindBG richtet sich die Zulässigkeit der Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Bisher bedurfte es bei der planerischen Entscheidung zur Herbeiführung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB - und somit auch der Festlegung von Eignungsgebieten - nach der ständigen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts zu ihrer Wirksamkeit eines schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzepts (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 — 4 C 3/02 — juris, Rn. 19), dass nur durch eine flächendeckende Überprüfung des kompletten Plangebietes umsetzbar ist. Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, welche Erwägungen die positive Standortzuweisung tragen, sondern ebenso verdeutlichen, welche Gründe es rechtfertigen, den Übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011-OVG 2 A 2.09— juris, Rn. 40).

Die bisherige Rechtsprechung in diesem Bereich muss in der Ausweisung von Windvorranggebieten nach dem WindBG weiterhin im Grundsatz Anwendung finden. Auch bei der Ausweisung nach dem neuen

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Privilegierungskonzept, bedarf es in der Raumordnung einer transparenten Abwägung und einer Einbeziehung der gesamten Planfläche. Denn bei jeder Planung bleibt eine planerische Abwägung mit Hilfe von Bewertungskriterien zentrales Element. Es bedarf eines Planungskonzeptes, das die Kriterien und die Flächenauswahl begründet und nachvollziehbar darlegt.

Ein solches Plankonzept setzte bisher ein stufenweises Vorgehen voraus. Ein solches Konzept wurde durch die vorgenommenen Arbeitsschritte (vgl. Begründung zum Entwurf 2023, S. 314ff.) zur Festlegung der Potentialflächen sowie anschließend der Windvorranggebiete umgesetzt.

### 1.1

Im ersten Schritt wurde Potentialflächen bzw. Potentialflächencluster festgelegt. Dies erfolgte durch Ausscheidung harter und weicher Tabukriterien in einer Weise, die nicht zu beanstanden ist. Die dabei kristallisierten Weißflächen — nach Abzug weiterer Kleinstflächen und Zusammenfassung in Potentialclustern — sind für den hier gegenständlichen Potentialflächencluster Langfast 01 nachvollziehbar ermittelt worden.

### 1.2

In einem weiteren Arbeitsschritt werden die gebildeten Potentialflächen einer Einzelfallprüfung unterzogen. Dies findet unter dem Punkt 2 in den Gebietsblättern des Entwurfs 2023 statt. Diese Einzelfallprüfung berücksichtigt wiederum mehrere Belange. Für das Potentialflächencluster Langfast 01 wurde dabei nach Abwägung der relevanten Einzelbelange die Potentialfläche für die Festlegung als Windvorranggebiet als teilweise geeignet erachtet.

Lediglich die Teilfläche e wird aufgrund einer Kombination mehrerer zu beachtender

Belange ausgeschieden und nicht in die weitere Betrachtung aufgenommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels und des Schutzzwecks des LSG „Westerhöfer Bergland-Langfast“ kann nicht ausgeschlossen werden (S. 270 der Gebietsblätter zum Entwurf 2023). Diese planerische Entscheidung ist ebenso nachvollziehbar erfolgt und nicht zu beanstanden.

Alle anderen Teilflächen werden in diesem Schritt nicht aussortiert, sondern als grundsätzlich geeignet für eine Windenergienutzung betrachtet.

### 1.3

Sodann erfolgt in einem weiteren Schritt die Prüfung der Raumverträglichkeit / Kumulation (Punkt 3 bei den Gebietsblättern). Die nach der Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Kriterien ermittelten Gebietsvorschläge werden jeweils gebietsbezogen gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) einer Prüfung der erwarteten Um-Welt Auswirkungen unterzogen. Abschließend werden die Ergebnisse zusammengefasst und einer Gesamtabwägung unterzogen, die nochmals zu einer Anpassung oder zu einem Wegfall von Vorranggebieten Windenergienutzung führen kann. Für die Waldkomplexe werden in der Endabwägung der Einzelfallprüfung zudem die Bereiche hervorgehoben, die innerhalb der Vorranggebiete Wald gemäß LROP 2022 liegen. Für jedes Windvorranggebiet, die als Ergebnis des Planungskonzeptes ermittelt wurden, erfolgt bereits ein Hinweis auf Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind.

## 2.

Die innerhalb der Einzelfallprüfung verbliebenen Potentialflächen a bis d werden zutreffend als geeignet erachtet und anschließend in den Entwurf als Vorranggebiete aufgenommen.

### 2.1

Dabei wird insbesondere richtigerweise darauf hingewiesen, dass die Lage der Teilfläche c innerhalb des Bereichs eines Golfplatzes der Windenergienutzung bzw. einer Ausweisung in keiner Weise entgegensteht. Es handelt sich um einen Golfplatz, der als regional bedeutsame Sportanlage aufgenommen ist. Dabei ist zu überprüfen, ob eine besondere Betroffenheit durch Windenergieanlagen eintreten kann. Aber selbst dann ist auch noch die Festlegung von Mindestabständen möglich. Eine solche erhebliche Betroffenheit ist hier aber richtigerweise nicht angenommen worden, da eine Windenergieanlage auch innerhalb einer Golfanlage errichtet werden kann, ohne, dass der Betrieb oder die Funktion aufgehoben oder beeinträchtigt würde.

Die Herbeiführung eines Ausgleichs ist hier aufgrund der Eigenart eines Golfbetriebs einfach möglich. Beispielsweise führen auch öffentlich Straßen durch den Golfplatz.

Ein Golfplatz hat eine erhebliche Ausdehnung und es wäre mit den Erfordernissen einer umfassenden Raumordnung nicht vereinbar, würde dessen Gebiet jegliche andere Nutzung von vornherein ausschließen (vgl. auch S. 355 der Begründung zum Entwurf 2023).

### 2.2

Innerhalb der Einzelabwägung wird ebenso und richtigerweise auch darauf hingewiesen, dass die Teilflächen a, b und d zwar im Wald liegen, größtenteils aber Nadelwaldbestände darstellen. Dabei sind die Teilflächen a und b weiträumig von Windwurf (Kalamitäten) betroffen, wie die Teilfläche d im östlichen und westlichen Bereich.

### a)



Eine Lage im Wald wird vom Plangeber aber richtigerweise in der Einzelabwägung nicht als Ausschlusskriterium betrachtet. Vielmehr wird eine differenzierte Sichtweise herangezogen. Die Potentialflächen werden für die Ausweisung der Vorranggebiete auf die Nadelwaldbestände und die Windurffflächen begrenzt, sodass auch kein Konflikt mit dem Landschaftsschutzgebiet „Westerhöfer Bergland“ besteht. Soweit Laubwälder nicht bereits als Tabukriterium in der Auswahl der Potentialflächen ausgeschlossen worden sind, erfolgt dies nun auf dieser Ebene.

Diesem Vorgehen in der Abwägung ist zuzustimmen, da nach unserer Planung auch der Bau von Windenergieanlagen komplett in den Windurffflächen erfolgen kann.

Ein pauschaler Ausschluss von Waldflächen bei der Ausweisung von Windvorranggebieten im RROP wäre im Angesicht der aktuellen Situation nicht mehr zu rechtfertigen und würde auch im Anbetracht von § 2 EEG eine unzulässige Verknappung von in jeder Hinsicht geeigneten Standorten bedeuten. Zudem bietet die explizite Berücksichtigung von Kalamitäten eine Nutzung von Waldstandorten, die im Einklang mit einer geringstmöglichen Beeinträchtigung von gesunden Waldbeständen steht (vgl. S. 309 und 364 der Begründung zum Entwurf 2023).

b)

Hinsichtlich der Lage im Wald ist weiterhin von Bedeutung, dass nach dem LROP 2022 ein Vorranggebiet Wald im Potentialcluster Langfast 01 zu beachten ist. Dieses Vorranggebiet erstreckt sich nach der Raumverträglichkeitsprüfung/Kumulation unter Punkt 3 nach dortiger Aussage auf alle Teilflächen. Betrachtet man die Karte 3 auf Seite 271 der Gebietsblätter betrifft dies nur die Teilflächen a und b. Es ist mit der Karte 3 allerdings davon auszugehen, dass nur die beiden Teilflächen a und b im Vorranggebiet Wald nach LROP 2022 belegen sind. Hier besteht jedenfalls eine Ungenauigkeit.

Unabhängig davon, ob auch die Teilfläche d in einem Vorranggebiet Wald liegt, wäre diese aber dennoch — wie die Teilflächen a und b — auszuweisen.

Wie der Plangeber ausgeführt hat, ist nach derzeitigem Stand zwar eine Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Wald nach LROP 2023 nicht zulässig. Dennoch erfolgte eine inflationäre Ausweisung von Vorranggebieten Wald, sodass dadurch der Windenergie nicht genügend Raum gegeben werden kann, sollte dies

durchgehend Beachtung finden. Hier bedarf es einer Auflösung des Konflikts im weiteren Verlauf. Das bedingt bereits jetzt die Aufnahme von Windvorranggebieten auch in Vorranggebiete Wald, wenn diese dafür besonders geeignet sind und die Konflikte gering sind.

Wie auf Seite 346 der Begründung zum Entwurf 2023 dargelegt wird, ist die Ausweisung von VR Wald im LROP zwar grundsätzlich als hartes Tabukriterium einzuordnen. Deshalb wird eine differenzierte Betrachtung vorgenommen und die entsprechenden Waldgebiete konkret geprüft. Insbesondere Kalamitäten (Windwurf) führen dazu, dass im Entwurf 2023 solche Flächen nicht grundsätzlich für die Windenergie ausgeschlossen werden.

In der Begründung zum Entwurf 2023 heißt es dazu unter anderem auf S. 347:

Waldstandorte, die aus dem LROP übernommen und maßstäblich konkretisiert wurden, bei denen jedoch kein Hinweis auf eine regionale Bedeutung vorliegt, werden nicht pauschal von einer möglichen Windenergienutzung ausgeschlossen — auch wenn nach derzeitiger Rechtslage eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete Wald gemäß LROP auf diesen Standorten nicht zulässig ist.

Diese Waldstand-orte umfassen 6.907,26 ha und somit 15,5 % der vom Landkreis Northeim vorgesehenen Vorranggebiete Wald. Davon sind 2.612 ha (37,8 %) vorgeschädigte Waldstand-orte (Kalamitätsflächen). Die Bereiche werden auf eine Eignung als Vorranggebiet Windenergienutzung vertiefend überprüft.

Die Vorranggebiete Wald regionaler Bedeutung werden von einer möglichen Windenergienutzung als harte Tabuzone ausgeschlossen. Es erfolgt keine grundsätzliche Rotor-Out-Zugabe von 80 m.

c)

Dieser Argumentation ist umfassend zuzustimmen und eine Ausweisung der Windvorranggebiete im Vorranggebiet Wald nach LROP 2023 hat auch weiterhin in den nachfolgenden Entwürfen und im abschließenden Plan für alle betroffenen Teilflächen wie in der Karte 3 auf S. 271 der Gebietsblätter zu erfolgen.

Ungeachtet der Zulässigkeit einer Errichtung nach dem LROP 2022 sind die Flächen im RROP als Windvorranggebiete auszuweisen, um den neuerlichen Bedürfnissen der Energiesicherheit und dem Klimaschutz Rechnung zu tragen. Es wäre nicht zu verantworten, gerade Windurffflächen, die von konkreter Planung betroffen sind, aufgrund der Ausschlusswirkung nach dem WindBG für die nächsten zehn Jahre von einer Nutzung auszuschließen, bei denen keine besonderen Konflikte mit den Zielen der Walderhaltung bestehen.

Die Ausweisung ist vom Plangeber selbst aufgrund der aktuellen Situation gewollt.

Das muss berücksichtigt werden und dem ist auch für die von uns ins Auge gefassten Flächen im Potentialcluster Langfast 01 zuzustimmen.

Dies besonders vor dem Hintergrund, dass alle Anlagen tatsächlich auch in Windurffflächen errichtet werden können. In diesem Sinne wird auch unter Punkt 3 zur Teilfläche b ausgeführt, dass die dortigen Bereiche, die von Kalamitäten betroffen sind, als grundsätzlich verträglich mit der Windenergienutzung beurteilt werden.

d)

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Dem Vorgehen des Plangebers widerspricht auch nicht, dass etwa die Flächenziele nach dem WindBG nur erreicht würden, würde auch Vorranggebiet Wald nach LROP ausgewiesen. Ausweislich der Begründung zum Entwurf 2023 auf S. 372f. erreichen bereits die Vorranggebiete außerhalb der Vorranggebiete Wald nach LROP 2022 das voraussichtliche Flächenziel für den Landkreis. Richtigerweise erkennt aber der Plangeber die Notwendigkeit im Sinne der Energiesicherheit und einer schnellen Energiewende — insb. auch im Sinne des Klimaschutzes — bei der neuen Ausschlussplanung frühzeitig auch Waldgebiete in die Planung mit einzubeziehen. Ganz im Sinne einer Verhinderung der Verhinderungsplanung nimmt er bereits jetzt Flächen im Vorranggebiet Wald mit auf, die ihm als besonders geeignet erscheinen.

### 2.3

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung in den Gebietsblättern für Langfast 01 unter Punkt 3. wird ebenfalls ausgeführt, dass die Teilfläche a aus Gründen der Kompaktheit ausgeschlossen wird:

Langfast 01 wirkt gemeinsam mit Sudershausen 01 (Entfernung ca. 3.000 m) und Katlenburg-Lindau 01 (Entfernung ca. 3.600 m) auf die umliegenden Ortschaften. Nach tiefergehender Überprüfung ist keine unzulässige Beeinträchtigung der umgebenden Ortschaften feststellbar. Um die Kompaktheit des Komplexes zu verbessern und die Ausdehnungen zu verringern, wird die Teilfläche a von einer möglichen Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Waldbereiche der Teilfläche b, die von Kalamitäten betroffen sind, werden als grundsätzlich vertraglich beurteilt.

a) Dies steht im Widerspruch zu einer Ausweisung in der anschließenden Karte 3 und der zeichnerischen Darstellung des Entwurfs 2023.

Allerdings wird in der Begründung zum Entwurf 2023 auf Seite 368ff. dazu ausgeführt, dass bei der Raumverträglichkeit — gerade in Bezug auf Siedlungen - eine abschließende Betrachtung erst nach der 1. Beteiligung erfolgt:

Durch die hohe Dynamik im Bereich der Windenergie erfolgt eine abschließende Betrachtung der Umfassungswirkung nach der 1. Beteiligung im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des RROPs. Die Wirkung der geplanten Vorranggebiete werden gemeinsam mit den geplanten und bestehenden Windenergieanlagen sowie der Vorranggebiete der Nachbarkreisen kumulativ abgeprüft, um eine übermäßige Beeinträchtigung der Bevölkerung und Siedlungen im Landkreis Northeim als Ergebnis zu vermeiden. Bei den Potenzialflächenkulissen, bei denen bereits von der Fläche eine Umfassungswirkung ausgeht, erfolgt bereits eine Anpassung der Flächenabgrenzung. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt in der Anlage 4.2.1-1.

Daraus ließe sich schließen, dass zwar auf Grund der Kompaktheit bzw. der Wirkung auf die umgebenden Siedlungen die Potentialfläche verkleinert werden sollte, aber eine abschließende Bewertung erst später erfolgt, also die Vorrangfläche zunächst aufzunehmen ist.

Andererseits wird aber in den Gebietsblättern klar formuliert, dass die Teilfläche a von einer Windenergienutzung ausgenommen ist. Ebenso geht es hier wohl nicht um eine Umfassung, sondern nur um eine Verringerung der Auswirkungen und eine Verbesserung der Kompaktheit des Komplexes.

Der Entwurf 2023 ist auch an dieser Stelle nicht sicher nachvollziehbar. Es ist

aber — wie eingangs erwähnt — davon auszugehen, dass es sich um ein Versehen handelt, dass ein solcher Ausschluss entgegen dem Entwurf der zeichnerischen Darstellung und der abschließenden Karte in den Ausführungen erfolgt.

### b)

Dafür spricht auch, dass nicht feststellbar ist, ob sich die Herausnahme der Teilfläche ausschließlich in Bezug auf eine Komprimierung innerhalb des Potentialflächenclusters Langfast 01 bezieht, oder auch — was aufgrund des Wortlauts bzw. des vormaligen Satzes naheliegt — auch auf die anderen vorgenannten Gebiete erstreckt. Der Ausschluss ist aber inhaltlich auch bei anderer Betrachtung nicht notwendig. Eine Sichtbeeinträchtigung der angrenzenden Dörfer ist ausweislich der Abwägung gar nicht gegeben. Aus diesem Grund bedarf es auch keiner Komprimierung der Potentialflächen innerhalb der Potentialfläche Langfast 01. Die Abwägung wäre hier dann fehlerhaft erfolgt und bedarf einer Anpassung. Dafür spricht auch, dass die Fläche ebenso von Windwurf betroffen ist, wie beispielsweise die Teilfläche b. Es sprechen hier keine Gründe dafür, die Teilfläche a herauszunehmen. Wie explizit auch für die Teilfläche b festgestellt wurde, sind auch hier erhebliche Windwurfflächen gegeben. Dies allein muss für eine Windenergienutzung sprechen.

### c)

Damit steht fest, dass in jedem Fall die Teilfläche a für die Zukunft in RROP des LK Northeim als Windvorranggebiet verbleiben muss, wie dies in der zeichnerischen Darstellung bereits erfolgte.

## 4.

Das Abwägungsergebnis — bezogen auf die Karte 3 — ist im Übrigen fehlerfrei erfolgt. Dies lässt sich sowohl auf öffentliche als auch auf private Belange stützen.

### 4.1

Hinsichtlich der erfassten Potentialfläche Langfast 01 handelt es sich um ein Gebiet, dass für die Nutzung von Windenergie in besonderer Weise geeignet ist.

a)

Die Fläche weist — insbesondere durch die gute verkehrliche Anbindung - eine ideale Infrastruktur zur Nutzung der Windenergie auf. Wie aus den Gebietsblättern zu Langfast 01 zu entnehmen ist, verlaufen ausgebaute Straßen durch die einzelnen Teilflächen, von denen aus die Erschließung einfach möglich ist

— insbesondere ist eine Erschließung von Windenergieanlagen im Wald hier vergleichsweise einfach möglich.

Es kommen also auch die neuen Flächenbedarfe zum Tragen. Eine Ausweisung von Windenergieanlagen im Wald ist zukünftig unumgänglich — auch im LK Northeim. Allerdings sollten die Eingriffe dabei so gering wie möglich gehalten werden. Die verkehrliche Lage der Straßen im Gebiet Langfast 01 ermöglicht dies.

Aus diesem Grund wurde das Gebiet auch von unserem Unternehmen bereits frühzeitig in den Fokus zur Errichtung von Windenergieanlagen genommen.

b)

Ebenso ermöglichen die ausgewiesenen Vorranggebiete bzw. eine dortige Errichtung der Windenergieanlagen die Herstellung einer optischen Einheit. Die umliegenden Ortschaften werden — wie dies auch unter Punkt 3 der Abwägung zutreffend festgestellt wurde — nicht unzulässig bedrängt. Vielmehr findet eine Konzentration mit den Vorranggebieten Suderhausen 01 und Katlenburg-Lindau 01 statt.

c)

In diesem Zusammenhang bietet die Konzentration (auch mit den anderen Vorranggebieten) von Windenergieanlagen auch die Integration neuer Technologien. Zu nennen sind hier Batteriespeicher und die Wasserstoffproduktion. Batteriespeicher können zur Speicherung von Überschüssiger Energie genutzt werden, die dann zu Zeiten höheren Strombedarfs wieder freigegeben werden kann. Das erhöht die Versorgungssicherheit und kann zur Stabilisierung des Stromnetzes in der gesamten Region beitragen. Im Bereich Wasserstoff bietet die Windenergiekonzentration die Produktion von grünem Wasserstoff. Überschüssiger Strom aus Windenergie kann zur Elektrolyse von Wasser genutzt werden, um Wasserstoff zu produzieren. Dieser Wasserstoff kann dann als emissionsfreier Brennstoff in einer Vielzahl von Anwendungen genutzt werden.

4.2

Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz ist auch der § 2 EEG von besonderer Bedeutung. Dieser betont gesetzlich die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, in dem nach dieser Vorschrift die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen deshalb

die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen — auch auf der Ebene der Regionalplanung — eingebracht

werden. Konkret bedeutet dies, dass die erneuerbaren Energien damit derzeit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen z. B. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen

überwunden werden sollen (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159). Hier wird deutlich, dass in der Abwägung der Windkraft der Vorrang einzuräumen ist. Dies gilt insbesondere für eine Ausweisung von Windvorranggebieten auch im Vorranggebiet Wald. Die erneuerbaren Energien müssen auch aus Gründen der Energiesicherheit und der treibhausneutralen Stromerzeugung Vorrang vor anderen klimaschützenden Maßnahmen haben.

Auch aus diesem Grund kommt ein potenzieller Ausschluss der Teilfläche a nicht in Frage. Zutreffend wurde für alle weiteren Teilflächen ein Überwiegen der Belange der Windkraft gegenüber anderen

Vorranggebieten und auch Naturschutzgebieten in diesem Sinne angenommen. Lediglich die Teilfläche e wurde nicht weiter berücksichtigt. Dies vor dem Hintergrund, dass hier eine erhebliche Beeinträchtigung des

Landschaftsschutzgebiets „Westerhöfer Bergland-Langfast“ nicht ausgeschlossen werden kann. Die Fläche e weist eine hohe Landschaftswertigkeit auf. Aufgrund der geringen

Große hat keine weitere Berücksichtigung stattgefunden. Für alle anderen Teilflächen wurde ausgeführt, dass die Belegenheit in einem LSG der Windkraft nicht entgegensteht.

Dem ist zuzustimmen.

4.3

Grundsätzlich ist dem Aspekt des Klimaschutzes eine große Berücksichtigung beizumessen.

a) Das Bundesverfassungsgericht hat zum Bundesklimaschutzgesetz angesichts der

schon jetzt spürbaren Folgen des Klimawandels in Deutschland und weltweit die besondere Bedeutung des Klimaschutzes und dieses Belanges in allen staatlichen Entscheidungsprozessen betont (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 — 1 BvR 2656/18 u.a.).

Im Rahmen dieser Beschlüsse wurde die besondere Bedeutung des Art. 20a GG herausgehoben und wörtlich ausgeführt:

„Art. 20 a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität. Art. 20 Buchst. a GG ist eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zu Gunsten ökologischer

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Teilnahmeverfahren

Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll. Die Vereinbarkeit mit Art. 20 a GG ist Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte.“

Zwar genießt Art. 20 a GG keinen absoluten Vorrang vor anderen Rechtsgütern — allerdings hat das Bundesverfassungsgericht vor dem Hintergrund seines Sachberichts verdeutlicht:

„Das relative Gewicht des Klimaschutzgebotes in der Abwägung [nimmt] bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.“

Dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts maßgeblich zur Beurteilung durch die Rechtsprechung herangezogen wird, zeigt ein Urteil des Verwaltungsgerichts Gera (Urteil vom 24.06.2021- 5 K 978/20 Ge). Es wird hervorgehoben, dass das tatsächliche Gewicht des Klimaschutzes und der Klimaschutzbelange einen direkten Einfluss auf das Gebot der substanziellen Raumverschaffung und die vorzunehmende Abwägung hat und diesem Gebot eine besondere, tatsächlich und rechtlich gesteigerte Bedeutung verleiht.

b)

Damit ist klar, dass die ausgewiesenen Vorranggebiete — wie beantragt — in der weiteren Planung Berücksichtigung finden müssen. Alles andere würde dem Klimaschutz nicht gerecht werden. Eine Erreichung der verfassungsrechtlichen Klimavorgaben wird auch auf Dauer nur umzusetzen sein, wenn auch Waldgebiete für die Windkraft zur Verfügung stehen.

4.4

Zudem soll darauf hingewiesen werden, dass unsere privaten Belange in der Abwägung zukünftig zu berücksichtigen sind.

Als von ihren Planungen unmittelbar betroffenes Unternehmen haben wir einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung unserer privaten Interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG. Denn danach sind bei der Raumordnung und Landesplanung die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Der Landkreis Northeim ist auch verpflichtet, die Bedeutung der privaten Belange bei der Auswahl von Windvorrangflächen zu beachten. Dabei muss der Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen werden, die zur Wichtigkeit der privaten Belange nicht außer Verhältnis steht. Hierbei gilt, so das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 17. Dezember 2010 - OVG 2 A 1.09 —juris, Rn.40), folgende Prämisse:

„Das Interesse, den Außenbereich für die Windkraftnutzung in Anspruch zu nehmen, muss jedoch dann als privater Belang mit gesteigertem Gewicht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt werden, wenn dem Plangeber bekannt oder erkennbar ist, dass die konkreten Nutzungsinteressen eines betroffenen Eigentümers oder Betreibers, der im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage bereits einen Genehmigungsantrag gestellt und Dispositionen zur Errichtung von Windenergieanlagen getroffen hat, durch den Ausschluss der Windkraftnutzung auf den betreffenden Flächen vollständig entwertet werden.“

Zwar sind noch keine Genehmigungsverfahren anhängig. Im Ergebnis ist aber aufgrund der Ausschlusswirkung bei Nichtausweisung von einer erheblichen Beeinträchtigung unserer privaten Interessen auszugehen. Die mögliche Nutzung wurde und wird durch uns bereits intensiv vorbereitet. Es haben bereits Dispositionen in der Planung stattgefunden, in die durch eine spätere Nicht-Ausweisung eingegriffen würde. Dieser Eingriff würde einer nach der Rechtsprechung hinreichenden Belastung gleichkommen.

II.

Abschließend soll auch darauf hingewiesen werden, dass es unzulässig ist, eine zukünftige Ausweisung der Potenzialflächen als Windvorranggebiet im Wald im Weiteren Planverfahren mit der Begründung abzulehnen, dass der Windenergie bereits Außerhalb des Waldes (siehe dazu bereits oben) genügend substanzieller Raum zur Verfügung gestellt wird.

1.

Für den Entwurf 2023 wird darauf verwiesen, dass bereits außerhalb der Vorranggebiete Wald ausreichend Windkraftfläche im Sinne des WindBG ausgewiesen wurde. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, der Plan würde der Windenergienutzung substanziell Raum verschaffen. Ob dies tatsächlich der Fall ist, bemisst sich nach dem OVG Berlin-Brandenburg in Relation zwischen den nach Abzug der zwingenden Ausschlussflächen verbleibenden Gebieten. Dabei gilt, dass:

„im Hinblick auf die planerische Gestaltungsfreiheit des Plangebers es nicht zulässig ist, einen bestimmten prozentualen Anteil festzulegen, der die Konzentrationsflächen im Vergleich zu den Potenzialflächen erreichen müssen. Maßgebend ist vielmehr die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum.“ (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.05.2019 — 2 A 4.19)

2.

Entscheidend ist damit die Würdigung des Einzelfalls. Diese verbietet es eine Ausweisung lediglich aufgrund der Tatsache, es sei schon ausreichend substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen worden. Im Landkreis Northeim würden zudem für die Windkraft wertvolle Flächen aufgrund des WindBG, gesperrt werden, wenn keine Festlegung als Windvorranggebieten im Wald erfolgt.

In diesem Sinne hat der Plangeber bisher richtig eine Ausweisung von Windvorranggebieten auch in Vorranggebieten Wald nach LROP 2022 vorgenommen. So ist auch zukünftig zu verfahren.

III.

Nach alledem steht fest, dass auch in der zukünftigen Planung des RROP Northeim die vier Flächen — wie beantragt — weiterhin als Windvorranggebiete auszuweisen sind. Einer Ausweisung steht nichts entgegen. Wir bitten daher im weiteren Verfahren um Entsprechung unseres Antrags.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der Forderung, Teilfläche a als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen und Teilfläche b als Vorranggebiet Windenergienutzung beizubehalten, kann nicht gefolgt werden. Die Teilflächen a und b (Bezug: Gebietsblätter des ersten öffentlichen RROP-Entwurfs) liegen vollständig im Vorranggebiet Wald des LROP 2022 und stehen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Die verkleinerte Übernahme der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 in das RROP ist nicht zulässig. Die überlagerte Ausweisung der konkurrierenden Vorranggebietskategorien Windenergienutzung und Wald ist nicht genehmigungsfähig. Das Auftreten von Kalamitätsbereichen ändert an diesen bindenden Vorgaben nichts. Das Vorranggebiet Wald des LROP 2022 wird in seiner rechtsgültigen Fassung zugrunde gelegt und ist für das Planungskonzept der Vorranggebiete Windenergienutzung des Landkreises Northeim als Ausschlusskriterium zu werten. Die Neuerungen der Gesetze ändern an der Beachtungspflicht von Zielen der Raumordnung (hier Vorranggebiet Wald des LROP 2022) nichts. Die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 sind rechtlich bindend, endabgewogen und unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger. Die zitierten und der Argumentation der Einwendung zugrunde gelegten Gesetzesgrundlagen nach § 2 EEG und Art.20a GG zielen auf eine Berücksichtigung im Rahmen von Abwägungsentscheidungen ab, die hier für den Regionalplanungsträger nicht gegeben sind.

Die Teilflächen c und d werden nach Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens des RROP-Entwurfs als Vorranggebiete Windenergienutzung beibehalten. Aufgrund der Untersuchungen der örtlichen Gegebenheiten wird der Flächenzuschnitt geringfügig verändert und kann den überarbeiteten Gebietsblättern entnommen werden.

Die Hinweise auf gesetzliche Grundlagen und regionale Teilflächenziele werden zur Kenntnis genommen, enthalten jedoch keine für die Abwägung relevanten regionalplanerischen Hinweise. Sie sind anteilig zwischenzeitig in Kraft getreten. Der Landkreis Northeim stellt in seiner Überarbeitung des RROP-Entwurfs nach dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren auf die neue Gesetzgrundlagen und die festgelegten regionalen Teilflächenziele nach NWindG ab.

---

Stellungnehmer-ID: **316** Stellungnahme-ID: **48** BE-ID: **89** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Offensen 02 / Feld S197 / Lausebrink / Hüttenau

Die Potentialfläche weist eine schlechte Windhöflichkeit auf. Dennoch soll sie im Zusammenhang mit KS09 ausgewiesen werden, wobei KS09 topografisch wesentlich höher liegt. Für zwei Anlagen auf hessischer Seite bestehen bereits Genehmigungen. Eine Konzentration der WEA's ist aufgrund des Abstandes eher unwahrscheinlich. Eine Erschließung der Fläche durch die Schlucht „Lausebrink“ ist aus naturschutzrechtlicher Sicht sehr kritisch aufgrund der dort vorkommenden seltenen Amphibien (Salamander, Molche, Kröten...). Eine Herrichtung des Weges würde deren Lebensräume zerstören. Die Erschließung sollte zusammen mit KS09 über die hessische Seite erfolgen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 46, BE-ID 97 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **316** Stellungnahme-ID: **48** BE-ID: **90** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für**

**Windenergie**

**Einwendung:**

Offensen 03 / Wald S279 / Sommerhalbe

Die Potenzialfläche entfällt auf Grund einer Kombination mehrerer Belange lt. Anlage 4.2.1\_1

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer-ID: **316**    Stellungnahme-ID: **46**    BE-ID: **98**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

**Einwendung:**

Offensen 03 / Wald S279 / Sommerhalbe

Die Potenzialfläche entfällt auf Grund einer Kombination mehrerer Belange lt. Anlage 4.2.1\_1.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer-ID: **166**    Stellungnahme-ID: **119**    BE-ID: **361**    **Landkreis Göttingen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

**Einwendung:**

Zu Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung

1. Offenlandkomplexe

Zu Gebietsblatt 18 Gillersheim 01

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Fläche Gillersheim 01 aufgrund von Siedlungsumfassung (siehe Abbildung 01). Das Gebietsblatt lässt eine angemessene Auseinandersetzung mit den Ortschaften Bilshausen und Bodensee nicht erkennen. Die Aussage, dass durch die topographische Situation mit den bewaldeten Höhenzüge Mühlenberg und Großer Berg größtenteils eine Sichtverschattung der Ortschaften Bodensee und Bilshausen erfolgt, wird nicht geteilt, der Einschätzung wird widersprochen.

Die Belastung durch den bestehenden Windpark und die Erweiterung durch die Vorranggebietsfläche Gieboldehausen 01 aus dem 1. RROP Entwurf Landkreis Göttingen muss in der Betrachtung berücksichtigt werden. Aus dem Gebietsblatt 18. Gillersheim 01 wird nicht deutlich, inwiefern eine Betroffenheit der Ortschaften in Bezug auf eine Umfassungswirkung geprüft wurde. Es findet ganz deutlich eine teilräumliche Landschaftsüberfrachtung statt.

In der folgenden Abbildung 01 wird der Umfassungswinkel von der Ortschaft Bilshausen in Bezug auf die Fläche Gillersheim 01 und Lindau 01 dargestellt. Die Flächenabgrenzung Gieboldehausen 01 beinhaltet noch nicht den zusätzlichen Abstand um die WEA Bestandsanlagen, bei denen Repowering per Gesetz möglich ist. Nach anerkannter Methodik, der der Landkreis Göttingen folgt, sind zwischen zwei Windparks mindestens 60 Grad freizuhalten, damit keine Umfassungswirkung der Ortschaft entsteht. Dieses Mindestmaß an Freihaltezone von 60 Grad würde mit 42 Grad zwischen dem bestehenden Windpark/ Vorranggebiet Gieboldehausen 01 und den neuen Vorranggebietsflächen des Landkreises Northeim deutlich unterschritten werden. Insbesondere das Vorranggebiet Gillersheim 01 stellt in der Form eine Riegelbildung da, dessen Zuschnitt folglich im südlichen Teil der Fläche deutlich reduziert werden muss, um besagte 60 Grad freizuhalten. Mit der aktuellen Festlegung würde das Ziel des Landkreises Göttingen, d.h. die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes Gieboldehausen 01, unzulässig beeinträchtigt werden.

## **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, die Abwägung ist unter der BE ID 1037 dokumentiert.

---

Stellungnehmer-ID: **491** Stellungnahme-ID: **263** BE-ID: **1015** **Bürgerinitiative Oberweser-Bramwald e.V.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## **Einwendung:**

Potenzialfläche: Lichtenborn

### 2. Abwägungsrelevante Belange (Raumverträglichkeit)

Die Fläche liegt im Bereich einer Sonderbaufläche der Stadt Hardegsen. Im Bereich der Fläche sind bereits Windenergieanlagen vorhanden, die teilweise bereits repowert wurden. 2016 wurde eine neue Anlage genehmigt. Drei Altanlagen wurden abgebaut. Auf der Fläche bestehen noch zwei Altanlagen, beidenein ein Repowering-Interesse besteht.

Die Abgrenzung der Fläche erfolgt mit Hilfe der Sonderbaufläche sowie dem Siedlungspuffer.

### 3. Raumverträglichkeit / Kumulation

Die Alt- und Neuanlagen wirken gemeinsam auf die angrenzenden Ortschaften. Im direkten Umfeld bestehen derzeit keine zusätzlichen Windenergieanlagen, die eine kumulative Wirkung auf die angrenzenden Siedlungen aufweisen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung ist derzeit nicht erkennbar. Die Fläche hält den 1.000 m Siedlungsabstand nicht ein. Dementsprechend sind im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens die Belange der Bevölkerung (z.B. Lärmemissionen, Schattenwurf, Befeuern) besonders zu beachten.

### 4. Ergebnis der Umweltprüfung

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird die verbliebene Potenzialfläche als grundsätzlich umweltverträglich beurteilt und ist für eine Windenergienutzung geeignet. Die Umweltprüfung führt nicht zu einer Veränderung der Flächenabgrenzung.

Die Prüfung ist insgesamt unzureichend.

Avifaunistische Untersuchungen fehlen vollständig. In unmittelbarer Nähe sind nachweislich Vorkommen des Rotmilan.

Auch geht die Prüfung über die Belange der Bevölkerung vollends hinweg.

Die derzeitigen Anlagen haben einen Abstand von weniger als 500 m von der Bebauung und führen bereits jetzt zu einer nicht zumutbaren Lärmbelastigung und zu Lichtirritationen durch Schattenschlag (beides durch Messwerte nachweisbar). Diese Beeinträchtigung würde sich im Falle eines Repowering mit noch höheren Anlagen nochmals deutlich verstärken.

Zudem sind durch den Abrieb giftiger Partikel und deren Eintrag durch Wind in die unmittelbar angrenzende Kräutergärtnerei gesundheitliche Schäden nicht auszuschließen. Entsprechende Untersuchungen würden eine Stilllegung der Windkraftanlagen nach sich ziehen.

## **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **353** Stellungnahme-ID: **88** BE-ID: **234** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## **Einwendung:**

hiermit möchten wir der Ausweisung der Potentialfläche bei Lichtenborn als Vorranggebiet zur Windenergienutzung entschieden widersprechen!

Als Bewohner [Ort anonymisiert] in Goseplack sind wir von dem Projekt in unmittelbarer Nachbarschaft direkt betroffen. Wenn man das Abstandsmaß der sog. „harten“ Tabuzone von 500m zugrunde legt, so liegen

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

zwischen unserer Wohnungsaußenwand und Rotoraußenkante des nächstgelegenen Windrades, bei einem (mit Google Maps, siehe unten, gemessenen) Abstand von weniger als 300 m. Wir wohnen also mitten in der harten Tabuzone, in der eigentlich gar keine Windkraftanlage stehen dürfte.

Den negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen sind wir bereits seit den 90er Jahren direkt ausgesetzt. Seit der Errichtung der 5 ersten, damals noch deutlich kleineren Anlagen haben wir sowohl die akustischen Signale, als auch die „optisch bedrängenden“ Effekte sehr deutlich wahrgenommen, mit allen ihren ungünstigen Auswirkungen auf die Gesundheit.

Nach den aktuellen Kriterien des Bundesimmissionsschutzgesetzes wäre der Windpark bei Lichtenborn schon damals nicht dafür geeignet gewesen.

Als dann 2016 durch Repowering die neue, wesentlich größere Anlage gebaut werden sollte, wurde versprochen, dass diese leiser und weniger beeinträchtigend sein würde. Das Gegenteil war der Fall, (siehe auch entsprechende Artikel aus der HNA). Es wurden dafür 3 kleine Anlagen abgebaut, mit dem Versprechen, die 2 anderen kleinen Anlagen ebenfalls abzubauen und keine weiteren Anlagen mehr zu errichten. Dieses Versprechen scheint nun nicht mehr zu gelten.

Die akustischen Auswirkungen und besonders auch die optisch bedrängenden Effekte sind durch die neuen, erheblich größeren Anlagen mit einer Höhe von bis zu 250m noch wesentlich größer und gehen deutlich über das erträgliche Maß hinaus.

Der gesamte, als Vorranggebiet zum Repowering angedachte Bereich liegt zu unserem Wohnhaus und der Siedlung Goseplack in der harten, und zum restlichen Teil in der weichen Tabuzone. Dabei liegen alle anderen im Landkreis als Vorranggebiet ausgewiesenen Flächen außerhalb des 1000m-Abstands zur Siedlungszone und bieten eine wesentlich geringere Belastung für die Bevölkerung.

Die Fläche bei Lichtenborn ist darüber hinaus nur sehr klein und spielt für die Erfüllung der gesetzlich geforderten Ausweisungsflächen kaum eine Rolle. Zudem kann Repowering auch an anderen Standorten erfolgen, das heißt, wenn in Lichtenborn eine alte Anlage zurückgebaut wird, kann eine größere Anlage an einem geeigneteren Ort wieder aufgebaut werden.

Ein weiterer Aspekt ist die durch die Beeinträchtigung zu erwartende Wertminderung unseres Grundstücks. Unsere Kinder und Enkelkinder, die das Haus eines Tages beziehen wollen, sollen nicht noch durch weitere Windkraftanlagen beeinträchtigt werden.

Der Wert des, zu früheren Zeiten, sehr beliebten Naherholungsgebietes für den Raum Göttingen und Northeim im Bereich Goseplack würde durch die Ausweisung als Vorranggebiet noch weiter geschmälert.

Bei der Avifaunistischen Beurteilung der Potentialflächen für die Windenergienutzung im Landkreis Northeim wurde der Bereich bei Goseplack und Lichtenborn gar nicht bewertet, bzw. berücksichtigt, obwohl hier feste Habitate des Rotmilans zu finden sind und regelmäßig Fledermäuse und Bussarde gesichtet werden, die nachweislich durch Windkraftanlagen gefährdet sind, (siehe Anlage 4.2.1\_3 avifaunistische Untersuchung auf Ihrer Homepage)

Wir sind nicht grundsätzlich gegen Windenergie und erneuerbare Energien, aber alles muss im erträglichen Rahmen für Mensch und Tier bleiben und mit Respekt und Augenmaß erfolgen.

Zusammenfassend halten wir die Ausweisung des Bereichs Goseplack-Lichtenborn als Vorranggebiet mit resultierender Erweiterung des Windparks für unzumutbar. Für uns, unsere Kinder und Enkelkinder bedeutet das einen Eingriff in unsere gesundheitliche Unversehrtheit und wir lehnen diese ausdrücklich ab!

[Name anonymisiert]

[UNTERSCHRIFTEN]

[KARTE]

[ZEITUNGSARTIKEL HNA Internetpräsenz 07.01.2019 15:40 „Gegenwind für neuen Rotor in Lichtenborn“]

[ZEITUNGSARTIKEL Göttinger Tageblatt Internetpräsenz ohne Datum „Megawindrad in Lichtenborn sorgt für Unmut“]

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **38**    Stellungnahme-ID: **284**    BE-ID: **1058**    **Biologische Schutzgemeinschaft e. V.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

10.02.2025

400/674



Gebiet 11: Langfast 01

Zu Ziffer 2.1:

Im Vergleich zu den Vorranggebieten im Leinetal erscheinen die hier ausgewiesenen Flächen auf Grund ihrer windexponierteren Lagen ein deutlich höheres Eignungspotential mit Blick auf die Windhöffigkeit aufzuweisen. Insofern überrascht die nur unwesentliche Abweichung der mittleren Windgeschwindigkeit von den deutlich tieferen Lagen. Diese Einschätzung ist daher durch eine von uns vorstehend geforderte Neubewertung durch eine Windpotentialstudie zu validieren.

Zu Ziffer 2.4:

Die hohe Bewertung des Natur- und Artenschutzes sowie des Landschaftsbildes auf den Flächen a und b erfordern eine nähere Untersuchung des naturschutzfachlichen Potentials. Auch die waldhistorischen Kriterien sowie die Waldböden bedürfen einer vertiefenden Betrachtung, da sie zu den vom Land vorgegebenen Vorranggebieten Wald gehören. Im Rahmen des weiteren Verfahrens behalten wir uns ergänzende Stellungnahmen hierzu vor, da dieses im Rahmen der kurzen Fristen bislang nicht möglich war. Die Fläche d ist kein Vorranggebiet und auf Grund der Kalamitätsstörung zusätzlich geschädigt. Insofern überrascht die hohe Bewertung des Landschaftsbildes. Dazu gehört auch, dass der südlich gelegene Waldrand vollständig durch Sturm und Folgekalamitäten zerstört ist. Der angrenzende und südlich gelegene Acker ist kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und erscheint daher als Fläche zur Vergrößerung des Waldanteils besonders geeignet.

Anregung:

Das Potentialgebiet könnte in Verbindung mit dem südlich gelegenen Acker erweitert und ein ökologisch wertvoller Bereich mit Waldrändern im und am angrenzenden nicht auszuweisenden Gebiet e erweitert werden.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Dem Hinweis auf Überarbeitung der Windpotentialstudie wird nicht gefolgt. Die Ergebnisse der vom Landkreis Northeim 2014 in Auftrag gegebenen Windpotentialstudie wurden mit Daten des Global Wind Atlas verifiziert, welche zur Flächenpotentialanalyse für Windenergie vom Bund und vom Land Niedersachsen als Datenbasis für die Beurteilung der Windhöffigkeit herangezogen wurden. Im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren erfolgt von Projektierseite regelmäßig eigene Windmessungen, um das Flächenpotential größtmöglich auszuschöpfen. Die Vorgehensweise des Regionalplanungsträgers wird für ausreichend erachtet.

Die Teilflächen a und b liegen vollständig im Vorranggebiet Wald des LROP 2022 und stehen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Sie sind im überarbeiteten Entwurf des RROP nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung enthalten. Das Vorranggebiet Wald des LROP 2022 wird in seiner rechtsgültigen Fassung zugrunde gelegt und ist für das Planungskonzept der Vorranggebiete Windenergienutzung des Landkreises Northeim im überarbeiteten zweiten Entwurf als Ausschlusskriterium zu werten. Die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 sind rechtlich bindend, endabgewogen und unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger.

Die Einwendung zur Teilfläche d kann nicht nachvollzogen werden, da die Teilfläche d als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen wird. Dies wird in der Überarbeitung des RROP-Entwurfs beibehalten, es erfolgt nach Untersuchung der örtlichen Gegebenheiten eine geringfügige Veränderung des Flächenzuschnitts.

Dem Vorschlag, Teilfläche e und das angrenzende Ackerland als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen wird nicht gefolgt. In der Abwägung überwiegen die Wertigkeit des Landschaftsbildes der Teilfläche e, die im Landschaftsschutzgebiet liegt und mit ihrer vielfältigen Strukturiertheit und § 30 Biotopen (BNatSchG) den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes vollumfänglich erfüllt.

Im Rahmen der Überarbeitung der Windenergieplanung wird nach Überprüfung der von Kalamitäten betroffenen Waldrandbereiche an dem Kriterium des Waldrandabstands von 100 m und dem zusätzlichen Rotor-Out-Zuschlag gemessen an der Referenz-Windenergieanlage festgehalten, um der hohen ökologischen Bedeutung des Waldrandes sowie einem vorsorglichen Sicherheitsabstand ausreichend Rechnung zu tragen. Der Abstand dient, wie bereits im LROP 2022 definiert und in das RROP übernommen, der Wahrung des Landschaftsbilds, einem vorsorgeorientierten Schutz vor Schäden und dient der langfristigen Erhaltung wichtiger Klima- und Artenschutzfunktionen und forstwirtschaftlich-maschineller Bewirtschaftungsmöglichkeiten.

Einbezogen in die Betrachtung sind Waldrandbereiche mit Kalamitäten, bei denen einer raschen Wiederbewaldung eine hohe Bedeutung zugesprochen wird. Die Bedeutung potenziert sich über die reine ökologische Wertigkeit des Waldrandes hinaus und begründet sich in der besonderen Bedeutung als Pufferfunktion des Waldes mit entsprechender Schutzwürdigkeit, Sensibilität und dem Anspruch auf rasche Wiederherstellung dieser Funktionen durch eine Wiederbewaldung mit heterogen ausgeprägten intakten Strukturen und Bestockung. Daher wird an der Bewertung und Berücksichtigung des Waldrandes in der bisherigen Form festgehalten und die Wiederherstellung der Funktionen im Rahmen der planerischen Möglichkeiten vom Träger der Regionalplanung unterstützt.

---

Stellungnehmer-ID: **316** Stellungnahme-ID: **46** BE-ID: **99** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Schoningen 02 / Wald S296 / Schäfersteine / Hexentanzplatz

Die Potentialfläche ist insbesondere auch im Zusammenhang mit Uslar 01 zu sehen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Zu der Potentialfläche bestehen mehrfache Konfliktpotentiale. Daher gelten hier die gleichen Ausführungen wie zu Uslar 01 und die zuvor genannten allgemeinen Ausführungen.

Uslar 01 / Wald S284 / Bremke, Hexentanzplatz

Zu der Fläche besteht im RROP ein Fehler. Lt. Text ist Teilfläche d ausgeschlossen, wird in den Karten aber noch ausgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass der Textteil stimmt.

Zu der Potentialfläche bestehen vielfache erhebliche Konfliktpotentiale.

Die Potentialfläche befindet sich am Ende des Bremker Tals, welches sich von dem FFH-Gebiet der Schwülme aus in nördliche Richtung erstreckt. Das Bremker Tal, das bereits in der Bewertung der Potentialfläche Offensen 03 Berücksichtigung findet, ist im unteren Bereich von Bewaldung frei zu halten, um den typischen Charakter eines Sollinger Tals zu bewahren mit fruchtbaren Wiesen im Talgrund und bewaldeten Berghängen. Im oberen Bereich des Tals befindet sich das Quellgebiet des Lohbachs, der in Offensen in die Schwülme mündet. Der Uferbereich ist von Begleitgehölz flankiert. Die umschließenden Berghänge lassen vielfach Quellen austreten, so dass sich im oberen Talbereich Moorflächen und Feuchtgebiete ausgebreitet haben. Es handelt sich beim Bremker Tal und ein landschaftlich sehr hochwertiges und wertvolles Naturhabitat mit überragendem Erholungswert, Tw5 = Wiesentäler mit sehr hoher Bedeutung.

Das Bremker Tal ist seit langem Nahrungshabitat der umliegenden Schwarzstorchpopulation, was durch vielfache Sichtungen dokumentiert ist. Oft zu beobachten ist auch der tiefe Überflug der Schwarzstörche. In der Stellungnahme zum Artenschutz wird darauf und auf weitere bedeutsame Großvogellebensräume hingewiesen, wodurch sich lt. Anlage 4.2.1\_1 ein sehr hohes Konfliktpotential ergibt. Die Sichtungen der Großvögel können nachweislich bestätigt werden.

Infolge der umfangreich erforderlichen Straßenbau- Erd- und Fundamentarbeiten wird der Verlauf der austretenden Quellen verändert bzw. sogar kanalisiert. Durch die erheblichen Arbeiten, die für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich wären, würde der natürliche Charakter des Bremker Tals nachhaltig für immer zerstört. Das Nahrungshabitat für Großvögel sowie der Lebensraum für die seltenen Amphibien (Salamander, Molch, Kröte, Frosch...) die dort anzutreffen sind, wird unwiederbringlich zerstört. Das kann auch nicht durch Ausgleichsflächen kompensiert werden. Dieses Konfliktpotential ist in der Anlage 4.2.1\_1 bislang nicht berücksichtigt.

Negative Auswirkungen sind auch auf den Lohbach und das Grundwasser zu befürchten. Der Lohbach stand in den letzten Jahren kurz vor der Versiegung. Auch der Grundwasserstand erholte sich immer später von dem ebenfalls niedrigen Wasserpegel. Eine Veränderung der Wasserführung im oberen Bereich der Bremker Tals könnte schwerwiegende Folgen für den Offenser Trinkwasserbrunnen mit sich ziehen, der sich im unteren Bereich des Tals befindet.

Der Brunnen versorgt die Ortschaften Offensen und Fürstenhagen mit Trinkwasser.

Weitere Gefahren für das Gewässer und das Grundwasser gehen von möglichen Verschmutzungen aus, u.a. durch die Bauarbeiten, den Betrieb, Instandhaltung, Löscheinrichtungen...

Unter Punkt 6 der Anlage 4.2.1\_1 wird auf dieses Konfliktpotential besonders eingegangen und erhebliche Bauauflagen angeführt. Unter anderem dürfen keine Spezialgründungen (z.B. mit Bohrpfählen) erfolgen.

Daraus resultiert eine Plattengründung erheblichen Ausmaßes.

Diese muss aber laut Bauauflagen über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel liegen. Das widerspricht in sich schon den örtlichen Verhältnissen, da die Quellen oberirdisch austreten und das Grundwasser lt. der Bodentypkarte bereits ab 60cm unter OK Gelände verläuft. Es wird somit praktisch nicht möglich, das Gebiet als Windenergiefläche zu nutzen.

Unverständlich ist, warum gerade die Flächen a, b und c als Potentialflächen ausgewiesen und die anderen Flächen ausgeschlossen werden. Unter Punkt 2.8 wird dazu u.a. aufgeführt, dass Teilflächen im LSG Solling liegen und daher entfallen. Das gilt für die Flächen a bis c auch. Zudem sind gerade diese Flächen a bis c sehr viel dichter am bzw. auch im Bachlauf und liegen somit direkt im Nahrungshabitat. Das Landschaftsbild wird auch für die Teilflächen a bis c als sehr hoch bewertet. Auf die sehr schlechte Windhöffigkeit unten im Tal und auch in der Umgebung gemäß der Windpotentialstudie muss sicher nicht nochmals hingewiesen werden. Weiteres Konfliktpotential ist in der Anlage 4.2.1\_1 angegeben. Der Verweis auf den „Planerischen Willen“ erscheint hier besonders unangebracht, zumal dieser auch nicht explizit erläutert wird.

Aufgrund des sehr hohen Konfliktpotentials ist die Entscheidung zur Ausweisung der Flächen a, b und c absolut nicht nachvollziehbar. Durch die Bebauung würde eines der schönsten Täler am Rand des Sollings mit dem naturraumtypischen Charakter vom Landschaftsraum Solling weitestgehend zerstört. Dem Landschaftsraum Solling, der unter anderem durch landwirtschaftlich geprägte Hochflächen und Beckenlandschaften mit gehölzbegleiteten Bächen und grünlandbestimmten Auen bestimmt wird, verliert eines der naturraumtypischen Täler. (VO Landschaftsschutzgebiet „Solling“ vom 17.12.1999).

Die Ausweisung dieser Potentialfläche wird daher entschieden abgelehnt.

[Name anonymisiert]

### Anlagen:

Auszug Karte 1: Bewertung der Landschaft: Tw5 = Wiesentäler mit sehr hoher Bedeutung

Auszug Karte Bodentypen

? Bodenlandschaft (BL) Silikatsteingebiete

? Bodengroßlandschaft (BGL) Höhenzüge

? Bodenregion (BR) BERGLAND

? Bodentyp BK50 Bodentyp: G-pB3

Bodentyp-Klartext: Mittlere podsolierte Gley-Braunerde

Geotyp: fl\_sm; Nutzung: FN ;Sonstiges: MNGW wurde angehoben.

Mittlerer Grundwasserhochstand: 6 dm u. GOF Mittlerer Grundwassertiefstand: 14 dm u. GOF

Nummer der Kartiereinheit: 407085

### Abwägung:

*Wird nicht gefolgt*

Die Einwendung wird in Bezug auf Schoningen 02 zur Kenntnis genommen, denn es erfolgt erneut keine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung im zweiten RROP-Entwurf.

Zu Uslar 01:

Die Ausweisung der Potenzialfläche Uslar 01 ist aufgrund der Berücksichtigung der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 und nachfolgender regionalplanerischer Untersuchungen und Begutachtungen weiträumig überarbeitet. Um potenzielle Beeinträchtigungen zu reduzieren werden Teilbereiche entlang des Lohbachs aus dem Vorranggebiet Windenergienutzung herausgenommen. Teilbereiche der Potenzialfläche des ersten RROP-Entwurfes Uslar 01 c werden als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Dabei wird das Vorranggebiet Wald des LROP 2022 als Tabukriterium berücksichtigt. Die im zweiten Entwurf des RROP enthaltenen Vorranggebiete Windenergienutzung liegen außerhalb der Vorranggebiete Wald des LROP 2022. Es handelt sich um Flächen, die außerdem die Kriterien zur Ausweisung als zusätzliches Vorranggebiet Wald über die LROP Übernahme hinaus im RROP nicht erfüllen. Teilbereiche aus der Einwendung werden den entfallenen Bereichen zugeordnet.

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die artenschutzfachliche gutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. verifizieren. Das Ergebnis ist im überarbeiteten Steckbrief dokumentiert.

Im Ergebnis wird an der Ausweisung von Uslar 01 c in angepasstem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet Windenergienutzung festgehalten, da sie aus Sicht und auf der Ebene des Regionalplanungsträgers als grundsätzlich raumverträglich beurteilt wird und unter Berücksichtigung entsprechender Auflagen und Nebenbestimmungen für die Windenergienutzung geeignet erscheint. Die als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen verfügen aus regionalplanerischer Sicht nicht über eine mit Alternativstandorten im betroffenen LSG verglichene Wertigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Schutzzwecks des LSGs. Eine detaillierte Betrachtung ist im Rahmen ggf. nachgelagerter immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren zu führen unter Berücksichtigung der anlagen- und standortkonkreten Informationen. Aus regionalplanerischer Sicht ist hier maßstabsbedingt keine Unterscheidung zu anderen Standorten im Landkreisgebiet anzunehmen. Dies ist der nachgelagerten Ebene vorbehalten. Hierbei sind unter anderem die in der Einwendung angesprochene Ausführung der Zuwegungen, Fundamentierungen und Erdarbeiten zu betrachten und zu bewerten, ebenso die Beeinträchtigung der Nahrungshabitate sowie der Lebensräume der Amphibien und die Kompensationsmöglichkeiten oder Beeinträchtigungen des Grundwassers, sowie notwendige Instandhaltungsmaßnahmen und Löscheinrichtungen. Schwierigkeiten mit der Trinkwasserversorgung können vielfältige Gründe haben, die augenscheinlich aktuell nicht auf eine Windenergienutzung zurückzuführen sind. Ebenso ist keine pauschale Aussage möglich, dass sich eine Windenergienutzung negativ auf die Trinkwasserversorgung auswirkt, weder Qualität noch Quantität des Grundwassers. Übertragen der Erkenntnisse von Untersuchungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Trinkwasserschutzgebieten (Zone III) wird regelmäßig keine Beeinträchtigung der Menge und Qualität des Trinkwassers an den Trinkwassergewinnungsanlagen festgestellt.

Aus regionalplanerischer Sicht ist der Standorte für die Windenergienutzung grundsätzlich geeignet. Es wird prognostiziert, dass sich auf aktueller Datenbasis die Windenergienutzung auf der Teilfläche von Uslar 01 c im Grundsatz durchsetzen kann.

Stellungnehmer-ID: **381** Stellungnahme-ID: **125** BE-ID: **377** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### Einwendung:

Der dritte schwere Abwägungsfehler besteht im Unterlassen einer Untersuchung der Überflüge von Schwarzstörchen, Kranichen, Kiebitzen und Gänsen vom Moringen Becken über die Potentialflächen Moringen 01 und Hollenstedt 01 hinweg ins Leinetal zum Vogelschutzgebiet „Leinepolder bei Salzderhelden“. Diese Überflüge finden regelmäßig im Rahmen des jährlichen Vogelzuges statt. Auf der Internetseite <https://naturscouts-leinetal.de/gebiete/> wird die Bedeutung dieses Gebietes als Rastgebiet für Zugvögel zutreffend wie folgt beschrieben:

Überregional bekannt sind Kiesseen und Leinepolder nicht nur wegen ihrer artenreichen Brutvogelwelt, sondern auch wegen der Zugvögel, die hier jedes Frühjahr und jeden Herbst in großer Zahl rasten. Neben bekannten Arten werden immer wieder Raritäten beobachtet. [...] Besucheranstürme verursacht alljährlich der Kranich, wenn er auf seinem Zug im Polder Station macht. Wachtelkönig und Tüpfelsumpfhuhn sind zwar kaum zu sehen, da sie sich nur selten aus dem Schilf wagen, dafür sind sie mit ihren markanten Rufen gut zu hören. Der Silberreiher, sonst eher im Südosten Europas anzutreffen, fühlt sich den Winter über hier wohl. Im Frühjahr und im Herbst stellt sich regelmäßig der Fischadler auf dem Durchzug ein. Auch der Seeadler hat schon Gastspiele gegeben. Eisvögel sind ganzjährig zu sehen.

Bereits 2011 empfahl das Büro [Name anonymisiert] in einer für die [Name anonymisiert] erstellten naturschutzfachlichen und raumordnerischen Voreinschätzung für zwei Wind- Potenzialflächen mit 11 geplanten WEA in Moringen das folgende Vorgehen:

Das UG sollte in einem Radius von mindestens 1 bis maximal 3 km (je nach Art) auf Horste und Interaktionsräume der im LK Northeim besonders geschützten Arten Uhu, Wanderfalke und Rotmilan zu überprüfen. Zusätzlich sind die Überflüge des Schwarzstorches zu kontrollieren und zu bewerten. Entsprechendes gilt für die tatsächlichen Flugkorridore von Kranichen, Kiebitzen und Gänsen und die Anzahl deren Überflüge über das UG. Dazu ist der Kartierradius bis an das Vogelschutzgebiet „Leinepolder bei Salzderhelden“ heranzuziehen. Zusätzlich sind flächendeckende Kartierungen auch der übrigen windenergie relevanten Vogelarten (z.B. Wachtel, Rebhuhn, Raubwürger) und Eulen in einem Radius von 1 km zu empfehlen. Es ist mehr als unverständlich, warum dieser, mehr als 10 Jahren alten Empfehlung bisher nicht gefolgt wurde. Nach den Beobachtungen des Unterzeichners finden regelmäßig Überflüge einer großen Anzahl von Zugvögeln vom Vogelschutzgebiet „Leinepolder bei Salzderhelden“ ins Moringer Becken und in Gegenrichtung über die Potentialfläche Moringen 01 hinweg statt. Die folgende Aufnahme von der Hollenstedterstraße in Moringen in Richtung Norden, in das Gebiet der geplanten Potentialfläche Moringen 01 dokumentiert einen solchen Überflug: [Foto: Aufnahme des Unterzeichners vom 27.12.2019 15:04 Uhr] Vor diesem Hintergrund ist es mehr als unverständlich, warum südlich des Vogelschutzgebietes „Leinepolder bei Salzderhelden“ ein knapp 10km breiter Riegel in Ost-West Richtung aus vier Potentialflächen für die Windenergienutzung entstehen soll. Kollisionen auf dem in Nord-Süd Richtung stattfindenden Vogelzug durch das Leinetal und das Moringer Becken zum überregional bedeutsamen wichtigen Rastgebiet im Vogelschutzgebietes „Leinepolder bei Salzderhelden“ mit Windenergieanlagen sind durch die geplante Anordnung der Windenergieanlagen vorprogrammiert. Dieses Risiko hätte durch eine Nord-Süd Ausrichtung, der Potentialflächen für die Windenergienutzung, welche die Zugwege der Vögel freihält, deutlich verringert werden können. Allerdings wird diese Möglichkeit in den Planungen nicht einmal diskutiert.

Das Unterlassen dieser wichtigen Sachverhaltsermittlung und notwendigen artenschutzrechtlichen Erwägungen führt zu einem schweren, nicht heilbaren Abwägungsfehler. Der Mangel im Abwägungsvorgang ist erheblich, weil er offensichtlich ist und das Abwägungsergebnis beeinflusst hat.

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Die Bedeutung des EU-Vogelschutzgebietes als Brut-, Aufzucht-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für die in der Einwendung genannten sowie weiteren Vogelarten ist im Planungskonzept des Regionalplanungsträgers, der gutachterlichen Empfehlung folgend (Ökotop 2020), mit einem Mindestabstand von 2.000 m zwischen dem Vogelschutzgebiet und den Vorrangflächen Windenergienutzung, berücksichtigt. Das Avifaunistische Gutachten führt dazu aus: „Im Umkreis des SPA muss an- und abfliegenden Rastvögeln, wie Kranichen und Gänsen, ein ungefährlicher, störungsarmer Bereich erhalten bleiben. Hierfür ist in einem Abstand von 2.000 m um das Vogelschutzgebiet V08 die Fläche als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung zu werten und bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen.“ Auf Ebene der Regionalplanung ist damit die Bedeutung des EU-Vogelschutzgebietes ausreichend berücksichtigt, zu keinem anderen Ergebnis kommt der Umweltbericht mit der darin enthaltenen FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. In Bezug auf den Schwarzstorch ist im Planungskonzept bereits auf Ebene der Tabuzonen ein Abstand von 3.000 m um die Horste innerhalb der Wälder eingestellt. Zusätzlich wurden Schwarzstorch-Lebensräume landesweiter Bedeutung in der Abwägung berücksichtigt, diese schließen eine mögliche Windenergienutzung jedoch nicht grundsätzlich aus.

Aus den Hinweisen zur Bedeutung des Bereichs für Zugvogelarten ergibt sich keine von der bisherigen Einschätzung abweichende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange als die bisher in die Abwägung eingestellte. Hinzuzufügen ist in Bezug auf den Kranich, dass deutschlandweit trotz einer hohen Zahl regelmäßig ziehender Kraniche und mehreren tausend Windenergieanlagen im Zugkorridor die Zahl dokumentierter Schlagopfer sehr gering ist (vgl. hierzu auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31.10.2019 – 1 A 11643/17.OVG). Für den Kranich gilt zudem, dass dieser im regionalen Kontext ein Breitfrontzieher ist und die Trupps Windenergieanlagen in der Regel als Hindernis erkennen und – in Abhängigkeit von der Flughöhe - umfliegen. Auch bei Kiebitzen und Nordischen Gänsen ist von einem Meideverhalten auszugehen. Die Entstehung eines knapp 10 km breiter Riegels, wie in der Einwendung angeführt, kann nicht bestätigt werden. Ein potenziell zulassungskritischer Konflikt aufgrund der in der Einwendung genannten Arten ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die fachgutachterliche Einschätzung anhand aktueller Kartierungen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. zu verifizieren. Dabei wurde ein Puffer von 1.200 m um die geplanten Windenergiegebiete gelegt. Damit ist der zentrale Prüfbereich des Rotmilans und der anderen vorkommenden, nach BNatSchG (2022) als kollisionsgefährdet eingestuften Brutvogelarten abgedeckt.

Die artenschutzfachlichen Konfliktpunkte schließen eine Windenergienutzung nicht grundsätzlich aus, da sie durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf nachgelagerter Ebene in vergleichbaren und hier vorliegenden Fällen und unter Berücksichtigung der aktuellen artenschutzrechtlichen Regelungen regelmäßig für eine Windenergienutzung überwunden werden können. Durch geeignete Maßnahmen kann somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko grundsätzlich vermieden werden und auf regionalplanerischer Ebene damit prognostiziert werden, dass sich die Windenergienutzung unter entsprechenden Auflagen, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen sind, auf den Vorranggebieten durchsetzen kann.

Der Landkreis Northeim ist als Träger der Regionalplanung verpflichtet, Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen (LROP 4.2.1 Ziffer 02 Satz 1). Das Planungskonzept des Regionalplanungsträgers sieht eine

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

landkreisweit einheitliche Betrachtung des Planungsraums anhand vordefinierter Ausschlusskriterien und daran anschließende Einzelfallprüfung der Potenzialflächen vor. Das Vorranggebiet Ahlsburg 01 entfällt aufgrund der entgegenstehenden Ausweisungen als Vorranggebiet Wald des LROP 2022. Das Vorranggebiet Hollenstedt 01 wird im zweiten RROP-Entwurf verkleinert ausgewiesen, um erhebliche Beeinträchtigungen, u.a. der Avifauna, vorsorgeorientiert zu vermeiden.

Es besteht nach den vorliegenden Daten und Kenntnissen auf Regionalplanungsebene kein Zweifel daran, dass sich die Windenergienutzung auf den Flächen Moringen 01, Moringen 02 und Hollenstedt 01 unter Berücksichtigung der rechtlichen aktuellen Rahmenbedingungen durchsetzen kann. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass die laufenden bzw. bereits genehmigten Zulassungsverfahren auf nachgelagerter Ebene bereits zwischenzeitlich Tatsachen geschaffen haben und die angesprochenen Flächen im Rahmen von Bauleitplanungen bereits als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in den Blick genommen worden sind. Dies überwiegt in der Abwägung an dieser Stelle. Entsprechend wird an der Ausweisung der Flächen Moringen 01 und Hollenstedt 01 (sowie Moringen 02) festgehalten.

---

Stellungnehmer-ID: **473**    Stellungnahme-ID: **256**    BE-ID: **930**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Stellungnahme Gebietsvorschlag Stöckheim

Abbildung 8 Potentialfläche Stöckheim

Bei der Fläche Stöckheim handelt es sich um eine Fläche aus der Eigenanalyse von [Name anonymisiert]. Abstände zu umliegenden Wohnbebauungen betragen 800m zu Ortschaften, 600m zu der Einzelbebauung und 500m zur Domäne Wietze. Bei der Fläche handelt es sich um etwa 57,7 Ha.

Bei der Fläche handelt es sich hauptsächlich um landwirtschaftliche genutzte Fläche. Ein Teil der Potentialfläche überschneidet sich mit dem Vorranggebiet für Landwirtschaft Einbeck-Markoldendorf-Becken, das allerdings mit der Windkraftnutzung vereinbar ist.

Mit den Themen Wald und Biotopverbund hat die Fläche keine Berührungspunkte.

Südlich der Potentialfläche befindet sich ein Fluss, welcher von einem Vorranggebiet Natur und Landschaft umgeben ist. Der Abstand der Potentialfläche zu dem Vorranggebiet beträgt 500m.

In der Potentialfläche ist eine Wasserfernleitung eingezeichnet, die im Zuge der Planung zur berücksichtigen wäre.

Bei einer Windhöflichkeit von 5.8 - 6.2 m/s (140 m über Grund) (Cube) sieht [Name anonymisiert] in der Fläche ein Potential von 4 Windenergieanlagen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der Gebietsvorschlag Stöckheim entspricht nicht dem vorliegenden landkreisweiten Planungskonzeptes des Landkreises Northeim für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung, da er den regelmäßig angelegten Siedlungsabstand von 1.080 m unterschreitet. Das Gebiet ist daher nicht als Potenzialfläche und Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Der Siedlungsabstand von 1.080 m wird im Rahmen des planerischen Ermessensspielraums als Tabuzone beibehalten und überwiegt in der Abwägung im Hinblick auf vorsorgeorientierte Schutzabstände und Wahrung der Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaften. Der Gebietsvorschlag wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung aufgenommen.

---

Stellungnehmer-ID: **454**    Stellungnahme-ID: **233**    BE-ID: **665**    **Ortsrat Eboldshausen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 13.11.23 der Ortschaft Eboldshausen.

Nach den Stellungnahmen der Ortschaft Edesheim und der Stadt Northeim hat sich der Ortsrat Eboldshausen nochmals intensiv mit dem Raumordnungsprogramm des Landkreises Northeim, bezüglich der Potenzialfläche Edesheim 01 befasst.

Der Ortsrat Eboldshausen hat noch folgende Einwände:

Eine Wiederaufnahme der Fläche Edesheim 01 ins RROP lehnen wir aus den folgenden, schwerwiegenden Gründen ab: Unsere Ortschaft wird so von den Flächen Hohnstedt 01, Northeim01 und Edesheim 01 von südöstlich- bis westlicher Richtung komplett umschlossen.

Der Umschließungswinkel beträgt mehr als 180°. Da diese Fläche in der Hauptwindrichtung zu unserer Ortschaft liegt, ist hier mit einer hohen Geräuschmission, bedingt durch die hohen Anlagen und die geringe

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Entfernung zum Ort, zu rechnen.

Schattenschlag in den Wintermonaten würde dazu kommen.

Dieses können wir als Ortschaft Eboldshausen so nicht hinnehmen.

Eine Wiederaufnahme der Potenzialfläche Edesheim 01 in das RROP lehnen wir hiermit strikt ab.

Wir fordern daher, dass Sie dieses in Ihrer Beschlussvorlage für den Gemeinderat mitberücksichtigen und eine Aufnahme der Windpotenzialfläche Edesheim 01 in das RROP aus oben genannten Gründen ablehnen.

Nur so kann die Entwicklung des Dorfes und die Lebensqualität der Einwohner der Ortschaft Eboldshausen zukünftig und langfristig gegeben sein. [Präsentation mit Karten der Flächen]

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Edesheim 01 wird nach erfolgter Überprüfung erneut nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung aufgenommen und entfällt, sh. BE ID 960 und dortige entsprechende Abwägung.

Die Hinweise werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: 117    Stellungnahme-ID: 217    BE-ID: 615    **Flecken Nörten-Hardenberg**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

5.

Die Flächen für die Windkraftanlagen sollen zentral über das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Northeim geregelt werden. Zurzeit erfolgt die Neuaufstellung des RROP. Darin werden Vorrangflächen für die Windenergie ausgewiesen.

Der Mindestabstand zwischen Siedlungsgebieten und Windenergieanlagen beträgt in den Planungen 1.080 Meter, wobei hiervon 500 Meter als harte Tabuzone und zusätzlich 500 Meter als weiche Tabuzone dienen. Aufgrund der Rotor-Out-Planung, in der die Rotorblätter die Grenze überstreichen dürfen, wird die Rotor-Out-Zugabe von 80 Metern hinzugefügt.

Der Flecken Nörten-Hardenberg hat sich mit einer Kooperationsvereinbarung der Planung angeschlossen.

Zu den einzelnen Potenzialflächen wird wie folgt Stellung genommen:

Eine Potenzialfläche wird in Gladebeck 02 als Vorranggebiet Windenergienutzung neu festgelegt und beträgt hier insgesamt 39 ha. Diese liegt an der südlichen Landkreisgrenze auf dem Gebiet der Stadt Hardeggen und des Flecken Nörten-Hardenberg, östlich von Gladebeck, südlich von Hevensen und Wolbrechtshausen sowie westlich von Parnsen.

Diese Potenzialfläche wird nicht als geeignet für die Windenergienutzung angesehen. Wie bereits im Umweltbericht und in der Anlage 4.2.1-1 zur Windenergienutzung dargelegt, sind schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte, Schutzgut Mensch, Landschaft Boden für diese Flächen anzunehmen und als sehr kritisch zu sehen.

a.) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Bei vorhabenbezogenen Regionalplanänderungen empfiehlt es sich, soweit möglich, bereits auf der Ebene der Regionalplanung die in parallel geführten Planungs- und Zulassungsverfahren ermittelten Grundlagen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Regionalplanung sollen bedeutsame Vorkommen von WEA-empfindlichen Fledermaus- und europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Im Rahmen der Regionalplanung sind Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ dieser Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden.

„Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf.

Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren eine Ausnahme nur erforderlich ist, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nicht durch geeignete Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.

Bereits in der Stellungnahme des Flecken Nörten-Hardenberg vom 06.10.2021 zur Beteiligung am Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Az.: [Inhalt anonymisiert], der [Name anonymisiert] für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Wolbrechtshausen und Gladebeck wurde auch zu der Potenzialfläche Gladebeck 02 Stellung genommen. Diese weicht nur geringfügig von der jetzigen Fläche im Entwurf zum RROP 2023 ab.?

Der Flecken Nörten-Hardenberg sieht hier die Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen besonders störepfindlicher oder durch Windenergieanlagen besonders gefährdeter Vogelarten für die vorgesehene Fläche zur Errichtung der WEA als nicht gegeben an. Die Nahrungshabitate und die Flugkorridore vom Brut- und Schlafplätzen sind von WEA freizuhalten. Hierbei handelt es sich um fachlich „erforderliche“ Abstände von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bestimmter Vogelarten.

Dieser Aspekt ist im Besonderen zu prüfen, da dies ein Hinderungsgrund zur Festlegung der Potenzialfläche Gladebeck 02 ist.

Diese Potenzialfläche weist ein sehr hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial auf (ÖKOTOP 2020). Grundsätzlich gilt das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Individuen bezogen. Allerdings liegt nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Die Bestimmung dieser „signifikanten“ Risikoerhöhung setzt sowohl eine objektive Sachverhaltsermittlung als auch eine wertende Betrachtung voraus. Dazu haben die Fachbehörden der Länder bundesweit abgestimmte Empfehlungen erarbeitet. In Niedersachsen gilt dafür der Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (MU 2016). Dieser Leitfaden ist danach verbindlich anzuwenden. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) hat ebenso Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015) erarbeitet.

Der Ausbau von Windenergieanlagen ist ein wesentlicher Bestandteil nachhaltiger Klima- und Energiepolitik und dient als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels. Gleichwohl kann dieses Ziel nur unter Beachtung des Artenschutzrechts erreicht werden, um zugleich auch ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts zu sein.

Im Leitfaden wurde dazu unter Punkt 2.2 auf der Planungsebene artspezifische Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze bei den WEA-empfindlichen Vogelarten herausgegeben.

Auch bereits bei den Planungen von [Name anonymisiert] zur Errichtung von WEA im Bereich Bovenden wurden für dieses Gebiet geschützte Fledermäuse, Rotmilan-Horste, Feldhamster u.a. festgestellt.

Ein besetzter Rotmilan-Horst wurde nur ca. 230 m Entfernung zum Vorranggebiet erfasst. In nördlicher Richtung sowie [Ort anonymisiert] befinden sich zwei weitere besetzte Rotmilan-Horste, die mit ca. 1.390 m Entfernung innerhalb des empfohlenen Mindestabstands (LAG VSW 2014) lagen. Weitere vier besetzte Rotmilan-Horste lagen nur knapp außerhalb des Mindestabstandes von 1.500 m. Im weiteren Umkreis von 4.000 m wurden weitere fünf besetzte Rotmilan-Reviere nachgewiesen. Diese Nachweise erfolgten im Jahr 2020. Laut Anhang 3 zum Umweltbericht wurden 13 weitere besetzte Rotmilan-Horste sowie ein Brutnachweis des Weißstorchs in den umliegenden Waldgebieten sowie den Auengehölzen entlang der Espolde erfasst. Im Weiteren wird dargelegt, dass: „Im weiteren Umfeld bieten mehrere bewaldete Höhenzüge sowie die Gehölzbestände entlang der Espolde weitere Horstpotenziale. Gutachterlich wird ein hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet festgestellt (LKOTOP 2020).“

Auf der gesamten Antragsfläche wird nach gutachterlicher Einschätzung eine Windenergienutzung aufgrund der überdurchschnittlich hohen Dichte an Rotmilan-Horste nicht empfohlen. Daher wurde diese Fläche bei der Aufstellung des neuen RROP zuerst auch vernachlässigt, um zukünftig dem Artenschutz hier Rechnung zu tragen und geeignete Flächen an anderer Stelle auszuweisen.?

Nunmehr werden diese Fläche neu in den Entwurf des RROP's aufgenommen, obwohl in Anhang 3 zum Umweltbericht (Seite 81) folgende Aussage getroffen wurde: „Mehr als die Hälfte des Vorranggebietes befindet sich aufgrund der Entfernung gern. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im artspezifischen Nahbereich um den Rotmilan-Horst. Demnach ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht (vgl. § 45 Abs. 2 und Anlage 1 BNatSchG).“

Gerade der Schwarzmilan hat seinen Horst [Ort anonymisiert] in nur 230 m Entfernung zu den geplanten WEA 4, zur WEA 5 sind es ca. 460 m und zur WEA 3 ca. 840 m ohne Berücksichtigung des Rotordurchmessers von 149 m der [Name anonymisiert]. Nach der MU 2016 ist ein Abstand von 1.000 m vorgesehen. Dieser Abstand wird auch nicht durch die Potenzialfläche Gladebeck 02 eingehalten.

Die Dipl.-Biol. [Name anonymisiert] aus Göttingen hat im Jahr 2020 im Umfeld der WEA von [Name anonymisiert] und Herr [Name anonymisiert] aus Uslar Brutnachweise von Rot- und Schwarzmilan im Jahr 2019 (Anlagen

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

17 und 18) ermittelt. Es wurde dabei im [Ort anonymisiert] ein Rotmilan mit mind. 2 Jungvögeln festgestellt. Weiterhin wurden Rotmilane in Gladebeck am [Ort anonymisiert] und an der Espolde ([Ort anonymisiert]) festgestellt. Weiterhin gibt es einen Altnachweis eines Uhu-Brutpaars (erweiterter Prüfabstand 1.000 m bis 3.000 m).

Auch hinsichtlich der Darstellung des Eingriffes für Brutvogelarten des Offenlandes, wie z.B. die Vorkommen der Feldlerchen und der Erfassung des Feldhamsters, sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nachzuweisen.

Diesbezüglich hat Frau [Name anonymisiert] eine Stellungnahme zur Berücksichtigung des Feldhamsters für die geplanten WEA von [Name anonymisiert] vom 24.06.2020 an den Landkreis Göttingen übermittelt. Dieser wird ebenfalls als Anlage 19 beigefügt.

Hinsichtlich des Fledermauskundlichen Fachbeitrages lagen für das Vorhaben [Name anonymisiert] Nachweise von mindestens 8 Fledermausarten vor (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhauffledermaus, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus und die Artengruppe Braunes/Graues Langohr), davon sind 6 konfliktträchtige Arten erfasst worden.

Besonders gefährdet sind die Rauhauffledermaus und Großer Abendsegler.

Diese Gefährdung wird auch für dieses Gebiet Gladebeck 02 erwartet, da die Anlagen sich in der näheren Umgebung befinden.

Ein Hinweis findet sich nur im Umweltbericht unter Punkt 4.2.2 in der Summarische Prüfung - Vertiefung Windenergieanlage, Seite 110 ff.. Ein konkreter Bezug in den Potenzialflächenbeschreibungen fehlt dazu.

Aufgrund der räumlichen Nähe zu den geplanten WEA kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Brut und ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

„Nach gutachterlicher Einschätzung weist die Potenzialfläche ein hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial auf und eine Windenergienutzung wird auf der gesamten Potenzialfläche nicht empfohlen (ÖKOTOP 2020). Aufgrund der überdurchschnittlich hohen Anzahl an Brutnachweisen kollisions- und störungsempfindlicher Groß- und Greifvögel, die sich teilweise in sehr geringer Distanz zur Potenzialfläche befinden, ist in überwiegenden Teilen der Potenzialfläche mit schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können (Anlage 4.2.1-1-Vorranggebiete Windenergienutzung, Potenzialfläche: Gladebeck 02, Seite 62)“.

Unter Nr. 6. sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Natur- und Artenschutz dargelegt. Diese erscheinen aufgrund der vorgesehenen hohen Anforderungen als nicht zielführend. Unter diesen Aspekten muss die Wirtschaftlichkeit der WEA zur Gewährleistung des Artenschutzes in Frage gestellt werden. Es wird versucht, eine Potenzialfläche zu Lasten nicht nur des Artenschutzes festzulegen.

Da diese Gegend von gefährdeten Arten besiedelt und das Konfliktpotenzial hier gesehen wird, sollte die Argumentation nicht „schöngeredet“ werden, um WEA zu errichten bzw. Potenzialflächen festzulegen. Dafür sollten Standorte gewählt werden, die dieses Hindernis nicht haben und WEA dort errichtet werden, wo das Konfliktpotenzial für Mensch, Flora und Fauna gering ist und nicht umgekehrt neue Nahrungshabitate wo anders zu schaffen. Hier haben wir es in der Hand Räume zu schaffen, die sich eigenen und nicht Tierarten „umzusiedeln“, um etwas zu errichten, was auch an anderer Stelle möglich ist.

Weitere Gründe sprechen wie im Weiteren dargestellt auch gegen diese Potenzialfläche.

Aufgrund des avifaunistischen Konfliktpotenzials ist die Festsetzung im RROP als Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02 zurückzunehmen.

### b. ) Mensch / menschliche Gesundheit

Hier kann sich auch der Argumentation im Anhang 3 zum Umweltbericht auf Seite 81 angeschlossen werden. Das Vorranggebiet Gladebeck 02 wirkt beeinträchtigend auf die umliegenden Ortschaften Gladebeck, Wolbrechtshausen und Parnsen. Aufgrund der geringen Distanz von rund 1.100 m sowie des Fehlens sichtbar wirkender Landschaftselemente werden mittlere erhebliche Beeinträchtigungen erwartet. Wolbrechtshausen befindet sich zudem nördlich und Parnsen befindet sich östlich des Vorranggebietes, wodurch sowohl betriebsbedingte erhöhte Lärmimmissionen als auch visuelle Beeinträchtigungen durch Schattenwurf bei tief stehender Sonne zu erwarten sind.

Bereits in der Stellungnahme des Flecken Nörten-Hardenberg vom 06.10.2021 zur Beteiligung am Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Az.: [Inhalt anonymisiert], der [Name anonymisiert] für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Wolbrechtshausen und Gladebeck, welche analog die Potenzialfläche Gladebeck 02 darstellt, wurde zu der Thematik Stellung genommen.



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Aufgrund der Vorbelastungen für die Vorhaben auf dem Gebiet bei Harste / Bovenden zur Errichtung von WEA, ist dies bei der Betrachtung von Schallgrenzwerten oder Immissionsrichtwerten nicht zu vernachlässigen und entsprechend nachzuweisen.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass zu den neu geplanten WEA bisher keine Schallvermessungsberichte vorliegen und bei Inbetriebnahme mindestens ein Vermessungsbericht vorliegen muss, welcher gesichert zeigt, dass der maximale Schalleistungspegel nicht überschritten wird. Zu berücksichtigen sind dann auch weitere WEA, die hinzukommen.

Hier ist auch die Windrichtung zu beachten, welche gerade in Richtung der Ortschaft Parenden verläuft.

Aus Gründen der voraussichtlich weiteren Zusatzbelastungen und der aktuellen bzw. auch zukünftigen Bauleitplanungen des Flecken Nörten-Hardenberg, sind im Sinne der schutzwürdigen Belange für das Wohl und die Gesundheit der Menschen der Betrieb der WEA als bedenklich anzusehen. Die Ortschaften Wolbrechtshausen und Parenden haben nur eine Entwicklungsmöglichkeit nach Süden und Westen, also in Richtung der geplanten WEA. Damit würden zukünftige Wohnbauentwicklungen den Ortschaften verwehrt werden, da schon jetzt die 1.080 m an der Grenze geplant werden.

Weiterhin sind im Bereich Hevensen 01 für die Teilflächen a und b vier Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren.

Der Ausgang des Genehmigungsverfahrens kann derzeit noch nicht prophezeit werden (Stand Juni 2023). Zusätzlich wird der Bereich von dem Vorranggebiet Bovenden 01 (RROP Göttingen Entwurf 2020) beeinträchtigt. Zum Entwurf des RROP des Landkreises Northeim sind außerdem Potenzialflächen Hevensen 01 und Nörten-Hardenberg 01 geplant. Im Falle einer Genehmigung wären die umliegenden Ortschaften, insbesondere Parenden, Lütgenrode und Angerstein, stark beeinträchtigt (siehe Anlage 4.2.1-1 Vorranggebiete Windenergienutzung, Seite 65, Punkt 3.).

Hierzu ist anzumerken, dass auch die Ortschaften Wolbrechtshausen und auch Hevensen stark beeinträchtigt werden, da sie quasi „eingekreist“ wären von WEA auch im Hinblick durch die Aufnahme der Potenzialfläche Gladebeck 02.

Im Umweltbericht auf Seite 110 unter Punkt 4.2.2 ist zum Schutzgut Mensch dargelegt: „Im Rahmen der regionalplanerischen Einzelfallprüfung zur Auswahl der VR Windenergienutzung konnte sichergestellt werden, dass keine zusammenhängenden Siedlungskörper mit potenziellen WEA umstellt werden. Eine übermäßige Bedrängung der Wohnbevölkerung durch die Einkreisung mit Windenergieanlagen, welche ungefähr ab einem durch WEA beeinträchtigten Horizontausschnitt von 120 Grad angenommen werden muss (UMWELTPLAN 2013), tritt aufgrund der in solchen Fällen vorgenommenen Verkleinerung oder Rücknahme von Potenzialflächenkomplexen in der Regel nicht auf. Eine abschließende Prüfung der Umfassungswirkung erfolgt im Anschluss an das Beteiligungsverfahren im weiteren Verfahren der RROP- Neuaufstellung“.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind hier besonders die Belastungen für die Bevölkerung zu berücksichtigen.

Hilfsweise wird beantragt, dass sofern weitere Vorranggebiete Windenergienutzung in das RROP aufgrund von genehmigten Anträgen aufgenommen werden, das kritische Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02 aus den vor genannten Gründen hierfür gestrichen werden sollte.

### c. ) Denkmalschutz

Im Anhang 3 zum Umweltbericht auf Seite 82 wird ausgeführt: „In der südlichen Hälfte des Vorranggebiets befindet sich ein großflächig abgegrenztes flächenhaftes Bodendenkmal (Siedlung Mittelalter / Neuzeit). Aufgrund der Großflächigkeit können erhebliche negative Auswirkungen auf das Bodendenkmal nicht ausgeschlossen werden. Es ist im Rahmen der Anlagenpositionierung auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.“

Unter Punkt 2.6 Anlage 4.2.1-1-Vorranggebiete Windenergienutzung, Potenzialfläche: Gladebeck 02, Seite 63 zum Denkmalschutz ist dargelegt, dass: „Innerhalb der Potenzialfläche Gladebeck 02 sind Bodendenkmäler vorhanden. Der Bereich weist aus Sicht des Denkmalschutzes ein hohes Konfliktpotenzial auf. Über die Positionierung des Standfußes der Windenergieanlagen könnte eine Beeinträchtigung vermieden werden. Die Belange des Denkmalschutzes wären im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.“

Dieser Punkt wurde in der Endabwägung auf Seite 66 aber nicht berücksichtigt. Dieser Punkt sollte mit aufgenommen werden unter dem Gesichtspunkt, die Fläche, auf dem sich das Bodendenkmal befindet, in der Potenzialfläche Gladebeck 02 zu verzichten. Damit lässt sich die Beeinträchtigung aus Sicht des Denkmalschutzes auch vermeiden.

Aufgrund des denkmalschutzrechtlichen Konfliktpotenzials ist die Festsetzung im RROP als Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02 auf der Fläche, auf dem sich das Bodendenkmal befindet, zurückzunehmen.

Die Argumentation, dass südlich ein Vorranggebiet (VR) Windenergienutzung (RROP Landkreis Göttingen, Entwurf 2020) liegt sowie die Potenzialfläche eine Erweiterung darstellt und aus diesem Grund an diesem Standort dem Interesse, der Windenergie Raum zu bieten, höher gewichtet wird, kann nicht nachvollzogen werden. So auch nicht die Aussage, dass damit gleichzeitig die Standorte für die Windenergienutzung im Landkreis Northeim gleichmäßiger verteilt werden, zumal Gründe gegen die Flächen sprechen.

Im nördlichen Bereich der Potenzialfläche Gladebeck 02 sollte die Spitze der Fläche aufgrund der zu geringen Breite auch ausgeschlossen werden. Dies wurde bei der Festlegung aber nicht berücksichtigt.

d.) Boden

Ein weiterer Grund gegen diese Potentialfläche ist die landwirtschaftliche Nutzung sowie eine flächendeckende hohe Bodenfruchtbarkeit. Im südwestlichen Randbereich sind seltene Böden vorhanden. Die Windenergienutzung ist zwar mit der Landwirtschaft grundsätzlich vereinbar, sollte aber vermieden werden, wenn andere Aspekte dagegensprechen.

Im Ergebnis des Anhang 3 zum Umweltbericht, Seite 82 ist dargelegt, dass: „Das Vorranggebiet Gladebeck 02 ist eine Neufestlegung. Durch die Errichtung von WEA sind negative und zum Teil großräumig wirksame Umweltauswirkungen zu erwarten, insbesondere für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit sowie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.“

Im Ergebnis ist die Potenzialfläche Gladebeck 02 als Vorranggebiet Windenergienutzung aus den vorgenannten Gründen zurückzunehmen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Fläche Gladebeck 02 wird nach Abwägung aller relevanter und bekannter Belange als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen, siehe auch Abwägungsentscheidung zu BE-ID 405.

---

Stellungnehmer-ID: **486**    Stellungnahme-ID: **296**    BE-ID: **1220**    **Ortsrat Imbshausen u.a.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

3. Votum der Ortschaft Imbshausen für eine bessere Alternative:

3.1. Vorbemerkung:

Infolge des Sturms „Kyril“ (01/18) sind u.a. große, zusammenhängende Waldflächen östlich vom Dorf vollflächig zerstört worden! Restkulissen von Nadelbäumen, die nicht vom Sturm vernichtet waren, sind seitdem fast ausnahmslos von Borkenkäfern befallen und zu Nichte gemacht worden. Die Kalamitäten sind unzweifelhaft die Folge bis dato nicht gekannter Wetterextreme. Dazu zählen auch Niederschlagsdefizite, wie sie 2018 ff massiv aufgetreten sind.

Klimaschäden sind - landesweit - nicht nur im Nadelholz zu verzeichnen, sondern auch in Laubholzbeständen - ebenso dramatisch, final, jedoch mit langsamerer Schadentwicklung.

Fast alle Süd-Niedersächsische Forstbetriebe stehen durch Witterungs- u. Klimaveränderungen verursachte Kalamitätsflächen, auf denen z. T. großflächig kein Baum mehr stehen geblieben ist! Deren Wiederaufforstung, klimaangepasster Waldumbau und Kosten für Jahrzehnte währende Bestandspflege bei gleichzeitig weggefallenen Erlösen aus Holzverkäufen, stellt Verantwortliche vor einschneidende Probleme. So auch die örtliche Fortgenossenschaft. Der Glaube, das ausreichende staatliche Fürsorge und Fördermittel dauerhaft zur Verfügung stehen würden, muss nach Lage der Dinge als sehr unrealistisch angesehen werden.

3.2. Alternative:

„Westerhöfer Bergland 01

Im Entwurf des RROP befinden sich bereits Unterlagen zur Ausweisung der Potentialfläche „Westerhöfer Bergland 01“ (s. Anlage 4.2.1-1; Seite 224 ff). Dabei handelt es sich um große, zusammenhängende Kalamitätsflächen östlich und oberhalb des Dorfes Imbshausen im Wald. Die nördlichen Teile von a gehören zur [Name anonymisiert]; der südliche Teil von c zu den [Name anonymisiert]. Von den Teilflächen a und c gehören große Teile zur Gemarkung Imbshausen. Die befinden sich seit Urzeiten im Eigentum der [Name anonymisiert] und des [Name anonymisiert], heute: [Name anonymisiert] mit ihrem Ehemann. Nach Kenntnis der Unterzeichner stehen die Flächen im Wald derzeit noch unter dem Vorbehalt „Historisch Alter Wälder“ und stehen als „Vorranggebiete Waid“ auf Grund des Landesraumordnungsprogramms (LROP 2022) für den Bau von Windkraftanlagen (noch?) nicht zur Verfügung.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Der Betrachtungsmaßstab eines LROP beträgt 1:500 000, im RROP wird auf Basis 1:50.000 geurteilt.

Die Unterzeichner fordern die Planungsträger auf der Ebene von Land und Kreis auf, die viel zu undifferenzierten Ausweisung „Historisch Alter Wälder“ und „Vorranggebieten Wald“ mit Blick auf die gegebenen örtlichen Verhältnisse zu lockern. Insbesondere, wenn so sehr viel schneller und konfliktfreier drängende ökologische, politische und volkswirtschaftliche Ziele erreicht werden könnten.

1. Standorte auf den Kuppen liegen durchweg 100-150 m höher als in der Feldmark. Sie sind daher auch deutlich windhöflicher als die im RROP, S. 225 zu Grunde gelegten Durchschnittswerte des stark kuperten Geländes.
2. Auf Höhenzügen und Kuppen installiert, werden WKA's von allen Windrichtungen angeströmt und tragen so zur Versorgungssicherheit bei.
3. Auf den Flächen im Waldes besteht bereits ein Netz von breiten, gut befestigten und geradlinigen Hauptwegen (-> für Langholztransporte). Entlang solcher entstünden vergleichsweise kurze Distanzen zu Standorten und mit nur geringen Eingriffen.
4. Innerhalb der Potentialflächen „Westerhöfer Bergland 01“, lassen sich in der Gemarkung Imbshausen sehr gut Standorte mit deutlich über 1.000 m Entfernung zu umliegenden Ortslagen finden. Standorte, topographisch deutlich höher als die Ortslagen und zudem von dort durch bestehende Waldkulissen abgedeckt. Visuelle Konflikte mit Bürgerbelangen sind in deutlich geringem Umfang, als im Offenland der Feldmark zu erwarten.
5. Über die Forstgenossenschaft ([Inhalt anonymisiert]) in Verbindung mit den Eigentumsflächen des [Name anonymisiert] sowie der Klosterkammer würden finanzielle Einkünfte deutlich breiter verteilt, als in der Feldmark. Die Unterzeichner gehen davon aus, dass Konflikte mit einer größeren Anzahl von finanziell Begünstigten abnehmen. Streit und Neiddebatten im persönlichen Umfeld, so reduziert werden können. Es ist davon auszugehen, dass Konflikte mit einer größeren Anzahl von finanziell Begünstigten abnehmen. Streit und Neiddebatten im persönlichen Umfeld, so reduziert werden.
6. Die Unterzeichner erwarten über Kalamitätsflächen im Wald deutlich geringere oder andere Konflikte in Bezug auf avifaunistische Belange, als über dem Offenland: Gestrüpp und Brombeerwüsten auf Kalamitätsflächen zählen nicht zu den Jagdgründen einschlägiger Arten wie z.B. ...Rot Milan oder Schwarzstorch.
7. Für unsere Forstgenossenschaft - und nicht nur für diese -, sind eigenwirtschaftliche Einkünfte aus der Erzeugung von grünem Strom mit Blick auf kalamitätsbedingte Waldschäden geradezu existenziell.

### Abwägung:

*Wird nicht gefolgt*

Aufgrund der zwingenden Berücksichtigung der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 als rechtliche Tabuzone für das vorliegende Planungskonzept für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sind die Potenzialflächen Westerhöfer-Bergland 01 und 02 nicht mehr als Vorranggebiete Windenergienutzung im zweiten RROP-Entwurf enthalten. Die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 unterliegen als endabgewogenes Ziel der Raumordnung nicht der Abwägung für den Regionalplanungsträger. Die verbleibenden Teilflächen sind zu kleinräumig und entsprechen nicht den zugrunde liegenden Planungskriterien des Regionalplanungsträgers.

Hilfsweise wird ausgeführt, dass zudem der Landkreis Northeim als Regionalplanungsträger nicht verpflichtet ist, sämtliche grundsätzlich geeignet erscheinenden Potenzialflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, in denen eine Windenergienutzung sich bei entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem ggf. nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchsetzen kann. Dem § 2 EEG ist damit Genüge getan, dass durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung das regionale Teilflächenziel nach § 2 NWindG erreicht wird. Die Festlegung der Tabuzonen über die faktischen und rechtlichen Ausschlusskriterien hinaus, sog. „weiche“ Tabuzonen, unterliegt dem planerischen Willen und Ermessensspielraum des Regionalplanungsträgers.

Die Abwägung der in der Einwendung weiter genannten Hinweise entfällt aufgrund der Streichung des Vorranggebiets Windenergienutzung „Westerhöfer Bergland 01“ und der weiteren im Vorranggebiet Wald des LROP gelegenen Windvorrangflächen im zweiten RROP-Entwurf aus o.g. Gründen.

Stellungnehmer-ID: **487** Stellungnahme-ID: **300** BE-ID: **672** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### Einwendung:

wir begrüßen die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Opperhäuser Wald, weil sowohl die Kalamitätsflächen als auch die vorhandenen Waldwege sehr gut in die Planungen mit einbezogen wurden. Ergänzen könnte man die Potentialfläche aus unserer Sicht um 2 kleine Flächen (s. Karte) Fläche 1 liegt auf einem Bergrücken in Richtung Rittierode und normalerweise zu dicht am Ort. Jedoch gehören die der potentiellen Vorrangfläche am nächsten liegenden Grundstücke der Familie [Name anonymisiert], die dort unter anderem ein Sägewerk betreibt. Der Familie [Name anonymisiert] gehören im Opperhäuser Wald umfangreiche Flächen. Daher profitieren sie auch von eventueller Windkraftnutzung und würden einen ca. 150m geringeren Abstand zu einem Windrad tolerieren. Die zweite Fläche liegt an einer Wegekreuzung 60 Meter direkt über dem ICE Tunnel. Nach Aussage der DB Netz AG ist der Bau eines Windrades dort möglich, wenn ein entsprechendes Sachverständigengutachten vorliegt. Durch Einbringen der Forstwege in den

Montageplatz müsste viel weniger Fläche versiegelt werden.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die angesprochenen Vorranggebiete Windenergienutzung im Wald des ersten RROP-Entwurfs sind nach Auswertung der Stellungnahmen der oberen und obersten Landesplanungsbehörde und Bestätigung der rechtlichen Einordnung nicht genehmigungsfähig und im zweiten RROP-Entwurf nicht mehr enthalten. Der angefragte Bereich innerhalb des Waldes liegt vollständig im Vorranggebiet Wald des LROP 2022, die für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen.

Der angefragte Bereich im Offenland liegt in einem Siedlungsabstand von unter 600m und entspricht damit nicht dem zugrunde gelegten Planungskonzept für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Der Teilbereich wird daher nicht näher auf eine Möglichkeit einer Komplexbildung mit verbleibenden Vorranggebieten Windenergienutzung im Offenland untersucht, die aufgrund der Distanz und Topographie fraglich erscheint.

---

Stellungnehmer-ID: **329** Stellungnahme-ID: **60** BE-ID: **109** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Offensen 03 / Wald S279 / Sommerhalbe

Die Potenzialfläche entfällt auf Grund einer Kombination mehrerer Belange lt. Anlage 4.2.1\_1.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die BE-ID 90 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **482** Stellungnahme-ID: **299** BE-ID: **1096** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Nörten-Hardenberg 01

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

#### 2.1 Windhöflichkeit

Die Windpotentialstudie der Firma CUBE Engineering GmbH hat die mittleren

Windgeschwindigkeiten in 140 m über Grund mit einer Simulation der Software WindPRO berechnet. Es wird eine mittlere Windgeschwindigkeit von ca. 6 m/s in 140 m ausgewiesen, woraus sich ein Energieertrag von 80-90 % im Verhältnis eines Referenzertrages (CUBE 2014) ergibt.

Der Referenzertrag CUBE 2014 wird jedoch in der Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung des RROPs 2023 sowie auch in der beiliegenden Windpotentialstudie der Firma CUBE nicht erwähnt. Die Quelle des Referenzertrages CUBE 2014 muss dem Leser jedoch zur Verfügung gestellt werden, damit dieser die Energieertragsangabe von 80-90 % überhaupt bewerten kann. Diese Information steht leider nicht zur Verfügung, damit ist diese Energieertragsangabe bedeutungslos!

Im nächsten Satz steht, dass der Globale Windatlas eine Windgeschwindigkeit von 7 m/s in 150 m über Grund angibt, was faktisch natürlich Unsinn ist. Ich gehe daher davon aus, dass 7 m/s in einer Höhe von 150 m über Grund gemeint war.

Die Angaben der CUBE Berechnung sowie die des Globalen Windatlas verwundern allerdings doch sehr, da die Angaben eine Abweichung von ca. 20%! ausweisen. Falls allgemein von einer Unsicherheit von  $\pm 20\%$  auszugehen ist, so müsste die Energieertragsangabe entsprechend auch auf 60 % eines, wie auch immer definierten, Referenzwertes CUBE 2014 angepasst werden. Dies sind natürlich enorme Unsicherheiten, die einen profitablen Betrieb einer Windenergieanlage sehr in Frage stellt.

Aus diesem Grund ist eine detaillierte Windgeschwindigkeitsmessung an den jeweiligen Windpotentialflächen vor Aufnahme in den RROP unabdingbar. Ziel der Windpotentialflächen ist es an diesen Stelle WKA zu bauen, die möglichst viel Strom erzeugen. Welches aber nur mit entsprechender Windhöflichkeit möglich ist.?

### 2.2 Erholung und Sozialverträglichkeit

Wie Sie schreiben führt am östlichen Rand der Potentialfläche Nörten 01 der Fernradweg „Leine- Heide-Radweg“ entlang, der zur Erholung dient.

Die Schalleinträge der WKA durch Flügelschlag (Geräusch ähnlich dem eines startenden Flugzeuges), Getriebe, Generator und die z.T. auf der Gondel montierten Kühlsysteme machen eine Erholung in der Nähe der Anlagen unmöglich. Zudem ist zu bemerken, dass insbesondere Herz-Kreislauf- Erkrankte Menschen, die den Radweg zum sportlichen Ausgleich und zur Förderung der Gesundheit nutzen, durch den Lärmeintrag unbewusst Stress ausgesetzt sind. Eine Erholung ist in den Vorranggebieten damit gänzlich ausgeschlossen.

Ebenso ist zu beachten, dass von den WKA im Winter ein erhebliches Gefahrenpotential durch Eisschlag ausgeht. Eine Sperrung des Radweges bei entsprechenden Witterungsverhältnisse ist sicherlich nicht im Interesse des Landkreises, da der Ausbau der Radwege für eine Reduktion des PKW-Verkehrs und damit des CO<sub>2</sub> Ausstoßes doch oberste Priorität hat. Zudem wird der Radweg auch von vielen Schülerinnen und Schülern genutzt, die in den anliegenden Ortschaften wohnen und in Northeim zur Schule gehen. Das Gefahrenpotential ist sehr genau zu bewerten und darzustellen, was jedoch aus den bisherigen Unterlagen nicht hervor geht.

### 2.3 Infrastruktur und Technik

Die Potentialflächen liegen im Interessengebiet der LV-Radar-Anlage Auenhausen.

Selbstverständlich müssen alle Fragen der nationalen Sicherheit seitens der Bundeswehr in Bezug auf das Luftverteidigungs-Radar in Auenhausen und deren Anforderungen im überragenden Interesse der Öffentlichkeit vor Aufnahme der Flächen in den RROP geklärt werden.

Ein Verschieben auf eine nachgelagerte Planungsebene ist nicht zielführend.

### 2.4 Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsschutz

#### Naturschutz:

Am östlichen Rand der Teilfläche b (Nörten 01) verläuft die Leine, die, wie Sie schreiben, als linienhaftes Vorranggebiet für den Biotopverband ausgewiesen ist.

Werden WKA-Anlagen sehr dicht an fließenden oder stehenden Gewässern gebaut, ist zu beachten, dass diese keiner unabhängige technische Fremdüberwachung wie TÜV oder DEKRA unterliegen. Somit fehlt auch jegliche Zertifizierung der Betriebssicherheit nach DIN ISO 9001 nach allgemein anerkannten und zugelassenen Prüfprotokollen, die zeitlich wiederholend technisch überprüft werden (Beispielsweise einmal pro Jahr). Aus diesem Grund ergeben sich, die im Folgenden aufgeführten, signifikanten Risiken, die an Gewässern irreversibel sind und großen Schäden anrichten können:

- Latente Gefahr des Anlagenbrandes inkl. der Emission von Lungengängigen Kohlefaserpartikeln
- Chemische und technische Alterung der Kunststoffwerkstoffe mit dem Auswaschen hormonwirksamer Stoffe wie Bishpenol-A und Phthalate
- Austritt großer Mengen an Ölen und Schmierstoffen
  - während des Normalbetriebes in Form von Leckagen
  - bei einer -Havarie oder im Falle eines Anlagenbrandes

Im Gegensatz zu einem Betrieb der WKA in der Feldmark, in der der Boden großräumig ausgetauscht werden kann, ist dies bei Gewässern irreversibel. Hier würde es zu einer großflächigen Kontamination und Verseuchung sehr großer Wasser- und Landschaftsgebiete führen.

#### Artenschutz:

An dieser Stelle stimme ich Ihren Ausführungen voll umfänglich zu.

Sie haben in einem Prüfradius von 1500 m zwei altbestände und einen aktuell besetzten (300 m entfernten) Rotmilan-Horste identifiziert.

Zudem befinden sich im Abstand von 1500 m bis 4000 m zwei weitere Rotmilan-Horste, ein besetzter Schwarzmilan-Horst sowie ein altbestand eines Uhu-Brutpaares.

Auch stellen Sie fest, dass die Flächen um und in den Vorranggebieten Nahrungshabitate sind und ein Schwarzstorch-Lebensraum landesweiter Bedeutung ist. Sie schreiben sogar, ganz richtig, dass ein mögliches Eintreten schwerwiegender artenschutzrechtlicher Konflikte erkennbar ist.

Und trotz der von Ihnen aufgezählten Konflikte und signifikanten Gefahren für den Artenschutz kommen Sie zu dem Schluss, dass die ausgewiesenen Flächen zur Windenregienutzung bedingt möglich sind!

Die artenschutzrechtlichen Konflikte können derzeit nur mit Abschaltzeiten der WKA umgangen werden. Kamera- und andere technische Systeme sind noch in der Erprobung und nicht zugelassen. Zu den Abschaltzeiten für den Artenschutz (Greifvögel) kommen noch weitere Artenschutzrechtliche Abschaltzeiten für Fledermäuse und Abschaltzeiten zum Schutz der Bevölkerung (Schattenschlag, Lärmschutz, Eiswurf) hinzu.

Werden die Abschaltzeiten eingehalten, ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen, egal welche Windhöffigkeit vorliegt, nicht mehr möglich. Werden diese nicht eingehalten wird gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNat-SchG verstoßen, welches entsprechende juristische Konsequenzen zur Folge hätte.

Schon allein aus den von Ihnen aufgezählten artenschutzrechtlichen Gründen sind die ausgewiesenen Windvorranggebiete für WKA nicht geeignet. Ein wirtschaftlicher Betrieb mit dem Ziel möglichst viel Strom zu erzeugen ist durch die zu erwartenden hohen Abschaltzeiten nicht möglich.

### 2.8 Ergebnisse der Prüfung der Einzelbelange

Das Ergebnis, dass die Potentialflächen unter Abwägung der relevanten Einzelbelange unter 2.1 bis 2.7 für Windenergienutzung geeignet sind, erschließt sich mir in keiner Weise. Sie selbst weisen große Unsicherheiten bei der Windhöflichkeit sowie großes Konfliktpotential im Artenschutz auf. Zudem kommt ein hohes Gefahrenpotential durch Eisschlag am Fahrradweg sowie die Gefahr einer irreversiblen Gewässerverschmutzung. Daher wird Ihren Ausführungen an dieser Stelle widersprochen, die Potentialflächen sind als nicht geeignet einzustufen!

### 3. Raumverträglichkeit / Kumulationsprüfung

Das Vorranggebiet Nörten-Hardenberg 01 wirkt kumulativ mit dem Vorranggebiet Hevensen 01 Teilflächen d und e zusammen. Beide Gebiete zusammen bilden einen sehr großen Flächenkomplex von etwa 4,5 km Länge. Auf dieser Länge werden die WKA mit Höhen von 260 m (Flügelspitzen) leicht versetzt, nebeneinander angeordnet, wodurch eine Windkraftanlagen-Mauer von 4,5 km Länge und 260 m Höhe entsteht! Bei diesem riesigen und monströsen Bollwerk kann wohl kaum von einer Sichtverschattung durch einzelne Baumgruppen von ca. 30 m Höhe, wie es im Umweltbericht heißt, gesprochen werden. Vielmehr ist dies eine signifikante Belastung für die anliegenden Ortschaften Nörten-Hardenberg, Angerstein, Lütgenrode, Elvese und Behrensen. Neben der bedrohlichen und einschüchternden Wirkung dieses Bollwerkes, mit blickenden Signallichtern und rotierenden Flügelbewegungen, handelt es sich auch um eine gigantische Schallwand, die die anliegenden Ortschaften in erhebliche Mitleidenschaft zieht. Insbesondere in Sommernächten, in denen nächtliches Lüften die einzige Möglichkeit ist die Wärme aus den Schlafräumen zu bekommen, ist jetzt mit einer sehr starken Lärmbelästigung zu rechnen.

Zudem ist das Gutachten im Umweltbericht für die Flächen Nörten 01 und Hevensen 01 grundlegend in Frage zu stellen. In dem Gutachten heißt es, dass Nörten „nur“ mit mittleren erheblichen Beeinträchtigung durch die WKA rechnen muss, da Nörten bereits durch die Autobahn A7 vorbelastet ist.

Nörten, Angerstein und die anliegenden Ortschaften sind bereits jetzt stark durch die Autobahn A7 sowie auch durch die ICE-Schnellzüge und den Güterverkehr der Bahnstrecke mit Lärm und Feinstaub (Abgase, Bremsstaub, Reifenabrieb) belastet. Nach Ihrem Gutachten fallen dann ein paar Windräder nicht mehr weiter ins Gewicht.

An dieser Stelle ist Ihr Gutachten massiv anzuzweifeln. Beispiel: Eine Überlagerung von zwei gleich lauten Schallquellen führt zu einer Erhöhung des Schalldrucks um 3 dB, was einer Verdoppelung der Schallintensität entspricht. Ihr Gutachten geht jedoch davon aus, dass in einer lauten Umgebung (Autobahn A7) eine zusätzliche Schallquelle (WKA) keine nennenswerten Schalldruckerhöhungen zur Folge hätte. Dies ist jedoch physikalisch falsch und damit ist das Gutachten entsprechend zu überprüfen.

### 4. Ergebnis der Umweltprüfung

Die Potentialfläche ist nach Ihrer Umweltprüfung als grundsätzlich nicht geeignet einzustufen. Eine anders lautendes Ergebnis würde alle artenschutzrechtlichen Gesetze außer Kraft setzen, siehe hierzu den Ausführungen in Punkt 2.4.

### 5. Endabwägung

Die Eignung der Potentialfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung ist zu widersprechen. Sie selbst führen die entsprechenden Punkte in diesem Absatz auf und können schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen. Wie kommt das Gutachten darauf die Potentialflächen als geeignet anzusehen?

Nach Ihren Ausführungen machen für mich sämtliche im Landkreis Northeim ausgewiesene Naturschutzgebiete keinen Sinn mehr. Sie setzen technische Anlagen mit hohem Tötungsrisiko für stark bedrohte Tierarten genau in die Regionen, in denen diese Tierarten in erhöhter Anzahl noch Vorkommen. Wohl gemerkt ist die Population des Rotmilans hier im Leinegebiet die größte in ganz Europa, die bis vor kurzem auch mit EU-Geldern für entsprechende Rotmilankulissen gefördert wurde. Daher ist die von Ihnen aufgeführte Eignung nicht nachvollziehbar.

### 6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die aufgezählten Schutzmaßnahmen werden als Mindestanforderungen bezeichnet.

Einem umfassenden Schutz des Rotmilans werden sie so nicht gerecht. Das gilt auch für andere Vogelarten und für Fledermäuse.

Pauschale Abschaltzeiten im ersten Betriebsjahr und dann anlagenspezifische Abschaltzeiten begegnen den konkreten drohenden Gefahren nicht und führen zu geringen Energieerträgen der WKA.

Nörten 01 und auch Hevensen 01 sind als Standorte für Windkraftanlagen ungeeignet.

Abschaltzeiten täuschen Sicherheiten für Vögel, Fledermäuse und Insekten vor. Tatsächlich bewegen sich diese aber fast 365 Tage und Nächte im Jahr, was einer Eignung der Potentialflächen für Windkraftanlagen sehr in Frage stellt.

Der Einfluss der auf den Potentialflächen zu erbauenden WKA auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird in Ihren Ausführungen fast nur auf die visuellen Belastungen beschränkt.

Die Akustischen- und Feinstaubbelastungen werden weitestgehend nicht betrachtet.

Die Belastungen sind aber faktisch vorhanden und können zu schwerwiegenden Folgeerkrankung wie Herz-Kreislaufkrankung (hervorgerufen durch Stress infolge von Lärm), Lungenerkrankung (verursacht durch WKA-Feinstäube wie Kohlefasern der Rotorblätter), genetische Veränderungen (Unfruchtbarkeit, Missbildungen durch Bishpenol-A und Phthalate, siehe 2.4), etc. führen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Aus der Vergangenheit wissen wir, dass neue Techniken / Stoffe zu erheblichen Gesundheitsproblemen führen können (z.B. Tabakkonsum, Autoabgase, Straßen- und Zuglärm, etc.). Dies gilt es im Vorfeld abzuschätzen und bei der Ausweisung der Potentialflächen für Windkraftanlagen ebenfalls zu berücksichtigen.

Wir lehnen aus den oben genannten Gründen und Einwänden das Vorranggebiet für Windkraftanlagen Nörten-Hardenberg 01 ab.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 295, BE-ID 1086 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **482** Stellungnahme-ID: **287** BE-ID: **1048** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

#### 2.1. Windhöflichkeit

Die mittlere Windgeschwindigkeit von 5,8 - 6,2 m/s (bei 140 m über Grund) ist als Kriterium für eine Eignung als Windvorrangfläche nur unzureichend aussagekräftig. Die Lage des Vorranggebietes in seiner Lage zwischen Solling und Harz ist nicht für die Nutzung von Windkraft geeignet, da die Höhenzüge von Solling und Harz bei weitem die Nabenhöhe der prospektierten WEAs überschreiten und keine ungestörte, laminare Anströmung eines Windrades gewährleistet werden kann. Vor diesem Hintergrund sollte die prozentuale Aussage über den zu erwartenden Energie-Ertrag grundsätzlich kritisch hinterfragt werden und der die Berechnung des Referenzertrages öffentlich zugänglich sein. Eine belastbare Messung der tatsächlichen Windverhältnisse ist unbedingte Voraussetzung. Eine Orientierung an dem globalen Windatlas liefert nur näherungsweise Angaben zur Windhöflichkeit. Wenn ein Verfahren zur Qualifizierung von Windvorranggebieten nicht öffentlich zugänglich bzw. für jedermann einsehbar und nachvollziehbar ist, so ist dies abzulehnen.

#### 2.2 Erholung und Sozialverträglichkeit

Auf Grund des geringen Abstandes zu den Dörfern Gladebeck und Parenden ist durchaus mit einer erhöhten Belastung der Bevölkerung in Gladebeck sowohl als auch in Parenden zu rechnen. Auf Grund der enormen Nabenhöhe von 150-180 Metern, bei aktuellen WEAs, wird es am Morgen in Gladebeck und am Nachmittag in Parenden, in den Ortsrandlagen, zu erheblichen Licht- und Stör- bzw. Stroboskop-Effekten kommen. Der Schattenwurf der sich drehenden Rotoren verursachen unzumutbare Lichteffekte, die die Menschen in den, an das geplante Vorranggebiet grenzenden Ortschaften, zusätzlich belasten. Hinzu kommt für den Ort Parenden ein stark erhöhtes Lärmaufkommen, da im Osten die viel zu laute BAB 7 verläuft und mit einer Infraschall- und Schallquelle (108db) westlich vom Ort, bei vorrangigen Westwindlagen, keine Nutzung der Außenbereiche der Grundstück mehr möglich ist.

Als zusätzliche optische wie auch ästhetische Belastung wird vor allem in Gladebeck die 380KV- Höchstspannungsleitung bewertet, die sich westlich des Dorfes am Höhenzug des Sollings entlang zieht und bei entsprechender Wetterlage deutlich hörbare Brumm-Geräusche emittiert.

Die Belastung der Dörfer östlich und westlich des Vorranggebietes Gladebeck 02 wird die Grundstücks und Immobilienpreise negativ beeinflussen. Es ist mit einem Wertverlust von bis zu 40% zu rechnen. Wer wird die Bürger für den entstehenden finanziellen Schäden entschädigen.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich der Gesetzgeber seit Jahren davor drückt die DIN45680 zur Ermittlung von Schall und Infraschall für WEAs mit Nabenhöhen von über 80 Metern neu zu fassen und verbindlich in einer menschenfreundlichen Gesetzgebung zu verankern. Stattdessen wird weiterhin mit falschen Annahmen mit dem Interrims-Verfahren beurteilt und die irreführende db(A)-Schalldruckbewertung verwendet - zum massiven Nachteil der betroffenen Anwohner!

Das von den Dörfern des Leine-Weber-Sechseck umschlossene Gebiet sollte grundsätzlich frei von Windenergieanlagen bleiben, da der limitierte Raum zwischen den Dörfern einer intensiven freizeithlichen Nutzung unterliegt und als Naherholungsgebiet für alle Dörfer von hohem sozialen Wert ist. Eine industrielle Überformung des geplanten Vorranggebietes Gladebeck 02 würde den erfreulichen und vom Landkreis angestoßenen inter-dörflichen Austausches stark schädigen. Das Zusammenwachsen der diversen dörflichen Gemeinschaften wäre nahezu unmöglich mit einem Wind-Industriegebiet zwischen ihnen.

#### 2.3 Infrastruktur und Technik

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Selbstverständlich müssen alle Fragen der nationalen Sicherheit seitens der Bundeswehr in Bezug auf das Luftverteidigungs-Radar in Auenhausen und dessen Anforderungen im überragenden Interesse der Öffentlichkeit geklärt werden. Ein Verschieben auf eine nachgelagerte Planungsebene ist nicht zielführend.

Die Nutzung des geplanten Vorranggebietes Gladebeck 02 ist dem Bau des Süd-Links, als zukünftiger Energie-"Backbone" der Bundesrepublik Deutschland, unter allen Umständen unterzuordnen. Was helfen Milliarden teure Off-Shore-Windparks im Norden, wenn die Energie nicht in der Fläche nach Süden verteilt werden kann? Das Ausloben einzelner Windvorranggebiet darf das Zukunftsprojekt der nationalen Energieversorgung im Rahmen der „Energiewende“ in keiner Weise behindern.

Konflikte sollte Projektierer vermeiden, indem sie Energietrassen von nationaler bzw. europäischer Bedeutung frei von WEAs halten.

### 2.4 Natur- und Artenschutz

#### Naturschutz

Die weg- und graben-begleitenden Kleingehölze bilden in weiten Bereichen einen wertvollen „Hecken-ähnlichen“ Lebensraum für diverse Kleintiere, Vögel und Fledermäuse und ist unbedingt zu erhalten. Es ist anzunehmen, dass bei der Erschließung als WVG ein Ausbau der Zuwegung auf über 4 Metern Fahrbahnbreite erfolgt und außerdem ein radikaler Rückschnitt aller Gehölze auf 6 Meter lichter Durchfahrtsbreite erfolgt. Damit würde der Lebensraum vieler seltener Vogel- und Tierarten, wie z.B. dem Wachtelkönig, dem Braunkehlchen, der Rauchschnalbe und der Heckenbraunellen etc., unwiederbringlich zerstört werden. Alleine in den Kleingehölzen der Feldeinfassungen leben acht streng geschützte Fledermausarten. Aus diesem Grund ist die Festlegung als Windvorranggebiet zu unterlassen.

Vor dem Hintergrund der Durchführung der Süd-Link-Stromtrasse durch das bezeichnete Gebiet ist der ökologische Schaden möglichst nicht noch durch Windenergieanlagen zu intensivieren.

Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete, (LSG-NOM 18) und (LSG-Nom 20, FFH Nr.132) der näheren Umgebung, bilden mit der potentiellen Vorrangfläche Gladebeck 02 ein übergreifendes Habitat für viele Feldvögel (Feldlärche, Braunkehlchen, Kiebitz, Gold- und Grauhammer und Rebhuhn) und Greifvögel (Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke) sowie anderer Tierarten, die in zuverlässiger Regelmäßigkeit hier angetroffen werden.

Die durch Windradschlag überdurchschnittlich gefährdeten Rotmilane sind im benannten Gebiet regelmäßig in großen Gruppen und mit bis zu 30 Tieren anzutreffen. Die Horst- und Brutnachweise, die durch die BI bzw. durch den Landkreis selbst erbracht wurden legen nahe, dass es sich bei benanntem Gebiet um einen Schwerpunkt der europaweiten Rotmilan-Population handelt und unter allen Umständen geschützt werden muss. Dieser national-übergreifenden Verantwortung kann sich der Landkreis Northeim nicht entziehen.

Die Maßnahmen zur Verödung direkten Umgebungen der WEA sind nicht dazu geeignet Milane auf Sicht fernzuhalten. Pauschale wie auch anlagenabhängige Abschaltzeiten gaukeln vermeintliche Sicherheit für die hohe Populationsdichte der Groß- und Greifvögel vor. Kollisionen mit WEAs sind damit unumgänglich und die zu erwartende anlagenbedingte Mortalität gefährdet in hohem Maße die Art.

Die avifaunistischen Bedenken lassen keinen anderen Schluss zu, als dass eine Erschließung des Vorranggebietes Gladebeck 02 zu schwerwiegenden artenschutzrechtliche Konflikten führt, gegen das Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1 des BNat-SchG und auch gegen aktuelles europäisches Naturschutzrecht verstößt.

Gerade das offenflächige Landschaftsbild mit den einzelnen Baum- und Heckeninseln ist landschaftlich sehr reizvoll und ein idealer Lebensraum für die schon vorher genannten Feld- und Greifvögel sowie für Fledermäuse.

Eine Vorbelastung besteht durch die nahe 110KV-Leitung sowie durch die 380KV-Höchst- Spannungsleitung und in geringem Maße durch die erschlossene Zuwegung.

### 2.5 Boden und Wasser

Die Potential-Fläche liegt (nach LBEG) im niedersächsischen Gebiet mit der höchsten Bodenfruchtbarkeit (Stufe7). Der DBV verweist ausdrücklich darauf, das Zitat: „Ackerboden ist Teil unserer Lebensgrundlage und wird in seiner Bedeutung bisher sträflich unterschätzt.“ (Joachim Ruckwied, Präsident des Deutschen Bauern Verbands, Dezember 2022)

Die großflächige Erschließung von WEA-Bauplätzen ist auf Flächen, wie oben beschrieben, wenig sinnvoll.

Die Versiegelung von Ackerflächen durch tiefgehende Fundamente muss dringend vermieden werden, um gewachsene Bodenstrukturen zu schützen. Insbesondere sind die wasserführenden Schichten zu schützen. Diese dürfen nicht durchstoßen werden, da das dort vorkommende Wasser sonst in tiefere Schichten abfließt und der Grundwasserspiegel sinkt. Durch die Perforierung dieser Schichten durch Standsicherungsmaßnahmen wie z.B. Rüttel-Stampf-Säulen ist das Trockenfallen des Gladebecker Hauptgrabens wahrscheinlich. Damit würde ein wichtiger Zulauf zur Harste entfallen und die Versorgung der Bäume des V-Holzes entfallen. Aus diesem Grund ist die Erschließung des Gebietes Gladebeck 02 abzulehnen. Ein ökologischer Schaden dieser Kategorie ist zu vermeiden.

Zum anderen kann durch Tropfen-Erosion (droplet-erosion) der Rotorblatt-Vorderkanten Kohlefasern, Glasfasern und Resin-haltiges Material abgetragen und in die nähere Umgebung eingebracht werden. Resin ist das bindende Harz in fast allen gängigen Composit-Strukturen von Flügelblättern und enthält in signifikantem Maße Bisphenol-A (BPA).

BPA ist ein hormon-aktiver Stoff, der sich an Östrogenrezeptoren bindet. In entsprechenden Dosen wirkt BPA toxisch auf Leber und Nieren. Außerdem beeinträchtigt es die Fortpflanzung und die fetale Entwicklung und wirkt Gen-verändernd. Durch das Auswaschen aus den Flügelkanten gelangt es in die Umwelt um WEAs und somit in die WRRL-Gewässer Harste oder Espolde. Hier kann es wiederum im Fettgewebe von Fischen bis in die Nahrungskette der Menschen gelangen. Ein Risiko welches unbedingt auszuschließen ist.

### 2.6 Denkmalschutz



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Dem Denkmalschutz sollte auf jeden Fall Rechnung getragen werden.

### 2.7 Sonstige Belange

Das WVG Bovenden 02 ist noch nicht bestätigt und es ist, nach unserem Kenntnisstand noch keine Baugenehmigung für eine WEA erteilt worden. Hinzu kommt hier der Konflikt mit den Sicherheitsbelangen der Niedersächsischen Flugsicherung bzgl. dem Hubschrauberlandeplatz an der östlichen Dorfgrenze von Harste.

Da die Potenzialflächen als Ganzes wirken sollten die Belange der Anwohner insbesondere Berücksichtigt werden um keine optische Bedrängung zu erzeugen. Hier ist das Zusammenwirken aller Windvorranggebiete im inter-dörflichen Raum als Ganzes zu beurteilen.

Wir lehnen aus den oben genannten Gründen und Einwänden das Vorranggebiet für Windkraftanlagen Gladebeck 02 ab.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 290, BE-ID 1073 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **327**    Stellungnahme-ID: **59**    BE-ID: **115**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Zu den einzelnen Flächen bestehen im Detail folgende Punkte:

Offensen 01 / Feld S190 / Winterhalbe

Zu der Potentialfläche bestehen mehrfache Konfliktpotentiale, u.a. bedingt geeignete Windhöffigkeit, Einschränkungen wegen Radarzone / Bundeswehr, schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte (Avifauna / Greifvögel Brutnachweise...) im nahen Umfeld, Sichtbezug zu weiteren Potentialflächen (KS07, KS09, KS10, Fürstenhagen, Offensen 02, Offensen 03, Verliehausen, Schoningen 02...), Wasserschutzgebiet, Abschaltzeiten....

Die Potentialflächen wirken kumulativ auf die Ortschaft. Eine vertiefende Betrachtung wird in Anlage 4.2.1\_1 angesprochen, das Ergebnis steht jedoch aus.

Die Fläche liegt zudem im Grundwassereinzugsgebiet des Trinkwasserbrunnens Offensen. Durch intensive Erdbauarbeiten und Fundamentierungen kann sich der Grundwasserlauf verändern und das Grundwasser des Trinkwasserbrunnens weiter absinken. Verschmutzungen infolge der intensiven Bauarbeiten sind zudem zu befürchten.

Eine Windenergienutzung wird auf der Fläche laut Studie nicht empfohlen.

Aufgrund des bestehenden erheblichen Konfliktpotentials wird sich dieser Empfehlung angeschossen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 46 , BE-ID 96 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **483**    Stellungnahme-ID: **290**    BE-ID: **1073**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

## 2.1. Windhöflichkeit

Die mittlere Windgeschwindigkeit von 5,8 - 6,2 m/s (bei 140 m über Grund) ist als Kriterium für eine Eignung als Windvorrangfläche nur unzureichend aussagekräftig. Die Lage des Vorranggebietes in seiner Lage zwischen Solling und Harz ist nicht für die Nutzung von Windkraft geeignet, da die Höhenzüge von Solling und Harz bei weitem die Nabenhöhe der prospektierten WEAs überschreiten und keine ungestörte, laminare Anströmung eines Windrades gewährleistet werden kann. Vor diesem Hintergrund sollte die prozentuale Aussage über den zu erwartenden Energie-Ertrag grundsätzlich kritisch hinterfragt werden und der die Berechnung des Referenzertrages öffentlich zugänglich sein. Eine belastbare Messung der tatsächlichen Windverhältnisse ist unbedingte Voraussetzung. Eine Orientierung an dem globalen Windatlas liefert nur näherungsweise Angaben zur Windhöflichkeit. Wenn ein Verfahren zur Qualifizierung von Windvorranggebieten nicht öffentlich zugänglich bzw. für jedermann einsehbar und nachvollziehbar ist, so ist dies abzulehnen.

## 2.2 Erholung und Sozialverträglichkeit

Auf Grund des geringen Abstandes zu den Dörfern Gladebeck und Parenden ist durchaus mit einer erhöhten Belastung der Bevölkerung in Gladebeck sowohl als auch in Parenden zu rechnen. Auf Grund der enormen Nabenhöhe von 150 -180 Metern, bei aktuellen WEAs, wird es am Morgen in Gladebeck und am Nachmittag in Parenden, in den Ortsrandlagen, zu erheblichen Licht- und Stör- bzw. Stroboskop-Effekten kommen. Der Schattenwurf der sich drehenden Rotoren verursachen unzumutbare Lichteffekte, die die Menschen in den, an das geplante Vorranggebiet grenzenden Ortschaften, zusätzlich belasten. Hinzu kommt für den Ort Parenden ein stark erhöhtes Lärmaufkommen, da im Osten die viel zu laute BAB 7 verläuft und mit einer Infraschall- und Schallquelle (108db) westlich vom Ort, bei vorrangigen Westwindlagen, keine Nutzung der Außenbereiche der Grundstück mehr möglich ist. Als zusätzliche optische wie auch ästhetische Belastung wird vor allem in Gladebeck die 380KV- Höchstspannungsleitung bewertet, die sich westlich des Dorfes am Höhenzug des Sollings entlang zieht und bei entsprechender Wetterlage deutlich hörbare Brumm-Geräusche emittiert.

Die Belastung der Dörfer östlich und westlich des Vorranggebietes Gladebeck 02 wird die Grundstücks und Immobilienpreise negativ beeinflussen. Es ist mit einem Wertverlust von bis zu 40% zu rechnen. Wer wird die Bürger für den entstehenden finanziellen Schäden entschädigen.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich der Gesetzgeber seit Jahren davor drückt die DIN45680 zur Ermittlung von Schall und Infraschall für WEAs mit Nabenhöhen von über 80 Metern neu zu fassen und verbindlich in einer menschenfreundlichen Gesetzgebung zu verankern. Stattdessen wird weiterhin mit falschen Annahmen mit dem Interrims-Verfahren beurteilt und die irreführende db(A)-Schalldruckbewertung verwendet - zum massiven Nachteil der betroffenen Anwohner!

Das von den Dörfern des Leine-Weber-Sechseck umschlossene Gebiet sollte grundsätzlich frei von Windenergieanlagen bleiben, da der limitierte Raum zwischen den Dörfern einer intensiven freizeithlichen Nutzung unterliegt und als Naherholungsgebiet für alle Dörfer von hohem sozialen Wert ist. Eine industrielle Überformung des geplanten Vorranggebietes Gladebeck 02 würde den erfreulichen und vom Landkreis angestoßenen inter-dörflichen Austausches stark schädigen. Das Zusammenwachsen der diversen dörflichen Gemeinschaften wäre nahezu unmöglich mit einem Wind-Industriegebiet zwischen ihnen.

## 2.3 Infrastruktur und Technik

Selbstverständlich müssen alle Fragen der nationalen Sicherheit seitens der Bundeswehr in Bezug auf das Luftverteidigungs-Radar in Auenhausen und dessen Anforderungen im überragenden Interesse der Öffentlichkeit geklärt werden. Ein Verschieben auf eine nachgelagerte Planungsebene ist nicht zielführend.

Die Nutzung des geplanten Vorranggebietes Gladebeck 02 ist dem Bau des Süd-Links, als zukünftiger Energie-"Backbone" der Bundesrepublik Deutschland, unter allen Umständen unterzuordnen. Was helfen Milliarden teure Off-Shore-Windparks im Norden, wenn die Energie nicht in der Fläche nach Süden verteilt werden kann? Das Ausloben einzelner Windvorranggebiet darf das Zukunftsprojekt der nationalen Energieversorgung im Rahmen der „Energiewende“ in keiner Weise behindern.

Konflikte sollte Projektierer vermeiden, indem sie Energiestrassen von nationaler bzw. europäischer Bedeutung frei von WEAs halten.

## 2.4 Natur- und Artenschutz

### Naturschutz

Die weg- und graben-begleitenden Kleingehölze bilden in weiten Bereichen einen wertvollen „Hecken-ähnlichen“ Lebensraum für diverse Kleintiere, Vögel und Fledermäuse und ist unbedingt zu erhalten. Es ist anzunehmen, das bei der Erschließung als WVG ein Ausbau der Zuwegung auf über 4 Metern Fahrbahnbreite erfolgt und außerdem ein radikaler Rückschnitt aller Gehölze auf 6 Meter lichter Durchfahrtsbreite erfolgt. Damit würde der Lebensraum vieler seltener Vogel- und Tierarten, wie z.B. dem Wachtelkönig, dem Braunkehlchen, der Rauchschnalbe und der Heckenbraunellen etc., unwiederbringlich zerstört werden. Alleine in den Kleingehölzen der Feldeinfassungen leben acht streng geschützte Fledermausarten. Aus diesem Grund ist die Festlegung als Windvorranggebiet zu unterlassen.

Vor dem Hintergrund der Durchführung der Süd-Link-Stromtrasse durch das bezeichnete Gebiet ist der ökologische Schaden möglichst nicht noch durch Windenergieanlagen zu intensivieren.

Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete, (LSG-NOM 18) und (LSG-Nom 20, FFH Nr.132) der näheren Umgebung, bilden mit der potentiellen Vorrangfläche Gladebeck 02 ein übergreifendes Habitat für viele Feldvögel (Feldlärche, Braunkehlchen, Kiebitz, Gold- und Grauammer und Rebhuhn) und Greifvögel (Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke) sowie anderer Tierarten, die in zuverlässiger Regelmäßigkeit hier angetroffen werden.

Die durch Windradschlag überdurchschnittlich gefährdeten Rotmilane sind im benannten Gebiet regelmäßig in großen Gruppen und mit bis zu 30 Tieren anzutreffen. Die Horst - und Brutnachweise, die durch die BI bzw. durch den Landkreis selbst erbracht wurden legen nahe, dass es sich bei benanntem Gebiet um einen Schwerpunkt der europaweiten Rotmilan-Population handelt und unter allen Umständen geschützt werden

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

muss. Dieser national-übergreifenden Verantwortung kann sich der Landkreis Northeim nicht entziehen.

Die Maßnahmen zur Verödung direkten Umgebungen der WEA sind nicht dazu geeignet Milane auf Sicht fernzuhalten. Pauschale wie auch anlagenabhängige Abschaltzeiten gaukeln vermeintliche Sicherheit für die hohe Populationsdichte der Groß- und Greifvögel vor. Kollisionen mit WEAs sind damit unumgänglich und die zu erwartende anlagenbedingte Mortalität gefährdet in hohem Maße die Art.

Die avifaunistischen Bedenken lassen keinen anderen Schluss zu, als das eine Erschließung des Vorranggebietes Gladebeck 02 zu schwerwiegenden artenschutzrechtliche Konflikten führt, gegen das Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1 des BNat-SchG und auch gegen aktuelles europäisches Naturschutzrecht verstößt.

Gerade das offenflächige Landschaftsbild mit den einzelnen Baum- und Heckeninseln ist landschaftlich sehr reizvoll und ein idealer Lebensraum für die schon vorher genannten Feld- und Greifvögel sowie für Fledermäuse.

Eine Vorbelastung besteht durch die nahe 110KV-Leitung sowie durch die 380KV-Höchst- Spannungsleitung und in geringem Maße durch die erschlossene Zuwegung.

### 2.5 Boden und Wasser

Die Potential-Fläche liegt (nach LBEG) im niedersächsischen Gebiet mit der höchsten Bodenfruchtbarkeit (Stufe7). Der DBV verweist ausdrücklich darauf, das Zitat: „Ackerboden ist Teil unserer Lebensgrundlage und wird in seiner Bedeutung bisher sträflich unterschätzt.“ (Joachim Ruckwied, Präsident des Deutschen Bauern Verbands, Dezember 2022)

Die großflächige Erschließung von WEA-Bauplätzen ist auf Flächen, wie oben beschrieben, wenig sinnvoll.

Die Versiegelung von Ackerflächen durch tiefgehende Fundamente muss dringend vermieden werden, um gewachsene Bodenstrukturen zu schützen. Insbesondere sind die wasserführenden Schichten zu schützen. Diese dürfen nicht durchstoßen werden, da das dort vorkommende Wasser sonst in tiefere Schichten abfließt und der Grundwasserspiegel sinkt. Durch die Perforierung dieser

?

Schichten durch Standsicherungsmaßnahmen wie z.B. Rüttel-Stampf-Säulen ist das Trockenfallen des Gladebecker Hauptgrabens wahrscheinlich. Damit würde ein wichtiger Zulauf zur Harste entfallen und die Versorgung der Bäume des V-Holzes entfallen. Aus diesem Grund ist die Erschließung des Gebietes Gladebeck 02 abzulehnen. Ein ökologischer Schaden dieser Kategorie ist zu vermeiden.

Zum anderen kann durch Tropfen-Erosion (droplet-erosion) der Rotorblatt-Vorderkanten Kohlefasern, Glasfasern und Resin-haltiges Material abgetragen und in die nähere Umgebung eingebracht werden. Resin ist das bindende Harz in fast allen gängigen Composit-Strukturen von Flügelblättern und enthält in signifikantem Maße Bisphenol-A (BPA).

BPA ist ein hormon-aktiver Stoff, der sich an Östrogenrezeptoren bindet. In entsprechenden Dosen wirkt BPA toxisch auf Leber und Nieren. Außerdem beeinträchtigt es die Fortpflanzung und die fetale Entwicklung und wirkt Gen-verändernd. Durch das Auswaschen aus den Flügelkanten gelangt es in die Umwelt um WEAs und somit in die WRRL-Gewässer Harste oder Espolde. Hier kann es wiederum im Fettgewebe von Fischen bis in die Nahrungskette der Menschen gelangen. Ein Risiko welches unbedingt auszuschließen ist.

### 2.6 Denkmalschutz

Dem Denkmalschutz sollte auf jeden Fall Rechnung getragen werden.

### 2.7 Sonstige Belange

Das WVG Bovenden 02 ist noch nicht bestätigt und es ist, nach unserem Kenntnisstand noch keine Baugenehmigung für eine WEA erteilt worden. Hinzu kommt hier der Konflikt mit den Sicherheitsbelangen der Niedersächsischen Flugsicherung bzgl. dem Hubschrauberlandeplatz an der östlichen Dorfgrenze von Harste.

Da die Potenzialflächen als Ganzes wirken sollten die Belange der Anwohner insbesondere Berücksichtigt werden um keine optische Bedrängung zu erzeugen. Hier ist das Zusammenwirken aller Windvorranggebiete im inter-dörflichen Raum als Ganzes zu beurteilen.

Wir lehnen aus den oben genannten Gründen und Einwänden das Vorranggebiet für Windkraftanlagen Gladebeck 02 ab.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02 wird gestrichen, für die Abwägungsbegründung siehe BE-ID 1098.

---

Stellungnehmer-ID: 248 Stellungnahme-ID: 285 BE-ID: 1063 **Stadt Hardeggen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für**

## Windenergie

### Einwendung:

Gemeinsame Sitzung der Ortsräte Ellierode, Lichtenborn und Asche vom 11.05.2023:  
Eingabe des Ortsrates Lichtenborn:  
Dem Beschlussvorschlag b) wird mit dem Zusatz zugestimmt, dass für die Repoweringflächen in Lichtenborn unbedingt ein emissionsarmer Betrieb in Bezug auf den Schall und die gleichen Vorgaben wie bei einer Neuanlage beachtet werden sollen.

### Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen

Es handelt sich um eine doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 278, BE-ID 1032. Die Fläche wird als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen. Die Abwägung der eingegangenen Einwendungen ist unter der BE-ID 160 dokumentiert.

---

Stellungnehmer-ID: **458** Stellungnahme-ID: **238** BE-ID: **669** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### Einwendung:

Betreff: Stellungnahme zum regionalen Raumordnungsprogramm 2023 des LK Northeim Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die kleinstrukturierten Wäldchen südlich von Hardegsen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird.

Die hohe Milandichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außeracht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. In diesem Fall dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

### Abwägung:

Wird gefolgt

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine erneute avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die artenschutzfachliche gutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen zu aktualisieren bzw. verifizieren. Im Ergebnis kann für die Potenzialfläche Gladebeck 02 ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan nicht gesichert ausgeschlossen werden. Eine Inanspruchnahme für die Windenergienutzung kann auf aktueller Datengrundlage und gutachterlicher Einschätzung sowie regionalplanerischer Bewertung nicht prognostiziert werden. Die Fläche Gladebeck 02 wird als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen.

---

Stellungnehmer-ID: **403** Stellungnahme-ID: **153** BE-ID: **412** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### Einwendung:

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardeggen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

In diesem Fall geht es um das artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Satz 1 des BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie es auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: 261    Stellungnahme-ID: 252    BE-ID: 1214    **TenneT TSO GmbH**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Zu geplanten Windenergieanlagen:

Bei der Ausweisung von Windenergieflächen und Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung (von der Achse je 15,0 m rechts und links) und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten:  $?WEA = 0,5 \times DWEA + ?Raum + ?LTG$

Dabei ist: •  $?WEA$  der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, •  $DWEA$  der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, •  $?LTG$  der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ( $> 110\text{-kV} = 30\text{ m}$ ) und •  $?Raum$  der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum  $?Raum$  keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden).

Ist der Abstand zwischen dem nächstliegenden ruhenden Leiter und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen, ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmessers sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben. Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den Freileitungsschutzbereichen hineinschwenken können. Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Freileitungstrassen sind als Tabuzone im vorliegenden landkreisweiten Planungskonzept zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt. Auf eine erweiterte Tabuzone, über die Rotor-Out-Zugabe hinaus, wird aufgrund der Möglichkeiten zur Standortpositionierung der Windenergieanlagen und regelmäßig eingehaltenen Abständen zueinander verzichtet. Durch die Standortpositionierung und Prüfungen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren kann eine Beeinträchtigung der Freileitungen vermieden werden. Die Dokumentation ist in der Begründung enthalten. Die Einwendung weist darauf hin, dass ein Abstand kleiner als 3x Rotordurchmesser weiterer Prüfungen bedarf. Diese können lediglich im dem RROP-Verfahren nachgelagerten Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 427 Stellungnahme-ID: 186 BE-ID: 484 Privat

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### Einwendung:

hiermit möchte ich Widerspruch gegen den Entwurf des Raum-Ordnungsplans in Bezug auf das Windenergie-Vorranggebiet in Lichtenborn einlegen und zwar aus folgenden Gründen:  
Da das große (200m Nabenhöhe) Windrad der Repowering-Maßnahme von 2015 in nur 700m Entfernung vom Dorfrand steht, ist die Lärmbelastung so groß, daß meine nächtliche Ruhe beeinträchtigt ist. Dies steht im Gegensatz zu den Versprechungen des Betreibers, daß dieses Windrad leiser sein werde, als die vorherigen kleineren. Das hat das Vertrauen in seine Aussagen grundsätzlich untergraben.  
Im Zusammenhang mit dem damaligen Repowering gab es von der Stadt Hardegsen eine feste Zusage an die Dorfgemeinschaft Lichtenborn, daß keine weiteren Windräder gebaut werden und der Flächennutzungsplan entsprechend geändert wird. Ich fordere, daß dieses Versprechen eingehalten wird, anderenfalls bedeutet das einen enormen Verlust an Glaubwürdigkeit für den Landkreis!  
Aufgrund der neuen Gesetzeslage wäre meines Wissens nach ein weiteres Repowering bis 2030 ohne weitere, z.B. avifaunistische, Gutachten möglich. In unmittelbarer Ortslage sind aber täglich mehrere Rotmilane zu beobachten. Von mehreren Totfunden dieser Art unter den Windrädern wurde mir berichtet. Auch einen Schwarzstorch habe ich im angrenzenden Wald beobachtet.  
Deshalb fordere ich Sie auf, das Windenergie Vorranggebiet bei Lichtenborn aus dem Raum-Ordnungsplan zu streichen!

### Abwägung:

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen, sh. auch BE-ID 160 und dortige entsprechende Abwägung.

Stellungnehmer-ID: 461 Stellungnahme-ID: 243 BE-ID: 843 Privat

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### Einwendung:

Allerdings sind wir der Auffassung, dass die Vorranggebiete Wald regionaler Bedeutung präziser abgegrenzt werden sollten, um die aktuelle und zukünftige Situation realistisch darzustellen.  
In der Begründung des RROP heißt es: „Bei den historisch alten Waldstandorten nach LBEG handelt es sich um Bestände mit naturnahem Baumbestand, im Landkreis Northeim Laub- und Laubmischwaldbestand, mit geringer anthropogenen Überprägung und fehlender Bodenveränderung seit mindestens 200 Jahren“<sup>1</sup>. Zudem sollen die Vorranggebiete Wald regionaler Bedeutung „vor allem der Sicherung bedeutender Waldgebiete im Landkreis Northeim, die aufgrund dem naturschutzfachlich-ökologischen Wert und der ‚ungestörten‘ Böden begründbar“ sind, dienen. Bei genauer Betrachtung der Daten des LBEG fällt auf, dass auch nicht naturnahe Laub- und Laubmischwaldbestände innerhalb dieser Flächen liegen.

Beispielhaft hierfür ist der Wald nördlich von Ahlshausen, in dem ein Vorranggebiet Wald regionaler Bedeutung festgelegt werden soll. Genauer gesagt handelt es sich um die Fläche zwischen den Teilflächen g und f beim Potenzialflächenkomplex Ahlshausen-Sievershausen 02.

Den folgenden Bildern und Karten ist zu entnehmen, dass es sich bei diesem Bereich überwiegend um Kalamitätsflächen handelt. Auf Basis der Betriebskarte der Revierförsterei stehen auf diesen Flächen Douglasien und Fichten im jungen Alter von 1 bis 20 Jahren, die nach Räumung der Fläche infolge der Kalamitäten 2017-2019 gepflanzt wurden. Im Gegensatz dazu, ist der naturnahe Laubwaldbestand im Alter von über 121 Jahren südlich des Vorranggebietes Wald regionaler Bedeutung nicht von diesem Vorranggebiet umfasst.

[Abbildung 2: Kahlflächen im Vorranggebiet Wald regionaler Bedeutung zwischen den Teilflächen f und g]

[Abbildung 3: Kahlflächen im Vorranggebiet Wald regionaler Bedeutung zwischen den Teilflächen f und g, Blickrichtung Westen]

Ebenso sind südlich der Teilfläche k Kalamitätsflächen als Vorranggebiet Wald regionaler Bedeutung ausgewiesen, obwohl auf der Kahlfläche nur Eichen- und Lärchensetzlinge stehen, deren Bestandsentwicklung aufgrund zunehmender Trockenheit noch unsicher ist.

[Abbildung 4: Kahlflächen im Vorranggebiet Wald regionaler Bedeutung südlich der Teilfläche k]

[Abbildung 5: Kahlflächen im Vorranggebiet Wald regionaler Bedeutung südlich der Teilfläche k, Blickrichtung Süden]

Die forstliche Betriebskarte verdeutlicht, dass es sich teilweise bei den Vorranggebieten um Kalamitäts-flächen handelt, auf denen zwar neu gepflanzt wurde, deren Bestandsentwicklung aber noch unsicher ist.

[Abbildung 6: Betriebskarte]

Damit stimmen diese Vorranggebiete nicht mit dem erklärten Ziel dieser Flächen - der Sicherung bedeutender Waldgebiete, aufgrund des naturschutzfachlich-ökologischen Wertes - überein. Aufgrund dessen sprechen wir uns dafür aus, die Flächen des LBEG nicht pauschal zu übernehmen, sondern detaillierter zu betrachten und im Einzelfall anzupassen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, die Abwägung ist unter der BE ID 827 dokumentiert.

---

Stellungnehmer-ID: **397** Stellungnahme-ID: **146** BE-ID: **405** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen.

„Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardegsen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“.

Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Und ebenso sind Störche mit ihren Jungtieren in grösserer Zahl jedes Jahr angesiedelt. Diese sind auch zu schützen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird.

Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. In diesem Fall dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 BNat-SchG.

Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden.

Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die artenschutzfachliche gutachterliche Einschätzung

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

anhand aktueller Aufnahmen zu aktualisieren bzw. verifizieren. Im Ergebnis kann für die Potenzialfläche Gladebeck 02 ein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos für den Rotmilan nicht gesichert ausgeschlossen werden. Eine Inanspruchnahme für die Windenergienutzung kann auf aktueller Datengrundlage und gutachterlicher Einschätzung sowie regionalplanerischer Bewertung nicht prognostiziert werden. Die Fläche Gladebeck 02 wird als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen.

Stellungnehmer-ID: **389** Stellungnahme-ID: **138** BE-ID: **397** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardeggen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

In diesem Fall geht es um das artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Satz 1 des BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie es auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

Stellungnehmer-ID: **461** Stellungnahme-ID: **243** BE-ID: **848** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Ergänzend nehmen wir Stellung zur Ausgestaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie. Aus unserer Sicht greifen die Vorgaben, besonders durch die Anwendung auf den gesamten Planungsraum, der Detailprüfung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens vor, und sind in Teilen nicht mit der aktuellen Rechtslage vereinbar.

Für den Bereich Natur- und Artenschutz haben wir bei der Durchsicht des Planentwurfes festgestellt, dass die Maßnahmen 1. und 2. (siehe unten), sowie die Maßnahmen 4.-6. zum Schutz des Rotmilans für alle vorgesehenen Windenergiebereiche Anwendung finden. Weiterhin findet Maßnahme 3. für alle als geeignet eingestuft Flächen im Offenland Anwendung.

„1. Im Rahmen der Bauvorbereitung und Ausführungsplanung, während der gesamten Bauphase und bis zum Abschluss der Herrichtungsarbeiten der Ausgleichsflächen ist durch eine Umweltbaubegleitung die fachgerechte Durchführung und Herrichtung der vorgesehenen Maßnahmen zu überprüfen und sicherzustellen.“



2. Zum Schutz von kollisionsgefährdeten Großvögel sind Antikollisionssysteme anzuwenden.
3. Zur Reduktion des deutlich erhöhten Kollisionsrisikos bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, sind Abschaltungen zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind, durchzuführen.
4. Um die kollisionsgefährdeten Arten dauerhaft wegzulocken und die Flugaktivität aus dem Vorhaben zu lenken, sind attraktive Ausweichnahrungshabitats anzulegen.
5. Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche.
6. Unterirdische Ableitung des Stroms, um Anspannungen und Kollisionen mit Elektroleitungen zu vermeiden.“8

Die generalisierte Anwendung und die Kombination der oben genannten Punkte sind nicht vereinbar mit der von der EU und der aktuellen Bundesregierung durchgeführten Novellierung des Natur- und Artenschutzrechtes, sowie § 6 Windbedarfsgesetz. Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos von Großvögeln müssen nach § 6 Windbedarfsgesetz sowohl geeignet als auch verhältnismäßig sein. Weder die Prüfung der Eignung noch die Verhältnismäßigkeit kann gegeben sein, wenn vor Prüfung von konkreten Vorhaben für den gesamten Planungsraum ein Paket von Maßnahmen vorgesehen wird. Dies gilt besonders da der Gesetzgeber jede der angegebenen Maßnahmen als Einzelmaßnahme als geeignet ansieht, um das Kollisionsrisiko für Rotmilane signifikant zu senken. Daher sind die oben aufgeführten Maßnahmen 2.-5. zu Natur und Artenschutz für alle Flächen zu streichen.

Für den Bereich Wasserschutz wurde analog ein generalisiertes Maßnahmenpaket für alle Flächen festgelegt, bei denen eine mögliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser vermutet wird:

- „1. Hydrogeologisches Gutachten, dass sich die beabsichtigte Maßnahme bzw. Anlage nicht nachteilig auf das Grundwasser auswirkt.
2. Getriebelose Anlagen, weil weniger wassergefährdende Stoffe.
3. Keine Spezialgründung (z. B. Rüttelstopfsäulen, Bohrpfähle etc.) und Gründungssohle müssen über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegen.
4. Keine außenliegenden Kühler auf der Gondel.
5. Trockentransformator.
6. Automatische Feuerlöscheinrichtung in der Gondel zur Verhinderung eines Vollbrandes der Gondel.
7. Bevorzugte Verwendung von wassergefährdenden Stoffen mit WGK 1 und möglichst biologisch leicht abbaubar anstelle von Stoffen mit WGK 2.
8. Rückhalteeinrichtungen aus brandbeständigem Material mit Auffangvolumen für die gesamte Menge an wassergefährdenden Stoffen in der Anlage.
9. Feste Abfüllfläche für Ölwechselfahrzeuge.
10. Im Turm liegende Ölleitungen für die Ölwechsel.
11. Keine wassergefährdenden Baustoffe (z. B. kein Recyclingmaterial, sondern Naturschotter (mit Nachweis LAGA Z 0)).“9

Auch hier gilt aus unserer Sicht, dass die Vorgaben, insbesondere durch die Anwendung auf den gesamten Planungsraum, der Detailprüfung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens vorgeht. Die Generalisierung der Schutzmaßnahmen ohne vorab die Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist weiterhin nicht vereinbar mit dem Grundsatz des § 2 Satz 1 EEG, dem überragenden öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie (EE).

Die Maßnahmen wirken sich wie folgt auf die Umsetzung von Windenergie-Projekten aus:

Die Beschränkung auf getriebelose Anlagen und den Eingriff in Konstruktions- und Umsetzungsdetails von Windenergieanlagen (Maßnahme 2, 4, 5 und 10) bedeuten eine signifikante Einschränkung in der Auswahl des Anlagenherstellers. Dies kann sich marktverzerrend auswirken und bedeutet einen starken Eingriff in die wirtschaftliche Autonomie der Antragstellerin. Dies ist von erhöhter Bedeutung, da auch Anlagen mit Getriebe einen hohen Schutzgrad aufweisen, und die entsprechenden Anlagen-, sowie Wartungskonzepte auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzziel des Schutzgutes Wasser ausgerichtet sind. Für aktuelle Generation von Transformatoren werden beispielsweise PCB-freie Isolier- und Kühllöle eingesetzt, wodurch eine geringere Wassergefährdung entsteht als in der Vergangenheit. Es obliegt der Antragstellerin, eine geeignete Anlage und Wartungskonzept auszuwählen und der genehmigenden Behörde diese im BImSch-Verfahren im Detail zu prüfen.

Auch die Verträglichkeit der Gründung mit den Schutzzielen des Schutzgebietes (Maßnahme 3) ist de-tailliert nach Vorliegen der entsprechenden Fachgutachten, wie dem in Maßnahme 1. geforderten hydrogeologischen Gutachten zu prüfen. Gründungsarten sind daher nicht vorab auszuschließen.

Die Einrichtung von festen Abfüllflächen (Maßnahme 9) steht durch eine unnötige Versiegelung von Fläche dem Prinzip der Eingriffsminimierung entgegen. Zertifizierte organisatorische Maßnahmen auf Seite der durchführenden Firmen sind in der Regel ausreichend, um einen hohen Schutzgrad zu erreichen. Auch dies ist im Detail im BImSch-Verfahren nach den dann geltenden Vorschriften zu bewerten.

Maßnahme 11 schränkt die Handlungsfähigkeit bezüglich der ressourcenschonenden Auswahl deutlich ein. Die Ersatzbaustoffverordnung vom 1.8.2023 besagt, dass der Einsatz von Recyclingmaterial zu bevorzugen ist, um den Verbrauch von Primärbaustoffen einzuschränken. Dies vermeidet den Ausstoß von CO<sub>2</sub> und trägt damit dazu bei, das Klima zu schützen. Eine Festlegung der Anforderung an die Baustoffe sind zum

Zeitpunkt der Genehmigung nach den dann geltenden Verordnungen zu treffen.

Es sind aus unserer Sicht daher die oben aufgeführten Maßnahmen 2.-5. und 9.-11. zum Wasserschutz für alle Flächen zu streichen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Überarbeitung des ersten RROP-Entwurfs u. a. aufgrund der geänderten Flächenzuschnitte und unter Beteiligung der betroffenen Fachstellen und vor dem Hintergrund des aktualisierten avifaunistischen Gutachtens überarbeitet.

Der Regionalplanungsträger hat bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu prognostizieren, dass sich die Windenergienutzung im Grundsatz auf den Flächen durchsetzen kann und dass die derzeit gültigen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach § 44 und § 45b BNatSchG erfüllt werden können.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind auf nachgelagerter Ebene landkreisweit als regelmäßig angewendete und im Regelfall notwendige Voraussetzung für einen erfolgreichen Ausgang des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens angesehen. Im Rahmen der Aufstellung des RROP mit entsprechenden Vorranggebieten Windenergienutzung sind sie somit auch für die regionalplanerische Prognose zur Eignung der Flächen für die Windenergienutzung heranzuziehen und bedeutend. Daher sind entsprechende Maßnahmen in den Gebietsblättern vorgeschlagen und richten sich an die Berücksichtigung und Konkretisierung im nachgelagerten Zulassungsverfahren. Eine Unverhältnismäßigkeit ist an dieser Stelle regelmäßig nicht festzustellen. Die konkrete Kombination und Ausgestaltung der Maßnahmen ist dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

In Bezug auf die flächenbezogenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den Gebietsblättern auf Ebene der Regionalplanung wird festgehalten, dass die Maßnahmen in nachgelagerten Zulassungsverfahren unter Abstimmung mit den betroffenen Fachstellen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und auf Grundlage der anlagen- und standortkonkreten Informationen zu konkretisieren sind.

---

Stellungnehmer-ID: **461**    Stellungnahme-ID: **243**    BE-ID: **845**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Ferner möchten wir eine genauere Betrachtung der Verkehrswege anregen. Bahnstrecken wurden mit der Rotor-Out-Zugabe als harte Tabuzonen festgelegt, obgleich es sich um einen Tunnelabschnitt oder offene Strecke handelt. Nach unserer Ansicht stellen im Tunnel verlaufende Bahnstrecken kein hartes Tabukriterium dar, weil Rotorüberflug oder auch die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf über einem Tunnel liegendem Gestein - bei entsprechenden geologischen Bedingungen – keinen Konflikt darstellt. Das gilt insbesondere für den Sohlbergtunnel, der auf dem Gebiet der Gemarkung Ahlshausen liegt und über eine maximale Überdeckung von 75 m verfügt. Hier sollte der Bau von Windenergieanlagen an der Oberfläche nicht pauschal ausgeschlossen werden, weil die Überprüfung der Bodenverhältnisse und damit der Tragfähigkeit der Tunnel im späteren Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen erfolgt. Demnach ist die Fläche zwischen der Teilfläche d und f der Potenzialfläche Ahlshausen-Sievershausen 02, in der Abbildung 11 als Teilfläche I gekennzeichnet, ebenfalls für die Windenergienutzung geeignet, beziehungsweise nicht pauschal auszuschließen.

[Abbildung 11: Teilfläche I als Ergänzung zum VRG Windenergie Ahlshausen-Sievershausen 02]

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Überprüfung der Bewertung der unterirdischen Bahntrassen ist für den angesprochenen Bereich obsolet aufgrund der Überlagerung mit den Vorranggebieten Wald des LROP 2022 und dortiger Wertung als Tabukriterium.

---

Stellungnehmer-ID: **248**    Stellungnahme-ID: **285**    BE-ID: **1062**    **Stadt Hardegsen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Es wird gebeten folgende Eingaben aus den Sitzungen der Ortsräte mit der Bitte um Prüfung mit aufzunehmen:

Gemeinsame Sitzung der Ortsräte Gladebeck/Hevensen und Lutterhausen vom 10.05.2023:

Eingabe der Ortsräte Gladebeck/Hevensen und Lutterhausen:

Der Landkreis Northeim wird gebeten, zu überprüfen, warum die Reservefläche für Windenergie bei Gladebeck gegenüber dem damaligen Planungsstand der Stadt Hardegsen vergrößert wurde. Außerdem

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

soll darauf geachtet werden, dass keine Umzingelungswirkung entsteht. Dies wäre für Hevensen der Fall, wenn die 4 Windenergieanlagen nördlich von Hevensen genehmigt werden würden. Gleiches gilt für Gladebeck. Hier entstünde durch die SuedLink-Leitung und den Windkraftanlagen auf den Reserveflächen ebenfalls eine Umzingelungswirkung.

### Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen

Es handelt sich um eine doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 278, BE-ID 1031.

Stellungnehmer-ID: **479** Stellungnahme-ID: **279** BE-ID: **988** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### Einwendung:

Überprüfungsantrag über die Löschung/Streichung des Antrags zur Wiederaufnahme Fläche Edesheim im RROP des Ortsrats Edesheim

- Gespräch [Inhalt anonymisiert] im Büro der Ortsverwaltung, Dorfgemeinschaftshaus Edesheim
- Anwesende: [Name anonymisiert], [Name anonymisiert], [Name anonymisiert], [Name anonymisiert]

am [Inhalt anonymisiert] hatten wir ein Gespräch mit den oben genannten Ortsratsmitgliedern. Das in Kopie beigefügte Schreiben wurde vorgelegt und um Stellungnahme gebeten.

Nachfolgend erhalten Sie präzisierte Informationen als Reaktion auf die Anfrage zur Wiederaufnahme:

Die anwesenden Ortsrat Mitglieder erläuterten, dass aufgrund zeitlicher Einschränkungen eine öffentliche Sitzung oder Bürgerbefragung nicht realisierbar war. Daher hat der Ortsrat (nicht einstimmig) die Beantragung über die Wiederaufnahme beim Stadtrat durchgeführt.

[Name anonymisiert]: „Die Begründung liegt in der Vorsicht, da ab 2027 die Stadt eigenständig Flächen für Windkraft festlegen kann. Sie möchten Bereitschaft zeigen, um die Finanzen für den Ort Edesheim, durch potenzielle Windkraftanlagen zu stärken.“

Wir bitten um eine Überprüfung und Löschung des Antrags zur Wiederaufnahme (Fläche Edesheim) im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Northeim. Die alleinige Entscheidung des Ortsrates ist inakzeptabel, da es keinen Ortsbeschluss bzw. öffentlichen Beschluss zu diesem Anliegen bzw. Beantragung über die Wiederaufnahme gab.

Außerdem geben wir zu bedenken, dass einige Ortsrat Mitglieder (u. a. [Name anonymisiert]) bei einer Mitwirkung an einer Ratsentscheidung ausgeschlossen werden müssten, da eine enge persönliche Beziehung zum Beratungsgegenstand besteht. Die Mitglieder haben aufgrund eigener Interessen nicht mehr uneigennützig und gemeinwohlorientiert gehandelt. (Gewinn-Ausschüttungen aus Genossenschaften und Eigentümer in der potenziellen Fläche.)

Nach mehreren Gesprächen mit Edesheimer Bürgern, wurden weitere folgende Bedenken geäußert:

- Windenergie ist nicht immer verfügbar, schwer speicherbar
- Windkraftanlagen verursachen Lärm, beeinflussen das Landschaftsbild und die Einwohner befürchten Wertverlust von Wohneigentum.
- Auswirkungen auf Natur und unser schönes Landschaftsbild. Die Wege der Feldmark würden auf insgesamt 6,5 Meter Breite verändert werden. (Schotterwege inkl. Lichtraumprofil für die Schwertransporte).
- Edesheim ist bereits umringt von der BAB 7, den Bahnstrecken und der B3. Zudem sollte die Potenzialfläche Edesheim aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht für den Bau von Windenergieanlagen umgesetzt werden.

Eine vorerste Unterschriftenliste über den Widerspruch zur Wiederaufnahme -potenzielle Windkraftanlagen- Fläche Edesheim im RROP ist diesem Schreiben beigefügt.

### Abwägung:

10.02.2025

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Wird zur Kenntnis genommen

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 277, BE-ID 987 und dortige entsprechende Abwägung.

Stellungnehmer-ID: **248** Stellungnahme-ID: **285** BE-ID: **1066** **Stadt Hardegsen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### Einwendung:

Zudem füge ich den beigefügten Einspruch des Ortsrates (OR) Gladebeck, der per Mail heute hier einging, bei.

[Anlage Stellungnahme OR Gladebeck] Stellungnahme und Einspruch zum Entwurf des RROP des Landkreises NOM aus 2023

Einzelpunkt: Vorranggebiete für Windenergienutzung, Potentialfläche Gladebeck 02- Anlage 4.2.1-1

Information zum Landschaftsbild der Ortschaft Gladebeck In der Gesamtbeurteilung fehlt eine Betrachtung der oberirdischen 380 kV- Trasse, die in 800 m Entfernung westlich von Gladebeck mit Masthöhen von über 70m verläuft. Die Einwohnerschaft sowie der Natur- und Artenschutz sind durch diese Maßnahme bereits stark betroffen und geschädigt.

Unter Punkt 2.3 wird auf die in Planung befindliche 500 kV- Leitung, die östlich von Gladebeck verlaufen soll, eingegangen.

Unter Punkt 2.4 des Entwurfes heißt es (wörtlich)„ist in der Potentialfläche mit schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können“.

Unter Punkt 2.8 heißt es dann (wörtlich) „Aufgrund der anzunehmenden schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikte ist die Fläche als sehr kritisch zu sehen. Da südlich jedoch eine VR Windenergienutzung (RROP LK GÖ, Entwurf 2020) liegt, stellt die Potentialfläche eine Erweiterung dar. Aus diesem Grund wird an diesem Standort dem Interesse der Windenergie Raum zu bieten höher gewichtet. Gleichzeitig wird die Windenergienutzung im LK NOM gleichmäßiger verteilt. Lediglich die Gewinnoptimierung, zusammenhängende Potentialfläche mit dem Landkreis Göttingen/ Gemarkung Bovenden und die südliche Lage im LK NOM geben den Ausschlag das Gebiet „Gladebeck 02“ als Vorranggebiet für Windenergie als geeignet einzustufen.

Unter Punkt 3. Raumverträglichkeit/ Kumulation hat sich im Abschnitt 2 ein Fehler eingeschlichen: Nicht Gladebeck 01, sondern Gladebeck 02 wirkt kumulativ mit.....

Gemäß Rechtslage soll eine „Umzingelungswirkung“ für Ortschaften berücksichtigt werden. Dies wird im Entwurf des RROP in Gladebeck jedoch nicht betrachtet.

Westlich von Gladebeck verläuft im Abstand von 800 m die Stromtrasse der 380 kV- Leitung. Östlich die geplante 500kV- Trasse unterirdisch, genaue Lage ist noch offen, und in 1000m Abstand vom Dorf werden, ebenfalls östlich gelegen, 250 m hohe Windkraftanlagen geplant. Eine sogenannte „Umzingelungswirkung“ ist somit gegeben und in der Endabwägung der Festlegung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

Daher kommen wir zusammenfassend zu dem Schluss, dass zum Schutz des Natur- und Artenschutzes, des Landschaftsbildes sowie der Einwohnerschaft diese Potentialfläche für Windkraftanlagen nicht als solche im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesen werden darf.

In der gemeinsamen Sitzung der Ortsräte Gladebeck, Hevensen und Lutterhausen am 10.05.2023 unter TOP 8 ging es um die Beteiligung am Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen. [Name anonymisiert] erläuterte ihre Bedenken und Anregungen.

Im Protokoll dazu die Antwort des BM. Hier wörtlich: BM Gärner regt an, die Anlagen durch den Landkreis Northeim auf Aktualität überprüfen zu lassen. Durch einen neue Gesetzeslage spielen die avifaunistischen Gründe eine nicht mehr allzu große Rolle.

Es wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst, wörtlich heißt es hier: Die Ortsräte empfehlen dem Rat aufgrund der nicht aktuellen Gutachten, insbesondere dem avifaunistischen Gutachten, das Einvernehmen zu versagen. Die Verwaltung wird gebeten zu überprüfen, ob die beantragten Anlagen denen aus den Gutachten entsprechen.

Eine Information über das Ergebnis der Prüfung ist bis heute keine Aussage getroffen.

### Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen

Es handelt sich um eine doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 278, BE-ID 1035.

Stellungnehmer-ID: **382** Stellungnahme-ID: **248** BE-ID: **495** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### Einwendung:

Punkt 2: Bürgerinteresse

Für die Bürger der Stadt Northeim ist es unzumutbar, dass in unmittelbarer Nähe zur Kernstadt eine im Verhältnis zur gesamten Kreisfläche hohe Anzahl an Windenergieanlagen, insbesondere auf der Potentialfläche Hollenstedt 01, entstehen sollen. - Diese Fläche befindet sich in der Haupt- Sichterichtung der Bewohner der Stadt Northeim. Die zulässige Bauhöhe (die Maximalhöhe ist noch nicht einmal genau

definiert) wird das Landschaftsbild massiv negativ verändern und die Blink-Anlagen, die nachts betrieben werden, führen zudem für die Anwohner zu einer unzumutbaren Belästigung und Belastung.

Konklusion:

Eine Realisierung der nach dem neuen RROP möglichen Windenergieanlagen, insbesondere in der Potentialfläche Hollenstedt 01, stellt somit eine massive Minderung der Wohn- und Lebensqualität der Bürger der Stadt Northeim da, also die der Bürger, deren Interesse Sie, sehr geehrte Frau Landrätin als oberste zuständige Verwaltungsinstanz und Sie, sehr geehrte Mitglieder\*innen des Kreistags als deren gewählte Interessensvertreter zu würdigen und zu vertreten haben. Die touristische Entwicklung der Stadt Northeim nimmt großen Schaden. Ich bitte Sie daher, ebenso höflich wie dringend, die hier im Rahmen dieser Stellungnahme vorgebrachten Argumente bei Ihrer Entscheidungsfindung zu dem neuen RROP zu berücksichtigen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Landkreis Northeim ist auf Grundlage des LROP-Abschnitts 4.2.1 Ziffer 02 verpflichtet, in seinem RROP Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Die Träger der Regionalplanung haben als nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG zuständige Planungsträger jeweils sicherzustellen, dass in ihrem Planungsraum die regionalen Teilflächenziele für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. In der Anlage zu § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz - NWindG -) sind die regionalen Teilflächenziele für die niedersächsischen Landkreise verbindlich festgelegt. Der Landkreis Northeim kommt seinem verpflichtenden Planungsauftrag nach, in dem er Vorranggebiete Windenergienutzung ausweist. Hierbei ist ein landkreisweit einheitliches Planungskonzept zugrunde gelegt, das mit seinen festgelegten und abgestimmten und landkreisweit angewendeten Tabuzonen eine Gleichbehandlung aller Kommunen im Landkreis Northeim anstrebt. Sofern höherrangige Belange dies zulassen, ist der Landkreis Northeim mit der vorgelegten Planung bestrebt, sich einer Gleichverteilung im Raum anzunähern. Als höherrangiger Belang ist dabei zu werten, dass vergleichbare Natur- und Landschaftsräume im Planungsgebiet des Landkreises Northeim gleichermaßen bewertet und beachtet werden, unberücksichtigt ihrer ggf. naturräumlichen Häufung, ohne eine übermäßige Belastung im Raum darzustellen. Der Regionalplanungsträger hält daran fest, dass die Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten im Landkreis Northeim einen höherrangigen Belang darstellen und eine absolute Gleichverteilung im Planungsraum mit Vorranggebieten Windenergienutzung nicht rechtfertigen.

Der Regionalplanungsträger betrachtet den gesamten Planungsraum des Landkreises Northeim und seine einzelnen Ortschaften in seinem zugrunde gelegten Planungskonzept gleichermaßen und gleichbehandelt. Im Fall des Vorranggebiets Hollenstedt 01 wird äquivalent zum restlichen Planungsraum ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von Siedlungsgebieten und potenziellen Wohnbauflächen von 1.080 m angesetzt, der im Vergleich mit anderen Planungsträgern vergleichsweise hoch ausfällt. Aufgrund des Abstandes von den Siedlungen ist aus Sicht des Regionalplanungsträgers nicht mit massiven Auswirkungen auf die Wohnnutzung und Lebensqualität zu rechnen.

Um eine Unzumutbarkeit der Planung und Festlegungen abzuschätzen ist neben der Gleichbehandlung eine Prüfung der Umfassungswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt, die im Ergebnis keine zusätzliche unzumutbaren oder erheblich beeinträchtigenden Umfassungen der angrenzenden Ortschaften feststellt.

Die Befeuern der Windenergieanlagen unterliegt nicht der Steuerungswirkung der Regionalplanung und ist im Rahmen nachgelagerter immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren standortkonkret zu bewerten. Hierbei ist eine größtmögliche Minimierung der Befeuern und ggf. auferlegte bedarfsgerechte Steuerung der Befeuern angestrebt.

Das Landschaftsbild und die Wertigkeit einer Landschaft stellen regelmäßig keinen Ablehnungstatbestand für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen dar. Gerichtliche Entscheidungen stellen fest, dass im Regelfall davon auszugehen ist, dass das Landschaftsbild durch im Außenbereich privilegierte Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt wird. Aufgrund von bestehenden Vorprägungen und Vorbelastungen sowie der fehlenden Feststellung einer vollständigen Verunstaltung der Gebiete unter Berücksichtigung topographischer Gegebenheiten, Abstände und der beantragten Anzahl der Windenergieanlagen fallen gerichtliche Entscheidungen regelmäßig zugunsten der Windenergienutzung aus (vgl. bspw. OVG Koblenz, Urt. v. 06.06.2019, 1 A 11532/18 – juris). Bloße nachteilige Beeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbilds können ein privilegiertes Vorhaben nicht unzulässig machen (OVG Thüringen, Urteil vom 29.5.2007 – 1 KO 1054/03). Aufgrund des Zuschnitts, und der Lage der Vorrangfläche im technisch vorgeprägten Raum ist eine vollständige Verunstaltung des Landschaftsbilds des Gebietes aus Sicht des Regionalplanungsträgers nicht zu erwarten und es liegt im landkreisweiten Vergleich kein atypischer Fall vor. Die Veränderungen des Tourismus im Zusammenhang mit der Windenergienutzung ist eine kontrovers geführte Diskussion. So werden regelmäßig positive als auch negative Auswirkungen verzeichnet. 71 % der Urlauber fühlen sich durch die Windenergienutzung nicht gestört (Studie Windkraft und Tourismus 2003-2009, SOKO). Massive Auswirkungen auf die touristische Bedeutung des Gebietes im Bereich Hollenstedt 01 werden aus Sicht des Regionalplanungsträgers aufgrund der Distanz von mehr als 1.500 m zum Freizeitsee, der Lage im durch die BAB 7 sowie Freileitungstrassen vorgeprägten Raum nicht gesehen. Die Einwendung gibt an dieser Stelle keine abwägungsrelevanten weiteren Hinweise.

Nach § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG können nach dem 01.02.2023 wirksam gewordene Windenergieflächen nicht an das regionale Teilflächenziel angerechnet werden, wenn sie Bestimmungen zur Höhe der baulichen Anlagen enthalten. Der Regionalplanungsträger hält daher an der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ohne Höhenbegrenzungen fest.

Aus Sicht der Regionalplanung besteht kein Zweifel daran, dass sich nach aktuellem Kenntnisstand die Windenergienutzung im Vorranggebiet Hollenstedt 01 im Grundsatz auf der Fläche durchsetzen kann. Im Ergebnis der regionalplanerischen Prüfung wurde Hollenstedt 01 im zweiten RROP-Entwurf verkleinert, um erhebliche Beeinträchtigungen, auch der Avifauna, vorsorgeorientiert zu vermeiden.

Stellungnehmer-ID: **329** Stellungnahme-ID: **60** BE-ID: **107** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Zu den einzelnen Flächen bestehen im Detail folgende Punkte:

Offensen 01 / Feld S190 / Winterhalbe

Zu der Potentialfläche bestehen mehrfache Konfliktpotentiale, u.a. bedingt geeignete Windhöffigkeit, Einschränkungen wegen Radarzone / Bundeswehr, schwerwiegende artenschutz-rechtliche Konflikte (Avifauna / Greifvogel Brutnachweise...) im nahen Umfeld, Sichtbezug zu weiteren Potentialflächen (KS07, KS09, KS10, Fürstenhagen, Offensen 02, Offensen 03, Verliehausen, Schoningen 02...), Wasserschutzgebiet, Abschaltzeiten....

Die Potentialflächen wirken kumulativ auf die Ortschaft. Eine vertiefende Betrachtung wird in Anlage 4.2.1\_1 angesprochen, das Ergebnis steht jedoch aus.

Die Fläche liegt zudem im Grundwassereinzugsgebiet des Trinkwasserbrunnens Offensen. Durch intensive Erdbauarbeiten und Fundamentierungen kann sich der Grundwasserlauf verändern und das Grundwasser des Trinkwasserbrunnens weiter absinken. Verschmutzungen infolge der intensiven Bauarbeiten sind zudem zu befürchten.

Eine Windenergienutzung wird auf der Fläche laut Studie nicht empfohlen.

Aufgrund des bestehenden erheblichen Konfliktpotentials wird sich dieser Empfehlung angeschlossen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 46 , BE-ID 96 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **441**    Stellungnahme-ID: **205**    BE-ID: **559**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Stellungnahme zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2023 des LK Northeim

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardegsen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

In diesem Fall geht es um das artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Satz 1 des BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie es auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

Stellungnehmer-ID: **461** Stellungnahme-ID: **243** BE-ID: **846** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### Einwendung:

Des Weiteren bitten wir um die Prüfung der Potenzialfläche Ahlshausen-Sievershausen 02, Teilfläche d zur Übernahme in den Regionalplan, die im Entwurf in der Darstellung als Vorganggebiet Windenergie nicht berücksichtigt wurde. Dem Gebietsblatt der entsprechenden Potenzialfläche ist im Kapitel der Raumverträglichkeit / Kumulationsprüfung zu entnehmen, dass der westliche Bereich der Potenzialfläche (Teilfläche a, b, c, d und e) aufgrund der unzumutbaren Beeinträchtigung auf die Ortslagen Ahlshausen und Sievershausen von einer möglichen Windenergienutzung ausgeschlossen wird<sup>6</sup>.

Ob eine unzumutbare Beeinträchtigung von Ortslagen vorliegt, wird durch die Prüfung der Umfassungswirkung untersucht. Der Begründung ist zu entnehmen, dass sich der Landkreis bei Überprüfung der Umfassungswirkung an der im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern entwickelten Methodik aus dem Jahr 2012 orientiert. Demnach wird davon ausgegangen, dass, wenn mehr als 120° des 180° Sichtfeldes durch Windenergieanlagen geprägt ist, eine unzumutbare Beeinträchtigung vorliegt. Zudem ist ein Fusionsblickfeld von 60° von Windenergieanlagen freizuhalten, um den freien Blick in die Landschaft zu gewährleisten<sup>7</sup>.

Angelehnt an dieses Verfahren ist nicht nachvollziehbar weshalb die Teilfläche d nicht als Vorranggebiet im Entwurf übernommen wurde. Die Abbildung 12 und Abbildung 13 verdeutlichen, dass trotz Berücksichtigung der Teilfläche d als Vorranggebiet eine 120° Umfassung der Ortslagen Ahlshausen und Sievershausen nicht überschritten wird. Da die Teilfläche d direkt an die Teilfläche f grenzt, ist die Kompaktheit des Windenergiebereichs gesichert. Hierzu trägt auch die Berücksichtigung der über der unterirdisch verlaufenden Bahnstrecke liegenden Fläche, die nach unserer Auffassung, wie oben beschrieben, keine harte Tabuzone darstellt, bei.

[Abbildung 12: Umfassungswirkung Ahlshausen]

[Abbildung 13: Umfassungswirkung Sievershausen]

Demzufolge möchten wir vorschlagen, die Teilfläche d sowie die zwischen der Teilfläche d und f liegende Fläche der Potenzialfläche Ahlshausen-Sievershausen 02, in der Abbildung 11 als Teilfläche I gekennzeichnet, zusätzlich zu den jetzigen ausgewiesenen Flächen im Entwurf als Vorranggebiet für Windenergie aufzunehmen.

Als Ergebnis unserer vorgebrachten Punkte

- Überprüfung des Zuschnittes der Vorranggebiete Wald regionaler Bedeutung aufgrund des tatsächlichen naturschutzrechtlichen-ökologischen Wertes und keine pauschale Übernahme der Flächen aus der LBEG-Kartierung,
  - Differenzierte Betrachtung/Abgrenzung der Waldränder auf Basis von strukturreichen Waldrändern aus dem Kartierschlüssel und kein pauschaler Ausschluss von Waldrändern und deren Pufferzone von insgesamt 260m,
  - Keine Berücksichtigung von unterirdischen Bahntrassen als Tabuzonen und
  - Überprüfung der Umfassungswirkung auf die Ortslagen Ahlshausen und Sievershausen,
- plädieren wir für den Flächenvorschlag in Abbildung 14 als Darstellung Vorranggebiet für Windenergie im Regionalplan. Im Anhang finden Sie hierzu eine passende shp-Datei.

[Abbildung 14: Flächenvorschlag Vorranggebiet Windenergie Ahlshausen-Sievershausen 02]

### Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe. Die entsprechenden Abwägungen sind unter den BE IDs 830 und 831 dokumentiert.

Stellungnehmer-ID: **379** Stellungnahme-ID: **122** BE-ID: **395** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für**

## Windenergie

### Einwendung:

als Bewohnerin des Ortes Lichtenborn im Landkreis Northeim möchte ich mich gegen die geplante Ausweisung der Ortschaft Lichtenborn als Vorranggebiet für Windkraft und gegen mögliche Repowering-Maßnahmen aussprechen.

### Begründung

1. Die jetzt als Vorranggebiet ausgezeichnete Fläche reicht bis auf ca. 550 m an das Siedlungsgebiet heran. Würden innerhalb dieses Gebiets eine oder mehrere Windkraftanlagen gebaut, würde der bisher gültige (und vom Landkreis nach wie vor angestrebte) Mindestabstand von 1000 m deutlich unterschritten. Zudem müsste zu den bereits bestehenden Windkraftanlagen ein Mindestabstand eingehalten werden, weshalb davon auszugehen ist, dass die neuen Anlagen noch näher an die Ortschaft, tlw. auf bis zu 350 m Entfernung zu einzelnen Häusern (Alte Revierförsterei Goseplack) heranrücken würden. Dies stellt eine unzumutbare Lärmbelastung dar: Bereits das bestehende Windrad, das sich in einem Abstand von ca. 800m zur Ortschaft befindet, erzeugt bei bestimmten Windrichtungen einen permanenten Lärmpegel, der dem Geräusch von Flugzeugen ähnelt. Nicht nur wir, sondern auch viele andere Bewohner von Lichtenborn können bereits jetzt nicht mehr mit offenem Fenster schlafen. Sollten Windkraftträder noch näher am Ort gebaut werden, würde dies eine permanente Lärmbelastung darstellen, die den Aufenthalt im Freien (Garten, Terrasse, Spaziergänge in Ortsnähe) massiv beeinträchtigen würde.
2. Auch die Gefahr einer Infraschall-Belastung, deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit nach wie vor ungeklärt sind, würde sich deutlich erhöhen.
3. Bereits das jetzige Windkraftträd ist mit einer Narbenhöhe von 139 m und einer Gesamthöhe von ca. 200 m sehr groß und dominiert - gerade auf dem ansonsten kahlen Heiligenberg - den Blick auf die Ortschaft. Würde dieses Windrad repowert, steht zu befürchten, dass das neue Windrad endgültig überdimensioniert und optisch störend wirken würde.
4. Abgesehen von den Auswirkungen auf uns Menschen möchte ich darauf hinweisen, dass der Rotmilan seit über 20 Jahren sein Flug- und Jagdrevier über Lichtenborn besitzt. Als [Inhalt anonymisiert] kann ich den Milan täglich beobachten, da er seine Kreise direkt über [Ort anonymisiert] zieht. Oft fliegt er dabei auch in Richtung Windkraftanlage und nähert sich ihr an. Darüber hinaus ist bekannt, dass der Schwarzstorch im Raum Trögen sowie der Uhu bei Hardeggen brütet; beide Vögel haben sich schon mehrfach in unmittelbarer Nähe von Lichtenborn aufgehalten (Flug sichtbar oder Ruf aus dem Wald hörbar). Alle diese Vögel würden durch ein oder mehrere neue Windräder in ihrer Existenz gefährdet, da ein sehr hohes Risiko für sie besteht, von den Flügeln des Windrades erfasst und getötet zu werden.
5. Eine offene Frage bei der Errichtung neuer Windkraftanlagen betrifft nicht nur den Landkreis Northeim, sondern das gesamte Bundesgebiet: Welchen Entsorgungsnachweis können die Betreiber der Windkraftanlagen beibringen? Meines Wissens gibt es bis heute keine sachgerechte Entsorgung dieser Anlagen, sondern sie landen bisher auf sogenannten „Windkraft-Friedhöfen“, wo sie auf offener Fläche im Freien lagern. Dies steht im Widerspruch zum Nachhaltigkeitsansatz der erneuerbaren Energien und spricht gegen unnötige Repowering-Vorhaben.

Durch all diese genannten Punkte würde die Lebensqualität in Lichtenborn für mich stark beeinträchtigt, und ich würde den Wegzug in eine andere Ortschaft erwägen.

Die Meinung der Bewohner/innen in Lichtenborn hat sich seit der Installation des großen Windkraftwerkes drastisch verändert. Während 2014 in einer Umfrage 79% der Bevölkerung der Errichtung dieser Anlage zustimmten, gibt es jetzt deutlich formulierten Unmut und Protest gegen die Ausweisung des Vorranggebietes und gegen die mögliche Errichtung neuer bzw. das Repowering alter Anlagen bei einem großen Teil der Bewohner.

### Forderungen

Daher fordere ich den Landkreis Northeim auf,

1. Lichtenborn aus der Planung als Vorranggebiet für Windkraft im RROP zu streichen
2. eine UVP durchzuführen, die auch den Artenschutz (insbes. Rotmilan) berücksichtigt
3. ggf. Abschaltvorrichtungen für die betreffenden Großvogelarten an den Windkraftanlagen zu installieren
4. ein Schallgutachten für das bestehende und potentielle zusätzliche bzw. repowerte Windräder durchzuführen
5. einen Nachweis für die Entsorgung der alten und potentiellen neuen Windkraftanlagen zu erbringen
6. einen Mindestabstand von 1000 m bei der Errichtung neuer Windkraftanlagen zu wahren
7. eine neue Bürgerbefragung in Lichtenborn durchzuführen, die das aktuelle Meinungsbild der Bevölkerung zu dieser Frage widerspiegelt
8. folgende offene Frage zu klären: Wann werden die beiden älteren, kleineren Windräder, die nur 15 Jahre laufen sollten, abgeschaltet und wie soll der Rückbau erfolgen?



Sollte der Landkreis diesen Forderungen nicht nachkommen und an der Ausweisung von Lichtenborn als Vorranggebiet festhalten, würde dies bedeuten, dass dem Interesse einiger weniger - den Betreibern der Windkraftanlagen - auf Kosten der Mehrheit der Dorfbevölkerung Vorrang gegeben würde. Dies wäre in meinen Augen ein undemokratisches Vorgehen, das den sozialen Frieden in Lichtenborn gefährden und mein Vertrauen in die demokratischen Prozesse dieses Landkreises erheblich verringern würde. Der Vertrauensverlust wäre umso größer, als uns in der Ortsratssitzung im Mai 2019 vom damaligen Bürgermeister von Hardeggen, [Name anonymisiert], und dem Betreiber der Windkraftanlage zugesagt wurde, dass es sich um das letzte Windrad handle und es „nur“ 15 Jahre laufen werde.

Undemokratisch und nicht dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechend wäre es zudem, einzelne Häuser wie die Alte Revierförsterei in Goseplack aus der Abstandsberechnung herauszunehmen und zuzulassen, dass beim Bau bis auf 350 m an einzelne Häuser herangerückt würde, (s. Punkt 1)

Sollte der Landkreis an der Ausweisung von Lichtenborn als Vorranggebiet festhalten, würde ich mir Vorbehalten, als Einzelperson oder im Rahmen einer zukünftigen Bürgerinitiative den Klageweg zu beschreiten.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **459** Stellungnahme-ID: **239** BE-ID: **670** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreff: Stellungnahme zum regionalen Raumordnungsprogramm 2023 des LK Northeim Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die kleinstrukturierten Wäldchen südlich von Hardeggen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird.

Die hohe Milandichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außeracht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. In diesem Fall dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die BE-ID 669 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **429** Stellungnahme-ID: **188** BE-ID: **487** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardeggen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet. Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. In diesem Fall geht es um das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Satz 1 des BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie es auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **428**    Stellungnahme-ID: **187**    BE-ID: **486**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardeggen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet. Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. In diesem Fall geht es um das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Satz 1 des BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie es auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **400** Stellungnahme-ID: **149** BE-ID: **408** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardeggen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

In diesem Fall geht es um das artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Satz 1 des BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie es auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **395** Stellungnahme-ID: **144** BE-ID: **403** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardeggen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

In diesem Fall geht es um das artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Satz 1 des BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie es auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **482** Stellungnahme-ID: **291** BE-ID: **1077** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Vorranggebiet Windenergienutzung Hevensen 01 Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

#### 2.1 Windhöflichkeit

Die Windhöflichkeit wurde von der Fa. CUBE mit einem Simulationsprogramm berechnet und mit einem, dem Leser, nicht bekannten Referenzwert Cube 2014 verglichen. Die berechneten Werte können aber von den real vorliegenden Windgeschwindigkeit und -konstanz erheblich abweichen. Die Berechnung und Abschätzungen der Windhöflichkeiten weisen untereinander bereits stark ab, so wurde von CUBE (6 m/s in 140 m Höhe) berechnet, während der Windatlas (7 m/s in 150 m Höhe) angibt, was eine Differenz von ca. 20% ergibt.

Eine akkurate „Vor Ort Analyse“ (=Echtwindmessung) ist daher eine unabdingbare Voraussetzung für belastbare Aussagen zur Windgeschwindigkeit und -konstanz.

#### 2.2 Erholung und Sozialverträglichkeit

Die Belastung durch eine Teilumzingelung der angrenzenden Ortschaften stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für die Bevölkerung dar. Die Freizeiflächen werden massiv eingeschränkt, der Erholungswert wird minimiert bzw. eliminiert. Dabei wird die Freizeitnutzung jetzt schon durch die Lärmbelastung der Autobahn A7 stark eingeschränkt.

Eine zusätzliche Belastung der Bevölkerung durch Dauerlärm, Stroboskopeffekte bei Sonne, Infraschall und nächtlichen Blinklichtern der 260 m hohen Windkraftanlagen führt zu extremen Dauerstress und damit zu schweren gesundheitsgefährdenden Folgen.

#### 2.3 Infrastruktur und Technik

Die Vorbelastung der Flächen und ihrer Umgebung mit technischen Bauwerken wie Hochspannungsmasten hat einen hohen Sättigungsgrad erreicht. Dieser wird durch den Bau der Südlink-Trasse weiter verstärkt. Dies darf kein Argument dafür sein, dass die Landschaft durch weitere technische Anlagen wie den WKA belastet werden kann. Immerhin handelt es sich hier noch um einen Lebensraum und kein großflächiges Industriegebiet. Mensch und Tier sollten sich in dem Lebensraum heimisch und lebenswert fühlen und nicht ständig zunehmende Belastungen erfahren.?

Die Potentialflächen liegen im Interessengebiet der LV-Radar-Anlage Auenhausen.

Selbstverständlich müssen alle Fragen der nationalen Sicherheit seitens der Bundeswehr in Bezug auf das Luftverteidigungs-Radar in Auenhausen und deren Anforderungen im überragenden Interesse der Öffentlichkeit vor Aufnahme der Flächen in den RROP geklärt werden. Ein Verschieben auf eine nachgelagerte Planungsebene ist nicht zielführend.

#### 2.4 Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsbild

## Naturschutz

Die Inselflächen mit kleinen Wäldchen, Baum- und Buschreihen, Wasserläufen, Solitärbäumen und Tümpeln sind hauptsächlich für das hohe Vorkommen verschiedener Vogelarten, Säugetieren und Amphibien.

Die hier anzutreffende Großvogelpopulation mit Rotmilan, Bussarden, Weißstörchen, Schwarzstörchen, Silberreiher und vielen mehr belegt die Attraktivität des Gebietes für die Tier und Pflanzenwelt. Das Moringer Becken und besonders die Flächen Hevensen 01 und Nörten 01 besitzen eine hohe Bedeutung für Brut, Aufzucht, Jagd und Rast für standortreue und durchziehende Vogelarten, wie Sie selbst im RROP-Teil Umweltbericht und Anlage 4.2.1-1 schreiben.

Dies belegen zudem zahlreiche dem Landkreis Northeim und auch Göttingen gemeldete Beobachtungen, die einem Vorranggebiet für WKA entgegenstehen.

## Artenschutz

Von schwerwiegenden Konflikten sind die Teilgebiete a, b und c betroffen, weswegen Sie diese Teilbereiche bereits als ungeeignet für Potentialflächen deklariert haben. Die Teilflächen d und e sind in gleicher Weise als Windkraftvorranggebiete ungeeignet. Sie selbst schreiben in Ihrem Gutachten (Anlage 4.2.1-1), dass im Bereich der Teilflächen b bis e ein hohes avifaunistisches Konfliktpotential besteht. Wie kann es dann sein, dass für die Flächen c und d eine Windenergienutzung nicht empfohlen wird, für die Flächen a, d und e dies aber bedingt möglich ist?

Die nicht nachvollziehbare Argumentation sieht man schon allein an Teilfläche d, die für die Windenergienutzung mal als bedingt möglich, im nächsten Satz aber als nicht empfohlen deklariert wird!

Zudem weisen Sie anschließend daraufhin, dass für die Teilflächen a, d und e ein mögliches Eintreten schwerwiegender artenschutzrechtlicher Konflikte erkennbar ist. Setzen Sie sich an dieser Stelle über geltendes Recht und auch über Ihre eigenen gutachterlichen Erkenntnisse hinweg?

Die aufgezeigten Schlussfolgerungen sind leider nicht nachvollziehbar und deuten auf eine willkürliche Eignungsbestimmung hin.

### Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch den Bau von WKA auf den beiden Flächen Hevensen 01 d und e sowie Nörten 01 vollständig verändert. Die Flächen bilden eine ungefähre Länge von 4,5 km die durch WKA von 260 m Höhen zugebaut werden. Es entsteht eine sehr bedrückende „Wand“ aus WKA, die die Landschaft massiv prägt. Kommen dann die geplanten weiteren Vorranggebiete wie Gladebeck 02 und die vom Landkreis Göttingen geplanten hinzu, werden Nörten, Angerstein sowie massiv die jeweiligen Ortschaften im Leinetal von WKA umzingelt. Statt wie bisher in einer Natur- und Kulturlandschaft zu leben hätte man anschließend den Eindruck in einer Industrielandschaft zu wohnen.

## 2.5 Boden und Wasser

Durch die landwirtschaftlichen Arbeiten in der Region werden regelmäßig viele Vögel insbesondere auch windenergiesensible Greif- und Großvögel angelockt. In Kombination mit WKA droht diesen die Gefahr Schlagopfer zu werden. Gleiches gilt für Fledermäuse, die ihr Jagdrevier an den Kleingewässern des Moringer Beckens haben. Abschaltzeiten für Tag und die Nacht würde dem eigentlichen Sinn der WKA, möglichst viel Strom zu erzeugen, entgegen wirken, weshalb die Wahl des Standortes fragwürdig erscheint.

## 2.8 Ergebnisse der Prüfung der Einzelbelange

Die Teilfläche f ist bisher in keiner Karte verzeichnet, noch wurde diese Fläche in den bisherigen Ausführungen genannt. Dies ist bitte zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Sie schreiben, dass die Teilflächen ein hohes avifaunistisches Konfliktpotential besitzen, dennoch zur Windenergienutzung geeignet sind. Dieses Paradoxon ist mir ein Rätsel.

Das Ziel der Potentialflächen für WKA ist doch, Flächen mit möglich hoher Windhöflichkeit zu identifizieren in dem WKA einen großen Beitrag zur Stromerzeugung liefern. Zudem soll die Bevölkerung, der Artenschutz und die Landschaft möglichst wenig negativ beeinflusst werden.

Die hier ausgewählten Windvorranggebiete erfüllen diesen Sachverhalt aber nicht. Es ist nur eine geringe Windhöflichkeit anzutreffen und die Bevölkerung, der Artenschutz sowie auch die Landschaft werden massiv negativ beeinflusst, wodurch umfangreiche Abschaltzeiten vorgesehen werden müssen. Dies hat jedoch zur Folge, dass der eigentliche Sinn der WKA, nämlich Strom zu erzeugen, verfehlt wird. Das einzige, was dadurch erreicht wird, ist dass die Projektierer und Betreiber der Anlagen einen großen Anteil an staatlichen Subventionen erhalten, was aber sicherlich nicht Ziel des Landkreises sein kann!

## 3. Raumverträglichkeit/ Kumulationsprüfung

Auf die massive optische und akustische Beeinträchtigung der Anwohnerinnen wurde bereits in vorstehenden Punkten hingewiesen.

Nicht nachvollziehbar ist weiterhin, dass vier WKA, projektiert und beantragt von [Name anonymisiert], sich in der Genehmigungsphase befinden, andererseits diese Flächen aus avifaunistischen Gründen für WKA als

ungeeignet angesehen werden. Es kann nicht sein, dass Firmen, Politiker oder andere Interessensgruppen sich über geltendes Recht hinwegsetzen und trotz eines offenen Verfahrens, wie dem RROP, Fakten schaffen.

#### 4. Ergebnis der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung der Potentialflächen ist in ihrer Gesamtheit nicht gegeben. Auch die verbleibenden Teilflächen d und e sind aus den oben genannten Gründen zum Betreiben von WKA ungeeignet. Ausdrücklich wird noch einmal auf den sehr naturnahen (nicht begradigten) Ümmelbach und den zahlreichen von äußerst geschützten Greifvögeln besetzten Waldrändern hingewiesen. Die Umweltprüfung muss daher zur Streichung von Hevensen 01 aus dem RROP Entwurf führen.

#### 5. Endabwägung

Die Potentialfläche Hevensen 01 ist in ihrer Gänze grundsätzlich nicht als Vorranggebiet für die Nutzung von WKA geeignet.?

Die Beeinträchtigung der Bevölkerung, des Artenschutzes und die Auswirkungen und die Gefahren auf die Umgebung sind unverhältnismäßig.

Die Artenschutzrechtliche Konflikte müssen zu einer Streichung der Potentialflächen aus dem RROP führen. Zudem sind die kleinräumigen Gehölze und der Ümmelbach wertvolle Natur und Nahrungshabitate für stark bedrohte und besonders geschützte Greifvögel und Fledermausarten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollten nur im Notfall, bei nicht vorhersehbaren Konflikten, Anwendung finden. Nicht aber als Primärmaßnahme für die Rechtfertigung nicht geeigneter Flächen dienen.

#### 6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

In der Betrachtung werden zwar Rotmilane erwähnt, der für seine Population aber besonders bedeutende Schlafplatz nicht.

Die aufgezählten Schutzmaßnahmen werden als Mindestanforderungen bezeichnet, sind aber in keiner Weise ausreichend für einen umfassenden Schutz der Rotmilanpopulation. Dies gilt auch für weiteren hiervorkommenden geschützten und bedrohten Greifvogelarten und, den in Ihren ausführenden überhaupt nicht beachteten, Fledermauspopulationen.

Pauschale Abschaltzeiten im ersten Betriebsjahr und dann anlagenspezifische Abschaltzeiten begegnen den konkret drohenden Gefahren für die Vogel- und Fledermausarten nicht, sie führen aber zum ausfallenden Energieertrag.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Mastfußgestaltung und dem Reduzieren von Feldbearbeitungen werden als kosmetisch und nicht zielführend bewertet.

Eine Überarbeitung des RROPs in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und den Bürgerinitiativen bei diesem doch sehr Bedeutendem Thema der Windkraft wäre empfehlenswert.

Wir lehnen aus den oben genannten Gründen und Einwänden das Vorranggebiet für Windkraftanlagen Hevensen 01 ab.

#### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 294, BE-ID 1084 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **415** Stellungnahme-ID: **168** BE-ID: **419** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

#### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardeggen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

In diesem Fall geht es um das artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Satz 1 des BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie es auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **430** Stellungnahme-ID: **189** BE-ID: **488** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardeggen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

In diesem Fall geht es um das artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Satz 1 des BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie es auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **394** Stellungnahme-ID: **143** BE-ID: **402** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardeggen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

In diesem Fall geht es um das artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Satz 1 des BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie es auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **415** Stellungnahme-ID: **175** BE-ID: **424** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardeggen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

In diesem Fall geht es um das artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Satz 1 des BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie es auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **423** Stellungnahme-ID: **181** BE-ID: **427** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardeggen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

In diesem Fall geht es um das artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Satz 1 des BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie es auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **414** Stellungnahme-ID: **167** BE-ID: **418** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardeggen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

In diesem Fall geht es um das artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Satz 1 des BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie es auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **415** Stellungnahme-ID: **169** BE-ID: **420** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardeggen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

In diesem Fall geht es um das artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Satz 1 des BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie es auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **327** Stellungnahme-ID: **59** BE-ID: **116** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Offensen 02 / Feld S197 / Lausebrink / Hüttenau

Die Potentialfläche weist eine schlechte Windhöufigkeit auf. Dennoch soll sie im Zusammenhang mit KS09 ausgewiesen werden, wobei KS09 topografisch wesentlich höher liegt. Für zwei Anlagen auf hessischer Seite bestehen bereits Genehmigungen. Eine Konzentration der WEA's ist aufgrund des Abstandes eher unwahrscheinlich. Eine Erschließung der Fläche durch die Schlucht „Lausebrink“ ist aus naturschutzrechtlicher Sicht sehr kritisch aufgrund der dort vorkommenden seltenen Amphibien (Salamander, Molche, Kröten...). Eine Herrichtung des Weges würde deren Lebensräume zerstören. Die Erschließung sollte zusammen mit KS09 über die hessische Seite erfolgen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 46, BE-ID 97 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **409** Stellungnahme-ID: **160** BE-ID: **215** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardeggen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird.

Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. In diesem Fall dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 BNat-SchG.

Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden.

Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **408** Stellungnahme-ID: **159** BE-ID: **216** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Inbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardegsen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird.

Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. In diesem Fall dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 BNat-SchG.

Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden.

Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **378** Stellungnahme-ID: **121** BE-ID: **370** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betrifft: Einwendung zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Northeim: Vorranggebiet Windkraft in Lichtenborn

als Bewohner des Ortes Lichtenborn im Landkreis Northeim möchte ich mich gegen die geplante Ausweisung der Ortschaft Lichtenborn als Vorranggebiet für Windkraft und gegen mögliche Repowering-Maßnahmen aussprechen.

### Begründung

1. Die jetzt als Vorranggebiet ausgezeichnete Fläche reicht bis auf ca. 550 m an das Siedlungsgebiet heran. Würden innerhalb dieses Gebiets eine oder mehrere Windkraftanlagen gebaut, würde der bisher gültige (und vom Landkreis nach wie vor angestrebte) Mindestabstand von 1000 m deutlich unterschritten. Zudem müsste zu den bereits bestehenden Windkraftanlagen ein Mindestabstand eingehalten werden, weshalb davon auszugehen ist, dass die neuen Anlagen noch näher an die Ortschaft, tlw. auf bis zu 350 m Entfernung zu einzelnen Häusern (Alte Revierförsterei Goseplack) heranrücken würden. Dies stellt eine unzumutbare Lärmbelastung dar: Bereits das bestehende Windrad, das sich in einem Abstand von ca. 800m zur Ortschaft befindet, erzeugt bei bestimmten Windrichtungen einen permanenten Lärmpegel, der dem Geräusch von Flugzeugen ähnelt. Nicht nur wir, sondern auch viele andere Bewohner von Lichtenborn können bereits jetzt nicht mehr mit offenem Fenster schlafen. Sollten Windkraftträder noch näher am Ort gebaut werden, würde dies eine permanente Lärmbelastung darstellen, die den Aufenthalt im Freien (Garten, Terrasse, Spaziergänge in Ortsnähe) massiv beeinträchtigen würde.
2. Auch die Gefahr einer Infraschall-Belastung, deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit nach wie vor ungeklärt sind, würde sich deutlich erhöhen.
3. Bereits das jetzige Windkraftträd ist mit einer Narbenhöhe von 139 m und einer Gesamthöhe von ca. 200 m sehr groß und dominiert - gerade auf dem ansonsten kahlen Heiligenberg - den Blick auf die Ortschaft. Würde dieses Windrad repowert, steht zu befürchten, dass das neue Windrad endgültig überdimensioniert und optisch störend wirken würde.
4. Es ist davon auszugehen, dass durch den Bau weiterer Windkraftanlagen die Immobilien in Lichtenborn deutlich an Wert verlieren werden, wovon auch ich als Hausbesitzer betroffen wäre.
5. Als [Inhalt anonymisiert] möchte ich mich entschieden gegen den Bau weiterer Windkraftanlagen aussprechen. Bereits jetzt ist das große Windrad sehr dominant oberhalb der [Inhalt anonymisiert] zu sehen und bei entsprechender Windrichtung laut zu hören. Immer wieder sprechen uns Kundinnen und Kunden darauf an. Sollten weitere Windräder gebaut werden, würde dies die Attraktivität [Inhalt anonymisiert] deutlich verringern. Eine solch geschäftsschädigende Wirkung ist für mich völlig inakzeptabel.
6. Abgesehen von den Auswirkungen auf uns Menschen möchte ich darauf hinweisen, dass der Rotmilan seit über 20 Jahren sein Flug- und Jagdrevier über Lichtenborn besitzt. In der [Ort anonymisiert] können wir den Milan täglich beobachten, da er seine Kreise direkt über [Ort anonymisiert] zieht. Oft fliegt er dabei auch in Richtung Windkraftanlage und nähert sich dieser an. Darüber hinaus ist bekannt, dass der Schwarzstorch im Raum Trögen sowie der Uhu bei Hardeggen brütet; beide Vögel haben sich schon mehrfach in unmittelbarer Nähe von Lichtenborn aufgehalten (Flug sichtbar oder Ruf aus dem Wald hörbar). Alle diese Vögel würden durch ein oder mehrere neue Windräder in ihrer Existenz gefährdet, da ein sehr hohes Risiko für sie besteht, von den Flügeln des Windrades erfasst und getötet zu werden.
7. Eine offene Frage bei der Errichtung neuer Windkraftanlagen betrifft nicht nur den Landkreis Northeim, sondern das gesamte Bundesgebiet: Welchen Entsorgungsnachweis können die Betreiber der Windkraftanlagen beibringen? Meines Wissens gibt es bis heute keine sachgerechte Entsorgung dieser Anlagen, sondern sie landen bisher auf sogenannten „Windkraft-Friedhöfen“, wo sie auf offener Fläche im Freien lagern. Dies steht im Widerspruch zum Nachhaltigkeitsansatz der erneuerbaren Energien und spricht gegen unnötige Repowering-Vorhaben.  
Durch all diese genannten Punkte würde die Lebensqualität in Lichtenborn für mich stark beeinträchtigt, und ich würde den Wegzug in eine andere Ortschaft erwägen.

Die Meinung der Bewohner/innen in Lichtenborn hat sich seit der Installation des großen Windkraftwerkes drastisch verändert. Während 2014 in einer Umfrage 79% der Bevölkerung der Errichtung dieser Anlage zustimmten, gibt es jetzt deutlich formulierten Unmut und Protest gegen die Ausweisung des Vorranggebietes und gegen die mögliche Errichtung neuer bzw. das Repowering alter Anlagen bei einem großen Teil der Bewohner.

### Forderungen

Daher fordere ich den Landkreis Northeim auf,

1. Lichtenborn aus der Planung als Vorranggebiet für Windkraft im RRÖP zu streichen
2. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die auch den Artenschutz (insbes. Rotmilan) berücksichtigt
3. ggf. Abschaltvorrichtungen für die betreffenden Großvogelarten an den Windkraftanlagen zu installieren

4. ein Schallgutachten für das bestehende und potentielle zusätzliche bzw. repowerte Windräder durchzuführen
5. einen Nachweis für die Entsorgung der alten und potentiellen neuen Windkraftanlagen zu erbringen
6. einen Mindestabstand von 1000 m bei der Errichtung neuer Windkraftanlagen zu wahren
7. eine neue Bürgerbefragung in Lichtenborn durchzuführen, die das aktuelle Meinungsbild der Bevölkerung zu dieser Frage widerspiegelt
8. folgende offene Frage zu klären:

Wann werden die beiden älteren, kleineren Windräder, die nur 15 Jahre laufen sollten, abgeschaltet und wie soll der Rückbau erfolgen?

Sollte der Landkreis diesen Forderungen nicht nachkommen und an der Ausweisung von Lichtenborn als Vorranggebiet festhalten, würde dies bedeuten, dass dem Interesse einiger weniger - den Betreibern der Windkraftanlagen - auf Kosten der Mehrheit der Dorfbevölkerung Vorrang gegeben würde. Dies wäre in meinen Augen ein undemokratisches Vorgehen, das den sozialen Frieden in Lichtenborn gefährden und mein Vertrauen in die demokratischen Prozesse dieses Landkreises erheblich verringern würde. Der Vertrauensverlust wäre umso größer, als uns in der Ortsratssitzung im Mai 2019 vom damaligen Bürgermeister von Hardeggen, [Name anonymisiert], und dem Betreiber der Windkraftanlage zugesagt wurde, dass es sich um das letzte Windrad handele und es „nur“ 15 Jahre laufen werde.

Undemokratisch und nicht dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechend wäre es zudem, einzelne Häuser wie die Alte Revierförsterei in Goseplack aus der Abstandsberechnung herauszunehmen und zuzulassen, dass beim Bau bis auf 350 m an einzelne Häuser herangerückt würde, (s. Punkt 1)

Sollte der Landkreis an der Ausweisung von Lichtenborn als Vorranggebiet festhalten, würde ich mir Vorbehalten, als Einzelperson oder im Rahmen einer zukünftigen Bürgerinitiative den Klageweg zu beschreiten.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **457**    Stellungnahme-ID: **237**    BE-ID: **668**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreff: Stellungnahme zum regionalen Raumordnungsprogramm 2023 des LK Northeim Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

m Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die kleinstrukturierten Wäldchen südlich von Hardeggen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird.

Die hohe Milandichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außeracht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. In diesem Fall dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 BNat-SchG.

Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die BE-ID 669 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **456**    Stellungnahme-ID: **236**    BE-ID: **667**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreff: Stellungnahme zum regionalen Raumordnungsprogramm 2023 des LK Northeim Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die kleinstrukturierten Wäldchen südlich von Hardegsen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird.

Die hohe Milandichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außeracht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. In diesem Fall dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die BE-ID 669 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **396** Stellungnahme-ID: **145** BE-ID: **404** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardegsen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird.

Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. In diesem Fall dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 BNat-SchG.

Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden.

Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **401** Stellungnahme-ID: **150** BE-ID: **409** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardegsen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

In diesem Fall geht es um das artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Satz 1 des BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie es auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **485** Stellungnahme-ID: **295** BE-ID: **1086** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Nörten-Hardenberg 01 Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

2.1 Windhöflichkeit

Die Windpotentialstudie der Firma CUBE Engineering GmbH hat die mittleren Windgeschwindigkeiten in 140 m über Grund mit einer Simulation der Software WindPRO berechnet. Es wird eine mittlere



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Windgeschwindigkeit von ca. 6 m/s in 140 m ausgewiesen, woraus sich ein Energieertrag von 80-90 % im Verhältnis eines Referenzertrages (CUBE 2014) ergibt.

Der Referenzertrag CUBE 2014 wird jedoch in der Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung des RROPs 2023 sowie auch in der beiliegenden Windpotentialstudie der Firma CUBE nicht erwähnt. Die Quelle des Referenzertrages CUBE 2014 muss dem Leser jedoch zur Verfügung gestellt werden, damit dieser die Energieertragsangabe von 80-90 % überhaupt bewerten kann. Diese Information steht leider nicht zur Verfügung, damit ist diese Energieertragsangabe bedeutungslos!

Im nächsten Satz steht, dass der Globale Windatlas eine Windgeschwindigkeit von 7 m/s in 150 m über Grund angibt, was faktisch natürlich Unsinn ist. Ich gehe daher davon aus, dass 7 m/s in einer Höhe von 150 m über Grund gemeint war.

Die Angaben der CUBE Berechnung sowie die des Globalen Windatlas verwundern allerdings doch sehr, da die Angaben eine Abweichung von ca. 20%! ausweisen. Falls allgemein von einer Unsicherheit von  $\pm 20\%$  auszugehen ist, so müsste die Energieertragsangabe entsprechend auch auf 60 % eines, wie auch immer definierten, Referenzwertes CUBE 2014 angepasst werden. Dies sind natürlich enorme Unsicherheiten, die einen profitablen Betrieb einer Windenergieanlage sehr in Frage stellt.

Aus diesem Grund ist eine detaillierte Windgeschwindigkeitsmessung an den jeweiligen Windpotentialflächen vor Aufnahme in den RROP unabdingbar. Ziel der Windpotentialflächen ist es an diesen Stelle WKA zu bauen, die möglichst viel Strom erzeugen. Welches aber nur mit entsprechender Windhöflichkeit möglich ist.

?

### 2.2 Erholung und Sozialverträglichkeit

Wie Sie schreiben führt am östlichen Rand der Potentialfläche Nörten 01 der Fernradweg „Leine- Heide-Radweg“ entlang, der zur Erholung dient.

Die Schalleinträge der WKA durch Flügelschlag (Geräusch ähnlich dem eines startenden Flugzeuges), Getriebe, Generator und die z.T. auf der Gondel montierten Kühlsysteme machen eine Erholung in der Nähe der Anlagen unmöglich. Zudem ist zu bemerken, dass insbesondere Herz-Kreislauf- Erkrankte Menschen, die den Radweg zum sportlichen Ausgleich und zur Förderung der Gesundheit nutzen, durch den Lärmeintrag unbewusst Stress ausgesetzt sind. Eine Erholung ist in den Vorranggebieten damit gänzlich ausgeschlossen.

Ebenso ist zu beachten, dass von den WKA im Winter ein erhebliches Gefahrenpotential durch Eisschlag ausgeht. Eine Sperrung des Radweges bei entsprechenden Witterungsverhältnisse ist sicherlich nicht im Interesse des Landkreises, da der Ausbau der Radwege für eine Reduktion des PKW-Verkehrs und damit des CO<sub>2</sub> Ausstoßes doch oberste Priorität hat. Zudem wird der Radweg auch von vielen Schülerinnen und Schülern genutzt, die in den anliegenden Ortschaften wohnen und in Northeim zur Schule gehen. Das Gefahrenpotential ist sehr genau zu bewerten und darzustellen, was jedoch aus den bisherigen Unterlagen nicht hervor geht.

### 2.3 Infrastruktur und Technik

Die Potentialflächen liegen im Interessengebiet der LV-Radar-Anlage Auenhausen.

Selbstverständlich müssen alle Fragen der nationalen Sicherheit seitens der Bundeswehr in Bezug auf das Luftverteidigungs-Radar in Auenhausen und deren Anforderungen im überragenden Interesse der Öffentlichkeit vor Aufnahme der Flächen in den RROP geklärt werden.

Ein Verschieben auf eine nachgelagerte Planungsebene ist nicht zielführend.

### 2.4 Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsschutz

#### Naturschutz:

Am östlichen Rand der Teilfläche b (Nörten 01) verläuft die Leine, die, wie Sie schreiben, als linienhaftes Vorranggebiet für den Biotopverband ausgewiesen ist.

Werden WKA-Anlagen sehr dicht an fließenden oder stehenden Gewässern gebaut, ist zu beachten, dass diese keiner unabhängige technische Fremdüberwachung wie TÜV oder DEKRA unterliegen. Somit fehlt auch jegliche Zertifizierung der Betriebssicherheit nach DIN ISO 9001 nach allgemein anerkannten und zugelassenen Prüfprotokollen, die zeitlich wiederholend technisch überprüft werden (Beispielsweise einmal pro Jahr). Aus diesem Grund ergeben sich, die im Folgenden aufgeführten, signifikanten Risiken, die an Gewässern irreversibel sind und großen Schäden anrichten können:

- Latente Gefahr des Anlagenbrandes inkl. der Emission von Lungengängigen Kohlefaserpartikeln
- Chemische und technische Alterung der Kunststoffwerkstoffe mit dem Auswaschen hormonwirksamer Stoffe wie Bishpenol-A und Phthalate
- Austritt großer Mengen an Ölen und Schmierstoffen
  - während des Normalbetriebes in Form von Leckagen
  - bei einer Havarie oder im Falle eines Anlagenbrandes

Im Gegensatz zu einem Betrieb der WKA in der Feldmark, in der der Boden großräumig ausgetauscht werden kann, ist dies bei Gewässern irreversibel. Hier würde es zu einer großflächigen Kontamination und Verseuchung sehr großer Wasser- und Landschaftsgebiete führen.

#### Artenschutz:

An dieser Stelle stimme ich Ihren Ausführungen voll umfänglich zu.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Sie haben in einem Prüfradius von 1500 m zwei altbestände und einen aktuell besetzten (300 m entfernten) Rotmilan-Horste identifiziert.

Zudem befinden sich im Abstand von 1500 m bis 4000 m zwei weitere Rotmilan-Horste, ein besetzter Schwarzmilan-Horst sowie ein altbestand eines Uhu-Brutpaares.

Auch stellen Sie fest, dass die Flächen um und in den Vorranggebieten Nahrungshabitate sind und ein Schwarzstorch-Lebensraum landesweiter Bedeutung ist. Sie schreiben sogar, ganz richtig, dass ein mögliches Eintreten schwerwiegender artenschutzrechtlicher Konflikte erkennbar ist.

Und trotz der von Ihnen aufgezählten Konflikte und signifikanten Gefahren für den Artenschutz kommen Sie zu dem Schluss, dass die ausgewiesenen Flächen zur Windenergienutzung bedingt möglich sind!

Die artenschutzrechtlichen Konflikte können derzeit nur mit Abschaltzeiten der WKA umgangen werden. Kamera- und andere technische Systeme sind noch in der Erprobung und nicht zugelassen.

Zu den Abschaltzeiten für den Artenschutz (Greifvögel) kommen noch weitere Artenschutzrechtliche Abschaltzeiten für Fledermäuse und Abschaltzeiten zum Schutz der Bevölkerung (Schattenschlag, Lärmschutz, Eiswurf) hinzu. Werden die Abschaltzeiten eingehalten, ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen, egal welche Windhöflichkeit vorliegt, nicht mehr möglich.

Werden diese nicht eingehalten wird gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach § 44 Abs.

1 Nr. 1 BNat-SchG verstoßen, welches entsprechende juristische Konsequenzen zur Folge hätte.

Schon allein aus den von Ihnen aufgezählten artenschutzrechtlichen Gründen sind die ausgewiesenen Windvorranggebiete für WKA nicht geeignet. Ein wirtschaftlicher Betrieb mit dem Ziel möglichst viel Strom zu erzeugen ist durch die zu erwartenden hohen Abschaltzeiten nicht möglich.

### 2.8 Ergebnisse der Prüfung der Einzelbelange

Das Ergebnis, dass die Potentialflächen unter Abwägung der relevanten Einzelbelange unter 2.1 bis 2.7 für Windenergienutzung geeignet sind, erschließt sich mir in keiner Weise. Sie selbst weisen große Unsicherheiten bei der Windhöflichkeit sowie großes Konfliktpotential im Artenschutz auf. Zudem kommt ein hohes Gefahrenpotential durch Eisschlag am Fahrradweg sowie die Gefahr einer irreversiblen Gewässerverschmutzung. Daher wird Ihren Ausführungen an dieser Stelle widersprochen, die Potentialflächen sind als nicht geeignet einzustufen!

### 3. Raumverträglichkeit / Kumulationsprüfung

Das Vorranggebiet Nörten-Hardenberg 01 wirkt kumulativ mit dem Vorranggebiet Hevensen 01 Teilflächen d und e zusammen. Beide Gebiete zusammen bilden einen sehr großen Flächenkomplex von etwa 4,5 km Länge. Auf dieser Länge werden die WKA mit Höhen von 260 m (Flügelspitzen) leicht versetzt, nebeneinander angeordnet, wodurch eine Windkraftanlagen-Mauer von 4,5 km Länge und 260 m Höhe entsteht! Bei diesem riesigen und monströsen Bollwerk kann wohl kaum von einer Sichtverschattung durch einzelne Baumgruppen von ca. 30 m Höhe, wie es im Umweltbericht heißt, gesprochen werden. Vielmehr ist dies eine signifikante Belastung für die anliegenden Ortschaften Nörten-Hardenberg, Angerstein, Lütgenrode, Elvese und Behrensen. Neben der bedrohlichen und einschüchternden Wirkung dieses Bollwerkes, mit blickenden Signallichtern und rotierenden Flügelbewegungen, handelt es sich auch um eine gigantische Schallwand, die die anliegenden Ortschaften in erhebliche Mitleidenschaft zieht. Insbesondere in Sommernächten, in denen nächtliches Lüften die einzige Möglichkeit ist die Wärme aus den Schlafräumen zu bekommen, ist jetzt mit einer sehr starken Lärmbelastung zu rechnen.

Zudem ist das Gutachten im Umweltbericht für die Flächen Nörten 01 und Hevensen 01 grundlegend in Frage zu stellen. In dem Gutachten heißt es, dass Nörten „nur“ mit mittleren erheblichen Beeinträchtigung durch die WKA rechnen muss, da Nörten bereits durch die Autobahn A7 vorbelastet ist.

Nörten, Angerstein und die anliegenden Ortschaften sind bereits jetzt stark durch die Autobahn A7 sowie auch durch die ICE-Schnellzüge und den Güterverkehr der Bahnstrecke mit Lärm und Feinstaub (Abgase, Bremsstaub, Reifenabrieb) belastet. Nach Ihrem Gutachten fallen dann ein paar Windräder nicht mehr weiter ins Gewicht.

An dieser Stelle ist Ihr Gutachten massiv anzuzweifeln. Beispiel: Eine Überlagerung von zwei gleich lauten Schallquellen führt zu einer Erhöhung des Schalldrucks um 3 dB, was einer Verdoppelung der Schallintensität entspricht. Ihr Gutachten geht jedoch davon aus, dass in einer lauten Umgebung (Autobahn A7) eine zusätzliche Schallquelle (WKA) keine nennenswerten Schalldruckerhöhungen zur Folge hätte. Dies ist jedoch physikalisch falsch und damit ist das Gutachten entsprechend zu überprüfen.

### 4. Ergebnis der Umweltprüfung

Die Potentialfläche ist nach Ihrer Umweltprüfung als grundsätzlich nicht geeignet einzustufen. Eine anders lautendes Ergebnis würde alle artenschutzrechtlichen Gesetze außer Kraft setzen, siehe hierzu den Ausführungen in Punkt 2.4.

### 5. Endabwägung

Die Eignung der Potentialfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung ist zu widersprechen. Sie selbst führen die entsprechenden Punkte in diesem Absatz auf und können schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen. Wie kommt das Gutachten darauf die Potentialflächen als geeignet anzusehen?

Nach Ihren Ausführungen machen für mich sämtliche im Landkreis Northeim ausgewiesene Naturschutzgebiete keinen Sinn mehr. Sie setzen technische Anlagen mit hohem Tötungsrisiko für stark bedrohte Tierarten genau in die Regionen, in denen diese Tierarten in erhöhter Anzahl noch Vorkommen. Wohl gemerkt ist die Population des Rotmilans hier im Leinegebiet die größte in ganz Europa, die bis vor kurzem auch mit EU-Geldern für entsprechende Rotmilankulissen gefördert wurde. Daher ist die von Ihnen aufgeführte Eignung nicht nachvollziehbar.

### 6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die aufgezählten Schutzmaßnahmen werden als Mindestanforderungen bezeichnet.

Einem umfassenden Schutz des Rotmilans werden sie so nicht gerecht. Das gilt auch für andere Vogelarten und für Fledermäuse.

Pauschale Abschaltzeiten im ersten Betriebsjahr und dann anlagenspezifische Abschaltzeiten begegnen den konkreten drohenden Gefahren nicht und führen zu geringen Energieerträgen der WKA.

Nörten 01 und auch Hevensen 01 sind als Standorte für Windkraftanlagen ungeeignet.

Abschaltzeiten täuschen Sicherheiten für Vögel, Fledermäuse und Insekten vor. Tatsächlich bewegen sich diese aber fast 365 Tage und Nächte im Jahr, was einer Eignung der Potentialflächen für Windkraftanlagen sehr in Frage stellt. Der Einfluss der auf den Potentialflächen zu erbauenden WKA auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird in Ihren Ausführungen fast nur auf die visuellen Belastungen beschränkt. Die Akustischen- und Feinstaubbelastungen werden weitestgehend nicht betrachtet.

Die Belastungen sind aber faktisch vorhanden und können zu schwerwiegenden Folgeerkrankung wie Herz-Kreislaufkrankung (hervorgerufen durch Stress infolge von Lärm), Lungenerkrankung (verursacht durch WKA-Feinstäube wie Kohlefasern der Rotorblätter), genetische Veränderungen (Unfruchtbarkeit, Missbildungen durch Bishpenol-A und Phthalate, siehe 2.4), etc. führen. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass neue Techniken / Stoffe zu erheblichen Gesundheitsproblemen führen können (z.B. Tabakkonsum, Autoabgase, Straßen- und Zuglärm, etc.). Dies gilt es im Vorfeld abzuschätzen und bei der Ausweisung der Potentialflächen für Windkraftanlagen ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Mitglieder der Bürgerinitiative BI Weitblick Leinetal lehnen aus den oben genannten Gründen und Einwänden das Vorranggebiet für Windkraftanlagen Nörten-Hardenberg 01 ab.

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Der Landkreis Northeim ist auf Grundlage des LROP-Abschnitts 4.2.1 Ziffer 02 verpflichtet, in seinem RROP Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Die Träger der Regionalplanung haben als nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG zuständige Planungsträger jeweils sicherzustellen, dass in ihrem Planungsraum die regionalen Teilflächenziele für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. In der Anlage zu § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz - NWindG -) sind die regionalen Teilflächenziele für die niedersächsischen Landkreise verbindlich festgelegt.

Der Landkreis Northeim kommt seinem verpflichtenden Planungsauftrag nach, in dem er Vorranggebiete Windenergienutzung ausweist. Erst mit Erreichen des regionalen Teilflächenziels (NWindG) kann eine Konzentration und Steuerung der Neu-Errichtung von Windenergieanlagen auf die Vorranggebiete Windenergienutzung erreicht werden, bis dahin ist mit Genehmigungsverfahren auch außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung zu rechnen.

Die Ergebnisse der vom Landkreis Northeim 2014 in Auftrag gegebenen Windpotenzialstudie wurden mit Daten des Global Wind Atlas verifiziert, welche zur Flächenpotenzialanalyse für Windenergie vom Bund und vom Land Niedersachsen als Datenbasis für die Beurteilung der Windhöffigkeit herangezogen wurden. Im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren erfolgt von Projektierseite regelmäßig eigene Windmessungen, um das Flächenpotenzial größtmöglich auszuschöpfen. Hierfür wären anlagenbezogene Informationen heranzuziehen, die auf Ebene der Regionalplanung nicht vorliegen. Die Vorgehensweise des Regionalplanungsträgers wird für ausreichend erachtet. Die fehlerhafte Angabe der Einheit in Bezug auf die Windgeschwindigkeit wird korrigiert. Moderne Windenergieanlagen können auch an windschwachen Standorten nennenswerte Erträge erzielen. Auf Grundlage des Referenzertragsmodells des Erneuerbare-Energien-Gesetzes § 36h werden unterschiedliche Standortgüten ausgeglichen, sodass auch eine Windenergienutzung an windschwächeren Standorten attraktiv sein kann. Im landkreisweiten Vergleich werden regelmäßig windschwächere Standorte für eine Windenergienutzung geplant und vorbereitet. Die Windhöffigkeit ist als planerisches Kriterium im landkreisweiten Konzept berücksichtigt.

Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und nicht Bestandteil des RROP-Verfahrens. Im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist unter Berücksichtigung bestehender Schallquellen sicherzustellen, dass die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass infolge einer Eiswaufproblematik Flächen in nennenswertem Umfang auf der Zulassungsebene für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zumal diesem Belang bei der Standortkonkretisierung und durch genehmigungsrechtliche Auflagen Rechnung getragen werden kann. Auch den Brandschutz betreffende Sachverhalte und die Einhaltung von brandschutzrechtlichen Bestimmungen sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Hierbei ist die Berücksichtigung des Anlagentyps und -standorts aussagekräftig, die auf Ebene der Regionalplanung nicht vorliegen. In Bezug auf die in der Einwendung vorgetragenen Bedenken zum Auswaschen chemischer Stoffe vgl. BE ID 1195. Nach derzeitigem Kenntnisstand leisten etwaige Staubfreisetzungen beim Betrieb von Windenergieanlagen keinen signifikanten Beitrag zur Staubbelastung in der atmosphärischen Luft.

Unzumutbare Beeinträchtigungen, ein erhöhtes Gefahrenpotenzial und eine erhebliche Einschränkung oder sogar die gänzliche Einstellung der Erholungsnutzung werden im landkreisweiten Vergleich bei einer Windenergienutzung regelmäßig nicht verzeichnet und stellen grundsätzlich keine Ablehnungsgründe für Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen dar. Aus regionalplanerischer Sicht liegt für diesen Standort kein besonders gelagerter Fall vor.

Die LV-Radaranlage Auenhausen ist in Abstimmung mit weiteren Belangen der Bundeswehr in der Planung berücksichtigt und wird in der Begründung entsprechend dokumentiert. Zum aktuellen Zeitpunkt lässt sich

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

auf Ebene der Regionalplanung nach den erfolgten Abstimmungen kein Zweifel daran erkennen, dass sich die Windenergienutzung im Grundsatz auf dem Vorranggebiet Nörten-Hardenberg 01 durchsetzen kann. Eine detaillierte Beurteilung ist nur im ggf. folgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen, unter entsprechender Berücksichtigung der Anlagenstandorte und -konfigurationen. Dies kann auf Ebene der Regionalplanung nicht vorgezogen werden und obliegt dem Zulassungsverfahren.

Die Standortpositionierung und Beurteilung der Betriebssicherheit, auch unter Berücksichtigung des angrenzenden Gewässers, ist dem nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten, da auch dies, wie zuvor ausgeführt, anlagenbezogene Informationen benötigt. Auf Ebene der Regionalplanung ist die Prognose zu führen, dass sich die Windenergienutzung im Grundsatz auf dem Vorranggebiet Windenergienutzung durchsetzen kann, vorbehaltlich nachgelagerter Prüfungen auf der Zulassungsebene. Dies wird für Nörten-Hardenberg 01 auf Grundlage der aktuell bekannten Belange prognostiziert und besteht kein Zweifel daran. Die artenschutzfachlichen Konfliktpunkte schließen eine Windenergienutzung nicht grundsätzlich aus, da sie durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf nachgelagerter Ebene in vergleichbaren und hier vorliegenden Fällen und unter Berücksichtigung der aktuellen artenschutzrechtlichen Regelungen regelmäßig für eine Windenergienutzung überwunden werden können. Durch geeignete Maßnahmen kann somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko grundsätzlich vermieden werden und auf regionalplanerischer Ebene damit prognostiziert werden, dass sich die Windenergienutzung unter entsprechenden Auflagen, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen sind, auf den Vorranggebieten durchsetzen kann.

Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen, wie Abschaltzeiten zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten oder bei bestimmten landwirtschaftlichen Ereignissen, sind ein im Landkreis Northeim regelmäßig angewendetes Instrument, um im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Konflikte mit der Avifauna und Fledermäusen zu vermeiden bzw. reduzieren. Die Einhaltung und Durchsetzung der vereinbarten Maßnahmen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung und wird auf nachgelagerter Ebene regelmäßig sichergestellt.

Die Wirtschaftlichkeit ist abhängig von vielzähligen Faktoren, die sich der regionalplanerischen Prüfebene entziehen. Eine detaillierte Prüfung der Wirtschaftlichkeit geht weit über die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche Ermittlungstiefe hinaus. Moderne Windenergieanlagen können auch an windschwachen Standorten nennenswerte Erträge erzielen. Im Planungskonzept für diese Prüfung herangezogen werden die Lage, Ausdehnung und Größen der Flächen sowie die Windhöufigkeit an den Standorten, um die Prognose zu stellen, dass ein profitabler Betrieb auf den ausgewiesenen Vorrangflächen im Grundsatz möglich ist. Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen führt i.d.R. nicht zu einer Ablehnung von Zulassungsanträgen. Der Gesetzgeber stellt in § 45b BNatSchG sicher, dass die durch Abschaltungen verursachten Ertragsverluste die wirtschaftliche Zumutbarkeitsschwelle nicht übersteigen.

Ebenso ist die kumulative Wirkung auf die Ortschaften regelmäßig kein Ablehnungsgrund in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die kumulative Wirkung auf die Ortschaften ist in den jeweiligen Gebietsblättern als Anlage zur Begründung des zweiten Entwurfs des RROP dokumentiert. Sie fällt im Vergleich mit dem ersten RROP-Entwurf geringer aus durch den Entfall des Vorranggebiets Windenergienutzung Gladebeck 01.

Das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung ergibt eine grundsätzliche Eignung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung. Diese externe, gutachterliche Einschätzung wird von der Regionalplanung geteilt. Es besteht auf regionalplanerischer Ebene durch die räumliche Ausgestaltung auf Grundlage der aktuellen Erkenntnisse und Untersuchungen kein Zweifel an einer möglichen verträglichen Umsetzung der Windenergienutzung in dem betroffenen Bereich. Die in der Einwendung enthaltenen Hinweise führen nicht zu einer veränderten Einschätzung des Vorranggebiets Windenergienutzung und der getroffenen Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **329** Stellungnahme-ID: **60** BE-ID: **108** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Offensen 02 / Feld S197 / Lausebrink / Hüttenau

Die Potentialfläche weist eine schlechte Windhöufigkeit auf. Dennoch soll sie im Zusammenhang mit KS09 ausgewiesen werden, wobei KS09 topografisch wesentlich höher liegt. Für zwei Anlagen auf hessischer Seite bestehen bereits Genehmigungen. Eine Konzentration der WEA`s ist aufgrund des Abstandes eher unwahrscheinlich. Eine Erschließung der Fläche durch die Schlucht „Lausebrink“ ist aus naturschutzrechtlicher Sicht sehr kritisch aufgrund der dort vorkommenden seltenen Amphibien (Salamander, Molche, Kröten...). Eine Herrichtung des Weges würde deren Lebensräume zerstören. Die Erschließung sollte zusammen mit KS09 über die hessische Seite erfolgen.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 46, BE-ID 97 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **399** Stellungnahme-ID: **148** BE-ID: **407** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardegsen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

In diesem Fall geht es um das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Satz 1 des BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie es auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **398** Stellungnahme-ID: **147** BE-ID: **406** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardegsen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird.

Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. In diesem Fall dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 BNat-SchG.

Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden.

Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **327** Stellungnahme-ID: **59** BE-ID: **118** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Schoningen 02 / Wald S296 / Schäfersteine / Hexentanzplatz

Die Potentialfläche ist insbesondere auch im Zusammenhang mit Uslar 01 zu sehen.

Zu der Potentialfläche bestehen mehrfache Konfliktpotentiale. Daher gelten hier die gleichen Ausführungen wie zu Uslar 01 und die zuvor genannten allgemeinen Ausführungen.

Uslar 01 / Wald S284 / Bremke, Hexentanzplatz

Zu der Fläche besteht im RROP ein Fehler. Lt. Text ist Teilfläche d ausgeschlossen, wird in den Karten aber noch ausgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass der Textteil stimmt.

Zu der Potentialfläche bestehen vielfache erhebliche Konfliktpotentiale.

Die Potentialfläche befindet sich am Ende des Bremker Tals, welches sich von dem FFH- Gebiet der Schwülme aus in nördliche Richtung erstreckt. Das Bremker Tal, das bereits in der Bewertung der Potentialfläche Offensen 03 Berücksichtigung findet, ist im unteren Bereich von Bewaldung frei zu halten, um den typischen Charakter eines Sollinger Tals zu bewahren mit fruchtbaren Wiesen im Talgrund und bewaldeten Berghängen. Im oberen Bereich des Tals befindet sich das Quellgebiet des Lohbachs, der in Offensen in die Schwülme mündet. Der Uferbereich ist von Begleitgehölz flankiert. Die umschließenden Berghänge lassen vielfach Quellen austreten, so dass sich im oberen Talbereich Moorflächen und Feuchtgebiete ausgebreitet haben. Es handelt sich beim Bremker Tal und ein landschaftlich sehr hochwertiges und wertvolles Naturhabitat mit überragendem Erholungswert, Tw5 = Wiesentäler mit sehr hoher Bedeutung.

Das Bremker Tal ist seit langem Nahrungshabitat der umliegenden Schwarzstorchpopulation, was durch vielfache Sichtungen dokumentiert ist. Oft zu beobachten ist auch der tiefe Überflug der Schwarzstörche. In der Stellungnahme zum Artenschutz wird darauf und auf weitere bedeutsame Großvogellebensräume hingewiesen, wodurch sich lt. Anlage 4.2.1\_1 ein sehr hohes Konfliktpotential ergibt. Die Sichtungen der Großvögel können nachweislich bestätigt werden.

Infolge der umfangreich erforderlichen Straßenbau- Erd- und Fundamentarbeiten wird der Verlauf der austretenden Quellen verändert bzw. sogar kanalisiert. Durch die erheblichen Arbeiten, die für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich wären, würde der natürliche Charakter des Bremker Tals nachhaltig für immer zerstört. Das Nahrungshabitat für Großvögel sowie der Lebensraum für die seltenen Amphibien (Salamander, Molch, Kröte, Frosch...) die dort anzutreffen sind, wird unwiederbringlich zerstört. Das kann auch nicht durch Ausgleichsflächen kompensiert werden. Dieses Konfliktpotential ist in der Anlage 4.2.1\_1 bislang nicht berücksichtigt.

Negative Auswirkungen sind auch auf den Lohbach und das Grundwasser zu befürchten. Der Lohbach stand in den letzten Jahren kurz vor der Versiegung. Auch der Grundwasserstand erholte sich immer später von dem ebenfalls niedrigen Wasserpegel. Eine Veränderung der Wasserführung im oberen Bereich der Bremker Tals könnte schwerwiegende Folgen für den Offenser Trinkwasserbrunnen mit sich ziehen, der sich im unteren Bereich des Tals befindet. Der Brunnen versorgt die Ortschaften Offensen und Fürstenhagen mit Trinkwasser.

Weitere Gefahren für das Gewässer und das Grundwasser gehen von möglichen Verschmutzungen aus, u.a. durch die Bauarbeiten, den Betrieb, Instandhaltung, Löscheinrichtungen...

Unter Punkt 6 der Anlage 4.2.1\_1 wird auf dieses Konfliktpotential besonders eingegangen und erhebliche Bauauflagen angeführt. Unter anderem dürfen keine Spezialgründungen (z.B. mit Bohrpfählen) erfolgen. Daraus resultiert eine Plattengründung erheblichen Ausmaßes. Diese muss aber laut Bauauflagen über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel liegen. Das widerspricht in sich schon den örtlichen Verhältnissen, da die Quellen oberirdisch austreten und das Grundwasser lt. der Bodentypkarte bereits ab 60cm unter OK Gelände verläuft. Es wird somit praktisch nicht möglich, das Gebiet als Windenergiefläche zu nutzen.

Unverständlich ist, warum gerade die Flächen a, b und c als Potentialflächen ausgewiesen und die anderen Flächen ausgeschlossen werden. Unter Punkt 2.8 wird dazu u.a. aufgeführt, dass Teilflächen im LSG Solling liegen und daher entfallen. Das gilt für die Flächen a bis c auch. Zudem sind gerade diese Flächen a bis c sehr viel dichter am bzw. auch im Bachlauf und liegen somit direkt im Nahrungshabitat. Das Landschaftsbild wird auch für die Teilflächen a bis c als sehr hoch bewertet. Auf die sehr schlechte Windhöffigkeit unten im Tal und auch in der Umgebung gemäß der Windpotentialstudie muss sicher nicht nochmals hingewiesen werden. Weiteres Konfliktpotential ist in der Anlage 4.2.1\_1 angegeben. Der Verweis auf den „Planerischen Willen“ erscheint hier besonders unangebracht, zumal dieser auch nicht explizit erläutert wird.

Aufgrund des sehr hohen Konfliktpotentials ist die Entscheidung zur Ausweisung der Flächen a, b und c absolut nicht nachvollziehbar. Durch die Bebauung würde eines der schönsten Täler am Rand des Sollings mit dem naturraumtypischen Charakter vom Landschaftsraum Solling weitestgehend zerstört. Dem Landschaftsraum Solling, der unter anderem durch landwirtschaftlich geprägte Hochflächen und Beckenlandschaften mit gehölzbegleiteten Bächen und grünlandbestimmten Auen bestimmt wird, verliert eines der naturraumtypischen Täler. (VO Landschaftsschutzgebiet „Solling“ vom 17.12.1999). Die Ausweisung dieser Potentialfläche wird daher entschieden abgelehnt.

Der Vorstand

Anlagen:

Auszug Karte 1: Bewertung der Landschaft: Tw5 = Wiesentäler mit sehr hoher Bedeutung

[KARTENAUSSCHNITT]

Auszug Karte Bodentypen

- Bodenlandschaft (BL) Silikatsteingebiete
- Bodengroßlandschaft (BGL) Höhenzüge
- Bodenregion (BR) BERGLAND
- Bodentyp BK50 Bodentyp: G-pB3

Bodentyp-Klartext: Mittlere podsolierte Gley-Braunerde

Geotyp: fl\_sm; Nutzung: FN ;Sonstiges: MNGW wurde angehoben.

Mittlerer Grundwasserhochstand: 6 dm u. GOF Mittlerer Grundwassertiefstand: 14 dm u. GOF

Nummer der Kartiereinheit: 407085

[KARTENAUSSCHNITT]

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 46, BE-ID 99 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **391** Stellungnahme-ID: **140** BE-ID: **399** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardegsen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet. Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. In diesem Fall geht es um das artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Satz 1 des BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie es auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **327** Stellungnahme-ID: **59** BE-ID: **117** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Offensen 03 / Wald S279 / Sommerhalbe

Die Potenzialfläche entfällt auf Grund einer Kombination mehrerer Belange lt. Anlage 4.2.1\_1.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **484** Stellungnahme-ID: **294** BE-ID: **1084** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Vorranggebiet Windenergienutzung Hevensen 01

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

#### 2.1 Windhöufigkeit

Die Windhöufigkeit wurde von der Fa. CUBE mit einem Simulationsprogramm berechnet und mit einem, dem Leser, nicht bekannten Referenzwert Cube 2014 verglichen. Die berechneten Werte können aber von den real vorliegenden Windgeschwindigkeit und -konstanz erheblich abweichen. Die Berechnung und Abschätzungen der Windhöufigkeiten weisen untereinander bereits stark ab, so wurde von CUBE (6 m/s in 140 m Höhe) berechnet, während der Windatlas (7 m/s in 150 m Höhe) angibt, was eine Differenz von ca. 20% ergibt. Eine akkurate „Vor Ort Analyse“ (=Echtwindmessung) ist daher eine unabdingbare Voraussetzung für belastbare Aussagen zur Windgeschwindigkeit und -konstanz.



## 2.2 Erholung und Sozialverträglichkeit

Die Belastung durch eine Teilumzingelung der angrenzenden Ortschaften stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für die Bevölkerung dar. Die Freizeiflächen werden massiv eingeschränkt, der Erholungswert wird minimiert bzw. eliminiert. Dabei wird die Freizeitnutzung jetzt schon durch die Lärmbelastigung der Autobahn A7 stark eingeschränkt.

Eine zusätzliche Belastung der Bevölkerung durch Dauerlärm, Stroboskopeffekte bei Sonne, Infraschall und nächtlichen Blinklichtern der 260 m hohen Windkraftanlagen führt zu extremen Dauerstress und damit zu schweren gesundheitsgefährdenden Folgen.

## 2.3 Infrastruktur und Technik

Die Vorbelastung der Flächen und ihrer Umgebung mit technischen Bauwerken wie Hochspannungsmasten hat einen hohen Sättigungsgrad erreicht. Dieser wird durch den Bau der Südlink-Trasse weiter verstärkt. Dies darf kein Argument dafür sein, dass die Landschaft durch weitere technische Anlagen wie den WKA belastet werden kann. Immerhin handelt es sich hier noch um einen Lebensraum und kein großflächiges Industriegebiet. Mensch und Tier sollten sich in dem Lebensraum heimisch und lebenswert fühlen und nicht ständig zunehmende Belastungen erfahren.

Die Potentialflächen liegen im Interessengebiet der LV-Radar-Anlage Auenhausen.

Selbstverständlich müssen alle Fragen der nationalen Sicherheit seitens der Bundeswehr in Bezug auf das Luftverteidigungs-Radar in Auenhausen und deren Anforderungen im überragenden Interesse der Öffentlichkeit vor Aufnahme der Flächen in den RROP geklärt werden. Ein Verschieben auf eine nachgelagerte Planungsebene ist nicht zielführend.

## 2.4 Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsbild

### Naturschutz

Die Inselflächen mit kleinen Wäldchen, Baum- und Buschreihen, Wasserläufen, Solitärbäumen und Tümpeln sind hauptursächlich für das hohe Vorkommen verschiedener Vogelarten, Säugetieren und Amphibien.

Die hieranzutreffende Großvogelpopulation mit Rotmilan, Bussarden, Weißstörchen, Schwarzstörchen, Silberreihern und vielen mehr belegt die Attraktivität des Gebietes für die Tier und Pflanzenwelt. Das Moringer Becken und besonders die Flächen Hevensen 01 und Nörten 01 besitzen eine hohe Bedeutung für Brut, Aufzucht, Jagd und Rast für standortreue und durchziehende Vogelarten, wie Sie selbst im RROP-Teil Umweltbericht und Anlage 4.2.1-1 schreiben.

Dies belegen zudem zahlreiche dem Landkreis Northeim und auch Göttingen gemeldete Beobachtungen, die einem Vorranggebiet für WKA entgegenstehen.

### Artenschutz

Von schwerwiegenden Konflikten sind die Teilgebiete a, b und c betroffen, weswegen Sie diese Teilbereiche bereits als ungeeignet für Potentialflächen deklariert haben. Die Teilflächen d und e sind in gleicher Weise als Windkraftvorranggebiete ungeeignet. Sie selbst schreiben in Ihrem Gutachten (Anlage 4.2.1-1), dass im Bereich der Teilflächen b bis e ein hohes avifaunistisches Konfliktpotential besteht. Wie kann es dann sein, dass für die Flächen c und d eine Windenergienutzung nicht empfohlen wird, für die Flächen a, d und e dies aber bedingt möglich ist? Die nicht nachvollziehbare Argumentation sieht man schon allein an Teilfläche d, die für die Windenergienutzung mal als bedingt möglich, im nächsten Satz aber als nicht empfohlen deklariert wird!

Zudem weisen Sie anschließend darauf hin, dass für die Teilflächen a, d und e ein mögliches Eintreten schwerwiegender artenschutzrechtlicher Konflikte erkennbar ist. Setzen Sie sich an dieser Stelle über geltendes Recht und auch über Ihre eigenen gutachterlichen Erkenntnisse hinweg?

Die aufgezeigten Schlussfolgerungen sind leider nicht nachvollziehbar und deuten auf eine willkürliche Eignungsbestimmung hin.

### Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch den Bau von WKA auf den beiden Flächen Hevensen 01 d und e sowie Nörten 01 vollständig verändert. Die Flächen bilden eine ungefähre Länge von 4,5 km die durch WKA von 260 m Höhen zugebaut werden. Es entsteht eine sehr bedrückende „Wand“ aus WKA, die die Landschaft massiv prägt. Kommen dann die geplanten weiteren Vorranggebiete wie Gladebeck 02 und die vom Landkreis Göttingen geplanten hinzu, werden Nörten, Angerstein sowie massiv die jeweiligen Ortschaften im Leinetal von WKA umzingelt. Statt wie bisher in einer Natur- und Kulturlandschaft zu leben hätte man anschließend den Eindruck in einer Industrielandschaft zu wohnen.

## 2.5 Boden und Wasser

Durch die landwirtschaftlichen Arbeiten in der Region werden regelmäßig viele Vögel insbesondere auch windenergiesensible Greif- und Großvögel angelockt. In Kombination mit WKA droht diesen die Gefahr Schlagopfer zu werden. Gleiches gilt für Fledermäuse, die ihr Jagdrevier an den Kleingewässern des Moringer Beckens haben. Abschaltzeiten für Tag und die Nacht würde dem eigentlichen Sinn der WKA, möglichst viel Strom zu erzeugen, entgegen wirken, weshalb die Wahl des Standortes fragwürdig erscheint.

### 2.8 Ergebnisse der Prüfung der Einzelbelange

Die Teilfläche f ist bisher in keiner Karte verzeichnet, noch wurde diese Fläche in den bisherigen Ausführungen genannt. Dies ist bitte zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Sie schreiben, dass die Teilflächen ein hohes avifaunistisches Konfliktpotential besitzen, dennoch zur Windenergienutzung geeignet sind. Dieses Paradoxon ist mir ein Rätsel.

Das Ziel der Potentialflächen für WKA ist doch, Flächen mit möglichst hoher Windhöflichkeit zu identifizieren in dem WKA einen großen Beitrag zur Stromerzeugung liefern. Zudem soll die Bevölkerung, der Artenschutz und die Landschaft möglichst wenig negativ beeinflusst werden.

Die hier ausgewählten Windvorranggebiete erfüllen diesen Sachverhalt aber nicht. Es ist nur eine geringe Windhöflichkeit anzutreffen und die Bevölkerung, der Artenschutz sowie auch die Landschaft werden massiv negativ beeinflusst, wodurch umfangreiche Abschaltzeiten vorgesehen werden müssen. Dies hat jedoch zur Folge, dass der eigentliche Sinn der WKA, nämlich Strom zu erzeugen, verfehlt wird. Das einzige, was dadurch erreicht wird, ist dass die Projektierer und Betreiber der Anlagen einen großen Anteil an staatlichen Subventionen erhalten, was aber sicherlich nicht Ziel des Landkreises sein kann!

### 3. Raumverträglichkeit/ Kumulationsprüfung

Auf die massive optische und akustische Beeinträchtigung der Anwohnerinnen wurde bereits in vorstehenden Punkten hingewiesen.

Nicht nachvollziehbar ist weiterhin, dass vier WKA, projektiert und beantragt von [Name anonymisiert], sich in der Genehmigungsphase befinden, andererseits diese Flächen aus avifaunistischen Gründen für WKA als ungeeignet angesehen werden. Es kann nicht sein, dass Firmen, Politiker oder andere Interessensgruppen sich über geltendes Recht hinwegsetzen und trotz eines offenen Verfahrens, wie dem RROP, Fakten schaffen.

### 4. Ergebnis der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung der Potentialflächen ist in ihrer Gesamtheit nicht gegeben. Auch die verbleibenden Teilflächen d und e sind aus den oben genannten Gründen zum Betreiben von WKA ungeeignet.

Ausdrücklich wird noch einmal auf den sehr naturnahen (nicht begradigten) Ümmelbach und den zahlreichen von äußerst geschützten Greifvögeln besetzten Waldrändern hingewiesen. Die Umweltprüfung muss daher zur Streichung von Hevensen 01 aus dem RROP Entwurf führen.

### 5. Endabwägung

Die Potentialfläche Hevensen 01 ist in ihrer Gänze grundsätzlich nicht als Vorranggebiet für die Nutzung von WKA geeignet.

Die Beeinträchtigung der Bevölkerung, des Artenschutzes und die Auswirkungen und die Gefahren auf die Umgebung sind unverhältnismäßig.

Die Artenschutzrechtliche Konflikte müssen zu einer Streichung der Potentialflächen aus dem RROP führen. Zudem sind die kleinräumigen Gehölze und der Ümmelbach wertvolle Natur und Nahrungshabitate für stark bedrohte und besonders geschützte Greifvögel und Fledermausarten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollten nur im Notfall, bei nicht vorhersehbaren Konflikten, Anwendung finden. Nicht aber als Primärmaßnahme für die Rechtfertigung nicht geeigneter Flächen dienen.

### 6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

In der Betrachtung werden zwar Rotmilane erwähnt, der für seine Population aber besonders bedeutende Schlafplatz nicht.

Die aufgezählten Schutzmaßnahmen werden als Mindestanforderungen bezeichnet, sind aber in keiner Weise ausreichend für einen umfassenden Schutz der Rotmilanpopulation. Dies gilt auch für weiteren hiervorkommenden geschützten und bedrohten Greifvogelarten und, den in Ihren ausführenden überhaupt nicht beachteten, Fledermauspopulationen.

Pauschale Abschaltzeiten im ersten Betriebsjahr und dann anlagenspezifische Abschaltzeiten begegnen den konkret drohenden Gefahren für die Vogel- und Fledermausarten nicht, sie führen aber zum ausfallenden Energieertrag.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Mastfußgestaltung und dem Reduzieren von Feldbearbeitungen werden als kosmetisch und nicht zielführend bewertet.

Eine Überarbeitung des RROPs in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und den Bürgerinitiativen bei diesem doch sehr Bedeutendem Thema der Windkraft wäre empfehlenswert.

Die Mitglieder der Bürgerinitiative BI Weitblick Leinetal lehnen aus den oben genannten Gründen und Einwänden das Vorranggebiet für Windkraftanlagen Hevensen 01 ab.

Für die Mitglieder der BI Weitblick Leinetal aus den Ortschaften Parensen, Gladebeck, Harste und Angerstein

### **Abwägung:**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

### *Wird nicht gefolgt*

Für die Abwägung der einzelnen in der Einwendung angesprochenen Hinweise wird auf eine ausführliche Auseinandersetzungen in den Abwägungen der BE IDs 1191 und 1193 verwiesen. Weitere für die planerische Abwägung relevanten Hinweise, die nicht bereits bekannt oder berücksichtigt sind, liegen nicht vor.

An der Ausweisung von Hevensen 01 in den im ersten RROP-Entwurf enthaltenen Zuschnitten wird festgehalten.

---

Stellungnehmer-ID: **390** Stellungnahme-ID: **139** BE-ID: **398** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardeggen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

In diesem Fall geht es um das artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Satz 1 des BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie es auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **402** Stellungnahme-ID: **152** BE-ID: **411** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardeggen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet

für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

In diesem Fall geht es um das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Satz 1 des BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie es auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **484** Stellungnahme-ID: **292** BE-ID: **1079** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Nörten-Hardenberg 01

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

#### 2.1 Windhöflichkeit

Die Windpotentialstudie der Firma CUBE Engineering GmbH hat die mittleren

Windgeschwindigkeiten in 140 m über Grund mit einer Simulation der Software WindPRO berechnet. Es wird eine mittlere Windgeschwindigkeit von ca. 6 m/s in 140 m ausgewiesen, woraus sich ein Energieertrag von 80-90 % im Verhältnis eines Referenzertrages (CUBE 2014) ergibt.

Der Referenzertrag CUBE 2014 wird jedoch in der Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung des RROPs 2023 sowie auch in der beiliegenden Windpotentialstudie der Firma CUBE nicht erwähnt. Die Quelle des Referenzertrages CUBE 2014 muss dem Leser jedoch zur Verfügung gestellt werden, damit dieser die Energieertragsangabe von 80-90 % überhaupt bewerten kann. Diese Information steht leider nicht zur Verfügung, damit ist diese Energieertragsangabe bedeutungslos!

Im nächsten Satz steht, dass der Globale Windatlas eine Windgeschwindigkeit von 7 m/s in 150 m über Grund angibt, was faktisch natürlich Unsinn ist. Ich gehe daher davon aus, dass 7 m/s in einer Höhe von 150 m über Grund gemeint war.

Die Angaben der CUBE Berechnung sowie die des Globalen Windatlas verwundern allerdings doch sehr, da die Angaben eine Abweichung von ca. 20%! ausweisen. Falls allgemein von einer Unsicherheit von  $\pm 20\%$  auszugehen ist, so müsste die Energieertragsangabe entsprechend auch auf 60 % eines, wie auch immer definierten, Referenzwertes CUBE 2014 angepasst werden. Dies sind natürlich enorme Unsicherheiten, die einen profitablen Betrieb einer Windenergieanlage sehr in Frage stellt.

Aus diesem Grund ist eine detaillierte Windgeschwindigkeitsmessung an den jeweiligen Windpotentialflächen vor Aufnahme in den RROP unabdingbar. Ziel der Windpotentialflächen ist es an diesen Stelle WKA zu bauen, die möglichst viel Strom erzeugen. Welches aber nur mit entsprechender Windhöflichkeit möglich ist.?

#### 2.2 Erholung und Sozialverträglichkeit

Wie Sie schreiben führt am östlichen Rand der Potentialfläche Nörten 01 der Fernradweg „Leine-Heide-Radweg“ entlang, der zur Erholung dient.

Die Schalleinträge der WKA durch Flügelschlag (Geräusch ähnlich dem eines startenden Flugzeuges), Getriebe, Generator und die z.T. auf der Gondel montierten Kühlsysteme machen eine Erholung in der Nähe der Anlagen unmöglich. Zudem ist zu bemerken, dass insbesondere Herz-Kreislauf- Erkrankte Menschen, die den Radweg zum sportlichen Ausgleich und zur Förderung der Gesundheit nutzen, durch den Lärmeintrag

unbewusst Stress ausgesetzt sind. Eine Erholung ist in den Vorranggebieten damit gänzlich ausgeschlossen.

Ebenso ist zu beachten, dass von den WKA im Winter ein erhebliches Gefahrenpotential durch Eisschlag ausgeht. Eine Sperrung des Radweges bei entsprechenden Witterungsverhältnisse ist sicherlich nicht im Interesse des Landkreises, da der Ausbau der Radwege für eine Reduktion des PKW-Verkehrs und damit des CO<sub>2</sub> Ausstoßes doch oberste Priorität hat. Zudem wird der Radweg auch von vielen Schülerinnen und Schülern genutzt, die in den anliegenden Ortschaften wohnen und in Northeim zur Schule gehen. Das Gefahrenpotential ist sehr genau zu bewerten und darzustellen, was jedoch aus den bisherigen Unterlagen nicht hervor geht.

### 2.3 Infrastruktur und Technik

Die Potentialflächen liegen im Interessengebiet der LV-Radar-Anlage Auenhausen.

Selbstverständlich müssen alle Fragen der nationalen Sicherheit seitens der Bundeswehr in Bezug auf das Luftverteidigungs-Radar in Auenhausen und deren Anforderungen im überragenden Interesse der Öffentlichkeit vor Aufnahme der Flächen in den RROP geklärt werden.

Ein Verschieben auf eine nachgelagerte Planungsebene ist nicht zielführend.

### 2.4 Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsschutz

#### Naturschutz:

Am östlichen Rand der Teilfläche b (Nörten 01) verläuft die Leine, die, wie Sie schreiben, als linienhaftes Vorranggebiet für den Biotopverband ausgewiesen ist.

Werden WKA-Anlagen sehr dicht an fließenden oder stehenden Gewässern gebaut, ist zu beachten, dass diese keiner unabhängige technische Fremdüberwachung wie TÜV oder DEKRA unterliegen. Somit fehlt auch jegliche Zertifizierung der Betriebssicherheit nach DIN ISO 9001 nach allgemein anerkannten und zugelassenen Prüfprotokollen, die zeitlich wiederholend technisch überprüft werden (Beispielsweise einmal pro Jahr). Aus diesem Grund ergeben sich, die im Folgenden aufgeführten, signifikanten Risiken, die an Gewässern irreversibel sind und großen Schäden anrichten können:

- Latente Gefahr des Anlagenbrandes inkl. der Emission von Lungengängigen Kohlefaserpartikeln
- Chemische und technische Alterung der Kunststoffwerkstoffe mit dem Auswaschen hormonwirksamer Stoffe wie Bishpenol-A und Phthalate
- Austritt großer Mengen an Ölen und Schmierstoffen
  - während des Normalbetriebes in Form von Leckagen
  - bei einer Havarie oder im Falle eines Anlagenbrandes

Im Gegensatz zu einem Betrieb der WKA in der Feldmark, in der der Boden großräumig ausgetauscht werden kann, ist dies bei Gewässern irreversibel. Hier würde es zu einer großflächigen Kontamination und Verseuchung sehr großer Wasser- und Landschaftsgebiete führen.

#### Artenschutz:

An dieser Stelle stimme ich Ihren Ausführungen voll umfänglich zu.

Sie haben in einem Prüfradius von 1500 m zwei altbestände und einen aktuell besetzten (300 m entfernten) Rotmilan-Horste identifiziert.

Zudem befinden sich im Abstand von 1500 m bis 4000 m zwei weitere Rotmilan-Horste, ein besetzter Schwarzmilan-Horst sowie ein altbestand eines Uhu-Brutpaares.

Auch stellen Sie fest, dass die Flächen um und in den Vorranggebieten Nahrungshabitate sind und ein Schwarzstorch-Lebensraum landesweiter Bedeutung ist. Sie schreiben sogar, ganz richtig, dass ein mögliches Eintreten schwerwiegender artenschutzrechtlicher Konflikte erkennbar ist.

Und trotz der von Ihnen aufgezählten Konflikte und signifikanten Gefahren für den Artenschutz kommen Sie zu dem Schluss, dass die ausgewiesenen Flächen zur Windenergienutzung bedingt möglich sind!

Die artenschutzrechtlichen Konflikte können derzeit nur mit Abschaltzeiten der WKA umgangen werden. Kamera- und andere technische Systeme sind noch in der Erprobung und nicht zugelassen.

Zu den Abschaltzeiten für den Artenschutz (Greifvögel) kommen noch weitere artenschutzrechtliche Abschaltzeiten für Fledermäuse und Abschaltzeiten zum Schutz der Bevölkerung (Schattenschlag, Lärmschutz, Eiswurf) hinzu. Werden die Abschaltzeiten eingehalten, ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen, egal welche Windhöflichkeit vorliegt, nicht mehr möglich.

Werden diese nicht eingehalten wird gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach § 44 Abs.

1 Nr. 1 BNat-SchG verstoßen, welches entsprechende juristische Konsequenzen zur Folge hätte.

Schon allein aus den von Ihnen aufgezählten artenschutzrechtlichen Gründen sind die ausgewiesenen Windvorranggebiete für WKA nicht geeignet. Ein wirtschaftlicher Betrieb mit dem Ziel möglichst viel Strom zu erzeugen ist durch die zu erwartenden hohen Abschaltzeiten nicht möglich.

### 2.8 Ergebnisse der Prüfung der Einzelbelange

Das Ergebnis, dass die Potentialflächen unter Abwägung der relevanten Einzelbelange unter 2.1 bis 2.7 für Windenergienutzung geeignet sind, erschließt sich mir in keiner Weise. Sie selbst weisen große

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Unsicherheiten bei der Windhöflichkeit sowie großes Konfliktpotential im Artenschutz auf. Zudem kommt ein hohes Gefahrenpotential durch Eisschlag am Fahrradweg sowie die Gefahr einer irreversiblen Gewässerverschmutzung. Daher wird Ihren Ausführungen an dieser Stelle widersprochen, die Potentialflächen sind als nicht geeignet einzustufen!

### 3. Raumverträglichkeit / Kumulationsprüfung

Das Vorranggebiet Nörten-Hardenberg 01 wirkt kumulativ mit dem Vorranggebiet Hevensen 01 Teilflächen d und e zusammen. Beide Gebiete zusammen bilden einen sehr großen Flächenkomplex von etwa 4,5 km Länge. Auf dieser Länge werden die WKA mit Höhen von 260 m (Flügelspitzen) leicht versetzt, nebeneinander angeordnet, wodurch eine Windkraftanlagen-Mauer von 4,5 km Länge und 260 m Höhe entsteht!

Bei diesem riesigen und monströsen Bollwerk kann wohl kaum von einer Sichtverschattung durch einzelne Baumgruppen von ca. 30 m Höhe, wie es im Umweltbericht heißt, gesprochen werden.

Vielmehr ist dies eine signifikante Belastung für die anliegenden Ortschaften Nörten-Hardenberg, Angerstein, Lütgenrode, Elvese und Behrensens. Neben der bedrohlichen und einschüchternden Wirkung dieses Bollwerkes, mit blickenden Signallichtern und rotierenden Flügelbewegungen, handelt es sich auch um eine gigantische Schallwand, die die anliegenden Ortschaften in erhebliche Mitleidenschaft zieht. Insbesondere in Sommernächten, in denen nächtliches Lüften die einzige Möglichkeit ist die Wärme aus den Schlafräumen zu bekommen, ist jetzt mit einer sehr starken Lärmbelästigung zu rechnen.

Zudem ist das Gutachten im Umweltbericht für die Flächen Nörten 01 und Hevensen 01 grundlegend in Frage zu stellen. In dem Gutachten heißt es, dass Nörten „nur“ mit mittleren erheblichen Beeinträchtigung durch die WKA rechnen muss, da Nörten bereits durch die Autobahn A7 vorbelastet ist.

Nörten, Angerstein und die anliegenden Ortschaften sind bereits jetzt stark durch die Autobahn A7 sowie auch durch die ICE-Schnellzüge und den Güterverkehr der Bahnstrecke mit Lärm und Feinstaub (Abgase, Bremsstaub, Reifenabrieb) belastet. Nach Ihrem Gutachten fallen dann ein paar Windräder nicht mehr weiter ins Gewicht.

An dieser Stelle ist Ihr Gutachten massiv anzuzweifeln. Beispiel: Eine Überlagerung von zwei gleich lauten Schallquellen führt zu einer Erhöhung des Schalldrucks um 3 dB, was einer Verdoppelung der Schallintensität entspricht. Ihr Gutachten geht jedoch davon aus, dass in einer lauten Umgebung (Autobahn A7) eine zusätzliche Schallquelle (WKA) keine nennenswerten Schalldruckerhöhungen zur Folge hätte. Dies ist jedoch physikalisch falsch und damit ist das Gutachten entsprechend zu überprüfen.

### 4. Ergebnis der Umweltprüfung

Die Potentialfläche ist nach Ihrer Umweltprüfung als grundsätzlich nicht geeignet einzustufen. Eine anders lautendes Ergebnis würde alle artenschutzrechtlichen Gesetze außer Kraft setzen, siehe hierzu den Ausführungen in Punkt 2.4.

### 5. Endabwägung

Die Eignung der Potentialfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung ist zu widersprechen. Sie selbst führen die entsprechenden Punkte in diesem Absatz auf und können schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen. Wie kommt das Gutachten darauf die Potentialflächen als geeignet anzusehen?

Nach Ihren Ausführungen machen für mich sämtliche im Landkreis Northeim ausgewiesene Naturschutzgebiete keinen Sinn mehr. Sie setzen technische Anlagen mit hohem Tötungsrisiko für stark bedrohte Tierarten genau in die Regionen, in denen diese Tierarten in erhöhter Anzahl noch Vorkommen. Wohl gemerkt ist die Population des Rotmilans hier im Leinegebiet die größte in ganz Europa, die bis vor kurzem auch mit EU-Geldern für entsprechende Rotmilankulissen gefördert wurde. Daher ist die von Ihnen aufgeführte Eignung nicht nachvollziehbar.

### 6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die aufgezählten Schutzmaßnahmen werden als Mindestanforderungen bezeichnet.

Einem umfassenden Schutz des Rotmilans werden sie so nicht gerecht. Das gilt auch für andere Vogelarten und für Fledermäuse.

Pauschale Abschaltzeiten im ersten Betriebsjahr und dann anlagenspezifische Abschaltzeiten begegnen den konkreten drohenden Gefahren nicht und führen zu geringen Energieerträgen der WKA.?

Nörten 01 und auch Hevensen 01 sind als Standorte für Windkraftanlagen ungeeignet.

Abschaltzeiten täuschen Sicherheiten für Vögel, Fledermäuse und Insekten vor. Tatsächlich bewegen sich diese aber fast 365 Tage und Nächte im Jahr, was einer Eignung der Potentialflächen für Windkraftanlagen sehr in Frage stellt.

Der Einfluss der auf den Potentialflächen zu erbauenden WKA auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird in Ihren Ausführungen fast nur auf die visuellen Belastungen beschränkt. Die Akustischen- und Feinstaubbelastungen werden weitestgehend nicht betrachtet.

Die Belastungen sind aber faktisch vorhanden und können zu schwerwiegenden Folgeerkrankung wie Herz-Kreislauferkrankung (hervorgerufen durch Stress infolge von Lärm), Lungenerkrankung (verursacht durch WKA-Feinstäube wie Kohlefasern der Rotorblätter), genetische Veränderungen (Unfruchtbarkeit, Missbildungen durch Bishpenol-A und Phthalate, siehe 2.4), etc. führen. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass neue Techniken / Stoffe zu erheblichen Gesundheitsproblemen führen können (z.B. Tabakkonsum, Autoabgase, Straßen- und Zuglärm, etc.). Dies gilt es im Vorfeld abzuschätzen und bei der Ausweisung der Potentialflächen für Windkraftanlagen ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Mitglieder der Bürgerinitiative BI Weitblick Leinetal lehnen aus den oben genannten Gründen und Einwänden das Vorranggebiet für Windkraftanlagen Nörten-Hardenberg 01 ab.

Für die Mitglieder der BI Weitblick Leinetal aus den Ortschaften Pahrensen, Gladebeck, Harste und Angerstein

## **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 295, BE-ID 1086 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **481**    Stellungnahme-ID: **281**    BE-ID: **1041**    **Landkreis Göttingen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## **Einwendung:**

2. Waldkomplexe

Zu Gebietsblatt 10 Sudershausen 01

Die Vorranggebietsfläche Sudershausen 01 beträgt nur 2 ha und liegt innerhalb eines vom LROP festgelegtem Vorranggebiet Wald. Die Landkreisfläche Bovenden 03 ist im direkten Zusammenhang zu sehen. Laut LROP sind die Vorranggebiete Wald von Vorranggebieten Windenergienutzung freizuhalten. Der Landkreis Göttingen hält das Ziel des LROP entsprechend ein. Nur im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung des Landkreises Göttingen Bovenden 03 kann das Ziel des Landkreises Northeim, der Errichtung von drei Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes, umgesetzt werden. Der Umsetzung von landkreisübergreifenden Flächen steht grundsätzlich nichts entgegen. Hierzu wäre allerdings dringend das gemeinsame Gespräch geboten. Inwiefern diese Fläche eine umfassende Wirkung auf die Ortschaft Spanbeck hat, muss in der Begründung zum Gebietsblatt dargelegt werden, da sonst das Ziel der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung des Landkreises Göttingen beeinträchtigt wird. Würde die Fläche des Landkreises entfallen, würde das selbstgesetzte Ziel von drei WEA nicht umgesetzt werden können.

## **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden lediglich zur Kenntnis genommen, da die Potenzialfläche Sudershausen im Rahmen der Überarbeitung der Vorranggebiete Windenergienutzung aufgrund der Unvereinbarkeit der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 mit der Windenergienutzung entfällt.

---

Stellungnehmer-ID: **491**    Stellungnahme-ID: **263**    BE-ID: **1011**    **Bürgerinitiative Oberweser-Bramwald e.V.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## **Einwendung:**

4. Ermittlung der Eingriffswirkungen

Die Ermittlung der negativen Wirkungen auf den Naturhaushalt ist teilweise defizitär.

So fehlt teilweise die Betrachtung der nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Errichtung von Windkraftanlagen in Trinkwassergewinnungsgebieten. Dessen hätte es bedurft, weil schon in der Bauphase mit massiven Erdbewegungen und tiefgreifenden Eingriffen in den Boden, die einen negativen Einfluss auf die Trinkwassergewinnung haben können, zu rechnen ist.

Massive Störungen sind bereits während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb, den Einsatz von schweren Bau- und Transportfahrzeugen zu erwarten. Es ist sogar damit zu rechnen, dass zur Nachtzeit unter Einsatz von Scheinwerferlicht gearbeitet wird. Damit wären die Flächen im Umfeld der Baustellen für störungsempfindliche Vogel- und Fledermausarten nicht nutzbar. Erschwerend kommt hinzu, dass die umliegenden Waldbereiche großflächig durch den Betrieb der WEA verlärt und durch visuelle Effekte in ihrer ökologischen Funktion als Lebensraum störungsempfindlicher Arten deutlich gemindert werden. Im Übrigen wurden die naturschutzfachlichen Potenziale nicht berücksichtigt, die die Kalamitätsflächen im Umfeld bieten und die durch eine Wiederbewaldung mit geeigneten Baumarten oder durch die Zulassung der natürlichen Sukzession ausgeschöpft werden können.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Es ist aus regionalplanerischer Sicht keine pauschale Aussage möglich, dass sich eine Windenergienutzung negativ auf die Trinkwasserversorgung und das Grundwasser auswirkt, weder qualitativ noch quantitativ. Übertragen der Erkenntnisse von Untersuchungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Trinkwasserschutzgebieten (Zone III) wird regelmäßig keine Beeinträchtigung der Menge und Qualität des Trinkwassers an den Trinkwassergewinnungsanlagen festgestellt.

Die Regionalplanung hat zu prognostizieren, dass sich die Windenergienutzung auf dem Vorranggebiet Windenergienutzung durchsetzen kann. Dies umfasst die Prognose, dass im Rahmen ggf. nachgelagerter Zulassungsverfahren Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen sind oder Einschränkungen des Anlagentyps festgelegt werden könnten. Die abschließende Prüfung sowie die geforderten Untersuchungen sind nur unter Berücksichtigung der Informationen zu Anlagentypen, -anzahl und -standorten möglich und können auf Ebene der Regionalplanung und im RROP-Verfahren nicht abgeprüft werden. Ebenso unterliegt die Beurteilung und Ausgleich der während der Bauphase zu erwartenden Beeinträchtigungen ohne die zuvor genannten Informationen nicht der Prüfung des Regionalplanungsträgers im RROP und ist auf nachgelagerter Ebene vorhabenbezogen zu beurteilen.

Die naturschutzfachlichen Belange sind auf Planungsmaßstab 1:50.000 berücksichtigt, es liegt zudem eine landkreisweite Kalamitätsflächenermittlung vor, die bei der Planung zum RROP berücksichtigt ist. Die Wiederbewaldung und Baumartenauswahl sowie Sukzessionsfähigkeit ist kein planerisches Kriterium und unterliegt den örtlichen Gegebenheiten sowie Eigentümerinteressen, auf die die Regionalplanung keinen Einfluss hat.

---

Stellungnehmer-ID: **446** Stellungnahme-ID: **215** BE-ID: **571** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreff: Stellungnahme zum Planentwurf des RROP

Guten Tag geehrte Damen und Herren, ich übersende ihnen meine .

Stellungnahme/ Eingabe zum Planentwurf des RROP

Ich, [Name anonymisiert] , bin Eigentümerin des Flurstücks 39/1, Flur 5, Gemarkung Offensen Bezüglich dieses Flurstücks habe ich mit der Firma [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen.

Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 15.9.2023 scheint das Gebiet, in welchem sich mein o.g. Grundstück befindet, nicht bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant hat nun wohl nicht mehr realisiert werden kann.

Zum einen bleibt es mir auf diese Weise versagt, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit den stetig voranschreitenden Klimawandel zu bremsen.

Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern.

Dass das geplante Windenergievorhaben nunmehr ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Planungshoheit über die Ausweisung von Windvorranggebieten obliegt dem Landkreis Northeim. Dieser hat im Rahmen der Umsetzung im RROP die Aufgabe, bei der Planung und Ausweisung verschiedene Interessen und Nutzungsansprüche an den Raum gegeneinander abzuwägen. So hat der Landkreis Northeim als Träger der Regionalplanung den Auftrag, entsprechend der vorgegebenen Teilflächenziele (NWindG) Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen, in denen sich potenziell Windenergieanlagen durchsetzen können.

Der Landkreis Northeim kommt diesem verpflichtenden Planungsauftrag nach. Hierbei ist ein landkreisweit einheitliches Planungskonzept zugrunde gelegt.



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Teilnahmeverfahren

Die regionalplanerischen Festlegungen der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgen ohne Wertung der Eigentumsverhältnisse und im Planungsmaßstab 1:50.000 auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten und planerischen Vorgaben.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 GG ist das Eigentumsrecht nicht unbegrenzt. Art. 14 Abs. 2 GG stellt klar, dass Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Gleichwohl wird in Art. 14 Abs. 1 GG bereits auf Inhalt und Schranken des Eigentums durch Gesetze hingewiesen. Von den Grundrechten gewährleistet Art. 14 Abs. 1 GG sowohl institutionell das private Eigentum als auch für den Einzelnen das subjektive Recht als Eigentümer. Im Bereich der Raumplanung wirkt sich die Eigentumsgarantie in den jeweiligen Bereichen unterschiedlich aus. Dem Gesetzgeber ist dabei durch Art. 14 Abs. 1 und 2 GG die Aufgabe übertragen worden, Rechte und Pflichten des Eigentums durch sogenannte Inhalts- und Schrankenbestimmungen auszugestalten. Für das Baurecht folgt aus dem Grundeigentum die bauliche Nutzbarkeit eines Grundstücks, welche als Baufreiheit bezeichnet wird. Diese grundsätzliche Nutzbarkeit wird insbesondere durch Normen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts ausgestaltet, aber auch eingeschränkt. Im heutigen Regelungssystem sind die regelungsfreien Befugnisse des Grundeigentümers aufgrund der erheblichen Regelungsdichte weitestgehend obsolet.

Nach Einschätzung des Regionalplanungsträgers ist er seiner Verpflichtung, der Windenergienutzung ausreichend Raum zu verschaffen und § 2 EEG angemessen zu berücksichtigen mit Erfüllung des regionalen Teilflächenziels ausreichend nachgekommen. Die Ausübung der Planungshoheit anhand eines nachvollziehbar dargestellten Planungskonzeptes zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist nicht als übermäßige Einschränkung des Eigentums zu bewerten, sondern als legitime Ausübung der Planungs- und Regelungskompetenz, die dem Schutz wichtiger Güter der Allgemeinheit dient. Die Zumutbarkeit eines Eingriffs ist anhand einer Gesamtabwägung zu beurteilen. Diese muss sowohl die Interessen des Eigentümers, als auch das Gemeinwohl berücksichtigen. Gerade in Zeiten zunehmender Umwelt- und Klimaherausforderungen sieht der Träger der Regionalplanung es als zumutbar an, dass Eigentümer bestimmte Einschränkungen hinnehmen müssen, wenn dies einem übergeordneten Interesse an Natur- und Klimaschutz dient. Die Bindungswirkung der Raumordnung bezieht sich für Private dabei auf genehmigungspflichtige Vorhaben, die einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren mit Raumordnungsklausel unterliegen, wie es im Fall von Windenergieanlagen regelmäßig der Fall ist.

Zu berücksichtigen ist zudem § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB. Diese Vorschrift hebt hervor, was für reine Vorrangplanungen, d. h. Planungen ohne Ausschlusswirkung, wie die vorliegende, in Bezug auf Vorrangflächen Windenergienutzung, ohnehin gilt: eine planerische Begründung ist allein für die ausgewählten, nicht jedoch für die nicht ausgewählten Vorranggebietsflächen erforderlich.

---

Stellungnehmer-ID: **491**    Stellungnahme-ID: **263**    BE-ID: **1012**    **Bürgerinitiative Oberweser-Bramwald e.V.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

#### 5. Potenzialflächen im Wald

Die Realisierung von Windkraftprojekten auf Potenzialflächen im Wald geht mit der Umwandlung einer insgesamt noch nicht abschließend bilanzierbaren Waldfläche einher. Sofern die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, kann dies dazu führen, dass eine Genehmigung versagt wird. Es ist nicht erkennbar inwieweit dieser Sachverhalt geprüft wurde.

Auch ist nicht nachvollziehbar, ob es sich bei den im Wald liegenden Potenzialfläche um historische Waldstandorte / Waldböden handelt. Kartenmaterial wurde zu dieser Thematik nicht offengelegt. Grundsätzlich scheint der Landkreis dem Irrtum zu erliegen, dass Kalamitätsflächen, auf denen Nadelholz stockte, bodenkundlich grundsätzlich Schadflächen sind und damit für Windkraft geeignet. Dieses entspricht nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft.

Auch ist aus den ausgelegten Unterlagen nicht ersichtlich, wie dem Problemfeld „Waldbrand“ wirksam begegnet werden könnte.

Es ist nicht geklärt innerhalb welchen Zeitraums eine Feuerwehr angesichts der langen Anfahrtswege am Brandort eintreffen könnte und ob sie über die technische Ausrüstung zur Bekämpfung der durch WEA im Havariefall verursachten Waldbrände verfügt.

Ohnedies fehlt jede Erläuterung, woher in einem trockenen Sommer Löschwasser stammen soll, wenn die Löschwasservorräte in den eventuell installierten Zisternen erschöpft sind.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Windenergieanlagen sind als nach §35 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig und sind nach § 2 EEG von überragendem öffentlichen Interesse. Die in der Einwendung genannten Punkte lassen keinen unberücksichtigten Belang erkennen, der einer Zulassung im nachgelagerten Verfahren entgegenstehen könnte.

Der Ausgleich und Kompensation eines Eingriffs ist auf nachgelagerter Zulassungsebene unter Bezug auf den Standort und geplante Maßnahmen zu bewerten. Ausgleichbare Beeinträchtigungen stellen kein unüberwindbares Hindernis im Zulassungsverfahren dar.

Im Zuge der Erarbeitung des zweiten Entwurfs des RROP werden die Vorranggebiete Windenergie des ersten Entwurfs, welche die Vorranggebiete Wald überlagern, nicht mehr berücksichtigt. Entsprechend reduziert sich die im Wald für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche erheblich. Die Kritik, die zugrundeliegenden Daten historischer Waldstandorte wären nicht offengelegt worden, wird entschieden zurückgewiesen. Es handelt sich nicht um eine Datengrundlage des Landkreises Northeim, sondern um Daten der Waldfunktionenkarte des Nds. Forstplanungsamts sowie Auswertungsthemen der BK50 des LBEG 2019, denen sich der Regionalplanungsträger in seiner Bearbeitung des RROP-Entwurfs bedient.- Die entsprechenden Hinweise und Verweise sind in der Begründung enthalten, die Daten sind, aktuell und unter

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Berücksichtigung der Urheberrechte und benutzerdefinierten Einschränkungen, digital öffentlich einsehbar.

Die Thematik des Waldbrandrisikos ist in der Begründung sowie den Gebietsblättern als Anlage der Begründung zu den verbleibenden Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald des zweiten RROP-Entwurfs aufgegriffen. Die Waldbrandvorsorge obliegt dabei grundsätzlich der nachgelagerten Zulassungsebene und Berücksichtigung der Gegebenheiten und Zuwegungen vor Ort sowie anlagen- und standortkonkreter Informationen, die der Regionalplanung im RROP-Verfahren nicht vorliegen.

Stellungnehmer-ID: **416** Stellungnahme-ID: **170** BE-ID: **421** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Fläche Hevensen 01 die im RROP ausgewiesen wurde aus folgenden Gründen (welche auch genau gegen das gesamte Moringer Becken sprechen):

1.) Flächen für die Ausweisung für Windenergie, wie die Fläche Hevensen 01, mit Konfliktpotential für geschützte Vogelarten wie z.B. der Rotmilan sollten nicht im RROP ausgewiesen werden, da damit der Konflikt mit dem Artenschutz auf das Immissionsschutzrechtliche verschoben wird.

Hier sollte von Anfang an der Artenschutz Vorrang haben. Nachgewiesene Erkenntnisse über Rotmilanschlafplätze sowie Nahrungshabitat, auch der Kranichzug, ebenso Schwarz-, und Weißstörche sowie Mäusebussarde etc, die sich regelmäßig im Moringer Becken aufhalten, wie auch auf dem Gebiet Hevensen 01. Die Fledermausvorkommen sollten auch schon im Vorfeld Berücksichtigung finden, bevor eine Fläche ausgewiesen wird.

Zu den ornithologischen Vorkommen weise ich auf die Beobachtungsmeldungen der Bürger und Ornitologen, die Ihnen bereits vorliegen und bekannt sein müssten.

!! Durch das Schreiben des NLWKN vom 19.02.2018 und die daraus resultierende Aussage des Landkreises Northeim, erinnere ich daran, dass das gesamte Moringer Becken einschließlich des Gebietes Hevensen 01 nicht zur Windkraftnutzung geeignet ist. !!! Und diese Fakten liegen heute im Jahr 2023 noch genauso vor !!!!!!!

Und es ist bis heute für mich nicht erklärbar, dass der damalige Antrag zur Ausweisung als Faktisches Vogelschutzgebiet scheiterte und andere Schutzkriterien

wie z.B. das Rotmilan-Dichtezentrum. Alles ist Ihnen bekannt, dass dieses gesamte Gebiet schutzbedürftig ist und trotzdem wird weiterhin an Fläche Hevensen 01 festgehalten !!!!

2. Desweiteren erhebe ich Einspruch, Flächen die eine Geländehöhe von deutlich unter 200m ü.NN liegen, wie es in dem Gebiet Hevensen 01 gegeben ist, nicht im RROP ausgewiesen werden, da eine Versiegelung des Bodens durch die Fundamente der WEA und dem dazugehörigen Wegebau gegenüber einer nur geringen Energieausbeute nicht zu tolerieren ist !!!

Auch wenn die Überprüfung der Windhöflichkeit per Gesetz nicht festgehalten wurde, so ist es doch die Pflicht eines jeden Menschen im Sinne der schutzbedürftigen Natur und unserer schützenswerten Erde vernünftig zu entscheiden und keine windarmen Gebiete auszuweisen, wie es mit dem Gebiet Hevensen 01 erfolgt ist.

!!!! Auch wenn der Landkreis Northeim die Pflicht hat eine gewisse Prozentzahl an Fläche auszuweisen, so sollte doch trotzdem mit bedacht vorgegangen werden und solche Gebiete nicht mit einbeziehen. Das würde die Glaubwürdigkeit solcher Planungen doch sehr in Frage stellen !!

3. Hiermit verweise ich auf sämtliche Einwendungen der Moringer Bürger zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moringen, Windenergie von 2019 und bitte sie diese auch für das Gebiet Hevensen 01 mit zu berücksichtigen, da all diese Einwendungen genauso für das Gebiet Hevensen 01 in Betracht kommen. Eine Wiederholung dieser ganzen Punkte möchte ich an dieser Stelle vermeiden, da Ihnen diese ganzen Einwendungen bekannt sein müssten.

Abschließend möchte ich es nochmal kurz zusammenfassen: An allererster Stelle dürfen keine landwirtschaftlichen wertvollen Flächen für eine nicht grundlastfähige Technologie ausgewiesen werden und erst recht nicht in Gebieten wie dem windarmen Moringer Becken sowie dem Gebiet Hevensen 01. Selbst im Windenergieerlaß stand einmal, dass die Wirtschaftlichkeit an erster Stelle steht. Vielleicht hat unsere Bunderegierung für diesen Passus nicht extra ein Gesetz erlassen, weil es sich hier um ein ungeschriebenes Gesetz handelt mit gesundem Menschenverstand zu entscheiden. (Kein Wind = kein Strom) !!!!!!!

In diesem Sinne , bitte ich um Berücksichtigung dieser Problematik und das Gebiet Hevensen 01 aus dem RROP zu nehmen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Hinweise zum avifaunistischen Konfliktpotenzial und der lokalen Rotmilanpopulation, der avifaunistischen Untersuchung und entsprechenden Datengrundlagen, der ertragreichen Böden und deren Wertung im RROP,

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Teilnahmeverfahren

sowie der Windhöflichkeit werden in der BE ID 1191 und dortiger entsprechender Abwägung thematisiert. Der Landkreis Northeim ist als Träger der Regionalplanung verpflichtet, Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen (LROP 4.2.1 Ziffer 02 Satz 1). Die Grundsatz-Statements zur Einordnung der Windkraft werden lediglich zur Kenntnis genommen.

Die Versiegelung und entsprechender Ausgleich sowie Rückbauverfügungen, ebenso wie Beurteilung der Zuwegungen sind ebenfalls der nachgelagerten Ebene zuzusprechen.

Wie der Einwender festhält, handelt es sich um eine genehmigte Sonderbaufläche des Flächennutzungsplans Moringen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplanungsträger kommt zu dem Ergebnis, wie zuvor die Stadt Moringen bereits, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung in der für eine Ausweisung vorbereitete Flächeninanspruchnahme für eine Windenergienutzung im Grundsatz geeignet ist.

---

Stellungnehmer-ID: **352** Stellungnahme-ID: **85** BE-ID: **196** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Stellungnahme zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für 37181 Hardeggen OT Lichtenborn

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Regionalen Raumordnungsplans ein.

### **Begründung:**

Windkraftanlagen verursachen Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit.

Durch die sehr geringen Abstände von Weitaus weniger als 1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.

Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung.

Spaltung und Zerstörung von über Jahrhunderten hinweg gewachsenen Sozialgemeinschaften

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **418** Stellungnahme-ID: **172** BE-ID: **423** **Flecken Bovenden**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Seitens des Flecken Bovenden gebe ich zu dem Thema Erneuerbare Energien (4.2.1 03) eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt ab:

Die von Ihnen entworfene Vorranggebietsfläche Sudershausen 01 steht in direktem Zusammenhang mit der Landkreisfläche Bovenden 03. Der Landkreis Göttingen führt in seiner Stellungnahme aus, dass das LROP vorsieht, dass die Vorranggebiete Wald von Vorranggebieten Windenergienutzung freizuhalten sind. Der Landkreis Göttingen hält dieses Ziel des LROP entsprechend ein. Nur im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung des Landkreises Göttingen Bovenden 03 kann das Ziel des Landkreises Northeim, der Errichtung von drei Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes, umgesetzt werden. Der Umsetzung von landkreisübergreifenden Flächen steht grundsätzlich nichts entgegen. Hierzu wäre allerdings dringend das gemeinsame Gespräch unter den Beteiligten geboten. Inwiefern diese Fläche eine umfassende Wirkung auf die Ortschaft Spanbeck hat, muss in der Begründung zum Gebietsblatt dargelegt werden, da sonst das Ziel der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung des Landkreises Göttingen beeinträchtigt wird. Würde die Fläche des Landkreises entfallen, würde das selbstgesetzte Ziel von drei WEA nicht umgesetzt werden können.

Ich schließe mich zum einen der Stellungnahme des Landkreises Göttingen an und zum anderen der Anregung, dass eine gemeinsame Abstimmung zwischen den Landkreisen zu der vorbenannten Problematik der Windenergie im Grenzbereich angestrebt werden sollte.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden lediglich zur Kenntnis genommen, da die Potenzialfläche Sudershausen im Rahmen der Überarbeitung der Vorranggebiete Windenergienutzung aufgrund der Unvereinbarkeit der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 mit der Windenergienutzung entfällt.

Der Landkreis Göttingen ist als potenziell in seinen Belangen berührte öffentliche Stelle im Rahmen von Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf des Landkreises Northeim zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Über diesen vorgegebenen Verfahrensschritt hinaus erfolgt ein regelmäßiger Austausch der Planungsstände auf Ebene der Regionalplanungsträger, insb. zur Windenergieplanung. Dies erfolgte seitens des Landkreises Northeim bereits frühzeitig vor der ersten öffentlichen Bekanntmachung. Die Einwendung wird diesbezüglich zurückgewiesen.

---

Stellungnehmer-ID: **166** Stellungnahme-ID: **119** BE-ID: **365** **Landkreis Göttingen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

2. Waldkomplexe

Zu Gebietsblatt 10 Sudershausen 01

Die Vorranggebietsfläche Sudershausen 01 beträgt nur 2 ha und liegt innerhalb eines vom LROP festgelegtem Vorranggebiet Wald. Die Landkreisfläche Bovenden 03 ist im direkten Zusammenhang zu sehen. Laut LROP sind die Vorranggebiete Wald von Vorranggebieten Windenergienutzung freizuhalten. Der Landkreis Göttingen hält das Ziel des LROP entsprechend ein. Nur im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung des Landkreises Göttingen Bovenden 03 kann das Ziel des Landkreises Northeim, der Errichtung von drei Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes, umgesetzt werden. Der Umsetzung von landkreisübergreifenden Flächen steht grundsätzlich nichts entgegen. Hierzu wäre allerdings dringend das gemeinsame Gespräch geboten. Inwiefern diese Fläche eine umfassende Wirkung auf die Ortschaft Spanbeck hat, muss in der Begründung zum Gebietsblatt dargelegt werden, da sonst das Ziel der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung des Landkreises Göttingen beeinträchtigt wird. Würde die Fläche des Landkreises entfallen, würde das selbstgesetzte Ziel von drei WEA nicht umgesetzt werden können.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden lediglich zur Kenntnis genommen, da die Potenzialfläche Sudershausen im Rahmen der Überarbeitung der Vorranggebiete Windenergienutzung aufgrund der Unvereinbarkeit der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 mit der Windenergienutzung entfällt.

---

Stellungnehmer-ID: **488** Stellungnahme-ID: **301** BE-ID: **1098** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die kleinstrukturierten Wäldchen südlich von Hardeggen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milandichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außeracht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. In diesem Fall dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung der Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie auch aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die artenschutzrechtliche gutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen zu aktualisieren bzw. verifizieren. Im Ergebnis kann für die Potenzialfläche Gladebeck 02 ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan nicht gesichert ausgeschlossen werden. Eine Inanspruchnahme für die Windenergienutzung kann auf aktueller Datengrundlage und gutachterlicher Einschätzung sowie regionalplanerischer Bewertung nicht prognostiziert werden. Die Fläche Gladebeck 02 wird als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen.

---

Stellungnehmer-ID: **329**   Stellungnahme-ID: **60**   BE-ID: **110**   **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Schoningen 02 / Wald S296 / Schäfersteine / Hexentanzplatz

Die Potentialfläche ist insbesondere auch im Zusammenhang mit Uslar 01 zu sehen.

Zu der Potentialfläche bestehen mehrfache Konfliktpotentiale. Daher gelten hier die gleichen Ausführungen wie zu Uslar 01 und die zuvor genannten allgemeinen Ausführungen.

Uslar 01 / Wald S284 / Bremke, Hexentanzplatz

Zu der Fläche besteht im RROP ein Fehler. Lt. Text ist Teilfläche d ausgeschlossen, wird in den Karten aber noch ausgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass der Textteil stimmt.

Zu der Potentialfläche bestehen vielfache erhebliche Konfliktpotentiale.

Die Potentialfläche befindet sich am Ende des Bremker Tals, welches sich von dem FFH-Gebiet der Schwülme aus in nördliche Richtung erstreckt. Das Bremker Tal, das bereits in der Bewertung der Potentialfläche Offensen 03 Berücksichtigung findet, ist im unteren Bereich von Bewaldung frei zu halten, um den typischen Charakter eines Sollinger Tals zu bewahren mit fruchtbaren Wiesen im Talgrund und bewaldeten Berghängen. Im oberen Bereich des Tals befindet sich das Quellgebiet des Lohbachs, der in Offensen in die Schwülme mündet. Der Uferbereich ist von Begleitgehölz flankiert. Die umschließenden Berghänge lassen vielfach Quellen austreten, so dass sich im oberen Talbereich Moorflächen und Feuchtgebiete ausgebreitet haben. Es handelt sich beim Bremker Tal um ein landschaftlich sehr hochwertiges und wertvolles Naturhabitat mit überragendem Erholungswert, Tw5 = Wiesentäler mit sehr hoher Bedeutung.

Das Bremker Tal ist seit langem Nahrungshabitat der umliegenden Schwarzstorchpopulation, was durch vielfache Sichtungen dokumentiert ist. Oft zu beobachten ist auch der tiefe Überflug der Schwarzstörche. In der Stellungnahme zum Artenschutz wird darauf und auf weitere bedeutsame Großvogellebensräume hingewiesen, wodurch sich lt. Anlage 4.2.1\_1 ein sehr hohes Konfliktpotential ergibt. Die Sichtungen der Großvögel können nachweislich bestätigt werden.

Infolge der umfangreich erforderlichen Straßenbau- Erd- und Fundamentarbeiten wird der Verlauf der austretenden Quellen verändert bzw. sogar kanalisiert. Durch die erheblichen Arbeiten, die für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich wären, würde der natürliche Charakter des Bremker Tals nachhaltig für immer zerstört. Das Nahrungshabitat für Großvögel sowie der Lebensraum für die seltenen Amphibien (Salamander, Molch, Kröte, Frosch...) die dort anzutreffen sind, wird unwiederbringlich zerstört. Das kann auch nicht durch Ausgleichsflächen kompensiert werden. Dieses Konfliktpotential ist in der Anlage 4.2.1\_1 bislang nicht berücksichtigt.

Negative Auswirkungen sind auch auf den Lohbach und das Grundwasser zu befürchten. Der Lohbach stand in den letzten Jahren kurz vor der Versiegung. Auch der Grundwasserstand erholte sich immer später von dem ebenfalls niedrigen Wasserpegel. Eine Veränderung der Wasserführung im oberen Bereich der Bremker Tals könnte schwerwiegende Folgen für den Offenser Trinkwasserbrunnen mit sich ziehen, der sich im

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

unteren Bereich des Tals befindet. Der Brunnen versorgt die Ortschaften Offensen und Fürstenhagen mit Trinkwasser.

Weitere Gefahren für das Gewässer und das Grundwasser gehen von möglichen Ver-schmutzungen aus, u.a. durch die Bauarbeiten, den Betrieb, Instandhaltung, Löscheinrichtun-gen.... Unter Punkt 6 der Anlage 4.2.1\_1 wird auf dieses Konfliktpotential besonders einge-gangen und erhebliche Bauauflagen angeführt. Unter anderem dürfen keine Spezialgründungen (z.B. mit Bohrpfählen) erfolgen. Daraus resultiert eine Plattengründung erheblichen Ausmaßes. Diese muss aber laut Bauauflagen über dem höchsten zu erwartenden Grundwas-serspiegel liegen. Das widerspricht in sich schon den örtlichen Verhältnissen, da die Quellen oberirdisch austreten und das Grundwasser lt. der Bodentypkarte bereits ab 60cm unter OK Gelände verläuft. Es wird somit praktisch nicht möglich, das Gebiet als Windenergiefläche zu nutzen.

Unverständlich ist, warum gerade die Flächen a, b und c als Potentialflächen ausgewiesen und die anderen Flächen ausgeschlossen werden. Unter Punkt 2.8 wird dazu u.a. aufgeführt, dass Teilflächen im LSG Solling liegen und daher entfallen. Das gilt für die Flächen a bis c auch. Zudem sind gerade diese Flächen a bis c sehr viel dichter am bzw. auch im Bachlauf und liegen somit direkt im Nahrungshabitat. Das Landschaftsbild wird auch für die Teilflächen a bis c als sehr hoch bewertet. Auf die sehr schlechte Windhöffigkeit unten im Tal und auch in der Umgebung gemäß der Windpotentialstudie muss sicher nicht nochmals hingewiesen wer-den. Weiteres Konfliktpotential ist in der Anlage 4.2.1\_1 angegeben. Der Verweis auf den „Planerischen Willen“ erscheint hier besonders unangebracht, zumal dieser auch nicht explizit erläutert wird.

Aufgrund des sehr hohen Konfliktpotentials ist die Entscheidung zur Ausweisung der Flächen a, b und c absolut nicht nachvollziehbar. Durch die Bebauung würde eines der schönsten Täler am Rand des Sollings mit dem naturraumtypischen Charakter vom Landschaftsraum Solling weitestgehend zerstört. Dem Landschaftsraum Solling, der unter anderem durch landwirtschaftlich geprägte Hochflächen und Beckenlandschaften mit gehölzbegleiteten Bächen und grünlandbestimmten Auen bestimmt wird, verliert eines der naturraumtypischen Täler. (VO Landschafts-schutzgebiet „Solling“ vom 17.12.1999). Die Ausweisung dieser Potentialfläche wird daher entschieden abgelehnt.

Des weiteren möchte ich anmerken, dass das gesamte Tal der Bremke mittelalerliche Siedlungsspuren aufweist, die noch nicht untersucht wurden.

Anlagen:

Auszug Karte 1: Bewertung der Landschaft: Tw5 = Wiesentäler mit sehr hoher Bedeutung

Auszug Karte Bodentypen

- Bodenlandschaft (BL) Silikatsteingebiete
- Bodengroßlandschaft (BGL) Höhenzüge
- Bodenregion (BR) BERGLAND
- Bodentyp BK50 Bodentyp: G-pB3

Bodentyp-Klartext: Mittlere podsolierte Gley-Braunerde

Geotyp: fl\_sm; Nutzung: FN ;Sonstiges: MNGW wurde angehoben.

Mittlerer Grundwasserhochstand: 6 dm u. GOF Mittlerer Grundwassertiefstand: 14 dm u. GOF Nummer der Kartiereinheit: 407085

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Es handelt sich um eine inhaltlich fast vollständig doppelte Eingabe, die Abwägung erfolgt unter BE ID 99.

Die hier neu ergänzend angesprochenen mittelalterlichen Siedlungsstrukturen sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und Beteiligung der betroffenen Fachstellen nach Vorlage der Anlagenstandorte zu beurteilen und sprechen nicht grundsätzlich gegen eine Inanspruchnahme für die Windenergienutzung.

---

Stellungnehmer-ID: **349**    Stellungnahme-ID: **82**    BE-ID: **163**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung von Lichtenborn als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ein. Ich bin fest davon überzeugt, dass diese Entscheidung nicht im Interesse der Gemeinde und ihrer Bewohner liegt.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Meiner Meinung nach spricht folgendes dagegen:

1. Der Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe unseres Ortes hätte erhebliche Auswirkungen auf unsere Lebensqualität als Anwohner. Lärm- und Schattenschlagbelastungen sowie visuelle Beeinträchtigungen sind nur einige negative Folgen, die wir bereits durch die existierenden Anlagen täglich erleben. Dies führt zu erheblichen Beeinträchtigungen unseres Wohlbefindens und unsere Gesundheit.
2. Die Ausweisung hätte einen negativen Einfluss auf den Wert meiner Immobilie.
3. Bevor eine derart drastische Maßnahme wie die Ausweisung von Lichtenborn als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ergriffen wird, sollten meiner Meinung nach alle Alternativen sorgfältig geprüft werden. Es ist möglich, dass andere Standorte für Windkraftanlagen existieren, die weniger negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Lebensqualität der Menschen haben. Außerdem habe ich den Einspruch, dass hier eine Repowering-Fläche nicht ergebnisoffen und gleichbehandelt geprüft wird im Vergleich zu neuen Flächen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **143**   Stellungnahme-ID: **190**   BE-ID: **507**   **Klosterkammer Hannover**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Ebenso pauschal wird im Zusammenhang mit der Einordnung der Potenzialfläche Northeim 01 verfahren. Der Anlage 4.2.1-1 ist zu entnehmen, dass im Rahmen der Potenzialfläche „Northeim 01“ Teile des Sondergebietes für Windenergieanlagen der Stadt Northeim nicht abgebildet wurden, da bei der Flächennutzungsplanung der Siedlungsabstand von 1000 m nicht eingehalten worden sei. Sollte dieses der Fall sein, so wäre es naheliegend gewesen, nicht nur einen geringen Teil von etwa 1/10 zu übernehmen, sondern den Bereich nur um solche Flächen zu reduzieren, die tatsächlich dem gewünschten Siedlungsabstand nicht entgegenstehen. Insbesondere stellt sich die Frage, wo in dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ein Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30,34 BauGB) vorliegt, der einen Schutzabstand von insgesamt 1.000 m ab Gebäudekante erforderlich machen würde. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes bezieht sich gerade auf Flächen, bei denen allenfalls ein Abstand von 600 m ausreichen würde. Insbesondere weil der nördliche Teilbereich der Teilfläche ein großes avifaunistisches Konfliktpotential in sich birgt, hätte es insgesamt nahegelegen, die Teilfläche nach Süden zu verlagern.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Northeim 03 (vormals 01) lässt an dieser Stelle Teilflächen unberücksichtigt, die den Siedlungsabstand von 1.080 m unterschreiten oder im Bereich weiterer im Planungskonzept festgelegten Tabuzonen liegen. Die verbleibenden Teilflächen sind nach Planungskonzept des Landkreises auf eine Komplexwirkung und ihre Größe hin untersucht und ggf. als Vorranggebiet Windenergienutzung weiterverfolgt sowie auf ihre Eignung für die Windenergienutzung im Rahmen der Einzelfallprüfung untersucht.

Das angesetzte und abgestimmte Planungskonzept sieht einen vorsorgeorientierten Schutzabstand der wirksamen Flächennutzungspläne und dortigen Wohnbauflächen von 1.080 m vor und findet landkreisweit einheitliche Anwendung. Ein Abweichen an dieser Stelle auf einen Abstand von 600 m ist nicht näher begründet. Der Regionalplanungsträger hält aufgrund fehlender Begründungstatbestände und der entsprechend höheren Gewichtung des vorsorgeorientierten Siedlungsabstands zur Entwicklung der Ortschaften und Wahrung der Planungshoheit der Stadt an der Tabuzone fest.

Nach aktueller gutachterlicher artenschutzfachlicher Einschätzung wird die Fläche mit einem geringen bis mittleren avifaunistischen Konfliktpotenzial bewertet. Der Artenschutz stellt im Ergebnis und unter Berücksichtigung der derzeit gültigen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen kein unüberwindbares Hindernis für die Windenergienutzung im Vorranggebiet dar.

---

Stellungnehmer-ID: **244**   Stellungnahme-ID: **135**   BE-ID: **438**   **Stadt Bad Gandersheim**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Des Weiteren ist anzuführen, dass die geplanten WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung Gremshausen 01 des RROP liegen. Im Gebietsblatt des Umweltberichtes (Anlage 3) wird festgestellt, dass in diesem Gebiet

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

"durch die Errichtung von WEA negative und zum Teil großräumig wirksame Umweltauswirkungen zu erwarten sind, insbesondere für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Landschaft". Insbesondere das Vorkommen von besetzten Rotmilanhorsten am an das Vorranggebiet angrenzenden Waldrand des Hebers in Verbindung mit den auch innerhalb der Vorrangflächen gelegenen Nahrungshabitaten ergeben ein großes Konfliktpotential (drei besetzte Rotmilanhorste in der Brutperiode 2021, bestätigt durch [Name anonymisiert], Naturschutzbeauftragter des Landkreises Northeim). Hierzu wird im Umweltbericht des RROP festgehalten, dass zum Teil "von hohen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist". Die standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben nach Nr. 1.6.3, Anlage 1, UVPG ergab deshalb im Ergebnis auch eine UVP-Pflicht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, enthalten jedoch keine für die weitere planerische Abwägung relevanten, unberücksichtigten Hinweise an dieser Stelle.

Im Hinblick auf die verfestigte Planung und regionalplanerische Überprüfung nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens besteht aktuell kein Zweifel daran, dass sich die Windenergienutzung im Grundsatz auf der Fläche, ggf. unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, durchsetzen kann.

---

Stellungnehmer-ID: **370** Stellungnahme-ID: **106** BE-ID: **450** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Zu den einzelnen Flächen bestehen im Detail folgende Punkte:

Offensen 01 / Feld S190 / Winterhalbe

Zu der Potentialfläche bestehen mehrfache Konfliktpotentiale, u.a. bedingt geeignete Windhöffigkeit, Einschränkungen wegen Radarzone / Bundeswehr, schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte (Avifauna / Greifvogel Brutnachweise...) im nahen Umfeld, Sichtbezug zu weiteren Potentialflächen (KS07, KS09, KS10, Fürstenhagen, Offensen 02, Offensen 03, Verliehausen, Schoningen 02...), Wasserschutzgebiet, Abschaltzeiten...

Die Potentialflächen wirken kumulativ auf die Ortschaft. Eine vertiefende Betrachtung wird in Anlage 4.2.1\_1 angesprochen, das Ergebnis steht jedoch aus.

Die Fläche liegt zudem im Grundwassereinzugsgebiet des Trinkwasserbrunnens Offensen. Durch intensive Erdbauarbeiten und Fundamentierungen kann sich der Grundwasserlauf verändern und das Grundwasser des Trinkwasserbrunnens weiter absinken. Verschmutzungen infolge der intensiven Bauarbeiten sind zudem zu befürchten.

Eine Windenergienutzung wird auf der Fläche laut Studie nicht empfohlen. Aufgrund des bestehenden erheblichen Konfliktpotentials wird sich dieser Empfehlung angeschossen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 46, BE-ID 96 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **491** Stellungnahme-ID: **263** BE-ID: **1013** **Bürgerinitiative Oberweser-Bramwald e.V.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

6. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser

Das Themenfeld etwaiger Risiken für den zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserschutz wird in den Unterlagen in Form einer Karte dargestellt. Ein entscheidungserheblicher Bericht fehlt allerdings. Somit kann auch nicht beurteilt werden inwieweit eventuelle Eingriffe bis in oder nahe der grundwasserführenden Schichten, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden, zu erwarten sind. Auch eine Eintrübung der Rohwässer während der Bauphase kann nicht ausgeschlossen werden.

Ohne weitere Klärung des für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalts ist eine Ausweisung einer Potenzialfläche nicht zumutbar.

Selbst wenn Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung während der Bauphase ausgeschlossen werden könnten, muss auch der Frage nachgegangen werden, ob es im Havariefall durch austretende



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Teilnahmeverfahren

Betriebsflüssigkeiten (z.B. Öl) oder Löschwasser zu Verschmutzungen des Trinkwasserschutzes kommen kann.

Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass auch das Grundwasser des oberen Grundwasserleiters, welches nicht für Zwecke der Trinkwassergewinnung genutzt wird, zu den Schutzgütern des Wasserwirtschaftsrechts zählt. Mit der Einbringung von Stoffen (Schadstoffe, Sedimente) in das Grundwasser ist namentlich an den Standorten von Windkraftanlagen zu rechnen, die mit Bohrpfählen oder Rüttelstoffsäulen gegründet werden. Daneben ist davon auszugehen, dass die der Entwässerung der Baufelder dienenden Gräben und Bäche mit Stoffen belastet werden, vor denen auch Oberflächengewässer im Interesse ihres ökologischen Zustandes geschützt werden müssen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung ist auf regionalplanerischer Ebene keine pauschale Aussage möglich, ob sich eine Windenergienutzung negativ auf die Trinkwasserversorgung auswirkt, weder in Bezug auf Qualität noch Quantität des Grundwassers. Eine Übertragung der Erkenntnisse von Untersuchungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Trinkwasserschutzgebieten (Zone III) wird regelmäßig keine Beeinträchtigung der Menge und Qualität des Trinkwassers an den Trinkwassergewinnungsanlagen festgestellt. Aus regionalplanerischer Sicht sind die als Vorranggebiete Windenergienutzung im zweiten RROP-Entwurf enthaltenen Standorte für die Windenergienutzung grundsätzlich geeignet. Die detaillierte Prüfung der wasserwirtschaftlichen und –rechtlichen Belange und Entscheidung über die Notwendigkeit eines entsprechenden Gutachtens ist nur unter Berücksichtigung der Informationen zu Anlagentypen, -anzahl und –standorten und entsprechender Abstimmung und Beteiligung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Northeim möglich und kann auf Ebene der Regionalplanung und im RROP-Verfahren nicht abgeprüft werden. Ebenso unterliegen die Beurteilung und der Ausgleich der während der Bauphase zu erwartenden Beeinträchtigungen ohne die zuvor genannten Informationen nicht der Prüfung des Regionalplanungsträgers im RROP und ist auf nachgelagerter Ebene vorhabenbezogen zu beurteilen.

---

Stellungnehmer-ID: 166 Stellungnahme-ID: 119 BE-ID: 362 **Landkreis Göttingen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Zu Gebietsblatt 19 Lindau 01

Bei der Vorranggebietsfläche Lindau 01 besteht eine Betroffenheit der Ortschaften von Wulften am Harz und Bilshausen. Die Umfassung der Ortschaften muss abschließend überprüft werden. Das Vorranggebiet Lindau 01 überträgt aufgrund der vorhandenen Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP-Entwurf des Landkreises Göttingen den dortigen Raum erheblich.

Es muss dargelegt werden, dass es keine Beeinträchtigungen des Gewerbegebietes der Jacobi Werke angrenzend zum Vorranggebiet Lindau 01 gibt. Der Abstand von weniger als 200 m ist für den Landkreis Göttingen ein nicht akzeptabler Wert. In Bezug auf Betriebssicherheit, Erweiterungsmöglichkeiten, Unfälle, Havarie sollte ein Mindestabstand von einer Kipphöhe der Referenzanlagen zum Gewerbegebiet als Mindestabstand angenommen werden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine doppelte Eingabe, vgl. BE ID 1038 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: 117 Stellungnahme-ID: 217 BE-ID: 618 **Flecken Nörten-Hardenberg**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

8.

Die Potenzialfläche Langfast 01, Sudershausen, wird als Windvorrangfläche im RROP begrüßt.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: 364 Stellungnahme-ID: 100 BE-ID: 1190 **Ortsrat Lichtenborn**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

ENTWURF (2 Seiten)

Stellungnahme des Ortsrates Lichtenborn gegen die Ausweisung des Heiligenberges als Vorrangfläche Wind im RROP

Der Ortsrat Lichtenborn spricht sich gegen eine Ausweisung des Gebietes als Windkraftvorrangfläche aus. Dies wird im Folgenden Begründet.

- Die Ausweisung stellt eine Ungleichbehandlung zu Lasten der Lichtenborner Bürger dar, da hier der vom Landkreis empfohlene Abstand von 1080 m deutlich unterschritten wird. Es ist nicht nachvollziehbar, daß in Lichtenborn nicht gelten soll, was sonst im Landkreis gilt. Die Schutzbedürftigkeit der Wohnnutzung in Lichtenborn ist ein gleichwertiges Rechtsgut, wie im übrigen Landkreis.
- Die Lärmemissionen durch die bereits vorhandene Windkraftanlage stellt eine hohe Belastung vieler Einwohner dar. Trotz gegenteiliger Beteuerungen im Vorfeld des Baus der bestehenden Anlage ist der Lärmdruck auf das Dorf durch die Errichtung stark gestiegen. Das hat neben dem Verlust an Lebensqualität auch eine negative Auswirkung auf die Immobilienwerte. Eine weitere Anlage könnte aus technischen Erwägungen nur noch näher an der Wohnbebauung errichtet werden, als die bereits bestehende, was noch weiter steigende Lärmbelastung zur Folge hätte.
- Die Fläche bietet maximal Platz für ein weiteres Windrad, so daß maximal zwei Anlagen auf der Fläche betrieben werden können. Damit ist der Grundsatz nur Flächen auszuweisen, auf denen mindestens drei Anlagen betrieben werden können, nicht gegeben.
- Der Ortsrat hat sich unter anderem 2019 in einem Ortsratsbeschluss gegen ein weiteres Repowering ausgesprochen, nachdem sich die Beschwerden im Dorf über die bestehende Anlage häuften. Daraufhin wurde dem Ortsrat zugesichert, die Flächen nicht weiter als „Sondergebiet Windenergie“ fortzuschreiben. Nach Ablauf der Nutzungsdauer der bereits repowerten Anlage wurde ein Rückbau und eine Einordnung des Heiligenberges in eine Vorrangfläche Landwirtschaft im F Plan der Stadt Hardegsen zugesichert. Solche Aussagen müssen im Sinne der Verlässlichkeit von Verwaltungshandeln Bestand haben.
- Schwarzstorch und Rotmilan haben im Umfeld der Ortschaft ein gesichertes Vorkommen. Daher ist auf jeden Fall eine avifaunistische Bewertung nötig. Da die Fläche zum Repowering vorgesehen ist, steht zu befürchten, daß die avifaunistische Prüfung unterbleibt und die besonders schützenswerten Arten nicht angemessen berücksichtigt werden.
- Bei der Ausweisung als Repoweringfläche gelten für die Flächen andere Vorgaben als bei einfachen Windvorranggebieten. Auch dies stellt eine Ungleichbehandlung der betroffenen Bürger und anderer Schutzgüter (Artenschutz etc.) dar.
- Die Nähe zum Dorf wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus und wird schon jetzt von einigen Einwohnern als erdrückend wahrgenommen. Eine weitere Anlage noch näher am Dorf würde den Eindruck noch verstärken.
- Die massive Bodenversiegelung durch das Fundament stellt einen irreversiblen Eingriff in das Bodengefüge dar. Gewicht und Ausformung des Fundamentes sind geeignet, z.B. grundwasserleitende Schichten zu beeinträchtigen oder zu unterbrechen. Dies muss bei einer weiteren Anlage gutachterlich ausgeschlossen werden.
- Der Ortsrat befürchtet weiterhin, daß der soziale Frieden in der Ortschaft weiter leidet, sollte noch eine weitere Anlage errichtet werden. Schon jetzt ist viel Unmut zu spüren und Spaltungstendenzen verfestigen sich.
- Aufgrund der o.g. Ausführungen ist es zu befürchten, daß es zu Abwanderungen kommen könnte und die Attraktivität für Wohnungssuchende leidet.
- Der Flächenanteil der auf dem Heiligenberg ausgewiesenen Fläche ist mit 13 ha oder 0,07% äußerst gering und würde bei Streichung das Flächenziel des Landkreises nicht gefährden. Es werden nach gegenwärtigem Stand der Planung 1,44 % der Landkreisfläche (gefordert 1,04%) zum Ausbau der Windenergie zur Verfügung gestellt. Selbst nach Abzug der lichtenborner Flächen stünde mit 1,36% noch genügend Puffer zur Verfügung.

Abschließend bleibt zusammenzufassen, daß in Lichtenborn eine maximale Häufung negativer Auswirkungen und Verstöße gegen die Gleichbehandlung auf eine minimale Auswirkung auf das Flächenziel des Landkreises treffen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Daher bittet der Ortsrat Lichtenborn um eine Streichung der Flächen auf dem Heiligenberg als Windkraftvorranggebiet aus dem Entwurf des RROP.

Abstimmungsergebnis, Unterschriften

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

Im Rahmen der neuen Bundesgesetzgebung werden Repoweringvorhaben bevorzugt behandelt und die Umsetzung erleichtert. Die planerische Ausschlusswirkung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) wird für Repowering-Vorhaben bis zum Ablauf des Jahres 2030 durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben. Bis 2030 bleibt das Repowering von Bestandsanlagen auch außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Repowering ist der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers entzogen. Für die Genehmigung eines möglichen Repowerings ist bis Ende 2030 somit unerheblich, ob der Landkreis Northeim ein Vorranggebiet Windenergienutzung in dem Bereich darstellt oder nicht.

Die dargelegten Hinweise zur Bestandsanlage fallen in den Zuständigkeitsbereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. Festsetzungen in dem entsprechenden Genehmigungsbescheid. Im Zuge der Genehmigung der WEA ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu prüfen. In der Regel ist in festgelegten Abständen eine Prüfung der Schallimmissionen vor Ort von einer Fachfirma durchzuführen. Die im Rahmen dieser Beteiligung zum RROP vorgebrachten Hinweise werden der unteren Immissionsschutzbehörde zur Kenntnis gegeben.

---

Stellungnehmer-ID: **407**    Stellungnahme-ID: **158**    BE-ID: **217**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardeggen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

In diesem Fall geht es um das artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Satz 1 des BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie es auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: **425** Stellungnahme-ID: **183** BE-ID: **428** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Für mich ist es nicht nachvollziehbar, dass nur um Northeim die Vorrangflächen ausgewiesen sind, nicht aber um Uslar.

Der Windpark in Uslar OT Bollensen / Schoningen könnte auch erweitert werden. Da die Abstandsauflagen eingehalten werden.

Der Abstand zur nächsten Bebauung beträgt mind. 1200 Meter.

Vom Rotmilan sein Horst ist auch sehr weit entfernt.

Kalamitätsflächen vom Sturm Frederike zu 100 % dem Sturm zum Opfer gefallen.

Stadt Uslar , Gemarkung Vahle , [Ort anonymisiert]

Kaputter Wald

Wald bei Frederike komplett vernichtet.

Wege sind neu und vorhanden.

Abstand zur Bebauung sehr groß, weit über 1600 Meter

Der Standort ist sehr hoch

Im Wald würde eine Windenergieanlage durch noch bestehende Waldflächen gut abgedeckt, und dadurch nicht so gut zu sehen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die angesprochene Fläche liegt im Vorranggebiet Wald des LROP 2022 und steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Sie ist daher in der Windenergieplanung nicht enthalten und wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung aufgenommen.

Stellungnehmer-ID: **312** Stellungnahme-ID: **67** BE-ID: **225** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

[ANLAGE]

Stellungnahme RROP „Anlage 4.2.1-1 Potentialfläche 29 Hollenstedt 01“

in der Presse ist erfreulicherweise zu lesen, dass sich neuerdings der Seeadler wieder im Naturschutzgebiet Leinepolder wohlfühlt und vermehrt gesichtet wurde. Mich würde es sehr freuen, wenn sich der Seeadler hier wieder ansiedeln würde. Neben den bereits angesiedelten Rotmilanen wäre das ein Zugewinn für die Natur, die es unbedingt zu schützen gilt.

Mich beunruhigt die Vorstellung eines Windparks auf der Potentialfläche 29 Hollenstedt 01 deshalb sehr.

Folgende dokumentierte Todesfälle für Seeadler (die Dunkelziffer vermutlich um einiges höher) hat es bereits aufgrund von Kollisionen mit WEA gegeben:

<https://seeadlerschutz.de/2021/03/28/februar-maerz-2021-schlag-auf-schlag-neue-schlagopfer-in-norddeutschland/>

<https://seeadlerschutz.de/2020/10/04/wieder-seeadler-opfer-unter-windkraftanlage-im-kreis-rd-eck/>

<https://seeadlerschutz.de/2020/06/07/wer-schoss-auf-den-seeadler-500-e-belohnung-von-seeadlerschutz-und-nabu-ausgesetzt/>

<https://seeadlerschutz.de/2020/03/10/seeadler-und-turmfalke-von-windkraftanlage-in-holtsee-erschlagen/>

Das geschieht in bereits vorhandenen Windenergieparks, obwohl ein Mindestabstand der WEA von 3.000m zu Seeadlerhorsten eingehalten wurde. Bei dem Abstand zum Naturschutzgebiet von 2.000m kann es also auch dort zu einer tödlichen Kollision kommen.

Die Potentialfläche weist laut Dokument eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,8 – 6,2 m/s in 140 m über Grund auf. Ist diese Windgeschwindigkeit über das ganze Jahr gemittelt oder wie ist dieser Wert zu verstehen? Wie viele Tage im Jahr muss mit einem Stillstand der WEA aufgrund von zu geringen Windgeschwindigkeiten gerechnet werden?

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Außerdem weist die Potentialfläche laut Dokument einen erheblichen Mehraufwand bezüglich der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Natur- und Artenschutz auf. Mir stellen sich deshalb die folgenden Fragen, die ich bitte zu beantworten:

- Wie soll ein Antikollisionssystem für Großvögel im Detail aussehen? Kann sichergestellt werden, dass Großvögel mit Rotorblättern nicht kollidieren?
- Wie viele WEA sind von einer Abschaltung zwischen dem 01. April und 31. August aufgrund von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen betroffen? Wie viele Tage wäre eine betroffene WEA bei einem Ereignis in diesem Zeitraum abzuschalten? Welche Ereignisse bedingen eine Abschaltung der WEA? Wie viele Ereignisse pro landwirtschaftlicher Fläche sind in diesem Zeitraum zu erwarten?
- Wo sollen attraktive Ausweichnahrungshabitate um ein vorhandenes Naturschutzgebiet herum angelegt werden? Wie wird ein attraktives Ausweichnahrungshabitat geschaffen, welche Größe muss es aufweisen und wie wird eine kontinuierliche Nahrungsbereitstellung gewährleistet?
- Welche weiteren Nebenbestimmungen sind noch zu erwarten? Ich hoffe sehr, dass die Zukunft des deutschen Wappenvogels und der anderen Vogelarten nicht allzu düster aussieht und es auf der Potentialfläche 29 Hollenstedt 01 zu keinem Windenergiepark kommt und freue mich auf die Beantwortung meiner Fragen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Seeadler ist im Landkreis Northeim seit Herbst 2023 mehrfach gesichtet worden. Ein Brutplatz ist im Landkreis Northeim nicht bekannt. Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die fachgutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. zu verifizieren. Im Rahmen der avifaunistischen Bewertung wurden die geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG berücksichtigt. Das Ergebnis ist im überarbeiteten Steckbrief (Anlage 4.2.1-1) dokumentiert. Eine artenschutzrechtlich unzulässige Beeinträchtigung oder Gefährdung der Art durch die Neuausweisung des RROP im Landkreis Northeim kann aus den Hinweisen und den Ergebnissen der avifaunistischen Untersuchungen nicht abgeleitet werden. Sollte sich die Art als Brutvogel im Landkreis Northeim etablieren, sind in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Seeadlers festzulegen.

Die Windpotenzialstudie basiert auf Winddaten des anemos-Windatlas für Deutschland über einen Langzeitraum von 20 Jahren. Die berechneten Winddaten wurden mit Hilfe der Vergleichsdaten von Bestandswindenergieanlagen im Landkreis Northeim abgeglichen. Berücksichtigt wurden Daten von 59 Anlagen und 12 bis 157 Monaten Betriebsdaten. Es erfolgte eine methodische Korrektur um ein langzeitlich repräsentatives Normalwindjahr abzubilden. Die Anwendbarkeit der verwendeten Winddaten und Plausibilität der Berechnungsergebnisse wurden in der Studie methodisch durch zusätzliche Ertragsberechnungen und Vergleiche überprüft. Die Methodik der Windpotenzialstudie ist in Anlage 4.2.1-4 detailliert nachzulesen. Zudem erfolgte eine Verifizierung der Potenzialstudie mittels Vergleich der Global Wind Atlas Daten, die bei den Flächenpotenzialanalysen für Windenergie von Bund und Land für die Beurteilung der Windhöffigkeit genutzt werden.

Die Windpotenzialuntersuchung dient als Hilfsmittel, um für die Windenergienutzung geeignete Flächen zu identifizieren, aber ersetzt kein detailliertes Windgutachten für einen Mikrostandort oder eine Windparkfläche. Dies ist betreiberseitig und standortkonkret durchzuführen. Eine detaillierte Prüfung der Wirtschaftlichkeit geht weit über die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche Ermittlungstiefe hinaus, entsprechend kann der Nutzungsgrad an dieser Stelle nicht beziffert werden. Moderne Windenergieanlagen können auch an windschwachen Standorten nennenswerte Erträge erzielen. Auf Grundlage des Referenzertragsmodells des Erneuerbare-Energien-Gesetzes § 36h werden zudem unterschiedliche Standortgüten ausgeglichen, sodass auch eine Windenergienutzung an windschwächeren Standorten attraktiv sein kann.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden grundsätzlich im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf nachgelagerter Ebene und unter Berücksichtigung der konkreten Windenergieanlagenstandorte festgelegt. Die Darlegung in den Gebietsblättern dient hierzu als Vorbereitung, Spezifizierungen sind im Genehmigungsverfahren notwendig.

Nach aktuellem Stand der Technik und Forschung bestehen geeignete automatisierte Erkennungssysteme für Großvögel, sog. Antikollisionssysteme, die nach aktueller gutachterlichen Einschätzung der bedarfsgerechten, bspw. kameragestützten automatischen Abschaltung von Windenergieanlagen dienen und eine Kollision der Großvögel mit Rotorblättern vermeiden können.

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten handelt es sich um eine regionalplanerische Betrachtung und keine Untersuchung im Rahmen einer Genehmigungsplanung. Die konkreten Standorte und Anzahl der Windenergieanlagen können daher nicht berücksichtigt werden. Von diesen hängt jedoch die Notwendigkeit und konkrete Ausgestaltung von Abschaltungen, u.a. aufgrund landwirtschaftlicher Nutzungen im räumlichen Umfeld oder zum Schutz der Fledermäuse, ab. Bodenbewegungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung locken nahrungssuchende Groß- und Greifvögel an. Gem. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG sollen die Anlagen ab Beginn und für 24 Stunden nach Ernte, Mahd oder Pflügen tagsüber abgeschaltet werden, wenn diese Ereignisse auf Flurstücken im 250-Meter-Radius um die Anlage stattfinden. Bei besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen (bzw. bei besonders gefährdeten Vogelarten bereits bei zwei Brutvorkommen) im Abstand des jeweiligen zentralen Prüfbereichs zur Anlage soll die Abschaltung um einen Tag verlängert werden. Angaben zur Häufigkeit von landwirtschaftlichen Ereignissen können nur einzelfallbezogen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen werden, ebenso ist die Festlegung konkreter Maßnahmen dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Selbige Notwendigkeit der Kenntnis der konkreten Standorte und Größe des Windparks ergibt sich in Bezug auf Angaben zu Ausweichnahrungshabitaten, deren Ausgestaltung und Verortung, sowie für ggf. weitere Nebenbestimmungen und deren konkrete Formulierung. Auch dies ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Fachabteilungen festzulegen.

Das Vorranggebiet Hollenstedt 01 wird im zweiten RROP-Entwurf verkleinert ausgewiesen, um erhebliche Beeinträchtigungen, u.a. der Avifauna, vorsorgeorientiert zu vermeiden.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Teilnahmeverfahren

Stellungnehmer-ID: **384** Stellungnahme-ID: **133** BE-ID: **447** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Angrenzendes Vorranggebiet Hessen KS10

Da es sich bei der Planung des Landkreises Northeim um ein Vorranggebiet handelt, dass im Bereich des direkt angrenzenden Waldrandes und in nächster Nähe der umliegenden Brutvorkommen, bzw. Revierstandorte liegt, kann von dem Gebot der Bündelung kein Gebrauch gemacht werden.

Bei dem gesamten Waldrandbereich westlich der Ortslage Fürstenhagen und entlang des Tales handelt es sich seit vielen Jahren nachgewiesen um einen höchst sensiblen Bereich mit besondere Bedeutung für Naturschutz und Artenerhalt, dessen Funktionen oder Wert mit dem Bau oder dem Betrieb von WEA zerstört würden. Das Gebot der Bündelung kann diesen Umstand nicht überwiegen.

Zudem sind real bisher keinerlei Großbauten oder Windenergieanlagen vorhanden. Zurzeit stellen sich das Tal Fürstenhagen und die umliegenden Höhenrücken als völlig unverbautes, sehr naturnahes Gelände dar. Es gibt keine Industrieanlagen oder andere infrastrukturellen großen Eingriffe.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die BE ID 443 und dortige entsprechende Abwägung verwiesen.

---

Stellungnehmer-ID: **246** Stellungnahme-ID: **267** BE-ID: **1136** **Stadt Einbeck**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Über dieses Maß hinaus ist der als „Ahlshausen-Sievershausen 01“ dargestellte Bereich nördlich von Ahlshausen als weiteres Vorranggebiet für Windenergienutzung denkbar, der bereits unter Anwendung der zugrunde gelegten Ausschlusskriterien Gegenstand des Vorentwurfs der 15. F-Planänderung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange war und zum damaligen Zeitpunkt aufgrund von artenschutzrechtlichen Konflikten entfallen musste. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Konflikte unter Zugrundelegung und Beachtung der aktuellen Gesetzeslage ausgeräumt werden können.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Der Artenschutz stellt im Bereich der Fläche kein unüberwindbares Hindernis dar, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen kann durch festzulegende geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. Die Windenergienutzung ist unter Berücksichtigung der derzeit gültigen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen (§ 44 und § 45b BNatSchG) und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und den Betrieb von WEA (§ 2 EEG) im Grundsatz möglich.

Die Hinweise werden als Zustimmung zu den geplanten Ausweisungen gewertet. Die Fläche ist im Ergebnis der Überprüfungen im zweiten RROP-Entwurf als Vorranggebiet Windenergienutzung enthalten.

---

Stellungnehmer-ID: **481** Stellungnahme-ID: **281** BE-ID: **1037** **Landkreis Göttingen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Zu Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung

1. Offenlandkomplexe

Zu Gebietsblatt 18 Gillersheim 01

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Fläche Gillersheim 01 aufgrund von Siedlungsumfassung (siehe Abbildung 01). Das Gebietsblatt lässt eine angemessene Auseinandersetzung mit den Ortschaften

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Bilshausen und Bodensee nicht erkennen. Die Aussage, dass durch die topographische Situation mit den bewaldeten Höhenzüge Mühlenberg und Großer Berg größtenteils eine Sichtverschattung der Ortschaften Bodensee und Bilshausen erfolgt, wird nicht geteilt, der Einschätzung wird widersprochen.

Die Belastung durch den bestehenden Windpark und die Erweiterung durch die Vorranggebietsfläche Gieboldehausen 01 aus dem 1. RROP Entwurf Landkreis Göttingen muss in der Betrachtung berücksichtigt werden. Aus dem Gebietsblatt 18. Gillersheim 01 wird nicht deutlich, inwiefern eine Betroffenheit der Ortschaften in Bezug auf eine Umfassungswirkung geprüft wurde. Es findet ganz deutlich eine teilräumliche Landschaftsüberfrachtung statt.

In der folgenden Abbildung 01 wird der Umfassungswinkel von der Ortschaft Bilshausen in Bezug auf die Fläche Gillersheim 01 und Lindau 01 dargestellt. Die Flächenabgrenzung Gieboldehausen 01 beinhaltet noch nicht den zusätzlichen Abstand um die WEA Bestandsanlagen, bei denen Repowering per Gesetz möglich ist. Nach anerkannter Methodik, der der Landkreis Göttingen folgt, sind zwischen zwei Windparks mindestens 60 Grad freizuhalten, damit keine Umfassungswirkung der Ortschaft entsteht. Dieses Mindestmaß an Freihaltzone von 60 Grad würde mit 42 Grad zwischen dem bestehenden Windpark/ Vorranggebiet Gieboldehausen 01 und den neuen Vorranggebietsflächen des Landkreises Northeim deutlich unterschritten werden. Insbesondere das Vorranggebiet Gillersheim 01 stellt in der Form eine Riegelbildung da, dessen Zuschnitt folglich im südlichen Teil der Fläche deutlich reduziert werden muss, um besagte 60 Grad freizuhalten. Mit der aktuellen Festlegung würde das Ziel des Landkreises Göttingen, d.h. die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes Gieboldehausen 01, unzulässig beeinträchtigt werden.

[Karte]

Abbildung 01: Umfassungswinkel Ortschaft Bilshausen

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Bei der Umfassungswirkung handelt es sich um ein planerisches Kriterium, das im Rahmen nachgelagerter Zulassungsverfahren regelmäßig nicht als Ablehnungsgrund für eine Errichtung von Windenergieanlagen angeführt werden kann.

Aus den Vorranggebieten Windenergienutzung des Landkreises Northeim in seinen bereits angepassten Zuschnitten des zweiten RROP-Entwurfs entstehen keine umfassenden, erheblichen Beeinträchtigungen auf die Ortschaften des Landkreises Göttingen. Die Abbildung der Umfassung der Ortschaften Bilshausen ist in der Begründung aufgeführt. Durch die Verkleinerung der Vorrangfläche Gillersheim 01 im südlichen Bereich aus u. a. avifaunistischen Gründen ergibt sich eine veränderte, günstigere Einschätzung der Umfassung. Zwischen den Flächen wird ein Freihaltwinkel von mindestens 60 Grad eingehalten.

Aufgrund des Abstandes der Vorranggebiete Windenergienutzung des Landkreises Northeim zur Ortschaft Bodensee in seinen aktuell im zweiten RROP-Entwurf vorgesehenen Zuschnitten ist keine umfassende Wirkung vorhanden und abzu prüfen.

Der Erreichung des regionalen Teilflächenziels nach NWindG für den Landkreis Northeim unter Berücksichtigung der im zweiten RROP-Entwurf vorgelegten Flächen überwiegt an dieser Stelle gegenüber einer weiteren Reduzierung.

Es obliegt dem Landkreis Göttingen, seine Planungen in seinem zweiten Entwurf des Sachlichen Teilplans Wind zugunsten einer raumverträglicheren Verteilung weiter zu reduzieren und die Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP-Entwurfs des Landkreises Northeim für seine weitere Bearbeitung heranzuziehen.

---

Stellungnehmer-ID: 185 Stellungnahme-ID: 297 BE-ID: 1089 Naturschutzbund Deutschland (NABU) NABU Gillersheim

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Die NABU Ortgruppe Gillersheim unterstützt die Energiewende und begrüßt den Ausbau der erneuerbaren Energien im Landkreis Northeim. In der folgenden Stellungnahme möchten wir primär auf potenzielle Umweltkonflikte im Kontext der neu ausgewiesenen Windenergie- Vorranggebiete Gillersheim 01 und Langfast 01 eingehen.

Vorranggebiet Gillersheim 01

Das Windenergie-Vorranggebiet Gillersheim 01 zwischen den Ortschaften Gillersheim, Lindau und Bilshausen umfasst bzw. grenzt an eine Vielzahl von besonders artenreichen Lebensräumen. Direkt im Vorranggebiet findet man intensiv genutzte Ackerflächen, extensiv genutztes Grünland, Ruderalflächen und heckenartige Gehölzstrukturen. Um das Vorranggebiet findet man Mischwälder mit Altbaumstrukturen und diverse Feuchtbiotop. Die Vielzahl von verschiedensten, teils naturbelassenen Biotopen auf kleiner Fläche bildet die Basis für eine besonders hohe Biodiversität, die man so heute nur noch selten finden kann. Direkt im

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Vorranggebiet findet man gesetzlich geschützte Brutvogelarten wie das Rebhuhn, die Feldlerche und den Neuntöter (RICHTLINIE 2009/147/EG ARTIKEL 4; RICHTLINIE 2009/147/EG ANHANG I). Bereits durch mögliche Bauarbeiten werden diese Arten in ihrem Bruthabitat beunruhigt, was besonders beim niedrigen Rebhuhn-Bestand zu Problemen führen könnte.

Das Vorranggebiet grenzt an Großvogellebensräume und ist auch selbst als Solches zu verstehen. Die Flächen im Vorranggebiet werden intensiv von Weißstorch, Rotmilan und Mäusebussard zur Nahrungssuche genutzt, wodurch ein besonders hohes Schlagrisiko für diese Vögel vorliegt. Auf Basis der avifaunistischen Untersuchungen der ÖKOTOP aus dem Jahr 2020 wurde je ein Rotmilan-Horst, ein Weißstorch-Horst und ein Schwarzstorch-Horst, sowie vier Mäusebussard-Horste innerhalb der artspezifischen Grenzen zum Vorranggebiet nachgewiesen. Eine im folgenden Jahr durchgeführte Erhebung von Mitgliedern der NABU Ortsgruppe Gillersheim konnten 2021 mindestens fünf besetzte Rotmilan-Horste in direkter Nähe zum Vorranggebiet nachgewiesen werden. Ein weiteres Gutachten der [Name anonymisiert] (Windkraftbetreiber) aus dem Jahr 2022 bestätigte eine hohe Rotmilan-Aktivität im Vorranggebiet, so dass die [Name anonymisiert] vom Bau eines Windparks abgesehen hat. Dass es sich genau in dem Vorranggebiet um für den Rotmilan einmaliges Gebiet handelt, haben die Sichtungen im Frühjahr, Spätsommer und Herbst der letzten Jahre gezeigt. Immer wieder finden sich tagelang große Gruppen von Rotmilanen im Gebiet ein, um nach Nahrung zu suchen und in bekannten Schlafbäumen zu rasten. In den letzten Wochen konnten bis zu 70 Individuen auf einmal beobachtet werden. Entsprechende Belegaufnahmen liegen der NABU Ortsgruppe Gillersheim vor und können auf Nachfrage eingesehen werden. Auch die Situation um den Schwarzstorch hat sich verändert. Der alte Horst wurde aufgegeben und ein neuer Horst nah an den [Inhalt anonymisiert] angelegt. Des Weiteren liegt das Vorranggebiet nur 250m entfernt vom Naturschutzgebiet BR 084 „Rhumeaue/Ellerniederung/ Gillersheimer Bachtal“. Auch hier kommen gesetzlich geschützte Arten vor. Zu den vorkommenden Brutvogelarten zählen Blaukehlchen, Schwarzmilan und Rohrweihe (RICHTLINIE 2009/147/EG ARTIKEL4; RICHTLINIE 2009/147/EG ANHANG I). Auch der Wachtelkönig konnte in den letzten Jahren vereinzelt nachgewiesen werden. In diesem Jahr hielt sich erstmals ein Kranich-Paar bis zum Juni im Naturschutzgebiet auf. Ein Brutversuch kann nicht bestätigt werden, wobei die Röhricht- und Schilfbestände eine genaue Einsicht in das NSG unmöglich machen. Des Weiteren kam es zu einer wahrscheinlichen Brut der Rohrweihe, wobei im Frühjahr ein Paar beim Nestbau im Schilfbestand beobachtet werden konnte. Im Herbst wurden mehrere dunkle Jungvögel beobachtet, wobei hier nicht identifiziert werden konnte aus welchem Kalenderjahr die Vögel stammen. Eine genaue Einsicht in den Brutplatz war nicht möglich, so dass man hier nur von einem wahrscheinlichen Brutversuch sprechen kann. Entsprechende Sichtungen wurden größtenteils auf der Online-Plattform Ornitho.de gemeldet. Auf Grund des Schutzstatus der einzelnen Arten und der großen Artenvielfalt sollte eine Störung in direkter Nähe vermieden werden.

Zuletzt sei noch zu erwähnen, dass das gesamte Gebiet zwischen Gillersheim, Lindau und Bilshausen in einer direkter Vogelzugschneise zwischen den bedeutsamen Naturschutz-, Vogelschutz- und FFH-Gebieten um den Seeburger See (NSG BR 038, NSG BR 147, EU- Vogelschutzgebiet V19, FFH-Gebiet 140) und dem Northeimer Seenplatte bzw. dem Leinepolder (NSG BR 042, NSG BR 097, EU-Vogelschutzgebiet V08) liegt. Jährlich nutzt eine kleine Anzahl von Zugvögeln wie die Kornweihe, Kraniche und diverse Wasservögel das Gebiet um das Gillersheimer Bachtal zur Zwischenrast. Was ein Windpark für Zugvögel bedeutet konnte man bereits mit dem Bau des weiteren Windparks am Höherberg sehen. Der Kranich hat die Rast am Bilshäuser Wald und am Höherberg mit dem Bau des Windparks völlig eingestellt. Auch die Kornweihe ist in diesem Bereich nicht mehr vorzufinden.

Auf Grund der Vielzahl von gesetzlich geschützten Arten, sowie die positive Entwicklung der einzelnen Arten halten wir die Ausweisung des Vorranggebietes für kritisch. Das Potenzial für Umweltkonflikte ist, im Gegensatz zu anderen Vorranggebieten deutlich erhöht, so dass es wie auch im Umweltbericht der Planungsgruppe Umwelt beschrieben, zu erheblichen negativen Konsequenzen für die Umwelt kommen kann.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die fachgutachterliche Einschätzung anhand aktueller Kartierungen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. zu verifizieren. Im Rahmen der avifaunistischen Bewertung wurden die geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG berücksichtigt. Das Ergebnis ist im überarbeiteten Steckbrief dokumentiert (siehe Anlage 4.2.1-1). Die Hinweise der Einwendung sind in der Untersuchung berücksichtigt. Nach Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wurde die Fläche Gillersheim 01 im Rahmen der Überarbeitung deutlich verkleinert, um schwerwiegende avifaunistische Konflikte grundsätzlich zu vermeiden.

Der Regionalplanungsträger hat im Rahmen einer Risikoabschätzung sicherzustellen, dass sich die Windenergienutzung im Grundsatz in dem Gebiet prognostiziert durchsetzen kann. Die artenschutzfachlichen Konfliktpunkte im Bereich der überarbeiteten Vorranggebiete Windenergienutzung schließen eine Windenergienutzung nicht grundsätzlich aus, da sie durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf nachgelagerter Ebene in vergleichbaren und hier vorliegenden Fällen und unter Berücksichtigung der aktuellen artenschutzrechtlichen Regelungen regelmäßig für eine Windenergienutzung überwunden werden können. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind in den Gebietsblättern vorgeschlagen und richten sich an die Berücksichtigung und Konkretisierung im nachgelagerten Zulassungsverfahren. Eine durch die vorgelegte Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung zu erwartende Gefährdung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann auf der Ebene der Regionalplanung angemessenen Prüftiefe ausgeschlossen werden.

In Bezug auf den Schwarzstorch ist im Planungskonzept bereits auf Ebene der Tabuzonen ein Abstand von 3.000 m um die Horste eingestellt. Zusätzlich wurden Schwarzstorch-Lebensräume sowie Großvogellebensräume landesweiter Bedeutung in der Abwägung berücksichtigt, diese schließen eine mögliche Windenergienutzung jedoch nicht grundsätzlich aus.

Der Fokus des avifaunistischen Gutachtens liegt dabei insbesondere auf dem kollisionsgefährdeten Rotmilan. Die Betroffenheit von weiteren in der Einwendung genannten Brutvogelarten sowie baubedingten Beeinträchtigungen sind im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenplanung zu bewerten. Der Regionalplanungsträger geht davon aus, dass mögliche, über die im avifaunistischen Gutachten bewerteten Konflikte hinausgehende Artenschutzkonflikte durch die Anwendung von fachlich geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, ggf. in Verbindung mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, bewältigt werden können.



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Auf Ebene der Regionalplanung ist die Bedeutung des EU-Vogelschutzgebietes ausreichend berücksichtigt, zu keinem anderen Ergebnis kommt der Umweltbericht mit der darin enthaltenen FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurden für das Vogelschutzgebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“ keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des NSG „Rhumeaue/Ellerniederung/Gillersheimer Bachtal“ ist durch die Festlegung ebenfalls nicht zu erwarten. Für das Vogelschutzgebiet V 19 „Unteres Eichsfeld“ befindet sich in > 5 km Entfernung, es sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Einwand in Bezug auf die Zugvögel wird im avifaunistischen Gutachten berücksichtigt, eine Unüberwindbarkeit der artenschutzfachlichen Belange ist auf regionalplanerischer Ebene jedoch nicht zu erkennen.

Aus den Hinweisen zur Bedeutung des Bereichs für Zugvogelarten ergibt sich keine von der bisherigen Einschätzung abweichende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange als die bisher in die Abwägung eingestellte.

Die Rohrweihe ist nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in hügeligem Gelände nur kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante < 80 m, im Flachland < 50 m beträgt. Die Rotorunterkante der im Planungskonzept angewendeten Referenzanlage liegt bei < 88 m. Sollte sich das Vorkommen der Rohrweihe bestätigen, kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren über Standortpositionierung und Anlagentyp eine Beeinträchtigung vorrangig vermieden werden. Rebhuhn, Feldlerche, Neuntöter, Blaukehlchen, Wachtelkönig und Kranich gehören nicht zu den nach § 45b Abs. 4 und Anlage 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten, können jedoch im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sein. Die aus Gründen der Störungsempfindlichkeit ggfs. erforderlichen Mindestabstände von 200 bis 300 m können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, ohne dass die Nutzbarkeit des Vorranggebiets in relevantem Umfang eingeschränkt wird. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch entsprechende Vorkehrungen wie u.a. Bauzeitenbegrenzungen vermieden werden.

Hinzuzufügen ist in Bezug auf den Kranich, dass deutschlandweit trotz einer hohen Zahl regelmäßig ziehender Kraniche und mehreren tausend Windenergieanlagen im Zugkorridor die Zahl dokumentierter Schlagopfer sehr gering ist (vgl. hierzu auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31.10.2019 – 1 A 11643/17.OVG). Für den Kranich gilt zudem, dass dieser im regionalen Kontext ein Breitfrontzieher ist und die Trupps Windenergieanlagen in der Regel als Hindernis erkennen und – in Abhängigkeit von der Flughöhe – umfliegen (vgl. Bernotat und Dierschke 2021, Grünkorn et al. 2016). Austauschbeziehungen zwischen Schutzgebieten sind zu erwarten, es wird durch die Festlegung (auch der umliegenden Vorranggebiete) jedoch grundsätzlich kein Querriegel gebildet, der diesen Austausch verhindert. Ein potenziell zulassungskritischer Konflikt aufgrund der in der Einwendung genannten Arten ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

Es besteht nach den vorliegenden Daten und Kenntnissen auf Regionalplanungsebene kein Zweifel daran, dass sich die Windenergienutzung auf der Fläche Gillersheim 01 im angepasstem Flächenzuschnitt unter Berücksichtigung der rechtlichen aktuellen Rahmenbedingungen durchsetzen kann.

---

Stellungnehmer-ID: 310 Stellungnahme-ID: 33 BE-ID: 62 **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Der Wald hat wichtige Erholungsfunktionen, Waldspaziergänge können positive medizinische Wirkungen auf den Menschen entfalten: das Immunsystem wird gestärkt, Stresshormone werden reduziert und manchen chronischen Erkrankungen kann durch „Waldbaden“ entgegengewirkt werden. Seitdem ich pensioniert bin und fast täglich bei Stippvisiten in den Wald verschiedenste Personengruppen treffe, mit denen ich mich austausche, kann ich diese Aussagen nur bestätigen! Da auf Bergen die Windgeschwindigkeiten höher sind, werden Windkraftwerkstandorte bevorzugt dort geplant. Gipfel und Höhenzüge sind aber oft gerade die schönsten und einsamsten Waldlandschaften, die bisher nicht durch Straßen, breite Fahrwege oder technische Anlagen gestört sind. Dies gilt neben der Ahlsburg z. B. auch für den Solling (jedoch steht dieser Bereich wegen des größeren Abstandes zum Stadtgebiet EIN hier nicht in Rede). Dieses ist nur ein kurzer Abriss, Details findet man ausführlich u. a. bei einer Abhandlung des UPI-Instituts Heidelberg vom März 2023.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Planungsträger hat den Belang Erholung im Offenland und im Wald sowohl im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes landkreisweit als auch in der Einzelfallprüfung sh. Anlage 4.2.1-1 in angemessener Weise berücksichtigt. Der Einwender liefert keine Hinweise oder Erkenntnisse, welche diese Einschätzung in Zweifel ziehen.

Die Windhöffigkeit wurde im Planungskonzept als ein Kriterium der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Eine grundsätzliche Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen sowie für die Eignung von Gebieten für eine Windenergienutzung, ist eine gewisse Mindest-Windhöffigkeit. Die Ergebnisse der vom Landkreis Northeim 2014 in Auftrag gegebenen Windpotenzialstudie wurden mit Global Wind Atlas Daten verifiziert, welche zur Flächenpotenzialanalyse für Windenergie vom Bund und vom Land als Datenbasis für die Beurteilung der Windhöffigkeit herangezogen wurden.

Eine Bevorzugung der windhöffigsten Standorte im Rahmen der Einzelfallbetrachtung findet grundsätzlich nicht statt. Moderne Windenergieanlagen können auch an windschwachen Standorten nennenswerte Erträge erzielen.

---

Stellungnehmer-ID: 310 Stellungnahme-ID: 269 BE-ID: 1161 **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## **Einwendung:**

„Im Klimawandel sind die Wälder unsere Verbündeten – nicht zuletzt als Klimaanlagen in der Landschaft, als Wasserspeicher und Kohlenstoffsinken. Werden Waldböden verwundet, freigelegt und versiegelt, werden Kohlenstoffspeicher und -senkenleistung reduziert. Kahlfächen werden sogar zur Kohlenstoff-Quelle.“ So kann mit Prof. Ibisch (Eberswalde) ein kurzer Einstieg in die Problematik erfolgen. Für Windkraftwerke heutiger Bauart ist eine leistungsfähige Straßenanbindung erforderlich.

Die Kraftwerkskomponenten (Mastsegmente, Rotorblätter) werden mit überlangen Schwertransporten angeliefert. Für die tiefgründigen Betonfundamente muss Transportbeton angeliefert und für den Bau müssen Schwerlastkräne eingesetzt werden. Deshalb müssen bei Standorten im Wald in der Regel neue Zufahrten angelegt werden. Dazu müssen Waldwege auf eine befahrbare Breite von 4,50 m und eine Durchfahrtsbreite von 6,50 m – 7,00 m (gerade Strecken), in Kurven bis 20 m Durchfahrtsbreite ausgebaut werden. Der notwendige Kurvenradius beträgt 40 m – 60 m, die dafür notwendigen Flächen müssen gerodet werden. Die Wege müssen für Schwertransporter mit einem Gewicht von 100 t - 150 t und einer Achslast von 12 t ausgebaut werden. Dazu müssen die Waldwege in der Regel 40 cm - 60 cm tief geschottert werden. Für den eigentlichen Standort einer Windenergieanlage muss eine Fläche von ca. 6 500 m<sup>2</sup> gerodet werden. Da die Neigung dieser Fläche höchstens 1 % betragen darf, müssten bei den Standorten in der Ahlsburg aufgrund der Topografie erhebliche Eingriffe in Form von Geländeneivellierungen durchgeführt werden. Die ausgebauten Zufahrten und Kranflächen müssen dauerhaft waldfrei bleiben, da Windkraftwerke gewartet und ggf. repariert werden müssen. Die Zerstörung der Erholungsbereiche am Ducksteinberg kann nicht im Interesse der Bewahrung des Erholungscharakters sein. Es wäre vorteilhafter, Windenergie auf Areal wie in Hullersen usw., wo man geeignete Erschließungsstraßen vorfinden kann, zu platzieren.

## **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die angesprochenen Vorranggebiete Windenergienutzung sind im zweiten RROP-Entwurf nicht mehr enthalten. Die Hinweise werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **351**    Stellungnahme-ID: **84**    BE-ID: **195**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## **Einwendung:**

Stellungnahme zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für 37181 Hardeggen OT Lichtenborn

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Regionalen Raumordnungsplan ein.

## **Begründung:**

Durch die sehr geringen Abstände von weniger als 1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.

Umbau der ländlichen Region in Industriegebiete der Windkraft mit all ihren negativen Begleiterscheinungen.

Windkraftanlagen verursachen Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit

Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.

## **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: **491** Stellungnahme-ID: **263** BE-ID: **1219** **Bürgerinitiative Oberweser-Bramwald e.V.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

7. Einwände zu ausgewählten Potenzialflächen

Bevor auf einzelne Vorrangflächen einzugehen sein wird, ist zunächst daran zu erinnern, dass es trotz aller gegenläufigen Bemühungen bis heute nicht gelungen ist, dem fortschreitenden Verlust der Biodiversitäts- und Artenvielfalt in der europäischen Union Einhalt zu gebieten. Mehr als 80 Prozent der geschützten Lebensräume befinden sich in einem schlechten Zustand; zudem werden weniger als die Hälfte der Vogelarten in der Europäischen Union (47%) als „gut“ geschützt bewertet. In Deutschland stellt sich die Situation nicht anders dar. Der aktuelle Bericht zur Lage der Natur vermittelt die Erkenntnis, dass sich hierzulande nur noch 30% der FFH-Lebensraumtypen und nur noch 25% der Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in einem günstigen Erhaltungszustand befinden; bei den Brutvögeln zeigen rund ein Drittel der Arten in den zurückliegenden 12 Jahren weiter abnehmende Tendenzen. <sup>2</sup>

Die aktuelle Lage ist besorgniserregend, weil es bisher nicht gelungen ist, dem fortschreitenden Artenschwund Einhalt zu gebieten. Die zunehmende Nutzung der Windkraft hat an diesem Zustand einen nicht unbedeutlichen Anteil. Deutschlandweit kommen nach fachwissenschaftlicher Schätzung ca. 250.000 Fledermäuse an Windkraftanlagen zu Tode.<sup>3</sup> In Dichtezentren der Windkraftnutzung wurde nachgewiesen, dass der Bestand des Rotmilans rückläufig ist; bei statistischen Untersuchungen des Zusammenhangs konnte eine „hochsignifikante negative Korrelation“ zwischen Rotmilan-Bestandsveränderung und Windkraftanlagendichte abgeleitet werden.<sup>4</sup>

Vor diesem Hintergrund muss der auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft RROP einer besonders sorgfältigen Prüfung unterzogen werden, zumal die Realisierung des Vorhabens negative Auswirkungen auf das verfassungsrechtlich fundierte Ziel (Art. 20a GG) der Erhaltung der Biodiversitäts- und Artenvielfalt hat. Eine derartige Prüfung vermittelt die Erkenntnis, dass sich bereits jetzt abzeichnet, dass einige Windkraftprojekte auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen nicht als genehmigungsfähig beurteilt werden können.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der Einwendung kann an dieser Stelle nicht gefolgt werden. Nach erneuter Überprüfung im Rahmen der Erarbeitung des zweiten RROP-Entwurfs besteht aus regionalplanerischer Sicht und unter Berücksichtigung der aktuellen Daten und Rechtsgrundlagen kein Zweifel daran, dass sich die Windenergienutzung in den im zweiten RROP-Entwurf enthaltenen Vorranggebieten Windenergienutzung im Grundsatz auf nachgelagerter Ebene durchsetzen kann. Entsprechende Hinweise, Prognosen und detaillierte Auseinandersetzungen sind flächenbezogen der Begründung sowie anliegenden Gebietsblättern zu entnehmen.

An dieser Stelle der Einwendung werden keine weiteren für die regionalplanerische Abwägung zu berücksichtigenden detaillierteren Informationen hinterlegt. Flächenbezogene Hinweise sind in anderen BE IDs regionalplanerisch geprüft und abgewogen.

---

Stellungnehmer-ID: **251** Stellungnahme-ID: **266** BE-ID: **934** **Stadt Uslar**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

3. Vorranggebiete Windenergienutzung: Das Vorranggebiet Uslar 01 liegt im Quellgebiet des Lohbaches, um Überprüfung wird gebeten,

4. Vorranggebiete Windenergienutzung: Das Vorranggebiet Uslar 01 liegt im Bereich des Nistgebietes des Schwarzstorches (besetzter Horst), um Überprüfung wird gebeten.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Ausweisung der Potenzialfläche Uslar 01 ist aufgrund der Berücksichtigung der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 und nachfolgender regionalplanerischer Untersuchungen und Begutachtungen weiträumig überarbeitet. Um potenzielle Beeinträchtigungen zu reduzieren werden Teilbereiche entlang des Lohbachs aus dem Vorranggebiet Windenergienutzung herausgenommen. Teilbereiche der Potenzialfläche des ersten RROP-Entwurfes Uslar 01 c werden als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die artenschutzfachliche gutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfes zu aktualisieren bzw. verifizieren. Das Ergebnis ist im überarbeiteten Steckbrief dokumentiert. Vergleiche die Einwendung und Abwägung zu BE ID 99.

---

Stellungnehmer-ID: **417** Stellungnahme-ID: **171** BE-ID: **422** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für**

## Windenergie

### Einwendung:

ich bin doch sehr erstaunt, mit welcher Selbstverständlichkeit wir Lichtenborner Bürger an der Nase herumgeführt werden.

Sollten unsere gewählten Vertreter ihre Entscheidungen nicht im Sinne aller Bürger treffen?

Ich bitte um entsprechende Anpassung des regionalen Raumordnungsprogramms bezüglich der Flächen in Lichtenborn!

Zu den Details:

- Warum Lichtenborn in der Vergangenheit eher unauffällig im politischen Geschehen war liegt daran, dass wir hier eine sehr gute Ortsgemeinschaft haben und versuchen, gemeinsam gute Kompromisse zu finden. Hier gilt NICHT die Devise: Um jeden Preis Protest! Doch leider scheint dieser achtsame Weg nicht weiter Zielführend zu sein.

- Im Jahr 2018 wurde eine riesige Windkraftanlage im Rahmen des Repowerings errichtet. Auch davor gab es Ortsversammlungen und Diskussionen unter den Bürgern. Damals wurde uns versprochen, dass das große Windrad drei kleine ersetzen sollte. Die letzten beiden kleinen sollten noch solange ihren Dienst tun, wie es wirtschaftlich ist und dann ersatzlos rückgebaut werden. Außerdem wurden uns Lautstärkeangaben genannt, die in Verbindung mit der Entfernung zur Ortschaft akzeptabel erschienen. Obwohl nicht alle Bürger das Vorhaben unterstützten, war es doch die Mehrheit und das Bauvorhaben wurde protestlos akzeptiert.

- Leider hat sich bereits direkt nach der Inbetriebnahme der Anlage herausgestellt, dass die genannten Geräuschwerte deutlich überschritten wurden. Die angeblichen Nachbesserungen haben jedoch bis heute zu keiner merklichen Verbesserung geführt. Ich habe selbst ein Grundstück [Ort anonymisiert]. Aus dem Garten haben wir direkten Blick auf das Windrad und bei entsprechender Wetterlage kommt es uns vor, als gäbe es einen Flughafen in der Nähe.

- Somit war das erste Versprechen für die Unterstützung der Repowering-Maßnahme in 2018 schnell vergessen.

- Jetzt soll auch noch die zweite Zusage kippen, nämlich dass das in 2018 errichtete Windrad das letzte sein würde. Unter diesen Bedingungen hätte wohl fast das ganze Dorf schon damals seinen Protest kundgetan.

- Nach den Erfahrungen mit der letzten Windkraftanlage, der Abwicklung und den Ergebnisabweichungen ist damit zu rechnen, dass Ähnliches auch mit zukünftigen Baumaßnahmen zu erwarten ist. Auf Zusagen und Versprechen ist offensichtlich kein Verlass.

- Ich habe in 2004 ein Haus und Grundstück in Lichtenborn erworben, um meinen Kindern eine Heimat zu bieten. Sie hatten hier auch eine unbeschwerter Kindheit und haben sehr viel Zeit mit ihren Tieren auf dem Heiligenberg in der Natur verbracht. Seit dem Bau der Windkraftanlage vor fünf Jahren sind diese schönen Zeiten vorbei. Bis heute sind die Zufahrten, die für den Bau des Windrades geplant wurden, nicht renaturiert worden. Blühstreifen an den Wegrändern sind seit Jahren nicht mehr existent, Die Wege, die immerwieder frisch geschottert werden, reichen bis in die Felder hinein. Bienen sind auf dem Heiligenberg eine wirkliche Seltenheit geworden. Eine entsprechende Renaturierung wäre nach mittlerweile fünf Jahren wohl angemessen!

- Wie steht es mit den Horsten der roten Milane, die hier täglich über dem Heiligenberg kreisen und mit dem Schwarzstorch-Nestern an der Bollertsmühle und bei Hardeggen? Ist die genaue Lage der Horste bekannt und entspricht sie den Abständen?

- In anderen Orten hat das Beispiel bereits Schule gemacht: In einem vorbelasteten Gebiet ist über die Windkraft hinaus mit der Errichtung weiterer Anlagen wie Umspannwerken oder Photovoltaik-Flächenanlagen zu rechnen, so dass unser schöner Heiligenberg irgendwann nurnoch von Industrieanlagen verschandelt wird.

- Haben Sie sich eigentlich schonmal Gedanken zu dem Namen des Berges gemacht? Heiligenberg! Dieser Name ist Programm. Jeder, der sich in aller Frühe auf den Weg gemacht und den Sonnenaufgang von hier oben erlebt hat, ahnt dass dieser Ort heilig ist und alles andere als industrialisiert werden sollte. Ich lade Sie ein, dieses wunderschöne Naturschauspiel neben derzeit drei Windrädern zu bewundern! In Zukunft wird man das unter ohrenbetäubendem Lärm kaum noch genießen können!

- Ich befürchte, dass der Wert meines Grundstücks deutlich sinken wird, wenn die Möglichkeiten eines Ausbaus im Vorranggebiet wie aktuell geplant ausgeschöpft werden.

- Soweit bei der Infoveranstaltung des Ortsrates am 08.11.2023 erläutert wurde, bedeutet die derzeitige Planung, dass ein weiteres sehr hohes Windrad auf dem Heiligenberg aufgestellt werden dürfte. Wenn man die Abstände zugrundelegt, die eine Wirtschaftlichkeit von zwei Windrädern auf kleiner Fläche ermöglichen, müsste das zweite Windrad an der Grenze der Fläche stehen und zwar in 350!!! Meter Entfernung zur alten Revierförsterei. Ich muss schon sagen, das finde ich unglaublich! Wer plant denn soetwas? Haben die Planer eine Vorstellung davon, was das für die Bewohner bedeutet? Bereits jetzt beeinträchtigt der Schattenschlag des kleinen Windrades das Leben in dem eigentlich inmitten der Natur gelegenen Haus erheblich. Nicht auszudenken, wie die Lebensqualität dort sinken würde! Unter Berücksichtigung der Höhe des Windrades plus exponierter Lage auf der Bergkuppe oberhalb der Ortschaften, würde zukünftig der ganze Ortsteil Goseplack mit Schattenwurf rechnen müssen. Wieviel würde der Wert der Grundstücke in Summe wohl

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

verlieren? Und auch für uns ist mit erheblich mehr Beeinträchtigung zu rechnen. Der mögliche Standort des Windrades liegt in direkter Hauptwindrichtung zu unserem Grundstück. Nicht auszudenken, wie stark der dauerhafte Geräuschpegel ansteigen würde.

- Soweit ich weiß, hat sich der Landkreis selbst eine ehrenwerte Auflage bezüglich der Abstände zu Ortschaften gemacht, nämlich 500 m Tabuzone plus weitere 500 m Pufferzone = 1.000 m Abstand zu den Ortschaften. Wieso wird ausgerechnet in Lichtenborn - und soweit ich weiß NUR in Lichtenborn diese Abstandsregelung unterschritten? Wozu überhaupt die selbstauferlegte Abstandsregel, wenn sie dann locker übergangen wird? Ich frage mich, ob es hier tatsächlich um öffentliches Interesse geht. Es hat doch fast den Anschein, dass hier dem Interesse des Investors, der nun eventuell doch gerne repowern möchte, zugespielt werden könnte... Im Interesse der Lichtenborner im Allgemeinen jedenfalls nicht! Und auch im allgemeinen Interesse des Landkreises kann die kleine Fläche in Lichtenborn im Rahmen der Umsetzung des Raumordnungsprogramms wohl nicht sein. Schließlich reden wir hier von 0,0102% der Repoweringfläche im Landkreis. Sicherheitshalber möchte ich an dieser Stelle an unser Recht auf Gleichbehandlung sowohl mit allen Bürgern als auch mit den anderen Ortschaften erinnern!

- Bitte vertrösten Sie mich nicht mit dem Hinweis, dass es hier nur um die Ausweisung einer Fläche gehen soll und nicht um den Bau einer Anlage. Das ist mir wohl bewusst. Allerdings ist mir auch bewusst, dass es es letztlich keinen Grund zum Ausweisen einer Fläche gibt, wenn dort nicht Anlagen geplant wären. Das hat der jetzige Investor im Übrigen selbst bestätigt.

- Ich bin absoluter Befürworter von erneuerbaren Energien, doch nicht um jeden Preis. Deshalb bitte ich Sie, meine Einwände eingehend zu prüfen und den derzeitigen Plan zu überdenken. Ich habe hier eine Heimat gefunden, die mir am Herzen liegt und für die ich sprechen werde. Nicht nur für mich, in erster Linie für meine Kinder und Enkel.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen, sh. auch BE-ID 160 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 759    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Darüber hinaus findet eine hinreichende Abwägung bzw. Auseinandersetzung mit Bestandsflächen/bestehenden Windenergieanlagen (Sonderbauflächen WEA, Einzelanlagen) nicht statt (z.B. Dannhausen 01). Die letztendliche Abgrenzung der Vorranggebiete ist daher nicht nachvollziehbar. Die Herleitung der Vorranggebiete Windenergienutzung, d. h. auch deren endgültige Abgrenzung, muss nachvollziehbar sein. Die betroffenen Gebietsblätter sind dahingehend zu ergänzen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Herleitung der Flächenabgrenzungen und damit einhergehenden begründeten und zumutbaren Abweichungen vom angesetzten landkreisweiten Planungskonzept aufgrund bestehender Anlagen bzw. Planungen werden in den überarbeiteten Gebietsblättern verdeutlicht. Die betroffenen Gebietsblätter und Endabwägungen sind aus Sicht des Regionalplanungsträgers nachvollziehbar gestaltet und überarbeitet.

---

Stellungnehmer-ID: 377    Stellungnahme-ID: 120    BE-ID: 369    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

[Anlage]

Interessengemeinschaft Ahlshausen – Sievershausen

Betr: Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)

Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie, hier: Potentialfläche Hohnstedt 01

Bezug: unsere Schreiben vom 19.6.2022 und 21.3.2023

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

wie bereits in unseren o.g. Schreiben ausgeführt, halten wir die Potentialfläche Hohnstedt 01 aus den nachfolgend ausgeführten Gründen für ungeeignet, und bitten, diese aus dem Entwurf zu entfernen.

1) artenschutzrechtliche Bedenken.

Begründung: zu Beginn des Frühjahrs kann im Grenzbereich Ahlshausen-Sievershausen zu Hohnstedt wieder starke Population durch Rotmilane beobachtet werden. Auf diesen Umstand wird in der vom Landkreis beauftragten avifaunistischen Untersuchung der Potenzialflächen<sup>1</sup> ausdrücklich hingewiesen. Weiterhin wurde in der Vergangenheit bei dem nahegelegenen Steinbruch ein Uhu beobachtet, an anderer Stelle wurden Schwarzstörche gesehen. Für geschützte Vogelarten gilt grundsätzlich ein Tötungsverbot<sup>2</sup>, dessen Einhaltung durch geeignete Auflagen bei der Genehmigung von Windkraftanlagen zu gewährleisten ist.

2) mangelnder Abstand zur Wohnbebauung a) der Abstand von der Grenze der Potentialfläche bis zu den ersten Wohnhäusern der Ortschaft Ahlshausen beträgt ca. 650m. Aufgrund der topografischen Lage der Potentialfläche auf einem Hügel, läge der Fußpunkt einer auf dieser Fläche errichteten WKA ca. 50m höher als die nächstgelegenen Wohnhäuser. Die regelmäßige Rechtsprechung fordert wegen der bedrängenden Wirkung der WKA einen Mindestabstand von der dreifachen Höhe der Anlage. Folglich darf die Gesamthöhe nicht mehr als 220 m betragen. Somit wäre die Ausweisung des Gebietes mit einer faktischen Höhenbegrenzung auf 170m je Anlage verbunden. b) Das Gebiet von Ahlshausen ist im Katasterplan als Wohngebiet / Mischgebiet ausgewiesen. Der zulässige Pegel der Geräuschemission beträgt tags 60dB(A) und nachts 45dB(A)<sup>3</sup>. Die Bewohner von Ahlshausen-Sievershausen haben bereits seit 25 Jahren Erfahrung mit der Geräuschemission von Windkraftanlagen, und haben Grund zu der Annahme, daß bei stärkerem Wind die gesetzlich vorgeschriebenen Lärm- Grenzwerte überschritten werden. Somit ist von vornherein abzusehen, daß Windkraftanlagen, die auf der o.g. Potentialfläche errichtet werden, bei stärkerem Windaufkommen abgeschaltet werden müssen. Ist die Überschreitung der Lärm- Grenzwerte bereits bei Erteilung einer Baugenehmigung abzusehen, kann auch die Aufhebung der Genehmigung im Klagewege erreicht werden.<sup>4</sup>

1 Drucksache 1293/19, S.105, S.205, LK Nom

2 § 44 Abs. 1 BNatSchG

3 Bundesimmissionsschutzgesetz Lärm

4 BVerwG 4 C 2.07 Urteil vom 29. August 2007

3) Gefährdung des Luftverkehrs die o.g. Potentialfläche wird regelmäßig von Hubschraubern überflogen:

a) von Militärhubschraubern, die den hier verlaufenden Hubschrauber-Tiefflugkorridor nutzen.

b) von Hubschraubern der Bundespolizei, welche die unterhalb der Potentialfläche verlaufende ICE-Trasse überwachen. Zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestflughöhe über den Windkraftanlagen muß die Flughöhe, bei 250m Anlagenhöhe, derzeit mindestens ca. 600m über dem Schienenweg betragen, so daß die Beobachtbarkeit deutlich eingeschränkt ist. Diese Flughöhe erhöht sich linear mit zunehmender Höhe der WKA.

c) von Rettungshubschraubern auf dem Weg von bzw. zur nahegelegenen Autobahn. Auch diese Fluggeräte müssen bei einem Aufstieg aus dem Leinetal eine Flughöhe von mindestens 600m über der Potentialfläche erreichen. Wir möchten an dieser Stelle daran erinnern, daß sich in der Nähe von Ahlshausen bereits ein tödlicher Unfall mit Hubschraubern ereignet hat, und bitten, das erhöhte Unfallrisiko durch WKA gebührend zu berücksichtigen.

4) die gesamte Fläche ist zu groß

Die vorgesehenen Vorranggebiete weisen insgesamt einen Flächenumfang von 1.832,82 ha auf, entsprechend 1,44 % der Landkreisfläche. Dahingegen hat das niedersächsische Umweltministerium den Flächenbedarf im Landkreis Northeim zu 1.319 ha, entsprechend 1,04 % der Landkreisfläche ermittelt.<sup>5</sup> Hierbei ist zu beachten, daß die Verfassung des Landes Niedersachsen den Schutz der Natur vorschreibt.<sup>6</sup> Daraus ist einerseits abzuleiten, daß die Energieerzeugung aus fossilen Quellen nach Möglichkeit zu unterbleiben hat, andererseits aber auch nicht mehr Fläche zur Erzeugung erneuerbarer Energie verwendet werden darf, als notwendig. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, über das Flächenziel des Umweltministeriums hinauszugehen.

Zusammenfassung: nach derzeit gültigem Recht wären Windenergieanlagen im Bereich der Potentialfläche Hohnstedt 01 voraussichtlich nicht genehmigungsfähig. Selbst wenn in Zukunft bei geänderter Rechtslage eine Ausweisung des Gebiets als Vorrangfläche nicht mehr per se ausgeschlossen wäre, müßte eine emissionsrechtliche Genehmigung mit weitreichenden Auflagen (u.a.Abschaltzeiten) verbunden sein, so daß die Nutzbarkeit der Anlagen stark eingeschränkt wäre. Insofern könnte die Ausweisung der Potentialfläche Hohnstedt als Verhinderungsplanung mit nachfolgend negativen Folgen für den verantwortlichen Landkreis beanstandet werden. Aus den genannten Gründen halten wir es nicht für vertretbar, die Potentialfläche Hohnstedt 01 im RROP als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.

5 Flächenpotenzialanalyse Windenergie an Land in NI (WinNiePot)

6 Niedersächsische Verfassung, Artikel 1 (2)

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Hohnstedt 01 wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.

Die Einwendungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die BE-ID 1189 und dortige Erläuterung in der Abwägung verwiesen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: **344** Stellungnahme-ID: **75** BE-ID: **233** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

mit dieser Mail möchte ich meinen Unmut gegenüber dem Repowering auf dem Heiligenberg ausdrücken. Ich finde Windenergie gut und wichtig, befürchte jedoch, dass der Nutzen eines Vorranggebiets in Lichtenborn den Schaden, den dieses anrichten könnte, nicht aufwiegt. Ich bin persönlich nicht so stark von der Lärmbelästigung durch das bestehende große Windrad auf dem Heiligenberg betroffen, möchte mich aber solidarisch gegenüber jenen zeigen, die bereits jetzt sehr unter der Lärmbelästigung leiden.

Ich würde mir wünschen, dass auch für die Ausweisung von Vorranggebieten jene Maßstäbe angesetzt werden, die für die Neuausweisung von geeigneten Flächen für Windenergie zugrunde gelegt werden.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **404** Stellungnahme-ID: **155** BE-ID: **222** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

Im Entwurf des RROP Northeim wird im avifaunistischen Gutachten 4.2.1-3 Seite 17 auf das hohe Vorkommen des Rotmilans hingewiesen. „Insbesondere die klein strukturierten Wäldchen südlich von Hardeggen weisen hohe Dichten von Rotmilanen auf, was einer hochgerechneten Siedlungsdichte von 45 Brutpaaren pro 100km<sup>2</sup> entspricht“. Aus diesem Grund wurde im 1. Entwurf des RROP Gladebeck 02 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen gestrichen.

Im vorliegenden Entwurf wird ebenfalls auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential verwiesen und die Fläche als kritisch betrachtet.

Nun soll die Fläche dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden, weil im angrenzenden Landkreis Göttingen ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen (Bovenden 02) geplant ist (4.2.1-1 2.8, S. 65). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gladebeck 02 aus diesem Grund als Vorranggebiet deklariert wird. Die hohe Milan-Dichte ist nachgewiesen und schützenswert. Ein angrenzendes, noch in Planung befindliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist kein Argument, die Nutzung der Windkraft über den Artenschutz zu stellen und das Konfliktpotential außer acht zu lassen.

Zudem ist der Landkreis Northeim, genauso wie auch der Landkreis Göttingen, verpflichtet nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

In diesem Fall geht es um das artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Satz 1 des BNat-SchG. Die Konsequenz wäre entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, die zu langen Abschaltzeiten der Windkraftanlagen führen würden. Die WKA wären dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und nur durch entsprechende staatliche Subventionen für die Projektierer interessant.

Nach Abwägung aller Einzelbelange ist die Potentialfläche Gladebeck 02 in ihrer Gesamtheit für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungeeignet, wie es auch klar aus Ihrem Gutachten hervorgeht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stellungnahme-ID 301, BE-ID 1098 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **318** Stellungnahme-ID: **50** BE-ID: **75** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für**

## Windenergie

### Einwendung:

hiermit lege ich Einspruch gegen das Vorhaben des Ausbaus der Windkraftanlagen in Lichtenborn/Heiligenberg.

Mit erschrecken habe ich über das Vorhaben gehört, neue Windräder auf dem Heiligenberg zu bauen bzw. die Alten zu ersetzen. Ich fühle mich bereits jetzt schon von den Windrädern enorm beeinträchtigt. Nachts liege ich oft schlaflos im Bett und höre durchgängig das Sausen und Rauschen. Es führt dadurch zu Kopfschmerzen, Schwindel, extreme Müdigkeit und Erschöpfung. Schon oft stand ich kurz vor einen Tinnitus und bin bereits seit Jahren in Behandlung aufgrund von Kopfschmerzen.

Allein die Gedanken daran, dass neue Windräder höher, lauter und näher an uns heran rücken zerreißt mich.

Dieser Ort ist mein Zuhause und es erschüttert mich, dass sowohl Versprechungen nicht eingehalten werden, als auch mein Ruheort noch weiter zunichte geht.

Ich bitte Sie inständig um Überprüfung dieses Vorhabens

### Abwägung:

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Im Rahmen der neuen Bundesgesetzgebung werden Repoweringvorhaben bevorzugt behandelt und die Umsetzung erleichtert. Die planerische Ausschlusswirkung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) wird für Repowering-Vorhaben bis zum Ablauf des Jahres 2030 durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben. Bis 2023 bleibt das Repowering von Bestandsanlagen auch außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Repowering ist der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers entzogen. Für die Genehmigung eines möglichen Repowerings ist bis Ende 2030 somit unerheblich, ob der Landkreis Northeim ein Vorranggebiet Windenergienutzung in dem Bereich darstellt oder nicht.

Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: 250    Stellungnahme-ID: 113    BE-ID: 350    **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### Einwendung:

Edesheim 01

Zu 2.4

Insbesondere soll die Windpotenzialfläche Edesheim 01 erhalten bleiben. Westlich der Potenzialflächen verläuft ein Verbindungskorridor vom Typ Halboffenland. Dieser Korridor soll erhalten und entwickelt werden, um das Wanderungsverhalten von Großsäugern, hier festgemacht an der Leitart Wildkatze zu unterstützen. Der Verbindungskorridor steht einer möglichen Vorrangfläche nicht grundsätzlich entgegen. Die Korridordarstellung steht lediglich symbolisch für einen Suchraum, in welchem Wildkatzen wahrscheinlich wandern. Der Erhalt des Korridors ist im Genehmigungsverfahren naturschutzfachlich zu begleiten und abzuwägen. Im Norden und Südosten befinden sich mittelalte Buchenwälder, die Potenzial als Bruthabitat für Greif- und Großvögel bieten. Im Jahr 2020 wurden hier Rotmilanhorste erfasst. Aufgrund der Nähe zum Waldrand kann es zu artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Rotmilan kommen. Der nördliche Teil der Teilfläche b grenzt direkt an den Waldrand zum Mühlenberg an. Dieser Bereich hat eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, daher besteht in diesem Bereich ein Konfliktpotenzial. Der Vogelzug findet nicht wie angegeben im West-Ost Bereich, sondern eher im Nord-Süd Bereich statt. Ein Schutzabstand von 2000 m zum Vogelschutzgebiet in der Leineau wird zwar nicht eingehalten, sollte jedoch in den Nordostbereichen abweichend auf 1500 m reduziert werden. Die Windvorrangfläche Edesheim 01 soll nicht aus der Planung herausgenommen, sondern wieder in die Planung aufgenommen werden.

### Abwägung:

*Wird nicht gefolgt*

Im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren sowie der avifaunistischen Überprüfung aller Potenzialflächen Windenergie in 2024 hält der Regionalplanungsträger im Ergebnis an seiner Einschätzung fest, dass Edesheim 01 im zweiten Entwurf der RROP-Neuaufstellung



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen wird. Hierbei sind die im Beteiligungsverfahren eingegangenen abwägungsrelevanten Hinweise gänzlich berücksichtigt worden. Siehe auch BE-ID 960 und entsprechende Abwägung dort.

Der Landkreis Northeim ist nicht verpflichtet, sämtliche grundsätzlich geeigneten Potenzialflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, in denen eine Windenergienutzung sich bei entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchsetzen kann. Dem § 2 EEG ist dadurch Genüge getan, dass durch die Ausweisungen das regionale Teilflächenziel nach § 2 NWindG erreicht wird. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, sämtliche konkurrierende Nutzungsansprüche an den Raum in Bezug zu setzen und durch ihre Planung zu vereinbaren. Es wird daran festgehalten, Edesheim 01 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen und die Flächen anderweitigen Raumansprüchen zur Verfügung zu stellen.

Die vorgebrachten Einwendungen sind im Rahmen der avifaunistischen Überprüfung nach dem ersten Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Die Einwendung enthält keine weiteren planerischen für die Abwägung relevanten Hinweise.

Stellungnehmer-ID: **412**    Stellungnahme-ID: **164**    BE-ID: **414**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

hiermit möchte ich meine Bedenken gegen die Ausweisung des Heiligenberges in Lichtenborn / Hardeggen als Windkraftvorrangfläche im Entwurf des RROP zum Ausdruck bringen und fordere, die Flächen aus der Planung zu streichen.

Eine ausführliche Begründung finden sie in der Anlage.

[Anlage]

Ich spreche mich sich gegen eine Ausweisung des Gebietes auf dem Heiligenberg in Lichtenborn als Windkraftvorrangfläche aus. Dies wird im Folgenden begründet.

- Die Ausweisung stellt eine Ungleichbehandlung zu Lasten der Lichtenborner Bürger dar, da hier der vom Landkreis empfohlene Abstand von 1080 m deutlich unterschritten wird. Es ist nicht nachvollziehbar, daß in Lichtenborn nicht gelten soll, was sonst im Landkreis gilt. Die Schutzbedürftigkeit der Wohnnutzung in Lichtenborn ist ein gleichwertiges Rechtsgut, wie im übrigen Landkreis.
- Die Lärmemissionen durch die bereits vorhandene Windkraftanlage stellt eine hohe Belastung vieler Einwohner dar. Trotz gegenteiliger Beteuerungen im Vorfeld des Baus der bestehenden Anlage ist der Lärmdruck auf das Dorf durch die Errichtung stark gestiegen. Das hat neben dem Verlust an Lebensqualität auch eine negative Auswirkung auf die Immobilienwerte. Eine weitere Anlage könnte aus technischen Erwägungen nur noch näher an der Wohnbebauung errichtet werden, als die bereits bestehende, was noch weiter steigende Lärmbelastung zur Folge hätte.
- Die Fläche bietet maximal Platz für ein weiteres Windrad, so daß maximal zwei Anlagen auf der Fläche betrieben werden können. Damit ist der Grundsatz nur Flächen auszuweisen, auf denen mindestens drei Anlagen betrieben werden können, nicht gegeben.
- Der Ortsrat hat sich unter anderem 2019 in einem Ortsratsbeschluss gegen ein weiteres Repowering ausgesprochen, nachdem sich die Beschwerden im Dorf über die bestehende Anlage häuften. Daraufhin wurde dem Ortsrat zugesichert, die Flächen nicht weiter als „Sondergebiet Windenergie“ fortzuschreiben. Nach Ablauf der Nutzungsdauer der bereits repowerten Anlage wurde ein Rückbau und eine Einordnung des Heiligenberges in eine Vorrangfläche Landwirtschaft im F Plan der Stadt Hardeggen zugesichert. Solche Aussagen müssen im Sinne der Verlässlichkeit von Verwaltungshandeln Bestand haben.
- Schwarzstorch und Rotmilan haben im Umfeld der Ortschaft ein gesichertes Vorkommen. Daher ist auf jeden Fall eine avifaunistische Bewertung nötig. Da die Fläche zum Repowering vorgesehen ist, steht zu befürchten, daß die avifaunistische Prüfung unterbleibt und die besonders schützenswerten Arten nicht angemessen berücksichtigt werden.
- Bei der Ausweisung als Repoweringfläche gelten für die Flächen andere Vorgaben als bei einfachen Windvorranggebieten. Auch dies stellt eine Ungleichbehandlung der betroffenen Bürger und anderer Schutzgüter (Artenschutz etc.) dar.
- Die Nähe zum Dorf wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus und wird schon jetzt von einigen Einwohnern als erdrückend wahrgenommen. Eine weitere Anlage noch näher am Dorf würde den Eindruck noch verstärken.

- Die massive Bodenversiegelung durch das Fundament stellt einen irreversiblen Eingriff in das Bodengefüge dar. Gewicht und Ausformung des Fundamentes sind geeignet, z.B. grundwasserleitende Schichten zu beeinträchtigen oder zu unterbrechen. Dies muss bei einer weiteren Anlage gutachterlich ausgeschlossen werden.
- Ich befürchte weiterhin, daß der soziale Frieden in der Ortschaft weiter leidet, sollte noch eine weitere Anlage errichtet werden. Schon jetzt ist viel Unmut zu spüren und Spaltungstendenzen verfestigen sich.
- Lange versprochene Ausgleichmaßnahmen im Bereich Lichtenborn (Streuobstwiese, Grüne Inseln) werden vom Betreiber der Anlage nicht realisiert.
- Aufgrund der o.g. Ausführungen ist es zu befürchten, daß es zu Abwanderungen kommen könnte und die Attraktivität für Wohnungssuchende leidet.
- Der Flächenanteil der auf dem Heiligenberg ausgewiesenen Fläche ist mit 13 ha oder 0,01% äußerst gering und würde bei Streichung das Flächenziel des Landkreises nicht gefährden. Es werden nach gegenwärtigem Stand der Planung 1,43% der Landkreisfläche (gefordert 1,04%) zum Ausbau der Windenergie zur Verfügung gestellt. Selbst nach Abzug der lichtenborner Flächen stünde mit 1,42% noch genügend Puffer zur Verfügung.

Abschließend bleibt zusammenzufassen, daß in Lichtenborn eine maximale Häufung negativer Auswirkungen und Verstöße gegen die Gleichbehandlung und Planungsziele auf eine minimale Auswirkung auf das Flächenziel des Landkreises treffen.

Daher fordere ich eine Streichung der Flächen auf dem Heiligenberg als Windkraftvorranggebiet aus dem Entwurf des RROP.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **454** Stellungnahme-ID: **231** BE-ID: **656** **Ortsrat Eboldshausen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Der Ortsrat Eboldshausen lehnt die Einklemmung der Ortschaft durch die Vorranggebiete Hohnstedt 01 und Northeim 01 (Fläche a und Teile der Fläche c) in der vorhandenen Form ab. (Schattenschlag, Geräuschimmissionen)

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, für die Abwägung sh. BE ID 396.

---

Stellungnehmer-ID: **310** Stellungnahme-ID: **33** BE-ID: **58** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Für Windkraftwerke heutiger Bauart ist eine leistungsfähige Straßenanbindung erforderlich. Die Kraftwerkskomponenten (Mastsegmente, Rotorblätter) werden mit überlangen Schwertransporten angeliefert. Für die tiefgründigen Betonfundamente muss Transportbeton angeliefert und für den Bau müssen Schwerlastkräne eingesetzt werden. Deshalb müssen bei Standorten im Wald in der Regel neue Zufahrten angelegt werden. Dazu müssen Waldwege auf eine befahrbare Breite von 4,50 m und eine Durchfahrtsbreite von 6,50 m – 7,00 m (gerade Strecken), in Kurven bis 20 m Durchfahrtsbreite ausgebaut werden. Der notwendige

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Kurvenradius beträgt 40 m – 60 m, die dafür notwendigen Flächen müssen gerodet werden. Die Wege müssen für Schwertransporter mit einem Gewicht von 100 t - 150 t und einer Achslast von 12 t ausgebaut werden. Dazu müssen die Waldwege in der Regel 40 cm - 60 cm tief geschottert werden. Für den eigentlichen Standort einer Windenergieanlage muss eine Fläche von ca. 6 500 m<sup>2</sup> gerodet werden. Da die Neigung dieser Fläche höchstens 1 % betragen darf, müssten bei den Standorten in der Ahlsburg aufgrund der Topografie erhebliche Eingriffe in Form von Geländeneivellierungen durchgeführt werden. Die ausgebauten Zufahrten und Kranflächen müssen dauerhaft waldfrei bleiben, da Windkraftwerke gewartet und ggfls. repariert werden müssen. Die Zerstörung der Erholungsbereiche am Ducksteinberg kann nicht im Interesse der Bevölkerung sein, deren Votum die Zusammenstellung des Ortsrats herbeiführte. Es wäre vorteilhafter, Windenergie auf Areal wie in Hullersen usw., wo man geeignete Erschließungsstraßen vorfinden kann, zu platzieren.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Im Zuge der Erarbeitung des zweiten Entwurfs des RROP werden die Vorranggebiete Windenergie des ersten Entwurfs, welche die Vorranggebiete Wald überlagern, nicht mehr berücksichtigt. Entsprechend reduziert sich die im Wald für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche erheblich.

Die Zuwegung wird im Rahmen der Einzelfallprüfung betrachtet, da bereits vorhandene und für maschinelle Bewirtschaftung ausreichend ertüchtigte Standort mögliche Eingriffe reduzieren. Die Prüfung der Zuwegungen und Einfahrten für den Bauverkehr, die Unterhaltung und Wartung unter Berücksichtigung der individuellen Situation inkl. Neigung und Kurvenradien sowie deren Beschaffenheit und der Ausgleich der Eingriffe in die Natur und Landschaft erfolgt ggf. im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf nachgelagerter Ebene und sind nicht Bestandteil der regionalplanerischen Prüfungen und Festlegungen.

Der Planungsträger hat den Belang Erholung sowohl im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes landkreisweit als auch in der Einzelfallprüfung sh. Anlage 4.2.1-1 in angemessener Weise berücksichtigt. Der Einwender liefert keine Hinweise oder Erkenntnisse, welche diese Einschätzung in Zweifel ziehen.

Angesprochene Flächen in räumlicher Nähe zur Ortschaft Hullersen sind bereits in der Planung berücksichtigt sh. Einbezug der Vorrangfläche Einbeck 01 nach Anlage 4.2.1-1. Es handelt sich um Sonderbauflächen der Stadt Einbeck.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 756    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Ebenso sind die Auswirkungen auf seltene und schutzwürdige Böden in den einzelnen Gebietsblättern darzustellen und ordnungsgemäß abzuwägen. Z. B. führen Sie im Gebietsblatt Ahlshausen-Sievershausen 01 aus: „Die Böden weisen großflächig eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf.“ Eine weitere Auseinandersetzung mit dieser Aussage findet nicht statt. Auch im Hinblick auf eine sachgerechte Beurteilung der Vereinbarkeit der überlagerten vorrangigen Nutzungen Windenergie und Landwirtschaft ist diese Auseinandersetzung (Flächenverlust für die Landwirtschaft, Verlust von Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit) erforderlich. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass sich die Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Landwirtschaft nicht gegenseitig ausschließen. Der Vorrang der jeweiligen Nutzung muss gesichert sein. Sollte dieser Nachweis nicht gelingen, wäre eine solche überlagernde Zielfestlegung nicht genehmigungsfähig.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Zur Auflösung der Diskrepanzen (siehe auch BE-ID 717) zwischen Windenergienutzung und Vorrang Landwirtschaft wird eine Entflechtung zugunsten der Vorranggebiete Windenergienutzung vorgenommen. Die entsprechenden besonders fruchtbaren landwirtschaftlichen Flächen werden im überlagernden Bereich i. d.R. nach erfolgter Prüfung als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft übernommen.

Die Auseinandersetzung mit den seltenen und schutzwürdigen Böden wird in den Gebietsblättern überarbeitet. Die Windenergienutzung führt regelmäßig zu einer lediglich geringen und im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsplanungen ausgleichbaren Beeinträchtigung der seltenen und schutzwürdigen Böden und dies stellt kein unüberwindbares Hindernis dar. Es handelt sich bei den seltenen oder besonders fruchtbaren Böden regelmäßig nicht um einen Ablehnungsgrund für die Errichtung von Windenergieanlagen, somit ist auf regionalplanerischer Ebene die Prognose möglich, dass sich die Windenergienutzung auf den Flächen durchsetzen kann.

---

Stellungnehmer-ID: 478    Stellungnahme-ID: 276    BE-ID: 984    **Gemeinde Bilshausen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Spezifische Anmerkungen zu den Vorranggebieten

Gillersheim 01: Es bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der vorgesehenen Vorranggebietsfläche Gillersheim 01. Insbesondere wird die Riegelbildung im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Flächen am Höherberg als problematisch angesehen. Eine Überprüfung und Anpassung des Zuschnitts dieser Fläche wird dringend empfohlen, um eine unvermeidbare Beeinträchtigung der Gemeinde Bilshausen zu vermeiden.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Bei der Umfassungswirkung handelt es sich um ein planerisches Kriterium, das im Rahmen nachgelagerter Zulassungsverfahren regelmäßig nicht als Ablehnungsgrund für eine Errichtung von Windenergieanlagen angeführt werden kann. Aus den Vorranggebieten Windenergienutzung des Landkreises Northeim in seinen bereits angepassten Zuschnitten des zweiten RROP-Entwurfs entstehen keine umfassenden, erheblichen Beeinträchtigungen auf die Ortschaften des Landkreises Göttingen. Die Umfassungsprüfung und entsprechende Abbildungen sind aktualisiert in der Begründung dokumentiert, es erfolgt eine flächenbezogene Dokumentation in den Gebietsblättern. Durch die Verkleinerung aus u. a. avifaunistischen Gründen der Vorrangfläche Gillersheim 01 ergibt sich eine veränderte, günstigere Einschätzung der Umfassung im Sinne dieser Einwendung.

Der Erreichung des regionalen Teilflächenziels nach NWindG für den Landkreis Northeim, unter Berücksichtigung der im zweiten RROP-Entwurf vorgelegten Flächen, überwiegt an dieser Stelle gegenüber einer weiteren Reduzierung.

---

Stellungnehmer-ID: **325** Stellungnahme-ID: **57** BE-ID: **122** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Fläche Hevensen 01

Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Bau der Windenergieanlagen wird mein Alltag in Behrensen wesentlich behindert.

Ich leide unter einer posttraumatischen Belastungsstörung, bin schwerbehindert, mir wurde der Pflegegrad 3 anerkannt. Neben zahlreichen Medikamenten werden mir tägliche Spaziergänge verordnet. Sollten die Windräder gebaut werden, würde ich in der Natur um Behrensen herum nicht mehr die erforderliche Erholung finden können. Durch das Drehen der Räder und die entstehenden Geräusche würde ich beeinträchtigt.

Außerdem sollen die Anlagen in einem Becken entstehen, für die Windhöflichkeit wäre ein Standort auf einer Anhöhe sicherlich günstiger. Des Weiteren befindet sich in den Teilflächen b und c der Schlafplatz zahlreicher Rotmilane, die dort auch brüten. Auch den Schwarzstorch habe ich schon mehrfach auf der Fläche beobachtet. In der Anlage 4.2.1-1 wird unter 2.8 (S.77) Ergebnis der Prüfung der Einzelbelange aufgeführt, dass die Teilflächen a und f ein hohes avifaunistisches Konfliktpotential aufweisen.

Wo befindet sich die Fläche f?

Mein Haus in der [Adresse anonymisiert] befindet sich in direkter Nähe zu den geplanten Windrädern. Es wird durch die Errichtung der Windenergieanlagen massiv an Wert verlieren. Den Lärm der Rotoren wird man hören können. Von meinem Schlafenfenster aus werde ich den Schattenwurf erleiden müssen, an erholsamen Schlaf wird nicht mehr zu denken sein. Außerdem sehe ich mich durch den Infraschall und nächtliche Blinklichtemissionen in meiner Lebensqualität dauerhaft bedroht und fürchte langfristig weitere gesundheitliche Schäden zu erleiden.

Aus den vorgetragenen Gründen lehne ich die Errichtung von Windkraftanlagen um die Ortschaft Behrensen herum ab.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die artenschutzfachliche gutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. verifizieren. Das Ergebnis ist im überarbeiteten Gebietsblättern (Anlage 4.2.1-1) dokumentiert. Die Hinweise der Einwendung sind in der Untersuchung berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Schwarzstorchpopulation im Landkreis Northeim kann aus den Hinweisen nicht abgeleitet werden.

Im Koalitionsvertrag 2021 - 2025 ist die politische Absicht festgehalten, dass der Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöfliche Regionen in Deutschland vorangetrieben werden soll, um verbrauchsnahe Onshore-Windenergie zur Verfügung zu stellen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Bei der Überarbeitung der Gebietsblätter als Anlage der Begründung wird der irrtümliche Verweis korrigiert.

Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bestehender Genehmigungen und nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Windenergieanlagen sind als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Von den Anlagen ausgehende Beeinträchtigungen, die u.U. zu einem Verlust von "Wohnqualität" führen können, sind daraus folgend hinzunehmen, soweit sie nicht als unzumutbar zu beurteilen sind. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der jeweiligen Anlage unter Berücksichtigung der standort- und anlagenbezogenen Informationen zu bewerten.

Für die Bewertung der Immobilienpreise sind Windenergieanlagen genauso zu beurteilen wie andere Bauobjekte, die die lokale Infrastruktur kennzeichnen (Industrieanlagen, Schweinemastanlagen, Supermärkte, Bahnhöfe, Autobahnen und Flughäfen). Die Änderung des Marktwertes einer Immobilie kann jedoch nicht allein auf einen einzelnen Faktor zurückgeführt werden. Viel eher hängt der Wert einer Immobilie regelmäßig von einer ganzen Reihe diverser Faktoren ab. Das Angebot wird durch Lage einer Immobilie, Bestand, Leerstand und Neubauaktivitäten gelenkt, während die Nachfrage vom Standort, der regionalen Sozial- und Wirtschaftsstruktur sowie der allgemeinen Vermögensentwicklung und dem demografischen Wandel beeinflusst wird. Zudem spielen bei der Kaufentscheidung für ein Grundstück oder ein Eigenheim persönliche Beweggründe eine Rolle.

Im Ergebnis der Abwägung wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung Hevensen 01 d und e (erster RROP-Entwurf) festgehalten und in den zweiten RROP-Entwurf übernommen.

---

Stellungnehmer-ID: **366** Stellungnahme-ID: **101** BE-ID: **189** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

als Bewohner von Lichtenborn sprechen wir uns vehement gegen die Ausweisung des Heiligenbergs zum Vorranggebiet aus.

### Gründe:

Starke Lärmbelastigung und Infaschall ,dadurch langfristig Gesundheitsschäden.

Wertverlust am Wohneigentum.

Bodenverdichtung durch neue Fundamente.

Bodenverdichtung durch alte Fundamente,da diese NICHT rückstandsfrei entfernt werden.

Nicht recyclebare Stoffe bei Abbau von alten WKA.

Immenser CO 2 Austoß bei der Herstellung von Betonfundamenten und Turmsegmenten.

Verwendung von hochschädlichem SF 6 Gas.

Massiver Eingriff in Flora und Fauna.

Unterschreitung von Abständen zu Wohnhäusern.

Die Energie ist nicht ausreichend speicherbar.

Windenergie ist nicht immer verfügbar.

Der Bau einer WKA ist sehr Kostenintensiv.

Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild.

Getriebe (ca 1000L) und Hydraulik (ca 500L) können Öl verlieren,Umweltbelastung.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **454** Stellungnahme-ID: **231** BE-ID: **660** **Ortsrat Eboldshausen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Der Ortsrat Eboldshausen besteht auf die Einhaltung des § 45b Abs. 2 BNatSchG bei den ausgewiesenen Windvorranggebieten.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Es handelt sich um eine doppelte Eingabe, die Abwägung erfolgt unter der BE ID 396.

---

Stellungnehmer-ID: **121**   Stellungnahme-ID: **268**   BE-ID: **974**   **Gemeinde Katlenburg-Lindau**  
Dokument: **Anlagen zur Begründung**   Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

[Für die Ortschaft Flecken Lindau]

• Die Vorrangflächen für Windenergie, die direkt an der Kreisgrenze liegen, sollten dem Nachbarkreis bekannt sein.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, da die benachbarten Planungen bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung bereits berücksichtigt und in den Gebietsblättern zur Begründung im 1. RROP-Entwurf erwähnt sind.

Der Landkreis Göttingen ist als potenziell in seinen Belangen berührte öffentliche Stelle im Rahmen von Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf des Landkreises Northeim zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Über diesen vorgegebenen Verfahrensschritt hinaus erfolgt ein regelmäßiger Austausch der Planungsstände auf Ebene der Regionalplanungsträger, insb. zur Windenergieplanung.

---

Stellungnehmer-ID: **468**   Stellungnahme-ID: **250**   BE-ID: **864**   **Privat**  
Dokument: **Anlagen zur Begründung**   Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Die Leitungstrassen sind auch im Hinblick auf die Festlegung von Eignungsgebieten zur Windenergienutzung wichtig. Bei der Planung von Standorten für Windkraftanlagen sind Wechselwirkungen auf den Betrieb von Freileitungstrassen auszuschließen, aus diesem Grund sind die Mindestabstände nach DIN EN 50423-3-4 und DIN EN 50341-3-4 (siehe Windenergieerlass vom 24.02.2016 Pkt. 6.5) einzuhalten.

Zeichnerische Unterlagen

Die Darstellung unseres Bestandes an Versorgungseinrichtungen erfolgt aus unserem Grafiksystem. Diese stellen wir Ihnen bei Bedarf gern in elektronischer Form zur Verfügung.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Leitungstrassen und erforderliche Schutzabstände sind im Planungskonzept berücksichtigt und sich im Rahmen der Abwägung zur BE ID 1214 inhaltlich erneut im Sinne dieser Einwendung auseinandergesetzt. Auf regionalplanerischer Ebene kann durch die Standortpositionierungen im nachgelagerten Planungsverfahren eine beeinträchtigende Wirkung ausgeschlossen werden.

Aus Sicht des Regionalplanungsträgers ergehen aus dieser Stellungnahme nach Prüfung der angesprochenen Vorschriften keine Einwände gegenüber der geplanten Berücksichtigung im Konzept für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung.

---

Stellungnehmer-ID: **481**   Stellungnahme-ID: **281**   BE-ID: **1038**   **Landkreis Göttingen**  
Dokument: **Anlagen zur Begründung**   Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

# Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Zu Gebietsblatt 19 Lindau 01

Bei der Vorranggebietsfläche Lindau 01 besteht eine Betroffenheit der Ortschaften von Wulften am Harz und Bilshausen. Die Umfassung der Ortschaften muss abschließend überprüft werden. Das Vorranggebiet Lindau 01 überfrachtet aufgrund der vorhandenen Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP-Entwurf des Landkreises Göttingen den dortigen Raum erheblich.

Es muss dargelegt werden, dass es keine Beeinträchtigungen des Gewerbegebietes der Jacobi Werke angrenzend zum Vorranggebiet Lindau 01 gibt. Der Abstand von weniger als 200 m ist für den Landkreis Göttingen ein nicht akzeptabler Wert. In Bezug auf Betriebssicherheit, Erweiterungsmöglichkeiten, Unfälle, Havarie sollte ein Mindestabstand von einer Kipphöhe der Referenzanlagen zum Gewerbegebiet als Mindestabstand angenommen werden.

## **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Bei der Umfassungswirkung handelt es sich um ein planerisches Kriterium, das im Rahmen nachgelagerter Zulassungsverfahren regelmäßig nicht als Ablehnungsgrund für eine Errichtung von Windenergieanlagen angeführt werden kann.

Aus den Vorranggebieten Windenergienutzung des Landkreises Northeim in seinen bereits angepassten Zuschnitten des zweiten RROP-Entwurfs entstehen keine umfassenden, erheblichen Beeinträchtigungen auf die Ortschaften des Landkreises Göttingen. Zwischen den Flächen wird ein Freihaltewinkel von 60 Grad eingehalten oder es liegt kein Umfassungswinkel von 120 Grad vor. Die Abbildungen der Umfassungen der Ortschaften Bilshausen und Wulften sind in der Begründung aufgeführt. Durch die Verkleinerung der Vorrangfläche Gillersheim 01 im südlichen Bereich aus u. a. avifaunistischen Gründen ergibt sich grundsätzlich eine veränderte, günstigere Einschätzung der Umfassung.

Es obliegt dem Landkreis Göttingen, seine Planungen in seinem zweiten Entwurf des Sachlichen Teilplans Wind zugunsten einer raumverträglicheren Verteilung zu reduzieren und die Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP-Entwurfs des Landkreises Northeim für seine weitere Bearbeitung heranzuziehen.

Das Gewerbegebiet in südöstlicher Entfernung wird im Gebietsblatt ergänzt. Gewerbegebiete schließen eine Windenergienutzung grundsätzlich nicht aus. Mögliche Beeinträchtigungen im Sinne der Einwendung können im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren grundsätzlich vermieden werden. Erweiterungsabsichten sind aktuell nicht bekannt.

---

Stellungnehmer-ID: **442** Stellungnahme-ID: **206** BE-ID: **560** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## **Einwendung:**

Stellungnahme/ Eingabe zum Entwurf 2023 der Neuaufstellung de RROP des LK NOM, Auslegung vom 15.9.2023

Im Folgenden möchte ich Erklärungen und Einwendungen zum Inhalt des Planentwurfs fristgerecht vorlegen und begründen

In der Gemarkung Offensen sind im Rahmen der Neuaufstellung des RROP Wind-Potenzialflächen ausgewiesen. Diese eignen sich von der Lage her sehr gut für den Bau und den Betrieb von WKA.

In Offensen wurden zudem durch einen Projektierer die Planungen für einen Windpark vorange-trieben. Hierfür wurden Pachtverträge mit Flächeneigentümern und Flächeneigentümerinnen abgeschlossen und ein erheblicher Teil der Flächensicherung wurde bereits erfolgreich betrieben.

Im Ort haben für die Einwohner auch schon Informationsgespräche und Zusammenkünfte stattgefunden, wo sach- und fachliche Ausführungen zur Windkraft über östlich des Ortes gelege Flächen, durch unabhängige Personen erfolgten. Es ist mir bekannt, dass auch Voruntersuchungen im Bereich Schall und Schatten, sowie Richtfunk durchgeführt wurden. Darüber hinaus wurden bereits Fachgut-achten für den Genehmigungsantrag nach BImSchG extern durch einen Projektierer beauftragt. Erste Ergebnisse müssten zum Jahresende für einen Zwischenbericht vorliegen.

Für die Region Uslar scheinen mir die Planungsgebiete Offenser Sommerhalbe (Offensen 3 a) und Offenser Winterhalbe (Offensen 1) sehr gut geeignet zu sein, da mögliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen kaum zum Tragen kommen dürften. Sie sollten als eine Planungseinheit gesehen werden, da ein räumlich funktionaler Zusammenhang besteht. Sie liegen deutlich weniger als 1000 m auseinander (siehe Abbildung). Es sollte eine Änderung des Flächenzuschnittes vorgenommen werden.

[Bild]

Zum Siedlungsabstand:

Zusätzlich zur harten Tabuzone von 500m und der weichen Tabuzone von 500m wird durch den Plangeber der Siedlungsabstand mit einer Rotor-Out-Zugabe von 80m erweitert. Eine fachliche Begründung für die Festsetzung des Vorsorgeabstands auf 500m (weiche Tabu-Zone) wird aber nicht gegeben. Die Rotor- Out-Zugabe von 80m wird damit begründet, dass „Windenergieanlagen stetig größer werden“. Das ist kein zu akzeptierendes Argument, es ist unbegründet und entspricht nicht dem aktuellen Entscheidungsstand. Weiter wird als Begründung „ein möglichst hoher Schutz der Bevölkerung im Landkreis Northeim“ und einer Steigerung und Verbesserung der „Akzeptanz von Windenergieanlagen“ angeführt. Diese Zugabe/ Argumente des Plangebers erscheinen wahllos zur Erweiterung des Siedlungsabstandes. In Offensen besteht durch die vorgenommene „Aufklärung“ durch Informationsveranstaltung und Informationsbriefe zur örtlichen Windkraft bei der Bevölkerung schon eine breitere Akzeptanz, das drückt sich auch in der Anzahl vieler Flächenbereitstellungen aus. Überzeugend ist auch ein erarbeiteter Verteilungsschlüssel für Standortentgelte.

Es ist anzumerken, dass die vom Plangeber genannten Gründe keine fachliche Begründung für eine Rotor- Out-Zugabe sind. Vielmehr werden diese bereits durch die weiche Tabuzone und den pauschalen Vorsorgeabstand abgedeckt.

Waldrand.

Die zusätzliche Einführung einer 80 m Rotor-Out-Zugabe führt zu einer sehr breiten Tabuzone für alle Streifen entlang von Waldgebieten. Dabei werden auch Kleinflächen und schmale Streifen als „Wald“ (auch Kalamitätsflächen) mit berücksichtigt. Mit den neu aufgeführten Abständen zum Waldrand wird auch begründet, dass eine Bedeutung für die Erholung besteht. Dort, wo keine Wege entlang von Waldrändern existieren oder gepflegt werden, kann auch keine Erholung stattfinden, hat es bisher auch nicht.

Die neu vorliegenden Ausführungen des RROP zu Windparkplanungen in der Gemarkung Offensen betreffen die Potenzialflächen in Offensen deutlich durch Begrenzungen.

Eine erneute Überprüfung der Tabuzonen/ Tabukriterien und der Rotor-Out-Zugaben sind dringend erforderlich. Eine entsprechende Erweiterung wird empfohlen.

Auch dem überragenden öffentlichen Interesse am beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG sollte Folge geleistet werden. Mit einer Erweiterung auch des Potenzialgebietes Offensen 3 a, könnte auch dem Ziel der Konzentration von Windenergieanlagen beigetragen werden.

Eine rasche Umsetzung der Flächen- und Ausbauziele wäre auch aufgrund der fortgeschrittenen Mitwirkungsbereitschaft der Flächeneigentümer gut möglich.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Eigentumsverhältnisse und die Bereitschaft, Windenergienutzung zu ermöglichen unterliegen Schwankungen, die die Regionalplanung nicht beeinflussen kann. Die regionalplanerischen Festlegungen der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgen ohne Wertung der Eigentumsverhältnisse und im Planungsmaßstab 1:50.000 auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten und planerischen Vorgaben. Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne, wie Lärmbelästigung, Flügelschlag, Befeuerung, Schattenschlag, ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bestehender Genehmigungen und nicht Bestandteil des RROP-Verfahrens. Ein offizielles immissionsschutzrechtliches Verfahren ist nach Rücksprache mit der zuständigen Genehmigungsbehörde nicht bekannt. Somit bleibt der Verfahrensstand in Bezug auf die Prognose einer Genehmigungsfähigkeit aus regionalplanerischer Sicht bis zum Erlangen der Rechtsgültigkeit des RROP zwecks weiterer Berücksichtigung im RROP offen. Damit bleibt ebenso unbewertet und unkommentiert, inwieweit das geplante Vorhaben sich tatsächlich durch geringe mögliche Beeinträchtigungen im Sinne des Immissionsschutzes auszeichnet und ob sich die Windenergienutzung prognostiziert in diesem Bereich tatsächlich durchsetzen kann.

Der Landkreis Northeim verfolgt mit seinem grundlegenden Planungsansatz die Absicht, eine Konzentration von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlich zusammenhängenden Komplex zu erreichen. Nach Abzug der im Planungskonzept festgelegten Tabukriterien verbleibt im vom Einwender angesprochenen Bereich des Gebietes Offensen 03 a (1. RROP-Entwurf) eine Potenzialfläche im Offenlandbereich. Diese ist nicht geeignet für eine Konzentration von 3 Anlagen aufgrund des geringen Flächenzuschnitts. Eine Komplexbildung mit der Potenzialfläche Offensen 01 ist nach erneuter Überprüfung nach dem ersten Beteiligungsverfahren zum RROP aufgrund der Topographie und Struktur des räumlichen Umfelds und Distanz zwischen den Potenzialflächen nicht gegeben.

Im Rahmen der Überarbeitung der Windenergieplanung wird nach Überprüfung der von Kalamitäten betroffenen Waldrandbereiche an dem Kriterium des Waldrandabstands von 100 m und dem zusätzlichen Rotor-Out-Zuschlag gemessen an der Referenz-Windenergieanlage festgehalten, um der hohen ökologischen Bedeutung des Waldrandes sowie einem vorsorglichen Sicherheitsabstand ausreichend Rechnung zu tragen. Anders als in der Einwendung angesprochen zielt der Waldrandabstand und entsprechende Rotor-Out-Zugabe nicht prioritär auf eine Sicherstellung der Erholungsfunktion ab. Der Abstand dient, wie bereits im LROP 2022 definiert und in das RROP übernommen, der Wahrung des Landschaftsbilds, einem vorsorgeorientierten Schutz vor Schäden sowie der langfristigen Erhaltung wichtiger Klima- und Artenschutzfunktionen und forstwirtschaftlich-maschineller Bewirtschaftungsmöglichkeiten. Einbezogen in die Betrachtung sind Waldrandbereiche mit Kalamitäten, bei denen einer raschen Wiederbewaldung eine hohe Bedeutung zugesprochen



wird. Die Bedeutung potenziert sich über die reine ökologische Wertigkeit des Waldrandes hinaus und begründet sich in der besonderen Bedeutung als Pufferfunktion des Waldes mit entsprechender Schutzwürdigkeit, Sensibilität und dem Anspruch auf rasche Wiederherstellung dieser Funktionen durch eine Wiederbewaldung mit heterogen ausgeprägten intakten Strukturen und Bestockung. Daher wird an der Bewertung und Berücksichtigung des Waldrandes in der bisherigen Form festgehalten und die Wiederherstellung der Funktionen im Rahmen der planerischen Möglichkeiten vom Träger der Regionalplanung unterstützt.

Ein Siedlungsabstand von regelmäßig 1080m ist im Planungskonzept der Windenergieplanung enthalten und übersteigt die rechtlichen Anforderungen an den Abstand einer Windenergieanlage im Rahmen des planerischen Ermessensspielraums der vorliegenden Planung. Die Planungshoheit über die Ausweisung von Windvorranggebieten obliegt dem Landkreis Northeim. Dieser hat im Rahmen der Umsetzung im RROP die Aufgabe, bei der Planung und Ausweisung verschiedene Interessen und Nutzungsansprüche an den Raum gegeneinander abzuwägen. Dem § 2 EEG ist damit Genüge getan, dass durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung das regionale Teilflächenziel nach § 2 NWindG erreicht wird.

Die Festlegung der Tabuzonen über die faktischen und rechtlichen Ausschlusskriterien hinaus, sog. „weiche“ Tabuzonen, unterliegt dem planerischen Willen und Ermessensspielraum des Regionalplanungsträgers. Es wird daran festgehalten, dass ein vorsorgeorientierter Siedlungsabstand zum Schutz des Menschen, der menschlichen Gesundheit und zur Wahrung der Planungshoheit der Städte und Gemeinden zu entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten der Siedlungen von grundsätzlich 1080m als „weiche“ Tabuzone beibehalten wird. Die „weiche“ Tabuzone beinhaltet die Rotor-Out-Zugabe im Rahmen des planerischen Ermessens.

Hilfsweise wird ausgeführt, dass zudem der Landkreis Northeim als Regionalplanungsträger nicht verpflichtet ist, sämtliche grundsätzlich geeignet erscheinenden Potenzialflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, in denen eine Windenergienutzung sich bei entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem ggf. nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchsetzen kann.

---

Stellungnehmer-ID: 313    Stellungnahme-ID: 39    BE-ID: 67    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Punkt 4.2.1 Erneuerbare Energien

Hier : Potenzialfläche 29 Hollenstedt 01

ich möchte hiermit meinen Widerspruch gegen das geplante Windvorranggebiet 29 Hollenstedt 01 einlegen. Obwohl ich die Bedeutung erneuerbarer Energien anerkenne, gibt es mehrere wichtige Gründe, warum dieses Gebiet nicht für Windkraftanlagen genutzt werden sollte.

Erstens ist das unmittelbar angrenzende Naherholungsgebiet Northeimer Seenplatte ein Ort, an dem ich regelmäßig Spaziergänge und Radtouren unternehme, um mich von der Hektik des Alltags zu erholen. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde die Ruhe und die natürliche Schönheit dieses Gebiets massiv stören. Die Geräusche und visuellen Auswirkungen der Anlagen würden meine Erholung erheblich beeinträchtigen und möglicherweise sogar dazu führen, dass ich das Gebiet nicht mehr zur Erholung nutzen kann.

Dies gilt dann auch für viele andere Erholungssuchende und Naturliebhaber, die die unberührte Landschaft und die Ruhe genießen möchten. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde das Landschaftsbild erheblich verändern und die Idylle des Gebiets beeinträchtigen. Dies könnte dazu führen, dass viele Menschen ihre Spaziergänge und Freizeitaktivitäten in diesem Gebiet einschränken oder sogar ganz meiden.

Zweitens ist das geplante Gebiet am Böllenberg ein Brutgebiet für den Rotmilan, eine geschützte Vogelart. Um die Sicherheit dieser Vögel zu gewährleisten, müssten die Windkraftanlagen während der Brutzeit für mehrere Monate abgeschaltet werden. Dies würde zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen und die Unwirtschaftlichkeit des Projekts bedeuten.

Das Gebiet liegt im Einzugsgebiet von Zugvögeln, was ich während meiner Spaziergänge am See regelmäßig beobachten kann.

Zugvögel sind auf ihre jährlichen Wanderungen angewiesen, um Nahrungsquellen zu finden und ihre Brutgebiete zu erreichen. Die Anwesenheit von Windkraftanlagen in ihrem Flugweg könnte zu Kollisionen führen und ihre Überlebenschancen erheblich verringern. Um diese Gefahr zu minimieren, müssten die Anlagen während der Zugvogelsaison für zusätzliche Zeiträume abgeschaltet werden. Und dies vermutlich Monatlang.

Diese zusätzlichen Abschaltzeiten würden die Anlagen unwirtschaftlich machen und die Energieproduktion erheblich beeinträchtigen.

Und trotz des Stillstandes der Anlagen, darf ich diese Anlagen dann jahraus, jahrein von meinem Haus und auf meinen Spaziergängen sehen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Zudem ist für mich nicht nachvollziehbar, warum beispielsweise das Gebiet Fredelsloh 01 nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen wird, Hollenstedt hingegen doch. Fredelsloh wird ausgenommen, weil es artenschutzrechtliche Konflikte gibt und weil es ein Erholungsgebiet ist. Dies ist aber Hollenstedt 01 mit dem Böllenberg und dem Freizeitsee doch auch, wie im Gebietsblatt beschrieben. Warum aber Fredelsloh schützenswerter ist als Hollenstedt kann ich nicht nachvollziehen. Das erscheint mir willkürlich.

Es gibt auch weitere Gebiete - z.B. Bühle, Asche, Edesheim, Gladebeck, Hettensen, Erzhausen um nur einige wenige zu nennen, die aus Artenschutzgründen nicht als Windvorrangflächen in Frage kommen. Warum sind diese Gebiete schützenswerter als Hollenstedt? Warum wird hier kein Bewertungssystem wie z.B. ein Scoring-Modell angewendet ?

Daher würde die Errichtung von Windkraftanlagen den Wohnwert für mich in Northeim auch deutlich reduzieren. Die Lärmbelästigung und die visuelle Beeinträchtigung durch die Anlagen würden die Attraktivität der Stadt als Wohnort und meine Lebensqualität erheblich mindern. Wenn die Attraktivität als Wohnort einer Stadt sinkt, dann werden auch die von unseren Firmen so dringend benötigten Fachkräfte lieber woanders hinziehen und wohnen wollen.

All dies hätte wiederum negative Auswirkungen auf den Wert meines Wohnhauses, der erheblich sinken würde.

Ich bitte Sie daher, die Auswirkungen auf das Erholungsgebiet Seenplatte, das Brutgebiet des Rotmilans und auf den Wohnwert in Northeim sorgfältig zu berücksichtigen und alternative Standorte für Windkraftanlagen in Betracht zu ziehen. Ich bitte Sie auch, die Auswahl der Windvorrangflächen transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Es ist wichtig, dass wir nachhaltige Energiequellen fördern, aber nicht auf Kosten der Erholung, des Naturschutzes und der Lebensqualität der Menschen.

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Der Landkreis Northeim ist auf Grundlage des LROP Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 verpflichtet, in seinem RROP Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Die Träger der Regionalplanung haben als nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG zuständige Planungsträger jeweils sicherzustellen, dass in ihrem Planungsraum die regionalen Teilflächenziele für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. In der Anlage zu § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz - NWindG -) sind die regionalen Teilflächenziele für die niedersächsischen Landkreise verbindlich festgelegt. Der Landkreis Northeim kommt seinem verpflichtenden Planungsauftrag nach, in dem er Vorranggebiete Windenergienutzung ausweist. Hierbei ist ein landkreisweit einheitliches Planungskonzept zugrunde gelegt, das mit seinen festgelegten Tabuzonen, die abgestimmt sind und langkreisweit angewendet werden, eine Gleichbehandlung aller Kommunen im Landkreis Northeim anstrebt. Sofern höherrangige Belange dies zulassen, ist der Landkreis Northeim mit der vorgelegten Planung bestrebt, sich einer Gleichverteilung im Raum anzunähern. Als höherrangiger Belang ist dabei zu werten, dass vergleichbare Natur- und Landschaftsräume im Planungsgebiet des Landkreises Northeim gleichermaßen bewertet und beachtet werden, unberücksichtigt ihrer ggf. naturräumlichen Häufung, ohne eine übermäßige Belastung im Raum darzustellen. Der Regionalplanungsträger hält daran fest, dass die Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten im Landkreis Northeim einen höherrangigen Belang darstellen und eine absolute Gleichverteilung im Planungsraum mit Vorranggebieten Windenergienutzung nicht rechtfertigen.

Die Veränderungen des Tourismus im Zusammenhang mit der Windenergienutzung ist eine kontrovers geführte Diskussion. So werden regelmäßig positive als auch negative Auswirkungen verzeichnet. 71 % der Urlauber fühlen sich durch die Windenergienutzung nicht gestört (Studie Windkraft und Tourismus 2003-2009, SOKO). Massive Auswirkungen auf die touristische Bedeutung des Gebietes im Bereich Hollenstedt 01 werden aus Sicht des Regionalplanungsträgers aufgrund der Distanz von mehr als 1.500 m zum Freizeitsee, der Lage im durch die BAB 7 sowie Freileitungstrassen vorgeprägten Raum nicht gesehen.

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die artenschutzfachliche gutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. verifizieren. Im Rahmen der avifaunistischen Bewertung wurden die geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG berücksichtigt. Das Ergebnis ist im überarbeiteten Gebietsblatt dokumentiert (Anlage 4.2.1-1). Die Hinweise der Einwendung sind in der Untersuchung berücksichtigt. Eine artenschutzrechtlich unzulässige Beeinträchtigung oder Gefährdung der genannten Populationen im Landkreis Northeim kann aus den Hinweisen und den Ergebnissen der avifaunistischen Untersuchungen nicht abgeleitet werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind in den Gebietsblättern vorgeschlagen und richten sich an die Berücksichtigung und Konkretisierung im nachgelagerten Zulassungsverfahren.

Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen, wie Abschaltzeiten zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten oder bei bestimmten landwirtschaftlichen Ereignissen, sind ein im Landkreis Northeim regelmäßig angewendetes Instrument, um im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Konflikte mit der Avifauna und Fledermäusen zu vermeiden bzw. reduzieren. Eine avifaunistische kritische Bewertung ist kein Einzelfall im landkreisweiten Vergleich. Sie stellt insofern keinen Widerspruch dar, als dass sich durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Zulassung und Nutzung der Fläche für die Windenergie durchsetzen kann.

Das Vorranggebiet Hollenstedt 01 wurde im zweiten RROP-Entwurf verkleinert, um erhebliche Beeinträchtigungen, auch der Avifauna, vorsorgeorientiert zu vermeiden. Im Zuschnitt des zweiten RROP-Entwurfes das Gebiet mit einem mittleren avifaunistischen Konfliktpotenzial bewertet, was im landkreisweiten Vergleich einer eher günstigen Bewertung gleichkommt.

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind abhängig von der Anlagenkonfiguration, Anlagentyp und -standorten. Die Regionalplanung legt die konkreten Standorte der Windenergieanlagen nicht fest, diese Informationen liegen auf Ebene des RROP somit nicht vor und können nicht berücksichtigt werden. Die Wirtschaftlichkeit ist abhängig von vielzähligen Faktoren, die sich der regionalplanerischen Prüfebene entziehen. Eine detaillierte Prüfung der Wirtschaftlichkeit geht weit über die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche Ermittlungstiefe hinaus. Im Planungskonzept für diese Prüfung herangezogen werden die

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Lage, Ausdehnung und Größen der Flächen sowie die Windhöufigkeit an den Standorten, um die Prognose zu stellen, dass ein profitabler Betrieb auf den ausgewiesenen Vorrangflächen im Grundsatz möglich ist. Der Gesetzgeber stellt in § 45b BNatSchG sicher, dass die durch Abschaltungen verursachten Ertragsverluste die wirtschaftliche Zumutbarkeitsschwelle nicht übersteigen.

Die Regionalplanung hat bei der Entscheidung über die Vorranggebiete Windenergienutzung zu prognostizieren, dass sich die Windenergienutzung im Grundsatz auf der Fläche durchsetzen kann. Hierbei spielt z. B. eine Rolle, ob avifaunistische Konflikte über flächenbezogene gutachterlich bewertete Vermeidungsmaßnahmen möglich sind um das Konfliktrisiko und erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Ebenso ist als planerisches Kriterium die Umfassung der einzelnen betroffenen Ortschaften abgeprüft und in der Begründung sowie den Gebietsblättern dokumentiert. Eine erhebliche Umfassung der Ortschaften soll nach Möglichkeit vermieden werden. Hierbei sind bspw. auch Bestandsanlagen berücksichtigt. Die Gründe des Ausschlusses der Potenzialflächen sind in den Gebietsblättern des ersten RROP-Entwurfs genannt und beziehen sich nicht zwingend und alleinig auf die avifaunistische Bewertung. Der Regionalplanungsträger hat in der Begründung sowie den Gebietsblättern als Anlage zur Begründung die zu Grunde gelegten Tabukriterien sowie die im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigten Kriterien ausgeführt und die Bewertung dokumentiert.

Der Regionalplanungsträger betrachtet den gesamten Planungsraum des Landkreises Northeim und seine einzelnen Ortschaften in seinem zugrunde gelegten Planungskonzept gleichermaßen und gleichbehandelt. Im Fall des Vorranggebiets Hollenstedt 01 wird äquivalent zum restlichen Planungsraum ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von Siedlungsgebieten und potenziellen Wohnbauflächen von 1.080 m angesetzt, der im Vergleich mit anderen Planungsträgern vergleichsweise hoch ausfällt. Aufgrund des Abstandes von den Siedlungen ist aus Sicht des Regionalplanungsträgers nicht mit massiven Beeinträchtigungen der Anwohnenden zu rechnen.

Bei dem vom Regionalplanungsträger für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung angesetzten Planungskonzept als schlüssiges gesamträumliches Konzept mit festgelegten Tabukriterien und entsprechenden Abständen sowie anschließender Einzelfallbetrachtung handelt es sich um ein niedersachsenweit bei vergleichbaren Planungsträgern regionalplanerisch verwendetes Konzept. Das Scoring-Modell findet regionalplanerisch nach aktuellem Wissensstand keine Anwendung und dient der Entscheidungsfindung in Produktion und Logistik sowie zur diskreten Standortplanung, welches mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Gesamtschau der Neuaufstellung des RROP nicht vergleichbar oder geeignet erscheint.

Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der anlagen- und standortbezogenen Informationen, die der Regionalplanung nicht vorliegen.

Für die Bewertung der Immobilienpreise sind Windenergieanlagen genauso zu beurteilen wie andere Bauobjekte, die die lokale Infrastruktur kennzeichnen (Industrieanlagen, Schweinemastanlagen, Supermärkte, Bahnhöfe, Autobahnen und Flughäfen). Die Änderung des Marktwertes einer Immobilie kann jedoch nicht allein auf einen einzelnen Faktor zurückgeführt werden. Viel eher hängt der Wert einer Immobilie regelmäßig von einer ganzen Reihe diverser Faktoren ab. Das Angebot wird durch Lage einer Immobilie, Bestand, Leerstand und Neubauaktivitäten gelenkt, während die Nachfrage vom Standort, der regionalen Sozial- und Wirtschaftsstruktur sowie der allgemeinen Vermögensentwicklung und dem demografischen Wandel beeinflusst wird. Zudem spielen bei der Kaufentscheidung für ein Grundstück oder ein Eigenheim persönliche Beweggründe eine Rolle. Der behauptete Wertverlust ist kein planerisches Kriterium und trifft im landkreisweiten Vergleich, u. a. aufgrund des angesetzten Siedlungsabstands, nicht besonders erheblich auf die Vorrangfläche Hollenstedt 01 zu.

Das Landschaftsbild und die Wertigkeit einer Landschaft stellen regelmäßig keinen Ablehnungstatbestand für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen dar. Gerichtliche Entscheidungen stellen fest, dass im Regelfall davon auszugehen ist, dass das Landschaftsbild durch im Außenbereich privilegierte Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt wird. Aufgrund von bestehenden Vorprägungen und Vorbelastungen sowie der fehlenden Feststellung einer vollständigen Verunstaltung der Gebiete unter Berücksichtigung topographischer Gegebenheiten, Abstände und der beantragten Anzahl der Windenergieanlagen fallen gerichtliche Entscheidungen regelmäßig zugunsten der Windenergienutzung aus (vgl. bspw. OVG Koblenz, Urt. v. 06.06.2019, 1 A 11532/18 – juris). Bloße nachteilige Beeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbilds können ein privilegiertes Vorhaben nicht unzulässig machen (OVG Thüringen, Urteil vom 29.5.2007 – 1 KO 1054/03). Aufgrund des Zuschnitts, und der Lage der Vorrangfläche im technisch vorgeprägten Raum ist eine vollständige Verunstaltung des Landschaftsbilds des Gebietes aus Sicht des Regionalplanungsträgers nicht zu erwarten und es liegt im landkreisweiten Vergleich kein atypischer Fall vor.

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs an der Ausweisung der Fläche Hollenstedt 01 in verkleinerter Form festgehalten.

---

Stellungnehmer-ID: 332 Stellungnahme-ID: 64 BE-ID: 128 Privat

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Widerspruch

Hiermit erhebe ich Bedenken ein weiteres Windrad in Lichtenborn zu errichten.

Schon die vorhandene Anlage bedeutet für uns sehr viel Lärm und auch gesundheitliche Probleme.

Ganz zu schweigen von der Natur! In unserer Gegend gab es einmal viele Fledermäuse. Heute ist man froh, wenn man eine sieht.

Nach meiner Kenntnis soll das neue Windrad sehr nah (500 m) von unserer Siedlung erbaut werden. Die Entfernung entspricht aber nicht der Norm. Diese beträgt 1080 m.

Ich lehne ein weiteres Winrad strickt ab.

[Name anonymisiert]

## **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

Stellungnehmer-ID: **381** Stellungnahme-ID: **125** BE-ID: **378** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## **Einwendung:**

Der vierte schwere Abwägungsfehler besteht in der Nichtberücksichtigung der Verwirklichung des Tötungsverbot des § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG durch den Betrieb von Windenergieanlagen in der geplanten Potentialfläche Moringen 01. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12/10, Rn. 99) wird der Verbotstatbestand des § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG dann verwirklicht, wenn

- a) Exemplare einer aufgrund ihres artspezifischen Verhaltens als kollisionsgefährdet eingestuft Art
- b) mit einer erhöhten Häufigkeit im Gefahrenbereich einer WEA anzutreffen sind und
- c) die Wirksamkeit anerkannter Schutzmaßnahmen nicht ausreicht, das Kollisionsrisiko insbesondere unter die Signifikanzschwelle zu senken.

§ 45b Abs.2 BNatSchG stellt klar, dass wenn zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich ist, das Tötungs- und Verletzungsrisiko der Brutplätze nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Bezüglich der Potentialfläche Moringen 01 sind die Voraussetzungen gegeben, denn drei Rotmilan-Horste befinden sich in einer Entfernung von weniger als 300 m zur Grenze der Potenzialfläche. Die Gesetzesbegründung zu § 45b Abs.2 BNatSchG (S.25 der BT-Drs. 20/2354) stellt klar, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn zwischen dem Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart und der Windenergieanlage ein geringerer Abstand als der Nahbereich besteht. Der Nahbereich um den Brutplatz werde als essentieller Kernbereich des Gesamthabitats von den Tieren mit sehr hoher Frequenz genutzt, so dass der Betrieb einer Windenergieanlage innerhalb dieses Bereichs ein entsprechend hohes Kollisionsrisiko berge. Dieses Risiko könne bei Brutplätzen im Nahbereich in der Regel auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Die Planungen verkennen diese Rechtslage und schlagen stattdessen angelehnt an den Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor, um das unstrittige bestehende Kollisionsrisiko für den Rotmilan zu senken (Vgl. 137 der Gebietsblätter):

1. Im Rahmen der Bauvorbereitung und Ausführungsplanung, während der gesamten Bauphase und bis zum Abschluss der Herrichtungsarbeiten der Ausgleichsflächen ist durch eine Umweltbaubegleitung die fachgerechte Durchführung und Herrichtung der vorgesehenen Maßnahmen zu überprüfen und sicherzustellen.
2. Zum Schutz von kollisionsgefährdeten Großvögel sind Antikollisionssysteme anzuwenden.
3. Zur Reduktion des deutlich erhöhten Kollisionsrisikos bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, sind Abschaltungen zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind, durchzuführen.
4. Um die kollisionsgefährdeten Arten dauerhaft wegzulocken und die Flugaktivität aus dem Vorhaben zu lenken, sind attraktive Ausweichnahrungshabitate anzulegen.
5. Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche.
6. Unterirdische Ableitung des Stroms, um Anströmen und Kollisionen mit Elektroleitungen zu vermeiden.

Unklar ist, warum trotz des Vorhandenseins mehrerer Brutstätten im Nahbereich nicht die Möglichkeit einer phänologiebedingten Abschaltung diskutiert wird. Diese wird vom Gesetzgeber wie folgt beschrieben: Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.

Im zentralen Prüfbereich bestehen nach § 45b Absatz 3 in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Vorliegend wurden im Jahr 2020 sieben Rotmilan Horste bzw. Reviere dokumentiert.

Die Gesetzesbegründung (S.25 der BT-Drs. 20/2354) stellt klar, dass sofern ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart außerhalb des „zentralen Prüfbereichs“, aber noch innerhalb des jeweils artspezifisch festgelegten „erweiterten Prüfbereichs“ um die Windenergieanlage liegt, nach § 45b Absatz 4 BNatSchG die Regelvermutung besteht, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. Etwas Anderes gilt nur, wenn im jeweiligen Einzelfall festzustellen ist, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Exemplaren einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart im Gefahrenbereich der Anlage deutlich erhöht ist und die sich dadurch grundsätzlich ergebende signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Vorliegend besteht eine deutlich erhöhte

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Rotmilanen im erweiterten Prüfbereich, da aufgrund der hohen Revierdichte im nahen Umfeld in Verbindung mit der räumlichen Lage zwischen Brut- und potenziellen Nahrungshabitaten, ist mit einer hohen Flugaktivität über der Potenzialfläche zu rechnen ist (S.132 der Gebietsblätter). Daher besteht auch im erweiterten Prüfbereich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Leider enthalten die Planungen keine Begründung dafür, warum trotz des Bestehens von Brutstätten im Nahbereich, zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich ohne phänologiebedingte Abschaltungen ausnahmsweise das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden könnte. Dafür gibt es weder eine Begründung noch eine positive Prognose.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung erforderlich und ausreichend (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az.: 9 A 8/17, Rn. 123). Es ist also erforderlich, dass nach praktischer Vernunft eingedenk des folgenden Sachverhaltes das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt wird:

Die Potenzialfläche wird von drei Seiten (Westen, Norden, Osten) von geschlossenen Laubwaldbeständen umgeben, die potenzielle Bruthabitate für Greif- und Großvögel bieten. Innerhalb des artspezifischen Prüfabstands von 1.500 m um die Potenzialfläche (MU 2021) wurden im Jahr 2020 sieben Rotmilanhorste bzw. Reviere erfasst. Drei dieser Horste befinden sich in einer Entfernung von weniger als 300 m zur Grenze der Potenzialfläche. Ein Altnachweis eines Rotmilan-Brutpaars befindet sich in größerer Entfernung im erweiterten Prüfabstand von 1.500 m bis 4.000 m um die Potenzialfläche. Aufgrund der hohen Revierdichte im nahen Umfeld in Verbindung mit der räumlichen Lage zwischen Brut- und potenziellen Nahrungshabitaten, ist mit einer hohen Flugaktivität über der Potenzialfläche zu rechnen.

Nach gutachterlicher Einschätzung weist die Potenzialfläche insgesamt ein hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial auf und eine Windenergienutzung wird nicht empfohlen (ÖKOTOP 2020).

Im östlichen Randbereich der Potenzialfläche liegt ein Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung der Art Rotmilan (4225.3/2). Nordöstlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von ca. 3.700 m der landesweit bedeutende Gastvogellebensraum „Northeimer Kieseeseen Süd und Ost“ (8.3.01.09). Der Niederungsbereich der Bölle stellt einen landesweit bedeutenden Schwarzstorchlebensraum dar (SST-LBR482).

Bei Anwendung praktischer Vernunft ist nicht ersichtlich, dass durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden könnte. Die Wirkung von Antikollisionssystemen ist angesichts der hohen Flugaktivität über der Potentialfläche nicht ausreichend. Logische Folge dieser hohen Flugaktivität ist ein sehr hohes Kollisionsrisiko, das sich dadurch noch weiter erhöht, dass die Überflüge wegen der sich im Westen, Norden und Osten befindlichen Bruthabitate für Greif- und Großvögel nicht nur in Ost-West und West-Ost-Richtung, sondern auch in Nord-West und West-Nord sowie Nord-Ost und Ost-Nord Richtung stattfinden. Es gibt also drei Hauptflugstrecken, die jeweils in beide Richtungen befliegen werden. Eine Anordnung der geplanten Windenergieanlagen längs der vorherrschenden Hauptflugrichtung ist deshalb nicht möglich.

Das sehr hohe Kollisionsrisiko kann nicht durch Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind, unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Solche Abschaltungen sind lediglich dafür geeignet, die bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen noch höhere Kollisionsrisiken auf das schon ohnehin bestehende sehr hohe Niveau abzusenken.

Angesichts der Tatsache, dass im Bölletal drei weitere Vorranggebiete für Windenergieanlagen geplant sind, ist nicht ersichtlich wo attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt werden könnte. Durch diese vorgeschlagene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können kollisionsgefährdete Arten weder dauerhaft weggelockt werden noch die Flugaktivität aus dem Vorhaben gelenkt werden.

Schließlich ist nicht ersichtlich, wie durch eine unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches sowie der Kranstellfläche oder die Unterirdische Ableitung des Stroms das Kollisionsrisiko signifikant gesenkt werden könnte.

Aufgrund der lokalen Besonderheiten, die zu einer hohen Flugaktivität über der Fläche führen, kann nach Durchführung einer am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichteten Prüfung das Kollisionsrisikos nur durch einen ausreichend hohen Abstand zwischen Windenergieanlagen und Rotmilan-Horsten signifikant gesenkt werden. Das ist jedoch vorliegend nicht möglich, weil sich drei dieser Rotmilan Horste in einer Entfernung von weniger als 300 m zur Grenze der Potenzialfläche befinden. Selbst wenn die Einhaltung dieser Abstände möglich wäre, wäre es immer noch sehr zweifelhaft, ob das Risiko dadurch unter die Signifikanzschwelle abgesenkt werden könnte.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Rotmilane während der Brutphase einen Aktionsradius von kaum mehr als 3 km haben (<https://hessen.nabu.de/tiereundpflanzen/voegel/rotmilan/17732.html>). Daher stellt sich die Frage, wohin die in den Waldrändern von Bollenberg und Ahsburg brütenden Tiere zur Nahrungssuche ausweichen sollten, sofern in den Potentialflächen Moringen 01 und Hollenstedt 01 Windenergieanlagen errichtet werden sollten. Die Planungen versäumen es, diese sich aus artenschutzrechtlicher Sicht aufdrängende Fragestellung zu beantworten.

Schließlich bleibt in den Planungen unberücksichtigt, dass Rotmilane außerhalb der Brutzeit recht gesellig sind und zum Teil ortstreue Schlafplatzgemeinschaften bilden (vgl.

<https://www.greifvogel.com/milane/rotmilan/index.htm>). Diese führt dazu, dass es auch außerhalb der Brutzeit eine Vielzahl von täglichen Überflügen über das Bölletal und insbesondere die von drei Seiten mit Horsten umgebende Potentialfläche Moringen 01 gibt. Es ist nicht ersichtlich, dass solche regelmäßigen Überflüge, die mit einem hohen Kollisionsrisiko verbunden sind, durch Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen signifikant reduziert werden könnten.

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Der Gesetzgeber hat 2022 mit der Einführung des neuen § 45b BNatSchG (Betrieb von Windenergieanlagen an Land) bundeseinheitliche und bindende Vorgaben zur Beurteilung festgelegt, ob sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Brutvögel beim Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht.

Für den Abstand des Nahbereichs (Anlage 1 BNatSchG) legt das Gesetz gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG fest, dass das Tötungsrisiko immer signifikant erhöht ist. Das Gesetz selbst äußert sich nicht dazu, ob das Tötungsrisiko im Nahbereich mittels Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann oder ob eine Genehmigung durch Erteilung einer Ausnahme möglich ist. In der Gesetzesbegründung

steht, dass das Risiko bei Brutplätzen im

Nahbereich „in der Regel“ auch nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Die Formulierung „in der Regel“ indiziert, dass es Ausnahmen von diesem Grundsatz geben kann.

Hier können ausnahmsweise umfassendere Abschaltzeiten, als nach Anlage 1 Abschnitt 2 vorgesehen, in Betracht kommen. Zudem kann im Nahbereich eine Ausnahme erteilt werden, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens (im überragenden öffentlichen Interesse) zu erreichen. Liegen die Voraussetzungen der Ausnahme vor, ist diese zu erteilen, da es sich nunmehr gemäß § 45b Absatz 8 S. 1 Nr. 6 um eine gebundene Entscheidung handelt.

Auf Ebene der Regionalplanung stünde der Artenschutz einer Windenergieflächenplanung dann entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Windenergieanlage darstellen würde. Die §§ 44ff BNatSchG bilden dabei für die Planungsebene einen Orientierungsrahmen. Die konkrete Auseinandersetzung mit der Verwirklichung des Tötungsverbotes bzw. der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 durch eine Windenergieplanung ist auf nachgelagerter Ebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen. Eine Unüberwindbarkeit artenschutzrechtlicher Belange ist auf der Fläche Moringen 01 bereits aus tatsächlichen Gründen nicht gegeben. Auf der Vorrangfläche Moringen 01 konnten die artenschutzrechtlichen Hürden im abgeschlossenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen genommen werden. Im konkreten Fall ist durch die Anlagenpositionierung der Nahbereich nicht betroffen. Es sind demnach zwischenzeitlich Tatsachen geschaffen, zumal die angesprochene Fläche im Rahmen von Bauleitplanungen bereits als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in den Blick genommen worden ist. Dies überwiegt in der Abwägung an dieser Stelle.

Entsprechend wird an der Ausweisung der Flächen Moringen 01 festgehalten. Durch Berücksichtigung des Gebietes wird ein Beitrag zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels nach NWindG geleistet und ggf. kritischere bzw. nicht vorbelastete Bereiche können von einer Windenergienutzung weitestgehend freigehalten werden.

Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen sind ein regelmäßig angewendetes Instrument auf nachgelagerter Genehmigungsebene und landkreisweit zu prognostizieren. Sie sind ein im Landkreis Northeim regelmäßig angewendetes Instrument, um im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die fachgutachterliche Einschätzung anhand aktueller Kartierungen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. verifizieren. Dabei wurden für die einzelnen Vorranggebiete Windenergienutzung auch spezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen empfohlen, die in den Gebietsblättern berücksichtigt werden (vgl. Anlage 4.2.1-1 und 4.2.1-3). Als Maßnahme V 4 „Phänologisches Abschaltkonzept“ ist die Möglichkeit phänologiebedingter Abschaltung nun auch bei der Vorrangfläche Moringen 01 vorgesehen. Die Ausgestaltung der konkreten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt generell im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen werden auf das konkrete Vorhaben bezogene Maßnahmen geprüft. Mangels Kenntnis des genauen Vorhabens und mangels Zuständigkeit ist die genaue Ausgestaltung des Vermeidungskonzepts auf Ebene der Regionalplanung nicht durchführbar.

Auch das aktualisierte avifaunistische Gutachten empfiehlt die Windenergienutzung auf der Fläche nicht. Dies wird in der Einzelfallprüfung und regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt. Für die Fläche sind aufgrund der überdurchschnittlich hohen Dichte an Rotmilan-Brutpaaren und der Lage im direkten Umfeld von hochwertigen Brut- und potenziellen Nahrungshabitaten, schwerwiegende artenschutzfachliche Konflikte nicht auszuschließen. Diese stehen einer Windenergienutzung allerdings nicht grundsätzlich entgegen, da sie durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgelagerter Ebene in vergleichbaren Fällen und unter Berücksichtigung der aktuellen artenschutzrechtlichen Regelungen regelmäßig für eine Windenergienutzung überwunden werden können. Im Bereich der Fläche wurden vier Windenergieanlagen unter Berücksichtigung und Festlegung entsprechender Nebenbestimmungen genehmigt. Durch geeignete Maßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko grundsätzlich vermieden werden. Auf regionalplanerischer Ebene kann somit prognostiziert werden, dass sich die Windenergienutzung unter entsprechenden Auflagen auf dem Vorranggebiet im Grundsatz durchsetzen kann.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind landesweit bedeutsame Großvogellebensräume und Gastvogellebensräume auf Datengrundlage des NLWKN in den jeweiligen Gebietsblättern der Vorrangflächen thematisiert. Auch bekannte Schlafplatzgemeinschaften, im Landkreis Northeim insbesondere bei Thüdinghausen, sind im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens und der regionalplanerischen Bewertung und Abwägung berücksichtigt worden.

In Bezug auf die kollisionsgefährdeten Arten der Anlage 1 zum BNatSchG sind die in der Einwendung vorgebrachten Urteile überholt. Den Verweisen auf die Urteile folgend ist zudem teilweise festzustellen, dass sich die in der Einwendung vorgebrachten Argumente aus den Urteilen inhaltlich nicht mit den Quellen decken.

Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des BNatSchG unter anderem mit den §§ 45b und 45d BNatSchG, im Zusammenhang mit § 2 EEG, eine Standardisierung der Signifikanzregelung mittels der Artenliste und der Abstände nach Anlage 1 Abschnitt 1, der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen mittels Anlage 1 Abschnitt 2 sowie gesetzlich festgelegte Regelvermutungen eingeführt. Des Weiteren regelt das Gesetz nun den Übergang in die Ausnahmepfung, konkretisiert die Voraussetzungen der Ausnahme, und trifft eine Entscheidung zum behördlichen Ermessen und zum zumutbaren Schutz einzelner Exemplare im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung. In § 45d BNatSchG werden zudem Regelungen zur Zahlung in ein Artenhilfsprogramm für die Fälle normiert, in denen eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 nach Maßgabe des § 45b Absatz 8 Nummer 5 zugelassen wird. Bereits ohne die regionalplanerische Ausweisung des Vorranggebietes Moringen 01 konnte das abgeschlossene Genehmigungsverfahren nach § 6 WindBG durchgeführt werden, da die Fläche bauleitplanerisch für die Windenergienutzung vorgesehen ist und das bauleitplanerische Verfahren die notwendigen Prüfschritte berücksichtigt hatte. Im Ergebnis wird an der Ausweisung der Vorrangfläche Windenergienutzung im RROP des Landkreises Northeim festgehalten.

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## **Einwendung:**

Stellungnahme gegen die Ausweisung des Heiligenberges als Vorrangfläche Wind im RROP

Ich habe bedenken im Sinne der Ausweisung des Heiligenberg als Vorranggebiet Wind im RROP:

- Schon durch das letzte Repowering wurde der Unmut im Dorf deutlich größer. Durch die momentane Debatte im Rahmen des RROP ist die Aufregung deutlich gestiegen und durch ein weiteres Windrad könnte sich die aktuelle Stimmung im Dorf noch weiter anheizen welches das Dorfleben negiertief beeinflusst und zu einem Wegzug der Einwohner führen könnte.

Dies Bringt mich auch schon zu meinem zweiten Punkt:

- Durch den die auf die Ortschaft wirkenden Windräder wird sie als Wohnort unansehnlicher welches zu einer weiteren Verkleinerung des Ortes führt und weiterem Leerstand von Wohnräumen führt und demnach zu das Aussterben fördert.

- Durch die Erfahrungen welche wir bereits mit der Großen Windkraftanlage haben welche durch ihre massive Lautstärke die Lebensqualität der Bewohner stark beeinträchtigt und viel im Sommer schon nicht mehr mit Offenem Fenster schlafen können liegt die Vermutung nahe, dass durch ein weiteres Windrad eine Weitere Lärmbelastung für Die Ortschaften Lichtenborn, Goseplack und weitere Umliegenden Ortschaften bedeutet.

- Hinzu kommt noch die erschlagende Wirkung der Windkraftanlage auf die Ortschaft da sie durch ihre Größe und Nähe zum Ort (aktuelle Anlage ca. 700m entfernt und Vorranggebiet auf bis ca. 350m an das nächstgelegene Wohnhaus) ein Massiver Eingriff und Verschandelung in das Land- und Forstwirtschaftlich geprägten Landschaftsbild des Heiligenbergs ist.

Hinzu kommt, dass die vom Landkreis Gesetzten Abstände gerade mal so zur Ortschaft Schlarpe eingehalten werden aber nicht mal im Ansatz zu Lichtenborn.

Ich bitte sie dringend auf diese 13ha (0,01% der Landkreisfläche) zu verzichten um dieser Ortschaft ein bisschen mehr Lebensqualität und Zukunft zu schenken.

## **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen, sh. auch BE-ID 160 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **374** Stellungnahme-ID: **111** BE-ID: **1194** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## **Einwendung:**

Die BI Moringer Becken fordert die Entfernung der Planfläche Hevensen 01 aus dem RROP Entwurf.

Die BI fordert dies ausdrücklich auch für die Flächen, auf denen [Name anonymisiert] Windkraftanlagen errichten will.

## **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Einwendung enthält an dieser Stelle keine für die planerische Abwägung relevanten Hinweise.

---

Stellungnehmer-ID: **476** Stellungnahme-ID: **261** BE-ID: **885** **Ortsrat Offensen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

#### 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

In den Ausführungen sind als Vorranggebiete Windenergienutzung aufgeführt:

Offensen 1: Die Einwirkungen auf die angrenzenden Ortschaften wird durch die Konzentration durch die Vorranggebiete Offensen 02 in Verbindung mit KS 07, KS 09 und KS 10 als stark beeinträchtigend wahrgenommen (Lärmemission, Schattenwurf, Befeuering). Des Weiteren möchten wir kritisch auf die Avifaunistische Untersuchung der Potenzialflächen Windenergie im Zuge der Neuausweisung des RROP für den Landkreis Northeim aus Juli 2020 hinweisen, wo für den Standort Offensen 01 die Windenergienutzung nicht empfohlen wird und weitere umfangreiche Untersuchungen notwendig sind.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne, wie Lärmbelästigung, Flügelschlag, Befeuering, Schattenschlag, ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bestehender Genehmigungen und nicht Bestandteil des RROP-Verfahrens. Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung der potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die artenschutzfachliche gutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. verifizieren. Das Ergebnis ist im überarbeiteten Steckbrief dokumentiert. Auf Regionalplanungsebene sind keine artenschutzrechtlichen unüberwindbaren Hindernisse erkennbar und zu erwarten.

Der Regionalplanungsträger hat zu prognostizieren, dass sich die Windenergienutzung im Vorranggebiet Windenergienutzung im Grundsatz durchsetzen kann. Dies wird im vorliegenden Fall prognostiziert, unter Berücksichtigung ggf. im nachgelagerten Zulassungsverfahren festzulegender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die im landkreisweiten Vergleich keine atypische Situation abbilden.

---

Stellungnehmer-ID: **346** Stellungnahme-ID: **77** BE-ID: **143** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

### Begründung:

Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.

Durch die sehr geringen Abstände von < 1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.

Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten (Rotmilan) Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.

Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird.

Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf entfällt die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung für Lichtenborn 01, sh. auch BE-ID 160 und dortige entsprechende Abwägung.



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 472 Stellungnahme-ID: 255 BE-ID: 874 Ortsrat Willershausen

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Der Ortsrat der Ortschaft Willershausen nimmt den Entwurf 2023 des RROP zur Kenntnis und gibt zunächst folgende Stellungnahme ab:  
Die Energieversorgung ist grundsätzlich wichtig und soll nicht zu Lasten des besonders geschützten Landschaftsschutzes und der Wassergewinnungsgebiete Willershausen gehen.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die entsprechenden Hinweise sind im Rahmen des Planungskonzeptes zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt.

---

Stellungnehmer-ID: 454 Stellungnahme-ID: 231 BE-ID: 658 Ortsrat Eboldshausen

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Der Ortsrat Eboldshausen steht hinter dem Ergebnis zur Prüfung der Einzelbelange der Potenzialfläche 27. Edesheim 01 Punkt 2.8.  
(Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung)  
Entsprechende vogelkundliche Aufzeichnungen zu diesem Gebiet liegen dem Landkreis vor.  
Er merkt an, dass durch eine Nutzung dieser Potenzialfläche die Ortschaft Eboldshausen komplett von Vorranggebieten umschlossen wird.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs hält der Regionalplanungsträger, auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren sowie der avifaunistischen Überprüfung aller Potenzialflächen Windenergie in 2024, im Ergebnis an seiner Einschätzung fest, dass Edesheim 01 im zweiten Entwurf der RROP-Neuaufstellung nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen wird. Hierbei sind die im Beteiligungsverfahren eingegangenen abwägungsrelevanten Hinweise gänzlich berücksichtigt worden. Siehe auch BE-ID 960 und entsprechende Abwägung dort.

Die Einwendung wird als Zustimmung gewertet und zur Kenntnis genommen. Es handelt sich zudem um eine teilweise doppelte Eingabe, sh. BE-ID 664 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: 310 Stellungnahme-ID: 269 BE-ID: 1166 Privat

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

In der Spalte "Windkraft im Wald - mehr Schaden als Nutzen" im SPEKTRUM heißt es: Kritisch sei die Etablierung von Turbinen in Wäldern v. a. für den Schwarzstorch, der deshalb eigentlich ein massives Hemmnis für solche Projekte sei; immerhin nistet der Verwandte des Weißstorks innerhalb geschlossener Wälder und sucht überwiegend auch dort oder in deren Nähe nach Nahrung. Nach einem absoluten Tief in den 1980er-Jahren haben sich die Bestände wieder gut erholt. Doch dieser Trend drohe nun umzukehren. In einer Studie für die Deutsche Wildtier-Stiftung berichtet Klaus Richarz, dass sich in den vergangenen Jahren die Zahl der Brutpaare am Vogelsberg um zwei Drittel verringert habe, seitdem dort Windkraftanlagen errichtet wurden. Starke Populationseinbrüche habe man zudem exemplarisch bei Waldschnepfen beobachtet, nachdem Turbinen in ihrem Lebensraum aufgestellt wurden. Um in die Details einzusteigen, wäre es wichtig, eine ornithologische Expertise in die Waagschale zu werfen. Insoweit ist hier die Kreisverwaltung gefordert. Es ist kein gangbarer Weg, dem Lobbyismus zu fröhnen und sich gedankenlos den Initiativen von Waldbesitzerclubs um [Name anonymisiert] unterzuordnen. Zu nennen ist bezüglich der Lebensraumsituationen vor allem auch der

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Rotmilan, für den Deutschland, wo bekanntlich etwa 50 % aller Exemplare weltweit anzutreffen sind, eine besondere Verantwortung trägt, vgl. nur [www.quarks.de](http://www.quarks.de) – Publikation vom Mai 2021. Der Rotmilan kreist oft auf der Höhe der sich drehenden Rotoren von Windrädern und hält nach Beute Ausschau. Immer wieder kommt es dabei zu tödlichen Kollisionen mit den Windrädern. Wie viele Vögel allerdings tatsächlich pro Jahr durch Windräder getötet werden, ist schwer zu sagen. Es zeigen Studien, dass Windräder prinzipiell eine Gefahr für die Population so mancher Vogelart (zum Beispiel Rotmilan) darstellen können. Wie Mäusebussarde haben die Rotmilane nun einmal ihr Domizil im Forstbereich: Der Schutz ist also gerade in der Ahlsburg zu gewährleisten, ihm liefere die Windkraftplanung „Ahlsburg 01“ zuwider. Viele sind daher enttäuscht von der mangelnden Bereitschaft, ein real existierendes Artenschutzproblem anzuerkennen und gemeinsam an sinnvollen, von geltendem Recht gedeckten Lösungen für eine naturverträgliche Energiewende zu arbeiten. Stattdessen hofft die Kreisverwaltung, mit einer Vogel-Strauß-Taktik einfach weitermachen zu können wie bisher. Verstöße gegen das Artenschutzrecht werden durch Wegdiskutieren des Problems aber nicht geheilt. Als Resümee bleibt also festzuhalten: Greifvögel wie der weltweit bedrohte und vor allem in Deutschland heimische Rotmilan gehören zu jenen Arten, die am meisten durch Kollisionen mit Windrädern gefährdet sind. Dieses Problem ist wissenschaftlich hinlänglich belegt. Es muss, genau wie andere naturschutzfachliche Belange, von der Branche anerkannt und bei der Planung von Vorranggebieten und jedes einzelnen Windrads berücksichtigt werden. Andernfalls ist der auch vom NABU befürwortete naturverträgliche Ausbau der Windenergie nicht möglich.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Im Rahmen der Überarbeitung des ersten RROP-Entwurfes sind die Vorrangflächen Windenergienutzung, die innerhalb der Vorranggebiete Wald liegen, entfallen (vgl. BE ID 748).

Der Schutz der sehr störungsempfindlichen Schwarzstörche ist im gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigt. So werden die Vogelschutzgebiete, darunter das VSG V 55, als potenziell bedeutendes Bruthabitat für den Schwarzstorch, mit einem vorsorgeorientierten Puffer von 1.500 m um das VSG als Tabuzone von der Windenergienutzung freigehalten. Zudem werden innerhalb der Waldbereiche dem Planungsträger bekannte Horste inkl. 3.000 m Puffer als Tabuzone in der Windenergie-Vorrangflächenplanung berücksichtigt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind landesweit bedeutsame Schwarzstorch-Lebensräume und Standortkonkrete Hinweise sind in der Stellungnahme nicht genannt. Eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Schwarzstorchpopulation im Landkreis Northeim kann aus den Hinweisen nicht abgeleitet werden.

Für die Waldschnepfe gelten analog die Ausführungen zum VSG V 55. Vorkommen von Waldschnepfen sind nur vereinzelt aus dem Solling und dem Bramwald bekannt, die Art wird vom NLWKN für das VSG V 55 als Zielart geführt. Im Rahmen der konkreten Windenergieplanung werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Brutplatzverdacht mögliche notwendige Maßnahmen für die Waldschnepfe in das Vermeidungskonzept miteinbezogen.

Die im weiteren Verlauf der Einwendung genannten Arten Rotmilan und Mäusebussard sind in dem avifaunistischen Gutachten berücksichtigt, die Ergebnisse sind in den Gebietsblättern (Anlage 4.2.1-1) aufgegriffen und in der Abwägung berücksichtigt. Avifaunistische Konflikte lassen sich im nachgelagerten Zulassungsverfahren regelmäßig durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden. Der Regionalplanungsträger hat aus seiner Sicht durch die erfolgten Untersuchungen und entsprechende Prüftiefe sowie fachlicher Auseinandersetzung und Wertung der Gegebenheiten und Ergebnisse, auch unter Berücksichtigung der empfohlenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, dem Artenschutz Genüge getan, um auf seiner Planungsebene erhebliche Gefahren und Beeinträchtigungen durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und nachfolgender entsprechender zu erwartender Nutzungen möglichst auszuschließen. Die Kritik der Einwendung wird diesbezüglich zurückgewiesen. Die Potenzialfläche Ahlsburg 01 liegt vollständig im Vorranggebiet Wald des LROP 2022 und ist im zweiten RROP-Entwurf nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung enthalten.

---

Stellungnehmer-ID: **449** Stellungnahme-ID: **224** BE-ID: **643** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

[Anlage]

im neuen regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Northeim haben Sie die Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet. Ich mache hiermit einen Einwand gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung am Standort Gremshelm geltend.

Begründung:

Es wurden wichtige Gegebenheiten nicht berücksichtigt. Das Havariepotential von Anlagen in diesem Gebiet ist erheblich erhöht. Die beantragten Anlagen befinden sich alle im erdfallgefährdeten Gebiet (Sulfatkarst). Über folgenden Link gelangen Sie auf die entsprechende Seite (als Beweis) des NIBIS:

<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=CwiWAnz#>

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Zwei mögliche Anlagen befinden sich direkt in der Wasserschutzzone III.

Im Erörterungstermin für den Windpark Gremshem haben die [Name anonymisiert] bereits folgende Ausführung gemacht: Wenn es in diesem Gebiet zu einer Havarie kommt, ist die Wasserversorgung der Gemeinde Gremshem verloren. Sie als Genehmigungsbehörde müssen die Stellungnahme/Ablehnung der [Name anonymisiert] respektieren und umsetzen.

Das höchste Schutzgut in unserer Gesellschaft ist das Trinkwasser. Der Bau dieser Anlagen in einem erdfallgefährdeten Gebiet ist grob fahrlässig, in Bezug auf das Schutzgut Wasser. Das Schutzgut Wasser ist höher zu bewerten, als die Erzeugung von Strom.

Es gibt keinen Grund und keine gesetzliche Grundlage, warum die Trinkwasserversorgung einer Gemeinde, für die kommerzielle Bewirtschaftung einer Unternehmung mit Windkraftanlagen, hier geopfert werden soll!?

Im Falle einer Havarie wäre der Landkreis Northeim als Genehmigungsbehörde haftbar und müsste den betroffenen Einwohnern Entschädigungsleistungen in offener Höhe zahlen. Es wäre verantwortungslos, Steuergelder für die wirtschaftlichen Interessen eines Einzelnen einzusetzen.

Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass es kein Verfahren zur Baugrunduntersuchung gibt, das ausschließen kann, dass sich im Untergrund Hohlräume befinden. Wie bereits im Erörterungstermin für den Windpark Gremshem ausgeführt, hat der Sachverständige des Antragssteller dieses eingeräumt (nachlesbar im Protokoll zum Erörterungstermin). Auch die Verfahren der geoelektrischen Untersuchungen (Resistive Tomographie) und Refraktionsseismik können in diesem Gebiet nicht angewendet werden, da bestehende Hohlräume mit Wasser geflutet sein können und dann durch diese Verfahren nicht erkannt werden können.

Die Potentialfläche Gremshem ist daher ungeeignet für die Bewirtschaftung durch Windkraftanlagen, da die Belange des Trinkwasserschutzes einen höheren Stellenwert einnehmen.

Bitte gestatten Sie mir noch eine Anmerkung. Im Verfahren zum Windpark Altgandersheim (Hohe Heide) wurden die Einwender vom Klageweg, durch eine Kostenandrohung vom Landkreis Northeim über 70000€ je Einwender, gesetzwidrig abgehalten. Wie jetzt bekannt wurde, hat das Land Niedersachsen Ihnen damals mitgeteilt, dass dieses nicht statthaft ist. Die damaligen Einwender haben nie eine Entschuldigung von Ihnen erhalten.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der Regionalplanungsträger ist verpflichtet, Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen. Übergeordnetes Ziel des Regionalplanungsträgers ist die Erreichung des Teilflächenziels durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP, wodurch eine Konzentration der Windenergieanlagen auf die entsprechenden Vorranggebiete durch einen Wegfall der Privilegierung von WEA im Außenbereich erreicht werden kann. In Vorranggebieten ist grundsätzlich durch den Regionalplanungsträger sicherzustellen, dass sich die vorrangige Nutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt.

Standorte, die bereits im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine Windenergienutzung vorbereitet werden bzw. die bereits genehmigt sind, sollen als Vorranggebiete Windenergienutzung aufgenommen werden. Im Rahmen der laufenden Genehmigungsverfahren wird trotz der betroffenen Belange des Wasser- und Bodenschutzes eine Genehmigungsfähigkeit grundsätzlich für möglich gehalten. Der Regionalplanungsträger setzt sich mit dieser Thematik im Gebietsblatt (Anlage 4.2.1-1) zum Vorranggebiet Windenergienutzung Gremshem 01 auseinander. Im Ergebnis lässt sich auf regionalplanerischer Ebene die Prognose aufstellen, dass sich die Windenergienutzung auf der Fläche im Grundsatz durchsetzen kann, entsprechend wird an der Ausweisung der Fläche festgehalten. Durch die Berücksichtigung des Gebietes wird ein Beitrag zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels nach NWindG geleistet und andere Bereiche können von einer Windenergienutzung weitestgehend freigehalten werden.

Die letztere Anmerkung bezieht sich auf ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die Anmerkung bezieht sich inhaltlich nicht auf das Verfahren zur Änderung des RROP und wird daher von der zuständigen Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **432** Stellungnahme-ID: **193** BE-ID: **517** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

hiermit möchte ich fristgerecht vor dem 27.11.2023 eine Eingabe zum Vorranggebiet Windkraft Lichtenborn, 37181, Landkreis Northeim, Niedersachsen, abgeben.

Ich möchte zunächst kurz meine Verbindung zum Ort darstellen: Mein Name ist [Name anonymisiert], [Inhalt anonymisiert], derzeit Wohnhaft in Mannheim.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Meine Familie wohnt seit Ende der 1980er in Lichtenborn. Ich bin in Lichtenborn geboren und aufgewachsen bis ich mit 19 ausgezogen bin.

Meine Geschwister, mein Cousin, mein Neffe und ich kommen regelmäßig nach Lichtenborn. Seitdem ich Home Office machen kann und das Dorf mit dem Glasfaseranschluss eine hervorragende Internetverbindung hat, arbeite ich dort teilweise auch mal 1 bis 2 Wochen am Stück bei meiner Mutter und meiner Tante. Uns allen liegt sehr viel an dem Ort.

Nun möchte ich mich zum Thema Vorranggebiet Windkraft in Lichtenborn

äußern: Ich habe die Diskussionen der letzten Wochen durch meine Mutter und meine Tante intensiv mitverfolgt. Die komplexe Lage ist mir bewusst.

Zudem ist mir bewusst, dass die Dorfgemeinschaft droht, langfristig gespalten zu werden. Auch wenn ich auch die Argumente für das Re-Powering nachvollziehen kann, stehe ich auf seitens der Dorfbewohner\*innen, auf deren Kosten ein Re-Powering gehen würde. Die finanziellen Vorteile, die die Besitzer sowie die Anteilseigner (die, wenn ich richtig informiert bin, nicht in Lichtenborn wohnen!) des Grundstücks, auf der das Re-Powering stattfinden soll, gehen gänzlich auf die Kosten der Dorfbewohner\*innen. Dabei spreche ich von Nachteilen in Bezug auf die finanzielle, wohnliche und emotionale Umstände:

Lichtenborn wird attraktiv durch seine Lage auf dem Land. Man kann den Harz sehen, in den Wald gehen, es gibt sehr wenig Verkehr und, vor allem, ist es ruhig. Insbesondere letzteres würde durch ein weiteres großes Windrad maßgeblich beeinträchtigt. Der Windradlärm ist jetzt schon, je nach Windrichtung, nicht zu überhören. Eine Steigerung würde die Wohnlichkeit der Gärten und Grundstücke nah am Windradgebiet schmälern, wenn nicht komplett verschwinden lassen.

So schön wie es in Lichtenborn ist, die Lage macht es, wie viele Ort in Niedersachsen auf dem Land, auch unattraktiv. Hauptsächlich weil es sehr schlecht an den ÖPNV angebunden ist. Durch schnelles Internet wurde dieser Nachteil inzwischen immerhin ein bisschen gemindert, da man problemlos Zuhause arbeiten kann wenn der Job dies zulässt. Es ist meines Erachtens daher unverständlich, wie etwas in Betracht gezogen werden kann, was Orte, die es ohnehin nicht einfach haben, zu wachsen, oder die Größe zu halten, unattraktiver macht. Und ein weiteres großes Windrad direkt am Ortsrat wäre so ein Faktor. Es würde mich nicht wundern, wenn die Grundstücks- und Immobilienwerte in Lichtenborn dadurch sinken würden. Dies betrifft ganz maßgeblich alle Dorfbewohner\*innen und alle Erb\*innen.

Auch wenn dies nicht in direkter Beziehung zu einem Windrad steht, aber umweltschützende Maßnahmen können auch zu Gunsten der Attraktivität eines Ortes umgesetzt werden, beispielsweise durch ÖPNV, so dass motorisierter Individualverkehr nicht zwingend notwendig ist. Die Bewohner\*innen und ihre Kinder und Enkel sind außerordentlich umweltbewusst und -besorgt und würden sicherlich voller Elan Maßnahmen für die Klimawende unterstützen, die das Leben im Dorf nicht so drastisch verschlechtern würden.

Zudem ist es besorgniserregend, dass keine weitere Prüfung über die Auswirkungen auf die Tierwelt stattfinden muss und keine weitere Prüfung der Lärmbelästigung durch weitere Maßnahmen.

Ich bitte Sie daher, den Bau eines weiteren großen Windrads nahe des Dorfes zu unterbinden.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: 356    Stellungnahme-ID: 91    BE-ID: 172    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Zum geplanten Windvorranggebiet Hollenstedt 01 weist der Landkreis selbst auf das hohe avifaunistische Konfliktpotential hin. Am Böllenberg gibt es den geschützten Rotmilan und viele andere Greifvogelarten. Ihre Horste bauen sie in den Waldsäumen. Das Offenland mit Acker und Grünland brauchen sie zur Jagd. Die Vogelschutzgebiete Leinepolder, Geschiebesperre und die Northeimer Seenplatte sind Rast- und Brutplatz für unzählige Vogelarten. Die Zugvögelrouten führen westlich der Leine über Böllenberg und Lämmerberg. Die „Start- und Landebahnen“ zu ihren Rastplätzen liegen genau in dem geplanten Windvorranggebiet. Aufgrund des hohen Kollisionsrisikos werden die Windenergieanlagen mit Abschaltzeiten von April bis September belegt. Das wäre ein wirtschaftliches Ausschlusskriterium. Doch die Betreiber erhalten Kompensationszahlungen vom Land, d.h. letztendlich vom Steuerzahler.

Das europäische Vogelschutzreservat Leinepolder und die Northeimer Seenplatte bieten vielfältige Freizeitmöglichkeiten und sind wichtige Naherholungsgebiete und Touristenmagnete, die durch eine Ausweisung von Hollenstedt 01 gefährdet wären. Eine behutsame Weiterentwicklung, auch kurzfristig nach Verlagerung des Kiesabbaus auf die andere Seite der ICE-Trasse, wäre obsolet.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Schlussendlich entspricht Hollenstedt 01 mit 316 ha flächenmäßig 25 % aller Windvorrangflächen im Landkreis. Zzgl. den 60 ha in Imbshausen würde die Stadt Northeim eine Fläche ausweisen, die 2,5 mal größer ist als ihr Anteil am Kreisgebiet. Das ist eine massive Ungleichbehandlung der Kommunen im Kreis zu Lasten von Northeim.

Aufgrund der genannten Argumente kommt Hollenstedt 01 als Windvorranggebiet nicht in Frage. Auch gibt es in Niedersachsen Bestrebungen, Kalamitätsflächen nach Windbruch und Borkenkäferbefall auf windreichen Kuppen freizugeben. Windräder bräuchten dort geringere Höhen und keine Abschaltzeiten. Die Energieausbeute pro Windrad wäre höher bei gleichzeitig geringeren Kosten. Der Wald könnte sich die nächsten 20 Jahre entwickeln, wertvolle Ackerflächen blieben für die Landwirtschaft erhalten.

Auch in Bezug auf den Photovoltaik-Ausbau sind die Stadt Northeim und ihre Dörfer aufgrund der Privilegierung 200 m zu beiden Seiten von Autobahnen und Bahntrassen sowie einer Förderfähigkeit von sogar 500 m zu beiden Seiten erheblich stärker belastet als alle anderen Kommunen im Landkreis. Es ist zu erwarten, dass aufgrund der attraktiven Pachtpreise viele Anfragen von Landwirten auch für andere landwirtschaftliche Flächen auflaufen werden. Sollten diese Anträge genehmigt werden, werden riesige Flächen verspiegelt. Für Milan und andere Greifvögel reduzieren sich in gleichem Maße die Jagdgebiete zur Nahrungssuche, ebenso für die Vögel der Schutzgebiete. Für Photovoltaik in Northeim stehen mit 15% über 2000 ha der gesamten landwirtschaftlichen Flächen zur Disposition.

Krisen wie die Corona-Pandemie oder der Ukraine-Krieg haben deutlich gemacht, wie wichtig regionale Lieferketten – gerade auch in der Lebensmittelversorgung - sind. Wie ist das zu vereinbaren mit dem Flächenverbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen? Diese sind im Landkreis seit Mitte der 1980er Jahre um 7%, das sind über 4500 ha, zurückgegangen. Der Anteil der Agrarflächen an der gesamten Landkreisfläche sank von 52% auf 48%. Gleichzeitig legten die Flächen für Wohnhäuser um 53%, die Industrie- und Gewerbeflächen um 170%, die Verkehrsflächen um 15% zu.

Zum Schluss: Northeim und insbesondere die westlich von Northeim gelegenen Dörfer wie z.B. Höckelheim und Hollenstedt sind durch die sechsspurige Autobahn, Bundesstraße, ICE- und alte Bahntrassen sowie durch 110 KV- und 380 KV-Hochspannungsleitungen - bald auch noch den Suedlink - bereits stark vorbelastet. Dies scheint ein Freifahrtsschein, also quasi Auslöser und Begründung, für weiteren Zubau mit Photovoltaik und Windenergieanlagen zu sein. Damit einhergehen wird eine tiefgreifende Veränderung unserer Landschaft, die Gefährdung der einzigartigen Avifauna als Besonderheit unserer Region, eine Einschränkung nachhaltiger Entwicklungsmöglichkeiten und ein Verlust an Lebensqualität für die Bürger.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die in der Einwendung genannten Hinweise zur avifaunistischen Bewertung der Fläche Hollenstedt 01, der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, dem Kiesabbau und technischen Vorprägungen in Verbindung mit der Erholungsnutzung, die Gleichbehandlung der Kommunen bzw. Anwohnenden und Ortschaften sowie die Berücksichtigung des SuedLinks sind in den Abwägungen zu den BE IDs 353, 67, 162, 374, 495 und 494 bereits detailliert abgeprüft und dargelegt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird. Es ergeht der ergänzende Hinweis, dass Teilbereiche des Vorranggebiets Windenergienutzung Hollenstedt 01 im Rahmen der Überarbeitung des ersten RROP-Entwurfs entfallen sind, um erhebliche Beeinträchtigungen u. a. der Avifauna vorsorgeorientiert zu vermeiden.

Die in der Einwendung angesprochene Freiflächen-Photovoltaik-Nutzungen sind nicht Bestandteils des RROP in Form von flächenhaften Ausweisungen. Die Privilegierung nach BauGB entlang bspw. der BAB 7 fällt als bundesgesetzliche Vorgabe nicht in den Steuerungsbereich des Regionalplans und der Regionalplanung. Der Landkreis Northeim ist trotzdem verpflichtet, Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen. Eine raumbedeutsame Freiflächen-PV-Nutzung wird im Vorranggebiet Windenergienutzung nur in einzelfallgeprüften Zuschnitten möglich sein. Der Regionalplanungsträger hat sicherzustellen, dass sich die vorrangige Nutzung der Windenergie im Vorranggebiet durchsetzen kann, die raumbedeutsame Inanspruchnahme durch PV hat sich dem nachzuordnen.

Zur Sicherung der Nahrungsmittelproduktion werden landwirtschaftlich besonders ertragreiche Böden als Vorranggebiete Landwirtschaft im RROP vor raumbedeutsamen konkurrierenden Nutzungen freigehalten. Hierunter fällt nach Auswertung der Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum RROP auch die Windenergienutzung. Der Regionalplanungsträger ist mit der Überarbeitung des ersten RROP-Entwurfs in der vorliegenden Entwurfsfassung seinem Planungsauftrag nachgekommen, konkurrierenden Nutzungen im Planungsraum durch geeignete zeichnerische Festlegungen ausreichend Raum zu verschaffen und diesen von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

---

Stellungnehmer-ID: **438** Stellungnahme-ID: **200** BE-ID: **553** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

ich schreibe anlässlich der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Northeim, in Bezug auf die Ortschaft Lichtenborn.

Im Rahmen der Informationsveranstaltung durch unseren Ortsrat am 08.11.2023 habe ich, sowie viele andere Lichtenborner\*innen, erstmals von den aktuellen Planungen und angedachten Maßnahmen bezüglich Lichtenborn/ Heiligenberg und dessen Einstufung in ein "Vorranggebiet Windenergie" mit Repowering erfahren. Der Ist-Zustand, sowie die mögliche Erweiterung des Windparks unter Berücksichtigung der

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Gesetzeslage, sowie mögliche Zukunftsaussichten hinsichtlich anderer Energieformen in einem Vorranggebiet wurden erläutert.

Ich bin für den Ausbau erneuerbarer Energien und bin stolz darauf, dass wir bereits seit vielen Jahren durch die Windräder auf unserem Berg zu einer umweltfreundlichen Energiegewinnung beitragen. Als vor ca. 5 Jahren die Frage im Raum stand, drei kleine Windräder gegen ein größeres, effizienteres Windrad auszutauschen, habe ich das Vorhaben gerne unterstützt. Die Anlage sollte lediglich auf bestimmte Zeit betrieben werden, auch die Bedenken bezüglich der nahen Positionierung an der Örtlichkeit wurden mir genommen.

Mittlerweile leben wir schon einige Zeit zusammen. Aus heutiger Sicht und den Erfahrungen, die wir mit dem großen Windrad gemacht haben, unterstütze ich KEINE WEITERE Errichtung eines Windrades dieser Größenordnung.

Die Geräuschkulisse ist doch erheblich größer und störender (Ortsrand Grundstück) als damals gedacht! Ein weiteres Windrad diesen Ausmaßes, das noch näher an der Siedlung platziert werden müsste, möchte ich mir nicht vorstellen!

Bitte erklären Sie mir, wie die selbst auferlegten Abstandsregelungen zu Wohnhäusern in diesem Fall nicht eingehalten werden müssen?

Gerne habe ich meine freie Zeit in der Natur auf dem Heiligenberg verbracht. Mittlerweile bin ich eher abgeschreckt dort zu sein. Es ist u. U. wahnsinnig laut, der ausladende Schattenschlag beeinflusst mit einem enorm negativerem Ausmaß erheblich mehr als man annehmen würde. Darüber hinaus hat seit dem Bau des ersten großen Windrades kein Rückbau der ausladenden Wege und wegrationalisieren Grünstreifen stattgefunden. Meine Tiere (Pferde & Hunde) haben Schwierigkeiten dort zu laufen. Erholung und Natur finde ich in meinem zu Hause leider nicht mehr.

Als junger Mensch lebe ich aktuell noch in meinem Elternhaus in Lichtenborn. Die Einstufung des Gebietes zu einem Vorranggebiet mit dessen kurzfristigen und langfristigen Folgen (mehr Windkraft, Solarparks usw.), machen Lichtenborn als langfristiges zu Hause unattraktiv.

Was passiert mit den hier ansässigen Vogelarten, die unter besonderem Schutz stehen? Rotmilane (Lichtenborn), Schwarzstörche (Leisenrode)? Ein weiteres Windrad erhöht die Bedrohung.

Dies sind lediglich einige Erfahrungen, Gedanken und Bedenken, die ich hier äußere. Bisher hielt ich dies nicht für nötig, da ich mich auf den angekündigten Rückbau der bestehenden Anlage nach einigen Jahren des Betriebes verlassen habe. In Anbetracht an die neue Situation bitte ich Sie, diese Erfahrungswerte mit einzubeziehen und den Heiligenberg in Lichtenborn nicht als Vorranggebiet einzuordnen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **422**    Stellungnahme-ID: **180**    BE-ID: **426**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

mit großen Bedauern musste ich feststellen, das es laut dem neuen RROP, erneut eine Repoweringfläche in Hardeggen-Lichtenborn geben soll.

Seit einigen Jahren müssen wir Lichtenborner die Lärmbelastung durch das neue große Windrad erleiden. Es gab damals vom Betreiber viele Versprechungen, vor allem hieß es, das das Windrad leiser sein wird als die alten. Leider entspricht das überhaupt nicht den Tatsachen. Ich kann

jetzt, seit dem das Windrad da steht, Abends/Nachts oft nicht schlafen oder muss mein Fenster schließen. Das Windrad macht oft einen so immensen Krach, das die Messungen mit dem Handy auch gerne über 45dB springt. Dabei wohne ich in einem Wohngebiet und hier sind nur 40dB maximal zulässig. Aber auch das wäre unzumutbar. Inzwischen gehen die Gesetze mehr auf die Belange der Natur ein, als das Rücksicht auf den Menschen genommen wird.

Von daher möchte ich Sie bitten, die Repoweringfläche Lichtenborn aus dem RROP zu streichen. Es gibt vom Landkreis Northeim Bestimmungen, wo ein Windrad gebaut werden darf. Halten Sie sich doch bitte an diese eigenen Vorschriften und lassen uns Lichtenborner nicht noch mehr leiden.

## Abwägung:

Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen, sh. auch BE-ID 160 und dortige entsprechende Abwägung.

Stellungnehmer-ID: **434** Stellungnahme-ID: **312** BE-ID: **1232** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## Einwendung:

anbei erhalten Sie das Gutachten von [Name anonymisiert] Wir haben hier verschiedene Varianten ermittelt. Insgesamt scheint sich aber die Erkenntnis durchzusetzen, dass es bei der östlichen Fläche zwar um eine Fläche innerhalb eines Tiefflugkorridors zu handeln, der aber nicht mehr befliegen wird.

Wir würden das gerne im Rahmen eines Vorbescheides mit der Bundeswehr klären wollen.

Da die beiden WEA 5+6 die dichter an der Ortschaft Gremshiem liegen, haben wir die Planung verworfen.

[Inhalt anonymisiert] WP Gremshiem

in o.g. Angelegenheit beauftragten Sie uns mit der rechtlichen Bewertung der luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit von drei geplanten Windenergieanlagen in den Windparks Gremshiem II und Gremshiem III im Zusammenhang mit dem Verlauf einer Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr.

Das Ergebnis unserer Prüfung sowie Vorschläge für die weitere Vorgehensweise möchten wir Ihnen hiermit vorstellen:

### ZUSAMMENFASSUNG

1. Der konkrete Verlauf der Hubschraubertiefflugstrecke liegt uns nicht vor. Erkenntnisse aus einem anderen gerichtlichen Verfahren, das zu einem Windpark im näheren Umfeld geführt hat, legen jedoch nahe, dass die geplante WEA außerhalb des Tiefflugkorridors liegt. Die WEA 08 und 09 dürften dagegen innerhalb des Korridors liegen - ca. 345 bzw. 724 m von der Mittellinie entfernt.
2. Der WEA 07 dürfte die Hubschraubertiefflugstrecke in luftverkehrsrechtlicher Sicht folglich nicht entgegenstehen.
3. Für die WEA 08 und 09 gilt: Der Rechtsauffassung unseres Hauses nach eignet sich das bloße Betroffensein (Lage der WEA innerhalb des Tiefflugkorridors) einer Hubschraubertiefflugstrecke nicht für sich allein, um eine konkrete Gefahr für den Luftverkehr zu begründen. Vielmehr obliegt der Bundeswehr eine Darlegungslast, inwiefern das Vorhaben tatsächlich zu einer konkreten Gefahr für den (militärischen) Luftverkehr führt. Im Rahmen dieser Gefahrenprognose billigt die Rechtsprechung - auch der VGH Mannheim - der Bundeswehr jedoch einen verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraum zu. Sofern die Bundeswehr die Nutzung der Hubschraubertiefflugstrecke und die Notwendigkeit der weiteren Nutzung plausibel darlegt, ist daher regelmäßig an der Einschätzung der Bundeswehr nur äußerst schwierig vorbeizukommen. Unseren Erkenntnissen aus dem o.g. anderen gerichtlichen Verfahren zufolge, wird die Hubschraubertiefflugstrecke auf dem Gebiet der Stadt Band Gandersheim jedoch nicht militärisch genutzt. Dies sowie die Vorbelastung durch Bestandswindenergieanlagen und eine durch die Hubschraubertiefflugstrecke verlaufende Freileitung sprechen dafür, dass die Hubschraubertiefflugstrecke den WEA 08 und 09 u.E. nicht entgegenstehen dürfte. Die besseren Argumente sprechen für die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit.
4. Grundsätzlich kommt ein Antrag auf Verlegung der Hubschraubertiefflugstrecke in Betracht. Die Erfolgsaussichten einer Anpassung der Streckenführung der Hubschraubertiefflugstrecke hängen maßgeblich von dem konkreten Streckenverlauf und den tatsächlichen Gegebenheiten ab. In der Regel gilt jedoch, dass sich die Verlegung einer Hubschraubertiefflugstrecke äußerst diffizil gestaltet. Im gegenständlichen Fall könnte ein Verlegungsantrag erheblich erleichtert werden, sollte die Bundeswehr eine flugbetriebliche Nutzung tatsächlich nicht vortragen bzw. darlegen können.

### INHALT

A. SACHVERHALT 3

B. RECHTLICHE WÜRDIGUNG 6

I. Hubschraubertiefflugstrecken: Allgemein und konkret vor Ort 6

1. Allgemein: Hubschraubertiefflugstrecken 6

2. Konkret: Hubschraubertiefflugstrecke am Vorhabenstandort 7

II. Rechtliche Beurteilung 8

1. Rechtlicher Prüfungsmaßstab 9

2. Auswirkung auf die Genehmigung 10

3. Kritische rechtliche Bewertung: Bundeswehr hat Darlegungslast für Gefahr 10

4. Urteil des VGH Mannheim vom 04.04.2023 (10 S 1560/22) 13

5. Gesamtbeurteilung der rechtlichen und tatsächlichen Situation vor Ort 15

a) Kein militärischer Flugbetrieb am Vorhabenstandort 16

b) Vorbelastung am Vorhabenstandort 17

c) Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung 17

III. Möglichkeit der Verlegung der Hubschraubertiefflugstrecke 18

C. FAZIT 20

D. WEITERE VORGEHENSWEISE 21

A. SACHVERHALT

Die [Name anonymisiert] plant in der zum niedersächsischen Landkreis Northeim gehörenden Kommune Bad Gandersheim die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA). Zwei WEA werden östlich, eine WEA nord-nordwestlich von Gremshem geplant. Dieser Planung liegt folgender Verfahrensablauf zugrunde:

Zunächst wurde der [Inhalt anonymisiert] mit Vorbescheid vom [Inhalt anonymisiert] 2020 bescheinigt, dass die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA 01 - 05, Typ Vestas V136, mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 136 m) nordnordöstlich von Gremshem - zusammen: Windpark Gremshem I - luftverkehrsrechtlich zulässig sind. Auch aus Sicht der Raumordnung und Regionalplanung bestünden gegen das Vorhaben keine Bedenken, sofern die durch die WEA bean- spruchten Flächen auch zukünftig im Rahmen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms innerhalb der Potenzialfläche als Vorranggebiet ausgewiesen werden.

Im anschließenden Genehmigungsverfahren - in dem lediglich noch die WEA 01 - 04 verfolgt werden - wurde die luftverkehrsrechtliche Zustimmung für die WEA 03 und WEA 04 zunächst wegen der Lage dieser WEA innerhalb eines Hubschrau- bertiefflugkorridors verweigert, sodann jedoch erteilt. Laut Ihrer Aussage, [Name anonymisiert] stehen diese WEA des Windparks Gremshem I mittlerweile kurz vor der Genehmigungserteilung. Nunmehr plant die [Inhalt anonymisiert] die Erweiterung des WP Gremshem I um die oben genannten drei WEA: die WEA 07 im Windpark Gremshem II nord-nordwestlich von Gremshem sowie die WEA 08 und 09 im Windpark Gremshem III östlich von Gremshem. Die konkreten Standorte der geplanten WEA können der nachfolgenden Abbildung 1 entnommen werden.

Abbildung 1: Lageplan der geplanten WEA, beigefügt als Anlage 1

Abbildung 1, beigefügt als Anlage 1, kann entnommen werden, dass sich die geplanten WEA 08 und 09 ursprünglich (Stand November 2020) innerhalb der Potenzialfläche eines Vorranggebiets für Windenergienutzung befanden, die im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 (Entwurf RROP 2020) für den Landkreis Northeim vorgeschlagen wurde. Im Entwurf des RROP 2023 sind diese Potenzialflächen „c“ und „d“, die konkrete Umgrenzung der im Entwurf RROP 2020 vorgesehenen Flächen können der Anlage 2 entnommen werden, nicht mehr enthalten. Auch nachfolgende Abbildung 2 zeigt dies.

Vorranggebiete Windenergienutzung, Potenzialfläche: Gremshem, Anlage 4.2.1-1

Karte 1: Potenzialflächenkulisse mit abwägungsrelevanten Einzelbelangen

Abbildung 2: Entwurf RROP 2023, beigefügt als Anlage 3

Aufgrund der zwischenzeitlichen Verweigerung der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung für die WEA 03 und WEA 04 durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) wegen der (vermeintlichen) Lage WEA 03 und 04 innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorri- dors vermutet die [Name anonymisiert] dass dieser Hubschraubertiefflugkorridor ebenfalls ausschlaggebend für die Nichtberücksichtigung der Potenzialflächen „c“ und „d“ im Entwurf des RROP 2023 sein könnte.

Gegenstand dieses Vermerks ist daher die rechtliche Beurteilung der luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten WEA 07 - 09 im Zusammenhang mit der Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr und die Frage, ob hieraus Rückschlüsse auf das Regionalplanungsverfahren gezogen werden können. Nicht geprüft werden darüberhinausgehende potenzielle luftverkehrsrechtliche Hindernisse sowie die planungsrechtliche Zulässigkeit der WEA 07 — 09 unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage.

B. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Im Zuge der in Frage stehenden Genehmigungsfähigkeit der WEA 07 - 09 ist deren Vereinbarkeit mit luftverkehrsrechtlichen Belangen, konkret im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung eines Hubschraubertiefflugkorridors der Bundeswehr, zu überprüfen.

Hierzu widmen wir uns zunächst Hubschraubertiefflugstrecken im Allgemeinen sowie den konkreten Verhältnissen vor Ort (I.). Im Anschluss erfolgt die rechtliche Beurteilung der Auswirkungen, die die angeführte Hubschraubertiefflugstrecke auf die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit im gegenständlichen Fall haben könnte (II.). Daran anknüpfend wird auf die Möglichkeit der Verlegung der Hubschraubertiefflugstrecke eingegangen (III.).

I. Hubschraubertiefflugstrecken: Allgemein und konkret vor Ort



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Um ein Verständnis für den Kontext aufzuzeigen, in dem die rechtliche Beurteilung von WEA mit Lage innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken bzw. -korridoren erfolgt, wird im Folgenden kurz dargestellt, welchem Zweck Hubschraubertiefflugstrecken im Allgemeinen dienen (1.). Daran anschließend wird dargelegt, wie sich die tatsächliche Situation im Gebiet der Stadt Bad Gandersheim im Hinblick auf die Lage der geplanten WEA 08 und 09 zum Streckenverlauf der Hubschraubertiefflugstrecke gestaltet (2.).

### 1. Allgemein: Hubschraubertiefflugstrecken

Hubschraubertiefflugstrecken sind festgelegte und von der Bundeswehr genutzte Flugrouten. Hiervon abzugrenzen sind Tieffluggebiete als mehrere Quadratkilometer große Gebiete, in denen zeitweilig militärische Flugübungen stattfinden, die aber sonst in der Regel auch für den zivilen Luftverkehr freigegeben sind. Fälschlicherweise setzt die Bundeswehr in ihren Stellungnahmen häufig beides gleich. Innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken erfolgen die Flüge auf vorher erkundeten Routen, deren Korridore ausgehend von einer festgelegten Mittellinie 3 km breit sind (1,5 km zu jeder Seite der Mittellinie). Die Mindestflughöhe für den Tiefflug mit Hubschraubern im Personentransport beträgt 30 m über Grund oder Wasser. Sofern ein besonderer Auftrag vorliegt, darf auf festgelegten Strecken bzw. in festgelegten Trainingsgebieten nach den Erfordernissen des Einsatzes bis zu einer Schwebeflughöhe von 3 m über Grund oder Wasser geflogen werden, was grundsätzlich auch das Unterschweben von niedrigen Hindernissen wie Freileitungen ermöglicht. Nachts beträgt die Mindestflughöhe für Tiefflüge grundsätzlich 30 m über Grund oder Wasser.

Weiter gilt, dass grundsätzlich sämtliche Flüge innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken anhand eines schriftlichen Flugauftrages und dem Flugschreiber aufgezeichnet und nachgewiesen werden.

### 2. Konkret: Hubschraubertiefflugstrecke am Vorhabenstandort

Bei der gegenständlichen Hubschraubertiefflugstrecke handelt es sich um die sog. Tiefflugstrecke Süd. Wie wir bereits im Schreiben vom 14.12.2023 mitgeteilt haben, liegen uns aus einem gerichtlichen Verfahren, das zu einem Windpark in der räumlichen Umgebung geführt hat, ein Teilabschnitt der Hubschraubertiefflugstrecke sowie Informationen über die flugbetriebliche Nutzung dieser Strecke vor.

Demnach könnte der Streckenverlauf der Hubschraubertiefflugstrecke in nordsüdlicher Richtung zwischen den Ortschaften Mechtshausen und Ackenhausen innerhalb eines 3 km breiten Korridors verlaufen. Einen solchen Verlauf unterstellt würden sich sowohl die derzeit das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchlaufenden WEA 03 und WEA 04 als auch die geplanten WEA 08 und WEA 09 innerhalb des Hubschraubertiefflugkorridors befinden. Auch die von Ihnen in der Mail vom 30.11.2023 erwähnten Bestandsanlagen des Windparks nördlich von Dannhausen / westlich von Engelade würden innerhalb dieses Korridors liegen. Die von Ihnen geplante WEA 07 läge dahingegen deutlich außerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke.

Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass uns der konkrete Streckenverlauf am Standort Gremshausen nicht zur Verfügung steht und der zuvor geschilderte Streckenverlauf lediglich auf nachvollziehbaren und begründeten Mutmaßungen aufgrund eines uns vorliegenden kleinen Ausschnittes des Streckenverlaufes beruht. Dies berücksichtigend können der potenzielle Verlauf der Hubschraubertiefflugstrecke sowie der räumliche Bezug der geplanten WEA 07 - 09 zu dem Tiefflugkorridor unter Vorbehalt der nachfolgenden Abbildung 3 entnommen werden.

Abbildung 3: potenzieller Verlauf der Hubschraubertiefflugstrecke, beigelegt als Anlage 4

Für die weitere Beurteilung der Auswirkungen der Hubschraubertiefflugstrecke auf die geplanten WEA 07 - 09 bedeutet dies, dass wir im Folgenden lediglich die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit der WEA 08 und 09 prüfen. Angesichts der zu erwartenden Lage außerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke wird die Vereinbarkeit der geplanten WEA 07 mit der Hubschraubertiefflugstrecke unterstellt.

### II. Rechtliche Beurteilung

Es gilt zu prüfen, ob die angeführte Hubschraubertiefflugstrecke der luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten WEA 07 und 08 entgegensteht.

Dazu wird zunächst der rechtliche Prüfungsmaßstab vorweggestellt, der im Zusammenhang mit der luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit anzuwenden ist (1.) um sodann darzustellen, welche Folgen in Genehmigungsverfahren für WEA regelmäßig von Hubschraubertiefflugstrecken ausgehen (2.). Daran anknüpfend setzen wir uns mit dieser Rechtsfolge kritisch auseinander und stellen die in diesem Vermerk vertretene Rechtsauffassung dar (3.). Anschließend wird die jüngste Rechtsprechung des VGH Mannheim zu Hubschraubertiefflugstrecken vorgestellt (4.), um abschließend eine konkrete Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit vorzunehmen. (5.).

#### 1. Rechtlicher Prüfungsmaßstab

Rechtlicher Ansatzpunkt für die meisten luftverkehrsrechtlichen Hemmnisse, so auch für die Beeinträchtigung von Hubschraubertiefflugstrecken, ist die Versagung der Zustimmung nach § 14 LuftVG bzw. das Inaussichtstellen einer solchen im sich den Planungsverfahren anschließenden Genehmigungsverfahren.

Nach § 14 LuftVG kann bei Gebäuden, die eine Höhe von mehr als 100m über Grund erreichen, eine Baugenehmigung nur mit der Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erteilt werden. Diese Vorschrift dient der Sicherung der Luftfahrt.

- Grabherr/Reidt/Wysk, LuftVG Kommentar, § 14, Rn. 1 -

Es muss für eine rechtmäßige Versagung der Zustimmung nach § 14 LuftVG also eine Gefahr für den Luftverkehr nach § 29 LuftVG von dem Vorhaben ausgehen. Eine solche Gefahr liegt in der Regel nur dann vor, wenn zu erwarten ist, dass ein Zustand oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für das Schutzgut „Luftverkehr“ führt oder eine vorhandene Gefahr konkret verstärkt wird. Die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines hypothetischen Sachverhalts genügt hingegen nicht.

- BVerwG, Beschluss vom 25.11.2014 (4 B 37/14); VGH Mannheim (Urt. v.

24.05.2023 (14 S 1705/22) -

Die Rechtsprechung verlangt somit eine plausible und schlüssige Darlegung einer konkreten Gefährdung. Dies ist keinesfalls gleichzusetzen mit der bloßen Darlegung einer „Beeinträchtigung“.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Diesen rechtlichen Prüfungsmaßstab vorangestellt lässt sich bereits an der Gefahrendefinition des Bundesverwaltungsgerichts erkennen, dass grundsätzlich jeder Einzelfall für sich beurteilt werden muss und sich pauschale Gefahrenannahmen verbieten. Die Herangehensweise der für luftverkehrsrechtliche Fragen zuständigen Behörden deckt sich mit diesem Maßstab jedoch nur in den seltensten Fällen.

### 2. Auswirkung auf die Genehmigung

Die Lage von WEA innerhalb des Korridors einer Hubschraubertiefflugstrecke könnte - und tut dies in aller Regel auch - zur Folge haben, dass diese luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG versagt wird. Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde an diese Entscheidung der Landesluftfahrtbehörde - diese wiederum entscheidet auf Grundlage einer Stellungnahme der DFS bzw. der Bundeswehr - gebunden ist, sie gezwungen, den Genehmigungsantrag abzulehnen. Eine eigene Entscheidungsbefugnis kommt ihr dabei nicht zu.

- OVG Lüneburg, Urteil vom 13.11.2019 (12 LB 123/19) m.w.N. -

Im Zuge der ablehnenden Stellungnahme nach § 14 LuftVG werden in aller Regel auch alternative Standorte der WEA mitgeteilt. Dem Antragsteller wird von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde dann in der Regel die Gelegenheit gegeben, sein Vorhaben umzuplanen (Verlegung der WEA an einen anderen Standort außerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke) oder den Antrag in dieser Form zurückzunehmen.

Tut er dies nicht, ergeht eine ablehnende Entscheidung durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.

### 3. Kritische rechtliche Bewertung: Bundeswehr hat Darlegungslast für Gefahr

Zu prüfen gilt, ob die geplanten WEA 08 und 09 eine konkrete Gefahr für die Luftsicherheit / die Hubschraubertiefflugstrecke begründen. Dies ist Voraussetzung für die Versagung der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung nach § 14 LuftVG.

Der konkrete Verlauf der Hubschraubertiefflugstrecke ist uns nicht bekannt. Der oben dargestellte Streckenverlauf dürfte jedoch recht nah an dem tatsächlichen Streckenverlauf liegen. Dass die WEA 08 und WEA 09 innerhalb des Korridors der Hubschraubertiefflugstrecke liegen - und diese in diesem Sinne „beeinträchtigen“ — ist daher durchaus wahrscheinlich.

Dennoch ist es für eine seriöse Beurteilung der Auswirkungen unerlässlich, Kenntnis von dem konkreten Streckenverlauf zu bekommen. Denn die Lage einer geplanten WEA am Rand des 3 Km Korridors ist naturgemäß anders zu behandeln als eine WEA, die in unmittelbarer Nähe zur Mittelachse errichtet werden soll. Dies gilt auch für den gegenständlichen Fall. Wenn man die Lage der WEA 08 und 09 innerhalb des von uns dargestellten Korridors betrachtet, könnte bereits eine Abweichung des tatsächlichen Streckenverlaufs um wenige hundert Meter in Richtung Ost oder West erhebliche Auswirkungen auf die Beurteilung haben - lägen die WEA dann entweder unmittelbar auf der Mittelachse der Hubschraubertiefflugstrecke oder weiter entfernt.

Ungeachtet dessen: Eine konkrete Gefahr im Sinne der §§ 14, 29 LuftVG liegt in der Regel nur dann vor, wenn zu erwarten ist, dass ein Zustand oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für das Schutzgut „Luftverkehr“ führt oder eine vorhandene Gefahr konkret verstärkt wird. Die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines hypothetischen Sachverhalts genügt hingegen nicht.

- BVerwG, Beschluss vom 25.11.2014 (4 B 37/14); VGH Mannheim (Urt. v.

24.05.2023 (14 S 1705/22) -

Weiter müssen sich sämtliche Eingriffe in grundrechtlich geschützte Güter - hierzu gehört u.a. die Baufreiheit von Vorhabenträgern — gemäß Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) auf eine Rechtsgrundlage stützen (sog. Vorbehalt des Gesetzes). Im Fall von Hubschraubertiefflugstrecken ist regelmäßig nicht ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage eine von der Bundeswehr angeführte Hubschraubertiefflugstrecke festgelegt wurde. Rechtsverordnungen oder anders geartete Bekanntmachungen von Hubschraubertiefflugstrecken liegen häufig nicht vor, dementsprechend handelt es sich unserer Auffassung nach bei der Festlegung von Hubschraubertiefflugstrecken oftmals allenfalls um ein bloßes Faktum - im Sinne eines Realhandelns. Weshalb solches in der Planung zu berücksichtigen sein soll, erschließt sich aus rechtlicher Sicht bereits nicht.

Selbst wenn man davon ausginge, dass im gegenständlichen Fall die angeführte Hubschraubertiefflugstrecke den formellen verfassungsrechtlichen Anforderungen an Grundrechtseingriffe genügt, eignet sich das Betroffensein einer Hubschraubertiefflugstrecke nicht für sich allein, um eine konkrete Gefahr für den Luftverkehr zu begründen. Wie bereits erwähnt, verbieten sich diesbezüglich pauschale Prognosen.

Grundlage der oftmals seitens der Bundeswehr angeführten pauschalen Prognosen ist regelmäßig das falsche Verständnis, der Bundeswehr stehe innerhalb der erforderlichen Gefahrenanalyse zugrundeliegenden prognostischen Einschätzungen ein verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum zu, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar sei. Allerdings vertritt nicht nur die Bundeswehr diese falsche Rechtsauffassung, sondern auch große Teile der Rechtsprechung.

- so bspw. VGH Mannheim, Urt. v. 04.04.2023 (10 S 1560/22); HessVGH, Beschl. v.

17.05.2018 (4 A 1598/17); BayVGH, Beschl. v. 06.10.2014 (22 ZB 14.1079) -

Wir bitten an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass wir im gegenständlichen Fall keine Kenntnis über eventuelle luftverkehrsrechtliche Beweggründe seitens der Bundeswehr im Hinblick auf die Hubschraubertiefflugstrecke haben; lediglich über das Schreiben des Landkreis Northeim, in dem über die Verweigerung der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung der WEA 03 und WEA 04 durch die Bundeswehr berichtet wird, verfügen wir. Dieses bietet jedoch keine inhaltlichen Anknüpfungspunkte, mit denen sich im Rahmen dieses Vermerks auseinandergesetzt werden könnte.

Grundsätzlich gilt jedoch: Weder die Bundeswehr noch die Rechtsprechung konnte bislang argumentativ erklären, womit sich dieser verteidigungspolitische Beurteilungsspielraum im Rahmen der Gefahrenprognose rechtfertigen lässt. Einigkeit besteht insoweit, dass der Bundeswehr ein verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum bzgl. der Frage zusteht, ob die Durchführung bestimmter militärischer Übungen und Manöver zur Wahrnehmung des Verteidigungsauftrages (Art. 87a GG) notwendig ist. Es soll daher militärischen Überlegungen überlassen bleiben, wann und in welchem Umfang ein Tiefflugbetrieb im Einzelfall nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse durchgeführt bzw. aufrecht erhalten wird.

- BVerwG, Beschl. v. 05.09.2006 (4 B 58.06); OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.03.2017

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Teilnahmeverfahren

(12 LA 25/16); VGH Mannheim, Urt. v. 04.04.2023 (10 S 1560/22) -

Oftmals betrifft diese Frage gerade den Kernbereich militärisch-technischer Fragen, in der der Bundeswehr aufgrund ihres Sonderwissens ein Beurteilungsspielraum zugebilligt wird.

Die Frage, ob ein Vorhaben eine konkrete Gefahr für den Luftverkehr auslöst, ist hiervon jedoch grundverschieden. Die Gefahrenprognose erfordert in allgemeiner Weise eine Einschätzung über die Sicherheit des Flugbetriebs an einem bestimmten Ort aufgrund bereits bestehender Flugverfahren. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Gefahrenbeurteilung durch WEA davon abhängig sein soll, ob sich ihm ein ziviles oder ein militärisches Luftfahrzeug nähert.

- so auch Bünte, in: Die Bedeutung des § 2 EEG im Rahmen des luftverkehrsrechtlichen Zustimmungsverfahrens, Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER), Ausgabe vom 27.5.2023, S. 369 ff. -

Hinzu kommt, dass allein aufgrund des Vorliegens einer Belastung noch keine Gefahr abgeleitet werden kann. Teil jeder Flugvorbereitung - auch im militärischen Bereich - ist die Überprüfung der Hindemissituation vor Ort. Diese wird in entsprechenden Luftfahrtkarten veröffentlicht, deren Sichtung und Prüfung zwingender Teil der Flugvorbereitung sind. Insofern stellen die WEA an dieser Stelle für den Piloten keine Überraschung dar, sondern sind bereits bei Abflug berücksichtigt.

Demzufolge obliegt der Bundeswehr nach der in unserem Haus vertretenen Auffassung eine Darlegungslast dafür, dass eine konkrete Gefahr gerade durch die geplanten WEA 08 und WEA 09 ausgelöst wird.

- VG Neustadt, Beschl. v. 01.12.2017 (3 L 1180/17.NW) -

Dies entspricht auch der vorherrschenden Situation im Rahmen der Auseinandersetzung mit militärischen Belangen - nur die Bundeswehr verfügt über die technischen und militärischen Details (Streckenverlauf, Nutzungsumfang, Anzahl und Art der Luftfahrzeuge, Verfügbarkeit von Puffer- und Sicherheitskorridoren), die für die Gefahrenprognose unabdinglich sind.

4. Urteil des VGH Mannheim vom 04.04.2023 (10 S 1560/22)

Nichtsdestotrotz ist bei der Frage der rechtlichen Bewertung von WEA innerhalb von Hubschraubertiefflugkorridoren sowie der Frage der Reichweite des Beurteilungsspielraums der Bundeswehr eine Entscheidung des VGH Mannheim zu berücksichtigen, die sich im Jahr 2023 mit diesen Themen befasste. Das Urteil vom

04.04.2023 behandelt die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit von WEA, die in einer Entfernung von ca. 50 km Luftlinie zum Flugplatz Niederstetten geplant wurden und innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke liegen (zwischen 680 und 20 m von der Mittellinie entfernt).

Der VGH Mannheim entschied, dass die o.g. Grundsätze des verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraums auch die der Gefahrenanalyse zugrundeliegenden prognostischen Einschätzungen umfassen. Hieraus schlussfolgert das Gericht:

„Die Versagung der Zustimmung ist deswegen erst dann fehlerhaft und damit im Rahmen der Verpflichtungsklage auf Zulassung eines Vorhabens unbeachtlich, wenn sich die mangelnde Notwendigkeit der Baubeschränkung für die Sicherung des Luftverkehrs herausstellt (vgl. NdsOVG, Urteil vom 23.06.2016 a. a. O. Rn. 88; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 07.03.2005 a. a. O. Rn. 7). (...) Dabei findet keine Abwägung mit entgegenstehenden Belangen statt und kommt es grundsätzlich auch nicht darauf an, ob und inwieweit den Teilnehmern am Luftverkehr im Einzelfall zuzumuten sein könnte, ihrerseits ihr Verhalten zu ändern oder an dem zur Genehmigung gestellten Vorhaben auszurichten. Ebenso wenig ist die Zustimmungsverweigerung am Maßstab des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots zu messen (vgl. NdsOVG, Urteile vom 14.02.2023 a. a. O. Rn. 68 und vom 13.11.2019 a. a. O. Rn. 59). Insbesondere ist die Sicherheit des Luftverkehrs nicht erst im Fall besonders unzumutbarer Beeinträchtigungen gefährdet (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.11.2014 - 4 B 37.14 - ZfBR 2015, 168 = juris Rn. 5). Das mit der Zustimmungsverweigerung faktisch ausgesprochene „Bauverbot“ hat die Luftfahrtbehörde einschließlich der dem zugrundeliegenden Gefahrenprognose materiellrechtlich eigenständig zu verantworten (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.04.2016 - 4 CI.15 - BVerwGE 154, 377 Rn. 28 <zu § 18a LuftVG>), wobei sie in Bezug auf die Nutzung von Tiefflugübungsstrecken ihrerseits dem verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraum der Bundeswehr Rechnung zu tragen hat (vgl. NdsOVG, Urteil vom 13.11.2019 a.a. O. Rn. 58; HessVGH, Beschluss vom 17.05.2018 a. a. O. Rn. 14).“

In der Folge trug die Bundeswehr im gerichtlichen Verfahren umfassend zu dem militärischen Flugbetrieb innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke vor und schilderte, weshalb eine weitere uneingeschränkte Nutzung genau dieser Hubschraubertiefflugstrecke erforderlich sei. Dies allein genügte, um den VGH Mannheim von dem Vorliegen einer konkreten Gefahr für den (militärischen) Luftverkehr zu überzeugen. Die Ausweitung des verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraums führte damit letztlich dazu, dass die Bundeswehr lediglich eine Beeinträchtigung des vorhandenen Flugbetriebs aufzeigen musste. Eine darüberhinausgehende tiefgründige Gefahrenprognose wurde von der Bundeswehr nicht angestellt und von dem VGH Mannheim nicht überprüft.

„Angesichts der Lage nahe der Mitte des Tiefflugkorridors würde eine Windenergieanlage in der vorgesehenen Höhe von 246,60 m erhebliche Gefahren für die Hubschrauberbesatzungen und auch die Bevölkerung vor Ort mit sich bringen. Sie stellte ein Luftfahrthindernis dar, dessen Vorhandensein nachvollziehbar nicht nur mit entsprechenden Kollisionsgefahren einherginge, sondern auch insbesondere abhängig von den jeweiligen Sichtverhältnissen auch gefährliche Ausweichmanöver erfordern kann (vgl. ausführlich VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.05.2006 a. a. O. Rn. 26; VG Kassel, Urteil vom 22.03.2018 - 7 K 1274/16.KS -juris Rn. 53 ff.).“

Auch wenn die besseren Argumente dafür streiten, dass der Bundeswehr hinsichtlich der Gefahrenprognose kein verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum zukommt, lässt sich die Rechtsprechungspraxis und insb. das Urteil des VGH Mannheim nicht ignorieren. Das Urteil wirkt sich folglich erheblich auf die Erfolgsaussichten einer Erteilung der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung nach § 14 LuftVG aus.

Der Vollständigkeit halber weisen wir noch auf einen Vergleich vor dem OVG Münster (22 D 70/22.AK) hin, der ein Verfahren über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine WEA ohne Urteil beendet hat. In dem Verfahren hatte die Bundeswehr Bedenken betreffend die Sicherheit des Luftverkehrs geäußert, weil die gegenständliche WEA innerhalb des Sicherheitskorridors einer militärischen Hubschraubertiefflugstrecke geplant wurde. In der mündlichen Verhandlung zog die Bundeswehr diese Bedenken zurück. Dafür verzichtete die Vorhabenträgerin auf die ihr vermeintlich zustehenden Schadensersatzansprüche.

- Pressemitteilung des OG Münster vom 11.05.2023, abrufbar unter:

[https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/27\\_230511/index.php](https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/27_230511/index.php)

(Abrufdatum: 06.12.2023) -

Zwar verhinderte die Bundeswehr mit dem Vergleich ein Urteil, in dem sich das Gericht wohl recht kritisch über die Verteidigungsstrategie der Bundeswehr bzgl. ihrer Hubschraubertiefflugstrecken auseinandergesetzt hätte. Der Vergleich zeigt aber, dass — je nach Einzelfall — auch das potenzielle luftverkehrsrechtliche Hemmnis einer militärischen Hubschraubertiefflugstrecke keine unüberwindbare Hürde darstellen muss. Das OVG Münster wies in der Pressemitteilung ausdrücklich darauf hin, dass eine „eingehende Erörterung der Sach- und Rechtslage“ stattgefunden habe — hieraus kann der Schluss gezogen werden, dass das Gericht von dem Vorliegen einer konkreten Gefahr im Zusammenhang mit der Hubschraubertiefflugstrecke nicht überzeugt gewesen sein dürfte.

5. Gesamtbeurteilung der rechtlichen und tatsächlichen Situation vor Ort Im gegenständlichen Fall sprechen einige Argumente dafür, dass die geplanten WEA 08 und 09 keine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs aufgrund der vermeintlichen Lage innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke begründen.

Für die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit streiten insbesondere der Umfang des militärischen Flugbetriebs der Hubschraubertiefflugstrecke am Vorhabenstandort

(a), die Vorbelastung am Vorhabenstandort (b) sowie der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung (c).

a) Kein militärischer Flugbetrieb am Vorhabenstandort

Zuvorderst ist zu berücksichtigen, dass die Bundeswehr im gegenständlichen Fall unserer Einschätzung nach nicht den Nachweis führen können wird, dass die Hubschraubertiefflugstrecke im Bereich der geplanten WEA 08 und 09 überhaupt flugbetrieblich genutzt wird.

Unseren Informationen aus dem bereits erwähnten gerichtlichen Verfahren, das zu einem Windpark in der räumlichen Umgebung geführt hat, zufolge, wird die Hubschraubertiefflugstrecke Süd am Vorhabenstandort im Gebiet der Stadt Bad Gandersheim so gut wie nie genutzt - wenn überhaupt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass Hubschraubertiefflugstrecken wie bereits geschildert zu Übungs- und Ausbildungszwecken benutzt werden. Die genutzten Flugkorridore für Übungsflüge befinden sich dabei aus Kosten- sowie Ausbildungsgründen in der Regel im näheren Umfeld der stationierten Hubschrauberstaffeln. So wird einerseits Treibstoff durch möglichst kurze Anflugwege gespart und andererseits möglichst viel Zeit des Schulungsflugs im Schulungsgebiet - dem Tieffflugkorridor - verbracht. In der unmittelbaren Umgebung sind jedoch aktuell keine Hubschrauberstaffeln / fliegenden Verbände der Bundeswehr stationiert. Diese sind in Faßberg (ca. 110 km vom Vorhabenstandort entfernt) und Bückeberg (ca. 80 km entfernt) stationiert und können damit auf nähere Tieffflugkorridore (der zum Standort Bückeberg gehörende Übungsplatz liegt nur 42 km entfernt) zurückgreifen. Militärischer Flugbetrieb findet folglich auf der Hubschraubertiefflugstrecke bei Bad Gandersheim unserem Wissen nach insbesondere aus ausbildungsökonomischen Gründen nicht statt.

Damit läge bereits ein erheblicher Unterschied auf Tatsachenebene vor im Vergleich zum Sachverhalt, über den der VGH Mannheim in o.g. Urteil zu entscheiden hatte. Denn: Kann die Bundeswehr keinen militärischen Flugbetrieb darlegen, eröffnet sich auch nicht der verteidigungspolitische Beurteilungsspielraum, wann und in welchem Umfang ein Tieffflugbetrieb im Einzelfall nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse durchgeführt bzw. aufrecht erhalten werden muss. Die Bundeswehr ist in der Folge u.E. noch nicht einmal in der Lage, zumindest, eine bloße Beeinträchtigung des Flugbetriebs aufzuzeigen - wird eine Strecke nicht genutzt, kann sie auch nicht beeinträchtigt werden. Damit würde im gegenständlichen Fall auch nach den - u.E. falschen - Rechtsansichten des VGH Mannheim die Grundlage für die Annahme einer konkreten Gefahr für die Luftsicherheit fehlen.

b) Vorbelastung am Vorhabenstandort

Weiter ist die Vorbelastung durch zahlreiche Bestands-WEA innerhalb sowie unmittelbar angrenzend an den Hubschraubertieffflugkorridor bei Bad Gandersheim (insbesondere der Bestands-Windpark bei Dannhausen sowie die dort genehmigte Erweiterung) zu berücksichtigen. Auch die von süd-ost nach nord-west verlaufende Freileitung kann bei der rechtlichen Beurteilung der luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten WEA 08 und 09 nicht außen vor bleiben.

Diese Hindernisse erschweren einen Tieffflug in flugbetrieblicher Hinsicht innerhalb des 3 Km breiten Hubschraubertieffflugkorridors bereits jetzt. Voraussetzung für die Annahme der luftverkehrsrechtlichen Unzulässigkeit der geplanten WEA 08 und 09 wäre jedoch, dass gerade aufgrund - im Sinne einer Kausalität — der Errichtung und des Betriebs dieser WEA eine konkrete Gefahr für die Luftsicherheit und den militärischen Flugbetrieb verursacht würde. Eine solch isoliert hervorgerufene konkrete Gefährdung ist jedoch u.E. im gegenständlichen Fall nicht gegeben. Jedenfalls müsste die Bundeswehr darlegen, weshalb die Bestandsanlagen des Windparks bei Dannhausen sowie die geplanten WEA 03 und 04 anders zu beurteilen sind als die geplanten WEA 08 und 09. Sollte die Bundeswehr bereits keinen Flugbetrieb auf der Hubschraubertieffflugstrecke darlegen können, würde ihr hierfür jegliche Argumentationsgrundlage fehlen.

c) Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung

In diesem Kontext weisen wir auf den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung hin, der sich aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Grundgesetz (GG) ableitet.

Dieser Grundsatz bezeichnet die Bindung von Verwaltungsbehörden aufgrund früheren tatsächlichen Handelns sowie aufgrund veröffentlichter Verwaltungsanweisungen. Hieraus folgt die Verpflichtung der Verwaltung in gleich liegenden Fällen in gleicher Weise zu entscheiden. Hauptanwendungsfälle des Grundsatzes der Selbstbindung der Verwaltung sind dabei Entscheidungen, bei denen der Verwaltungsbehörde ein Ermessen oder ein Beurteilungsspielraum zusteht. Er soll sicherstellen, dass Sachverhalte, die in der Vergangenheit auf eine bestimmte Art und Weise behandelt wurden, auch in der Zukunft auf diese Art und Weise behandelt werden; und damit Kontinuität des Verwaltungshandelns gewährleisten. Der

Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung begründet damit in gleichliegenden Fällen einen Leistungsanspruch, sofern nicht Besonderheiten im Einzelfall eine abweichende Entscheidung rechtfertigen.

- Kischei, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 57 Edition, Stand: 15.01.2024,

Art. 3 GG, Rn. 112 ff. -

Im gegenständlichen Fall könnte sich aus dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung ein Anspruch auf die Zustimmung nach § 14 LuftVG bzgl. der geplanten WEA 08 und 09 ergeben. Denn auch in der Vergangenheit wurde in vergleichbaren Sachverhalten - die geplanten WEA 03 und 04 sowie bei den Bestandsanlagen im Windpark bei Dannhausen - die luftverkehrsrechtliche Zustimmung erteilt, mithin die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit angenommen. Für eine gegenteilige Entscheidung müsste die Bundeswehr, wie bereits dargestellt, Sachargumente liefern, die eine Abweichung von ihrer Verwaltungspraxis rechtfertigen könnten. In Betracht für eine unterschiedliche Behandlung der dargestellten Sachverhalte könnte kommen, dass die WEA 08 und 09 (ca. 345 bzw. 724 m) deutlich näher an der Mittellinie der Hubschraubertiefflugstrecke geplant sind als die WEA 03 und 04 (ca. 1.042 bzw. 1.282 m) sowie die Bestandsanlagen im Windpark bei Dannhausen (ca. 1.040 m) und somit den Flugbetrieb stärker beeinträchtigen als WEA, die am Rand des Korridors geplant oder errichtet sind. Dieses Argument würde jedoch nur greifen, und dann müsste es substantiiert - sprich mit flugbetrieblichen Ausführungen - begründet werden, wenn die Bundeswehr auf erster Ebene überhaupt einen militärischen Flugbetrieb darlegen könnte. Dies dürfte der Bundeswehr, wie bereits geschildert, jedoch gerade nicht möglich sein.

### III. Möglichkeit der Verlegung der Hubschraubertiefflugstrecke

Ungeachtet unserer Einschätzung, dass den geplanten WEA 08 und 09 die Hubschraubertiefflugstrecke in luftverkehrsrechtlicher Sicht nicht entgegensteht, möchten wir in der gebotenen Kürze auf die grundsätzliche Möglichkeit hinweisen, die Hubschraubertiefflugstrecke zu verlegen.

Die Einzelheiten sowie die für eine Verlegung der Hubschraubertiefflugstrecke erforderliche Argumentation hängen stark von dem jeweiligen Fall ab. Maßgeblich sind regelmäßig insbesondere die tatsächlichen Bedingungen bzw. der tatsächliche militärischen Nutzungsumfang. Hierauf hat auch der VGH Mannheim im o.g. Urteil (10 S 1560/22) hingewiesen und sich bzgl. der Prüfung eines alternativen Streckenverlaufs einer Hubschraubertiefflugstrecke in Baden-Württemberg äußerst kritisch positioniert:

„ Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass die Beigeladene für die von ihr durchgeführten Übungsflüge an der Nutzung des hier betroffenen Teilstücks der HTFS „Möckmühl“ festhalten möchte. Dass sich - auch mit Blick auf die Belastung (anderer) Drittbetroffener - etwa ein anderer, für die verfolgten Übungszwecke gleichermaßen geeigneter Streckenverlauf aufdrängen würde, um am Vorhabenstandort die Errichtung einer Windenergieanlage zu ermöglichen, ist weder dargetan noch sonst ersichtlich. Demgegenüber durfte die Beigeladene bei ihrer Befassung im Rahmen des Zustimmungsverfahrens berücksichtigen, dass es sich bei der HTFS „Möckmühl“ um eine langjährig betriebene Übungsstrecke handelt (vgl. zur Einrichtung der Tiefflugstrecken des TrspHubschrRgt 30 insoweit bereits VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.05.2006 a. a. O. Rn. 26). Auch wenn der Streckenverlauf nicht mit Bestandskraft rechtsverbindlich festgesetzt wird, ist damit faktisch eine erhebliche Vorbelastung für die hiervon betroffenen Grundstücke bzw. Anlieger verbunden und es erscheint hiermit einhergehend zudem die Annahme eines gewissen Gewöhnungseffekts gerechtfertigt. Vor diesem Hintergrund ist es der Beigeladenen auch unter dem Gesichtspunkt der Priorität zuzubilligen, eine eingerichtete und entsprechend genutzte Strecke wie die HTFS „Möckmühl“ nicht in ihrem Verlauf zu ändern, insbesondere da eine Streckenverlegung im Regelfall andere Nutzungskonflikte mit Drittbetroffenen erwarten lassen wird. Dabei darf auch berücksichtigt werden, dass der Gesichtspunkt der Priorität im Fall einer Streckenverlegung gerade gegen die Beigeladene streiten würde. Auch deswegen erscheint unklar, ob eine alternative Streckenführung, die mit dem übrigen Streckenverlauf und den Übungszielen kompatibel ist, überhaupt zur Verfügung steht und rechtlich sowie faktisch umsetzbar wäre. Mit der Prüfung von Streckenalternativen wäre jedenfalls ersichtlich ein - schon mit Blick auf die Ermittlung der betroffenen Drittinteressen - ganz erheblicher Aufwand verbunden, welcher der Beigeladenen außer bei sich aufdrängenden Alternativen nicht regelhaft abverlangt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist nichts dagegen zu erinnern, dass die Beigeladene im vorliegenden Fall die weitere Nutzung des bislang schon genutzten Tiefflugkorridors im Bereich des Vorhabengrundstücks als unverzichtbar eingestuft hat. “

Wie bereits unter II.5.a aufgezeigt, besteht im gegenständlichen Fall u.E. der entscheidende Unterschied zu dem beim VGH Mannheim verhandelten Fall darin, dass die Hubschraubertiefflugstrecke im Gebiet Bad Gandersheim gerade nicht genutzt wird. Dementsprechend sind die Chancen für eine Verlegung der Hubschraubertiefflugstrecke im vorliegenden Fall günstiger einzuschätzen. Da kein militärischer Flugbetrieb stattfindet, könnte sogar eine (Teil)Aufhebung der Hubschraubertiefflugstrecke angedacht werden. Gerne sind wir bereit, Ihnen hierzu

einen entsprechenden Vermerk zu den Erfolgsaussichten zu erstellen. Auch ein informeller Austausch mit der Bundeswehr könnte diesbezüglich Sinn ergeben.

### C. FAZIT

Im Ergebnis ist folgendes festzuhalten:

1. Der konkrete Verlauf der Hubschraubertiefflugstrecke liegt uns nicht vor. Erkenntnisse aus einem anderen gerichtlichen Verfahren, das zu einem Windpark im näheren Umfeld geführt hat, legen jedoch nahe, dass die geplante WEA außerhalb des Tiefflugkorridors liegt. Die WEA 08 und 09 dürften dagegen innerhalb des Korridors liegen - ca. 345 bzw. 724 m von der Mittellinie entfernt.
2. Der WEA 07 dürfte die Hubschraubertiefflugstrecke in luftverkehrsrechtlicher Sicht folglich nicht entgegenstehen.
3. Für die WEA 08 und 09 gilt: Der Rechtsauffassung unseres Hauses nach eignet sich das bloße Betroffensein (Lage der WEA innerhalb des Tiefflugkorridors) einer Hubschraubertiefflugstrecke nicht für sich allein, um eine konkrete Gefahr für den Luftverkehr zu begründen. Vielmehr obliegt der Bundeswehr eine Darlegungslast, inwiefern das Vorhaben tatsächlich zu einer konkreten Gefahr für den (militärischen) Luftverkehr führt. Im Rahmen dieser Gefahrenprognose billigt die Rechtsprechung - auch der VGH Mannheim - der Bundeswehr jedoch einen verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraum zu. Sofern die Bundeswehr die Nutzung der Hubschraubertiefflugstrecke und die Notwendigkeit der weiteren Nutzung plausibel darlegt, ist daher regelmäßig an der Einschätzung der Bundeswehr nur äußerst schwierig vorbeizukommen. Unseren Erkenntnissen aus dem o.g. anderen gerichtlichen Verfahren zufolge, wird die Hubschraubertiefflugstrecke auf dem Gebiet der Stadt Bad Gandersheim jedoch nicht militärisch genutzt. Dies sowie die Vorbelastung durch Bestandswindenergieanlagen und eine durch die Hubschraubertiefflugstrecke verlaufende Freileitung sprechen dafür, dass die Hubschraubertiefflugstrecke den WEA 08 und 09 u.E. nicht entgegenstehen dürfte. Die besseren Argumente sprechen für die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit.
4. Grundsätzlich kommt ein Antrag auf Verlegung der Hubschraubertiefflugstrecke in Betracht. Die Erfolgsaussichten einer Anpassung der Streckenführung der Hubschraubertiefflugstrecke hängen maßgeblich von

dem konkreten Streckenverlauf und den tatsächlichen Gegebenheiten ab. In der Regel gilt jedoch, dass sich die Verlegung einer Hubschraubertiefflugstrecke äußerst diffizil gestaltet. Im gegenständlichen Fall könnte ein Verlegungsantrag erheblich erleichtert werden, sollte die Bundeswehr eine flugbetriebliche Nutzung tatsächlich nicht vortragen bzw. darlegen können.

### D. WEITERE VORGEHENSWEISE

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist zunächst zu konstatieren, dass sich die geplanten WEA 08 und 09 im Entwurf 2020 noch innerhalb der Potenzialfläche eines Vorranggebiets für Windenergienutzung befanden (Potenzialflächen „c“ und „d“). Im Entwurf 2023 waren die Potenzialflächen „c“ und „d“ dagegen nicht mehr als solche vorgesehen.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Verweigerung der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung für die WEA 03 und WEA 04 durch das BAIUDBw wegen der Lage der WEA 03 und 04 innerhalb des Hubschraubertiefflugkorridors vermuten Sie, dass dieser Hubschraubertiefflugkorridor ausschlaggebend für die Nichtberücksichtigung der Potenzialflächen „c“ und „d“ im Entwurf des RROP 2023 sein könnte. Sofern diese Vermutung zutreffen sollte, beruht diese Entscheidung u.E. - entsprechend der Ausführungen in diesem Rechtsvermerk - auf einer fehlerhaften Beurteilung der luftverkehrsrechtlichen Situation am Vorhabenstandort der geplanten WEA 08 und 09 innerhalb der ehemaligen Potenzialflächen „c“ und „d“. Im Hinblick auf die Hubschraubertiefflugstrecke bestehen u.E. keine Bedenken gegen die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit der WEA 08 und 09.

Daher erachten wir es für ratsam und zielführend, wenn Sie erneut mit dem Landkreis Northeim in Kontakt treten, um einerseits die Gründe in Erfahrung zu bringen, weshalb die Potenzialflächen „c“ und „d“ im Laufe des Raumordnungsverfahrens keine Berücksichtigung mehr gefunden haben. Andererseits sollten Sie in diesem Zuge auf die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit der WEA an diesen Standorten hinweisen. Hierzu empfehlen wir Ihnen, dem Landkreis einen subjektivierten Vermerk an die Hand zu geben, der die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit der geplanten WEA 08 und 09 beurteilt. Die Anfertigung eines solchen Vermerks auf Grundlage dieses Rechtsvermerks dürfte keinen großen Aufwand darstellen. Auch der informelle Austausch mit der Bundeswehr — ähnlich wie zu den WEA 03 und 04 im Genehmigungsverfahren mit [Name anonymisiert] - könnte hierfür hilfreich sein.?

Gegebenenfalls bietet es sich auch an, mittels eines Vorbescheidsantrags die luftverkehrsrechtliche und raumordnerische Zulässigkeit der WEA am Standort rechtsverbindlich klären zu lassen. Hierbei unterstützen wir Sie gerne.

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Die Einwendung nimmt an dieser Stelle Bezug auf und ergänzt Hinweise, die im ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf geäußert wurden. Es wird auf die BE-ID 523 verwiesen.

Die Einwendung bezieht sich auf einen inoffiziellen und unverbindlichen RROP-Entwurf, zu dem keine öffentliche Auslegung und Beteiligung erfolgt ist. Er ist als Vorentwurf zu werten, nimmt jedoch Bezug auf veraltete avifaunistische Bewertungen, Kartierungen und gesetzliche Grundlagen und ist somit als überholt anzusehen.

In der Einwendung werden geplante Windenergieanlagen und eine weitere geplante Abstimmung der militärischen Belange sowie die rechtliche Einordnung dieser vorgestellt. Die Einwendung wird so gewertet, dass eine Aufnahme der angesprochenen ergänzenden Flächenzuschnitte als Vorranggebiete Windenergienutzung vorgeschlagen wird. Dies umfasst die weitere Berücksichtigung der Flächen zu WEA 07 (Gremshem II) und WEA 08 und 09 (Gremshem III), die im ersten öffentlichen RROP-Entwurf (2023) nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung aufgenommen sind.

Die Einwendung nimmt insbesondere Bezug auf die militärische Bewertung und Lage im Hubschraubertiefflugkorridor. Grundsätzlich sind militärische Belange wie die Lage im Hubschraubertiefflugkorridor als harte Tabuzone gewertet und liegen nicht im Ermessensspielraum des Regionalplanungsträgers, sofern nicht bestehende Tatsachen, wie das Vorhandensein von Bestandsanlagen, bzw. entsprechender Vorbescheide oder Genehmigungen dagegensprechen und prognostizieren lassen, dass sich eine Windenergienutzung auf der Fläche durchsetzen kann. Die Planung für die hier genannten Anlagen hat diesen Verfahrensstand bisher nach Einschätzung des Regionalplanungsträgers nicht erreicht, im Gegensatz zu den WEA 01 bis 04 (Gremshem I).

Es handelt sich zum einen um den im Vorentwurf und der vorangegangenen Einwendung bereits behandelten Zuschnitt der ehemaligen Teilfläche c (WEA 08 und 09) und ggf. d, die nicht dem landkreisweit angesetzten Planungskonzept, auch unabhängig der militärischen Belange, für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung entspricht. Es wird für die Berücksichtigung der avifaunistischen Belange und der Umfangswirkung auf die Abwägung zur BE ID 523 verwiesen. Die in der Einwendung enthaltene rechtliche Einschätzung ändert an der regionalplanerischen Ergebnisbewertung nichts, da die militärischen Belange nicht den vorrangigen Grund des Ausschlusses darstellen. Die abschließende Bewertung als harte Tabuzone erfolgt an dieser Stelle daher nicht und ist nicht notwendig. Aufgrund des regionalplanerischen Ansatzes, des aktuellen Abstimmungsstands der militärischen Belange zum RROP Verfahren (sh. Begründung) und der (teilweisen) Lage im Hubschraubertiefflugkorridor und fehlender verfestigten Planung und Prüfung auf Zulassungsebene diesbezüglich zum aktuellen Stand, liegt jedoch eine regionalplanerische Wertung als harte Tabuzone nahe. Der Flächenzuschnitt wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung aufgenommen. Der in der Einwendung vorgeschlagene Standort der WEA 07 erfüllt aufgrund des angesetzten Planungskonzeptes für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung mit seinen Tabuzonen u. a. des vorsorgeorientierten Siedlungsabstands, entsprechenden Abstandskriterien und planerischen Kriterien der Einzelfallprüfung und kumulativen Prüfung ebenfalls nicht die Voraussetzungen für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Eine verfestigte Planung ist aufgrund des Planungsstandes nicht zu verzeichnen und es kann auf Grundlage fehlender Prüfungen und Prognosen auf Zulassungsebene aktuell nicht prognostiziert werden, ob sich die Windenergienutzung an dieser Stelle durchsetzen kann. Der Flächenzuschnitt wird daher nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung aufgenommen, da die Einhaltung des landkreisweiten Planungskonzepts an dieser Stelle gegenüber einer nicht verfestigten Planung höher gewichtet wird.

Hilfsweise wird ausgeführt, dass zudem der Landkreis Northeim als Regionalplanungsträger nicht verpflichtet ist, sämtliche grundsätzlich geeignet erscheinenden Potenzialflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, in denen eine Windenergienutzung sich bei entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem ggf. nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

durchsetzen kann. Dem §2 EEG ist aus Sicht des Regionalplanungsträgers mit Erreichen des regionalen Teilflächenziels nach NWindG ausreichend Rechnung getragen. In der Abwägung überwiegt die Windenergienutzung gegenüber konkurrierenden Belangen an dieser Stelle nicht.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **750**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Anlagen zur Begründung**    Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Der Korridor des „SuedLink“ wurde im LROP auf der Grundlage des Ergebnisses des Bundesfachplanungsverfahrens als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom festgelegt (4.2.2 08 Satz 2) und wurde räumlich konkretisiert als Vorranggebiet in den RROP-E übernommen (4.2.2 08). Dieser Korridor wurde im Zuge der Einzelfallprüfung betrachtet.

Hierzu führt die Begründung des LROP aus, dass Planungen im Einzelfall mit dem Vorhabenträger und der verfahrensführenden Behörde (Bundesnetzagentur) bezüglich einer Vereinbarkeit abgestimmt werden müssen. Eine solche Abstimmung ist ausweislich der Begründung bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich.

Insofern sind die Festlegungen der betroffenen Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Bundesnetzagentur als verfahrensführender Behörde sowie mit der TenneT TSO GmbH und der TransnetBW GmbH als Vorhabenträgern abzustimmen. Dies ist entsprechend darzulegen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Bundesnetzagentur sowie die VorhabenträgerInnen sind im Rahmen der ersten öffentlichen Beteiligung zum RROP-Verfahren an den Planungen beteiligt und haben eine grundsätzliche Vereinbarkeit der parallelen Planungen bestätigt. Entsprechende Ausführungen sind in der Begründung ergänzt.

---

Stellungnehmer-ID: **478**    Stellungnahme-ID: **276**    BE-ID: **986**    **Gemeinde Bilshausen**  
Dokument: **Anlagen zur Begründung**    Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Gemeinsame Abstimmung

Die Gemeinde Bilshausen unterstützt den Vorschlag des Landkreises Göttingen und regt eine gemeinsame Abstimmung an, um die Problematiken der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Grenzbereich der beiden Landkreise zu thematisieren und Lösungen herbeizuführen, die den Erfordernissen aller Seiten entsprechen.

Ich stehe für weitere Gespräche und Abstimmungen gerne zur Verfügung.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es wird auf die BE ID 1042 und entsprechende dortige Abwägung verwiesen.

---

Stellungnehmer-ID: **259**    Stellungnahme-ID: **23**    BE-ID: **19**    **Telefónica Germany GmbH & Co. OHG**  
Dokument: **Anlagen zur Begründung**    Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

im Namen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG nehme ich in diesem Schreiben zu o.g. Sachverhalt Stellung und teile Ihnen mit, dass Belange von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu berücksichtigen sind.

- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail 18 digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen (graue und schwarze Verbindungen verlaufen terrestrisch) von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

- zum besseren Verständnis ist im Anhang auch eine Excel Datei mit den betroffenen Links und ihren Start und End Punkten enthalten.

- die folgenden Gebiete sind betroffen: Bühle 01, Edesheim 01, Einbeck 01, Gillersheim 01, Hettensen 01, Hevensen 01, Hollenstedt 01, Moringen 01, Northeim 01. Die restlichen Gebiete sind nicht betroffen und es bestehen keine Bedenken.

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Zu Richtfunktrassen wird im aktuellen Planungskonzept kein pauschaler Abstand angewendet. Die linienhaften Infrastrukturen werden im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

Unter dem Aspekt, dass Windenergieanlagen in einem Windpark einen gewissen Abstand voneinander einhalten müssen, um sich nicht gegenseitig zu stören, kann über die Wahl der Standorte im dem RROP nachgelagerten Genehmigungsplanung grundsätzlich sichergestellt werden, dass die Richtfunkverbindungen mit den ihnen jeweils zuzuordnenden Schutzabständen Berücksichtigung finden.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **757**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Ein weiteres Beispiel ist der unzureichend dargestellte Belang Biotopverbund. Die jeweiligen Betroffenheiten und Auswirkungen im Einzelnen sowie in der Gesamtheit auf das im LROP bzw. im Entwurf des RROP raumordnerisch festgelegte Biotopverbundsystem sind hinreichend darzustellen und in die Abwägung einzustellen. Das nach den Vorgaben des LROP festzulegende Biotopverbundsystem darf in seiner Zweckbestimmung durch die potenzielle Errichtung von Windenergieanlagen nicht konterkariert werden. Die Gebietsblätter sind dahingehend zu ergänzen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Aussagen der Gebietsblätter und der Begründung zum Biotopverbund setzen sich stärker mit der Zweckbestimmung und der möglichen Beeinträchtigung des Biotopverbundkonzeptes und den geplanten und getroffenen Festlegungen, deren Tabuzonenwertung und ggf. Entflechtungen auseinander.

---

Stellungnehmer-ID: **185**    Stellungnahme-ID: **297**    BE-ID: **1090**    **Naturschutzbund Deutschland (NABU) NABU Gillersheim**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Vorranggebiet Langfast 01

Das Windenergie-Vorranggebiet Langfast 01, welches sich aus vier Teilgebieten zusammensetzt, liegt auf dem ursprünglich bewaldeten Höhenzug „Langfast“. Die Teilflächen a, b und d liegen auf Kalamitätsflächen mitten im geschlossenen Waldgebiet, welches eine direkte Verbindung vom Harz bis zum Göttinger Wald bildet. Der Bau eines Windparks würde das Waldgebiet weiter fragmentieren bzw. zerschneiden. Das Vorranggebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Westerhöfer Bergland - Langfast“, welches nach Raumordnungsplan gefördert werden soll (RROP 3.1.2 14). Der Bau eines Windparks würde das ursprüngliche Landschaftsbild nachhaltig stören und einer Förderung der Landschaft widersprüchlich entgegenreten.

Im Waldgebiet „Langfast“ kommen einige der ausgewählte Zielarten des Landkreis Northeim vor. Im geschlossenen Wald, als auch auf den Kalamitätsflächen findet man Schwarzspecht, Großes Mausohr, Großer Abendsegler und Wildkatze. Westlich der Ortschaft Gillersheim hielt sich in den letzten Jahren ein Luchs auf. Auch der Förderung dieser ausgewählten Zielarten könnte ein Windpark widersprüchlich entgegenreten, da zumindest der Bauprozess das Habitat stark beunruhigen würde. Besonders die Fledermausarten wären nachhaltig im ursprünglichen Lebensraum gestört, da sie dauerhaft der Gefahr eines Barotraumas ausgesetzt wären. Dies könnte durch eine entsprechende Abschaltung der Windkraftanlagen verhindert werden.



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Des Weiteren haben sich die Kalamitätsflächen, einschließlich der aufgeforsteten Bereiche, zu besonders artenreichen Lebensräumen entwickelt auf denen man neben einer Vielzahl an Blühpflanzen und Insekten auch seltene oder gesetzlich geschützte Vogelarten wie die Turteltaube oder den Raubwürger vorfindet (RICHTLINIE 2009/147/EG ARTIKEL 4; RICHTLINIE 2009/147/EG ANHANG I). Die genannten Arten finden hier seltene halboffenen Lebensräume und weichen zunehmend, aus Mangel an geeigneten Lebensräumen, auf Kalamitätsflächen aus. Auch hier können entsprechende Meldungen aus der Online-Plattform Ornitho.de entnommen werden. Unabhängig der Kalamitätsflächen kommen im geschlossenen Waldkomplex weitere seltene Vogelarten wie Uhu und Schwarzstorch vor.

Auf Grund der Lage in einem geschlossenen Waldbereich und die Lage im Landschaftsschutzgebiet halten wir die Ausweisung als Windenergie-Vorranggebiet als problematisch. Der Bau von Windkraftanlagen würde das Landschaftsbild nachhaltig beeinflussen und den Lebensraum Wald dauerhaft beunruhigen und schädigen. Durch die Vielzahl von gesetzlich geschützten und seltenen Arten bringt die Ausweisung als Vorranggebiet ein erhöhtes Umweltkonflikt-Potenzial mit sich, da die verschiedenen Arten dauerhaft gestört oder verdrängt werden könnten.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Festlegungen der Vorranggebiete Windenergienutzung im Bereich Langfast 01 sind an die rechtlich verbindlichen Vorgaben der Landesplanung angepasst und spiegeln sich im zweiten RROP-Entwurf wieder. So sind die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 als Tabukriterien gewertet. Die Teilflächen c (Golfplatz, 1. RROP-Entwurf) und d (Waldbereich außerhalb VR Wald des LROP 2022, 1. RROP-Entwurf) verbleiben als Vorranggebiete Windenergienutzung in z.T. durch Untersuchungen vor Ort angepasstem Zuschnitt.

Hierbei sind die Fragmentierungswirkung und Zerschneidung der zusammenhängenden Waldgebiete betrachtet und nehmen bei den im zweiten RROP-Entwurf enthaltenen Waldgebieten entsprechend ihrer räumlichen Lage eine untergeordnete Rolle ein. Durch die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds bei den entsprechenden Teilflächen zu erwarten. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet und Wertung des Schutzzwecks anhand der Bewertung der Landschaftsbildwertigkeit nach aktuellem Fachgutachten des Regionalplanungsträgers sind untersucht und im Rahmen der Gebietsblätter dokumentiert.

Der Regionalplanungsträger hat das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG bei seinen Planungen und Festlegungen zum RROP und speziell zum Themenkomplex Windenergie entsprechend berücksichtigt und bereits mit dem ersten Entwurf des RROP die Absicht einer Öffnung des Waldes für die Windenergie an geeigneten Standorten zum Ausdruck gebracht. Der Bereitstellung von geeigneten Waldflächen für erneuerbare Energien wird, gemeinsam mit der Kreispolitik, auch nach der Überarbeitung des RROP-Entwurfs nach Abschluss des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens eine höhere Gewichtung zugesprochen.

Das Waldgebiet mit seinen spezifischen Zielarten ist im Rahmen ggf. nachgelagerter Zulassungsverfahren zu untersuchen und ggf. geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen festzulegen.

Auf Regionalplanungsebene ist die Prognose zu geben, dass sich die Windenergienutzung auf den Vorranggebieten Windenergienutzung im Grundsatz durchsetzen kann. Die genannten Zielarten führen regelmäßig nicht zu einer Ablehnung von Windenergieanlagen im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens. Mit entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird prognostiziert, dass sich die Windenergienutzung auf den Vorranggebieten Windenergienutzung des zweiten RROP-Entwurfs im Grundsatz durchsetzen kann.

Beeinträchtigungen während der Bauphase sind regelmäßig und landkreisweit zu erwarten und kein standort- oder vorhabensspezifisches Auftreten. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren, ggf. zu lenken oder umzugestalten und angemessen zu kompensieren. Dies entzieht sich der Steuerungswirkung der Regionalplanung und ist auf nachgelagerter Ebene durchzusetzen.

Es handelt sich bei der Ausweisung von Vorranggebieten um eine regionalplanerische Betrachtung und keine Untersuchung im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung. Die konkreten Standorte und Anzahl der Windenergieanlagen können daher nicht berücksichtigt werden. Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen sind ein regelmäßig angewendetes Instrument auf nachgelagerter Genehmigungsebene und landkreisweit zu prognostizieren. Sie sind ein im Landkreis Northeim regelmäßig angewendetes Instrument, um im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Konflikte mit der Avifauna und Fledermäusen zu vermeiden bzw. reduzieren und somit bspw. reelle Gefahr des in der Einwendung angesprochenen Barotraumas für die Fledermäuse zu minimieren. Auch die Berücksichtigung der Pflanzenarten und Biotope sind ggf. der nachgelagerten Ebene und Verfahren zuzusprechen und führen regelmäßig nicht zu einer Ablehnung von Windenergievorhaben.

Nach NWaldLG verlieren Kalamitätsbereiche ihre Widmung als Wald nicht und sind aufzuforsten. Schwarzstorch und Uhu sowie entsprechende Vorkommen im Landkreis Northeim sowie angrenzenden Bereichen sind im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung mit berücksichtigt. Dem Schwarzstorch wird eine besondere regionale Bedeutung zugesprochen, die sich im Themenkomplex Wald sowie im Rahmen des landkreisweiten Planungskonzeptes der Windenergieausweisungen widerspiegelt und entsprechend in den Begründungen zu Abschnitt 3.2.1 und 4.2.1 dokumentiert ist.

---

Stellungnehmer-ID: **478** Stellungnahme-ID: **276** BE-ID: **983** **Gemeinde Bilshausen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Es bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der Vorranggebietsflächen Gillersheim 01 und Lindau 01 des RROP-Entwurfs 2023. Insbesondere diese Vorranggebiete direkt an der Landkreisgrenze, die eine Riegelwirkung erzeugen, werden kritisch betrachtet. Die entstehende Riegelwirkung überfrachtet den dortigen Landschaftsraum.

Es wird eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung, die mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gieboldehausen ausgewiesen

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

wurden, gefordert. Zudem schließe ich mich der Forderung des Landkreises Göttingen an, sich auch ausführlich mit den Festlegungen im Hinblick auf die Vorranggebietsflächen Windenergienutzung Gieboldehausen 01 seines 1. RROP-Entwurfs 2020 zu befassen. Die Umfassung Bilshausens muss zwingend berücksichtigt werden. Die bestehenden Windenergieanlagen sowie die landkreisangrenzenden Ortschaften auf dem Gebiet des Landkreises Göttingen, sollten stärker in die Abwägung einbezogen werden.

Ich schließe mich der Forderung des Landkreises Göttingen an, dass Reduzierungen der Windvorrangflächen erforderlich sind, wenn die Überprüfung ergibt, dass die Planung Ihre Planung eine unvertretbare Beeinträchtigung des Raumes durch Riegelbildung und Umfassung im Zusammenhang mit den vorhandenen Bestandsanlagen erzeugt.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Bei der Umfassungswirkung handelt es sich um ein planerisches Kriterium, das im Rahmen nachgelagerter Zulassungsverfahren regelmäßig nicht als Ablehnungsgrund für eine Errichtung von Windenergieanlagen angeführt werden kann. Aus den Vorranggebieten Windenergienutzung des Landkreises Northeim in seinen bereits angepassten Zuschnitten des zweiten RROP-Entwurfs entstehen keine umfassenden, erheblichen Beeinträchtigungen auf die Ortschaften des Landkreises Göttingen. Die Umfassungsprüfung und entsprechende Abbildungen sind aktualisiert in der Begründung dokumentiert, es erfolgt eine flächenbezogene Dokumentation in den Gebietsblättern. Dabei wurden die Flächenabgrenzungen des Teilplans Windenergie für den Landkreis Göttingen 2024 (1. Entwurf) betrachtet, die teilweise größer als die Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gieboldehausen sind.

Durch die Verkleinerung der Vorrangfläche Gillersheim 01 aus u. a. avifaunistischen Gründen ergibt sich eine veränderte, günstigere Einschätzung der Umfassung im Sinne dieser Einwendung. Die Abbildung der Umfassung der Ortschaften Bilshausen ist in der Begründung aufgeführt. Der Erreichung des regionalen Teilflächenziels nach NWindG für den Landkreis Northeim unter Berücksichtigung der im zweiten RROP-Entwurf vorgelegten Flächen überwiegt an dieser Stelle gegenüber einer weiteren Reduzierung.

---

Stellungnehmer-ID: **341**    Stellungnahme-ID: **72**    BE-ID: **150**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

wir möchte hiermit unsere sehr sehr großen Bedenken zu Ihrem Vorhaben äußern und Einspruch erheben! Wir sind seit dem Jahr 2000 EinwohnerInnen von Lichtenborn. Wir wohnen in unserem Eigentum [Ort anonymisiert] . Unser Haus steht am nördlichen Ortsrand Richtung Windkraftanlagen. Mit Vorfreude und Enthusiasmus, etwas Gutes für die Umwelt zu unterstützen, haben wir in einer Einwohnerversammlung vor einigen Jahren (2016) dem Bau der großen, neuen 140 m hohen Windkraftanlage zugestimmt, obwohl der Abstand zum Dorf nicht groß genug war. Nach dem die Betreiber uns in der Versammlung zwei Stunden lang versichert haben, das die Lärmemission trotz der Unterschreitung des damals gültigen Abstandes (600 m anstatt 1000m) sich auf keinen Fall wesentlich erhöhen würde. Wie Sie sicher wissen, waren bereits kleinere Windkraftanlagen auf dem Heiligenberg installiert, die auch je nach Wetterlage/Windrichtung deutlich hörbar waren und sind (zwei stehen noch). Leider hat es sich aber sehr schnell gezeigt, dass die neue große Windkraftanlage im Betrieb eine viel größere Lärmbelastung darstellt.

Trotz monatelangen Nachbesserungen, (wir waren als EinwohnerInnen mit den Betreibenden und der Stadt Hardegsen im Gespräch !) konnte der Lärm technisch nicht weiter verringert werden. Wir haben also zur Zeit die Situation, dass bei vielen Witterungen (Nieseln, Regen, Nebel, alle Wintermonate Oktober bis April), bei Wind aus der Hauptwindrichtung, bei stärkerem Wind egal aus welcher Richtung, die Lärmbelastung im Freien und im Gebäude (Fenster kann dann nicht geöffnet werden; Infraschall auch mit geschlossenem Fenstern als Druck auf den Ohren spürbar) viel zu hoch ist!! Leider stehen die umliegenden Gebäude auch noch so, dass die Geräusche auch zu der von der Windanlage abgewandten Seite in unseren Hof reflektiert werden. Gerne können Sie versuchen, an einem lauen Sommerabend unsere Sitzplätze in Hof oder Garten mit uns zu genießen! Wenn Sie Ihre Nerven schonen wollen, kommen Sie aber besser nur an windstillen Tagen, wenn die Anlage STEHT.

Die gesundheitliche Belastung durch den Lärm ist einfach zu hoch, was nützt das schönste Grundstück, wenn man keine Ruhe hat und sich nicht erholen kann. Wir waren lange sehr unglücklich über diese Situation. Dann wurde uns versichert (Stadt Hardegsen), dass die Windanlage so nicht mehr weiter genehmigt werden wird, wenn die Laufzeit von 15 Jahren um ist. Seit her zählen wir die Jahre herunter! Und freuen uns auf ruhigere Zeiten!! Dass das jetzt in Frage gestellt ist, bringt uns in höchste Unruhe und Sorge! Wir sind nicht mehr bereit, so etwas hin zu nehmen und werden uns wehren, sollte die Planung umgesetzt werden. Ist die rechtliche Situation zur Umsetzung als Vorranggebiet nicht äußerst fragwürdig? Warum z.B. Sonderbaufläche? Das wurde doch 2019 von der Stadt Hardegsen geändert! Und war damals nur für die kleineren Anlagen in korrektem Abstand, jetzt sind doch ganz andere Voraussetzungen! Was soll das alles für so eine Minifläche im Vergleich zu anderen Stellen im Landkreis? Warum sollen wir mit 500 m Abstand leben müssen und andere nicht? Was ist mit dem Vogelschutz Rotmilanvorkommen? Sie können sicher sein, dass wir als Dorfgemeinschaft und als Einzelpersonen rechtliche Schritte einleiten werden, sollte das Verfahren weiter laufen. Wir wollen nicht Opfer der Flächengewinnung für den Landkreis werden!

Wir sind eine Familie, die bis 2017 sehr gerne in Lichtenborn gewohnt hat! Es ist wunderschön hier. Unserer Kinder wollen hier ihr Erbe antreten, nach dem Studium wieder kommen. Unser Grundstück würde rapide an Wert verlieren, keiner würde mehr hier wohnen wollen und verkaufen ginge auch nicht mehr....Auch wenn wir grundsätzlich hinter der Energiegewinnung durch Windkraft stehen, darf sie doch nicht zum Damoklesschwert für ein ganzes Dorf werden! Bitte helfen Sie unserem Dorf, und uns, unser Eigentum und unserer Gesundheit zu bewahren!

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

Die dargelegten Hinweise zur Bestandsanlage fallen in den Zuständigkeitsbereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. Festsetzungen in dem entsprechenden Genehmigungsbescheid. Im Zuge der Genehmigung der WEA ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu prüfen. In der Regel ist in festgelegten Abständen eine Prüfung der Schallimmissionen vor Ort von einer Fachfirma durchzuführen. Die im Rahmen dieser Beteiligung zum RROP vorgebrachten Hinweise werden der unteren Immissionsschutzbehörde zur Kenntnis gegeben.

---

Stellungnehmer-ID: **121**   Stellungnahme-ID: **268**   BE-ID: **964**   **Gemeinde Katlenburg-Lindau**  
Dokument: **Anlagen zur Begründung**   Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

[Für die Ortschaft Berka]

- Die aktuellen Abstandsregeln zu dem geplanten Baugebiet östlich der Bundesstraße 241 (30. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT Berka) sollten in der jetzigen Form (Rotor-Outside 1.080 m) beibehalten werden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergienutzung im zweiten RROP-Entwurf wird im siedlungsnäheren Bereich geringfügig und zugunsten des Siedlungsabstands angepasst. Im Bereich der Vorrangfläche Berka 02 befinden sich mehrere Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren.

Südlich von Berka wird ein Wohnbaugebiet geplant. Der Aufstellungsbeschluss der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ortschaft Berka wurde am 04.03.2021 gefasst, das Verfahren ist aktuell nicht abgeschlossen. Das geplante Wohnbaugebiet liegt nach aktuellem Kenntnis- und Entwurfsstand im Abstand von 880 m zur Flächenabgrenzung des Vorranggebiets Windenergienutzung. Da sich auf der Fläche bereits ein laufendes Genehmigungsverfahren befindet, wird in dem Bereich begründet vom vorsorgeorientierten Abstand von 1.080 m zum geplanten Wohnbaugebiet abgewichen. Ein Abweichen vom vorsorgeorientierten Abstand zum geplanten Wohnbaugebiet wird unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG im Rahmen der Abwägung als sinnvoll erachtet, um ein Erreichen der regionalen Teilflächenziele sicherzustellen und hierfür andernorts auf zusätzliche Festlegungen verzichten zu können. Durch den Abstand von 880 m ist weiterhin ein ausreichender vorsorgeorientierter Abstand sichergestellt und im nachgelagerten Verfahren sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Erläuterungen sind im Gebietsblatt Berka 02 überarbeitet ausgeführt.

---

Stellungnehmer-ID: **481**   Stellungnahme-ID: **281**   BE-ID: **1042**   **Landkreis Göttingen**  
Dokument: **Anlagen zur Begründung**   Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Der Landkreis Göttingen regt eine gemeinsame Abstimmung mit dem Landkreis Northeim an, um die benannten Problematiken der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Grenzbereich der beiden Landkreise zu thematisieren und Lösungen herbeizuführen, die den Erfordernissen beider Seiten entsprechen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Der Landkreis Göttingen ist als potenziell in seinen Belangen berührte öffentliche Stelle im Rahmen von Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf des Landkreises Northeim zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Über diesen vorgegebenen Verfahrensschritt hinaus erfolgt ein regelmäßiger Austausch der Planungsstände auf Ebene der Regionalplanungsträger, insb. zur Windenergieplanung. Dies erfolgte seitens des Landkreises Northeim bereits frühzeitig vor der ersten öffentlichen Bekanntmachung. Nach der ersten öffentlichen Auslegung des RROP des Landkreises Northeim erfolgte weitere Abstimmung mit dem Landkreis Göttingen, somit wird der Einwendung sinngemäß gefolgt.

---

Stellungnehmer-ID: **250**   Stellungnahme-ID: **113**   BE-ID: **349**   **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Zu Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter\_Windenergie

Der aktuelle Entwurf sieht vor, dass im Stadtgebiet der Stadt Northeim insgesamt 635 ha als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt werden sollen. 274 ha befinden sich dabei in Waldgebieten und sind als Kalamitätsflächen anzusehen. Daraus folgt, dass insgesamt 361 ha in den Offenlandschaften dargestellt werden. Der vorherige Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes sah insgesamt 548 ha vor. Diese verteilen sich jedoch ausschließlich auf die Offenlandschaft. Abschließend sieht der neue Entwurf somit ca. 187 ha weniger Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in den Offenlandschaften vor. Dem städtischen Hinweis zusätzliche Waldflächen zu ertüchtigen, um daraus folgend die Vorranggebiete in den Offenlandschaften reduzieren zu können, wurde somit gefolgt. Bspw. wurde in diesem Zusammenhang das mögliche Vorranggebiet westlich der Autobahn A7 am „Mäuseberg“ aus der Betrachtung herausgelöst. Die besondere Stellung der Schutzgüter Landschaft und Mensch und deren damit einhergehende Würdigung wurde somit berücksichtigt. Die Vorranggebiete Westerhöfer Bergland 01 und Langfast 01 befinden sich nicht vollumfänglich im Northeimer Stadtgebiet.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Einwendung enthält keine zur Abwägung relevanten planerischen Hinweise und wird zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **439** Stellungnahme-ID: **201** BE-ID: **554** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

ich habe vor meinen Lebensmittelpunkt zukünftig nach Lichtenborn zu verlegen.

Die drei bereits vorhandenen Windkraftanlagen sind aktuell schon eine Beeinträchtigung der Lebensqualität, da die Geräuschbelastung groß ist, größer als vor dem Bau angegeben. Der Siedlungsabstand von 1.000 m wird von den vorhandenen Anlagen nicht eingehalten. Diesbezüglich sind die Belange der Bevölkerung was Schattenwurf und Lärmemission angeht besonders zu beachten.

Auch werden geschützte Vogel- und Raubvogelarten (u.a. Roter Milan) durch die Anlagen nicht nur in ihrem Nistverhalten gestört, sondern auch immer wieder von den Rotorblättern getötet.

Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms besteht die Möglichkeit auch eine deutlich größere Anlage auf dem Heiligenberg zu installieren. Dieser Ausblick ist in Bezug auf die Wohn- und Lebensqualität in Lichtenborn, auch was meine Kinder und Enkelkinder angeht, sehr bedenklich und lässt mich an meiner Entscheidung, meinen Hauptwohnsitz nach Lichtenborn zu verlegen, zweifeln.

Die Denaturierung in unmittelbarer Nähe der Ortschaft auf dem Heiligenberg hat nicht nur durch die drei vorhandenen, unter 1.000 m entfernten, Windkraftanlagen sondern auch durch die nun vorhandene Zuwegung, bei der die vorherigen Feldwege mit angrenzenden Blühstreifen durch Schotterwege bis direkt an die Felder heran ersetzt wurden, erhebliche Ausssmasse angenommen.

Alles in allem ist der Wohn- und Lebensort Lichtenborn durch die vorhandenen Anlagen aktuell schon qualitativ stark beeinträchtigt. Durch die Möglichkeit, nach einer Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für Lichtenborn, der Errichtung von einem weiteren noch deutlich größeren Windrad und ggfs. Solaranlagen würde die Wohn- und Lebensqualität nochmal drastisch sinken.

Ich spreche mich hiermit entschieden gegen die geplante Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für Lichtenborn aus.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen, sh. auch BE-ID 160 und dortige entsprechende Abwägung.

Ich weise darauf hin, dass im Rahmen der neuen Bundesgesetzgebung Repoweringvorhaben bevorzugt behandelt und die Umsetzung erleichtert wird. Die planerische Ausschlusswirkung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) wird für Repowering-Vorhaben bis zum Ablauf des Jahres 2030 durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben. Bis 2030 bleibt das Repowering von Bestandsanlagen auch außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Repowering ist der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers entzogen. Für die Genehmigung eines möglichen Repowerings ist bis Ende 2030 somit unerheblich, ob der Landkreis Northeim ein Vorranggebiet Windenergienutzung in dem Bereich darstellt oder nicht.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 166 Stellungnahme-ID: 119 BE-ID: 366 **Landkreis Göttingen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Der Landkreis Göttingen regt eine gemeinsame Abstimmung mit dem Landkreis Northeim an, um die benannten Problematiken der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Grenzbereich der beiden Landkreise zu thematisieren und Lösungen herbeizuführen, die den Erfordernissen beider Seiten entsprechen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine doppelte Eingabe, vgl. BE ID 1042 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: 166 Stellungnahme-ID: 119 BE-ID: 363 **Landkreis Göttingen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Zu Gebietsblatt 17 Berka 02

Bei der Vorranggebietsfläche Berka 02 besteht eine Betroffenheit der Ortschaften Wulfen am Harz und Dorste. Die bestehenden Windenergieanlagen, Sondergebietsflächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hattorf am Harz und die Vorranggebietsfläche im RROP-Entwurf des Landkreises Göttingen sind als Vorbelastung in der Begründung vollumfänglich zu betrachten und in die Abwägungsentscheidung des Zuschnitts mitaufzunehmen. Daher ist die räumliche Überfrachtung des Landschaftsraumes in Zusammenhang mit den anderen Flächen auch für den Landkreis Göttingen zu betrachten. Insbesondere in Bezug auf eine Riegelbildung im Landschaftsraum.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine doppelte Eingabe, vgl. BE ID 1039 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: 121 Stellungnahme-ID: 268 BE-ID: 982 **Gemeinde Katlenburg-Lindau**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

• Bei der Planung und Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen sind eine negative Raumwirkung auf die orts- und gemeindebildprägende Burg Katlenburg zu verhindern sowie die denkmalschutzrechtlichen Belange des Burgbergkomplexes ausreichend zu würdigen und zu beachten.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Durch Standortverschiebungen der Windenergieanlagen können Bedenken des Denkmalschutzes auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren grundsätzlich ausgeräumt werden und führen regelmäßig nicht zu einer Nicht- Genehmigung von Windparks. Ausschlaggebend ist, dass sich die Windenergienutzung im Vorranggebiet Windenergienutzung im Grundsatz durchsetzen kann.

Aufgrund des Abstands von 1.800 m von Berka 01 und 2.500 m von Katlenburg-Lindau 01 und dem Umstand, dass im Bereich Berka 01 bereits Windenergieanlagen geplant werden, wird von keiner unzumutbaren Beeinträchtigung auf die Burg Katlenburg ausgegangen.

---

Stellungnehmer-ID: 481 Stellungnahme-ID: 281 BE-ID: 1036 **Landkreis Göttingen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Zu RROP 4.2.1 03 Erneuerbaren Energien

Der Landkreis Northeim weist in seinem RROP Entwurf 2023 Vorranggebiete Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung aus. Grundlage der Planung ist das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und das Teilflächenziel für 2032 von 1,04% aus dem im Entwurf befindlichen niedersächsischen Windenergiebeschleunigungsgesetz (NWindG). Die Festlegungen des Landkreises Northeim beinhalten 9 Vorranggebiete Windenergienutzung, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Landkreis Göttingen stehen, davon werden aus Sicht des Landkreises Göttingen vier Vorranggebiete für Windenergienutzung sehr kritisch gesehen. Der Landkreis Göttingen äußert erhebliche Bedenken bezüglich des aktuellen Zuschnitts der Vorranggebietsflächen Gladebeck 02, Gillersheim 01, Lindau 01 und Berka 02 des RROP-Entwurfs 2023 des Landkreises Northeim. Die drei Vorranggebiete (Gillersheim 01, Lindau 01 und Berka 02) bilden direkt an der Landkreisgrenze innerhalb von 8 km eine Riegelwirkung, die aus Sicht des Landkreises Göttingen nicht nur den dortigen Landschaftsraum überfrachtet, sondern in unzulässiger Weise die eigenen Ziele beeinträchtigt und ihre Umsetzung möglicherweise verhindert. Der Landkreis Göttingen erwartet eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Festlegungen seines 1. RROP Entwurfs 2020, insbesondere den Vorranggebietsflächen für Windenergienutzung, Gieboldehausen 01 und Hattorf 01. Bezüglich der Flächen wird auch auf die rechtswirksamen Flächennutzungspläne mit normativer Ausweisung von Sondergebietsflächen in der 37. Änderung der Samtgemeinde Gieboldehausen bzw. Sonderbauflächen in der 14. Änderung der Samtgemeinde Hattorf am Harz verwiesen. Auch die dort bestehenden Windenergieanlagen sowie die landkreisangrenzenden Ortschaften auf dem Gebiet des Landkreises Göttingen sind hinsichtlich der Umfassungswirkung in die Auseinandersetzung mit einzubeziehen. Die Begründung innerhalb der Gebietsblätter sollte grundsätzlich stärker die Umfassung der betroffenen Ortschaften des Landkreises Göttingen betrachten. Diese werden bisher unzureichend in die Abwägung miteingeschlossen, eine transparente Methodik ist dahingehend nicht ersichtlich. Die Umfassung von Ortschaften ist aber zwingend zu betrachten, da dies Auswirkungen auf die Umsetzbarkeit von Vorranggebietsflächen im Landkreis Göttingen hat. Die Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen ist unbedingt zu berücksichtigen. Reduzierungen der Windvorrangflächen sind erforderlich, wenn die nachvollziehbare Überprüfung ergibt, dass die Planung des Landkreises Northeim in diesem Punkt eine unvermeidbare Beeinträchtigung des Raumes durch eine Riegelbildung und Umfassung im Zusammenhang mit den vorhandenen Bestandsanlagen erzeugt. Aufgrund der betroffenen Ziele aus dem eigenen 1. Entwurf des RROP sieht der Landkreis Göttingen den Landkreis Northeim in der Pflicht, die Flächenkulisse zu überprüfen und eine Anpassung der Vorranggebietsausweisungen vor dem Hintergrund der oben dargestellten Problematiken vorzunehmen. Hierbei wird insbesondere auf das Vorranggebiet Gillersheim 01 verwiesen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Bei der Umfassungswirkung handelt es sich um ein planerisches Kriterium, das im Rahmen nachgelagerter Zulassungsverfahren regelmäßig nicht als Ablehnungsgrund für eine Errichtung von Windenergieanlagen angeführt werden kann.

Aus den Vorranggebieten Windenergienutzung des Landkreises Northeim in seinen bereits angepassten Zuschnitten des zweiten RROP-Entwurfs entstehen keine umfassenden, erheblichen Beeinträchtigungen auf die Ortschaften des Landkreises Göttingen. Die Umfassungsprüfung und entsprechende Abbildungen sind aktualisiert in der Begründung dokumentiert, es erfolgt eine flächenbezogene Dokumentation in den Gebietsblättern. Durch die Verkleinerung der Vorrangfläche Gillersheim 01 aus u. a. avifaunistischen Gründen und den Wegfall der Fläche Gladebeck 02 ergibt sich eine veränderte, günstigere Einschätzung der Umfassung im Sinne dieser Einwendung. Der Erreichung des regionalen Teilflächenziels nach NWindG für den Landkreis Northeim unter Berücksichtigung der im zweiten RROP-Entwurf vorgelegten Flächen überwiegt an dieser Stelle gegenüber einer weiteren Reduzierung.

Es obliegt dem Landkreis Göttingen, seine Planungen in seinem zweiten Entwurf des Sachlichen Teilplans Wind zugunsten einer raumverträglicheren Verteilung weiter zu reduzieren und die Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP-Entwurfs des Landkreises Northeim für seine weitere Bearbeitung heranzuziehen.

---

Stellungnehmer-ID: **420** Stellungnahme-ID: **177** BE-ID: **473** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Zu Offensen 01:

Bedingt geeignete Windhöflichkeit

Einschränkungen wegen Radarzone der Bundeswehr

Schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte (Avifauna / Greifvogel Brutnachweise...) im nahen Umfeld

Sichtbezug zu weiteren Potenzialflächen (KS07, KS09, KS10, Fürstenhagen, Offensen 02, Offensen 03, Verliehausen, Schoningen 02...)

Wasserschutzgebiet, Abschaltzeiten.

Die Potenzialflächen wirken kumulativ auf die Ortschaft.

Die Fläche liegt im Grundwassereinzugsgebiet des Trinkwasserbrunnens Offensen.

Durch intensive Erdbauarbeiten und Fundamentierungen kann sich der Grundwasserlauf verändern und das Grundwasser des

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Trinkwasserbrunnens weiter absinken. Verschmutzungen infolge der intensiven Bauarbeiten sind zu befürchten.  
Eine Windenergienutzung wird auf der Fläche laut Studie nicht empfohlen.

Aufgrund des bestehenden erheblichen Konfliktpotentials schließe ich mich dieser Empfehlung an.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, die Abwägung ist unter BE ID 96 dokumentiert.

---

Stellungnehmer-ID: **310** Stellungnahme-ID: **33** BE-ID: **38** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Wie folgt sind jedenfalls Widerstände gegen den im Anhang aufgeführten Teilbereich "Windkraft Ahlsburg 01" - dort als VR Windenergienutzung bezeichnet, obwohl zurzeit rechtlich nicht möglich - im Umfeld des OT Iber in der Gemarkung Moringen zu berücksichtigen:

Es liegt offenkundig für das besagte Areal am Ducksteinberg usw. ein eklatanter Verstoß gegen das Prinzip vor, dass vom Land Niedersachsen - also in Hannover entwickelte, höherrangig als sämtliche Kreisangelegenheiten einzustufende Ideen - als oberste Landesplanungsbehörde getroffene Regelungen für Vorranggebiete Wald usw. den LK NOM für seine Planungen zwingend binden. Exkurs: So wird auf der Bauleitplanebene auch die Stadt gebunden, die höherrangig statuierte Punkte in die Planzeichnung zu integrieren hat, anstatt sie womöglich mit einer dem entgegenstehenden Nutzungsform zu überplanen. Verstößt die Kommune insoweit gegen diesen Grundsatz, kann die B-Plan-Satzung bekanntlich nicht wirksam werden.

In einer Sommer-Hybrid-Sitzung hat [Name anonymisiert] als stv. Leiterin des in Northeim zuständigen Fachbereichs 44 bei der Beratung des TOP im Fachausschuss auch eingeräumt, dass die zuständige Ministerin auf eine Anfrage der Landrätin vom Frühjahr kürzlich bestätigt hat, dass in Niedersachsen (anders als in Thüringen oder Hessen) bis 2027 keine Windkraft in Gegenden zugelassen werden kann, die nach dem einschlägigen Gesetz unter den Begriff "Wald" fallen und im LRRPOP entsprechend berücksichtigt sind. Das RROP soll 2026 in der endgültigen Fassung verabschiedet werden, muss also die Vorgaben beachten, die unverändert auch noch 2024 bis 2026 vom Land aufgestellt sind. Wird unterhalb der Landesebene etwas beschlossen, das mit dem Gesetz nicht im Einklang steht, muss nach dem NComVG Einspruch gegen die Entscheidung eingelegt werden. Sollte ab 2027 plötzlich auch bei uns ein Windpark im Waldgebiet möglich sein, wäre das RROP - in einem gesonderten Verfahren - anzupassen: Vorab die Windkraft-Vorhaben im RROP gleich mit zu benennen, um sich nach 2026 das gesonderte Verfahren zu ersparen, ist kein gangbarer Weg. Zumal keiner weiß, ob tatsächlich 2027 auf der Landesebene Windenergie im Forstgebiet erlaubt wird - bis dahin findet noch eine Landtagswahl statt, wobei keiner weiß, wer in der Landesregierung danach das Sagen hat.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Northeim hat als Träger der Regionalplanung mit dem vorliegenden RROP die Absicht zum Ausdruck gebracht, für die Windenergienutzung eine behutsame Öffnung des Waldes auf geeigneten Waldstandorten vornehmen zu wollen. Hierzu wurden sämtliche Waldflächen im Landkreis Northeim vom Planungsträger genauer betrachtet.

Im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs werden die im LROP 2022 als Vorranggebiete Wald ausgewiesenen Gebiete nicht für eine Inanspruchnahme für Windenergie zur Verfügung gestellt und müssen auf Hinweis der oberen und obersten Landesplanungsbehörde als Tabubereiche gewertet werden. Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind entsprechend angepasst und überarbeitet.

---

Stellungnehmer-ID: **310** Stellungnahme-ID: **269** BE-ID: **1181** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Neben dem Solling ist gerade auch die Fläche „Ahlsburg 01“ wichtig als Wanderkorridor für Wildkatzen, die den Harz in westliche Richtung verlassen. Es ist eine Untersuchung zu den Effekten einer Waldumwandlung für diese Raubtiere dezidiert anzustellen, um für die Abwägung ausreichende Materialien in den Händen zu halten. Ohne schlüssige Erläuterung wird der Standort in der Gemarkung Fredelsloh (ebenfalls im Bereich der Ahlsburg) verworfen, um artenschutzrechtliche Belange und Erholungsgebietsfaktoren den Vorrang einzuräumen, während die Fläche „Ahlsburg 01“ in direkter Nähe als geeignet

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

beurteilt wird. Nachvollziehbar ist das Ganze nicht, zumal durch die Nähe der Gemarkung Moringen zum Rotmilan-Brutareal Böllenberg dort noch ein viel höheres Konfliktpotenzial besteht. Wenn die Kreisverwaltung ihr Ermessen sachgerecht ausüben will, muss sie beide Standorte auf Moringen Gebiet ad acta legen. Zumal zu erwarten steht, dass darüber hinaus die Einwohner\*innen durch Schlagschatten und Infraschall beeinträchtigt werden und Betroffene Einbußen beim Rückgang des Werts von Immobilien (die Stadt NOM geht von rund 40 % aus) in Kauf nehmen müssen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen und hierbei zu prognostizieren, dass sich die Windenergienutzung auf nachgelagerter Genehmigungsebene in dem Gebiet durchsetzen kann. Die angesprochenen Belange (Schall, Schattenwurf) sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der konkreten Positionierung der WEA, des Anlagentyps etc. zu beurteilen.

Die Behauptung eines Wertverlusts von Immobilien sind kein auf Fakten basierender Gegenstand der regionalplanerischen Überlegungen und Planungskriterien im RROP.

Die Einwendung, die Verwerfung einzelner Potenzialflächen vorzunehmen, kann nicht nachvollzogen werden und wird zurückgewiesen. Die Regionalplanung hat bei der Entscheidung über die Vorranggebiete Windenergienutzung zu prognostizieren, dass sich die Windenergienutzung im Grundsatz auf der Fläche durchsetzen kann. Die Gründe des Ausschlusses der Potenzialflächen sind in den Gebietsblättern des ersten RROP-Entwurfs genannt. Der Regionalplanungsträger hat in der Begründung sowie den Gebietsblättern als Anlage zur Begründung die zu Grunde gelegten Tabukriterien sowie die im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigten Kriterien ausgeführt und die Bewertung dokumentiert. Im Rahmen der Überarbeitung erfolgt in den Gebietsblättern eine ausführliche flächenbezogene Begründung der angepassten Vorranggebiete Windenergienutzung.

Es handelt sich bei Moringen 01 und Moringen 02 um Bereiche, die bereits im aktuell geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Moringen ausgewiesen sind. An der Ausweisung im RROP wird festgehalten.

Die Fläche Ahlsburg 01 ist im LROP 2022 vollständig als Vorranggebiet Wald ausgewiesen und steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Sie entfällt als Vorranggebiet Windenergienutzung.

Die Fläche Fredelsloh 01 wird weiterhin nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.

---

Stellungnehmer-ID: **450**    Stellungnahme-ID: **227**    BE-ID: **649**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Eine möglichst weitgehende Ausweisung der Vorranggebiete entspricht auch dem Interesse der Grundstückseigentümer und der sonst dinglich Berechtigten an einem möglichst weitgehenden und effizienten Betrieb von Windparks und Einzelanlagen. Als Betreiber der oben bezeichneten Windenergieanlagen hat [Name anonymisiert] ein originäres Interesse an der effizienzsteigernden Erneuerung vorhandener Anlagen und der Erweiterung der genutzten Standorte. Mit der förmlichen Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele wird die Erweiterung der Standorte und das Repowering bestehender Anlagen - jedenfalls über das Jahr 2030 hinaus - nur in den ausgewiesenen Vorranggebieten stattfinden können. Im Ergebnis bedeutet dies, dass zumindest ein großer Teil der von [Name anonymisiert] betriebenen Anlagenstandorte auf ihren Bestand festgesetzt wird. Dies gilt insbesondere für Teilpotenzialfläche Oldenrode 01, die in einer vorhergehenden Entwurfsfassung einen größeren Umfang und ein Erweiterungspotential in Richtung Norden und Osten aufwies. Nach unserem Verständnis ist diese Fläche zugunsten eines vergrößerten Waldabstandes verkleinert worden. Insbesondere in Anbetracht der in § 2 EEG gesetzlich abgefassten überragenden Bedeutung des Windenergieausbaus regen wir an, die Waldabstände erneut einer kritischen Prüfung zu unterziehen, um die von uns beschriebenen Erweiterungspotenziale nach Möglichkeit in das Vorranggebiet aufzunehmen. Ebenso regen wir an, den nördlichen Teil der Potenzialfläche im Rahmen der Abwägung dem hier ausliegenden Entwurf entgegen als Vorranggebiet auszuweisen. Weiterhin regen wir an, zu prüfen, ob die denkmalrechtlich Aspekte tatsächlich unvereinbar mit einer möglichen Erweiterung des Standorts sind.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Verringerung des Abstandes zu Waldflächen wohl auch eine neue Potenzialfläche westlich der BAB 7, gegenüberliegend zu der derzeit ausgewiesenen Vorrangfläche schaffen würde. Diese Fläche würde eine dauerhafte Standortsicherung der in diesem Bereich bestehenden Nutzung bedeuten.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Einwendung wird sinngemäß und teilweise gefolgt, indem die Zuschnitte der Potenzialflächen Oldenrode (Repowering) und Oldenrode 01 in verändertem Zuschnitt als Komplex zusammengenommen als Vorranggebiet Windenergienutzung Oldenrode 01 in den zweiten RROP-Entwurf aufgenommen werden.

Im Rahmen der Überarbeitung der Windenergieplanung wird an dem Kriterium des Waldrandabstands von 100 m und dem zusätzlichen Rotor-Out-Zuschlag gemessen an der Referenz-Windenergieanlage festgehalten, um der hohen ökologischen Bedeutung des Waldrandes sowie einem vorsorglichen Sicherheitsabstand ausreichend Rechnung zu tragen.

Der Abstand dient, wie bereits im LROP 2022 definiert und in das RROP übernommen, der Wahrung des Landschaftsbilds, einem vorsorgeorientierten Schutz vor Schäden sowie der langfristigen Erhaltung wichtiger Klima- und Artenschutzfunktionen und forstwirtschaftlich-maschineller Bewirtschaftungsmöglichkeiten.



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die östlich der BAB 7 gelegene Vorrangfläche wird um eine angrenzende, genehmigte Windenergie-Bestandsanlage erweitert und vom Siedlungsabstand zumutbar abgewichen, der an dieser Stelle bei 900 m liegt. Aus tatsächlichen Gründen überwiegt an dieser Stelle der Belang der Windenergienutzung. Eine Erweiterung nach Norden wird nicht verfolgt. Die Sichtbeziehung im Zusammenhang mit dem Römerschlachtfeld am Harzhorn in Richtung Osten wird eine herausragende regionale und überregionale Bedeutung zugesprochen, der in der Abwägung eine höhere Bedeutung zugesprochen wird und somit von raumbedeutsamen Nutzungen freizuhalten ist. Der Bereich wird daher als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut ausgewiesen, der mit einer Windenergienutzung nicht zu vereinbaren ist.

Westlich der BAB 7 wird ein Teilkomplex in geändertem Zuschnitt als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Die Teilfläche wird aufgrund der drei Bestandsanlagen festgelegt. Um den Windpark sinnvoll zu erweitern und um ein mögliches Repowering-Potenzial zu berücksichtigen, wird im Bereich der Fläche vom vorsorgeorientierten Abstand zur Wohnnutzung abgewichen. Zur Abgrenzung wird ein Abstand von 800 m zu dem nächsten Siedlungsbereich mit Wohnnutzung berücksichtigt, um etablierte bzw. akzeptierte Windenergiestandorte in die Kulisse der Vorranggebiete aufzunehmen.

Ein Abweichen vom vorsorgeorientierten Abstand zu benachbarten Siedlungen wird unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses an den bereits vorhandenen Windenergieanlagen gemäß § 2 EEG im Rahmen der Abwägung als sinnvoll erachtet, um ein Erreichen der regionalen Teilflächenziele sicherzustellen und hierfür andernorts auf zusätzliche Festlegungen verzichten zu können. Aufgrund des Siedlungsabstands sind unzulässige Beeinträchtigungen auf Ebene der Regionalplanung, auch unter Annahme der Referenz-Windenergieanlage des Planungskonzeptes, durch die Abweichung vom erweiterten Siedlungsabstand nicht abzusehen.

Um weiterhin einen vorsorgeorientierten Abstand von 800 m zu den südlich angrenzenden Ortschaften sicherzustellen, wird auf eine darüberhinausgehende Reduzierung des Siedlungsabstands im Rahmen der Festlegungen von Vorranggebieten verzichtet.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 758    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Nicht hinreichend ist überdies der Umgang mit der LV-Radaranlage Auenhausen. Mehrere Vorranggebiete Windenergienutzung liegen komplett oder teilweise im Interessengebiet der Radaranlage. Laut den Gebietsblättern kann dies zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit der Gebiete führen. Weiter wird ausgeführt: „Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen die Belange der Bundeswehr auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.“ Diese Auseinandersetzung genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung. Ein Ziel der Raumordnung (Vorranggebiet Windenergienutzung) muss schlussabgewogen sein. Die zu erwartenden Einschränkungen der Nutzbarkeit sind zumindest prognostisch darzulegen und zu bewerten. Die betroffenen Gebietsblätter sind dahingehend zu ergänzen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Für die Berücksichtigung der militärischen Belange – und somit auch der LV-Radaranlage-Auenhausen - wurden die schriftlichen und telefonischen Stellungnahmen des BAIUDBw zur ersten öffentlichen Beteiligung des RROP-Entwurfs sowie Vorabbeteiligung zum 1. und 2. Entwurf des RROP im Zeitraum von 2019 bis 2024 berücksichtigt. Außerdem wurde die Datensendung zu den militärischen Belangen des MU im Jahr 2023 und die Stellungnahmen der BAIUDBw ausgewertet, die im Rahmen der laufenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen eingegangen sind.

Die angesprochenen Vorranggebiete Windenergienutzung liegen teilweise oder vollständig im Interessengebiet der LV-Radar-Anlage Auenhausen. Im Interessengebiet der LV-Radar-Anlage-Auenhausen kann es nach erfolgter Rückmeldung zu Einschränkungen für geplante Vorranggebiete Windenergienutzung kommen. Bei einer Betroffenheit erfolgt ein entsprechender Hinweis in den Gebietsblättern. Das Interessengebiet schließt eine Errichtung von Windenergieanlagen nach aktuellem Beteiligungs- und Abstimmungsstand auf dem Vorranggebiet nicht grundsätzlich aus. Das BAIUDBw hat im August 2024 mitgeteilt, dass sich die Bundeswehr erst genauer im konkreten Genehmigungsverfahren äußern kann und dass die Flächen im Bereich des Interessengebiets der Luftverteidigungsradaranlage Auenhausen generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage kommt. Somit erfolgt auf aktueller regionalplanerischer Prüfung die Prognose, dass die LV-Radar-Anlage-Auenhausen nicht als Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung anzusetzen ist und sich die Windenergienutzung auf den gewählten, der Abstimmung zugrunde gelegten Flächen im Grundsatz durchsetzen kann.

Wie den Gebietsblättern zu entnehmen ist sind auf den betroffenen Vorranggebieten Windenergienutzung bereits teilweise Windenergieanlagen genehmigt, die mit der angesetzten planerischen Referenzwindenergieanlage vergleichbar sind.

---

Stellungnehmer-ID: 310    Stellungnahme-ID: 33    BE-ID: 63    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

In der Spalte "Windkraft im Wald - mehr Schaden als Nutzen" im SPEKTRUM heißt es: Kritisch sei die Etablierung von Turbinen in Wäldern v. a. für den Schwarzstorch, der deshalb eigentlich ein massives Hemmnis für solche Projekte sei; immerhin nistet der Verwandte des Weißstorks innerhalb geschlossener Wälder und sucht überwiegend auch dort oder in deren Nähe nach Nahrung. Nach einem absoluten Tief in den

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

1980er-Jahren haben sich die Bestände wieder gut erholt. Doch dieser Trend drohe nun umzukehren. In einer Studie für die Deutsche Wildtier-Stiftung berichtet Klaus Richarz, dass sich in den vergangenen Jahren die Zahl der Brutpaare am Vogelsberg um zwei Drittel verringert habe, seitdem dort Windkraftanlagen errichtet wurden. Starke Populationseinbrüche habe man zudem exemplarisch bei Waldschnepfen beobachtet, nachdem Turbinen in ihrem Lebensraum aufgestellt wurden. Um in die Details einzusteigen, wäre es wichtig, eine ornithologische Expertise in die Waagschale zu werfen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Im Rahmen der Überarbeitung des ersten RROP-Entwurfes sind die Vorrangflächen Windenergienutzung, die innerhalb der Vorranggebiete Wald liegen, entfallen (vgl. BE ID 748).

Der Schutz der sehr störungsempfindlichen Schwarzstörche ist im gesamtträumlichen Planungskonzept berücksichtigt. So werden die Vogelschutzgebiete, darunter das VSG V 55 als potenziell bedeutendes Bruthabitat für den Schwarzstorch, mit einem vorsorgeorientierten Puffer von 1.500 m um das VSG als Tabuzone von der Windenergienutzung freigehalten. Zudem werden innerhalb der Waldbereiche dem Planungsträger bekannte Horste inkl. 3.000 m Puffer als Tabuzone in der Windenergie-Vorrangflächenplanung berücksichtigt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind landesweit bedeutsame Schwarzstorch-Lebensräume und Großvogellebensräume für den Schwarzstorch auf Datengrundlage des NLWKN in den jeweiligen Gebietsblättern sh. Anlage 4.2.1-1 thematisiert. Standortkonkrete Hinweise sind in der Stellungnahme nicht genannt. Eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Schwarzstorchpopulation im Landkreis Northeim kann aus den Hinweisen nicht abgeleitet werden. Für die Waldschnepfe gelten analog die Ausführungen zum VSG V 55. Vorkommen von Waldschnepfen sind nur vereinzelt aus dem Solling und dem Bramwald bekannt, die Art wird vom NLWKN für das VSG V 55 als Zielart geführt. Im Rahmen der konkreten Windenergieplanung werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Brutplatzverdacht mögliche notwendige Maßnahmen für die Waldschnepfe in das Vermeidungskonzept miteinbezogen.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 763    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Generell sind die Gebietsblätter hinsichtlich ihrer Aktualität zu überprüfen. Die einzelnen Unterlagen (Gutachten) der Entwurfsfassung RROP weisen unterschiedliche Bearbeitungsstände auf. Innerhalb der Gebietsblätter (z.B. Dannhausen 01, Einbeck 01, Oldenrode 01, Lindau 01) wurden dem Anschein nach ungeprüfte und nicht aktualisierte Aussagen/Auszüge aus den einzelnen Gutachten übernommen, was in der Folge zu Widersprüchen und Missverständnissen in den Gebietsblättern führt. So finden beispielsweise einzelne Teilflächen in den Unterpunkten der Gebietsblätter Erwähnung (z.B. unter 2.4), die laut Karte 1 gar nicht Gegenstand der Prüfung sind. Dadurch ist die Nachvollziehbarkeit und die Aussagekraft der Gebietsblätter eingeschränkt. Nicht mehr zutreffende Aussagen sind zur Vermeidung von Missverständnissen zu streichen. Erforderlich ist eine eindeutige Darstellung des aktuellen Sachstandes der Potenzialflächen in den Gebietsblättern sowie eine nachvollziehbare Auseinandersetzung (Abwägung) damit. Die Gebietsblätter sind dahingehend zu überarbeiten.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Gebietsblätter und enthaltene Aussagen sind auf ihre Aktualität geprüft und überarbeitet.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 751    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Die Auflistung der Potenzialflächen und Vorranggebiete Windenergienutzung in Tabelle 4.2.1-8 beinhaltet drei sogenannte „Reserveflächen“ (Ahlshausen-Sievershausen 01, Lindau 01 und Teil-fläche c von Hollenstedt 01). Diese Reserveflächen dienen lt. Begründung „der Erfüllung des Teilflächenziels und führen zu mehr Abwägungsspielraum im weiteren Verfahren. Sie sind im Vergleich mit den anderen Flächen aus avifaunistischen Gründen oder aufgrund der Raumverträglichkeit kritischer zu betrachten. Dennoch ist eine Windenergienutzung grundsätzlich auf den Flächen möglich“ (s. S. 373). Wie oben bereits ausgeführt, kann es keine Kategorisierung von geeigneten und weniger geeigneten Vorranggebieten geben. Vorranggebiete Windenergienutzung sind letztabgewogene Ziele der Raumordnung. Der festlegende Träger der Regionalplanung muss nachweisen können, dass sich die vorrangige Zweckbestimmung auf diesen Flächen überwiegend durchsetzen kann. Dieser Nachweis ist in den Gebietsblättern zu erbringen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die Kategorisierung der Vorranggebiete Windenergienutzung entfällt im zweiten RROP-Entwurf. Die Vorranggebiete sind auf ihre Eignung für die vorrangige Nutzung erneut untersucht und die Ergebnisse in überarbeiteten Gebietsblättern dokumentiert.

Stellungnehmer-ID: **310** Stellungnahme-ID: **33** BE-ID: **61** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Ein weiteres Problem ist der Anschluss an das Stromnetz. Windparks brauchen leistungs-fähige Netzverknüpfungspunkte in das Stromnetz. Im Wald gibt es bisher keine leistungsfähigen Stromnetze. Um den Strom abzuleiten, müsste je Windfarm eine Hochspannungs-110-kV-Leitung bis zum nächsten leistungsfähigen Umspannwerk verlegt werden. Wenn bei ungünstigem (z. B. felsigem) Untergrund der Mehrkostenfaktor von 2,75 für eine Verkabelung überschritten würde, wäre gem. § 43h EnWG eine Hochspannungs-Freileitung genehmigungsfähig. In Kernstadtnähe auf Einbecker Gebiet gibt es im Gegensatz zum Waldumfeld Richtung Moringen ein engmaschiges Netz von Hochspannungs- und Mittelspannungsleitungen, die zur Aufnahme von Windstrom geeignet sind. Für den Menschen bieten Wälder nicht nur als Holzlieferant einen großen Nutzen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Im Zuge der Erarbeitung des zweiten Entwurfs des RROP werden die Vorranggebiete Windenergie des ersten Entwurfs, welche die Vorranggebiete Wald überlagern, nicht mehr berücksichtigt. Entsprechend reduziert sich die im Wald für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche erheblich.

In den Gebietsblättern sh. Anlage 4.2.1-1 erfolgt eine Darstellung der Strom-Freileitungen in räumlicher Nähe der Vorranggebiete Windenergienutzung. Die Anbindung an das Stromnetz und die damit verbundenen Arbeiten sind Gegenstand des ggf. nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Anlagen und haben auf die Festlegungen der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung keine Auswirkungen.

Der Hinweis, dass Wälder gesellschaftlich vielfältige Nutzungseigenschaften und -möglichkeiten innehaben wird zur Kenntnis genommen und widerspricht aus Sicht des Planungsträgers nicht den Grundzügen des Planungskonzeptes.

Stellungnehmer-ID: **244** Stellungnahme-ID: **135** BE-ID: **436** **Stadt Bad Gandersheim**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

II. zu 4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

Windpark Gremshem

Die Stadt Bad Gandersheim ist als staatlich anerkanntes Heilbad mit einem Badstatus, der bis in das Jahr 1932 zurückreicht, auf ein intaktes Landschaftsbild mit hohem Erholungswert angewiesen. Der geplante Windpark im Bereich Gremshem befindet sich an zentraler Stelle der an das Kurgebiet angrenzenden Heberbörde und würde durch die prominente Sichtbarkeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Bereich darstellen.

Die Stadt Bad Gandersheim als solche ist nicht durch einen Industriestandort ausgezeichnet, sondern stellt viel mehr ihrem Charakter nach einen Standort für Kuraufenthalte und Erholung dar. Dies spiegelt sich in den seit vielen Jahren angesiedelten Kur- und Rehakliniken sowie des modernisierten Campingplatzes wieder. Auch zukünftig ist die Stadt Bad Gandersheim daher auf die Frequenz und Nachfrage von Patienten der Kliniken angewiesen, die durch ihre Inanspruchnahme der Kur- und Rehakliniken die Standorte sichern und damit Beiträge und Arbeitsplätze für die Stadt Bad Gandersheim erhalten bzw. ermöglichen.

Des Weiteren ist zu befürchten, dass sich für den Ortsteil Gremshem und dessen Einwohnerinnen und Einwohner Belästigungen durch eine Geräuschentwicklung der Windräder bei ungünstigen Windverhältnissen oder eine Verschattung bei bestimmten Sonnenständen ergeben könnten.

Wohl wissend, dass die Energiewende eine zentrale Aufgabe der Gegenwart und Zukunft ist und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern ein anzustrebendes Ziel ist, möchte ich an dieser Stelle zu Bedenken geben, dass im Gebiet der Stadt Bad Gandersheim bereits unterschiedliche Windenergieanlagen im Bereich Dannhausen sowie in der Hohen Heide in der Nähe Altgandersheims errichtet wurden. Auch die 380 KV-Leitung Wahle-Mecklar grenzt unmittelbar an den Bereich Heckenbeck, der dem Gebiet der Stadt Bad Gandersheim zugehörig ist.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Das Landschaftsbild und die Wertigkeit einer Landschaft stellen regelmäßig keinen Ablehnungstatbestand für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen dar. Gerichtliche Entscheidungen stellen fest, dass im Regelfall davon auszugehen ist, dass das Landschaftsbild durch im Außenbereich privilegierte Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt wird. Aufgrund von bestehenden Vorprägungen und Vorbelastungen sowie der fehlenden Feststellung einer vollständigen Verunstaltung der Gebiete unter Berücksichtigung topographischer Gegebenheiten, Abstände und der beantragten Anzahl der Windenergieanlagen fallen gerichtliche Entscheidungen regelmäßig zugunsten der Windenergienutzung aus (vgl. bspw. OVG Koblenz, Urt. v. 06.06.2019, 1 A 11532/18 – juris).

Aufgrund des Abstands der Vorranggebiete Windenergienutzung von den Siedlungsbereichen, der räumlichen Ausdehnung des Vorranggebiets und dem laufenden, fortgeschrittenen Zulassungsverfahren in diesem Bereich mit entsprechender Prüfung erheblicher zu erwartender Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung anlagen- und standortbezogener Informationen, ist keine erhebliche Beeinträchtigungswirkung auf die Siedlungen und den Erholungswert des Kurorts zu erwarten.

Die angesprochenen laufenden Genehmigungsverfahren entziehen sich aktuell der Steuerungswirkung der Regionalplanung aufgrund fehlender Festlegungen im RROP 2006. Die laufenden Verfahren werden als Belange in der Erarbeitung des RROP-Entwurfs berücksichtigt, auch um ein Erreichen der regionalen Teilflächenziele sicherzustellen und damit eine Steuerungswirkung der Windenergienutzung zu erreichen sowie hierfür andernorts auf zusätzliche Festlegungen von Vorranggebieten verzichten zu können.

Die 380kV-Freileitungstrasse ist im RROP-Entwurf berücksichtigt.

---

Stellungnehmer-ID: **411** Stellungnahme-ID: **162** BE-ID: **413** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Die Bunte Ratsgruppe (BRU) Uslar nimmt zum Entwurf des neuen RROP bzgl. der Windvorranggebiete zum Gebiet Offensen 01 und Offensen 03 wie folgt Stellung:

In diesen Gebieten plant [Name anonymisiert] einen Windpark mit bis zu 8 Windkraftanlagen und hat aufgrund der Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern bereits einen fortgeschrittenen Entwicklungsstand erreicht.

Die Bunte Ratsgruppe Uslar (BRU) begrüßt diesen Entwicklungsstand des Projektes.

Im Entwurf des RROP ist jedoch lediglich ein Bruchteil der Projektfläche als Vorrang-gebiet im Gebiet Offensen 01 ausgewiesen, für die Projektfläche im Gebiet Offensen 03 fand keinerlei Ausweisung statt. Demnach kann der Projektierer möglicherweise nur 2 bis 3 Anlagen realisieren.

Die Bunte Ratsgruppe Uslar (BRU) empfiehlt zur umfänglichen Realisierung des Projektes, die Tabukriterien hinsichtlich des Waldrandes neu zu prüfen und ergänzend, inwiefern ein Vorranggebiet Windenergienutzung unter Miteinbeziehung des Waldes geprüft werden kann. Die umliegenden Waldstücke sind teilweise von Kalamitäten betroffen. Des Weiteren wäre der räumliche funktionale Zusammenhang zwischen den Gebieten Offensen 01 und Offensen 03 zu prüfen, da dieser weniger als 1000 m beträgt.

Die Bunte Ratsgruppe Uslar (BRU) empfiehlt, zu prüfen, inwieweit das bereits in Planung befindliche Projekt berücksichtigt werden kann und die Erweiterung des Vorranggebietes entsprechend dem Flächenvorschlag des Projektierers in den Gebieten Offensen 01 und Offensen 03 zu prüfen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Einwendung wird interpretiert, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung angestrebt werden soll. Dem wird nicht gefolgt. Dem Auferlegen eines Prüfauftrags, wie in der Einwendung beschrieben, wird vollumfänglich nachgekommen.

Die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 stehen als endabgewogene Ziele der Raumordnung einer Windenergienutzung entgegen und werden im zweiten Entwurf des RROP als Tabuzone gewertet. Weiträumige Bereiche im Landkreis Northeim sind im LROP 2022 als Vorranggebiete Wald ausgewiesen. Diese sind im Rahmen der Festlegungen im LROP 2022 endabgewogen und unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger. Somit entfallen in der Überarbeitung des RROP u. a. die Potenzialflächen Windenergienutzung Offensen 03 b, c und d, da sie aus rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung und Überlagerung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen.

Der Landkreis Northeim verfolgt mit seinem grundlegenden Planungsansatz die Absicht, eine Konzentration von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlich zusammenhängenden Komplex zu erreichen. Nach Abzug der im Planungskonzept festgelegten Tabukriterien verbleibt im vom Einwender angesprochenen Bereich des Gebietes Offensen 03 a (1. RROP-Entwurf) eine Potenzialfläche im Offenlandbereich. Diese ist nicht

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

geeignet für eine Konzentration von 3 Anlagen aufgrund des geringen Flächenzuschnitts. Eine Komplexbildung mit der Potenzialfläche Offensen 01 ist nach erneuter Überprüfung nach dem ersten Beteiligungsverfahren zum RROP aufgrund der Topographie und Struktur des räumlichen Umfelds und Distanz zwischen den Potenzialflächen nicht gegeben. Im Rahmen der Überarbeitung der Windenergieplanung wird nach Überprüfung der von Kalamitäten betroffenen Waldrandbereiche an dem Kriterium des Waldrandabstands von 100 m und dem zusätzlichen Rotor-Out-Zuschlag gemessen an der Referenz-Windenergieanlage festgehalten, um der hohen ökologischen Bedeutung des Waldrandes sowie einem vorsorglichen Sicherheitsabstand ausreichend Rechnung zu tragen. Der Abstand dient, wie bereits im LROP 2022 definiert und in das RROP übernommen, der Wahrung des Landschaftsbilds, einem vorsorgeorientierten Schutz vor Schäden sowie der langfristigen Erhaltung wichtiger Klima- und Artenschutzfunktionen und forstwirtschaftlich-maschinellem Bewirtschaftungsmöglichkeiten. Einbezogen in die Betrachtung sind Waldrandbereiche mit Kalamitäten, bei denen einer raschen Wiederbewaldung eine hohe Bedeutung zugesprochen wird. Die Bedeutung potenziert sich über die reine ökologische Wertigkeit des Waldrandes hinaus und begründet sich in der besonderen Bedeutung als Pufferfunktion des Waldes mit entsprechender Schutzwürdigkeit, Sensibilität und dem Anspruch auf rasche Wiederherstellung dieser Funktionen durch eine Wiederbewaldung mit heterogen ausgeprägten intakten Strukturen und Bestockung. Daher wird an der Bewertung und Berücksichtigung des Waldrandes in der bisherigen Form festgehalten und die Wiederherstellung der Funktionen im Rahmen der planerischen Möglichkeiten vom Träger der Regionalplanung unterstützt.

Ein offizielles immissionsschutzrechtliches Verfahren ist nach Rücksprache mit der zuständigen Genehmigungsbehörde nicht bekannt. Somit bleibt der Verfahrensstand in Bezug auf die Prognose einer Genehmigungsfähigkeit aus regionalplanerischer Sicht bis zum Erlangen der Rechtsgültigkeit des RROP zwecks weiterer Berücksichtigung im RROP offen. In der Abwägung unterliegt die Nutzung für erneuerbare Energien in Form von Windenergie gegenüber den entgegengesprechenden Belangen auch unter Berücksichtigung des Vorplanungsstandes. Die angesprochenen Bereiche werden weiterhin für anderweitige Nutzungen vorbehalten, es erfolgt keine erweiterte Ausweisung als Vorranggebiete Windenergienutzung im Bereich Offensen 01 und Offensen 03 gegenüber dem ersten RROP-Entwurf.

---

Stellungnehmer-ID: **307** Stellungnahme-ID: **18** BE-ID: **14** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

wie aus dem Gebietsblatt zu erkennen, ist als Vorranggebiet für die Windenergie "Gladebeck" die Ostflanke Gladebecks vorgesehen. Gladebeck ist durch die 380 KV Leitung im Westen und den Südlink im Osten bereits doppelt belastet. Sollten jetzt noch Windräder um die Ortschaft entstehen, käme es zu einer dreifachen Belastung und somit zu einer Überbelastung die so nicht einfach hingenommen werden kann. Der Landkreis Northeim ist ein Flächenlandkreis. Es werden Flächen vorhanden sein die weniger von der Energiewende betroffen sind als Gladebeck und wo die Windräder dann sozusagen die Erstbelastung darstellen würden.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Potenzialfläche Gladebeck 02 wird als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen, siehe auch Abwägungsentscheidung zu BE-ID 405.

---

Stellungnehmer-ID: **363** Stellungnahme-ID: **264** BE-ID: **960** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

3. Flächenvorschlag: Aufnahme der Potentialfläche „Edesheim 01“ als Windvorranggebiet in das Regionale Raumordnungsprogramm

Im Rahmen der Potentialflächenermittlung für das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Northeim wurde die Fläche „Edesheim 01“ als Potentialfläche erkannt, jedoch in der genaueren Prüfung nicht berücksichtigt.

Wir schlagen vor und beantragen, trotz dieser Ersteinschätzung diese Fläche in das Regionale Raumordnungsprogramm als Windvorranggebiet aufzunehmen, da

- diese Fläche eine hohe Akzeptanz in der Nachbarschaft genießt
- diese Fläche aus wirtschaftlichen Gründen gut für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen geeignet ist und
- keine Raumordnungsbelange betroffen sind.

Details sind in der Begründung dargelegt.

## 4. Begründung:

### 4.1 Beschreibung der Fläche – Lage im Raum

Bei der Fläche „Edesheim 01“ handelt es sich um zwei Teilflächen nordöstlich der Ortschaft Edesheim und südwestlich der Ortschaft Eboldshausen. Die Potentialfläche liegt in einer Höhenlage zwischen 160 und 200 m asl.

Die beiden Teilflächen, getrennt durch die Kreisstraße K 403, umfassen eine Fläche von ca. 45 ha, ausreichend für die Errichtung und den Betrieb von 4 bis 6 Windkraftanlagen.

### 4.2 Akzeptanz in der Bevölkerung

Die Bevölkerung der nächstgelegenen Ortschaft Edesheim hat sich wiederholt und mit Mehrheit für eine Ausweisung der Fläche „Edesheim 01“ als Windvorranggebiet ausgesprochen. Zuletzt hat nach unseren Informationen der Ortschaftsrat von Edesheim im Zuge der Beratungen über den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms eine Aufnahme der Fläche in die Planungen befürwortet. Es ist daher davon auszugehen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in dieser Fläche insbesondere von den Bewohnern der Edesheim akzeptiert wird.

### 4.3 Siedlungsabstände

Die Abstände zu den Bebauungen in den Ortschaften Edesheim, Hohnstedt und Eboldshausen betragen sowohl zu Wohn- und Mischgebieten als auch zu Gewerbegebieten mehr als 1.000 m.

Außenbereichsbebauung mit Wohnnutzung ist im Umfeld der Potentialfläche nicht vorhanden.

### 4.4 Landschaftsbild

Ein kleinerer Teil der Potentialfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Edesheimer Berg“. Nach §26 BNatSchG steht ein Landschaftsschutzgebiet der Ausweisung als Windvorranggebiet nicht entgegen.

### 4.5 Natur- und Artenschutz

Im Bereich der Potentialfläche befindet sich kein naturschutzrechtliches Schutzgebiet (Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet etc.). Randlich sind einige geschützte Biotope gelegen, die durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden.

In einer Entfernung von über 1.900 m befindet sich das Vogelschutzgebiet „Leinetal bei Salzderhelden“ (DE4225-401). Der Schutzzweck des Vogelschutzgebietes umfasst keine nach der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Eine mögliche Betroffenheit von Gast- und Rastvögeln muss im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft und ggf. durch Auflagen verringert werden.

Kartierungen (insbesondere eine von [Name anonymisiert] beauftragte Brutvogelkartierung im Jahr 2021) haben im Wald [Ort anonymisiert] der Potentialfläche zwei Rotmilan-Horste entdeckt und lokalisiert (Kartiererergebnisse können auf Wunsch vorgelegt werden). Beide Horste befinden sich im zentralen Prüfbereich nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, in dem das Tötungsrisiko durch geeignete Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle abgesenkt werden kann. Der artspezifische Nahbereich (500 m) kann eingehalten werden. Insofern kann die Potentialfläche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als geeignet eingestuft werden.

### 4.6 Denkmalschutz

Überregional bedeutsame Denkmäler sind im Umfeld der Potentialfläche nicht bekannt. Mögliche Blickbeziehungen zu Denkmälern z.B. in der Ortschaft Edesheim sowie evtl. vorkommende Bodendenkmäler sind im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.

### 4.7 Boden und Wasser

Die Potentialfläche ist zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Mit Ausnahme der tatsächlichen Bauflächen sind keine negativen Einflüsse auf die Landwirtschaft zu befürchten. Schutzwürdige Böden sind in der Potentialfläche auch nicht zu erwarten.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Durch das Potentialgebiet fließt der Eboldshauer Bach, der von der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen nicht grundsätzlich beeinträchtigt wird. Evtl. notwendige Schutzmaßnahmen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG festzulegen.

### 4.8 Luftfahrt

Das Segelfluggelände Sultmer Berg ist von der Potentialfläche über 3.000 m, der Flughafen Northeim über 6.500 m entfernt. Beeinträchtigungen durch die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen sind daher auszuschließen. Weitere luftfahrtrechtliche Belange sind im Bereich der Potentialfläche nicht erkennbar.

### 4.9 Erschließung und Verkehrsinfrastruktur

Für die Einspeisung des produzierten Stroms stehen über ein eigens vom Betreiber zu errichtendes Umspannwerk eine 110-kV-Leitung westlich der Potentialfläche bei Hohnstedt (Entfernung unter 1.000 m) sowie eine weitere 110-kV-Leitung bei Imbshausen (Entfernung ca. 3.300 m) zur Verfügung. Südlich von Dögerode befindet sich ein Umspannwerk in ca. 6.000 – 7.000 m Entfernung zur Potentialfläche. Eine Ableitung des produzierten Stroms ist auch unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als gesichert anzusehen.

Durch die Lage beidseits der Kreisstraße K 403 ist die Verkehrserschließung von der A7 ohne größere Geländeeingriffe möglich. Innerhalb der Potentialfläche sind zahlreiche landwirtschaftlichen Wege vorhanden, die zur Eingriffsminimierung für die interne Erschließung genutzt werden können.

### 4.10 Windhöffigkeit und wirtschaftliche Eignung

Die Windhöffigkeit im Bereich der Potentialfläche zeigt sich nach eigenen gutachterlichen Berechnungen in Windgeschwindigkeiten zwischen 6,5 und 7,0 m/s in einer Nabenhöhe von (aktuell üblichen) 170 – 175 m.

Die ins Netz einzuspeisende Strommenge liegt auch unter Berücksichtigung der windparkinternen Abschattungen zwischen 15.000 und 16.000 MWh/WEA und Jahr, entsprechend einer Standortgüte von ca. 70%. Damit ist im bundesweiten Vergleich ein wirtschaftlicher Betrieb in jedem Fall gegeben.

### 4.11 Lokale und regionale Wertschöpfung

[Name anonymisiert] hat mit dem Großteil der Flächeneigentümer:Innen einen Poolvertrag abgeschlossen, der alle Beteiligten des potenziellen Windeignungsgebiets mithilfe eines sogenannten Vergütungspoolings fair vergütet.

[Name anonymisiert] bietet zudem – vertraglich mit den Eigentümer:Innen vereinbart - den umliegenden Ortschaften und der örtlichen Bevölkerung Möglichkeiten der Beteiligung auch im niedrigschwelligen Sektor an, sodass neben den Flächeneigentümer:Innen viele weitere Bürger:Innen wie auch die Kommune selbst unmittelbar von den WEA profitieren können, jenseits der Beteiligung nach §6 EEG 2023 und des erhöhten Gewerbesteueraufkommens, das den Gemeinden zufließen wird.

[Name anonymisiert], wie auch die Eigentümer:Innen, legen großen Wert darauf, eine möglichst hohe Wertschöpfung in der Region zu gewährleisten.

## 5. Schlussfolgerung

Aus den obigen Ausführungen folgt, dass raumordnerische Gesichtspunkte einer Ausweisung der Potenzialfläche Edesheim 01 als Windvorranggebiet nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der Akzeptanz vor Ort und der Stellungnahme des Ortschaftsrates von Edesheim beantragen wir daher, die Potenzialfläche Edesheim 01 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Northeim auszuweisen.

Die Festlegung kommt den politischen Vorgaben wie auch den gesamtgesellschaftlichen Erwartungen nach einem verträglichen und akzeptierten Ausbau der Windenergie nach, fördert deutlich die regionale Wertschöpfung und ist ein wesentlicher Beitrag für eine klimafreundliche, unabhängige und dezentrale Energieversorgung.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs hält der Regionalplanungsträger, auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren sowie der avifaunistischen Überprüfung aller Potenzialflächen Windenergie in 2024, im Ergebnis an seiner Einschätzung fest, dass Edesheim 01 im zweiten Entwurf der RROP-Neuaufstellung nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen wird. Hierbei sind die im Beteiligungsverfahren eingegangenen abwägungsrelevanten Hinweise gänzlich berücksichtigt worden.

Die einzelnen genannten Hinweise aus dieser Einwendung werden wie folgt erwidert:

Die Akzeptanz in der Bevölkerung ist kein messbares und nachweisbares Kriterium der Regionalplanung. Zur Steigerung der Akzeptanz sieht der Landkreis Northeim die Ausweisung in Summe der verträglichsten Standorte vor und hat so bspw. einen mit anderen Planungen verglichen hohen Siedlungsabstand angesetzt. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum RROP ist die Akzeptanz in der Bevölkerung, wie bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung üblich, nicht flächendeckend gegeben. Sowohl aus dieser Ortschaft als auch angrenzenden Ortschaften bestehen Bedenken gegenüber der Planung von Edesheim 01. Die Akzeptanz stellt zwar kein regionalplanerisches Kriterium dar, jedoch ist im Zuge der Überarbeitung des RROP die Umfassung der einzelnen Ortschaften unter Berücksichtigung der zur Ausweisung vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und Bestandwindparks erfolgt und hat im Einzelfall zu einer Bestätigung der vorherigen Einschätzung oder zu Veränderungen der Ausweisungen geführt. Damit eine Umfassung der Ortschaften nicht zu einer übermäßigen Belastung führt, wird an der Einschätzung festgehalten, Edesheim 01 im zweiten Entwurf des RROP nicht als Vorranggebiet aufzunehmen.

Die Erreichbarkeit und Zuwegung ist bei der Bewertung der Potenzialflächen Windenergienutzung im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

Die Aussage, es seien keine Belange der Raumordnung betroffen widerspricht der regionalplanerischen Einschätzung im Rahmen der Einzelfallprüfung.

Die ausreichende Größe der Potenzialfläche nach vorliegendem Planungskonzept für mindestens 3 Anlagen im Komplex wird bestätigt, ändert aber nichts an der regionalplanerischen Endabwägung.

Die vorgebrachten Argumente in Bezug auf die lokale Wertschöpfung lässt sich auf Edesheim 01 nicht expliziter anwenden und ist nicht höher zu gewichten, als im gesamten Planungsraum des Landkreises Northeim.

Der Landkreis Northeim ist nicht verpflichtet, sämtliche grundsätzlich geeigneten Potenzialflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, in denen eine Windenergienutzung sich bei entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchsetzen kann. Dem § 2 EEG ist dadurch Genüge getan, dass durch die Ausweisungen das regionale Teilflächenziel nach § 2 NWindG erreicht wird. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, sämtliche konkurrierende Nutzungsansprüche an den Raum in Bezug zu setzen und durch ihre Planung zu vereinbaren. Es wird daran festgehalten, Edesheim 01 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen und die Flächen anderweitigen Raumansprüchen zur Verfügung zu stellen.

---

Stellungnehmer-ID: 476    Stellungnahme-ID: 261    BE-ID: 886    **Ortsrat Offensen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Offensen 2: Da hier bereits im Vorranggebiet 09 im Landkreis Kassel ein Windrad genehmigt ist und die Fläche als Erweiterung zu diesem zu sehen ist, wird diese Fläche zur Erreichung der vorgegebenen Flächenziele für den Landkreis Northeim als sinnvoll erachtet. Wenngleich auch für diesen Standort in der oben genannten Avianischen Untersuchung der Potenzialfläche Windenergie im Zuge der Neuausweisung des RROP für den Landkreis Northeim aus Juli 2022 die Windenergie nicht empfohlen und weitere umfangreiche Untersuchungen notwendig sind.

### **Abwägung:**



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Regionalplanungsträger hat bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu prognostizieren, dass sich die Windenergienutzung auf der Vorranggebietsfläche Windenergienutzung durchsetzen kann. Dies ist trotz des avifaunistischen Konfliktpotenzials gegeben, indem im Rahmen ggf. nachgelagerter Genehmigungsverfahren Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen sind. Die Hinweise werden als Zustimmung gewertet und zur Kenntnis genommen. Offensen 02 ist im zweiten RROP-Entwurf als Vorranggebiet Windenergienutzung enthalten.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **762**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Bei den Vorranggebieten Windenergienutzung Dannhausen, Schoningen und Lichtenborn halten Sie den in Ihrem Planungskonzept fest definierten Siedlungsabstand nicht ein. Grundsätzlich können Sie von Ihrem Planungskonzept abweichen. Jedoch muss bei Einführung bislang nicht definierter Kriterien, z.B. neuer Abstandswerte (800 m), eine Auseinandersetzung damit im Gebietsblatt erfolgen. Die betroffenen Gebietsblätter sind dahingehend zu überarbeiten.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Das Vorranggebiet Windenergienutzung bei Lichtenborn wird gestrichen. Die Abwägung der eingegangenen Einwendungen ist unter der BE-ID 160 dokumentiert.

Die Vorranggebiete Dannhausen 01 und Schoningen 01 sind im zweiten Entwurf als Vorranggebiete Windenergienutzung enthalten. Die Abweichungen vom im Planungskonzept angesetzten Siedlungsabstand sind begründet, im Gebietsblatt dokumentiert und als zumutbar bewertet.

Die Einwendung wird auch in Bezug auf die Abweichung von planerischen Kriterien in anderen Bezügen, wie dem Abstand vom Waldrand, aufgenommen und die entsprechenden Gebietsblätter dahingehend überarbeitet.

---

Stellungnehmer-ID: **476**    Stellungnahme-ID: **261**    BE-ID: **887**    **Ortsrat Offensen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Offensen 3: Die Einwirkungen auf die angrenzenden Ortschaften wird durch die Konzentration durch die Vorranggebiete Offensen 01 und 02 in Verbindung mit KS 07, KS 09 und KS 10 und potenziell Uslar 01 als stark beeinträchtigend wahrgenommen (Lärmemission, Schattenwurf, Befeuern). Zusätzlich wird der notwendige Abstand zum Wald der Anlagen und dem nachweislichen Lebensraum des Schwarzstorches hinsichtlich eines potenziellen Vorranggebiet Windenergienutzung sehr kritisch gesehen. Da Teilgebiete in historisch alten Wäldern und im Quellgebiet des Lohbaches als Trinkwasserquelle für Offensen wie auch Fürstenhagen liegen, wird eine Herausnahme der Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung nur als folgerichtig angesehen und den Ausführungen zum Ergebnis der Prüfung der Einzelbelange wird vollständig unterstützt.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Offensen 03 ist im zweiten RROP-Entwurf nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung enthalten.

---

Stellungnehmer-ID: **310**    Stellungnahme-ID: **280**    BE-ID: **1176**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

[Anhang Leserbrief:]

Ahlsburg-Idylle wird beeinflusst: Konsequenz handeln

Betrifft: Wind-an-Land-Gesetz und das geplante Projekt an der Ducksteinquelle

Am 1. Februar tritt das Wind-an-Land-Gesetz in Kraft. Es wird damit das Ziel verfolgt, den Ausbau der Windenergie deutlich voranzubringen. Im vergangenen Jahr votierte die Stadt Moringen dafür, trotz der dortigen schützenswerten Strukturen das Areal am Ducksteinberg in der Ahlsburg für eine Windenergienutzung vorzusehen. Die Idee ist geboren worden, weil im Windkraftsegment hierzulande der Turbo gestartet werden soll (»neue Deutschland-Geschwindigkeit«), indem man die Zulassungsverfahren beschleunigen will. Ich tue mich etwas schwer damit, diese Aktivitäten kritiklos zu begleiten, soweit sie auf dem Rücken der Natur stattfinden sollen. Die Stadt Moringen kommt auf ihrer Homepage selbst zum Ergebnis, dass gefährdete Moosarten vorhanden seien. Hinzu kommt, dass wiederum ein Stück weit Heimatidylle verscherbelt werden soll. Die Kommune beraubt sich quasi selbst der hohen Wertigkeit einer von ihrem Forstamt betreuten Sehenswürdigkeit westlich der Stennebergsmühle. Mit Blick auf die Nähe des von der Stadt Moringen gewählten Standorts zur Gemarkung Iber ist der Ortsrat, dem ich angehöre, direkt betroffen. Die Ortschaft Iber ist bereits durch Höchstspannungsleitungen gebeutelt - zu denken ist an die Wahle-Mecklar-Trasse, aber ab 2024 auch an den SuedLink. Mit Recht hat das Neue Rathaus im Jahr 2019 gegenüber der Landesregierung geltend gemacht, dass durch die Errichtung von Monstermasten auf dem Einbecker Stadtgebiet insgesamt mit Rücksicht auf »die hohe Belastung ... durch Infrastruktur« ein »Verlust an landschaftlicher Attraktivität« zu verzeichnen sei. Auch im Fall der Umnutzung bewaldeter Bereiche für die Etablierung weit sichtbarer Windräder steht der Attraktivitätsverlust außer Frage. An die Herren der Mehrheitsgruppe im betroffenen Ortsrat ist zu appellieren, sich baldmöglichst an die Verwaltung mit dem Ziel zu wenden, die zuständigen Stellen auf die Interessenlage der Ortschaft Iber aufmerksam zu machen. Nur so sieht konsequentes Handeln angesichts der städtischen Aktion im Jahr 2019 aus. Ein weiterer Verzicht auf Beratungen im Ortsrat wäre unverzeihlich. Alternativ dazu kommt eine Teil-Einwohnerversammlung für Iber in Betracht.

## **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Einwendung enthält bis hierher keine für die planerische Abwägung relevanten Hinweise und wird als Statement zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **343**    Stellungnahme-ID: **74**    BE-ID: **151**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## **Einwendung:**

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erhebe ich Bedenken ein weiteres Windrad in Lichtenborn aufzustellen.

Schon die vorhandene Anlage bedeutet für uns sehr viel Lärm und auch gesundheitliche Probleme.

Ganz zu schweigen von der Natur. In unserer Gegend gab es einmal viele Fledermäuse. Heute ist man froh, wenn man eine sieht.

Nach meiner Kenntnis soll das neue Windrad sehr nah (500 m ) von der Siedlung erbaut werden. Die Entfernung entspricht nicht der Norm. Diese beträgt 1080 m.

Ich lehne ein weiteres Windrad ab.

## **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

Im Rahmen der neuen Bundesgesetzgebung werden Repoweringvorhaben bevorzugt behandelt und die Umsetzung erleichtert. Die planerische Ausschlusswirkung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) wird für Repowering-Vorhaben bis zum Ablauf des Jahres 2030 durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben. Bis 2030 bleibt das Repowering von Bestandsanlagen auch außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Repowering ist der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers entzogen. Für die Genehmigung eines möglichen Repowerings ist bis Ende 2030 somit unerheblich, ob der Landkreis Northeim ein Vorranggebiet Windenergienutzung in dem Bereich darstellt oder nicht.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 392 Stellungnahme-ID: 141 BE-ID: 400 Privat

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

hiermit spreche ich mich gegen das Vorranggebiet Windenergie Lichtenborn aus, da die bereits vorhandenen Windräder einen erheblichen Lärm verursachen, der mich sehr belastet, sei es hinsichtlich Gesundheit aber auch Lebensqualität.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

---

Stellungnehmer-ID: 244 Stellungnahme-ID: 135 BE-ID: 437 Stadt Bad Gandersheim

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung ist festzustellen, dass eine Grundversorgung an Löschwasser direkt am Wald nicht vorhanden ist. Eine Wasserentnahmestelle (Quelle) ist etwa 100 Meter vom Friedhof auf einer Wiese vorhanden. Die Zufahrt ist auf etwa 60 Metern nicht mehr asphaltiert und als Grasweg vorhanden. Von hier wären es in etwa 2000 Meter bis zum Abzweig links und rechts des beabsichtigten Aufstellungsbereiches. Von dort aus sind es in beide Richtungen etwa weitere 600 Meter geschotterte Straße, die für eine Löschwasserstrecke einzuplanen wären. Der in diesem Bereich ausgewiesene Luhebach ist nur sehr schwer für eine Löschwasserentnahme zu erreichen und führt zum jetzigen Zeitpunkt kein bzw. zu wenig Wasser für eine Entnahme. Folglich kann festgehalten werden, dass es im Gebiet der zu errichtenden Windkraftanlagen im Umkreis von mindestens 2000 Metern keine ausreichende Löschwasserversorgung gibt.

Zudem sind zur Nutzung von Löschwasser aus dem Trinkwasser- bzw. Hydrantennetz Alternativen zu entwickeln, da die Harzwasserwerke nur noch Trinkwasser liefern und die Entnahme von Löschwasser grundsätzlich untersagt wird. Bei Nutzung des Wassers als Löschwasser wäre dies mit erheblichen, zusätzlichen Kosten verbunden.

Sollte im weiteren Verfahrensverlauf vorgetragen werden, dass die Errichtung eines Löschwasserbehälters / Zisterne nicht möglich sei, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass einem Vorschlag zur Nutzung eines "alten Wasser- oder Güllefassens" nicht gefolgt werden könnte, da in diesem Zusammenhang ein Trecker zum Transport zu organisieren wäre. Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Gandersheim verfügen nicht über ein eigenes Zugfahrzeug (Trecker), sodass nicht sichergestellt wäre, dass ein etwaiger zugesagter Trecker dann auch kurzfristig einsetzbar wäre. Ein entsprechender Vorschlag zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung würde seitens der Stadt Bad Gandersheim abgelehnt werden.

Des Weiteren ist hinsichtlich eines Brandes einer Windkraftanlage und der Brandbekämpfung an dieser Anlage zu bedenken, wie sich durch Feuer herabgestürzte, brennende Teile ausbreiten können und welche Brandlast in unmittelbarer Nähe vorhanden ist. Hier sind insbesondere die angrenzenden Wälder zu schützen. Auch haben sich die klimatischen Verhältnisse mit zunehmenden Winden sowie sehr trockenen und sonnigen Abschnitten verändert.

In der Vergangenheit war leider auch bereits festzustellen, dass sogar im Bereich der Gande in der Kernstadt an den vorgesehenen Wasserentnahmestellen der Wasserstand eine untere kritische Grenze erreicht hat. Weitere kleine Bäche und Zuflüsse zur Gande, die für die Löschwasserentnahme in zurückliegenden Jahren vorgesehen waren, sind punktuell praktisch ausgetrocknet. Die Löschwasserversorgung für das Vorranggebiet Windkraft ist nicht gegeben.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Einwendung bezieht sich an dieser Stelle auf den geplanten Windpark Gremshausen. Das Genehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen (Stand November 2024). Nach aktuellem Informations- und Kenntnisstand besteht die unverbindliche Prognose, dass sich die Windenergienutzung in der Fläche im Grundsatz durchsetzen kann und die im Genehmigungsverfahren aufgezeigten Konfliktpunkte durch geeignete und verbindliche

Maßnahmen überwunden werden können.

Das Risiko der Brandvorsorge und Löschwasserversorgung durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist auf nachgelagerter Zulassungsebene abzu prüfen und sicherzustellen und ist unter anderem auch abhängig von der vorhandenen Zuwegung. Windenergieanlagen werden permanent überwacht und beinhalten Sicherheitssysteme. Es wird auf Ebene der Regionalplanung kein erhöhtes Risiko gesehen, die eine Windenergienutzung grundsätzlich ausschließen.

Die gegebenen Hinweise beziehen sich auf den geplanten Windpark und übersteigen den regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab im RROP. In Kenntnis des laufenden Genehmigungsverfahrens besteht aktuell kein Hinweis darauf, dass die vorgebrachten Belange nicht überwunden werden können und sich die Windenergie nicht auf der Vorrangfläche durchsetzen kann. Daher überwiegt an dieser Stelle die regionalplanerische Abwägung zum RROP zugunsten der Windenergienutzung, auch um das Erreichen des regionalen Teilflächenziels sicherzustellen und gleichzeitig auf Festlegungen an anderer Stelle verzichten zu können, um durch die Berücksichtigung bestehender Planungen mit eher positiver Prognose eine unnötige Neuinanspruchnahme bisher nicht vorbelasteter Flächen zu reduzieren.

Stellungnehmer-ID: **315**    Stellungnahme-ID: **45**    BE-ID: **179**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

die im Entwurf des RROP enthaltene Potenzialfläche Gillersheim 01 südöstlich von Lindau lehne ich aus folgenden Gründen ab:

Mängel in den Unterlagen des RROP

Anlage 4.2.1-1, 18 Gillersheim 01, 2.2 (S. 105):

„Aufgrund des Abstandes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.“

Meine Stellungnahme: Hierbei handelt es sich um eine Falschbehauptung. 250 m hohe Windradmonster auf dem „Klingenberg“ und „Langen Berg“ stellen sehr wohl eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Anlage 4.2.1-1, 18 Gillersheim 01, 2.4 (S. 106):

Es wird zutreffend festgestellt, dass ein „hohes avifaunistisches Konfliktpotential“ und die Möglichkeit „schwerwiegender artenschutzrechtlicher Konflikte“ bestehen. Betroffen ist neben dem Rotmilan auch der Schwarzstorch.

Meine Stellungnahme: Es ist offensichtlich, dass Windräder im Bereich Gillersheim 01 mit dem Artenschutz unverträglich sind. Dies kann auch durch die unpraktikablen „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ (S. 110) nicht kaschiert werden. Diese Maßnahmen sind nicht mehr als ein hilfloser Problembewältigungsversuch, der die Unauflösbarkeit des Konflikts nur umso deutlicher aufzeigt.

Anlage 4.2.1-1, 18 Gillersheim 01, 2.4 (S. 106):

„Die Potentialfläche liegt in einer Landschaft mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.“

Meine Stellungnahme: Für Menschen, die dort wohnen und die ihre Heimat lieben, grenzt diese Aussage an Zynismus.

Anlage 4.2.1-1, 18 Gillersheim 01, 2.8 (S. 108):

„...FFH- und Naturschutzgebiet mit 500 m gepuffert...“

Meine Stellungnahme: Die Festlegung des Puffers mit 500 m ist willkürlich und völlig unzureichend, um schädliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu vermeiden. Um Schäden auszuschließen, ist eine Pufferung mit mindestens 3 km erforderlich.

Anlage 4.2.1-1, 18 Gillersheim 01, 3. Raumverträglichkeit (S. 108):

„Durch den Abstand zu den Potentialflächen sowie die topographischen Gegebenheiten mit den sichtverschattenden bewaldeten Höhenzügen sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen auf die Ortschaft Lindau zu erwarten.“

Meine Stellungnahme: Hier handelt es sich nochmals um eine krasse Falschbehauptung, die für die Menschen in Lindau geradezu eine Verhöhnung darstellt. Die Person, die den obigen Text verfasst hat, verfügt anscheinend über keinerlei Kenntnis der Örtlichkeit. Ich möchte diese Person gerne zu einem Ortstermin an meinem Anwesen einladen. Dann möge sie mir die „sichtverschattenden bewaldeten Höhenzüge“ zeigen, die in der Lage sein sollen, 250m hohe Windradmonster auf dem „Klingenberg“ und „Langen Berg“ zu verdecken. Tatsächlich ist der zu Lindau nächstgelegene Höhenzug der „Klingenberg“

und genau dort sollen gem. RROP die Windräder aufgestellt werden!!!

Anlage 4.2.1-1, 18 Gillersheim 01, 5. Gesamtabwägung (S. 108):

Die „Abwägung“ besteht darin, dass eine Reihe schwerwiegender Gründe, die gegen Gillersheim 01 sprechen, aufgeführt werden, Gillersheim 01 dann aber dennoch ohne weitere Begründung als geeignet deklariert wird.

Meine Stellungnahme: Hier hat keine Abwägung stattgefunden. Eine Alternativenprüfung fehlt vollständig. Somit ist festzustellen, dass es sich vorliegend um einen Abwägungstotalausfall handelt, den schlimmsten aller möglichen Abwägungsmängel.

Nach alledem gehe ich davon aus, dass der Landkreis die einzig mögliche Konsequenz zieht und Gillersheim 01 aus dem RROP herausnimmt.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Höhe der Windenergieanlagen ist zur Bewertung des Ausmaßes einer Beeinträchtigung in Bezug zu setzen zum bspw. Siedlungsabstand. Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der anlagen- und standortbezogenen Informationen, die der Regionalplanung nicht vorliegen. Aufgrund des angesetzten Planungskonzeptes mit Tabukriterien und Abständen sind aus Sicht des Regionalplanungsträgers keine erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu erwarten. Die Einwendung gibt an dieser Stelle keine Hinweise, die dies in Zweifel ziehen.

Eine avifaunistische kritische Bewertung ist kein Einzelfall im landkreisweiten Vergleich. Sie stellt insofern keinen grundsätzlichen Widerspruch dar, als dass sich durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Zulassung und Nutzung der Fläche für die Windenergie durchsetzen kann und schwerwiegende Konflikte mit der Avifauna und Fledermäusen vermieden werden können. Abschaltungen der Windenergieanlagen sind im landkreisweiten Vergleich der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren ein regelmäßig angewendetes und zwingend notwendiges Instrument, das aufgrund der avifaunistischen Situation und unter Berücksichtigung der Fledermausvorkommen landkreisweit und flächendeckend zu prognostizieren ist. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden grundsätzlich im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf nachgelagerter Ebene und unter Berücksichtigung der konkreten Windenergieanlagenstandorte festgelegt. Die Darlegung in den Gebietsblättern dient hierzu als Vorbereitung. Spezifizierungen sind im Genehmigungsverfahren notwendig.

Um erhöhte Konfliktrisiken vorsorgeorientiert zu reduzieren wird die Vorrangfläche gegenüber dem ersten RROP-Entwurf und auf Grundlage der regionalplanerischen Überprüfung und erneuten avifaunistischen gutachterlichen Einschätzungen deutlich verkleinert.

In der Überarbeitung der Gebietsblätter des zweiten RROP-Entwurfs erfolgt eine überarbeitete Auseinandersetzung und Bewertung der aktualisierten, auf den angepassten Zuschnitt korrigierten dargestellten Belange.

---

Stellungnehmer-ID: **424** Stellungnahme-ID: **182** BE-ID: **480** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Widerspruch gegen den Entwurf des Raum-Ordnungsplans in Bezug auf das Windenergie-Vorranggebiet in Lichtenborn einlegen und zwar aus folgenden Gründen:

Da das große (200m Nabenhöhe) Windrad der Repowering-Maßnahme von 2015 in nur 700m Entfernung vom Dorfrand steht, ist die Lärmbelastung so groß, daß meine nächtliche Ruhe beeinträchtigt ist. Dies steht im Gegensatz zu den Versprechungen des Betreibers, daß dieses Windrad leiser sein werde, als die vorherigen kleineren. Das hat das Vertrauen in seine Aussagen grundsätzlich untergraben.

Im Zusammenhang mit dem damaligen Repowering gab es von der Stadt Hardegsen eine feste Zusage an die Dorfgemeinschaft Lichtenborn, daß keine weiteren Windräder gebaut werden und der Flächennutzungsplan entsprechend geändert wird. Ich fordere, daß dieses Versprechen eingehalten wird, anderenfalls bedeutet das einen enormen Verlust an Glaubwürdigkeit für den Landkreis!

Aufgrund der neuen Gesetzeslage wäre meines Wissens nach ein weiteres Repowering bis 2030 ohne weitere, z.B. avifaunistische, Gutachten möglich. In unmittelbarer Ortslage sind aber täglich mehrere Rotmilane zu beobachten. Von mehreren Totfunden dieser Art unter den Windrädern wurde mir berichtet. Auch einen Schwarzstorch habe ich im angrenzenden Wald beobachtet.

Deshalb fordere ich Sie auf, das Windenergie Vorranggebiet bei Lichtenborn aus dem Raum-Ordnungsplan zu streichen!

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen, sh. auch BE-ID 160 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 754    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Anlagen zur Begründung**    Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung (Gebietsblätter)

In den Gebietsblättern prüfen Sie die Potenzialflächen hinsichtlich ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit und nehmen die abschließende Abwägung dieser Flächen vor. Festzustellen ist, dass die von Ihnen vorgenommene Gesamtabwägung unzureichend ist.

Die Verwaltungsvorschriften zum ROG und NROG zur Genehmigung Regionaler Raumordnungsprogramme (RROP) und Ausübung der Rechtsaufsicht (VV-NROG/ROG-RROP, Punkt 5) enthalten die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung. Fehler im Abwägungsvorgang und -ergebnis stehen der Genehmigung eines RROP entgegen.

„Mängel im Abwägungsvorgang sind gegeben, wenn

- a) eine Abwägung vollständig unterbleibt oder nur teilweise stattfindet (Abwägungsausfall),
- b) ein Belang in die Abwägung nicht eingestellt wurde, der hätte eingestellt werden müssen (Abwägungsdefizit),
- c) ein Belang nicht mit dem ihm objektiv zukommenden Gewicht berücksichtigt wurde (Abwägungsfehlgewichtung) oder
- d) sich bei der vergleichenden Bewertung der verschiedenen Belange eine Fehlgewichtung herausstellt (Abwägungsdisproportionalität).“

In den Gebietsblättern sind daher alle abwägungsrelevanten Ergebnisse der Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen und mit dem ihnen objektiv zukommenden Gewicht abzuwägen. Das Abwägungsergebnis ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die wesentlichen für und gegen die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung sprechenden Gründe und deren Gewichtung sind darzulegen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung ein Ziel der Raumordnung darstellt. Ein Ziel der Raumordnung ist eine verbindliche Vorgabe, die räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar und vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen ist. D. h., alle abzuprüfenden Belange hinsichtlich der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung sind in den Gebietsblättern hinreichend zu beschreiben und zu bewerten. Dazu gehören auch die Darlegung und Auseinandersetzung mit den betroffenen Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere den Zielen und Grundsätzen der Raumordnungspläne (RROP, LROP, BRPH), die fast vollständig fehlen. Die jeweiligen Betroffenheiten und Auswirkungen auf die raumordnerischen Festlegungen im LROP und im Entwurf RROP sind hinreichend darzustellen und in die Abwägung einzustellen. Bei Überschneidung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit andersartigen Vorranggebietsfestlegungen ist die jeweilige Vereinbarkeit herzuleiten. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG sind in einem Vorranggebiet alle Nutzungen unzulässig, die mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind. Die Vereinbarkeit von Nutzungen muss sich aus der Sache heraus ergeben und kann nicht allein „per Definition“ erzeugt werden. Ein Überlappen verschiedener Nutzungen ist nur möglich, wenn diese miteinander realisiert werden können und nicht eine Nutzung die andere ausschließt. Letztendlich muss ersichtlich sein, dass sich die vorrangigen Zweckbestimmungen (z.B. „Windenergienutzung“ und „Landwirtschaft“) in den hierfür vorgesehenen Vorranggebieten überwiegend durchsetzen können. Die Gebietsblätter sind dahingehend vollumfänglich zu ergänzen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Zur Auflösung der Diskrepanzen (siehe auch BE-ID 717) zwischen Windenergienutzung und Vorrang Landwirtschaft wird eine Entflechtung zugunsten der Vorranggebiete Windenergienutzung vorgenommen.

Die Gebietsblätter zu den Vorranggebieten Windenergienutzung werden vollständig überarbeitet und ergänzt. Sie setzen sich dezidiert mit den betroffenen Erfordernissen der Raumordnung auseinander, stellen Vereinbarkeiten her und entflechten sowie priorisieren konkurrierende Festlegungen. Im Ergebnis wird prognostiziert, dass sich die Festlegung auf der betroffenen Fläche durchsetzt.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **761**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**  
Dokument: **Anlagen zur Begründung**    Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Die Kategorie „Flächen aus Repowering und Antragsvorhaben“ führt in den Fällen, in denen diese Flächen räumlich an im RROP Entwurf befindliche Vorranggebiete Windenergienutzung angrenzen, zu jeweils unklaren/unverständlichen Gebietsblättern. Unmittelbar aneinander liegende Gebiete (gleichgültig, ob es sich um bestehende Sonderbauflächen oder Einzelanlagen handelt) sind aus Gründen der Nachvollziehbarkeit in einem gemeinsamen Gebietsblatt abzuarbeiten. Somit sollte es sich auch um ein zusammengehörendes Vorranggebiet Windenergienutzung handeln. Beispiele für diese Fallkonstellation sind die Vorranggebiete Dannhausen und Dannhausen 01 sowie Northeim und Hollenstedt 01. Die Gebietsblätter sind dahingehend zu überarbeiten. Eine vollumfängliche Abwägung ist vorzunehmen (Einbezug aller betroffenen Belange).

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Im überarbeiteten zweiten RROP-Entwurf sind einheitlich ausgeführte und aufgebaute Gebietsblätter für die Vorranggebiete Windenergienutzung enthalten, die den selben Detailgrad der regionalplanerischen Betrachtung umfassen. Es erfolgt für alle Vorranggebiete Windenergienutzung aus Sicht des Regionalplanungsträgers im zweiten Entwurf eine in den Gebietsblättern als Ergänzung zur Begründung vollumfängliche und sachgerechte Abwägung und Endabwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **326**    Stellungnahme-ID: **58**    BE-ID: **119**    **Privat**  
Dokument: **Anlagen zur Begründung**    Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Ich bin Mitglied einer Eigentümergemeinschaft und wohne seit 40 Jahren [Adresse anonymisiert] in Lichtenborn. Ich war bisher der Nutzung von Windenergie auf dem nahegelegenen Heiligenberg positiv eingestellt. Die Lärmbelastung hat allerdings in den letzten Jahren seit der Errichtung des neuen 200m hohen Windrades deutlich zugenommen. Der Abstand zur Wohnbebauung ist geringer als vorgesehen. Wenn die weitere Nutzung des Areals als Repowering-Standort im neuen RROP festgeschrieben wird, ist ein weiterer Ausbau wahrscheinlich. Aus meiner Sicht ist die Grenze des Zumutbaren erreicht. Deshalb spreche ich mich gegen eine Nutzung als Repowering Standort aus.

In unmittelbarer Nähe der Windenergie-Anlagen gibt es Nistplätze seltener Vögel, z.B. dem Schwarzstorch. Bei Spaziergängen habe ich schon dreimal einen Schwarzstorch gesehen, im Kobbecketal, im Espoldetal und bei Volpriehausen. Ich möchte, dass diese seltenen Vögel auch weiterhin bei uns brüten können.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Im Rahmen der neuen Bundesgesetzgebung werden Repoweringvorhaben bevorzugt behandelt und die Umsetzung erleichtert. Die planerische Ausschlusswirkung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) wird für Repowering-Vorhaben bis zum Ablauf des Jahres 2030 durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben. Bis 2023 bleibt das Repowering von Bestandsanlagen auch außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Repowering ist der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers entzogen. Für die Genehmigung eines möglichen Repowerings ist bis Ende 2030 somit unerheblich, ob der Landkreis Northeim ein Vorranggebiet Windenergienutzung in dem Bereich darstellt oder nicht.

Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die artenschutzfachliche gutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. verifizieren.

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 268 Stellungnahme-ID: 258 BE-ID: 947 **Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Zu geplanten Windenergieanlagen:

Bei der Ausweisung von Windenergieflächen und Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung (von der Achse je 15,0 m rechts und links) und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten:

?WEA = 0,5 x DWEA + ?Raum + ?LTG Dabei ist:

- ?WEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage,
- DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage,
- ?LTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (> 110-kV = 30 m) und
- ?Raum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum ?Raum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden).

Ist der Abstand zwischen dem nächstliegenden ruhenden Leiter und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen, ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabhöhe und des Rotordurchmessers sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben. Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den Freileitungsschutzbereichen hineinschwenken können. Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, für die Abwägung siehe BE ID 1214.

---

Stellungnehmer-ID: 469 Stellungnahme-ID: 251 BE-ID: 866 **Ortsrat Westerhof**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Den bereits getroffenen Abwägungen in Bezug auf die Vorrangfläche Wind schließt sich der OR Westerhof teilweise an. Besonderes Augenmerk legt der OR auf den Teilbericht 4.2.1.2 Landschaftsbewertung:

Hier wird der gesamte Bereich des Landschaftsschutzgebietes "Westerhöfer Wald Langfast" in seiner Bedeutung mehrfach hervorgehoben, aber auch das Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet um die Kalktuffquellen in der Luhne wird vom OR als besonders schützenswert erachtet.

Die Bedeutung der Windkraft für die Energieversorgung ist wichtig, jedoch darf dies nicht zu Lasten von besonders geschützten Gebieten gehen. Im Bereich des Westerhöfer Waldes sind für das Harzvorland einzigartige, kleinräumige Konstellationen anzutreffen und bedrohte Tiere nutzen den heute geschützten Raum.

Die Rotmilan-Population und besonders das in nördlicher Richtung in der Nähe gelegene Gebiet der Schwarzstörche bedürfen bei der Betrachtung der Schutzwürdigkeit Vorrang vor einem Gebiet zur Windkraftnutzung.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Aufgrund der zwingenden Berücksichtigung der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 als rechtliche Tabuzone für das vorliegende Planungskonzept für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sind



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

die Potenzialflächen Westerhöfer-Bergland 01 und 02 nicht mehr als Vorranggebiete Windenergienutzung im zweiten RROP-Entwurf enthalten. Die verbleibenden Teilflächen sind zu kleinräumig und entsprechen nicht den zugrunde liegenden Planungskriterien des Regionalplanungsträgers.

Die Abwägung der in der Einwendung weiter genannten Hinweise entfällt aufgrund der Streichung des Vorranggebiets Windenergienutzung im zweiten RROP-Entwurf aus o.g. Gründen.

---

Stellungnehmer-ID: **248** Stellungnahme-ID: **285** BE-ID: **1067** **Stadt Hardegsen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

untenstehende Mail sende ich Ihnen ebenfalls.

[Anlage E-Mail]

Da der Unmut in Lichtenborn auf grund der Windenergievorrangfläche zunimmt würden wir uns vom Ortsrat Lichtenborn freuen wenn auch von Hardegsen eine stellungnahme nach Northeim geschickt wird um gegen das vorranggebiet welches viel zu Nahe an den nächsten Wohnhäusern liegt.

Zudem wurde diese Fläche ja schonmal in dem F plan rausgenommen da sie nicht als geeignet eingestuft wurde.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **310** Stellungnahme-ID: **269** BE-ID: **1167** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Extrem problematisch ist diese neue Nutzungsform der bewaldeten Lebensräume für Fledermäuse: Schätzungsweise 250.000 Fledermäuse sterben jetzt schon jährlich deutschlandweit, so das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin – die meisten davon auf dem Zug, weil die Bundesrepublik einen wichtigen Wanderungskorridor zwischen Nord und Süd darstellt. Sie verenden allerdings nicht wie Vögel durch direkte Kollisionen, sondern weil ihre Lungen infolge eines so genannten Barotraumas schwer geschädigt werden. Die starken Luftdruckschwankungen im unmittelbaren Umfeld der Rotorblätter führen also zu tödlichen Verletzungen. Viele unsere heimischen Fledermausarten sind auf Wälder angewiesen, weil sie dort jagen, ihr Sommerquartier besitzen und tagsüber ruhen. Wegen ihrer ökologischen Bedeutung sind selbst relativ häufige Arten in Deutschland streng geschützt – Windkraft im Wald konterkariert diese Bemühungen, für bedrohte Arten kann sie zur Überlebensfrage werden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Fledermausarten kommen im gesamten Landkreis vor und konzentrieren sich nicht nur auf die Waldgebiete. Fledermäuse stehen einer möglichen Windenergienutzung grundsätzlich nicht entgegen, sofern mögliche artenschutzrechtliche Konflikte über die Bestimmung geeigneter Maßnahmen im Zulassungsverfahren gelöst werden können.

Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen sind ein regelmäßig angewendetes Instrument auf nachgelagerter Genehmigungsebene und landkreisweit zu prognostizieren. Sie sind ein im Landkreis Northeim regelmäßig angewendetes Instrument, um im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden bzw. zu reduzieren. In Bezug auf Fledermäuse werden im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren regelmäßig Abschaltzeiten nach dem Worst-Case-Szenario sowie ein zweijähriges Gondelmonitoring zur Präzisierung der erforderlichen Abschaltzeiten festgelegt, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abzuwenden.

---

Stellungnehmer-ID: **355** Stellungnahme-ID: **90** BE-ID: **173** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

dass das Projekt „Hevensen 01“ dringend überdacht und revidiert werden sollte, sehen nicht nur die Mitglieder der BI Behrensen, sondern wir als Dorfbewohner ebenso. Wir stehen hinter allen Bedenken, die von der BI Behrensen ausgehen und teilen diese.

Die Angst vor psychischen und physischen Belastungen, ausgelöst durch eventuelle Windkraftanlagen, liegt nicht nur bei uns, sondern auch in unseren Familien und Freundeskreisen. Die Auswirkungen von Infraschall, verursacht durch Windkraftanlagen, würden uns alle betreffen, insbesondere den nicht zu unterschätzenden Teil an Menschen, die ohnehin hochsensibel auf Umweltfaktoren reagieren.

Das Ausmaß an irreversiblen Schäden kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgesehen werden. Es ist also nicht weit hergeholt, wenn wir die Planung von Windkraftanlagen in dem dafür vorgesehenen Gebiet „Hevensen 01“ als ernsthafte Bedrohung für unsere Gesundheit begreifen.

Dass in unserer Feldmark eine mittlere Windgeschwindigkeit herrscht, wurde richtig erkannt. Dass beispielsweise das Windaufkommen durch Windkraftanlagen höher werden würde, wird im Entwurf (insbesondere Punkt 2.1) gänzlich ignoriert. Aus diesem Grund halten wir es für gegeben, noch einmal genauer darauf einzugehen.

Wir kennen alle Wege der Feldmark und nutzen diese aktiv für Sport oder Spaziergänge. Als junge Menschen im Alter von 16, 19 und 23 Jahren sind wir dankbar für diesen Freiraum, der nun zu einer Belastung zu werden droht. Die vorgesehenen Planungsflächen für den Bau der Windkraftanlagen befinden sich exakt in unseren täglichen Routen. Ein höheres Windaufkommen, welches in jedem Fall mit dem Bau von Windkraftanlagen zu erwarten ist, würde uns in unseren täglichen Aktivitäten stark beeinträchtigen.

Wir fordern den sofortigen Stopp von etwaigen Planungen rund um Windkraftanlagen in Behrensen und Umgebung. Das Thema betrifft nicht nur uns als Dorfbewohner. Die Natur ist genauso betroffen (insbesondere der Rotmilan) und kann sich nicht dagegen wehren. Auch dafür stehen wir ein und fordern: Langfristig artgerecht denken, anstatt in Menschen- und Tierleben einzugreifen und diese negativ zu beeinflussen.

Wir wünschen uns eine Zukunft in Behrensen, so wie wir es kennen. Wir wollen auch nachfolgenden Generationen dieses Behrensen erhalten, ohne Windkraftanlagen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Auf der windabgewandten Seite einer Windenergieanlage (WEA) entsteht immer ein Windschatten. Der entstehende Nachlauf weist grundsätzlich eine geringere Geschwindigkeit im Vergleich zum Wind vor der Anlage auf.

Potenziellen Beeinträchtigungen sind abhängig von der Positionierung der Windenergieanlagen, der Anzahl der Anlagen und der Bodenbeschaffenheit. Die Positionierung der Anlagen und Prüfung, ob eine unzumutbare Beeinträchtigung bestehen könnte und sicherheitsrelevante Aspekte bestehen, kann nur im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und der anlagen- und standortbezogenen Untersuchung erfolgen, die maßstabsbedingt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung fällt. Unzumutbare Beeinträchtigungen, ein erhöhtes Gefahrenpotenzial und eine erhebliche Einschränkung oder sogar die gänzliche Einstellung der Erholungs- und Sportnutzung werden im landkreisweiten Vergleich bei einer Windenergienutzung regelmäßig nicht verzeichnet und stellen regelmäßig keine Ablehnungsgründe für Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen dar. Aus regionalplanerischer Sicht liegt für diesen Standort kein besonders gelagerter Fall vor.

An der Ausweisung des Vorranggebiets Windenergienutzung Hevensen 01 wird festgehalten. Die Abwägung der angesprochenen Punkte dieser Einwendung erfolgt in der BE ID 122.

---

Stellungnehmer-ID: **367**   Stellungnahme-ID: **102**   BE-ID: **190**   **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Als Eigentümer [Ort anonymisiert], Lichtenborn möchte ich mich ausdrücklich gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets in Lichtenborn aussprechen.

Seit der Inbetriebnahme des neuen großen Windrades 2016 haben wir bei bestimmten Konstellation eine enorme Geräuschbelastung. Da diese Geräusche auch im Haus bei geschlossenen Fenstern zu hören sind, empfinden wir das, gerade auch nachts, als sehr störend. Die festgelegten Abstände zu bebauten Gebieten werden weit unterschritten und sind nach heutiger Festlegung nicht zulässig. Durch die andauernde Geräuschkulisse und damit einhergehende Beeinträchtigung ist eine Minderung des Grundstückwertes nicht außer Acht zu lassen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

Die dargelegten Hinweise zur Bestandsanlage fallen in den Zuständigkeitsbereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. Festsetzungen in dem entsprechenden Genehmigungsbescheid. Im Zuge der Genehmigung der WEA ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu prüfen. In der Regel ist in festgelegten Abständen eine Prüfung der Schallimmissionen vor Ort von einer Fachfirma durchzuführen. Die im Rahmen dieser Beteiligung zum RROP vorgebrachten Hinweise werden der unteren Immissionsschutzbehörde zur Kenntnis gegeben.

---

Stellungnehmer-ID: **248** Stellungnahme-ID: **278** BE-ID: **1032** **Stadt Hardegsen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Gemeinsame Sitzung der Ortsräte Ellierode, Lichtenborn und Asche vom 11.05.2023:

Eingabe des Orsrates Lichtenborn:

Dem Beschlussvorschlag b) wird mit dem Zusatz zugestimmt, dass für die Repoweringflächen in Lichtenborn unbedingt ein emissionsarmer Betrieb in Bezug auf den Schall und die gleichen Vorgaben wie bei einer Neuanlage beachtet werden sollen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

Das Repowering einer Windenergieanlage ist Bestandteil eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens auf der Regionalplanung nachgelagerter Ebene. Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

---

Stellungnehmer-ID: **310** Stellungnahme-ID: **269** BE-ID: **1184** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Auch für die Fläche „Ahlshausen-Sievershausen 02“ bleibt festzuhalten, dass das RROP ein Vorranggebiet zu etablieren gedenkt, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm einzuhalten. Exkurs: So wird auf der Bauleitplanebene auch die Stadt gebunden, die höherrangig statuierte Punkte in die Planzeichnung zu integrieren hat, anstatt sie womöglich mit einer dem entgegenstehenden Nutzungsform zu überplanen. Verstößt die Kommune insoweit gegen diesen Grundsatz, kann die B-Plan-Satzung bekanntlich nicht wirksam werden.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs werden die im LROP 2022 als Vorranggebiete Wald ausgewiesenen Gebiete nicht für eine Inanspruchnahme für Windenergie zur Verfügung gestellt und müssen auf Hinweis der oberen und obersten Landesplanungsbehörde als Tabubereiche gewertet werden.

---

Stellungnehmer-ID: **281** Stellungnahme-ID: **185** BE-ID: **483** **Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZ) Solling**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Vorranggebiete Windenergienutzung

Der Entwurf des RROP weist im Vorgriff auf eine landesgesetzliche Öffnung von Waldflächen für die Windenergienutzung verschiedene Potenzialflächen in Waldgebieten aus.

Der WAZ Solling ist im Rahmen der Trinkwasserversorgung mit den Bereichen „Abbecke“ und „Sievershausen“ betroffen.

Die o. g. Bereiche werden durch die Sandbornquellen und durch die Haiquellen mit Trinkwasser versorgt. Diese Quellen liegen nahe der Potenzialfläche Solling 01 und die Auswirkungen durch den Bau von Windkraftanlagen würden massiv die Belange des WAZ Solling betreffen.

Die verbliebene Potenzialfläche liegt bzw. grenzt an verschiedene Zonen der Trinkwasserschutzgebiete.

Es ist zu befürchten, dass bei einer Inanspruchnahme der ausgewiesenen Potenzialfläche die Trinkwassergewinnung für das Versorgungsgebiet Dassel, insbesondere die Bereiche „Abbecke“ und „Sievershausen“ maßgeblich beeinträchtigt werden.

Aufgrund von einer oberflächennahen Trinkwassergewinnung durch die o. g. Quellen, ist von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der wasserführenden Schichten des gesamten Quellgebietes durch den Bau einer WEA und den damit verbundenen weiteren Nebenanlagen auszugehen.

Der Schutz des Trinkwassers und die Versorgung der Bevölkerung ist in diesem Fall priorisiert zu betrachten. Aktuell werden ca. 2.000 Personen mit durchschnittlich 58.000 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Jahr direkt durch die o. g. Quellen versorgt.

Des Weiteren wird in der Anlage 4.2.1-1 (Vorranggebiete Windenergienutzung) zu 17 Solling 01 unter 2.5 Boden und Wasser (Seite 305) die Begrifflichkeit „Brunnen“ verwendet. Wie bereits in diesem Schreiben mehrfach erläutert, handelt es sich um oberflächennahe Quellen. Ich bitte um entsprechende Korrektur.

Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials durch den Bau einer WEA auf die Trinkwasserversorgung ist das Potenzialgebiet Solling 01 daher aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Northeim zu streichen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Aufgrund der zwingenden Berücksichtigung der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 als rechtliche Tabuzone für das vorliegende Planungskonzept für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist die Fläche Solling 01 nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung im zweiten RROP-Entwurf enthalten. Die verbliebene Teilfläche ist zu kleinräumig und entspricht nicht den zugrunde liegenden Planungskriterien des Regionalplanungsträgers.

Die Abwägung der in der Einwendung weiter genannten Hinweise entfällt daher.

---

Stellungnehmer-ID: **443** Stellungnahme-ID: **207** BE-ID: **562** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

RROP - Vorrangfläche Windenergienutzung Lichtenborn

anders als im Entwurf (Stand August 2023) des Regionalen Raumordnungsprogramms, Anlage 4.2.1-1 (Windenergienutzung), dargestellt, befürchte ich, durch die Ausweisung eines Vorranggebiets zur

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Windenergienutzung und weiteres Repowering eine nicht verhältnismäßige Lärmbelästigung und Beeinträchtigung der Lebensqualität der Einwohner des Ortes.

Die Gründe für diese Annahme sind wie folgt:

1. Geringer Abstand zur Wohnbebauung.
2. Lage und Flächengröße des Gebiets
3. Negative Erfahrung mit der bereits bestehenden Anlage

Eine detaillierte Ausführung der genannten Punkte reiche ich Ihnen in Kürze nach.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **369**    Stellungnahme-ID: **105**    BE-ID: **194**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Als Eigentümerin [Ort anonymisiert] befinde ich mich in direkter "Nachbarschaft" des großen Windrades auf dem Heiligenberg. Aufgrund der Erfahrung der seit Aufstellung 2016 vergangenen Jahre, möchte ich mich ausdrücklich gegen die Ausweisung als Vorranggebiet aussprechen! Die Anlage verursacht bei bestimmten Windrichtungen zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten deutliche Schlaggeräusche. Dieser Lärm ist bei geschlossenen Fenstern zu hören und ist daher mehr als unangenehm. Durch diese Belästigung befürchte ich weiterhin Wertminderung der Grundstücke sowie Probleme bei evtl. späterer Vermietung o.ä. Die Abstände zu bewohntem Gebiet sind jetzt schon deutlich geringer als vorgeschrieben. Das so etwas Probleme mit sich bringt, können wir als Ortschaft nun am besten beurteilen, da wir über mehrere Jahre "Erfahrung" verfügen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **246**    Stellungnahme-ID: **267**    BE-ID: **1139**    **Stadt Einbeck**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Wald entspricht nicht dem der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Einbeck zugrunde gelegten, schlüssigen Planungskonzept im Außenbereich, da für die Windenergie im Offenland genügend und ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Zum anderen stehen diese als „Ahlshausen-Sievershausen 02“ benannten nordöstlich von Ahlshausen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht zur Diskussion. Denn eine Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ist innerhalb von Vorranggebieten für Wald nach dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen nicht zulässig. Die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes wäre nicht den Zielen des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen angepasst.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Nach Hinweisen der oberen und obersten Landesplanungsbehörde im Rahmen des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf werden die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 als endabgewogene Ziele der Raumordnung für die Windenergienutzung als Tabukriterium gewertet und die Vorranggebiete Windenergienutzung entsprechend angepasst. Es wurde verdeutlicht, dass die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen und nicht verkleinert werden dürfen.

Dem Hinweis wird sinngemäß gefolgt.

---

Stellungnehmer-ID: **344** Stellungnahme-ID: **75** BE-ID: **146** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

mit dieser Mail möchte ich meinen Unmut gegenüber dem Repowering auf dem Heiligenberg ausdrücken. Ich finde Windenergie gut und wichtig, befürchte jedoch, dass der Nutzen eines Vorranggebiets in Lichtenborn den Schaden, den dieses anrichten könnte, nicht aufwiegt. Ich bin persönlich nicht so stark von der Lärmbelästigung durch das bestehende große Windrad auf dem Heiligenberg betroffen, möchte mich aber solidarisch gegenüber jenen zeigen, die bereits jetzt sehr unter der Lärmbelästigung leiden.

Ich würde mir wünschen, dass auch für die Ausweisung von Vorranggebieten jene Maßstäbe angesetzt werden, die für die Neuausweisung von geeigneten Flächen für Windenergie zugrunde gelegt werden.

Vielen Dank, dass Sie meine Bedenken zur Kenntnis nehmen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **454** Stellungnahme-ID: **232** BE-ID: **663** **Ortsrat Eboldshausen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Es ist zu beachten, dass die einzelnen Ortschaften der Gemeinde Kalefeld, insbesondere die Ortschaft Eboldshausen nicht durch die umliegenden Potenzialflächen umschlossen bzw. „eingekesselt“ werden. Hier werden insbesondere durch die Potenzialfläche „Hohnstedt 01“ und auch „Northeim 01“ Beeinträchtigungen durch Infraschall und Schlagschatten befürchtet.

Die Entwicklung des Dorfes und die Lebensqualität der Einwohner der Ortschaft Eboldshausen würden dauerhaft negativ beeinflusst sein.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Umzingelung der einzelnen Ortschaften durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung unter Berücksichtigung der Bestandswindparks ist im Planungskonzept abgeprüft und hat zu Flächenveränderungen im Einzelfall geführt.

Hohnstedt 01 wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen, sh. BE ID 1189. Die angesprochenen Belange (Schall, Schattenwurf) sind im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der konkreten Positionierung der WEA, des Anlagentyps etc. zu beurteilen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, enthalten jedoch keine für die Abwägung bisher unberücksichtigten Inhalte.

---

Stellungnehmer-ID: **343** Stellungnahme-ID: **74** BE-ID: **147** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Hiermit erhebe ich Bedenken ein weiteres Windrad in Lichtenborn aufzustellen.

Schon die vorhandene Anlage bedeutet für uns sehr viel Lärm und auch gesundheitliche Probleme.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Ganz zu schweigen von der Natur. In unserer Gegend gab es einmal viele Fledermäuse. Heute ist man froh, wenn man eine sieht.  
Nach meiner Kenntnis soll das neue Windrad sehr nah (500 m ) von der Siedlung erbaut werden. Die Entfernung entspricht nicht der Norm. Diese beträgt 1080 m.  
Ich lehne ein weiteres Windrad ab.

**Abwägung:**  
*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*  
Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **338**    Stellungnahme-ID: **70**    BE-ID: **160**    **Privat**  
Dokument: **Anlagen zur Begründung**    Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

**Einwendung:**  
Widerspruch gegen die Potentialfläche Lichtenborn als Vorranggebiet zur Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir der Ausweisung der Potentialfläche bei Lichtenborn als Vorranggebiet zur Windenergienutzung entschieden widersprechen!

Als Bewohner [Ort anonymisiert] in Goseplack sind wir von dem Projekt in unmittelbarer Nachbarschaft direkt betroffen.

Wenn man das Abstandsmaß der sog. „harten“ Tabuzone von 500m zugrunde legt, so liegen zwischen unserer Wohnungsaußenwand und Rotoraußenkante des nächstgelegenen Windrades, bei einem (mit Google Maps, siehe unten, gemessenen) Abstand von weniger als 300 m. Wir wohnen also mitten in der harten Tabuzone, in der eigentlich gar keine Windkraftanlage stehen dürfte.

Den negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen sind wir bereits seit den 90er Jahren direkt ausgesetzt. Seit der Errichtung der 5 ersten, damals noch deutlich kleineren Anlagen haben wir sowohl die akustischen Signale, als auch die „optisch bedrängenden“ Effekte sehr deutlich wahrgenommen, mit allen ihren ungünstigen Auswirkungen auf die Gesundheit.

Nach den aktuellen Kriterien des Bundesimmissionsschutzgesetzes wäre der Windpark bei Lichtenborn schon damals nicht dafür geeignet gewesen.

Als dann 2016 durch Repowering die neue, wesentlich größere Anlage gebaut werden sollte, wurde versprochen, dass diese leiser und weniger beeinträchtigend sein würde. Das Gegenteil war der Fall. (siehe auch entsprechende Artikel aus der HNA). Es wurden dafür 3 kleine Anlagen abgebaut, mit dem Versprechen, die 2 anderen kleinen Anlagen ebenfalls abzubauen und keine weiteren Anlagen mehr zu errichten. Dieses Versprechen scheint nun nicht mehr zu gelten.

Die akustischen Auswirkungen und besonders auch die optisch bedrängenden Effekte sind durch die neuen, erheblich größeren Anlagen mit einer Höhe von bis zu 250m noch wesentlich größer und gehen deutlich über das erträgliche Maß hinaus.

Der gesamte, als Vorranggebiet zum Repowering angedachte Bereich liegt zu unserem Wohnhaus und der Siedlung Goseplack in der harten, und zum restlichen Teil in der weichen Tabuzone. Dabei liegen alle anderen im Landkreis als Vorranggebiet ausgewiesenen Flächen außerhalb des 1000m-Abstands zur Siedlungszone und bieten eine wesentlich geringere Belastung für die Bevölkerung.

Die Fläche bei Lichtenborn ist darüber hinaus nur sehr klein und spielt für die Erfüllung der gesetzlich geforderten Ausweisungsflächen kaum eine Rolle.

Zudem kann Repowering auch an anderen Standorten erfolgen, das heißt, wenn in Lichtenborn eine alte Anlage zurückgebaut wird, kann eine größere Anlage an einem anderen, geeigneteren Ort wieder aufgebaut werden.

Ein weiterer Aspekt ist die durch die Beeinträchtigung zu erwartende Wertminderung unseres Grundstücks. Unsere Kinder und Enkelkinder, die das Haus eines Tages beziehen wollen, sollen nicht noch durch weitere Windkraftanlagen beeinträchtigt werden.

Der Wert des, zu früheren Zeiten, sehr beliebten Naherholungsgebietes für den Raum Göttingen und Northeim im Bereich Goseplack würde durch die Ausweisung als Vorranggebiet noch weiter geschmälert.

Bei der Avifaunistischen Beurteilung der Potentialflächen für die Windenergienutzung im Landkreis Northeim wurde der Bereich bei Goseplack und Lichtenborn gar nicht bewertet, bzw. berücksichtigt, obwohl hier feste Habitate des Rotmilans zu finden sind und regelmäßig Fledermäuse und Bussarde gesichtet werden, die nachweislich durch Windkraftanlagen gefährdet sind. (siehe Anlage 4.2.1\_3 avifaunistische Untersuchung auf Ihrer Homepage)

Wir sind nicht grundsätzlich gegen Windenergie und erneuerbare Energien, aber alles muss in einem erträglichen Rahmen für Mensch und Tier bleiben und mit Respekt und Augenmaß erfolgen.

Zusammenfassend halten wir die Ausweisung des Bereichs Goseplack-Lichtenborn als Vorranggebiet mit resultierender Erweiterung des Windparks für unzumutbar. Für uns, unsere Kinder und Enkelkinder bedeutet das einen Eingriff in unsere gesundheitliche Unversehrtheit und wir lehnen diese ausdrücklich ab!

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Übergeordnetes Ziel des Regionalplanungsträgers mit der Neuaufstellung des RROP in Bezug auf den Themenkomplex Windenergie ist es, das gesetzlich vorgeschriebene Teilflächenziel zu erreichen. Mit Erreichen des regionalen Teilflächenziels entfällt die Privilegierung außerhalb der Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG, im vorliegenden Kontext Vorranggebiete Windenergienutzung (§ 245e und § 249 BauGB). Jedoch bleibt bis 2030 das Repowering von Bestandsanlagen auch außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Repowering ist der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers entzogen. Somit kann der Regionalplanungsträger den Siedlungsabstand nach derzeitiger Gesetzeslage für Repoweringvorhaben nicht gewährleisten. Zwar wird nach vorliegendem Planungskonzept eine Unterschreitung des planerisch angelegten Siedlungsabstands von 1.080 m für die Bestandsanlagen, die in den kommenden Jahren voraussichtlich repowert werden, aufgrund der fehlenden regionalplanerischen Steuerungsmöglichkeiten grundsätzlich toleriert. Jedoch unterschreitet das Vorranggebiet Windenergienutzung Lichtenborn nach aktueller Überprüfung die harte Tabuzone des Siedlungsabstands von 2H, gemessen an der Wohnbebauung und Referenz-Windenergieanlage, und widerspricht somit dem vorliegenden Planungskonzept. Zudem soll kein Anreiz geschaffen werden, nach Abbau der Bestandsanlagen bzw. Repowering dieser Anlagen, welches entgegen des planerischen Willens auch außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung möglich wäre, eine Neuerrichtung von zusätzlichen Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung zu ermöglichen. Im Vergleich mit weiteren Vorranggebieten Windenergienutzung fällt der Siedlungsabstand erheblich geringer aus und erfüllt somit nicht den Planungsgrundsatz der Gleichbehandlung. Die verbleibende Restfläche wäre im Hinblick auf den Planungsgrundsatz der Konzentrierung zu klein für eine Aufnahme als Vorranggebiet Windenergienutzung.

Den Einwendungen wird gefolgt, die Fläche wird als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen.

Die dargelegten Hinweise zur Bestandsanlage fallen in den Zuständigkeitsbereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. Festsetzungen in dem entsprechenden Genehmigungsbescheid. Im Zuge der Genehmigung der WEA ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu prüfen. In der Regel ist in festgelegten Abständen eine Prüfung der Schallimmissionen vor Ort von einer Fachfirma durchzuführen. Die im Rahmen dieser Beteiligung zum RROP vorgebrachten Hinweise werden der unteren Immissionsschutzbehörde zur Kenntnis gegeben.

---

Stellungnehmer-ID: **324**    Stellungnahme-ID: **56**    BE-ID: **83**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

hiermit lege ich Einspruch gegen das Vorranggebiet Windenergie Lichtenborn ein. Sollte eine weitere Anlage noch näher und höher an unser Haus reichen, sehe ich negative Auswirkungen auf meine Gesundheit. In der Hoffnung, an der Vorranggebietsausweisung nicht länger festzuhalten

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung



gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

Stellungnehmer-ID: **385** Stellungnahme-ID: **128** BE-ID: **386** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Ich bin in Lichtenborn aufgewachsen. "Das ist da, wo die 5 Windräder stehen" habe ich immer stolz erzählen. Ich fand es toll, dass in Lichtenborn mehr Strom produziert als verbraucht wird und konnte andere Ortschaften, die sich gegen geplante Windkraftanlagen wehrten, überhaupt nicht verstehen - schließlich stören sie doch nicht und der Strom muss schließlich irgendwo herkommen. Lieber ein Windrad im Ort als ein Atomkraftwerk!

Heute hingegen mache ich mir selbst Sorgen darüber, dass ein weiteres Windrad aufgestellt werden könnte. Die "große" Windkraftanlage, die seit ein paar Jahren 3 "kleine" ersetzt, ist deutlich lauter und störender als die 5 "kleinen" zusammen. Ich wohne zur Zeit nicht in Lichtenborn, bin aber fast täglich da und habe gemeinsam mit meinem Partner dort auch ein Haus mit Grundstück gekauft, welches wir zu unserem Zuhause machen wollen. Bei der Raumaufteilung spielt das Windrad eine große Rolle. Doch nun stellt sich die Frage, ob - sollte ein weiteres Windrad womöglich noch näher am Ort aufgestellt werden und aus einem anderen Winkel schallen - es überhaupt noch möglich ist, sich vor dem Schall zu schützen. Wir haben uns auch mit der aktuellen Studienlage zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall beschäftigt und stellen uns die Frage, ob ein gesundes Leben in solch geringer Entfernung zu einem Windrad überhaupt möglich ist.

In verschiedenen Gesprächen hat sich herausgestellt, dass es vielen Lichtenbornern ähnlich geht. Wir sind absolut für Windkraft und es fällt uns schwer, uns dagegen auszusprechen, zumal wir mit den früheren 5 Windkraftanlagen keine Probleme hatten. Doch angesichts des ständigen Dröhnens des großen Windrades sind wir nicht damit einverstanden, mit dem neuen Raumordnungsprogramm - entgegen der bisherigen Versprechen - dem weiteren Windkraftausbau Tür und Tor zu öffnen. Es gibt sicherlich geeignetere Gebiete, in denen genug Abstand zum Ort eingehalten werden kann, um die negativen Auswirkungen der Windkraft möglichst gering zu halten.

Grundstück:

[Adresse anonymisiert]

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

Stellungnehmer-ID: **248** Stellungnahme-ID: **278** BE-ID: **1031** **Stadt Hardegsen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Es wird gebeten folgende Eingaben aus den Sitzungen der Ortsräte mit der Bitte um Prüfung mit aufzunehmen:

Gemeinsame Sitzung der Ortsräte Gladebeck/Hevensen und Lutterhausen vom 10.05.2023:

Eingabe der Ortsräte Gladebeck/Hevensen und Lutterhausen:

Der Landkreis Northeim wird gebeten, zu überprüfen, warum die Reservefläche für Windenergie bei Gladebeck gegenüber dem damaligen Planungsstand der Stadt Hardegsen vergrößert wurde. Außerdem soll darauf geachtet werden, dass keine Umzingelungswirkung entsteht. Dies wäre für Hevensen der Fall, wenn die 4 Windenergieanlagen nördlich von Hevensen genehmigt werden würden. Gleiches gilt für Gladebeck. Hier entstünde durch die SuedLink-Leitung und den Windkraftanlagen auf den Reserveflächen ebenfalls eine Umzingelungswirkung.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Potenzialfläche Gladebeck 02 wird als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen, siehe auch Abwägungsentscheidung zu BE-ID 405.

# Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 334    Stellungnahme-ID: 165    BE-ID: 415    **Landkreis Northeim - FB44**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

**Einwendung:**

Zum Vorranggebiet Windenergie im Langfast nimmt die Untere Wasserbehörde wie folgt Stellung:

das geplante Vorranggebiet für WEA liegt in dem mit Verordnung vom 30.03.2009 festgesetzten Wasserschutzgebiet Nörten-Hardenberg in den Schutzzonen III A und B.

Bei Planung, Errichtung, Betrieb und Rückbau von WEA sind nach § 2 Abs. 4, Anlage C der Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) folgende Schutzbestimmungen zu beachten:

		Zone III A	Zone III B
Nr. 30.	Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Es gelten die Regelungen der AwSV		
Nr. 35.	Einsatz von Maschinen, die nicht mit schnell abbaubaren Schmierstoffen bzw. Hydraulikölen betrieben werden	v	v
Nr. 40. a)	Errichten von Gebäuden als Einzelbauvorhaben	b	b
Nr. 41.	Neu- oder Ausbau von befestigten Wegen muss gem. RiStWag erfolgen, sonst	v	v
Nr. 44.	Verwenden von Materialien zum Bau von Straßen-, Weg-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau, die auswaschbare Wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	v	v
Nr. 53.	Errichten von Windkraftanlagen	b	-
Nr. 54 a)	Anlegen von Erdaufschlüssen, soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)	b	b
Nr. 56	Durchführung von Bohrungen (z. B. für Baugrunderkundungen)	v	v

Die Planung, die Errichtung, der Betrieb und der Rückbau von WEA in diesem Wasserschutzgebiet ist nach den vorgenannten Schutzbestimmungen der WSGVO beschränkt zulässig bzw. verboten (z. B. Bohrungen etc.) und bedarf deshalb der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 bzw. Befreiung nach § 7 Abs. 1 WSGVO durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Northeim.

Auch wenn das Errichten von WEA in der Zone III B nach Nr. 53 der WSGVO ohne Genehmigung zugelassen ist, unterliegt das Errichten auch den anderen vorgenannten Schutzbestimmungen der WSGVO und ist somit ebenfalls genehmigungspflichtig.

Zu dem vorgesehenen Vorranggebiet für WEA ist aus Sicht des Trinkwasserschutzes Folgendes anzumerken:

Das Gebiet liegt in dem sogenannten von West nach Ost verlaufendem Langfast-Graben, in dem Kalk- und Mergelsteine des Unteren Muschelkalkes und Tonsteine des Oberen Buntsandsteines anstehen. Die Kalk- und Mergelgesteine des Unteren Muschelkalkes haben eine mittlere bis gute Wasserwegsamkeiten. Außerdem ist anzunehmen, dass auch verkarstete Bereiche mit größeren zusammenhängenden Hohlräumen vorkommen. Aus hydrogeologischer Sicht handelt es sich also um einen sehr empfindlichen Trinkwassereinzugsbereich, bei dem durch die Errichtung von Windrädern nicht unerhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers zu besorgen sind. Auch wenn nach der Wasserschutzgebietsverordnung eine Genehmigung von WEA möglich ist, sollte auf diesen Standort aus Gründen des Trinkwasserschutzes verzichtet werden.

Genehmigungen bzw. Befreiungen können nur erteilt werden, wenn dabei u. a. folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Hydrogeologisches Gutachten, dass sich die beabsichtigte Maßnahme bzw. Anlage nicht nachteilig auf das Grundwasser auswirkt.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

2. Getriebelose Anlagen, weil weniger wassergefährdende Stoffe.
3. Keine Spezialgründung (z. B. Rüttelstopfsäulen, Bohrpfähle etc.) und Gründungssohle muss über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegen.
4. Keine außenliegenden Kühler auf der Gondel.
5. Trockentransformator.
6. Automatische Feuerlöscheinrichtung in der Gondel zur Verhinderung eines Vollbrandes der Gondel.
7. Bevorzugte Verwendung von wassergefährdenden Stoffen mit WGK 1 und möglichst biologisch leicht abbaubar anstelle von Stoffen mit WGK 2
8. Rückhalteeinrichtungen aus brandbeständigem Material mit Auffangvolumen für die gesamte Menge an wassergefährdenden Stoffen in der Anlage
9. Feste Abfüllfläche für Ölwechselfahrzeuge
10. Im Turm liegende Ölleitungen für die Ölwechsel
11. Keine wassergefährdenden Baustoffe (z. B. kein Recyclingmaterial, sondern Naturschotter ( mit Nachweis LAGA Z 0).

Die vorgenannten Anforderungen beinhalten nicht alle Nebenbestimmungen, die in eine wasserrechtliche Genehmigung nach WSGVO eingehen. Die vollständigen Nebenbestimmungen sind erst in der endgültigen Genehmigung enthalten.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Schutzzone III A und B des Wasserschutzgebiets steht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung grundsätzlich nicht entgegen. Negative Auswirkungen bei der Erschließung, dem Anlagenbau und -betrieb können auf der nachgelagerten Zulassungsebene unter Berücksichtigung der anlagen- und standortkonkreten Informationen sowie entsprechender Auflagen und geeigneter Maßnahmen grundsätzlich vermieden werden.

Es ist aus regionalplanerischer Sicht keine pauschale Aussage möglich, dass sich eine Windenergienutzung negativ auf die Trinkwasserversorgung und das Grundwasser auswirkt, weder qualitativ noch quantitativ. Übertragen der Erkenntnisse von Untersuchungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Trinkwasserschutzgebieten (Zone III) wird regelmäßig keine Beeinträchtigung der Menge und Qualität des Trinkwassers an den Trinkwassergewinnungsanlagen festgestellt.

Der Trinkwasserschutz in der Schutzzone III A und B stellt in der Regel kein unüberwindbares Hindernis dar. Die Belange des Wasserschutzes führen regelmäßig nicht zu einer Ablehnung von vergleichbaren Vorhaben und Windenergieanlagen sind (ggf. unter Auflagen) grundsätzlich genehmigungsfähig.

---

Stellungnehmer-ID: **360** Stellungnahme-ID: **96** BE-ID: **1189** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Ebenfalls lege ich Widerspruch ein für die vorgesehene Vorrangfläche Hohnstedt ein.

Auch hier ist durch den Nachweis von Rotmilanbrutstätten ein hohes Konfliktpotenzial (3) durch das Büro für Landschaftsbiologie ermittelt worden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Potenzialfläche Windenergienutzung Hohnstedt 01 entfällt auf Grund der Abprüfung der Umfassung der Ortschaften unter Berücksichtigung der zur Ausweisung vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und Bestandwindparks. Hohnstedt 01 wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.

Die Einwendungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **321** Stellungnahme-ID: **53** BE-ID: **79** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

ich möchte hiermit Einspruch gegen die Ausweisung von Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung einlegen. Ich bin der festen Überzeugung, dass diese Entscheidung nicht im Interesse der Gemeinde und

ihrer Bewohner liegt. Im Folgenden möchte ich meine Bedenken und Argumente darlegen:

1. Landschaftliche und ökologische Bedenken: Lichtenborn ist ein Gebiet von besonderer landschaftlicher Schönheit und ökologischer Bedeutung. Es beherbergt eine Vielzahl von seltenen Pflanzen- und Tierarten sowie schützenswerte Lebensräume. Durch die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung würden diese wertvollen Lebensräume weiter zerstört und die Biodiversität der Region erheblich beeinträchtigt.
2. Auswirkungen auf die Lebensqualität: Der Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe von unserem Ort hat erhebliche Auswirkungen auf die Lebensqualität für uns als Anwohner. Lärm- und Schattenschlagbelastungen sowie visuelle Beeinträchtigungen sind nur einige der negativen Folgen, welche wir durch die derzeit schon existierenden Anlagen täglich erleben. Es führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Wohlbefindens und der Gesundheit.
3. Finanzielle Auswirkungen: Eine Ausweisung wird einen negativen Einfluß auf den Wert meiner Immobilie haben.
4. Alternativen prüfen: Bevor eine solch drastische Maßnahme wie die Ausweisung von Lichtenborn als Vorranggebiet zur Windenergienutzung ergriffen wird, sollten meiner Meinung nach alle Alternativen sorgfältig geprüft werden. Es ist möglich, dass andere Standorte für Windkraftanlagen existieren, die weniger negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Lebensqualität der Menschen haben. Außerdem habe ich den Eindruck, dass hier eine Repowering Fläche nicht ergebnisoffen und gleichbehandelt geprüft wird, im Vergleich zu neuen Flächen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Übergeordnetes Ziel des Landkreises Northeim mit der Ausweisung der Vorranggebiet Windenergienutzung ist, die Steuerungsfähigkeit der Windenergie zu erlangen und die Windenergienutzung auf möglichst konfliktarme Standorte zu lenken.

Im Rahmen der neuen Bundesgesetzgebung werden Repoweringvorhaben bevorzugt behandelt und die Umsetzung erleichtert. Die planerische Ausschlusswirkung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) wird für Repowering-Vorhaben bis zum Ablauf des Jahres 2030 durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben. Bis 2023 bleibt das Repowering von Bestandsanlagen auch außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Repowering ist der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers entzogen. Für die Genehmigung eines möglichen Repowerings ist bis Ende 2030 somit unerheblich, ob der Landkreis Northeim ein Vorranggebiet Windenergienutzung in dem Bereich darstellt oder nicht. Daraus ergibt sich eine andere Vorgehensweise der Beurteilung der Repowering-Flächen gegenüber Gebieten, die auf Grundlage des einheitlichen Planungskonzeptes des Landkreises in den RROP aufgenommen wurden.

Die Landschaftswertigkeit und ökologische Bedeutung, auch im Hinblick auf Tiere und Pflanzen sowie Lebensräume sind im Planungskonzept beurteilt und für die überarbeiteten Vorranggebiete Windenergienutzung in den Gebietsblättern Anlage 4.2.1-1 dokumentiert. Der Argumentation einer Zerstörung von Lebensräumen und der Biodiversität durch Vorranggebietsausweisungen kann nicht gefolgt werden. Der Einwander liefert keine Hinweise oder Erkenntnisse, welche diese Einschätzung in Zweifel ziehen.

Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bestehender Genehmigungen und nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Windenergieanlagen sind als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Von den Anlagen ausgehende Beeinträchtigungen, die u.U. zu einem Verlust von "Wohnqualität" führen können, sind daraus folgend hinzunehmen, soweit sie nicht als unzumutbar zu beurteilen sind. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der jeweiligen Anlage zu bewerten.

Für die Bewertung der Immobilienpreise sind Windenergieanlagen genauso zu beurteilen wie andere Bauobjekte, die die lokale Infrastruktur kennzeichnen (Industrieanlagen, Schweinemastanlagen, Supermärkte, Bahnhöfe, Autobahnen und Flughäfen). Die Änderung des Marktwertes einer Immobilie kann jedoch nicht allein auf einen einzelnen Faktor zurückgeführt werden. Viel eher hängt der Wert einer Immobilie regelmäßig von einer ganzen Reihe diverser Faktoren ab. Das Angebot wird durch Lage einer Immobilie, Bestand, Leerstand und Neubauaktivitäten gelenkt, während die Nachfrage vom Standort, der regionalen Sozial- und Wirtschaftsstruktur sowie der allgemeinen Vermögensentwicklung und dem demografischen Wandel beeinflusst wird. Zudem spielen bei der Kaufentscheidung für ein Grundstück oder ein Eigenheim persönliche Beweggründe eine Rolle.

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

# Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## **Einwendung:**

hiermit lege ich Einspruch gegen das Vorranggebiet Wind in Lichtenborn, das laut der aktuellen Fassung des Raumordnungsprogramms des Landkreises Northeim ausgeschrieben wird.

In Lichtenborn sind seitdem wir hier wohnen Windkraftanlagen vor Ort in Betrieb. Bevor wir unser Grundstück gekauft haben, sind wir bei starkem Wind hergefahren, um zu überprüfen, ob wir durch die Anlagen gestört werden. Dies war nicht der Fall. Erst als das neue, große Windrad gebaut wurde, werden wir ständig durch die Geräusche belästigt, die man teilweise sehr laut bei feuchter Witterung durch die geschlossenen Fenster hört. Messungen, die wir mit unseren Handys und ungeeichten Lautstärkemessgeräten durchgeführt haben, waren vor unserer Haustür im Wohngebiet bei ca. 50 dB über einen längeren Zeitraum zu messen. Jetzt würden wir von einem Kauf absehen.

Das Gutachten, das uns vor dem Bau glauben ließ, das Windrad sei erheblich leiser als die 5 kleinen, erwies sich in der Praxis als falsch. Deshalb hat der Ort zusammen mit dem Ortsrat im Mai 2019 gefordert, dass Lichtenborn kein Repoweringgebiet sein soll. Die Stadt Hardegsen hat diesen Beschluß an den Landkreis weitergereicht, und er wurde auch vom Landkreis damals respektiert und umgesetzt.

Sie können sich bestimmt die Verwunderung vorstellen, als Lichtenborn in dem neuen RROP wieder auftauchte, zumal alle Kriterien, die sich der Landkreis selbst für die Ausweisung der Windvorranggebiete auferlegt hat, nicht zutreffen. Da der Landkreis auch keine Höhenbeschränkungen aussprechen kann, und die Lärmemission nur berechnet wird und nicht vor Ort gemessen, erwarte ich durch ein neues baugleiches Windrad, das notgedrungen näher bei den Siedlungen stehen wird, eine noch größere Beeinträchtigung als es von dem bisherigen ausgeht. Das ist unzumutbar!

Abgesehen davon erscheint das neue große Windrad aus verschiedenen Positionen sehr übermächtig und scheint näher am Ort zu stehen, als es tatsächlich der Fall ist.

Ist es wirklich notwendig die 0,01% der Landkreisfläche, um die es hier geht, mit in die Windvorranggebiete einzubeziehen?

Ich bitte Sie, davon abzusehen.

## **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen, sh. auch BE-ID 160 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **464** Stellungnahme-ID: **246** BE-ID: **855** **Ortsrat Kalefeld**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## **Einwendung:**

Der Ortsrat bittet die Verwaltung um Mitteilung, ob und inwiefern für die Siedlungen „Sievershäuser Ring“ und „Vor den Thranen“ eine Beeinträchtigung betreffend Windenergieanlagen im Bereich der Ortschaft Imbshausen bzw. der Potenzialfläche „Northeim 01“ zu erwarten ist.

## **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Aufgrund des vorsorgeorientierten Siedlungsabstand von 1.080 m sind aus Sicht des Regionalplanungsträgers grundsätzlich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die abschließende Prüfung erfolgt anlagen- und standortbezogen auf nachgelagerter Zulassungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

---

Stellungnehmer-ID: **476** Stellungnahme-ID: **261** BE-ID: **888** **Ortsrat Offensen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## **Einwendung:**

Uslar 01: Für das vorgesehene Vorranggebiet Windenergienutzung möchten wir anfügen, dass sich auch dieses im Quellgebiet des Lohbaches befindet und hieraus wesentliche Schädigungen des

Offensener Trinkwasserbrunnen für die Bevölkerung hieraus gesehen werden. Insbesondere trifft diese Aussage auf die Flächen a, b und den südwestlichen Zipfel der Fläche c zu. Zusätzlich möchten wir zu bedenken geben, dass in diesem Bereich nachweislich eine Schwarzstorchpopulation mit zugehörigem Horst befindet. Diese Punkte sind aus unserer Sicht kritisch durch den Landkreis nochmals zu prüfen. In Bezug auf die Prüfungsbegründungen zu den weiteren Potenzialflächen im Landkreis, wäre eine deutliche Anpassung bzw. Herausnahme der Fläche Uslar 01 hier nur folgerichtig.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die fachgutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. verifizieren. Im Rahmen der avifaunistischen Bewertung wurden die geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG berücksichtigt. Das Ergebnis ist im überarbeiteten Steckbrief (Anlage 4.2.1-1) dokumentiert. Die Hinweise der Einwendung sind in der Untersuchung berücksichtigt. Eine artenschutzrechtlich unzulässige Beeinträchtigung oder Gefährdung kann aus den Hinweisen und den Ergebnissen der avifaunistischen Untersuchungen grundsätzlich nicht abgeleitet werden.

Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung ist auf regionalplanerischer Ebene keine pauschale Aussage möglich, dass sich eine Windenergienutzung negativ auf die Trinkwasserversorgung auswirkt, weder Qualität noch Quantität des Grundwassers. Übertragen der Erkenntnisse von Untersuchungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Trinkwasserschutzgebieten (Zone III) wird regelmäßig keine Beeinträchtigung der Menge und Qualität des Trinkwassers an den Trinkwassergewinnungsanlagen festgestellt. Aus regionalplanerischer Sicht ist der Standorte für die Windenergienutzung grundsätzlich geeignet. Es wird prognostiziert, dass sich auf aktueller Datenbasis die Windenergienutzung auf der Teilfläche von Uslar 01 c im Grundsatz durchsetzen kann, vorbehaltlich der anlagen- und standortkonkreten Prüfung auf nachgelagerter Zulassungsebene.

Im Ergebnis wird an der Ausweisung von Uslar 01 c in angepasstem Flächenzuschnitt als Vorranggebiet Windenergienutzung festgehalten, da sie aus Sicht und auf der Ebene des Regionalplanungsträgers als grundsätzlich raumverträglich beurteilt wird und unter Berücksichtigung entsprechender Auflagen und Nebenbestimmungen für die Windenergienutzung im Grundsatz geeignet erscheint. Eine detaillierte Betrachtung ist im Rahmen ggf. nachgelagerter immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren zu führen unter Berücksichtigung der anlagen- und standortkonkreten Informationen.

---

Stellungnehmer-ID: **244** Stellungnahme-ID: **135** BE-ID: **441** **Stadt Bad Gandersheim**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Windenergiefläche Dankelsheim

In der Beschreibung der Potentialfläche Dankelsheimer Wald 01 wurde eine Größe von 25 ha als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vorgesehen (Anlage 4.2.1-1). Zeitgleich ist die vorgenannte Fläche als historischer Waldstandort kartiert und ausgewiesen. Die beschriebene Fläche stellt ein Landschaftsbild mit hoher Wertigkeit dar, die in unmittelbarer Nähe des Trinkwasserschutzgebietes Dankelsheim-Heckenbeck liegt. Auch der nahegelegene Großvogellebensraum des Rotmilans mit landesweiter Bedeutung zeigt hinsichtlich des Artenschutzes eine absolute Ungeeignetheit der Fläche als Potentialfläche für eine Windenergienutzung auf.

Bezüglich der nicht vorhandenen Löschwasserversorgung verweise ich auf meine Ausführungen zum Windpark Gremshem, da auch im Bereich des Dankelsheimer Waldes keine nahegelegenen bzw. geeigneten Flüsse zur Gewährleistung der Löschwasserversorgung bestehen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf, insb. der oberen und obersten Landesplanungsbehörde, werden die Vorranggebiete Wald des

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

LROP 2022 im überarbeiteten Entwurf des RROP als Tabuzone für die Windenergieplanung gewertet. Weiträumige Bereiche im Landkreis Northeim sind im LROP 2022 als Vorranggebiete Wald ausgewiesen. Diese sind im Rahmen der Festlegungen im LROP 2022 endabgewogen und unterliegen nicht der Abwägung durch den Regionalplanungsträger. Sie sind in das RROP zu übernehmen und dürfen nicht verkleinert werden. Sie sind für eine Windenergienutzung nicht verfügbar. Somit entfällt die Potenzialfläche Dankelsheimer Wald 01 und wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.

Stellungnehmer-ID: **320** Stellungnahme-ID: **52** BE-ID: **77** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

leider habe ich erst in den letzten Tagen davon erfahren, dass beabsichtigt ist, in Lichtenborn (Hardeggen) ein neues großes Windrad aufzustellen.

Als Haus und Grundstückseigentümer [Ort anonymisiert], möchte ich hier meinen Unmut über dieses Vorhaben äußern. Bereits die 3 existierenden Windräder bereiten eine unangenehme Geräuschbelästigung und verschandeln die Natur.

Mein "leihenhaftes" Wissen über die Effizienz der Windrad-Technik, deren negativen Auswirkungen auf die Natur und der Probleme der Wiederverwertung der alten Windräder, lassen meine Abneigung nur noch weiter anwachsen.

Auch habe ich festgestellt, dass sich die Windräder sowohl bei Wind als auch bei Windstille drehen. Dass sie bei Windstille in Betrieb sind, kann eventuell bedeuten, dass sie Spannungsspitzen im Stromnetz ausgleichen. Oder gibt es da noch einen anderen Grund? Dafür sollte es auf jeden Fall, eine bessere Lösung geben.

Ich spreche mich strikt gegen dieses Vorhaben aus.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Übergeordnetes Ziel des Landkreises Northeim mit der Ausweisung der Vorranggebiet Windenergienutzung ist, die Steuerungsfähigkeit der Windenergie zu erlangen und die Windenergienutzung auf möglichst konfliktarme Standorte zu lenken. Der Landkreis Northeim ist auf Grundlage des LROP Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 verpflichtet, in seinem RROP Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen, eine Alternativmöglichkeit ist nicht gegeben.

Im Rahmen der neuen Bundesgesetzgebung werden Repoweringvorhaben bevorzugt behandelt und die Umsetzung erleichtert. Die planerische Ausschlusswirkung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) wird für Repowering-Vorhaben bis zum Ablauf des Jahres 2030 durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben. Bis 2023 bleibt das Repowering von Bestandsanlagen auch außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Repowering ist der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers entzogen. Für die Genehmigung eines möglichen Repowerings ist bis Ende 2030 somit unerheblich, ob der Landkreis Northeim ein Vorranggebiet Windenergienutzung in dem Bereich darstellt oder nicht.

Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

Stellungnehmer-ID: **342** Stellungnahme-ID: **73** BE-ID: **148** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

ich bin ein starker Befürworter von Windenergie und Alternativen Energie-Formen, aber ihr Planungsentwurf im RROP hinsichtlich des Windvorranggebietes in der Gemarkung Lichtenborn diskreditiert die Windenergie und produziert Widerstand.

Ich widerspreche hiermit ihrem Entwurf ausdrücklich. Die Mindestabstände zu Siedlungsgebieten entspricht nicht einmal ansatzweise Ihren Kriterien von 1000m die bei ihrer Auswahl, als auch im 2019 verabschiedeten F-Plan der Stadt Hardeggen angelegt wurden.

Als weiteres ist das Landschaftsschutzgebiet mit Lebensraum und Brutplätzen des Rotmilans und anderer Großvögel direkt angrenzend.

Ich bezweifle sehr stark, dass bei diesen bei einer genauen Überprüfung die schon bestehenden Windenergieanlagen genehmigungsfähig wären.

Wir sind im Jahr 2010 nach Lichtenborn gezogen und haben schon fünf Anlagen vorgefunden, die nur eine erträgliche Lärmentwicklung im Dorf verursachten. Im Jahr 2016 stimmten wir, wie viele Lichtenborner, einem Repowering von drei Windkraftanlagen zu einer im Abstand von 700m, unter der Versprechung zu, dass damit weniger Lärmbelästigung erfolgen sollte. Leider war das Gegenteil der Fall.

Ich kann mir deshalb gut vorstellen welche Folgen eine weiteres Repowering mit noch geringeren Abständen hätte. Teilweise liegt der Siedlungsabstand vom Gebiet bei unter 500m.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Ich bitte Sie deshalb um Zurücknahme dieses Entwurfsdetails, da diese 13ha nun wirklich keinen großen Einfluss auf das schon übererfüllte Ziel des Landkreises Northeim haben. Als weiteres bitte ich Sie die Lärmentwicklung und die Umweltverträglichkeit hinsichtlich des Artenschutzes für die bestehenden Anlagen zu überprüfen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

Im Rahmen der neuen Bundesgesetzgebung werden Repoweringvorhaben bevorzugt behandelt und die Umsetzung erleichtert. Die planerische Ausschlusswirkung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) wird für Repowering-Vorhaben bis zum Ablauf des Jahres 2030 durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben. Bis 2030 bleibt das Repowering von Bestandsanlagen auch außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Repowering ist der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers entzogen. Für die Genehmigung eines möglichen Repowerings ist bis Ende 2030 somit unerheblich, ob der Landkreis Northeim ein Vorranggebiet Windenergienutzung in dem Bereich darstellt oder nicht.

Die dargelegten Hinweise zur Bestandsanlage fallen in den Zuständigkeitsbereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. Festsetzungen in dem entsprechenden Genehmigungsbescheid. Im Zuge der Genehmigung der WEA ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu prüfen. In der Regel ist in festgelegten Abständen eine Prüfung der Schallimmissionen vor Ort von einer Fachfirma durchzuführen. Die im Rahmen dieser Beteiligung zum RROP vorgebrachten Hinweise werden der unteren Immissionsschutzbehörde zur Kenntnis gegeben.

---

Stellungnehmer-ID: **451** Stellungnahme-ID: **228** BE-ID: **832** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Ergänzend nehmen wir Stellung zur Ausgestaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie. Aus unserer Sicht greifen die Vorgaben, besonders durch die Anwendung auf den gesamten Planungsraum, der Detailprüfung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens vor, und sind in Teilen nicht mit der aktuellen Rechtslage vereinbar.

Für den Bereich Natur- und Artenschutz haben wir bei der Durchsicht des Planentwurfes festgestellt, dass die Maßnahmen 1. und 2. (siehe unten), sowie die Maßnahmen 4.-6. zum Schutz des Rotmilans für alle vorgesehenen Windenergiebereiche Anwendung finden. Weiterhin findet Maßnahme 3. für alle als geeignet eingestuften Flächen im Offenland Anwendung.

- „1. Im Rahmen der Bauvorbereitung und Ausführungsplanung, während der gesamten Bauphase und bis zum Abschluss der Herrichtungsarbeiten der Ausgleichsflächen ist durch eine Umweltbaubegleitung die fachgerechte Durchführung und Herrichtung der vorgesehenen Maßnahmen zu überprüfen und sicherzustellen.
2. Zum Schutz von kollisionsgefährdeten Großvögel sind Antikollisionssysteme anzuwenden.
3. Zur Reduktion des deutlich erhöhten Kollisionsrisikos bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, sind Abschaltungen zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind, durchzuführen.
4. Um die kollisionsgefährdeten Arten dauerhaft wegzulocken und die Flugaktivität aus dem Vorhaben zu lenken, sind attraktive Ausweichnahrungshabitate anzulegen.
5. Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche.
6. Unterirdische Ableitung des Stroms, um Anströmen und Kollisionen mit Elektroleitungen zu vermeiden.“8

Die generalisierte Anwendung und die Kombination der oben genannten Punkte sind nicht vereinbar mit der von der EU und der aktuellen Bundesregierung durchgeführten Novellierung des Natur- und Artenschutzrechtes, sowie § 6 Windbedarfsgesetz. Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos von Großvögeln müssen nach § 6 Windbedarfsgesetz sowohl geeignet als auch verhältnismäßig sein. Weder die Prüfung der Eignung noch die Verhältnismäßigkeit kann gegeben sein, wenn vor Prüfung von konkreten Vorhaben für den gesamten Planungsraum ein Paket von Maßnahmen vorgesehen wird. Dies gilt besonders da der Gesetzgeber jede der angegebenen Maßnahmen als Einzelmaßnahme als geeignet ansieht, um das Kollisionsrisiko für Rotmilane signifikant zu senken. Daher sind die oben aufgeführten Maßnahmen 2.-5. zu Natur und Artenschutz für alle Flächen zu streichen.

Für den Bereich Wasserschutz wurde analog ein generalisiertes Maßnahmenpaket für alle Flächen festgelegt, bei denen eine mögliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser vermutet wird:

- „1. Hydrogeologisches Gutachten, dass sich die beabsichtigte Maßnahme bzw. Anlage nicht nachteilig auf das Grundwasser auswirkt.



2. Getriebelose Anlagen, weil weniger wassergefährdende Stoffe.
3. Keine Spezialgründung (z. B. Rüttelstopfsäulen, Bohrpfähle etc.) und Gründungssohle müssen über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegen.
4. Keine außenliegenden Kühler auf der Gondel.
5. Trockentransformator.
6. Automatische Feuerlöscheinrichtung in der Gondel zur Verhinderung eines Vollbrandes der Gondel.
7. Bevorzugte Verwendung von wassergefährdenden Stoffen mit WGK 1 und möglichst biologisch leicht abbaubar anstelle von Stoffen mit WGK 2.
8. Rückhalteeinrichtungen aus brandbeständigem Material mit Auffangvolumen für die gesamte Menge an wassergefährdenden Stoffen in der Anlage.
9. Feste Abfüllfläche für Ölwechselfahrzeuge.
10. Im Turm liegende Ölleitungen für die Ölwechsel.
11. Keine wassergefährdenden Baustoffe (z. B. kein Recyclingmaterial, sondern Naturschotter (mit Nachweis LAGA Z 0)).“<sup>9</sup>

Auch hier gilt aus unserer Sicht, dass die Vorgaben, insbesondere durch die Anwendung auf den gesamten Planungsraum, der Detailprüfung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens vorgeht. Die Generalisierung der Schutzmaßnahmen ohne vorab die Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist weiterhin nicht vereinbar mit dem Grundsatz des § 2 Satz 1 EEG, dem überragenden öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie (EE).

Die Maßnahmen wirken sich wie folgt auf die Umsetzung von Windenergie-Projekten aus:

Die Beschränkung auf getriebelose Anlagen und den Eingriff in Konstruktions- und Umsetzungsdetails von Windenergieanlagen (Maßnahme 2, 4, 5 und 10) bedeuten eine signifikante Einschränkung in der Auswahl des Anlagenherstellers. Dies kann sich marktverzerrend auswirken und bedeutet einen starken Eingriff in die wirtschaftliche Autonomie der Antragstellerin. Dies ist von erhöhter Bedeutung, da auch Anlagen mit Getriebe einen hohen Schutzgrad aufweisen, und die entsprechenden Anlagen-, sowie Wartungskonzepte auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzziel des Schutzgutes Wasser ausgerichtet sind. Für aktuelle Generation von Transformatoren werden beispielsweise PCB-freie Isolier- und Kühllöle eingesetzt, wodurch eine geringere Wassergefährdung entsteht als in der Vergangenheit. Es obliegt der Antragstellerin, eine geeignete Anlage und Wartungskonzept auszuwählen und der genehmigenden Behörde diese im BImSch-Verfahren im Detail zu prüfen.

Auch die Verträglichkeit der Gründung mit den Schutzzielen des Schutzgebietes (Maßnahme 3) ist detailliert nach Vorliegen der entsprechenden Fachgutachten, wie dem in Maßnahme 1. geforderten hydrogeologischen Gutachten zu prüfen. Gründungsarten sind daher nicht vorab auszuschließen.

Die Einrichtung von festen Abfüllflächen (Maßnahme 9) steht durch eine unnötige Versiegelung von Fläche dem Prinzip der Eingriffsminimierung entgegen. Zertifizierte organisatorische Maßnahmen auf Seite der durchführenden Firmen sind in der Regel ausreichend, um einen hohen Schutzgrad zu erreichen. Auch dies ist im Detail im BImSch-Verfahren nach den dann geltenden Vorschriften zu bewerten.

Maßnahme 11 schränkt die Handlungsfähigkeit bezüglich der ressourcenschonenden Auswahl deutlich ein. Die Ersatzbaustoffverordnung vom 1.8.2023 besagt, dass der Einsatz von Recyclingmaterial zu bevorzugen ist, um den Verbrauch von Primärbaustoffen einzuschränken. Dies vermeidet den Ausstoß von CO<sub>2</sub> und trägt damit dazu bei, das Klima zu schützen. Eine Festlegung der Anforderung an die Baustoffe sind zum Zeitpunkt der Genehmigung nach den dann geltenden Verordnungen zu treffen.

Es sind aus unserer Sicht daher die oben aufgeführten Maßnahmen 2.-5. und 9.-11. zum Wasserschutz für alle Flächen zu streichen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, die Abwägung ist unter BE ID 848 dokumentiert.

---

Stellungnehmer-ID: **380**    Stellungnahme-ID: **134**    BE-ID: **429**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Unter "3. Raumverträglichkeit / Kumulation" wird behauptet:

Eine unzumutbare Beeinträchtigung ist derzeit nicht erkennbar.

Dem muss ich vehement widersprechen!

Bei der vorigen Repowering Maßnahme wurde den Bürgern versprochen, dass diese die bestehende Lärmbelastung verringern würde.

Nach Inbetriebnahme wurde allen klar, dass das Gegenteil der Fall war, auch aus rein physikalischen Gründen:

Zwar ist die Umdrehungsgeschwindigkeit des Rotors geringer, durch den größeren Radius ist die Windgeschwindigkeit an den Flügelspitzen jedoch höher und damit die Verwirbelungen.

Zudem ist der Resonanzkörper - das Rotorblatt - größer, was die Lautstärke und Bevorzugung tiefer Frequenzen begünstigt, wie jeder aus dem Alltag wissen sollte.

Weiterhin ist wegen der größeren Höhe dort die Windgeschwindigkeit größer (was u.a. ja der Grund für das Repowering ist) und die Höhe der Schallquelle bewirkt eine weite Abstrahlung und geringere Dämpfung z.B. durch Gehölze und Bauwerke.

Zwar steigt bei größeren Anlagen das Verhältnis vom Ertragsnutzen zu den Emissionen, aber zu Lasten der nahen Bewohner.

Nur weil die hiesigen Bürger damals dem Repowering einer Windkraftanlage und Ausweitung der Vorrangfläche trotz zu geringer Nähe zur Wohnbebauung zugestimmt hatten, kann dies kein Freischein für weitere entsprechende Bauvorhaben sein.

Eine erneute Zunahme der Lärmemissionen durch Repowering könnte ich nicht akzeptieren.

Anzumerken ist, dass zumindest im Bereich Schönenbergweg und 'Im Pflingstanger' eine nicht unwesentliche Lärmbelastung durch häufig und regelmäßig laufende Pumpen und Kompressoren im Bereich der nahegelegenen Biogasanlage vorliegt, die im Rahmen der Kumulation berücksichtigt werden müsste..

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der neuen Bundesgesetzgebung Repoweringvorhaben bevorzugt behandelt und die Umsetzung erleichtert wird. Die planerische Ausschlusswirkung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) wird für Repowering-Vorhaben bis zum Ablauf des Jahres 2030 durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben. Bis 2030 bleibt das Repowering von Bestandsanlagen auch außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Repowering ist der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers entzogen. Für die Genehmigung eines möglichen Repowerings ist bis Ende 2030 somit unerheblich, ob der Landkreis Northeim ein Vorranggebiet Windenergienutzung in dem Bereich darstellt oder nicht.

---

Stellungnehmer-ID: **492**    Stellungnahme-ID: **306**    BE-ID: **671**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

fristgerecht finden Sie hier unsere Stellungnahme zur Windenergieplanung in der Gemarkung Offensen.

Der [Name anonymisiert] Offensen sieht in dem Raumordnungsprogramm erhebliche Bedenken und Nachteile im Hinblick auf Fauna und Flora und auf die jagdliche Nutzung der hier zur Verfügung stehenden nachhaltigen Ressourcen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Insbesondere bei der Erstellung und Unterhaltung, aber auch bei in der Folge anstehenden Sanierungsmaßnahmen würde es zu massiven Störungen in den Vorranggebieten kommen. Dies wiederum würde sich dann in der Konsequenz, wie schon erwähnt, massiv auf Fauna und Flora nachhaltig auswirken.

Nicht zuletzt weisen wir darauf hin, dass durch die Einnahmen aus der Verpachtung der jagdbaren Flächen, der Wegebau „Rund um Offensen“ realisiert wird. Durch eine möglicherweise kommende Umsetzung der Windenergieplanung gehen wir davon aus, dass wir hier auf Großteile der Jagdpacht verzichten müssten. Grund wäre dann die Verringerung der jagdbaren Flächen und insbesondere die dauerhaften Störungen, die sich negativ auswirken würden. Auch auf die bereits seit Jahrzehnten bekannte Schwarzstorchpopulation (in unmittelbarer Nähe - Bremke) weisen wir explizit hin. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, wäre auch z.B. die Rotmilanpopulation betroffen. Wir verweisen hier nur auf die Stichworte Geräuschemission und der Problematik des Infraschalls.

Die jagdliche Nutzung wird insofern über Jahre hinweg eingeschränkt und dauerhaft deutlich schwieriger. Im Falle der Errichtung einer oder mehrerer Windkraftanlagen in der Gemarkung Offensen ist eine Entschädigungsvereinbarung zu treffen. Die oben aufgeführten Eckpunkte würde eine solche Vereinbarung allerdings höchstens monetär, jedoch sicher nicht im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Natur ausgleichen können. Wir als [Name anonymisiert] haben aber auch gerade diesen Aspekt zu berücksichtigen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der Regionalplanungsträger verfolgt das Ziel, das regionale Teilflächenziel nach NWindG zu erreichen und eine Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung von Neu-Anlagen auf die Vorranggebiete Windenergienutzung zu konzentrieren. Bis zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels nach NWindG sind Windenergieanlagen grundsätzlich als nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig.

Die Befürchtung, alleinig durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung komme es zu massiven Störungen und beeinträchtigenden Auswirkungen auf Flora und Fauna, wird nicht geteilt. Störungen und Beeinträchtigungen sind im Rahmen nachgelagerter Zulassungsverfahren zu beurteilen und ggf. auszugleichen.

Nach der Rechtsprechung wäre für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Einnahmen aus der Jagdverpachtung und zur Untersuchung, inwieweit Windenergieanlagen zu einer Beeinträchtigung der Jagdausführung führen können, das Heranziehen von Abschusszahlen und entsprechender Vergleichswerte vor und nach Errichtung der Windenergieanlagen zweckmäßig. Dies kann weder zum aktuellen Zeitpunkt und einer Genehmigungsplanung vorgelagert, noch auf Ebene der Regionalplanung auf Maßstabebene 1:50.000 berücksichtigt und prognostiziert werden. Die juristische Einschätzung führt weiter aus, dass regelmäßig keine Einschränkungen der Jagdausführungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen bestehen und der Jagdbezirk bzw. Abschusszahlen in Gänze zu berücksichtigen wären, sowie eine einzelfallbezogene und standortkonkrete Untersuchung notwendig wäre (vgl. LG Hildesheim, Az.: 4 O 472/03 Urteil vom 22.04.2004). Dies entzieht sich dem Planungsmaßstab der Regionalplanung. Zudem fällt die Einwendung nach Einschätzung der Regionalplanung in den Bereich individueller und privatwirtschaftlicher Vertragsgestaltungen und Eigentumsverhältnisse, auf die die Regionalplanung keinen Einfluss hat und die regelmäßig Schwankungen unterliegen unter welchen Anreizen Flächen zur Verfügung gestellt werden. Die regionalplanerischen Festlegungen der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgen ohne Wertung der Eigentumsverhältnisse und im Planungsmaßstab 1:50.000 auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten und planerischen Vorgaben.

Der pauschalen Aussage, die jagdliche Nutzung würde durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erheblich erschwert und eingeschränkt, wird nicht gefolgt.

Entschädigungsleistungen lassen sich aus der Ausweisung im RROP nicht generieren. Die Ausführungen unterliegen in der Abwägung gegenüber der Nutzung für die Erzeugung erneuerbarer Energien und führen zu keiner Planänderung.

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die artenschutzfachliche gutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen sowie Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen zu aktualisieren bzw. verifizieren. Die Ergebnisse finden sich im zweiten RROP-Entwurf und wurden der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt. Die Einwendung mit gegebenen Hinweisen wird diesbezüglich zur Kenntnis genommen. Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne ist Bestandteil der ggf. dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bestehender Genehmigungen und nicht Bestandteil des RROP-Verfahrens.

---

Stellungnehmer-ID: 364 Stellungnahme-ID: 209 BE-ID: 567 Ortsrat Lichtenborn

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Stellungnahme des Ortsrates Lichtenborn gegen die Ausweisung des Heiligenberges als Vorrangfläche Wind im RROP

Der Ortsrat Lichtenborn spricht sich gegen eine Ausweisung des Gebietes als Windkraftvorrangfläche aus. Dies wird im Folgenden Begründet.

- Die Ausweisung stellt eine Ungleichbehandlung zu Lasten der Lichtenborner Bürger dar, da hier der vom Landkreis empfohlene Abstand von 1080 m deutlich unterschritten wird. Es ist nicht nachvollziehbar, daß in Lichtenborn nicht gelten soll, was sonst im Landkreis gilt. Die Schutzbedürftigkeit der Wohnnutzung in Lichtenborn ist ein gleichwertiges Rechtsgut, wie im übrigen Landkreis.
- Die Lärmemissionen durch die bereits vorhandene Windkraftanlage stellt eine hohe Belastung vieler Einwohner dar. Trotz gegenteiliger Beteuerungen im Vorfeld des Baus der bestehenden Anlage ist der Lärmdruck auf das Dorf durch die Errichtung stark gestiegen. Das hat neben dem Verlust an Lebensqualität auch eine negative Auswirkung auf die Immobilienwerte. Eine weitere Anlage könnte aus technischen Erwägungen nur noch näher an der Wohnbebauung errichtet werden, als die bereits bestehende, was noch weiter steigende Lärmbelastung zur Folge hätte.
- Die Fläche bietet maximal Platz für ein weiteres Windrad, so daß maximal zwei Anlagen auf der Fläche betrieben werden können. Damit ist der Grundsatz nur Flächen auszuweisen, auf denen mindestens drei Anlagen betrieben werden können, nicht gegeben.
- Der Ortsrat hat sich unter anderem 2019 in einem Ortsratsbeschluss gegen ein weiteres Repowering ausgesprochen, nachdem sich die Beschwerden im Dorf über die bestehende Anlage häuften. Daraufhin wurde dem Ortsrat zugesichert, die Flächen nicht weiter als „Sondergebiet Windenergie“ fortzuschreiben. Nach Ablauf der Nutzungsdauer der bereits repowerten Anlage wurde ein Rückbau und eine Einordnung des Heiligenberges in eine Vorrangfläche Landwirtschaft im F Plan der Stadt Hardegsen zugesichert. Solche Aussagen müssen im Sinne der Verlässlichkeit von Verwaltungshandeln Bestand haben.
- Schwarzstorch und Rotmilan haben im Umfeld der Ortschaft ein gesichertes Vorkommen. Daher ist auf jeden Fall eine avifaunistische Bewertung nötig. Da die Fläche zum Repowering vorgesehen ist, steht zu befürchten, daß die avifaunistische Prüfung unterbleibt und die besonders schützenswerten Arten nicht angemessen berücksichtigt werden.
- Bei der Ausweisung als Repoweringfläche gelten für die Flächen andere Vorgaben als bei einfachen Windvorranggebieten. Auch dies stellt eine Ungleichbehandlung der betroffenen Bürger und anderer Schutzgüter (Artenschutz etc.) dar.
- Die Nähe zum Dorf wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus und wird schon jetzt von einigen Einwohnern als erdrückend wahrgenommen. Eine weitere Anlage noch näher am Dorf würde den Eindruck noch verstärken.
- Die massive Bodenversiegelung durch das Fundament stellt einen irreversiblen Eingriff in das Bodengefüge dar. Gewicht und Ausformung des Fundamentes sind geeignet, z.B. grundwasserleitende Schichten zu beeinträchtigen oder zu unterbrechen. Dies muss bei einer weiteren Anlage gutachterlich ausgeschlossen werden.
- Der Ortsrat befürchtet weiterhin, daß der soziale Frieden in der Ortschaft weiter leidet, sollte noch eine weitere Anlage errichtet werden. Schon jetzt ist viel Unmut zu spüren und Spaltungstendenzen verfestigen sich.
- Aufgrund der o.g. Ausführungen ist es zu befürchten, daß es zu Abwanderungen kommen könnte und die Attraktivität für Wohnungssuchende leidet.
- Der Flächenanteil der auf dem Heiligenberg ausgewiesenen Fläche ist mit 13 ha oder 0,01% äußerst gering und würde bei Streichung das Flächenziel des Landkreises nicht gefährden. Es werden nach gegenwärtigem Stand der Planung 1,43% der Landkreisfläche (gefordert 1,04%) zum Ausbau der Windenergie zur Verfügung gestellt. Selbst nach Abzug der lichtenborner Flächen stünde mit 1,35% noch genügend Puffer zur Verfügung.

Abschließend bleibt zusammenzufassen, daß in Lichtenborn eine maximale Häufung negativer Auswirkungen und Verstöße gegen die Gleichbehandlung und Planungsziele auf eine minimale Auswirkung auf das Flächenziel des Landkreises treffen.

Daher bittet der Ortsrat Lichtenborn um eine Streichung der Flächen auf dem Heiligenberg als Windkraftvorranggebiet aus dem Entwurf des RROP.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen, sh. auch BE-ID 160 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **470**    Stellungnahme-ID: **253**    BE-ID: **869**    **Ortsrat Wiershausen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Wie bereits bei den Gesprächen zur geplanten Solaranlage in Wiershausen mitgeteilt, spricht sich der Ortsrat Wiershausen grundsätzlich für erneuerbare Energien aus. Wie dort bereits mitgeteilt, vertreten wir auch

weiterhin die Position, besonderen Wert auf die Lage und gerecht Aufteilung möglicher Flächen zu legen.

Im Raumordnungsprogrammes des Landkreises Betreffen die Ortschaft Wiershausen lediglich folgende Flächen ( Seiten der Anlage 4.2. 1\_1\_gbietsblätter-Windenergie-3.pdf):

Potenzialfläche: Oldenrode 02, Seite 220

Potenzialfläche / Repowering: Oldenrode, Seite 334

Oldenrode 02:

Wir folgen dem Ergebnis der Prüfung der Einzelbelange. Die Potenzialfläche liegt im Bereich des Römerschlachtfelds Harzhorn. Die Fundstelle hat eine herausragende regionale und überregionale Bedeutung für den Tourismus und die Erholung. Der Schutz dieser archäologischen Fundstelle einschließlich ihrer Bedeutung als Erholungsgebiet und Tourismusschwerpunkt wird höher gewichtet als jene der Windenergienutzung.

Oldenrode Repowering:

Grundsätzlich hat man sich an die drei Altanlagen im Gebiet Oldenrode gewohnt. Die drei Altanlagen zu repowern wird daher als akzeptabel angesehen. Beim repowering sind sicherlich die positiven Aspekte wie ruhiger, leiser und verträglicher Anlagen hervorzuheben. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, die neuen Anlagen in einer gleichen oder zumindest ähnlichen Höhe zu errichten. Die Optische Belastung ist aktuell schon vorhanden und sollte unserer Meinung nach, nicht übertrieben werden. Gerade da im Bereich Oldenrode der Siedlungsabstand von 1.000 m nicht immer eingehalten wurde.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Potenzialfläche Oldenrode 02 ist im zweiten RROP-Entwurf nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung enthalten.

Übergeordnetes Ziel des Regionalplanungsträgers mit der Neuaufstellung des RROP ist in Bezug auf den Themenkomplex Windenergie das Teilflächenziel zu erreichen. Mit Erreichen des regionalen Teilflächenziels entfällt die Privilegierung außerhalb der Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG, im vorliegenden Kontext Vorranggebiete Windenergienutzung (§ 245e und § 249 BauGB). Jedoch bleibt bis 2030 das Repowering von Bestandsanlagen auch außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Repowering ist der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers entzogen. Somit kann der Regionalplanungsträger den Siedlungsabstand nach derzeitiger Gesetzeslage für Repoweringvorhaben nicht gewährleisten. Ebenso unterliegt die Wahl des Anlagentyps und somit der Anlagen-Gesamthöhe keiner Steuerungswirkung der Regionalplanung. Die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen obliegt der nachgelagerten Zulassungsebene.

Die Potenzialfläche Oldenrode wird im westlichen Bereich von der BAB 7 im Zuschnitt geändert und der Siedlungsabstand erhöht, um sich dem im Planungskonzept enthaltenen Abstand anzunähern. Aufgrund der Bestandsanlagen und grundsätzlich festgestellten Umweltverträglichkeit wird an der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung grundsätzlich und im geänderten Zuschnitt festgehalten. Es soll aus planerischer Sicht kein Anreiz geschaffen werden, nach Abbau der Bestandsanlagen bzw. Repowering dieser Anlagen entgegen dem planerischen Willen eine Neuerrichtung von Windenergieanlagen in den siedlungsnäheren Bereichen zu ermöglichen.

Nach § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG können nach dem 01.02.2023 wirksam gewordene Windenergieflächen nicht an das regionale Teilflächenziel angerechnet werden, wenn sie Bestimmungen zur Höhe der baulichen Anlagen enthalten. Der Regionalplanungsträger hält daher an der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ohne Höhenbegrenzungen fest.

---

Stellungnehmer-ID: **357** Stellungnahme-ID: **92** BE-ID: **235** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

als Bewohner der Ortschaft Behrensen macht es mich betroffen, dass so ortsnah Windkraftanlagen in naher Zukunft aufgestellt werden sollen.

Wie in der Potenzialfläche Hevensen 01 beschrieben umschließen die Teilflächen b, c, d, und e die Ortschaft Behrensen von Südosten bis in den Westen. Daraus resultiert für mich, dass bei einer Höhe der Anlagen von ca. 260 m, im Umkreis von 1000m, eine beängstigende Wirkung aufkommt.

1. Das fängt bei der Lärmbelästigung, der Befehung bei Nacht, auch durch Infraschall bei den Großanlagen an und hört bei dem Schlagschatten, den die Anlagen speziell im Frühjahr und Spätsommer auf unser Dorf werfen, auf.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

- Die Anlagen liegen auch in einem Bereich, der von uns aus der Region gern für Spaziergänge zur Naherholung genutzt wird. Es ist wahrlich keine Erholung unter Windkraftanlagen spazieren zu gehen.
- Durch die Emissionen, die die Windkraftanlagen erzeugen, sehe ich in Zukunft auch eine Wertminderung meiner Immobilie und der Attraktivität meines Bauernhofes auf mich zukommen. Dafür ist keine Entschädigung geplant, oder im Gespräch.
- Aus meiner Sicht ist es auch nicht zu vertreten, dass bestes Ackerland bei uns im Moringer Becken zur Stromerzeugung mit Windkraft freigegeben wird. Die Versiegelung der Flächen und Zerstörung der Ackerkrume bei der Erstellung der WEA sind doch enorm. Da sollte man die Kalamitätsflächen, die durch Windbruch und Borkenkäfer entstandenen kahlen Wälder, bevorzugen und damit den gebeutelten Waldbauern helfen.
- Auch die Windhäufigkeit, die die Voraussetzung für ein ökonomisches Betreiben von Windrädern ist, ist auf den Höhen sicher besser gegeben, als bei uns im Moringer Becken.
- Außerdem ist der Artenschutz in den ausgewiesenen Teilflächen nicht gewährleistet. Für die schützenswerten Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, die in großer Population nachgewiesen sind, wird der Mindestabstand zu den geplanten Anlagen nicht eingehalten. Das die Betreiber mit Abschaltzeiten dieses Problem umgehen können ist auch nicht hinnehmbar.
- Wo Windkraftanlagen aus welchem Grund auch immer, damit sie genehmigt werden können, stundenweise abgeschaltet werden müssen, da sollte man eine Genehmigung erst gar nicht erteilen.
- Die Kosten für die Stillstandszeiten müssen wir als Stromkunden zahlen. Energie ist schon teuer genug. Wie soll da die Energiewende gelingen wenn mit solchen Methoden Genehmigungsverfahren durchgesetzt werden sollen und können.
- Desweiteren wird in naher Zukunft die Sued Link Stromtrasse, die unterirdisch als Gleichstromtrasse betrieben werden soll, sehr ortsnah an Behrensen vorbeigeführt werden. Der Graben, der für die Trasse ausgehoben werden muß, stellt für die Natur schon eine sehr starke Belastung dar.

Als Behrener sehe ich für unseren Ort durch die Errichtung der Windkraftanlagen eine starke Beeinträchtigung auf uns zukommen. Vor allem durch die Erweiterung auf Bovenden 01, Nörten-Hardenberg 01, Gladebeck 01 entsteht in südlicher Richtung ein gewaltige Anzahl von Anlagen, die unseren Ort einkreisen. Da kann einem schon Angst und Bange werden.

Ich bitte Sie, meine Einwände zu prüfen und in Ihre Entscheidungen zum Wohle der Bevölkerung von Behrensen und des Natur- und Artenschutzes, einfließen zu lassen.

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Ein Siedlungsabstand von regelmäßig 1.080 m ist im Planungskonzept der Windenergieplanung des Landkreises Northeim enthalten und übersteigt die rechtlichen Anforderungen an den Abstand einer Windenergieanlage im Rahmen des planerischen Ermessensspielraums der vorliegenden Planung, die der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zugrunde liegt. Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne, wie Lärmbelästigung, Befeuern Schattenschlag, ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bestehender Genehmigungen und nicht Bestandteil des RROP-Verfahrens. Windenergieanlagen sind als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Von den Anlagen ausgehende Beeinträchtigungen, die u.U. zu einem Verlust von "Wohnqualität" führen können, sind daraus folgend hinzunehmen, soweit sie nicht als unzumutbar zu beurteilen sind. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der jeweiligen Anlage unter Berücksichtigung der standort- und anlagenbezogenen Informationen zu bewerten.

Der Landkreis Northeim ist als Träger der Regionalplanung verpflichtet, Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen (LROP 4.2.1 Ziffer 02 Satz 1). Erst mit Erreichen des regionalen Teilflächenziels (NWindG) kann eine Konzentration und Steuerung der Neu-Errichtung von Windenergieanlagen auf die Vorranggebiete Windenergienutzung erreicht werden.

Für die Bewertung der Immobilienpreise sind Windenergieanlagen genauso zu beurteilen wie andere Bauobjekte, die die lokale Infrastruktur kennzeichnen (Industrieanlagen, Schweinemastanlagen, Supermärkte, Bahnhöfe, Autobahnen und Flughäfen). Die Änderung des Marktwertes einer Immobilie kann jedoch nicht allein auf einen einzelnen Faktor zurückgeführt werden. Viel eher hängt der Wert einer Immobilie regelmäßig von einer ganzen Reihe diverser Faktoren ab. Das Angebot wird durch Lage einer Immobilie, Bestand, Leerstand und Neubauaktivitäten gelenkt, während die Nachfrage vom Standort, der regionalen Sozial- und Wirtschaftsstruktur sowie der allgemeinen Vermögensentwicklung und dem demografischen Wandel beeinflusst wird. Zudem spielen bei der Kaufentscheidung für ein Grundstück oder ein Eigenheim persönliche Beweggründe eine Rolle. Entschädigungen lassen sich aus der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP nicht generieren. Der behauptete Wertverlust ist kein planerisches Kriterium und trifft im landkreisweiten Vergleich nicht besonders erheblich auf die Vorrangfläche Hevensen 01 zu.

Es ist Aufgabe der Regionalplanung und des RROP, sämtliche z. T. konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren. Der RROP-Entwurf enthielt und enthält Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, denen eine herausragende Bedeutung für die Sicherung der Nahrungsmittelproduktion zugesprochen wird. Die Landwirtschaft ist grundsätzlich mit der Windenergienutzung vereinbar. Aufgrund des geringen Flächenverbrauchs von Windenergieanlagen im Offenland, ist eine Inanspruchnahme und Beeinträchtigung der Böden nur im geringen Maß zu erwarten. Der Hinweis zur Bevorzugung von Windenergie im Wald wird zur Kenntnis genommen, enthält jedoch keine für die planerische Abwägung relevanten Hinweise.

Im Koalitionsvertrag 2021 - 2025 ist die politische Absicht festgehalten, dass der Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöfliche Regionen in Deutschland vorangetrieben werden soll, um verbrauchsnahe Onshore-Windenergie zur Verfügung zu stellen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die artenschutzfachliche gutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. verifizieren. Das Ergebnis ist im überarbeiteten Steckbrief dokumentiert. Die Hinweise der Einwendung sind in der Untersuchung berücksichtigt. Eine artenschutzrechtlich unzulässige Beeinträchtigung oder Gefährdung der genannten Populationen im Landkreis Northeim kann aus den Hinweisen und den Ergebnissen der avifaunistischen Untersuchungen nicht abgeleitet werden. Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen, wie Abschaltzeiten zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten oder bei bestimmten landwirtschaftlichen Ereignissen, sind ein im Landkreis Northeim regelmäßig angewendetes Instrument, um im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Konflikte mit der Avifauna und Fledermäusen zu vermeiden bzw. reduzieren. Der Gesetzgeber stellt in § 45b BNatSchG sicher, dass die durch Abschaltungen verursachten Ertragsverluste die wirtschaftliche Zumutbarkeitsschwelle nicht übersteigen.

Der SuedLink-Korridor ist in der vorliegenden Planung des Landkreises Northeim zum RROP-Entwurf bereits enthalten (1. Entwurf), stellt für die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch kein Planungshindernis dar. Eine unzumutbare Beeinträchtigung kann daraus nicht abgeleitet werden. Die Kumulationswirkung der vorgelegten RROP-Planung ist Aufgabe der Strategischen Umweltprüfung und im Umweltbericht dokumentiert. Die angesprochenen Vorranggebiete bzw. Potenzialflächen Windenergienutzung werden im Rahmen anderer Einwendungen abgewogen. Die Umfangswirkung und kumulative Wirkung auf die Ortschaften im Hinblick auf die Vorranggebiete Windenergienutzung ist in den jeweiligen Gebietsblättern (Anlage zur Begründung) abgeprüft und dokumentiert.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 760    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Festzustellen ist, dass die Gebietsblätter bzgl. Flächen aus Repowering und Antragsvorhaben (Anzahl 7) gegenüber den anderen Gebietsblättern einen noch geringeren bzw. deutlich reduzierten Umfang und Inhalt aufweisen. Dieses führt zu erheblichen Problemen bei der Nachvollziehbarkeit der Abwägung bzw. der Herleitung der einzelnen Vorranggebiete Windenergienutzung. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung gelten auch für diese Konstellationen uneingeschränkt. Eine vollumfängliche und sachgerechte Abwägung aller betroffenen Belange ist zu ergänzen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Im überarbeiteten zweiten RROP-Entwurf sind einheitlich ausgeführte und aufgebaute Gebietsblätter für die Vorranggebiete Windenergienutzung enthalten, die den selben Detailgrad der regionalplanerischen Betrachtung umfassen. Es erfolgt für alle Vorranggebiete Windenergienutzung aus Sicht des Regionalplanungsträgers im zweiten Entwurf eine in den Gebietsblättern als Ergänzung zur Begründung vollumfängliche und sachgerechte Abwägung und Endabwägung.

---

Stellungnehmer-ID: 381    Stellungnahme-ID: 125    BE-ID: 379    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Die Planungen versäumen es leider, diese wesentlichen Erwägungen, die dazu führen, dass insbesondere in der Potentialfläche Moringen 01 keine Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind, bei der Abwägung der relevanten Einzelbelange zu berücksichtigen. Dieser Raum ist daher nicht für die Erzeugung von Windenergie geeignet. Das stellt einen weiteren, nicht heilbaren Fehler dar. Der Mangel im Abwägungsvorgang ist erheblich, weil er offensichtlich ist und das Abwägungsergebnis beeinflusst hat.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Nr.5 BNatSchG zugelassen werden kann. Gem. § 45b Abs.8 Nr.1 BNatSchG gilt zwar § 45 Absatz 7 im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen mit der Maßgabe, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Allerdings stellt § 45 Absatz 7 S.2 BNatSchG klar, dass eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Sofern im Plangebiet konfliktarme Flächen als Alternativen zur Verfügung stehen, kann keine Ausnahme zugelassen werden. Nach den vorliegenden Planungsunterlagen steht die Potentialfläche Moringen 03 jedoch als konfliktärmere Alternative im Planungsgebiet zur Verfügung. Während nach gutachterlicher Einschätzung die Potentialflächen Moringen 01 (vgl. S.132 der Gebietsblätter) und Moringen 02 (vgl. S.139 der Gebietsblätter) insgesamt ein hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial aufweisen und eine Windenergienutzung nicht empfohlen wird, weist die Potentialfläche Moringen 03 lediglich ein mittleres avifaunistisches Konfliktpotenzial auf und eine Windenergienutzung wird von ÖKOTOP 2020 als bedingt möglich bewertet (vgl. S. 146 der Gebietsblätter). Dennoch ist in den Planungen vorgesehen, nicht die Potentialfläche Moringen 03 auszuweisen, sondern die Potentialflächen Moringen 01 und 02. Im Ergebnis würde eine solche Planung dazu führen, dass in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in den Potentialflächen Moringen 01 und 02 keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Nr.5 BNatSchG zugelassen werden können.

Die Planungen versäumen es leider, diese wesentlichen Erwägungen, die dazu führen, dass insbesondere in der Potentialfläche Moringen 01 keine Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind, bei der Abwägung der relevanten Einzelbelange zu berücksichtigen. Der Raum ist daher nicht für die Erzeugung von Windenergie geeignet. Das stellt einen weiteren, nicht heilbaren Fehler dar. Der Mangel im

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Abwägungsvorgang ist erheblich, weil er offensichtlich ist und das Abwägungsergebnis beeinflusst hat.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Einschätzung, es lägen Abwägungsmängel vor, wird nicht geteilt. Es handelt sich bei der Fläche Moringen 01 in Teilbereichen um eine rechtskräftige Sonderbaufläche der Stadt Moringen. Im Bereich der Fläche wurden vier Windenergieanlagen unter Berücksichtigung und Festlegung entsprechender Nebenbestimmungen genehmigt. Durch geeignete Maßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im nachgelagerten Zulassungsverfahren nachgewiesen vermieden werden.

Es erfolgt die Prognose, dass sich die Windenergienutzung im Vorranggebiet Windenergienutzung aus tatsächlichen bestehenden Gründen nachweislich durchsetzen kann. Die Vorrangfläche Moringen 01 wird in der Sonderbaufläche und den genehmigten Anlagen entsprechender angepasster Ausweisung in den zweiten RROP-Entwurf aufgenommen.

---

Stellungnehmer-ID: **310**    Stellungnahme-ID: **269**    BE-ID: **1182**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Es erschließt sich nicht, weshalb die Fläche „Ahlshausen-Sievershausen 01“ in der Wertung der Stadt EIN in die Diskussion geraten ist, war sie doch mit Blick auf artenschutzrechtliche Konflikte jüngst als ungeeignet herausgestellt worden. Die Kreisverwaltung sollte den Hinweisgeber davon unterrichten, dass die Konfliktsituation nach wie vor besteht.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, enthalten jedoch keine für die planerische Abwägung der Potenzialfläche relevanten Hinweise. Die avifaunistische Bewertung und Gesamtabwägung der Potenzialfläche ist dem Gebietsblatt als Anlage zur Begründung des RROP-Entwurfs zu entnehmen.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **755**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Die bloße Benennung einzelner Belange der Einzelfallprüfung in den einzelnen Gebietsblättern genügt den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung nicht. Auch eine pauschale Abwägung oder das Verschieben der Belange auf die nachgeordnete Planungsebene sind nicht sachgerecht. Die Umsetzbarkeit der jeweiligen Vorranggebiete Windenergienutzung ist zu belegen. Hierzu können auch dem Planungsmaßstab angepasste Prognosen herangezogen werden.

So ist z.B. bei der Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten, vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und/oder Vorranggebieten/Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz eine gebietsbezogene Auseinandersetzung mit der entsprechenden Schutzgebietsverordnung bzw. Aussagen der unteren Wasserbehörde vorzunehmen und zu ergänzen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die betroffenen Gebietsblätter sind überarbeitet und um entsprechende Informationen und gebietsbezogene Auseinandersetzungen ergänzt, sowie die entsprechenden Abstimmungen mit der UWB in der Begründung ausgeführt.

---

Stellungnehmer-ID: **371**    Stellungnahme-ID: **107**    BE-ID: **1191**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für**



## Windenergie

### Einwendung:

Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Northeim

Hier: Vorranggebiet Windenergienutzung Potenzialfläche Hevensen 01

ich bin Miteigentümer des Grundstücks in [Ort anonymisiert] in Behrensen und lehne die Planung des Landkreises bezüglich der Aufnahme der Potenzialfläche Hevensen 01 ab.

Nach Abwägung der relevanten Einzelbelange muss man zu dem Ergebnis kommen, dass die Potenzialfläche insgesamt für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet ist.

Zu den einzelnen Nummern der Raumverträglichkeitsprüfung (Seite 74 bis 79) nehme ich wie folgt Stellung. Da Ihre Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Teilflächen a, b und c aus regionalplanerischer und artenschutzfachlicher Sicht für eine mögliche Windenergienutzung nicht geeignet sind, nehme ich nur zu den Teilflächen d und e Stellung.

Nach Ihren Ausführungen gibt es 5 Teilflächen (a bis e). Wo befindet sich die Teilfläche f, die auf den Seiten 74 und 77 von Ihnen genannt wird?

### 2.1 Windhöflichkeit

Für die Stadt Moringen liegen Winddaten der Windpotenzialstudie des Landkreis Northeim (2014) für eine Höhe von 80 m sowie von 140 m über Grund vor. Zudem liegen Winddaten des Deutschen Wetterdienstes für eine Höhe von 100 m über Grund vor. Die Teilflächen befinden sich im sogenannten „Moringer Becken“ auf einer Höhe von nur 145 bis 155 m über NN. Die Windgeschwindigkeit beträgt hier nur 4,5 – 6,2 m/s.

Windenergieanlagen (WEA) beginnen sich erst ab einer Windgeschwindigkeit von ca. 4 m/s zu drehen. Ihre maximal zu errechnende Auslastung wird bei Windgeschwindigkeiten zwischen 11 und 15 m/s erreicht. Die Standortwahl der Teilflächen ist somit mangelhaft.

Ein wirtschaftlicher und profitabler Betrieb von WEA auf den Flächen kann nicht angenommen werden.

### 2.2 Erholung und Sozialverträglichkeit

Durch die Ausdehnung der Potenzialfläche wird Behrensen visuell extrem belastet.

Die Aussage am Rand der Ortschaften liegen nur Friedhöfe und Sportplätze ist falsch. Auch unser Wohnhaus liegt am südlichen Rand von Behrensen und würde extrem belastet werden. Die WEA werden eine Höhe von ca. 240 m haben. Aufgrund des geringen Abstandes von nur 1000 m sind erhebliche und unzulässige Beeinträchtigungen zu erwarten. Es liegt nur ein 4H-Abstand vor. In Bayern gilt ein 10H-Abstand.

### Problematik Lärm (Hörschall)

Ich befürchte nicht unerhebliche Lärmbelastungen. In Behrensen werden wir bereits durch den Verkehr der BAB 7, der K 424 und der Bahntrasse im Leinetal bei Nörten-Hardenberg massiv durch Lärm beeinträchtigt.

### Problematik Infraschall

Als Infraschall wird der Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz definiert. Es handelt sich um Schallwellen, die so tief sind, dass sie vom menschlichen Ohr nicht mehr gehört werden können. Infraschall kann in Form von Pulsationen und Vibrationen sowie mit einem Druckgefühl in den Ohren wahrgenommen werden.

Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden (z.B. Stadt Moringen) die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Die projektierte Vorrangfläche liegt in einem Abstand von lediglich ca. 1000 m zu Behrensen. Diese Anlagen mit einer angenommenen Höhe von mind. 240 m werden derart massiv Infraschall abstrahlen, dass hier eine hohe Gefahr für die Anwohner besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Der RROP enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Neueste Studien beweisen, dass durch WEA der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten. Von Menschen wird der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt. Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen,

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens. Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.

### Problematik Schattenschlag

Der RROP lässt eine konkrete Aussage zur Problematik des Schattenschlags vermissen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hier klare Vorgaben geschaffen, in welchem Maß betroffene Bürger Schattenschlag hinzunehmen haben. Die Schattenschlagproblematik muss auch im Rahmen der Regionalplanung Berücksichtigung finden. Nach der vorliegenden Regionalplanung soll die Vorrangfläche für WEA südlich von Behrensen in einem Abstand von ca. 1000 m errichtet werden. Es kommt hier unweigerlich angesichts des geringen Abstands zum geplanten Vorranggebiet mit knapp 1000 m und der südlichen Lage zu hohen Schattenschlagwerten, die mit Sicherheit die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übersteigen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anlagen eine Höhe von mind. 240 m oder darüber erreichen werden. Die höchstzulässigen Beschattungszeiten werden somit überschritten. Dies führt zur Unzulässigkeit der WEA. Hier führen auch die oft erwähnten Abschaltautomatiken nicht weiter, weil hier fast der gesamte Windpark über viele Stunden abgeschaltet werden müsste. Daneben ist dann auch eine wirtschaftliche Nutzung des Windparks ausgeschlossen. Wie bereits oben ausgeführt, ist es zwingend erforderlich, dass der Planung im RROP reale Bedingungen und Werte zu Grunde gelegt werden. Real sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von 240 m und darüber. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m sind bereits in Planung und werden in nicht allzu kurzer Zeit sowohl auf dem Markt als auch in der Realität vorhanden sein. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass potenzielle Windkraftbetreiber entsprechend hohe Anlagen konzipieren und beantragen werden, um damit das Defizit hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten im Moringer Becken auszugleichen. Legt man realistische Werte zu Grunde, stellt sich sehr schnell heraus, dass die hier gegenständliche Windvorrangfläche auch auf Grund übermäßigen Schattenschlags rechtswidrig ist. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Schattenwurf und Blinkrichtungen haben gemeinsam, dass eine permanente Unruhe auf die Anwesen der Bewohner zukommt. Vor allem der Schattenschlag führt zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu psychischen Erkrankungen. Die minimalsten Beeinträchtigungen sind Konzentrationsstörungen und Schlafstörungen.

### Problematik Befeuerung

Bei Dunkelheit ist durch die WEA eine Zunahme der Belästigung durch „Licht-Befeuerung“ zu erwarten. Es trifft zu, dass mit dieser Befeuerung eine ‚Lichtverschmutzung‘ einhergeht. Nächte sind von Natur aus durch Dunkelheit gekennzeichnet; bei wolkenlosem Himmel ist das nächtliche ‚Landschaftsbild‘ durch Mond und Sternenhimmel geprägt. Diese Sinneswahrnehmung der Nacht wird durch vom Menschen verursachte Lichter, z.B. aufgrund von WEA beeinträchtigt.

Eine nächtliche Kennzeichnung von WEA („Befeuerung“) ist aus luftfahrtrechtlichen Gründen erforderlich. Sie ist daher zwingend mit der Errichtung von WEA > 100 m verbunden.

Diese Kennzeichnung wurde technisch weiterentwickelt mit dem Ziel, die Blendwirkung zu verringern, den Abstrahlwinkel nach unten zu minimieren und ggf. eine bedarfsgerechte Befeuerung (nur bei Annäherung eines Flugzeuges) zu ermöglichen.

Die störenden Effekte können schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd.

Die Befeuerung der WEA muss – zum Schutz der Bevölkerung – immer dem neuesten technischen Stand entsprechen; z.B. mittels radarunterstützter Einschaltung der Befeuerung bei herannahendem Flugobjekt. Die technisch mögliche Sichtweitenregelung für die blinkende Befeuerung bei WEA von über 100m Gesamthöhe muss als Vorgabe eingesetzt werden. Dies reduziert die Beeinträchtigung der betroffenen Bevölkerung nicht unerheblich. Im Entwurf zum RROP gibt es leider keinerlei Aussagen zur „Befeuerung“.

## 2.3 Infrastruktur und Technik

Die Teilflächen d und e grenzen im Osten an die BAB 7 und im Westen an die K 424. Die Teilflächen werden von drei 110 kV Hochspannungsfreileitungen (Süden, Westen und Norden), Richtfunkstrecken und eine Gasrohrfernleitung durchquert. Die Infrastrukturen führen unweigerlich zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA. Die einzuhaltenden Schutzabstände zu Wäldern, Autobahn, Ümmelbach und Freilandleitungen sind zu berücksichtigen und führen zu dem Ergebnis, dass die Teilflächen absolut nicht geeignet sind. Die Potenzialfläche liegt außerdem komplett im Interessengebiet der LV-Radaranlage Auenhausen. Die Radaranlage zur Luftverteidigung (3 D-Radar) ist nur 48 km von den Teilflächen d und e entfernt und führt eindeutig zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für WEA. Zusätzlich befindet sich zwischen Behrensen und der B 446 eine sogenannte Nato-Aufstellstraße, die unter anderen durch ihre große Breite gekennzeichnet ist und nicht beeinträchtigt werden darf. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet werden die Belange der Bundeswehr stark eingeschränkt und nicht hinreichend berücksichtigt.

## 2.4 Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsbild

### Artenschutz

### Rotmilan

Der Schutz und Erhalt des Rotmilans wird im RROP völlig unzureichend gewürdigt.

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von WEA hohe Gefahren aus, da diese keine Gefahren aus der Luft kennen.

Hinsichtlich der Population der Rotmilane wird auf die Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2007), übernommen vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2011, worin ein Abstand von 6.000 m bezüglich des Rotmilans und 4.000 m bezüglich des Schwarzmilans ausgehend vom Horst als Nahrungshabitate freigehalten werden sollen) verwiesen. Wie die Beobachtungen eindrucksvoll wiedergeben, wird die untersuchte Fläche (angedachte Windvorrangfläche) massiv vom geschützten Rotmilan frequentiert. Es ist weiter zu vermissen, dass keine eindeutige und klare Aussage im RROP zum signifikanten Tötungsrisiko und zur Populationsgefährdung abgegeben wird. Zu einer ordnungsgemäßen Begutachtung in diesem Bereich gehört aber eine umfassende Stellungnahme, die auch diese Fragen beinhaltet. Aus hiesiger Sicht liegt sowohl ein signifikantes Tötungsrisiko als auch eine dementsprechende Populationsgefährdung vor. Zu vermissen ist aber eine diesbezüglich klare und eindeutige Aussage.

Das Novum aus dem Bereich des Moringer Becken ist bekannt. Es liegen Informationen vor, welche von der Unteren Naturschutzbehörde in mehreren Gesprächen mitgeteilt und bestätigt wurden, dass sich in diesem Bereich seit mehreren Jahrzehnten regelmäßig Rotmilane aufhalten und eine ‚Schlafgemeinschaft‘ bilden. Im Rahmen der Kartierung 2016 wurde diese Situation stichprobenhaft in zwei Begehungen im Monat September untersucht. Eine weitergehende Untersuchung (in sechs Begehungen) erfolgte im Herbst 2018. Diese Schlafgemeinschaft ist durch folgende Eckdaten charakterisiert:

Sie tritt nach Abschluss der Brutzeit auf im Zeitraum Ende August / Anfang September bis Ende Oktober / Anfang November. Die Anfangs- und Endtermine können Jahr für Jahr leicht variieren.

Die Zahl der jährlich auftretenden Tiere beläuft sich nach den vorliegenden Erkenntnissen zwischen mindestens ca. 30 und mehr als 70 Individuen. Auch während eines Jahres unterliegt diese Zahl starken Schwankungen.

Der räumliche Schwerpunkt der Schlafgemeinschaft liegt in der Umgebung von Thüdinghausen. Eine hohe Aktivitätsdichte des Rotmilans erstreckt sich weiterhin im Nordosten bis Blankenhagen, im Südosten bis Behrensen (inclusive Teilflächen d bis e) und im Südwesten bis nahe Hevensen (Umspannwerk / B 446).

Es wird unterschieden in Schlafbäume und Vorsammelplätze. Bei den Schlafbäumen handelt es sich i.d.R. um Pappelbestände, vorrangig östlich und südlich von Thüdinghausen entlang von Ümmelbach (Behrensen) und Sunderngraben. Vorsammelplätze befinden sich bevorzugt auf Masten von Hochspannungsleitungen, ebenfalls in Gehölzen oder auf Ackerflächen. Die geplanten Potenzialflächen werden von drei Hochspannungsleitungen durchkreuzt.

Grundsätzlich handelt es sich bei Schlafplätzen von Rotmilanen um Habitate mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung, weil der Eintritt eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos (ebenso wie bei einem nahegelegenen Brutplatz) in diesen Bereichen nicht ausgeschlossen werden kann. In den Empfehlungen der LAG VSW (2015, S. 3) wird zu Schlafplätzen Folgendes aufgeführt: „Für großräumig agierende Arten (Rotmilan) sollte bei Vorliegen substantieller Anhaltspunkte in einem Verfahren auch außerhalb der o. g. Mindestabstände geprüft werden, ob der Vorhabenstandort im Bereich regelmäßig genutzter Flugrouten, Nahrungsflächen oder Schlafplätze liegt.“ Zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen von Greifvögeln werden ein Mindestabstand von 1.000 m und ein Prüfradius von 3.000 m empfohlen. Diesem Rotmilan-Schlafplatz muss bei der artenschutzrechtlichen Bewertung der Windenergie-Standorte ausfolgenden Gründen ein sehr hohes Gewicht gegeben werden:

Der Schlafplatz besteht nachweislich bereits seit vielen Jahrzehnten. Es handelt sich insofern um einen ortstreuen, traditionellen Rotmilan-Schlafplatz. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass dieser Schlafplatz an Bedeutung verliert oder in naher Zukunft aufgegeben wird. Die im Entwurf zum RROP genannte Vermeidungsmaßnahme die Rotmilane „dauerhaft wegzulocken“ halte ich für einen schlechten Witz.

Mit der alljährlich anzutreffenden Zahl der Tiere (30 bis 70 Individuen) handelt es sich um einen der größten dokumentierten Rotmilan-Schlafplätze, die in Niedersachsen (und darüber hinaus) bekannt sind. Derart große Ansammlungen von Rotmilanen treten in Niedersachsen üblicherweise weder während der Brut- noch während der Zugzeit auf und sind somit eine Seltenheit.

Auch wenn die Nahrungssuche der Tiere überwiegend bodennah erfolgt, treten aufgrund der hohen Anzahl der Tiere und der hohen Fluktuation von ankommenden, abfliegenden und durchziehenden Tieren sehr zahlreiche Flüge in unterschiedlichen Flughöhen auf. Es ist insofern davon auszugehen, dass auch die für die Beurteilung des Kollisionsrisikos relevante Rotorhöhe (ca. 240 m) von den Tieren häufig durchfliegen wird.

Die Schlafbäume und Vorsammelplätze der Rotmilane befinden sich insbesondere entlang von Ümmelbach (Behrensen) und Sunderngraben (v.a. Pappelbestände) sowie auch auf den Masten der Hochspannungsleitungen, welche südlich und westlich von Thüdinghausen verlaufen. Insofern wäre der Rotmilanschlafplatz im Moringer Becken nicht nur randlich, sondern in seinen zentralen Bereichen von einer Windenergienutzung in den Teilflächen d und e betroffen und somit auszuschließen.

Aus diesen Gründen sehe ich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art Rotmilan, wenn in der Potenzialflächen d und e WEA errichtet würden. Die Gefährdung des Rotmilans besteht alljährlich während der Anwesenheit der Rotmilane im Zeitraum von ca. Ende August / Anfang September bis Ende Oktober / Anfang November. Weil es sich beim Rotmilan um eine tagaktive Vogelart handelt, wäre als Maßnahme gegen das Kollisionsrisiko eine Abschaltung der WEA tagsüber in den o.g. Monaten theoretisch denkbar. Da es sich bei den Monaten September und Oktober um windstarke Herbstmonate handelt, ist davon auszugehen, dass derartige Abschaltauflagen den wirtschaftlichen Betrieb von WEA gefährden. Ich sehe an diesem Standort einen erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikt, der auf der Planungsebene des RROP vermeidbar ist, wenn die Teilflächen d und e gar nicht erst als WEA-Konzentrationszone im RROP ausgewiesen werden. Da der LK Northeim über eine Auswahl alternativer Potenzialflächen verfügt, soll die

substantielle Nutzung der Windenergie im „Moringer Becken“ durch die Ausweisung anderer Potenzialflächen als WEA-Konzentrationszonen gewährleistet werden.

Diese artenschutzrechtliche Bewertung wird gestützt von einer Entscheidung des Landkreises Northeim in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren: Auf dem Gebiet der Stadt Hardegsen und des Flecken Nörten-Hardenberg wurde unmittelbar angrenzend an die Potenzialflächen im Stadtgebiet von Moringen ein Antrag auf Errichtung von sieben WEA gestellt. Nach meiner Kenntnis hat der Landkreis Northeim die Entscheidung getroffen, diesen Genehmigungsantrag für sechs dieser sieben WEA abzulehnen. Grund hierfür sind Belange des Vogelartenschutzes, welche auf den oben beschriebenen Schlafplatz des Rotmilans zurückzuführen sind. Wie oben ausgeführt, ist die Potenzialfläche im „Moringer Becken“ aufgrund ihrer zentralen Lage innerhalb dieses Schlafplatzes von diesen artenschutzrechtlichen Belangen in noch höherem Maße betroffen, als die beantragten WEA-Standorte in Hardegsen und Nörten-Hardenberg. Daher habe ich in hohem Maße Zweifel daran, dass eine Windenergienutzung auf den Teilflächen d - e nachvollziehbar ist. Auf die Darstellung der Teilflächen als WEA-Konzentrationszone muss daher verzichtet werden.

### 2.5 Boden und Wasser

#### Boden

Die Potenzialfläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und weist flächendeckend eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf. Im Bereich der Teilfläche e liegen seltene Böden. Was sind „seltene Böden“?

Die Seltenheit von Bodentypen ist ein Kriterium zur Schutzwürdigkeit eines Bodens. Zur Bewertung der Seltenheit von Bodentypen erfolgte für Niedersachsen eine Bewertung aller in der Bodenkundlichen Kartieranleitung aufgeführten und in Niedersachsen auftretenden Böden. Zu den seltenen Böden in Niedersachsen zählen Felshumusböden, flachgründige Ranker oder Rendzinen, Regosole, Pelosole, naturnahe Moore, Gleye mit starker Vernässung und Organomarschen (vgl. LBEG 2015). Auf der Potenzialfläche e sind flachgründige Böden (Ranker oder Rendzinen) vorhanden, die vom LBEG zu den seltenen Böden gezählt werden. Solche Böden müssen geschützt und dürfen nicht für WEA geopfert werden.

Bodenkundliche Informationsgrundlagen für das Schutzgut Boden sind im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS) hinterlegt (vgl. § 8 NBodSchG). Ein wesentlicher Faktor zur Beurteilung der Lebensraumfunktion eines Bodens stellt seine natürliche Fruchtbarkeit dar. Besonders schützenswert sind Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Dies beinhaltet das standortkundliche ackerbauliche Ertragspotenzial der Stufen 5 [hoch], 6 [sehr hoch] oder 7 [äußerst hoch]. Derartige Böden sind gegenüber bodenbeanspruchenden Nutzungen zu schützen. Zu vermeiden und zu vermindern sind insbesondere Eingriffe in den Boden, die zu erheblichem Flächenverbrauch und zu Bodenversiegelung führen (vgl. LBEG 2015). Die WEA-Potenzialflächen d und e weisen flächendeckend eine Bodenfruchtbarkeit auf.

Die Böden ist somit mit der Windenergienutzung nicht vereinbar

#### Wasser

Der Ümmelbach ist ein Gewässer II. Ordnung und teilweise als vorläufig gesichertes und gesetzlich gesichertes Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die Stillgewässer und Überschwemmungsgebiete stehen einer möglichen Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung grundsätzlich entgegen. Außerdem liegen auf der Teilfläche e kleine Stillgewässer mit vielen Amphibien und Vögeln (z.B. Schwarzstorch).

### 2.6 Denkmalschutz

Folgende Bodendenkmale sind nach der Unteren Denkmalschutzbehörde LK Northeim, Stellungnahme vom 23.08.2017 im Bereich der Potenzialflächen zu nennen:

Innerhalb von sowie nördlich angrenzend an die Potenzialflächen d und e sind mehrere Fundstellen bzw. Siedlungsspuren aus dem Frühneolithikum bekannt (FStNr. 14, 15 und 17).

Bei den o.g. Fundstellen handelt es sich um Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Die in den Boden eingreifenden Erdarbeiten bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte, Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gem. § 14

Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig. Sie müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises gemeldet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des NDSchG sind zu beachten. Zu verweisen ist insbesondere auf § 10 (genehmigungspflichtige Maßnahmen), § 13 (Erdarbeiten) und § 14 (Bodenfunde).

Die Teilflächen sind daher nicht geeignet, da mit einer Zerstörung von Kulturdenkmälern gerechnet werden muss.

### 2.7 Sonstige Belange

#### Wertverlust von Immobilien

Die Errichtung von WEA wurde vom Bundesgesetzgeber in der freien Landschaft (im sog. Außenbereich) privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Insofern dürfen diese Anlagen ebenso wie landwirtschaftliche Bauten oder Anlagen der Elektrizitätsversorgung bevorzugt in der freien Landschaft errichtet werden. Den Anwohnern von Häusern im Außenbereich am Ortsrand Behrensen wird vom Gesetzgeber insofern zugemutet, dass sich in ihrer landschaftlichen Umgebung Änderungen vollziehen dürfen. Eine Grenze der Zumutbarkeit ist insbesondere dort erreicht, wo die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Richt- und Orientierungswerte überschritten werden oder wenn eine optisch bedrängende Wirkung eintritt. Es gibt erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass in Räumen mit überdurchschnittlicher Windenergienutzung die Immobilienpreise hierdurch

negativ beeinflusst werden.

Außer Acht gelassen wird im RROP, dass auf die Eigentümer von Immobilien in Behrensen eine erhebliche Wertminderung ihrer bebauten Grundstücke zukommen wird. Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit die Verkehrswerte der Grundstücke und der Wohnhäuser von Behrensen erheblich sinken werden. Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt, dass Makler von Werteinbußen zwischen 20 - 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie ausgehen, die in der Nähe von WEA stehen. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten WEA Kenntnis erlangen.

Erst bei einem Abstand von 7 bis 8 km ist mit keiner Minderung des Verkaufspreises zu rechnen.

Es werden oft vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: Geräusche, Schattenwurf, Landschaftsästhetik und Unruhe durch sich drehende Rotoren. Zu den Beeinträchtigungen wie Geräuschimmissionen und Schattenschlag hat die Rechtsprechung Richtwerte herausgearbeitet. Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung“ von WEA hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert. Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren aufgeführt. Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen WEA und Wohngrundstücken von weniger als 2000 m auszugehen. Die geplanten Teilflächen d und e liegen nur ca. 1000 m von Behrensen entfernt. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu WEA geringer sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt. Bei Windparks (Kumulation mit Nörten-Hardenberg, Gladebeck und Bovenden) dieser hier vorliegenden Dimensionen erhöht sich der o.g. Abstand entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null. Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtbefinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großbauten wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgender WEA.

### 2.8 Ergebnis der Prüfung der Einzelbelange

Die Teilflächen d und e weisen ein hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial auf. Es kommen dort viele seltene Vogelarten (z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Seidenreiher und Weißstorch) vor. Nach der gutachterlichen Einschätzung ist eine Windenergienutzung nur bedingt möglich. Die Flächen sind nach der Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung grundsätzlich nicht geeignet. Wo befindet sich die von Ihnen aufgeführte Teilfläche f ?

### 3. Raumverträglichkeit / Kumulationsprüfung

In direkter Nähe zu Hevensen 01 befindet sich Nörten-Hardenberg 01. Die Potenzialflächen werden lediglich von der BAB 7 getrennt und weisen eine minimale Entfernung von ca. 600 m auf. Aus diesem Grund sind die beiden Flächen in einem räumlich funktionalen Zusammenhang zu sehen und bilden optisch eine zusammenhängende Fläche. Die Potenzialflächen Hevensen 01 und Nörten-Hardenberg 01 wirken kumulativ mit Gladebeck 01 und den vier beantragten Windenergieanlagen auf die angrenzenden Ortschaften.

Zusätzlich wird der Bereich von dem Vorranggebiet Bovenden 01 (RROP Göttingen Entwurf 2020) beeinträchtigt.

Die kumulative Wirkung der geplanten Vorranggebiete werden massiv zu einer Beeinträchtigung der Bevölkerung und Siedlungen führen.

### 4. Ergebnis der Umweltprüfung

Die verbliebenen Potenzialflächen d und e müssen als grundsätzlich nicht umweltverträglich beurteilt werden und sind für eine Windenergienutzung nicht geeignet.

### 5. Endabwägung

Abschließend ist nun festzustellen, dass die Planungen in Bezug auf die Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergienutzung bei Behrensen mit der Vorrangfläche Hevensen 01 an erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Fehlern leiden. Es wird hier offensichtlich versucht, unter Außerachtlassung zwingender Planungsgrundsätze und rechtlich entgegenstehender Belange eine Regionalplanung zu verwirklichen. Es wird hier übersehen, dass die betroffenen Bürger in rechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt und belastet würden. Die Ausweisung dieser Vorrangfläche und die spätere Errichtung und Betrieb der WEA würde die Belastungsgrenze weit überschreiten. Auch die naturschutzrechtlichen Belange sowie die Belange des Landschaftsschutzes verbieten eine derartige Planung. Sollte die Planung in diesem Bereich nicht fallengelassen werden, muss bereits jetzt ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO angekündigt werden.

### **Abwägung:**

#### *Wird nicht gefolgt*

Bei der Überarbeitung der Gebietsblätter als Anlage der Begründung wird der irrtümliche Verweis korrigiert.

Im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und vorgelagerten betreiberseitigen Planungen erfolgen von Projektierseite regelmäßig eigene Windmessungen, um das Flächenpotenzial größtmöglich auszuschöpfen. Dies ist nur bei Kenntnis der Anlagenstandorte möglich und kann deswegen auf Regionalplanungsebene nicht standortkonkret erfolgen. Die Vorgehensweise des Regionalplanungsträgers wird für ausreichend erachtet. Moderne Windenergieanlagen können auch an windschwachen Standorten nennenswerte Erträge erzielen. Im Koalitionsvertrag 2021 - 2025 ist die politische Absicht festgehalten, dass der Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöffigen Regionen in Deutschland vorangetrieben werden soll, um verbrauchsnahe Onshore-Windenergie zur Verfügung zu stellen. Auf Grundlage des Referenzertragsmodells des Erneuerbare-Energien-Gesetzes § 36h werden unterschiedliche Standortgütern ausgeglichen, sodass auch eine Windenergienutzung an windschwächeren Standorten attraktiv sein kann. Die Wirtschaftlichkeit ist abhängig von vielzähligen Faktoren, die sich der regionalplanerischen Prüfebene entziehen. Eine detaillierte Prüfung der Wirtschaftlichkeit geht weit über die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche Ermittlungstiefe hinaus. Im Planungskonzept für diese Prüfung herangezogen werden die Lage, Ausdehnung und Größen der Flächen sowie die Windhöffigkeit an den Standorten, um die Prognose zu stellen, dass ein profitabler Betrieb auf den ausgewiesenen Vorrangflächen im Grundsatz möglich ist.

Die Umfangswirkung und kumulative Wirkung auf die Ortschaften im Hinblick auf die Vorranggebiete Windenergienutzung ist in den jeweiligen Gebietsblättern (Anlage zur Begründung) abgeprüft und dokumentiert. Für die Vorrangfläche Hevensen 01 wird keine unzumutbare Umfassung der Ortschaften, unter Berücksichtigung der Bestandwindparks sowie Vorranggebietsausweisungen für die Windenergienutzung, auch der benachbarten Planungsträger, festgestellt. Ein Siedlungsabstand von regelmäßig 1.080 m ist im Planungskonzept der Windenergieplanung enthalten und übersteigt die rechtlichen Anforderungen an den Abstand einer Windenergieanlage im Rahmen des planerischen Ermessensspielraums der vorliegenden Planung und Gestaltung der Tabuzonen. Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne, wie Lärmbelästigung, Flügelschlag, Befeuern, Schattenschlag, ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bestehender Genehmigungen und nicht Bestandteil des RROP-Verfahrens. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind auch aufgrund des Siedlungsabstands nicht zu erwarten und im Rahmen des ggf. dem RROP nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beurteilen. Die genannten Hinweise stehen einer Windenergienutzung nicht entgegen und können ggf. mit entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwunden werden. Es gibt keinen bestätigten Hinweis darauf, dass sich im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren eine Windenergienutzung auf dem Gebiet nicht durchsetzen kann.

Die Befeuern der Windenergieanlagen unterliegt nicht der Steuerungswirkung der Regionalplanung und ist im Rahmen nachgelagerter immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren standortkonkret zu bewerten. Hierbei ist eine größtmögliche Minimierung der Befeuern und ggf. auferlegte bedarfsgerechte Steuerung der Befeuern angestrebt. Der Landkreis Northeim ist als Träger der Regionalplanung verpflichtet, Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen (LROP 2022 4.2.1 Ziffer 02 Satz 1). Die vorgebrachten Bedenken zum Schattenschlag sind auf die Potenzialfläche Hevensen 01 nicht stärker anzuwenden, wie auf die weiteren im Landkreis Northeim zur Ausweisung vorbereiteten Gebiete. Hinsichtlich Infraschall liegen keinerlei wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse vor, die darauf hindeuten, dass der durch den Bau und den Betrieb von WEA entstehende Infraschall eine gesundheitliche Beeinträchtigung hervorrufen kann. Angesichts der von WEA gegenüber Siedlungen und Einzelhäusern einzuhalten Abstände kann dies nach dem derzeitigen Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Eine Unzulässigkeit der Windenergieanlagen im Rahmen der Genehmigungsplanung, wie in der Einwendung beschrieben, ist aus Sicht des Regionalplanungsträgers nicht zu erwarten.

Die Referenz-Windenergieanlage, die der Planung zu Grunde liegt, stellt die seit 2021 am häufigsten im Landkreis Northeim beantragte Anlagengröße und -typ dar. Die Abstände und Rotor-Out-Zugaben orientieren sich an dieser Gesamthöhe von 250 m. Die Kritik diesbezüglich wird zurückgewiesen. Eine Rechtswidrigkeit lässt sich daraus aus Sicht des Regionalplanungsträgers nicht ableiten.

Die bestehende Infrastruktur, die in der Einwendung beschrieben wird, kann durch die Standortpositionierung in der nachgelagerten ggf. folgenden Genehmigungsplanung berücksichtigt werden. Es lässt sich durch den Zuschnitt keine Unnutzbarkeit der Fläche für die Windenergie ableiten. Ein Waldrandabstand im Rahmen des planerischen Ermessens sowie die Anbauverbotszone der BAB 7 sind in den Planungen berücksichtigt. Die LV-Radaranlage Auenhausen ist in Abstimmung mit weiteren Belangen der Bundeswehr in der Planung berücksichtigt und wird in der Begründung entsprechend dokumentiert. Die Einschätzung, die vorgelegte Planung würde die Belange der Bundeswehr stark einschränken und nicht hinreichend berücksichtigen, wird im Ergebnis der Prüfungen und Abstimmungen nicht bestätigt.

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die fachgutachterliche Einschätzung anhand aktueller Kartierungen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. verifizieren. Auch der westlich der Vorrangfläche gelegene Rotmilan-Schlafplatz wurde in der Bewertung des avifaunistischen Konfliktpotenzials berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Im Rahmen der avifaunistischen Bewertung wurden die geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG berücksichtigt. Das Ergebnis ist im überarbeiteten Steckbrief dokumentiert (siehe Anlage 4.2.1-1). Die Hinweise der Einwendung sind in der Untersuchung berücksichtigt. Eine artenschutzrechtlich unzulässige Beeinträchtigung oder Gefährdung der genannten Populationen im Landkreis Northeim kann aus den Hinweisen und den Ergebnissen der avifaunistischen Untersuchungen nicht abgeleitet werden.

Die artenschutzrechtliche Letztentscheidung sowohl bei den Fledermäusen, als auch bei den Vogelarten, kann erst im Zulassungsverfahren erfolgen. Der Regionalplanungsträger hat im Rahmen einer Risikoabschätzung sicherzustellen, dass sich die Windenergienutzung im Grundsatz in dem Gebiet prognostiziert durchsetzen kann. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 BNatSchG kann i.d.R. durch zeitweise Abschaltungen der Windenergieanlagen abgewendet werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind in den Gebietsblättern vorgeschlagen und richten sich an die Berücksichtigung und Konkretisierung im nachgelagerten Zulassungsverfahren. Eine durch die vorgelegte Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung zu erwartende Gefährdung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann auf der Ebene der Regionalplanung angemessenen Prüftiefe ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der gutachterlichen Einschätzung artenschutzfachliche äußerst hohe

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Konfliktbereiche werden grundsätzlich nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Hevensen 01 fällt in den ausgewiesenen Bereichen nicht darunter. Die Gebietsblätter wurden überarbeitet und aktualisiert.

Die Hinweise auf das laufende Genehmigungsverfahren können lediglich zur Kenntnis genommen werden und müssen aus Verfahrensgründen unkommentiert bleiben. Die betroffenen Flächenzuschnitte sind im RROP-Entwurf nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung enthalten. Die Erkenntnisse des Verfahrens sind in der vorgelegten Planung bereits berücksichtigt.

Die gem. NIBIS Kartenserver als selten ausgewiesenen Böden in Niedersachsen führen regelmäßig nicht zu einer Ablehnung von Windenergieanlagen auf Ebene nachgelagerter Verfahren und stellen regelmäßig keinen Ablehnungsgrund dar. Sie treten im Landkreis Northeim weiträumig auf und werden als planerisches Kriterium nicht als Tabuzone berücksichtigt. Die Kompensation von Eingriffen in die Natur und Umwelt sind auf nachgelagerter Ebene zu berücksichtigen. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, in ihrem RROP konkurrierende Ansprüche an die Fläche gegenüberzustellen und Raum zu verschaffen. So sind landwirtschaftlich hoch und höchst ertragreiche und fruchtbare Standorte als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft im RROP enthalten. Im Bereiche Hevensen 01 überwiegt die Erzeugung erneuerbarer Energien in der Abwägung. Der Bereich wird in den zweiten RROP-Entwurf überlagernd als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgenommen.

Beeinträchtigungen des Ümmelbaches sind aufgrund der Lage in räumlicher Nähe zu einem Vorranggebiet Windenergienutzung in ca. 75m Entfernung nicht zu prognostizieren, eine Überlagerung mit dem Überschwemmungsgebiet besteht nicht. Eine Beeinträchtigung der Amphibien ist nicht zu erwarten, die Stillgewässer sind maßstabsbedingt aufgrund der Kleinräumigkeit auf nachgelagerter Ebene zu berücksichtigen. Die Belange sind regelmäßig zu vereinbaren und schließen eine Windenergienutzung nicht pauschal aus.

Durch Standortverschiebungen der Windenergieanlagen können Bedenken des Denkmalschutzes regelmäßig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ausgeräumt werden und führen regelmäßig nicht zu einer Nicht- Genehmigung von Windparks. Ausschlaggebend ist, dass sich die Windenergienutzung im Vorranggebiet Windenergienutzung im Grundsatz durchsetzen kann. Hiervon geht der Regionalplanungsträger nach Rücksprache mit der zuständigen Fachstelle aktuell für Hevensen 01 aus.

Windenergieanlagen sind als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Insofern ist vom Gesetzgeber bereits ein "grundsätzliches Baurecht" erteilt. Von den Anlagen ausgehende Beeinträchtigungen, die u.U. zu einem Verlust von "Wohnqualität" führen können, sind daraus folgend hinzunehmen, soweit sie nicht als unzumutbar zu beurteilen sind. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der jeweiligen Anlage unter Berücksichtigung der standort- und anlagenbezogenen Informationen zu bewerten. Für die Bewertung der Immobilienpreise sind Windenergieanlagen genauso zu beurteilen wie andere Bauobjekte, die die lokale Infrastruktur kennzeichnen (Industrieanlagen, Schweinemastanlagen, Supermärkte, Bahnhöfe, Autobahnen und Flughäfen). Die Änderung des Marktwertes einer Immobilie kann jedoch nicht allein auf einen einzelnen Faktor zurückgeführt werden. Viel eher hängt der Wert einer Immobilie regelmäßig von einer ganzen Reihe diverser Faktoren ab. Das Angebot wird durch Lage einer Immobilie, Bestand, Leerstand und Neubauaktivitäten gelenkt, während die Nachfrage vom Standort, der regionalen Sozial- und Wirtschaftsstruktur sowie der allgemeinen Vermögensentwicklung und dem demografischen Wandel beeinflusst wird. Zudem spielen bei der Kaufentscheidung für ein Grundstück oder ein Eigenheim persönliche Beweggründe eine Rolle. Der behauptete Wertverlust ist kein planerisches Kriterium und trifft im landkreisweiten Vergleich nicht besonders erheblich auf die Potenzialfläche Hevensen 01 zu.

Die Umfassungswirkung und kumulative Wirkung auf die Ortschaften im Hinblick auf die Vorranggebiete Windenergienutzung ist in den jeweiligen Gebietsblättern (Anlage zur Begründung) abgeprüft und dokumentiert. Planungen der Nachbargemeinden sind berücksichtigt.

Die genannten Hinweise der Einwendung führen, anders als in der Einwendung behauptet, nicht zu einer Unnutzbarkeit oder Rechtswidrigkeit der Potenzialfläche für die Windenergienutzung. Es sind keine bisher bei der Planung unberücksichtigten Einwände enthalten. Es besteht aus Sicht des Regionalplanungsträgers kein Zweifel daran, dass sich die Windenergienutzung auf dem Gebiet unter Berücksichtigung der bekannten Belange im Grundsatz durchsetzen kann. Eine Unzumutbarkeit der Planung auf Ebene des RROP wird nicht gesehen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Hevensen 01 wird beibehalten. Die Androhung eines Normenkontrollverfahrens wird zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **310** Stellungnahme-ID: **269** BE-ID: **1183** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Nicht schlüssig ist, dass Bereiche in der Gemarkung Holtershausen berücksichtigt werden sollen, für die das Bauordnungsamt EIN durch bestandskräftigen Verwaltungsakt eine Versagung aussprach. Das gilt auch für die Fläche „Hohnstedt 01“, für die die Bauleitplanung ein Veto vorsieht, was mit der städtischen Eingabe vom 21. Januar 2021 bereits der Kreisverwaltung mitgeteilt wurde.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es wird auf die Abwägung zur BE ID 1137 verwiesen. Ebenso ist die Potenzialfläche Hohnstedt 01 im vorliegenden zweiten RROP-Entwurf nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung enthalten. Die Abwägung hierzu erfolgt an anderer Stelle und unabhängig der hier erfolgten Hinweise.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 310 Stellungnahme-ID: 33 BE-ID: 65 Privat

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Man sagt, die Ahlsburg-Anrainer hätten ein besonderes Verhältnis zum Wald. Also sind sie in guter Gesellschaft mit den anderen Bürgern der BRD. Tatsächlich lehnen laut einer Emnid-Umfrage mehr als 75 % der befragten Personen hierzulande einen weiteren Ausbau der Windkraft im Wald ab, obwohl die Mehrheit dieser erneuerbaren Energie gegenüber prinzipiell weiterhin positiv eingestellt ist. Das sollte den Kommunen und Kommunalverbänden zu denken geben: Die Energiewende darf nicht auf Kosten unserer Artenvielfalt und des Naturschutzes gehen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Erarbeitung des zweiten Entwurfs des RROP werden die Vorranggebiete Windenergie des ersten Entwurfs, welche die Vorranggebiete Wald überlagern, nicht mehr berücksichtigt. Entsprechend reduziert sich die im Wald für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche erheblich.

Eine fachlich-inhaltliche Betrachtung der natur- und umweltschutzbezogenen Schutzgüter und Aspekte zu den einzelnen Potenzialflächen ist den Gebietsblättern (Anlage 4.2.1-1) sowie dem Umweltbericht nebst Anlagen zu entnehmen.

---

Stellungnehmer-ID: 436 Stellungnahme-ID: 197 BE-ID: 528 Privat

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Ich schreibe ihnen in Bezug auf die, im RROP ausgewiesenen Flächen für Windkraft. Im Bereich Schoningen sind dies 3 Flächen, auf einer Fläche stehen seit 20 Jahren "unsere" 4 WEA, eine weitere soll eine bereits genehmigte WEA zwischen Bollensen und Schoningen beherbergen, und eine dritte Fläche, für die es einen neuen Genehmigungsantrag seitens der [Name anonymisiert] gibt.

Da ja noch das alte RROP aus dem Jahr 2006 gilt, wird der Abstand (682m) der neu geplanten WEA von [Name anonymisiert] zur nächsten bewohnten Immobilie, kein Problem in Sachen Genehmigung sein. Ich bitte jedoch darum das bei einem Genehmigungsverfahren das Vorliegen einer optisch bedrängten Wirkung geprüft wird.

WEA können gegen das als unbenannter öffentlicher Belang in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von den Drehbewegungen der Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. 12. 2006 — 4 B 72/06—; BVerwG, Beschluss vom 23. 12. 2010 — 4 B 36/10; OVG Münster, Urteil vom 9. 8. 2006 — 8 A 3726/05; Bayerischer VGH, Urteil vom 29. 5. 2009 — 22 B 08.1785). Ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Zu berücksichtigende Bewertungskriterien sind beispielsweise Höhe, Rotordurchmesser und Standort der WEA, Lage von Aufenthaltsräumen und Fenstern zur Anlage, Sichtverschattungen, Stellung des Rotors unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung, Blickwinkel, Vorbelastung durch bestehende Anlagen etc. (siehe OVG Münster, Urteil vom 9. 8. 2006 — 8 A 3726/05).

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Übergeordnetes Ziel des Regionalplanungsträgers mit der Neuaufstellung des RROP ist in Bezug auf den Themenkomplex Windenergie das Teilflächenziel zu erreichen. Mit Erreichen des regionalen Teilflächenziels entfällt die Privilegierung außerhalb der Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG, im vorliegenden Kontext Vorranggebiete Windenergienutzung (§ 245e und § 249 BauGB). Jedoch bleibt bis 2030 das Repowering von Bestandsanlagen auch außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Repowering ist der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers weitgehend entzogen.

Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne, wie Lärmbelästigung, Flügelschlag, Befeuern, Schattenschlag, ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bestehender Genehmigungen und nicht Bestandteil des RROP-Verfahrens.



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Gemäß § 245 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlagen (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) entspricht. Die optisch bedrängende Wirkung wird bei den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt.

Stellungnehmer-ID: 166 Stellungnahme-ID: 119 BE-ID: 364 **Landkreis Göttingen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Zu Gebietsblatt 11 Gladebeck 02

Aus artenschutzfachlicher Sicht weist die Fläche Gladebeck 02 ein sehr hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial für den Landkreis Göttingen auf. Im Rahmen aktueller Kartierungsmaßnahmen wurden im Biotop "Vauholz" in den Jahren 2021 und 2022 ein Rotmilanhorst und im Jahr 2021 ein Schwarzmilanhorst als Brutnachweise bestätigt. Beide etablierten Brutstandorte befinden sich in einem Abstand von weniger als 250 m zur Grenze zur Vorranggebietsfläche Gladebeck 02 und somit im gesetzlich vorgeschriebenen Nahbereich von 500 m für beide kollisionsgefährdeten Arten. Der Landkreis Göttingen behält sich vor, Vorranggebiete für Windenergienutzung auf dem eigenen Kreisgebiet nur außerhalb der Nahbereiche um Brutstandorte auszuweisen. Daher kann hier die Argumentation aus dem Ergebnis der Prüfung der Einzelbelange, die Vorranggebietsfläche Gladebeck 02 stelle eine Erweiterung dar, nicht nachvollzogen werden. Aus Sicht des Landkreises Göttingen ist ein Zuschnitt der Vorranggebietsfläche zwingend nötig, um das Konfliktpotenzial für die kollisionsgefährdeten Brutvögel auf Kreisgebiet deutlich zu senken.

Hinweis: Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Windpark Harste II erhielt der Landkreis Göttingen die eindeutige Auskunft, dass sich die Standorte der beantragten Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zum nordöstlichen An- und Abflugsektor des Hubschrauberlandeplatzes Harste befinden und nach aktueller Rechtslage aufgrund der bestehenden Genehmigung der Luftfahrtbehörde nicht genehmigungsfähig sind. Das Antragsverfahren ist vor diesem Hintergrund aktuell ruhend. Die geplanten Anlagen liegen innerhalb des 1. RROP Entwurfes 2020 des Landkreises Göttingen, betroffen ist die Vorranggebietsfläche Bovenden 02. Für den Nachfolgeentwurf wird daher eine Verkleinerung der Fläche geprüft. Der Landkreis Göttingen weist darauf hin, dass auch die Vorranggebietsfläche Gladebeck 02 von dem An- und Abflugsektor des Hubschrauberlandeplatzes Harste betroffen sein könnte und eine Umsetzbarkeit von Windenergieanlagen auf der Fläche ggf. nicht vollständig möglich ist.

### **Abwägung:**

Wird gefolgt

Die Potenzialfläche Gladebeck 02 wird als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen, siehe auch Abwägungsentscheidung zu BE-ID 405.

Stellungnehmer-ID: 317 Stellungnahme-ID: 49 BE-ID: 74 **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

hiermit möchte ich mich gegen eine Nutzungsänderung des Heiligenberges als Repowering-Gebiet aussprechen.

Obwohl ich grundsätzlich sehr für die Energiegewinnung durch Windkraftanlagen bin, habe ich [Inhalt anonymisiert] [Inhalt anonymisiert] den Bau und den Betrieb des großen Windrades hautnah miterlebt und auch die Folgen, die daraus für das Dorf und die Natur entstanden sind.

Das Windrad ist letztlich viel näher als ursprünglich geplant an das Dorf gebaut worden, was in einer - je nach Windlage - großen Lärmbelastigung resultiert.

Dieses "neue" Windrad macht Geräusche, die mit den Geräuschen eines in nächster Nähe startenden Flugzeugs verglichen werden können.

Ein eventuell zweites großes Windrad wäre ebenso laut, die beiden zusammen würden eine noch viel größere Lärmbelastigung ergeben.

Auch würde das zweite große Windrad näher als die empfohlenen 1080m an das Dorf heran gebaut werden.

Viele aus dem Ort hatten damals für das Windrad gestimmt, weil man uns versprochen hatte, das dies mit neuer Technologie ausgestattet sein und sehr leise laufen würde. Dem ist aber in Realität nicht so. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung möchte ich an Sie appellieren, dem Dorf keine weitere Lärmbelastigung zuzumuten.

Des Weiteren leben rund um Lichtenborn viele Raubvögel - darunter auch Rotmilane, welche jedes Jahr hier nisten und ihre Jungen aufziehen. Die Gefahr, in die Rotorblätter zu geraten und erschlagen zu werden, würde sich durch ein weiteres Windrad vervielfachen. Auch habe ich diesen Sommer immer wieder einen Schwarzstorch am Rande des Dorfes kreisen sehen. Eine ebenfalls geschützte Vogelart. Zur Zeit des Vogelzuges ziehen viele Zugvögel über Lichtenborn.

Nicht selten unterbrechen Gruppen dieser Vögel (Kraniche und Wildgänse) bei Dunkelheit ihre Reise und nächtigen auf einem Feld außerhalb des Dorfes.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Auch sie sind in Gefahr, in die Rotorblätter zu fliegen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Im Rahmen der neuen Bundesgesetzgebung werden Repoweringvorhaben bevorzugt behandelt und die Umsetzung erleichtert. Die planerische Ausschlusswirkung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) wird für Repowering-Vorhaben bis zum Ablauf des Jahres 2030 durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben. Bis 2030 bleibt das Repowering von Bestandsanlagen auch außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Repowering ist der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers entzogen. Für die Genehmigung eines möglichen Repowerings ist bis Ende 2030 somit unerheblich, ob der Landkreis Northeim ein Vorranggebiet Windenergienutzung in dem Bereich darstellt oder nicht.

Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die fachgutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. verifizieren.

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **249** Stellungnahme-ID: **273** BE-ID: **909** **Stadt Moringen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

- Die Aufnahme eines Vorranggebietes Windenergie „Ahlsburg“ im Vorranggebiet „Wald“ wird ausdrücklich begrüßt.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Ahlsburg 01 entfällt aufgrund der entgegenstehenden Ausweisung als Vorranggebiet Wald des LROP 2022.

---

Stellungnehmer-ID: **421** Stellungnahme-ID: **298** BE-ID: **1092** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Unterschriften gegen die Neuaufstellung des RROP Vorranggebiet Windenergienutzung nördlich der Ortschaft Hardeggen OT Lichtenborn

Sie erhalten hiermit Kontaktdaten mit Unterschriften von Personen und Haushalten aus Hardeggen

Diese personenbezogenen Informationen werden zum gewollten Zweck an Sie weitergegeben. Mit der Unterschrift bekunden die Personen / die Haushalte, dass sie gegen das neu aufgestellte RROP dargestellte Vorranggebiet Windenergienutzung nördlich von Hardeggen OT Lichtenborn sind.

Wir Einwohner möchten unsere Forderung ausdrücken, die Fläche aus der Planung eines Vorranggebiets zu nehmen.

Ein Vorranggebiet Windenergienutzung ist nicht akzeptabel. Eine der Forderungen lautet, dass diese Fläche gleich behandelt werden muss wie in Gebieten zum Bau von Neuanlagen. Gleichbehandlung.

Einwände wurden teils einzeln gesendet.

Bitte tragen Sie dazu bei, die Fläche aus der Planung eines Vorranggebietes zu nehmen. Die Fläche bei Lichtenborn stellt nach Berechnungen nur Anteil von ca. 0,01% der geplanten Flächen dar. Der Nutzen ist geringfügig gegenüber den Nachteilen für die Menschen der umliegenden Gebiete.

Die Unterschriften von 48 Personen verschiedener Haushalte gehen direkt beim Landkreis Northeim ein. Überbracht werden die Daten persönlich.

[Anlage]

Mit meiner Unterschrift bekunde ich, dass ich gegen das

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

nach RROP dargestellte Vorranggebiet Windenergienutzung  
nördlich der Ortschaft Hardeggen OT Lichtenborn bin.

Für den Landkreis Northeim, Fachbereich 44, [Name anonymisiert], Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim RROP: Regionales Raumordnungsprogramm

Zum Datenschutz: Mit der Unterschrift zeigen Sie ein berechtigtes Interesse, wozu die gegebenen personenbezogenen Daten einsehbar sind. Diese Daten werden weitergegeben. Aus Haftungsgründen können wir einen Missbrauch der Daten nicht ausschließen. Den oder die Empfänger fordern wir dazu auf, die personenbezogenen Informationen nur rechtmäßig nach Treu und Glauben zu verwenden.

Die personenbezogenen Informationen dürfen ausschließlich zum gewollten Zweck weitergegeben und verwendet werden.

[8 Unterschriftenlisten mit insgesamt 48 Unterschriften aus 37181 Hardeggen]

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **246** Stellungnahme-ID: **267** BE-ID: **1137** **Stadt Einbeck**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Das Vorranggebiet aufgrund geplanter und bestehender Windenergieanlagen sowie Repoweringvorhaben am Holtershäuser Berg wurde anhand eines gestellten Antrags von der Stadt Einbeck abgelehnt. Im Sinne der gesetzlichen Übergangsregelungen kann Repowering-Vorhaben die Ausschlusswirkung von Bestandsplänen spätestens bis zum Ablauf des 31.12.2027 nicht entgegeng gehalten werden, es sei denn die Grundzüge der Planung werden durch das Vorhaben berührt (§ 245e Abs. 3 BauGB). Nach planungsrechtlicher und juristischer Prüfung waren hier jedoch aufgrund der geplanten Anlagenhöhe, die 3 x so hoch wie die Bestandswindkraftanlage ist (Bestandsanlagenhöhe: 80 m, geplante Anlage: 246,60 m Höhe) die Grundzüge der Planung sehr wohl betroffen. Zudem widerspricht dieser Bereich auch dem o.g. Planungskonzept der Stadt Einbeck.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Im überarbeiteten zweiten RROP-Entwurf ist die Potenzialfläche Holtershäuser Berg nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung enthalten, u. a. aufgrund avifaunistischer Untersuchungen. Ggf. vom RROP-Verfahren unabhängige immissionsschutzrechtliche Vorhabenplanungen sind auf nachgelagerter Ebene zu bewerten und entziehen sich ggf. der Steuerungswirkung der Regionalplanung.

---

Stellungnehmer-ID: **304** Stellungnahme-ID: **5** BE-ID: **43** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

hiermit nehme ich wie folgt Stellung zur Potenzialfläche Hollenstedt 01.

1. Verhinderung der touristischen Entwicklung der Northeimer Seenplatte

Durch den Bau von Windkraftträgern in den ausgewiesenen Teilflächen der Potenzialfläche Hollenstedt 01, würde die Entwicklung der Northeimer Seenplatte zum überregional bedeutsamsten Erholungsgebiet in Südniedersachsen bereits beendet, bevor diese seit langem geplante Entwicklung überhaupt beginnen konnte.

Bereits im Jahr 1980 wurde für das Gebiet der Bebauungsplan Nr. 90 „Großer See und Strandsee“ aufgestellt. Der Bebauungsplan sieht vor, dass nach Beendigung der Kiesförderung im östlichen Bereich des Sees ein „Seedorf“ entstehen soll. Geplant sind dort u.a. Bootsanleger, Bootshäuser sowie ein Spiel- und Sportzentrum.

Die Kiesförderung in diesem Bereich wird in den nächsten Jahren beendet (siehe hierzu Artikel der HNA vom 14.11.2020 „Der große Freizeitsee wächst“), so dass dann mit der Suche nach Investoren für die

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Realisierung dieses Seedorfes begonnen werden kann. Man darf hier durchaus erwarten, dass die Nachfrage von Projektentwicklern und/oder privaten Investoren nach solch einem einzigartigen touristischen „Filetstück“ riesig sein wird. Die Northeimer Seenplatte könnte sich dann in wenigen Jahren zu einem touristischen Highlight im Landkreis Northeim und der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg entwickeln, so wie das auch schon in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt wird.

Zitat aus der Begründung vom 17.3.1980 zum Bebauungsplan Nr. 90 Seite 3 :„Der heute bestehende Mangel an größeren Wasserflächen im südlichen Niedersachsen sowie der Bedarf an Einrichtungen für wasserorientierte Erholungsformen lassen erwarten, dass sich die Northeimer Seenplatte zu einem überregional bedeutenden Erholungsgebiet entwickeln wird.“

Dem ist nichts hinzuzufügen, außer der Tatsache, dass sich in den letzten 40 Jahren eine Vielzahl weiterer „wasserorientierter Erholungsformen“ entwickelt hat, die neben dem bereits vorhandenen Segelsport auf der Northeimer Seenplatte angeboten bzw. durchgeführt werden können (z.B. Stand-Up Paddling, Kite-Surfen, Wakeboarden, Tauchen, etc.).

Wenn aber nun in diesem Bereich eine erhebliche Anzahl (ca. 20) von Windkraftanlagen entstehen, die den See visuell erheblich belasten werden, dann wird die Suche nach Investoren, die diese Entwicklung finanzieren unmöglich, zu mindestens sehr stark behindert.

Welcher Projektentwickler wird finanzielle Mittel in ein Seedorf oder in Freizeitanlagen stecken, welches einen direkten Blick auf 240m hohe Windräder bietet? Und welcher private Investor möchte von seinem Bootshaus aus schon den Sonnenuntergang vor der Kulisse von solchen Anlagen genießen?

Und da Stadt und Landkreis Northeim selber die Finanzierung der See-Entwicklung nicht darstellen können, wäre das Projekt beendet, sobald das erste Windrad steht,.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Studie aus dem Jahr 2015 des Instituts für Wirtschafts- und Kulturgeographie an der Leibniz Universität Hannover mit dem „Gone with the wind? The impact of wind turbines on tourism demand“, welche statistisch belegt, dass sich Windkraftanlagen negativ auf den Tourismus im nahen Umland bis 20 Kilometern auswirken.

Diese geplante Entwicklung zu einem überregional bedeutsamen Erholungsgebiet wird aber in der Raumverträglichkeitsprüfung zur Windenergienutzung überhaupt nicht berücksichtigt, und auch nicht erwähnt. Lediglich ein einzelner Satz ist unter 2.2. zu finden:“ Die Northeimer Seenplatte hat eine besondere Bedeutung für die Naherholung“. In der Endabwägung taucht die Northeimer Seenplatte dann jedoch überhaupt nicht mehr auf.

Dieses „Kleinreden“ der Northeimer Seenplatte im RROP ist unangemessen und entspricht nicht der zukünftigen potentiellen Bedeutung dieses Gebietes für die Menschen in ganz Südniedersachsen und einen erheblichen Schaden für den Landkreis und die Stadt Northeim.

Aus den genannten Gründen hat der Rat der Stadt Northeim auch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen in diesem Bereich abgelehnt.

### 2.Naturschutz und Artenschutz

Die Potentialfläche liegt im Einzugsgebiet des Vogelschutzgebietes „Leinetal bei Salzderhelden“. Die Leinepolder bei Salzderhelden bieten mit fast 1000 Hektar Fläche einen renaturierten Lebensraum für bedrohte Vögel, aber auch für Zugvögel.

Für brütende, rastende und überwinternde Vogelarten besitzt sie nationale und internationale Bedeutung. Über 300 Arten wurden hier bislang festgestellt, davon über 120 als Brutvögel. Viele davon stehen auf der roten Liste der gefährdeten Tierarten. Daher wurde das Leinetal als EU-Vogelschutzgebiet in das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" aufgenommen.

In unmittelbarer Nähe der Potentialfläche befindet sich auch das stark frequentierte Brutgebiet des Rotmilans am Böllenberg.

Daneben werden die Bereiche der Northeimer Kieseeseen „Süd und Ost“ von überwinternden Wasservögeln genutzt.

Damit liegt die geplante Windvorrangfläche nicht nur nahe an Rotmilan-Brutstätten, sondern in den Zugzeiten auch direkt im Einfluggebiet der Vögel, welche im Leinetal rasten oder überwintern. Außerdem kommt es in Brutzeiten zu Flugbewegungen des Rotmilans zwischen dem Böllenberg und der als Nahrungsgebiet geeigneten Leineniederung.

Nun werden in der Anlage zu Punkt 4.2.1 unter dem Gebiet Hollenstedt 01 unter Nr. 2.4. ab Seite 175 korrekterweise sehr deutlich die schwerwiegenden Artenschutz-Probleme analysiert. Sie münden in Aussagen, die eine Nutzung als Windvorrangfläche mehr als fraglich erscheinen lassen.

Zitat Anfang:

„Die weiteren Teilflächen a, d, e und f weisen ein hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial auf und eine Windenergienutzung wird in diesen Bereichen nicht empfohlen (ÖKOTOP 2000)“

und

„Aufgrund der Lage zwischen dem stark frequentierten Rotmilan-Brutgebiet des Böllenbergs und der als Nahrungshabitat geeigneten Leineniederung, ist für die Teilflächen b und c sowie der östlichen Hälfte der Teilfläche a ein mögliches Eintreten schwerwiegender artenschutzrechtlicher Konflikte erkennbar.“

und

„Da die weiteren Teilflächen (d, e, f,) sowie der westliche Bereich der Teilfläche a entweder in sehr geringer Distanz zu den besetzten Horsten des kollisionsgefährdeten Rotmilans liegen oder innerhalb des gut-achterlich empfohlenen gebietsspezifischen Schutzabstands um das Vogelschutzgebiet liegen, ist hier mit schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können.“

- Zitat Ende

Trotz dieser schwerwiegenden Bedenken gelangt man in der Endabwägung dann überraschenderweise zu dem Ergebnis, dass die Fläche Hollenstedt 01 als Vorranggebiet Windnutzung trotzdem geeignet ist. Wie man angesichts der geäußerten erheblichen Bedenken dann zu diesem Schluss kommen kann, ist unverständlich und sachlich nicht nachvollziehbar. Siehe hierzu auch Punkt 3. Man gewinnt hier den Eindruck, dass hier keine sachliche, sondern eine rein politische Entscheidung getroffen wurde.

Nun hat aber der EuGH erst im Jahr 2021 (Urteil vom 4.3.2021 C-473/19 und C474/19) den Vogelschutz bei Bauprojekten nochmals bestärkt. Auch in Zukunft können daher Windparks auch schon zum Schutz einzelner Tiere verhindert werden.

Aufgrund der im RROP aufgeführten erheblichen avifaunistischen Konflikte im Gebiet Hollenstedt 01 werden daher zwangsläufig Klagen zu erwarten sein. Schon von daher ist es unverständlich, warum ausgerechnet dieses Gebiet zu einer Windvorrangfläche erklärt werden konnte.

Die zu erwartenden Klagen werden dann „bestenfalls“ dazu führen, dass es aufgrund von Auflagen zu Zwangsabschaltungen der Anlagen kommt. Die Anlagen werden - wie in anderen ähnlichen Fällen - aufgrund der Flugbewegungen während Brut- und Zugzeiten nicht nur stundenweise, sondern monatelang stillstehen. Von einem wirtschaftlichen Betrieb ist dann aber nicht mehr auszugehen. Dieses findet aber in der Berechnung der Windhöflichkeit keine Berücksichtigung.

Es ist aber auch nicht unwahrscheinlich, dass es aufgrund der Klagen der Naturschutzverbände gar nicht zum Bau von Anlagen kommt und die Flächen nicht mehr als Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen werden dürfen.

Mit dem Wegfall der Fläche Hollenstedt 01 mit 299 ha würden dann aber 21,5% der gesamten im RROP ausgewiesenen Windvorrangflächen von 1391 ha entfallen und dann nur noch 1.092 ha betragen.

Damit würde sich aber die Gesamtfläche der Windvorranggebiete im Landkreis Northeim von jetzt 1,1 % auf nur noch 0,86 % reduzieren und somit die Landesvorgabe von 1,04 % deutlich unterschreiten.

Aufgrund des erheblichen Prozessrisikos bei der Fläche Hollenstedt 01 erscheint daher die gesamte Planung der Windvorrangflächen im RROP „auf Sand gebaut“. Denn die Landesvorgabe wird verfehlt, sobald die Fläche Hollenstedt im Klageweg als Windvorrangfläche „eliminiert“ wird.

### 3. Keine nachvollziehbare Methodik zur Auswahl von Windvorrangflächen

Die Festlegung von Windvorrangflächen im Landkreis ist willkürlich und erfolgt nicht nach wissenschaftlich anerkannten Modellen.

Zunächst werden kreisweit weiche und harte Tabuzonen festgelegt und nach dem Ausschlussverfahren bleiben dann Potentialflächen in Höhe von nur noch 3% der Landesfläche übrig.

Schon hier stellt sich die Frage, warum das Gebiet Hollenstedt 01 aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedenken keine weiche oder harte Tabuzone ist.

Danach erfolgt eine kriterienbasierte Einzelfallprüfung. Diese Prüfung erfolgt jedoch nicht auf Basis wissenschaftlich anerkannter Auswahlmodelle (z.B. Scoringverfahren), sondern ist rein subjektiv und damit nicht nachvollziehbar.

Die Auswahl von Windvorrangflächen aus rein politischen Motiven ist damit Tür und Tor geöffnet.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die in der Einwendung genannten Hinweise zur avifaunistischen Bewertung der Fläche Hollenstedt 01, der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, dem Kiesabbau und technischen Vorprägungen in Verbindung mit der Erholungsnutzung und Wassersporteignung und potenziellen Beeinträchtigungen sowie Ausführungen in Bezug auf die Kritik am zugrunde gelegten niedersachsenweit

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

regionalplanerisch angesetzten Planungskonzept in Verbindung mit dem Vorschlag der Verwendung eines Scoring-Modells sind in den Abwägungen zu den BE IDs 21, 353, 67, 162, 374, 495 und 494 bereits detailliert abgeprüft und dargelegt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird. Es ergeht der ergänzende Hinweis, dass Teilbereiche des Vorranggebiets Windenergienutzung Hollenstedt 01 im Rahmen der Überarbeitung des ersten RROP-Entwurfs entfallen sind, um erhebliche Beeinträchtigungen u. a. der Avifauna vorsorgeorientiert zu vermeiden. Der Forderung einer vollständigen Streichung wird nicht nachgekommen.

Ebenso wird eine potenzielle Klageandrohung zur Kenntnis genommen, die Entscheidung obliegt dem Klagenden. Es ergeht die regionalplanerische Prognose, dass unter Berücksichtigung entsprechender landkreisweit zu prognostizierender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im nachgelagerten Zulassungsverfahren der Artenschutz im Bereich Hollenstedt 01 kein unüberwindbares Hindernis darstellt und unter Berücksichtigung der derzeit gültigen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen (§ 44 und § 45b BNatSchG) eine Windenergienutzung sich im Vorranggebiet Hollenstedt 01 im Grundsatz auf der Fläche durchsetzen kann. Zudem ergeht der Hinweis, dass es sich um bereits unabhängig des RROP laufende Genehmigungsverfahren handelt und die Stadt Northeim den Bereich bereits als Sonderbaufläche für die Windenergienutzung in den Blick genommen hat.

Stellungnehmer-ID: **421** Stellungnahme-ID: **179** BE-ID: **478** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Einwände gegen die Neuaufstellung (RROP) eines Vorranggebietes Windenergienutzung im Raum Hardeggen Ortsteil Lichtenborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte meine Einwände gegen die Planung eines Vorranggebietes Windenergienutzung im Raum Hardeggen Ortsteil Lichtenborn vorbringen. Ich möchte speziell Einwände vorbringen, die unser Trinkwasser und unser Grundwasser sowie unsere Gesundheit beeinträchtigen.

Bevor unser Trinkwasser aus Grundwasserleitern gewonnen werden kann, fällt es als Regenwasser in der Region nieder. Regenwasser ist sehr salzarm dadurch korrosiv. Das korrosive Verhalten findet auch gegenüber Betonbaustoffen statt (Hydrolyse). Wasser ist eines der stärksten Lösungsmittel. Substanzen die aus dem Beton, beziehungsweise dem Fundamentbau herausgelöst werden, dürfen nicht in unser Trinkwasser gelangen. Konventionelle Baustoffe haben sehr oft kritische Inhaltsstoffe. Das können sowohl schädliche Konservierungsmittel, Reaktionsteilnehmer, Reaktionsprodukte, sowie Weichmacher Binde und Lösemittel. Nicht abgebundene Komponenten im Beton können sich aus der Verbindung herauslösen. Ein Eintreten von chemischen Schadstoffen in unser Grundwasser ist nicht auszuschließen. Dazu können auch flüchtige organische Kohlenstoffverbindungen kurz VOC hinzugezählt werden.

Meine Befürchtung geht noch weiter.

Neben dem Schadstoffeintrag spielt die hohe Belastung durch den eingebrachten Beton in einem Betonfundament eine große Rolle.

Für den Bau nur einer Windkraftanlage die über 200 Meter Höhe erreichen kann muss eine unglaubliche Menge an Material zur Stabilisierung verbaut werden. Zur Stabilisierung wird Beton eingesetzt.

Zur Stabilisierung der Statik werden pro Windturbinen-Turm bis zu 10.000 Tonnen Beton als Fundament im Boden versenkt. Je nach Standort und Untergrund muss bis zu zwölf Meter tief gebohrt und verankert werden. Die Eingriffsfläche beträgt 4000 Quadratmeter pro Anlage, dabei werden 500 Quadratmeter Landwirtschafts- oder Waldfläche ein für allemal vollversiegelt; an einen Rückbau ist realistischer Weise kaum mehr zu denken.

Die Auswirkung auf dem Heiligenberg: Die Flächen werden verdichtet. Nicht nur die Fundamentflächen, sondern auch alle Bereiche der Zuwegung. Ein Beton silofahrzeug kann 16-24 Tonne Beton pro Fahrt transportieren – eine ungeheure Anzahl an LKW-Transporten muss dafür stattfinden.

Stahlsysteme müssen dem Ganzen Fundament von Windkraftanlagen zusätzlich Halt geben. Windkraftanlagen sind vielen Blitzen ausgesetzt. Das konnte ich bereits selbst mehrfach beobachten. Diese Blitze müssen abgeleitet werden. Die Ableitung erfolgt in den Boden. Nun beachten Sie bitte auch, dass in der Fläche, die sie in eine Planung aufgenommen haben, der Trinkwasser Behälter am Heiligenberg der Stadt Hardeggen steht. Dass Wasser ein sehr guter elektrischer Leiter ist, muss ich hier nicht besonders erwähnen. Ich habe die Befürchtung, dass Blitze Den gesamten Bodenbereich auch um den Trinkwasserbehälter in höchster Spannung beziehungsweise Stromfluss versetzen können.

Es gibt noch weitere Aspekte, die ich hier dringend als Einwand vorbringen möchte. Greift der Wind an und die Anlage läuft unter hoher Last, so finden enorme Scherkräfte Das Fundament muss ungeheure Kräfte aushalten der Boden bebt. Neben der ungemainen Verdichtung schon beim Bau der Anlage, finden nun auch noch Erschütterungen statt. Die verbauten Gewichte von 2.000 – 10.000 Tonnen pro Anlage sind eine enorme Masse. Es ist bekannt, dass sich das Wasser bei Erschütterungen neue Wege sucht.

Erschütterungen generell werden sich bemerkbar machen. Der Trinkwasserspeicher und die Versorgungsleitungen können davon nicht ausgenommen werden. Erschütterungen werden sich über die Bodenschichten ausbreiten. Die Wirkung von Erschütterungen auch als Infraschall trägt sich weit fort. Gesundheitsgefährdungen sind zu befürchten. Ich erwähne dies nicht ohne Grund – denn wenn vom landwirtschaftlichen Betrieb im Schönenbergweg Anlagen eingeschalten eingeschalten werden, übertragen sich diese Frequenzen auch zu meiner Adresse. Mein Wohnhaus ist hunderte Meter entfernt. Und doch werde ich nachts beim Start der Anlagen mit Herzklopfen wach. Es sind definitiv elektrische Anlagen mit Erschütterungen im Frequenzbereich von 50-53 Hz, also elektrischer Art.

Ich fordere sie auf, die genannten Aspekte bei der Regionalplanung nicht von der Hand zu weisen. Ich fordere sie auf, die verhältnismäßig kleine Fläche bei Hardeggen Lichtenborn aus der Planung herauszunehmen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen, sh. auch BE-ID 160 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **386** Stellungnahme-ID: **130** BE-ID: **392** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Der aktuelle RROP Entwurf enthält Planungen für WKA an ungeeigneten Standorten und ist daher abzulehnen.

Die gesamte Fläche Hevensen01 ist meiner Meinung nach nicht für eine Nutzung von Windkraftanlagen (WKA) geeignet:

- hohes avifaunistisches Konfliktpotential durch lokale Rotmilanpopulation und die geografische Lage der Flächen im Leinetal, welches als Korridor für Zugvögel bekannt ist (gleiche Problematik am Leinepolder). Die zur Reduzierung des Konfliktpotenzials geplanten Maßnahmen bedeuten eine Rodung aller Busch- und Waldflächen im Rotorraum +50m. Dies ist ein schwerwiegender Eingriff in eine funktionierende Kulturlandschaft. Es ist sehr schwer nachvollziehbar, warum auf der einen Seite die A7 mit aufwändigen Wildbrücken versehen wird, der LK NOM aber nur wenige Kilometer entfernt die Zerstörung von Lebensraum für Wildtiere ermöglicht. Flächen D und E liegen exakt zwischen der Wildtierbrücke und dem Espoldetal, welches als landesweiter Wildkatzenkorridor für die Wildkatze ausgewiesen ist (siehe [https://www.bund-northeim.de/fileadmin/northeim/Wildkatze/Wildkatzenwege\\_Landkreis\\_Northeim\\_Gutachten\\_final\\_5-2019.pdf](https://www.bund-northeim.de/fileadmin/northeim/Wildkatze/Wildkatzenwege_Landkreis_Northeim_Gutachten_final_5-2019.pdf) Seite 39).

- dauerhafte Versiegelung von landwirtschaftlich höchst ertragreichen Flächen mit WKA Infrastruktur.

- zweifelhafte Windhöflichkeit durch Tallage. Auch wenn die durchschnittliche Windhöflichkeit ausreichend erscheinen mag, gibt es innerhalb des LK NOM sicherlich geeignetere Standorte, auch wenn die für kapitalgetriebene WKA-Projekte weniger attraktiv sein mögen (höhere Erschließungskosten). Ineffektive WKAs sind sicherlich nicht im öffentlichen Interesse, sondern eine Hypothek für öffentliche Haushalte.

- für Flächen Hevensen01 D und E gilt insbesondere:

- es gibt keine durchgängige Bereitschaft der Landeigentümer zur Verpachtung. Darauf zu bauen, dass sich das durch Einsatz von Geld als Anreiz noch ändern wird, halte ich für unmoralisch und zersetzend für den sozialen Frieden in den umliegenden Ortschaften.

- es gibt keine Bereitschaft der Feldmarksgenossenschaften Behrensen und Lütgenrode, Wegerechte für WKA-Projekte einzuräumen

- die Planflächen kollidieren mit bestehenden und zu priorisierenden Planungen zum Suedlink

- die Lage von Fläche D kollidiert mit einem bestehenden Lerchenfenster, das als Ausgleichsfläche für ein Neubaugebiet schutzwürdig ist

Mein Interesse als Bürger ist die sichere, nachhaltige und umweltverträgliche Energieerzeugung. Daher sollten WKA dort gebaut werden, wo mit dem höchsten Ertrag, der höchsten sozialen Akzeptanz und den geringsten Abschaltzeiten gerechnet werden kann. Eine WKA an einem ungeeigneten Standort ist Ressourcenverschwendung. Die Landschaft voll zu bauen um Planziele des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik zu erfüllen wird eine echte Energiewende nicht beschleunigen. Der Landkreis sollte die bestehende Planung überarbeiten und ungeeignete Flächen nicht ausweisen. Dieser Überarbeitungsschritt sollte als Chance genutzt werden, einen wirtschaftlichen Mehrwert für die Region zu schaffen, ohne unsere Natur und die hier lebenden Menschen langfristig zu schädigen.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Hinweise zum avifaunistischen Konfliktpotenzial und der lokalen Rotmilanpopulation, zur Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit werden in der BE ID 1191 und dortiger entsprechender Abwägung thematisiert. Die Gestaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind auf nachgelagerter Ebene festzulegen. Im RROP sind in den Gebietsblättern Hinweise zur Berücksichtigung auf nachgelagerter Zulassungsebene enthalten. Die befürchteten und behaupteten Rodungen aller Busch- und Waldflächen stellt im Zulassungsverfahren regelmäßig keine im Landkreis Northeim anzuwendende Vermeidungsmaßnahme dar. Die Versiegelung und entsprechender Ausgleich sowie Rückbauverfügungen, ebenso wie Beurteilung der Zuwegungen sind ebenfalls der nachgelagerten Ebene zuzusprechen. Eigentumsverhältnisse und die Bereitschaft, Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen unterliegen Schwankungen und persönlichen Kosten/Nutzen-Entscheidungen, die die Regionalplanung nicht beeinflussen kann. Die regionalplanerischen Festlegungen der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgen ohne Wertung der Eigentumsverhältnisse und im Planungsmaßstab 1:50.000 auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten und planerischen Vorgaben. Es liegt hierbei kein atypischer Fall für Hevensen 01 im landkreisweiten Vergleich vor. Der SuedLink-Korridor ist in der vorliegenden Planung des Landkreises Northeim zum RROP-Entwurf bereits enthalten (1. Entwurf), stellt für die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch kein Planungshindernis dar. Lerchenfenster können regelmäßig durch ihren Flächenzuschnitt auf nachgelagerter Ebene in der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden und führen ggf. zu einer Anpassung der Positionierung, aber regelmäßig nicht zu einem Ausschluss der gesamten Fläche. Die räumliche Lage und der Zuschnitt der Kompensationsmaßnahmen lassen sich mit der vorrangigen Windenergienutzung vereinbaren und führen nicht zu einer Unmöglichkeit der Inanspruchnahme des Vorranggebietes Windenergienutzung durch Windenergieanlagen. Der Regionalplanungsträger hält an seiner Einschätzung fest, dass Hevensen 01 im Ergebnis für eine Ausweisung im vorgesehenen Rahmen als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.

---

Stellungnehmer-ID: **347**    Stellungnahme-ID: **78**    BE-ID: **638**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie in 37181 Lichtenborn RROP

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

### **Begründung**

- Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.
- Durch die sehr geringen Abstände von unter 500m zur Wohnbebauung bzw. Einzelgehöften ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.
- Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für Vögel (Rotmilan, Schwarzstorch), die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.
- Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird.
- Umweltverschmutzung bzw. Gesundheitsgefährdung durch die umherfliegende Partikel von Fieberglass bei der Abnutzung der Rotorblätter.



• Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.

Weitere Gründe:

Der Landkreis berücksichtigt in diesem Fall seine eigenen Vorgaben bezüglich der Mindestabstände zu Wohnbebauungen und Waldrändern nicht.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **405**   Stellungnahme-ID: **156**   BE-ID: **221**   **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Als Einwohnerin von Lichtenborn, seit 1988 möchte ich dazu Stellung nehmen, dass evtl noch ein zweites hohes Windrad gebaut werden soll. Repowering ist gut ,aber ein zweites Windrad hier bringt zuviel Unfrieden ins Dorf wegen der doch nicht unerheblichen Lärmbelastung. Auch ist ein Werteverfall der Immobilien zu befürchten. Die Wohnsituation muss berücksichtigt werden ebenso der Abstand zur Siedlung, die Umweltverträglichkeit und der Artenschutz.

Ich hoffe es gibt noch andere geeignetere Standorte. Ich selbst habe eine große Photovoltaik Anlage auf dem Dach, sie macht keinen Lärm und hilft auch der Umwelt und dem Klima.

Ich bitte Sie, dies zu berücksichtigen.

Vielen Dank für Ihre Mühe!

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

Im Rahmen der neuen Bundesgesetzgebung werden Repoweringvorhaben bevorzugt behandelt und die Umsetzung erleichtert. Die planerische Ausschlusswirkung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) wird für Repowering-Vorhaben bis zum Ablauf des Jahres 2030 durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben. Bis 2030 bleibt das Repowering von Bestandsanlagen auch außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Repowering ist der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers entzogen. Für die Genehmigung eines möglichen Repowerings ist bis Ende 2030 somit unerheblich, ob der Landkreis Northeim ein Vorranggebiet Windenergienutzung in dem Bereich darstellt oder nicht.

---

Stellungnehmer-ID: **359**   Stellungnahme-ID: **129**   BE-ID: **389**   **Stadt Dassel**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

2. Windenergie

Der Entwurf des RROP weist im Vorgriff auf eine landesgesetzliche Öffnung von Waldflächen für die Windenergienutzung verschiedene Potenzialflächen in Waldgebieten aus.

Die Stadt Dassel ist mit der Siedlung Abbecke der Ortschaft Sievershausen von der Potenzialfläche Solling 01 betroffen. Die Fläche liegt zwar im gemeindefreien Gebiet Solling, betrifft aber massiv die Belange der Stadt Dassel. Die in der Abwägung verbliebene Potenzialfläche liegt in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes der Sandbornquellen, die von besonderer Bedeutung und größter Wichtigkeit für die Trinkwassergewinnung der Stadt Dassel sind. Zudem grenzt die Potenzialfläche Solling 01 unmittelbar an die Schutzzone II dieses Schutzgebietes an.

Es ist zu befürchten, dass bei einer Inanspruchnahme der ausgewiesenen Potenzialfläche die Trinkwassergewinnung für das Stadtgebiet Dassel maßgeblich beeinträchtigt wird. Gründungsarbeiten in der

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Schutzzone III können sich nachteilig auf die wasserführenden Schichten des gesamten Quellgebietes auswirken und dazu führen, dass die Quellschüttung nicht mehr in dem erforderlichen Maß zur Verfügung steht. Der Schutz des Trinkwassers und die Versorgung der Bevölkerung muss Vorrang gegenüber einem Standort für den Betrieb von Windenergieanlagen eingeräumt werden. Für diese Standorte gibt es im Kreisgebiet und den angrenzenden Bereichen ausreichend Alternativen. Für die Trinkwassergewinnung gibt es diese nicht. Daher muss die Priorität auf den Schutz der Wasserversorgung gelegt und jede auch nur mögliche Beeinträchtigung vermieden werden.

Das Potenzialgebiet Solling 01 ist daher aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Northeim zu streichen. Im Vorgriff auf eine landesgesetzliche Öffnung von Waldflächen für die Windenergienutzung sollten Flächen in der Höhenlage des Ellenser Waldes und der Ahlsburg im Bereich des Stadtgebietes Dassel im RROP aufgenommen werden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Aufgrund der zwingenden Berücksichtigung der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 als rechtliche Tabuzone für das vorliegende Planungskonzept für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist Solling 01 nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung im zweiten RROP-Entwurf enthalten.

Die Abwägung der in der Einwendung weiter genannten Hinweise entfällt daher. Der Einwendung wird diesbezüglich sinngemäß gefolgt.

Die weiter in der Einwendung genannten Waldgebiete am Ellenser Wald und der Ahlsburg im Stadtgebiet Dassel können nicht in die Prüfung als Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP aufgenommen werden, da sie ebenso als Vorranggebiet Wald des LROP 2022 ausgewiesen sind und somit für eine Inanspruchnahme für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Die verbleibenden Teilflächen sind zu kleinräumig und entsprechen nicht den zugrunde liegenden Planungskriterien des Regionalplanungsträgers. Der Einwendung wird diesbezüglich nicht gefolgt.

Die Einwendung wird daher in Gänze zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: 420 Stellungnahme-ID: 177 BE-ID: 475 **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Zu Uslar 01:

Zu der Fläche besteht im RROP ein Fehler. Lt. Text ist die Teilfläche ausgeschlossen, wird in den Karten aber noch ausgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass der Textteil stimmt.

Zu der Potentialfläche bestehen vielfache erhebliche Konfliktpotentiale.

Die Potentialfläche befindet sich am Ende des Bremker Tals, welches sich von dem FFH Gebiet der Schwülme aus in nördliche Richtung erstreckt. Das Bremker Tal, das bereits in der Bewertung der Potentialfläche Offensen 03 Berücksichtigung findet, ist im unteren Bereich von Bewaldung frei zu halten, um den typischen Charakter eines Sollinger Tals zu bewahren mit fruchtbaren Wiesen im Talgrund und bewaldeten Berghängen.

Im oberen Bereich des Tals befindet sich das Quellgebiet des Lohbachs, der in Offensen in die Schwülme mündet. Der Uferbereich ist von Begleitgehölz flankiert.

Die umschließenden Berghänge lassen vielfach Quellen austreten, so dass sich im oberen Talbereich Moorflächen und Feuchtgebiete ausgebreitet haben. Es handelt sich beim Bremker Tal um ein landschaftlich sehr hochwertiges und wertvolles Naturhabitat mit überragendem Erholungswert, Tw5 = Wiesentäler mit sehr hoher Bedeutung.

Das Bremker Tal ist seit langem Nahrungshabitat der umliegenden Schwarzstorchpopulation, was durch vielfache Sichtungen dokumentiert ist.

Oft zu beobachten ist auch der tiefe Überflug der Schwarzstörche. In der Stellungnahme zum Artenschutz wird darauf und auf weitere bedeutsame Großvogellebensräume hingewiesen, wodurch sich lt. Anlage 4.2.1\_1 ein sehr hohes Konfliktpotential ergibt. Die Sichtungen der Großvögel können nachweislich bestätigt werden.

Infolge der umfangreich erforderlichen Straßenbau- Erd- und Fundamentarbeiten wird der Verlauf der austretenden Quellen verändert bzw. sogar kanalisiert. Durch die erheblichen Arbeiten, die für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich wären, würde der natürliche Charakter des Bremker Tals nachhaltig für immer zerstört.

Das Nahrungshabitat für Großvögel sowie der Lebensraum für die seltenen Amphibien (Salamander, Molch, Kröte, Frosch...) die dort anzutreffen sind, wird unwiederbringlich zerstört.

Das kann auch nicht durch Ausgleichsflächen kompensiert werden. Dieses Konfliktpotential ist in der Anlage 4.2.1\_1 bislang nicht berücksichtigt.

Negative Auswirkungen sind auch auf den Lohbach und das Grundwasser zu befürchten. Der Lohbach stand in den letzten Jahren kurz vor der Versiegung. Auch der Grundwasserstand erholte sich immer später von dem ebenfalls niedrigen Wasserpegel.

Eine Veränderung der Wasserführung im oberen Bereich der Bremker Tals könnte schwerwiegende Folgen für den Offenser Trinkwasserbrunnen mit sich ziehen, der sich im unteren Bereich des Tals befindet.

Der Brunnen versorgt die Ortschaften Offensen und Fürstenhagen mit Trinkwasser.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Weitere Gefahren für das Gewässer und das Grundwasser gehen von möglichen Verschmutzungen aus, u.a. durch die Bauarbeiten, den Betrieb, Instandhaltung, Löscheinrichtungen. Unter Punkt 6 der Anlage 4.2.1\_1 wird auf dieses Konfliktpotential besonders eingegangen und erhebliche Bauauflagen angeführt. Unter anderem dürfen keine Spezialgründungen (z.B. mit Bohrpfählen) erfolgen. Daraus resultiert eine Plattengründung erheblichen Ausmaßes. Diese muss aber laut Bauauflagen über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel liegen. Dass widerspricht in sich schon den örtlichen Verhältnissen, da die Quellen oberirdisch austreten und das Grundwasser lt. der Bodentypkarte bereits ab 60cm unter OK Gelände verläuft. Es wird somit praktisch nicht möglich, das Gebiet als Windenergiefläche zu nutzen.

Unverständlich ist, warum gerade die Flächen a, b und c als Potentialflächen ausgewiesen und die anderen Flächen ausgeschlossen werden. Unter Punkt 2.8 wird dazu u.a. aufgeführt, dass Teilflächen im LSG Solling liegen und daher entfallen. Das gilt für die Flächen a bis c auch. Zudem sind gerade diese Flächen a bis c sehr viel dichter am, bzw. auch im Bachlauf und liegen somit direkt im Nahrungshabitat. Das Landschaftsbild wird auch für die Teilflächen a bis c als sehr hoch bewertet.

Auf die sehr schlechte Windhöufigkeit unten im Tal und auch in der Umgebung gemäß der Windpotentialstudie muss sicher nicht nochmals hingewiesen werden.

Weiteres Konfliktpotential ist in der Anlage 4.2.1\_1 angegeben. Der Verweis auf den „Planerischen Willen“ erscheint hier besonders unangebracht, zumal dieser auch nicht explizit erläutert wird. Aufgrund des sehr hohen Konfliktpotentials ist die Entscheidung zur Ausweisung der Flächen a, b und c absolut nicht nachvollziehbar. Durch die Bebauung würde eines der schönsten Täler am Rand des Sollings mit dem naturraumtypischen Charakter vom Landschaftsraum Solling weitestgehend zerstört. Dem Landschaftsraum Solling, der unter anderem durch landwirtschaftlich geprägte Hochflächen und Beckenlandschaften mit gehölzbegleiteten Bächen und grünlandbestimmten Auen bestimmt wird, verliert eines der naturraumtypischen Täler. (VO Landschaftsschutzgebiet „Solling“ vom 17.12.1999).

Der Ausweisung dieser Potentialfläche lehne ich absolut ab.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, vgl. BE ID 99 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **376** Stellungnahme-ID: **123** BE-ID: **371** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

die [Name anonymisiert], [Adresse anonymisiert], nimmt zu dem ausliegenden 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Northeim wie folgt Stellung und ersucht um Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen im weiteren Planaufstellungsverfahren.

Die [Name anonymisiert] hat in Kooperation mit der [Name anonymisiert], [Adresse anonymisiert], im Bereich der Stadt Uslar, Gemarkung Schoningen bereits zeit- und kostenaufwendige Planungen zur Windenergienutzung, Abschluss von Nutzungsverträgen mit Grundeigentümern am Standort sowie innerhalb der Zuwegungsplanung bis hin zur Einreichung des Genehmigungsantrags nach § 4 i.V.m. § 19 BImSchG beim Landkreis Northeim vorgenommen.

Die [Name anonymisiert] begrüßt ausdrücklich die Darstellung der Vorranggebiete Windenergienutzung in der zeichnerischen Darstellung des aktuell ausliegenden 1. Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim insbesondere im Bereich der Stadt Uslar in der östlichen Teilfläche, Gemarkung Schoningen aus der zeichnerischen Darstellung des 1. Entwurfs des RROP Northeim.

Die private Belange der [Name anonymisiert] und der [Name anonymisiert] sowie der Grundeigentümer, mit denen Nutzungsverträge abgeschlossen wurden, sind mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Der bereits erbrachte Zeit- und Kostenaufwand im Rahmen der Projektierung und des Genehmigungsverfahrens belegt das konkrete Interesse an der Windenergienutzung auf dem Vorhabengrundstück. Wir verweisen an

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

dieser Stelle auf die Einreichung des Genehmigungsantrags im Jahr 2020 unter dem AZ [Inhalt anonymisiert] sowie die erneute Einreichung des Antrags zu selbigem Vorhaben im November 2023 mit dem AZ [Inhalt anonymisiert] als eine Positionierung zu den Abwägungsprozessen im Regionalen Raumordnungsprogramm und werten diese ebenfalls als Stellungnahme hierzu.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die vorgebrachten Belange sind in der Form und im Sinne der Einwendung berücksichtigt und gewichtet, dass der aus dem laufenden Zulassungsverfahren bekannte Standort als Vorranggebiet Windenergienutzung als Schonungen 01 im zweiten RROP-Entwurf berücksichtigt ist.

---

Stellungnehmer-ID: **483** Stellungnahme-ID: **289** BE-ID: **1071** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Vorranggebiet Windenergienutzung Hevensen 01

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

#### 2.1 Windhöflichkeit

Die Windhöflichkeit wurde von der Fa. CUBE mit einem Simulationsprogramm berechnet und mit einem, dem Leser, nicht bekannten Referenzwert Cube 2014 verglichen. Die berechneten Werte können aber von den real vorliegenden Windgeschwindigkeit und -konstanz erheblich abweichen. Die Berechnung und Abschätzungen der Windhöflichkeiten weisen untereinander bereits stark ab, so wurde von CUBE (6 m/s in 140 m Höhe) berechnet, während der Windatlas (7 m/s in 150 m Höhe) angibt, was eine Differenz von ca. 20% ergibt.

Eine akkurate „Vor Ort Analyse“ (=Echtwindmessung) ist daher eine unabdingbare Voraussetzung für belastbare Aussagen zur Windgeschwindigkeit und -konstanz.

#### 2.2 Erholung und Sozialverträglichkeit

Die Belastung durch eine Teilumzierung der angrenzenden Ortschaften stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für die Bevölkerung dar. Die Freizeitflächen werden massiv eingeschränkt, der Erholungswert wird minimiert bzw. eliminiert. Dabei wird die Freizeitnutzung jetzt schon durch die Lärmbelastigung der Autobahn A7 stark eingeschränkt.

Eine zusätzliche Belastung der Bevölkerung durch Dauerlärm, Stroboskopeffekte bei Sonne, Infraschall und nächtlichen Blinklichtern der 260 m hohen Windkraftanlagen führt zu extremen Dauerstress und damit zu schweren gesundheitsgefährdenden Folgen.

#### 2.3 Infrastruktur und Technik

Die Vorbelastung der Flächen und ihrer Umgebung mit technischen Bauwerken wie Hochspannungsmasten hat einen hohen Sättigungsgrad erreicht. Dieser wird durch den Bau der Südlink-Trasse weiter verstärkt. Dies darf kein Argument dafür sein, dass die Landschaft durch weitere technische Anlagen wie den WKA belastet werden kann. Immerhin handelt es sich hier noch um einen Lebensraum und kein großflächiges Industriegebiet. Mensch und Tier sollten sich in dem Lebensraum heimisch und lebenswert fühlen und nicht ständig zunehmende Belastungen erfahren.?

Die Potentialflächen liegen im Interessengebiet der LV-Radar-Anlage Auenhausen.

Selbstverständlich müssen alle Fragen der nationalen Sicherheit seitens der Bundeswehr in Bezug auf das Luftverteidigungs-Radar in Auenhausen und deren Anforderungen im überragenden Interesse der Öffentlichkeit vor Aufnahme der Flächen in den RROP geklärt werden. Ein Verschieben auf eine nachgelagerte Planungsebene ist nicht zielführend.

#### 2.4 Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsbild

Naturschutz

Die Inselflächen mit kleinen Wäldchen, Baum- und Buschreihen, Wasserläufen, Solitärbäumen und Tümpeln sind hauptsächlich für das hohe Vorkommen verschiedener Vogelarten, Säugetieren und Amphibien.

Die hier anzutreffende Großvogelpopulation mit Rotmilan, Bussarden, Weißstörchen, Schwarzstörchen, Silberreiher und vielen mehr belegt die Attraktivität des Gebietes für die Tier und Pflanzenwelt. Das Moringer Becken und besonders die Flächen Hevensen 01 und Nörten 01 besitzen eine hohe Bedeutung für Brut, Aufzucht, Jagd und Rast für standortreue und durchziehende Vogelarten, wie Sie selbst im

RROP-Teil Umweltbericht und Anlage 4.2.1-1 schreiben.

Dies belegen zudem zahlreiche dem Landkreis Northeim und auch Göttingen gemeldete Beobachtungen, die einem Vorranggebiet für WKA entgegenstehen.

### Artenschutz

Von schwerwiegenden Konflikten sind die Teilgebiete a, b und c betroffen, weswegen Sie diese Teilbereiche bereits als ungeeignet für Potentialflächen deklariert haben. Die Teilflächen d und e sind in gleicher Weise als Windkraftvorranggebiete ungeeignet. Sie selbst schreiben in Ihrem Gutachten (Anlage 4.2.1-1), dass im Bereich der Teilflächen b bis e ein hohes avifaunistisches Konfliktpotential besteht. Wie kann es dann sein, dass für die Flächen c und d eine Windenergienutzung nicht empfohlen wird, für die Flächen a, d und e dies aber bedingt möglich ist?

Die nicht nachvollziehbare Argumentation sieht man schon allein an Teilfläche d, die für die Windenergienutzung mal als bedingt möglich, im nächsten Satz aber als nicht empfohlen deklariert wird!

Zudem weisen Sie anschließend darauf hin, dass für die Teilflächen a, d und e ein mögliches Eintreten schwerwiegender artenschutzrechtlicher Konflikte erkennbar ist. Setzen Sie sich an dieser Stelle über geltendes Recht und auch über Ihre eigenen gutachterlichen Erkenntnisse hinweg?

Die aufgezeigten Schlussfolgerungen sind leider nicht nachvollziehbar und deuten auf eine willkürliche Eignungsbestimmung hin.

### Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch den Bau von WKA auf den beiden Flächen Hevensen 01 d und e sowie Nörten 01 vollständig verändert. Die Flächen bilden eine ungefähre Länge von 4,5 km die durch WKA von 260 m Höhen zugebaut werden. Es entsteht eine sehr bedrückende „Wand“ aus WKA, die die Landschaft massiv prägt. Kommen dann die geplanten weiteren Vorranggebiete wie Gladebeck 02 und die vom Landkreis Göttingen geplanten hinzu, werden Nörten, Angerstein sowie massiv die jeweiligen Ortschaften im Leinetal von WKA umzingelt. Statt wie bisher in einer Natur- und Kulturlandschaft zu leben hätte man anschließend den Eindruck in einer Industrielandschaft zu wohnen.

### 2.5 Boden und Wasser

Durch die landwirtschaftlichen Arbeiten in der Region werden regelmäßig viele Vögel insbesondere auch windenergiesensible Greif- und Großvögel angelockt. In Kombination mit WKA droht diesen die Gefahr Schlagopfer zu werden. Gleiches gilt für Fledermäuse, die ihr Jagdrevier an den Kleingewässern des Moringer Beckens haben. Abschaltzeiten für Tag und die Nacht würde dem eigentlichen Sinn der WKA, möglichst viel Strom zu erzeugen, entgegen wirken, weshalb die Wahl des Standortes fragwürdig erscheint.

### 2.8 Ergebnisse der Prüfung der Einzelbelange

Die Teilfläche f ist bisher in keiner Karte verzeichnet, noch wurde diese Fläche in den bisherigen Ausführungen genannt. Dies ist bitte zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Sie schreiben, dass die Teilflächen ein hohes avifaunistisches Konfliktpotential besitzen, dennoch zur Windenergienutzung geeignet sind. Dieses Paradoxon ist mir ein Rätsel.

Das Ziel der Potentialflächen für WKA ist doch, Flächen mit möglich hoher Windhöflichkeit zu identifizieren in dem WKA einen großen Beitrag zur Stromerzeugung liefern. Zudem soll die Bevölkerung, der Artenschutz und die Landschaft möglichst wenig negativ beeinflusst werden.

Die hier ausgewählten Windvorranggebiete erfüllen diesen Sachverhalt aber nicht. Es ist nur eine geringe Windhöflichkeit anzutreffen und die Bevölkerung, der Artenschutz sowie auch die Landschaft werden massiv negativ beeinflusst, wodurch umfangreiche Abschaltzeiten vorgesehen werden müssen. Dies hat jedoch zur Folge, dass der eigentliche Sinn der WKA, nämlich Strom zu erzeugen, verfehlt wird. Das einzige, was dadurch erreicht wird, ist dass die Projektierer und Betreiber der Anlagen einen großen Anteil an staatlichen Subventionen erhalten, was aber sicherlich nicht Ziel des Landkreises sein kann!

### 5. Raumverträglichkeit/ Kumulationsprüfung

Auf die massive optische und akustische Beeinträchtigung der Anwohnerinnen wurde bereits in vorstehenden Punkten hingewiesen.

Nicht nachvollziehbar ist weiterhin, dass vier WKA, projektiert und beantragt von [Name anonymisiert], sich in der Genehmigungsphase befinden, andererseits diese Flächen aus avifaunistischen Gründen für WKA als ungeeignet angesehen werden. Es kann nicht sein, dass Firmen, Politiker oder andere Interessensgruppen sich über geltendes Recht hinwegsetzen und trotz eines offenen Verfahrens, wie dem RROP, Fakten schaffen.

### 4. Ergebnis der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung der Potentialflächen ist in ihrer Gesamtheit nicht gegeben. Auch die verbleibenden Teilflächen d und e sind aus den oben genannten Gründen zum Betreiben von WKA ungeeignet.

Ausdrücklich wird noch einmal auf den sehr naturnahen (nicht begradigten) Ümmelbach und den zahlreichen von äußerst geschützten Greifvögeln besetzten Waldändern hingewiesen.

Die Umweltprüfung muss daher zur Streichung von Hevensen 01 aus dem RROP Entwurf führen.

### 5. Endabwägung

Die Potentialfläche Hevensen 01 ist in ihrer Gänze grundsätzlich nicht als Vorranggebiet für die Nutzung von WKA geeignet.?

Die Beeinträchtigung der Bevölkerung, des Artenschutzes und die Auswirkungen und die Gefahren auf die Umgebung sind unverhältnismäßig.

Die Artenschutzrechtliche Konflikte müssen zu einer Streichung der Potentialflächen aus dem RROP führen. Zudem sind die kleinräumigen Gehölze und der Ümmelbach wertvolle Natur und Nahrungshabitate

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

für stark bedrohte und besonders geschützte Greifvögel und Fledermausarten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollten nur im Notfall, bei nicht vorhersehbaren Konflikten, Anwendung finden. Nicht aber als Primärmaßnahme für die Rechtfertigung nicht geeigneter Flächen dienen.

### 6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

In der Betrachtung werden zwar Rotmilane erwähnt, der für seine Population aber besonders bedeutende Schlafplatz nicht.

Die aufgezählten Schutzmaßnahmen werden als Mindestanforderungen bezeichnet, sind aber in keiner Weise ausreichend für einen umfassenden Schutz der Rotmilanpopulation. Dies gilt auch für weiteren hiervorkommenden geschützten und bedrohten Greifvogelarten und, den in Ihren ausführenden überhaupt nicht beachteten, Fledermauspopulationen.

Pauschale Abschaltzeiten im ersten Betriebsjahr und dann anlagenspezifische Abschaltzeiten begegnen den konkret drohenden Gefahren für die Vogel- und Fledermausarten nicht, sie führen aber zum ausfallenden Energieertrag.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Mastfußgestaltung und dem Reduzieren von Feldbearbeitungen werden als kosmetisch und nicht zielführend bewertet.

Eine Überarbeitung des RROPs in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und den Bürgerinitiativen bei diesem doch sehr Bedeutendem Thema der Windkraft wäre empfehlenswert.

Wir lehnen aus den oben genannten Gründen und Einwänden das Vorranggebiet für Windkraftanlagen Hevensen 01 ab.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 294, BE-ID 1084 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **381**    Stellungnahme-ID: **125**    BE-ID: **380**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Fazit:

In einer Gesamtschau leidet die Abwägung unter mehreren nicht heilbaren, offensichtlichen Abwägungsfehlern, die das Abwägungsergebnis beeinflusst haben. Das führt bedauerlicherweise dazu, dass den Belangen des Artenschutzes, des Landschaftsschutzes und der Nutzung des Raumes als Erholungsgebiet rechtsfehlerhaft nicht Rechnung getragen wird, was einer nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt, entgegen steht. Es findet keine planerische Konfliktbewältigung, sondern eine planerische Konfliktmaximierung statt. Die Potenzialflächen Ahlsburg 01, Moringen 01, Moringen 02 und Hollenstedt 01 sind für die Erzeugung von Windenergie nicht geeignet. Diese schweren Mängel müssen unbedingt beseitigt werden.

Es ist einfach eine sehr schlechte Idee, in einen Raum mit einer außergewöhnlichen hohen Bedeutung für den Artenschutz, einem sehr schutzwürdigen Landschaftsbild und einer hohen Bedeutung als Erholungsgebiet die Windenergieerzeugung im Landkreis Northeim konzentrieren zu wollen. Der im Moment verfolgte Ansatz gleicht dem Versuch, mit dem Kopf durch die Wand zu wollen. Daran vermögen auch ggf. bestehende anderslautende kommunalpolitische Erwägungen nichts zu ändern.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der Landkreis Northeim ist als Regionalplanungsträger zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP verpflichtet. Es ist Aufgabe der Regionalplanung und des RROP, sämtliche z. T. konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren

Es handelt sich bei Moringen 01 und Moringen 02 um Bereiche, die bereits im aktuell geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Moringen ausgewiesen sind. An der Ausweisung im RROP wird festgehalten. Die Fläche Ahlsburg 01 ist im LROP 2022 vollständig als Vorranggebiet Wald ausgewiesen und steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Sie entfällt als Vorranggebiet Windenergienutzung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Prüfung wird Hollenstedt 01 im zweiten RROP-Entwurf verkleinert, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Der verbleibende Part ist aus regionalplanerischer Sicht geeignet für eine Windenergienutzung.

Es wird prognostiziert, dass sich die Windenergienutzung im Grundsatz auf den Flächen durchsetzen kann bzw. tw. bereits durchgesetzt hat (siehe auch BE-ID 374 bis 379).

---

Stellungnehmer-ID: **244**    Stellungnahme-ID: **135**    BE-ID: **440**    **Stadt Bad Gandersheim**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Windpark Dannhausen

Im Rahmen der Ausweisung der Potentialfläche Windenergie Dannhausen wurden drei Anlagen außerhalb der Potentialfläche in Dannhausen dargestellt, die über weniger als 1.000 Meter Abstand zur Wohnbebauung verfügen. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der dort wohnhaften Bürgerinnen und Bürger sowie einen Widerspruch zum bisherigen Verfahren dar. Innerhalb der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten des Landkreises Northeim bestand Einigkeit, dass ein Abstand von mindestens 1.000 Meter zwischen der Wohnbebauung und evtl. Windenergieanlagen einzuhalten ist. Diese Auffassung wurde regelmäßig auch gegenüber dem Landkreis Northeim in Besprechungsterminen kommuniziert.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Im Bereich des Vorranggebiets Windenergienutzung Dannhausen 01 wird teilweise, begründet und zumutbar vom vorsorgeorientierten Siedlungsabstand von 1.080 m nach aktuellem Planungskonzept abgewichen. Die Entwurfsfläche wird um den Bereich von drei genehmigten Windenergieanlagen (Änderungsgenehmigung vom 22.03.2024) und einer Bestandsanlage erweitert, die einen geringeren Siedlungsabstand aufweisen. Die genehmigten Anlagen haben eine Gesamthöhe von 250 m. Die südlichste und siedlungsnächste berücksichtigte Windenergieanlage liegt ca. 800 m von dem nächsten Siedlungsbereich mit Wohnnutzung entfernt. Aus tatsächlichen gegebenen Gründen steht fest, dass sich die Windenergienutzung auf der Vorrangfläche durchsetzen kann, ohne dass unzulässige Beeinträchtigungen auf die Siedlungsbereiche zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anlagen- und standortbezogen im dem RROP nachgelagerten Zulassungsverfahren abzu prüfen. Ein Abweichen vom vorsorgeorientierten Abstand zu benachbarten Siedlungen wird unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Windenergieanlagen im Rahmen der Abwägung zudem als sinnvoll erachtet, um ein Erreichen der regionalen Teilflächenziele sicherzustellen und hierfür andernorts auf zusätzliche Festlegungen verzichten zu können.

Eine entsprechende Dokumentation ist im entsprechenden Gebietsblatt des zweiten RROP-Entwurfs enthalten.

Stellungnehmer-ID: **462**    Stellungnahme-ID: **244**    BE-ID: **852**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Im Folgenden möchte ich Erklärungen und Einwendungen zum Inhalt des Planentwurfs fristgerecht vorlegen und begründen.

Ich bin Besitzer mehrerer Grundstücke im ursprünglich angedachten Planungsgebiet. Neben Grün- und Ackerflächen besitze ich auch acht Hektar Wald. Durch den Sturmschaden, verursacht im Januar 2018 in Kombination mit Befall durch den Borkenkäfer und die teils extreme Trockenheit haben meine Waldflächen extrem gelitten. Das bedeutet, dass sechs der acht Hektar für mich quasi wertlos geworden sind.

Spätestens seitdem bin ich davon überzeugt, dass der Klimawandel nur durch den zügigen Ausbau von Erneuerbaren Energien ausgebremst bzw. verlangsamt werden kann. Seit Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine ist es unerlässlich, dass ausreichend Erneuerbare Energien in Deutschland vorhanden sein müssen, um sowohl die Bevölkerung als auch die Wirtschaft entsprechend mit bezahlbaren und umweltfreundlichen Energien versorgen zu können. Meine Hoffnungen, dass dies zeitnah und mit weniger Hindernissen geschehen kann, scheinen sich bisher leider nicht zu erfüllen.

In der Gemarkung Offensen sind im Rahmen der Neuaufstellung des RROP Wind-Potenzialflächen ausgewiesen. Diese eignen sich von der Lage her sehr gut für den Bau und den Betrieb von WKA.

In Offensen wurden zudem durch einen Projektierer die Planungen für einen Windpark vorangetrieben. Hierfür wurden Pachtverträge mit Flächeneigentümern und Flächeneigentümerinnen abgeschlossen, sodass tatsächlich entsprechend Windkraftanlagen gebaut werden können.

Im Ort haben für die Einwohner sowie die Grundstückseigentümer mehrere Informationsabende bzw. Einzelgespräche mit unabhängigen Personen stattgefunden. Dabei ging und geht es um die Ausführung eines entsprechenden Windparks im Hinblick auf die östlich gelegenen Teile des Ortes Offensen.

Mit Blick auf den Bereich Schall und Schatten und den Richtfunk wurden entsprechende Voruntersuchungen durchgeführt. Darüber hinaus wurden bereits Fachgutachten für den Genehmigungsantrag nach BImSchG extern durch einen Projektierer beauftragt. Erste Ergebnisse müssten zum Jahresende (2023) für einen Zwischenbericht vorliegen.

Für die Region Uslar scheinen mir die Planungsgebiete Offenser Sommerhalbe (Offensen 3 a) und Offenser Winterhalbe (Offensen 1) sehr gut geeignet zu sein, da mögliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen kaum zum Tragen kommen dürften. Sie sollten als eine Planungseinheit gesehen werden, da ein räumlich funktionaler Zusammenhang besteht. Sie liegen deutlich weniger als 1000 m auseinander. Es sollte eine Änderung des Flächenzuschnittes vorgenommen werden.

Zum Siedlungsabstand:

Zusätzlich zur harten Tabuzone und der weichen Tabuzone wird durch den Plangeber der Siedlungsabstand mit einer Rotor-Out-Zugabe von 80m erweitert. Eine fachliche Begründung für die Festsetzung des Vorsorgeabstands auf 500m (weiche Tabu-Zone) wird aber nicht gegeben. Die RotorOut-Zugabe von 80m wird damit begründet, dass „Windenergieanlagen stetig größer werden“. Das ist kein zu akzeptierendes

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Argument, es ist unbegründet und entspricht nicht dem aktuellen Entscheidungsstand. Weiter wird als Begründung „ein möglichst hoher Schutz der Bevölkerung im Landkreis Northeim“ und einer Steigerung und Verbesserung der „Akzeptanz von Windenergieanlagen“ angeführt.

Diese Zugabe/ Argumente des Plangebers erscheinen wahllos zur Erweiterung des Siedlungsabstandes. In Offensen besteht durch die vorgeschriebene „Aufklärung“ durch Informationsveranstaltungen und Informationsbriefe zur örtlichen Windkraft bei der Bevölkerung schon eine breitere Akzeptanz, das drückt sich auch in der Anzahl vieler Flächenbereitstellungen aus. Überzeugend ist auch ein erarbeiteter transparenter und vor allem gerechter Verteilungsschlüssel für Standortentgelte.

Es ist anzumerken, dass die vom Plangeber genannten Gründe keine fachliche Begründung für eine Rotor-Out-Zugabe sind. Vielmehr werden diese bereits durch die weiche Tabuzone und den pauschalen Vorsorgeabstand abgedeckt.

Die zusätzliche Einführung einer 80 m Rotor-Out-Zugabe führt zu einer sehr breiten Tabuzone für alle Streifen entlang von Waldgebieten. Dabei werden auch Kleinflächen und schmale Streifen als „Wald“ (auch Kalamitätsflächen) mit berücksichtigt. Mit den neu aufgeführten Abständen zum Waldrand wird auch begründet, dass eine Bedeutung für die Erholung besteht. Dort, wo keine Wege entlang von Waldrändern existieren oder gepflegt werden, kann auch keine Erholung stattfinden.

Die neu vorliegenden Ausführungen des RROP zu Windparkplanungen in der Gemarkung Offensen betreffen die Potenzialflächen in Offensen deutlich durch Begrenzungen. Eine erneute Überprüfung der Tabuzonen/ Tabukriterien und der Rotor-Out-Zugaben sind dringend erforderlich.

Auch dem überragenden öffentlichen Interesse am beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG sollte Folge geleistet werden. Mit einer Erweiterung auch des Potenzialgebietes Offensen 3 a, könnte dem Ziel der Konzentration von Windenergieanlagen beigetragen werden. Eine rasche Umsetzung der Flächen- und Ausbauziele wäre auch aufgrund der fortgeschrittenen Mitwirkungsbereitschaft der Flächeneigentümer gut möglich.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die BE-ID 560 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **420** Stellungnahme-ID: **177** BE-ID: **474** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Zu Offensen 02:

schlechte Windhöflichkeit

Ausweisung im Zusammenhang mit KS09, wobei auf hessischer Seite bereits Genehmigungen für zwei Anlagen bestehen und dies aufgrund des Abstandes fraglich sein könnte.

Eine Erschließung der Fläche durch die Schlucht „Lausebrink“ ist aus naturschutzrechtlicher Sicht sehr kritisch, aufgrund der dort vorkommenden seltenen Amphibien (Salamander, Molche, Kröten...). Eine Herrichtung des Weges würde deren Lebensräume zerstören.

Daher lehne ich die Ausweisung dieser Potentialfläche ab.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, die Abwägung ist unter BE ID 97 dokumentiert.

---

Stellungnehmer-ID: **413** Stellungnahme-ID: **166** BE-ID: **417** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Ich wohne in Göttingen, bin aber öfters bei Bekannten in Lichtenborn und kenne die Situation.

Die Pläne der Stadt Northeim, ein weiteres großes Windrad bei Lichtenborn aufzustellen sind empörend.

Das bereits aufgestellte große Windrad terrorisiert das ganze Dorf. Unter Vorspiegelung falscher Tatsachen wurde es viel zu nahe am Dorf errichtet. Die Einwohner Lichtenborns hatten dem zwar zugestimmt, wußten



aber nicht um die gewaltige Lärmbelästigung, die es unmöglich macht, bei offenem Fenster zu schlafen oder im Garten zu sitzen. Die kontinuierliche Lärmbelästigung hat viele Bewohner krank und verzweifelt gemacht. Die psychische und physische Belastung ist zu groß.

Die Aufstellung eines weiteren großen Windrades ist nicht hinnehmbar. Es verletzt das Recht der Menschen in Lichtenborn auf körperliche Unverletztheit.

Das erste Windrad muß dringend stillgelegt werden. Selbst ich kann dieses übergroße Windrad aus meinem Fenster im oberen Geschoß meines Hauses [Adresse anonymisiert] in Göttingen täglich sehen. Eine Natur- und Kulturlandschaft wird zur menschenverachtenden Industrielandschaft.

Der an sich lobenswerte Ausbau erneuerbarer Energien darf nicht auf Kosten der Gesundheit der Dorfbewölkerung gehen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Im Rahmen der neuen Bundesgesetzgebung werden Repoweringvorhaben bevorzugt behandelt und die Umsetzung erleichtert. Die planerische Ausschlusswirkung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) wird für Repowering-Vorhaben bis zum Ablauf des Jahres 2030 durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben. Bis 2030 bleibt das Repowering von Bestandsanlagen auch außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Repowering ist der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers entzogen. Für die Genehmigung eines möglichen Repowerings ist bis Ende 2030 somit unerheblich, ob der Landkreis Northeim ein Vorranggebiet Windenergienutzung in dem Bereich darstellt oder nicht.

Die dargelegten Hinweise zur Bestandsanlage fallen in den Zuständigkeitsbereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. Festsetzungen in dem entsprechenden Genehmigungsbescheid. Im Zuge der Genehmigung der WEA ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu prüfen. In der Regel ist in festgelegten Abständen eine Prüfung der Schallimmissionen vor Ort von einer Fachfirma durchzuführen. Die im Rahmen dieser Beteiligung zum RROP vorgebrachten Hinweise werden der unteren Immissionsschutzbehörde zur Kenntnis gegeben.

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **481**    Stellungnahme-ID: **281**    BE-ID: **1039**    **Landkreis Göttingen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Zu Gebietsblatt 17 Berka 02

Bei der Vorranggebietsfläche Berka 02 besteht eine Betroffenheit der Ortschaften Wulfen am Harz und Dorste. Die bestehenden Windenergieanlagen, Sondergebietsflächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hattorf am Harz und die Vorranggebietsfläche im RROP-Entwurf des Landkreises Göttingen sind als Vorbelastung in der Begründung vollumfänglich zu betrachten und in die Abwägungsentscheidung des Zuschnitts mitaufzunehmen. Daher ist die räumliche Überfrachtung des Landschaftsraumes in Zusammenhang mit den anderen Flächen auch für den Landkreis Göttingen zu betrachten. Insbesondere in Bezug auf eine Riegelbildung im Landschaftsraum.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Bei der Umfassungswirkung handelt es sich um ein planerisches Kriterium, das im Rahmen nachgelagerter Zulassungsverfahren regelmäßig nicht als Ablehnungsgrund für eine Errichtung von Windenergieanlagen angeführt werden kann.

Aus den Vorranggebieten Windenergienutzung des Landkreises Northeim in seinen bereits angepassten Zuschnitten des zweiten RROP-Entwurfs entstehen keine umfassenden, erheblichen Beeinträchtigungen auf die Ortschaften des Landkreises Göttingen. Die Abbildung der Umfassungen der Ortschaft Wulfen ist in der Begründung aufgeführt. Für die Ortschaft Dorste wird keine umfassende Wirkung aus der Ausweisung des Landkreises Northeim generiert. Eine Riegelbildung ist nicht festzustellen.

Es obliegt dem Landkreis Göttingen, seine Planungen in seinem zweiten Entwurf des Sachlichen Teilplans Wind für die Windenergienutzung zugunsten einer raumverträglicheren Verteilung zu reduzieren und die

Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP-Entwurfs des Landkreises Northeim für seine weitere Bearbeitung heranzuziehen.

Stellungnehmer-ID: 310 Stellungnahme-ID: 33 BE-ID: 64 Privat

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Extrem problematisch ist diese neue Nutzungsform der bewaldeten Lebensräume für Fledermäuse: Schätzungsweise 250.000 Fledermäuse sterben jetzt schon jährlich deutschlandweit, so das Leibniz-Istitut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin – die meisten davon auf dem Zug, weil die Bundesrepublik einen wichtigen Wanderungskorridor zwischen Nord und Süd beinhaltet. Windkraft im Wald konterkariert Bemühungen, Störungen für die Nutznießer des Korridors zu vermeiden; für bedrohte Arten kann das Thema zur Überlebensfrage werden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Im Zuge der Erarbeitung des zweiten Entwurfs des RROP werden die Vorranggebiete Windenergie des ersten Entwurfs, welche die Vorranggebiete Wald überlagern, nicht mehr berücksichtigt (vgl. BE ID 748). Entsprechend reduziert sich die im Wald für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche erheblich. Fledermausarten kommen im gesamten Landkreis vor und konzentrieren sich nicht nur auf die Waldgebiete. Fledermäuse stehen einer möglichen Windenergienutzung grundsätzlich nicht entgegen, sofern mögliche artenschutzrechtliche Konflikte über die Bestimmung geeigneter Maßnahmen im Zulassungsverfahren gelöst werden können. Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen sind ein regelmäßig angewendetes Instrument auf nachgelagerter Genehmigungsebene und landkreisweit zu prognostizieren. Sie sind ein im Landkreis Northeim regelmäßig angewendetes Instrument, um im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden bzw. zu reduzieren. In Bezug auf Fledermäuse werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren regelmäßig Abschaltzeiten nach dem Worst-Case-Szenario sowie ein zweijähriges Gondelmonitoring zur Präzisierung der erforderlichen Abschaltzeiten festgelegt, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abzuwenden.

Stellungnehmer-ID: 250 Stellungnahme-ID: 113 BE-ID: 354 **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Northeim 01

Es wird zunächst auf zwei Fehler in der Stellungnahme des Landkreises Northeim hingewiesen und um die sorgfältige Prüfung durch den Landkreises Northeim gebeten:

In der Stellungnahme des Landkreises Northeim ist zum Punkt 2.8 „Ergebnis der Prüfung der Einzelbelange“ aufgeführt, dass die „Teilfläche e“ im Landschaftsschutzgebiet „Edesheimer Berg“ liegt.

In der Kartendarstellung 1 liegt die „Teilfläche e“ aber östlich der Autobahn und somit außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Edesheimer Berg. Des Weiteren ist in der Stellungnahme des Landkreises Northeim zum Punkt 3, zweiter Abschnitt „Raumverträglichkeit/Kumulationsprüfung“ aufgeführt, um eine unzumutbare Beeinträchtigung von Imbshausen zu vermeiden, wird der östliche Bereich der „Teilfläche c“ von einer möglichen Windenergienutzung ausgeschlossen.“ „Die Teilfläche c“ liegt gemäß der Kartendarstellung 1 aber westlich der Autobahn. Gemeint ist die östlich liegende „Teilfläche f“.

Es ist nicht zu akzeptieren, dass das Stadtgebiet Northeim entsprechend mit Windkraftanlagen zugestellt wird, der westliche Teil des Landkreises Northeim aber überwiegend von Windkraftanlagen frei bleibt. Zu 2.4 Es wird gefordert, die „Teilfläche f Uhberg“ gemäß der Kartendarstellung 1 aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet „Denkershäuser Teich“ in Gänze zu streichen. Begründet wird dieses damit, dass der Denkershäuser Teich mit Verordnung vom 22. März 1948 aufgrund seiner außergewöhnlichen Vogelwelt als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden ist. Im Rahmen der Untersuchung für die Machbarkeitsstudie zur Entschlammung des Teiches hat Prof. Dr. Ulrich Heitkamp die Vogelwelt am Denkershäuser Teich in den Jahren 1984 bis 1987 und 1999 bis 2005 beobachtet und in dem Buch „Die Vögel des Denkershäuser Teiches“ publiziert. Zu der artenreichen Vogelwelt zählen zahlreiche Brutvogelvorkommen, die auf der Roten Liste der geführten Arten aufgelistet sind. Aktuelle Beobachtungen bestätigen dies. Ebenfalls liegt für die Ortschaft Denkershausen eine visuelle Belastung und eine hiermit erhebliche Beeinträchtigung bei der Dorfentwicklung vor. Gemäß Flächennutzungsplan ist für die Ortschaft Denkershausen eine Fläche von 10.000m<sup>2</sup> als Bauland ausgewiesen. Aufgrund des ersten Entwurfes des RROP und der dort enthaltenen Potenzialfläche Windenergie am Uhberg haben bislang alle Investoren eine Erschließung abgelehnt.

Zu 6.3 Als „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme“ ist zu prüfen, ob die Abschaltzeit vom

31.08.2023 auf den 31. Oktober verlängert werden soll, da der Rotmilan sich erst im Zeitraum September bis Oktober sammelt, um den Flug in die südlichen Überwinterungsgebiete anzutreten.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Fehler in den Gebietsblättern werden korrigiert.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Sofern höherrangige Belange dies zulassen, ist der Landkreis Northeim mit der vorgelegten Planung bestrebt, sich einer Gleichverteilung im Raum anzunähern. Als höherrangiger Belang ist dabei zu werten, dass vergleichbare Natur- und Landschaftsräume im Planungsgebiet des Landkreises Northeim gleichermaßen bewertet und beachtet werden, unberücksichtigt ihrer ggf. naturräumlichen Häufung, ohne eine übermäßige Belastung im Raum darzustellen. Der Regionalplanungsträger hält daran fest, dass die Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten im Landkreis Northeim einen höherrangigen Belang darstellen und eine absolute Gleichverteilung im Planungsraum mit Vorranggebieten Windenergienutzung nicht rechtfertigen. Der Einwendung wird sinngemäß gefolgt, da mit dem zweiten Entwurf des RROP gegenüber dem ersten Entwurf eine Reduzierung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Stadtgebiet Northeim erfolgt.

Die avifaunistische Situation um die Vorrangfläche Northeim 03 (vormals 01) wird im Rahmen der Einzelfallprüfung sowie der avifaunistischen gutachterlichen Einschätzung berücksichtigt. Hierbei wurde ebenso das Artenvorkommen und der Lebensraumkomplex des Denkershäuser Teichs betrachtet. Im Ergebnis lässt sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch nachgelagerte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen grundsätzlich ausschließen. Unter Berücksichtigung der derzeit gültigen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen und der geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen stellt der Artenschutz im Bereich der Fläche kein unüberwindbares Hindernis für die Windenergienutzung dar.

Die Ortschaft Denkershausen ist in der Tabuzone des Planungskonzepts im angesetzten Siedlungsabstand von 1.080 m berücksichtigt. Das Erweiterungsgebiet im F-Plan liegt über 1.400 m von der Vorrangfläche entfernt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Ortschaft und der Entwicklungsmöglichkeiten wird vom Regionalplanungsträger aufgrund des Abstandes nicht erwartet. Das Ergebnis der Prüfung der Umfangs stellt keine umfassende Wirkung auf die Ortschaft fest.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden grundsätzlich im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf nachgelagerter Ebene und unter Berücksichtigung der konkreten Windenergieanlagenstandorte festgelegt. Die Darlegung in den Gebietsblättern dient hierzu als Vorbereitung, Spezifizierungen sind im Genehmigungsverfahren notwendig.

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 752    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Bezüglich dem Umgang mit Artenschutz ist festzustellen, dass in mehreren Gebietsblättern nach Endabwägung schwerwiegende bzw. erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte derzeit nicht ausgeschlossen werden können. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein Plan, der im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann, unzulässig. Artenschutz stünde einer Windenergieflächenplanung dann entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Windenergieanlage darstellen würde. Bereits im Zuge der Ausweisung von Windenergiegebieten ist daher eine - dem Planungsmaßstab angepasste - Prognose vorzunehmen, ob auch unter artenschutzrechtlichen Aspekten die Erteilung von Anlagengenehmigungen für Windenergieanlagen zulässig erscheint. Insofern bilden die §§ 44ff BNatSchG einen für die Planungsebene relevanten Orientierungsrahmen. Für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, die in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG genannt sind, ist nunmehr vorrangig die Spezialvorschrift des § 45b BNatSchG einschlägig. Das bedeutet, dass die dort genannten „Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten“ als Maßstab der Abwägung dienen. § 45b BNatSchG gilt allerdings nur für die Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf einzelne Individuen.

Bei manchen Vorranggebieten (z.B. Ahlshausen-Sievershausen 01, Gladebeck 02) wurden Rotmilanhorste innerhalb des 500 m Radius festgestellt. Gem. § 45 b Abs. 2 BNatSchG handelt es sich bei diesem 500 m Radius um den sogenannten Nahbereich, in dem das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Brutplatz nutzende Exemplare der Brutvogelart Rotmilan legal definiert signifikant erhöht ist. Die Annahme des Überschreitens der Signifikanzschwelle führt dazu, dass der entsprechende Radius für die Windenergienutzung i.d.R. nicht zur Verfügung steht. Solange der Nachweis nicht erbracht wurde, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko im Nahbereich nicht signifikant erhöht ist, ist die Abgrenzung des Vorranggebietes dementsprechend anzupassen. Ihre vorgenommene Abwägung des Belangs Artenschutz ist in diesen Fällen fehlerhaft und zu korrigieren.

Grundsätzlich ist für alle Vorranggebiete, bei denen artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, eine Prognose vorzunehmen, ob sich auf diesen Flächen die Windenergienutzung überwiegend durchsetzen kann. Vor dem Hintergrund der Letztabgewogenheit von Zielen der Raumordnung muss dabei auf RROP-Ebene so tief geprüft werden, dass sich hierzu eine valide Aussage treffen lässt. Dies ist hinreichend in den Gebietsblättern darzulegen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Potenzialfläche Gladebeck 02 wird als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen, siehe auch Abwägungsentscheidung zu BE-ID 405.

Die u. a. zur Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehenen Gebiete und Landschaftsräume sind im Rahmen der avifaunistischen Überprüfung, zuletzt nach Abschluss des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum ersten RROP-Entwurf erneut in 2024, untersucht worden, um eine fachgutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen und unter Berücksichtigung der aus der Öffentlichkeit eingegangenen Hinweise sowie eigener Erhebungen und Informationen der Fachstellen zu treffen.

Die Ergebnisse sind in die überarbeitete Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung eingeflossen.

Die artenschutzrechtliche Letztentscheidung sowohl bei den Fledermäusen, als auch bei den Vogelarten kann aufgrund der Abhängigkeit von der konkreten Standortpositionierung sowie der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorherrschenden räumlichen Verteilung der Brutgeschehen, die für die Geltungsdauer des Regionalplans nicht mit abschließender Sicherheit vorhergesagt werden kann, erst im Zulassungsverfahren erfolgen. Der Regionalplanungsträger hat im Rahmen einer Risikoabschätzung sicherzustellen, dass sich die Windenergienutzung im Grundsatz in dem Gebiet prognostiziert durchsetzen kann. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 BNatSchG und die aufgezeigten und im Gebietsblatt dokumentierten gutachterlich festgestellten artenschutzfachlichen Konfliktpunkte können regelmäßig durch zeitweise Abschaltungen der Windenergieanlagen und weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. reduziert werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind in den Gebietsblättern vorgeschlagen und richten sich an die Berücksichtigung und Konkretisierung im nachgelagerten Zulassungsverfahren.

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus laufenden und abgeschlossenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, den aktuellen Daten und gutachterlichen Einschätzungen kann auf regionalplanerischem Bezugsmaßstab aktuell prognostiziert werden, dass sich die Windenergienutzung in den als Vorranggebiete Windenergienutzung im zweiten RROP-Entwurf enthaltenen Flächen und unter Berücksichtigung entsprechender verbindlich festzulegender Auflagen im nachgelagerten Zulassungsverfahren, im Grundsatz durchsetzen kann.

---

Stellungnehmer-ID: **491** Stellungnahme-ID: **263** BE-ID: **1010** **Bürgerinitiative Oberweser-Bramwald e.V.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

3. Schädigung von Natur und Landschaft

Einige der im Entwurf des RROP für den Landkreis Northeim ausgewiesenen Vorrangflächen werden in der jetzt beantragten Form nicht zu einer Genehmigung des Baus von Windkraftanlagen führen können, da deren Realisierung mit einer Schädigung von Natur und Landschaft einhergehen würde, die nicht hinnehmbar ist. Die Folge ist eine extrem eingeschränkte Planungs- und Rechtssicherheit.

#### 3.1 Gebiete des Netzes Natura 2000

Den Gebieten des Netzes Natura 2000 ist die Funktion zugeordnet, einen wirksamen Beitrag zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten. Auf der Grundlage der verfügbaren Unterlagen kann nicht die erforderliche Gewissheit gewonnen werden, dass die im Umfeld der geplanten Vorrangflächen befindlichen Natura 2000-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dieses belegen auch die in den Unterlagen offengelegten Ausführungen und Darstellungen zum Biotopverbund.

Die Gewissheit, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete ausgeschlossen sind, lässt sich nicht gewinnen.

Wie Karte und Text zum Biotopverbund des Entwurfes des RROP deutlich zeigen, bestehen zwischen den Gebieten funktionale Beziehungen. Durch die derzeit geplanten Vorrangflächen entstehen im Falle einer Bebauung teilweise „Sperrriegel“, die Austauschbeziehungen unterbinden können.

#### 3.2 Unionsbasierter Artenschutz

Den geplanten Vorrangflächen kann aus der Perspektive des unionsbasierten Artenschutzes (§§ 44 ff. BNatSchG) teilweise die Zulassungsfähigkeit nicht attestiert werden (Daten der [Name anonymisiert] belegen dies).

#### 3.3 Unzureichende Untersuchungen

Um die Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbote beurteilen zu können, müssen ausreichende Ermittlungen der im Bereich der Potenzialflächen vorkommenden Tierarten vorgenommen werden. Nach den Erkenntnissen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort und eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse stützt. Diesen Anforderungen werden die vom Landkreis Northeim vorgelegten Unterlagen teilweise nicht gerecht. So werden bei den Ausführungen zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen häufig konkrete Auflagen benannt, die allerdings keinen Bezug zu nachprüfbareren Unterlagen (Karte, Gutachten o.ä.) haben.

Wie bereits erwähnt, entsprechen die offengelegten avifaunistischen Daten (2020) des RROP zudem nicht mehr dem aktuellen Stand.

Die sich auf den Artenschutz beziehenden Unterlagen bedürfen daher einer grundlegenden Überarbeitung.

### Abwägung:

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Überprüfung und Überarbeitung der Vorranggebiete Windenergienutzung sowie der entsprechenden Gebietsblätter und Auswertung der eingegangenen Hinweise aus dem ersten Beteiligungsverfahren bestehen keine Zweifel daran, dass sich die Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergienutzung des zweiten RROP-Entwurfs im Grundsatz durchsetzen kann. Pauschalisierte Hinweise auf den Ausgang prognostizierter Genehmigungsverfahren und erheblicher Beeinträchtigungen werden zur Kenntnis genommen, die Einschätzung teilt der Regionalplanungsträger im Ergebnis seiner Prüfung jedoch nicht. Flächen- oder fachbezogene detaillierte Hinweise werden an dieser Stelle nicht gegeben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete und der Biotopverbundfunktionen wird auf Ebene der Regionalplanung durch das Planungskonzept zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Natura 2000 Gebiete sind auf ihre Schutzzwecke hin, sowie notwendige Abstände von Vorranggebieten Windenergienutzung untersucht und diese als Tabuzonen und -kriterien im Planungskonzept festgelegt und angewendet. Die Ergebnisse sind in der Begründung dokumentiert. Auf Ebene der Strategischen Umweltprüfung erfolgt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung der geplanten Ausweisungen, die im Umweltbericht dokumentiert festgehalten wird.

Durch die Anlagenkonfiguration ist eine Riegelwirkung auf die entsprechenden Zielarten und Biotopverbundstrukturen in den Vorranggebieten Windenergienutzung ausgeschlossen.

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine erneute avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die artenschutzfachliche gutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen und der Einwendungen im ersten Beteiligungsverfahren und im Sinne dieser Einwendung zu aktualisieren bzw. verifizieren. In diesem Punkt wird der Einwendung bereits sinngemäß gefolgt.

Im Ergebnis stellt der Artenschutz in den im zweiten RROP-Entwurf als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen kein unüberwindbares Hindernis dar. Die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen kann durch festzulegende geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. Die Windenergienutzung ist unter Berücksichtigung der derzeit gültigen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen (§ 44 und § 45b BNatSchG) und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und den Betrieb von WEA (§ 2 EEG) im Grundsatz möglich.

---

Stellungnehmer-ID: **478**    Stellungnahme-ID: **276**    BE-ID: **985**    **Gemeinde Bilshausen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### Einwendung:

Lindau 01: In Bezug auf das Vorranggebiet Lindau 01 äußere ich ebenfalls Bedenken. Besonders die mögliche Betroffenheit Bilshausens sollte abschließend bzw. überhaupt überprüft werden. Es ist wichtig darzulegen, dass keine Beeinträchtigungen der Jacobi Tonwerke und des Gewerbegebiets "Im alten Felde" (Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Bilshausen) auftreten und dass ein Mindestabstand zu diesem Gebiet gewährleistet ist. Der derzeitige Abstand von unter 100 m wird als nicht zumutbar erachtet, wobei es sich auch um sogenannte Rotor-außerhalb-Flächen handelt. Zudem findet vereinzelt eine Wohnnutzung in diesem Bereich statt, weshalb ein höherer Abstand der Fläche erzeugt werden sollte. Der derzeitige Abstand unterschreitet die Entfernung von 600 m. Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat bei der Ausweisung der Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung einen Abstand zu Wohnbebauungen von 1.000 m und einem zusätzlichen Abstand von 250 m zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung angenommen.

### Abwägung:

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Das Gewerbegebiet in südöstlicher Entfernung wird nach Rücksprache mit der Regionalplanung des Landkreis Göttingen im Gebietsblatt ergänzt. Erweiterungsabsichten sind aktuell nicht bekannt. Gewerbegebiete schließen eine Windenergienutzung nach der Bewertung im Planungskonzept des Landkreises Northeim, das im Planungsraum flächendeckend Anwendung findet, grundsätzlich nicht aus.

Gewerbegebiete dienen vorrangig der Unterbringung von Gewerbebetrieben. Wohnnutzungen im Gewerbegebiet sind regelmäßig untersagt und nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Wohnnutzung im Gewerbegebiet ist als nachrangig zu bewerten. Ein erhöhter Schutzanspruch ist nach Einschätzung des Landkreises Northeim für die vorhandene Wohnnutzung am angemerkt Standort nicht gegeben. Nach der TA-Lärm gelten für Gewerbegebiete herabgesetzte Schwellenwerte gegenüber vorrangig für Wohnnutzung gedachte B-Plan Gebiete. Die Einhaltung der Richtwerte kann nur unter standort- und anlagenbezogenen Informationen bewertet werden, die der Regionalplanung im gegenwärtigen Verfahren nicht vorliegen. Durch die Konfiguration potenzieller Windenergieanlagen im nachgelagerten Zulassungsverfahren können Beeinträchtigungen vermieden werden und sich die Windenergienutzung im Grundsatz auf der Fläche durchsetzen.

---

Stellungnehmer-ID: **384**    Stellungnahme-ID: **133**    BE-ID: **454**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### Einwendung:

Fazit

Die Datengrundlage, auf dessen Basis die Beurteilung der Sachlage zur Ausweisung des Vorranggebiets Fürstehagen 01 erfolgt, ist stark lückenhaft und stellt nicht die realen Bedingungen dar.

Durch die Mitteilung unserer Kenntnisse möchten wir diese Lücke verkleinern, wenn möglich schließen und eine sich an den tatsächlichen Gegebenheiten orientierende Beurteilungsgrundlage schaffen.

Dabei sind besonders der Lebensraum des Rotmilans, der Lebensraum des Mäusebussards, das bekannte Schwarzstorchbrutpaar und die besondere Lage im Bereich des sensiblen Waldrandes zu berücksichtigen.

Bei Berücksichtigung der oben erläuterten Aspekte, kann eine Ausweisung der Vorrangfläche nicht erfolgen.

Die vorgeschlagenen Antikollisionssysteme sind nicht zielführend, da ganzjährig kollisionsgefährdete Greifvögel in unmittelbarer Nähe ihren Lebensraum haben oder die Region zeitweise nutzen.

Bezugnehmend auf die Empfehlungen der Firma Ökotop GbR, „Avifaunistische Untersuchung der Potenzialflächen Windenergie im Zuge der Neuausweisung des RROP für den Landkreis Northeim“, Seite 18, Zitat: „In einem Abstand von 1.500 m ist der Bereich um den Brutplatz des Rotmilans als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung zu werten und bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen. Aus gutachterlicher Sicht sind zudem die Schwerpunktgebiete des Rotmilans besonders bei der Planung von Vorranggebieten zu berücksichtigen.“ wenden wir ein, dass der vorliegende Bereich als Windkraftvorranggebiet nicht geeignet ist. Die empfohlenen Abstände werden bei einer Ausweisung nicht eingehalten.

Nach der vorhandenen Datenlage und mit der Kenntnis der Beurteilung des NLWKN ist die Ausweisung der geplanten Fläche als ein Vorranggebiet für Windenergie, also als ein Gebiet, das für den Ausbau von Windenergieanlagen besonders, also besser geeignet ist, als die meisten anderen Gebiete, nicht möglich.

Der Bau von Windkraftanlagen am geplanten Standort, im Bereich des sensiblen Waldrandes inmitten verschiedener Greifvogelreviere, ist keinesfalls zu vertreten.

Anlagen

- Karte Artenvorkommen Planungsbereich
- Schreiben NLWKN
- Schwarzstorch Fotobelege
- Karte Schlafplätze Rotmilan der letzten Jahre
- Karte Ausdehnung des Höhenrückens

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die BE ID 443 und dortige entsprechende Abwägung verwiesen.

---

Stellungnehmer-ID: **319**    Stellungnahme-ID: **51**    BE-ID: **76**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

ich spreche mich gegen das Vorranggebiet Windenergie Lichtenborn aus. Die bereits bestehenden Windräder verursachen starken hörbaren Lärm, der mich sehr belastet.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Im Rahmen der neuen Bundesgesetzgebung werden Repoweringvorhaben bevorzugt behandelt und die Umsetzung erleichtert. Die planerische Ausschlusswirkung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) wird für Repowering-Vorhaben bis zum Ablauf des Jahres 2030 durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben. Bis 2023 bleibt das Repowering von Bestandsanlagen auch außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Das Repowering ist der Regelungskompetenz und Steuerungswirkung des Regionalplanungsträgers entzogen. Für die Genehmigung eines möglichen Repowerings ist bis Ende 2030 somit unerheblich, ob der Landkreis Northeim ein Vorranggebiet Windenergienutzung in dem Bereich darstellt oder nicht.

Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: 250 Stellungnahme-ID: 113 BE-ID: 355 **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Bühle 01

Zu 2.8

Nach Abwägung der relevanten Einzelbelange wird aufgrund des planerischen Willens der Bereich für eine mögliche Windenergienutzung grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

Die Zielforderung der „Bürgerinitiative Bühle-Bishausen“ wurde somit erreicht.

Diese Entscheidung, die Potenzialfläche Bühle 01 nicht als geeignet anzusehen und dafür zusätzlich die Wald-Kalamitätsflächen in die Wind-Potenzialflächenbetrachtung einzubeziehen wird für die Ortschaft Bühle ausdrücklich begrüßt.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: 370 Stellungnahme-ID: 106 BE-ID: 452 **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Offensen 03 / Wald S279 / Sommerhalbe

Die Potenzialfläche entfällt auf Grund einer Kombination mehrerer Belange lt. Anlage 4.2.1\_1.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: 250 Stellungnahme-ID: 113 BE-ID: 352 **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Westerhöfer Bergland 01

Zu 2.8

Die Nadelwaldbestände, die zudem größtenteils von Kalamitäten betroffen sind, werden für eine mögliche Windenergienutzung zur Verfügung gestellt. Es handelt sich bei den vom Landkreis Northeim dargestellten Kalamitätsflächen oberhalb von Denkershausen und Imbshausen gegenwärtig um Vorranggebiete Wald mit regionaler Bedeutung, die unter dem Vorbehalt des Landes Niedersachsen liegen und vom Land Niedersachsen als historisch historisch alte Waldböden deklariert worden sind, in denen Windkraft nicht zulässig ist (vergl. Beikarte 3.2.1 4 Vorranggebiete Wald). Hier sollten die Windkraftanlagen oben auf den Bergen, rückseitig der Ortschaften (östlich) aufgestellt werden. Bezüglich der Thematik „Kalamitätsflächen“ wirbt die Stadt Northeim dafür, dass die gesetzgeberischen Voraussetzungen geschaffen werden.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Zu 5 Das Westerhöfer Bergland ist in weiten Teilen bewaldet. Durch diese Art der Bewirtschaftung haben sich über die Jahrhunderte historische Kulturlandschaftselemente in diesem Gebiet großflächig erhalten. Zu nennen sind Wölbäcker, Hügelgräber und Köhlerstellen. Im östlichen Teil des Vorranggebietes Windenergienutzung nordöstlich Lagershausen sind vereinzelt Köhlerstellen bei der Landesarchäologie verzeichnet. Es handelt sich um die Fundstellen 58 bis 63, Holzkohlemeiler. Bei einem Ausbau der Windenergie im Westerhöfer Bergland sollten die Maßnahmen von der Archäologie begleitet und betreut und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Zu 6.3 Um die kollisionsgefährdeten Arten dauerhaft wegzulocken und die Flugaktivität aus dem Vorhaben zu lenken, sind attraktive Ausweichnahrungshabitate anzulegen. Der Rotmilan beansprucht als Lebensraum eine offene, reich gegliederte Kulturlandschaft an deren Rändern Laubwälder oder Baumreihen zur Nestanlage angrenzen. Diese Habitate benötigen eine relativ lange Entwicklungszeit und sind daher nur schwer über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) herstellbar. Ein Umleiten des Rotmilans in andere Gebiete ist schwer umzusetzen, da sich ein Ausweichhabitat nicht zeitnah herstellen lässt. Somit sollte die Maßnahme 3. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gutachterlich bewertet werden. Die Waldgebiete a, c, e und g liegen in den Kerngebieten sowie in den Verbindungskorridoren des Biotopverbundes vom Typ Wald. Mögliche Beeinträchtigungen des Naturschutzes bezüglich Beeinflussung der Ausbreitungskorridore von Großsäugern, Leitart Wildkatze sind im Genehmigungsverfahren zu untersuchen und abzuwägen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Aufgrund der zwingenden Berücksichtigung der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 als rechtliche Tabuzone für das vorliegende Planungskonzept für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sind die Potenzialflächen Westerhöfer-Bergland 01 und 02 nicht mehr als Vorranggebiete Windenergienutzung im zweiten RROP-Entwurf enthalten. Die verbleibenden Teilflächen sind zu kleinräumig und entsprechen nicht den zugrunde liegenden Planungskriterien des Regionalplanungsträgers.

Hilfsweise wird ausgeführt, dass zudem der Landkreis Northeim als Regionalplanungsträger nicht verpflichtet ist, sämtliche grundsätzlich geeignet erscheinenden Potenzialflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, in denen eine Windenergienutzung sich bei entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem ggf. nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchsetzen kann. Dem § 2 EEG ist damit Genüge getan, dass durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung das regionale Teilflächenziel nach § 2 NWindG erreicht wird. Die Festlegung der Tabuzonen über die faktischen und rechtlichen Ausschlusskriterien hinaus, sog. „weiche“ Tabuzonen, unterliegt dem planerischen Willen und Ermessensspielraum des Regionalplanungsträgers.

Die Abwägung der in der Einwendung weiter genannten Hinweise entfällt aufgrund der Streichung des Vorranggebietes Windenergienutzung im zweiten RROP-Entwurf aus o.g. Gründen.

---

Stellungnehmer-ID: 250 Stellungnahme-ID: 113 BE-ID: 353 **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Hollenstedt 01

Zu 2.2

Entgegen der Darstellung im Gebietsblatt wird für die Potenzialfläche sehr wohl Konfliktpotenzial für die angrenzende Northeimer Seenplatte mit dem Großen Freizeitsee gesehen.

Wie bereits ausgeführt hat die Northeimer Seenplatte mit dem Großen Freizeitsee eine besondere Bedeutung für die Naherholung und den Wassersport im Landkreis- und im Stadtgebiet Northeim dar. Aufgrund der voraussichtlichen Höhe der im potenziellen Vorranggebiet möglichen WEAs werden diese weit und bis in den Bereich des Großen Freizeitsees gut sichtbar sein. Dies wird den Naherholungswert der bisher schon vorhandenen Einrichtungen zur naturnahen Freizeitgestaltung nachhaltig erheblich mindern.

Der Kiesabbau wird in den nächsten zwei Jahren bis zur ICE-Trasse fortgeführt. Weitere Prüfflächen für den Kiesabbau sind zur Rohstoffsicherung für die nächsten Jahrzehnte in der Anlage 3.2.2 Steckbriefe Rohstoffe in dem Entwurf des RROP aufgeführt. Es kann zur Umsetzung des rechtsgültigen Bebauungsplans NOM Nr. 90 kommen, der die Entwicklung eines Touristischen Zentrums rund um den See vorsieht. Es ist davon auszugehen, dass die benachbart in großer Anzahl errichteten WEAs im Potenzialgebiet den touristischen und Erholungswert dieser bedeutenden Einrichtungen nachhaltig negativ beeinflussen wird. Bezüglich der Thematik „Tourismus Seenplatte“ wird sich die Stadt Northeim weiterhin mit der Thematik Lärmschutzwand an der Autobahn 7 beschäftigen. Es gibt Pilotprojekte, in denen Lärmschutzwände mit Photovoltaikanlagemodulen versehen werden können. Diese Thematik kann für die Ortschaft Hollenstedt interessant sein. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie soll geprüft werden, ob eine geplante Freiflächenphotovoltaikanlage im Offenland über Photovoltaikanlagemodulen an Lärmschutzwänden nutzbar ist. Weiterhin sollen sukzessiv auch auf den Bestandsgebäuden der Stadt Northeim Photovoltaikanlagen angebracht werden.

Zu 2.4

Der Bereich stellt einen prioritären Entwicklungskorridor für das Offenland dar. Ein Schutzabstand von mindestens 2000 m zum Vogelschutzgebiet Leinetal bei Salzderhelden (V08) ist einzuhalten.



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Aufgrund der Lage zwischen dem stark frequentierten Rotmilan-Brutgebiet des Böllenbergs und der als Nahrungshabitat geeigneten Leineniederung, ist für die Teilflächen b und c sowie der östlichen Hälfte der Teilfläche a ein mögliches Eintreten schwerwiegender artenschutzrechtlicher Konflikte erkennbar. Das Verhalten von Brut-, Rast- und Zugvögel, die sich zahlreich in den angrenzenden Vogelschutzreservaten aufhalten, wurde bisher nicht aussagekräftig untersucht. Auch hier ist ein schwerwiegendes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial zu erwarten. Hinzu kommt noch die Berücksichtigung der in dem Bereich vorhandenen artengeschützten Fledermauspopulationen, die ein weiteres Konfliktpotenzial erwarten lassen und weitere Einschränkungen im Betrieb der WEAs nach sich ziehen werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Potenzialfläche aufgrund der aufgezeigten umfangreichen artenschutzrechtlichen Bedenken als geeignet beurteilt wurde. Andere Potenzialflächen wurden aus genau denselben Gründen für nicht geeignet befunden und nicht weiterverfolgt. Nachvollziehbare Gründe sind hier nicht ersichtlich, zumal die Potenzialfläche Hollenstedt vor allem durch die benachbarten Vogel- und Naturschutzreservate noch ein viel höheres Konfliktpotenzial aufweist. Insbesondere durch die große Fläche des geplanten Vorranggebiets ist eine entsprechend hohe Anzahl von WEAs zu erwarten, die es für die geschützten als auch weiteren Vogelarten, die sich in den Schutzgebieten aufhalten, umso schwerer macht, diesen Bereich zu umfliegen und auszuweichen.

Zu 6.4

Um die kollisionsgefährdeten Arten dauerhaft wegzulocken und die Flugaktivität aus dem Vorhaben zu lenken, sind attraktive Ausweichnahrungshabitate anzulegen. Der Rotmilan beansprucht als Lebensraum eine offene, reich gegliederte Kulturlandschaft an deren Rändern Laubwälder oder Baumreihen zur Nestanlage angrenzen. Diese Habitate benötigen eine relativ lange Entwicklungszeit und sind daher nur schwer über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) herstellbar. Ein Umleiten des Rotmilans in andere Gebiete ist schwer umzusetzen, da sich ein Ausweichhabitat nicht zeitnah herstellen lässt. Somit sollte die Maßnahme 3. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gutachterlich bewertet werden. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erscheinen insgesamt weder kurz- noch mittelfristig wirkungsvoll umsetzbar. Besonders kritisch sind die geplanten Abschaltzeiten von April bis August zu sehen, die durch aktuelle artenschutzrechtliche Untersuchungen (Fledermäuse, aktuelle Anzahl von Rotmilanhorsten) wahrscheinlich noch bedeutend ausgeweitet werden müssen. Die dadurch verminderte Produktivität der Anlagen ist spätestens dann nicht mehr gewährleistet und rechtfertigt in keiner Weise die massiven natur-, arten- und landschaftsschutzrechtlich relevanten Eingriffe in das sensible Gebiet.

Weitere Bedenken bestehen zur Umsetzbarkeit der Potenzialfläche Hollenstedt wie folgt.

Ausgewogenheit und Vergleichbarkeit:

Die Stadt Northeim macht 11,5 % der Landkreisfläche aus, es sollen aber ca. 25 % aller Flächen des Landkreises für WEA um Northeim herum ausgewiesen werden. Folglich würde im Vergleich zum gesamten Flächenanteil im Bereich der Stadt Northeim das 2,2-fache an Windpotenzialfläche entstehen. Die Vorrangflächen des Landkreises Northeim konzentrieren sich also um Northeim herum. Hinzu kommen die Flächen für die PV-Anlagen, die in den Ortschaften Höckelheim, Hillerse und Berwartshausen im Rahmen der privilegierten Flächen vorgesehen werden. Der Landkreis würde die Lasten der Energiewende so hauptsächlich auf die Northeimer Bürger\*innen verteilen, was als unausgewogen gesehen wird.

Mögliche Potenzialflächen wurden aus artenschutzrechtlichen Bedenken in der Nähe anderer Ortschaften für nicht geeignet befunden und von vornherein aus der Planung herausgenommen (z.B. Edesheim – ausgeschlossen wegen der Nähe zum Leinepolder sowie Bühle). Der Landkreis liefere selbst keine nachvollziehbare Begründung, warum er die genannten Gebiete ausschließt.

Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Potenzialfläche Hollenstedt 01 vom Landkreis Northeim als Windvorrangfläche ausgewählt wurde. Aufgrund identischer umfangreicher artenschutzrechtlicher Fragen äußerten selbst die Planer im Landkreis erhebliche Bedenken. Diese Fläche wird dennoch ausgewiesen.

Wirtschaftlichkeit:

Die Potenzialfläche Hollenstedt ist das Habitat des Rotmilans, sowie von unzähligen

Zugvögeln, die ins Vogelschutzgebiet Leinepolder oder in den Seebereich ein- und ausfliegen, um dort zu rasten, zu brüten, oder zu überwintern. Daraus ergibt sich ein noch viel höheres Konfliktpotenzial als bei den oben genannten anderen Flächen, die der LK von vornherein ausgeschlossen hat.

Als Folge würden aus artenschutzrechtlichen Gründen mit großer Wahrscheinlichkeit Abschaltungen behördlich vorgeschrieben. Die Landkreisplaner machen hierzu selbst schon Auflagen: „Zur Reduktion des deutlich erhöhten Kollisionsrisikos ..., sind Abschaltungen zwischen 1. April und 31. August durchzuführen.“ Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen über die Dauer mehrerer Monate ausgeschaltet bleiben.

Notwendiger Strom wird so nicht nachhaltig erzeugt, aber teuer für alle Kunden sein. Den Betreibern der Windräder ist das egal, denn sie werden nach aktueller Gesetzeslage für die Abschaltzeiten großzügig entschädigt. Die Wirtschaftlichkeit ist für sie gesichert und die Stromkunden bezahlen alles durch einen höheren Strompreis.

Deshalb sollten nur Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, in denen eine Abschaltung der Windenergieanlagen nicht erforderlich wird. Hierzu gehört Hollenstedt 01 eindeutig nicht.

Schutzgut Mensch:

Höckelheim ist eingerahmt von 3 Eisenbahnstrecken, der A 7, Stromtrassen, Überschwemmungsgebieten und zukünftig auch von einer ca. 40 ha großen PV-Freiflächenanlage. Eine räumliche Erweiterung zur Erschließung von Wohnraum, wie im RROP vorgesehen, kann deshalb in Höckelheim nur in Richtung Westen erfolgen. Dort soll jetzt mit dem Bereich Hollenstedt 01 der größte Windpark des Landkreises entstehen. Eine Weiterentwicklung der Ortschaft Höckelheim durch z.B. die Ausweisung eines neuen Baugebiets ist somit nicht mehr möglich.

Es sind Windräder mit einer Höhe von 250 m geplant. Diese ragen ca. 150 m über den Böllenberg hinaus und sind somit nicht nur weithin sichtbar, sondern es sind auch Beeinträchtigungen durch Infraschall und Schlagschatten für die Ortschaft Höckelheim zu befürchten. Zu der deutlichen Verschlechterung der Lebens- und Wohnqualität kommt noch ein zu erwartender Wertverlust der Immobilien von bis zu 40 % hinzu.

Die Entwicklung des Dorfes und die Lebensqualität aller Höckelheimer\*innen würde dauerhaft negativ beeinflusst sein.

Die Gemarkung Hollenstedt ist bereits durch große Stromleitungen und künftig auch durch „Suedlink“ beeinträchtigt. Ebenfalls muss in diesem Zusammenhang auch die Thematik „erneuerbare Energie“ kritisch, unter erträglichen, wirtschaftlichen und umsetzbaren Maße, erörtert werden.

Die Erweiterung des Vorranggebietes Hollenstedt 01 westlich von Hollenstedt führt unweigerlich dazu, dass die Belastung durch Errichtung von Windenergie ein kaum erträgliches Ausmaß ergibt und wird entsprechend abgewiesen. Aus den genannten Gründen wird daher gefordert, die Fläche Hollenstedt 01 als Windpotenzialfläche komplett aus dem RROP herauszunehmen.

Der Bau des größten Windparks im Landkreis Northeim in diesem Gebiet bringt schwerwiegende artenschutzrechtliche Probleme mit sich, beeinträchtigt die Lebensqualität der Bürger/innen in Northeim, Hollenstedt und Höckelheim erheblich und behindert die Entwicklung des Northeimer Freizeitsees. Dabei wäre der Ausweis dieser Windvorrangfläche im RROP jedoch gar nicht nötig. Es ist daher unverständlich, warum wir das artenschutzmäßig wertvollste Gebiet im Landkreis für einen Windpark hergeben wollen. Laut Gesetzentwurf vom 19.10.23 Drucksache 19/02630 - § 4 - werden vom Landkreis Northeim die folgenden Teilflächenziele als Windvorrangflächen gefordert:

- a) 1.019 Hektar = 0,80 Prozent bis spätestens 31.12.2027
- b) 1.319 Hektar = 1,04 Prozent bis spätestens 31.12.2032 oder anders gesagt ab 1.1.33

Der Landkreis plant im vorliegenden RROP-Entwurf aber mit:

- a) 1.391 Hektar = 1,1 Prozent auf Freiflächen
- b) 1.832 Hektar = 1,44 Prozent inklusive Waldflächen (das sind dann also 441 Hektar = 0,34 reine Waldflächen)

Waldflächen sind laut aktuellem Gesetzesstand zwar noch nicht erlaubt; hier fordert der Landkreis vom Land per Resolution aber eine Änderung (siehe HNA-Artikel vom 13.6.2023) Das bedeutet, dass die aktuelle RROP Planung mit 1391 Hektar auf Freiflächen bereits 362 Hektar mehr ausweist als eigentlich bis 31.12.2027 nötig sind, und sogar das Teilflächenziel ab 1.1.33 bereits übererfüllt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Landkreis dies aktuell so plant, insbesondere, wenn der Landkreis selber fordert, dass in Zukunft Waldflächen (Kalamitätsflächen) für Windenergie genutzt werden können. Die Fläche Hollenstedt 01 mit insgesamt 316 Hektar muss daher als Windvorrangfläche aus der Planung herausgenommen werden. Wenn Hollenstedt 01 entfällt (1.391 abzüglich 316 = 1.075 Hektar), dann erfüllt der Landkreis die Vorgaben des Landes weiterhin bis zum 31.12.2032, da erst ab 1.1.33 ein Teilflächenziel von 1.319 Hektar gefordert ist. Bis zu diesem Zeitpunkt reichen 1.019 Hektar vollkommen aus. Bis 2033 werden aber voraussichtlich die 441 Hektar Waldflächen / Kalamitätsflächen – gesetzlich als Windvorrangflächen erlaubt sein und mit diesen 441 h Waldflächen würden die Vorgabe des Landes dann auch ohne Hollenstedt 01 immer noch übererfüllt.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die detaillierte Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Belangen der touristischen Nutzung, Erholungseignung und Zusammenhang mit den geplanten Entwicklungen an der Northeimer Seenplatte nach Beendigung des Kiesabbaus hat der Regionalplanungsträger in der Abwägung der BE ID 162 vorgenommen.

Der Biotopverbund stellt keinen Ablehnungsgrund für eine Windenergienutzung dar. Die Anlagenkonfiguration und zueinander einzuhaltenden Abstände der Windenergieanlagen führen grundsätzlich zu keiner Riegelwirkung für die betroffenen Zielarten. Im Gegenzug ist regelmäßig eine positive Entwicklung im Sinne des Biotopverbundes zu verzeichnen, da Kompensationsmaßnahmen entsprechend gelenkt werden können und zur Aufwertung des Gebiets im Sinne des Biotopverbunds führen.

Die anzusetzenden Schutzabstände zu den Natura 2000 Gebieten sind mit dem avifaunistischen Gutachten abgestimmt, im Rahmen des Planungskonzeptes als Tabukriterien angesetzt und in der Einzelfallprüfung aufgenommen. Zudem erfolgt eine FFH-Vorprüfung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung, die Ergebnisse sind im Umweltbericht dokumentiert. Beeinträchtigungen, die nicht durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert bzw. verhindert werden können, werden aufgrund der Abstände nicht prognostiziert.

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die artenschutzfachliche gutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. verifizieren. Im Rahmen der avifaunistischen Bewertung wurden die geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG berücksichtigt. Das Ergebnis ist im überarbeiteten Steckbrief (Anlage 4.2.1-1) dokumentiert. Eine artenschutzrechtlich unzulässige Beeinträchtigung oder Gefährdung der genannten Populationen im Landkreis Northeim kann aus den Hinweisen und den Ergebnissen der avifaunistischen Untersuchungen nicht abgeleitet werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind in den Gebietsblättern vorgeschlagen und richten sich an die Berücksichtigung und Konkretisierung im nachgelagerten Zulassungsverfahren. Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen, wie Abschaltzeiten zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten oder bei bestimmten landwirtschaftlichen Ereignissen, sind ein im Landkreis Northeim regelmäßig angewendetes Instrument, um im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Konflikte mit der Avifauna und Fledermäusen zu vermeiden bzw. reduzieren.

Um erhebliche Beeinträchtigungen vorsorgeorientiert u. a. der Avifauna zu vermeiden wurde das Vorranggebiet Windenergienutzung Hollenstedt 01 für den zweiten RROP-Entwurf bereits räumlich verkleinert. Der Landkreis Northeim kommt seinem verpflichtenden Planungsauftrag nach, in dem er Vorranggebiete Windenergienutzung ausweist. Hierbei ist ein landkreisweit einheitliches Planungskonzept zugrunde gelegt, das mit seinen festgelegten und abgestimmten und landkreisweit angewendeten Tabuzonen eine Gleichbehandlung aller Kommunen im Landkreis Northeim anstrebt. Sofern höherrangige Belange dies zulassen, ist der Landkreis Northeim mit der vorgelegten Planung bestrebt, sich einer Gleichverteilung im Raum anzunähern. Als höherrangiger Belang ist dabei zu werten, dass vergleichbare Natur- und Landschaftsräume im Planungsgebiet des Landkreises Northeim gleichermaßen bewertet und beachtet werden, unberücksichtigt ihrer ggf. naturräumlichen Häufung, ohne eine übermäßige Belastung im Raum darzustellen. Der Regionalplanungsträger hält daran fest, dass die Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten im Landkreis Northeim einen höherrangigen Belang darstellen und eine absolute Gleichverteilung im Planungsraum mit Vorranggebieten Windenergienutzung nicht rechtfertigen.

Der Regionalplanungsträger betrachtet den gesamten Planungsraum des Landkreises Northeim und seine einzelnen Ortschaften in seinem zugrunde gelegten Planungskonzept gleichermaßen und gleichbehandelt. Im

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Fall des Vorranggebiets Hollenstedt 01 wird äquivalent zum restlichen Planungsraum ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von Siedlungsgebieten und potenziellen Wohnbauflächen von 1.080 m angesetzt, der im Vergleich mit anderen Planungsträgern vergleichsweise hoch ausfällt. Aufgrund des Abstandes von den Siedlungen ist aus Sicht des Regionalplanungsträgers nicht mit massiven Beeinträchtigungen der Anwohnenden zu rechnen und die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaften sowie Planungshoheit der Stadt bleibt gewahrt.

Die Regionalplanung hat bei der Entscheidung über die Vorranggebiete Windenergienutzung zu prognostizieren, dass sich die Windenergienutzung im Grundsatz auf der Fläche durchsetzen kann. Hierbei spielt z. B. eine Rolle, ob avifaunistische Konflikte über flächenbezogene gutachterlich bewertete Vermeidungsmaßnahmen möglich sind um das Konfliktrisiko zu reduzieren und erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Ebenso ist als planerisches Kriterium die Umfassung der einzelnen betroffenen Ortschaften abgeprüft und in der Begründung sowie den Gebietsblättern dokumentiert. Eine erhebliche Umfassung der Ortschaften soll nach Möglichkeit vermieden werden. Hierbei sind bspw. auch Bestandsanlagen berücksichtigt. Die Gründe des Ausschlusses der Potenzialflächen sind in den Gebietsblättern des ersten RROP-Entwurfs genannt und beziehen sich nicht zwingend und alleinig auf die avifaunistische Bewertung. Der Regionalplanungsträger hat in der Begründung sowie den Gebietsblättern als Anlage zur Begründung die zu Grunde gelegten Tabukriterien sowie die im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigten Kriterien ausgeführt und die Bewertung dokumentiert.

Die Wirtschaftlichkeit ist abhängig von vielzähligen Faktoren, die sich der regionalplanerischen Prüfebene entziehen. Eine detaillierte Prüfung der Wirtschaftlichkeit geht weit über die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche Ermittlungstiefe hinaus. Vermeidungsmaßnahmen sind landkreisweit zu prognostizieren. Der Landkreis Northeim ist zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung verpflichtet. Im Planungskonzept für diese Prüfung herangezogen werden die Lage, Ausdehnung und Größen der Flächen sowie die Windhöffigkeit an den Standorten, um die Prognose zu stellen, dass ein profitabler Betrieb auf den ausgewiesenen Vorrangflächen im Grundsatz möglich ist. Der Gesetzgeber stellt in § 45b BNatSchG sicher, dass die durch Abschaltungen verursachten Ertragsverluste die wirtschaftliche Zumutbarkeitsschwelle nicht übersteigen

Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der anlagen- und standortbezogenen Informationen, die der Regionalplanung nicht vorliegen.

Der behauptete Wertverlust ist kein planerisches Kriterium und trifft im landkreisweiten Vergleich, u. a. aufgrund des angesetzten Siedlungsabstands, nicht besonders erheblich auf die Vorrangfläche Hollenstedt 01 zu. Die Planung des SuedLinks ist im RROP sowie in der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung bereits berücksichtigt. Der SuedLink stellt durch die generelle Notwendigkeit der Abstände der Windenergieanlagen kein Planungshindernis dar, das im Rahmen der Anlagenkonfiguration nicht überwunden werden kann.

Der Forderung einer vollständigen Entnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Hollenstedt 01 wird nicht gefolgt. Wie bereits ausgeführt wurde die Fläche im Zuge der Entwurfsüberarbeitung verkleinert. Der Einwendung wird in dem Sinne gefolgt, auch da im ersten Schritt nun lediglich das regionale Teilflächenziel nach NWindG vom 31.12.2027 erreicht wird.

---

Stellungnehmer-ID: 162 Stellungnahme-ID: 265 BE-ID: 1025 Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/ Bremen e.V.

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Umgang mit dem Artenschutz

Da das BNatSchG keine „Tabubereiche“ mehr als Abstand zu Brutstätten windkraftsensibler Arten definiert, sondern lediglich sogenannte „Nahbereiche“, in denen die Windkraft zwar der Regelvermutung des erhöhten Tötungsrisikos unterliegt, diese aber nicht per se ausgeschlossen ist, kann die Betrachtung des Artenschutzes zweitrangig hinter anderen, harten und weichen Kriterien erfolgen und auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens verlagert werden. Potenzialflächen sollten daher nicht aus artenschutzrechtlichen Belangen weggewogen werden.

Schwarzstorch: Der Schwarzstorch taucht nicht auf der Liste des Bundesnaturschutzgesetzes als kollisionsgefährdete Brutvogelart auf und dennoch werden viele Flächen wegen dieses Vogels abgewogen. Daher regen wir im Umgang mit dem Schwarzstorch an, die Hinweise des gemeinsamen Projektes<sup>3</sup> des LEE Niedersachsen/ Bremen e.V. und NABU Landesverband Niedersachsen e.V. aufzugreifen. Die beiden Verbände haben in ihrer Handlungsempfehlung auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zwischen WEA und Schwarzstorch-Brutplatz vor dem Hintergrund des Störungsverbot (Meideverhalten) einen Abstand von 900m empfohlen. Diese Empfehlung sollte der Landkreis Osnabrück beherzigen, da es sich, wie eben genannt, um einen Kompromiss mit dem Naturschutzverband handelt und Konflikte entsprechend aus dem Weg geräumt sind. Das Projekt adressiert darüber hinaus weitere relevante Punkte bzgl. der Planung und Genehmigung sowie des Artenschutzes gegenüber der Windenergie.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Zur Stellungnahme ausgelegt war der erste Entwurf des RROP des Landkreises Northeim.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein Plan, der im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann, unzulässig. Artenschutz stünde einer Windenergieflächenplanung dann entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Windenergieanlage darstellen würde. Bereits im Zuge der Ausweisung von Windenergiegebieten ist daher eine - dem Planungsmaßstab angepasste - Prognose vorzunehmen, ob auch unter artenschutzrechtlichen Aspekten die Erteilung von Anlagengenehmigungen für Windenergieanlagen zulässig erscheint. Insofern bilden die §§ 44ff BNatSchG einen für die Planungsebene relevanten Orientierungsrahmen. Eine wie in der Einwendung geforderte Verlagerung des Artenschutzes allein auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens würde die Bedeutung des Artenschutzes verkennen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Der Landkreis Northeim liegt dabei in einem Schwerpunktgebiet für den Schwarzstorch. Das Gebiet um den Landkreis (Umkreis von 10.000 m) beherbergt etwa ein Viertel der gesamten Population Niedersachsens. Der Schwarzstorch hat dabei einen sehr großen Aktionsradius, der weit über die Grenzen des Schutzgebietes hinausreicht. Das landkreisweite Planungskonzept berücksichtigt das Schwarzstorchvorkommen vorsorgeorientiert durch planerisch gesetzte Abstände zu bekannten Brutvorkommen des Schwarzstorches und Abstandsregelungen zu den Vogelschutzgebieten und folgt damit dem avifaunistischen Gutachten (Anlage 4.2.1-3).

Um die windenergiesensiblen Groß- und Greifvögel zu schützen, hält der Planungsträger im Rahmen des planerischen Ermessens an seiner Methodik der artenschutzfachlichen Beurteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung, unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Voraussetzungen, grundsätzlich fest.

Stellungnehmer-ID: **372** Stellungnahme-ID: **109** BE-ID: **264** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Stellungnahme [Name anonymisiert] zum ersten Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Northeim [Anlage]

Anlage 4.2.1-1 Windenergienutzung

Solling 01

Seiten 303 - 309

Die Potenzialfläche Solling 01 ist als Vorranggebiet ungeeignet und muss aus dem RROP herausgenommen werden. Deshalb ist von einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie abzusehen.

Begründung:

Die Potenzialfläche liegt in folgenden zu schützenden Gebieten: - Landschaftsschutzgebiet Solling - Naturpark Solling-Vogler - Historischer Wald - Unmittelbare Nähe zum Waldschutzgebiet „Diebesbusch“ - Trinkwasserschutzgebiet Sandbornquellen (Schutzzone III) - Direkte Grenzlage zur Sandbornquelle Schutzgebiet II

Der Ort Sievershausen wird ausschließlich aus der Sandborn- und Haiquelle mit Trinkwasser versorgt. Bei Nutzung der Potenzialfläche Solling 01 als Windpark ist durch die Gründung von Windenergieanlagen zu befürchten, dass wasserführende Schichten im Boden beeinträchtigt werden und der Sandbornquelle nicht mehr die benötigte Menge Wasser zugeführt wird. Bei Betrieb von WEAs ist zu erwarten, dass durch die Erschütterungen des Bodens über die Fundamente sich das Wasser neue Wege sucht und der Sandbornquelle damit verloren geht. Nach der Ausweisung der Potenzialfläche Solling 01 als Vorranggebiet wird einem potenziellen Investor im Rahmen des Antragsverfahrens ein hydrogeologisches Gutachten abverlangt, das bestätigen soll, dass sich die beabsichtigte Maßnahme bzw. Anlage nicht nachteilig auf das Grundwasser auswirkt. Überdies soll beauftragt werden, dass die Gründungssole der Anlagenfundamente über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegen muss. Daraus sind die Fragen abzuleiten:

1. Wo ist der Grundwasserstand aktuell?
2. Wo wird der am höchsten zu erwartende Grundwasserstand liegen?

Bei Beantwortung dieser Fragen ist zu vermuten, dass sich herausstellt, dass die Fläche für eine Ausweisung als Vorranggebiet ungeeignet ist. Abgesehen davon, dass diese Untersuchung speziell auf eine mögliche Beeinträchtigung der Sandbornquelle im Schutzgebiet I ausgedehnt werden müsste, steht die Frage im Raum, in wie weit die Ausweisung einer Potenzialfläche sinnvoll ist, bevor diese vor ihrer Ausweisung auf ihre Eignung hin untersucht wurde. [Ort anonymisiert] [Adresse anonymisiert]

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs werden die im LROP 2022 als Vorranggebiete Wald ausgewiesenen Gebiete nicht für eine Inanspruchnahme für Windenergie zur Verfügung gestellt und müssen auf Hinweis der oberen und obersten Landesplanungsbehörde als Tabubereiche gewertet werden. Aus diesem Grund ist das Gebiet Solling 01 nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung im zweiten RROP-Entwurf enthalten. Die verbleibenden Teilflächen sind zu kleinräumig und entsprechen nicht den zugrunde liegenden Planungskriterien des Regionalplanungsträgers.

Die Abwägung der in der Einwendung weiter genannten Hinweise entfällt daher.

Stellungnehmer-ID: **248** Stellungnahme-ID: **278** BE-ID: **1035** **Stadt Hardegsen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Zudem füge ich den beigegeführten Einspruch des Ortsrates (OR) Gladebeck, der per Mail heute hier einging, bei.

[Anlage Stellungnahme OR Gladebeck]

Einzelpunkt: Vorranggebiete für Windenergienutzung, Potentialfläche Gladebeck 02- Anlage

4.2.1-1

Information zum Landschaftsbild der Ortschaft Gladebeck

In der Gesamtbeurteilung fehlt eine Betrachtung der oberirdischen 380 kV- Trasse, die in 800 m Entfernung westlich von Gladebeck mit Masthöhen von über 70m verläuft. Die Einwohnerschaft sowie der Natur- und Artenschutz sind durch diese Maßnahme bereits stark betroffen und geschädigt. Unter Punkt 2.3 wird auf die in Planung befindliche 500 kV- Leitung, die östlich von Gladebeck verlaufen soll, eingegangen. Unter Punkt 2.4 des Entwurfes heißt es (wörtlich) „ist in der Potentialfläche mit schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können“.

Unter Punkt 2.8 heißt es dann (wörtlich) „Aufgrund der anzunehmenden schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikte ist die Fläche als sehr kritisch zu sehen. Da südlich jedoch eine VR Windenergienutzung (RROP LK GÖ, Entwurf 2020) liegt, stellt die Potentialfläche eine Erweiterung dar. Aus diesem Grund wird an diesem Standort dem Interesse der Windenergie Raum zu bieten höher gewichtet. Gleichzeitig wird die Windenergienutzung im LK NOM gleichmäßiger verteilt. Lediglich die Gewinnoptimierung, zusammenhängende Potentialfläche mit dem Landkreis Göttingen/ Gemarkung Bovenden und die südliche Lage im LK NOM geben den Ausschlag das Gebiet „Gladebeck 02“ als Vorranggebiet für Windenergie als geeignet einzustufen. Unter Punkt 3. Raumverträglichkeit/ Kumulation hat sich im Abschnitt 2 ein Fehler eingeschlichen: Nicht Gladebeck 01, sondern Gladebeck 02 wirkt kumulativ mit.....

Gemäß Rechtslage soll eine „Umzingelungswirkung“ für Ortschaften berücksichtigt werden. Dies wird im Entwurf des RROP in Gladebeck jedoch nicht betrachtet. Westlich von Gladebeck verläuft im Abstand von 800 m die Stromtrasse der 380 kV- Leitung. Östlich die geplante 500kV- Trasse unterirdisch, genaue Lage ist noch offen, und in 1000m Abstand vom Dorf werden, ebenfalls östlich gelegen, 250 m hohe Windkraftanlagen geplant. Eine sogenannte „Umzingelungswirkung“ ist somit gegeben und in der Endabwägung der Festlegung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Daher kommen wir zusammenfassend zu dem Schluss, dass zum Schutz des Natur- und Artenschutzes, des Landschaftsbildes sowie der Einwohnerschaft diese Potentialfläche für Windkraftanlagen nicht als solche im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesen werden darf.

In der gemeinsamen Sitzung der Ortsräte Gladebeck, Hevensen und Lutterhausen am 10.05.2023 unter TOP 8 ging es um die Beteiligung am Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen. [Name anonymisiert] erläuterte ihre Bedenken und Anregungen. Im Protokoll dazu die Antwort des BM. Hier wörtlich: BM Gärner regt an, die Anlagen durch den Landkreis Northeim auf Aktualität überprüfen zu lassen. Durch einen neuen Gesetzeslage spielen die avifaunistischen Gründe eine nicht mehr allzu große Rolle. Es wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst, wörtlich heißt es hier: Die Ortsräte empfehlen dem Rat aufgrund der nicht aktuellen Gutachten, insbesondere dem avifaunistischen Gutachten, das Einvernehmen zu versagen. Die Verwaltung wird gebeten zu überprüfen, ob die beantragten Anlagen denen aus den Gutachten entsprechen. Eine Information über das Ergebnis der Prüfung ist bis heute keine Aussage getroffen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02 wird gestrichen, für die Abwägungsbegründung siehe BE-ID 1098.

---

Stellungnehmer-ID: **471** Stellungnahme-ID: **254** BE-ID: **872** **TransnetBW**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

wir haben die von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim erhalten und geprüft. Wir äußern uns als Vorhabenträger für das Vorhaben Sued-Link mit folgender Stellungnahme:

SuedLink ist ein Vorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Gesamtvorhaben „SuedLink“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Am 23.12.2020 hat der Vorhabenträger weiterhin den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für den Abschnitt C1 und am 12.05.2021 für den Abschnitt B3 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Nach konkreter Ausplanung des Trassenverlaufes im Rahmen des Verfahrens sind die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG am 10.11.2023 bei der Bundesnetzagentur für den Abschnitt C1 eingereicht worden. Für den Abschnitt B3 werden die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG derzeit vorbereitet.

Der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Korridor nach § 12 NABEG finden wir in der zeichnerischen Darstellung ausreichend berücksichtigt.

Nach Überprüfung der Unterlagen ergeben sich aus der geplanten Neuaufstellung des Raumordnungsprogramm des Landkreis Northeims in Bezug auf das Vorhaben „SuedLink“ grundsätzlich keine absehbar

negativen Auswirkungen.

Jedoch haben wir folgende Anmerkungen zu der Anlage 4.2.1-1 Teil Windenergienutzung, die die Ausweisung einiger Potenzialflächen im SuedLink Korridor nach § 12 NABEG vorsieht. Wir begrüßen es sehr, dass die Belange der TransnetBW in den Textteilen hinsichtlich der Positionierung der Windenergieanlagen im SuedLink Korridor berücksichtigt wurden. Ergänzend möchten wir vorbringen, dass die TransnetBW an allen nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen im Bereich des SuedLink Korridors beteiligt werden muss. Aufgrund der weit fortgeschrittenen Planung der aktuellen Vorzugstrasse ist eine Verschiebung der Vorzugstrasse zugunsten der Windenergieanlagen nicht mehr realisierbar. Bitte beachten Sie zudem, dass die Entscheidung über den Trassenverlauf sowie temporär in Anspruch genommene Flächen von der BNetzA mit dem Planfeststellungsbeschluss nach §24 NABEG getroffen werden.

Im Zusammenhang mit SuedLink möchten wir jedoch allgemein darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise zur Umsetzung und Berücksichtigung des SuedLink im RROP und Planungskonzept der Windenergienutzung werden als Zustimmung gewertet und zur Kenntnis genommen.

Die TransnetBW GmbH ist im ersten Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs beteiligt worden. Die zukünftige Beteiligung im Rahmen weiterer Auslegungen wird sichergestellt.

---

Stellungnehmer-ID: **221** Stellungnahme-ID: **30** BE-ID: **41** **Nowega GmbH**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen:

Gashochdruckleitung [Inhalt anonymisiert]

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen unsere im Planungsraum befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Die Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin der Örtlichkeit bestätigt werden:

Betrieb NowegaTel.: [Inhalt anonymisiert]

Sollten Sie detailliertere Planunterlagen benötigen, können wir Ihnen diese nach telefonischer Rücksprache gerne zur Verfügung stellen.

Die Leitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt (Breite s. o.), der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Bei der nachgeordneten Planung sind die Auflagen und Hinweise der beigefügten Richtlinie "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Sollten Sie evtl. digitale Lageinformationen zu den Anlagen benötigen, wenden Sie sich bitte an [Inhalt anonymisiert].

Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.

Bei der Bereitstellung weiterer Flächen von Windenergieanlagen ist zu berücksichtigen, dass im späteren, der Bauleitplanung nachgelagerten Genehmigungsverfahren für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen (WEA) durch die zuständige Behörde sicherzustellen ist, dass bei der Standortwahl jeweils ein ausreichender Sicherheitsabstand zu unseren Anlagen der Energieversorgung eingehalten wird. Hierzu ist auf den Windenergieerlass vom 20.07.2021 und die darin referenzierte Rundverfügung 4.45 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG vom 17.10.2022 zu verweisen. Da von Ihrer Planung/Maßnahme auch Anlagen der [Name anonymisiert] betroffen sind, beachten Sie bitte die Auflagen und Hinweise der als Anhang beigefügten [Inhalt anonymisiert] Schutzanweisung. Bei Rückfragen oder Detailabstimmungen wenden Sie sich bitte an die in der Schutzanweisung genannten Ansprechpartner.

Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BILLeitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.

Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Zu Gashochdruckleitungen wird im aktuellen Planungskonzept kein pauschaler Abstand angewendet. Die linienhaften Infrastrukturen werden im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Unter dem Aspekt, dass Windenergieanlagen in einem Windpark einen gewissen Abstand voneinander einhalten müssen, um sich nicht gegenseitig zu stören, kann über die Wahl der Standorte grundsätzlich sichergestellt werden, dass zu den Anlagen der Energieversorgung ausreichende Schutzabständen Berücksichtigung finden.

Die mitgeteilten Leitungen queren zudem einen als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung überplanten Bereich. Dies ist im Rahmen nachgelagerter ggf. folgenden Genehmigungsplanungen zu berücksichtigen, ein entsprechender Hinweis ist im Steckbrief als Anlage der Begründung erfolgt. Aufgrund der räumlichen Lage ist eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung nicht zu erwarten.

Stellungnehmer-ID: **339** Stellungnahme-ID: **68** BE-ID: **162** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Sehr geehrte Dame und Herren,

als Anlage erhalten Sie meine Stellungnahme mit insgesamt 15 Punkten.

[Name anonymisiert]

ich fordere vom Landkreis, die Potenzialfläche Hollenstedt 01 aus der RROP Planung für Windvorrangflächen komplett zu streichen.

Meine Gründe sind im Folgenden beschrieben:

Zusammenfassung / Übersicht der Begründung:

1. Keine ausgewogene Verteilung der Windpotenzialflächen im Landkreis
2. Schwerwiegende artenschutzrechtliche Bedenken
3. Städtisches Gutachten zum Rotmilan am Bollenberg wird nicht berücksichtigt
4. Erhebliche Abschaltzeiten sind zu erwarten
5. Ausgleichsmaßnahmen sind wirkungslos
6. Auswahl der Flächen nicht nachvollziehbar
7. Erhebliches Prozessrisiko wegen Missachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes
8. Klage durch die Stadt Northeim
9. Entwicklung des Erholungsgebietes Northeimer Seenplatte schwer beeinträchtigt
10. Beeinträchtigung der Windbezogenen Sportarten auf dem Großen See
11. Negative Beeinflussung der Lebensqualität
12. Sinkende Immobilienwerte und Behinderung des Neubaus von Wohnungen
13. Behinderung der Stadtentwicklung
14. Landkreis weist unnötigerweise mehr Windvorrangflächen aus, als laut Gesetz vom Land Niedersachsen gefordert ist.
15. Nur wenige profitieren vom Windpark zu Lasten der Stadtgemeinschaft

Begründung im Detail:

1. Keine ausgewogene Verteilung der Windvorrangflächen im Landkreis

Der Anteil der Stadt Northeim an der Landkreisfläche beträgt 11,5 %. Es sollen aber ca. 25 % aller Windpotenzialflächen des Landkreises für Windkraftanlagen um Northeim herum ausgewiesen werden.

Damit würde im Vergleich zum gesamten Flächenanteil im Bereich der Stadt Northeim das 2,2-fache an Windpotenzialfläche entstehen. Die Vorrangflächen des Landkreises konzentrieren sich also um Northeim herum. Mit 316 Hektar würde der größte Windpark im Landkreis direkt vor Northeim entstehen.

Der Landkreis würde die Lasten der Energiewende so hauptsächlich auf die Northeimer Bürger\*innen verteilen. Ausgewogen ist das auf jeden Fall nicht.

Hinzu kommt, dass Northeim durch die Lage an Autobahn und Bahnstrecke in Zukunft durch die Privilegierung von PV-Flächen (aktuell 200 m – in Zukunft vermutlich 500 m) zusätzlich belastet ist. Dies ist in anderen

Gemeinden des Landkreises nicht der Fall.

### 2. Schwerwiegende Artenschutzrechtliche Bedenken

Die Potentialfläche Hollenstedt 01 liegt direkt im Einzugsgebiet des Vogelschutzgebietes „Leinetal bei Salzderhelden“. Die Leinepolder bei Salzderhelden bieten mit fast 1000 Hektar Fläche einen renaturierten Lebensraum für bedrohte Vögel, insbesondere auch für Zugvögel. Daneben werden die Bereiche der Northeimer Kiesseen „Süd und Ost“ von überwinternden Wasservögeln genutzt. In unmittelbarer Nähe der Potentialfläche befindet sich auch das stark frequentierte Brutgebiet des Rotmilans am Böllenberg.

Damit liegt die geplante Windvorrangfläche nicht nur nahe an Rotmilan-Brutstätten sondern in den Zugzeiten auch direkt im Einfluggebiet der Vögel (Nord-Süd), welche im Leinetal rasten oder überwintern. Außerdem kommt es in Brutzeiten zu Flugbewegungen des Rotmilans zwischen dem Böllenberg und der als Nahrungsgebiet geeigneten Leineniederung.

Die Planer verweisen daher zu Recht unter Nr. 2.4. ab Seite 175 in umfangreichen Erläuterungen auf die daraus resultierenden vielfältigen und schwerwiegenden Artenschutz-Probleme.

Trotz dieser schwerwiegenden Bedenken gelangt man in der Endabwägung dann überraschenderweise zu dem Ergebnis, dass die Fläche Hollenstedt 01 als Vorranggebiet Windnutzung trotzdem geeignet ist.

### 3. Städtisches Gutachten zum Rotmilan am Böllenberg wurde nicht berücksichtigt

Das avifaunistische Gutachten der Stadt Northeim aus dem Oktober 2021 (Gutachter: [Name anonymisiert] ) wird vom Landkreis nicht berücksichtigt und muss eingearbeitet werden.

### 4. Artenschutzrechtliche Konflikte führen zu erheblichen Abschaltzeiten

Als Folge des geschilderten erheblichen Konfliktpotenzials würden Abschaltungen behördlich vorgeschrieben. Die Landkreisplaner machen hierzu selbst schon auf Seite 181 umfangreiche Auflagen: „Zur Reduktion des deutlich erhöhten Kollisionsrisikos ..., sind Abschaltungen zwischen 1. April und 31. August ....., durchzuführen“. Außerdem sind „Zum Schutz von kollisionsgefährdeten Großvögel ... Antikollisionssysteme anzuwenden.“ Der Ortsrat Denkershausen hat in der Ortsratssitzung zusätzlich gefordert, dass die vom Landkreis genannten Abschaltzeiten bis zum 31. Oktober verlängert werden müssen, da der Rotmilan sich erst im Zeitraum September bis Oktober sammelt, um den Flug in die südlichen Überwinterungsgebiete anzutreten.

Die Windräder werden dann aber nicht nur stundenweise, sondern wahrscheinlich wochenlang, oder monatelang stillstehen. Von einem wirtschaftlichen Betrieb kann dann aber nicht mehr ausgegangen werden

Die Northeimer Bürger/innen werden dann aber die meiste Zeit auf stillstehende Windräder schauen.

### 5. Wirkungslose Ausgleichsmaßnahmen

In den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen macht der Landkreis weiterhin zur Auflage, dass „um die kollisionsgefährdeten Arten dauerhaft wegzulocken und die Flugaktivitäten aus dem Vorhaben zu lenken, sind attraktive Ausweichnahrungshabitats anzulegen“. Auch Ersatzhorste für den Rotmilan könnten im Gespräch sein.

Diese Möglichkeiten sind aber in der Praxis schwer oder sogar unmöglich zu schaffen. In jedem Fall dauert so etwas mehrere Jahre mit ungewissen Erfolg.

Ich fordere als Auflage für Betreiber, dass Ausgleichsflächen angelegt werden müssen und dass die Wirksamkeit dieser Ausgleichsflächen vor Baubeginn nachgewiesen werden muss.

### 6. Nicht nachvollziehbare Auswahl von Flächen als Windvorranggebiete

Mögliche Potenzialflächen in der Nähe anderer Ortschaften wurden aus artenschutzrechtlichen Bedenken für nicht geeignet befunden und von vornherein aus der Planung herausgenommen (z.B. Edesheim – ausgeschlossen wegen der Nähe zum



Leinepolder, Bühle, Hettensen, Gladebeck, Erzhausen, Asche, um nur einige zu nennen).

Diese Auswahl ist aber nicht nachvollziehbar. Warum ist Hollenstedt als Windvorranggebiet geeignet, die anderen genannten Flächen aber nicht? Aus den oben aufgeführten Punkten ergibt sich eigentlich, dass in Hollenstedt ein viel höheres artenschutzrechtliches Konfliktpotential besteht als bei den aufgeführten anderen Flächen.

Die Auswahl von Flächen als Windvorrangflächen erscheint daher subjektiv. Auf jeden Fall kommen keine wissenschaftlich anerkannten Bewertungs- und Auswahlmodelle (z.B. Scoring-Modelle) zur Anwendung.

### 7. Erhebliches Prozessrisiko aufgrund der Missachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung

Aufgrund der nicht nachvollziehbaren Auswahl von Windvorrangflächen erscheint der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht beachtet. Aus diesem Grund erwarte ich entsprechende Klagen, die den gesamten Teil „Windenergie“ im RROP zu Fall bringen würden.

### 8. Klage durch die Stadt Northeim

Auch die Stadt Northeim muss klagen, da sie an den Ratsbeschluss vom 15.7.2021 gebunden ist, der eine deutliche Verkleinerung der auf Northeimer Gebiet geplanten Windvorrangflächen fordert.

### 9. Entwicklung des Erholungsgebietes Northeimer Seenplatte schwer beeinträchtigt

Durch den Bau eines Windparks in den ausgewiesenen Teilflächen der Potenzialfläche Hollenstedt 01, würde die Entwicklung der Northeimer Seenplatte zum überregional bedeutsamsten Erholungsgebiet in Südniedersachsen bereits beendet, bevor diese seit langer Zeit geplante Entwicklung überhaupt beginnen kann.

Bereits im Jahr 1980 wurde für das Gebiet der Bebauungsplan Nr. 90 „Großer See und Strandsee“ aufgestellt. Der Bebauungsplan sieht vor, dass nach Beendigung der Kiesförderung im östlichen Bereich des Sees ein „Seedorf“ entstehen soll. Geplant sind dort u.a. Bootsanleger, Bootshäuser sowie ein Spiel- und Sportzentrum.

Die Kiesförderung im Bereich des Großen Sees – also dort wo das Seedorf geplant ist - wird in den nächsten 10 Jahren beendet, so dass mit der Suche nach Investoren für die Realisierung dieses Seedorfes schon jetzt begonnen werden kann. Zwar wird wohl weiterhin Kies mittels eines Lastkahns über den Großen See transportiert werden müssen. Hierbei handelt es sich um keine echte Störung, die der Entwicklung entgegenstehen würde.

Man darf erwarten, dass die Nachfrage von Projektentwicklern und/oder privaten Investoren nach solch einem einzigartigen touristischen „Filetstück“ riesig sein wird. Die Northeimer Seenplatte könnte sich dann in wenigen Jahren zu einem der bedeutendsten Erholungsgebiete im Landkreis Northeim und der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg entwickeln, so wie das auch schon in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt wird.

Zitat aus der Begründung vom 17.3.1980 zum Bebauungsplan Nr. 90 Seite 3 : „Der heute bestehende Mangel an größeren Wasserflächen im südlichen Niedersachsen sowie der Bedarf an Einrichtungen für wasserorientierte Erholungsformen lassen erwarten, dass sich die Northeimer Seenplatte zu einem überregional bedeutenden Erholungsgebiet entwickeln wird.“

Wenn aber nun in diesem Bereich eine erhebliche Anzahl von Windkraftanlagen entstehen, die den See visuell erheblich belasten werden, dann wird die Suche nach Investoren, die diese Entwicklung finanzieren unmöglich.

Diese geplante Entwicklung zu einem überregional bedeutsamen Erholungsgebiet wird aber in der Raumverträglichkeitsprüfung zur Windenergienutzung überhaupt nicht berücksichtigt, und auch nicht erwähnt. Lediglich ein einzelner Satz ist unter 2.2. zu finden: „Die Northeimer Seenplatte hat eine besondere Bedeutung für die Naherholung“. In der Endabwägung taucht die Northeimer Seenplatte dann jedoch überhaupt nicht mehr auf.

Auch hier muss wieder verwiesen werden auf die nicht nachvollziehbare Auswahl von Windvorrangflächen. In diesem Fall („Erholungsgebiet“) muss auf „Fredelsloh“ verwiesen werden. Die Fläche „Fredelsloh“ wird ausgeschlossen mit folgender Begründung: „Ausschlaggebend für den Ausschluss der Potenzialfläche (Anm.: Fredelsloh) sind die absehbaren schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikte, die einer Windenergienutzung entgegenstehen könnten. Außerdem liegt die Potenzialfläche in einer Landschaft mit einem naturschutzfachlich und kulturhistorisch wertvollen Bereich, die unter anderem eine

besondere Bedeutung für die Erholung aufweist.“

Warum ist Fredelsloh schützenswerter als Hollenstedt?

### 10. Beeinträchtigung der windbezogenen Sportarten auf dem Großen See

Die Auswirkung der geplanten Anlagen hinsichtlich der Beeinflussung des Wassersports auf dem Kiessee im Vorfeld von Strömungsexperten/Instituten müssen im Vorfeld untersucht werden.

### 11. Negative Beeinflussung der Lebensqualität

Der geplante Windpark in unmittelbarer Nähe der Stadt wird die Lebensqualität der Northeimer Bürgere/Innen negativ beeinflussen.

#### a) Lärmbelastung

Windräder erzeugen bei bestimmten Windverhältnissen Geräusche, die als störend empfunden werden, insbesondere in der Nacht.

#### b) Landschaftsbild

Der Windpark wird das Landschaftsbild erheblich verändern und beeinträchtigen.

Die Northeimer Seenplatte liegt auf 110 Meter über NN, die Fundamenthöhe der Windräder bei 160 m über NN. Damit haben diese mit Rotor 250 m hohen Anlagen dann eine Höhe von 410 m über NN und überragen damit den Wierturm (363 m über NN) um etwa 50 Meter, sowie den im Hintergrund sichtbaren Böllenberg (210-290 m über NN) um im Mittel ca. 160 Meter!

#### c) Schattenwurf und Lichtreflexion

#### d) Infraschall

### 12. Wertverlust der Immobilien und Gefährdung von Neubauten

Die visuelle Beeinträchtigung und die negativen Auswirkungen auf die Lebensqualität wird von potenziellen Immobilienkäufern als störend empfunden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Immobilien in Northeim bis zu 40% an Wert verlieren.

Neubauten werden in Gebieten mit Blick auf die Windräder nicht mehr erfolgen.

### 13. Gefährdung der Stadtentwicklung

Die visuelle Beeinträchtigung und die negativen Auswirkungen auf die Lebensqualität haben eine negative Auswirkung auf die Attraktivität der Stadt Northeim. Dies wird sich dann auch auf die Fachkräfteverfügbarkeit auswirken.

### 14. Der Landkreis weist unnötigerweise mehr Windvorrangflächen aus, als laut Gesetz vom Land Niedersachsen gefordert ist.

Die Punkte 1 bis 13 zeigen, dass der Bau des größten Windparks im Landkreis Northeim schwerwiegende Artenschutzrechtliche Probleme mit sich bringt, die Lebensqualität der Bürger/innen in Northeim, Hollenstedt und Höckelheim erheblich beeinträchtigen würde und auch die Stadtentwicklung massiv behindern würde.

Dabei wäre der Ausweis dieser Windvorrangfläche jedoch eigentlich nicht nötig.

Laut Gesetzentwurf vom 19.10.23 Drucksache 19/02630 - § 4 - werden vom Landkreis Northeim die folgenden Flächen als Windvorrangflächen gefordert.

a) 1.019 Hektar = 0,80 Prozent bis spätestens 31.12.2027

b) 1.319 Hektar = 1,04 Prozent bis spätestens 31.12.2032 oder anders gesagt ab 1.1.33

Der Landkreis plant im RROP aber aktuell mit:

- a) 1.391 Hektar = 1,1 Prozent auf Freiflächen
- b) 1.832 Hektar = 1,44 Prozent inclusive Waldflächen (das sind dann also 441 Hektar = 0,34 reine Waldflächen)

Waldflächen sind laut aktuellem Gesetzesstand zwar noch nicht erlaubt; hier fordert der Landkreis vom Land per Resolution aber eine Änderung (siehe HNA Artikel vom 13.6.2023)

Das bedeutet, dass die aktuelle RROP Planung mit 1391 Hektar auf Freiflächen 362 Hektar mehr ausweist als eigentlich bis 31.12.2027 nötig sind und sogar das Ziel ab 1.1.33 bereits übererfüllt.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Landkreis dies so plant, insbesondere, wenn der Landkreis selber in einer Resolution fordert, dass in Zukunft Waldflächen (Kalamitätsflächen) für Windenergie genutzt werden können.-

Die Fläche Hollenstedt 01 mit insgesamt 316 Hektar könnte also problemlos als Windvorrangfläche aus der Planung herausgenommen werden.

Denn wenn Hollenstedt 01 jetzt rausgenommen wird, dann erfüllt der Landkreis die Vorgaben des Landes immer noch bis zum 31.12.2032, da erst ab 1.1.33 die 1319 Hektar ausgewiesen werden müssen.

Rechnung : 1391 ./ 316 Hollenstedt = 1.075.

Ab 1.1.33 müssen dann zwar 1,04 Prozent oder 1319 Hektar ausgewiesen werden. Bis dahin sind aber die Waldflächen - Kalamitätsflächen - vermutlich freigegeben und mit 441 h Waldflächen würden die Vorgabe des Landes dann immer noch übererfüllt..

15. Nur wenige profitieren vom Windpark zu Lasten der Stadtgemeinschaft

Vom Windpark in der guten Stube von Northeim profitieren nur wenige. Dies sind die Betreiber, die Stromkonzerne und die Grundstückseigentümer.

Die Stadtgemeinschaft hingegen wird erheblich belastet. Das wenige Geld, was ihr durch mögliche Gewerbesteuereinnahmen zufließt, ist nichts im Vergleich zum ewigen Blick auf den Maschinenpark am Freizeitsee.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Landkreis Northeim ist auf Grundlage des LROP Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 verpflichtet, in seinem RROP Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Die Träger der Regionalplanung haben als nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG zuständige Planungsträger jeweils sicherzustellen, dass in ihrem Planungsraum die regionalen Teilflächenziele für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. In der Anlage zu § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz - NWindG -) sind die regionalen Teilflächenziele für die niedersächsischen Landkreise verbindlich festgelegt. Der Landkreis Northeim kommt seinem verpflichtenden Planungsauftrag nach, in dem er Vorranggebiete Windenergienutzung ausweist. Hierbei ist ein landkreisweit einheitliches Planungskonzept zugrunde gelegt, das mit seinen festgelegten und abgestimmten und landkreisweit angewendeten Tabuzonen eine Gleichbehandlung aller Kommunen im Landkreis Northeim anstrebt. Sofern höherrangige Belange dies zulassen, ist der Landkreis Northeim mit der vorgelegten Planung bestrebt, sich einer Gleichverteilung im Raum anzunähern. Als höherrangiger Belang ist dabei zu werten, dass vergleichbare Natur- und Landschaftsräume im Planungsgebiet des Landkreises Northeim gleichermaßen bewertet und beachtet werden, unberücksichtigt ihrer ggf. naturräumlichen Häufung, ohne eine übermäßige Belastung im Raum darzustellen. Der Regionalplanungsträger hält daran fest, dass die Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten im Landkreis Northeim einen höherrangigen Belang darstellen und eine absolute Gleichverteilung im Planungsraum mit Vorranggebieten Windenergienutzung nicht rechtfertigen.

Bei der Vorrangfläche handelt es sich im landkreisweiten Vergleich nicht um einen atypischen Fall im Zusammenhang mit der technischen Vorprägung. Mehrere Vorranggebiete Windenergienutzung liegen in räumlicher Nähe zur BAB 7 und zugleich in räumlicher Nähe oder Querung von Freileitungstrassen. Eine landkreisweit einmalige und übermäßige Belastung lässt sich daraus, auch im Zusammenhang mit dem gewählten Siedlungsabstand nicht ableiten. Zudem handelt es sich um ein laufendes Genehmigungsverfahren, das unabhängig des RROP zu bewerten ist sowie in Teilen um Sonderbauflächen, die im Rahmen der Bauleitplanung der Städte Moringen und Northeim bereits in den Blick genommen wurden.

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die artenschutzfachliche gutachterliche Einschätzung anhand aktueller Aufnahmen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. verifizieren. Im Rahmen der avifaunistischen Bewertung wurden die geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG berücksichtigt. Das Ergebnis ist im überarbeiteten Gebietsblatt dokumentiert (Anlage 4.2.1-1). Die Hinweise der Einwendung sind in der Untersuchung berücksichtigt. Eine artenschutzrechtlich unzulässige Beeinträchtigung oder Gefährdung der genannten Populationen im Landkreis Northeim kann aus den Hinweisen und den Ergebnissen der

avifaunistischen Untersuchungen nicht abgeleitet werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind in den Gebietsblättern vorgeschlagen und richten sich an die Berücksichtigung und Konkretisierung im nachgelagerten Zulassungsverfahren. Der Regionalplanungsträger ist nicht Verfahrensführer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen, wie Abschaltzeiten zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten oder bei bestimmten landwirtschaftlichen Ereignissen, sind ein im Landkreis Northeim regelmäßig angewendetes Instrument, um im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Konflikte mit der Avifauna und Fledermäusen zu vermeiden bzw. reduzieren. Eine avifaunistische kritische Bewertung ist kein Einzelfall im landkreisweiten Vergleich. Sie stellt insofern keinen Widerspruch dar, als dass sich durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Zulassung und Nutzung der Fläche für die Windenergie durchsetzen kann.

Hollenstedt 01 im Zuschnitt des zweiten RROP-Entwurf ist mit einem mittleren avifaunistischen Konfliktpotenzial bewertet, was im landkreisweiten Vergleich einer eher günstigen Bewertung gleichkommt. Die angesprochene Expertise Höckelheim und entsprechende zu Grunde liegende avifaunistische Untersuchung und Aufnahme ist beim avifaunistischen Gutachten des Landkreises Northeim berücksichtigt und in die gutachterliche Einschätzung eingeflossen. Die Wirtschaftlichkeit ist abhängig von vielzähligen Faktoren, die sich der regionalplanerischen Prüfebene entziehen. Eine detaillierte Prüfung der Wirtschaftlichkeit geht weit über die auf Ebene der Regionalplanung erforderliche Ermittlungstiefe hinaus. Im Planungskonzept für diese Prüfung herangezogen werden die Lage, Ausdehnung und Größen der Flächen sowie die Windhöflichkeit an den Standorten, um die Prognose zu stellen, dass ein profitabler Betrieb auf den ausgewiesenen Vorrangflächen im Grundsatz möglich ist. Der Gesetzgeber stellt in § 45b BNatSchG sicher, dass die durch Abschaltungen verursachten Ertragsverluste die wirtschaftliche Zumutbarkeitsschwelle nicht übersteigen.

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind abhängig von der Anlagenkonfiguration, Anlagentyp und -standorten. Die Regionalplanung legt die konkreten Standorte der Windenergieanlagen nicht fest, diese Informationen liegen auf Ebene des RROP somit nicht vor und können nicht berücksichtigt werden. Der Einwendung wird in dem Sinne gefolgt, dass die Vermeidungsmaßnahmen im nachgelagerten Zulassungsverfahren verbindlich und vor Baubeginn unter Beteiligung der Fachstellen festgelegt werden. Die Regionalplanung ist nicht Verfahrensführerin der Zulassungsverfahren. Die Einhaltung und Durchsetzung der vereinbarten Maßnahmen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung und wird auf nachgelagerter Ebene regelmäßig sichergestellt.

Die Regionalplanung hat bei der Entscheidung über die Vorranggebiete Windenergienutzung zu prognostizieren, dass sich die Windenergienutzung in Grundsatz der Fläche durchsetzen kann. Hierbei spielt z. B. eine Rolle, ob avifaunistische Konflikte über flächenbezogene gutachterlich bewertete Vermeidungsmaßnahmen möglich sind um das Konfliktrisiko und erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Ebenso ist als planerisches Kriterium die Umfang der einzelnen betroffenen Ortschaften abgeprüft und in der Begründung sowie den Gebietsblättern dokumentiert. Eine erhebliche Umfang der Ortschaften soll nach Möglichkeit vermieden werden. Hierbei sind bspw. auch Bestandsanlagen berücksichtigt. Die Gründe des Ausschlusses der Potenzialflächen sind in den Gebietsblättern des ersten RROP-Entwurfs genannt und beziehen sich nicht zwingend und alleinig auf die avifaunistische Bewertung. Die Kritik an der Nachvollziehbarkeit wird zurückgewiesen. Der Regionalplanungsträger hat in der Begründung sowie den Gebietsblättern als Anlage zur Begründung die zu Grunde gelegten Tabukriterien sowie die im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigten Kriterien ausgeführt und die Bewertung dokumentiert.

Bei dem vom Regionalplanungsträger für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung angesetzten Planungskonzept als schlüssiges gesamtträumliches Konzept mit festgelegten Tabukriterien und entsprechenden Abständen sowie anschließender Einzelfallbetrachtung handelt es sich um ein niedersachsenweit bei vergleichbaren Planungsträgern regionalplanerisch verwendetes Konzept. Das Scoring-Modell findet regionalplanerisch nach aktuellem Wissensstand keine Anwendung und dient der Entscheidungsfindung in Produktion und Logistik sowie zur diskreten Standortplanung, die mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Gesamtschau der Neuaufstellung des RROP nicht vergleichbar oder geeignet erscheint.

Der Regionalplanungsträger betrachtet den gesamten Planungsraum des Landkreises Northeim und seine einzelnen Ortschaften in seinem zugrunde gelegten Planungskonzept gleichermaßen und gleichbehandelt. Im Fall des Vorranggebiets Hollenstedt 01 wird äquivalent zum restlichen Planungsraum ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von Siedlungsgebieten und potenziellen Wohnbauflächen von 1.080m angesetzt, der im Vergleich mit anderen Planungsträgern vergleichsweise hoch ausfällt. Aufgrund des Abstandes von den Siedlungen ist aus Sicht des Regionalplanungsträgers nicht mit massiven Beeinträchtigungen der Anwohnenden zu rechnen.

Das Risiko eines erheblichen Prozessrisikos wird nicht geteilt. Es handelt sich um ein zugrunde gelegtes begründetes Planungskonzept, das mit seinen Kriterien landkreisweit angewendet wird. Ebenso wird eine potenzielle Klageandrohung zur Kenntnis genommen, die Entscheidung obliegt dem Klagenden.

Das Landschaftsbild und die Wertigkeit einer Landschaft stellen regelmäßig keinen Ablehnungstatbestand für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen dar. Gerichtliche Entscheidungen stellen fest, dass im Regelfall davon auszugehen ist, dass das Landschaftsbild durch im Außenbereich privilegierte Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt wird. Aufgrund von bestehenden Vorprägungen und Vorbelastungen sowie der fehlenden Feststellung einer vollständigen Verunstaltung der Gebiete unter Berücksichtigung topographischer Gegebenheiten, Abstände und der beantragten Anzahl der Windenergieanlagen fallen gerichtliche Entscheidungen regelmäßig zugunsten der Windenergienutzung aus (vgl. bspw. OVG Koblenz, Urt. v. 06.06.2019, 1 A 11532/18 – juris). Bloße nachteilige Beeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbilds können ein privilegiertes Vorhaben nicht unzulässig machen (OVG Thüringen, Urteil vom 29.5.2007 – 1 KO 1054/03). Aufgrund des Zuschnitts, und der Lage der Vorrangfläche im technisch vorgeprägten Raum ist eine vollständige Verunstaltung des Landschaftsbilds des Gebietes aus Sicht des Regionalplanungsträgers nicht zu erwarten und es liegt im landkreisweiten Vergleich kein atypischer Fall vor. Die Veränderungen des Tourismus im Zusammenhang mit der Windenergienutzung ist eine kontrovers geführte Diskussion. So werden regelmäßig positive als auch negative Auswirkungen verzeichnet. 71 % der Urlauber fühlen sich durch die Windenergienutzung nicht gestört (Studie Windkraft und Tourismus 2003-2009, SOKO). Massive Auswirkungen auf die touristische Bedeutung des Gebietes im Bereich Hollenstedt 01 werden aus Sicht des Regionalplanungsträgers aufgrund der Distanz von mehr als 1.500 m zum Freizeitssee, der Lage im durch die BAB 7 sowie Freileitungstrassen vorgeprägten Raum nicht gesehen. Die Beendigung des Kiesabbaus zur Entwicklung des Seedorfs wird nach Informationen des Regionalplanungsträgers mehr als weitere 10 Jahre in Anspruch nehmen und den Zeithorizont des in Aufstellung befindlichen RROP mit seinen Vorranggebieten Windenergienutzung überdauern. Es bleibt nicht nachvollziehbar, dass eine Kiesförderung im Bereich des zu entwickelnden Seedorfs keine Beeinträchtigung darstellen soll, das 1.500 m entfernte Vorranggebiet, das unabhängig vom aktuell bereits laufenden Genehmigungsverfahren für einen Windpark besteht, jedoch schon. Dieser Punkt bleibt daher weiterführend unkommentiert und beinhaltet für die planerische Abwägung

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

keine unberücksichtigten Hinweise.

Die bereits im RROP-Entwurf 2023 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehene Fläche Fredelsloh 01 ist aufgrund des negativen Ergebnisses der Prüfung der Einzelbelange im Rahmen der Einzelfallprüfung entfallen. Die Einwendung enthält hierzu keine abwägungsrelevanten Belange.

Eine Auseinandersetzung mit dem Wassersport und zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Windenergienutzung ist in der BE ID 21 und entsprechender dortiger Abwägung detailliert nachzulesen.

Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der anlagen- und standortbezogenen Informationen, die der Regionalplanung nicht vorliegen.

Der behauptete Wertverlust ist kein planerisches Kriterium und trifft im landkreisweiten Vergleich, u. a. aufgrund des angesetzten Siedlungsabstands, nicht besonders erheblich auf die Vorrangfläche Hollenstedt 01 zu. Das Vorranggebiet Hollenstedt 01 wurde im zweiten RROP-Entwurf verkleinert, um erhebliche Beeinträchtigungen, auch der Avifauna, vorsorgeorientiert zu vermeiden. Zudem sind landkreisweit die Ausweisungen der Vorranggebiete Windenergienutzung verkleinert, sodass im ersten Schritt das erste regionale Teilflächenziel nach NWindG zum 31.12.2027 erreicht wird, im Sinne dieser Einwendung.

Die Einwendung gibt an dieser Stelle keine abwägungsrelevanten weiteren Hinweise. Im Ergebnis ist Hollenstedt 01 in seiner im zweiten RROP-Entwurf verkleinerten Form für die Windenergienutzung geeignet und wird als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.

---

Stellungnehmer-ID: 121    Stellungnahme-ID: 268    BE-ID: 972    **Gemeinde Katlenburg-Lindau**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

[Für die Ortschaft Katlenburg]

- Obwohl das Gebiet Katlenburg kein Vorranggebiet für die Windkraft ist, sollte geprüft werden, inwieweit die Ortschaft bei einem Ausbau der Windkraft in der Gemarkung Berka von Emissionen betroffen sein wird.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Prüfung der Umfassungswirkung von Ortschaften durch die Vorranggebiete Windenergienutzung, unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen sowie ggf. benachbarter Planungen, ist in den jeweiligen Steckbriefen der Vorranggebiete Windenergienutzung abgeprüft und dokumentiert.

Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne, wie Lärmbelästigung, Flügelschlag, Befeuern, Schattenschlag, ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bestehender Genehmigungen und nicht Bestandteil des RROP-Verfahrens. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind auch aufgrund des Siedlungsabstands nicht zu erwarten und im Rahmen des ggf. dem RROP nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu beurteilen.

---

Stellungnehmer-ID: 451    Stellungnahme-ID: 228    BE-ID: 825    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

gerne möchten wir im Rahmen der Offenlage der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Northeim Stellung nehmen.

Wir begrüßen die Vorgehensweise des Landkreises Northeim bei der Ausweisung von Windenergiebereichen im RROP, um damit die Energiewende aktiv mitzugestalten. Insbesondere begrüßen wir, dass dem Entwurf des LROP zum pauschalen Ausschluss von Windenergie in Vorranggebieten Wald nicht gefolgt wird und stattdessen naturschutzfachlich-ökologisch bedeutsame Waldgebiete im Rahmen der Vorranggebiete Wald regionaler Bedeutung konkretisiert wurden. Diese Herangehensweise wird in unseren Augen sowohl den naturschutzfachlichen Belangen als auch den Zielen der Energiewende gerecht. Damit unterstützen wir die Kritik des Landkreises Northeim zur Vorgehensweise des Landes zur Ausweisung von VRG Wald im LROP und der Ausweisung von Windenergiebereichen im RROP trotz Überlagerung mit Vorranggebieten Wald aus dem LROP.

Explizit begrüßen wir die Ausweisung von Windenergiebereichen in unserer Gemarkung Ahlshausen/Sievershausen (Vorranggebiet Ahlshausen-Sievershausen 02, siehe Abbildung 1).

Im Weiteren schließen wir uns den folgenden Anmerkungen der [Name anonymisiert] an, die wir gemeinsam mit der [Name anonymisiert] erarbeitet haben und die Ihnen bereits von der Verfasserin vorliegen dürften.

### **Abwägung:**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

*Wird zur Kenntnis genommen*

Nach Hinweisen der oberen und obersten Landesplanungsbehörde im Rahmen des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf werden die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 als endabgewogene Ziele der Raumordnung für die Windenergienutzung als Tabukriterium gewertet und die Vorranggebiete Windenergienutzung entsprechend angepasst. Es wurde verdeutlicht, dass die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, sowie nicht verkleinert werden dürfen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, können jedoch aufgrund der geltenden Rechtslage nicht weiter berücksichtigt werden.

---

Stellungnehmer-ID: **121** Stellungnahme-ID: **268** BE-ID: **980** **Gemeinde Katlenburg-Lindau**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

**Einwendung:**

• Es ist darauf zu achten, dass bei der Planung von Vorranggebieten für Windenergie eine „Umzingelungswirkung“ für die Gemeinde Katlenburg-Lindau oder einzelner Ortschaften der Gemeinde – auch vor dem Hintergrund bereits bestehender Windenergieanlagen in den Nachbarkommunen (auch in den Nachbarlandkreisen) – vermieden wird.

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Umfassungswirkung ist bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung, unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen sowie benachbarter Planungen, für die betroffenen Ortschaften abgeprüft und in der Begründung sowie in den Gebietsblättern (Anlage 4.2.1-1) dokumentiert.

---

Stellungnehmer-ID: **481** Stellungnahme-ID: **281** BE-ID: **1040** **Landkreis Göttingen**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

**Einwendung:**

Zu Gebietsblatt 11 Gladebeck 02

Aus artenschutzfachlicher Sicht weist die Fläche Gladebeck 02 ein sehr hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial für den Landkreis Göttingen auf. Im Rahmen aktueller Kartierungsmaßnahmen wurden im Biotop "Vauholz" in den Jahren 2021 und 2022 ein Rotmilanhorst und im Jahr 2021 ein Schwarzmilanhorst als Brutnachweise bestätigt. Beide etablierten Brutstandorte befinden sich in einem Abstand von weniger als 250 m zur Grenze zur Vorranggebietsfläche Gladebeck 02 und somit im gesetzlich vorgeschriebenen Nahbereich von 500 m für beide kollisionsgefährdeten Arten. Der Landkreis Göttingen behält sich vor, Vorranggebiete für Windenergienutzung auf dem eigenen Kreisgebiet nur außerhalb der Nahbereiche um Brutstandorte auszuweisen. Daher kann hier die Argumentation aus dem Ergebnis der Prüfung der Einzelbelange, die Vorranggebietsfläche Gladebeck 02 stelle eine Erweiterung dar, nicht nachvollzogen werden. Aus Sicht des Landkreises Göttingen ist ein Zuschnitt der Vorranggebietsfläche zwingend nötig, um das Konfliktpotenzial für die kollisionsgefährdeten Brutvögel auf Kreisgebiet deutlich zu senken.

Hinweis:

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Windpark Harste II erhielt der Landkreis Göttingen die eindeutige Auskunft, dass sich die Standorte der beantragten Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zum nordöstlichen An- und Abflugsektor des Hubschrauberlandeplatzes Harste befinden und nach aktueller Rechtslage aufgrund der bestehenden Genehmigung der Luftfahrtbehörde nicht genehmigungsfähig sind. Das Antragsverfahren ist vor diesem Hintergrund aktuell ruhend.

Die geplanten Anlagen liegen innerhalb des 1. RROP Entwurfes 2020 des Landkreises Göttingen, betroffen ist die Vorranggebietsfläche Bovenden 02. Für den Nachfolgeentwurf wird daher eine Verkleinerung der Fläche geprüft. Der Landkreis Göttingen weist darauf hin, dass auch die Vorranggebietsfläche Gladebeck 02 von dem An- und Abflugsektor des Hubschrauberlandeplatzes Harste betroffen sein könnte und eine Umsetzbarkeit von Windenergieanlagen auf der Fläche ggf. nicht vollständig möglich ist.

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Gladebeck 02 wird gestrichen, für die Abwägungsbegründung siehe BE-ID 1098.

---

Stellungnehmer-ID: **433** Stellungnahme-ID: **194** BE-ID: **521** **Bündnis90/Die Grünen Stadtrat Northeim**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## **Einwendung:**

Hollenstedt 01

zu 2.4

Wir fordern den Landkreis dazu auf, die Anlage der Stellungnahme der Stadt Northeim „Expertise Höckelheim NOM“ zu der Abwägung der artenschutzrechtlichen Bedenken mit zu berücksichtigen und in der Abwägung mit darzustellen. Grundsätzlich ist seitens des Landkreises eine klarverständliche Übersicht, bestenfalls anhand strikter Kriterien zu erstellen und zu veröffentlichen, aus welcher hervorgeht, wie die Abwägung der Potenzialflächen stattgefunden hat.

Zu 6.4

Besonders bei der Fläche Hollenstedt 01 sollte der Landkreis erneut prüfen, ob das Schutzgut Mensch im notwendigen Umfang berücksichtigt ist. Diese Prüfung ist zu verschriftlichen und in einer strukturierten und verständlichen Abwägung darzustellen.

## **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die angesprochene Expertise Höckelheim und die entsprechende zu Grunde liegende avifaunistische Untersuchung und Aufnahme ist beim avifaunistischen Gutachten des Landkreises Northeim berücksichtigt und in die gutachterliche Einschätzung eingeflossen.

Das vorliegende und zur Anwendung gebrachte Planungskonzept bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 bis 06 und den anliegenden Gebietsblättern als Anlage der Begründung (Anlage 4.3.1-1) ausführlich dokumentiert und begründet und im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergänzt. In der Begründung ist zudem die Herleitung und einzelnen Schritte der Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung dargelegt. Die zur Anwendung gebrachten Tabuzonen und Kriterien sind ebenfalls in der Begründung aufgeführt.

Der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung liegt damit ein landkreisweites Planungskonzept zugrunde, das Ausschlusskriterien aus rechtlichen, tatsächlichen und planerisch begründeten Aspekten beinhaltet und anwendet. Das Schutzgut Mensch ist im landkreisweiten Planungskonzept im Fall des Vorrangfläche Hollenstedt 01 äquivalent zum restlichen gesamten Planungsraum des Regionalplanungsträgers bei der Ausweisung von Vorranggebieten berücksichtigt. So legt der Regionalplanungsträger einen vorsorgeorientierten Schutzabstand von Siedlungsbereichen und potenziellen Wohnbauflächen von 1.080 m an, der im Vergleich mit anderen Planungsträgern hoch ausfällt.

Das Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit ist zudem Part der Strategischen Umweltprüfung mit dem Ergebnis des Umweltberichts und dort angehängten Gebietsblättern, die als Bestandteil des RROP bereits im ersten Entwurf des RROP öffentlich mit ausgelegt wurden und eine Prüfung sämtlicher Festlegungen im RROP beinhaltet.

Im Ergebnis der Prüfung zur Erarbeitung des zweiten RROP-Entwurfs und vorgesehenen Ausweisung ist keine unzumutbare Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch die Ausweisungen der Vorranggebiete Windenergienutzung inkl. des Vorranggebiets Hollenstedt 01 festzustellen. Die Einwendung enthält an dieser Stelle keine abwägungsrelevanten Hinweise, die das Ergebnis in Zweifel ziehen. Der Regionalplanungsträger hält an der Einschätzung fest, dass die Überarbeitung und Ergänzung der Begründung im zweiten RROP-Entwurf im Sinne der Einwendung zu einer Nachvollziehbarkeit und ausreichenden Begründung des landkreisweiten Planungskonzeptes bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung führt.

---

Stellungnehmer-ID: **381** Stellungnahme-ID: **125** BE-ID: **376** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

## **Einwendung:**

Der zweite gravierende Abwägungsfehler besteht in der Berücksichtigung der Tatsache, dass auf der Fläche bereits Windenergieanlagen geplant sind. Die bloße Existenz von Planungen kann in der Abwägung mit den artenschutzrechtlichen Belangen keine ausschlaggebende Rolle spielen. § 12 Abs.2 ROG ermöglicht es der Raumordnungsbehörde, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 genannten öffentlichen Stellen befristet untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Aus dem Bestehen dieser Vorschrift muss die Schlussfolgerung gezogen werden, dass bereits bestehende Planungen nicht verwirklicht werden können, wenn dadurch die Verwirklichung eines Zieles der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Ein wesentliches Ziel der Raumordnung ist gem. § 1 Abs.2 ROG die nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Vorliegend würde eine Nutzung der Potenzialflächen Moringen 01 und 02 für die Energieerzeugung zu schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Eine nachhaltige Raumentwicklung, welche die wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt, wäre daher nicht gewährleistet, denn es würde kein Einklang hergestellt, sondern es würden durch die Planungen schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte herbei geführt werden. Diese Tatsache kann nicht dadurch negiert werden, dass in dem Raum Planungen für Windenergieanlagen bestehen. Würde man dieser nicht vertretbaren Lesart folgen, wäre die Vorschrift des § 12 Abs.2 ROG in der Praxis überflüssig.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung ist zu prognostizieren, dass sich die Windenergienutzung im Rahmen nachgelagerter Planungen im Grundsatz auf der Fläche durchsetzen kann. Es handelt sich bei Moringen 01 und Moringen 02 in den überwiegenden Teilbereichen um rechtskräftige Sonderbauflächen Windenergie der Stadt Moringen. Im Bereich der Vorrangfläche Moringen 01 wurden zwischenzeitlich vier Windenergieanlagen unter Berücksichtigung und Festlegung entsprechender Nebenbestimmungen genehmigt, schwerwiegende artenschutzfachliche Konflikte sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens ausgeschlossen. Im Bereich der Vorrangfläche Moringen 02 besteht eine Genehmigungsplanung, auch hier sind im aktuellen Verfahrensstand keine artenschutzrechtlichen, durch verbindlich festzulegende geeignete Vermeidungsmaßnahmen unüberwindbare Konflikte abzusehen. Es erfolgt somit die Prognose, dass sich die Windenergienutzung auf den Vorranggebieten Windenergienutzung Moringen 01 und 02 durchsetzen kann. An der Festlegung der Flächen wird festgehalten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund von Gesetzesänderungen künftig in aller Regel nicht mehr möglich ist, bereits während der Planungsphase diejenigen Bereiche zu schützen, in denen nach Inkrafttreten des Raumordnungsplans keine Windenergieanlagen mehr errichtet werden können.

---

Stellungnehmer-ID: 250 Stellungnahme-ID: 113 BE-ID: 351 **Stadt Northeim, 2.1 Stadtplanung**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Langfast 01

Zu 2.4

Die Waldgebiete a, b und d liegen in den Kerngebieten sowie in den Verbindungskorridoren des Biotopverbundes vom Typ Wald. Mögliche Beeinträchtigungen des Naturschutzes bezüglich Beeinflussung der Ausbreitungskorridore von Großsäugern, Leitart Wildkatze sind im Genehmigungsverfahren zu untersuchen und abzuwägen. Die Teilfläche e liegt im Biotopverbund Halboffenland und sollte daher nicht umgesetzt werden.

Zu 6.3

Um die kollisionsgefährdeten Arten dauerhaft wegzulocken und die Flugaktivität aus dem Vorhaben zu lenken, sind attraktive Ausweichnahrungshabitate anzulegen. Der Rotmilan beansprucht als Lebensraum eine offene, reich gegliederte Kulturlandschaft an deren Rändern Laubwälder oder Baumreihen zur Nestanlage angrenzen. Diese Habitate benötigen eine relativ lange Entwicklungszeit und sind daher nur schwer über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) herstellbar. Ein Umleiten des Rotmilans in andere Gebiete ist schwer umzusetzen, da sich ein Ausweichhabitat nicht zeitnah herstellen lässt, die Maßnahme 3. ist schwer umzusetzen und sollte gutachterlich bewertet werden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise beziehen sich auf die nachgelagerte Genehmigungsebene und unterliegen nicht der Steuerungskompetenz des RROP. Hinweise auf Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind in den Gebietsblättern als Anlage zur Begründung des RROP enthalten und an die nachgelagerte Ebene adressiert. Die Hinweise werden diesbezüglich zur Kenntnis genommen.

Teilfläche e (Gebietsblatt 1. RROP-Entwurf) entfällt aufgrund der Landschaftswertigkeit und Lage im LSG in Verbindung mit vielfältiger Strukturiertheit, § 30 Biotopen (BNatSchG) und der Erfüllung des LSG-Schutzzwecks im Bereich der Potenzialfläche (vgl. ebenso BE ID 1058).

---

Stellungnehmer-ID: 310 Stellungnahme-ID: 33 BE-ID: 57 **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Der Protest gegen die Windkraftobjekte kann seitens des OR speziell für Moringer Vorhaben in der Ahlsburg auf den Weg gebracht werden, weil nur weit entfernte Projekte keine störenden Effekte auf die Grundstücke haben, für die der "Vier-Dörfer-OR" zuständig ist. „Im Klimawandel sind die Wälder unsere Verbündeten – nicht zuletzt als Klimaanlagen in der Landschaft, als Wasserspeicher und Kohlenstoffsinken. Werden



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Waldböden verwundet, freigelegt und versiegelt, werden Kohlenstoffspeicher und -senkenleistung reduziert. Kahlflächen werden sogar zur Kohlenstoff-Quelle.“ So kann mit Prof. Ibisch (Eberswalde) ein kurzer Einstieg in die Problematik erfolgen.

### Abwägung:

*Wird zur Kenntnis genommen*

Im Zuge der Erarbeitung des zweiten Entwurfs des RROP werden die Vorranggebiete Windenergie des ersten Entwurfs, welche die Vorranggebiete Wald überlagern, nicht mehr berücksichtigt. Die Waldflächen im Bereich der Ahlsburg sind großflächig als Vorranggebiet Wald im LROP 2022 ausgewiesen und werden im Rahmen der Überarbeitung nicht weiter betrachtet.

Der Planungsträger berücksichtigt in seinem Konzept zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung die Schutzwürdigkeit des Bodens, mit Erhalt der Bodenfunktionen auf Grundlage des § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG sowie BNatSchG und spricht ihr eine besondere Bedeutung zu. Daher werden historisch alte Waldstandorte aus dem Datensatz Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung des LBEG auf Grundlage der BK50 im Abschnitt 3.2.1 als Vorranggebiete Wald mit regionaler Bedeutung aufgrund historisch alter Waldböden betrachtet. Bei der flächendeckenden Überprüfung der Waldbereiche im Landkreis Northeim wird hierbei ebenso die Vorschädigung berücksichtigt, indem Kalamitätsflächen im Bereich der o. g. historisch alten Waldstandorte einbezogen werden, da sie nicht zu einem Verlust der Archivfunktion mit ökologisch hochwertigem Bodengefüge führen und der raschen Wiederbewaldung unter anderem aus ökologischer Sicht eine besondere Bedeutung zugesprochen wird.

---

Stellungnehmer-ID: **64**    Stellungnahme-ID: **272**    BE-ID: **902**    **Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### Einwendung:

Standorte für Windenergieanlagen (4.2.1 3) entlang der BAB 7:

13 Hevensen; westlich der A 7 Fläche „e“ ca. 200 m Entfernung

15 Oldenrode; östlich der A 7

25 Nörten-Hardenberg 01; östlich der A 7 Fläche „a“ ca. 500 m Entfernung

29 Hollenstedt 01; beidseitig der A 7 Fläche „a+b“, b= Photovoltaikanlage

30 Northeim 01; beidseitig der A 7 Fläche „a+e“ und

Dannhausen; ca. 1,0 km Entfernung zur A 7.

Hinsichtlich der Abstände außerhalb der Anbaubeschränkungszone sollte dieser > 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) sein,

bei hineinragen von Rotorteilen in die Anbaubeschränkungszone und Abstand wegen Eiswurfgefahr nicht eingehalten -> Eiswurf-Gefahr-Gutachten fordern,

bei hineinragen von Rotorteilen in die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone und Abstand wegen Eiswurfgefahr nicht eingehalten -> Eiswurf-Gefahr-Gutachten fordern, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet -> keine Zustimmung erteilen.

Weitere Anregungen sind von der Autobahn GmbH AS Bad Gandersheim nicht zu tätigen.“

### Abwägung:

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, entziehen sich jedoch in Bezug auf die Standortpositionierung der Windenergieanlagen der Steuerungswirkung des RROP. Die Prüfung ist auf nachgelagerte Genehmigungsebene abzustellen. Die Anbauverbotszone ist in der vorgelegten Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung als Tabuzone berücksichtigt.

---

Stellungnehmer-ID: **354**    Stellungnahme-ID: **89**    BE-ID: **175**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### Einwendung:

Windvorranggebiet Lichtenborn

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

ich widerspreche hiermit ihrem Entwurf zum RROP ausdrücklich. Der Mindestabstand der Windvorrangfläche zu Siedlungsgebieten entspricht nicht einmal ansatzweise Ihren Kriterien von 1000 m die bei ihrer Auswahl, als auch im 2019 verabschiedeten F-Plan der Stadt Hardegsen angelegt wurden.

Als weiteres ist das Landschaftsschutz- und Vogelschutzgebiet mit Lebensraum und Brutplätzen des Rotmilans und anderer Großvögel direkt angrenzend.

Ich bezweifle sehr stark, dass bei diesen bei einer genauen Überprüfung die schon bestehenden Windenergieanlagen genehmigungsfähig wären.

Ein weiteres Repowering der Altanlagen führt zu einem Siedlungsabstand von unter 500 m.

Als weiteres bitte ich Sie die Lärmentwicklung und Umweltverträglichkeit hinsichtlich des Artenschutzes für die bestehenden Anlagen zu überprüfen.

### Abwägung:

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **483** Stellungnahme-ID: **288** BE-ID: **1069** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### Einwendung:

Betreffend Vorranggebiet Windenergienutzung Nörten-Hardenberg 01

Bezugnehmend auf die Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung:

#### 2.1 Windhöflichkeit

Die Windpotentialstudie der Firma CUBE Engineering GmbH hat die mittleren Windgeschwindigkeiten in 140 m über Grund mit einer Simulation der Software WindPRO berechnet. Es wird eine mittlere Windgeschwindigkeit von ca. 6 m/s in 140 m ausgewiesen, woraus sich ein Energieertrag von 80-90 % im Verhältnis eines Referenzertrages (CUBE 2014) ergibt. Der Referenzertrag CUBE 2014 wird jedoch in der Anlage 4.2.1-1 zum Teil Windenergienutzung des RROPs 2023 sowie auch in der beiliegenden Windpotentialstudie der Firma CUBE nicht erwähnt. Die Quelle des Referenzertrages CUBE 2014 muss dem Leser jedoch zur Verfügung gestellt werden, damit dieser die Energieertragsangabe von 80-90 % überhaupt bewerten kann. Diese Information steht leider nicht zur Verfügung, damit ist diese Energieertragsangabe bedeutungslos! Im nächsten Satz steht, dass der Globale Windatlas eine Windgeschwindigkeit von 7 m/s in 150 m über Grund angibt, was faktisch natürlich Unsinn ist. Ich gehe daher davon aus, dass 7 m/s in einer Höhe von 150 m über Grund gemeint war. Die Angaben der CUBE Berechnung sowie die des Globalen Windatlas verwundern allerdings doch sehr, da die Angaben eine Abweichung von ca. 20%! ausweisen. Falls allgemein von einer Unsicherheit von  $\pm 20\%$  auszugehen ist, so müsste die Energieertragsangabe entsprechend auch auf 60 % eines, wie auch immer definierten, Referenzwertes CUBE 2014 angepasst werden. Dies sind natürlich enorme Unsicherheiten, die einen profitablen Betrieb einer Windenergieanlage sehr in Frage stellt. Aus diesem Grund ist eine detaillierte Windgeschwindigkeitsmessung an den jeweiligen Windpotentialflächen vor Aufnahme in den RROP unabdingbar. Ziel der Windpotentialflächen ist es an diesen Stelle WKA zu bauen, die möglichst viel Strom erzeugen. Welches aber nur mit entsprechender Windhöflichkeit möglich ist.

#### 2.2 Erholung und Sozialverträglichkeit

Wie Sie schreiben führt am östlichen Rand der Potentialfläche Nörten 01 der Fernradweg „Leine- Heide-Radweg“ entlang, der zur Erholung dient.

Die Schalleinträge der WKA durch Flügelschlag (Geräusch ähnlich dem eines startenden Flugzeuges), Getriebe, Generator und die z.T. auf der Gondel montierten Kühlsysteme machen eine Erholung in der Nähe der Anlagen unmöglich. Zudem ist zu bemerken, dass insbesondere Herz-Kreislauf- Erkrankte Menschen, die den Radweg zum sportlichen Ausgleich und zur Förderung der Gesundheit nutzen, durch den Lärmeintrag unbewusst Stress ausgesetzt sind. Eine Erholung ist in den Vorranggebieten damit gänzlich ausgeschlossen.

Ebenso ist zu beachten, dass von den WKA im Winter ein erhebliches Gefahrenpotential durch Eisschlag ausgeht. Eine Sperrung des Radweges bei entsprechenden Witterungsverhältnisse ist sicherlich nicht im Interesse des Landkreises, da der Ausbau der Radwege für eine Reduktion des PKW-Verkehrs und damit des CO<sub>2</sub> Ausstoßes doch oberste Priorität hat. Zudem wird der Radweg auch von vielen Schülerinnen und Schülern genutzt, die in den anliegenden Ortschaften wohnen und in Northeim zur Schule gehen. Das Gefahrenpotential ist sehr genau zu bewerten und darzustellen, was jedoch aus den bisherigen Unterlagen nicht hervor geht.

### 2.3 Infrastruktur und Technik

Die Potentialflächen liegen im Interessengebiet der LV-Radar-Anlage Auenhausen.

Selbstverständlich müssen alle Fragen der nationalen Sicherheit seitens der Bundeswehr in Bezug auf das Luftverteidigungs-Radar in Auenhausen und deren Anforderungen im überragenden Interesse der Öffentlichkeit vor Aufnahme der Flächen in den RROP geklärt werden.

Ein Verschieben auf eine nachgelagerte Planungsebene ist nicht zielführend.

### 2.4 Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsschutz

Naturschutz:

Am östlichen Rand der Teilfläche b (Nörten 01) verläuft die Leine, die, wie Sie schreiben, als linienhaftes Vorranggebiet für den Biotopverband ausgewiesen ist.

Werden WKA-Anlagen sehr dicht an fließenden oder stehenden Gewässern gebaut, ist zu beachten, dass diese keiner unabhängige technische Fremdüberwachung wie TÜV oder DEKRA unterliegen. Somit fehlt auch jegliche Zertifizierung der Betriebssicherheit nach DIN ISO 9001 nach allgemein anerkannten und zugelassenen Prüfprotokollen, die zeitlich wiederholend technisch überprüft werden (Beispielsweise einmal pro Jahr). Aus diesem Grund ergeben sich, die im Folgenden aufgeführten, signifikanten Risiken, die an Gewässern irreversibel sind und großen Schäden anrichten können:

- Latente Gefahr des Anlagenbrandes inkl. der Emission von Lungengängigen Kohlefasernpartikeln
- Chemische und technische Alterung der Kunststoffwerkstoffe mit dem Auswaschen hormonwirksamer Stoffe wie Bishphenol-A und Phthalate
- Austritt großer Mengen an Ölen und Schmierstoffen
- während des Normalbetriebes in Form von Leckagen
- bei einer Havarie oder im Falle eines Anlagenbrandes

Im Gegensatz zu einem Betrieb der WKA in der Feldmark, in der der Boden großräumig ausgetauscht werden kann, ist dies bei Gewässern irreversibel. Hier würde es zu einer großflächigen Kontamination und Verseuchung sehr großer Wasser- und Landschaftsgebiete führen.

Artenschutz:

An dieser Stelle stimme ich Ihren Ausführungen voll umfänglich zu.

Sie haben in einem Prüfradius von 1500 m zwei altbestände und einen aktuell besetzten (300 m entfernten) Rotmilan-Horste identifiziert.

Zudem befinden sich im Abstand von 1500 m bis 4000 m zwei weitere Rotmilan-Horste, ein besetzter Schwarzmilan-Horst sowie ein altbestand eines Uhu-Brutpaares.

Auch stellen Sie fest, dass die Flächen um und in den Vorranggebieten Nahrungshabitate sind und ein Schwarzstorch-Lebensraum landesweiter Bedeutung ist. Sie schreiben sogar, ganz richtig, dass ein mögliches Eintreten schwerwiegender artenschutzrechtlicher Konflikte erkennbar ist.

Und trotz der von Ihnen aufgezählten Konflikte und signifikanten Gefahren für den Artenschutz kommen Sie zu dem Schluss, dass die ausgewiesenen Flächen zur Windenergienutzung bedingt möglich sind!

Die artenschutzrechtlichen Konflikte können derzeit nur mit Abschaltzeiten der WKA umgangen werden. Kamera- und andere technische Systeme sind noch in der Erprobung und nicht zugelassen. Zu den Abschaltzeiten für den Artenschutz (Greifvögel) kommen noch weitere Artenschutzrechtliche Abschaltzeiten für Fledermäuse und Abschaltzeiten zum Schutz der Bevölkerung (Schattenschlag, Lärmschutz, Eiswurf) hinzu.

Werden die Abschaltzeiten eingehalten, ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen, egal welche Windhöflichkeit vorliegt, nicht mehr möglich. Werden diese nicht eingehalten wird gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNat-SchG verstoßen, welches entsprechende juristische Konsequenzen zur Folge hätte.

Schon allein aus den von Ihnen aufgezählten artenschutzrechtlichen Gründen sind die ausgewiesenen Windvorranggebiete für WKA nicht geeignet. Ein wirtschaftlicher Betrieb mit dem Ziel möglichst viel Strom zu erzeugen ist durch die zu erwartenden hohen Abschaltzeiten nicht möglich.

### 2.8 Ergebnisse der Prüfung der Einzelbelange

Das Ergebnis, dass die Potentialflächen unter Abwägung der relevanten Einzelbelange unter 2.1 bis 2.7 für Windenergienutzung geeignet sind, erschließt sich mir in keiner Weise. Sie selbst weisen große Unsicherheiten bei der Windhöflichkeit sowie großes Konfliktpotential im Artenschutz auf. Zudem kommt ein hohes Gefahrenpotential durch Eisschlag am Fahrradweg sowie die Gefahr einer irreversiblen Gewässerverschmutzung. Daher wird Ihren Ausführungen an dieser Stelle widersprochen, die Potentialflächen sind als nicht geeignet einzustufen!

### 3. Raumverträglichkeit / Kumulationsprüfung

Das Vorranggebiet Nörten-Hardenberg 01 wirkt kumulativ mit dem Vorranggebiet Hevensen 01 Teilflächen d und e zusammen. Beide Gebiete zusammen bilden einen sehr großen Flächenkomplex von etwa 4,5 km Länge. Auf dieser Länge werden die WKA mit Höhen von 260 m (Flügelspitzen) leicht versetzt, nebeneinander angeordnet, wodurch eine Windkraftanlagen-Mauer von 4,5 km Länge und 260 m Höhe entsteht!

Bei diesem riesigen und monströsen Bollwerk kann wohl kaum von einer Sichtverschattung durch einzelne Baumgruppen von ca. 30 m Höhe, wie es im Umweltbericht heißt, gesprochen werden. Vielmehr ist dies eine signifikante Belastung für die anliegenden Ortschaften Nörten-Hardenberg, Angerstein, Lütgenrode, Elvese und Behrensen. Neben der bedrohlichen und einschüchternden Wirkung dieses Bollwerkes, mit blickenden

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Signallichtern und rotierenden Flügelbewegungen, handelt es sich auch um eine gigantische Schallwand, die die anliegenden Ortschaften in erhebliche Mitleidenschaft zieht. Insbesondere in Sommernächten, in denen nächtliches Lüften die einzige Möglichkeit ist die Wärme aus den Schlafräumen zu bekommen, ist jetzt mit einer sehr starken Lärmbelastung zu rechnen.

Zudem ist das Gutachten im Umweltbericht für die Flächen Nörten 01 und Hevensen 01 grundlegend in Frage zu stellen. In dem Gutachten heißt es, dass Nörten „nur“ mit mittleren erheblichen Beeinträchtigung durch die WKA rechnen muss, da Nörten bereits durch die Autobahn A7 vorbelastet ist.

Nörten, Angerstein und die anliegenden Ortschaften sind bereits jetzt stark durch die Autobahn A7 sowie auch durch die ICE-Schnellzüge und den Güterverkehr der Bahnstrecke mit Lärm und Feinstaub (Abgase, Bremsstaub, Reifenabrieb) belastet. Nach Ihrem Gutachten fallen dann ein paar Windräder nicht mehr weiter ins Gewicht.

An dieser Stelle ist Ihr Gutachten massiv anzuzweifeln. Beispiel: Eine Überlagerung von zwei gleich lauten Schallquellen führt zu einer Erhöhung des Schalldrucks um 3 dB, was einer Verdoppelung der Schallintensität entspricht. Ihr Gutachten geht jedoch davon aus, dass in einer lauten Umgebung (Autobahn A7) eine zusätzliche Schallquelle (WKA) keine nennenswerten Schalldruckerhöhungen zur Folge hätte. Dies ist jedoch physikalisch falsch und damit ist das Gutachten entsprechend zu überprüfen.

#### 4. Ergebnis der Umweltprüfung

Die Potentialfläche ist nach Ihrer Umweltprüfung als grundsätzlich nicht geeignet einzustufen. Eine anders lautendes Ergebnis würde alle artenschutzrechtlichen Gesetze außer Kraft setzen, siehe hierzu den Ausführungen in Punkt 2.4.

#### 5. Endabwägung

Die Eignung der Potentialfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung ist zu widersprechen. Sie selbst führen die entsprechenden Punkte in diesem Absatz auf und können schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen. Wie kommt das Gutachten darauf die Potentialflächen als geeignet anzusehen?

Nach Ihren Ausführungen machen für mich sämtliche im Landkreis Northeim ausgewiesene Naturschutzgebiete keinen Sinn mehr. Sie setzen technische Anlagen mit hohem Tötungsrisiko für stark bedrohte Tierarten genau in die Regionen, in denen diese Tierarten in erhöhter Anzahl noch vorkommen. Wohl gemerkt ist die Population des Rotmilans hier im Leinegebiet die größte in ganz Europa, die bis vor kurzem auch mit EU-Geldern für entsprechende Rotmilankulissen gefördert wurde. Daher ist die von Ihnen aufgeführte Eignung nicht nachvollziehbar.

#### 6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die aufgezählten Schutzmaßnahmen werden als Mindestanforderungen bezeichnet.

Einem umfassenden Schutz des Rotmilans werden sie so nicht gerecht. Das gilt auch für andere Vogelarten und für Fledermäuse.

Pauschale Abschaltzeiten im ersten Betriebsjahr und dann anlagenspezifische Abschaltzeiten begegnen den konkreten drohenden Gefahren nicht und führen zu geringen Energieerträgen der WKA.

Nörten 01 und auch Hevensen 01 sind als Standorte für Windkraftanlagen ungeeignet.

Abschaltzeiten täuschen Sicherheiten für Vögel, Fledermäuse und Insekten vor. Tatsächlich bewegen sich diese aber fast 365 Tage und Nächte im Jahr, was einer Eignung der Potentialflächen für Windkraftanlagen sehr in Frage stellt.?

Der Einfluss der auf den Potentialflächen zu erbauenden WKA auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird in Ihren Ausführungen fast nur auf die visuellen Belastungen beschränkt.

Die Akustischen- und Feinstaubbelastungen werden weitestgehend nicht betrachtet.

Die Belastungen sind aber faktisch vorhanden und können zu schwerwiegenden Folgeerkrankung wie Herz-Kreislaufkrankung (hervorgerufen durch Stress infolge von Lärm), Lungenerkrankung (verursacht durch WKA-Feinstäube wie Kohlefasern der Rotorblätter), genetische Veränderungen (Unfruchtbarkeit, Missbildungen durch Bishpenol-A und Phthalate, siehe 2.4), etc. führen. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass neue Techniken / Stoffe zu erheblichen Gesundheitsproblemen führen können (z.B. Tabakkonsum, Autoabgase, Straßen- und Zuglärm, etc.). Dies gilt es im Vorfeld abzuschätzen und bei der Ausweisung der Potentialflächen für Windkraftanlagen ebenfalls zu berücksichtigen.

Wir lehnen aus den oben genannten Gründen und Einwänden das Vorranggebiet für Windkraftanlagen Nörten-Hardenberg 01 ab.

#### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 295, BE-ID 1086 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **381**    Stellungnahme-ID: **125**    BE-ID: **375**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für**

## Windenergie

### **Einwendung:**

Abwägungsfehler mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes

Im ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Northeim (Stand: 11/2020) wurden die Potentialflächen Moringen 01 und 02 zutreffend wegen eines hohen avifaunistischen Konfliktpotenzials als nicht geeignet angesehen wurden. So heißt es auf Seite 169 dieses Entwurfes:

Potenzialfläche: Moringen 01

Die Potenzialfläche ist insgesamt für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet und entfällt. Ausschlaggebend sind vor allem das hohe avifaunistische Konfliktpotenzial sowie die gutachterlich nicht empfohlene Windenergienutzung (ÖKOTOP 2020). In der Umgebung der Potenzialfläche ist eine hohe Rotmilan-Revierdichte vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der artenschutzrechtlichen Belange kann nicht ausgeschlossen werden. Auf Seite 175 heißt es bezüglich der Potenzialfläche: Moringen 02

Die Potenzialfläche ist insgesamt für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet und entfällt. Die Teilfläche a wird auf Grund des hohen avifaunistischen Konfliktpotenzials sowie der gutachterlich nicht empfohlenen Windenergienutzung ausgeschlossen (ÖKOTOP 2020). Die Teilfläche b ist für eine Konzentration von drei Windenergieanlagen zu klein und entfällt. Darüber hinaus wird die Teilfläche b im Süden von dem Schutzabstand zu dem bestehenden Modellflugplatz überlagert.

Der nun vorliegende Entwurf schlägt bezüglich der Potentialfläche Moringen 01 das folgende Abwägungsergebnis auf Seite 135 das folgende Abwägungsergebnis vor:

Es sind schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. In der Umgebung der Potenzialfläche ist eine hohe Rotmilan-Revierdichte vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der artenschutzrechtlichen Belange kann nicht oder nur durch weitreichende Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) ausgeschlossen werden.

Der Landkreis Northeim ist zwar bestrebt, Schwerpunktgebiete des Rotmilans von Windenergienutzung freizuhalten, da er sich der Verantwortung für die Art im weltweiten Verbreitungsschwerpunkt bewusst ist. In dem Bereich besteht allerdings ein aktueller rechtskräftiger Flächennutzungsplan. Auf der Fläche sind zudem bereits Windenergieanlagen geplant. Aus diesem Grund wird an diesem Standort dem Interesse der Flächennutzungsplanung der Gemeinde sowie dem Interesse der Windenergie Raum zu bieten höher gewichtet.

Diese Ausführungen enthalten mehrere gravierende Abwägungsfehler:

Erstens wird verkannt, dass sich das Regionale Raumordnungsprogramm nicht an einem Flächennutzungsplan einer Gemeinde orientieren muss, sondern dass das Regionale Raumordnungsprogramm Vorrang vor dem Flächennutzungsplan hat. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat zu dieser Thematik in seinem Beschluss vom 25.01.2018 Aktenzeichen:4 B 1535/17.N zutreffend wie folgt ausgeführt:

Der Senat geht davon aus, dass ein Anwendungsvorgang der Zielfestlegungen im Teilregionalplan im Verhältnis zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan besteht (vgl. dazu Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: 126. Erg.-Lief. August 2017, § 35 BauGB Rdnr. 129), sodass mit Inkrafttreten des Teilregionalplans bei der Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB - jedenfalls was die Ausschlusswirkung im Hinblick auf raumbedeutsame Windkraftanlagen betrifft - die Festlegungen des Regionalplans maßgeblich sind. Die Rechtswirkungen der im Flächennutzungsplan der Antragsgegnerin dargestellten Konzentrationszonen werden durch die im übergeordneten Regionalplan festgelegten Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung dahingehend beseitigt, dass öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Errichtung und dem Betrieb einer Windkraftanlage regelmäßig nur entgegenstehen, wenn Vorhaben außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete errichtet werden sollen. Das folgt aus dem Geltungsanspruch der Raumordnung. Die Zielfestlegung im Regionalplan setzt sich als Bestandteil der übergeordneten Planung gegenüber einem zielwidrig gewordenen Flächennutzungsplan durch; denn das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB richtet sich auch an die Flächennutzungsplanung. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit einem Konflikt zwischen dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB und dem Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB entschieden (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Januar 2003 - 4 CN 14.01 -, juris Rdnr. 19). Auch bei der Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht dieser Geltungsanspruch der übergeordneten Raumordnung mit der Folge, dass sich eine Zielfestlegung im Regionalplan als Bestandteil der übergeordneten Planung gegenüber einem zielwidrig gewordenen Flächennutzungsplan durchsetzt. Die Flächennutzungsplanung muss aus dem Raumordnungsprogramm entwickelt werden und sich nach deren Vorgaben richten, nicht umgekehrt. Diese Zusammenhänge werden in den Planungen völlig verkannt, was zur Folge hat, dass in der Abwägung das Verhältnis von Raumordnungsprogramm und Flächennutzungsplan auf den Kopf gestellt wird. Der Mangel im Abwägungsvorgang ist erheblich, weil er offensichtlich ist und das Abwägungsergebnis beeinflusst hat.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Nach §13 Abs. 2 ROG sind rechtskräftige Flächennutzungspläne der Gemeinden als abwägungsrelevanter Belang (§ 7 Abs. 2 ROG) in die regionalplanerische Abwägung einzubeziehen. Darüber hinaus ist gemäß § 2 EEG das überragende öffentliche Interesse im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Diesem kommt der Regionalplanungsträger mit seiner Ausweisung und Ausführung der Vorranggebiete Windenergienutzung nach. Ein Abwägungsmangel lässt sich hieraus nicht generieren.

Bei dem angesprochenen RROP-Entwurf handelt es sich um keinen offiziellen und verbindlichen Entwurf, es ist keine öffentliche Auslegung und Beteiligung erfolgt. Er ist als Vorentwurf zu werten, nimmt jedoch Bezug auf veratete avifaunistische Bewertungen, Kartierungen und gesetzliche Grundlagen und ist somit als überholt anzusehen. Im Zuge der Entwurfserarbeitung und -überarbeitung im Rahmen des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind die Hinweise und Erkenntnisse aus den eingegangenen Stellungnahmen und Genehmigungsverfahren mehrfach und zuletzt in 2024 in das avifaunistische Gutachten eingeflossen, auf dem die aktuelle und mit dem zweiten öffentlichen RROP-Entwurf vorliegende gutachterliche Einschätzung basiert. Die artenschutzfachlichen Konfliktpunkte schließen eine Windenergienutzung nicht grundsätzlich aus, da sie

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf nachgelagerter Ebene in vergleichbaren und hier vorliegenden Fällen und unter Berücksichtigung der aktuellen artenschutzrechtlichen Regelungen regelmäßig für eine Windenergienutzung überwunden werden können. Durch geeignete Maßnahmen kann somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko grundsätzlich vermieden werden und auf regionalplanerischer Ebene damit prognostiziert werden, dass sich die Windenergienutzung unter entsprechenden Auflagen auf dem Vorranggebiet durchsetzen kann.

Es erfolgt der Hinweis, dass der Landkreis Northeim auf Grund von Gesetzesänderungen Vorranggebiete Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung festlegt.

---

Stellungnehmer-ID: **382** Stellungnahme-ID: **137** BE-ID: **468** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Punkt 2: Bürgerinteresse

Für die Bürger der Stadt Northeim ist es unzumutbar, dass in unmittelbarer Nähe zur Kernstadt eine im Verhältnis zur gesamten Kreisfläche hohe Anzahl an Windenergieanlagen, insbesondere auf der Potentialfläche Hollenstedt 01, entstehen sollen. - Diese Fläche befindet sich in der Haupt- Sichtrichtung der Bewohner der Stadt Northeim. Die zulässige Bauhöhe (die Maximalhöhe ist noch nicht einmal genau definiert) wird das Landschaftsbild massiv negativ verändern und die Blink-Anlagen, die nachts betrieben werden, führen zudem für die Anwohner zu einer unzumutbaren Belästigung und Belastung.

Konklusion:

Eine Realisierung der nach dem neuen RROP möglichen Windenergieanlagen, insbesondere in der Potentialfläche Hollenstedt 01, stellt somit eine massive Minderung der Wohn- und Lebensqualität der Bürger der Stadt Northeim da, also die der Bürger, deren Interesse Sie, sehr geehrte Frau Landrätin als oberste zuständige Verwaltungsinstanz und Sie, sehr geehrte Mitglieder\*innen des Kreistags als deren gewählte Interessensvertreter zu würdigen und zu vertreten haben. Die touristische Entwicklung der Stadt Northeim nimmt großen Schaden.

Ich bitte Sie daher, ebenso höflich wie dringend, die hier im Rahmen dieser Stellungnahme vorgebrachten Argumente bei Ihrer Entscheidungsfindung zu dem neuen RROP zu berücksichtigen.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, die Abwägung ist unter BE ID 495 dokumentiert.

---

Stellungnehmer-ID: **143** Stellungnahme-ID: **190** BE-ID: **508** **Klosterkammer Hannover**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Da ein Nebeneinander von Photovoltaikanlagen und Windenergieanlagen technisch machbar ist, stellt sich die Frage, warum in dem Bereich Northeim, Gemarkung Höckelheim, östlich der BAB 7 ein solches Miteinander nicht durch die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie ermöglicht wird. Insoweit ist das Ergebnis der Windpotentialanalyse des Landes Niedersachsen von Bedeutung, die für diesen Bereich ein Konfliktrisikowert 1 (KRW 1) festgestellt hatte, es sich also eine Fläche handelt, die annahmegemäß vollständig für Windenergieflächen zur Verfügung steht. Diese Einschätzung findet sich ebenso im Entwurf des RROP 2020.

### **Abwägung:**

Wird nicht gefolgt

Das Nebeneinander von Freiflächen-PV und Windenergieanlagen ist ein komplexer Sachverhalt, der im Einzelfall betrachtet werden muss. Übergeordnetes Ziel des Regionalplanungsträgers ist die Erreichung des Teilflächenziels durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP, wodurch eine Konzentration der Windenergieanlagen auf die entsprechenden Vorranggebiete durch einen Wegfall der Privilegierung von WEA im Außenbereich erreicht werden kann. In Vorranggebieten ist grundsätzlich durch den Regionalplanungsträger sicherzustellen, dass sich die vorrangige Nutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Durch das Fortschreiten der Planungen für Freiflächen-PV ist die Nutzung für Windenergie am genannten Standort bereits potenziell standörtlich eingeschränkt. In der aktuellen Rechtslage bleibt strittig, ob die Flächen in diesem Fall als Vorranggebiet Windenergienutzung an das Teilflächenziel angerechnet werden könnten, vgl. hierzu die Stellungnahmen und entsprechenden Abwägung im Zusammenhang mit den BE-IDs 753 und 717 dieser Synopse. Der Regionalplanungsträger folgt der Einschätzung, dass die betroffenen Flächen nicht angerechnet werden könnten, wenn der Windpark wie vorliegend im zweiten Planungsschritt geplant werden würde und verzichtet daher auf eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Im Fall einer Errichtung von Windenergieanlagen im ersten Schritt und nachgelagerter Planungen für Freiflächen-PV könnte die Prüfung nach Ansicht des Regionalplanungsträgers günstiger ausfallen, ist jedoch wiederum einzelfallbezogen zu betrachten.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 370 Stellungnahme-ID: 106 BE-ID: 453 Privat

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Schoningen 02 / Wald S296 / Schäfersteine / Hexentanzplatz

Die Potentialfläche ist insbesondere auch im Zusammenhang mit Uslar 01 zu sehen. Zu der Potentialfläche bestehen mehrfache Konfliktpotentiale. Daher gelten hier die gleichen Ausführungen wie zu Uslar 01 und die zuvor genannten allgemeinen Ausführungen.

Uslar 01 / Wald S284 / Bremke, Hexentanzplatz

Zu der Fläche besteht im RROP ein Fehler. Lt. Text ist Teilfläche d ausgeschlossen, wird in den Karten aber noch ausgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass der Textteil stimmt.

Zu der Potentialfläche bestehen vielfache erhebliche Konfliktpotentiale.

Die Potentialfläche befindet sich am Ende des Bremker Tals, welches sich von dem FFH-Gebiet der Schwülme aus in nördliche Richtung erstreckt. Das Bremker Tal, das bereits in der Bewertung der Potentialfläche Offensen 03 Berücksichtigung findet, ist im unteren Bereich von Bewaldung frei zu halten, um den typischen Charakter eines Sollinger Tals zu bewahren mit fruchtbaren Wiesen im Talgrund und bewaldeten Berghängen. Im oberen Bereich des Tals befindet sich das Quellgebiet des Lohbachs, der in Offensen in die Schwülme mündet. Der Uferbereich ist von Begleitgehölz flankiert. Die umschließenden Berghänge lassen vielfach Quellen austreten, so dass sich im oberen Talbereich Moorflächen und Feuchtgebiete ausgebreitet haben. Es handelt sich beim Bremker Tal und ein landschaftlich sehr hochwertiges und wertvolles Naturhabitat mit überragendem Erholungswert, Tw5 = Wiesentäler mit sehr hoher Bedeutung.

Das Bremker Tal ist seit langem Nahrungshabitat der umliegenden Schwarzstorchpopulation, was durch vielfache Sichtungen dokumentiert ist. Oft zu beobachten ist auch der tiefe Überflug der Schwarzstörche. In der Stellungnahme zum Artenschutz wird darauf und auf weitere bedeutsame Großvogellebensräume hingewiesen, wodurch sich lt. Anlage 4.2.1\_1 ein sehr hohes Konfliktpotential ergibt. Die Sichtungen der Großvögel können nachweislich bestätigt werden.

Infolge der umfangreich erforderlichen Straßenbau- Erd- und Fundamentarbeiten wird der Verlauf der austretenden Quellen verändert bzw. sogar kanalisiert. Durch die erheblichen Arbeiten, die für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich wären, würde der natürliche Charakter des Bremker Tals nachhaltig für immer zerstört. Das Nahrungshabitat für Großvögel sowie der Lebensraum für die seltenen Amphibien (Salamander, Molch, Kröte, Frosch...) die dort anzutreffen sind, wird unwiederbringlich zerstört. Das kann auch nicht durch Ausgleichsflächen kompensiert werden. Dieses Konfliktpotential ist in der Anlage 4.2.1\_1 bislang nicht berücksichtigt.

Negative Auswirkungen sind auch auf den Lohbach und das Grundwasser zu befürchten. Der Lohbach stand in den letzten Jahren kurz vor der Versiegung. Auch der Grundwasserstand erholte sich immer später von dem ebenfalls niedrigen Wasserpegel. Eine Veränderung der Wasserführung im oberen Bereich der Bremker Tals könnte schwerwiegende Folgen für den Offenser Trinkwasserbrunnen mit sich ziehen, der sich im unteren Bereich des Tals befindet. Der Brunnen versorgt die Ortschaften Offensen und Fürstenhagen mit Trinkwasser. Weitere Gefahren für das Gewässer und das Grundwasser gehen von möglichen Verschmutzungen aus, u.a. durch die Bauarbeiten, den Betrieb, Instandhaltung, Löscheinrichtungen.... Unter Punkt 6 der Anlage 4.2.1\_1 wird auf dieses Konfliktpotential besonders eingegangen und erhebliche Bauauflagen angeführt. Unter anderem dürfen keine Spezialgründungen (z.B. mit Bohrpfählen) erfolgen. Daraus resultiert eine Plattengründung erheblichen Ausmaßes. Diese muss aber laut Bauauflagen über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel liegen. Das widerspricht in sich schon den örtlichen Verhältnissen, da die Quellen oberirdisch austreten und das Grundwasser lt. der Bodentypkarte bereits ab 60cm unter OK Gelände verläuft. Es wird somit praktisch nicht möglich, das Gebiet als Windenergiefläche zu nutzen.

Unverständlich ist, warum gerade die Flächen a, b und c als Potentialflächen ausgewiesen und die anderen Flächen ausgeschlossen werden. Unter Punkt 2.8 wird dazu u.a. aufgeführt, dass Teilflächen im LSG Solling liegen und daher entfallen. Das gilt für die Flächen a bis c auch. Zudem sind gerade diese Flächen a bis c sehr viel dichter am bzw. auch im Bachlauf und liegen somit direkt im Nahrungshabitat. Das Landschaftsbild wird auch für die Teilflächen a bis c als sehr hoch bewertet. Auf die sehr schlechte Windhöffigkeit unten im Tal und auch in der Umgebung gemäß der Windpotentialstudie muss sicher nicht nochmals hingewiesen werden. Weiteres Konfliktpotential ist in der Anlage 4.2.1\_1 angegeben. Der Verweis auf den „Planerischen Willen“ erscheint hier besonders unangebracht, zumal dieser auch nicht explizit erläutert wird.

Aufgrund des sehr hohen Konfliktpotentials ist die Entscheidung zur Ausweisung der Flächen a, b und c absolut nicht nachvollziehbar. Durch die Bebauung würde eines der schönsten Täler

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

am Rand des Sollings mit dem naturraumtypischen Charakter vom Landschaftsraum Solling weitestgehend zerstört. Dem Landschaftsraum Solling, der unter anderem durch landwirtschaftlich geprägte Hochflächen und Beckenlandschaften mit gehölzbegleiteten Bächen und grünlandbestimmten Auen bestimmt wird, verliert eines der naturraumtypischen Täler. (VO Landschaftsschutzgebiet „Solling“ vom 17.12.1999). Die Ausweisung dieser Potentialfläche wird daher entschieden abgelehnt.

Anlagen:

Auszug Karte 1: Bewertung der Landschaft: Tw5 = Wiesentäler mit sehr hoher Bedeutung

Auszug Karte Bodentypen

? Bodenlandschaft (BL) Silikatsteingebiete

? Bodengroßlandschaft (BGL) Höhenzüge

? Bodenregion (BR) BERGLAND

? Bodentyp BK50 Bodentyp: G-pB3

Bodentyp-Klartext: Mittlere podsolierte Gley-Braunerde

Geotyp: fl\_sm; Nutzung: FN ;Sonstiges: MNGW wurde angehoben.

Mittlerer Grundwasserhochstand: 6 dm u. GOF Mittlerer Grundwassertiefstand: 14 dm u. GOF

Nummer der Kartiereinheit: 407085

### Abwägung:

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 46, BE-ID 99 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: 370 Stellungnahme-ID: 106 BE-ID: 451 **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### Einwendung:

Offensen 02 / Feld S197 / Lausebrink / Hüttenau

Die Potentialfläche weist eine schlechte Windhöflichkeit auf. Dennoch soll sie im Zusammenhang mit KS09 ausgewiesen werden, wobei KS09 topografisch wesentlich höher liegt. Für zwei Anlagen auf hessischer Seite bestehen bereits Genehmigungen. Eine Konzentration der WEA's ist aufgrund des Abstandes eher unwahrscheinlich. Eine Erschließung der Fläche durch die Schlucht „Lausebrink“ ist aus naturschutzrechtlicher Sicht sehr kritisch aufgrund der dort vorkommenden seltenen Amphibien (Salamander, Molche, Kröten...). Eine Herrichtung des Weges würde deren Lebensräume zerstören. Die Erschließung sollte zusammen mit KS09 über die hessische Seite erfolgen.

### Abwägung:

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 46, BE-ID 97 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: 308 Stellungnahme-ID: 25 BE-ID: 21 **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### Einwendung:

Hollenstedt 01

Als langjähriges Mitglied des Northeimer Windsurfing Clubs und seit nunmehr vier Jahrzehnten aktiver Wassersportler auf dem Großen Northeimer Freizeitsee möchte ich einen Aspekt zu Bedenken geben, der in Ihren Planungen an keiner Stelle erwähnt wird: die Auswirkung der geplanten Windenergieanlagen auf die von Seglern und Surfer ebenfalls benötigte Energiequelle, nämlich den Wind. Im Gegensatz zu den geplanten Rotoren sind wir Wassersportler aber auch abhängig von der Windrichtung genauer gesagt der im Jahresverlauf am häufigsten vorkommenden Windrichtung. Bekanntermaßen ist das in unseren Breiten Südwest bis



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

West, da Deutschland von atlantischen Tiefdruckgebieten, deren Kerne von SO nach NW ziehen, nur gestriffen wird. Im Tiefdruckgebiet zirkuliert der Wind gegen den Uhrzeigersinn, wodurch sich die Windrichtung von Süd an der Vorderseite über West bis Nordwest an der Rückseite verändert.

Da sich die links und rechts der Autobahn A7 befindlichen Potentialflächen nur 1,1km und 1,6km in südwestlicher Richtung vom Kiesesee befinden, ist bei südwestlichem Wind durch die in Lee entstehenden Turbulenzen der Rotoren mit erheblichen Beeinträchtigungen der Wassersportler zu rechnen.

Untersuchungen haben ergeben, dass im Windschatten hinter einzelnen Windkraftanlagen und hinter gesamten Windparks sogenannte Wirbelschleppen. In diesen Wirbelschleppen herrscht eine geringere Wind-geschwindigkeit, veränderte Druckverhältnisse und erhöhte Turbulenz. Solche Nachläufe können viele Kilometer lang werden!

Ich bitte dringend darum, die Auswirkung der geplanten Anlage hinsichtlich der Beeinflussung des Wassersports auf dem Kiesesee im Vorfeld von Strömungsexperten/Instituten untersuchen zu lassen!

Es wäre für Northeim eine Katastrophe, wenn Wassersport auf dem Kiesesee nicht oder nur noch eingeschränkt möglich wäre, was den Freizeitwert dieses „Northeimer Juwels“ massiv beeinträchtigen würde.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Allgemein ist das Thema Wirbelschleppen bzw. Wake-Effekt für Onshore-Windparks weniger untersucht als für Offshore-Windparks. Onshore-Anlagen unterscheiden sich in einigen für den Nachlauf relevanten Faktoren von Offshore-Anlagen: Sie sind relativ kleiner und die Umgebungsturbulenz und die Oberflächenrauigkeit sind höher.

Das Institut für Flugzeugbau der Universität Stuttgart hat sich 2022 mit dem Thema im Hinblick auf die Einschätzung des Gefährdungspotenzials für den Flugverkehr beschäftigt. Die Ergebnisse sind bedingt übertragbar auf die Hinweise der Einwendung zur potenziellen Beeinträchtigung des Wassersports am Northeimer Freizeitsee.

In Untersuchungen des Science Media Center 2020 wurde festgestellt, dass die spürbare Intensität der Wirbelschleppen unterschiedlich ausfällt, je nachdem wie genau der Wirbel vom Flugzeug getroffen wird.

Untersucht wurden Bereiche bis 900 m hinter dem Windpark, in denen es zu einer erhöhten Turbulenz und gleichzeitiger Reduzierung der Windgeschwindigkeit kommen kann. Sicherheitsrelevante Bedenken für den Flugverkehr ließen sich daraus nicht ableiten.

Als Fazit für den Flugverkehr wird gezogen, dass nur die Bereiche ganz knapp hinter einzelnen Anlagen, damit gemeint in der Distanz von mehreren 100 m, für eine Beeinträchtigung des Flugverkehrs relevant scheinen. In diesen Bereichen ist es für Flugplätze ggf. erforderlich, mittels Simulationen die individuellen Auswirkungen im Einzelfall zu überprüfen.

Für den Wassersport am Northeimer Freizeitsee ergibt sich im Rahmen der Erkenntnisse bezogen auf die Einwendungen, dass die potenziellen Beeinträchtigungen deutlich abhängig sind von der Positionierung der Windenergieanlagen, der Anzahl der Anlagen und der Bodenbeschaffenheit. Die Positionierung der Anlagen und Prüfung, ob eine unzumutbare Beeinträchtigung bestehen könnte und sicherheitsrelevante Aspekte bestehen, kann nur im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und der anlagen- und standortbezogenen Untersuchung erfolgen, die maßstabsbedingt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung fällt. Nach den genannten Untersuchungen und Abhandlungen übertragen auf die Situation an der Northeimer Seenplatte erscheint ein Abstand, wie in der Einwendung und bezogen auf den Abstand zum verbleibenden Vorranggebiet Windenergienutzung Hollenstedt 01 ungesichtet der ggf. tatsächlichen Standorte der Windenergieanlage, ausreichend und zumutbar, sodass massive Beeinträchtigungen des Wassersports am Northeimer Freizeitsee durch Wirbelschleppen nicht erwartet werden.

---

Stellungnehmer-ID: **380** Stellungnahme-ID: **154** BE-ID: **223** **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-1 Gebietsblätter der in die Einzelfallprüfung einbezogenen Potenzialflächen für Windenergie**

### **Einwendung:**

Flächen aus Repowering- und Antragsvorhaben Potenzialfläche: 5 Lichtenborn

Unter "3. Raumverträglichkeit / Kumulation" wird behauptet:

Eine unzumutbare Beeinträchtigung ist derzeit nicht erkennbar.

Dem muss ich vehement widersprechen!

Bei der vorigen Repowering Maßnahme wurde den Bürgern versprochen, dass diese die bestehende Lärmbelastung verringern würde.

Nach Inbetriebnahme wurde allen klar, dass das Gegenteil der Fall war, auch aus rein physikalischen Gründen:

Zwar ist die Umdrehungsgeschwindigkeit des Rotors geringer, durch den größeren Radius ist die Windgeschwindigkeit an den Flügelspitzen jedoch höher und damit die Verwirbelungen.

Zudem ist der Resonanzkörper - das Rotorblatt - größer, was die Lautstärke und Bevorzugung tiefer Frequenzen begünstigt, wie jeder aus dem Alltag wissen sollte.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Weiterhin ist wegen der größeren Höhe dort die Windgeschwindigkeit größer (was u.a. ja der Grund für das Repowering ist) und die Höhe der Schallquelle bewirkt eine weite Abstrahlung und geringere Dämpfung z.B. durch Gehölze und Bauwerke.

Zwar steigt bei größeren Anlagen das Verhältnis vom Ertragsnutzen zu den Emissionen, aber zu Lasten der nahen Bewohner.

Nur weil die hiesigen Bürger damals dem Repowering einer Windkraftanlage und Ausweitung der Vorrangfläche trotz zu geringer Nähe zur Wohnbebauung zugestimmt hatten, kann dies kein Freischein für weitere entsprechende Bauvorhaben sein.

Eine erneute Zunahme der Lärmemissionen durch Repowering könnte ich nicht akzeptieren.

Anzumerken ist, dass zumindest im Bereich Schönenbergweg und 'Im Pfingstanger' eine nicht unwesentliche Lärmbelastung durch häufig und regelmäßig laufende Pumpen und Kompressoren im Bereich der nahegelegenen Biogasanlage vorliegt, die im Rahmen der Kumulation berücksichtigt werden müsste..

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach Auswertung und Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wird im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Ausweisung der Fläche Lichtenborn als Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen (siehe auch BE-ID 160).

---

Stellungnehmer-ID: **384**    Stellungnahme-ID: **133**    BE-ID: **443**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-3 Avifaunistische Untersuchung der Potenzialflächen Windenergie im Zuge der Neuausweisung des RROP für den Landkreis Northeim (Ökotox GbR, 2020)**

### **Einwendung:**

[Anlage Stellungnahme]

Artenschutzrechtliche Einwendung  
im Rahmen der ersten öffentlichen Beteiligung  
für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms  
für den Landkreis Northeim  
Vorranggebiete Windenergienutzung  
Potenzialfläche: Fürstehagen 01

Am 15.09.2023 hat der Kreistag die Einleitung der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP-Entwurfs beschlossen.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie Träger öffentlicher Belange erhalten vom 02.10.2023 bis 13.11.2023 die Möglichkeit, die Unterlagen des RROP-Entwurfs einzusehen und sich bis zum 27.11.2023 zu den geplanten zeichnerischen und textlichen Festlegungen zu äußern.

Die Naturschutzfachliche Arbeitsgruppe Fürstehagen nimmt mit einer Stellungnahme an diesem Verfahren teil.

Die Naturschutzfachliche Arbeitsgruppe Fürstehagen ist ein Zusammenschluss von verschiedenen Personen, die seit 2012 naturschutzfachliche Daten erheben, sammeln und fachlich aufbereiten, mit dem Ziel, diese in Verfahren, die unsere Region betreffen, geltend zu machen.

In den vergangenen Jahren haben wir uns an verschiedensten Einwendungen naturschutzfachlich beteiligt. Wir konnten ergänzende Daten liefern zu den Windkraftplanungen in Fürstehagen, am Lichtenberg in Ahlbershausen und zu verschiedenen Stellungnahmen und Klageverfahren der BI Oberweser-Bramwald und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald zu Windenergieplanungen im LK Kassel.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Im Fall Fürstehagen konnten die Planungen nicht weiter verfolgt werden. Andere Planungen wurden zurückgestellt oder überarbeitet.

Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP im Landkreis Northeim möchten wir uns hier nun zu der geplanten Ausweisung der Vorrangfläche Fürstehagen 01 kritisch äußern.

Laut der Leitfäden für Windenergienutzung soll die Ausweisung von Vorranggebieten für WEA sich am Maßstab der Umweltvorsorge orientieren, das heißt, sie muss vorsorglich den potenziell ungünstigsten Fall, etwa die empfindlichsten Individuen einer Art oder der jeweiligen Biozönose berücksichtigen.

Das Ziel beim Ausweisen von Vorrangflächen für Windenergie ist es, solche Gebiete grundsätzlich auszuschließen, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege aufweisen und deren Funktionen oder Werte mit dem Bau oder dem Betrieb von WEA zerstört oder erheblich beeinträchtigt würden.

Besonders möchten wir uns mit unserer Stellungnahme auf die Anlage 4.2.1-1, Flächensteckbrief Fürstehagen 01, Seite 276 ff., sowie die ‚Avifaunistische Untersuchung der Potenzialflächen Windenergie im Zuge der Neuausweisung des RROP für den Landkreis Northeim‘ der Firma Ökotop GbR aus den zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen beziehen.

### Rotmilan: Revier- und Brutplätze

In einer Entfernung von deutlich unter 1500 m zum Flächenstandort Fürstehagen 01 befindet sich seit vielen Jahren ein bekanntes und beflogenes Rotmilanrevier. [Name anonymisiert], der seit Jahren den Bestand dokumentiert, liefert regelmäßig Daten an den Landkreis Northeim und an den zuständigen Revierförster auf hessischer Seite, [Name anonymisiert].

Mindestens 1 Brutpaar ist seit vielen Jahren regelmäßig ansässig. In den letzten 5 Jahren konnte mehrfach ein zweites Brutpaar beobachtet werden.

Die Horste wechseln. Wird ein Horst durch z.B. Sturm zerstört, wird ein neuer im bezeichneten Gebiet gebaut.

Die Daten wurden dem Landkreis Northeim gemeldet und können gerne bei Bedarf noch einmal gesendet oder bei [Name anonymisiert] direkt angefordert werden.

Die ansässigen Paare nutzen das nahe Umland als Lebensraum. Das geplante Vorranggebiet gehört zu den regelmäßig und häufig beflogenen Bereichen, die als Nahrungshabitat im Bereich der Kalamitätsflächen und als Revierbereich von den Vögeln genutzt werden. Täglich kreisen die Vögel entlang des gesamten Waldrandes Richtung Süden und wieder zurück, erst als Paar, später einzeln und dann mit den Jungvögeln.

Auch südlich der geplanten Vorrangfläche wurden immer wieder brütende Rotmilane dokumentiert. Im Rahmen der Windrandplanung Fürstehagen 2012 bis 2016 wurden viele Daten gesammelt und liegen dem Landkreis vor.

[Name anonymisiert] vom NLWKN schreibt 2016 im Rahmen der Windkraftplanungen Fürstehagen an den LK-Northeim, dass es sich bei dem Gebiet um eine Region mit sehr hoher Rotmilanaktivität handelt, unabhängig von bestimmten Bewirtschaftungsereignissen.

Es handele sich um einen Raum mit besonderer Eignung für Rotmilane.

### Rotmilan: Schlafplätze

Seit vielen Jahren können wir regelmäßig jedes Jahr um Fürstehagen Sommerschlafplätze von Juni bis zum Herbst von teils über 30 Rotmilanen beobachten.

Die Vögel ziehen tagsüber in ausgedehnten Kreisen über die Felder, die Waldrandbereiche und über den angrenzenden Wald. Regelmäßig werden dabei auch die Kalamitätsflächen auf dem bewaldeten Höhenrücken zur Nahrungssuche aufgesucht. Auch für diese Sensationen liegen dem Landkreis vielfach Daten vor und auch zu diesem Geschehen äußert sich [Name anonymisiert] in seinem Schreiben.

Eine Karte mit einer Zusammenstellung der nachgewiesenen Schlafplätze ist beigefügt.

### Rotmilan: Vogelzug

Jedes Jahr kann der Rotmilanvogelzug von September bis Januar im Bereich Fürstehagen und umgebenden Höhenlagen beobachtet werden. Dabei orientieren sich die Vögel an der Reliefstruktur und ziehen entlang der Höhenrücken und der Waldränder und überqueren an verschiedenen Stellen den Höhenkamm Richtung Weser. Der schmale Höhenrücken westlich von Fürstehagen ist dabei ein besonders häufig genutzter Bereich zur Überquerung.

Das geplante Vorranggebiet befindet sich in diesem schmalen Bereich des Höhenrückens und stellt ein besonderes Risiko für den Rotmilanvogelzug dar. [Name anonymisiert] hat ebenfalls auf diesen Umstand in

seinem Schreiben hingewiesen.

### Mäusebussard und Waldohreule

Nördlich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorranggebiet befinden sich 2 seit vielen Jahren regelmäßig genutzte Greifvogelhorste. Ein Horst wird wechselnd von Waldohreule oder Mäusebussard genutzt, der zweite Horst ist ein Wechselhorst zu diesem und wurde bisher vom Mäusebussard aufgesucht. Schon Gutachter [Name anonymisiert] erwähnte die Waldohreule an diesem Platz in seinem Gutachten im Rahmen der Windenergieplanungen in Fürstenhagen. Südlich der Vorrangfläche befindet sich ebenfalls in unmittelbarer Nähe ein weiterer seit vielen Jahren bekannter und jährlich erfolgreich beflogener Horst von einem weiteren Mäusebussardpaar.

Zudem befinden sich drei Bereiche, in denen weitere Mäusebussardpaare auf verschiedenen Horsten regelmäßig brüten, in einem Abstand deutlich unter 1000 Metern zur Planungsfläche. Sie sind in der beigefügten Karte blau dargestellt.

Somit gibt es fünf aktive Standorte vom Mäusebussard. Dass auch der Mäusebussard eine Berücksichtigung finden muss, ist der Kollisionsgefährdung geschuldet und stellt [Name anonymisiert] in seinem Schreiben deutlich dar. Auch Firma Ökotop GbR empfiehlt in ihren Ausführungen zu den avifaunistischen Untersuchungen eine besondere Berücksichtigung des Mäusebussards (s. Seite 22/23).

Man muss davon ausgehen, dass das Anlegen von attraktiven Nahrungsfächen zur Ablenkung der Vögel bei einer derartigen Dichte nicht die notwendige Wirkung zeigt. Regelmäßig und täglich kreisen die Vögel ausgedehnt bei Ihren Revierflügen entlang der gesamten Waldränder und suchen die nahen Felder und Wiesen, sowie die Kalamitätsflächen auf dem schmalen Höhenrücken auf. Auch gibt die kleinräumige Feldwirtschaft im direkten Umfeld im Jahresverlauf ständig attraktive Impulse. Eine dauerhafte und ständige Ablenkung der Greifvögel, weg vom geplanten Vorranggebiet, ist hier nicht möglich.

Dazu kommt, dass Mäusebussarde meist ganzjährig standorttreu sind und somit eine saisonale Abschaltung der Anlagen nicht den notwendigen Schutz herstellen kann.

### Schwarzstorch

Die Schwarzstörche des nachgewiesenen Brutvorkommens im angrenzenden Brutwald überfliegen Fürstenhagen regelmäßig. Teils suchen die adulten Vögel Nahrung an den bekannten Feuchtbereichen, teils unternehmen die Jungvögel ihre ersten Ausflüge.

Elternvögel fliegen zusammen mit Jungvögeln vom Brutwald östlich von Fürstenhagen kommend über das Tal, landen auf den Wiesen oder auch offenen Feldern vor dem Wald westlich von Fürstenhagen in direkter Nähe der geplanten Vorrangfläche, stehen lange dort und suchen Nahrung und überqueren dann den Höhenrücken Richtung Weser.

Wir haben einige Fotos zusammengestellt, die die Vögel bei der Nahrungssuche direkt vor dem Bereich der geplanten Vorrangfläche und beim Überqueren direkt im Bereich über der Vorrangfläche zeigen.

### Spechte

Schon 2012 wurden der Schwarzspecht, der Grün- und der Grauspecht im Bereich der geplanten Vorrangfläche und angrenzenden Waldfläche gutachterlich vom Ornithologen [Name anonymisiert] erfasst. Die Unterlagen liegen dem Landkreis Northeim vor.

Alle 3 Spechtarten konnten wir ebenso beobachten, verschiedene Nahrungsplätze und den Schwarzspecht konnten wir fotografisch erfassend. Nachweise können wir gerne bei Bedarf zur Verfügung stellen.

### **Abwägung:**

#### *Wird zur Kenntnis genommen*

Die Potenzialfläche Fürstenhagen 01 wird bei der Überarbeitung des RROP-Entwurfs nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Das Gebiet ist weiträumig als Vorranggebiet Wald des LROP 2022 festgelegt und steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Die Hinweise der Einwendung werden zur Kenntnis genommen.

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-3 Avifaunistische Untersuchung der Potenzialflächen Windenergie im Zuge der Neuausweisung des RROP für den Landkreis Northeim (Ökotop GbR, 2020)**

### **Einwendung:**

Hinweis zur Windenergiefläche Schoningen 02:

Laut den avifaunistischen Untersuchungen des Landkreises soll im Jahr 2020 zwischen Verliehausen und Schoningen ein Schwarzmilan gebrütet haben. Dieser Horst ist uns nicht bekannt. Allerdings ist uns ein Horst bekannt, indem im Jahr 2020 ein Rotmilanpärchen brütete. Dieser zur Zeit noch bestehende Horst befindet sich in ca. 500 m Entfernung zur Windenergiefläche Schoningen 02. Der Nachweis kann für das Jahr 2020 mit Photos belegt werden.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die weitere Abwägung entfällt, da die Potenzialfläche Schoningen 02 aufgrund der Wertung der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 als Tabuzonen vollständig entfällt.

---

Stellungnehmer-ID: **491** Stellungnahme-ID: **263** BE-ID: **1008** **Bürgerinitiative Oberweser-Bramwald e.V.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-3 Avifaunistische Untersuchung der Potenzialflächen Windenergie im Zuge der Neuausweisung des RROP für den Landkreis Northeim (Ökotop GbR, 2020)**

### **Einwendung:**

2. Unvollständigkeit der Unterlagen des RROP-Entwurfs

Die ausgelegten Unterlagen sind namentlich in naturschutzfachlicher Hinsicht defizitär. Die Untersuchungen zu den auf den für die Windenergie ausgewiesenen Potenzialflächen des RROP im Landkreis Northeim vorkommenden Arten beschränken sich auf avifaunistische Untersuchungen aus dem Jahr 2020 - und diese eingeschränkt auf wenige Arten. Anhand von der [Name anonymisiert] durchgeführter Untersuchungen kann nachgewiesen werden, dass die aus 2020 stammenden Untersuchungen bereits veraltet sind. Sie sind überholt und bilden das Arteninventar wegen der zwischenzeitlichen Veränderungen des Zustandes innerhalb der angrenzenden bzw. betroffenen Waldbereiche nicht mehr in realitätsgerechter Weise ab. Die Potenzialanalyse lässt mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, dass die Kalamitätsflächen zahlreichen Vogelarten des Halboffenlandes neuen Lebensraum bieten. Zugleich fungieren die offenen Flächen als attraktive Nahrungsräume für windkraftempfindliche Greifvögel (z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard). Ohne eine neue Untersuchung des Brutvogelbestandes und eine methodisch beanstandungsfreie Raumnutzungsanalyse, die Auskunft über die Intensität der Flugaktivitäten windkraftempfindlicher Greifvögel gibt, kann nicht in verantwortbarer und den Integritätsinteressen des Naturschutzes vertretbarer Weise über die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie beschieden werden.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die fachgutachterliche Einschätzung anhand aktueller Kartierungen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. verifizieren. Die Ergebnisse sind in den überarbeiteten Entwurf des RROP eingearbeitet. Der Fokus des avifaunistischen Gutachtens liegt dabei insbesondere auf dem kollisionsgefährdeten Rotmilan. Die Betroffenheit von weiteren Brutvogelarten ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bewerten. Der Regionalplanungsträger geht davon aus, dass mögliche, über die im avifaunistischen Gutachten bewerteten Konflikte hinausgehende Artenschutzkonflikte durch die Anwendung von fachlich geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, ggf. in Verbindung mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bewältigt werden können.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist der Artenschutz im Sinne einer Vorabschätzung zu berücksichtigen. Artenschutz stünde einer Windenergieflächenplanung dann entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Windenergieanlage darstellen würde. Im Zuge der Ausweisung von Windenergiegebieten ist eine, dem Planungsmaßstab angepasste, Prognose vorzunehmen, ob unter artenschutzrechtlichen Aspekten die Erteilung von Anlagengenehmigungen für Windenergieanlagen zulässig erscheint.

Die artenschutzrechtliche Letztentscheidung kann erst im Zulassungsverfahren erfolgen. Der Regionalplanungsträger hat im Rahmen einer Risikoabschätzung sicherzustellen, dass sich die Windenergienutzung im Grundsatz in dem Gebiet prognostiziert durchsetzen kann. Die artenschutzfachlichen Konfliktpunkte im Bereich der überarbeiteten Vorranggebiete Windenergienutzung schließen eine Windenergienutzung nicht grundsätzlich aus, da sie durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf nachgelagerter Ebene in vergleichbaren und hier vorliegenden Fällen und unter Berücksichtigung der aktuellen artenschutzrechtlichen Regelungen regelmäßig für eine Windenergienutzung überwunden werden können. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind in den Gebietsblättern vorgeschlagen und richten sich an die Berücksichtigung und Konkretisierung im nachgelagerten Zulassungsverfahren. Eine durch die vorgelegte Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung zu erwartende Gefährdung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann auf der Ebene der Regionalplanung angemessenen Prüftiefe ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der gutachterlichen Einschätzung artenschutzfachliche äußerst hohe Konfliktbereiche werden grundsätzlich nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Der Regionalplanungsträger hat aus seiner Sicht durch die erfolgten Untersuchungen und entsprechende Prüftiefe sowie fachlicher Auseinandersetzung und Wertung der Gegebenheiten und Ergebnisse, auch unter Berücksichtigung der empfohlenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, dem Artenschutz Genüge getan, um auf seiner Planungsebene erhebliche Gefahren und Beeinträchtigungen durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und nachfolgender entsprechender zu erwartender Nutzung möglichst auszuschließen. Entsprechend hält der Planungsträger an seiner Vorgehensweise und der Ausweisung der beispielhaft in der Einwendung genannten Vorranggebieten Windenergienutzung fest. Darüberhinausgehende Kartierungen und Analysen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich.

---

Stellungnehmer-ID: **121**    Stellungnahme-ID: **268**    BE-ID: **970**    **Gemeinde Katlenburg-Lindau**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-3 Avifaunistische Untersuchung der Potenzialflächen Windenergie im Zuge der Neuausweisung des RROP für den Landkreis Northeim (Ökotop GbR, 2020)**

### **Einwendung:**

[Für die Ortschaft Gillersheim]

- Alle vorhandenen avifaunistischen Gutachten (zum Beispiel auch von der [Name anonymisiert]), sollten bei der Erarbeitung des RROP berücksichtigt werden, damit korrekte Abstände zu den Brutstätten (zum Beispiel des Schwarzstorches) eingehalten werden.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Nach der ersten öffentlichen Beteiligung des RROP ist eine avifaunistische Überprüfung aller potenziellen Windenergiestandorte in Auftrag gegeben worden, um die fachgutachterliche Einschätzung anhand aktueller Kartierungen unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren des RROP-Entwurfs zu aktualisieren bzw. verifizieren. Alle verfügbaren und verwendbaren Hinweise auf Horste und Brutstätten wurden in der fachgutachterlichen Bewertung geprüft. Die Ergebnisse des avifaunistischen Gutachtens sind in den Gebietsblättern aufgegriffen und in die Abwägung eingestellt.

---

Stellungnehmer-ID: **383**    Stellungnahme-ID: **126**    BE-ID: **384**    **Privat**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-3 Avifaunistische Untersuchung der Potenzialflächen Windenergie im Zuge der Neuausweisung des RROP für den Landkreis Northeim (Ökotop GbR, 2020)**

### **Einwendung:**

Hinweis zur Windenergiefläche Schoningen 02:

Laut den avifaunistischen Untersuchungen des Landkreises soll im Jahr 2020 zwischen Verliehausen und Schoningen ein Schwarzmilan gebrütet haben. Dieser Horst ist uns nicht bekannt. Allerdings ist uns ein Horst bekannt, indem im Jahr 2020 ein Rotmilanpärchen brütete. Dieser zur Zeit noch bestehende Horst befindet sich in ca. 500 m Entfernung zur Windenergiefläche Schoningen 02. Der Nachweis kann für das Jahr 2020 mit Photos belegt werden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die weitere Abwägung entfällt, da die Potenzialfläche Schoningen 02 aufgrund der Wertung der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 als Tabuzonen vollständig entfällt.

---

Stellungnehmer-ID: **38**    Stellungnahme-ID: **284**    BE-ID: **1052**    **Biologische Schutzgemeinschaft e. V.**

Dokument: **Anlagen zur Begründung**

Gliederungspunkt: **Anlage 4.2.1-4 Windpotentialstudie für den Landkreis Northeim (Cube Engineering GmbH, 2014)**

**Einwendung:**

Windpotentialstudie

Die Windpotentialstudie (Anlage 4.2.1-4) der CUBE Engineering stammt aus dem Jahr 2014 und beruht auf Daten und Modellrechnungen des Jahres 2012 — mithin älter als 10 Jahre.

Nach hiesiger Auffassung sind gerade in den letzten Jahren weitaus bessere Daten vorhanden und Modelle entwickelt worden, die auch über die zwischenzeitlich neu errichteten Anlagen der letzten 10 Jahre genauere Angaben liefern können. Weiterhin sind die in der Studie betrachteten Nabenhöhen von 80 bzw. 140 m Höhe für neuere Windenergieanlagen nicht repräsentativ.

In der Studie wird sogar implizit darauf verwiesen, dass die Berechnungen des Modells in dieser Höhe mangels (damals) regionaler Vergleichsanlagen mit großer Unsicherheit behaftet ist.

Für die im Entwurf der Vorranggebiete im RROP enthaltenen Eignungsgebiete ist zu erwarten, dass die potentiell installierte Leistung der Anlagen auf einem großen Flächenanteil über die zu erzielenden Vollaststunden nur unzureichend erbracht werden können.

Forderung:

Zur aktuellen Bewertung der im Kap. 4.2.1.1 enthaltenen Gebiete sowie insbesondere der vorgeschlagenen Eignungsgebiete wird eine aktuelle Windpotentialstudie mit höherer Flächenauflösung sowie eine neue Validierung der Ergebnisse an Hand der tatsächlichen Ergebnisse neuer Windkraftanlagen erstellt.

**Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Dem Hinweis auf Überarbeitung der Windpotenzialstudie wird nicht gefolgt. Die Ergebnisse der vom Landkreis Northeim 2014 in Auftrag gegebenen Windpotenzialstudie wurden mit Daten des Global Wind Atlas verifiziert, welche zur Flächenpotenzialanalyse für Windenergie vom Bund und vom Land Niedersachsen als Datenbasis für die Beurteilung der Windhöffigkeit herangezogen wurden. Im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren erfolgt von Projektierseite regelmäßig eigene Windmessungen, um das Flächenpotenzial größtmöglich auszuschöpfen. Die Vorgehensweise des Regionalplanungsträgers wird für ausreichend erachtet.

Moderne Windenergieanlagen können auch an windschwachen Standorten nennenswerte Erträge erzielen. Auf Grundlage des Referenzertragsmodells des Erneuerbare-Energien-Gesetzes § 36h werden unterschiedliche Standortgüten ausgeglichen, sodass auch eine Windenergienutzung an windschwächeren Standorten attraktiv sein kann. Im Koalitionsvertrag 2021 - 2025 ist die politische Absicht festgehalten, dass der Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöffige Regionen in Deutschland vorangetrieben werden soll, um verbrauchsnahe Onshore-Windenergie zur Verfügung zu stellen.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **686**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: **Umweltbericht**

Gliederungspunkt: **Umweltbericht**

**Einwendung:**

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport gibt folgende Hinweise:

In den Kapiteln 4 und 5 des Umweltberichtes fehlt der Quellenvermerk in den verwendeten Kartenausügen.

**Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Quellenvermerke werden in Kapitel 4 und 5 des Umweltberichtes ergänzt.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: **373** Stellungnahme-ID: **163** BE-ID: **499** **Privat**

Dokument: **Umweltbericht**

Gliederungspunkt: **Anhang zum Umweltbericht – Ergebnisdokumentation**

### **Einwendung:**

Aus der „Ergebnisdokumentation des Umweltberichtes“ (Anlage 8, Seite 89) geht hervor, dass

„Aufgrund der räumlichen Lage in Bezug zum Vorranggebiet sind betriebsbedingt erhöhte Lärmimmissionen und visuelle Belastungen durch Schattenwurf bei tief stehender Sonne mittlere erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.“

Aufgrund der exponierten Stellung dieses WEA-Parkes mit ca. 20 WEA (einschließlich des Moringer Standortes) der räumlichen Nähe zum Großen Freizeitsee, dem Sultmer und dem Wieter, kann von einer distanzlosen Projektierung gesprochen werden, die direkten Einfluss auf Flora- / Faunahabitaten und auf den Menschen hat.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 110, BE-ID 268 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **373** Stellungnahme-ID: **163** BE-ID: **502** **Privat**

Dokument: **Umweltbericht**

Gliederungspunkt: **Anhang zum Umweltbericht – Ergebnisdokumentation**

### **Einwendung:**

In diesem Zusammenhang kann ich nur dringend dazu raten, die namentlich genannte „Anlage 8“ des Entwurfes 2023 (RROP) aufmerksam zu lesen. Diese Ergebnisdokumentation zum Umweltbericht enthält wesentliche Aussagen, welche Auswirkungen die projektierten WEA auf Mensch und Tier haben werden. Erschreckend, dass es innerhalb des Inhaltsverzeichnisses keine Auflistung der Vorranggebiete gibt und, dass diese wichtige Unterlage in der Veröffentlichung keinen Namen trägt und dazu in der Auslegung das Schlusslicht bildet.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 110, BE-ID 272 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **373** Stellungnahme-ID: **110** BE-ID: **268** **Privat**

Dokument: **Umweltbericht**

Gliederungspunkt: **Anhang zum Umweltbericht – Ergebnisdokumentation**

### **Einwendung:**

Aus der „Ergebnisdokumentation des Umweltberichtes“ (Anlage 8, Seite 89) geht hervor, dass

„Aufgrund der räumlichen Lage in Bezug zum Vorranggebiet sind betriebsbedingt erhöhte Lärmimmissionen und visuelle Belastungen durch Schattenwurf bei tief stehender Sonne.....mittlere erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.“

Aufgrund der exponierten Stellung dieses WEA-Parkes mit ca. 20 WEA (einschließlich des Moringer Standortes) der räumlichen Nähe zum Großen Freizeitsee, dem Sultmer und dem Wieter, kann von einer distanzlosen Projektierung gesprochen werden, die direkten Einfluss auf Flora- / Faunahabitaten und auf den Menschen hat.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Es ist Aufgabe des Umweltberichts, die geplanten Festlegungen des RROP hinsichtlich seiner Auswirkungen auf UVP-Schutzgüter zu untersuchen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und somit auch der vorgelagerten Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung können Beeinträchtigungen nicht gänzlich vermieden werden. Gerichtliche Prüfungen setzen sich regelmäßig mit der Frage auseinander, ob die Beeinträchtigungen unzumutbar erscheinen und eine Windenergienutzung unzulässig ist. Dies wird im vorliegenden Fall nach regionalplanerischer Prüfung und Bewertung durch die Strategische Umweltprüfung zum RROP mit der zitierten, und vergleichsweise unkritischen Bewertung im landkreisweiten Vergleich für Hollenstedt 01 nicht gesehen.

Unzulässige Beeinträchtigungen sind aufgrund des angesetzten Planungskonzepts mit Berücksichtigung der Natura 2000 Gebiete, Siedlungsbereichen etc. und entsprechenden Schutzabständen nicht zu erwarten.



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die Prüfung und Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte zur Vermeidung von erheblichen Gefahren und Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne, wie Lärmelästigung, Flügelschlag, Befeuerung, Schattenschlag, ist Bestandteil der dem RROP nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bestehender Genehmigungen und nicht Bestandteil des RROP-Verfahrens. Zudem ergeht der Hinweis, dass es sich um ein bereits unabhängig des RROP laufendes Genehmigungsverfahren handelt und die Stadt Northeim den Bereich bereits zuvor als Sonderbaufläche für die Windenergienutzung in den Blick genommen hat. Nach Abwägung aller relevanter und bekannter Belange wurde in der Erarbeitung des ". RROP-Entwurfes die Vorrangfläche im Rahmen der Überarbeitung verkleinert. Die nördliche Teilfläche entfällt.

---

Stellungnehmer-ID: **373** Stellungnahme-ID: **110** BE-ID: **272** **Privat**

Dokument: **Umweltbericht**

Gliederungspunkt: **Anhang zum Umweltbericht – Ergebnisdokumentation**

### **Einwendung:**

In diesem Zusammenhang kann ich nur dringend dazu raten, die namentlich genannte „Anlage 8“ des Entwurfes 2023 (RROP) aufmerksam zu lesen. Diese Ergebnisdokumentation zum Umweltbericht enthält wesentliche Aussagen, welche Auswirkungen die projektierten WEA auf Mensch und Tier haben werden. Erschreckend, dass es innerhalb des Inhaltsverzeichnis keine Auflistung der Vorranggebiete gibt und, dass diese wichtige Unterlage in der Veröffentlichung keinen Namen trägt und dazu in der Auslegung das Schlusslicht bildet.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Umweltbericht als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil des behördlichen Verfahrens zur Aufstellung des RROP und in diesem Fall von einem externen Gutachter erstellt. Die Ausarbeitung als eigenständige Anlage, auf die in der Begründung entsprechend verwiesen werden kann, hält der Regionalplanungsträger weiterhin für zielführend. Ziel der SUP ist eine frühzeitige Einbeziehung und angemessene Beschreibung, Bewertung und Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Ausarbeitung des RROP-Entwurfs. Dies umfasst sämtliche Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms und nicht nur einzelne Kapitel, Abschnitte oder Ausweisungen.

Im Umweltbericht werden die ermittelten, voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
  - Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
  - Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
  - die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- beschrieben und bewertet (s. hierzu § 8 Abs.1 S. 1 ROG).

Zusätzlich wird auf die Abwägung zu BE-ID 266 verwiesen.

Die Stellungnahme enthält keine weiteren für die planerische Abwägung relevanten Hinweise.

---

Stellungnehmer-ID: **268** Stellungnahme-ID: **258** BE-ID: **943** **Unternehmensverbände Niedersachsen e. V.**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Vorhabenträger, Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, für die Abwägung siehe BE ID 1210.

---

Stellungnehmer-ID: **316** Stellungnahme-ID: **48** BE-ID: **84** **Privat**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Zu der gestrigen Stellungnahme des [Name anonymisiert] wurde nur ein einseitiges Dokument hochgeladen.

Als Ergänzung nun das komplette Dokument.

ANLAGE

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Stgna-ID 47 entsprechend betrachtet.

---

Stellungnehmer-ID: **246**    Stellungnahme-ID: **267**    BE-ID: **1155**    **Stadt Einbeck**

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

Darüber hinaus wird auf das gesonderte städtische Schreiben (siehe Anhang 4) an den Landkreis Northeim verwiesen, in dem zwei extern eingegangene Stellungnahmen dem Landkreis zur Abwägung vorgelegt werden.

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Bei den angesprochenen Anhängen handelt sich um zwei inhaltlich doppelte Eingaben, es wird auf die Stellungnahme-IDs 32 und 33 und dortige entsprechende Abwägung verwiesen.

---

Stellungnehmer-ID: **132**    Stellungnahme-ID: **240**    BE-ID: **835**    **Harzwasserwerke GmbH**

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

durch das Plangebiet verlaufen nachfolgend aufgeführte Leitungen [Name anonymisiert]:

- Wassertransportleitung Söse-Nord, Nennweite 800 mm
- Wassertransportleitung Söse-Süd, Nennweite 800 mm
- Nebenleitung Kreiensen, Nennweite 175 mm

Die Leitungen sind jeweils in Schutzstreifen verlegt, die durch Eintragung im Grundbuch dinglich gesichert sind. Oberhalb der Wassertransportleitung liegen betriebseigene Steuer- und Fernmeldekabel. Auf dem vorgenannten Schutzstreifen dürfen Veränderungen jedweder Art (z. B. Errichtung von Bauwerken jeder Art, Verlegung von Fahrbahndecken, Bepflanzung mit Bäumen) nur mit Einwilligung der [Name anonymisiert] durchgeführt werden.

Um den Bestand der Leitungen und einer angrenzenden Bebauung nicht zu gefährden und um innerhalb des Schutzstreifens im Reparaturfall auch den heute üblichen Maschineneinsatz zu gewährleisten, sind für unsere Leitungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 folgende Geländestreifen freizuhalten:

- über DN 150 bis DN 400 von 6 m Breite
- über DN 400 bis DN 600 von 8 m Breite
- über DN 600 von 10 m Breite.

Wir übersenden Ihnen einen Übersichtsplan mit Eintragung unserer Leitungen und Anlagen. Wir bitten Sie, die Ihnen bereits bekannten Trassenverläufe, Anlagen und textliche Anmerkungen der [Name anonymisiert] aus der noch gültigen RROP zu übernehmen und zu übersenden. Nach Erhalt der Neuaufstellung werden wir diese prüfen und ggf. ergänzende Informationen liefern. Im Leitungs- und Anlagenbereich sind zudem keine Änderungen oder Erweiterungen geplant.

Anlage

10.02.2025

Übersichtsplan

## **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Hinweis zu den Leitungen wird zur Kenntnis genommen. Die drei benannten Leitungen aus dem Übersichtsplan sind im RROP-Entwurf als Vorranggebiet Fernwasserleitung festgelegt.

Von einer ungeprüften Wiederaufnahme der Trassenverläufe aus dem noch gültigen RROP aus dem Jahr 2006 wird abgesehen, da die Prüfung der Leitungsverläufe im Zuge der Entwurfserarbeitung zum RROP bereits erfolgt ist und Überarbeitungen auf Grundlage von Abstimmungen mit den Betreibern erfolgt ist. Die entsprechenden Ergebnisse waren den TÖB im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung und ersten öffentlichen Beteiligung zugänglich bzw. konnten als GIS-Daten angefragt werden.

---

Stellungnehmer-ID: **280** Stellungnahme-ID: **304** BE-ID: **1108** **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument:

Gliederungspunkt:

## **Einwendung:**

In der aktuellen Fortschreibung des Landesraumordnungsprogrammes (LROP) wurden die allgemeinen Planungsabsichten im Juli 2023 bekannt gegeben. Dort wurde bereits festgehalten, dass Kalamitätsflächen für die Windenergie geöffnet werden sollen. Dies ist aus Sicht der Energiewende ein guter, erster Schritt. Ein Teil der Kalamitätsflächen sind allerdings bereits wiederbewaldet und eine verbindliche Definition für Kalamitätsflächen existiert nicht. Dies spricht für eine grundsätzliche Öffnung der Waldflächen. Unberührt davon bleiben sollten Waldflächen in bereits ausgewiesenen Natura 2000 (Lebensraumtypen) - und NSG- Flächen.

Darüber hinaus sollte im LROP und RROP - E das Konzept der Vorrangflächen Wald - alle drei Kategorien des Landkreises Northeim - aufgegeben werden, eine Abwägung im Sinne des § 2 EEG im Einzelfall ist erforderlich. Eine differenziertere transparente Einzel- Betrachtung wird eingefordert. Eine grundsätzliche Öffnung, bei gleichzeitiger Einzelfallprüfung, stärkt die regionale Selbstbestimmung und Wertschöpfung. Zudem ermöglicht es, auch bei Kalamitätsflächen den aktuellen Zustand des Waldes zu berücksichtigen. Damit würde Niedersachsen dem Beispiel anderer Bundesländer folgen (zum Beispiel dem angrenzenden Hessen) und auch zu einer Gleichbehandlung der Waldbesitzenden führen. Nicht zuletzt würde die stärkere Nutzung von geeignetem Wald Niedersachsen in die Lage versetzen, ausreichend Flächen für die Windenergie bereitzustellen. Darüber hinaus führt die Öffnung zu einer gleichmäßigeren Verteilung von Windenergie, die vor allem regional zu einer besseren Stromnetzauslastung und Energieversorgungssicherheit beiträgt. Ebenso erhalten Waldbesitzende mit windhöffigen Waldstandorten damit die Option zur Umsetzung von Windenergie über Wald, um die Wiederbewaldung und den Waldumbau mitzufinanzieren.

Eine einseitige Belastung und Benachteiligung der Waldbesitzenden mit dem Ausschlusskriterium Vorranggebiet Wald - ist mit den verfassungsrechtlichen Vorstellungen eines sozial gebundenen Privateigentums nicht vereinbar (§ 3 Grundgesetz in Verb. BVerfG aaO).

Auf freiwilliger rechtssicherer Basis und ausreichend finanziert muss auch der Privatwald gleichrangig die Möglichkeit erhalten Kompensationen auf seinen Flächen durchführen zu können. Auch diese zukünftigen Einnahmequellen, ebenso wie die Windenergie über Wald, Erholungskonzepte wie Tiny- Häuser im Wald sollen dazu beitragen, die Existenzgrundlagen der forstwirtschaftlichen Betriebe und damit Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu sichern und zu schaffen.

## **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung. Ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung ist gem. § 4 ROG als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Rahmen der RROP-Neuaufstellung zu berücksichtigen. Aktuell liegt keine geänderte Entwurfsfassung der Vorranggebiete Wald des LROP-Fortschreibungsverfahrens vor, die berücksichtigt werden könnten. Die grundsätzliche Öffnung der Waldflächen und Öffnung der Kalamitätsbereiche der Vorranggebiete Wald des LROP 2022 im Rahmen der Fortschreibung des LROP sind auf Ebene des Landes zu diskutieren. Die vorgegebenen Ziele der Raumordnung unterliegen nicht der Abwägung. Die Vorranggebiete Wald des LROP 2022 sind zu übernehmen und dürfen nicht verkleinert werden. Die Vorranggebiete Wald des LROP stehen nach aktuell gültigem Recht nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung. Die geforderte Abwägung mit § 2 EEG sowie Belastung und Benachteiligung der Waldbesitzenden ist aufgrund der fehlenden Abwägungsmöglichkeit nicht im RROP abzuwägen bzw. umzusetzen und auf die Landesebene zu verweisen.

Für die vorgebrachten Hinweise in Bezug auf die Vorranggebiete Wald im eigenen Wirkungskreis, betreffend die RROP-Festlegungen wird auf die BE-IDs 1226, 1227, 1228 und 1230 und entsprechende dortige Abwägungen verwiesen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Kompensationsmaßnahmen und die Errichtung von Tiny-Häusern im Wald sind raumbezogen und auf nachgelagerter Prüf- und Genehmigungsebene zu bewerten und fallen nicht in den Steuerungs- und Wirkungsbereich der Regionalplanung.

---

Stellungnehmer-ID: **268** Stellungnahme-ID: **258** BE-ID: **940** **Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.**

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

Weiterhin erhalten Sie in einem Anhang „Hinweise“ mit der Bitte um Übernahme in das Regionale Raumordnungsprogramm.

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden als eigene Bearbeitungseinheiten geführt.

---

Stellungnehmer-ID: **476** Stellungnahme-ID: **261** BE-ID: **881** **Ortsrat Offensen**

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

[Anlage]

hiermit möchten wir eine Stellungnahme zum ersten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms abgeben, welches vom 02.10.2023 bis 13.11.2023 öffentlich einsehbar war.

Bereits 2017 haben wir eine gemeinsame Stellungnahme zum RROP der Ortschaften Schoningen, Albershausen, Offensen, Fürstenhagen und Verliehausen abgegeben. Die Inhalte der damaligen Stellungnahme sind im Kern aus unserer Sicht weiterhin gültig und in einer Zukunftsbetrachtung zu berücksichtigen. Diese ist diesem Schreiben als Anlage nochmals beigelegt.

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die in der Einwendung angesprochene Stellungnahme bezieht sich auf die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zum RROP. Die eingegangenen Hinweise und Einwendungen sind abgewogen und in der Erarbeitung des RROP berücksichtigt. Sie werden daher nicht erneut aufgeführt. Auf die Synopse zu den allgemeinen Planungsabsichten als eigenständigem Verfahrensschritt wird verwiesen.

---

Stellungnehmer-ID: **280** Stellungnahme-ID: **304** BE-ID: **1106** **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

Waldbesitzende fordern ein Moratorium für Nutzungsbeschränkungen und deren Entwicklungspotenziale entsprechend ihrer Zielsetzung. Eingefordert werden zudem Kosten/Nutzen-Analysen, eine Evaluierung der Naturschutzmaßnahmen, sowie die Ermittlung der Opportunitätskosten die Waldbesitzende tragen.

Für die Landwirtschaft wurde ein Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalen Raumordnungsprogramm erstellt, dies sollte auch für die Forstwirtschaft erfolgen, um deutlich zu machen, dass nicht nur die Landwirtschaft im Landkreis Northeim ein bedeutender Wirtschaftssektor ist.

**Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Der angesprochene landwirtschaftliche Fachbeitrag verfolgt nicht das Ziel und Fazit, die ökonomische Bedeutung hervorzuheben sondern zielt auf die interdisziplinäre und gutachterliche Ausarbeitung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ab mit dem Ziel, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sowie Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung als Grundlage für das RROP zu erarbeiten und zu begründen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die Situation ist in dem Sinne nicht vergleichbar, als dass der Landkreis Northeim niedersachsenweit erstmalig Vorranggebiete Landwirtschaft ausweist und nicht auf entsprechende Festlegungen des Landes zurückgreifen kann und muss, wie es bei den Vorranggebieten Wald der Fall ist. Die Erarbeitung eines forstwirtschaftlichen Fachbeitrags wird für obsolet erachtet, da die Steuerungswirkung der Regionalplanungsebene durch landesplanerische Vorhaben übersichtlich und begrenzt ausfällt.

Kosten-Nutzen-Analysen, die Evaluierung von Naturschutzmaßnahmen sowie Ermittlung der Opportunitätskosten sind keine Anforderungen an die Ausweisungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald im RROP und fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung.

---

Stellungnehmer-ID: **280** Stellungnahme-ID: **304** BE-ID: **1104** **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Bevor wir auf einzelne Punkte des RROP-E des Landkreises Northeim eingehen, möchten wir die Wichtigkeit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung der Waldbesitzenden im Landkreis Northeim betonen. Die multifunktionale nachhaltige Waldbewirtschaftung der Waldbesitzenden erhält und vermehrt den Wald als Lebensgrundlage für die Menschen und ihre Mitgeschöpfe. Die Bedeutung des Waldes für die Gesundheit, als Wirtschaftsfaktor, als Rohstoffressource, als wichtigster natürlicher Bestandteil der lokalen Infrastruktur, als Symbol für Natur und Lebensgefühl sowie Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist unumstritten. Die Waldbesitzenden leisten hier mit dem nachhaltigen Nutzen des Waldes, der nachhaltigen Forstwirtschaft einen wertvollen Beitrag zum Gemeinwohl und Schutz des Waldes. Der Wald ist in besonderem Maße ein system relevantes Gut und trägt eine hohe gesellschaftspolitische Bürde! Vielfach belastet mit überzogenen gesellschaftlichen Anforderungen an die Waldbesitzenden mit ihrem Wald. Aber gerade im Klimawandel mit seinen Wetterextremen wie Stürme, Dürren und nachfolgender Käferproblematik benötigen die Waldbesitzenden im Landkreis Northeim Unterstützung, um die Wiederbewaldung und den Waldumbau stemmen zu können. Das Privat-eigentum darf daher nicht zugunsten einseitiger Naturschutzforderungen derart ausgehöhlt werden, dass eine Privatnützlichkeits nicht mehr gegeben ist und den Erhalt des Waldes gefährdet.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus dem vorliegenden Regionalplan ergeben sich aus Sicht des Regionalplanungsträgers keine Hinweise auf eine Einschränkung der privaten Bewirtschaftung. Im Gegensatz zielt die Regionalplanung mit seinen entsprechenden Ausweisungen im RROP auf eine Sicherung und Erhaltung des Waldes ab.

---

Stellungnehmer-ID: **117** Stellungnahme-ID: **217** BE-ID: **619** **Flecken Nörten-Hardenberg**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

9.

Der Flecken Nörten-Hardenberg hat den Lärmaktionsplan mit Stand vom 05.11.2018 gemäß der Anlage 20 erlassen. Hier ist die Festlegung getroffen, dass das Landschaftsschutzgebiet „Westerhöfer Bergland - Langfast“ außerhalb der besiedelten Bereiche als „Ruhiges Gebiet“ im RROP vorzusehen ist (Seite 13 ff.). Diese Festlegung ist mit in den Planentwurf aufzunehmen.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Der Anregung, das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Westerhöfer Bergland - Langfast" als "Ruhiges Gebiet" im RROP festzulegen, kann nicht gefolgt werden. Die Planzeichen, die in den Regionalen Raumordnungsplänen angewendet werden können, sind verbindlich vorgegeben. Ein Planzeichen für "Ruhiges Gebiet" existiert dabei nicht und kann auch dementsprechend nicht angewendet werden. Der Landkreis hat das betroffene LSG jedoch in weiten Teilen als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung sowie als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt, was im Sinne eines "ruhigen Gebietes" ist.

---

Stellungnehmer-ID: **251** Stellungnahme-ID: **266** BE-ID: **931** **Stadt Uslar**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.09.2023 erhalten Sie die Hinweise und Anregungen der Stadt Uslar „zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim“ zur Kenntnisnahme.

Änderungen/Ergänzungen der Stadt Uslar zum RROP

Anlage 1: Schreiben der Stadt Uslar vom 18.03.2017

Anlage 2: Einzelhandelskonzept der Stadt Uslar vom 20.09.2018, Zentraler Versorgungsbereich (ZVB) entspricht Altstadt und Wiesenstraße.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Anlage 3: Mail der Stadt Uslar vom 25.07.2019

Anlage 4: Masterplan der Stadt Uslar vom 04.11.2019, Strategische Ausrichtung und Maßnahmenkatalog für die Innenstadt (Altstadt und Wiesenstraße).

Anlage 5: Mails der der Stadt Uslar vom 29.10.2020

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Das Schreiben der Stadt zu der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten des RROP-Entwurfes wurde bereits als Stellungnahme im dazugehörigen, vorausgegangenen Verfahrensschritt erfasst und entsprechend bereits in der RROP-Neuaufstellung berücksichtigt. Die als Anlage übersendeten Korrespondenzen zwischen dem Landkreis und der Stadt sind dem Landkreis bekannt. Aus dem Einzelhandelskonzept sowie dem Masterplan der Stadt Uslar resultieren unter Berücksichtigung der Hinweise keine Forderungen an den RROP-Entwurf. Die Anlagen 1 bis 5 enthalten daher keine weiteren für die planerische Abwägung relevanten Forderungen, Anregungen oder Bedenken und werden lediglich zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **261**    Stellungnahme-ID: **252**    BE-ID: **1210**    **TenneT TSO GmbH**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Vorhabenträger, Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **261**    Stellungnahme-ID: **252**    BE-ID: **1205**    **TenneT TSO GmbH**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Weiterhin erhalten Sie in einem Anhang Hinweise mit der Bitte um Übernahme in das Regionale Raumordnungsprogramm.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die in dem Anhang vorgebrachten Hinweise werden im Rahmen der Abwägung in weiteren Bearbeitungseinheiten berücksichtigt (vgl. BE-IDs 1211 bzw. 944, 1212, 1213 bzw. 946, 1214, 1215, 1216 und 1217).

---

Stellungnehmer-ID: **373**    Stellungnahme-ID: **163**    BE-ID: **496**    **Privat**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

in der Anlage sende ich Ihnen meine Stellungnahme zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Northeim zur weiteren Bearbeitung und Einarbeitung in diese Neuaufstellung.

[Anlage]

Präambel

Vor dem Hintergrund der Möglichkeit eine Stellungnahme zu Ihrem Entwurf 2023 des RROP abgeben zu können, halte ich es für meine Bürger-Pflicht, meine Meinung zu diesem Entwurf 2023 auszudrücken, um dadurch das durch diesen Entwurf 2023 gefährdete Gemeinwohl in Northeim zu erhalten und um Änderungen zu bitten.

Sachverhalt

Der Landkreis Northeim beabsichtigt, das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Northeim neu aufzustellen. Dazu hat der Landkreis Northeim den sogenannten Entwurf 2023 in der Zeit vom 2. Oktober 2023 bis 13. November 2023 ausgelegt, so dass ich Einsicht nehmen konnte. Der vorliegende Entwurf 2023 skizziert die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landkreises für einen

10.02.2025

zehnjährigen Zeitraum.

Nach Durchsicht und Querlesen war ich überrascht, wie empathielos und ohne ein Gefühl der Distanz zu „Flora- und Fauna-Habitaten“ und die Bedürfnisse der Allgemeinheit hier vorgegangen wurde.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 110, BE-ID 265 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **248**    Stellungnahme-ID: **285**    BE-ID: **1061**    **Stadt Hardegsen**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

alle Gremien der Stadt Hardegsen wurden in dem zurzeit durchgeführten Anhörungsverfahren informiert und beteiligt. Abschließend hat der Rat der Stadt Hardegsen in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende zu berücksichtigenden einstimmigen Beschlüssen (a und b) gefasst:

a) Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Northeim wird zur Kenntnis genommen.

b) Der Entwurf des RROP wird zur Kenntnis genommen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 278, BE-ID 1030 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **373**    Stellungnahme-ID: **163**    BE-ID: **503**    **Privat**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

Forderungen für die Ermittlung von Windvorranggebieten im Landkreis NOM

1. Barrierefreie Erstellung des gesamten Dokumentes „RROP“.
2. Aufnahme des zweistufigen Verfahrens zur Ermittlung der Teilflächenziele.
3. Ausschluss des Windvorranggebietes „Hollenstedt 01“.
4. Festsetzung der Beschränkung der maximalen Gesamthöhe von jetzt unbeschränkt auf zum Beispiel 200 Meter über Fundamenthöhe.
5. Erstellung eines Gutachtens über die Befeuerng.
6. Erstellung eines Gutachtens über Schallimmissionen (Lärm).
7. Erstellung einer Schattenstudie (einschließlich der Sichtachsen).
8. Berücksichtigung meiner Stellungnahme bei der zu erwartenden Auslegung des zweiten Entwurfes.
9. Auf Grund der aufgezeigten vielfältigen formalen Mängel der Dokumentation „Entwurf 2023 des RROP“, erwarte ich eine komplette Auslegung der RROP-Dokumentation im 2. Entwurf.

Anlagen

- Lagekarte, M. 1:25000 (Topographische Karte), DIN A3 -Querschnitt 1 mit Sichtachse 1, DIN A3 -Querschnitt 2 mit Sichtachse 2, DIN A3 Verteiler
- Kreistag des Landkreises Northeim -Stadtrat Northeim

[Anlage Karten]





## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Dort öffnet sich zunächst Corona, aber unten geht es dann zur Startseite. Nach dem Anklicken oben links „unser Landkreis“ kann man in der 2. Spalte „> Kreistagsinformationssystem“ an klicken.

Nach dem Herunterscrollen kann man weiter unten nochmal „Kreistagsinformationssystem (in grün)“ anklicken.

Dort wird der Plan für Dezember angezeigt.

Nun muss man mit dem Pfeil nach links auf November stellen.

Nach dem Herunterscrollen kann man weiter unten „Di 24 16:00 Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Regionalplanung Stadthalle Northeim“ an klicken.

Nach Anklicken der „1293/19 (grün)“ des TOPs „Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Hier: Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie“ ist man in der Beschlussvorlage.

Das interessanteste sind oben rechts die „Anlagen z.B. 1.3 Kartographisch und 4 Gebietsblätter“

Hier werden die vom Landkreis geplanten Vorranggebiete aufgezeigt.

In der Anlage 4 auf Seite 212 findet man unter Hollenstedt das Vorranggebiet Böllenbergs. Anlage WEA Vorrangflächen NOM Hollenstedt.

In der Anlage 4 auf Seite 221 findet man unter Hillerse 01 das Vorranggebiet Hillerse. Anlage WEA Vorrangflächen NOM Hillerse 01.

In der Anlage 4 auf Seite 232 findet man unter Northeim 02 das Vorranggebiet zwischen Imbshausen, Edesheim und Langenholtensen. Anlage WEA Vorrangflächen NOM Northeim 02. “

Da diese Vorgehensweise derart versteckt, umständlich und unübersichtlich ist, habe ich dem Rat, damals, diese einzige Möglichkeit aufgezeigt. Auch mein telefonischer Hinweis an [Name anonymisiert] hat diesbezüglich nichts geändert.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 110, BE-ID 266 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **132**    Stellungnahme-ID: **240**    BE-ID: **834**    **Harzwasserwerke GmbH**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

bitte beachten Sie folgende Unterlagen im Anhang:

- Stellungnahme
- Lageplan
- Antwortschreiben

Wir bitten um Bestätigung über den Erhalt der Unterlagen mit dem vorbereiteten Antwortschreiben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt [Inhalt anonymisiert]. Vielen Dank.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Bestätigung ist erfolgt. Zur Beachtung der als Anhang erhaltenen Unterlagen s. BE-ID 835.

---

Stellungnehmer-ID: **310**    Stellungnahme-ID: **280**    BE-ID: **1175**    **Privat**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

Im Anhang finden Sie als private Stellungnahme zum RROP-Entwurf meinen Leserbrief vom [Inhalt anonymisiert] 1.23 (im Vier-Dörfer-Ortsrat leider ungehört verhallt) mit einem Appell sich gegen das Vorranggebiet "Ahlzburg 01" in der Nachbarkommune zu wehren, auf das meine eigentliche Stellungnahme (wird Ihnen nur digital zugesandt) verweist. Um Anerkennung als Eingabe im Beteiligungsverfahren wird gebeten.

Sollte Ihnen ein im Oktober d. J. gefertigtes Statement per Mail-Austausch mit dem [Name anonymisiert] vorgelegt worden sein, ist dies m. E. als obsolet zu betrachten. Zur Weitergabe hatte ich die Kommune nicht autorisiert, weil das Dokument ausschließlich als Beratungsgrundlage für die Sitzung der Wählergemeinschaft am [Inhalt anonymisiert] Nov. d. J. in Strodthagen dienen sollte. Zumal die Herren der Wählergemeinschaft wohl darauf verzichteten, das Ganze zu thematisieren.



### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **280**    Stellungnahme-ID: **304**    BE-ID: **1101**    **Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

[Anlage Anschreiben]

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Eingabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Regionalen Raumordnungsprogrammes 2023 (RROP) für den Landkreis Northeim. Sie erhalten mit diesem Schreiben erste dringend zu berücksichtigende Eingaben ergänzend auch weitere in der Anlage in Form einer Synopse aufgeführt.

Es stellt sich vorab die Frage, ob die Erstellung eines RROP - E zum jetzigen Zeitpunkt zielführend ist, da das Landesraumordnungsprogramm (LROP) aktuell einem Änderungsverfahren unterliegt. Die allgemeinen Planungsabsichten des ML dazu sind im Nds Ministerialblatt Nr. 28/2023 veröffentlicht. Die Vorgaben des LROP werden unmittelbar rechtswirksam. Die noch gültigen Regelungen des LROP sind in dem vorliegenden Entwurf abgedruckt, um wie im RROP ausgeführt, den Zusammenhang der Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zu verdeutlichen. Dies wird nach abschließend neu festgelegten Änderungen des LROP wohl vielfach hinfällig werden.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die Träger der Regionalplanung haben ihr jeweiliges RROP nach einer Neuaufstellung oder Änderung des LROP auf Überarbeitungs- und Anpassungsnotwendigkeiten zu überprüfen (§ 5 Abs. 3 Satz 3 NROG). Das LROP in der Fassung vom 26. September 2017 wurde in Teilen 2022 geändert. Am 25.07.2023 hat die Nds. Landesregierung in ihrer Kabinettsitzung beschlossen, das LROP erneut fortzuschreiben. Das Verfahren wurde mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Niedersächsischen Ministerialblatt am 02.08.2023 (Nr. 28/2023 S. 558) eingeleitet. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen. Aktuell liegt kein erster Entwurf der LROP-Fortschreibung vor. Inwieweit Anpassungsbedarf des RROP besteht, kann erst nach Vorliegen beantwortet werden. Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung. Das Fortschreibungsverfahren des LROP soll in 2027 abgeschlossen werden. Im Hinblick auf das übergeordnete Ziel des Regionalplanungsträgers, durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP und Erreichung des regionalen Teilflächenziels eine Konzentration von Windenergieanlagen auf die entsprechenden Vorranggebiete und einen Wegfall der Privilegierung von WEA im Außenbereich zu erlangen, sowie vor dem Hintergrund des Außerkrafttretens des aktuell gültigen RROP aus 2006 hält der Regionalplanungsträger an seinem Zeitplan fest, parallel zur Fortschreibung des LROP sein RROP neu aufzustellen. Ggf. notwendige Anpassungen sind dann im Rahmen eines zeitnah anzustrebenden Fortschreibungs- bzw. Änderungsverfahrens des in Kraft getretenen RROP vorzunehmen.

---

Stellungnehmer-ID: **226**    Stellungnahme-ID: **22**    BE-ID: **18**    **Plusnet GmbH**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

in beigefügter Angelegenheit können wir Ihnen heute mitteilen, dass die Belange der Plusnet GmbH nicht berührt werden.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **121**    Stellungnahme-ID: **268**    BE-ID: **968**    **Gemeinde Katlenburg-Lindau**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Für die Ortschaft Gillersheim

- Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das RROP.

### **Abwägung:**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **147**   Stellungnahme-ID: **218**   BE-ID: **626**   **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

Nachbergbau

Das angegebene Plangebiet umfasst eine Vielzahl an Themen, welche in die Zuständigkeit dieses Fachbereichs fallen. Eine detaillierte Angabe aller Punkte würde den Rahmen einer normalen Stellungnahme weit übersteigen. Daher werden Sie gebeten das LBEG erneut zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben feststehen.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Der Regionalplanungsträger erarbeitet das Regionale Raumordnungsprogramm. In der weiteren Bearbeitung ist keine Anpassung der Planungen im Sinne des detaillierteren Planungsmaßstabs vorgesehen. Nachgelagerte Vorhaben sind im Rahmen der ggf. vorgesehenen Beteiligungsverfahren der standortkonkreten Genehmigungsverfahren zu erwarten und unterliegen nicht der Steuerungswirkung der Regionalplanung. Der Hinweis wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **473**   Stellungnahme-ID: **256**   BE-ID: **924**   **Privat**

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

Anbei finden sie eine Zipordner, mit allen Kartendarstellungen und einer PDF mit unserer Stellungnahme. Sollten sie im folgenden Planungsverlauf weiteres Kartenmaterial oder Daten benötigen kommen sie gerne auf uns zu.

Bei jeglichen Rückfragen stehen wir ebenfalls zur Verfügung.

Kontakt und Informationen:

[Inhalt anonymisiert]

November 2023 | Alle Angaben ohne Gewähr.

Stellungnahme zur Neuaufstellung des RROP des Landkreises Northeim - Entwurf 2023

Kurzportrait der [Name anonymisiert]

Eine solide Geschäftspolitik und viel Erfahrung in Sachen Erneuerbare Energien: Dafür steht [Name anonymisiert] seit über 30 Jahren. 1990 in Bremerhaven gegründet, zählt das Unternehmen zu den Pionieren der Branche und ist heute einer der führenden deutschen Projektentwickler.

Das Kerngeschäft erstreckt sich von der Planung über den Bau bis hin zur Betriebsführung von Windparks im In- und Ausland und wurde 2010 um den Bereich Solarenergie erweitert. Darüber hinaus betreibt [Name anonymisiert] Wind- und Solarparks mit einer Nennleistung von rund 380 Megawatt im eigenen Bestand. Auch wirtschaftlich möchte die [Name anonymisiert] eine Pionierrolle einnehmen und in allen Zielmärkten schnellstmöglich die ersten Wind- und Solarparks unabhängig von staatlichen Förderungen zu Marktpreisen realisieren.

Neben dem Firmensitz in Bremen unterhält [Name anonymisiert] Büros in Bremerhaven, Hagen im Bremischen, Aachen, Bernau bei Berlin, Potsdam, Hildesheim und Augsburg. Außerdem ist das Unternehmen mit Niederlassungen in England (Leeds), Schottland (Edinburgh, Glasgow), Portugal (Lissabon), den USA (Houston/Texas und Rapid City/South Dakota) und Frankreich (Toulouse, Rouen) vertreten.

Die stolze Bilanz seit Firmengründung: 140 realisierte Windparks und 15 Solarparks mit einer Gesamtleistung von über 1,3 Gigawatt. Das entspricht einem Investitionsvolumen von über € 1,9 Mrd.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **272**   Stellungnahme-ID: **226**   BE-ID: **456**   **Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

vielen Dank noch einmal für die Möglichkeit unser Stellungnahme zu ergänzen und nachträglich einzureichen (wie telefonisch am 13.12.2023 besprochen)!

Ich habe Ihnen unsere Stellungnahme mit dem ergänzten Teil, Hinweise der Firma [Name anonymisiert] , angehängt.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: 260    Stellungnahme-ID: 108    BE-ID: 262    **Telekom Deutschland GmbH**

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Im weiteren Verlauf der Einwendung wird auf eine weitere Beteiligung im Verfahren abgestellt, die an dieser Stelle zugesichert wird, sowie eine Berücksichtigung der Infrastruktur auf nachgelagerter Planungsebene. Eine Gefährdung der Telekommunikationslinien kann auf dem RROP nachgelagerter Zulassungsebene regelmäßig ausgeschlossen werden. Hieraus lässt sich aus Sicht des Regionalplanungsträgers aufgrund des Planungsmaßstabs des RROP 1:50.000 keine Gefährdung der Infrastruktur durch grundsätzliche Überlagerungen mit Ausweisungen des RROP ableiten, eine Nicht-Gefährdung ist auf nachgelagerter Ebene standortbezogen sicherzustellen. Die Hinweise werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen, enthalten an dieser Stelle keine unberücksichtigten, für die regionalplanerische Abwägung relevanten Hinweise.

---

Stellungnehmer-ID: 55    Stellungnahme-ID: 214    BE-ID: 570    **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)**

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Verteiler entsprechend angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: 147    Stellungnahme-ID: 218    BE-ID: 621    **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die erneute Beteiligung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt auf Grundlage der geltenden Vorgaben. Bei Bedarf steht die Regionalplanung für Rückfragen bereit.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: **248** Stellungnahme-ID: **278** BE-ID: **1030** **Stadt Hardegsen**

Dokument: Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

alle Gremien der Stadt Hardegsen wurden in dem zurzeit durchgeführten Anhörungsverfahren informiert und beteiligt. Abschließend hat der Rat der Stadt Hardegsen in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende zu berücksichtigenden einstimmigen Beschlüssen (a und b) gefasst:

a) Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Northeim wird zur Kenntnis genommen.

b) Der Entwurf des RROP wird zur Kenntnis genommen.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **204** Stellungnahme-ID: **271** BE-ID: **900** **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)**

Dokument: Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Der Unteren Naturschutzbehörde in Ihrem Haus sowie dem zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung sende ich dieses Schreiben ebenfalls zu.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **121** Stellungnahme-ID: **268** BE-ID: **975** **Gemeinde Katlenburg-Lindau**

Dokument: Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Für die Ortschaft Suterode

- Aktuell gibt es keine Bedenken beziehungsweise Anregungen bezüglich des RROP.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **121** Stellungnahme-ID: **268** BE-ID: **978** **Gemeinde Katlenburg-Lindau**

Dokument: Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Insgesamt werden weiterhin folgende Bedenken und Anregungen geltend gemacht:

- Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das RROP.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: **52**    Stellungnahme-ID: **80**    BE-ID: **178**    **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.

**Abwägung:**

Wird gefolgt

Dem Hinweis wird gefolgt.

---

Stellungnehmer-ID: **272**    Stellungnahme-ID: **226**    BE-ID: **457**    **Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.**

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim - Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 3 Abs. 2 NROG für den Entwurf 2023

hier: Stellungnahme zum Entwurf 2023

für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf 2023 des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim abgeben zu können, bedanken wir uns sehr.

Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero) vertritt die Interessen von rund 700 Unternehmen und Gesellschaften aus allen Zweigen der Baustoff- und Rohstoffindustrie. In über 1.000 Betrieben produzieren unsere Mitgliedsunternehmen Kies, Sand und Naturstein, Quarz, Naturwerksteine, Transportbeton, Asphalt, Betonbauteile, Werkmörtel und Recyclingbaustoffe.

Im Allgemeinen begrüßen wir diesen Entwurf sehr, denn er berücksichtigt gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) die gebotene Versorgungssicherheit für mineralische Rohstoffe, wie z.B. Kies, Sand, Naturstein und Ton, im Planungszeitraum von 20-30 Jahren. Dadurch ist eine langfristige, dezentrale Rohstoffversorgung, um politische Ziele wie z.B. Bau von bezahlbarem Wohnraum, Sanierung von Infrastruktur und Errichtung von Windkraftanlagen zu realisieren, gewährleistet, und der Rohstoffbedarf muss nicht aus entfernten Regionen gedeckt werden. Es wird also eine verbrauchernahe Rohstoffversorgung sichergestellt, wodurch unnötige CO2-

Emissionen und eine weitere Verteuerung von öffentlichen und privaten Bauvorhaben vermieden werden.

Trotz des allgemein positiven Entwurfs haben wir einige grundsätzliche Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln (Kap. 1) sowie Hinweise unserer Mitglieder (Kap. 2) und bitten um entsprechende Berücksichtigung.

Für etwaige Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die Einwendung enthält bis hierhin keine für die planerische Abwägung relevanten Hinweise und wird zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **692**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

Generell hat das RROP zum Zeitpunkt der Genehmigung den aktuell gültigen Rechtsrahmen zu Grunde zu legen. Aufgefallen ist, dass die Begründung an mehreren Stellen Bezug auf veraltete Rechtsgrundlagen nimmt (z.B. S. 311 Verweis auf das NWindG; Zeitpunkt des Erreichens der Teilflächenziele und S. 313 Verweis auf Eignungsgebiete, S. ii (Erläuterungen) Gebietskategorie Eignungsgebiete; LROP Entwurf 2021). Insofern sind alle im RROP sowie seinen Anlagen genannten rechtlichen Grundlagen fortlaufend auf Aktualität zu überprüfen und ggf. anzupassen.

**Abwägung:**





## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

im Anhang übersenden wir Ihnen anbei fristgerecht unsere Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Northeim.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und würden uns freuen, Ihnen unser Anliegen zur Darstellung der räumlichen Grenzen in einem separaten Gespräch erläutern zu dürfen.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 795    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

Für Rückfragen oder zur weiteren Beratung stehen Ihnen [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] gern zur Verfügung.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: 121    Stellungnahme-ID: 268    BE-ID: 965    **Gemeinde Katlenburg-Lindau**

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

Für die Ortschaft Elvershausen

- Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das RROP.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: 147    Stellungnahme-ID: 218    BE-ID: 632    **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

Baugrund

In Teilen des Landkreises Northeim liegen örtlich lösliche Sulfatgesteine aus dem Mittleren Muschelkalk, Oberen Buntsandstein und Zechstein in Tiefen, in denen lokal Verkarstungen auftreten können. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verströmen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Im Landkreis Northeim gibt es eine Vielzahl bekannter Erdfälle. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Für Bauvorhaben in erdfallgefährdeten Gebieten wird empfohlen, gegebenenfalls entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Weiterführende Informationen dazu unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Für das Gebiet des Landkreises Northeim liegen uns vereinzelt und örtlich begrenzt Hinweise auf mögliche Gefährdungen durch gravitative Massenbewegungen (Rutschungen, Fließbewegungen) vor. Wir empfehlen im Zuge der Planung von Bauvorhaben Baugrunderkundungen gemäß Eurocode 7 (A 2.1.2.4; zuvor DIN 1054) durchzuführen und mögliche Auswirkungen auf die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Planvorhaben zu prüfen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise werden im Hinblick auf dem RROP nachgelagerte ggf. folgende Genehmigungsverfahren zur Kenntnis genommen. Sie entziehen sich jedoch maßstabsbedingt der Steuerungswirkung der Regionalplanung und zielen auf die Berücksichtigung bei der Planung von Baumaßnahmen ab.

---

Stellungnehmer-ID: **251**    Stellungnahme-ID: **266**    BE-ID: **932**    **Stadt Uslar**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Anlage 6: Anregungen und Hinweise aus dem Wirtschafts-, Umwelt- und Entwicklungsausschuss vom 22.11.2023

Auszug aus dem Protokoll für den Wirtschafts-, Umwelt- und Entwicklungsausschuss aus der 16. Sitzung am 22.11.2023

Tagesordnungspunkt 3: 0319/2023

Der Vorsitzende verliest den ergänzten Beschlussvorschlag mit Hinweisen.

Beschlussempfehlung:

Zur Weiterleitung der eingegangenen Hinweise und Anregungen Kernstadt Uslar, der Ortschaften, der SPD-Fraktion und der Verwaltung zum Entwurf 2023 zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP), 1. Öffentlichkeitsbeteiligung, wird das Einvernehmen der Stadt mit den Hinweisen die in der heutigen Sitzung aufgenommen wurden erteilt.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die genannten weiteren Hinweise werden in separaten Bearbeitungseinheiten abgewogen (s. BE-ID 933 bis 935).

---

Stellungnehmer-ID: **55**    Stellungnahme-ID: **214**    BE-ID: **569**    **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Sie haben mich über die im Betreff beschriebene Planung (Neuaufstellung des RROP) in Kenntnis gesetzt und mir die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme eingeräumt.

Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (November 2023).

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **36**    Stellungnahme-ID: **203**    BE-ID: **557**    **Bezirksregierung Detmold**

# Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Dokument: Gliederungspunkt:

**Einwendung:**  
von Seiten des Dezernates 32 der Bezirksregierung Detmold bestehen weder Anregungen noch Bedenken gegen die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim.

Wir bitten Sie uns in die weiteren Verfahrensschritte einzubinden

**Abwägung:**  
Wird zur Kenntnis genommen  
Die weitere Beteiligung im Verfahren wird gewährleistet.

---

Stellungnehmer-ID: **359**   Stellungnahme-ID: **129**   BE-ID: **387**   **Stadt Dassel**  
Dokument: Gliederungspunkt:

**Einwendung:**  
Die Stadt Dassel begrüßt die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und insbesondere die hierin enthaltenen Ansätze für eine moderne, zukunftsweisende und nachhaltige Entwicklung unseres Landkreises. Es ist zu wünschen, dass sich alle Beteiligten für diese Zielsetzung einsetzen und möglichst viele der formulierten Entwicklungsansätze zum Ende des Planungszeitraumes umgesetzt wurden.

**Abwägung:**  
Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **310**   Stellungnahme-ID: **269**   BE-ID: **1186**   **Privat**  
Dokument: Gliederungspunkt:

**Einwendung:**  
Im Umfeld von Edemissen und Strodthagen ist ein Katastrophenschutzzentrum für den Südbereich von EIN usw. auf Ländereien geplant. Die Edemisser Ortsbeauftragte hat offenbar die Anmeldung unterlassen, als sie vom Neuen Rathaus im Frühherbst über die Anhörung zum Entwurf der Kreisverwaltung unterrichtet wurde, obwohl [Name anonymisiert] in mehreren Leserbriefen darauf eingegangen ist. Es handelt sich um ein mehrere Gemarkungen berührendes Projekt, das einst von der Kommune, vertreten durch Stadtbrandmeister [Name anonymisiert], und den involvierten Ortswehren sowie den Johannitern vorangetrieben wurde. Sollte die Kommune vor 2027 die F-Plan-Darstellung avisieren, bietet es sich an, die Aufnahme in das RROP im kommenden Jahr einzuplanen. Ich gehe davon aus, dass nicht erst zugewartet werden soll, bis das LROP in die Thematik einsteigt, das sich u. a. dem Ziel widmet, die Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen im Feuerwehrsegment zu stärken. Die COVID-19-Pandemie hat allen ins Bewusstsein gerufen, wie wichtig gut aufgestellte Strukturen im Bereich des Bevölkerungsschutzes sind. Aber nicht nur die Pandemie, sondern auch Dürren, Waldbrände, Hochwasser und Stürme gefährden die Zivilbevölkerung. Beim Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen vor Katastrophen und Unglücksfällen infolge von Brandereignissen etc. sind Synergieeffekte sehr wertvoll, die sich in einer gemeinsamen Unterkunft widerspiegeln.

**Abwägung:**  
Wird nicht gefolgt  
Die Struktur des RROP ist verordnungsrechtlich vorgegeben und leitet sich aus dem LROP ab. Der Aufbau des RROP hat nach Ziffer 01 Satz 1 der Anlage 3 des LROP in den Grundzügen der Gliederungsstruktur des LROP zu entsprechen und sieht aktuell keine Behandlung des Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes in der angeregten Weise vor. Somit steht kein geeignetes Planzeichen zur Verfügung.  
Die Berücksichtigung eines potenziellen Standorts eines Katastrophenschutzentrums entspricht aufgrund der Kleinräumigkeit nicht dem Darstellungsmaßstab der Regionalplanung. Somit wird von einer Vertiefung Abstand genommen und eine Ausweisung im Rahmen der Neuaufstellung zum RROP nicht verfolgt.

---

Stellungnehmer-ID: **310**   Stellungnahme-ID: **269**   BE-ID: **1157**   **Privat**  
Dokument: Gliederungspunkt:

**Einwendung:**  
meine gestrige Eingabe - Dokument vom 21.11.23 laut Anlage - wird voraussichtlich am kommenden Wochenende als Papierexemplar im Kreishaus eingehen. Vorab überlasse ich es hiermit mit der ausführlichen





Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Entwicklung dieses Entwurfes 2023 schon ein langjähriger Prozess vorausgegangen ist. So hatte ich bereits am 9. Dezember 2020 im Rahmen eines „Offenen Briefes“ den Rat der Stadt Northeim darüber informiert, dass der Diskussion als BürgerInnen schwer zu folgen sei und die Diskussionsgrundlagen auf den Seiten des Landkreises Northeim nur sehr schwer aufzufinden sind:

„Auf die Seite [www.landkreis-northeim.de](http://www.landkreis-northeim.de) gehen.

Dort öffnet sich zunächst Corona, aber unten geht es dann zur Startseite. Nach dem Anklicken oben links „unser Landkreis“ kann man in der 2. Spalte „> Kreistagsinformationssystem“ an klicken.

Nach dem Herunterscrollen kann man weiter unten nochmal „Kreistagsinformationssystem (in grün)“ anklicken.

Dort wird der Plan für Dezember angezeigt.

Nun muss man mit dem Pfeil nach links auf November stellen.

Nach dem Herunterscrollen kann man weiter unten „Di 24 16:00 Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Regionalplanung Stadthalle Northeim“ an klicken.

Nach Anklicken der „1293/19 (grün)“ des TOPs „Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Hier: Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie“ ist man in der Beschlussvorlage.

Das interessanteste sind oben rechts die „Anlagen z.B. 1.3 Kartographisch und 4 Gebietsblätter“

Hier werden die vom Landkreis geplanten Vorranggebiete aufgezeigt.

In der Anlage 4 auf Seite 212 findet man unter Hollenstedt das Vorranggebiet Böllenbergs. Anlage WEA Vorrangflächen NOM Hollenstedt.

In der Anlage 4 auf Seite 221 findet man unter Hillerse 01 das Vorranggebiet Hillerse. Anlage WEA Vorrangflächen NOM Hillerse 01.

In der Anlage 4 auf Seite 232 findet man unter Northeim 02 das Vorranggebiet zwischen Imbshausen, Edesheim und Langenholtensen. Anlage WEA Vorrangflächen NOM Northeim 02. “

Da diese Vorgehensweise derart versteckt, umständlich und unübersichtlich ist, habe ich dem Rat, damals, diese einzige Möglichkeit aufgezeigt. Auch mein telefonischer Hinweis an [Name anonymisiert] hat diesbezüglich nichts geändert.

### **Abwägung:**

*Wird nicht gefolgt*

Die Kritik kann nicht nachvollzogen werden und wird zurückgewiesen. Der Landkreis bemüht sich um eine digitale, sowie analoge Bereitstellung sämtlicher RROP-Entwurfsunterlagen. Die Informationen sowie sämtliche Unterlagen sind auf der Homepage des Landkreises direkt einsehbar. Der Hinweis auf Zip-Dateien kann nicht nachvollzogen werden. Eine Auflistung der Unterlagen ist der Homepage zu entnehmen und erfolgt dort in Einzeldateien und nicht als Zip-Datei, die Auflistung aller zum RROP-Entwurf zugehöriger Dokumente ist zudem in den ersten Seiten der Begründung enthalten. Dort ist ebenso ein Inhaltsverzeichnis der Kapitelzugehörigkeiten und Anlagen enthalten. Der Umweltbericht ist auf der Homepage des Landkreises als "Umweltbericht Strategische Umweltprüfung" einsehbar.

Zudem enthält die Homepage eine Verlinkung zu einer Online-Plattform, auf der sämtliche Unterlagen erneut einsehbar sind, sowie einzeln oder im Paket ("Zip-Datei") heruntergeladen werden können. Die Unterlagen lagen zusätzlich im Kreishaus aus und konnten zu den regulären Öffnungszeiten sowie nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Die im Einwand beschriebene Navigation zu den Unterlagen des RROP-Entwurfes bezieht sich auf die Bereitstellung der Unterlagen im Kreistagsinformationssystem im Zuge der politischen Beratungsfolge bzw. der politischen Gremien. Die Bereitstellung der RROP-Unterlagen, die Gegenstand des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind, erfolgte nicht ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem. Die Einstellung der Unterlagen im Kreistagsinformationssystem in Bezug auf die Beschlussfindung der Offenlegung ist als weitere Option zu sehen.

---

Stellungnehmer-ID: **340**    Stellungnahme-ID: **71**    BE-ID: **152**    **Landkreis Northeim - FB 41**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

aus denkmalrechtlicher Sicht (Bodendenkmalschutz) nehme ich zu der Neuaufstellung des RROPs für den Landkreis Northeim wie folgt Stellung:

Der Entwurf wird aus hiesiger Sicht begrüßt.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: **68**    Stellungnahme-ID: **259**    BE-ID: **878**    **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse [Web-Adresse anonymisiert] – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die weitere Beteiligung wird gewährleistet.

---

Stellungnehmer-ID: **38**    Stellungnahme-ID: **284**    BE-ID: **1060**    **Biologische Schutzgemeinschaft e. V.**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

Ich bitte Sie, unsere Anregungen und Forderungen zu berücksichtigen sowie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die weitere Beteiligung wird sichergestellt.

---

Stellungnehmer-ID: **381**    Stellungnahme-ID: **125**    BE-ID: **373**    **Privat**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

im Anhang ist meine Stellungnahme als PDF-Datei beigefügt. Ich bin mit einer Veröffentlichung in pseudonymisierter Form einverstanden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **460**    Stellungnahme-ID: **242**    BE-ID: **836**    **Privat**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

da beim Einreichen der Stellungnahme über das Onlineportal anscheinend die Formatierung des Textes verloren gegangen ist, hier noch einmal die besser lesbare Stellungnahme plus Anlage als pdf per mail.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **147**    Stellungnahme-ID: **218**    BE-ID: **631**    **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

### Altbergbau

Das angegebene Plangebiet umfasst eine Vielzahl an Themen, welche in die Zuständigkeit dieses Fachbereichs fallen. Eine detaillierte Angabe aller Punkte würde den Rahmen einer normalen Stellungnahme weit übersteigen. Daher werden Sie gebeten das LBEG erneut zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben feststehen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Der Regionalplanungsträger erarbeitet das Regionale Raumordnungsprogramm. In der weiteren Bearbeitung ist keine Anpassung der Planungen im Sinne des detaillierteren Planungsmaßstabs vorgesehen. Nachgelagerte Vorhaben sind im Rahmen der ggf. vorgesehenen Beteiligungsverfahren der standortkonkreten Genehmigungsverfahren zu erwarten und unterliegen nicht der Steuerungswirkung der Regionalplanung. Der Hinweis wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **120**    Stellungnahme-ID: **235**    BE-ID: **824**    **Gemeinde Kalefeld**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

Ergänzend übersende ich Ihnen die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen der Ortsräte der Ortschaften Dögerode, Düderode/Oldenrode, Eboldshausen, Echte, Kalefeld, Oldershausen, Sebexen, Westerhof, Wiershausen und Willershausen zur Kenntnisnahme.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Abwägung der Stellungnahmen der Ortsräte erfolgt zu den Stellungnahmen mit der ID 229, 230, 231, 232, 233, 234, 245, 246, 247, 251, 253 und 255.

---

Stellungnehmer-ID: **121**    Stellungnahme-ID: **268**    BE-ID: **973**    **Gemeinde Katlenburg-Lindau**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

Für die Ortschaft Flecken Lindau  
• Aktuell bestehen keine Bedenken gegen das RROP.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **330**    Stellungnahme-ID: **62**    BE-ID: **124**    **Landkreis Northeim - FB 42 Kreisstraßenbau**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms bestehen Seitens des Kreisstraßenbaues keine Bedenken.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **272**    Stellungnahme-ID: **136**    BE-ID: **455**    **Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.**



# Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Dokument: *Gliederungspunkt:*

**Einwendung:**

für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf 2023 des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim abgeben zu können, bedanken wir uns sehr. Unsere gesamte Stellungnahme finden Sie in der Anlage

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Stellungnahme wurde zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt und wird an anderer Stelle vollumfänglich betrachtet, sh. Stgna-ID 226

---

Stellungnehmer-ID: **243**    Stellungnahme-ID: **31**    BE-ID: **40**    **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**

Dokument: *Gliederungspunkt:*

**Einwendung:**

im vorliegenden Planverfahren werden die von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes nicht berührt. Weitere Anregungen sind nicht vorzutragen

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **25**    Stellungnahme-ID: **219**    BE-ID: **676**    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument: *Gliederungspunkt:*

**Einwendung:**

- 1. Hinweise und Anregungen der obersten Landesbehörden
- 1.A Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Belange der obersten Landesplanungsbehörde

Ich weise darauf hin, dass sich eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms im Verfahren befindet. Die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten erfolgte am 02.08.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 28. Insoweit in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen. Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung.

**Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Die Hinweise werden in dem Sinne berücksichtigt, dass im überarbeiteten Entwurf des RROP auf die rechtsgültige Fassung des LROP von 2022 abgestellt wird und das LROP Änderungsverfahren bei den Planungen angemessene Berücksichtigung findet.

---

Stellungnehmer-ID: **290**    Stellungnahme-ID: **26**    BE-ID: **22**    **Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen**

Dokument: *Gliederungspunkt:*

**Einwendung:**

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.09.2023 kann ich Ihnen mitteilen, dass die von uns zu vertretenden Belange zum jetzigen Zeitpunkt nicht berührt werden. Falls es in Zukunft Planungsänderungen gibt, bitte ich Sie uns weiterhin darüber zu informieren und zu beteiligen.

**Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 222    Stellungnahme-ID: 34    BE-ID: 37    **NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

Informationen zu unserer Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben.

Zu Ihrer Information möchten wir Ihnen mitteilen, dass die terranets bw GmbH (ehemals Netz der Gas-Union Transport GmbH) im Online-Portal „BIL“ vertreten ist. Hier sollten Sie Ihre Leitungsauskünfte/Koordinierungsanfragen über das Portal „BIL“ einholen:

Link BIL-Leitungsauskunft: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Unsere Bearbeitungszeit beträgt bis zu 10 Werktagen, sollten wir betroffen sein muss ein Termin mit einer unseren Betriebsstellen stattfinden, dies kann zu weiterem Zeitaufwand führen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Diese Stellungnahme erfolgt in Vertretung für die terranets bw GmbH Gashochdruckleitung  
Nr. 9404, DN 450 DP 64, Ltg.-km ca. 3,995

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Erhalt des oben genannten Schreibens mit Planunterlagen.

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen konnten wir feststellen, dass die Interessen der terranets bw GmbH (ehemals Gas-Union Transport GmbH) von ihrer Anfrage nicht betroffen sind. Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die oben genannte Maßnahme gemäß eingereicherter Unterlagen. Im Änderungsfall ist eine Neuanzeige zwingend erforderlich.

Die Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für das von uns betreute Netz Nord der terranets bw GmbH (ehemals Netz der Gas-Union Transport GmbH), so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: 373    Stellungnahme-ID: 110    BE-ID: 273    **Privat**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

Forderungen für die Ermittlung von Windvorranggebieten im Landkreis NOM

1. Barrierefreie Erstellung des gesamten Dokumentes „RROP“.
2. Aufnahme des zweistufigen Verfahrens zur Ermittlung der Teilflächenziele.
3. Ausschluss des Windvorranggebietes „Hollenstedt 01“.
4. Festsetzung der Beschränkung der maximalen Gesamthöhe von jetzt unbeschränkt auf zum Beispiel 200 Meter über Fundamenthöhe.
5. Erstellung eines Gutachtens über die Befeuerng.
6. Erstellung eines Gutachtens über Schallimmissionen (Lärm).
7. Erstellung einer Schattenstudie (einschließlich der Sichtachsen).
8. Berücksichtigung meiner Stellungnahme bei der zu erwartenden Auslegung des zweiten Entwurfes.
9. Auf Grund der aufgezeigten vielfältigen formalen Mängel der Dokumentation „Entwurf 2023 des RROP“, erwarte ich eine komplette Auslegung der RROP-Dokumentation im 2. Entwurf.

Anlagen

-Lagekarte, M. 1:25000 (Topographische Karte), DIN A3 -Querschnitt 1 mit Sichtachse 1, DIN A3 -Querschnitt 2 mit Sichtachse 2, DIN A3

Verteiler

-Kreistag des Landkreises Northeim -Stadtrat Northeim



- Militärstraßengrundnetz (BAB, Bundesstraßen)
- Ersatzübergangsstellungen der Bundeswehr
- Jettieflugstrecke (Kampfjet)
- Interessengebiet der LV-Radaranlage Auenhausen
  - Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr
- Funkdienststellen der Bundeswehr

Ferner mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die o.a. Aufzählung nicht abschließend ist. Genauer werde ich mich erst in den an das Regionale Raumordnungsprogramm anschließenden Verfahren äußern.

In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision, vor allem in Bezug auf Hochbauten wie zum Beispiel Windenergieanlagen und Antennenträger mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

Auch erlaube ich mir den Hinweis, dass Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet eines Regionalplans nicht überplant werden dürfen, da sie der Planungshoheit des Landes entzogen sind. Sie sind dennoch im Regionalplan entsprechend zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG) und auszuweisen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

### **Abwägung:**

#### *Wird zur Kenntnis genommen*

Die o.g. militärischen Belange wurden in die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung einbezogen. Bundesautobahnen sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wurden als Tabukriterium herangezogen, da sie aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Für die Bundesautobahn 7 wurde ein zusätzlicher Schutzabstand von 40 m und für Bundes-, Kreis- und Landesstraßen ein Schutzabstand von 20 m berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung des Militärstraßengrundnetzes ist damit ausgeschlossen.

Hubschraubertieffflugkorridore, in denen keine Bestands-Windenergieanlagen vorhanden sind, wurden im Zuge der Ermittlung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung als Tabukriterium einbezogen (s. Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 bis 06). Um die Sicherheit und Hindernisfreiheit im militärischen Luftverkehr zu gewährleisten und um Störungen durch Hineinwirken der Rotoren bzw. durch einen Rotorüberstrich auszuschließen, wurde zu Hubschraubertieffflugstrecken grundsätzlich ein 80 m Abstand als Rotor-Out-Zugabe eingestellt. Der Planungsträger hat dabei das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) frühzeitig und wiederholt bei der Planung beteiligt. Die Bereiche innerhalb der Hubschraubertieffflugkorridore, die im Bereich von bestehenden oder genehmigten Windenergieanlagen liegen und diese mit der angesetzten Referenzwindenergieanlage vergleichbar sind und die Bereiche, in denen das BAIUDBw im laufenden Genehmigungsverfahren keine Bedenken bzw. keine Beeinträchtigung geäußert hat, werden im Rahmen des Planungskonzeptes grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Bezüglich des Vorhandenseins weiterer militärischer Infrastruktur im Planungsraum hat der Planungsträger das BAIUDBw frühzeitig und mehrfach bei der Planung beteiligt. Die militärische Infrastruktur wurde im Zuge der Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Rahmen der Einzelfallprüfung betrachtet (s. Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 bis 06). Im Rahmen der Beteiligung wurden für das Plangebiet des Landkreises Northeim neben Hinweisen auf Hubschraubertieffflugkorridore auch Hinweise auf das Interessengebiet der LV-Radar-Anlage Auenhausen gegeben. Im Interessengebiet der LV-Radar-Anlage-Auenhausen kann es nach erfolgter Rückmeldung zu Einschränkungen für geplante Vorranggebiete Windenergienutzung kommen. Bei einer Betroffenheit erfolgt ein entsprechender Hinweis in den Gebietsblättern zu den Vorranggebieten Windenergienutzung, die dem RROP als Anlage 4.2.1-1 beigefügt ist. Mit der Stellungnahme vom 20.08.2024 hat das BAIUDBw mitgeteilt, dass sich die Bundeswehr erst genauer im konkreten Genehmigungsverfahren äußern kann und dass die Flächen im Bereich des Interessengebiets der Luftverteidigungsradaranlage Auenhausen generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage kommt. Somit erfolgt auf aktueller regionalplanerischer Prüfung die Prognose, dass die LV-Radar-Anlage-Auenhausen nicht als Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung anzusetzen ist und sich die Windenergienutzung auf den gewählten, der Abstimmung zugrunde gelegten Flächen im Grundsatz durchsetzen kann.

Für die Berücksichtigung der militärischen Belange werden die schriftlichen und telefonischen Stellungnahmen des BAIUDBw zur ersten öffentlichen Beteiligung des RROP-Entwurfs sowie Vorabteilnahme zum 1. und 2. Entwurf des RROP sowie zum 1. öffentlichen Auslegungsverfahren des RROP im Zeitraum von 2019 bis 2024 berücksichtigt. Außerdem wurde die Datensendung zu den militärischen Belangen des MU im Jahr 2023 und die Stellungnahmen der BAIUDBw ausgewertet, die im Rahmen der laufenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen eingegangen sind.

Im Zuge der Entwurfserarbeitung konnte keine Betroffenheit von Ersatzübergangsstellungen, Jettieflugstrecken, Funkdienststellen oder Liegenschaften der Bundeswehr im Landkreis Northeim durch die im RROP getroffenen Festlegungen identifiziert werden. Dies entspricht auch dem Ergebnis der frühzeitigen Abstimmung mit dem BAIUDBw.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 452 Stellungnahme-ID: 229 BE-ID: 653 Ortsrat Dögerode

Dokument: Gliederungspunkt:

### Einwendung:

Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Ortsrates Dögerode vom 28.11.2023

Ö 10 Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Northeim; Anhörung der Ortsräte

Der Ortsrat nimmt den Entwurf 2023 zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Northeim zur Kenntnis und gibt dazu folgende Stellungnahme / keine Stellungnahme ab.

Es bestehen keine Einwände gegen das Raumordnungsprogramm.

### Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: 260 Stellungnahme-ID: 108 BE-ID: 1192 Telekom Deutschland GmbH

Dokument: Gliederungspunkt:

### Einwendung:

Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.

Bitten nutzen Sie für zukünftige Beteiligungen, die folgende Mail Adresse - [Inhalt anonymisiert] . Vielen Dank.

Für den Fall, dass Sie uns per Post kontaktieren möchten, schreiben Sie bitte an:

[Inhalt anonymisiert]

### Abwägung:

Wird gefolgt

Eine weitere Beteiligung im Verfahren wird zugesichert.

---

Stellungnehmer-ID: 377 Stellungnahme-ID: 120 BE-ID: 368 Privat

Dokument: Gliederungspunkt:

### Einwendung:

anliegend übersende ich die Stellungnahme der Interessengemeinschaft Ahlshausen – Sievershausen, welcher ich mich vollinhaltlich anschließe.

Ich bitte um Empfangsbestätigung.

### Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde vom Stellungnehmer online in die Datenbank eingegeben, eine Empfangsbestätigung erfolgt systemseitig nicht. Die fachlich-inhaltlichen Belange der Stellungnahme finden sich im angehängten Dokument und werden in der BE-ID 369 abgewogen. Es wird auf die BE-ID 1189 und dortige Erläuterung in der Abwägung verwiesen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 25    Stellungnahme-ID: 219    BE-ID: 674    **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum Beteiligungsverfahren für die Neuaufstellung Ihres RROP gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG). Für die Bearbeitung des Entwurfs Ihres RROP gebe ich die nachfolgenden Hinweise und Anregungen in Bezug auf die zu vertretenden Belange der obersten Landesbehörden sowie des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL BS).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese Stellungnahme nicht den Zweck einer umfassenden Prüfung des Entwurfs auf die Genehmigungsvoraussetzungen verfolgt. Dies bleibt ausschließlich dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: 356    Stellungnahme-ID: 91    BE-ID: 171    **Privat**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

Eingabe zum RROP, 1. Entwurf

Vorab: Die Entwicklung unseres Landkreises soll in diesem Entwurf des RROP hauptsächlich mit der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten, Baugebieten zur Wohnnutzung, Vorranggebieten für Windenergieanlagen und Arealen für Photovoltaik vorangebracht werden. Ich halte das nicht für den richtigen Weg. Wenn ich auch die politischen Zwänge und die leeren Kassen der Kommunen sehe, können und dürfen wir auf Dauer nicht immer mehr Fläche bebauen und versiegeln und so die Lebensräume und Lebensgrundlage für Mensch und Natur mit Flora und Fauna nachhaltig schädigen. Denn irgendwann ist im wahrsten Sinne des Wortes "Ende Gelände".

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Regionalplanung hat die Aufgabe, konkurrierende Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren und zu vereinbaren. Dabei sind Festlegungen aus dem aktuell gültigen LROP 2022 zu übernehmen oder zu konkretisieren. So hat der Träger der Regionalplanung den Auftrag, Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen, in denen sich potenziell Windenergieanlagen durchsetzen können (LROP 4.2.1 Ziffer 02) und in den Zentralen Orten des Landkreises zentrale Siedlungsgebiete festzulegen (LROP 2.2 04). Flächenfestlegungen für Photovoltaik sind im RROP nicht enthalten. Neben den zuvor genannten Festlegungen zu Siedlungsbereichen und Windenergienutzung sind im RROP, ebenfalls z.T. basierend auf Pflichtaufträgen des LROP, umfangreiche Festlegungen bspw. in den Bereichen Natur und Landschaft, kulturelles Sachgut, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft oder Erholung und Tourismus erfolgt. Der Aussage, dass die Entwicklung des Landkreises durch den RROP-Entwurf auf neue Flächeninanspruchnahme bzw. zunehmende Versiegelung abzielt, wird daher widersprochen.

Die Stellungnahme enthält keine weiteren für die planerische Abwägung relevanten Hinweise und wird zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: 199    Stellungnahme-ID: 86    BE-ID: 209    **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 42 Luftverkehr**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: **388** Stellungnahme-ID: **202** BE-ID: **990** **BUND Kreisgruppe Northeim**

Dokument:  Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Die BUND-Kreisgruppe Northeim nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund von §10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **246** Stellungnahme-ID: **267** BE-ID: **1141** **Stadt Einbeck**

Dokument:  Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Stadt Einbeck zukünftig neben der Windenergie auch mit der Solarenergie durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen ihren Beitrag zum Ausbau der regenerativen Energien leisten wird. Daneben ist auch dafür Sorge zu tragen, dass es weiterhin Bereiche geben muss, die anderen Funktionen (wie z.B. Naherholung) dienen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Hinweise sind bei der vorgelegten Planung des RROP und vorbereiteten Festlegungen bereits berücksichtigt.

---

Stellungnehmer-ID: **25** Stellungnahme-ID: **219** BE-ID: **691** **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2**

Dokument:  Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Nach Ziffer 01 Satz 1 der Anlage 3 LROP als verordnungsrechtliche Vorgabe hat der Aufbau des RROP in den Grundzügen der Gliederungsstruktur des LROP zu entsprechen. Daher ist die Überschrift des Kapitel 3 Ihres RROP-E an das LROP anzupassen. Zudem wird eine sprachliche Übereinstimmung mit dem jeweiligen Kapiteldeckblatt angeregt.

In Ihren Unterlagen sind zudem die korrekten Begrifflichkeiten der im LROP enthaltenen Regelungsaufträge gem. der verbindlich festgelegten Planzeichen aus Ziffer 04 der Anlage 3 der Verordnung zum LROP zu verwenden (z. B. „Vorranggebiet Leitungstrasse“ statt „Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse“). Auch bei der Verwendung weiterer Planzeichen ist vor dem Hintergrund einer vergleichbaren und einheitlichen Darstellungsweise im RROP auf die korrekte Bezeichnung gemäß NLT-Planzeichenkatalog zu achten.

### **Abwägung:**

*Wird teilweise / sinngemäß gefolgt*

Die Überschrift von Kapitel 3 wird um das Wort "Ziele" ergänzt. Die Überschriften der Kapitel bzw. Abschnitte 1, 1.1, 1.2, 3.1.2 und 3.2.3 weichen geringfügig von den Überschriften der entsprechenden LROP-Kapitel und -Abschnitte ab. Nach Ansicht des Landkreises Northeim entsprechen die Kapitel- bzw. Abschnittsbezeichnungen in den Grundzügen der Gliederungsstruktur des LROP und die verordnungsrechtliche Vorgabe der Ziffer 01 Satz 1 der Anlage 3 des LROP ist erfüllt. Es ist zudem die Aufgabe des Planungsträgers, die im Maßstab 1:500.000 auf landesebene getroffenen Festlegungen des LROP im Maßstab 1:50.000 und auf der Ebene des Planungsraumes (Landkreises Northeim) zu konkretisieren. Dieser Aufgabe wird nachgekommen, indem die Überschriften der Kapitel bzw. Abschnitte 1., 1.1 und 1.2 geringfügig angepasst wurden (z.B. "Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes" im LROP und "Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Northeim" im RROP). Die Ergänzungen der Wörter "Biotopverbund" in Abschnittsüberschrift 3.1.2 sowie "Tourismus" in Abschnittsüberschrift 3.2.3 dienen der Klarstellung des genauen Abschnittsinhaltes. Ein Widerspruch dieser geringfügigen Abweichung von der Anpassungspflicht an die Gliederungsstruktur des LROP lässt sich aus Sicht des Regionalplanungsträgers hieraus nicht ableiten. Es wird daher an den geringfügig abweichenden Bezeichnungen in den genannten Kapiteln und Abschnitten festgehalten. Die Kapitel- und Abschnittsüberschriften des ersten RROP-Entwurfs wurden in den sämtlichen Dokumenten abgeglichen und ggf. angepasst.

Die Begrifflichkeiten der im LROP enthaltenen Regelungsaufträge werden gemäß Ziffer 04 der Anlage 3 des LROP überprüft und angepasst (z.B. Umbenennung in "Vorranggebiet Leitungstrasse" statt "Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse"). Die Begrifflichkeiten, die nicht in Ziffer 04 der Anlage 3 des LROP enthalten sind, werden auf die Bezeichnung gemäß NLT-Planzeichenkatalog überprüft und ggf. angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: **113** Stellungnahme-ID: **27** BE-ID: **23** **Ericsson GmbH**

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Für ein allgemeines Raumordnungsprogramm können wir Ihnen leider keine Beeinflussung von Richtfunkstrecken nennen.

Um eine qualitativ hochwertige Betrachtung zur Beeinflussung von Richtfunkstrecken liefern zu können, bitten wir Sie, nach Vorliegen konkreter Planungen, uns diese Planungsunterlagen zuzusenden.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: [Web-Adresse anonymisiert]

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **247**    Stellungnahme-ID: **28**    BE-ID: **24**    **Stadt Göttingen**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Die Belange der Stadt Göttingen werden nicht berührt. Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **384**    Stellungnahme-ID: **133**    BE-ID: **442**    **Privat**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

anbei sende ich Ihnen eine Stellungnahme der Naturschutzfachlichen Arbeitsgruppe Fürstehagen zu.

Der Einwendungstext, sowie 5 Anlagen zur Erläuterung sind diesem Schreiben beigelegt.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:

[Inhalt anonymisiert]

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die Einwendung enthält bis hierher keine für die planerische Abwägung relevanten Hinweise.

---

Stellungnehmer-ID: **314**    Stellungnahme-ID: **42**    BE-ID: **71**    **Samtgemeinde Radolfshausen**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.09.2023 bzw. vom 25.10.2023 teile ich mit, dass von Seiten der Samtgemeinde Radolfshausen keine Bedenken gegen die Unterlagen zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Northeim bestehen.

### **Abwägung:**

10.02.2025



Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **323**    Stellungnahme-ID: **55**    BE-ID: **82**    **Landkreis Northeim - FB 24 Straßenverkehr**

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

Aus verkehrlicher Sicht werden keine Bedenken erhoben.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **147**    Stellungnahme-ID: **218**    BE-ID: **633**    **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

Hinweise

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **103**    Stellungnahme-ID: **20**    BE-ID: **17**    **Deutscher Wetterdienst**

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **35**    Stellungnahme-ID: **36**    BE-ID: **49**    **avacon Netz GmbH**

Dokument:

Gliederungspunkt:

**Einwendung:**

Fernmelde:

Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungssachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Eine Festlegung von Fernmeldetrassen als linienhaftes Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet erfolgt im RROP nicht. Eine Berücksichtigung der Richtfunktrassen und -anlagen findet sich in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 bis 06 im Rahmen der Windenergie-Vorrangflächenplanung.

Richtfunkanlagen und -trassen bleiben auf der Ebene der Windenergie-Vorrangflächenplanung als Tabuzone unberücksichtigt und sind auf nachgelagerter Ebene im Rahmen von ggf. folgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu betrachten. Die genannten Trassen stehen einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Zu den Trassen können ggf. Schutzabstände einzuhalten sein, um einen reibungslosen Betrieb sicherzustellen und sicherheitstechnische Anforderungen einzuhalten. Entsprechende Verweise sind in der Begründung gegeben.

Unter dem Aspekt, dass Windenergieanlagen in einem Windpark einen gewissen Abstand voneinander einhalten müssen, um sich nicht gegenseitig zu stören, kann über die Wahl der Standorte in der Regel sichergestellt werden, dass die angesprochenen Infrastrukturtassen mit den ihnen jeweils zuzuordnenden Schutzabständen Berücksichtigung finden. Im Rahmen des ggf. folgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die im Umfeld einzelner WEA Standorte vorhandenen linienhaften Infrastrukturen und die im Einzelfall jeweils erforderlichen Schutzabstände Beachtung finden. Ausschlaggebend für die Abwägung im Rahmen der 2. Planungsebene bei den linienhaften Infrastrukturen sind Fälle, in denen eine Konzentration besteht, die mit einer starken Zerschneidung einer Potenzialfläche einhergeht. Dies kann dazu führen, dass eine Potentialfläche für die Windenergienutzung gemäß dem Planungskonzept des Planungsträgers nicht geeignet ist. Aus den übermittelten Trassenverläufen ist kein bisher unberücksichtigter Fall erkennbar. Anpassungen sind nicht erforderlich.

---

Stellungnehmer-ID: **147**    Stellungnahme-ID: **218**    BE-ID: **622**    **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die Beteiligung erfolgt entsprechend der rechtlichen Vorgaben. Digitale Unterlagen werden bereitgestellt, die GIS-Daten können bei Bedarf angefragt werden.

---

Stellungnehmer-ID: **310**    Stellungnahme-ID: **269**    BE-ID: **1158**    **Privat**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

[Anlage Eingabe 21.11.2023]

Im Anhnag finden Sie als private Stellungnahme zum RROP-Entwurf meinen Leserbrief vom 18.1.2023 (im Vier-Dörfer-Ortsrat leider ungehört verhallt) mit einem Appell, sich gegen das Vorranggebiet "Ahlzburg 01" in der Nachbarkommune zu wehren, auf das meine eigentliche Stellungnahme (wird Ihnen nur digital zugesandt) verweist. Um Anerkennung als Eingabe im Beteiligungsverfahren wird gebeten.

Sollte Ihnen ein im Oktober d. J. gefertigtes Statement per Mail-Austausch mit dem Rathaus EIN vorgelegt worden sein, ist dies m. E. als obsolet zu betrachten. Zur Weitergabe hatte ich die Kommune nicht autorisiert, weil das Dokument ausschließlich als Beratungsgrundlage für die Sitzung der Wählergemeinschaft am [Inhalt anonymisiert] in [Ort anonymisiert] dienen sollte. Zumal die Herren der Wählergemeinschaft wohl darauf verzichteten, das Ganze zu thematisieren.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Stellungnahme ist im Rahmen der Beteiligung eingegangen und wird als Einwendung an anderer Stelle behandelt.

---

Stellungnehmer-ID: **215** Stellungnahme-ID: **208** BE-ID: **563** **Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Northeim - hier: Beteiligungsverfahren für den Entwurf 2023

Zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Northeim nimmt das LAVES- Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst wie folgt Stellung:

Es ist zu begrüßen, dass die Belange der Binnenfischerei im Landkreis Northeim bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden sollen. Erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen gehen hiervon nicht aus. Auch sonstige Beeinträchtigungen sind nicht bei der Ausübung der Fischerei unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis und auf der Grundlage rechtlicher Grundlagen zu erwarten.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **84** Stellungnahme-ID: **43** BE-ID: **70** **Deutsche Flugsicherung**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Der TÖB-Verteiler wird entsprechend angepasst.

---

Stellungnehmer-ID: **310** Stellungnahme-ID: **269** BE-ID: **1187** **Privat**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Weitere Anlagen:

Leserbrief Jan. 23

Anonymisierte E-Mail an Stadt Einbeck 16.11.23

Auszug HNA 22.11.23

Eingabe 26.4.23 an Stadt Einbeck

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen und sind partiell und gedoppelt an gesonderter Stelle der Synopse thematisiert.

Die nicht als einzelne Einwendung gewerteten Anlagen enthalten keine für die planerische Abwägung relevanten Hinweise und werden als Statements gewertet und zur Kenntnis genommen.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: **322**    Stellungnahme-ID: **54**    BE-ID: **81**    **Landkreis Northeim - FB 11 Wirtschaftsförderung und kommunale Zusammenarbeit**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

**Einwendung:**

für den FB 11 melde ich Fehlanzeige, es gibt m. E. keine Belange die berührt werden.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **465**    Stellungnahme-ID: **247**    BE-ID: **860**    **Ortsrat Sebexen**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

**Einwendung:**

Dorfmoderation

Zur Unterstützung der Dörfer und Gemeinden soll das Projekt der Dorfmoderation und die Ausbildung der Dorfmoderator\*innen fortgeführt und unterstützt werden.

Abstimmungsergebnis einstimmig

Beschluss:

Der Ortsrat Sebexen nimmt den Entwurf 2023 zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Northeim mit den gemachten Anmerkungen zustimmend zur Kenntnis.

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Der zustimmende Beschluss wird zur Kenntnis genommen.

---

Stellungnehmer-ID: **122**    Stellungnahme-ID: **19**    BE-ID: **16**    **Generaldirektionen Wasserstraßen und Schifffahrt**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

**Einwendung:**

Von Ihrer Regionalplanung ist das, bereits von Ihnen angeschriebene, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Weser (früher: WSA Hann. Münden) Kasseler Straße 5, 34346 Hann. Münden betroffen. Von dort erhalten Sie auch die Stellungnahme für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Eine Beteiligung des WSA Weser ist daher ausdrücklich auch weiterhin zu gewährleisten. Zur unserer beiderseitigen Verwaltungsvereinfachung bitte ich Sie die Anschriften:Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Am Probsthof 51, 53121 BonnWasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte, Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover verbindlich aus Ihrer Beteiligtenliste zu streichen

**Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Der TÖB-Verteiler wird entsprechend aktualisiert.

---

Stellungnehmer-ID: **433**    Stellungnahme-ID: **194**    BE-ID: **519**    **Bündnis90/Die Grünen Stadtrat Northeim**

Dokument:    *Gliederungspunkt:*

**Einwendung:**

wir möchten Ihnen hiermit die Stellungnahme der Stadtratsfraktion der Grünen aus Northeim übersenden. In der Stellungnahme, die der Stadtrat beschlossen hat, sind viele wichtige Aspekte bereits ausführlich angesprochen, die wir unterstützen. Bestimmten Aspekten haben wir allerdings nicht zugestimmt, wie Sie sicherlich aus der örtlichen Presse erfahren haben. Weitere Aspekte, die über die die Stellungnahme der Stadt hinausgehen, haben wir im folgenden aufgeführt.



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: **246** Stellungnahme-ID: **267** BE-ID: **1156** **Stadt Einbeck**

Dokument: *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

Den Inhalten dieses Schreibens wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Einbeck am 22.11.2023 zugestimmt. Der Beschluss des Rates aus der Sitzung vom 06.12.2023 wird nachgereicht.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **435** Stellungnahme-ID: **196** BE-ID: **525** **Privat**

Dokument: *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

Onlineanmeldung/ Registrierung hat nicht funktioniert, deshalb Mail als Einspruch gegen das Raumordnungsprogramm.

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Northeim

Erstes Beteiligungsverfahren

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Technische systemseitige Probleme sind dem Regionalplanungsträger nicht bekannt geworden.

---

Stellungnehmer-ID: **169** Stellungnahme-ID: **282** BE-ID: **1045** **Landkreis Höxter**

Dokument: *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

ich bedanke mich für die Beteiligung im Verfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Northeim. Seitens des Kreises Höxter bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf.

Im vergleichsweise begrenzten Grenzbereich zum Kreis Höxter, ausschließliche gemeinsame Grenze betrifft das Gemeindegebiet Würgassen, werden keine Ziele festgesetzt, die in erhebliche Konflikte mit dem Landschafts- und Naturschutz des Kreises Höxter stehen können.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

Stellungnehmer-ID: **121** Stellungnahme-ID: **268** BE-ID: **971** **Gemeinde Katlenburg-Lindau**

Dokument: *Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

Für die Ortschaft Katlenburg

- Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das RROP.

### **Abwägung:**

Wird zur Kenntnis genommen

---

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnehmer-ID: 373 Stellungnahme-ID: 110 BE-ID: 265 Privat

Dokument: Gliederungspunkt:

### Einwendung:

in der Anlage sende ich Ihnen meine Stellungnahme zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Northeim zur weiteren Bearbeitung und Einarbeitung in diese Neuaufstellung.

[Anlage]

### Präambel

Vor dem Hintergrund der Möglichkeit eine Stellungnahme zu Ihrem Entwurf 2023 des RROP abgeben zu können, halte ich es für meine Bürger-Pflicht, meine Meinung zu diesem Entwurf 2023 auszudrücken, um dadurch das durch diesen Entwurf 2023 gefährdete Gemeinwohl in Northeim zu erhalten und um Änderungen zu bitten.

### Sachverhalt

Der Landkreis Northeim beabsichtigt, das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Northeim neu aufzustellen. Dazu hat der Landkreis Northeim den sogenannten Entwurf 2023 in der Zeit vom 2. Oktober 2023 bis 13. November 2023 ausgelegt, so dass ich Einsicht nehmen konnte. Der vorliegende Entwurf 2023 skizziert die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landkreises für einen zehnjährigen Zeitraum.

Nach Durchsicht und Querlesen war ich überrascht, wie empathielos und ohne ein Gefühl der Distanz zu „Flora- und Fauna-Habitaten“ und die Bedürfnisse der Allgemeinheit hier vorgegangen wurde.

### Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme enthält keine weiteren für die planerische Abwägung relevanten Hinweise.

---

Stellungnehmer-ID: 310 Stellungnahme-ID: 269 BE-ID: 1159 Privat

Dokument: Gliederungspunkt:

### Einwendung:

[Anlage RROP-Wertungsschreiben]

Folgende allgemeine Bemerkungen zum uneinheitlichen Verfahren der Einbeziehung von Vertreter\*innen der Bevölkerungsteile, die 2021 einen Ortsrat wählen durften oder einen Ortsvorsteher bestimmt haben, seien - auch wenn nicht von der Kreisverwaltung zu verantworten - vorausgeschickt:

Öffentliche Sitzungen auf der Ebene der kreisangehörigen Kommunen zum Thema wurden beispielsweise in Northeim, Hardeggen und Kalefeld anberaumt. Demgegenüber wurde z. B. in Einbeck ohne Einberufung der Ortsräte zu einer öffentlichen Zusammenkunft Abwägungsmaterial aus den Dörfern zusammengetragen. Das Treffen am 13.11.2023 in der Kernstadt EIN ist laut dem zuständigen Sachgebietsleiter [Name anonymisiert] nur als Informationsveranstaltung (Tagesordnung wurde nicht vorab verteilt) zu verstehen gewesen, für die Einladungen aus Platzgründen ohnehin nur an ausgewählte Mitglieder der Ortsräte versandt wurden. Aufgrund der Wahrnehmung der Aufgabe der Kommunalaufsicht sollte die Kreisverwaltung auf die Gleichmäßigkeit der Beteiligungsschritte auf kommunaler Ebene hinwirken.

Ein Ersuchen auf Formulierung des Widerstandes gegen die WEA-Festschreibung Ducksteinberg unweit der Gemarkung Iber durch Ortsrats-Votum (Verfassung einer Art "Resolution") kam so leider nicht rechtzeitig in konkrete Bahnen. Insoweit bleibt mir nur der Hinweis auf die Inhalte meines Leserbriefs vom [Inhalt anonymisiert] Januar 2023. Ich gehe aber davon aus, dass das vom Neuen Rathaus praktizierte Vorgehen nur eine Ausnahme war und dass durch Erlass der Kreisverwaltung bei der Beteiligung der TÖB im Jahr 2024 zum nach bei der Kreisverwaltung zu verzeichnenden Eingang der Stellungnahmen im Oktober und November d. J. sicherlich zu aktualisierenden Entwurf eine Behandlung in ORSitzungen einheitlich zum Tragen kommen wird.

Es ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, dass der Ortsrat Fredelsloh – Sitzung am 18. Okt. d. J. - in die Lage versetzt wurde, seine Belange zum RROP-Entwurf über die Stadt Moringen fristgerecht im Verfahren aufzugreifen, während die Einbecker Ortsräte benachteiligt werden. Nur die Ortsbeauftragten zu befragen, ist wenig hilfreich: Diese nahmen das Thema ggf. für ein vertrauliches Treffen der Fraktion zwischen 20. Sept. d. J. und 10. Okt. d. J. mit auf die Agenda, während Fraktionslose außen vor bleiben müssen.

Man spekuliert wohl darauf, dass die Wählergemeinschaften (vgl. jüngst das Beteiligungsverfahren zur Planänderung der Wahle-/Mecklar-Trasse) nur äußerst selten etwas selbst - ohne Beratung im Plenum - zu Papier bringen, was als Statement Verwendung finden kann: So haben die Verwaltungen kaum Material, das von ihnen für Sitzungsvorlagen aufgearbeitet werden müsste, und mithin kaum Stress.

Nach meinen Recherchen darf man nicht zu leichtfertig mit der Anhörung zu den Planungen mit raumordnerischen Bezug umgehen. Wie folgt sollte man, was z. B. bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten auch anerkannt wird, vielmehr die Thematik bewerten: ORM sind in aller Regel mit den örtlichen Verhältnissen, Bedürfnissen und Herausforderungen am besten vertraut. Sie haben ein tiefes Verständnis für die

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

spezifischen Anliegen der Bevölkerung in den betroffenen Dörfern. Diese Ausführungen wurden am 13.11.2023 auch beim Ortschaftstreffen in Einbeck verwaltungsseitig bestätigt. Leider kam man unter dem 27.09.2023 noch zu einem anderen Ergebnis: Unter Vorgabe einer lediglich 3 Wochen betragenden Bearbeitungsfrist forderte man von den Ortsvorstehern und Ortsbeauftragten nur per E-Mail ein Statement an. Das läuft der von der Kreisverwaltung verfolgten Intention, ausreichend Zeit für die Beurteilung der Sachverhalte zur Verfügung zu stellen, zuwider. Eine solche Einengung der Zeit für Prüfungsmaßnahmen ist mir aus keiner anderen kreisangehörigen Kommune bekannt. Die Beteiligung besagter Mandatsträger gewährleistet eine demokratische Legitimation des Planungsprozesses. Auf Ortschaftsebene tätige Gremien haben direkt gewählte Vertreter der örtlichen Bevölkerung und damit in einer repräsentativen Position stehende Mitglieder. Das RROP hat weitreichende Effekte für die Entwicklung von Gebietskörperschaften. Die Beteiligung besagter Mandatsträger stellt sicher, dass lokale Bedürfnisse und Prioritäten ins RROP einfließen. Das trägt dazu bei, dass die Entwicklung im Einklang mit den Wünschen und Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften erfolgt. Durch die intensive Einbindung besagter Mandatsträger können Konflikte bezogen auf das RROP identifiziert und angegangen werden, bevor sie eskalieren. Dies fördert die Akzeptanz und Umsetzbarkeit des RROP. Die Kooperation mit dörflichen Gremien kann dazu beitragen, unnötige Verzögerungen im Planungsprozess zu vermeiden. Werden lokale Interessen von Beginn an berücksichtigt, können Planungsentscheidungen effizienter getroffen werden. Die Beteiligung besagter Mandatsträger erhöht die Transparenz des Planungsprozesses und verleiht den getroffenen Entscheidungen mehr Legitimität. Dass die Kreisverwaltung bereits vor dem Reformationstag eine Gesamtstellungnahme aus Einbeck (Zusammenfassung der verwaltungsinternen Anregungen und derjenigen aus den Ortschaften) zu erhalten hatte, ist sicherlich unzutreffend.

Das Thema Windkraft in der Nachbargemarkung zu Iber usw. möchte ich in dieser Einleitung bereits kurz anschnitten. Es spielt nämlich eine große Rolle, gegen die Einbeziehung von Windfarmflächen in der Ahlsburg eine Anregung zu fertigen, aber auch für die Hereinnahme bedeutsamer Orte im Zuständigkeitsbereich des „Vier-Dörfer- Ortsrats“ Vorschläge zu unterbreiten. Ich denke da an die überörtlich wichtige Schützenhausanlage, aber auch an die beiden Grillplätze an der Ahlsburg. Diese sind rechtlich von der Stadt - obwohl in früheren Wahlperioden vom OR befürwortet - auf der dortigen Planungsebene nicht abgesichert worden, sodass Bauanträge (z. B. die WCAnbaumaßnahme von Ortsheimatpfleger [Name anonymisiert]) nicht positiv beschieden wurden, sondern jeweils "nur" eine auf schwachen Füßen stehende Duldung ausgesprochen worden ist. Die Bauaufsicht sah sich nicht einmal imstande, für Iber das Beteiligungsverfahren selbst durchzuführen - seinerzeit wurde damit der Beauftragte der Grillplatzkommission, [Name anonymisiert], vom Neuen Rathaus beauftragt ... Da sollte bezogen auf das RROP auch der Hebel angesetzt werden. Um hier dauerhaft sichere Verhältnisse, nicht bloß jederzeit löschbare Duldungen herbeizuführen. Die den Mandatsträger\*innen in den Ortschaften von der Kommune vorgegebene Frist - bis 10.10.2023 - dürfte für mich als Privatperson irrelevant sein.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Informationsveranstaltungen und deren Organisation, Fristsetzungen der intern abgelaufenen Beteiligungen sowie zukünftige Ortsratsitzungen im Stadtgebiet Einbeck fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung des Landkreises Northeim und die Steuerungswirkung des Regionalplans. Sie werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.09.2023 den Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2023 beschlossen.

Zu diesem Entwurf des RROP wurde das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 NROG eingeleitet. Vom 02.10.2023 bis 13.11.2023 erhielten alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie Träger öffentlicher Belange den Entwurf und sämtliche Entwurfsunterlagen beim Landkreis Northeim sowie digital einzusehen. Alle Träger öffentlicher Belange in Bezug auf das RROP sowie Damen und Herren Fraktions- und Gruppenvorsitzenden des Kreistags wurden per Anschreiben über die Fristen informiert. Einwendungen konnten bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit, d. h. bis zum 27.11.2023 in schriftlicher oder elektronischer Form geäußert werden. Fristverlängerungen wurden auf formlosen Antrag gewährt.

Die Stellungnahme enthält keine für die planerische Abwägung relevanten Hinweise.

---

Stellungnehmer-ID: **121**    Stellungnahme-ID: **268**    BE-ID: **961**    **Gemeinde Katlenburg-Lindau**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Für die Ortschaft Berka

- Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das RROP.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **82**    Stellungnahme-ID: **83**    BE-ID: **169**    **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**



## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Dem Hinweis wird gefolgt.

---

Stellungnehmer-ID: **64**    Stellungnahme-ID: **272**    BE-ID: **908**    **Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)**

Dokument:

*Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

Wir bitten, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen.

### **Abwägung:**

*Wird gefolgt*

Sowohl das Fernstraßen-Bundesamt als auch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr werden im weiteren Verfahren beteiligt.

---

Stellungnehmer-ID: **121**    Stellungnahme-ID: **268**    BE-ID: **976**    **Gemeinde Katlenburg-Lindau**

Dokument:

*Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

Für die Ortschaft Wachenhausen

- Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das RROP.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **471**    Stellungnahme-ID: **254**    BE-ID: **871**    **TransnetBW**

Dokument:

*Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

wir bedanken uns für die nachträgliche Beteiligung an der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim.

Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beigefügten Anschreiben.

Eine zusätzliche postalische Versendung der Stellungnahme erfolgt nicht.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **159**    Stellungnahme-ID: **191**    BE-ID: **509**    **Landessportbund Niedersachsen e. V.**

Dokument:

*Gliederungspunkt:*

### **Einwendung:**

Die als gemeinnützig anerkannten Verbände des motorisierten Wassersportes und ihre Vereine haben großes Interesse, dass die Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder in einem möglichst naturnahen Umfeld stattfinden kann.

Deshalb stehen wir grundsätzlich Regelungen des Natur- und Umweltschutz positiv gegenüber.

Wir unterstützen auch mit eigenen Aktivitäten, Projekten und Fortbildungen den Natur- und Umweltschutzgedanken.

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim, Abwägungssynopse zum ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren

Wir achten und schätzen den Natur- und Umweltschutz als Basis unserer Freizeitgestaltung, sodass wir deren Weiterentwicklung grundsätzlich positiv sehen. Dabei legen wir aber auch großen Wert darauf, dass die unterschiedlichen Ansprüche an die Funktionen unserer Umwelt in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

---

Stellungnehmer-ID: **382**    Stellungnahme-ID: **137**    BE-ID: **466**    **Privat**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

zunächst möchte ich meinen Unmut darüber zum Ausdruck bringen, dass die Informationen und Veröffentlichungen des Landkreises zu der Neufeststellung des RROP des LK Northeims, insbesondere auf der Homepage des Landkreises, nur umständlich (ZIP-Dateien) und mühsam (z.B. fehlende Inhaltsverzeichnisse) für mich als Bürger zugänglich sind.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Es handelt sich um eine inhaltlich doppelte Eingabe, ich verweise auf die Stgna-ID 248, BE-ID 493 und dortige entsprechende Abwägung.

---

Stellungnehmer-ID: **215**    Stellungnahme-ID: **208**    BE-ID: **566**    **Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)**

Dokument:

Gliederungspunkt:

### **Einwendung:**

Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

### **Abwägung:**

*Wird zur Kenntnis genommen*

Die weitere Beteiligung im Verfahren wird gewährleistet.

---